





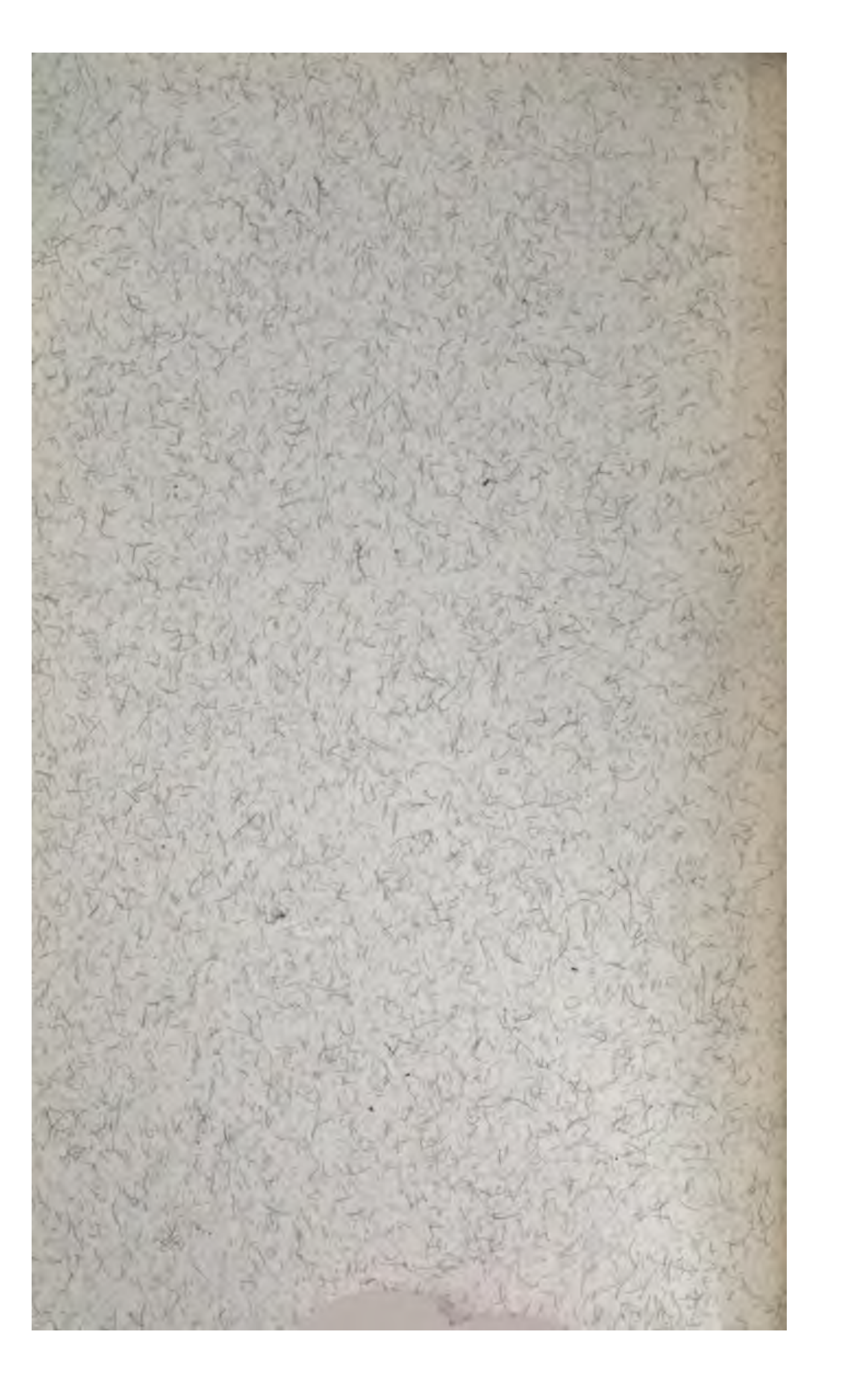


ZEITSCHRIFT FÜR KIRCHENGESCHICHTE

BAND 12

1891





ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

XII.



ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

D. THEODOR BRIEGER.

XII. Band.



GOTHA.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.
1891.

Reprinted with the permission of Ehrenfried Klotz Verlag Stuttgart

INSON REPRINT CORPORATION
Fifth Avenue, *New York, N. Y. 10003*

JOHNSON REPRINT COMPANY LT
Berkeley Square House, London, W.

By arrangement with the original publishers, pages containing advertisements in the original edition have either been left blank in this reprint or entirely omitted.

First reprinting, 1968, Johnson Reprint Corporation
Printed in the United States of America

Inhalt.

Erstes Heft.

(Ausgegeben den 9. August 1890.)

Zweites Heft.

(Ausgegeben den 31. Oktober 1890.)

Untersuchungen und Essays:

Analekten:

Drittes und viertes Heft.

(Ausgegeben den 24. Juli 1891.)

Untersuchungen und Essays:

Analekten:

Graf Zinzendorf und die Gründung der Brüdergemeinde[1].

Von

Hermann Reuter.

---

1. Es ist eine unvergeſsliche Thatsache, daſs einst im 16. und 17. Jahrhundert die Mehrheit der Einwohner des heutigen Königreichs Böhmen evangelisch gewesen ist. Ja ein Teil derselben meinte diesen (evangelischen) Glauben schon vor dem Anfange der sächsischen Reformation gehabt zu haben. Es war die Genossenschaft der Böhmischen und Mährischen Brüder, welche, mittelbar aus der hussitischen Partei der Taboriten unter eigentümlichen Verhältnissen herausgebildet, sich als die Zeugin der bereits vor Luther vertretenen evangelischen Wahrheit bezeichnete. Und doch sollte sie durch diesen erkennen, daſs sie das nicht sei. Es geschah infolge der Verhandlungen mit dem sächsischen Reformator in den Jahren 1523—1533, daſs sie über ihren bisherigen Glaubensstandpunkt einigermaſsen enttäuscht wurde. Beziehungsweise echt war freilich die Erinnerung an die Verfassung, von der sich im Anfange des 16. Jahrhunderts Trümmer erhalten hatten; — auch in der skrupulösen Wertschätzung derselben waren die damaligen Brüder ihren Vorahnen ähnlich. Dagegen die Lehre war nicht die nämliche geblieben.

---

1) Der nachfolgende Essay, das einzige, was Reuter druckfertig hinterlassen hat, gehört in der vorliegenden Fassung dem Jahre 1886 an. *Brieger.*

Und das ist historisch begreiflich. Schon die ursprün
Brüder des 15. Jahrhunderts hatten der theoretischen
längst nicht die Bedeutung zugeschrieben, welche nach
Urteil das praktisch-christliche Leben hatte. Nicht
logen waren sie gewesen, sondern Männer des Glauber
der Selbstheiligungen, getrennt von dem grofsen Ganz
Kirche. Diejenigen, welche das 16. Jahrhundert er
wollten das nicht minder sein, — eine von allem
lichen sich zurückziehende, der sittlichen Praxis sich
mende, dem Willen nach anti-römische Societät. Al
infolge der Bindung des Erkenntnistriebes das dogm
Urteil nicht gehörig geschärft war: so erklärt es sich
sie, der Tendenz nach beziehungsweise anti-katholisch,
in der Lehre mehrfach von der herrschenden Kirche
sächlich abhängig blieben. Einerseits fand sich bei
allerlei Anti-katholisches, was aber darum noch nicht
gelisch war, anderseits das eine oder andere katholisi
Moment, im ganzen eine gewisse Zerflossenheit der
mung, aus der jene Wirren der Gedanken entstand
sein scheinen, über welche Luther klagte. Aber dem
wurden durch den letzteren dieselben wenigstens in ge
Grade gelöst, die Brüder bedingterweise evangelisch.
ganz Böhmen wurde die Reformation eine bedeutende
Denn auch ein grofser Teil der sogen. Utraquisten nah
selbe an. In der Mitte der dreifsiger, in den vierziger
des 16. Jahrhunderts war die Zahl der Evangelischen d
gröfser als die der Katholiken. Die Brüder konnte
Brüderunität sich eng zusammenschliefsen, die ihnen so
eigentümlichen verfassungsmäfsigen Einrichtungen wie

vember 1620 feierte die katholische Reaktion ihren blutigen Einzug in Böhmen. Die evangelischen Gotteshäuser wurden geschlossen oder zerstört; denen, welche sie bisher besucht hatten, gab man anheim, zwischen Exil oder Abfall zum Katholicismus zu wählen. Man erreichte im wesentlichen, was man beabsichtigte: des Landes Grenzen deckten sich fortan mit denen des Katholicismus. Nur geringe Reste der Brüderschaft konnten — dem bisherigen Glauben treu — ihr verkümmertes Leben erhalten und verheimlichen. In Wäldern und auf Feldern, auf einsamen Bergeshöhen und in Felsenklüften sammelte man sich nach der Weise der Voreltern, um sich wieder zu trennen. Man trennte sich, um sich wieder zu sammeln. Durch Anstimmung der Lieder, welche das herrliche Gesangbuch bot, in traulichen Gesprächen, durch das Lesen der heiligen Schrift suchten die Versprengten das gemeinsame teuere Erbe zu bewahren. Aber durch die List und Gewalt der Inquisition wurde es doch, wie es scheint, den meisten der übrig gebliebenen Brüder geraubt. Verfolgt, gehetzt, leiblich und moralisch gefoltert, begannen selbst ursprünglich starke Naturen zu wanken. Mehr und mehr schwächten sich ihre Gewissensskrupel ab, als sie, zuerst gezwungen, an den katholischen Kirchengebräuchen sich beteiligten. Und je öfter dies geschah, um so schneller ward das protestantische Bewufstsein in ihnen herabgestimmt.

Das scheint (wenigstens) vorausgesetzt zu werden durch die Zustände, in welchen im Anfange des 18. Jahrhunderts diejenigen sich befanden, welche — wir wissen nicht, mit welchem Rechte — behaupteten, die letzten echten Sprößlinge der einst so grofsen einheimischen Genossenschaft der Böhmischen und Mährischen Brüder zu sein. Es waren einige leicht zu zählende Familien, welche damals in dem nördlichen Mähren in den Dörfern Kunewalde, Zeuchtenthal, Senftleben wohnten. Sie lebten, wie es scheint, verhältnismäfsig abgesperrt von dem Verkehr mit der katholischen Bevölkerung, aber doch so, dafs sie dieser keinen Anlafs zu Verdächtigungen gaben. Kaum aber hatte der edle Samuel Schneider (gest. 1710) als der Träger der alten Traditionen

des Brudergeistes hier eine geistliche Erweckung begründet, als auch die rohen Gewaltthaten wiederkehrten, welche von den katholischen Prälaten und dem katholischen Volke zweckmäfsig genug gewählt waren, um den dauernden geistlichen Aufschwung zu hindern.

Zu einem solchen sollte es unter ganz anderen Umständen, an einem ganz anderen Orte, nicht durch die Anstrengungen dieser noch übrigen Brüder, sondern infolge der Einwirkungen anderer kommen, welche ihrer Gemeinschaft nicht angehörten. Was in jenen von dem verjüngten geistlichen Leben sich erhalten hat, ist höchstens mitverwandt worden bei jener Umfassung, Umgestaltung, welche in Herrnhut durch Zinzendorf unter Umständen bewirkt ist, welche durch einen Freund dieser ehrwürdigen Überbleibsel der alten Genossenschaft vorbereitet waren.

3. Christian David, in Böhmen geboren, ursprünglich ohne Zusammenhang mit den Brüdern, vielmehr katholischer Abstammung, hatte wohl in der Jugendzeit von jenen gehört, aber denselben sich nicht angeschlossen. Dem Namen nach katholisch, gehörte er doch als Jüngling mit dem Herzen dieser Kirche nicht an; aber auch nicht einer von derselben verschiedenen. Ihn quälten damals nicht Bedenken über die rechte Konfession, sondern ganz andere. Nicht blofs an dem katholischen Glauben wurde er irre, sondern an allem Glauben [1]. Religiöse Zweifel der schlimmsten Art erschütterten selbst die ersten Voraussetzungen des Christentums. Erst eine tiefgehende Krisis gab ihm den Glauben wieder, — der gleichwohl dem seines Kindesalters nicht glich. Evangelisch geartet, wie er war, verlangte er um so inbrünstiger nach einer auch kirchlichen Heimat. Der Übertritt zu der lutherischen Kirche in Berlin gab ihm diese nach seiner Meinung nicht. Dieselbe stellte wohl einen festen reich gegliederten Organismus dar, bot aber nicht, was Christian David suchte, — eine geistliche, geistlich erwärmende Gemeinschaft gleichgestimmter gläubiger Seelen. Ebensolche Gemeinschaften herzustellen, aus den grofsen

1) Vgl. Geschichte der erneuerten Brüderkirche I, 14.

Gemeinden eine Zahl Erweckter zu sammeln, daran hat sich der deutsche Pietismus versucht. Und einer der selbständigeren Jünger Spener's war jener Magister Schäfer in Görlitz, mit welchem daselbst im Jahre 1717 der genannte Böhme auf seinen Wanderungen zusammentraf. Damals kam es zu jenem Austausch der Gedanken, welcher für beide gleich beseligend war. Der eine war ein Suchender, der andere ein solcher, welcher meinte gefunden zu haben; der eine ein Flüchtling, der andere ein bereits gereifter Arbeiter in einer geistlichen Werkstätte. Christian David hatte überwiegend Bedürfnisse; Schäfer zeigte ihm die Mittel, sie zu stillen. Um so inniger sehnte sich jener nach Verlauf der Tage, welche er als die seiner Bekehrung bezeichnete, danach dieselben selbst zu gebrauchen. — Aber wie sollte das geschehen? — Christian David hatte bisher unstät gelebt. „Die Geschicke des Lebens“ hatten dies verschuldet, kann man meinen, urteilen zu dürfen. Aber diese Meinung scheint nicht unbedingt das Richtige zu treffen. Vielmehr beherrschte ihn offenbar eine unüberwindliche Reiselust. Nun war er, wie er sagte, ein anderer geworden; aber die Reiselust dessenungeachtet dieselbe geblieben. Obwohl ihm das Zusammenleben mit Schäfer überaus wohlthuend, obwohl er in Görlitz in die Ehe getreten war, machte er sich dessenungeachtet noch in dem Jahre 1717 auf den Weg nach Böhmen und Mähren. Hier angekommen, verkehrte er — begreiflich genug — am liebsten mit solchen, bei denen er am ehesten auf Verständnis hoffen konnte. Und das waren jene wenigen, der alten Brüderschaft zugehörigen, in den erwähnten Dörfern wohnenden Familien, welche unter dem Drucke der Staatsgewalt ihr geistliches Leben kümmerlich fristeten, es verheimlichen mufsten. Aber wie ward das erweckt durch die Bekenntnisse, — durch die Mitteilungen ihres neuen Freundes über die Zustände, welche er in der genannten deutschen Stadt kennen gelernt hatte! — Unter solchen Gesprächen kam über sie alle jenes unnennbare Heimweh nach einer uneingeschränkten sympathischen Gemeinschaft, nach einer friedlichen Stätte, wo sie diese erneuern könnten. Eine solche konnte aber weder in Mähren

noch in Böhmen gefunden werden Der Gedanke
Notwendigkeit der Auswanderung tauchte auf und
bald der allgemeine, — Christian David derjenige, v
helfen sollte und wollte, denselben auszuführen. Er
wieder ab, hauptsächlich in der Absicht, für seine ge
Mähren ein zweites Vaterland zu entdecken. Er f
hier und da. Im Mai 1722 fragte er bei dem gera
mals in Görlitz anwesenden jungen Grafen Nikolaus I
von Zinzendorf an.

4. Dieser wäre — wenn wir seiner eigenen Ve
rung Glauben schenken dürften [1] — selbst ein Abkön
der Hussiten gewesen. Der Grofsvater hatte einst u
Glaubens willen Österreich verlassen müssen. Der
hatte sich (nebst seinem Bruder) in Kursachsen n
gelassen. Er war Staatsminister, als sein Sohn Ni
Ludwig am 26. Mai 1700 in Dresden geboren wurde

Die eigentümlichen Verhältnisse des Familienleben
die eigentümliche Natur des jungen Kindes, welches
sich entwickeln sollte, schienen auf einander angelegt z
Bei der Taufe noch von Spener eingesegnet, wenige
nach derselben des Vaters durch den Tod beraubt
pfing es vornehmlich Eindrücke der weiblichen L
Seine edle Grofsmutter Henriette von Gersdorf, zu
Hüterin erkoren, war eine Frau von ungewöhnlicher E
und nicht ohne das eine oder andere derjenigen Bedü
welche besonders dem männlichen Geiste eigen zu
pflegen. Man rühmte ihre ernste Frömmigkeit, aber
das andere, dafs sie zugleich das wissenschaftliche
fördere. Um so weniger hat man ein Recht zu u
dafs sie lediglich jenes erstere in dem jungen Zinzend

man wenigstens sich versucht fühlen zu urteilen, es sei mit einer Sicherheit zustande gebracht, welche eine divinatorische zu sein scheint, — zustande gebracht nicht in einsamer Selbstbesinnung, — sondern im Verkehr mit dem Heilande. Dieser ward bereits in dem fünften Lebensjahre von ihm als sein Gebieter vorausgesetzt, als ihm gegenwärtig — nicht in der Phantasie, nicht in den träumenden Gedanken; sondern die nämliche Evidenz, welche für das gewöhnliche Kind der Gegenstand der sinnlichen Erfahrung hat, hatte für ihn die geistliche. Es redete den Herrn an und meinte von ihm gewisse Antworten zu empfangen. Man konnte die (einseitigen) lauten Gespräche belauschen, welche stundenlang währten, die Predigten in leeren Zimmern. Ich will nicht ausführen, was nur angedeutet werden soll, dafs das alles schwerlich ohne Selbsttäuschungen geschehen sei, sondern nur das eine betonen, dafs diese Thatsachen in der Geschichte seiner Jugend als Ankündigungen des Themas seines späteren Lebens betrachtet werden können. Dasselbe hat er freilich sich selbst gestellt, um es zu lösen, aber die Lösung ist ebensowohl ihm bereitet, als er sie gefunden hat. Das erstere geschah in gewisser Weise schon in der nächsten Wendung seines Schicksals. Der Aufenthalt auf dem Pädagogium des Waisenhauses in Halle wirkte bestätigend und befreiend zugleich. Der Pietismus, den er hier wiederfand, war freilich schon das Erbteil seiner frühesten Jugend gewesen; aber das eigentümlich Regelmäfsige in den dort herrschenden Ordnungen weckte doch als ein Neues die bis dahin schlummernden Sympathieen für das, was er selbst das Anstaltliche nennt. Und während die hier einlaufenden Nachrichten aus dem Gebiete der Heidenmission ihm die Aussicht in die Weite dessen, was man als „Reich Gottes" vorstellte, in aufserordentlicher Weise entschränkten, konnte er infolge des Zusammenlebens mit manchem Jugendgenossen auf Grund der individuellsten Wahlanziehung das engste Vereinsleben führen.

Im Jahre 1716 mufste Zinzendorf nach dem Willen der Verwandten die Universität Wittenberg besuchen, um Jurisprudenz zu studieren: beides gegen seine Neigung. Der

daselbst herrschende überreizte Konfessionalismus mufste den jungen Pietisten abstofsen, das ihm aufgezwungene Studium jener weltlichen Wissenschaft konnte dem so ungewöhnlich einseitig für das Geistliche Erschlossenen nicht behagen. — Man wollte ihn sodann zerstreuen, wie es scheint. Zu dem Ende war, wie man meinte, das Sehen fremder Länder und Sitten das geeignete Mittel.

In die Jahre 1719, 1720 fällt die Reise nach den Niederlanden, Frankreich, der Schweiz, welche ihm nach der Absicht derer, welche dieselbe ihm aufnötigten, neue Genüsse der Herrlichkeit der Kulturwelt bereiten sollte. Und diese hat er auch gekostet, aber nur — um sich für immer den Geschmack daran zu verbittern.

Er kehrte im wesentlichen als derselbe zurück, welcher er gewesen; nur um so gereifter, an Menschenkenntnis reicher, vielleicht einigermafsen freier geworden von dem Knechtsdienst des pietistischen Methodismus, welchem er sich gewidmet hatte, aber sich gleich in der inbrünstigen Liebe zu dem Herrn. — Indessen der Wille der älteren Familienglieder schien die Bestimmung abermals zu vereiteln, welche er so gern sich selbst gegeben hätte.

Im Jahre 1721 mufste er in Dresden in den Staatsdienst treten. Das Amt eines Hof- und Justizrates verwaltete er mit aller Pünktlichkeit; — aber seine vornehmsten Sorgen waren doch andere. Die Gebets- und Erbauungsstunden, welche der junge Graf, mit den ersten Adelshäusern Sachsens verwandt, in seiner Wohnung hielt, waren wohl in gewisser Weise collegia pietatis nach dem Vorbilde der einst von Spener in Frankfurt am Main eingerichteten, aber doch auch unter Leitung Zinzendorfs davon verschieden. Indessen, was Spener selbst in Dresden nicht zu wiederholen gewagt hatte, konnte auch unter dem neuen Leiter auf die Dauer sich nicht erhalten. Dieser geistliche Versuch erschien den meisten seiner Standesgenossen als höchst anstöfsig. Ein Mifserfolg, welcher freilich den Grafen nichts weniger als entmutigte; aber doch wesentliche Gedanken seines Lebens zu vereiteln schien. In Wahrheit wurden diese, auf dem Punkte abzuirren von dem Verfolg des rechten Weges, zeitig

genug umgewendet und gerichtet gerade auf das Ziel, welches er erreichen mufste, wollte er die geheimste Sehnsucht seiner Seele erfüllen, — den sie bewegenden Schöpfungsplan verwirklichen, den Plan, welcher, ich wiederhole das, ihn bewegte, — den er nicht erwogen hatte.

Der Graf hatte seit einiger Zeit den Wunsch gehegt, sich anzukaufen, ohne das Bedürfnis zu fühlen, von den Motiven sich völlige Rechenschaft zu geben. Dieselben wurden auch da von ihm noch nicht gewürdigt, als die Gelegenheit sich dazu bot. Es war im April des Jahres 1722, als hinsichtlich der Übernahme des Gutes Berthelsdorf im heutigen Königreich Sachsen die Verhandlungen mit seiner Grofsmutter Henriette von Gersdorf zum Abschlufs kamen — einige Monate früher, als er jenes Gespräch mit Christian David in Görlitz hatte, dessen ich oben gedachte.

5. Beide unterredeten sich damals über das Schicksal der in Mähren bedrängten Brüder, beide wurden einig in der Ansicht, dafs ihr Schicksal nicht anders als durch Auswanderung geändert werden könne. Auch darüber konnte kein Zweifel sein, dafs die Gründung einer Kolonie an einem passenden Orte das geeignetste Mittel sei, ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Aber Zinzendorf hat damals weder die Gewährung einer Freistätte auf seinem Gebiete unbedingt zugesagt, noch versprochen, solche anderswo ausfindig machen zu wollen. Der Pilger wurde unter sehr unsicheren Auspicien entlassen; nur im Geheimen der Prediger Rothe in Berthelsdorf beauftragt, den etwa unvermutet Ankommenden daselbst ein zeitweiliges Asyl zu bereiten. Aber Christian David, von dem Eindrucke der Persönlichkeit des Unterredners übermannt, meinte die unbestimmt lautenden Worte desselben bestimmter deuten zu dürfen: er kündigte bald nach der Wiederankunft in Mähren dem in banger Erwartung harrenden Überreste der alten Genossenschaft der Brüder die Erlösung an. Schon am ersten Pfingsttage im Jahre 1722 begannen die ersten Auswanderer die Fluchtreise, welche sie in dem Grade beschleunigten, dafs Anfang Juli Görlitz erreicht wurde. Sie fragten sofort nach dem Grafen, welchen sie also hier zu finden dachten, erfuhren aber, dafs

er zur Zeit in Dresden abwesend sei. Nicht gewillt, ihn daselbst aufzusuchen, und doch durch die Umstände genötigt sich rasch ein Unterkommen zu verschaffen, war man kühn genug, weiter nach Groſshennersdorf zu wandern und hier der Frau von Gersdorf eine darauf bezügliche Bitte auszusprechen. Diese aber zeigte sich in hohem Grade befremdet. Nicht einmal bekannt mit jenen unbestimmten Zusagen ihres Enkels, von denen oben die Rede war, bisher schon genug gequält von Petitionen zudringlicher Bettler, erteilte sie einen ungnädigen Bescheid. Glücklicherweise war derselbe ohne Einfluſs auf das Schicksal der Brüder. Denn der Prediger Rothe in Berthelsdorf, welcher der flüchtigen Andeutung in den neulichen Äuſserungen des Grafen sich erinnerte und seines Einverständnisses gewiſs zu sein meinte, ordnete sofort die vorläufige Ansiedelung der Brüder in der Nähe des Hutberges bei Berthelsdorf an. Der gräfliche Gutsverwalter Heitz leitete die Ausführung.

Somit waren die Elemente, welche zu Zinzendorfs geistlicher Stiftung umgebildet werden sollten, ohne sein Wissen gesammelt. Ja selbst da, als dieselben (sozusagen) in seine Hand gelegt waren, erfaſst er sie nicht sofort. Mehrere Jahre bleibt der gestaltende Gedanke schweben über diesen Stoffen, ähnlich dem Geiste Gottes über den Wassern — und doch auch wieder so ganz anders. Dem Geiste Gottes ist das Urschöpferische eigen, — die Harmonie des Denkens und des Handelns. In dem Grafen Zinzendorf war damals der Drang des Bildens beziehungsweise in Disharmonie mit den Entwürfen. Diese blieben nicht nur zurück hinter dem Ziele, welches ihm in seinem Ahnen und Sehnen vorschwebte, sondern er war sogar nahe daran, in der Wahl der Mittel, durch welche es schien erreicht werden zu können, sich zu vergreifen.

Daſs dies dennoch nicht geschehen ist, darin ist nach dem Glauben der Brüder das besondere vorsehungsvolle Walten des Herrn offenbar.

6. Und allerdings zur Hälfte wird das, was wir oben seinen Plan genannt haben, ohne ihn verwirklicht, zur Hälfte durch ihn, — aber verwirklicht unter Umständen,

welche ihm das effektive Bilden der schon vorhandenen, seinem Willen unterstellten Elemente aufnötigten. Die materielle Voraussetzung, ohne die eine geistliche Gründung nie hätte werden können, war nicht nur vorbereitet, sondern sogar bereitet in Abwesenheit des Grafen. Und selbst da, als er im Dezember 1722 das erste Haus der Kolonie am Hutberge erblickte, beurteilte er dieselbe doch nur als eine Freistätte, — als eine Ortsgemeine in bürgerlicher Beziehung. Der Gedanke an irgendwelche Verwendung für religiöse Zwecke war, wie es scheint, ihm fern. Dergleichen verfolgte er allerdings unausgesetzt, — aber er meinte, das dazu nötige Material erst in weiter Ferne suchen zu müssen.

Jesum den Gekreuzigten, die Universalreligion des Heilandes im Unterschiede von, aber nicht im Gegensatze zu dem Detail der dogmatischen Lehre, mündlich und schriftlich zu verkündigen unter Christen und unter Heiden, — eine Sammlung erweckter Seelen herzustellen war die Aufgabe des „Bundes der vier Brüder“ Zinzendorf, Friedrich von Watteville, Rothe, Schäfer gewesen, — sie sollte es bleiben. Diesem Bunde waren auch in dem genannten Jahre Zinzendorfs wesentlich geistliche Interessen gewidmet, — während die Niederlassung am Hutberge zunächst Gegenstand der ökonomischen Sorge war. Erst die daselbst sich ändernden Zustände erzwangen eine Aufmerksamkeit anderer Art. Nicht allein hatten in demselben Mafse, in welchem die Zahl der neuen Emigranten aus Mähren zunahm, auch die religiösen Bedürfnisse dieser sich gemehrt, sich deutlicher offenbart; sondern die Kunde von dem, was am Hutberge geschehen war, lockte auch andere Auswanderer herbei. Sie gehörten zu jenen Separatisten, welche durch die Verhältnisse der deutschen Landeskirchen verstimmt, von den Kirchenbehörden bedrängt, zum Teil von allem Kultus sich losgesagt hatten. Manche ergriffen nunmehr den Pilgerstab, um, wie sie hofften, am Hutberge um so ungestörter ihren Strömungen sich hingeben zu können. Und diese entwickelten sich dann auch in regelloser Mannigfaltigkeit. Erwägt man überdies, dafs auch einige „Erweckte“ aus den alten Konfessionskirchen sich daselbst einfanden

— Lutheraner und Reformierte — und einzelne Bekenntnissätze in schroffer Weise verteidigten: so wird begreiflich, dafs die religiösen Richtungen sich durchkreuzten; — dafs Konflikte unvermeidlich wurden. Gerade der ursprünglich weiche, aber um so empfindlichere Individualismus der Separatisten mufste durch das, was er vielleicht konfessionelle Härten nannte, um so heftiger gereizt werden. Und die aus Mähren eingewanderten Brüder hatten die einen mehr lutherische, die anderen mehr reformierte Neigungen: was dazu gedient haben wird, den Wirrwarr zu steigern.

Aber wir können das nur vermuten. Die Zeichnung eines klaren Bildes ist dem Geschichtschreiber unmöglich, denn die Überlieferung ist allzu lückenhaft und unsicher, — und nur das ist gewifs, dafs man, wie es scheint, unter ziemlich allgemeiner Beteiligung über ganz bestimmte Sätze stritt. Hier war die Debatte über die Gnadenwahl, dort die über die Verfassung an der Tagesordnung. Die letztere regten die mährischen Brüder an; sie wurden immer zudringlicher in der Forderung, die Ordnungen der alten Brüderkirche seien herzustellen. Andere vermochten diesen Eifer für jene, wie sie wohl urteilten, äufserliche Institution einer Verfassung nicht einmal zu begreifen. Die eine Partei ärgerte die andere. Rechthaberei und lieblose Verurteilung griffen immer weiter um sich. Die Elemente, welche sich verbinden sollten, stiefsen einander ab. Der lange Hader machte hart und störrig; — am augenscheinlichsten die ersten Ankömmlinge aus Mähren. Sie wollten schlechterdings nichts wissen von irgendwelcher Modifikation ihres Antrages, — geschweige denn denselben zurücknehmen. Endlich verlangte eines Tages ihr Sprecher eine rasche Entscheidung: die Seinigen seien entschlossen, entweder in kürzester Zeit die Erfüllung ihrer Forderung durchzusetzen, oder eine andere Freistätte aufzusuchen. Die Stunde der Auflösung der letzten Bande der Gemeinschaft schien gekommen zu sein. Vielmehr sollte dies Chaos der Stoff werden, aus welchem Zinzendorf seine geistliche Stiftung geschaffen hat. Je wilder in Herrnhut — wie er erfuhr — der Aufruhr tobte, um so anziehender war ihm das Sinnen

über die Mittel der Beschwichtigung. Und zu versuchen, diese zu erwirken, dazu drängten die Nachrichten, die in den letzten Monaten immer bedrohlicher gelautet hatten.

Vergebens war das Unternehmen gewesen, durch schriftliche Ermahnungen, durch Übersendung von Reformentwürfen die Gemüter zu versöhnen. Die Parteiung war nur um so eigensinniger geworden.

Da im Mai des Jahres 1727 erschien der Graf persönlich unter den streitenden Kolonisten, von denen die meisten nur von ihm gehört, niemals ihn gehört hatten.

Kaum hatte er auf der ersten der anberaumten Konferenzen zu sprechen begonnen, als die anfangs leidenschaftlich erregte Versammlung immer stiller wurde, um nur Worten zu lauschen, wie sie bisher niemals von ihr vernommen waren.

Drei Tage und drei Nächte wurde der jedesmal mehrstündige Vortrag fortgesetzt — nicht um die Gedanken zu reinigen; — nein um sie zu zersetzen, — aufzulösen in ein anderes Element.

Der Redner hatte die Hörer von allem Lehrhaften zu der göttlichen Realität zurückzuführen gesucht, den alle Lehre nur andeutend beschreibt, — von dem Dogma zu dem Gegenstande des Dogmas; — von dem Denken über Doktrin und Verfassung zu dem einen in der geistlichen Erfahrung zu erlebenden Heilande.

Als die, welche vordem gehadert hatten, noch unter dem fortwirkenden Eindrucke der Reden vom 12. Mai (1727) wieder zusammentraten und nach nochmaliger Ansprache die von ihm entworfenen Artikel verlesen hörten, welche den Grundgehalt jener statutarisch ausprägten: da durchzuckte es einem elektrischen Fluidum gleich die verwandelten Herzen; — das Geheimnis des herrnhuterischen Bruderlebens war offenbar geworden. In dem Augenblicke, wo das Jawort von denselben Lippen ertönte, welche bisher meist Worte des Streites und des Widerspruchs geredet hatten, statt des Geräusches des Streites die Harmonie der Seelenstimmung sich verbreitete, war die Brüdergemeinde im wesentlichen gestiftet.

Indem alle Einzelnen sich eins fühlten mit dem Heiland, fühlten sie sich als Brüder. Indem alle als Brüder sich fühlten in dem Einssein mit dem Heilande, wurden sie eine Gemeinde, welche trotz der etwa noch fortdauernden Verschiedenheit des verstandesmäfsigen Urteils über die Statuten doch einmütig die Beobachtung derselben gelobte.

Der 12. Mai 1727 war der erste Stiftungstag. Die schöpferische Idee, welche den Grafen so lange bewegt, und das Material, welches die providentielle Fügung ihm bereitet hatte, durchdrangen sich miteinander. Die Schöpfung war geschehen ohne klares Bewufstsein des Schöpfers um dies Geschehen.

Als der zweite Stiftungstag gilt jener 13. August desselben Jahres, an welchem der Bruderbund besiegelt wurde, — der Tag des Abendmahls.

„Der Prediger Rothe in Berthelsdorf in der Nähe von Herrnhut" — so erzählt uns der Freiherr von Schrautenbach [1], der glaubwürdige Beobachter dieser Dinge —, „hatte den 13. August angesetzt, die Kommunion an demselben zu empfangen, und die Gemeinde eingeladen, sie zu wechselseitiger neuer Verbindung zu begehen. Man war aber kaum in der Kirche angelangt, schon bei der Absingung des ersten Liedes, als ein Gefühl wallete, welches bis dahin noch nicht bekannt war, das Wehen einer nahen Gegenwart der Gottheit, wie es bei Gelegenheiten ist, wenn jeder Einzelne sich in inniger Betrachtung findet und ein Gleiches seinem Nachbar ansieht. Der Graf that die Beichte vor dem Altar im Namen der Gemeinde, und der Beichtvater des Pfarrers Rothe, ein benachbarter Prediger und der Sache ganz fremder Mann, der die Kommunion hielt, erteilte die Absolution mit aufserordentlicher Bewegung."

Zinzendorf selbst erklärt 27 Jahre später am 13. August 1751: „Alle Leute, welche damals in Herrnhut beisammen waren, das waren mit sich selber unzufriedene Leute. Keiner hatte etwas gegen den anderen zu erinnern. Jedem

---

1) Schrautenbach, Der Graf Zinzendorf und die Brüdergemeinde, S. 117.

war es fern, dafs er seinen Nächsten hätte richten wollen; jeder war sich bewufst, dafs er selber nichts tauge — und in diesem Bewufstsein kamen sie alle vor den Heiland. In dieser Betrachtung des Mannes der Schmerzen sagte ihnen ihr Herz, dafs er ihr Patron und Priester sein würde, der ihr Elend auf einmal in Seligkeit verwandelte. Dieses Vertrauen machte sie in einem Augenblicke zu einem seligen Volke" [1].

Beide Tage sind also die Tage der Stiftung; — beide die wesentlichen Gedenktage. In allen Betsälen der Brüdergemeinde liest man diese Data in goldener Schrift.

7. Dieselbe nimmt weder eine konfessionelle Stellung ein im hergebrachten Sinne des Wortes; noch viel weniger eine antikonfessionelle. Sie macht auch nicht den vergeblichen Versuch einer Vermittelung in der Lehre.

Eine Schar Erweckter zu sammeln, war schon der Plan, das Vermächtnis des an der Wiedergeburt ganzer Kirchengemeinden verzweifelnden Spener gewesen. In dieser Allgemeinheit betrachtet, ist das Werk Zinzendorfs jenem gleichartig, in dem charakteristischen Detail der Ausführung aber ein erheblich anderes geworden. Spener hätte wohl einen grofsen, zeitweilig dauernden Konventikel stiften können, — niemals aber eine eigentümlich religiös-geweihete Brüderkirche stiften wollen. Denn er war mit allen seinen Gedanken nicht auf Separation und Stiftung, sondern auf Reform gerichtet. Anders die des Grafen Zinzendorf.

Die Herrnhuter nennen sich die Brüdergemeinde als diejenige Genossenschaft, welche sich bemüht, die echten Brüder in Christo, welche sich in allen christlichen Kirchengemeinschaften finden, zu verbinden, an der Versichtbarung dieser Diaspora zu arbeiten. Brüderkirche dagegen ist seit der Synode zu Marienborn im Jahre 1736 der Name für die selbständige sichtbare Gemeinschaft, zu welcher sie sich konstituiert haben, von dem Gedanken geleitet, sie seien der sichtbare Kreis, in welchem sich ein Teil jener unsichtbaren Diaspora die erste äufsere Form gegeben

1) Schrautenbach, S. 118.

habe. Indem sie überdies die Verfassung der alten Mährischen Brüderkirche auf sich übertrugen, entstand die erneuerte Brüderkirche.

Dieselbe scheint also doch exklusiv zu sein gegen alle anderen Kirchen, oder doch als das magnetische Zentrum vorgestellt werden zu müssen, welches alle in anderen Konfessionen lebenden Glieder der erwähnten Diaspora an sich zu ziehen habe. Allein diese Tendenz, welche die Herrnhuter als Brüderkirche konsequenterweise verfolgen mufsten, wird durchkreuzt von jener anderen, welche ihnen als Brüdergemeinde eigen ist. Diese ist ja die Botin, welche umherwandert, um die gläubigen Seelen, welche auch jenseits der Grenzen der Brüderkirche vorhanden sind, aufzufinden, miteinander zu verknüpfen. Oder vielmehr sie sollte das sein. Aber thatsächlich hat sie namentlich seit Spangenberg die Zudringlichkeit einer Propaganda in der Sphäre anderer christlicher Kirchengemeinschaften aufgegeben, — dagegen das Werk der Heidenmission um so eifriger betrieben; — sie hat jene Zudringlichkeit aufgegeben und ist doch nicht der Meinung geworden, dafs die echten Gotteskinder nur innerhalb ihrer Grenzen vorauszusetzen seien. Sie zeigt sich so wenig oppositionell gegen die anderen evangelischen Kirchen, dafs sie sogar der Lutherischen verhältnismäfsig sich angeschmiegt hat, — als eine Kapelle neben ihren Domen, — als ein Bethaus, von einem gar eigentümlichen Weihrauch erfüllt.

Sie hat in gewisser Weise auch ihre Lehrgedanken, aber doch — was schon aus der Darstellung ihrer Entstehung erhellt — nicht ein Dogma im herkömmlichen Sinne in erster Linie als ein Unterscheidendes. Sie hat sich kirchenrechtlich eine nahe Stellung zu der Augsburgischen Konfession gegeben, weifs aber zu gut, dafs ihr eigenes Bedürfnis sie nicht dazu getrieben; — dafs nur Umstände sie zu einer konfessionellen Äufserung veranlafst haben. Es ist wahr, gewisse Sätze in jener Bekenntnisurkunde werden von den Brüdern in höchst aufserordentlicher Art betont, — gleichwohl nicht in Betracht des Lehrhaften.

Alles Lehrhafte ist nur Erinnerung an ein süfses Ge-

imnis, welches man sich bereits erschlossen haben mufs durch ganz andere Mittel als durch die der Lehre. Die Anstrengung des Denkens kann nicht dazu helfen; — wie man denn auch nicht durch Gedanken über Christum zu Christo kommen kann. Es ist geborgen in der Stimmung des inneren Lebens. Statt des Wissens das persönliche Besitzen, statt der Erkenntnis die eigentümliche Seelenstellung zu gewinnen, ist die Sorge des Herrnhuters. Ohne Zweifel ein höchst Individuelles und doch nach der Vorstellung der Brüder nur verständlich im Zusammenhange mit einem Allgemeinen.

Der Heiland ist es, welcher, wie sie urteilen, mit dieser zu seinem Eigentume erkorenen Gemeinde einen „Spezialbund" abgeschlossen hat, sie in allen Vorkommnissen des Lebens auf eine besondere Weise leitet. Und wiederum hat jedes Mitglied derselben das Band religiös-sinnlicher Sympathie auf eine einzige Weise zu knüpfen. Die Geschichte des Ganzen ist zwar verwoben mit den Zuständen und Schicksalen des inneren Lebens der Einzelnen; aber beide Prozesse sind doch darum nicht unter dem Bilde eines weiteren und engeren Kreises vorzustellen, sondern eher zu vergleichen zweien Kreisen, welche einander schneiden. Jeder Herrnhuter hat seinen individuellen Verkehr mit demselben Generalältesten, als welcher nach der Amtsentsagung des Leonhard Dober Christus selbst angeschaut wird, — und weifs von eigentümlichen Bezeugungen seiner Gnade. Seine Erfahrungen sind individuelle Mysterien, aber doch auch dadurch so beseligend, dafs er sie beichten darf den geweiheten Brüdern. Diese sind die ihn belauschenden und erforschenden Seelenhüter. Er selbst übt diese Funktion im Verkehr mit anderen Brüdern. Jeder hat ein Besonderes zu bekennen; alle diese Bekenntnisse aber sind Zeugnisse für das Sich-selbst-bezeugen des einen und selben Heilands an der einen Brüdergemeinde. Er ist allen Einzelnen bekannt, alle sind von ihm in gleich originaler Weise gezeichnet. Das Zeichen rührt her von dem geheimnisvollen Eindruck, welchen er als der Gekreuzigte mit seinen Wunden, in seinem Blute gemacht, — in welchem er sich selbst

der Seele eingeprägt hat. In der religiösen Phantasie ist das einst auf Golgatha gewesene Kreuz, — das Kruzifix der Vergangenheit, stetig gegenwärtig. Ja das Herz des Herrnhuters gleicht dem Altar, auf welchem dasselbe seit dem ersten Aufdämmern seines religiösen Bewufstseins aufgerichtet worden ist. Das Versöhnungsopfer wird in dem Gedächtnis wiederholt — anders als nach der Lehre des römischen Katholicismus; — wiederholt, nicht um durch Betrachtung dieser Marter sich selbst zu martern, — sondern um sich den Genufs der Seligkeit zu geben, — der Seligkeit, welche in der Anschauung der sich erbarmenden, der in Blut und Wunden sich offenbarenden Liebe sich zu sättigen hat. — Es ist der sterbende Erlöser, in dessen geheimnisvollem Kreuzestode die ganze unendliche Spende der Erlösung ausgegossen ist.

„Die Anschauung vom Christentume“ — sagt ein neuerer Schriftsteller — „hat sich von seinem allgemeinsten Umfange auf einen immer engeren zusammengezogen, bis sie an das Konkreteste, Schärfste, Ergreifendste sich angeheftet hat, — an den Schlufsakt des Dramas der Erscheinung Christi, welcher unmittelbar und vor aller Erklärung auf den Beschauer wirkt.“

8. Zinzendorfs eigene Reden kommen in mannigfachen Variationen auf dies eine Thema zurück, oder sie gehen von demselben aus. Er beschreibt das Beseligende dieses einen Seelenblicks, aber nicht in der Meinung, durch dieses Beschreiben das bis dahin noch geschlossene Auge Nichteingeweiheter sicher öffnen zu können. Hat er doch oft genug dargelegt, dafs keinerlei Wort darauf vorbereiten, keinerlei Bekenntnis das selbst Geschaute auf andere übertragen könne. Weder die Wissenschaft mit ihrer Theorie, noch das Gesetz mit seinem Zwange, noch die methodistische Übung können dazu verhelfen. Alle Theologie gilt als ein lediglich gelehrtes Wissen; sie vermag das Heiligtum des Glaubens nur zu behüten, nicht aufzuschliefsen.

Gleichwohl hat Zinzendorf in Widerspruch hiermit theologisiert — nicht in der glücklichsten Weise. Zur Strafe dafür, dafs er versucht den Gedanken zu ächten: sind seine

eigenen (Gedanken) — denn wie hätte er ohne diese lehren können? — unter den Bann eines unreinen Mysticismus geraten.

Jenes hochheilige Geheimnis des Glaubens, seiner Natur nach geistlich, nach Zinzendorfs Urteil unsagbar, wird nichtsdestoweniger den Sinnen nahe gebracht in Bildern der derbsten Sinnlichkeit, noch dazu zuweilen ohne klares Bewufstsein von der Bildlichkeit.

Dies hat man ihm vorgeworfen zum Teil schon während seines Lebens. Ja man hat ihn verhöhnt, verfolgt, als der gefährlichsten Sektierer einen verlästert. Gleichwohl ist er, auf der anderen Seite mit schwärmerischem Enthusiasmus gefeiert, in der That ein Beweger der Seelen gewesen, wie wenige. Nicht blofs die Brüdergemeinde trägt — beziehungsweise — noch heute seine Signatur, sondern viele Tausende sind durch ihn überwältigt, welche darum doch nicht Herrnhuter geworden sind.

Indessen liest man heute diese Reden, so kann der Erfolg dessen, welcher sie dereinst gehalten hat, unbegreiflich erscheinen. Der Gedankeninhalt ist weder reich noch tief. Der Gegenstand wird in überaus ermüdender Breite unter schwer erträglichen Wiederholungen erörtert. Die Sprache ist ungelenk, — das geschmacklose Deutsch der Autoren dieser Zeit. Nirgends bemerkt man eine Spur der Anmut, nirgends den Schwung. Und doch berichten glaubwürdige Zeugen, dafs Zinzendorf ein Redner gewesen ist — hinreifsend und rührend, beschwichtigend und anziehend, sammelnd und zerstreuend wie nur einer in diesem Jahrhundert.

Diesen Widerspruch können wir uns nur lösen, wenn wir die Macht der Persönlichkeit erwägen.

Zinzendorf war ein Individualmensch, — als solchen offenbarte er sich auch als religiöser Improvisator. Seine Reden waren nicht durchdacht, sondern die in der frischesten Ursprünglichkeit erlebte, bewegte Seelenstimmung durchwogte noch das gesprochene Wort in dem Grade, dafs man meinen konnte, sozusagen, das Rauschen derselben zu vernehmen. „Man hörte nicht einen Redner“, urteilt ein Augenzeuge, „man sah in das Innere eines Menschen“ [1].

1) Schrautenbach, S. 65.

„Auch das Äufsere“ — fährt derselbe fort —
Aktion, die Beredsamkeit des Leibes sowohl die Stim
die Geberden war ihm so vollkommen natürlich eig
der Effekt, den er zu erreichen bestimmt war.“
schwere Kunst den Accent zu legen, jede Stelle in
Art zu sprechen und mit dem ihr eigenen Ausdruck d
blicks, der Stimme und der gelegentlichen Bewegun
Körpers zu begleiten, ohne dafs von dem allen auf
etwas hervorstach, — alles das lag in seinem Charakt
Leben, Seele, Harmonie bezeichnete alles, was er that.

„Wenn er einen Bischof weihete oder eine Ordi
verrichtete, und die Hand aufhob, den Segen des Herr
der Kirche auf den Mann zu legen, fuhr eine Bew
durch die Gemeine.“

Soweit Karl Freiherr von Schrautenbach.

Man darf vielleicht sagen, Zinzendorf sei ein reli
Virtuos gewesen, um damit das Bedeutende, aber zu
das bedenklich Irrige, das Irrig-Exzentrische auszu
Denn die gesunde christliche Frömmigkeit soll niemal
Kunst des Virtuosen werden, ihre Äufserung nie de
nufs bereiten, welcher durch eine künstlerische Leistun
wirkt werden kann.

Aber in diesem Virtuosen sahen wir doch das ar
tige Gotteskind. — Ohne dieses Gotteskind, ohne Z
dorf keine Brüdergemeinde, ohne die Brüdergemeinde
„Herrnhuter höherer Ordnung“, wie Friedrich Scl
macher sich selbst genannt hat.

Kritische Übersichten
über die kirchengeschichtlichen Arbeiten
der letzten Jahre.

I.

Geschichte des spanischen Protestantismus im 16. Jahrhundert.

Die Litteratur der Jahre 1848—1888.

Von

C. A. Wilkens,

Dr. theol. et phil. in Kalksburg bei Wien.

III. Bearbeitungen[1].

1. **A de Castro,** Historia de los protestantes españoles y de la persecucion por Felipe II. Cadiz 1851. 8[2].
2. **B. B. Wiffen,** Life and writings of Juan Valdes, otherwise Valdesso, Spanisch Reformer in the XVI Century. With a translation from the Italian of his CX considerations by J. T. Betts. London 1865. 8.
3. **E. Stern,** A et J. de Valdes. Fragments de l'histoire de la Reformation en Espagne et en Italie. Strassbourg 1869. 8.
4. **Bibliotheca Wiffeniana.** Spanish Reformers of two Centuries

1) Vgl. oben Bd. IX, S. 105ff. u. 341ff.

2) Unter dieser Nummer behandele ich die einschlagenden Abschnitte der Werke von Stirling, Mignet, de la Fuente, Lafuente, Ticknor, Prescott, Gachard.

from 1520. Their lives and writings according to the late B. B. Wiffens plan and with the use of his materials described by E. Boehmer. Strassburg and London I 1874, II 1583. 8.

5. **Firmin Caballero,** Cònquenses ilustres, T. IV. Alfonso y Juan de Valdes. Madrid 1875. 8.

6. **J. H. Merle d'Aubigné,** Les martyrs de l'Espagne in der Histoire de la Reformation en Europe au temps du Calvin T. VIII. Paris 1878. 8.

7. **M. Carrasco,** Alfonso et Juan de Valdes. Leur vie et leurs écrits religieux. Genève 1880. 8.

8. **M. Droin,** Histoire de la Reformation en Espagne. Lausanne et Paris 1880. 2 T. 8.

9. **M. Menendez y Pelayo,** Historia de los heterodoxos españoles. Madrid I, II 1880, III 1882. 8.

10. **H. Tollin,** Cassiodoro de Reina. Etude biographique: Bulletin historique et litteraire de la Société de l'Histoire du Protestantisme français. T. XXXII. Paris 1883. 8.

11. **J. Lassalle,** La Reforme en Espagne au XVI siècle. Etude historique et critique sur les Reformateurs espagnols. Paris 1883. 8.

12. **A Morel-Fatio,** Recherches sur Lazarille de Tormes in den Etudes sur l'Espagne. Paris 1888. 8.

13. **C. A. Wilkens,** Geschichte des spanischen Protestantismus im 16. Jahrhundert. Gütersloh 1888. 8.

Wie die Maurenkönige den toten Cid fürchtete das heilige Gericht die besiegten Reformistas. Der Eifer, alle Spuren ketzerischer „Schelmerei" zu tilgen, verfolgte selbst eine Spukgeschichte in Cardans Subtilitates, weil Doctor Constantino sie erzählt hatte. Die Grofsmacht war klein geworden. Der Name des Grofsinquisitors hatte die Subskribentenliste der französischen Encyklopädie geschmückt. Der Verstörer war selbst verstört. Da wagte J. A. Llorente die Histoire critique de l'inquisition de l'Espagne 1817, 4 T. Das Standardwork ist noch nicht antiquiert. Ergänzendes geben A Millares, Historia de la Inquisicion en las Islas Canarias 1874, 4 T; J. T. Medina, Historia del tribunal del santo oficio de la Inquisicion de Lima 1886, T. I; I Melgares Marin, Procedimientos de la Inquisicion, persecuciones religiosas, origen y caracter eclesiastico de la

Inquisicion 1886, 2 T., eine umfassende Einleitung H. C. Lea, History of the inquisition of the midde ages, Newyork 1888, 3 Vol. Der Autor hafst wie Voltaire die Konfiskations- und Höllenmaschine des Despotismus und den Henker in Glaubenssachen. Bisweilen Geschehenes übertreibend, hat er Zahlen willkürlich multipliziert, erfolglose Denunciationen zu Prozessen ausgesponnen. Mit der Sympathie der französischen Aufklärung erzählt er, stellenweise aus nur ihm zugänglichen Quellen, Erlebnisse unserer Glaubensgenossen. Er erwies ihnen damit einen Dienst bei aufgeklärten Landsleuten, wie einst Cicero dem Andenken des Archimedes, als er den Syrakusanern das vergessene, von Dornengestrüpp überwucherte Grabmal mit der Sphäre, dem Cylinder und den zerbröckelten Senaren wiedergab.

Montes, Cabrera, Ilescas, Sepulveda, Vander Hammen, die Autosrelationen, Antonio, Pellicer, Llorente boten T. M'Crie das Material zur History of the progress and suppression of the Reformation in Spain 1829. Dieses Seitenstück zur Geschichte der Reformation in Italien zeigt in Auffassung, Quellenbehandlung und französischer Eleganz die Schule Robertsons. Es fesselt, ohne in die Tiefe zu dringen, verdiente die deutsche, holländische und französische Übersetzung und die vom Sohne des Verfassers vervollständigte zweite Ausgabe 1856.

1) „Der Genius der Humanität verhüllt sein Antlitz gegenüber den Flammen und Scheiterhaufen, auf denen junge Leute, mutige Kavaliere, fromme Priester für ihren Glauben leiden mufsten. Humanität und Vernunft haben die Ketten gebrochen, worin sie so lange seufzten. Die Macht der Bösen ist verweht wie Staub vor dem Orkane." Aus diesem Gesichtspunkte hat A. de Castro die Geschichte der spanischen Protestanten geschrieben. Die erste Ausgabe (Historia del protestantismo en España 1847) trug so starke Spuren mangelhafter Studien und jugendlicher Kuriosität, dafs Ferdinand Wolf nicht unrecht hatte, wenn er mir sagte, an dem Buche ist nichts. Der neuen Bearbeitung waren die Forschungen zum Examen filosofico de las principales causas de la decadencia de España 1852 zugute gekommen.

Llorente hatte, so weit möglich, Montes Data an Documenten des Officiums geprüft. Ihm stand die Zuverlässigkeit der Artes auch in Punkten, die er nicht kontrollieren konnte, fest. Castro hat das Material seines Vorgängers aus Simancaspapieren, Manuskripten der Colombina in Sevilla und seltenen Druckwerken bereichert und berichtigt. Sein erstes Buch schildert Untergang und Renaissance der Wissenschaften in Spanien, Karl's V. und Philipp's II. Kämpfe mit Clemens VII. und Paul IV., das Leben der Valdes, Enzinas, Valeras, Gils, Diaz, das zweite ist den Protestanten in Valladolid, das dritte Carranza, das vierte den evangelischen Sevillanern gewidmet. Die beiden letzten beschäftigen sich mit Don Carlos und Philipp II. Gachard rügte die Vermischung interessanter Forschungsresultate mit gewagten Behauptungen und liberalen Parteiurteilen. Dahin gehört auch der durch die Ideen der Revolution seit 1812 in die spanische Historiographie eingedrungene, von Ranke geteilte Irrtum: nicht Karl V. habe die Monarchie zu der von Isabella vorbereiteten Blüte geführt, vielmehr bezeichne die Erhebung der Comuneros den Beginn des Verfalles. Nicht ohne irreführende Generalisierungen und unberechtigte Verwechselung der Personen und Institute wird Spaniens kirchlicher Zustand vorzugsweise nach Ruiz, Ayala, Padilla, Naharro, Osuna charakterisiert. Auch solche Kämpfer gegen Simonie, Nepotismus, Herrschsucht, Habgier, Unzucht, Faulheit und Dummheit der Pfaffen kommen zu Worte, die für ihre juvenalischen Satiren die Farben in Rom gefunden hatten. Bisweilen sind Llorente's Ungerechtigkeiten gerügt. Doch hat erst Hefele's Kritik jene statistischen Monstrositäten diskreditiert, mit denen in manchen leeren Reformationspredigten Furore gemacht worden war. Renaissance und Reformation, prinzipiell verschieden wie Kirche und Welt, hält Castro für Dioskuren. Luther ist ihm ein berauschter Erasmus. Dummerweise habe er eine dogmatische Reformation inauguriert statt der sittenpolizeilichen. Kardinal Ximenez heifst ein Türke im Franziskanerkleide. Den Koran in der einen, den Dolch in der anderen Hand, treibe er Mission, mit dem Dilemma, glaube oder stirb. Der Grün-

der Alcalas und der Mäcen der Polyglotte soll ärger als Attila gegen die Wissenschaft gewütet haben. Carranza, der Semilutheraner wider Willen, der erbarmungslose Ketzerhammer, wird zum protestantischen Märtyrer geprefst. Der arme, böse Don Carlos mufs die Rolle eines, vom Vater gemordeten, Protektors der Reformation spielen. Ohne Ranke's Monographie über Schiller's Helden, ohne die Geschichte der Päpste, ohne Groen van Prinsterer's klassische Prolegomenen zu den Archiven des Hauses Oranien-Nassau zu kennen, hat Castro Philipp II. verurteilt. Der von Natur herbe, argwöhnische, durch Unglück verbitterte Monarch ist als Tiberius, Domitian, als Zerstörer der Macht, des Reichtums, der Wissenschaft, der Kunst Spaniens, als Abgott der Mönche, die wider Tugend und Vaterland predigten, gebrandmarkt. Von allen mildernden Zügen ist abgesehen, die deutsche und venetianische Gesandte hervorheben. Der Anti-Cabrera verkennt die Individualität der spanischen Monarchie. Die Macht der Krone hatte in dieser Mönchsdemokratie eine andere Basis, wie die der Tudors und Ludwig's XIV. Der König personifizierte den nationalen Katholicismus in höchster Potenz. Daher die geistliche Machtfülle, die modernen Pseudoisidorianern an dem Könige nach dem Herzen des heiligen Pius V. unbequem ist. Auf ihr ruhte Philipps europäischer Einflufs, den Macaulay für gröfser hält als den Napoleons. Ohne Herrschergaben, grundsätzlich gerecht, der durchschnittlichen Meinung des Volkes nur zu viel Rechnung tragend, behauptete der Rey prudente, trotz aller Mifserfolge, sein Ansehen, weil die Kirche es stärkte. Castro urteilt freilich fast wie der Vertraute Leo's XIII. Tosti in den Prolegomeni alla storia universale de la chiesa 1861. Der Mönch von Montecassino spricht vom Pesthauche spanischer Politik in kirchlicher Maske, welche die göttliche Idee des Katholicismus zur Leibeigenen der Staatsraison machen wollte. Philipp, Torquemada, Alba heifsen ein Entsetzen der abendländischen Christenheit, ein Ärgernis für die Kirche, eine Schande der Menschheit. Gott habe diese Trias geduldet, um die Gläubigen zu prüfen durch die offenen Verfolgungen der Häresie und die geheimen der Heuchelei, die aus Liebe

zu Gott schlachtete und verbrannte. Ein Katholik von schärferer Tonart als Tosti nannte Castro's Buch eine patriotische Symphonie über Inquisitionsmotive. Es hat Böhmer für seine wissenschaftliche Lebensaufgabe begeistert. Stirling, Mignet, de la Fuente, Lafuente, Ticknor, Prescott, Gachard, stehen nach Stoff oder Urteil unter seinem Einflusse.

Der Annalist der spanischen Künstler W. Stirling verwebte eine Skizze unseres Gegenstandes in The cloister life of the emperor Charles the fifth 1852 geschildert nach dem von Backhuizen van den Brinck entdeckten Manuskripte des Gonzalez. Die toten, vergessenen Dogmen der Reformation interessieren ihn nur, soweit sie Pfadfinder der Toleranz des Indifferentismus sind. Im 7. Kapitel seines Charles Quint 1854 giebt M. Mignet ein treues Miniaturbild des spanischen Protestantismus nach Montes, M'Crie und Castro. Ihn empörten die Autosdefé. Ces effroyables holocaustes et ces degradantes reconciliations s'accomplirent au milieu des temoignages d'assentiment et d'allegresse d'un clergé dominateur, d'une cour impitoyable, d'un peuple fanatique.

Vicente de la Fuente in Salamanca schont weder die Sünden des Klerus noch des Volkes, so oft die Historia eclesiastica de España, o adiciones a la historia general de la iglesia escrita por Alzog 1855—1859, 4 T., ihn zum Tadel auffordert. Im dritten Bande justifiziert er Cazalla, Fuente, Reina als Streber, Pedanten, Heuchler und Biblomanen. Der Protestantismus ist ihm mehr ein Produkt der Leidenschaft als der Ideen. Karls V. Vertrauen auf Kolloquien entspringe aus politischer Heuchelei und Glaubensschwäche. Vom Schwindelgeiste erfafst, habe die Inquisition auch Borja, Teresa, Granada, Avila gestreift, Leon mifshandelt. Doch in Folter und Todesstrafe sei nach geltendem Rechte gehandelt. Unerwünschtes, wie Philipps Konflikt mit Paul IV. bleibt unerwähnt.

Modesto Lafuente's Historia general de España desde los tiempos mas remotos hasta nustros dias 1850—1862, 26 T., soll teilweise Marianas historisch-patriotisches Kunstwerk ersetzen. Ranke sagt von dem Buche des Jesuiten, das treue, volle, christliche Gemüt, die gedrängte, mit Sentenzen

erfüllte, gedankenreiche, freimütige Darstellung, die Natur, die Seele, würden es immer lesenswert machen. Lafuente dürfte kaum ein solches Testimonium erhalten. Er will die grofsen Zwecke der Vorsehung, die Beziehungen zwischen Gott und der Kreatur, die Verbindung des sozialen Lebens des einzelnen Volkes mit dem allgemeinen Leben der Menschheit, das Band zwischen Ideen und Thatsachen, Ethischem und Materiellem klar machen. Im Gegensatze zum Fatalismus huldigt er mit Vico und Bossuet dem Gesetze der Vorsehung. Freund der Glorias de España, wo heute noch die Bettler von Columbus, dem Emperador, Philipp II., Juan d'Austria, von Lepanto wie von Gegenwärtigem reden, verkündet er gern seines Volkes Gröfse und Tugenden. In dem Plaidoyer für die Errungenschaften der modernen Civilisation haben Talent, Wissen, Billigkeit, Sorgfalt nicht alle Vorurteile des Tages abwehren können. Tiefgehende nationalökonomische Forschungen, wie sie K. Häbler's Wirtschaftliche Blüte Spaniens im 16. Jahrhundert und ihr Verfall 1888, enthält, darf man nicht suchen. Die Inquisition, Menschen verbrennend nur weil sie Andersgläubige sind, ist dem Autor die heilloseste, finsterste, Vernunft und Menschenwürde am meisten unterdrückende, dem Genius des Christentums entgegengesetzteste Institution. Die Reformation ist Produkt des Ordensneides, Negation, antinational. Über Castro's Material geht die ansprechende Darstellung ihrer Einwirkung auf Spanien im 13. Bande nicht viel hinaus.

Als Tieck die drei Bände History of Spanish literature gelesen, an die G. Ticknor zwanzig Studienjahre gewendet hatte, erkannte der Dichter mit Beschämung, wie unwissend er in seinem Lieblingsgebiete sei. Das Buch atmet Freude am nationalen Dreiklang, Glaube, Ehre, Treue. Saavedra Fajardo giebt es teilweise recht: hispani religionem et justitiam diligunt, patientes laborum sunt, profundi in consiliis, in executione tardi, animis tam excelsis, ut eos nec prospera attollat fortuna, nec adversa dejiciat. Der Gegenstand ist als Exponent der Kultur und Zivilisation behandelt, um gründliches Verständnis des Nationalcharakters zu fördern. Die Abwehr des Protestantismus wird von den

ersten Bücherverboten 1521 an bis zur definitiven Vernichtung der Ketzer geschildert. Tiefer als irgendwo hätten zwei edle Prinzipien den Volkscharakter durchdrungen. Ihrer Fälschung sei die extreme Intoleranz mit ihrem gleichen Hasse gegen Juden, Mohammedaner und Lutheraner entsprungen. Traditionelle Ansicht ist, die Inquisition habe in der Wissenschaft gehaust gleich einer Herde Elephanten in indischen Reisfeldern. Ticknor hält auch in der dritten Ausgabe 1863 den Irrtum noch fest.

Der Historiker Ferdinand's und Isabella's hat Ranke's Skizze Philipp's II. als Magnet benutzt, um das edle Metall aus den Urkundenmassen zu ziehen, die ihm Simancas, Madrid, Brüssel, Paris, Leiden darboten. Unvollendet blieb die History of the reign of Philipp the Second king of Spain, 3 Vol., 1855—1858. Sie widerlegte die Meinung, Spanien, an die Verteidigung des Katholicismus seine europäische Stellung setzend und von den finanziellen Lasten der habsburgischen Weltpolitik erdrückt, hätte schon im 16. Jahrhundert dem heutigen Escorial geglichen, diesem gröfsten, schwermütigsten Granitbau der Welt. Prescott hat Hunderte königlicher Schreiben gelesen aus der, auch vor den Sekretären geheim gehaltenen Korrespondenz, die, einst in Simancas, jetzt im Hotel Soubise liegt. Neues über spanischen Protestantismus fand er so wenig wie es Alberi's Relazioni degli ambasciatori Veneti, Serie I, T. III, V, VI, 1853, 1861, 1862 enthalten; ein Beweis, welch ein bald vergessenes Intermezzo, nach diplomatischem Mafsstabe, diese evangelischen Regungen waren. Ursprung, Mittel, Führer, Anhänger der religiösen Revolution werden klar und konzis dargestellt. Man sieht den Grofsinquisitor die Mine legen zum allgemeinen, raschen Ruin der Feinde Gottes. Das Netz droht vor der Menge der Fische den höllischen Menschenfischern zu zerreifsen. Die Autosdefé verbänden den Pomp eines römischen Triumphes mit den Schrecken des jüngsten Gerichtes. Sie mahnten an die Gladiatorenkämpfe im Kolosseum. Es gebe keine bessere Schule, um das sittliche Gefühl eines Volkes zu vergiften und die menschlichen Empfindungen zu töten als diese gräfslichen Schauspiele.

Kein edleres Opfer hätten die Bluthunde des Officiums erbeutet als den Erzbischof von Toledo. Der Prozefs wird in Kürze, nach den Akten, erzählt. Die Schuld des Prälaten ist nicht genügend abgewogen. Prescott gesteht, Tiefes zu geben sei nicht seine Sache. Hiefs doch sein unitarischer Wahlspruch: wait the great teacher death and God adore.

1829 hatte Ranke Saint Reals Roman über Don Carlos zerstört. 1863 und 1867 beseitigte M. Gachard's Don Carlos et Philippe II., 2 T., die Fabel vom Protestantismus des Prinzen. Nach Sandoval, Llorente, Castro, Mignet schildert er die Invasion der Häresie in Valladolid, die Entdeckung, die Autosdefé 1559. Den Reiz dieser abscheulichen Schauspiele fasse man heute nur mit Mühe, da die Gesinnungen der Humanität und Toleranz in den Massen herrschten, wie in den höheren Klassen. Gern hätte er an Philipps sentencia famosa gegen Seso gezweifelt: Holz trüge ich herbei, um meinen Sohn zu verbrennen, wäre er so böse, wie ihr seid. Aber der Bericht des französischen Gesandten enthalte die Parallele: ich würde meinen Sohn sterben lassen, sündigte er in diesem Punkte; paroles horribles et qui montrent, jusqu'à quel point ce monarque poussait le fanatisme. Gachard berührte ein verwandtes Gebiet in der Schrift: Sur Jeanne la Folle et les documents concernant cette princesse 1869. G. A. Bergenroth hatte den Calendar of letters, dispatches and Statepapers, relating to the negotiations between England and Spain, preserved in the archives at Simancas and elsewhere, 2 Vol., 1852, 1868 edirt. Das Supplement to Vol. I and II 1868 enthüllte ein unerhörtes Geheimnis der Bosheit, das durch den Aufsatz in Sybel's Historischer Zeitschrift 1868, Kaiser Karl V. und seine Mutter Johanna, verbreitet wurde. Königin Juana sollte für wahnsinnig erklärt, eingekerkert, mifshandelt sein, weil drei fürstliche Henker, der Vater, der Gemahl und der Sohn, ihr die Kronen entreissen und sie für die lutherische Ketzerei strafen wollten, in die sie früh verfallen war. Die Fabel vom Wahnsinne mufste die Schandthaten von Tordesillas rechtfertigen. Da habe man Juana schmachten lassen, ohne Geld, elend gekleidet, von Megären gehütet. Den Widerwillen

gegen die Messe dachte man der Fürstin durch die Folter auszutreiben. Ihr einziger Gedanke war Flucht aus dem gräfslichen Kerker, dessen Korridore sie jammernd und weinend durchirrte. Ihr Flehen hätte Steine erweichen können, den Sohn rührte es nicht. Gachard, Vicente de la Fuente, Doña Juana la loca, vindicada de la nota de herejia 1870, R. Villa, Bosquejo historico de la reina Doña Juana, formado con los principales documentos relativos a su persona 1874, haben die Akten dieser späten Beatifikation der gekrönten lutherischen Märtyrerin revidiert. Es ist nichts geblieben, als ein gelehrter Geisterseher, der glaubte, was er wünschte.

2) Voll Sympathie für den Laienprediger und Gewissensrat Giulia Gonzaga's schrieb Wiffen die Biographie des vermeinten Quäkers vor Fox. Man kannte in England nur Walton's Phantasiestück, das aus den Zwillingen Valdes ein unwahres Unikum gemacht hatte. Wiffen stellte Facta und Data mit Hilfe der Schriften der Brüder, der Briefe des Erasmus, Castiglione's, der Cenni Böhmers fest. Manche Konjekturen und Irrtümer hat er beseitigt. Auf zeitgeschichtlichem Hintergrunde sieht man die hervorragenden Valdesianer. Die Einheit und Verschiedenheit der Brüder, die religiösen Gedanken der Zeit, Juans Fortschritt vom erasmischen zum mystisch-biblischen Standpunkte sind gut entwickelt. Der Verfasser preist das Credo seines Lieblings. Es wurzele in der Herzenserfahrung. Es erhebe sich zur Einfalt des Evangeliums. Verbreitet wirke es wie der kleine Stein den ruhigen See bewege und vom Zentrum aus immer weitere Kreise bilde. Wiffen will jedem der Brüder das Seine geben, die fragmentarischen Nachrichten richtig kombinieren. Manchmal neckt ihn freilich dabei seine poetische Ader. Durch Gedankenlesen und biographische Exegese der Worte Juans entstehen unhistorische Thatsachen. Dahin gehört z. B., der Vater der Brüder, erzogen am Hofe der katholischen Könige, habe am Aufstande der Comuneros teilgenommen. Juan soll im Mercurio seine Mutter, Grofsmutter und sich geschildert haben. Von Alfonso, dem Gegner Luther's, heifst es, er wetteifere mit ihm im Fluge des Genius. Das Urteil erklärt sich freilich aus der in England

häufigen Unbekanntschaft mit dem Wesen der sächsischen Reformation. Fehlen dort doch in sehr reichen Bibliotheken die lutherischen Klassiker. Der Anhang des Buches enthält spanisch die Korrespondenz des Erasmus und Pietro Martir d'Anghieras mit den Brüdern.

Seit ungefähr fünfzig Jahren giebt die Akademie der Geschichte in Madrid die Coleccion de documentos ineditos para la historia de Espana heraus. Navarrete, Salva, Sainz de Baranda, Fuensanta del Valle, Rayon, Zabalburu haben bis jetzt 92 Bände bearbeitet. Die fünf zuletzt erschienenen enthalten die Correspondencia de Felipe II. con sus embajadores en la corte de Inglaterra 1558—1584. Es fehlt in den Publikationen nicht ganz an minder Wichtigem, das aber vor der Fülle des Bedeutenden, Wertvollen und Interessanten verschwindet. Auch die Kirchengeschichte ist bedacht. Dahin gehören z. B. Vida y escritos de Fr. B. de las Casas von Fabié 1879, 2 T., die Ausgabe der Historia de las Indias des grofsen Missionsbischofs in ihrer ursprünglichen Gestalt von Fuensanta del Valle und Rayon 1879, 5 T. Die Documentos referentes a la causa del arzobispo de Toledo D. Fr. B. Carranza de Miranda, ausgewählte Aktenstücke aus dem Monstreprozefs mit trefflicher Einleitung in Bd. V 1844 und Bd. LXVIII 1879, sind sehr wichtig für unser Thema.

Die Verschärfung der kirchlichen Temperatur nach der Besiegung der Häresie dokumentiert der Inquisitionsprozefs gegen den grofsen Lyriker Luis de Leon. Das Leben des berühmten Professors der Theologie in Salamanca, der als Dichter den antiken Marmor mit christlicher Hand zu formen wufste, ist bedeutend für die Erkenntnis der kirchlichen und wissenschaftlichen Zustände unter Philipp II. Es tauchte wieder auf, als die Coleccion 1847, Bd. X, XI, die Akten des Prozesses brachte. Sie zeigten zugleich, welche erwünschte Dienste das heilige Gericht der Rachsucht und Bosheit, dem Professoren- und Ordensneide, mittelst des Verdachtes der Häresie, leisten könne. Ohne die Vida de Fr. L. de Leon por J. Gonzalez de Tejeda 1863 zu kennen, schilderte ich im Fr. L. de Leon, eine Biographie aus der Ge-

schichte der spanischen Inquisition und Kirche 1866, Lernen, Lehren, Dichten, Leiden des tiefsinnigen, geistvollen Augustiners. Gleichzeitig hat ihm der Präsident der mexikanischen Akademie A. Arango y Escandon den vorzüglichen Ensayo historico Mexico 1866 gewidmet. C. F. Audley hatte 1868 durch seinen Aufsatz, Un moine espagnol du seizième siècle Bd. LXXIV des Correspondant meinem Buche, „das ein scharfgezeichnetes, vollständiges Bild des ganzen, religiösen und intellektuellen Spaniens unter Philipp II. gebe", den Weg zu katholischen Lesern gebahnt. Kleine Versehen, die er nicht bemerkte oder grofsmütig ignorierte, fanden einen scharfen Korrektor an dem alt- und akatholischen Theologen F. H. Reusch. Seinem Vortrage Luis de Leon und die spanische Inquisition 1873 hatte er 124 Seiten gelehrter Anmerkungen mitgegeben. Wer einen spanischen Inquisitionsprozefs für eine Kleinigkeit hält, die nur protestantische Geschichtslügen zur Vogelscheuche aufbauschten, kann durch diesen Fall, wo es sich weder um Häresie noch Politik handelte, anderer Ansicht werden. Aus Anlafs neu entdeckter Manuskripte Leon's schrieb der Augustiner M. Gutierrez Fr. L. de Leon y la filosofia española del siglo XVI 1885. Die Stellung des katholischen Denkers zu den philosophischen Schulen der Zeit in den Anschauungen über Gott, Mensch, Natur, sittliche und politische Ordnungen wird gezeigt.

3) Das Wort Dante's „parla e sii breve ed arguto" dürfte das Motto der gründlichen und sinnigen Schrift Sterns sein. Seit der grofsen Klage um den Protomartyr habe die Kirche es als Ehrenschuld angesehen, das Andenken der Blutzeugen dankbar zu feiern. Es gelte den Erbschatz der Erinnerungen zu bewahren und zu beleben, den wir dem Heroismus der Väter verdankten. Das geschehe nicht nur durch äufserliche Skizzen und Bücherbeschreibungen. Man müsse in den Geist der alten Zeugen eindringen. Litterarische und kritische Nebenfragen hätten hinter den grofsen, kirchlichen Interessen zurückzutreten. In neun Kapiteln wird das Verhältnis der Valdes zur Reformation, der Charakter ihrer, in kernigen Auszügen vorgelegten Schriften, das Ganze ihrer christlichen Überzeugungen, der Lebens-

und Entwickelungsgang dargestellt. Alfonso hatte stets nur zwei grofse und edle Passionen, die Ehre des Kaisers und das Wohl der Christenheit, zwei Dinge, die in seinen Augen eins waren. War er doch überzeugt, sein Gebieter habe keinen anderen Ehrgeiz als der Christenheit zu dienen, deren Wohlfahrt durch die Erfolge der kaiserlichen Politik bedingt sei. In der loyalen Hingebung an sie gipfelt sein Leben. Er träumt vom Anbruche des Tages, wo Tugend und Wahrheit triumphieren werden. Alle Gewalten der Erde möchte er aufrufen, ihre Macht und ihren Einflufs in den Dienst dieser edlen Sache zu stellen. Juans Blick erhebt sich höher. Vom Herrn, der selbst seine Erwählten beruft, erwartet er die Neugeburt der Welt. Sein einziger Ehrgeiz ist, die ihm nahe kommenden Seelen für das Königreich Christi zu gewinnen. Der eine möchte mit festem Willen, der die Ereignisse lenkt, auf die Welt wirken. Der andere beschränkt sich darauf, durch den Einflufs eines heiligen Lebens die Gemüter zu bewegen. Alfonso gleicht dem grofsen Flusse, der die Fluren nährt und befruchtet, Juan einem schönen Bergsee, dessen geheimnisvolle Tiefen den sinnenden Betrachter über alles Vergängliche und Endliche erheben. Weit entfernt, Gedanken und Tendenzen der Vergangenheit nach flüchtigen Tagesmeinungen beurteilen zu wollen, wägt Stern mit den Gewichten des Heiligtums. In der gelungenen Schilderung der Erasmushändel werden die Sünden des Humanistenkönigs so wenig verschwiegen wie die Blöfsen, die Alfonsos imperialistischer Eifer dem ritterlichen Defensor des ungnädigen Papstes, Castiglione, bot. W. Maurenbrecher zeigten sein Karl V. und die deutschen Protestanten 1865 und die Geschichte der katholischen Reformation I 1880 als gediegenen Kenner unseres Gegenstandes. Sämtliche spanische Dokumente zur deutschen Geschichte seit dem Augsburger Religionsfrieden will er edieren, der Biograph Philipps II. werden. In Sybel's Historischer Zeitschrift 1869 hat er Stern's Schrift anerkennend besprochen. Vom Lactancio und Mercurio sagt er: wenn auch nicht direkt offizielle Darlegungen des kaiserlichen Willens, teilten sie doch in freierer Gestalt und künstlerischer Form die Gedanken mit, welche

die Staatsschriften und Staatshandlungen des Monarchen und seiner Minister bewegten. Juan's Autorschaft für den Mercurio bezweifelt Stern aus inneren Gründen. Doch sind die äufseren Zeugnisse zu stark. Das Verhältnis beider Teile ist klar gestellt. Gleichzeitig können sie nicht verfafst sein. Der erste ist ein Ganzes. Der negativen Partie, die gegen die kirchliche Vollkommenheitslehre gerichtet ist, läfst Valdes den zweiten Teil folgen, um die wahre, evangelische Vollkommenheit zu schildern. Bei aller Anerkennung des christlichen Wahrheitsgehaltes in Juan's Schriften, werden doch die mystischen und spiritualistischen Irrtümer in den Lehren von der Schrift und der Kirche aufgedeckt. Martyr habe, die Zerstörung der Autorität der Bibel erkennend, der Wahrheit die Ehre gegeben. Occhino sei, in Verfolgung der Konsequenzen, auf furchtbare Abwege geraten. Maurenbrecher stimmt Stern zu, wenn er die Autorschaft Palearios für die Wohlthat Christi bestreitet. Es sei fast unbegreiflich, dafs so viele Historiker und Theologen, so lange Zeit, an jener Hypothese Schelhorns, wie luftig auch ihre Stützen seien, festgehalten hätten. Nehme man alle Zeugnisse zusammen, so könne der Schlufs kaum anders lauten, als ihn Stern formuliert habe: ein Valdesianer hat jenes Büchlein geschrieben, das im wesentlichen auch Juan's Doktrinen enthält, und nachher hat Flaminio dieses Produkt einer stilistischen Revision unterworfen. Der gelehrte Pfarrer an St. Thomas in Strafsburg bereitet eine Biographie Carranzas vor. Auch nach den Schriften von E. A. Schuler 1835 und H. Laugwitz 1870 ist sie ein Bedürfnis geblieben.

4) 1863 hatte Böhmer seine damalige Valdeskunde in Herzog's Realencyklopädie mitgeteilt. Die zweite Ausgabe brachte Bereicherungen des Artikels. 1864 und 1865 gab er in der, von ihm und L. Giesebrecht herausgegebenen, Zeitschrift Damaris eine Charakteristik der Lehren Juan's. Die Romanischen Studien brachten Nachträge im X. und XIV. Hefte. 1865 schilderte er die Anfänge reformatorischer Bewegungen unter Karl V. aus Originalakten des Officiums zu Toledo in Francisca Hernandez und Frai Francisco Ortiz. 1866 besprach ich das Werk in den Studien und

Kritiken. Es enthält wichtige Beiträge zur Geschichte der spanischen Mystik, einer noch ungelösten, wissenschaftlichen Aufgabe. Rousselot, Les Mystiques espagnols 1867 enthält biographische Skizzen. Tiefer gehen die Artikel von N. M. Mateos in der Revista de la Universidad de Madrid 1868. M. Muñoz Garnica behandelte 1874 Juan de la Cruz, Graf de la Viñaza Teresa de Jesus 1882 (cf. E. Churton, Gongora 1862, 2 Vol., vorzügliche Charakteristik der Heiligen). M. Menendez y Pelayo die mystische Poesie in den Estudios de critica literaria 1884, die Lehre der Mystiker vom Schönen im zweiten Bande der Historia de las ideas esteticas en España 1884. M. Gutierrez betrachtete El misticismo ortodoxo en sus relaciones con la filosofia 1886. F. Silvela edierte die Cartas de la venerable madre Sor Maria de Agreda y del Señor Rey D. Felipe IV, 1885, 1886, 2 T., denen J. Sanchez de Toca 1887 Felipe IV y Sor Maria de Agreda, Estudio critico folgen liefs. Menendez hat die Art der Behandlung präcisiert. In chronologischer Ordnung seien nach den Orden die verschiedenen Nuancen der spanischen Mystik zu schildern, wie sie der Dominikaner Granada, die Franziskaner Alcantara, Estrella, de los Angeles, die Karmeliter de la Cruz, Teresa, Gracian, de la Fuente, die Augustiner Leon, Malon de Chaide, Orosco, Fonseca, Marques, die Jesuiten Borja, Puente, Rodriguez, Paz, Nieremberg repräsentierten. Böhmer's Monographie ruht auf handschriftlichen Akten und Briefen, gedruckten Klosterchroniken Topographieen, Abecedarien. Den Mittelpunkt bildet die Hernandez. Sie ist eine geheiligte, mit Charismen begnadigte Christin. Als eine einzige Erscheinung imponiert sie geistlichen und weltlichen Würdenträgern. In hinströmender Rede, mit wenigen Worten, ohne Stroh und Staub, den Kern treffend, öffnet sie den wahren Sinn von Bibelstellen, an denen hölzerne Gelehrte umsonst sich abgequält hatten. Die Inquisition witterte Alumbradismo. Sie liefs Fanziska und Ortiz verhaften und widerrufen. Schon vor dem Erscheinen dieser Schrift stand der Verfasser in seiner gelehrten Hauptarbeit. Sie sollte die bisher geltenden Autoritäten Llorente, M'Crie, Castro antiquieren. Auf jene stützten sich

noch Guardia's Artikel, La Reforme en Espagne, Revue des deux mondes 1860; Revue germanique 1861; Revue nationale 1861. Unkundig des Unterschiedes zwischen negativer und positiver Reformation, sind sie von Übertreibungen nicht frei. A. Helfferich hat im achten Bande der protestantischen Monatsblätter über den Protestantismus in Spanien zur Zeit der Reformation ebenso wenig Neues geben wollen, wie H. Dalton in der frischen Skizze, Die evangelische Bewegung in Spanien im 16. und 19. Jahrhundert, 1867.

Nach Wiffen's Wunsche sollte Usoz den Reformistas ein festes Haus in der spanischen Litteratur bereiten. Das beste Mittel dazu schien ein Catalogue raisonné der Schriften mit biographischen Noten. Material rüstete er dem Freunde rastlos zu, dessen Treue ihn so lange beglückt hatte, dessen Abschied ihn wie ein Pfeil ins Herz traf. Unter der brennenden Erfahrung eines Sterbens vor dem Tode war der Mut zu den Studien geschwunden. Der Einsiedler von Aspley meinte jetzt vollends, kein Recht mehr zu haben, von christlichen Dingen, in denen er so klein sei, zu reden. Doch die alte Liebe zum Thun Old Mortality's liefs den kränklichen Greis Hand ans Werk legen. Da erfüllte sich sein Nunc dimittis; nach einem Stilleben im Schatten der grofsen Wahrheiten, die sein süfsester Genufs gewesen waren, durfte er sich 1867 unvermerkt aus dem Staube machen. Jesus, dem er auch als Bibliophile gedient, blieb sein Alles bis zum letzten Augenblick. Böhmer acceptierte gern das Privilegium, ein Werk so liebevollen Fleifses fortführen zu dürfen. Den Plan reduzierte er auf zwei Jahrhunderte. Da sich die vorhandenen Kollektaneen als mangelhaft herausstellten, beschlofs er einen neuen Anfang. Zu vielem weiset eins die Pfade wohl, wenn einer Hoffnung schwacher Strahl uns leuchtete, sagt Sophokles. Böhmer erlebte das Wort, als er die gröfsten Bibliotheken Europas mit demselben Eifer durchforschte, der ihn später im Engadin und in Friaul die kostbare Sammlung rhäto-romanischer Manuskripte und Drucke gewinnen liefs, welche Lepsius für die Berliner Bibliothek erworben hat.

Die Bibliotheca Wiffeniana mufs den Respekt vor deut-

scher Gelehrsamkeit jenseits des Kanals befestigen. Die Einleitung erzählt von Wiffen's Leben, Arbeiten, Entdeckungen und Verdiensten. Belege aus der Korrespondenz folgen. Die beiden Bände behandeln die Valdes, Enzinas, Diaz, Fuente, Pineda, Peñafuerte, Montes, Vela, Reina und dessen Söhne. Bio- und Bibliographie sind mit musterhafter Kürze, Vollständigkeit und Urkundlichkeit ausgeführt. Die treuen Skizzen wurden aus sicheren, charakteristischen Zügen zusammengefügt. Die Anmerkungen enthalten, zur Nachprüfung, die urkundlichen Belege, etwa wie in Gieseler's Kirchengeschichte. Bisweilen werden aus den Noten Exkurse z. B. über Francisco de San Roman, Jaime Enzinas Tod, das Evangelium in der Türkei, Claude de Senarclens, die evangelischen Spanier in Genf, Julianillo Hernandez. Es soll jedes Faktum und Datum festgestellt werden. So kann man Lob und Tadel der Tradition kontrollieren, Ausmalungen der Märtyrerbücher tilgen und alte Rätsel, die selbst Ranke und Hase irre machten, lösen. Neu Entdecktes ist nötigenfalls in extenso mitgeteilt, wie Reina's Briefe an Beza und Zwinger, die Episteln Beza's an Reina und Corro. Besonders wichtige Stellen werden kritisch und exegetisch behandelt, um chronologische Schwierigkeiten und Widersprüche zu heben, Mifsverständnisse, z. B. über Fuente's Anwesenheit in San Yuste, zu beseitigen. Für das Kapitel über Fuente sind folgende Autoren zurate gezogen: Antonio, Matamoros, Montes, Zuñiga, Valera, de Castro, V. de la Fuente, Llorente, Gayangos, Ciacconius, Calvete de Estrella, Cardanus, Cienfuegos, Nieremberg, Ribadeneira, Sandoval, M'Crie, Stirling, Mameranus, Faleti, Bucelinus, Bayle, Argelate, Nydbruck, Enzinas, Thuanus, Chytraeus, Sarpi, Pallavicini, Vera y Zuñiga, Vergerio, Paramo, Cabrera, Ulloa, Pineda, Gesner, Calvisius, Pellicer, Baumgarten, Usoz, Horawitz, Le Bret, Draud, Justiniani. Erörterungen über Entstehungszeit, Zweck und Inhalt der Schriften leiten die Bibliographie ein. Sie verzeichnet, beschreibt, vergleicht sämtliche Originalausgaben, Abdrücke, Übersetzungen, Citate und giebt an, wo die Exemplare sich befinden. Etwa sechshundert Schriften schildert Böhmer genealogisch, heraldisch, topographisch und

antiquarisch mit der Sorgfalt eines niederländischen Blumenmalers. Ein wahres Kabinettsstück bildet der Abschnitt über die Ausgaben und Revisionen der Bibel Reina's. Nur mit Hilfe eines Bibelschatzes, um den J. M. Göze den Besitzer beneidet haben würde, war er herzustellen. Um alle existierenden Exemplare der zehn ältesten Drucke zu sehen, besuchte Böhmer Basel, Frankfurt, Gotha, Halle, Stuttgart, Sankt Gallen, Wernigerode. Die dortigen Bibliothekare ergänzten die Notizen so weit, dafs sie zu photographisch treuen Beschreibungen hinreichten. Für die in Strafsburg, Berlin, Dresden, Leipzig, München, London, Oxford, Paris, Newyork auftauchenden Stücke waren weitschichtige Korrespondenzen nötig, bis endlich kein Skrupel mehr blieb. Die Filigranarbeit der Specimens of various Bible-translations enthält synoptisch Stichproben von Übersetzungen aufser der Reina's. Dafür sind Eskorialmanuskripte des 14. und 15. Jahrhunderts, Arbeiten von Alvarez, Enzinas, Valdes, Perez, de la Fuente, Leon, Scio, Amat benutzt. Die Notizen über die Geschichte der spanischen Bibel führen Übersetzer von Evangelien, Episteln, Perikopen, Psalmen und beiden Testamenten vor. In langer Reihe erscheinen vom 13. bis 19. Jahrhundert Bischöfe, Professoren, Rabbinen: de Lucena, de Cartagena, Nuñez de Osma, Siguenza, Lopez, Montesino, Reynosa, Ramon, Palafox y Mendoza, Scio, Carvajal, Amat, Crespo, Retamero, Puig. Über Veranlassung, Schicksale, Qualität der Werke, über das Verhältnis zum Grundtext oder zur Vulgata, über Codices, erste und spätere Ausgaben ist berichtet. Wer solche gelehrte Geduldsproben ablegte, darf sich die Worte Gallardos im Ensayo de una biblioteca española de libros raros y curiosos zueignen: wie ein einsichtiger, thätiger Kaufmann schafft der Bibliograph aus unbekannten Fernen die Stoffe, denen der Genius des Historikers, des Kritikers, ja des Dichters neues Leben verleihen wird. Er ordnet und klassifiziert sie, prüft Art und Feinheit jedes Stückes und die Weise der Verwendung. Dem Architekten zeigt er an, wo die festen, schönen Marmorbrüche, die unzerstörbaren Hölzer, die Erze sich finden, die reichlich für den Bedarf des Baues genügen können. Möchte

doch der druckfertige dritte, Antonio del Corro gewidmete, Band nicht zu lange ausbleiben: Chi dura vince!

5) Böhmer verdiente nicht nur den Platz in der spanischen Akademie, sondern auch einen so dankbaren Nachfolger wie Caballero. Die Kraft eines rüstigen Greisenalters setzte dieser an die litterarische Verherrlichung der Glorien Cuencas. Nachdem er den Philologen Hervas y Panduro, den Juristen Diaz de Montalvo, den Theologen Melchor Cano behandelt hatte, widmete er den vierten Band der Hijos ilustres de Cuenca 1875 den beiden Valdes. Nachholen will er, was die Vorfahren versäumten, die, aus Antipathie oder Furcht vor Verdacht, die Beschäftigung mit Landsleuten von zweifelhafter Katholicität flohen. Für Lokalgeschichtliches hatte er im Archive der Vaterstadt, in Kirchen- und Katasterbüchern, in Familienpapieren Quellen, die Fremden unzugänglich sind. Sie dürften auch den druckfertig hinterlassenen Monographieen über Gonzalo de Cuenca, Ponce de la Fuente, Juan Diaz zugute gekommen sein. Lopez handschriftliche Sammlung zur Geschichte der Stadt, des Bistums, der Provinz 1770—1806, Gallardos bibliographische Valdespapiere, Pidals handschriftlichen Nachlafs, 22 Folianten der Korrespondenz Karl's V. mit den Gesandten in Genua, Mailand, Neapel, den Codex epistolaris Erasmi in Madrid, viele Dokumente in Simancas, Wien, Neapel, Brüssel hat Caballero durchgearbeitet. Seine Liebe zur Sache ist so grofs wie seine Bescheidenheit. Nicht zu egoistisch hofft er zu erscheinen, wenn er glaube, die politische und litterarische Geschichte seiner Landsleute etwas gefördert zu haben, indem er eine Nachlese unbekannter Stücke in das von Usoz, Wiffen und Böhmer gegründete Schatzhaus trage. Mit viel geringerem Talent wie sie denke er doch, manche Anspielung in den Schriften besser zu verstehen, da er so genau das Terrain kenne, auf das sie Bezug nähmen. Trotz seiner geringen Gaben kenne er doch besser als die hochverdienten Fremden Wiege, Schauplatz, Verwandtschaft, Sitten seiner Helden, die zurückgelassenen Spuren ihres Daseins. Auf grofsen Erfolg rechnet er nicht. Welches Interesse kann das Leben eines ernsten Gelehrten

erwecken, der für einen kalten, unbrauchbaren Alten von offener Sprache gilt? Wie könnte ein Buch voll verlegener Urkunden eine Generation fesseln, die kriegerisch ist, leidenschaftlich bis zum Wahnsinn, von Utopieen betrogen, ungläubig bis zum Indifferentismus, abenteuernd bis zur Narrheit. Verschenkte ich mein Buch nicht, es würden wenige Exemplare die Buchhandlung verlassen. Der Gegenstand widerspricht dem jetzigen, sozialen Geiste. Es fordert nicht geringe Kraft und Entschiedenheit des Willens, unter diesen Auspicien Jahre der Arbeit an einen solchen Stoff zu wenden. Das ist derselbe edle, patriotische Sinn, der Mariana sagen liefs: ob er nutzbringend oder vergeblich gearbeitet habe, tempus aperiet, judex testisque sincerus, obtrectatione et invidia sublata. Felicioribus ingeniis via patefacta est et campus, ubi eruditionem jactent, Hispaniae res majori copia elegantiaque sermonis illustrant. Nobis coepisse sit satis aliosque provocasse. Fructus erit multo maximus, sive ad scribendum denuo, sive ad castigandum nostra. Sinceris tantum animis fiat et sine contentionis studio, ut viros decet memores humanitatis. Schlicht, natürlich, umständlich, neue familiengeschichtliche Daten beibringend, erzählt Caballero der Valdes' Leben, Studien, Reisen, Freundschaften. Er verbreitet sich über die Schriften, die Ideen, die Orthodoxie, den Einflufs auf die geistige Atmosphäre. Durch einen etwas summarischen Prozefs möchte er, dem Erasmus als Philosoph und Theolog gleich grofs ist, Juan seiner Kirche erhalten. Man streiche in den Schriften nur einige bedenkliche Ausdrücke und werde einen eifrigeren, strengeren Christen haben als die meisten modernen Gläubigen seien. Sehr eingehend ist Alfonso's diplomatische Thätigkeit besprochen. Dennoch, wie viel Neues unberührt blieb, zeigt z. B. W. Grethen's Schrift, Die politischen Beziehungen Clemens VII. zu Karl V. 1523—1527, 1887. Hier wird nachgewiesen, dafs die Furcht vor der spanischen Übermacht den Macchiavellisten oder Realpolitiker auf Petri Stuhle, schon vor der Schlacht von Pavia, Neutralität und Verständigung zwischen den kämpfenden Monarchen suchen liefs. Der Papst, Graf Carpi und der Datar Gioberti hofften den Kirchenstaat und

die Medici durch eine Kombination zu schützen, die dem Kaiser Neapel liefs, Frankreich Mailand gab. Caballero teilt im Anhange 85 Dokumente mit. Die Texte sind nicht ganz korrekt. Der Herausgeber hatte sich wie Prescott blind studiert. Zu Alfonso's Korrespondenz gehören 30 Stücke.

6) Auf der Wartburg, bei der Jubelfeier 1817, beschlofs Merle d'Aubigné die Geschichte der Reformation zu schreiben. Wie der enthusiastische Zeuge und Träger des Reveil den Plan ausführte, zeigt sein dreizehnbändiges Werk. Es sollte gelehrt sein, neue Thatsachen enthalten, tiefdringend Ursachen und Wirkungen der grofsen Bewegung enthüllen, interessante Aufschlüsse aus den Briefen und Schriften der Reformatoren darbieten. Durch und durch christlich sollte es dem religiösen Geiste einen Impuls geben, zeigend, die Reform bestehe weniger in der Zerstörung des Aberglaubens, als in der Gabe des verschwundenen, neuen Lebens, der Heiligkeit, des Markes des Christentums. Vollenden konnte der Autor das Buch nicht. Es war die Arbeit und Freude seines Lebens gewesen. Nach seinem Tode erschien der achte Band der Histoire de la Reformation en Europe au temps du Calvin 1878. Das 14. Buch behandelt in sieben Kapiteln die Märtyrer Spaniens. Als Förderer der Erweckung 1520—1535 erscheinen lutherische Schriften, Juan de Avila, Rodrigo de Valer, Juan de Vergara, Pedro de Lerma, Alfonso Virues. Den ersten Zusammenstofs von Reformation und Inquisition veranschaulichen die Schicksale des Valer, Juan Egidio, Ponce de la Fuente und Vargas. Spanien aufser Spanien 1537—1545 ist repräsentiert durch die Brüder Enzinas und Francisco de San Roman. Kapitel IV erzählt die Geschichte der Übergabe des Neuen Testaments an den Kaiser und ihre Folgen, Kap. V stellt an Juan Diaz Fanatismus und Bruderliebe einander gegenüber. Kap. VI, Spanien in Spanien führt Carranza, Rojas, Cazalla, Seso, San Roman vor, Kap. VII die „lutherische“ Königin Juana. Nur bis 1547 reicht die Darstellung. Da der Verfasser so streng chronologisch verfährt wie Hurter im Innocenz, bietet das Fragment fast nur Bruchstücke. Ihre Quellen sind Montes, Enzinas Memoiren, Llorente, M'Crie, und einige

ältere Arbeiten Böhmer's. Merle gehört nicht zu den Historikern, die, wie Lappenberg sagt, als Totengräber auf den Kirchhöfen der Archive dienen. Was er schreibt, hat Leben, Farbe, Reiz. Der Odem der alten Märtyrerakten geht durch das Ganze in Meditationen, Mahnungen, Bekenntnissen, heiligem Zorn, ergreifender Andacht. Nach Ausführlichkeit sehnt sich in der Historie unser Herz, lautet ein schönes Wort Jakob Grimms. Niemand wird ihm widersprechen. Manchmal freilich vergifst unser Autor, dafs „alles erzählen wollen“ die Geschichte zerstört. Eine Andeutung der Quellen erhält nicht selten eine breite rednerische Ausmalung. Man mufs an das Vergolden eines Hauses mit einem Dukaten denken und Tacitus preisen. Manches Vielleicht ist zu beanstanden. Wie die Fabel vom Luthertum der Mutter Karl's V. bona fide angenommen wird, so auch Unhistorisches alten Datums. Unmöglich kann z. B. das Verhör des Jaime Enzinas in Rom gehalten sein, wie es erzählt wird. Juan de Avila und Virues würden mit Staunen sich unter den Vorläufern der Häresie sehen, weil sie die Bibel preisen und Kirchensünden richten, wie einst Sankt Bernard. Volle Gerechtigkeit auch gegen die alte Kirche erschwert Merle seine Konfession. Er würde nicht begreifen können wie Friedrich Wilhelm IV. froh über den roten Hut des Freundes Diepenbrock schreiben konnte: mit herzstärkender Rührung sehe ich, dafs ein Fürst der Kirche, zu der ich nicht gehöre, an der Spitze alles Edlen, Treuen und Grofsen steht, das allein aus dem lautern Born des wahren Christentums fliefst. Hinsichtlich der historischen Objektivität hatte Macaulay nicht ganz Unrecht, wenn er, von der Königin Viktoria zum Urteil über unseren Autor aufgefordert, bemerkte: unbedingt könne man ihm nicht trauen. Er sei ein starker Parteimann und zu sehr Kolorist. Doch sei das Buch wert, gelesen zu werden und werde ihre Majestät fesseln und erfreuen.

7) Über die Brüder Valdes hatte Merle im vierten Bande Kapitel XX nach M'Crie und Böhmer gehandelt. Der evangelische Spanier Carrasco widmete ihnen eine Studie. Als einen unvollkommenen, grofser Nachsicht bedürftigen Ver-

such bezeichnet er sie. In Genf gebildet, war er dem vermeintlichen Unitarier Juan scheu fern geblieben. Die Schriften lesend, fand er weder den Ketzer der Calvinisten, noch den Calvinisten der Katholiken. Es reizte ihn, die Stellung des originellen Individualisten in der Entwickelung der Reformation zu bestimmen. Nach Llorente, M'Crie, Castro, Wiffen, Böhmer, Stern, Caballero sind die Biographieen lebendig und frisch geschrieben. Auf Konjekturen wird verzichtet. Sachkundig sind die politischen Beziehungen herausgestellt. In der Analyse der Schriften zeigt sich ein geübter Blick für das Wichtige. Die Hypothesen Wiffens und Caballeros finden ihre Widerlegung. Alfonso ist irrig als Lutheraner bezeichnet. Juan hat nicht zuerst evangelisch gelehrt. Gegen Erasmus schrieben nicht nur einfältige Mönche. Der Mercurio soll die wahren Prinzipien religiöser Reform enthalten. Aber erasmisches und echtes Christentum verhalten sich wie Kunstwein zum Traubensafte. Castiglione geschieht zu viel. Der vollkommene Hofmann hatte Grund, Alfonso zu zürnen. Setzte er doch den Sacco di Roma mit der Feder fort. Drückte er doch den Invektiven des Niederländers, die einen Bilderdijk schon als Knaben empörten, fast das kaiserliche Siegel auf. Das Exposé der religiösen Ideen Juan's ordnet sie nach den Locis der Dogmatik. Daſs die lutherische Kirche Rechtfertigung und Heiligung identifiziere, ist ein grundloser Vorwurf. Das Sichversteigen über die Schrift kraft der Privatinspiration hat Carrasco aus den Sätzen Juan's nicht wegzubringen vermocht. Als Böhmer's fleiſsiger Gehilfe gab er die früher besprochene Psalmerklärung erst in der Revista, dann 1885 in Buchform heraus.

8) Hugenottischen Autoren erschweren es die konfessionelle Tradition, die Bluthochzeit und die Dragonaden, bei der Betrachtung des Katholicismus den Blick über den Greul der Verwüstung zu erheben, der im 16. Jahrhundert die römische Kirche entstellte. Die Rüstungen ihrer alten polemischen Helden, Duplessis-Mornay, Dumoulin, Chamier mögen sie nicht ins Waffenmuseum verweisen. Auch zeigen sie sich nicht besonders erfreut, wenn die Forschung der kirchlichen Skandalchronik Abbruch thut. Zwischen luthe-

rischer und reformierter Kirche finden sie da Gleichheit, wo nur Ähnlichkeit im Negativen ist. Das erkennt man auch an Droins Buche. Sein Motto ist ein Wort des Abbé Perreyve an J. J. Ampère: au demeurant, je suis toujours le même, que vous avez connu, tenant toujours rancune à Constantin, pour avoir protegé l'eglise et substitué les conversions par force aux conversions de la liberté. Des Spanischen unkundig, konnte der Verfasser die Quellen nicht lesen. Er citiert ältere Schriften und Merle d'Aubigné, Gachard, Prescott, Böhmer, Mignet, Hallam, Ticknor, Motley, Cantu, Herminjard, Bonnet. Eine detaillierte Geschichte will er geben, sowohl der Umstände, welche die spanische Evangelisation vorbereiteten, förderten, hemmten, als der dabei wirksamen Persönlichkeiten. Der Stoff ist in vier Bücher und dreiundzwanzig Kapitel verteilt. Nach traditionellem, unkritischem Schema ziehen die obligaten Vorläufer in Reihe und Glied auf. Es wird nicht untersucht, ob die Protestanten in Valladolid und Sevilla von den Sirventes der Troubadours und den Satiren des Erzpriesters von Hita irgendetwas wufsten und empfingen. Die Bausteine sind geschickt zusammengefügt. Würdig ist der vorwaltende Sinn. An eindringender Betrachtung und universal-historischer Auffassung des Ganges der Kirchengeschichte fehlt es wie an Vertrautheit mit cosas de España. In dieser Hinsicht dürfte man vielleicht sagen: Was man erfährt, weifs man schon, was man nicht weifs, erfährt man nicht. Schwer wird zu beweisen sein, dafs von dem Momente an, als die Jesuiten zu erziehen begannen, Spanien ohnmächtig zusammengesunken, die Beredsamkeit verstummt, die Freiheit für zwei Jahrhunderte getesselt sei. Die günstigen Faktoren und den Prozefs Carranza bespricht das zweite Buch, ehe vom spanischen Protestantismus die Rede war, dessen Katastrophe das dritte erzählt, mit den Refugiés in Deutschland, Italien, den Niederlanden beschäftigt sich das vierte. Juan Valdes mufs den Lactancio verfafst haben, Philipp II. der Mörder seines Sohnes sein. Gegen Katholicismus und Inquisition erhalten in der Schlufsbetrachtung Laveleye, Castelar und Renan das Wort.

9) Im 16. Jahrh. standen die Konfessionen zu einander wie Leute aus dem Pöbel, bei denen jeder Gegensatz die Fäuste in Bewegung setzt. Im 18. herrschte zwischen ihnen eine charakterlose Glätte, weil niemand etwas hatte, wofür er eintreten, was er verteidigen sollte. Im 19. stehen sie, sich verstehend und anerkennend, nebeneinander. So sprach einst Möhler. Weit entfernt ist der heutige strenge Katholicismus in Spanien von solcher Anerkennung. Das sieht man aus dem Werke, das Marcelino Menendez y Pelayo unserem Gegenstande widmete. Es sei gestattet, einige Personalien des ausgezeichneten Mannes zu erwähnen. An Frühreife wetteiferte er mit Grotius, Hemsterhuis, Witte und Stahl. In der Vaterstadt war der Knabe eine gesuchte bibliographische Autorität. Der fünfzehnjährige Baccalaureus überraschte die Universität Barcelona durch eine Arbeit über die Theorieen des Schönen seit Plato. Mit siebenundzwanzig akademischen Preisen verliefs der neunzehnjährige Jüngling die Hochschule. Die Regierung beauftragte ihn in Portugal, Italien, Frankreich, Belgien, Holland nach seltenen spanischen Manuskripten und Büchern zu forschen. Italienische Gelehrte hatten lateinisch mit ihm korrespondiert. Wie staunten sie, als statt des erwarteten grauen Doktors ihnen ein kindlicher Jüngling gegenübertrat. Er werde eine majestätische Personifikation nationaler Gelehrsamkeit werden, lautete das Prognostikon. Was er je gelesen, überblickt, gehört, stereotypierte sein Gedächtnis. Daher konnte der Estudiantino auf der Reise ohne Bücher die gelehrtesten Briefe schreiben. Sie zeigten, er habe wie Tostado und Salmasius seine Bibliothek im Kopfe. Glühender Wissens- und Bildungsdrang treibt ihn zu allen grofsen Werken, die der Zug der Jahrhunderte aufgehäuft hat. Deutschland und England ist er im Begriff aufzusuchen, als der Schüler von Mila y Fontanals zum Nachfolger Amadors de los Rios in Madrid ernannt wird. Nur mit Altersdispens kann er den Lehrstuhl der Litteratur einnehmen. In glänzender Versammlung begann er seine Antrittsvorlesung, zu nicht geringer Überraschung, mit inbrünstigem Gebete zum dreieinigen Gott. Früh erkor er eine Lebensaufgabe. Die Inquisition hat jeden Unterricht, jedes

Resultat der Studien, alle, auch die bescheidenste Freiheit des forschenden und religiösen Geistes vernichtet. Sie verabscheute Bildung, Wissenschaft, Geistesarbeit, liebte einzig Unwissenheit, plumpe Borniertheit. Stupidität galt als christliche Tugend und sicherster Weg zum Heile. So hatte der Herzog von Saint Simon vor- und das ganze aufgeklärte Spanien nachgesprochen. Für alle journalistischen Protektoren einer antinationalen, mit französischen, englischen, italienischen, deutschen, amerikanischen Fragmenten aufgeputzten Halbbildung galt als Dogma, seit drei Jahrhunderten liege Spanien wissenschaftlich im Todesschlafe. Menendez erkannte, wie grundlos dieses Axiom der Unwissenheit und Böswilligkeit sei. Er inventarisiert in La ciencia española, 3 T., 1887—1889, die wissenschaftlichen Leistungen seiner Landsleute in allen Fächern. Eine vergessene Gelehrtenrepublik erweckt er vom Tode. Die Feinde auf den Universitäten, in den Schulen und der Presse mufsten beschämt und verstummend sehen, was fanatische Encyklopädisten, politisierende Schwätzer, elende Studienpläne, Zerstörung der Orden und Bibliotheken, Ignoranz im Lateinischen, faule und schale Oberflächlichkeit ihrem Horizonte entrückt hatten. Menendez gilt allein für ein Heer, Ozanam und Montalembert weit überragend. Er will die künftige Generation aus Klubbs, Kaffees und den Hörsälen der Krausisten in jene Bibliotheken zurückrufen, die Montesquieu verhöhnt hatte. Sie seien gesammelt von Feinden der menschlichen Vernunft. Nur ein gutes Buch enthielten sie, das alle übrigen lächerlich mache, den Don Quixote. Da soll die Jugend Ehrfurcht lernen vor der Geistesarbeit der Ahnen. Da soll sie Waffen suchen wider die Invasion schlechten, fremden Geistes, dessen abgestandenen Irrtümern die hochmütige Borniertheit wie Orakeln lauscht. Studieren möge sie die echte Philosophie der grofsen heimischen Denker. Menendez hat es gethan. Das bezeugt die Historia de las ideas esteticas de España, 7 T., 1883—1889. Sie ist eine grofsartige Darstellung der Wissenschaft des Schönen und der künstlerischen Schönheit in ihrer geschichtlichen Entwickelung. So reiche Aufschlüsse aus dem Gesamt-

gebiete der spanischen Litteratur sind gegeben, dafs man scherzend sagen möchte, wie Clemens Brentano von Radowitz: lächerlich ist, wie viel der Autor weifs. Dafs Menendez im Essay kaum hinter Macaulay zurücksteht, zeigen die Estudios de critica literaria 1884. Gedankenreich und formvollendet als Dichter, musterhafter Übersetzer des Äschylos und Shakespeare erscheint er im Horacio en España, 2 T., 2 ed. 1885, als geschmackvoller Philolog. Sein Calderon y su Teatro 3 ed. 1881 hat den Dichter der Andacht zum Kreuze vielseitig gewürdigt. Den überschwenglichen Panegyristen Schlegel, Rosenkranz, Schack wird gesagt, über den tiefen katholischen Gedanken Calderons vergäfsen sie die grofsen Mängel in der künstlerischen Durchführung. Es sei eine Profanation des Faust, ihm den wunderthätigen Magus zur Seite zu stellen. Die Litteraturen Portugals, Italiens, Frankreichs, Englands beherrscht Menendez wie die Spaniens. Grofse wissenschaftliche Pläne erfüllen ihn. Einer derselben ist ausgeführt durch die Historia de los heterodoxos españoles. Der dreiundzwanzigjährige Autor erscheint in diesen drei Bänden theologisch gebildet wie ein Bischof, gelehrt wie Casaubonus. Als Katholik ohne Ausflüchte und Konzessionen an die Heterodoxie aller Farben weicht er keiner Konsequenz seines Glaubens aus. Völlig befriedigt ihn die Wohlthat einer festgeschlossenen, richtig organisierten und regierten Kirche. Die Inquisition ist ihm der Exponent der Geisteseinheit, das Produkt des genuinen Volksgeistes. Ihr danke Spanien die Ehre, die Häresie abgewiesen zu haben. Dabei sei nicht mehr Blut geflossen als heute jede tolerante, liberale Regierung unbedenklich vergiefse, um eine Emeute oder ein Pronunciamento niederzuwerfen. Menendez schmerzte es, dafs die Geschichte des spanischen Protestantismus nur von Fremden bearbeitet sei. Mutig entschlofs er sich zu einem Buche, das die Summe aller fremden und eigenen Forschungen bieten sollte. Das Thema wird erweitert. Nicht nur Lutheraner und Reformierte kommen in Betracht. Ursprung, Fortgang, Schicksale aller Doktrinen gilt es, die sich jemals auf heimischem Boden dem Katholicismus entgegenstellten. Aus diesem Ge-

sichtspunkte erscheinen Priscillian, Elipandus, Felix, Arnaldo de Villanova, Tomas Scoto, Petro de Osma als Glieder der Kette, die sich in den Valdes, Enzinas, Servet, Cazalla, Reina, Fuente, den Quietisten, Jansenisten, Encyklopädisten fortsetzte. Die Protestanten würden klagen über die Zusammenstellung mit offenbarungsgläubigen Irrlehrern, Deisten, Naturalisten, Pantheisten, Anhängern geheimer Sekten, des Dämonendienstes, des Aberglaubens, mit Apostaten zum Talmud und Koran. Doch wird über Gemeinsamem die grofse Verschiedenheit der Motive der Opposition nicht verkannt. Wie in der Prozession eines Autodefé ziehen die Heterodoxen vorüber. Das Panorama des Abfalls forderte 2400 Seiten. Menendez excerpiert wie J. v. Müller einen Folianten in acht Tagen, Furcht vor Papierbergen kennt er nicht. Hat er doch für das Carranzakapitel 20000 Folioseiten handschriftlicher Akten durchgelesen. Die penibelste Detailuntersuchung scheut er so wenig wie sein Lehrer Mila. Weder Archive noch Bibliotheken, die Beute versprechen, bleiben undurchsucht. Keine vergessene Dissertation eines deutschen Pfarrers, kein Schriftchen des Servetophilen Tollin entgeht dem Forscher. Er kennt die handelnden Personen als Landsleute, die Örtlichkeiten durch Autopsie. Was der Fremde aus Büchern mühsam und mangelhaft gewinnt, fällt ihm wie von selbst zu. Wir Spanier, sagt Juan Valera, studieren nicht viel. Thut es aber einer recht, so geschieht es mit einer Passion, als müsse er für alle das Versäumte nachholen. Zu diesen ganzen Gelehrten rechnet er Menendez. Der will in der Historia interessante aber vergessene Daten sammeln, die wichtiger seien als diplomatische Gefechte und Traktate, will vernachlässigten litterarischen Ruhm erneuern, verkannte Gröfsen rehabilitieren, grundlos Angeklagte verteidigen, die Fürsten des Wissens erinnern, dafs auch Cedern fallen könnten, und die Beziehungen der Häresie zu den sozialen, politischen, litterarischen Zuständen darlegen. Innerlich sei die Geschichte aufzufassen. Die Relationen von Kriegen und Friedensschlüssen, die Rivalität Karl's V. und Franz I., die flandrischen Unruhen, die Palastintriguen, Don Carlos, Antonio Perez, die Eboli dürften sich nicht zu

breit machen. Von den Ideen ist auszugehen, die der Epoche Einheit verleihen. Die Reform eines Ordens, das Erscheinen einer theologischen Schrift kann viel wichtiger sein als Antwerpens Belagerung oder die Einnahme von Amiens. Dreifach lasse sich der Gegenstand behandeln. Litterarisch-bibliographisch, mit Gleichgültigkeit gegen Wert oder Unwert der Doktrinen und mit haltlosem, scheinbar unparteiischem Urteile, auf protestantisch rationalistischem, auf orthodox katholischem Standpunkte. Gleichgültig könne man äuſserliche Fakta, diplomatische Verhandlungen, nicht die Geschicke christlicher Lehren und Bücher darstellen. Entweder urteilt man als Protestant, oder beugt sich unter das leichte Joch der katholischen Wahrheit. Der Autor, weder Fatalist noch Hegelianer, könne, als Logiker und Mann von Ehre, irrige, verderbliche Sätze nur verurteilen. Die Schmähungen der Ungläubigen seien ihm Musik. Doch will er Geschichte mit Geschichte schreiben. Überzeugt ist er, der Irrtum sei nur durch die volle Wahrheit zu überwinden. Parteiisch in den Prinzipien, unparteiisch in den Thatsachen, will er sich ängstlich hüten, aus Liebe zum Heiligen ungerecht gegen Widersacher zu werden. Ehren möchte er, was edel ist. Für menschlich Groſses will er keine niederen Motive suchen. Die Personen muſs man lieben, ohne Nachsicht für ihre Irrtümer. Nichts versteckend sei Tyriern und Trojanern die Wahrheit zu sagen. Es geschehe ungehindert durch Ansichten groſser Doktoren, die keine Dogmen seien. Kein Protestant solle ihn in der Skrupulosität bei Prüfung und Videmierung der Zeugnisse übertreffen, keiner in der Gerechtigkeit. Rügen werde man vielleicht übertriebene Liebe zu einigen Heterodoxen von lobenswerten, sittlichen und litterarischen Eigenschaften. Er sei wie Bossuet gegen Melanchthon verfahren. Die Theologen möchten solche profane, ethische und ästhetische Sympathieen verzeihen. Die Kirche stehe so hoch, daſs die Sünden unwürdiger Diener sie nicht herabsetzen könnten. Darüber sei volle Wahrheit Pflicht. Bedenken wären ihm gekommen, daſs er so viele Nachtwachen einem so armen Thema geopfert habe, wie es die Protestanten des 16. Jahr-

hunderts seien. Aufser Valdes und Servet kaum eine sympathische Gestalt, nicht eine neue, grofse Idee. Armes Spanien, wäre diese Dissidentengruppe sein Palladium gewesen, nachsprechende Sektierer, von ihrem Volke verachtet, gehafst, ignoriert, ohne alle Originalität, als Autoren trocken, ohne Kraft und Leben, schön schreibend wie damals jeder! Mit Enthusiasmus und grofsem Interesse habe er diese Studien begonnen. In herbem Kleinmute habe er sie abgeschlossen. Auch im Schlimmen hätte er den Spaniern einigen Vorsprung vor den Zeitgenossen gewünscht. Doch müsse er gestehen, abgesehen von Servet's Kühnheiten und Molino's Mystik, erhebe sich kein spanischer Häretiker nur zwei Finger breit über die Mittelmäfsigkeit. Die zehn Kapitel des zweiten Bandes behandeln die Erasmusfehde, Alfonso de Valdes, die Erasmianer in Portugal, Juan de Valdes, die auswärtigen spanischen Lutheraner, Servet's Leben und Lehre, das Luthertum in Valladolid, den Prozefs Carranza, das Luthertum in Sevilla, die spanischen Protestanten aufser Landes im 16. und 17. Jahrhundert. Das Versprechen hinsichtlich der Fakta ist gehalten. Kleine Versehen könnten nur solche Kritiker frohlockend auffangen, denen bei ihrem Handwerke die Echternacher Springprozession als Vorbild zu dienen scheint. Einer Dosis Lob lassen sie flugs zwei starke Dosen bitteren Tadels, zu heilsamer Demütigung der zitternden Autoren, folgen. Bei Menendez Urteilen ist zu bedenken, ein Katholik de la vieille roche fällt sie mit vollem Sosiego für Katholiken strengster Observanz. Unübertrefflich ist die Meisterschaft der Darstellung, die Schönheit der Diktion. Ebenso wahr wie treu und scharf sind die Porträts. Ballast ist vermieden. Mit historischem Blicke für die Knotenpunkte der Entwickelung wird das Wesentliche zusammengefafst. Man mufs die Fülle der Gedanken, die Prägnanz des Ausdrucks, die Solidität der Forschung, die sinnigen Kombinationen, die vollständige Beherrschung und Durchdringung des Stoffes bewundernd anerkennen. Der Verfasser hat eine akademische Rede über die Kunst der Geschichtschreibung gehalten. Er charakterisiert darin die namhaftesten Historiker von Herodot bis Macaulay. Er

findet, kein bedeutendes Werk gebe es, das nicht einen Teil seines Reizes dem Pathos des Verfassers danke. Das Pathos des Zornes gegen die Demokratie Athens erfülle Thukydides, das der Gröſse Roms Livius, Tacitus das des patriotisch-stoischen Stolzes, das der Einheit Italiens Macchiavelli. Menendez' Pathos ist die glühende, patriotisch-kirchliche Liebe zur Katholicität seines Volkes. Spanien, der Missionar einer halben Welt, der Glaubenswächter Europas, das Licht Trients, das Schwert Roms, die Wiege des Ignatius, das ist unsere Gröſse und Einheit, wir haben keine andere! Döllinger hat gestanden, lange Zeit sei ihm die Reformation ein unverstandenes Rätsel gewesen, ein Gegenstand der Reue und des Schmerzes. Menendez sieht in ihr ein Produkt des nordisch-germanischen Geistes, den seine Tendenz zur Spaltung die romanisch-katholische Einheit immer bekämpfen lasse. Es müssen sich die Prospekte verschieben, wenn man die innersten, geistlichen Potenzen verkennend, kein erschöpfendes Verständnis hat für Gefühl, Erkenntnis, Leid der Sünde bis zum Entsetzen des ewigen Todes, für den Drang nach Christusnähe und Seligkeitsgewiſsheit, nach Theokratie des heiligen Geistes in den Seelen, nach Christokratie in der Kirche, für die Sehnsucht nach der ganzen Sonne des Evangeliums, statt einzelner Strahlen, für die Ehrfurcht vor Gottes Majestät und Wort, für das Grauen vor kirchlich gefärbtem Heidentume in Theorie und Praxis. Und doch zeugen die Konfessionen, Postillen, Kirchenlieder, Liturgieen, Katechismen, Kirchenordnungen so einstimmig und energisch davon. Aber unser Autor, dem der Spruch seiner Kirche Gottes Stimme ist, kann jene innersten Motive hier nicht suchen. Er muſs Bossuet, Möhler, Balmes folgen. Über diese Kritiker dürfen wir mit Hiob klagen: ich bin das Saitenspiel und Märlein derer geworden, die Nesseln ausrauften, um die Büsche und Wachholderwurzeln waren ihre Speise. Wenn sie die herausrissen, jauchzten sie darüber wie ein Dieb, die zwischen den Büschen liefen, und unter den Disteln sammelten sie. Von den Genannten hat der letzte am tiefsten auf den geistvollen, konsequenten, energischen Menendez gewirkt.

Die höheren Kreise Spaniens waren nur noch durch die Ehre, nicht durch das Gewissen mit der Kirche verbunden. Da ging als Stern in der Nacht der Zerrüttung Balmes auf. Mein Sohn, die Welt wird noch viel von dir reden, tröstete die sterbende Mutter ihren Jaime. Gedrückt von Krankheit, Büchermangel, Zurücksetzung darbte er beinahe in seinem Dachstübchen. Doch das Wort erfüllte sich. Der vielseitig gebildete Autodidakt war gegen die Prätensionen und Verheifsungen der Wissenschaft ohne Gott früh mifstrauisch geworden. Energisch verfolgte er die Zweifel bis zur letzten Konsequenz. Aus Erfahrung lernte er die drohenden Klippen, die öden Wüsten und ungastlichen Gestade kennen, die das Asyl der mit der Offenbarung Zerfallenen sind. In der Beschäftigung mit den transcendentalen Fragen, welche die Philosophie vergebens zu lösen ringt, sah er zu seiner Qual sich auf allen Seiten von den dichtesten Finsternissen umfangen. Momentan durchbrach sie ein Wetterleuchten. Doch nur um die Tiefe der Abgründe zu seinen Füfsen zu zeigen. Wer mag, gebe sich der Wut der Wogen preis. Er will das gelobte Land nicht verlassen. In einer Zeit blödester Gedankenlosigkeit dachte er. In Schriften über Logik, Ethik, Ästhetik, Psychologie, Theodicee, Geschichte der Philosophie bestritt er die skeptischen, idealistischen, pantheistischen und materialistischen Doktrinen. Die Briefe an einen Zweifler dienen auch der evangelischen Apologetik. Sie lassen imponierende Einwände durch scharfe Prüfung wie Nebelbilder schwinden. Mit reinem Offenbarungsstoffe kann freilich ein Denker nicht operieren, dem man zutraute, er wisse die Summa angelica auswendig. Den Ruin seines Vaterlandes fürchtet er, falls der Protestantismus nicht mehr durch Kerker und Galeren fern gehalten werde. „Non licet esse vos", ruft er. Als stürmten schon deutsch-evangelische, englisch-bischöfliche, schottisch-presbyteriale, amerikanisch-kongregationalistische, methodistische, baptistische, waldensische Missionare die Kathedrale von Toledo, zur Verwirklichung des Traumes thörichter Kolporteure: jetzt gehört Spanien uns. Zur Abwehr der Invasion schrieb er El protestantismo comparado con el ca-

tolicismo en sus relaziones con la civilizacion europea. Die vier, in vielen Auflagen weit verbreiteten Bände normieren seit 1848 das Urteil des Klerus und der wissenschaftlich gebildeten Cristianos viejos. Diese heifsen freilich nicht alle Extravaganzen marianischen Aberglaubens gut. Aber mit Tanquini und Liberatore halten sie Toleranz für Sünde, Abfall für ein Kriminalverbrechen. Die bona fide Irrenden sehen sie als Wahnsinnige an. Protestantismus ist Balmes die Negation im Dogma, der Cäsarismus in der Politik, die Unsittlichkeit in den Sitten, der Fatalismus im Gewissen, der Rationalismus im Erkennen, als Proteus unverwundbar, weil ihm der Körper fehlt, ein Kreis ohne Mittelpunkt, ohne Prinzip, ohne Regulativ, unsicher im Glauben, schwankend in den Zielen, alle Formen versuchend, alle Wege erprobend und doch kein festes Dasein gewinnend. Man kann mit den Lutheranern die Freiheit leugnen, mit den Arminianern pelagianisieren, mit jenen die Realpräsenz im Altarsakramente glauben, mit den Reformierten sie verwerfen, mit den Socinianern Christi Gottheit leugnen, Episkopaler, Puritaner, Quäker sein, Protestant bleibt man dennoch, so lange man die Autorität der Kirche verwirft. Der Ursprung des Protestantismus liegt nicht im Unwesen bei den Indulgenzen, nicht in der Persönlichkeit der Reformatoren, nicht in der Fürsten Ehrgeiz, Habgier und Rivalität, nicht in der Versäumnis von Zucht und Sittenreform, nicht im Streben nach Geistesfreiheit. Das sind Nebenursachen, Anlässe, Vorwände. Seine Wurzel ist die aller Häresieen, der Hafs gegen die kirchliche Autorität. Man wird sagen, die Geschichte protestiere gegen diese Definition. Gewifs, doch war solche Inkonsequenz das Glück der Reformation. Natürlich hat Balmes die Frage gar nicht aufgeworfen, ob der Kirche ein Gut mangelte, welches die Opposition und die Häresie vermifsten und suchten. Die Folgerungen seiner irrigen Prämissen zog er mit der logischen Meisterschaft der grofsen Scholastiker. Als ein Unheil ohnegleichen erschreckt ihn die Zerstörung der religiösen Einheit Spaniens durch den Protestantismus. Ist sie doch mit den Gewohnheiten, Bräuchen, Sitten, Gesetzen des Volkes verwachsen. Stand sie nicht an der

Wiege der Monarchie? War sie nicht die Fahnendevise im achthundertjährigen Kreuzzuge? Liefs sie nicht in schweren Zeiten die Zivilisation erblühen? Sie geleitete unsere gefürchteten Heere, wenn sie Europa Schweigen geboten. Sie führte unsere Flotten zur Umsegelung der Erde und zur Entdeckung der neuen Welt. Sie begeisterte die Soldaten zu heroischen Thaten. Sie half Napoleon stürzen. Sie war der Genius des grofsen Gonzalo und des Siegers von Lepanto. Der Protestantismus müfste das Band zerreifsen, das die Spanier mit Garcilaso, Herrera, Ercilla, Leon, Cervantes und Lope eint. Und doch hat ihm in religiöser, sozialer, politischer, litterarischer Hinsicht weder das Individuum, noch die Gesellschaft irgendetwas zu danken. Guizot hatte freilich das Gegenteil dargethan. Seine Geschichte der europäischen Zivilisation soll die These erhärten: indem die Reformation der Vernunft und Freiheit eine Gasse brach, hat sie, in legitimer Konsequenz, den Geist der Völker emancipiert, die sittliche und wissenschaftliche Kultur gesteigert. Balmes ist die Kirche in Verfassung, Lehre, Kultus, Disziplin ein göttliches Meisterwerk. Jeder Angriff auf sie gleicht dem Attentate der Banden, die, in einer Nacht, alle Kunstschätze der Antwerpener Kathedrale zerstörten. Seine These lautet: Die Zivilisation Europas hatte sich so hoch wie möglich entwickelt. Da verkehrte der Protestantismus ihren Lauf. Er wurde eine Pandorabüchse für die moderne Gesellschaft. Jetzt kann diese nur trotz desselben noch echte Fortschritte machen. Guizot's und Balmes' Werke erinnern an Uhland's: wo der eine Schatten siehet, sieht der andere goldenes Licht, wo dem einen Rosen lachen, sieht der andere dürren Sand. Der Spanier kennt die Wohlthaten, welche die fundamentale Einheit der Gedankenwelt Völkern gewährt. Er kennt den Schaden geistiger Anarchie, da jeder über alles von der Zeder bis zum Ysop seine Sondermeinung hat. Guizot hatte durch Talent und Beredsamkeit manche Paradoxa plausibel gemacht. Sein Gegner deckt Schwächen der Deduktion auf. Die Verdienste der alten und mittelalterlichen Kirche um die Kultur verteidigt er gegen die Schmähungen der Encyklopädisten.

Das 15. Jahrhundert sieht er im traditionellen Glanze. So erscheint es ja noch Pius IX. in seinem Breve an unseren Dante-Witte. Nicht leicht scheiden Katholiken, was doch innerlich getrennt ist, die philologischen und künstlerischen Errungenschaften der Renaissance, die richtige Verwertung der Schätze des Altertums zur Bereicherung des kirchlichen, des nationalen Lebens und den Mifsbrauch der vergötterten Antike zur Entchristianisierung von Religion, Sitte, Wissenschaft, Kunst, Politik, zur Stärkung der heidnischen Elemente in der Kirche, zur Entnationalisierung des Volkslebens. Dem zweiten Bonifatius Deutschlands werden alle Greuel des Bauernaufruhrs, der Bilderstürmerei, der Bürger- und Religionskriege wie üblich aufgebürdet. „Nachdem er, vom Abgrunde beauftragt, eine Unheilswolke auf die Erde herabgezogen, konnte er noch die Wirkungen sehen. So denken wir uns den Geist des Bösen, wie er seine finstere Wohnung, den unter allem Gräfslichen aufgerichteten Thron verläfst, nach allen Seiten Verwüstung und Jammer verbreitet, den höhnischen Blick über ein Trümmerfeld schweifen läfst und wieder in ewige Finsternis versinkt.“ Malebranche soll, um nicht durch das Licht gestört zu werden, bei verhüllten Fenstern meditiert haben. Nach analoger Methode mufs sich Balmes einen Luther geschaffen haben, der an Milton's Satan denken läfst und Robespierre oder Napoleon ihr Mordprogramm diktieren könnte. Die Gegner dürften dem Doktor Martinus für seine Sünden dankbar sein. Es läfst sich aus ihnen eine Brustwehr wider die Wahrheit bauen. Die Scheltworte gegen Hans Worst, König Heinz und das Papsttum vom Teufel gestiftet helfen die Lebensworte über den Galaterbrief, die Psalmen, das Magnifikat mifsverstehen. Der Protestantismus hat die Association gehemmt, Europa machte er zum Chaos. Die katholischen Nationen konnten ihre Kräfte nicht mehr der Bekehrung und Regeneration der Welt widmen. Grauenhafte Zersetzung, Zuchtlosigkeit der Sitten, ein Heer von Sekten, Erbitterung der Gemüter, Groll, Verwilderung, hitzige Disputationen, endlose Streitigkeiten, Anklagen, Unruhen, Bürgerkriege, auswärtige Kämpfe, Schlachten, Hinrichtungen — an diesen Früchten möge man

den Baum des Protestantismus erkennen! Eine stattliche Gegenrechnung könnten wir aufstellen. Das Schuldkonto des geistlichen Standes ignorierend, brauchten wir nur die Regierungs- und Privatsünden katholischer Herrscher dem Katholicismus zuzuschreiben. Lehnen doch die mutigsten Apologeten solidarische Haftung für Dinge ab, die Karl V., Philipp II., Katharina Medici, Ludwig XIV., Jakob II. auch im Interesse der Kirche thaten. Keine Konfession ist verantwortlich für dasjenige, was Abfall von ihr ist. Die katholische so wenig für den Christushafs Renans, wie die evangelische für die Blasphemieen von Straussianern, denen das Christentum eine abgeschmackte Illusion galiläischer Bauern ist. Menendez wiederholt nicht die Übertreibungen seines Meisters. Er giebt die fable convenue auf, das Wesen des Protestantismus sei Vernunftkritik. Über Glaube, Werke, Freiheit, Gnade werden aber katholische Mifsverständnisse wiederholt, Privatansichten der Reformatoren mit der Kirchenlehre verwechselt. Für solche Urteile gilt kein Zwangskurs. Sie stören einen dankbaren Leser nicht. Er denkt an die Klage des Verfassers: seine Seele sei trotzig wie das stürmische Meer, das die Felsen seiner Wiege peitscht, hart und zäh, fest und widerstrebend wie die Wurzel seiner Berge. Das Buch habe ihn Dornen zu sammeln genötigt. Kein Wunder, dafs die Berührung ihn rauh gemacht. Unter Widerspruch und Kampf müsse er arbeiten. Das sei in Spanien ein unvermeidliches Gesetz. So sehr er auch den Kriegslärm verabscheue, so gern er auch den Blick zu den friedlichen Tempeln der antiken Weisheit erhebe. Übrigens wer die Wahrheit habe oder zu haben glaube, wolle sie auch verbreiten. Aus der Intoleranz des Denkens folge die des Willens. Sei dieser fest, ganz, die Manneskraft der Völker noch ungebrochen, so kämpfe sie für Ideen mit den Waffen der Gedanken, der Logik, des Schwertes und des Feuers. Als gäbe es nur eine Toleranz des Skepticismus und des Indifferentismus. Echt ist nur die des Friedens zwischen denen, die auf verschiedenen Stufen des christlichen Lebens stehen, auf dem Boden der exklusiven, göttlichen Wahrheit, in ihren Grenzen und in der Treue gegen

sie. Demütig auf Gottes Stunde und Wege wartend, richtet man nicht des anderen Inneres, bezeugt aber ein ewiges Gericht. Darf die Liebe, des Nächsten Heil suchend, Mittel gebrauchen, welche die Liebe verbietet? Darf man Böses thun, daſs Gutes daraus komme? Soll man Feuer vom Himmel für die Irrenden begehren, und, wo es ausbleibt, den Holzstoſs anzünden? In einer seiner Schriften hatte Menendez gesagt, Spanien habe unter Philipp nicht die Aufgabe gehabt, Leinwand zu fabrizieren, sondern Ketzer niederzuhauen. Später tadelte er öffentlich scharf diese Äuſserung, als eine unchristliche, jugendliche Übertreibung. Vielleicht ermäſsigt der treue Sohn der Kirche, der, bescheiden wie er ist, vor Pius IX. nicht als Gelehrter nur als Christ erscheinen wollte, noch die Ansicht über die Inquisition im Sinne Pius VII., der des Fortschrittes sich freute, daſs man Gewalt in Sachen des Heils perhorresziere. Nicht ganz im Einklange mit der Klage über die Nullität der heimischen Lutheraner steht der stolze Schluſspassus: bei uns war der Protestantismus gestützt durch eminente Autoren, wie Juan Valdes, durch gelehrte Hellenisten, wie Enzinas, durch Hebraisten, wie Corro und Reina, durch Litteraten voll Anmut und Talent, durch unermüdliche Propagandisten wie Hernandez und Valera. Wie konnte eine Lehre, die Anklang fand in den Palästen des Adels, im Kriegslager, in den Hörsälen der Universitäten, in den Klöstern, der es nicht an religiösen Wurzeln und Antecedentien fehlte, der es gelang, in Valladolid und Sevilla Konventikel und Gemeinden zu errichten, im Laufe weniger Jahre verschwinden, ohne eine andere Spur ihrer Schritte zurückzulassen, als einige Flüchtlinge, die in der Fremde ungelesene und verachtete Bücher schrieben? Den Fanatismus, die religiöse Intoleranz, die Härten Philipp's anführen, heiſst die Wirkung für die Ursache nehmen. Wie hätte die Inquisition existieren können, wenn nicht das Prinzip, das diesem populärsten Tribunal das Dasein gab, von altersher eingefleischt wäre im Denken und Gewissen des Volkes? Hätte Luther's und Calvin's Protestantismus nicht dem religiösen Bewuſstsein der Spanier widerstrebt, so würde nicht die Strenge des

Officiums und Philipp's, ja keine Macht der Erde haben hindern können, dafs die neue Lehre Wurzel schlug, in jedem Orte Gemeinden sammelte, in jedem Dorfe spanische Bibeln ohne Noten gedruckt wurden, dafs Konfessionen, Katechismen eindrangen. Warum unterlagen die Protestanten ohne Religionskriege? Weil in Spanien nichts unpopulärer war als die Ketzerei, und am unpopulärsten von allen Häresieen der Protestantismus! Dieses Vae victis läfst doch nicht vergessen, dafs seit 1560 die Blüte der spanischen Reiche zu welken beginnt. Kirchenspaltung ist ein schweres Volksleid. Kirchliche Volkseinheit ist ein Gut von hohem Werte. Doch giebt es ein noch höheres, für das kein Preis zu teuer ist. Ihn haben die spanischen Märtyrer bezahlt; Senza mio lagrimar non fur' lor pianti mufs die evangelische Kirche sagen.

10) Der fleifsige, unermüdliche Defensor Servet's Tollin war vier Jahrzehnte lang Reina's Spuren nachgegangen. Seine Findlinge gab er einem Auszuge aus Menendez' Reinakapitel in französischer Sprache mit. Im Bulletin historique et litteraire der Gesellschaft für die Geschichte des französischen Protestantismus ist er abgedruckt. Die wichtigsten bestehen in Notizen aus dem Archive der französischen Gemeinde in Frankfurt am Main. Danach hätte der Moses der spanischen Kolonie in Genf Servet's Ende beweint, ihn als einen grofsen Mann bezeichnet, der der spanischen Nation sehr genützt haben würde. Weiter soll er bemerkt haben, Calvin hätte seinen Feind gar nicht verstanden und aus Neid umgebracht. Käme das Evangelium nach Frankreich, so werde Genf ein neues Rom. In Frankfurt habe Reina eine Schrift Servet's mit den Worten geküfst, der allein hätte das Mysterium der Trinität verstanden. Auf der Kanzel seien demgemäfse Äufserungen laut geworden. Sind die Facta und Worte echt, sind sie treu überliefert? Dann war das Amtsleben des Bibelübersetzers, der lutherische Konfessionen vorlegte und unterschrieb, eine Lüge. Auf Grund von Aussagen der beiden obskuren Servetisten Juan de Leon und Baltasar Sanchez darf man eine so gravierende Anklage nicht erheben. Tollin meint freilich leichten Sinnes,

zu Ehren des Prometheus der Reformation, Reina habe lieber seine Ausdrücke ändern als das Schaffot besteigen wollen, nach dem angeblichen Rate, heimlich möge man diese Lehren hegen, aber nicht für sie sterben, da sie gefährlich und skandalös seien.

Dechent's Geschichte der niederländischen Gemeinde in Frankfurt am Main 1885 enthält, wie Böhmer mir schreibt, einiges Neue über Reina. Der betreffende Artikel der allgemeinen deutschen Biographie 1888 wiederholt es.

11) Durch Menendez' Werk angeregt, gab Lassalle eine gute Übersicht des Bekannten in Umrissen. Er nennt es eine gewaltige Aufgabe, reich an Interesse, den protestantischen Gedanken zu studieren. Schwer hat er die Lösung derselben nicht genommen. Droin lieferte die Anordnung, Castro, Böhmer, Stern, Carrasco boten die Thatsachen. Hase wünschte bekanntlich theologischen Autoren etwas Lakonismus. Wenn aber 110 Seiten 6 Einleitungen, 2 Schlufsabhandlungen, 26 Biographieen, 20 Charakteristiken und die Analyse von 40 Schriften enthalten, kann der Gehalt der Einzelheiten nur minimal sein. Unhistorisch heifst das 16. Jahrhundert die schlimmste Zeit der spanischen Geschichte. In Alcala soll offen der Protestantismus gepredigt sein. Tausend Symptome der Empörung gegen Thron und Altar sollen das Volksleben durchzogen haben, Valera heifst ein Mann von unendlichem Wissen. Diese Übertreibungen bestätigen Isocrates' Wort: Rhetorik macht Kleines grofs und Grofses klein. Wicliff, Erasmus und Luther werden zu einem Triumvirate geprefst. Nur Furchtsamkeit hätte die Humanisten abgehalten, franchement d'adopter la Réforme, deren Ideen sie in der Hauptsache teilten. Habe es sich doch um freie Prüfung, Opposition gegen die Kirche, Befreiung der gesunden Kraft und des Gedankens, Vertheidigung der Rechte der Vernunft und des Gewissens, der freien Entscheidung des Einzelnen in Glaubenssachen gehandelt. Das wäre richtig, wenn Protestantismus, im urkundlich-historischen Sinne, religiösen Subjektivismus und kirchlichen Atomismus bedeutete.

12) In Burgos erschien 1554 ein Roman, der 1888 noch gelesen wird. Lazarillo de Tormes ist der Chorführer der Schelmenromane, dieser originalen Spezialität spanischer Litteratur. Er besteht aus einer Reihe sozialer Satiren. Der autobiographische Faden verbindet sie. National und realistisch, beifsend und pietätslos, legen sie, mit hogarthischer Beobachtungsgabe, die Schattenseiten der gesellschaftlichen Hauptgruppen des Klerus, des Adels, des Bürgerstandes blofs. Als Führer eines blinden Bettlers beginnt der Held die Spitzbubenlaufbahn. Zusehends vervollkommt er sich im Dienste von Priester, Bettelmönch, Ablafskrämer, Kaplan und Alguacil. Fügsam, gutmütig, aufgeräumt, findig, unverschämt, Taugenichts und Cristiano rancio ist er Todfeind alles pfäffischen Wesens. Ungestört hatte die Lesewelt über die pikanten Porträts lachen dürfen, bis die lutherische Propaganda entdeckt ward. Die Inquisition verbot sogleich das Buch. Die einheimischen Exemplare waren leicht zu vertilgen. Aber niederländische Buchhändler schmuggelten die verbotene Frucht in Duodez massenhaft über die Grenze. Philipp II. sah, seine Macht reiche gegen den Schelm nicht aus. Er befahl seinem Historiographen Juan Lopez de Velasco das Buch zu purifizieren wie die Propaladia des Torres de Naharro und die Poesieen Castillejos. Einige Derbheiten im Stile der Celestina und die ärgsten Impietäten wurden kassiert. Die Leser verloren den Bettler, der seine einträgliche Gebetsmühle nur für Wirtinnen, Kellnerinnen und Dirnen dreht. Auch der Tetzel war verschwunden, der seine Ware ausruft, bis alle Exemplare der Bulle verkauft sind. Die Frage des Pfarrers und der Ratspersonen, ob die Indulgenzen auch für Ungeborene kräftig seien, vermag der heilige Mann nicht zu entscheiden. Nach seinen wissenschaftlichen Forschungen möchte er Nein sagen, doch solle man ältere Autoritäten konsultieren. Ein Dorf zeigt geringe Kauflust, nun hält der Krämer ein pompöses Amt. Während das Volk die Bulle anstaunt, erhitzt er heimlich an der Altarkerze ein altes Eisenkreuz. Das bietet er zur Adoration dar. Wunder, Wunder, die Küssenden spüren wie das Kreuz brennt aus Schmerz über die Lieblosigkeit der

Gemeinde. Es mufs in Gold gefafst und der Kathedrale verehrt werden. Doch läfst sich der Krämer, der alle seine Ware angebracht hat, erbitten. Er schenkt es der Gemeinde gegen ein altes, silbernes Kruzifix.

Lazarillo erschien anonym. Morel Fatio, der ein grofses kulturhistorisches Werk über die spanische Gesellschaft des 16. und 17. Jahrhunderts vorbereitet, hat seinen Etudes sur l'Espagne Recherches sur L. de Tormes eingefügt. Siguenza, der Chronist des Ordens der Hieronymiten, nannte als Verfasser gerüchtweise den Bruder Juan de Ortega. 1607 schreibt Scott das Buch dem Diplomaten, Historiker, Dichter, Gelehrten, Soldaten Diego Hurtado de Mendoza zu, dem Lope de Vega dreiundzwanzig Generationen höchsten Adels und höchster Würden nachrühmt. Fatio hat die Grundlosigkeit beider Annahmen dargethan. Mendoza sei scharf und schneidig. Er trete Paul III. und Julius III. sehr machtbewufst gegenüber. Aber die scharf ausgeprägte Originalität der Schriften des hochfahrenden Granden verbiete es, dem Verfasser des Krieges von Granada den Lazarillo zuzuschreiben. Der geniale Wurf einer übermütigen Studentenlaune Mendozas könne das Werk nicht sein. Denn diese Herbheit des Spottes, diese Reife der Erfahrung, diese Vertrautheit mit dem Leben des niederen Volkes habe erst in einem Alter erworben werden können, wo der hohe Herr sich um ganz andere Dinge kümmerte als um Lust und Leid der Geringen. Weshalb man ihm den Streich zutraute? Sein trotzig stolzer Ton, der lebhafte, unbändige Geist, die launigen Einfälle und Bonmots, die Händel mit Päpsten und Kardinälen, die Verbannung durch Philipp, dem der souveräne Übermut unerträglich wurde, das alles machte Mendoza zum enfant terrible der Litteratur. Ohne Grund schrieb man ihm viele satirische Briefe und Libelle zu. Ebenso grundlos machte man den Sammler der griechischen Handschriften des Eskorial zum Vater des verleugneten Kindes Fatio sucht den Autor im Kreise derer, die mit der Feder des Erasmus und mit der Tinte Lucian's Moralitäten gegen den Klerus schrieben. Juan Valdes' Mercurio zeige die gleiche Freiheit der Sprache und der Gedanken. Mittel-

glieder zwischen Lactancio, Mercurio und Lazarillo konnte Fatio nicht aufzeigen, so grofs auch die innere Verwandtschaft ist.

13) Es ist mir noch erlaubt für mich zu reden. Fast dreifsig Jahre habe ich mich an den Lichtseiten des spanischen Charakters, an den Schönheiten der Sprache und Litteratur, der Architektur und der „stummen Götzen“ der grofsen Maler erfreut. Wiederholt war ich zu den Konfessoren und Blutzeugen zurückgeführt. Meine Darstellung des kurzen Leidenstages unserer Glaubensgenossen ist nicht für Fachgelehrte bestimmt. Dem gröfseren christlichen Leserkreise ist sie zu gedrängt und zu schwer. Geistlichen, denen Böhmer's und Menendez' Werke unzugänglich sind, kann sie dienen. Das Wichtigste und Charakteristischste dieses Momentes spanischer Kirchengeschichte sollte zur Anschauung kommen. Längst Bekanntes wiederholte ich nicht ausführlich aus Liebe zu aktenmäfsiger Vollständigkeit. Bringt ein Jahr 3000 theologische Arbeiten, so liegt darin eine Mahnung an jeden Autor, seine Worte wenige sein zu lassen. Die obigen Blätter beweisen wohl, dafs ich die Quellen kenne. Aber Leser, die Milton, Dante, Cervantes und Calderon nicht im Original geniefsen können, verschonte ich mit Beweisstellen in diesen Sprachen. Die Litteratur gab ich vollständig an. Auf ein weltlich langweiliges Kompendium war meine Absicht so wenig gerichtet, wie auf einen geistlich langweiligen Traktat. Keine Mühe habe ich gescheut, meinem Versuche den Reiz der Neuheit zu verleihen. Dabei war ich unbekümmert um den Geschmack schulmeisterlicher Pedanten. Für ein solides Inhaltsverzeichnis und für ein korrektes Namenregister verzichten diese Matadore gern auf alles, was der Darstellung Leben, Frische, Schönheit geben soll. Hinweg mit allen Zügen aus der politischen, kirchlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen Zeitgeschichte, aus den Erlebnissen der Konquistadoren. Wozu Sprichwörter, Romanzen, Gänge durch Sevilla, Valladolid, San Yuste? Gönnen mufs man den Inhabern diese Liebhaberei. Mifsgönnen dürfte sie ihnen nicht jeder. Überraschungen in einem Buche durch Unerwartetes, das zur

Sache gehört, scheinen mir kein Unglück. Gern hätte ich den Lesern noch mehrere bereitet. Leider konnte ich für diesen Zweck K. Justis Diego Velasquez und sein Jahrhundert 1888, 2 Bde., F. A. von Langg's El Dorado 1888, C. Balan's Clemente VII. e l'Italia de' suoi tempi 1888, nicht mehr benutzen. Wer eine so geradlinige Schreibweise wünscht, wie sie eine Arbeit über die Pandektenfragmente des Modestinus oder den römischen Formularprozeſs fordern würde, muſs sie bei mir schmerzlich vermissen. Ehrlich habe ich mein christlich-kirchliches Urteil ausgesprochen. Mag es mir immerhin Ungunst eintragen. Es wäre eine schlimme Arbeitsteilung für die Reformationsgeschichte, wenn wir das Lob, die Katholiken den Tadel besorgten. Freilich eifrig genug widmen sich diese, scharfsinnig für den Splitter in des Bruders Auge, dem Geschäfte. „Das Evangelium" miſsbilligend oder miſsverstehend, betrübt durch erlittenes Unrecht, zürnen sie über Unthaten, womit die Sünde die Reformation hundertfältig befleckt hat. Um der historischen Treue willen habe ich Polemisches im Stile Fischarts nicht zurückgehalten, so wenig es auch Billigung verdient. Unser Arsenal trage die Inschrift: sie freut sich nicht der Ungerechtigkeit, sie freut sich aber der Wahrheit. Es enthalte kein Kriegsmaterial, das nicht im Feuer der Kritik siebenmal erprobt ist. Was helfen den katholischen Streitern die erlogenen Schmutzanekdoten aus Luther's und Calvin's Leben? Was helfen uns pikante Geschichten von spanischen Professoren der Theologie, die nie von einem Römerbriefe hörten, wie sie G. Borrow's Bible in Spain auftischt? Kardinal Wisemann hat bewiesen, daſs sie erlogen sind. Wohl wird uns Gerechtigkeit, Billigkeit, Milde nicht mit Gleichem vergolten. Das darf uns nicht irre machen. Ich wollte, daſs ich so einfältig auf Jesu Sache wäre wie Ignatius Loyola, hat Oetinger gesagt. Dieses Wortes haben wir uns nicht zu schämen. Droin hatte die Hoffnung ausgesprochen, die Archive des Vatikan, des Jesuitenordens, der Klöster würden noch einen Schatz wichtiger Dokumente zur Geschichte des spanischen Protestantismus gewähren. Sie ist nicht erfüllt. Menendez hat die übrigen Brocken

gesammelt, dafs nichts umkomme. Dem Defensor fidei war alles Vorhandene zugänglich. Verglichen mit den urkundlichen Funden in Pastor's Geschichte der Päpste, oder Schottmüller's Untergang des Templerordens, erscheint der Erwerb an neuen Resultaten nicht sehr grofs. Es wäre ein Irrtum zu meinen, durch Usoz, Wiffen's, Böhmer's, Menendez' Entdeckungen sei uns ein überreiches Material geworden und eine Kenntnis der Entstehung, des Fortganges, der Führer, der Mitglieder, der Gottesdienste der spanischen Protestantenkreise ermöglicht, wie sie etwa der Grofsinquisitor besafs. Auf eine lange Reihe Fragen fehlt jede Antwort. Über ein wichtiges Jahr in Luther's Leben wissen wir mehr als über die ganze, spanische Episode. Lutherische Flüchtlinge aus Sevilla sind in Genf Calvinisten geworden. Über Motive und Detail dieser Konversionen erfahren wir nichts. So kommt man oft in die Lage, dem heiligen Bernard nachzusprechen: haec a me ad id, quod quaeris, suspensive responsa sufficiant. Neque enim possum, ubi certus non sum, certam proferre sententiam. Es ist treffend bemerkt, in Spanien sei der Protestantismus nicht über das Stadium einzelner Funken hinausgekommen, die nie als mächtige Flamme aufloderten. Man nehme dazu die Beschaffenheit des Materials. Es besteht aus biographischen Notizen, Skizzen einzelner Ereignisse, polemischen und asketischen Schriften. Jeder erkennt die Schwierigkeit, diese disjecta membra gut zu gruppieren. Man mache es wie immer, Mängel werden bleiben. Will man nur biographische Bilder geben, so drückt die Dürftigkeit der Kunde über manche Personen, und der Zusammenhang ist schwer herzustellen. Oder man zerlegt das Ganze in zahlreiche Abschnitte, um recht übersichtlich zu verfahren. Dann leidet unter solcher Zerbröckelung die Totalwirkung. Lästige Wiederholungen werden nötig. Ermüdende Eintönigkeit droht. Einen künstlerischen Aufbau in vielen Büchern und Kapiteln würde ich versucht haben, wenn ich so ausführlich hätte sein können wie Menendez. Merle d'Aubigné hat einem einzigen Erlebnisse des Enzinas fünfzig Seiten eingeräumt. Das durfte ich nicht nachmachen. Mein Plan wies

mich an, Gleichartiges und parallel Verlaufendes zusammenzufassen. Gehindert hat mich das nicht, biographische Bilder einzulegen und die Analyse der Schriften da zu geben, wo sie wirksam in die Entwickelung eingreifen. Die Überschrift des ersten Kapitels könnte nur Übelwollen dahin mifsverstehen, es sei der „Eingang" des Protestantismus erzählt, wovon kein Wort vorkommt. Die Einleitung soll einen Beitrag zur Erklärung des Faktums geben, dafs eines der ernstesten, kirchlichsten Völker Europas den Erwerb der Reformation mit solcher Entschiedenheit und Einmütigkeit abwies. Sie charakterisiert deswegen den mittelalterlichen Katholicismus Spaniens, der im 16. Jahrhundert noch in ungebrochener Kraft stand. Er wird geschildert in erhabenen Gestalten und abstofsenden Mifsbildungen. Nach beiden Richtungen erscheint er in Königen, Kirchenfürsten, Entdeckern, Missionaren, in der Volkspoesie, den Chroniken, Legenden, in den Werken der Architektur und Malerei, im Volksleben. Dann hatte ich die katholische, litterarisch-politische Opposition vorzuführen, die sich von Erasmus den Blick für Kirchensünden schärfen liefs. Das zweite Kapitel „Aufgang" eröffnen Diaz, Enzinas, San Roman. Aufserhalb Spaniens, noch unter dem Kaiser, haben sie offen das Evangelium bekannt. Es folgt die Entsagung Karl's V., der Feierabend in San Yuste, dessen Ruhe die Entdeckung der beiden Ketzerherde durchbricht. Ihre Geschichte, die parallel verläuft, ähnliche Ereignisse bietet, um ein Zentrum sich bewegt, wird fortgeführt bis zur Katastrophe. Diese erzählt Kapitel III „Untergang". Gezeichnet werden zunächst die Urheber der Zerstörung, der sterbende Kaiser, Philipp II., die Inquisition. Der Prozefs Carranzas leitet die Verfolgungen ein mit ihren Konfessionen, Abschwörungen, psychologischen Rätseln, Disputationen, peinlichen Fragen, Autosdefé und Martyrien. Die Folgen der Abweisung des Protestantismus für Kirche, Staat, Poesie, Kunst werden angedeutet. Die Schrift schliefst mit dem erschütternden Blicke auf das qualvolle Ende des Monarchen, von dem A Cabanillo, der fromme Verfasser der fünfbändigen Historia de la España, an die Fernan Caballero schrieb:

ein grofser König, aber zum Freunde hätte ich ihn nicht haben mögen. Sehr leicht ist es, besonders wenn man die Quellen nicht kennt, ein Ideal einer Geschichte des spanischen Protestantismus zu entwerfen, dessen Höhe jede Leistung erdrückt. Man mufs das Vollkommene anstreben, aber sich gleichzeitig auch mit dem Guten begnügen. Mit diesem königlichen Worte unseres gekrönten Todfeindes seien mein Buch und diese Revue der Nachsicht geneigter Leser empfohlen [1].

---

1) Von Menendez y Pelayo's Werke erscheint, wie der Verfasser mir schreibt, demnächst die zweite, umgearbeitete, verbesserte und vielfach bereicherte Ausgabe. — Der dritte Band der oben genannten Correspondencia de Felipe II con sus embajadores en la corte de Inglaterra 1888 bietet S. 97. 185. 220 Nachrichten über den uns fast völlig unbekannten Gonzalez Montes. Die Gesandten Guzman de Silva und Gerau de Spes melden dem Könige 1568 und 1569 aus London: hier ist ein Prädikant, Sohn eines Spaniers, in Holland geboren, der in Spanien Mönch war und vor der Inquisition floh, gegen die er ein gotteslästerliches Buch geschrieben hat, das hier in drei Sprachen — die englische Übersetzung ist anonym — öffentlich feil geboten wird. In Bridgewell predigt er täglich spanischen Matrosen. Einige hätten geantwortet, er möge nach Calahorra gehen und da seine Sachen predigen. Er verteilte eine doctrina cristiana, wie es heifse, von Dr. Juan Perez verfafst, in London mit dem Druckorte Venedig gedruckt, sehr schlau eingerichtet, um die Ketzerei zu verbergen. Von diesen Büchern sollten viele nach Sevilla gehen. Philipp hat an den Rand des Berichtes geschrieben: Achtgeben, dem Kardinal sagen! Gerau de Spes hat auch mit Almosen entgegengewirkt und die Entfernung „des Schurken“ aus Bridgewell betrieben. Lord Cecil verbot Montes zu predigen, bis er eine neue Licenz habe, da der Betreffende Arianer sein solle. — Im vierten Bande von Gallardo's Ensayo de una Bibliotheca Española, den mit Hilfe und unter Leitung von Menendez y Pelayo 1889 Zarco del Valle und Rayon herausgaben, ist der wichtige Abschnitt über die Lutheraner in Sevilla aus Martin de Roa's handschriftlicher Primera parte de la Historia general de la provincia de Andalusia de la Compañia de Jesus mitgeteilt S. 507—536.

ANALEKTEN.

1.

Drei altchristliche Inschriften mit EIVS

kritisch sicher gestellt gegenüber Reinesius und Mommsen.

1. 2. ET CHRISTO EIVS.
3. ET FELICITATIS EIVS.

Von

Dr. F. Piper [1].

Es ist ein besonderer Reiz epigraphischer Aufgaben, dafs an wenigem, — an einzelnen Wörtern, Silben, Buchstaben ihres Themas viel hängt: wie man überhaupt in diesem Gebiet es mit kurzen, aber meist vielsagenden Überlieferungen zu thun hat. Und ich hoffe, dafs eben dieses Reizes die vorliegende Frage nicht entbehrt, deren Erörterung weitere Arbeiten zur Sicherstellung bedeutsamer epigraphischer Texte folgen sollen.

Beide Texte sind an dem in der Überschrift verzeichneten Teil mifsverstanden, demnach irrtümlich korrigiert worden. Es verlohnt sich diesen Vorgängen Aufmerksamkeit zu widmen, da es Fragen von prinzipieller Bedeutung betrifft: wobei auch die Grenzen philologischer und theologischer Kritik in Betracht kommen.

---

1) Der am 28. November 1889 aus seinem thätigen Leben abgerufene Altmeister der christlichen Archäologie übersandte mir diesen Beitrag am 31. Oktober, eine nachträgliche (von mir eingefügte) Bemerkung am 7. November. Am 26. Oktober schrieb er mir: „Eine andere Abhandlung könnte bald folgen über die Frage: ‚Sind in Inschriften des christlichen Altertums häretische oder antihäretische Kundgebungen zu erkennen?'" Doch hat sich, wie mir Herr Dr. Hans Achelis mitteilt, in dem Nachlafs Piper's der Aufsatz nicht gefunden. *Brieger.*

I.

1. Grabinschrift zu Sabaria (Stein am Anger) in Ungarn.

Grut. p. 1052, 12; Fleetwood p. 403, 4; Mommsen CIL, T. III, p. 532, 4221 (mit der Bemerkung divisio incerta) und genauer in den Add., Ephem. epigr., T. IV, p. 141, 484.

HIC POSITVS EST FLORENTINVS
INFANS QVI VIXIT ANN SEPTEM
ET REQVIEM ADCEPIT IN DEO
PATRE NOSTRO ET CHRISTO EIVS.

„Hier liegt Florentinus, ein Kind, welches sieben Jahre gelebt und Ruhe empfangen hat in Gott unserm Vater et Christo ejus."

Dabei von Mommsen die Note: „ante EIVS excidit FILIO". — was ohne Zweifel nicht eine erklärende, sondern eine kritische Anmerkung sein soll.

Es kommt hinzu eine Inschrift zu Ain.-Guaber in Numidien mit demselben Ausdruck:

2.

Wilmanns-Mommsen CIL, T. VIII, p. 247, 2219.

Palmzweig ☧ Palmzweig

SPES . IN DO . ET . CHRISTO EI¦ (Bruch des Steines).

Dabei die Note von Wilmanns mit der Transskription: „Spes in d(e)o et Christo [f]i[lio ejus]; vix enim omitti potest *filio*."

Wo also im Text selbst die Korrektur vorgenommen ist, indem das unvollständige EI.. (das man nach dem Vorgang der ersten Inschrift EIVS lesen würde), in FI(lio ejus) umgewandelt ist, — jedenfalls ein kühnes Experiment.

Diese Korrektur ist auch von Mommsen (der die Vollendung und Herausgabe des Bandes, nach dem Tode von Wilmanns übernommen hatte) zurückgewiesen worden, mit Berufung auf jene Inschrift aus Ungarn, in den Additamentis p. 948.

Merkwürdig ist eine Inschrift aus dem Cömeterium der Cyriaca im Lateranischen Museum (Christl. Inschr. XI unten), welche nicht allein denselben Ausdruck darbietet, sondern auch der gedachten Korrektur günstig zu sein scheint:

Settele, Un antico monumento cristiano, in Atti dell' accad. pontif. vol. IV (Rom. 1831), p. 24 mit Faksimile. Perret, Catac., T. V, Pl. VI, 7 cf. T. VI, p. 145. Auch bei Northcote, Epist. of the catac., p. 181 und Kraus, R. S., p. 469, wo der Text einige Abweichungen enthält.

ADEODATE	ET QVIESCIT
DIGNAE ET	HIC IN PACE
MERITAE	IVBENTE
VIRGINI	$\overline{XO}$ F[1] (sic) EIVS

„Der Adeodata, der würdigen und verdienten Jungfrau; und sie ruht hier in Frieden jubente Christo F ejus."

Da hätte man also auf dem Stein Christo *filio* ejus. Nun müfste man erst für ejus das Subjekt (deus) suchen: was nicht anders als in dem Eigennamen Adeodat(a)e gefunden werden kann, indem er in den Satz a deo datae aufgelöst wird, — ein Verfahren, das nicht ohne Beispiel ist. So ist aus metrischer Veranlassung gleichfalls der Name Adeodatus zerlegt und in einen Satz umgebildet in der Inschrift von S. Paolo in Rom vom Jahre 473, de Rossi Inscr. I, p. 331, 753 zweite Inschrift v. 5:

A deo sic datus altaris fuit ille minister.

Allein der Buchstabe F im Text der lateranischen Inschrift ist nicht echt. Zwar hat ihn das genannte lithographierte Faksimile, jedoch die photographische Abbildung des Steines (im christl. Museum zu Berlin) läfst ersehen, dafs dies F ein moderner Zusatz ist. Auch haben das Faksimile in der Gröfse des Originals bei Perret so wie die Abdrucke bei Northcote und Kraus den Buchstaben nicht. Die Beziehung des EIVS auf deus in A-deo-datae bleibt aber bestehen, denn von dem Verstorbenen könnte Christus ejus nicht gesagt sein. — Anders ist es mit einer Inschrift, deren Anfang mit dem Schlufs der vorigen verwandt ist, zu Rom auf dem Sarkophage des Victorinus, bei Marangoni, App., p. 29; Baron., Martyrolog. ad. d. 15. April; Reines. p. 492. 411; Fleetw. p. 504, 1:

IVBENTE DEO CHRISTO NOSTRO
S. MARTVRI VICTORINO
QVOD VVLT DEVS DE SVO FECIT

„auf Geheifs unseres Herrn Christus", — analog dem Satz der ersten Inschrift IN DEO PATRE NOSTRO.

Was nun die ersten beiden Inschriften, um die es sich hier handelt, und die an dem beiderseitigen Ausdruck in Deo et Christo ejus angebrachten Korrektur betrifft, so mufs vorerst schon dagegen Bedenken erregen oder vielmehr von dem Versuch abstehen lassen das häufige Vorkommen jenes Ausdrucks in den Inschriften aus den Ländern sowohl der lateinischen als der griechischen Zunge, die doch nicht alle korrigiert werden

1) Nach Faksimile bei Settele.

können. Von der Art ist das Fragment einer Sarkophaginschrift aus dem Ende des 4. oder Anfang des 5. Jahrhunderts im Magazin von S. Paolo in Rom bei Nicolai, Basil. di S. Paolo, p. 175, 297; Renier zu Perret Catac., T. V, pl. LVIII, 1 (beide nicht ganz korrekt); de Rossi, Bullett. crist. 1866, p. 49, welche Dank ausspricht:

> DEO PATRI OMNIPOTEN || TI ET XPO EIVS ET SANCTIS || MARTVRIBVS LAVRINO ET HERCVLANO OMNI || ORA GRATIAS agiMVS. —

Ebenso wird andrerseits ein Gelübde dargebracht in der Inschrift eines Mosaikfuſsbodens der Kirche zu Chemorra in Numidien, Wilmanns-Mommsen CIL. VIII, p. 258, 2335 und Add. p. 951:

> .. VOTVM QVOD DEO ET CRISTO (sic) EIVS IPSI PROMISERVNT ET CONPLEVERVNT.

Geläufiger ist die Formel im Griechischen. In einer Grabschrift zu Catana, Kirchhoff CIGr., T. IV, p. 507, 9479, heiſst es: *σὺν θεῷ κ[αὶ τῷ Χριστῷ] αὐτοῦ* [1] *ἐκοιμ[ήθη] ἡ δούλη τοῦ [θεοῦ]* etc. Namentlich in Syrien verbunden mit monotheistischer Bezeugung. So hat sich in den Ruinen eines Klosters zwischen Beroea und Antiochien die Inschrift gefunden, Kirchhoff l. c. p. 446, 9154:

> *Εἷς θεὸς κὲ ὁ Χριστὸς αὐτοῦ*
> *Εὐσταθίου νουμεραρίου,*

die für eine Grabschrift gelten mag. Ebenfalls in Syrien vom Jahre 483, Waddington, Inscr. gr. et lat. de la Syrie (Paris 1870), p. 623, n. 2689:

> *Εἷς θεὸς καὶ ὁ Χριστὸς αὐτοῦ καὶ τὸ ἅγιον πνεῦμα βοηθήτω.*

Und in Alexandrien eine Bauinschrift des Tetrapylon vom Jahre 374, wo der Thatsache vorangestellt wird der Wille des allmächtigen Gottes und seines Christus, Kirchhoff l. c. p. 279, 8610; genauer bei Wachsmuth im Rhein. Museum für Philol., Bd. XXVIII (1873), S. 581:

> *Τοῦ παντοκράτορος θεοῦ θελήσαντος καὶ τοῦ Χριστοῦ αὐτοῦ, ἐπὶ τῆς πανευδαίμονος βασιλείας τῶν τὰ πάντα νεικώντων δεσποτῶν ἡμῶν* etc.

Die Verbreitung der Formel im Griechischen hat ohne Zweifel

---

1) Die andere Ergänzung, welche Kirchhoff proponiert: [*τῷ υἱῷ*] *αὐτοῦ*, ist kaum annehmbar.

darin ihren Grund, dafs der eigentliche Sinn des Ausdrucks hier durch die Sprache, in welcher τοῦ Χριστοῦ zugleich Eigenname und Prädikat ist, deutlich ins Bewufstein trat.

Eine höhere Instanz führt dahin, die versuchte Emendation durch Einschaltung von filio als verfehlt zu erkennen, da sie dem Sinn des Ausdrucks ganz und gar widerspricht. Denn derselbe in eigentümlicher Bedeutung, — wobei zunächst an den Sohn Gottes nicht gedacht wird, hat sein Fundament in der heiligen Schrift und findet seine Entfaltung in der ganzen alten Kirche: und mit dem Gebrauch der Kirchenlehrer stimmt die monumentale Aneignung überein.

1. Im Alten Testament ist seit Errichtung des Königtums von dem Könige als dem Gesalbten des Herrn die Rede (1 Sam. 12, 3), insbesondere in den Psalmen und den Büchern der Könige: und zwar von dem Herrn und seinem Gesalbten, — dem χριστὸς τοῦ κυρίου oder χριστὸς αὐτοῦ. Ps. 2: „warum toben die Völker .... wider den Herrn und seinen Gesalbten". Auch wird dem Herrn selbst das Wort in den Mund gelegt, Ps. 132, 17: „Ich habe meinem Gesalbten eine Leuchte zugerichtet." — Von diesem Königtum und der Salbung zu demselben wird dann im Neuen Testament der Übergang zu dem Königtum Christi gemacht. Gleich an der Schwelle begegnet uns Symeon, der wartend auf den Trost Israels die Weissagung empfangen hatte: er solle den Tod nicht sehen, er hätte denn zuvor den Christ des Herrn gesehen — τὸν Χριστὸν κυρίου (Luk. 2, 26). Und auf die Frage Jesu an die Jünger: „wer sagt ihr, dafs ich sei", antwortet Petrus in ihrem Namen: „du bist der Christ Gottes", — τὸν Χριστὸν τοῦ θεοῦ (Luk. 9, 20). Auch die Gegner erkennen diesen Inbegriff an, die Obersten, als sie spotten über den Gekreuzigten (Luk. 23, 35)[1]. Desgleichen zu Anfang der apostolischen Verkündigung wird jenes Wort des zweiten Psalms auf Jesum angewendet (Apg. 4, 25. 26) mit der Bekräftigung: „wahrlich ja, sie haben sich versammlet über dein heiliges Kind Jesum, welchen du gesalbet hast", — ὃν ἔχρισας. Und weiterhin ist dies eine Wort, — dafs Jesus der Christ sei, der Inbegriff der apostolischen Verkündigung an die Juden: des Saulus zu Damaskus (Apg. 9, 22), des Paulus zu Thessalonich, Korinth, Ephesus (17, 3; 18, 5; 19, 4), des

---

1) Es ist doch wohl zu verbinden ὁ Χριστὸς τοῦ θεοῦ, ὁ ἐκλεκτός, — nicht τοῦ θεοῦ ὁ ἐκλεκτός.

Apollo in Achaja (18, 28). Auch bei dem Apostel Johannes in seinem ersten Briefe, wenn er schreibt: „wer ist ein Lügner ohne der da leugnet, daſs Jesus der Christ sei“ (2, 22); und weiterhin: „wer da glaubet, daſs Ἰησοῦς ἐστὶν ὁ Χριστός, der ist von Gott geboren“ (5, 1). — Endlich spricht noch die Offenbarung es aus von der Vollendung des Reiches Gottes, wo groſse Stimmen im Himmel gehört werden: „es sind die Reiche der Welt unsers Herrn und seines Christus worden“ (11, 15). Und eine groſse Stimme daselbst, nachdem die Schlange ausgeworfen ist: „nun ist das Reich unseres Gottes und die Macht seines Christus worden (ἡ ἐξουσία τοῦ Χριστοῦ αὐτοῦ)[1], weil der Verkläger unserer Brüder verworfen ist“ (12, 10).

Dieser Gedanke und dessen Ausdruck tönt dann durch die ganze alte Kirche. Schon von Melito, Bischof von Sardes, in seiner Apologie an Kaiser Marc Aurel finden wir es ausgesprochen in einem Fragment, welches nicht Eusebius (dem das Hauptstück daraus verdankt wird), aber das Chronicon paschale erhalten hat[2]: „wir sind nicht Diener von Steinen, die keine Empfindung haben“; sondern μόνου θεοῦ τοῦ πρὸ πάντων καὶ ἐπὶ πάντων, καὶ ἔτι τοῦ Χριστοῦ αὐτοῦ ὄντος θεοῦ Λόγου πρὸ αἰώνων. Und derselbe Ausdruck findet sich um dieselbe Zeit, nur in der zweiten Person, als Anrede, in dem Martyrium des Polycarp (c. 14): und zwar in dessen letztem Gebet auf dem Scheiterhaufen, worin er Gott preiset, daſs er ihn gewürdigt habe, teilzunehmen in der Zahl der Märtyrer an dem Kelch τοῦ Χριστοῦ σου. Von besonderem Interesse ist dann die Stellung Tertullian's, welche er in seiner Polemik gegen Marcion einnimmt gerade über dieses Thema. Denn er hatte gegen ihn geschrieben de deo unico et Christo ejus, — eine Schrift, die verloren gegangen ist; er erwähnt sie aber in seinem Buch de resurrectione carnis (c. 2). Und der Inhalt ist aus seinem dritten, dem erhaltenen Hauptwerk gegen Marcion zu ersehen, — wo dies eine Hauptfrage ist. Denn indem er dem Dualismus Marcion's entgegentritt, der den Gott des Gesetzes (d. i. den Schöpfer) und den Gott des Evangeliums als notus und ignotus unterschied, welcher letzterer durch einen gewissen Jesus Christus geoffenbart sei (adv. Marc. I, 8. 19), erklärt Tertullian, daſs Christus keinen anderen Gott geoffenbart habe als den Schöpfer. Und hier braucht er durchgängig jene Terminologie von Christus, auch mit Berufung auf den zweiten Psalm betreffend die Erhebung der Völker gegen das Gesetz: astiterunt reges

1) Die Lutherische Übersetzung ist an dieser Stelle verworren.
2) Meliton, Fragm. ed. Routh, Reliq. sacr., T. I, p. 118.

terrae .. adversus dominum et adversus Christum ejus, zum Beweise, dafs der Apostel, wenn er auch das alttestamentliche Gesetz ausschlofs, nicht einen neuen Gott verkündigen wollte. Stabat igitur fides semper, sagt er, in creatore et Christo ejus, sed conversatio et disciplina nutabat (I, 21). Was er schliefslich zusammenfafst zu Anfang des dritten Buches (III, 1): Christum non alterius dei intelligendum quam creatoris. Dann erst geht er dazu über, um die Plötzlichkeit der Erscheinung Christi zu erläutern, dafs Christus Gottes Sohn sei (III, 2), als ein neues Moment, verschieden von dem Prädikat Christus ejus, welches auch hier häufig wiederkehrt: in Kap. 4 dreimal nebst der Bezeichnung Christus suus [1].

Demnächst setzen einige Märtyrerakten die Tradition dieses Ausdrucks fort.

Am Schlufs der Passion des Jakobus und anderer Märtyrer in Numidien um die Mitte des 3. Jahrhunderts heifst es [2]: „unschätzbar ist Dei omnipotentis et Christi ejus in suos misericordia, der die an seinen Namen Glaubenden stärkt und belebt". Und in der Passion des Montanus und anderer Märtyrer in Afrika [3]: „offenbar bleibt nichts anderes zu thun Dei servis et Christo ejus dicatis".

Augustinus endlich hat dieselbe Bezeichnung in seinen Bekenntnissen, nur aus der dritten in die zweite Person übertragen nach Anlage dieses Buches, welches als in steter Gegenwart Gottes mit Anrede an ihn verfafst ist [4]: „mein Gott du hast gesehen ..., mit welcher Bewegung des Gemütes und mit welchem Glauben ich die Taufe deines Christus (baptismum Christi tui), meines Gottes und Herrn verlangt habe". Und später [5]: „Der Leser ... möge weinen über meine Sünden zu dir, Vater aller Brüder deines Christus (ad te pater omnium fratrum Christi tui)." Darin ist freilich die Sohnschaft Christi eingeschlossen, wenn der Vater aller Brüder Christi, der doch vor allem der Vater Christi ist, angeredet wird; aber konstruktiv ist nicht die Rede davon; Christus tuus ist in der zweiten Person dasselbe wie Christus ejus in der dritten Person, ohne alle Ergänzung von filius.

Eine monumentale Anwendung jenes Spruches aus dem Munde Gottes nach Ps. 132 (Vulg.): parabo lucernam christo meo, bezogen auf den Gesalbten des Neuen Testamentes, fand

1) Tertullian l. c. creatoris annunciantis in homines Christum suum.

2) Passio S. Jacobi et Mariani etc., cap. 13, p. 232 ed. Ruinart Act. mart. 1. Aufl. Paris 1689.

3) Passio S. Montani, Lucii etc., cap. 1, ibid. p. 233.

4) Augustin, Confess., Lib. I, cap. 11, § 17.

5) Ibid. Lib. IX, cap. 12, § 33.

sich als Inschrift eines goldenen, sieben Pfund schweren Leuchters, welcher der Kirche von Ravenna von der Kaiserin Galla Placidia geschenkt worden ist, nach dem Bericht des Agnellus [1].

Hiernach kommt im Text der vorstehenden Inschrift von Stein am Anger die philologische Behandlung, wenn man dem Sprachgebrauch, und die theologische, wenn man dem Lehrbegriff nachgeht, durchaus überein: dafs in dem Christus ejus die unmittelbare Verknüpfung der beiden Subjekte gegeben ist und filius nicht eingeschaltet werden darf.

II.

Grabschrift ehemals in der Basilica S. Paolo zu Rom.

Bosio, R. S., p. 153; Aringhi, R. S., T. I, p. 421; Margarini, Inscript. basil. S. Pauli ad viam Ostiens. (Rom. 1654), p. xiv, 202; Nicolai, Basilica S. Paolo, p. 202. 418. — Reines., Synt. inscr., p. 905, xxxv; Fabretti, Inscr. p. 557, 60; Fleetwood, p. 365, 2; Boldetti, p. 265; Murat. T. IV, p. 1841, 2.

LOCVS BASILI PRES|B ET FELICITATI EIVS
SIBI [2] FE|CERVNT

Bosio und Margarini bezeichnen den Stein noch als vollständig, aber gebrochen; der Teil links von dem Strich ist, wie bei Nicolai zu sehen, verloren gegangen.

Die Veranlassung mit diesem Stein sich zu beschäftigen, giebt Reinesius durch folgende Anmerkung:

> „Diese Felicitas war die Gattin des Basilius, wie die Worte des Steines anzeigen; aber die Herausgeber (Bosio, Aringhi) haben das COI(ugis) oder VX(oris) ausgelassen, um nicht einem Presbyter eine Gattin zuzugestehen, welches jedoch zu der Zeit gewöhnlich und erlaubt war."

Fleetwood hat diese Note wiederholt mit dem Zusatz: hoc Reynesio subolebat viro quidem nasutissimo.

Darüber aufgebracht hat Fr. Ant. Zacharia, Diss. de vet. christ. inscr. usu, Venet. 1761, 4°, nach Mitteilung (p. 7) der

---

1) Agnellus, Lib. pontif. Ravenn. vit. Petri, cap. 3 in Murat. Rer. Ital. Scr., T. II, c. 17. Vgl. meine Einleitung in die monument. Theol. S. 356.

2) So lesen die übrigen; Margarini: SE BIBI.

Inschrift und der Note von Fleetwood, geantwortet (p. 14): quod de Romae subterraneae editorum fraude additur, mendacissime Fleetwoodius effutiit.

Man braucht sich nicht darüber zu ereifern; aber es ist eine wunderliche Insinuation von Reinesius und Fleetwood. Einesteils ist den Herausgebern eine Unterschlagung derart nicht zuzutrauen, — ohnehin wäre sie zwecklos, da es in dieser Zeit nicht an Beispielen von verheirateten Presbytern fehlt. Zwecklos aber hauptsächlich deshalb, weil die Inschrift gerade in dieser Einfachheit und Kürze dasselbe besagt, zu dessen Verschweigung das Wort Gattin ausgemerzt sein sollte.

Diesen Sprachgebrauch wollen wir hier ins Auge fassen.

Die Bezeichnung der Angehörigkeit durch ejus findet sich bei verschiedenen Verwandtschaftsverhältnissen, die nicht näher angezeigt werden, aber aus dem Zusammenhange ersichtlich sind: namentlich, wie hier, bei Ehegatten. So in heidnischen Inschriften: auf zwei Grabsteinen zu Rom, der eine aus der Zeit Vespasians, de Rossi, R. S. T. I, p. 267; Orelli-Henzen, n. 5422; Kraus, R. S., S. 77:

SER. CORNELIO || IVLIANO. FRAT || PIISSIMO ET
CALVisiAE EIVS etc.,

der andere bei Boldetti, Osserv., p. 583:

D. M.
PHOEBADI || ET IVNONI || HEIVS
ANIMAE || DVLCISSIMAE.

Einem Grabstein zu Sur Ghozlan in Mauretanien, Wilmanns-Mommsen, CIL., T. VIII, p. 782, 9122:

DMS
SEXTO IVLIO || SATVR. CONIVGI DVLCISS || IM
. . . VALERI || A DATINA || EIVS FE || CIT.

Und einem Votivaltar vom Jahre 210 in Mainz, Becker, Die römischen Inschriften und Steinskulpturen des Museums der Stadt Mainz 1875, S. 11, 33, der errichtet worden von

TIB. IVSTINIVS TITIANVS
ET SERVANDIA AVGVSTA EIVS [1].

So wie auf christlichen Gräbern:

Im vatikanischen Museum aus Orte. Marini Arv., p. 492. Sarti et Settele De Vatic. crypt., p. 82.

---

1) Ebenso S. 28, 97: CAERELLIVS ET MODESTIANA EIVS.

SVSCIPE TERRA TVO CORPVS DE CORPORE SVMTA (sic) etc.
IC GREGORIVs .. IN PACE TVTATVR IN
PACE PARITER CVM EIVS PIPERVSA IVGALI EIVS.

Ein andermal ist durch ejus der Gatte bezeichnet.
Zu Rom. Boldetti p. 461.

DM PRIME COMPARI DVLCISSIME
VIXIT AN PM X || VITALIS EIVS
DEPOSITA IN PACAE III K M[S]

wenn die Zahl X richtig ist, wird es heifsen sollen: vixit *in conjugio* annos plus minus X.

Aber auch dem Sohne kommt diese Benennung zu.

Zu Rom. Lupi, Epit. Severae, p. 52 und Tab. VIII, II; Marangoni, App., p. 80; Mai, Script. vet. nov. Collect., T. V, p. 442, 3.

METILENIA. RVFINA QVE VI
XIT ANNIS XXVIII. ET EMELIVS
EIVS VIXIT ANN. XII. ET MENS. VIII. ET DIES MINVS V

denn aus dem Altersverhältnis folgt dieser Sinn des ejus. Wenn aber, wie die Grabschrift von Mutter und Sohn zusammengefafst ist, so auch beide Todesfälle nahe gleichzeitig sind, so ist die Rufina 28 Jahre — 12 Jahr 8 Mon., also etwas über fünfzehn Jahre alt gewesen, als Emelius geboren worden. Eine so frühe Heirat ist auch sonst bestätigt.

Übrigens variiert der Ausdruck: es kommt auf dem Grabe der Gatten sowohl diese Benennung und zwar gewöhnlich ohne das Pronomen, — conjux fecit, uxor fecit, als auch dieselbe mit dem Pronomen, — uxor ejus vor. So steht im Lateran. Museum XVI, 24:

HIC REQVIESCIT || SAMSO IN BISO || MVM ET VICTORA ||
SE VIVA VXOR EIVS.

Und in Spoleto vom Jahre 358, bei Mommsen, CIL., T. V, n. 2654:

FL. IVLIVS ZACONVS ET E ||
IAnuaRIA CONIVX EIVS etc.

Auch mit sua, Bosio, p. 563; Aringhi, T. II, p. 326:

ASELLVS QVI VIXIT AN. LV BENEMER||ENTI IN PACE VXOR
SnA FECIT.

In einer zweisprachigen Inschrift vom Jahre 367 ist das eine Mal das Pronomen hinzugefügt, das andere Mal weggelassen, — Kirchhoff l. c., p. 569, 9842 nach früherer Lesung, restituiert

aus aufgefundenen Bruchstücken von de Rossi, Inscr., T. I, p. 102, 192:

Ἐν εἰρήνῃ ἀνεπάη Βενενατὸς etc. *Θεόφιλα ἐποίησα συμβίῳ* ❦
BENENATO THEOFILA FECIT VXOR EIVS.

In allen jenen Fällen aber, wo ejus allein gesetzt ist, steht es keineswegs elliptisch, sc. uxor, maritus, filius; sondern ejus gilt als pronomen possessivum, es heifst: seine Felicitas, — ihr Vitalis, — ihr Emelius. Derselbe Sinn, in welchem auch allein suus steht (wo eine solche Ergänzung noch weniger angebracht wäre), wie in einer heidnischen Inschrift aus Benevent, die auch eine Felicitas aufweiset, bei Mommsen, IRN. 1537 und CIL., T. IX, p. 164, 1729:

P. AELIVS . VENERIANVS || HOC . VAS . DISOMVM . SIBI . ET FELICITATI . SVAE . POSVIT etc.

Auch die doppelte Benennung in der eben erwähnten Inschrift des vatikanischen Museums in pace — cum ejus Piperusa jugali ejus widerspricht der Annahme einer Ellipse. Denn wenn zu Piperusa zu ergänzen wäre uxore, bedürfte es zu der Erklärung nicht des Zusatzes jugali ejus.

2.

Eine neue Handschrift der Vita S. Feliciani.

Mitgeteilt

von

Dr. Eduard Bodemann.

Über das Leben des Felicianus, des Bischofs von Foligno in Umbrien, des bekannten Märtyrers unter Kaiser Decius, haben wir bisher nur den Bericht der Bollandisten in den Actis Sanct. II, p. 583ff. aus alten Handschriften der Kirchen zu Metz und Minden, wo Reliquien des Heiligen aufbewahrt wurden. In einem, aus dem St. Bonifatius-Stift zu Hameln stammenden Missale des 14. Jahrhunderts in der Kgl. öffentl. Bibliothek zu Hannover (Cod. ms. membr. in 4°, saec. XIV, N. I, 101c) fand ich die nachfolgende Vita, welche von jenen beiden der Act. SS. viel-

fach abweicht, wie die in den Noten angegebenen Varianten zeigen.

Hinzugefügt habe ich noch aus demselben Codex zwei Lieder „de sancto Feliciano“ und ein vortreffliches, bisher unbekanntes Marienlied.

De sancto Feliciano [1].

[2] Lectio I. Tempore quo Gordianus cesar imperii romani arcem tenebat, beatus Felicianus civitate Fulginea oriundus per quedam Ytalie loca enutritus claruit. Qui cum delatus esset a parentibus Cristum colentibus ad forum Flaviense, cepit in Dei fide tanta religione pollere, ut perpauci [3] imitari valuissent. Nam cum Romam adiret ob studium litterarum: ecclesias locaque [4] sacra divino [5] cultui mancipata magis lustrabat quam doctorum aliquorum gymnasia. Quem [6] cum vidisset beatus Eleutherius, apostolice sedis presul, Domini [7] plus obsequio deditum, quam studio secularium litterarum: nitebatur pio affectu, per ecclesiastica erudimenta eum perducere ad summam sacerdocii dignitatem. Precepit itaque Victori, archidiacono suo, ut eum inter discentes sancte matris ecclesie alumpnos constitueret Cristique imbueret fide atque docmate [8]. Qui patris edicta adimplere toto conamine procuravit.

Lectio II. Post aliquantum [9] vero temporis beatus Felicianus baptismate Cristi illustratus eiusque doctrina imbutus atque sacerdocii dignitate sublimatus: rediit in patriam. In qua cepit Cristum libera voce predicare multosque ad fidem [10] eius convertere. Ipsa vero patria cultui demonum dedita, Cristi fidem [11] omnino nesciebat. Nam per totam Tusciam [12] et usque Pyscenum [13] sacerdocii nomen habebatur ignotum: eo quod nullus Cristi sacerdos illas adiret [14] partes. Receptus est itaque beatus

---

1) *Von hier an AA. SS. Boll. II, p. 583:* ex lectionibus antiquorum breviariorum ecclesiarum Hamburgensis et Mindensis.
2) *fol.* 36.
3) cum *zugefügt AA. SS.*
4) ac loca *AA. SS.*
5) cult. div. *ib.*
6) Quaecm *ib.*
7) divino *ib.*
8) dogmate *ib.*
9) Postquam aliquantulum *ib.*
10) ei. fid. *ib.*
11) omn. fid. *AA. SS.*
12) Thusc. *ib.*
13) Picenum *ib.*
14) *sic cod.*; adierat *AA. SS.*

Felicianus a civibus suis cum ingenti honore et in episcopum electus Romamque transmissus, ut a sancto pontifice Eleutherio consecraretur. Qui cum Romam veniret, reperit eundem pontificem de seculo migrasse ad Dominum locoque eius Victorem archidiaconum constitutum. Cum autem vidisset eum ipse pontifex, plurimum gavisus est, mox intelligens, ob hoc illum sibi directum fuisse a civibus, ut episcopus, [1]Domino annuente, consecraretur. Quem gratuita benediccione, gracia sancti [2] Spiritus cooperante, episcopum consecravit eumque ammonuit, dicens, ne a verbo predicacionis umquam cessaret.

Lectio III. Reversus igitur ad patriam cum magno honore atque ineffabili leticia susceptus est. Tunc primum civitatem Fulgineam, a qua originem duxit, sua predicacione illustravit et ad credulitatem fidei cristiane convertit. Postmodum vero cuidam viro nomine Spetio, Dee Veste atque Mercurii cultori, ianuam veritatis aperuit dominoque Iesu Cristo credidit. Bebaniam quoque civitatem, comitantibus plurimis, qui eius verbum predicacionis iam acceperant, sine difficultate aliqua ad Cristi [3] fidem convertit. Asesina [4] autem civitas cultui Iovis dedita verbum [5] eius recipere nolebat. Cui dum frequenter verbum predicacionis funderet, quidam Lucius, ydolorum [6] cultor, obsistebat ei multasque illi iniurias atque molestias inferebat. A qua dum discederet, nonnulli civium eius credentes in Cristum secuti sunt eum. Simili modo Perusium, civitas Martis [7] cultui [8] mancipata, predicacioni eius nullo modo credebat. Pauci tamen ex civibus ipsius verbum predicacionis suscipientes ad fidem Cristi conversi sunt.

Lectio IV. De [9] Plistia vero et Nuceria et Egubio et ulteriore regione et de Nůrsia provincia omnibusque montanis, in quibus iudaica supersticio colebatur, nonnulli predicacioni eius credentes ad Cristi gratiam conversi sunt. Quibus ordinavit presbiterum nomine Pystencium, pia religione preditum bonisque moribus adornatum. Et constituit eum in basilica que appellatur Argentea, ut illis assidue missarum solempnia celebraret eosque in fide viriliter confortaret. Ipse autem episcopus discedens inde

---

1) *fol.* 36'.
2) Sp. s. *AA. SS.*
3) f. Chr. *ib.*
4) Assessina *ib.*
5) praedicationis *zugefügt AA. SS.*
6) idolorum *ib.*
7) Martis *fehlt AA. SS.*
8) idolorum *zugefügt ib.*
9) *Das Folgende bis* Post quos Decius (Lect. V) *findet sich in den AA. SS. nicht in dem Druck* ex breviar. eccl. Hamburg. et Mind., *sehr abweichend aber daselbst p. 582* ex Mss. Metensi et Treverensi.

Trebacium frequenter civitatem visitabat: predicans accolis illius instanter verbum Dei. Qui omnes infra breve tempus, cooperante sancto Spiritu, cristicole facti sunt devotaque mente Domino creatori omnium obsequi ceperunt. Spoletum vero civitas adeo culture Dyane dedita erat, ut [1] nullum eo tempore predicatorem reciperet. Acquisivit autem quidam vir nomine Iohannes beato Feliciano privilegium a Victore, sancte romane ecclesie summo pontifice, quatenus sudario collum eius extrinsecus circumdaretur. Ipse vero pontifex ductus amore ipsius Valentinum dyaconum suum in omnibus ei adherentem, episopum consecravit in Interamnensi civitate, sicut olim ei promiserat. Beatus autem Felicianus quosdam ex eis, quos instruebat presbiteros, consecrabat per diversa loca, qui predicacionis officio vacarent.

Lectio V. Interea dum prefatus cesar de partibus eoys victor rediret in patriam, relicto ibidem Decio, interfectus est haut longe a romanis finibus fraude Philippi, qui post eum imperavit. Sed ipse cum filio suo equivoco non multo post ab exercitu interfectus est. Post quos [2] Decius, qui cum Gordiano de Parthis et Persis triumphaverat, imperium sumpsit. Qui cum remearet de partibus Persarum, sanctos viros Abdon et Sennem [3] pro Cristi [4] fide dimicantes secum detulit in [5] Ytaliam. In quos prius persecucionem movens precepit militibus suis, dyre [6] custodie illos mancipari, donec Romam vincti cathenis [7] ducerentur. Deinde venit ad civitatem antiquam, cui nomen Forum Flamineum [8] est, miliario ab urbe Roma centesimo constitutam in agro publico, ibique reperit beatum Felicianum episcopum in Dei laudibus perseverantem predicacionique [9] insistentem. Qui [10] precepit militibus suis, ut eum caperent sibique presentarent. Qui dum [11] oraret in basilica que appellatur Palatini, captus est ab eis et ductus ante eum. Quem Decius cum ingenti furore alloquitur, dicens: ‚Desine a seductione populi mei et fer libamina Diis, antequam tibi [12] diversa inferantur tormenta.‘ Cui beatus Felicianus inquit: ‚Ab officio predicacionis, donec aura [13] me foverit,

---

1) *fol.* 37.
2) haec *AA. SS.*
3) Sennen *ib.*
4) f. Chr. *ib.*
5) per Italiam *ib.*
6) dirae *AA. SS.*
7) catenis *ib.*
8) nom. Flaminium (Forum *fehlt*) *ib.*
9) iugiter *zugefügt ib.*
10) Tunc *ib.*
11) cum *ib.*
12) tibi *fehlt ib.*
13) vitalis aura *ib.*

numquam cessabo, dicente Domino per prophetam: „Clama, ne cesses, quasi tuba exalta vocem tuam": Iam [1] tormenta tua momentanea sunt et diu permanere non possunt, idcirco te [2] et illa pro nichilo pondero' [3]. Tunc iratus Decius iussit eum in eculeo suspendi diversisque tormentis lacerari, ut a vera [4] fide recederet. Sed vir Domini neque tormentis neque minis territus in fide perseverabat inmobilis. Mox precepit apparitoribus, ut traderent eum [5] in carcerem cum duobus subregulis Abdon et Senne [6], ut videntes multimodas corporis eius penas terrerentur. Deinde iussit eos in carcere sequestrari, ne mutuo se possent consolari. Messalina autem virgo sanctissima seviciam persecutoris devitans ad palatinam ecclesiam confugit ibique se latere putavit. Nam singulis quibuslibetque diebus ad carcerem occulte properavit, ubi beatus Felicianus tenebatur in vinculis. Que dum frequenter pergeret, tenta est a militibus illius afflictaque variis tormentis, sed a vera fide, quam a beato Feliciano episcopo acceperat, non recessit.

Lectio VI. Cum autem Kalendarum dies appropinquaret, Decius ob amorem triumphi Romam tendebat precepitque sanctos Dei Abdon et Sennem non solum cathenis vinctos duci ad urbem, verum etiam trahi ad carcerem, Felicianum vero episcopum, quia senex erat nimisque maceratus, statuto tempore nexumque Romam deferri. Qui dum a militibus vinctus traheretur ad urbem, plurima in populo faciebat signa. Sed in ipso itinere migravit a seculo terciodecimo Kalendarum Novembrium, vocante Deo, miliario ab urbe sua tercio haut procul a civitate Egubio que appellatur Iulia, anno scilicet etatis sue nonagesimo quarto, episcopatus vero quinquagesimo sexto. Occurrerunt autem sancto corpori eius omnes gentes, quibus verbum Dei predicaverat, et detulerunt illud cum ingenti laude ad locum delegatum a se iuxta civitatem super pontem cesaris ibique posuerunt. Ubi multimoda choruscant miracula usque in hodiernum diem ad laudem et gloriam Iesu Cristi, qui cum Patre et Spiritu sancto vivit et regnat Deus in secula seculorum. Amen.

---

1) Nam *ib.*
2) te *fehlt ib.*
3) pendo *ib.*
4) *fol.* 37[1].
5) illum *ib.*
6) *Bis hierher in den AA. SS.* ex brev. eccl. Hamb. et Mind., *das Folgende wieder ganz abweichend daselbst S. 582* ex Mss. Metensi et Treverensi.

De sancto Feliciano.

Sequencia.

Ad concentus animemur
et psallendo colletemur
piis cum intentibus.
Voces votis subornemus,
ut decenter concordemus
festis in presentibus.

Labor linguo nam frustratur,
si mens voti non equatur
in devocionibus.
Et intentu indicatur
homo dum quid operatur
rebus aut sermonibus.

Unde supplex sit et pia
nostre vocis armonia,
quam sanctis deferimus;
laus nam sanctis cum dicitur,
hec in deo perficitur
hiis aut quid egerimus.

Non putemus ergo vanum,
sanctum si Felicianum
tractemus devotius,
qui sanctorum agminibus
in supremis ordinibus
effectus est socius.

Olym iugum en laboris
hunc provexit ad honoris
tanti magnitudinem.
Et ob curam ampliorem
est adeptus celsiorem
illic gratitudinem.

Quantus ergo sit in celis
Cristi servus hic fidelis,
ex actu colligitur.
Et quod magna mereatur
eius virtus si pensatur,
vere non ambigitur.

Nondum quidem baptizatus
Cristi fidem insperatus
dilexit sincerius.
Cuius mores dum notavit,
sacris scolis hunc aptavit
sanctus Eleutherius.

Postquam vero baptizatur
fide fulgens declaratur
aptus sacerdocio.
Inde virum tam benignum
presulatu fecit dignum
virtutum promocio.

A Victore presul factus
quam solempnes gessit actus
intrans Cristi vineam.
Plantandoque sacram fidem
gentem de qua natus pridem
sanxivit Fulgineam.

Exstirpando vim deorum
ydolatras diversorum
hinc convertit terminorum
docens in Ytalia.
Cur suspensus laceratur,
verba vite ne loquatur,
sed nequaquam retardatur
profiteri talia.

Plures penas sic perpessus,
vinctus Romam est ingressus
obiitque mox oppressus
viarum laboribus.
Quem cum laude sepilivit
gens in fide, quam sanxivit,
deus hunc et insignivit
signis pocioribus.

Obhoc pie modulemur
hunc et sanctum deprecemur,

ut in fide solidemur
eve mortis ne dampnemur
atroci sententia.
Sui nobis hoc prestare
celitus et impetrare
quem presentem commendare
nitimur et personare
dignetur clemencia.

Ympnus.

Ympnizemus canoribus
ad presens dulcioribus
Feliciani gloriam
promentes et victoriam.

Qui post baptismi graciam
per omnem efficaciam
divinis exerciciis
vacabat et officiis.

Eterni sata germinis
in multis spargens terminis
exstirpavit demonia
Cristi docens preconia.

Cur Decius furoribus
accensus acrioribus
decrevit per sentenciam
diis dari reverenciam.

Deorum hic sed cultibus
et regiis tumultibus
insultans cultum Domini
plus suasit cuivis homini.

Ob hoc tormentis leditur,
inde Romam aggreditur
iterque vinctus faciens
defecit mortem paciens.

Huius solempni merito
regraciamur merito
propter sui pacienciam
predignamque clemenciam.

Ergo pari consilio
deum patrem cum filio
sancto simul cum pneumate
laudemus pio neumate. Amen.

Marienlied.

Ave mundi spes Maria,
Ave mitis, ave pia,
Ave plena gratia.
Ave virgo, mater Cristi,
Tu, que sola meruisti,
Esse mater sine viro.
Angelorum imperatrix,
Peccatorum consolatrix,
Consolare me lugentem
Et in peccatis me scientem,
Consolare me peccatorem,
Et ne tuum des honorem
Alieno aut crudeli.
Precor te, regina celi,
Me habeto excusatum
Apud Cristum tuum natum,

Cuius iram expavesco
Et a furore contremisco,
Nam peccavi sibi soli.
O Maria virgo noli
Michi esse aliena,
Gracia celesti plena,
Esto custos cordis mei,
Signa me timore Dei,
Confer vite sanitatem
Et da morum honestatem,
Da, peccata me vitare
Et quod iustum est amare.
O dulcedo virginalis,
Nunquam fuit nec est talis
Inter natos mulierum.
Omnium creator rerum
Te elegit genitricem,
Qui Mariam peccatricem
Emundavit a reatu,
Ipse me tuo peccatu
A peccatis cunctis tergat,
Ne infernus me demergat.
Eya rosa sine spina,
Peccatorum medicina,
Pro me Deum interpella,
Ut me lavet a procella
Huius mundi tam immundi,
Cuius fluctus furibundi
Omni parte me inpingunt
Et peccati sona stringunt.
Criste, fili summi patris,
Per amorem tue matris,
Cuius venter te portavit,
Et te dulci lacte pavit,
Te per ipsam oro supplex,
Quia tu es salus duplex,
Salus rerum mundanarum
Atque salus animarum,
Te nunc precor licet reus,
Miserere mei Deus,
Miserere miserator,
Quia vere sum peccator,
Tu peccata dele mea
Et cor mundum in me crea,
Da spem firmam, fidem rectam,
Caritatemque perfectam,
Et concede finem bonum,
Quod est super omne donum,
Ut in corde sic conpungar,
Tibi, Criste, quod coniungar,
Fac me digne manducare
Corpus tuum salutare,
Ira tua non me gravet [1],
Sanguis tuus sic me lavet
Extra corpus et in corde
A peccatis et a sorde,
Ut, dum instat hora mortis,
Angelus tunc assit fortis
A te datus michi custos,
Qui me locet inter iustos;
Mors si carnem meam frangat,
Mors secunda ne me tangat,
Licet caro conputrescat,
Spiritus in te requiescat,
Ut dum resurgam te visurus
Semper tecum sim mansurus
Per infinita seculorum secula.
Amen.

1) gravat *cod.*

3.

Zwei Traktate gegen Beginen und Begharden.

Von

Dr. Herman Haupt,

Oberbibliothekar in Giefsen.

Die Litteratur über die religiösen Vereinigungen der Beginen und Begharden und über deren Verhältnis zu der Sekte vom freien Geiste ist im Laufe der letzten Jahre in erfreulicher Weise durch die Veröffentlichung einer Anzahl von wertvollen zeitgenössischen Berichten bereichert worden [1]. Angesichts der fast in allen Aktenstücken zutage tretenden Voreingenommenheit der kirchlichen Behörden, welche zeitweilig den ganzen Stand der — in

---

1) Vgl. Wattenbach, Über die Sekte der Brüder vom freien Geiste, in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1887, Stück 29 (Geständnisse des Johann und Albert von Brünn um 1335—1345 und des Johannes Hartmanni von Aschmansteten bei Erfurt vom Jahr 1367), ferner J. v. Döllinger, Beiträge zur Sektengeschichte II, 403, wo ein Bericht über die „fratres de altissima paupertate" zu Metz, die 1334 zum Teil verbrannt wurden, mitgeteilt wird; unter ihren Glaubensartikeln begegnet auch die Verwerfung der Todesstrafe und des Eides, was vermuten läfst, dafs auf die Metzer Begharden der Einflufs der Waldenser, die in Metz frühzeitig verbreitet waren, sich geltend machte — wenn anders die Berichterstattung verlässig ist. Die „articuli haereticorum Beghardorum" bei Döllinger II, 702 sind ein Fragment aus der Determinatio des Albertus Magnus (Preger, Geschichte der deutschen Mystik I, 466, Nr. 63 ff.), die Strafsburger Artikel der Sekte vom freien Geiste, ebenda II, 389 ff., sind bereits früher von Charles Schmidt in Ilgen's Zeitschrift für hist. Theologie XXII (1852), S. 247 ff., die von Döllinger daran angereihten pantheistischen Sätze bei Preger a. a. O. I, 469 ff. gedruckt; desgleichen war das Verhör des „Begharden" Johannes Hartmanni (Döllinger II, 384 ff.) bereits vorher von Wattenbach (vgl. oben) bekannt gemacht. Das von Döllinger II, 704 aus einer Handschrift von St. Gallen mitgeteilte Stück über die Beginen zeigt, wie schwer dieselben zum Anschlufs an die Bettelorden zu bewegen waren, obwohl für die Verfolgten dieses der einzige Weg der Rettung war. Die wegen Verfassens eines ketzerischen Buches 1310 zu Paris verurteilte Hennegauerin Margaretha Porete, deren Prozefs neuerdings Lea (History of the inquisition II, 575 ff.; vgl. Fredericq, Corpus documentorum inquisitionis Neerlandicae, p. 155 ff.) veröffentlichte, war, wie es scheint, Mystikerin, gehörte aber dem Beginenstande offenbar nicht an.

ihrer überwiegenden Mehrzahl doch gewiſs recht harmlosen — Beginen und Begharden unter die Anklage der Pflege pantheistischer Ketzerei stellten, wird freilich auch durch diese neuen Quellen die Klarstellung der thatsächlichen Beziehungen jener Halbmönche und Halbnonnen des Mittelalters zu den Schülern Amalrich's von Bena nur in recht beschränktem Maſse ermöglicht [1]. Volles Licht wird auf jene Verhältnisse erst fallen, wenn wir einmal eine eingehende Darstellung der Geschichte und lokalen Verbreitung der Beginen- und Beghardenvereine und ihrer Zusammenhänge mit den Bettelorden, welche dringend not thut, besitzen, auch über die Organisation ihrer Konvente durch die Bekanntgabe von deren Hausordnungen besser, als dies jetzt der Fall ist, unterrichtet sind.

Im Folgenden vermag ich nach dieser Richtung nichts Neues zu bringen, sondern nur die, allerdings ziemlich beschränkte, Zahl der polemischen Traktate gegen die Beginen und Begharden durch zwei Findlinge, die mir in einer Handschrift der Pfarrbibliothek zu Michelstadt im Odenwald [2] aufgestoſsen sind, zu vermehren. Der erste Traktat, dessen Wortlaut ich in der Beilage mitteile, hat einen bayerischen Inquisitor zum Verfasser, der, wie es in dem Traktate heiſst, in Gegenwart eines bayerischen Herzogs zu Cham in der Oberpfalz über einen Begharden zu Gericht saſs; die Abhandlung wird wohl dem Ende des 14. oder dem Anfang des 15. Jahrhunderts angehören [3]. Was wir

---

1) So wenig ich die Wichtigkeit der von Wattenbach mitgeteilten Bekenntnisse der beiden Brünner Ketzer, Johann und Albert, verkenne, so möchte ich denselben doch ein rückhaltsloses Vertrauen nicht schenken. Es ist doch gewiſs recht auffallend, daſs Johann volle zwanzig Jahre in der strengsten Askese in demselben Beghardenkonvente in Köln zugebracht haben will, um dann durch die Vorsteher des Hauses unter die „Vollkommenen" aufgenommen zu werden, deren Leben in nichts weiter als einer Kette von Unthaten und Frivolitäten besteht, welche ihren Konventsgenossen doch schwerlich lange ein Geheimnis bleiben konnten. Die Annahme liegt nahe, daſs man von den beiden Begharden weitgehende Geständnisse, vielleicht mit Hilfe der Folter, deren Anwendung den böhmischen Inquisitoren um 1350 anheimgestellt wurde (Tadra, Cancellaria Arnesti im Archiv für österreichische Geschichtsforschung LXI, 330 und 338), erpreſst hatte und daſs Johann diese Aussagen auch nach seinem Eintritt in den Predigerorden, um sich nicht bloſszustellen, aufrecht erhielt. Jedenfalls wäre es bedenklich, aus diesem Zeugnisse verallgemeinernde Schlüsse auf den Zusammenhang zwischen den Begharden und den „freien Geistern" zu ziehen.

2) Auf die Handschrift, die ich früher bereits für meine „Waldensia" (Zeitschrift für Kirchengeschichte X, 328 f.) benutzen konnte, hatte Herr Oberkonsistorialrat Dr. Sell in Darmstadt die Güte, mich aufmerksam zu machen.

3) Nach den Mitteilungen von Döllinger II, 378 f. hat der In-

aus den neuerdings bekannt gemachten Quellen über die in den Beginen- und Beghardenhäusern beobachteten asketischen Ordensregeln erfahren, finden wir in diesem Traktate durchweg bestätigt; namentlich tritt in ihm die früher so ganz verkannte Tendenz des Beghardentums, durch Aufgabe jedes Eigentums und durch die Enthaltung von körperlicher Arbeit dem Beispiel Christi zu folgen, bedeutsam hervor. Als letztes Ziel jener Askese wird auch hier die Lösung des „Vollkommenen" von dem Banne der Sinnlichkeit und zugleich von der Verpflichtung, den sittlichen Gesetzen nachzukommen bezeichnet, ohne dafs jedoch ein sicheres Urteil darüber ermöglicht würde, ob jene Angabe auf beobachteten Thatsachen oder nur auf einer Schlufsfolgerung des Berichterstatters beruht.

Der zweite Traktat erhebt solche weitgehenden Anklagen gegen die „Lolharden" nicht. Er findet vielmehr das Verwerfliche des Beghardentums ganz ausschliefslich in dessen Anspruch, gleich den Bettelmönchen im Stande der freiwilligen Armut zu verharren, welche Anmafsung der Verfasser in aufserordentlich breiter Argumentation als ketzerisch zurückweist [1]. Darin trifft der Traktat, dessen Wiedergabe sich nicht verlohnt, mit der von mir früher besprochenen „Materia contra beghardos" des Dominikaners Mülberg [2] zusammen, der in seiner überaus heftigen Polemik gegen die Baseler Beginen dieselben doch nirgends mit der Sekte vom freien Geiste zusammenbringt. Dem in dem zweiten Michelstadter Traktate ausgeführten Thema, dafs die freiwillige Aufgabe des weltlichen Besitzes nur wirklichen Ordensleuten gestattet sei [3], hat zu Anfang des 15. Jahrhunderts der

---

quisitor „Martinus, presbyter ex Bohemia", um 1370 die Begharden in verschiedenen deutschen Landschaften, u. a. in Strafsburg, verfolgt. Es ist dies wohl Martin von Prag, der z. B. 1391 in Würzburg, um dieselbe Zeit in Regensburg über Waldenser zu Gericht sitzt. Man ist versucht, denselben mit dem 1391 in Erfurt gegen die Waldenser auftretenden Martin von Amberg zu identifizieren (vgl. meine „religiösen Sekten in Franken", S. 23). Vielleicht dürfen wir auch die Michelstadter Aufzeichnung mit diesem Inquisitor in Verbindung bringen.

1) Der Traktat steht auf fol. 238ᵃ—242ᵇ der Michelstadter Handschrift. Er beginnt: Quoniam, ut ait Boecius, beatitudinem diverso tramite mortales conantur adipisci, mentibus enim hominum, ut inquit, veri boni naturaliter inserta est cupiditas etc., und endigt: aliqui dicunt, quod eciam renunciacio Petri fuit affectualis et non realis, scilicet renunciavit usui, non dominio, ut patet, quia post resurreccionem Christi reversus est ad laborem et statim intravit navem piscando, ex quo concluditur, ut tactum est. Auf unseren vielleicht nur unvollständig kopierten Traktat folgt ein „Tractatus contra Feymeros".

2) Zeitschrift für Kirchengeschichte VII (1885), S. 511 ff.

3) fol. 238ᵇ heifst es von den „Lolharden": occasionem sui

Wismarer Dominikaner Matthäus Grabow die denkbar schärfste Fassung in dem Satze gegeben, der Verzicht auf die weltlichen Güter, wenn ihm nicht der Eintritt in einen anerkannten Orden vorausgehe, sei gleichbedeutend mit einem Morde, den man an sich und den Seinigen begehe. Damals war aber in den leitenden Kreisen der Kirche die Stimmung gegenüber den Prätensionen des Mönchtums bereits entschieden zugunsten der freien religiösen Vereinigungen umgeschlagen: das zur Untersuchung der Angriffe Grabow's gegen die Brüder vom gemeinsamen Leben niedergesetzte Glaubensgericht kehrte den Spieſs um, indem es die Streitschrift des Dominikaners als ketzerisch verdammte und ihn selbst zum Widerruf seiner Sätze verurteilte [1].

Beilage [2].

Consequenter nota errores bechardorum et begutarum de voluntaria paupertate: primo credunt se habere perfectiorem statum omnium religiosorum et mendicancium excellenciorem. probant hoc et dicunt, quod Christus servavit [religionem] eorum et instituit ac sanctificavit una cum beatis apostolis eandem, reliquas vero religiones quamque invenerint [3] Dominicus [et] Franciscus.

---

erroris sumunt ex dictis salvatoris nostri, quando dixit adolescenti: si vis perfectus esse, vade et vende omnia et sequere me. super quo stabilissimo fundamento fabricant et edificant vanum et ruinosum errorem, ewangelicam doctrinam his, que sompniant, coaptare nituntur .... isti itaque ociosi gyrovagi sine manuum laboribus vitam presentem transire molientes novam sectam incipiunt, illam vitam asserentes fore veram paupertatem a Christo in ewangelio vocatam atque felicitatam etc. Sonstige für die Charakterisierung des Beghardentums verwertbare Angaben enthält der Traktat nicht.

1) Vgl. H. Keuſsen, Der Dominikaner Matthäus Grabow und die Brüder vom gemeinsamen Leben, in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln XIII (1887), S. 29 ff.

2) Aus cod. Michelstadt. (chart. saec. XV in 2°), fol. 223b–224b. Der Traktat ist von dem Schreiber, der offenbar wenig oder gar kein Latein verstand, in äuſserst mangelhafter, zum Teil sinnloser, Weise kopiert und von einer späteren Hand durchkorrigiert; die richtige Lesart muſste daher an vielen Stellen durch Konjektur wiederhergestellt werden.

3) *Hs.* invenerent.

item dicunt Christum mendicasse hostiatim, sed nichil probant de eodem, propterea mendicant hostiatim et non indigent de pane, tantum ut satisfaciant Christi sequele et sue religioni [1]. clarum est illud, quia transeunt et incedunt de loco ad locum, utrum detur aliquid vel negetur, nihil curant. item quando volunt aliquem ad fratrem sumere, predicant sibi huiusmodi vite perfeccionem et sanctitatem, propter quam oportebat ipsum infinitas persecuciones subire [2], precipue a sacerdotibus, qui nolunt attingere hunc gradum perfeccionis Christum imitando ut ipsi, sed pocius vivere voluptuose et inordinate in scandalum plurimorum. item inducunt ipsum, quod promittat deo et patri domus et seniori castitatem, obedienciam, voluntariam paupertatem et mendicitatem, item quod nihil proprium habeat nec proprium nominet sed commune, item quod conformet se aliis in habitis prout moris est bechardorum. item his prohibitis tondunt ei eum vel eam, si prius non fuerunt tonsi, et deponunt sibi secularem habitum et proprium sui status induunt, ut antea unus ex ipsis habeatur et frater nominetur. item geniculantur penes ipsum ad modum ceremonie et orant [3] ferventer pro sua communione et confirmacione. item instituunt ipsum, quomodo debeat per [omnia] opposita facere proprie voluntati [4], videlicet quando habet appetitum commedendi, bibendi, dormiendi, ad ecclesiam eundi et [de] ceteris actibus humanis, ita quod teneat per omnia oppositum in predictis, item quod habeat exercicia corporalia in cibis et potibus, viliora delectabilioribus preponendo in tantum, quod interdum utatur cadaveribus glirium, canum, cattorum et porcorum. item habent murmuralem modum orandi de vespere ante dormicionem componendo pedes et manus extendendo et dicendo. item perfecciores inter eos non orant verbaliter, sed cordialiter tantum, dicentes, quod deus ita bene intelligit mentem sicut verba. unde ibi multum perfecti ignorant pater noster. me [5] presidente examini [6] cuiusdam bechardi in Cambio domino duce olim presente et aliis pluribus dominis personis fide dignis [cum] requisitus fuerit, utrum sciret oracionem dominicam, primum surrisit [7]. demum me gravius instante, ut diceret, extensis manibus et elevatis oculis in celum clamavit: ach got, myn got, wie hast mich verlassen, et penitus non novit

---

1) *Hs.* religione.
2) *Hs.* subcurrere?
3) *Hs.* orent.
4) *Hs.* per op^{ta} fovere propriam voluntatem.
5) *Hs.* mentem.
6) *Hs.* exetimine.
7) *Hs.* sorrisit.

principium neque finem. et perfacile sunt cognoscendi in ecclesia inter orantes, quia aliis in oracionibus moventibus labia [1] ipsi geniculantur ore aperto absque motu labiorum. item nullus eorum audet se in habitu christianis conformari, sed operatur (?) [2], quod omnimode ab aliis sit distinctus ut antea. item laborant ad quandam equalitatem, quam habuerunt in statu innocencie primi parentes, ut per exercicia gravia sensualitatem coerceant [3] racione. quo facto licet sensualitate extincta [4] uti omnibus delectabilibus absque timore, quamvis caro delectatur. confirmant [5] errorem suum dicto apostolico: ubi spiritus domini est, ibi libertas. item infra elevacionem corporis Christi non movent se [6] de loco oracionis ad videndum oculis corporalibus corpus Christi, dicentes, quod beacius et preexcellencius oculis [spiritualibus quam oculis] materialibus deum contemplari [7] . . . . item non revelantur [8] ista secreta nisi istis perfectis; ideo multi reperiuntur inter eos simplices, quibus de istis nihil constat. item superiorem vocant patrem et mulierem superiorem martham. communiter omnes alie secundum officia dicuntur marthe, exempli [9] gracia: obriste [10] martha, bethel-martha, schu-martha, keler-martha, becher-martha (?) [11], tuchen-martha etc.

---

1) *Hs.* labiis.
2) *Hs.* oret.
3) *Hs.* sorerciant.
4) *Hs.* licet ex sensualitate extunc.
5) *Hs.* confirment.
6) *Hs.* sed.
7) Die folgenden Worte vermag ich nicht zu enträtseln. Die Handschrift hat: ut in tale ad irrui.
8) *Hs.* revelentur.
9) *Hs.* nisi.
10) *Hs.* obrisce.
11) *Hs.* echer *oder* ether-m. *zu lesen:* becker-m.?

4.

Zu Marcus Eugenicus von Ephesus.

Von

Dr. **Johannes Dräseke**
in Wandsbeck.

Das Leben und die Schriften des Erzbischofs Marcus Eugenicus von Ephesus, des scharfsinnigen und beredten Verteidigers der griechischen Lehre auf der Kirchenversammlung zu Ferrara-Florenz in den Jahren 1438—1440, sind bis jetzt nur unvollständig bekannt. Die Reden und die Wirksamkeit des Mannes im allgemeinen, welche zum Zweck und Ziel hatten, die von dem unglücklichen Kaiser Johannes VI. Paläologos aus Furcht vor der seinem Reiche und seiner Hauptstadt immer drohender nahenden Türkengefahr so eifrig und nachdrücklich erstrebte Einigung mit der römischen Kirche zu hintertreiben und zu vereiteln, sind auf Grund der ausführlichen griechischen sowohl wie römischen Berichterstattung über den Verlauf und die Verhandlungen jener Kirchenversammlung wiederholt geschildert worden. Zur Ergänzung dieser Darstellungen ist es jedoch hoffentlich nicht unangebracht, einige wenig gekannte, vielleicht bis jetzt überhaupt nicht bekannt gewordene versprengte Stücke der Überlieferung zusammenzustellen. Ich entnehme diese den Veröffentlichungen zweier griechischen Gelehrten, Simonides und Demetrakopulos, die, wie ich nun schon zu wiederholten Malen zu erfahren Gelegenheit gehabt habe [1], von protestantischen Forschern wenig oder gar nicht beachtet worden sind [2].

Dieselben beziehen sich sämtlich auf die letzten Lebensjahre des Marcus nach der Rückkehr von Florenz, die am 1. Februar 1440 erfolgte. Der Einigungsversuch mit der römischen Kirche war thatsächlich gescheitert, trotzdem der Kaiser und die meisten

---

1) Bezüglich der Schriften des Nikolaos von Methone und des Hermas-Schlusses.

2) Ich meine des Simonides *Ὀρθοδόξων Ἑλλήνων θεολογικαὶ γραφαὶ τέσσαρες* vom Jahre 1859 und des Andronikos Demetrakopulos *Ὀρθόδοξος Ἑλλὰς ἤτοι περὶ τῶν Ἑλλήνων τῶν γραψάντων κατὰ Λατίνων καὶ περὶ τῶν συγγραμμάτων αὐτῶν* vom Jahre 1872.

der geistlichen griechischen Würdenträger die Vereinigungsurkunde am 6. Juli 1439 unterschrieben hatten. Vor der Vollziehung derselben verliefs des Kaisers Bruder Demetrios die Stadt, mit ihm Georgios Gemistos Plethon, der grofse Platoniker, und Georgios Scholarios, des Erzbischofs von Ephesus treuer Gesinnungsgenosse und jüngerer Freund [1], der 1453 unter dem Namen Gennadios Erzbischof von Konstantinopel wurde; ruhig in der Stadt blieb Marcus, welcher auf des Kaisers Wunsch, um das ersehnte Werk der Einigung nicht zu stören, schon von den beiden letzten Verhandlungen sich fern gehalten hatte, er unterschrieb nicht, aller Bitten und Drohungen ungeachtet.

Was wissen wir Genaueres von dieses Mannes Leben? Es sind uns zwei besondere Schriften über dasselbe aufbehalten, beide aber bis jetzt nicht herausgegeben. Die eine rührt von Marcus' Bruder Johannes her, der uns auch sonst als tüchtiger Schriftsteller entgegentritt [2], die andere ist ein Werk des Peloponnesiers Manuel aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, mit der Aufschrift *Περὶ Μάρκου μητροπολίτου Ἐφέσου*

---

1) Wenn Gafs, Heller's gleich zu nennenden Aufsatz über Marcus Eugenicus vom Jahre 1858 in der zweiten Auflage der Realencyklopädie, Bd. IX (1881), S. 292 ergänzend, der Überlieferung gemäfs bemerkt, dafs Georgios Scholarios „sich während der Verhandlungen dem Unionszweck günstig gezeigt" habe, wie ja dies auch das in der unten gegebenen Übersicht über Marcus' Schriften unter Nr. 24 verzeichnete Schreiben schon in seiner Aufschrift deutlich erkennen läfst, so weist doch die oben erwähnte Thatsache bereits auf einen Umschwung in der Überzeugung des Georgios hin. Anders hat sein Verlassen der Stadt vor Unterzeichnung der Einigungsurkunde kaum einen rechten Sinn. Fabricius freilich macht (Bibl. Gr. ed. Harl. XI. S. 350) darauf aufmerksam, Georgios sei als erster Richter des kaiserlichen Hofes in dem Laiengefolge des Kaisers gar nicht zur Unterschrift berechtigt gewesen; aber auch so bleibt doch jene Thatsache bedeutsam und sehr bezeichnend. Er, der Vertraute des Kaisers, wie auch dessen eigener Bruder konnten es nicht über sich gewinnen, einer Handlung auch nur äufserlich beizuwohnen, der sie nicht, oder wie Georgios nicht mehr, innerlich aufrichtig zustimmen konnten. Gleich nach der Rückkehr in die Heimat söhnte sich Georgios mit dem von ihm hochverehrten Marcus wieder aus und war nunmehr auf das eifrigste bestrebt, die Zwangseinigung zu bekämpfen und wieder zu beseitigen (Fabric., Bibl. Gr. ed. Harl. II, S. 372).

2) Vgl. seine von Tafel im Anhang zu seiner Eustathios-Ausgabe herausgegebene Beschreibung von Trapezunt und die von Boissonade (Anecd. nov. Paris 1814, S. 329 ff.) veröffentlichte Beschreibung der Insel Imbros. Von herausgegebenen theologischen Schriften desselben ist noch zu nennen der 1694 zu Jassy u. a. gedruckte *Λόγος ἀντιρρητικὸς κατὰ τοῦ βλασφήμου καὶ ψευδοῦς ὅρου τῆς ἐν Φλωρεντίᾳ συνόδου.*

καὶ τῆς ἐν Φλωρεντίᾳ συνόδου καὶ κατὰ Γεμιστοῦ καὶ Βησσαρίωνος, handschriftlich unter der Nummer 393 in der Moskauer Synodalbibliothek vorhanden [1]. Demetrakopulos hat beide eingesehen und teilt aus ihnen wichtige Nachrichten mit. Nach ersterer stammte Marcus aus Konstantinopel und hiefs, ehe er Mönch ward, Manuel. Er verlor 14 Jahre alt seinen Vater Georgios, der Diakon war, ward im 25. Jahre Mönch, 1437 Erzbischof von Ephesus und starb zu Konstantinopel am 23. Juni, 52 Jahre alt, nach vierzehntägiger Krankheit. Das Jahr des Todes aber, wie auch das der Geburt sind, wie schon Demetrakopulos (a. a. O. S. 147, Anm.) klagt, nicht überliefert. Für ersteres bietet Manuel von Korinth einen Anhalt. Seine auf die letzten Lebensjahre des Marcus bezüglichen Worte lauten nach Demetrakopulos in der Moskauer Handschrift 393, S. 119 also: *Οὕτω τοίνυν ἐν Ἰταλίᾳ λαμπρῶς ἀγωνισάμενος, καὶ πάνυ ἀποδειχθεὶς ἔν τε δημηγορίαις καὶ διδασκαλίαις, καὶ διαλέξεσιν ἀκαταγώνιστος, καὶ τὴν μὲν ἀλήθειαν οὕτως ἄμεινον διατρανώσας, τοὺς δὲ θεοκαπήλους καταισχύνας, εἰς τὴν βασιλεύουσαν αὖθις τῶν πόλεων ἐπάνεισι. κἀνταῦθα δὲ πολλοὺς ἐνστησάμενος ἀγῶνας, καὶ τῶν ὑπαχθέντων ἐκεῖσε τοὺς μὲν ἐπανακτησάμενος· καὶ αὐτὸν δῆτα τὸν ἀοίδιμον βασιλέα· τοὺς δὲ πᾶσι τρόποις εἰς τὴν προτέραν ὑγίειαν τῆς τῶν δογμάτων ὀρθότητος ἐπανιέναι κατηχήσας, καὶ Γεννάδιον τὸν σοφώτατον ἐν ἀληθείᾳ καὶ ἁγιώτατον καὶ μέγα κλέος ἐπὶ παντοίᾳ σοφίᾳ καὶ ἀρετῇ ἀράμενον, τὸν ἐσύστερον δηλαδὴ ψήφῳ θείᾳ πατριάρχην γεγονότα, διάδοχον ἑαυτοῦ τῆς εὐσεβείας καὶ τῶν ὀρθῶν τῆς θεολογίας δογμάτων ὑπασπιστήν τε καὶ γενναιότατον πάνυ καταλελοιπὼς πρόβολον, καὶ τρία ἐπιβιοὺς ἔτη, πρὸς κύριον ἐξεδήμησε, πολλὰ τῇ τοῦ Χριστοῦ ἐκκλησίᾳ συγγράμματα ἐκδεδωκώς, ἅπαντα χάριτος καὶ θεολογίας ὑψηλῆς ἔμπλεω.* Diesen Worten Manuels zufolge wäre Marcus im Jahre 1443 gestorben.

Warum man an dieser Jahreszahl gezweifelt hat, vermag ich nicht zu sagen. L. Heller [2] — und ebenso Gafs a. a. O. S. 292 — läfst, wohl einfach auf Fabricius (Bibl. Gr. ed. Harl. XI, S. 670) gestützt, Marcus im Jahre 1447 gestorben sein, Demetrakopulos glaubt die drei Jahre Manuels (*τρία ἐπιβιοὺς ἔτη*), wie die von ihm dazugesetzte Klammer (*ἴσως τρία ἐπὶ δέκα*) zeigt, erheblich überschreiten zu dürfen; er bleibt in seinem „Rechtgläubigen Hellas“ S. 99 bei dem Jahre 1451 als wahrscheinlichem Todesjahre des Marcus stehen. Letztere An-

1) Demetrakopulos' *Ἱστορία τοῦ σχίσματος τῆς Λατινικῆς ἐκκλησίας ἀπὸ τῆς ὀρθοδόξου Ἑλληνικῆς* (Leipzig 1867), S. 147. *Ὀρθόδοξος Ἑλλάς*, S. 98 ff. und S. 123.

2) Herzog's Realencyklopädie, Bd. IX (1858), S. 44.

nahme würde uns auf das Jahr 1399 als Geburtsjahr des Marcus führen. Georgios Scholarios, der schon 1453 den erzbischöflichen Stuhl zu Konstantinopel bestieg, tritt uns nun aber, besonders in seinen eigenen Äußerungen, welche ich am Schlusse dieser meiner geschichtlichen Beobachtungen folgen lassen werde, als jüngerer Freund und Mitstreiter des ephesinischen Erzbischofs entgegen. Das ehrfurchtsvolle Benehmen des Jüngeren erscheint jedoch meines Erachtens natürlicher und erklärlicher, wenn wir die bezüglichen Äußerungen desselben fast ein Jahrzehnt früher gethan denken und wenn wir um ebensoviel, der Angabe Manuels folgend, den Lebensanfang des Marcus zurück-, d. h. in das Jahr 1391 verlegen. Derselbe wäre dann 1416 Mönch geworden und in seinem 46. Jahre zum Erzbischof von Ephesus ernannt. Dies reifere Alter scheint mir für die Erlangung dieser hohen Würde bei weitem geeigneter, als bei Demetrakopulos' Annahme sich ergeben würde. Damit wäre, dünkt mich, ein den Verhältnissen unbedingt entsprechenderer Altersunterschied zwischen Marcus und Georgios Scholarios gewonnen.

Dazu kommt aber noch ein anderer Umstand. Des Marcus Feuereifer für den unverletzten Lehrbestand seiner Kirche und sein Haß und seine Feindschaft gegen die Anmaßungen des Papstes und die vermeintlichen Irrtümer der römischen Kirche sind bekannt. Bei Demetrakopulos' und auch Heller's Annahme würden wir des unermüdlichen Bestreiters der Lateiner thätige Teilnahme an allen auf die Kirchenversöhnung bezüglichen Vorgängen auch nach dem Jahre 1443 bestimmt erwarten und klar bezeugt sehen müssen. Der Mann war ja auch nach ihrer Voraussetzung noch gar nicht so alt, daß er sich schmollend und grollend nach Ephesus sollte zurückgezogen und den Kaiser mit seinen Nöten und Einigungsbestrebungen sich selbst überlassen haben.

Kaiser Johannes VI. Paläologos erntete für sein Einigungswerk bei seinem eigenen Volke schlimmen Lohn. Alles war entrüstet über den Friedensschluß mit den Lateinern und verfluchte die Bischöfe, welche ihre Hand dazu geboten, die Geistlichen widersetzten sich offen der Ausführung der Florentiner Beschlüsse, viele der heimgekehrten Bischöfe nahmen, weil damals durch den Kaiser und die Verhältnisse gezwungen, ihre Unterschrift zurück. Die Seele und die wissenschaftliche Stütze aller dieser der Einigung durchaus abgeneigten Theologen war und blieb Marcus von Ephesus, die Erbitterung gegen Rom und seine Lehre wurde jetzt tiefer und heftiger, als sie je vorher gewesen. Der Zerfall des Reiches, dem der unglückliche Kaiser durch den engen Anschluß an Rom und das Abendland zu wehren gehofft hatte, wurde durch diesen unglückseligen Zwie-

spalt innerhalb der griechischen Kirche nur noch beschleunigt. Nicht wenig trugen dazu die unklugen Maſsregeln des auf des Kaisers Veranlassung erwählten Erzbischofs von Konstantinopel, Metrophanes, eines entschiedenen Freundes der Einigung, bei. „Als er selbst in Kleinasien latinisierende Bischöfe einzudrängen suchte, erlieſsen die drei Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem im Jahre 1443 ein Synodalschreiben, in welcher sie sich gegen die *συναθροισθεῖσαν ἐν Φλωρεντίᾳ μιαρὰν σύνοδον* aufs stärkste aussprachen, alle latinisierenden Geistlichen absetzten und im Fall der Widersetzlichkeit mit dem Bann bedrohten, auch den Metropoliten von Cäsarea Cappadociä, als *ἔξαρχον πάσης ἀνατολῆς*, beauftragten, diesen Beschluſs in seiner Diöcese auszuführen“ [1]. Philotheos von Alexandria, Dorotheos von Antiochia, Jojakim von Jerusalem und Arsenios von Cäsarea, letzterer gar als *ἔξαρχος πάσης ἀνατολῆς*, werden uns genannt [2]: wo ist da der Rufer im Streit, Marcus von Ephesus, er, der seiner hohen Bedeutung entsprechend, schon zu Ferrara als *ἔξαρχος τῆς συνόδου* erscheint, der in den Unterschriften seiner Briefe sich mit berechtigtem Selbstgefühl *ὁ Ἐφέσου καὶ πάσης Ἀσίας Μάρκος* nannte? Konnte er bei so wichtigen, gegen die vonseiten des Erzbischofs Metrophanes von Konstantinopel wider griechisch gesinnte Bischöfe gerade Kleinasiens verhängten Zwangsmaſsregeln gerichteten Bestrebungen von Gesinnungsgenossen überhaupt fehlen, wenn er noch am Leben war? Er wird, so dürfte, wie ich glaube, geschlossen werden müssen, nicht mehr unter den Lebenden geweilt haben.

Damit scheint mir auch eine Bemerkung des Laonikos Chalkokondylas und eine handschriftliche Überlieferung ganz wohl zu stimmen. Chalkokondylas berichtet (VI, S. 295): *Ὁ μέντοι ἀρχιερεὺς καὶ σοφῶν τινας ἐπεπόμφει ἐπὶ τὸ Βυζάντιον παρὰ τοὺς Ἕλληνας, ἐς διάλεξιν ἀφικομένους τοῖς τῶν Ἑλλήνων σοφοῖς, οἳ οὐ προσίεντο τὴν γενομένην σφίσι ξύνοδον κατὰ τὴν Ἰταλίαν, Μάρκῳ τε τῷ Ἐφέσου ἀρχιερεῖ, οὐδὲ τὴν ἀρχὴν τιθεμένῳ τῷ τῶν Λατίνων δόγματι τὸ παράπαν, καὶ Σχολαρίῳ τῷ τότε παρ᾽ Ἕλλησι τὰ ἐς σοφίαν εὐδοκιμοῦντι· οὐ μέντοι ἠνύετο αὐτοῖς οὐδὲν ἐς λόγων ἅμιλλαν ἀφικνουμένοις, ἀλλ᾽ ἀπεχώρουν ἄπρακτοι ἐπὶ Ἰταλίας.* Wann ist dies geschehen? Es werden mehrere Gesandte erwähnt, sollte dies nicht noch vor 1443 gewesen sein, in welchem Jahre der um die Durchführung der florentinischen Beschlüsse und Latinisierung der griechischen Kirche eifrig bemühte Metrophanes starb? Oder sollten hier

---

1) Pressel in Herzog's Realencyklopädie, Bd. IV (1855), S. 369.

2) Demetrakopulos' *Ἱστορία σχίσματος*, S. 155.

zwei verschiedene Verhandlungen zusammengezogen sein, wie ja Sorgfalt und Genauigkeit in der Beobachtung der richtigen Zeitfolge der Begebenheiten gerade bei Chalkokondylas so oft schmerzlich vermifst wird, überdies aber jene Nachricht gerade unmittelbar an die Erwähnung der Rückkehr nach Konstantinopel im Jahre 1440 geknüpft ist? Von der Thätigkeit des Georgios Scholarios wenigstens und seinen Streitgesprächen mit des Papstes Gesandten Bartholomäus von Cortona redet eine beiläufige handschriftliche Bemerkung. Georgios Scholarios nämlich schrieb auf Grund jener damals zwei Bücher vom Ausgang des heiligen Geistes, von denen das erstere, wie eben jene handschriftliche Überlieferung meldet, *συνετέθη μετὰ διαλέξεις πέντε καὶ δέκα γενομένας ἐν τῷ παλατίῳ μετὰ τοῦ παπικοῦ πρέσβεως καὶ ἐπισκόπου Κορτώνης καὶ διδασκάλου τῆς παρὰ Λατίνοις θεολογίας, παρόντος καὶ τοῦ κυρίου Γρηγορίου τοῦ πατριάρχου, καὶ τοῦ καρδιναλίου, καὶ πολλῶν Λατίνων καὶ ὀρθοδόξων, ἐνώπιον τοῦ βασιλέως Ἰωάννου καὶ τοῦ μακαρίτου δεσπότου Θεοδώρου. παρακληθεὶς γὰρ τὰ συμπεράσματα τῶν διαλέξεων ἐκείνων, ἐν τῷδε συνέταξα τῷ βιβλίῳ, ὃ μεταγραφὲν πολλὰ καὶ διοδοθὲν πανταχοῦ καὶ παρὰ Λατίνοις νῦν εὑρισκόμενον. ἦν δὲ τότε ὁ συγγραψάμενος καθολικὸς σεκρετάριος τοῦ βασιλέως Ἰωάννου καὶ καθολικὸς κριτὴς τῶν Ῥωμαίων, καὶ διδάσκων ἐν τῷ τρικλινίῳ τοῦ βασιλέως κατὰ παρασκευὴν ἑκάστην, παρούσης τῆς συγκλήτου καὶ πλείστης τῆς πόλεως, τὸν λόγον τοῦ θεοῦ εἰς δόξαν αὐτοῦ τοῦ θεοῦ τοῦ πάντα διδόντος* [1]. Da Gregorios im Sommer des Jahres 1445 Erzbischof von Konstantinopel wurde, Theodoros aber im Juli des Jahres 1448 in Selymbria starb, so müssen, schliefst Demetrakopulos (a. a. O. S. 158) jene Gespräche in den Jahren 1445 bis 1448 gehalten sein. Ist es nun aber nicht höchst auffallend, dafs gerade Marcus von Ephesus bei jener Gelegenheit mit keinem Worte erwähnt wird, er gerade, der unerschüttert seit 1437 auf dem Kampfplatz gegen die Lateiner gestanden hatte? Ich folgere daraus, dafs derselbe damals eben nicht mehr am Leben war.

Eine Wendung gerade innerhalb dieser ersten Schrift über den Ausgang des heiligen Geistes, welche Simonides zuerst veröffentlicht zu haben scheint (a. a. O. S. 53 bis 72), spricht für diesen meinen Schlufs. Georgios sagt dort (S. 65): *Ἐκείνοις τοίνυν τοῖς πατράσι προστιθεμένους οὐδεὶς ἀποκινῆσαι δυνήσεται· οἳ καὶ νῦν ἐν τοῖς βιβλίοις λαλοῦντες τοὺς μητραλοίας ἐλέγχουσι· καὶ ὧν τῆς διδασκαλίας ὁ μακάριος ἐκεῖνος Μάρκος καὶ μόνος τῶν ἐφ᾽ ἡμῶν ἀρχιερεὺς*

1) Fabricii Bibliotheca Graeca (ed. Harles) XI, S. 384.

ἀληθής, καὶ μετ᾽ ἐκεῖνον ἡμεῖς, κἀκείνου συμπροτρεψαμένου, ὑπέρδικοι γεγόναμεν ὡς ἐχρῆν. Hier redet Georgios mit hoher Anerkennung von seinem grofsen Zeitgenossen Marcus (*μόνος τῶν ἐφ᾽ ἡμῶν ἀρχιερεὺς ἀληθής*), der lebendige Mund aber dieses Zeugen der Wahrheit ist, wie das *μακάριος* deutlich zeigt, bereits verstummt.

Gestützt wird diese Schlufsfolgerung, wie mir scheint, auch durch eine briefliche Äufserung des Georgios Scholarios. Sechs Jahre vor der Einnahme der Stadt durch die Türken, also 1447, richtete derselbe an seine Mitbürger ein nach Fabricius' Angabe (Bibl. Gr. XI, 367) bisher noch nicht veröffentlichtes Schreiben, in welchem es u. a. heifst: „Persisto in ea promissione, qua me obstrinxi beato Ephesino episcopo, cum ad Deum migraturus esset, coram Deo, angelis et hominibus et disputationibus, quas habui adversus episcopum Cortonae, ad demonstrationem veritatis, quam profitemur, ut etiam diversis operibus, quae pro patria fide divino munere publicavi." Diesen Worten zufolge blickt Georgios im Jahre 1447 auf die Verhandlungen mit Bartholomäus von Cortona als auf etwas Vergangenes zurück, schon noch ferner liegt ihm sein dem sterbenden Marcus gegebenes feierliches Versprechen, die väterliche Lehre der rechtgläubigen Kirche zu schirmen und zu wahren, Marcus ist, wie sein Beiwort „beatus" zeigt, seit geraumer Zeit verstorben.

Wir werden daher keine Veranlassung haben, über Manuels des Peloponnesiers Angabe, d. h. über das Jahr 1443 hinauszugehen.

Die überlieferten Schriften des Marcus lassen sich, wie mir scheint, in dem also gewonnenen Lebensrahmen desselben sehr wohl unterbringen. Sie sind fast sämtlich entweder Streitschriften gegen die Lateiner oder Ermunterungsschriften an Volks- und Gesinnungsgenossen zum Festhalten an den Überlieferungen der griechischen Kirche. Wir verdanken die übersichtliche Zusammenstellung derselben nächst Fabricius (Bibl. Gr. ed. Harl. XI, S. 671 ff.) hauptsächlich Demetrakopulos. Für das folgende Verzeichnis lege ich des letzteren Angaben zugrunde und ergänze dieselben durch Fabricius' und Simonides' Mitteilungen. Nach Demetrakopulos' *Ὀρθόδοξος Ἑλλάς* S. 99 ff. sind es folgende Schriften:

1. *Ἐπιστολὴ τοῖς ἁπανταχοῦ τῆς γῆς καὶ τῶν νήσων ὀρθοδόξοις χριστιανοῖς περὶ τῆς ἐν Φλωρεντίᾳ συνόδου.* Diese Schrift fand Simonides 1841 in einer dem Kloster des h. Dionysios auf dem Athos gehörigen Handschrift an 15. Stelle und verzeichnet sie a. a. O. S. *ις´* also: *Τοῖς ἁπανταχοῦ γῆς καὶ τῶν νήσων εὑρισκομένοις πιστοῖς Μάρκος ἐπίσκοπος τῆς Ἐφεσίων μητροπόλεως ἐν κυρίῳ χαίρειν* — mit den Anfangsworten: *Οἱ τὴν*

κακὴν ἡμᾶς αἰχμαλωσίαν αἰχμαλωτεύσαντες καὶ πρὸς τὴν Βαβυλῶνα τῶν Λατινικῶν ἐθῶν καὶ δογμάτων θελήσαντες κατασῦραι κτλ.

2. *Ἐπιστολὴ δευτέρα πρὸς τοὺς αὐτοὺς περὶ τῆς αὐτῆς ὑποθέσεως.*

Beide Schriften, bei Fabricius unter Nr. 5 und 6 aufgeführt, sind abgedruckt in den Verhandlungen der Florentiner Kirchenversammlung bei Labbeus (Concil. Coll. XIII, p. 677 bzw. 740) und Harduin (Concil. Coll. IX, p. 549 bzw. 601).

3. *Συλλογιστικὰ κεφάλαια νζ' πρὸς Λατίνους περὶ τῆς ἐκπορεύσεως τοῦ ἁγίου πνεύματος* — bei Fabricius unter Nr. 7 verzeichnet, zum letztenmal 1866 von Hergenröther mit Bessarions Werken (Migne, Patrol. Gr., Tom. LXXXI) als vermeintlich bisher nicht veröffentlicht herausgegeben, mit einer Antwort, wie Hergenröther irrtümlich meint, des Georgios Scholarios und des Bessarion.

4. *Ὁμολογία πίστεως ἐκτεθεῖσα ἐν Φλωρεντίᾳ κατὰ τὴν πρὸς Λατίνους γενομένην σύνοδον* — erschien im *Τόμος τῆς ἀγάπης* Jassy 1698, in Simonides' Athoshandschrift an 12. Stelle, von diesem a. a. O. S. *ιε'* also bezeichnet: *Τοῦ αὐτοῦ* (d. h. *Μάρκου τοῦ ἁγιωτάτου μητροπολίτου Ἐφέσου*, wie vorhergegangen) *Ὁμολογία τῆς ὀρθῆς πίστεως, ἣν ἐγγράφως ἐξέδωκεν ἐν Φλωρεντίᾳ*, des Anfangs: *Ἐγὼ τῇ τοῦ θεοῦ χάριτι δόγμασιν ἐντραφεὶς εὐσεβέσι καὶ τῇ ἁγίᾳ καὶ καθολικῇ ἐκκλησίᾳ διὰ πάντων ἑπόμενος κτλ.* Denselben Anfang giebt Fabricius unter Nr. 17 an, aber mit der von der Athoshandschrift abweichenden Aufschrift: „Professio fidei in concilio Florentino pridem scripta, sed demum paullo ante obitum edita“.

5. *Ἐπιστολὴ πρὸς τὸν Σχολάριον κατὰ τῶν τελετῶν καὶ θυσιῶν τῆς Ῥωμαϊκῆς ἐκκλησίας*, nach Demetrakopulos schon von Allatius herausgegeben. Doch scheint derselbe sich hier geirrt zu haben. Fabricius nämlich, der die Schrift unter Nr. 11 verzeichnet als „Epistola ad Georgium presbyterum (Scholarium) contra ritus et sacrificia romanae ecclesiae“, mit dem Anfang: *Τὴν γραφήν σου δεξάμενος*, bemerkt dazu nur: „Hanc oppugnavit Andreas Colossensis in dialogo ad cives Methonenses, teste Allatio p. 162 contra Creyghtonum et de consensu p. 935“. Simonides las den Brief in der Athoshandschrift an 13. Stelle unter der Aufschrift: *Τοῦ αὐτοῦ κυρίου Μάρκου Ἐπιστολὴ πρὸς Γεώργιον πρεσβύτερον* (siehe unten).

6. *Ὅτι οὐχ ὡς νομίζουσιν οἱ τὰ πλεῖστα καινοτόμοι Λατῖνοι ἐν τῇ ἱερᾷ μυσταγωγίᾳ τελειοῦσι τὰ θεῖα δῶρα τὰ δεσποτικὰ ῥήματα παρὰ τοῦ ἱερέως λεγόμενα, ἀλλ' ἡ τῆς εὐχῆς δύναμις μετὰ ταῦτα, καθὼς ἡ ἡμετέρα ὀρθόδοξος ἐκκλησία δοξάζει* — mit den Liturgieen des Basileios und Chrysostomos

1560 (S. 138—144) in Paris gedruckt. Fabricius giebt unter Nr. 13 die abweichende Überschrift: *Ὅτι οὐ μόνον ἀπὸ φωνῆς τῶν δεσποτικῶν ῥημάτων ἁγιάζονται τὰ θεῖα δῶρα.* Da er aber die Anfangsworte mitteilt: *Ἡμεῖς ἐκ τῶν ἱερῶν ἀποστόλων*, so wissen wir, daſs es dieselbe Schrift ist, welche Simonides a. a. O. an 11. Stelle gesehen mit der Aufschrift: *Τοῦ αὐτοῦ* (s. unter Nr. 4) *Περὶ τῆς τῶν θείων δώρων μεταβολῆς καὶ τελειώσεως*, denn dieselbe beginnt: *Ἡμεῖς ἐκ τῶν ἱερῶν ἀποστόλων καὶ τῶν διαδεξαμένων αὐτοὺς διδασκάλων τῆς ἐκκλησίας τὴν τῆς μυστικῆς λειτουργίας κτλ.*

7. *Ἀπάντησις πρὸς τοὺς παρὰ Λατίνων λόγους περὶ τοῦ πουργατορίου ἤτοι καθαρτηρίου πυρὸς ἐν Φερραρίᾳ τῇ πόλει ῥηθεῖσα.*

8. *Ὁμιλία δευτέρα πρὸς Λατίνους περὶ τῆς αὐτῆς ὑποθέσεως ἐν τῇ αὐτῇ πόλει ῥηθεῖσα.*

9. *Κεφαλαιώδης ἀπόκρισις πρὸς τοὺς παρὰ Λατίνων εἰρημένους λόγους περὶ τοῦ αὐτοῦ πουργατορίου.*

Letztere drei Schriften sind handschriftlich in der Moskauer Synodalbibliothek unter den Nummern 208 und 394, in Paris unter der Nr. 1218 (hier fälschlich mit des Georgios Scholarios Namen versehen), in Wien im Cod. philos. 68 erhalten, die ersteren beiden wohl dieselben, welche Fabricius anführt, unter Nr. 2: „Orationes duae de purgatorio, Ferrariae scriptae et adhuc ineditae“, und unter Nr. 16: „Responsio duplex ad Latinos de purgatorio. Inc. *ἐπειδὴ μετὰ ἀγάπης*; die dritte vielleicht sich deckend mit der unter Nr. 3 bei Fabricius: „Responsiones ad quaestiones cardinalium, ms. in cod. reg. Paris. CCL“.

10. *Θεολογικὰ κεφάλαια περὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος* — gleichfalls im Cod. phil. Vindob. 68 zu finden, wohl dieselbe Schrift, welche Fabricius unter Nr. 20 nennt: „Quaestiones theologicae ms. in bibl. caes., inc. *ἡ τοῦ υἱοῦ προσηγορία δύο ταῦτα σημαίνει*“.

11. *Ἐπιστολὴ πρὸς τὸν οἰκουμενικὸν πατριάρχην περὶ τῆς ἐπιμονῆς πρὸς καταδίωξιν τῆς ὀρθοδόξου πίστεως* — zu Wien im Cod. theol. 292 erhalten. Der Brief ist offenbar zwischen 1440 und 1443 anzusetzen, in welchem Jahre (1. August) der seit 1440 die rechtgläubige griechische Kirche verfolgende Erzbischof Metrophanes von Konstantinopel starb.. . ...

12. *Διάλογος Λατίνου καὶ Γραικοῦ ἢ περὶ τῆς ἐν τῷ συμβόλῳ προσθήκης* — handschriftlich in der Münchener Bibliothek unter der Nr. 256 vorhanden.

13. *Συλλογὴ χρήσεων γραφικῶν, ὅτι ἐκ μόνου τοῦ πατρὸς ἐκπορεύεται τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον, οὐχὶ δὲ καὶ ἐκ τοῦ υἱοῦ, δοθεῖσα τῷ αὐτοκράτορι καὶ θεοστέπτῳ βασιλεῖ τῷ Παλαιολόγῳ, καθὼς*

παρὰ τῆς ἁγίας αὐτοῦ βασιλείας προσετάγη — Cod. Mosqu. 208 und 355.

14. Συλλογισμοὶ δέκα δηλοῦντες, ὅτι οὐκ ἔστι πῦρ καθαρτήριον — in der Bibliothek der Druckerei der heiligen Synode zu Moskau unter der Nr. 24 erhalten. In derselben Handschrift findet sich

15. eine andere Schrift des Marcus ohne Titel, des Anfangs: Ἐνεθυμήθην πολλάκις συλλυπούμενος ἐπὶ τῇ πωρώσει τῶν ἐξ ἡμῶν ἐκπεσόντων κτλ.

16. Πρὸς τοὺς εἰς τὸ ὄρος τοῦ Ἄθωνος ἀσκοῦντας περὶ Λατίνων. Handschriftlich in der Bibliothek des Gerasimos Blachos in Venedig vorhanden.

17. Περὶ τῆς ἐκπορεύσεως τοῦ ἁγίου πνεύματος — Cod. Vindob. 208.

18. Ἐπιστολὴ πρὸς Θεοφάνην ἱερομόναχον εἰς Εὔριπον — Cod. Monac. 256 (vgl. unten).

Dazu würde kommen, von Demetrakopulos zwar nicht an dieser Stelle, dagegen S. 106 als aus demselben Cod. Monac. 256, S. 155 entnommen verzeichnet:

19. Ἐπιστολὴ πρὸς Θεοφάνην ἱερομόναχον (vgl. unten).

Hat von den bisher aufgezählten Schriften des Marcus Demetrakopulos mehrere nachgewiesen und mitgeteilt, von denen Fabricius keine Kunde hatte, so finden wir umgekehrt bei letzterem wieder eine Reihe anderer, über welche Demetrakopulos schweigt. Es sind dies:

20 (1). Epistola ad Ioannem Palaeol. incipit δῶρόν τοι τοῦτο μικρόν. Mosquae in cod. synod. 393 ad Ioannem Palaeol. ἀπορήσαντα πρὸ τοῦ λατινισμοῦ. inc. σὺ μὲν ὦ θειότατε βασιλεῦ.

21 (4). Solutio duarum quaestionum παρὰ τοῦ βασιλέως (Joh. Paläol.) propositarum. In cod. reg. 216 teste Labbeo.

22 (8). Apologia de fuga sua. Citatur a Nicolao Comneno p. 325 praenotionum mystagog. Gemeint kann nur die weiter unten zu erwähnende Flucht des Marcus aus Konstantinopel im Jahre 1440 sein.

23 (9). Contra encyclicam Bessarionis id. p. 172.

24 (10). Epistola ad Georgium Scholarium, qua eum reprehendit, quod ad Latinos deflexerit. Inc. ὅσης ἡμᾶς ἐνέπλησας ἡδονῆς.

25 (12). Antirrhet. contra Andream Colossensem. Citatur a Nic. Comneno p. 42. 35 b. 120.

26 (14). Expositio τῆς ἐκκλησιαστικῆς ἀκολουθίας edita graece ad calcem operum Simeonis Thessalonicensis Jassi in Moldavia 1683 fol.

27 (15). Paraphrasis in Pentecostarion Allat. diss. II. p. 250. de libris eccles. Graecorum

28 (18). Ecphrasis animam agentis. Citat Allatius de syn. octava p. 544.

29 (21). Capita 68 (64) contra haeresin Acindynistarum msta in bibl. caes. incip. κεφ. α' Εἰ ταὐτόν ἐστι θεοῦ οὐσία καὶ ἐνέργεια. Zum erstenmal im Jahre 1849 unter der Aufschrift Μάρκου ἀρχιεπισκόπου Ἐφέσου κεφάλαια συλλογιστικὰ κατὰ τῆς αἱρέσεως τῶν Ἀκινδυνιστῶν περὶ διακρίσεως θείας οὐσίας καὶ ἐνεργείας aus Cod. Graec. Vindob. 171, fol. 1—11 von Gafs veröffentlicht in seinem trefflichen Werke „Die Mystik des Nikolaus Cabasilas vom Leben in Christo" S. 217—232.

30 (22). Canones VIII in s. virg. Deiparam et duo cantica in s. Trinitatem, ms. in bibl. caes. inc. ἀρχόμενος σήμερον τοῦ τελευταίου. Lamb. V. p. 284.

31 (23). Sermo in S. Eliae festo in officio legendus, incip. Ἔδει μὲν ἀληθῶς ἡμῖν οὐρανοδρόμου τοῦ λόγου συνεπαρθῆναι. Citat Gregor. protosyncell. apologia contra Marcum Ephes. T. XIII. concil. Labbei p. 802 et rogantibus Cretae incolis scriptum ab eo testatur.

32 (24). De hominis imbecillitate tractatus. Ms. in bibl. Augustana. Es ist das jetzt derselbe Cod. Monac. 495, aus welchem Albert Jahn die Schrift in Illgen's Zeitschrift für die historische Theologie, Bd. XV (Jahrg. 1845), Heft 4, S. 42 bis 73 zum erstenmal herausgegeben hat. Jahn's Angabe zufolge (a. a. O. S. 44, Anm. 6) erwähnt auch Boissonade Anecd. Nov. p. 349, b diese Schrift aus dem Pariser Codex 963 also: „Praecessit fol. [p. 350, a] 300. opusculum sic inscriptum: Ἀρχιεπισκόπου Ἐφέσου Μάρκου τοῦ Εὐγενικοῦ εἰς τὸν βασιλέα ἀπορήσαντα. Incipit σὺ μέν, ὦ θειότατε βασιλεῦ, memoraturque in Bibliotheca Gr. T. XI. p. 671 [dort sehe ich aber — bemerkt Jahn — nichts der Art erwähnt]. Quae fuerit imperatoris ἀπορία, aperit index codici praepositus: Μ. τοῦ Εὐγ. ἀρχ. Ἐφ. λύσις ἀπορίας πρὸς τὸν βασ. ἀπορήσαντα, τί δή ποτε νωθρὸν ἐπὶ τὰ ἀγαθὰ τὸν ἄνθρωπον ὁ θεὸς ἐργασάμενος καὶ εἰς τὰ κακὰ προπετῆ, εἶτα κολάζει ἁμαρτάνοντα". Jahn hält diese Schrift mit Recht für eine und dieselbe mit derjenigen, welche er herausgegeben, trotzdem der Anfang jener von dem der letzteren abweicht. Dafs Marcus in diesem seinem Werke in mehrfacher Hinsicht von Nikolaos Kabasilas abhängig ist, darauf machte schon Jahn in seiner Ausgabe aufmerksam, eingehendere Nachweise gab Gafs in seinem „Nikolaus Cabasilas". Er hatte, sagt derselbe a. a. O. S. 86, Kabasilas „offenbar vor Augen und entlehnt von ihm zwar nicht die Erbsünde, wohl aber mehrere Stellen, wo das subjektive Werden und Wachsen der Sünde aus dem leidendlichen Hang, und was weiter von der Macht der Gewohnheit und dem Reiz des sinnlichen Wohlgefühls

herkommt, treffend geltend gemacht wird" (Cabas. de vita in Christo VI, 48—54).

33 (25). In orationem dominic. Ms. in bibl. caes.

34 (26). Imago dormitionis S. Ephraim Syri. inc. *καὶ νεκρόν ἐστιν ἐνταῦθα ἰδεῖν*, item:

35 (27). Imago martyris coronati: init. *χαρίεν μὲν ἰδεῖν καὶ ἀγωνιζομένους*. Florent. in cod. Laur. 21 — nach Harles' Meinung dieselbe Schrift, wie die unter 28 (18) verzeichnete.

36 (28). Epilogus adv. Latinos: inc. *τοῦτο τὸ σύμβολον*. Paris. in bibl. publ. codd. 1286, nr. 19; 1295, nr. 9.

In erwünschter Weise kann dieses Verzeichnis nun aber auch noch durch Simonides' Mitteilungen vervollständigt werden. In der zuvor näher bezeichneten Handschrift steht an zehnter Stelle (Simonides a. a. O. S. ιε'):

37. *Μάρκου τοῦ ἁγιωτάτου μητροπολίτου Ἐφέσου τῷ τιμιωτάτῳ ἐν ἱερομονάχοις καὶ πνευματικῷ κυρίῳ Ἰσιδώρῳ Περὶ ὅρων ζωῆς*, mit dem Anfang: *Οὐτ' αὐτὸς ἠπόρεις, ὦ μακαριώτατε δέσποτα, τοῦ ζητουμένου τὴν λύσιν ἐξευρεῖν τε καὶ ἀποδοῦναι κτλ.* Wie ich nachträglich sehe, hat Boissonade diese Schrift schon 1844 in seinen Anecd. Nov. Paris. p. 349—362 veröffentlicht. — Gleichfalls bei Simonides finden sich sodann noch folgende vier mit den Zahlen ις' bis ιϑ' bezeichnete Schriften:

38. *Τοῦ αὐτοῦ, Διήγησις σύντομος περὶ τῆς ἐν Φλωρεντίᾳ συνόδου καὶ ὅτι βουλόμενος μὴ χωρισθῆναι τῆς ἀληθείας καὶ τῶν θείων πατέρων οὐ συνήνεσεν οὐθ' ὅλως ὑπέγραψεν.* — Anfang: *Ἐγὼ διὰ τὴν ἐπιταγὴν καὶ τὴν χρείαν τῆς τοῦ Χριστοῦ ἐκκλησίας ἀναδεξάμενος τὸ τῆς ἀρχιερωσύνης ἀξίωμα κτλ.*

39. *Τῷ μακαριωτάτῳ πάπᾳ τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης Μάρκος ἐπίσκοπος τῆς ἐν Ἐφέσῳ τῶν πιστῶν παροικίας.* — Anfang: *Σήμερον τῆς παγκοσμίου χαρᾶς τὰ προοίμια· σήμερον αἱ νοηταὶ ἀκτῖνες τοῦ τῆς εἰρήνης ἡλίου τῇ οἰκουμένῃ πάσῃ προανατέλλουσι κτλ.* — „*Ἔοικε ταύτην ἐπιστεῖλαι πρὸ τῆς ἐν Φλωρεντίᾳ συνόδου*" *οὕτω πρὸ τῆς ἐπιστολῆς ἀναγινώσκεται*, bemerkt Simonides.

40. *Τοῦ αὐτοῦ μακαριωτάτου καὶ ἁγίου μητροπολίτου Ἐφέσου κυρίου Μάρκου τοῦ Εὐγενικοῦ ἐπιτελεύτια ῥήματα.* — Anfang: *Βούλομαι πλατύτερον τὴν ἐμὴν γνώμην εἰπεῖν εἴπερ ποτὲ καὶ νῦν ἐν τῷ ἐγγίζειν τὴν τελευτήν μου κτλ.*

41. *Τοῦ αὐτοῦ ῥηθέντα ἐν τῷ μέλλειν αὐτὸν πρὸς κύριον ἐκδημεῖν πρὸς τὸν σοφώτατον τότε μὲν κύριον Γεώργιον τὸν Σχολάριον, ὕστερον δὲ κτλ.* (vgl. unten).

Auch durch Mitteilung eines nur geringen Teiles der im Vorstehenden als bislang zumeist noch im Staube der Bibliotheken begraben verzeichneten schriftstellerischen Hinterlassen-

schaft des Marcus dürfte hier und da das vielbewegte, stürmische Leben des wackeren Mannes in helleres Licht treten.

Wie grofs der Ärger des Papstes Eugenius IV. war, als er erfuhr, Marcus von Ephesus habe die Einigungsurkunde vom 6. Juli 1439 nicht unterschrieben, geht aus der von Syropulos, dem griechischen Berichterstatter, überlieferten Äufserung desselben hervor: *Λοιπὸν ἐποιήσαμεν οὐδέν* [1]. Die Erbitterung der Lateiner gegen den Wortführer der Griechen war so grofs, dafs Kaiser Johannes Paläologos sich genötigt sah, bei seiner Abreise von Florenz nach Venedig im September 1439 Marcus von Ephesus in seine besondere Obhut zu nehmen, um ihn vor Hinterhalten und Nachstellungen der Lateiner zu schützen; in seinem eigenen Schiffe liefs er den ephesinischen Erzbischof von Venedig mit nach Konstantinopel zurückkehren.

Drei Monate nach der am 1. Februar 1440 erfolgten Rückkehr von der Kirchenversammlung liefs es der Kaiser sich angelegen sein, dem in Florenz gestorbenen Erzbischof Joseph einen Nachfolger zu bestellen. Bei der so überaus feindseligen Stimmung gegen Rom war es kein Wunder, dafs Marcus von Ephesus in erster Linie für den erzbischöflichen Stuhl in Vorschlag kam. Da dieser aber unbedingt ablehnte, so entschied sich der Kaiser für den Bischof Metrophanes von Cyzicus, einen entschlossenen Freund Roms und der Kirchenvereinigung. Das geschah am Himmelfahrtsfest, den 4. Mai des Jahres 1440. Als zehn Tage darauf der neue Erzbischof seines Amtes waltete, versagten ihm die Bischöfe Dorotheos von Trapezunt, Marcus von Ephesus, Antonius von Heraklea ihre Mitwirkung und verweigerten ihm die Kirchengemeinschaft. Der Kaiser, sehr ungehalten hierüber, suchte sie zwar zur kirchlichen Mitwirkung zu zwingen, aber noch an demselben Tage, am Pfingstfest, flohen Marcus und Antonius, um der thatsächlichen Anerkennung der verhafsten Vereinigung zu entgehen, heimlich aus der Stadt, Antonius, nach der Überfahrt auf dem Landwege ununterbrochen Tag und Nacht weiter eilend, zu seiner Bischofsstadt, dem pontischen Heraklea, Marcus über Prusa, bis wohin wohl beide Flüchtlinge sich zusammenhielten, nach Ephesus.

Unmittelbar in die Tage zwischen Himmelfahrt und Pfingsten

---

1) Nach Demetrakopulos' *Ἱστορία σχίσματος* S. 143. Derselbe sagt von Syropulos' Geschichte der Florentiner Kirchenversammlung, welche Robert Creyghton im Jahre 1660 mit lateinischer Übersetzung herausgab (a. a. O. S. 100): *Τὴν ἱστορίαν ταύδην, ἐξ ἧς ἠρανισάμεθα τὰ τῆς Φλωρεντινῆς συνόδου, συνέγραψεν Συρόπουλος μεθ' ὅλης τῆς ἀφελείας καὶ εἰλικρινείας, ὡς ἄνδρες τὴν ἀλήθειαν φιλοῦντες ἀπέδειξαν.*

1440 versetzt uns der von **Demetrakopulos** in seinem Verzeichnisse der Schriften des Marcus nicht aufgeführte, aber a. a. O. S. 106 aus einer Münchener Handschrift (256, S. 155) mitgeteilte **Brief des Marcus an den auf der Insel Imbros lebenden Mönch Theophanes**. Dieser hatte eine an den Kaiser gerichtete Schrift wider die Florentiner Kirchenversammlung verfafst, sowie eine Abhandlung über den Ausgang des heiligen Geistes und das ungesäuerte Brot, unter der Aufschrift *Σύνταγμα* (beide handschriftlich im Cod. Monac. 256). Beide Schriften sandte er an den noch in Konstantinopel befindlichen Marcus von Ephesus mit der Bitte, wenn er sie gut heifse, persönlich dem Kaiser zu übergeben. Marcus, mit Inhalt und Absicht der eingesandten Schriften durchaus einverstanden, trug mit Rücksicht auf die Zeitumstände Bedenken, sie dem Kaiser zu überreichen; er schrieb vielmehr an Theophanes den folgenden Brief:

Τιμιώτατε ἐν ἱερομονάχοις καὶ ἐμοὶ ἐν Χριστῷ ποθεινότατε καὶ αἰδεσιμώτατε πάτερ καὶ ἀδελφέ, τοῦ θεοῦ δέομαι ὑγιαίνειν τὴν σὴν ἁγιότητα καὶ σωματικῶς, ἧς ἁγίαις εὐχαῖς ὑγιαίνω καὶ αὐτὸς ἐλέει θεοῦ μετρίως τῷ σώματι. τὴν γραφὴν τῆς ἁγιωσύνης σου δεξάμενος παραμυθίαν οὐ μικρὰν ἔσχον ἐπὶ τοῖς καταλαβοῦσι σκυθρωποῖς· ὅτι οἱ τιμηθέντες καὶ ὑψωθέντες ὑπὲρ ἀξίαν ὑπὸ τῆς τοῦ θεοῦ ἐκκλησίας ἠτίμασαν αὐτὴν καὶ ἠχρείωσαν, τοῖς ἐκ πολλῶν χρόνων ἀποκεκομμένοις καὶ σεσηπομένοις καὶ μυρίοις ἀναθέμασιν ὑποκειμένοις αὐτὴν καταμίξαντες, καὶ διὰ τῆς πρὸς αὐτοὺς κοινωνίας τὴν ἄσπιλον τοῦ Χριστοῦ νύμφην σπιλώσαντες. ὥσπερ γὰρ οὐκ ἀρκούντων τῶν προλαβόντων, ἵνα τὴν παρ' αὐτῶν γενομένην καινοτομίαν κυρώσωσι, προστάτην ἑαυτοῖς εἵλοντο, μᾶλλον δὲ μισθωτὸν καὶ οὐχὶ ποιμένα, λύκον οὐχὶ νομέα, ὃν μάλιστα δύνανται ἄγειν καὶ φέρειν, καὶ δι' οὗ νομίζουσι τὸ πονηρὸν δόγμα τοῦ λατινικοῦ ταῖς ἁπάντων ἐγκαταστήσειν ψυχαῖς· τάχα δὲ καὶ διωγμὸν κινήσουσι κατὰ τῶν φοβούντων τὸν κύριον, ἐπεὶ μηδενὶ τρόπῳ τὴν πρὸς αὐτοὺς καταδέχονται κοινωνίαν. ἐν τούτοις οὖσιν ἡμῖν ἐπεδόθη τὰ γράμματα τῆς σῆς ἁγιότητος, πολλὴν τὴν παράκλησιν ἐμποιοῦντα τῷ εἰλικρινεῖ τῆς διαθέσεως, τῷ καθαρῷ καὶ ἀδόλῳ τῆς γνώμης καὶ τῇ τῆς δόξης κοινωνίᾳ διεγείροντα ἡμῶν τὴν καταπεπτωκυῖαν ψυχήν. οὐκ ἔστι δὲ ἐν λόγοις ὁ ἀγών, ἀλλ' ἐν πράγμασιν, οὐδὲ ῥητῶν καὶ ἀποδείξεων ὁ καιρός (πῶς γὰρ ἐν οὕτω διεφθαρμένοις κριταῖς;)· ἀλλὰ δεῖ τοὺς ἀγαπῶντας τὸν θεὸν ἔργοις αὐτοῖς γενναίως παρατετάχθαι καὶ πάντα κίνδυνον ἑτοίμους εἶναι παθεῖν ὑπὲρ τῆς εὐσεβείας καὶ τοῦ μὴ τῇ κοινωνίᾳ χρανθῆναι τῶν ἀσεβῶν. ὅθεν οὐδὲ τὸ Σύνταγμα τῆς σῆς ἁγιότητος ἐπιδοῦναι τῷ κρατοῦντι συμφέρον μοι ἔδοξεν οὔτ' ἀσφαλὲς ὅλως, εἰς οὐδὲν ἄλλο συντελέσαι δυνάμενον ἐν τῷ

παρόντι καιρῷ, πλὴν τοῦ χλεύην καὶ ἐμπαιγμὸν κινῆσαι παρὰ τοῖς ἀσόφοις σοφοῖς καὶ τοῖς εἰκῇ φερομένοις ὑπὸ τοῦ ἀτάκτου καὶ σκοτεινοῦ πνεύματος. νῦν γὰρ ἐπληρώθη τὸ γεγραμμένον διὰ τὰς ἁμαρτίας ἡμῶν „Δώσω νεανίσκους ἄρχοντας αὐτῶν, καὶ ἐμπαῖκται κυριεύσουσιν αὐτῶν“· ἀλλὰ μόνος ὁ πάντα δυνάμενος διορθώσειε τὴν ἐκκλησίαν αὐτοῦ καὶ κατευνάσειε τὴν παροῦσαν ζάλην ὑπὸ τῶν σῶν εὐχῶν δυσωπούμενος, αἵτινες εἴησαν ἀεὶ μεθ' ἡμῶν. ὁ Ἐφέσου καὶ πάσης Ἀσίας Μάρκος.

Die Zeitumstände sind, wie mir scheint, hier so deutlich wie möglich gekennzeichnet. Man ist von Florenz zurückgekehrt, Marcus wohl und munter. Durch des Theophanes Sendung ist ihm in diesen Zeiten der Trübsal und des Abfalls eine wahre Herzstärkung zuteil geworden. Der neue Erzbischof ist bereits erwählt, ein Mietling in des Marcus Augen, willfähig und wohlgeschickt, um, wie man hofft, den verderblichen lateinischen Glauben aller Seelen einzupflanzen. Noch sind keine feindseligen Maſsregeln wider die Rechtgläubigen ergriffen, Marcus fürchtet aber Verfolgung (*τάχα δὲ καὶ διωγμὸν κινήσουσι κατὰ τῶν φοβουμένων τὸν κύριον, ἐπεὶ μηδενὶ τρόπῳ τὴν πρὸς αὐτοὺς καταδέχονται κοινωνίαν*), die Gegensätze haben sich schon soweit zugespitzt. Die Zeiten des Redens und der wissenschaftlichen Verhandlung sind vorüber, man drängt zur That, und die Rechtgläubigen müssen sich auf Leiden und Kampf gefaſst machen. In einem so sturmdrohenden, unheilsschwangeren Zeitpunkt würde die Überreichung der wackeren Schriften des Theophanes vom Kaiser, der übrigens durch Marcus' Hinweis auf Jes. 3, 4 schlimm gekennzeichnet ist, nichts als Spott und Hohn eintragen. Darum unterläſst es Marcus. Die Abfassungszeit des Briefes, um die es sich hier handelt, können wir, meine ich, nur in jenen Tagen unmittelbar vor dem Pfingstfest des Jahres 1440 suchen.

In dieselbe Zeit der Entscheidung, als Metrophanes den erzbischöflichen Stuhl bestiegen und Marcus, seiner Überzeugung folgend, Konstantinopel verlassen hat, und nunmehr die Leiden, von denen er im vorigen Brief geredet, auch über ihn hereingebrochen sind, führt uns ein anderer, gleichfalls von Demetrakopulos (a. a. O. S. 102) aus derselben Münchener Handschrift Nr. 256 mitgeteilter Brief ein (vgl. oben unter Nr. 18). Er ist an einen anderen Theophanes in Euripos auf Euböa gerichtet und lautet also:

Τῷ ὁσιωτάτῳ ἐν ἱερομονάχοις καὶ πνευματικοῖς καὶ ἐμοὶ ἐν Χριστῷ ποθεινοτάτῳ καὶ σεβασμιωτάτῳ δεσπότῃ καὶ ἀδελφῷ κυρίῳ Θεοφάνει εἰς τὸν Εὔριπον.

Ὁσιώτατε ἐν ἱερομονάχοις καὶ πνευματικοῖς καὶ ἐμοὶ ἐν Χριστῷ ποθεινότατε καὶ αἰδεσιμώτατε δέσποτα καὶ ἀδελφέ,

δέομαι τοῦ θεοῦ ὑγιαίνειν τὴν ἁγιωσύνην σου καὶ σωματικῶς, ἧς ἁγίαις εὐχαῖς, ἐλέει θεοῦ, καὶ αὐτὸς ὑγιαίνω μετρίως τῷ σώματι. γίνωσκε ὅτι μετὰ τὸ ἀπελθεῖν ἡμᾶς εἰς τὴν Κωνσταντινούπολιν, ἀναβάντος εἰς τὸ πατριαρχεῖον ἑνὸς τῶν ὑπογραψάντων λατινοφρόνων καὶ ἐνοχλοῦντος ἡμᾶς, ἀπῆλθον εἰς τὴν ἐκκλησίαν μου ἐξ ἀνάγκης. ἐκεῖ δὲ πάλιν μηδεμίαν εὑρὼν ἀνάπαυσιν καὶ χαλεπῶς νοσήσας καὶ ζημιούμενος παρὰ τῶν ἀσεβῶν καὶ πειραζόμενος, διότι μὴ εἶχον ὁρισμὸν αὐθεντικόν, ἐξῆλθον κἀκεῖθεν ἐπὶ σκοπῷ τοῦ ἀπελθεῖν εἰς τὸ ἅγιον ὄρος. διαπεράσας οὖν τὴν Καλλιούπολιν[1] καὶ διερχόμενος διὰ τῆς Λήμνου, ἐκρατήθην ἐνταῦθα καὶ περιωρίσθην παρὰ τοῦ βασιλέως. ἀλλ᾽ ὁ λόγος τοῦ θεοῦ καὶ ἡ τῆς ἀληθείας δύναμις οὐ δέδεται· τρέχει δὲ μᾶλλον καὶ εὐοδοῦται· καὶ οἱ πλείονες τῶν ἀδελφῶν τῇ ἐμῇ ἐξορίᾳ θαρροῦντες βάλλουσι τοῖς ἐλέγχοις τοὺς ἀλιτηρίους καὶ παραβάτας τῆς ὀρθῆς πίστεως καὶ τῶν πατρικῶν θεσμῶν καὶ ἐλαύνουσι πανταχόθεν αὐτοὺς ὡς καθάρματα, μήτε συλλειτουργεῖν αὐτοῖς ἀνεχόμενοι μήτε μνημονεύειν ὅλως αὐτῶν ὡς Χριστιανῶν. μανθάνω δὲ ὅτι ἐχειροτονήθη παρὰ τῶν λατινοφρόνων μητροπολίτης Ἀθηνῶν κοπελίδριόν τι τοῦ Μονεμβασίας, ὅπερ αὐτόθι διάγον συλλειτουργεῖ τοῖς Λατίνοις ἀδιακρίτως, καὶ χειροτονεῖ παρανόμως ὅσους ἂν εὕρῃ καὶ οἵους. ἀξιῶ οὖν τὴν ἁγιωσύνην σου, ἵνα τὸν ὑπὲρ τοῦ θεοῦ ζῆλον ἀναλαβών, ὡς ἄνθρωπος τοῦ θεοῦ καὶ τῆς ἀληθείας φίλος καὶ τοῦ ἁγίου Ἰσιδώρου γνήσιος μαθητής, παραινέσῃς τοῖς τοῦ θεοῦ ἱερεῦσιν ἐκφεύγειν ἅπασι τρόποις τὴν κοινωνίαν αὐτοῦ καὶ μήτε συλλειτουργεῖν αὐτῷ μήτε μνημονεύειν ὅλως αὐτοῦ μήτε ἀρχιερέα τοῦτον, ἀλλὰ λύκον μισθωτὸν ἡγεῖσθαι, μήτε λειτουργεῖν ὅλως ἐν ταῖς λατινικαῖς ἐκκλησίαις, ἵνα μὴ ἔλθῃ καὶ ἐφ᾽ ἡμᾶς ἡ ἐπελθοῦσα ὀργὴ τοῦ θεοῦ τῇ Κωνσταντινουπόλει διὰ τὰς ἐκεῖ γενομένας παρανομίας. γίνωσκε δὲ ὅτι ἡ ψευδοένωσις ὅσον οὔπω τῇ τοῦ θεοῦ χάριτι καὶ δυνάμει διαλυθήσεται, καὶ τὸ δόγμα τῶν Λατίνων ἀντὶ τοῦ βεβαιωθῆναι διὰ τῆς ψευδοῦς συνόδου, ὅπερ ἀεὶ ἐσπούδαζον, ἔτι μᾶλλον ἀνετράπη καὶ διηλέγχθη, καὶ ὡς βλάσφημον καὶ δυσσεβὲς πανταχοῦ στηλιτεύεται, καὶ οἱ τοῦτο κυρώσαντες οὐδὲ διᾶραι στόμα τολμῶσιν ὑπὲρ αὐτοῦ. ὁ καλόγηρος αὐτοῦ τοῦ ὑμετέρου μισθωτοῦ καὶ οὐχὶ ποιμένος, ὁ ἄνωθεν Μονεμβασίας, λαβὼν παρὰ τοῦ βασιλέως τὸ τοῦ Προδρόμου ἡγουμενεῖον οὔτε μνημονεύεται παρὰ τῶν καλογήρων αὐτοῦ οὔτε θυμιᾶται ὅλως ὡς[2] χριστιανός, ἀλλ᾽ ἔχουσιν αὐτὸν εἰς τὰ πράγματα μόνον, ὥσπερ τινὰ κούσουλον[3]· καὶ ὁ βασιλεὺς ταῦτα μανθάνων οὐ-

---

1) *Καλλιούπολιν*] Sic nomen oppidi scribitur apud Nicetam Choniatam (Ed. Bonn. p. 539, 4), alios, *Καλλίπολιν* Demetr.

2) *ὅλως ὡς*] recte coniecit Demetr., cod. habet *ὅλως ὁ*.

3) Pro *κούσουλον* forte legendum videtur *κούντουρον*, quod in Nicetae Choniatae scriptis invenitur. Est enim *κούντουρος* equus,



δένα λόγον ποιεῖται, ἀλλὰ καὶ μετανοεῖν ὁμολογεῖ φανερῶς ἐπὶ τῷ γεγονότι καὶ ἐπὶ τοὺς καταθεμένους καὶ ὑπογράψαντας μετατίθησι τὴν αἰτίαν. φεύγετε οὖν καὶ ὑμεῖς, ἀδελφοί, τὴν πρὸς τοὺς ἀκοινωνήτους κοινωνίαν καὶ τὸ μνημόσυνον τῶν ἀμνημονεύτων. ἴδε ἐγὼ Μάρκος ὁ ἁμαρτωλὸς λέγω ὑμῖν, ὅτι ὁ μνημονεύων τοῦ πάπα ὡς ὀρθοδόξου ἀρχιερέως ἔνοχός ἐστι πάντα τὸν λατινισμόν ἐκπληρῶσαι μέχρι καὶ αὐτῆς τῆς κουρᾶς τοῦ γενείου· καὶ ὁ λατινόφρων μετὰ τῶν Λατίνων κριθήσεται καὶ ὡς παραβάτης τῆς πίστεως λογισθήσεται. αἱ ἅγιαί σου εὐχαὶ εἴησαν μεθ' ἡμῶν. τῷ εὐλογημένῳ ἄρχοντι κυρίῳ Κωνσταντίνῳ τῷ Κοντοπετρῇ καὶ τοῖς λοιποῖς πᾶσιν ἄρχουσι τοῖς ξενοδόχοις ἡμῶν μετάνοιαν καὶ τὴν ἀπὸ θεοῦ εὐλογίαν. ὁ Ἐφέσου Μάρκος. Ἰουνίου ις'.

Der Unterschrift zufolge scheint der Brief nur wenige Wochen später als der erste, nämlich am 16. Juni 1440 geschrieben. Der kaiserliche Unwille hat den der Kircheneinigung so hartnäckig sich widersetzenden Ephesier wohl zu finden gewufst. Marcus erzählt, wie er notgedrungen die Hauptstadt verlassen und sich nach Ephesus (*εἰς τὴν ἐκκλησίαν μου*) begeben habe. Aber auch dort fand er nicht die gewünschte Ruhe. Krankheit und Anfeindungen von Gegnern trieben ihn wieder aus der Stadt. Er scheint zunächst nicht den Seeweg eingeschlagen zu haben, um in die Stille irgendeines der Athosklöster zu fliehen, sondern die Gemeinschaft von Gesinungsgenossen im Lande nördlich von Ephesus, vielleicht gar Antonius in Heraklea, aufgesucht zu haben. Denn er erwähnt in seinem Briefe, er sei, in der Absicht zum Athos zu gelangen, über Kalliopolis nach Lemnos gekommen. Kalliopolis liegt nun aber auf dem Thracischen Chersones am Hellespont, Marcus scheint also die Propontis, vielleicht von Nikomedia oder Cyzicus aus, durchschifft zu haben, während die Fahrt, von Ephesus unternommen, Lemnos vielleicht, Kalliopolis aber niemals berühren konnte. In Lemnos war es, wo den streitbaren Erzbischof der kaiserliche Haftbefehl erreichte, er ward festgenommen und in die Verbannung geschickt. Wohin? deutet er in seinem Schreiben mit keinem Worte an. Von

---

atque is publicus i. e. publico muneri inserviens ita, ut certa statione alterum excipiat iamque iter faciat, quod emensus officioque functus in locum suum redeat. In fragmento enim ms. *περὶ πηλικότητος τῶν μέτρων* inveniuntur haec (l. c. p. 914): *καὶ ἡ παρ' ἡμῖν ἐπινενοημένη εἰς ὑπουργίαν τῶν βασιλικῶν προστάξεων ἀλλαγὴ διὰ τῶν κουντούρων μίλια ς' ἤγουν στάδια με'.* Itaque cum equum publicum Dositheum appellat Marcus, in summam contemptionem ea comparatione dubitari non potest quin novus episcopus Atheniensis adductus videatur. Alterius enim voluntate regitur, alterius iam nutu atque arbitrio loco cedere data occasione cogetur.

dem Orte seiner Verbannung aber scheint der Brief an Theophanes in Euripos jedenfalls geschrieben. Hier hat er auch erfahren, dafs der Bischof von Monembasia[1], Dositheos, dessen Namen er freilich nicht nennt, von den am Ruder befindlichen Freunden der Lateiner zum Bischof von Athen gewählt ist, und dafs dieser nun sich beeilt, lateinisch gesinnte Genossen in die kirchlichen Ämter zu bringen. Warnend vor der Gemeinschaft mit solchen Leuten erhebt Marcus seine Stimme am Schlufs des Briefes, der mit seinen wohlgelungenen Anklängen an Paulus' Galaterbrief (besonders 5, 2. 3) bei Theophanes, dem treuen Schüler des Isidoros, desselben, an welchen Marcus die zuvor nach Simonides' Angaben angeführte Schrift *Περὶ ὅρων ζωῆς* richtete, des Eindrucks nicht verfehlt haben wird.

In diese Zeit fällt höchst wahrscheinlich auch das Schreiben, womit Marcus die Anfragen seines ergebensten Anhängers und jüngeren Freundes Georgios Scholarios betreffs wichtiger liturgischer Fragen beantwortete, die unter der Herrschaft des römisch gesinnten Metrophanes, zum Schmerz des von seinem in der Hauptstadt des Reiches weilenden Mitstreiter hiervon benachrichtigten Marcus, nunmehr mit Mifsachtung der altehrwürdigen griechischen Sitte und Lehre in römischem Sinne gefafst und behandelt wurden. Er liegt in der eingangs erwähnten, auf dem Festlande fast gänzlich unbekannt gebliebenen Londoner Veröffentlichung des Simonides vom Jahre 1859 vor. Simonides wufste 1859 nicht genau, ob der Brief an Georgios Scholarios schon einmal gedruckt sei[2]; er ist thatsächlich durch ihn zuerst veröffentlicht, aber selbst von Demetrakopulos, der die a. a. O. an erster Stelle stehende Schrift des Nikolaos von Methone „Über den heiligen Geist wider die Lateiner" anführt, nicht bemerkt worden. Ich lasse den Brief einfach hier folgen, wie er bei Simonides (a. a. O. S. 211) sich findet, selbstverständlich mit allerlei kleinen Besserungen im Wortlaut und, an mehreren nicht näher gekennzeichneten Stellen, in den Wort- und Satzzeichen, nebst den nötigen Nachweisungen (vgl. oben unter Nr. 5):

Τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Μάρκου ἀρχιεπισκόπου Ἐφέσου ἐπιστολὴ πρὸς Γεώργιον πρεσβύτερον.

Ἐντιμότατε πρεσβύτερε καὶ ἡμῖν ἐν Χριστῷ ποθεινότατε

1) Das alte Epidauros Limera in Lakonien, später Malvasia, Hauptausfuhrplatz des bekannten, bei unseren mittelalterlichen Vorfahren ganz besonders beliebten griechischen Weines.

2) *Ἡ ἐπιστολὴ τοῦ θειοτάτου Μάρκου αὕτη*, sagt er a. a. O. in einer Anmerkung, *οὐκ οἶδα ἀκριβῶς . . . εἴπερ ἐκοινοποιήθη ποτέ· διὸ καὶ δημοσιεύω αὐτὴν ἀμφίβολος ὤν, καὶ μάλιστα ὅτι παρὰ τοῖς ἐλλογίμοις ἄγνωστός ἐστιν ὅλως.*



ἀδελφὲ κύριε[1] *Γεώργιε, τοῦ θεοῦ δέομαι ὅπως ὑγιαίνῃ ἡ ἁγιωσύνη σου καὶ ἐπὶ πᾶσι καλῶς ἔχῃ*[2]*, οὗ τῷ ἐλέει καὶ αὐτὸς ὑγιαίνω μετρίως τῷ σώματι. τὴν γραφήν σου δεξάμενος λύπης οὐ φορητῆς ἐπληρώθην μαθὼν ἐξ αὐτῆς, ὅτι οἱ*[3] *τὴν ἄζυμον καὶ νεκρὰν θυσίαν Ἰουδαϊκῶς ἱερουργοῦντες καὶ τῇ σκιᾷ τοῦ νόμου παρακαθήμενοι τολμῶσιν ἐγκαλεῖν ἡμῖν καὶ μέμφεσθαι περὶ τῶν ὑφ᾽ ἡμῶν τελουμένων ἐν τῇ ἱερᾷ λειτουργίᾳ· ἀγνοοῦντες οἱ τάλανες, ἅτε ὑπὸ τοῦ τύφου τετυφλωμένοι, ὅτι πάντων τῶν ὑφ᾽ ἡμῶν γινομένων ἐγγράφους τὰς ἀποδείξεις ἔχομεν· ὅτι κατὰ πάντα τοῖς ἱεροῖς διδασκάλοις ἀκολουθοῦμεν καὶ ταῖς ἀποστολικαῖς ἄνωθεν παραδόσεσι. λέγει γὰρ ὁ θεοφόρος καὶ ὁμολογητὴς Μάξιμος ἐν τῇ ἐξηγήσει τῆς ἱερᾶς λειτουργίας*[4]*, ἧς ἡ ἐπιγραφὴ „περὶ τοῦ τίνων σύμβολα τὰ κατὰ τὴν ἁγίαν ἐκκλησίαν ἐπὶ τῆς θείας*[5] *συνάξεως τελούμενα καθέστηκεν“*[6] *ἐν κεφαλαίῳ, οὗ ἡ ἐπιγραφὴ „τίνων εἰσὶ σύμβολα, ἥ τε πρώτη τῆς ἁγίας συνάξεως εἴσοδος καὶ τὰ μετ᾽ αὐτὴν τελούμενα“, τοιαῦτα ῥητῶς· „τὴν μὲν πρώτην*[7] *εἰς τὴν ἁγίαν ἐκκλησίαν τοῦ ἀρχιερέως κατὰ τὴν ἱερὰν σύναξιν εἴσοδον τῆς πρώτης τοῦ υἱοῦ τοῦ θεοῦ καὶ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ*[8] *Χριστοῦ διὰ σαρκὸς εἰς τὸν κόσμον τοῦτον παρουσίας τύπον καὶ εἰκόνα φέρειν ὁ λόγος ἐδίδασκε*[9]*· δι᾽ ἧς τὴν δουλωθεῖσαν τῇ φθορᾷ καὶ πραθεῖσαν*[10] *ὑφ᾽ ἑαυτῆς τῷ θανάτῳ διὰ τῆς ἁμαρτίας καὶ βασιλευομένην τυραννικῶς ὑπὸ τοῦ διαβόλου τῶν ἀνθρώπων φύσιν*[11] *ἐλευθερώσας τε καὶ λυτρωσάμενος πᾶσαν τὴν ὑπὲρ αὐτῆς ὀφειλὴν ὡς ὑπεύθυνος ἀποδοὺς ὁ ἀνεύθυνος καὶ ἀναμάρτητος πάλιν πρὸς τὴν ἐξ ἀρχῆς ἐπανήγαγε τῆς βασιλείας χάριν, ἑαυτὸν λύτρον ὑπὲρ ἡμῶν δοὺς καὶ ἀντάλλαγμα, καὶ τῶν ἡμετέρων φθοροποιῶν παθημάτων τὸ ζωοποιὸν αὐτοῦ πάθος ἀντιδοὺς παιώνιον*[12] *ἄκος*

---

1) *κύριε*] *Κὺρ* Simonides.
2) *ἔχῃ*] *ἔχοι* S.
3) *οἱ*] *ἡ* S.
4) Citatur Maximi Confessoris liber qui *Μυσταγωγία* inscribitur, a Combefisio in patris illius operum vol. II. Parisiis a MDCLXXV. p. 489—526 editus.
5) *θείας*] S. om. Combef.
6) Cap. VIII. p. 508.
7) *τὴν μὲν πρώτην*] S. *τὴν μὲν οὖν πρώτην* C.
8) *Ἰησοῦ*] S. om. C.
9) *ἐδίδασκε*] C. *διδάσκει* S. Praecedunt enim quibus Maximus caput VIII incipit verba haec: *Ἥκει δὲ λοιπὸν ὁ λόγος ἡμῖν μετὰ τὴν σύντομον ἔκθεσιν τῶν εἰρημένων περὶ τῆς ἁγίας ἐκκλησίας θεωριῶν παρὰ τοῦ μακαρίου γέροντος* — i. e. Dionysius Areopagita, cf. p. 491 — *συντομωτέραν καὶ τὴν περὶ τῆς ἁγίας τῆς ἐκκλησίας συνάξεως διήγησιν, ὡς οἷόν τε, ποιησόμενος.*
10) *πραθεῖσαν*] S. *παθοῦσαν* C. in textu, in margine *πραθεῖσαν*.
11) *φύσιν*] omisso articulo C. *τὴν φύσιν* S.
12) *παιώνιον*] C. *παιώνειον* S.

καὶ παντὸς τοῦ κόσμου σωτήριον· μεθ' ἣν παρουσίαν ἡ εἰς οὐρανοὺς αὐτοῦ καὶ τὸν ὑπερουράνιον θρόνον ἀνάβασίς τε καὶ ἀποκατάστασις συμβολικῶς τυποῦται, διὰ τῆς ἐν τῷ ἱερατείῳ τοῦ ἀρχιερέως εἰσόδου καὶ τῆς εἰς τὸν θρόνον τὸν ἱερατικὸν ἀναβάσεως". ταῦτα μὲν ὁ ἅγιος περὶ τῆς πρώτης εἰσόδου φησί. περὶ δὲ τῆς δευτέρας αὖθις τῆς καὶ μεγάλης λεγομένης ἐν κεφαλαίῳ, οὗ ἡ ἐπιγραφὴ „τί σημαίνει ἡ τῶν ἁγίων μυστηρίων εἴσοδος" [1], τοιαῦτά φησιν· „ἡ τῶν ἁγίων καὶ σεπτῶν μυστηρίων εἴσοδος ἀρχὴ καὶ προοίμιόν ἐστι [2] τῆς γενησομένης [3] ἐν οὐρανοῖς καινῆς διδασκαλίας περὶ τῆς οἰκονομίας τοῦ θεοῦ τῆς εἰς ἡμᾶς, καὶ ἀποκάλυψις τοῦ ἐν ἀδύτοις τῆς θείας κρυφιότητος ὄντος μυστηρίου τῆς ἡμῶν σωτηρίας [4]· ‚οὐ γὰρ μὴ πίω' [5], φησὶ πρὸς τοὺς ἑαυτοῦ μαθητὰς ὁ θεὸς καὶ λόγος, ‚ἀπ' ἄρτι [6] ἐκ τοῦ γεννήματος τῆς ἀμπέλου ἕως τῆς ἡμέρας ἐκείνης ὅταν αὐτὸ πίνω μεθ' ὑμῶν καινὸν ἐν τῇ βασιλείᾳ τῶν οὐρανῶν'" [7]. ἀκούεις ὅπως ἅγια καὶ σεπτὰ μυστήρια καὶ πρὸ τοῦ τελειωθῆναι τὰ θεῖα δῶρα καλεῖ ὁ διδάσκαλος; καὶ εἰκότως· βασιλεὺς γὰρ λέγεται καὶ πρὸ τοῦ στεφθῆναι ὁ βασιλεύς· καὶ μάλιστα ὅτε πρὸς τὸ στεφθῆναι ἀπέρχεται δορυφορούμενος καὶ τιμώμενος. βασιλεὺς λέγεται καὶ ἡ τοῦ βασιλέως εἰκὼν καὶ τιμᾶται καὶ προσκυνεῖται [8]. τύπον δὲ καὶ εἰκόνα λέγομεν καὶ ἡμεῖς ἀποσώζειν τὰ θεῖα δῶρα πρὸ τοῦ τελειωθῆναι τοῦ δεσποτικοῦ σώματος καὶ αἵματος [9]. ὅθεν καὶ ὁ μέγας Βασίλειος ἐν τῇ ἱερᾷ λειτουργίᾳ ἀντίτυπα ταῦτα καλεῖ· „προθέντες γάρ, φησί, τὰ ἀντίτυπα τοῦ τιμίου σώματος καὶ αἵματος τοῦ Χριστοῦ σου". τί οὖν ποιοῦμεν ἄτοπον, εἰ μετὰ τιμῆς προπέμπομεν καὶ ὑποδεχόμεθα ταῦτα τὰ ἤδη τῷ θεῷ ἀνατεθέντα καὶ ἀφιερωθέντα καὶ θυσίᾳ δῶρα γενόμενα καὶ πρὸς τὸ τελειωθῆναι διὰ τῆς τοῦ ἁγίου πνεύματος ἐπιφοιτήσεως προσφερόμενα; [10] ἀλλ' οἱ διυλίζοντες τὸν κώνωπα, τὴν δὲ κάμηλον καταπίνοντες τάχα καὶ περὶ τῶν ἁγίων εἰκόνων ἡμῖν [11] ἐγκαλέσουσιν ὅτι προσκυνοῦμεν αὐτάς· ἐπειδὴ μή εἰσιν αὐτὰ τὰ πρωτότυπα, ἀλλ' εἰκόνες ἐκείνων· εἴη γὰρ ἂν καὶ τοῦτο τῆς αὐτῶν ἀπονοίας ἄξιον· καὶ ταῦτα τίνες;

1) Cap. XVI. p. 512.
2) Post *ἐστι* sequuntur apud Maximum: *ὡς ὁ μέγας ἐκεῖνος ἔφασκε γέρων* i. e. Dionysius ille, quem modo nominavi.
3) *γενησομένης*] C. *γεννήσεως* S.
4) Matth. 26, 29.
5) *πίω*] C. *πίωμαι* S.
6) *ἀπ' ἄρτι*] C. *ἀπάρτι* S.
7) *τῶν οὐρανῶν*] S. *τοῦ πατρός ἐμοῦ* C. in marg. *τῶν οὐρανῶν*.
8) *προσκυνεῖται*] *προσκυνῆται* S.
9) Basil. liturg. VI, 3 in Danielis Cod. liturg. eccl. orient. Lipsiae MDCCCLIII.
10) Matth. 26, 24.
11) *ἡμῖν*] *ὑμῖν* S.

οἱ πᾶσαν ἐκκλησιαστικὴν παράδοσιν ἀθετοῦντες, οἱ ἀνὰ μέσον [1] ἁγίου καὶ βεβήλου μὴ διαστέλλοντες· ποῦ γὰρ ἐκείνοις ἱερατεῖον, τὸ νῦν παρ᾽ ἡμῖν ἅγιον βῆμα; ποῦ παρ᾽ ἐκείνοις ἱερατικὸς θρόνος, εἰς ὃν ὁ ἀρχιερεὺς ἀναβαίνει; ἀναγνώτωσαν τὰς τοῦ σεπτοῦ Μαξίμου φωνὰς καὶ ἐγκαλυψάσθωσαν. ἰδέτωσαν τίνες αὐτῷ μᾶλλον ἀκολουθοῦσι καὶ τοῖς αὐτοῦ πείθονται λόγοις, ἡμεῖς ἢ ἐκεῖνοι. καίτοι [2] γε ὁ φωστὴρ ἐκεῖνος πᾶσαν τὴν οἰκουμένην ἐπέδραμεν ὑπὲρ τῆς ἀληθείας ἀθλῶν καὶ τῆς ὀρθοδόξου πίστεως. καὶ τὸν πλεῖστον χρόνον ἐν τῇ δύσει πεποίηκεν, ἔν τε τῇ Ῥώμῃ καὶ τῇ Ἀφρικῇ. καὶ οὐκ ἂν ὅλως εἶπεν οὐδέν, ὃ μὴ διὰ πάσης ἐκράτει τῆς ἐκκλησίας καὶ τῶν Χριστιανῶν ἁπάντων. ἀλλ᾽ οἱ παραχαράκται καὶ καινοτόμοι τῆς πίστεως, οὗτοι καὶ τὰ ἐκκλησιαστικὰ ἔθη διέφθειραν καὶ ἐνήλλαξαν, καὶ θαυμαστὸν οὐδέν· ὅπου γε καὶ τὴν φύσιν αὐτὴν παρεχάραξαν, ἀντὶ ἀνδρῶν γυναῖκες φαινόμενοι καὶ τὸν τίμιον κόσμον τῆς ἀνδρείας μορφῆς ἀφαιροῦντες· ὅθεν καὶ ἐν τῷ ἱερουργεῖν γυναῖκας συμπαρισταμένας ἔχουσιν, ἐπεὶ καὶ αὐτοὶ γυναιξὶν ἐοίκασι, καὶ τοὺς πλείονας τῶν λαϊκῶν ὅτε βούλονται καθημένους, καὶ αὐτὸ τὸ μυστικὸν ποτήριον ἀποπλύνοντες μετὰ τὴν μετάληψιν ἐπ᾽ ἐδάφους ἐκχαίουσι καὶ ἐπὶ τῆς τραπέζης αὐτῶν ὅτε βούλονται πατεῖν οὐ πεφρίκασι. τοσοῦτον οἴδασι τιμᾶν τὰ ἑαυτῶν ἅγια· εἶτα καὶ ἡμῖν ἐγκαλοῦσι; φεῦ τῆς ἀνοίας, φεῦ τῆς τυφλώσεως! ἔχεις ἱκανῶς ἐκ τῶν εἰρημένων ὑπὸ τοῦ σοφοῦ τὰ θεῖα Μαξίμου, ὅτι ἡ μὲν πρώτη εἴσοδος τὴν πρώτην διὰ σαρκὸς παρουσίαν τοῦ κυρίου τυποῖ· δι᾽ ἧς τὴν τῶν ἀνθρώπων φύσιν τῆς τοῦ ἐχθροῦ δουλείας ἐλευθερώσας καὶ λυτρωσάμενος πάλιν πρὸς τὴν ἐξ ἀρχῆς ἀνήγαγε τῆς βασιλείας χάριν. ἡ δὲ μεγάλη εἴσοδος τὴν δευτέραν τοῦ κυρίου παρουσίαν σημαίνει· καθ᾽ ἣν ἐνταῦθα πάλιν μετὰ δόξης παραγενόμενος ἐπὶ τῷ κρῖναι ζῶντας καὶ νεκρούς, τοὺς ἀξίους μεθ᾽ ἑαυτοῦ συμπαραλαβὼν εἰς τὸν ὑπερουράνιον χῶρον, ἐκεῖ μετ᾽ αὐτῶν ἔσται διηνεκῶς ἀποκαλύπτων τούτοις τὰ τελειώτερα [3] καὶ θειότερα κατὰ τὸ φάσκον ῥητὸν „ὅταν αὐτὸ πίνω μεθ᾽ ὑμῶν καινὸν ἐν τῇ βασιλείᾳ τοῦ θεοῦ“ [4]. εἴποι δ᾽ ἄν τις καὶ ἕτερον λόγον· ὅτι περ ἡ μεγάλη εἴσοδος τὴν τοῦ σωτῆρος ἡμῶν κηδείαν ὑποτυποῖ· καθ᾽ ἣν νεκρὸς ὑπὸ Ἰωσὴφ καὶ Νικοδήμου πρὸς τὸν τάφον φερόμενος μετὰ μικρὸν ἐξανέστη καὶ τὸν κόσμον ἅπαντα πρὸς τὴν ἑαυτοῦ γνῶσιν ἐπέστρεψεν· οὕτω κἀνταῦθα φερόμενος ὁ ἱερὸς ἄρτος ἀτελὴς ἔτι καὶ οἷον νεκρὸς μετὰ μικρὸν τῇ τοῦ ζωοποιοῦ πνεύματος ἐνεργείᾳ ζωοῦται καὶ πρὸς αὐτὸ τὸ ζωοποιὸν σῶμα καὶ αἷμα μετασκευάζεται. ταῦτά

1) ἀνὰ μέσον] ἀναμέσον S.
2) καίτοι] καί τοι S.
3) τελειώτερα] τελεώτερα S.
4) Matth. 26, 29.

σοι ἐκ πολλῶν ὀλίγα πρὸς ἀνατροπὴν τῆς ἐκείνων ἀναισχυντίας ἔγραψα.

Wir sehen, des Marcus Antwort fließt zumeist aus der berühmten *Μυσταγωγία* des Maximus Confessor. Sie zeigt noch einmal in vollem Umfange, wie unversöhnlich griechisches und römisches Wesen sich damals gegenüberstanden. Marcus gemahnt mit seiner Strenge fast an den alten Cato, nur erscheinen die Rollen der beiden hadernden Völker vertauscht zu sein. Eiferte der römische Censor für die altväterische Sitte auch in der Haartracht und Pflege des Bartes gegenüber den modisch glattgeschorenen, bartlosen Griechen, so spottet Marcus, der Hellene, stolz auf den Bartschmuck des griechischen Geistlichen, der geschorenen, ihres Bartes beraubten und darum weibisch erscheinenden römischen Priester: *τὴν φύσιν αὐτὴν* — sagt er — *παρεχάραξαν, ἀντὶ ἀνδρῶν γυναῖκες φαινόμενοι καὶ τὸν τίμιον κόσμον τῆς ἀνδρείας μορφῆς ἀφαιροῦντες.*

Besonders wohlthuend ist endlich der Einblick in das Freundschaftsverhältnis des Marcus und Georgios Scholarios, den uns eine gleichfalls von Simonides a. a. O. S. 44 so gut wie zum erstenmal [1] veröffentlichte Niederschrift des Marcus gewährt, der, von den erschütternden, lebenkürzenden Kämpfen der letzten Jahre körperlich gebrochen, prüfend und wägend in die Zukunft blickt, aber getrost alle seine Hoffnung auf Georgios Scholarios setzt, den er allezeit bewährt und nach vorübergehendem kurzen Schwanken den väterlichen Überlieferungen treu befunden, er soll und wird sein geistiger Nachfolger sein. Das beide Männer gleich ehrende Schreiben ist höchst wahrscheinlich in Konstantinopel abgefaßt, wo Marcus, aus der Verbannung zurückberufen, in einem Kloster — vermutlich dem von seinem Bruder Johannes genannten — starb, *ἐτάφη*, sagt nämlich letzterer in seinem „Leben des Marcus“, *ἐν τῇ τοῦ μεγαλομάρτυρος Γεωργίου τῶν Μαγγάνων μονῇ* [2] *περὶ τὸ τοῦ ναοῦ πρόθυρον.*

1) Ich drücke mich so aus mit Bezug auf Fabricius' (Bibl. Gr. ed. Harl. XI, 671 Anm.) Hinweis auf eine erste, jedenfalls den meisten Lesern dieser Zeitschrift unzugängliche Veröffentlichung: „Postrema eius verba ad Georg. Scholar. Paris. in bibl. publ. cod. MCCXVIII, nr. 23, quae una cum Scholarii responsione gr. et lat. edidit Renaudot ex cod. Paris. olim MMCMLXIII ad Scholarii homilias de eucharistia p. 70 sq.“

2) Das unweit der Hauptstadt gelegene Kloster ist übrigens dasjenige, wohin uns die Handschrift der Gedichte des Johannes Mauropus, des Bischofs von Euchaita, weist. Vgl. Iohannis Euchaitorum metropolitae quae supersunt e recogn. P. de Lagarde (Göttingen 1882), S. VII.

Das Schreiben, in der Athoshandschrift an 19. Stelle (vgl. oben unter Nr. 41), lautet:

Τοῦ αὐτοῦ [ἤτοι τοῦ μακαριωτάτου (ὡς ἀνωτέρω) καὶ ἁγίου μητροπολίτου Ἐφέσου κυρίου Μάρκου τοῦ Εὐγενικοῦ] ῥηθέντα ἐν τῷ μέλλειν αὐτὸν πρὸς κύριον ἐκδημεῖν, πρὸς τὸν σοφώτατον τότε μὲν κύρ[ιον] Γεώργιον τὸν Σχολάριον, ὕστερον δὲ καὶ πατριάρχην Κωνσταντινουπόλεως γεγονότα κύρ[ιον] Γεννάδιον.

Εἰσί τινες ὗλαι παρὰ τοῖς φιλοσόφοις, εἰ καὶ τῶν τοιούτων ἐγὼ ἤδη λήθην ἔσχον, ὅμως λέγω μέτριόν τι, ὅτι εἰσὶν ὗλαι ταῖς ἀναλογούσαις τῶν ὑποθέσεων ἐφαρμοζόμεναι· ἐν αἷς ἐστι καὶ ἡ τοῦ ἐνδεχομένου καὶ ἔτι ἡ τοῦ ἐπὶ πλέον ἐνδεχομένου. ὅπερ ἐπὶ πλέον ἐνδεχόμενόν ἐστιν ἐγγὺς τοῦ ἀναγκαίου· τοῦτο προσήκει καὶ τῇ ὑποθέσει τῶν παρόντων λόγων. λέγω δὲ περὶ τοῦ ἄρχοντος τοῦ Σχολαρίου· ὃν οἶδα ἐξέτι πάνυ νέας τῆς αὐτοῦ ἡλικίας, καὶ διάθεσιν καὶ ἀγάπην πολλὴν ἔχω εἰς αὐτόν, καὶ ὡς ἐμὸν υἱὸν καὶ φίλον καὶ εἴ τι ἄλλο ἐνθυμηθείη τις, σχέσεως καὶ ἀγάπης κινητικόν· ᾧ καὶ μέχρι τοῦ παρόντος [1] ἀνακινούμενος καὶ ὁμιλῶν ἔσχον ἀκριβῆ κατάληψιν περὶ αὐτοῦ, οἵας ἐστὶ φρονήσεως καὶ σοφίας καὶ δυνάμεως ἐν λόγοις· καὶ ἐκ τούτων πιστεύω ὅτι αὐτὸς μόνος ἐκ τῶν εὑρισκομένων κατὰ τὸν καιρὸν τοῦτον δύναται δοῦναι χεῖρα βοηθείας τῇ ὀρθῇ πίστει, χειμαζομένῃ ταῖς βίαις τῶν παραφθειράντων τὴν τῶν δογμάτων ἀκρίβειαν, ὥστε τὴν ἐκκλησίαν διορθώσασθαι θεοῦ συναιρομένου καὶ τὴν ὀρθοδοξίαν κρατῦναι· μόνον εἰ μὴ θελήσει καὶ αὐτὸς γενέσθαι τοῦ καιροῦ καὶ τὸν λύχνον ὑπὸ τὸν μόδιον κρύψαι. ἀλλ' ἐγὼ θαρρῶ μὴ ἂν οὕτως αὐτὸν διατεθῆναι, μὴ δ' οὕτω τῇ οἰκείᾳ ἀπειθῆσαι συνειδήσει, ὥστε τὴν ἐκκλησίαν κλυδωνιζομένην ὁρῶντα καὶ τὴν πίστιν σαλεύουσαν ἐπ' ἀσθενοῦς (ἀνθρωπίνως λέγω) καὶ εἰδότα ἐπ' αὐτῷ εἶναι βοηθῆσαι ταύτην, μὴ [2] πάσῃ σπουδῇ καὶ προθυμίᾳ τὴν συμμαχίαν ἐργάσασθαι· πάντως γὰρ οὐκ ἀγνοεῖ σοφὸς ὤν, ὡς ἡ τῆς καθολικῆς πίστεως ἀνατροπὴ κοινή ἐστιν ἀπώλεια. ἴσως δ' ἐν τοῖς προλαβοῦσιν ἀρκοῦσαν συμμαχίαν ἡγούμενος τὴν ὑφ' ἑτέρων τινῶν, καὶ μάλιστα τὴν ὑπ' ἐμοῦ, οὐκ ἐφαίνετο καθαρῶς τῇ ἀληθείᾳ συμμαχῶν· ὑπό τινων ἀνακοπτόμενος τυχὼν [3] λογισμῶν ἢ καὶ ἀνθρωπίνων. ἀλλ' ἐγὼ καὶ πρότερον μὲν οὐδὲν ἢ καὶ πάνυ σμικρὸν συνεισήνεγκα τῇ συμμαχίᾳ τῷ μήτ' ἀνάλογον ἔχειν

1) παρόντος] παρόντως S.

2) μὴ] Simonides uncis inclusum adiecit ἴσως σύν, ut mihi quidem videtur, perperam.

3) τυχὼν] τυχὸν S.

δύναμιν μήτε σπουδήν. καὶ νῦν δὲ ἤδη εἰς τὸ μηδὲν ἥκω· τοῦ δὲ μηδὲν ὄντος τί ἄλλο μηδαμινότερον; εἰ γοῦν ἐκ τοῦ ὅτι ἐδόξασεν ἴσως ὅτι ἡμεῖς δυνάμεθά τι κατορθοῦν αὐτὸς παρέλκον ἐνόμισεν ὅπερ δύνανται ἑτέρου πράττειν καὶ αὐτὸς μεταχειρίσασθαι, ὡς ἐκ τούτου ζημίαν ἐν ἄλλοις παθεῖν, ἐπὶ σμικρᾷ πάνυ τῇ ὠφελείᾳ, ὡς πολλάκις μοι ἐξητήσατο καὶ συγγνώμην. ἀλλὰ νῦν ὅτε ἐγὼ μὲν ἤδη ἐντεῦθεν ἀπαλλάττω, ἄλλον δέ τινα οὐχ ὁρῶ κατ' αὐτόν, τὸ εἰκὸς τῇ ἐκκλησίᾳ καὶ τῇ πίστει καὶ τοῖς δόγμασι τῆς ὀρθοδοξίας δυνάμενον ἐκπληρῶσαι ἀντ' ἐμοῦ, διὰ τοῦτο ἀξιῶ αὐτόν, ἵνα καλοῦντος νῦν τοῦ καιροῦ, μᾶλλον δὲ κατεπείγοντος, τὸν ἐν αὐτῷ κεκρυμμένον τῆς εὐσεβείας σπινθῆρα ἀνακαλύψῃ καὶ συμμαχήσῃ τῇ ἐκκλησίᾳ καὶ τοῖς ὑγιαίνουσι δόγμασιν· ἵνα ὅπερ οὐκ ἠδυνήθην αὐτὸς ἐκτελέσαι, κατορθώσῃ αὐτὸς τῇ τοῦ θεοῦ συμμαχίᾳ· δύναται γὰρ τοῦτο τῇ χάριτι τοῦ θεοῦ· ἔκ τε τῆς φυσικῆς αὐτοῦ φρονήσεως καὶ τῆς [1] ἐν λόγοις δυνάμεως, εἰ θελήσει μόνον τούτοις ἐν δέοντι χρήσασθαι. καὶ ἴσως μὲν ὀφείλει τοῦτο καὶ τῷ θεῷ καὶ τῇ πίστει καὶ τῇ ἐκκλησίᾳ, ἀγωνίσασθαι πιστῶς καὶ καθαρῶς ὑπὲρ τῆς πίστεως. ἀνατίθημι δὲ ὅμως καὶ αὐτὸς τὸν τοιοῦτον αὐτῷ ἀγῶνα, ἵνα ᾖ ἀντ' ἐμοῦ πρόμαχος τῆς ἐκκλησίας καὶ τῆς ὑγιοῦς διδασκαλίας ὑφηγητὴς καὶ τῶν ὀρθῶν δογμάτων καὶ τῆς ἀληθείας ὑπέρμαχος, πεποιθὼς [2] τῇ συμμαχίᾳ τοῦ θεοῦ καὶ τῇ ἀληθείᾳ αὐτῇ περὶ ὧν οἱ ἀγῶνες, ὡς κοινωνῶν τούτων τοῖς ἁγίοις διδασκάλοις καὶ θεοφόροις πατράσι τοῖς μεγάλοις θεολόγοις, καὶ τοὺς μισθοὺς ἐκδεχόμενος παρὰ τοῦ δικαίου κριτοῦ τοῦ καὶ πάντας τοὺς ὑπὲρ εὐσεβείας ἀγωνισαμένους ἀνακηρύξαντος· ὥσπερ δὴ καὶ αὐτὸς ὀφείλει ὅσον οἷόν τε σπουδάσαι ὑπὲρ συστάσεως τῶν ὀρθῶν τῆς ἐκκλησίας δογμάτων, ὡς λόγον ὀφείλων ὑπὲρ τούτου ἐν ὥρᾳ κρίσεως θεῷ καὶ ἐμοὶ τῷ ταῦτα ἀναθεμένῳ αὐτῷ, τεθαρρηκότι ἴσως τοῖς λόγοις μου τούτοις καρποφορήσειν ὑπὲρ τὰ ἑκατόν, ὡς εἰς ἀγαθὴν γῆν καταβαλλομένοις [3]· περὶ οὗ καὶ ἀποκριθήτω μοι, ἵνα λάβω τελείαν πληροφορίαν τῆς παρούσης ζωῆς ἐξερχόμενος καὶ μὴ ἀηδῶς ἀποβιώσω ὡς ἀπεγνωκὼς τὴν τῆς ἐκκλησίας διόρθωσιν.

Meinen zuvor dargelegten geschichtlichen Nachweisnngen entsprechend, würde dies Schriftstück aus der Hinterlassenschaft des Marcus in das Jahr 1443 gehören. Auch die schöne, in der Athoshandschrift unter *κ'* folgende Antwort des ebendaselbst irtümlich schon Gennadios genannten Georgios Scholarios möge hier eine Stelle finden:

1) τῆς] τοῖς S.
2) πεποιθὼς] πεπειθὼς S.
3) καταβαλλομένοις] καταβαλλομένους S.

Ἀπόκρισις πρὸς ταῦτα τοῦ σοφωτάτου καὶ μακαριωτάτου κυρ[ίου] Γενναδίου.

Ἐγώ, δέσποτά μου ἅγιε, πρῶτον μὲν εὐχαριστῶ τῇ μεγάλῃ ἁγιωσύνῃ σου ἐπὶ τοῖς ἐπαίνοις, οἷς ἐχρήσω εἰς ἐμέ, ὅτι βουληθεὶς ἐμοὶ χαρίσασθαι προσεμαρτύρησάς μοι ὅσα οὐκ ἔχω οὐδὲ ἐπίσταμαι προσεῖναί μοι· ἀλλὰ τοῦτό ἐστι τῆς ἄκρας καλοκαγαθίας καὶ ἀρετῆς καὶ σοφίας τῆς μεγάλης ἁγιωσύνης σου· ἣν καὶ αὐτὸς εἰδὼς ἐξ ἀρχῆς καὶ θαυμάζων οὐ διέλειπον ἐς δεῦρο ὅσα πατρὶ καὶ διδασκάλῳ καὶ παιδαγωγῷ ὀφείλεται ἐκτελῶν εἰς τὴν ἁγιωσύνην σου, καὶ ὡς κανόνι χρώμενος τῇ σῇ γνώμῃ τῆς τε ἐν δόγμασιν ἀκριβείας καὶ τῆς τῶν λόγων ὀρθότητος, οἷς ἂν ἐνασμενίσειας καὶ αὐτὸς συντιθέμενος· καὶ ὅσα μὴ κατὰ γνώμην εἴη σήν, ἀνενδιάστως τούτων ἐκτρεπόμενος· καὶ τὴν τοῦ παιδὸς καὶ μαθητοῦ τάξιν τηρεῖν πρὸς τὴν μεγάλην ἁγιωσύνην σου οὐκ ἀπηξίωσα πώποτε· μάρτυρι χρῶμαι πρὸς αὐτὰ τῇ μεγάλῃ ἁγιωσύνῃ σου. οἶδας ὡς ἀεὶ τὸν τρόπον τοῦτόν σοι προσηρχόμην, καὶ τὰ βαθύτερα τῆς ἐμῆς διανοίας ἀνακαλύπτων τοιαύτας αἰτίας σοι παρετιθέμην. καὶ τοῦ ὅτι δὲ ἔν τισι τῶν καιρῶν οὐ φανερῶς ἀπεδυόμην πρὸς τοὺς ἀγῶνας, οὓς ἡ σὴ μεγίστη ἁγιωσύνη ἠγωνίζετο, ἀλλὰ σιγῇ τούτους παρηρχόμην, τοὺς λόγους τούτου οὐδεὶς βέλτιον οἶδε τῆς μεγάλης ἁγιωσύνης σου· ἐπεὶ πολλάκις τοὺς λογισμούς μου σοὶ θαρρήσας καὶ τοὺς περὶ τούτου σοι ἀνεκάλυψα καθαρῶς καὶ παραιτησάμενος τῆς συγγνώμης οὐκ ἀπέτυχον. ἀλλὰ νῦν θεοῦ συνάρσει τούτων πάντων καταπεφρόνηκα καὶ ἐμαυτὸν καθαρώτατον καὶ φανερώτατον τῆς ἀληθείας συναγωνιστὴν ἔταξα, τὰ τῶν πατέρων μου δόγματα καὶ τὴν τῆς ὀρθοδοξίας ἀκρίβειαν ἀνυποστόλως διαγγέλλειν κατὰ τὸν σκοπὸν τῆς σῆς μεγίστης ἁγιότητος.

Wenn Fabricius (a. a. O. S. 670) nach Erwähnung der Thatsache, dafs Marcus dem Georgios Scholarios den Schutz der rechtgläubigen Kirchenlehre empfahl, von letzterem hinzufügt: „hoc se observaturum sancte iuravit observavitque deinde diligentissime“ und dieser Ausdruck des grofsen Forschers ersichtlich die Darstellung Heller's (bzw. Gafs's) derartig beeinflufste, dafs es a. a. O. IX, S. 44 (bzw. S. 292) heifst: „Marcus blieb seinem Römerhasse (seinem Standpunkte) bis zu seinem Tode im Jahre 1447 treu, ja sterbend nahm er noch dem Georgius Scholarius, dem späteren, unter dem Namen Gennadius bekannten Patriarchen von Konstantinopel, das eidliche Gelübde eines fortwährenden Kampfes gegen die römische Kirche ab“: so wird diese, aufserdem noch, wie es scheint, durch die bekannte Erzählung von dem Schwur des jungen Hannibal eigenartig gestaltete Darstellung angesichts des griechischen Wortlauts als eine nicht zutreffende bezeichnet werden müssen.

Ἰδοὺ — sagt mit Bezug auf diese beiden Schreiben ihr

Herausgeber Simonides (a. a. O. S. 47) τοιοῦτοι ἦσαν οἱ τότε τοῦ ἔθνους ἡμῶν ἀρχιερεῖς· πιστοὶ δηλονότι ἀκόλουθοι τοῦ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ, καὶ τοιούτους δεῖ εἶναι πάντας. Der viel angefochtene Hellene hat hierin jedenfalls unwidersprechlich recht. — Ihm aber und seinem um die Durchforschung und Veröffentlichung so mancher wertvollen Stücke aus der schriftstellerischen Hinterlassenschaft ihres schreibgewandten, geisteskräftigen Volkes gleichfalls hochverdienten Landsmann Demetrakopulos sind wir entschieden zu Danke verpflichtet, dafs sie u. a. die zuvor abgedruckten Briefe aus den reichen, einst von ihnen durchmusterten Schätzen altehrwürdiger Büchersammlungen uns mitgeteilt und damit die Möglichkeit geboten haben, in des Marcus Eugenicus, wohl des bedeutendsten Theologen des untergehenden griechischen Reiches, letzte Lebensjahre einige hellere Blicke zu thun.

5.

Des Hochmeisters Albrecht von Preufsen erster Versuch einer Annäherung an Luther.

Mitteilung

von

Staatsarchivar Dr. **Joachim**
in Königsberg.

Die Darstellung des Johannes Voigt [1] von der Anbahnung der Beziehungen des Hochmeisters Albrecht zu Dr. Martin Luther kann auf den ersten Blick als eine erschöpfende nicht erscheinen und läfst gar manche Frage offen für den, welcher den letzten Gründen nachgehen möchte. Folgerichtig erscheint der Gedankengang, dafs die von den Päpsten Leo X. und Hadrian VI. in den Jahren 1519 und 1523 ausgesprochene Forderung einer Reformation des Deutschordens an Haupt und Gliedern unter dem Ein-

1) Geschichte Preufsens, Bd. IX, S. 685 ff.

drucke der gleichzeitigen Reformationsakte Luthers zu einer Annäherung des Hochmeisters an diesen führen mufste. Immerhin aber dürfte es fraglich sein, ob der Gedanke an die Reformation des Ordens selbständig im Schofse der Kurie entstanden sei. Wennschon es dann viel Wahrscheinlichkeit für sich hat, dafs Albrecht insbesondere durch den in Nürnberg gepflogenen Verkehr mit Andreas Osiander zur Anknüpfung direkter Beziehungen zu Luther geführt worden sein mag, so liegen die Thatsachen doch ein wenig anders, und die Handlung hat ein Vorspiel, von dem hier nach eben vorgefundenen Beweisstücken Kunde gegeben werden soll. Der Gedanke, sich in der Frage der Ordensreform an Luther zu wenden, ist fast zwei Jahre früher, als man seither mit Voigt annehmen konnte, dem Hochmeister nahe gebracht worden, und zwar nicht durch den Prädikanten Osiander, sondern durch einen Diplomaten, denjenigen unter den vertrautesten Räten Albrechts, der trotz mancher Enttäuschung und manchen Mifserfolges, den er ihm verursachte, seinem Herzen doch immer am nächsten gestanden hat, der auf des Hochmeisters politische Denk- und Handlungsweise in einem Grade eingewirkt hat, wie ihn Voigt bei weitem nicht zur Genüge erkannt zu haben scheint, wenigstens nicht stark genug zu betonen für gut befunden hat.

Der Mann, von dem hier die Rede sein soll, ist Dietrich von Schönberg, ein sächsischer Ritter, der im Jahre 1515 zuerst mit dem Hochmeister in Berührung gekommen und bald darauf, ohne das Ordenskleid zu nehmen, in seine Dienste getreten ist, bald genug auch von ihm zu den wichtigsten politischen Geschäften und Sendungen verwendet wurde. Dietrich war unter vier Brüdern — neben ihm treten noch Hans, Anton und Nikolaus in Beziehungen zum Hochmeister — der weitaus bemerkenswerteste, obschon Nikolaus eine glänzendere Laufbahn genommen hat, da er vom Predigermönche bis zum Erzbischof von Capua gelangte. Dietrich war ein hervorragend gewandter Kavalier oder Kortisan, wie der Ausdruck in seinem Munde lautete, allem Anschein nach von bestechenden persönlichen Eigenschaften, fremder Zungen und der diplomatischen Verkehrsformen seiner Zeit mächtig, von kühner Phantasie und weittragenden Plänen erfüllt, der nur das Unglück hatte, dafs kein einziger dieser Pläne, die er für seinen Herrn, den Hochmeister, schmiedete, zu denen er denselben mit fortzureifsen verstand, zur Verwirklichung gelangte, wovon die Schuld freilich nicht an mangelnder Thatkraft lag, sondern an einer fast harmlos zu nennenden Überschätzung der realen Macht seines Herrn. Den schier bis zur Ohnmacht geldarmen Fürsten hat er mit gaukelnder Überredungskunst in zahllose politische Phantastereien hineingeführt und einen blutigen, unglücklichen Krieg über dessen Haupt heraufbeschworen; immerhin aber wird

nicht in Abrede zu stellen sein, dafs in der wahrhaft interessanten Periode, in der sein Einflufs beim Hochmeister alles galt, dessen Politik einen Zug aufs Grofse hin genommen hat, einen wahrhaft europäischen internationalen Charakter trug, wie nie zuvor die eines Hochmeisters in Preufsen, noch jemals später, als Albrecht Herzog in Preufsen war. Wir müssen uns leider versagen, hier näher auf diese Dinge einzugehen, und es wird sich verlohnen, an anderer Stelle ein Bild aufzurollen, von dessen Bedeutung die Darstellung Voigt's bisher auch nicht annähernd eine Ahnung zu geben vermocht hat. Dort wird auch zu erörtern sein, wie Dietrich es war, der, als sein Bruder Nikolaus im Jahre 1519 vom Papste zum Vermittler zwischen dem Orden und Polen gesandt, in Preufsen weilte, mit diesem zuerst die Idee einer Reformation des Ordens an Haupt und Gliedern erörtert hat, worauf dann Nikolaus, nach Italien zurückgekehrt, am römischen Hofe ein Hauptbeförderer jener Reformidee und der darauf bezüglichen Breven gewesen ist. Aber auch der Gedanke, dafs der Hochmeister mit dem grofsen Reformator Luther in direkte Beziehungen treten müsse, entstammt dem Kopfe Dietrich's.

Dietrich hatte in den Jahren 1519 und 1520 im Auftrage des Hochmeisters in Deutschland geweilt, um für diesen, der auf sein Anraten gegen Polen zum Kriege drängte und mit Anfang des Jahres 1520 wirklich losbrach, die Hilfe der deutschen Fürsten zu erwirken und Söldnerhaufen anzuwerben — wennschon mit dem schwächsten Erfolge. Als nun eben dieser Erfolg den prahlerischen Verheifsungen Dietrich's nicht entsprach und Hochmeister Albrecht, von aller Welt fast verlassen, nach schwerem Ringen mit der Polenmacht endlich im Jahre 1521 zu dem Thorner Beifrieden gedrängt ward, da war Dietrich — es kamen Ohrenbläsereien seiner Widersacher dazu — bei Albrecht in Ungnade geraten. Dieser aber konnte doch immerhin nicht vergessen die aufopfernden Bemühungen des geistvollen Diplomaten in seinem Interesse vor dem Kriege und dessen vielfache beschwerliche Reisen für ihn ins deutsche Reich, zum König von Dänemark und zum Zaren aller Reufsen nach dem fernen Moskau und noch kurz vor dem Ende des Krieges nach Italien zu seinem Bruder, dem Erzbischof von Capua. Es gelang daher dem gewandten Manne nach einiger Zeit unschwer, von der Redlichkeit seines Strebens und seiner Unschuld am Mifserfolge den Hochmeister zu überzeugen; und im Hochsommer des Jahres 1521, nicht lange nachdem der Waffenlärm verklungen, kam Dietrich selbst wieder nach Preufsen, fast verstohlenerweise und nicht ohne Gefahr für sein Leben, denn etliche Ordensherren und die preufsischen Landstände, unter denen überhaupt sich viele Neider und Feinde seiner Person befanden, waren im höchsten Grade

erbittert auf ihn, dem sie alles Unglück des Krieges, den er verursacht, nun in die Schuhe schoben. Eine von Albrecht versuchte Aussöhnung seines Schützlings mit den Ständen gelang nicht, aber des Meisters Vertrauen selbst ward durch den Zauber der Persönlichkeit des Freundes vollkommen wiederhergestellt, ja es glückte dessen Überredungskunst, die eine wahrhaft zwingende gewesen sein mufs, das Haupt des Ordens in seiner nur allzu berechtigten Niedergeschlagenheit wieder aufzurichten und ihm neue Hoffnungsbilder vorzugaukeln. Nie vorher noch nachher jemals wieder hat Albrecht von Brandenburg sich zu Plänen bestimmen lassen, wie in jenen Tagen des Wiedersehens mit Dietrich von Schönberg. Die Folge war eine umfangreiche Vollmacht für diesen und Instruktionen zu diplomatischen Verhandlungen beim Kaiser, beim Papste, bei einer Reihe deutscher Fürsten, auf deren Gesinnung für ihn der Hochmeister nur irgendeinen Schein von Hoffnung noch zu setzen wagen konnte, bei den bedeutendsten Hansestädten und den Königen von Frankreich, England, Schottland und Dänemark. Noch harren wir einer umfassenden Darstellung und Aufhellung aller dieser so bemerkenswerten Bestrebungen und der Schritte zu ihrer Verwirklichung. Das Königsberger Staatsarchiv birgt eine Fülle schönen Materiales hierzu, wenn auch manche Lücke noch fühlbar bleibt: denn das Wichtigste wird in den vertraulichen Gesprächen zwischen den beiden Freunden mündlich erörtert und verabredet worden sein; noch vorhandene aphoristische Notizen, wohl nach dem Diktate Schönberg's niedergeschrieben, lassen das erkennen, und sie enthalten weit mehr als die offiziellen Schriftstücke. In diesen Notizen, welche Dietrich sich als einen Merkzettel anlegte — die Aufzeichnung ist zu setzen in den Anfang des Septembermonats 1521, kurz vor der Abreise Schönbergs nach Deutschland, die um den 10. September erfolgte — finden sich denn auch die kurzen, aber inhaltschweren Worte: Nota churfurst Sachssen reformacionem libri per doctorem Lutern.

Die Aufträge für den ins Ausland reisenden Dietrich von Schönberg enthalten also unter vielem anderen noch die Aufgabe, mit dem Kurfürsten von Sachsen von der Reformation, der Revision eines Buches durch Dr. Luther zu reden. Niemand sonst als Schönberg selbst wird dem Hochmeister von dem Wirken und von den Erfolgen des grofsen Reformators ausführlich berichtet haben: kein einziges Zeichen von einer Kenntnis der neuen Bewegung vor diesem Zeitpunkte im Ordenslande wird sonst sichtbar. Nicht eines der zahllosen Schriftstücke in den ersten Jahren der Reformation enthält auch nur eine Andeutung über die Ereignisse, obschon man getrost wird annehmen können, dafs von den aus dem Reiche nach dem Hofe des Hochmeisters kommenden

nicht in Abrede … [illegible] … vielleicht doch mündlich
Periode, in der … [illegible] … Bewegung berichtet sein wird.
Politik einen Z … [illegible] … die Augen geöffnet in den
europäischen … [illegible] … besonders hervorzuheben ist,
eines Hochme … [illegible] … im Hause des Bischofs von
Herzog in P … [illegible] … des Mannes, dessen eifrigen
näher auf d … [illegible] … allzu lange hernach während
an anderer … [illegible] … gelungen ist, der Lehre
Darstellung … [illegible] … und festen Halt zu bereiten.
geben ver … [illegible] … mation die Rede, kann nichts
rich es w … [illegible] … das grofse Ordensbuch, die
Papste zu … [illegible] … eres wurde bezweckt als die
in Preuſs … [illegible] … Luther's durch Vermittelung
des Ord … [illegible]

Nikolaus … [illegible] … wie bemerkt, Anfang September
Haupth … [illegible] … Seine diplomatische Thätigkeit
Brever … [illegible] … dem Sinne der durch seine Ideen
meiste … [illegible] … zu verfolgen, ist hier nicht der
treten … [illegible] … Pommern, dann bei dem Kurfürsten
D … [illegible] … Kurfürsten Friedrich von Sach-
Hoch … [illegible] … in Lübeck, Hamburg und später
Anr … [illegible] … Frankreich. Bei dem Kurfürsten von
Jah … [illegible] … oder November 1521 sich aufge-
zu … [illegible] … Bericht über seine dortigen Ver-
der … [illegible] … nicht; eine Relation in Chiffren, auf
pr … [illegible] … Schreiben vom 16. Januar 1522 [2],
m … [illegible] … aus Dänemark zurückkehrend, ab-
R … [illegible] … nicht auffinden lassen. Doch hat sich
… [illegible] … Schreiben an den Hochmeister, in
… [illegible] … seiner bisherigen Verhandlungen giebt,
… [illegible] … über ein vormals mit dem Kurfürsten
… [illegible] … Gespräch. Die Worte lauten: „Doctor
… [illegible] … mit dem Churfursten Rede gehabt; was
… [illegible] … Antwort gefallen, werden E. F. G. in
… [illegible] … Nichts ist bedauerlicher als der Ver-
… [illegible] … Das Wörtlein „aber“ läſst fast ver-
… [illegible] … lich ja besonnenen Kurfürsten Bescheid
… [illegible] … stiger gewesen sei. Es wird auch nicht
… [illegible] … der Hochmeister den Bericht Schönberg's

… [illegible] … Instruktion zu Dietrich's Werbung beim Kur-
… [illegible] … St.-A. Königsberg, Foliant A 165, enthält nichts
… [illegible] … Reform des Ordens Bezügliches.
… [illegible] … gsberg, Schieblade D 59.

über diese Angelegenheit aufgefafst und ob er ihm neue Weisungen hierin erteilt habe. Da aber begegnen wir in einem weiteren Berichte Dietrich's aus Lübeck vom 12. Februar 1522 [1] einer Nachschrift, welche buchstäblich also lautet: „Ich hab euch (dem Hochmeister) am nechsten geschriben, eurs ordens buch dem churfursten von Sachsen, der dan furter doctor Martin [2] ratschlagen solt lassen, zuzuschicken, das ich dan also, so palt es ausgeschrieben, im zufertigen het wollen, aber underdes befunt ich so vil, dafs es Mart n (oder s) r sehr an dem ort keczert [3], und solt ichs also hingeschickt haben, beforcht ich, es mocht in einer eng nit bleyben, sonder ofentlich an tag gebracht werden, derwegen ichs underlassen; aber ir solt nit zweyfeln, dan ich solchs an den orten, do es in einer gehaimb an nachteyl sol darüber decernirt werden [4], domit ir zu befinden, nichts das euch und eurn orden zu nachtey(l) raichen solt, ich furgenomen ader auc(h) furnemen thet, darum wolt euch enthalten, dem (ch)urfursten zu schreyben."

Der Sinn dieser Stelle ist, von einigen sehr zu bedauernden Unklarheiten abgesehen, im grofsen und ganzen einleuchtend. Dietrich hat geraten, eine Abschrift oder einen Auszug des Ordensbuches dem Kurfürsten von Sachsen zuzuschicken, damit dieser darüber, d. h. über eine Verbesserung der Ordenssatzungen im evangelischen Sinne mit Luther beraten solle; er befürchtet je-

---

1) Mittwoch nach St. Apollonien-Tag. St.-A. Königsberg, D 61. In Chiffern.

2) In der beiliegenden Auflösung des Chiffrebriefes von der Hand des hochmeisterlichen Kabinetssekretärs Christoph Gattenhofer steht ausdrücklich: „Martini Luters".

3) Die Stelle, hier wie bemerkt buchstäblich nach dem noch vorhandenen Chiffrebuch Schönberg's aufgelöst, ist offenbar aus dem Konzept — eine häufige Erscheinung von Chiffrebriefen — verderbt und so, wie sie dasteht, nicht recht verständlich; schon Gattenhofer vermochte damit nichts anzufangen, denn er giebt die Stelle so wieder: vnder des befiudt ich souil, so es doctor Marthin Lutter (diesen Namen setzt er also auch hier eigenmächtig zu) an dem ort bekomen vnd ichs also hingeschickt haben, beforcht ich u. s. w. — Vielleicht ist aufzulösen: Martini halber; gemeint sind die tumultuarischen Bewegungen in Wittenberg, die jeden Besonnenen stutzig machen mufsten.

4) Auch diese Stelle verderbt, oder Dietrich, der ohnehin in seiner Ideenfülle flüchtig zu stilisieren pflegt, ist aus der Konstruktion gefallen. Gattenhofer löst auf: aber ir solt nit zweiuell han, ich soll das an denen orten, do es in ainer gehaimb on nachtayl soll sein, darüber decernirt werden. Am Schlusse fügt er noch zu laus deo, vermutlich in der Freude ob der Vollendung der ermattenden Dechiffrierungsarbeit.

doch unter den zur Zeit obwaltenden Umständen Nichtwahrung des Geheimnisses, und an strengster Geheimhaltung mufste dem Hochmeister in seiner bedrängten politischen Lage vor allem gelegen sein. Deshalb widerrät Dietrich vorläufig jeden weiteren Schritt in dieser Angelegenheit. Und dabei ist es zunächst auch geblieben. Nur verlautet später einmal ganz beiläufig, dafs das, inzwischen also wirklich vom Hochmeister geschickte oder von ihm, als er im April 1522 dann selbst ins Reich kam, mitgebrachte Ordensbuch in die Hände des Dr. Zach, eines Rates des Kardinals Albrecht, Erzbischofs von Mainz und Magdeburg, gelangt war, ohne dafs wir sonst erfahren, zu welchem Zwecke [1].

Erst lange nach Jahresfrist, im Juni 1523, ist dann wirklich erfolgt, wozu der Hochmeister sich auf Zureden Schönberg's schon im Hochsommer 1521 entschlossen hatte. Der Hochmeister mufste erst selbst ins Reich kommen und die Verhältnisse überschauen, in den Unterredungen mit Osiander über die Bedeutung Luther's und seiner Lehre klaren Sinnes werden, ehe er den von Schönberg angeregten Plan wieder aufnahm. Wir kommen hier auf bekanntes Terrain und können abbrechen, da es hier nur darauf ankam, eine bislang unbekannte Thatsache von einiger Bedeutung festgestellt zu haben.

1) In einem für den Hochmeister bestimmten Ratschlag des Dietrich von Schönberg (wahrscheinlich vom 15. Juni 1523; St.-A. Königsberg. Registrant A 184) liest man: Nachdem Diterich von Schonbergk Doctor Zachen ein Buch, darin des Ordens Privilegien und anderst verzaichnet, gegeben, dafs mein gst. Herr, so Doctor Zach denselben nicht mehr bedorffen, wider fordern und zu sich nehmen thu. Am Rande: Ist geschrieben.

6.

Beiträge zur Geschichte des Augsburger Reichstages von 1530.

Archivalische Mitteilungen

von

D. Theodor Brieger.

I.

Die Verhandlungen des Kaisers und der altkirchlichen Mehrheit der Stände nach der Übergabe des evangelischen Bekenntnisses.

Die wichtigen Verhandlungen, welche nach Übergabe des evangelischen Bekenntnisses zwischen Karl V. und der ständischen Mehrheit Ende Juni und Anfang Juli gepflogen wurden, hat Ranke, Deutsche Geschichte III[4], 178f. kurz skizziert. Inbetreff seiner Unterlage bemerkt er: „Diese Verhandlungen lernen wir besonders aus den Auszügen bei Bucholtz III. kennen. Ein merkwürdiges Aktenstück daraus in seiner Integrität bei Förstemann Bd II, p. 9“. Ranke hätte noch ein zweites Aktenstück nennen können, welches Chr. Gottfried Müller[1] 1808 aus den Mainzer Akten[2] hat abdrucken lassen.

Wir besitzen aber noch die ganze Reihe der damals gewechselten Schriftstücke. Nachdem ich zwei bisher unbekannte im Kgl. Sächs. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden gefunden hatte, sah ich sie in einem Aktenbande des K. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien alle vereinigt. Es ist derselbe, welchen v. Bucholtz benutzt hat.

Er stammt aus dem ehemaligen Mainzer Archiv (er wurde mir in Wien als zu den „Erzkanzlerakten“ gehörig bezeichnet). Schon Georg Gottlieb Weber, der hochverdiente Verfasser der „Kritischen Geschichte der Augsburgischen Konfession“, hat ihn ziemlich genau beschrieben[3]:

---

1) Formula Confutationis Augustanae Confessionis, ed. Chr. Gott. Müller, Lipsiae 1808, p. XV sq.
2) Allerdings mit einigen Auslassungen.
3) Bd I (Frankfurt a. M. 1783), S. 158 ff.

Handlung zu Augspurg Anno MDXXX. der Religion vnd glaubens halber. 1530.

Diese Akten sind seit Weber, welcher sie im Jahre 1781 in Mainz durchgearbeitet hat, von keinem protestantischen Theologen eingesehen, geschweige denn untersucht worden. Chr. Gottfr. Müller, der wiederholt auf die ‚Acta Moguntina', d. h. auf diesen Band, zurückgeht, hat nur Abschriften benutzen können, welche für Weber im Jahre 1784 von der Mainzer Kanzlei angefertigt waren [1].

Gleich am Tage nach Übergabe des evangelischen Bekenntnisses, Sonntag den 26. Juni, versammelte der Kaiser die katholischen Stände und begehrte ihren Rat, wie jetzt mit den Protestanten zu verfahren sei. Sicher wurden die Stände an diesem Tage noch nicht schlüssig [2], erst in einer Versammlung

---

1) S. Weber, Krit. Gesch. II (1784), S. 442 und Müller, p. X sq.

2) Campegi berichtet darüber noch an demselben Tage nicht ganz zutreffend: „Hoggi sono stati li Principi Cattolici con li Deputati insieme, et hanno concluso, che tutto si rimetta a Cesare et a me, che con alcuni valenti homini si habbia a consultar la risposta" (d. h. die Antwort auf die Augsburg. Konfession). S. Lämmer, Monum. Vatic., p. 45. Diese ungemein wichtige Depesche Campegi's vom 26. Juni 1530 ist von Lämmer, welcher sie abschriftlich im Archiv zu Neapel fand, nicht nur mit beträchtlichen Auslassungen, sondern auch in großer Verwirrung gedruckt, indem der Abschreiber eine Verschiebung der Blätter, welche bereits das Original im Vatikanischen Archiv (Nunz. di Germania, Bd. LIV, Bl. 23–31) aufweist, nicht bemerkt hat (das 5. und 6. Blatt ist vor dem 3. und 4. abgedruckt). Die eigenhändig unterzeichnete Depesche füllt im Original 16 Seiten (Bl. 31 ist Adreſsblatt. Ricev. 14. [Juli]). Der dem citierten Satze unmittelbar voraufgehende lautet: „*Et cosi heri lessero li* [Lämm.: di] *loro articoli, li quali ut audio sono da circa 50* [Lämm. falsch: 30; daſs die Augustana etwa 50 Artikel umfasse, kann man dann auch in verschiedenen Briefen von Italienern bei Sanuto lesen], *et di poi hanno data la copia in tedesco et latino; et Soa Maestà ha ordinato, che siano tradutti in Spagnuolo per se et li soi, et a me mandarà la latina.*" — Bezeichnend für die Stimmung am Hofe ist der Schluſs der letzten zwei bei Lämmer fehlenden Seiten: „*Se spera et a questo si attende ridurre ad sanam mentem lo Duca di Saxonia et figliuolo, et sic inter electores non saria piu alcun scrupolo, et in quello, che si resolverà sua Maestà cum loro, il resto de li membri dela Dieta lo seguiriano, et si aliqui erunt rebelles, piu facile saria il castigarli.*"

des nächsten Tages [1] wurde die Antwort an den Kaiser aufgesetzt und selbigen Tages übergeben.

In dem sogen. ‚Protocollum‘ [2], d. h. der zusammenfassenden Erzählung, welche der Sammler des Mainzer Aktenbandes den Aktenstücken selbst vorausgeschickt hat, heifst es kurzweg:

K. R. M. „hat [nach Übergabe des Bekenntnisses] der Churfursten, Fursten vnd Stende Ratschlag darauf begert, die Ir Mt. gerathen, wie hernachuolgt fol. 57“.

An der angeführten Stelle der Akten lesen wir denn auch das erste der hierher gehörigen Schriftstücke mit dem Vermerke, dafs es am 27. Juni dem Kaiser übergeben sei.

Nr. 2, die Antwort des Kaisers, unter der Voraussetzung, dafs sie unmittelbar auf Nr. 1 folgt, in manchem Betracht auffallend, wurde den katholischen Ständen am 5. Juli eingehändigt [3].

Nr. 3, die Replik der Stände, ist gleich Nr. 4, der Replik des Kaisers, undatiert. Von letzterer hat schon Ranke mit Recht bemerkt, dafs wir sie auf den 9. oder 10. Juli zu verlegen haben [4]; erstere werden wir dem 7. Juli zuschreiben dürfen [5].

---

1) S. die Handschrift Aurifaber's (herausgegeben von Schirrmacher) S. 98, und dazu Spalatin's Aufzeichnungen für die Seinigen in Altenburg, Luther's Werke, Wittenberger Ausgabe IX (Wittenberg, Peter Seitz, 1569), Bl. 413ª.

2) Vgl. über dasselbe die Bemerkungen von Weber I, 159 ff. Dasselbe umfafst die Bll. 14—19 (doch Bl. 14 leer; das von Weber mit hierher gezogene Bl. 20 gehört bereits zu der Augustana, Bl. 20—56). Zu beachten ist, dafs die Überschrift: „Protocollum, wie der Reichstag angefangen“ u. s. w. erst von einer Hand des 17. (wenn nicht gar des angehenden 18.) Jahrhunderts herrührt.

3) Vgl. auch Spalatin a. a. O. Bl. 415ª: „Dinstag nach vnser lieben Frawen Heimsuchung [5. Juli] sind die Bischoue vnd Fursten, vnser Widerteil, alle beyeinander auf dem Rathaus gewesen“ (Quelle für Aurifaber S. 100 f.).

4) Die Wahrscheinlichkeit spricht für den 10. Juli.

5) Ich schliefse das aus Spalatin's Aufzeichnung Bl. 416ª: „Dornstag nach vnser lieben Frawen Heimsuchung [7. Juli] haben vnser Gegenteil, die Bepstischen Fürsten, Bischoue und Doctores ir Antwort auf vnser eingebracht Bekentnis, Entschuldigung und Erbietung Kei. Maie. vmb neun Hor zu mittag zugestelt. Darauf sich kei. maie. hat vernemen lassen, Sie wölle es in ein Bedencken nemen.“ Spalatin zeigt sich hier allerdings nur zur Hälfte richtig unterrichtet; denn nicht um die Übergabe der Confutatio handelte es sich an diesem Tage; diese wurde vielmehr nach Spalatin selbst (s. u.) erst am 12. oder 13. Juli vorgelegt, und keineswegs von den Fürsten dem Kaiser. Im weiteren Verlaufe seiner Aufzeichnungen hat dann Spalatin selbst seine Mitteilung von Übergabe der Confutatio am 7. Juli als auf einem falschen Gerüchte beruhend hingestellt (s. Bl. 416ª f.).

Nr. 5, die dritte Äufserung der Stände, ist am 13. Juli eingereicht worden.

Ich lasse jetzt die Aktenstücke selbst — mit Ausnahme von Nr. 4 — folgen.

1.
Die katholischen Stände an den Kaiser.
27. Juni 1530.

Wien, Erzkanzlerarchiv, „Handlung" u. s. w., Bl. 57f. Konzept mit Korrekturen. Ist gefaltet gewesen. Die Überschrift („Ratschlag" u. s. w.) von anderer Hand als der des Schreibers. Links oben von dritter Hand der Vermerk: *Ita praesentatum Imperatori | 27 Junij A° 1530* [1].

Ratschlag der Chur Fursten vnd Stende auf der V fursten vber[geben Bekantnus].

Auf Ro^r^ key^r^ Mat. gnedigs begern haben Churfursten Fursten vnd Stende die Bekantnus vnd meynung der Funff Chur vnd Fursten [2], in schriefften zu latein vnd teutsch furbracht vnd verlesen, vnsern heiligen glauben betreffend, auß vndertheniger gehorsam, mit hochstem vleiß [3] beratschlacht.

Vnd nachdem Ir Chur vnd furstlich gnaden bei Inen betrachten, das dieß ein handel, der vnsern heiligen christlichen glauben, Seele, Ehr, leibe vnd gut antrief, an Ime selbs wichtig vnd groß, zu dem der furtrag in die lenge vnd etwa vill Artickel gezogen sy, vnd also zeitlichen vnd dapffern rathschlag wol thue erfordern,

So were der Churfursten Fursten vnd Stende vnderthenigs bedencken, Romisch key^lich^ Mat. hetten diese großwichtige sach etlichen hochgelerten, vorstendigen, redtlichen, schidtlichen vnd nit hessigen personen beuolhen, dieselbig schriefft fur hand zunemen, der notturfft zuberatschlagen vnd zuerwegen,

Vnd was darin befunden, das dem Euangelio, gottes wort vnd der heiligen christlichen kirchen gleichformig vnd einig were, das dasselbig auf [57^b^] ein ort gesetzt, wes aber dem

---

1) Gedruckt, doch fehlerhaft und mit Auslassung zweier Abschnitte bei Chr. Gottfr. Müller, Formula Confutat., p. XV sq.; Referat (ohne Angabe des Datums) bei v. Bucholtz III, 470f.

2) Ausgestrichen: *vnd derselben anhang.*

3) Ausgestrichen: *ermessen vnd erwegen.*

Euangelio, wort gottes vnd christlichen kirchen zuwidder [1], das dasselbig mit warem grundt des Euangelij vnd der heiligen geschriefft vnd lerer abgeleint vnd in rechen [sol] christlichen verstandt bracht wurde.

So vill aber die mißbreuch [2] belangen mocht, were der Churfursten Fursten vnd Stende vnderthenig bedencken, das Ro. key^lich^ Mat. deßhalb weg [3] furnemen, damit dieselbig gepurlicher weiß reformiert, geendert, in besserung bracht zum teyl, oder gar abgethan.

Vnd das alsdan Ir Mat. auch in andern gebrechen vnd beschwerungen, so geistlich vnd weltlich gegen einander haben, vf zimlich treglich pillich mittel vnd wege insehen theten, damit sie derselbigen auch vereinigt vnd verglichen werden mochten.

Daneben sehen auch Churfursten Fursten vnd Stende fur gut an, das Babstlicher heiligkeit legaten der Funff Chur vnd Fursten bekantnus, so in latein inbracht, auch vbergeben vnd zugestelt vnd darin Ires Raths gepflecht wurde. Das auch Ir key^lich^ Mat. die funf Chur vnd Fursten theten befragen, ob sie by den vbergeben bekantnus plyben oder etwas wythers inbringen wolten, So sie dan etwas wythers inzubringen hetten, das begert wurd, dasselbig itzo alßbalde im anfangck auch zu vbergeben, damit es in einem rathschlag vnd bedacht beacht werden moge [4]. Durch diese mittel vnd [58ᵃ] wege werde der sachen Ires achtens guter Rathe funden, vnd onzweiuelich bei den Funff Chur vnd Fursten nit vnfruchtbar erscheinen, Doch alles auf Romischer key^r^ Mat. gefallen vnd verbessern, Mit vnderthenigster bitt solich ir bedencken vndertheniger guter getrewer meynung aufzunemen vnd zuuersteen.

2.

Der Kaiser an die katholischen Stände. 5. Juli 1530.

Dresden, „Acta, Handlung und Rathschläge so aufm Reichs Tage zu Augspurg seynd gehalten 1530" (Loc. 10182), Bl. 77—79. — Wien, Erzkanzlerarchiv „Handlung" u. s. w., Bl. 59—62. Ist gefaltet gewesen. Bl. 59 nur die Auf-

1) Am Rande mit anderer Tinte, aber von derselben Hand: *nit gemeß.*
2) Ausgestrichen: *der kirchen.*
3) *weg* dazwischen geschrieben.
4) Der letzte Satz (*Das auch Ir key^lich^ Mät.* u. s. w.) Zusatz von anderer Hand am Rande.

schrift: „Key[r] Mät. bedenken“ u. s. w. und von anderer Hand der Vermerk: *Exhibitum quinta | Julij A° 1530* (Bl. 62 leer). — Wien, RTA. 3. 1530, Bl. 33ᵃ–35ᵃ, gleichzeitige Kopie.

Der folgende Druck beruht auf der Dresdener Kopie, deren Fehler nach der Mainzer verbessert sind [1].

Key[r] Mat. bedencken auf der Churfursten Fursten vnd Stende ratschlag, die V Churfursten vnd fursten vnd den glauben ant[reffend] [2].

Auf den Bedacht, so kay. Mt. auch Churfursten Fursten vnd gemaine Stende der fünff Churfursten vnd Fursten vnterschriben vnd vbergeben schriffte vnd Artickl halben gehapt, vnd als sy, die Churfursten Fursten vnd Stende, den Handel Irer kay. Mt. zuberatslagen vnd die notturfft zubedencken vbergeben vnd haimgestelt, haben Ir kay. Mt. solliche schrifft mit sampt Irer Mt. Bruder ko. wirde zu Hungern vnd Behaim vnd Iren treffenlichen Rheten mit Vleis vbersehen vnd wes Ir Mt. in der eil auch Wichtigkait des grofsen Handels bedocht, das läst Ir Mt. Iren liebden vnd Inen in kurcz anzaigen wie hernachuolget:

Das kay. Mt. solt wissen von denen, so Ir Mt. sollich Schrifft vberantwort haben, ob Sy wollen das Ir Mt. vber derselben Inhalt Richter sey, Vnd souerr Sy das bewilligen, zuwissen, ob Sy nichts mer neus einfueren wollen, damits alles auf ainmal werde außgericht.

Vnd so die funff Churfursten vnd fursten in Ir Mt., das Sy Richter sey, verwilligen, last man sich bedunckhen, domit bequemlich procediret mög werden, das sich die Churfursten Fursten vnd ander, so cristlich sein, gegen Sy zu widerstandt vnd ablaynung des Jhenen, das Sy vnserm heiligen glauben zugegen vermainen vnd furnemen, parthey machen, vnd wo Ir Mt. nit fur Richter bewilligt wurde, das sich Sy, die Cristlichen, alsdann nit parthey machen, sonder Ir Mt. als derselben vnd des heiligen Reichs loblichen Churfursten Fursten vnd Stende, wie sich in ainem solchen fal gepurt, beystendig vnd geraten sein sollen.

Das man auch den gemelten funff Churfursten vnd Fursten fur das eusserst vnd letst mitl, souere man khain anders pessers haben mochte, nochdem die sach, an vblers vnd vnwiederpringliche weiterung danon zugewarten, dergestalt nit beleiben vnd die

1) Referat bei v. Bucholtz III. 471—473, desgleichen Müller, p. XVIII u. XX sq.

2) „*den glauben ant.*“ von anderer Hand hinzugefügt. So die Aufschrift in den Mainzer Akten. In den Dresdner lautet sie: „*Kais. M. Antwort darauff*“.

durch nymands anders dann ain General Concilium geendert werden mag, damit man Sy durch gegrundte Vrsachen desster besser mug settigen, berurts Concilium soll furhalten vnd furnemen, Doch mit disem anhang vnd souere, das Sy, die funff Churfursten vnd Fursten, wes Sy Neuerung wider vnsern heiligen glauben vnd die kirch haben furgenommen, in mitler Zeit verlassen vnd zum wenigsten dem Edict, so auf dem Reichstage zu Wormbs ist aufgericht, genzlichen vnd würcklichen nachkomen vnd leben.

Vnd souil belanget die mißpreuch in der kirchen vnd vnter den geistlichen, last man sich bedunkhen, das zum hochsten von noten sey, das derhalben durch die Auctoritet vnsers heiligen Vaters des Babsts und seiner H^{kt}. Legaten so eher so pesser nachgedenckhen vnd fursehung gethan werde, Darumb das es an sich selber pillich ist vnd auch die funff Churfursten vnd Fursten zu widekeren geursacht werden, vnd nit schein, das sollichs geschehe auf Ir verfolgung ader begeren, sonder Bebstlicher Heiligkait ambtshalber vnd durch vleißigs aufsehen vnd genczliche lieb der Wolfart der gemeinen Christenhait.

Das man auch die genannten funff Churfursten vnd Fursten zu ainem diser zweyer mitl durch guete vnd suessigkeit bereden vnd bewegen muesse, nemlich des die Verhorung vnd erkhenntnus zu Kay. Mt. oder dem gemelten Concilium gestelt werde, vnd wo solhe guete nit mocht hellffen, das es geschehe mit geschicklicher bequemer scherpffe vnd ernst, vnd disputation des glauben halben mit Ine vermiden bleybe. Aber dem sey wie Ime wolle, so ist wol guet vnd von noten, das man die gemelten schrifften durch gelerte Weise vnd verstendige Personen wol ersehen vnd vleissiglich erwegen lasse, damit man Ine durch guete wege mag anzeigen, worinnen [1] Sy felen, vnd Sy ermanen, das Sy zu dem gueten wege widerumbkeren wellen, desgleichen das man auch zulaß das Ihen, das vnserm heligen glauben dienstlich vnd bequemlich sein wirdt, vnd den Widersynn mit guetem heiligen grundt reden messiglich vnd sitigclich, wie die sach das erfordert, darthue, halt vnd bewere, Alles mit den Ewangelischen vnd aus cristlicher vnd des negsten lieb herfließende Protestationen vnd ermanungen, so dorzu mugen dienstlich sein, vnd daneben auch Vntermischung des Ernsts vnd der scherpffe mit ainer solhen messigkait, die bequem sein wirdet, die gemelten funff Churfursten vnd Fursten dordurch einzufuren vnd nit aus Hoffnung zu setzen oder mer verstockht zu machen. Wellichs dem Legaten, domit Er das also thun welle, recomendirt vnd Er gepeten ist, Inen

1) So die Dresdner Kopie, die Mainzer: *warin das.*

das nachuolgendts anzuzaigen vnd Ir guetbedunckhen darauf zuuernemen.

Vnd wo die funff Churfurst vnd Fursten Ire K. Mt. für Richter noch auch den wege des Conciliums nit annemen wellen vnd also verharrt vnd verstockt beleiben, so wurd man besehen muessen, wie vnd durch was mitel man gegen Inen moge procediren, Vnd ob die straff darzu guet were, vnd wo zuletzst kain ander mitel dann der gewalt vorhanden sein mueste, das Sy besehen, was mitel man darzu werde finden mugen.

Die gemelten Churfursten Fursten vnd Stende mugen auf die berurten Artikel oder wo sy anders guet bedunckht, das zu guetem, Wolfart, gueter furnemung vnd furderung diser sachen bequemb vnd dienstlich sein mag, bedenckhen vnd ratslagen, alles dem geneigten gueten willen nach, den Sy zu der sachen tragen, vnd wie des Ir Mayestat zu Iren liebden vnd Inen das vertrauen hat.

3.
Die katholischen Stände an den Kaiser.
[7. Juli 1530.]

Dresden l. c. Bl. [illegible]. — Wien, Erzkanzlerarchiv „Handlung" u. s. w., Bl. 63—66, mit einzelnen, unwesentlichen Korrekturen von zweiter Hand, die Aufschrift „Antwort" u. s. w. von dritter Hand. Ist gefaltet gewesen. — Wien, RTA. 3. 1530, Bl. [illegible], gleichzeitige Kopie.

Der folgende Druck nach der Dresdener Kopie, mit welcher die Mainzer fast ausnahmslos übereinstimmt [1].

Antwort der Churfursten fursten vnd Stende kay^r Mt. vbergeben [2].

Auf der Romischen Kaiserlichen Mayestat vnsers allergnedigsten Herrn jungste schrift, den Churfursten, Fursten vnd andern Reichsstenden des alten glaubens vnd so seiner Mt. Edict gehorsam gelept vbergeben, haben sich die Fursten vnd Stende mit allem vleiss vnterredt vnd geben Irer Kay. Mt. nachuolgends Ir guetbedunckhen vnterthenigclich zuerkennen.

Vnd erstlich, als Ir Mt. verhalten von den funff Chur vnd

1) Referat bei v. Bucholtz III, [illegible]. Vgl. Müller, p. XVIII.
2) So in der Mainzer Akten. In der Dresdener lautet die Überschrift: „[illegible] auf die kais. M. Antwort so ergeb[illegible]".

Fursten wissen zehaben, ob dieselben in Irer vberantworten schrifften vnd derselben Inhalt Ire Mt. zu Richter annemen, ob Sy auch nichts merers einfueren wellen zc., ist der Churfursten [1] Fursten vnd Reichsstende guete bedunckhen, souere Ir Kay Mt. ain grundtlich vorwissen hetten, das die gedachten funff Chur vnd Fursten die Kay. Mt. auf Irer Mt. Begeren zu Richter entlich vnd vngewaigert annemen wurden, das nit vnratsam sein möchte, dergleichen Begeren an Sy, die funff Chur vnd Fursten, zethon. Wo Sy aber anders gesynnet vnd Ir Mt. als Richter nit bewilligen, sonder aus etlichen ansehlichen Vrsachen (wie dieselben dann auch vor augen sein möchten) waigern wolten, so hat sich kay. Mt. aus Irem hohen Verstandt selbs zuerinndern, das solher abslag zu hinlegung der sachen nit dienstlich sein, sonder Ir Mt. zu verachtung raichen vnd nichts fruchtbars daraus erfolgen wurde, das aber Khay. Mt. sich bey den funff Chur vnd Fursten erfaren wil, ob Sy nichts merers neus einfuren wollen, achten die Churfursten Fursten vnd stende fur guet, wie dann genannter Churfursten Fursten vnd anderer Reichsstende Bedenckhen vnd Rat hieuor auch gewest ist, vnd das solchs zum furderlichsten beschehe. Zum andern, ob die funff Chur vnd Fursten die Kay. Mt. in diesem fall zu Richter annemen, das sich die andern Churfursten Fursten vnd Stende zu Parthei machen sollen zc., hieinnen geben die Churfursten Fursten vnd Stende Irer Mt. disen Bericht, das gemaine Reichsstende hieuor entslossen gewest, sich für khain parthei zeachten noch zuhalten, aus vrsachen, das Ir Chur vnd fürstlich genaden bisher bey dem waren cristenlichen glauben, dem heiligen Ewangelio der cristenlichn kirchen vnd Irer Mt. Edict beliben vnd verharrt, dapey Sy auch füro zubeleiben vnd zuuerharren gedenckhen. Khönnen demnach Ire Churfurstlich vnd f. gnaden nit befinden, das sich dieselben vber yeczgemelten Beslus vnd vrsachen zu parthey machen solten. Ob aber Ir Mt. gedächten, wo ain Richter ist vnd als ain Richter erkhennen, das vor Ime zwo Partheien, nemlich cleger vnd Anntworter, erscheinen solten, Das dann in disem fall die vilfeltig gegenhandlung wider Irer Mt. Edict anstat vnd als ain cleger geacht vnd an die Hand genomen werden mög. Was aber Ire Churfurstlich vnd f. gnaden neben dem der Kay. Mt. raten konnten, so zu Ainigkait, frid vnd wolfart des Christenlichen glaubens vnd teutscher Nation erspriessen möchte, erkhennen sich Churfursten Fursten vnd Stende Irer Mt. schuldig zesein.

Zum dritten, das leczt vnd eusserest mitl, ain gemain frey

---

1) In den Mainzer Akten hier wie stets von anderer Hand eingefügt.

[illegible] rc., dorinnen haben Ir Kay. Mt. als ai [illegible] den rechten wege vnd hohe notturfft bedach [illegible] Die Churfursten Fursten vnd Stende bedenckhe [illegible] Chur vnd Fursten ain gemain Concilium mi [illegible] mögen, vnd ist demnach der Churfurste[illegible] [illegible] Stende vnterthenigs ansuechen Ir Kay. Mt. woll [illegible] Heiligkait sollich Concilium zum furderlichste[illegible] [illegible] ausschreiben vnd zehalten verfuegen. Doch i[illegible] [illegible] anderst dann mit dem Anhang, wie Ir Kay. Mt [illegible] sunderlich das die funff Chur vnd Fursten sampt der[illegible] [illegible] sich mit gemainer Christenhait in dem gelauben [illegible] Verpoten, Cerimonien vnd gepreuchen der ge[illegible] [illegible] kirchen ainig machen, vergleichen vnd bi[illegible] [illegible] des gemainen Conciliumbs halten, beleiben, all[illegible] [illegible] abthun vnd in den allten standt stellen vnd erstatten [illegible] wollen. Bey disem Artickel wolle auch Ir Kay. Mt. [illegible] bedenckhen, dieweil nach Ir Mt. Edict zu Wormbs [illegible] vil erschrocklicher vncristenlicher leren eingedrungen [illegible] die notturfft sein möcht, solch Irer Mt. Edict verre[illegible] [illegible] vnd andere vncristenliche leren mit namen vnd vnter[illegible] [illegible] zeziehen vnd maß zegeben, damit nymands Vr[illegible] [illegible] möchte, neu falsch leren, so in Irer Mt. Edict aus[illegible] [illegible] genennt wären, auf ein Neus zuerweckhen; in dem [illegible] Ir Mt. aus hohem Irem Verstandt alle Vrsachen [illegible] Jhenen, so neuerung suechen wolten, abzewenden [illegible] khainen vleis sparen werden.

Zum vierten, betreffend die Mißpreuch vnd beschwerden in [illegible] Christenhait, haben Chur vnd Fursten auch andere [illegible] hieuor in jungster Irer Antwort Kay. Mait. vber[illegible] [illegible] Das Ir Kay. Mt. genedig einsehen haben, damit [illegible] geendert, gepessert oder gar abgethan wurden rc. [illegible] die Churfursten Fursten vnd Stende noch besteen [illegible] vnterthenigclich pitend, Ir Kay. Mt. wolle in den ge[illegible] [illegible] Mißpreuchen, Beschwärden vnd geprechen sampt Bebst[illegible] [illegible] Legaten, souil sein Heiligkait belangen, auch in [illegible] gepuren vnd zuesteen wil, furderliche vnd [illegible] Wendung furnemen, darzu die Churfursten Fursten vnd [illegible] an Inen ist mit allem Vleis verhelffen vnd ver[illegible] [illegible]

[illegible] ist die vnuermeidenlich notturfft, das der funff [illegible] vbergeben schrifften vnd Artickel mit bewartem [illegible] grundt, leren vnd schrifften abgelaint vnd da-

[illegible] der Mainzer Text. Die Dresdener Kopie: *versehen.*
[illegible] des Kaisers, Förstemann II, 11.

neben vnser cristenlicher warer glaub auch mit Ewangelischem grundt vnd schrifften benestnet vnd sonderlichen verrer Disputation, schrifften vnd gegenschrifften vnterlassen werden, vnd so solche ablaynung durch die verordenten verfast, bedunkht die Churfursten Fursten vnd Stende vasst ratsam, das Ir kay. Mt. allain vnd als Romischer Kaiser, darzu als ain Handthaber vnd schuczer des cristenlichen glaubens solch schrifften den funff Chur vnd Fursten furhalten offenlichen verlesen vnd verrer handlen welle. Doch ist der Chur vnd Fursten auch ander Stende des heiligen Reichs vnterthenig pit, das Ir Mt., sopald die Ablaynung der funff Chur vnd Fursten schrifften Inen verlesen ist, gnedigist vnd fruntlich weg furnemen, Sy, die obgedachten Chur vnd Fursten, von Irem furnemen zepringen, wo aber sollichs nit erfolgen wolte, wie sich Chur vnd Fursten vnd andere Stende nit versehen, das alsdann Ir Kay. Mt. den Chur vnd Fursten genediglich zulassen wellen, ainen ausschus zuuerordnen vnd mit mergedachten funff Chur vnd Fursten als mit Iren Vettern, schwagern, Oheimen vnd Frundten guetlich zuvnterreden vnd allen vleiß von Irem vorhaben zubewegen handlen mogen. Doraus [1] dann die Churfursten fursten vnd Stende verhoffen Ir Mt. werde mit Hilf des allmechtigen vnd durch Irer Mt. hohen Verstandt vnd vleis die schwebenden Irrtungen vnd spaltungen des heiligen christenlichen glaubens zu guetem ende vnd ainigkeit pringen. Darzu Irer Kay^r Mt. Churfursten, Fursten vnd Stende vnd was sonst allenthalben zu Frid vnd Ainigkait ersprießlich sein mag als cristenliche gehorsame Fursten vnd gelider Irer Mt. vnd des heiligen Reichs nach Irem Verstandt yeder Zeit Iren rate vnd guetbedunckhen anzeigen wellen.

4.

Der Kaiser an die katholischen Stände.
[10. Juli 1530.]

Wien, Erzkanzlerarchiv „Handlung“ u. s. w. Bl. 67—70, von der Hand des Schreibers der Augustana Bl. 22ff., die Überschrift von anderer gleichzeitiger Hand: „Ro^r Key^r Mat. wyter anzceig auf der Churfursten fursten vnd Stende Ratschlag“. — S. den Druck bei Förstemann II, 9—12, welcher das Aktenstück im Geh. Staatsarchiv zu München fand [2].

---

1) Dresd.: *Dorauf*.
2) Notiz bei Müller p. XVIII sq., kurzes Referat bei v. Bucholtz III, 471.

5.

Die katholischen Stände an den Kaiser. 13. Juli 1530.

Wien, Erzkanzlerarchiv „Handlung" u. s. w. Bl. 75f. zept mit Korrekturen von anderer Hand (wohl ders von welcher der Zusatz oben in Nr. 1 herrührt). Die schrift „Wie Churfursten" u. s. w. von dritter Hand vierter Hand der Vermerk: *Ita presentat. 13 Julij Anno* Ist gefaltet gewesen. Im nachfolgenden Druck sin unwesentlichen Korrekturen des Schreibers nicht b sichtigt, sondern nur die Verbesserungen der zweiten Han Lateinisch, wenn ich nach dem von mir notierten A und Schluſs urteilen darf, in Aleander's Acta W (im Vatik. Archiv) II, Bl. 33f.

Wie Churfursten fursten vnd Stend Ir key[r] Ratschlag gefallen lassen.

Nachdem Romisch key[lich] Mat. Meiner gnedigsten vnd digen herrn Churfursten fursten vnd Stende bedencken mat. jungst furgehalten ant[wort], vnsern heiligen glaube anders belangend, gnedigs gefallens entpfangen, das haben fursten fursten vnd Stende mit vndertheniger begirde vast gehort vnd vernommen, mit dem vnderthenigen erbieten, Chur vnd furstlich gnaden hinfurt, wie sich ir gnaden auch erboten, nit allein erpitns vnd willns seyndt, sond kennen sich auch schuldig, key[r] Mt. in allem des, wes Mat. vnd des heiligen reichs Ere wolfart, fridt und ei des christlichen glawbens vnd teutscher nation[2] reiche dienen mag, das ires besten verstandts vnd vermogens zu vnd an iren chur vnd furstlichen gnaden kein vleys oder erwinden zu lassen.

Vnd dieweil key[lich] Mat. der ehersten puncten halben entschlossen, das begern an die funf Chur vnd fursten, ir Mat. zu richter lyden wollen oder nit ꝛc., ansteen vnd zu lassen, vnd in der sachen [75[b]] aus keyserlichem am vogt vnd oberster beschirmer der kirchen ꝛc. zuhandeln haben, vnd ir Mat. zu gutem fridden, das Churfursten vnd Stende sich kein parthn achten vnd machen wollen,

Auch die funf Chur vnd fursten sich in irer antwor nemen lassen, das von vnnoten etwas[3] wythers furzutrag

---

1) Notiz bei Müller p. XXVI und XLII.

2) *des christlichen glawbens vnd teutscher nation* von Hand am Rande für ein im Texte ausgestrichenes Wort.

3) *von vnnoten etwas* von der zweiten Hand für das strichene: *sie nichts.*

So lassen Churfursten fursten vnd Stende die dry artickel [1] dißmal auf inen selbs beruhen vnd daby plyben.

Furter als key^{lich} Mat. ir gnedig anzceig vnd bedencken auf den dritten virdten vnd funfften artickel entlich dahin stellt,

Das fur das eherst die mißbreuch vnd beschwerd, so die geistlichen widder die weltlichen vnd hinwidder die weltlichen gegen den geistlichen haben mogen, mitsampt Babstlicher heiligkeyt legaten, so vil sein heiligkeyt belangt vnd in denselben zuhandeln gepuren vnd zusteen will, for handt genommen vnd gebessert werden ꝛc.,

Item das auch die antwort, so key^{lich} Mat. auf der funf Churfursten vnd fursten vbergeben schrieften item opinion durch der getlichen schrift gelerten verfassen lassen, vnd nach bescheen besichtigen vnd ermessung Babstlicher heiligkeyt legaten, [76^{a}] auch der Churfursten fursten vnd Stende inen, den funf Chur vnd fursten, widderumb offentlich furlesen,

Auch wo von noten alßbalde darnach Churfursten fursten vnd Stenden zulassen wollen, mit den funf Chur vnd fursten als iren vettern, Ohemen vnd frunden durch einen außschuß zuhandeln [2], vleys furzuwenden, sie von irem furhaben zu bewegen ꝛc.

Vnd so solich Zwitrachten ye nit ganntz vereinigt ab vnd hingelegt werden mochten, das die vberigen, wes nit vereindt, mitler zyt, biß ein gemein Concilium gehalten, allenthalb auf dester bequemer vnd besser weg verglichen werden mogen,

Das auch zuletzt, so ye nichts by inen, den funf Chur vnd fursten, erhalten werden mocht, alßdan vnd nit eher ein concilium an gelegne malstat so furderlich als muglich außgeschrieben vnd gehalten werde ꝛc.,

Solichen proceß vnd furhalten wissen meine gne^{sten} vnd gnedigen herrn Churfursten, fursten vnd Stende als von Ro. key^{r} Mat. hochbedrachtlich, vernunfftiglich vnd woll bedacht mit nicht zuuerbessern, doch mit dem anhanck, das c f v Stende fur gut ansehen, das die key^{lich} antwort oder widderlegung, so den funf Chur vnd fursten auf ir bekantnus verlesen werden soll, in key^{r} Mat. namen, vnd nit der gelerten gestelt werde [3], vnd seynd

---

1) Ausgestrichen: *als absoluirt vnd erlediget.*

2) Ausgestrichen: *vergonnen vnd zulassen wollen.*

3) Das gesperrt Gedruckte Zusatz von der zweiten Hand am Rande. — Müller's falsche Lesart *vnd mit der gelert* (p. XLII), welche ihm Ursache zur Erfindung einer neuen Form der Confutatio gab, hat auch noch wieder bei Lämmer, „De Confessionis Augustanae Confutatione pontificia", Zeitschrift f. d. hist. Theologie 1858, S. 156, Vortrident. Theologie, S. 41, verderblich gewirkt, obgleich bereits

gantz [1] erputig vnd willig ires teils denselben [2] proceß, so vil die beschwerde [76 b] Babstlich heiligkeyt belangend, auch so die geistlichen vnd weltlichen gegen einander haben, in schriefft zuverfassen vnd zustellen, vnd furter zum vlyssigsten beratschlagen, durch was weg vnd mittel die zu besserung vnd enderung am nutzlichesten vnd besten gebracht werden mogen, auch so vill die Irrung der geistlichen gegen den weltlichen vnd herwidderumb belangen, darin fruntlich vereinichung vnd vergleichung zusuchen vnd zumachen, vnd [3] so key^{lich} Mat. gefellich, etlich irer rethe darzu zuuerorden, damit die sachen allenthalb desto stadtlicher zu fruntlicher vereinichung vnd vergleichung bracht werden mogen, daran ir gnaden halb nichts erwinden soll.

Es seind auch ir Chur vnd furstlichen gnaden noch des bedenckens, das dem handel vast dinstlich sein solt, so die antwort den funf Chur vnd fursten auf ir bekantnus vnd opinion furgelesen, das alßdan vnd zu furderst key^{lich} Mat. mit ihnen thet gnedlich handeln, sie von irem furhaben zu bewegen. Wolt aber dasselbig ye nit syn, das alßdan Churfursten fursten vnd Stenden zugelassen wurd mit inen als iren vettern, ohemen vnd frunden zureden vnd vnderhandlung zu pflegen ꝛc.

II.

Zur Confutatio Pontificia.

1.

Zwei Handschriften der Confutatio im Vatikanischen Archiv.

Bei meinen letzten Nachforschungen im Vatikanischen Archiv fand ich — im Mai 1884 — in den von Aleander angelegten und wiederholt Notizen von seiner Hand aufweisenden ‚Acta Augustana‘, der Fortsetzung seiner ‚Acta Wormaciensia‘, eine zweifache Rezension der Confutatio, von denen die eine uns eine bisher völlig unbekannte Fassung erschliesst, diejenige Form nämlich, in welcher die

Förstemann, Urkundenbuch II, 145 einen Lesefehler Müller's vermuten.

1) Von der zweiten Hand eingeschoben.

2) Verbesserung für: [illegible]

3) Hier von der zweiten Hand einige Worte am Rande eingeschoben, aber wieder ausgestrichen.

Widerlegungsschrift zum erstenmal (am 12. oder 13. Juli) dem Kaiser überreicht ist, die andere eine Variante bekannter Formen darstellt.

1) S. 75—113 findet sich, S. 74 durch eine längere eigenhändige Notiz Aleander's eingeleitet, eine Abschrift der Confutatio unter folgender Überschrift:

> *Confutatio Confessionis Lutheranorum per Complures Doctores, quibus datum id negotij fuit, Composita et Caesareae Maiestati in Comitiis Augustensibus oblata.*

Aleander ist offenbar der Meinung gewesen, dafs dieses die Confutatio sei, d. h. die schliefsliche Fassung derselben; denn er bemerkt S. 113 unten: *Finis Confutationis de qua saepe in conventibus Augusten. et Ratisbonen. et postremo Bononiae cum Pontifice Clemente actum fuit.*

Und dieselbe Voraussetzung spricht aus seiner, schon wegen der Erwähnung des Alfonso de Valdés, aber auch sonst interessanten Vorbemerkung S. 74: *De confutatione quae sequitur fuit sepe actitatum in conventu Ratisbonensi anno Domini 1532. Ut non nisi recognita diligenter ederetur. ad hoc enim maxime instabat Cesaris privatum Consilium, per quod innuere volebant rem non esse admodum bonam*[1], *Id quod Alfonsus Waldesius a secretis Caes. homo ob generis*[2]

---

1) So urteilte man also am kaiserlichen Hofe (denn Granvella war einer Meinung mit Valdés) über die ruhmvolle Leistung eines Eck und Fabri. Ich sehe davon ab, dafs auch Campegi eine Überarbeitung der Confutatio für nötig hielt, noch 1532 zu Rom eine solche anregte (s. unten Abschnitt 6). In der Gegenwart steht die Confutatio höher im Werte: „Von der Trefflichkeit dieser Confutatio zeugt hinlänglich die unbändige Wut [schon mehr Verachtung!], mit welcher sie von den Gegnern behandelt wurde.“ So Wiedemann, Eck, S. 274 und Wedewer, Dietenberger, S. 131 stimmt ihm lebhaft zu. Man sieht, wie sehr die Anforderungen heruntergegangen sind. Damals glaubten gute Katholiken noch an die Möglichkeit eines besseren Schriftbeweises für die von den Evangelischen angegriffenen Punkte des altkirchlichen Systems, als wie ihn zu Augsburg ihre Theologen erbracht hatten.

2) So löse ich *gñis* auf. — Zur Sache hat Eduard Böhmer die Freundlichkeit gehabt, mir Folgendes zu schreiben: „Über die Familie von A. und J. de Valdés habe ich bisher nicht die geringste Andeutung gefunden, die etwas anderes annehmen liefse, als dafs die Valdés für Cristianos viejos angesehen wurden. Von besonderer Wichtigkeit ist die Stelle aus Rizo's Geschichte der Stadt Cuenca, die ich in meinen Cenni bei meiner Ausgabe der CX Considerazioni p. 480 aus dem seltnen Buch habe abdrucken lassen. Der Bemerkung Aleanders liegt gewifs nichts anderes zugrunde als die wegwerfenden Äufserungen wütiger Spanier, die jeden, der nicht orthodoxis favens war, als morisco oder Juden verdächtigten, wie es damals üblich war.“

suspicionem non usque adeo orthodoxis favens, sed etiam Dominus de Grandwelle in Waldesii sententiam videbatur tractus, Usque adeo etiam magni viri in aliorum sententiam clausis saepe oculis dilabuntur. Contra vero Principes aliqui, quorum Principum Marchio Brandeburgensis Elector, qui conficiendae et probandae huius confutationis iam tum in Conventu Augustensi maximus autor fuerat, eam nihil immutatam edendam esse contendebant, ut quam dicerent fuisse exacte examinatam et approbatam in Conventu Augustensi. Contra Oratores Palatini Electoris, qui in Conventu Ratisbonensi pro eo agebant, se a suo Domino in mandatis habere clamabant ne edendam quidem confutationem hanc ea potissimum de causa ne Lutherani magis iritarentur, quibuscum pacem tractabant Moguntinus et Palatinus ipse hac de causa a Caesare ad Svenfort missi ut cum Principibus Lutheranis de concordia ageretur. U. s. w. [1].

Ich lasse es dahingestellt, ob diese Voraussetzung Aleander's, welcher ja in Augsburg nicht gegenwärtig war, zwei Jahre später zu Regensburg aber doch hinreichende Gelegenheit wie Ursache hatte, sich mit dem Gegenstande zu beschäftigen, zutreffend sein mag oder nicht. Nach den wenigen Stichproben, die ich machen konnte [2], stimmt die Handschrift keineswegs durchweg mit derjenigen Redaktion überein, welche uns bisher als die schliefsliche, d. h. als die am 3. August zur Verlesung gekommene, vorgeführt wird [3], sondern teilt hier und da noch die Lesarten der Münchener Handschrift [4].

Aber wie steht es mit der schliefslichen Redaktion?

Das genauere Verhältnis dieser Vatikanischen Handschrift zu den bisher bekannten Fassungen ist noch festzustellen, wie

---

1) Diese Notizen sind, soweit wir sie kontrollieren können, richtig (nur dafs für Schweinfurt vielmehr Nürnberg zu setzen gewesen wäre). Vgl. unten Abschnitt 6.

2) Die Durcharbeitung der ‚Acta Augustana' fiel auf den letzten Tag meines römischen Aufenthaltes, und ich hatte für den starken Band, dessen sämtliche Stücke ich verzeichnete, nur 3 bis 3½ Stunden zur Verfügung.

3) S. Corp. Ref. XXVII, 81 sqq.

4) Vgl. über diese Förstemann, Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstages zu Augsburg 1530, II, 142 ff. Die Ausgabe der Münchener Confutatio von Kieser, Die Augsburgische Konfession und ihre Widerlegung, Regensburg 1845, ist mir nur dem Titel nach bekannt (vgl. Lämmer, „De Confessionis Augustanae Confutatione pontificia", in der Zeitschrift für die histor. Theologie, Jahrg. 1858, S. 164, Anm. 92).

überhaupt die Entstehungsgeschichte der Confutatio noch zu schreiben ist [1].

Das zeigt auch der zweite Fund, welchen ich in Aleander's ‚Acta Augustana‘ machte.

2) S. 221—450 folgt von einer und derselben Hand (es ist eine altertümliche Kanzleihand) auf 10 Lagen, deren letzte von 437—460 geht, eine Anzahl von Aktenstücken, auf welche alle miteinander sich die Bemerkung Aleander's auf S. 450 beziehen wird:

Romae in pal. Ap. die XXIIII X.bris M. D. XXXVI. descripta fuere haec ex alio codice, quem habebam iam pridem mala manu scriptum. σὺν θεῷ [2].

Es sind folgende Stücke:

1. S. 221—334 eine Rezension der Confutatio.
2. S. 335—364 die Tetrapolitana [3].
3. S. 365—409 (?) eine Confutatio der Tetrapolitana unter der Überschrift: *Confutatio Eckiana aucta a Fabro*, und mit dem Vermerk, dafs sie nicht vorgetragen sei [4].
4. S. 409—450 Acta septem deputatorum ab electoribus aliisque principibus et statibus una cum aliis septem deputatis a protestantibus .... incepta 16. Augusti u. s. w. Es sind das die Akten über die Vergleichsverhandlungen, die man oft in Archiven antrifft [5].

Die Confutatio leitet Aleander auf S. 220 [6] durch die Bemerkung ein:

Sequitur Catholica et quasi extemporalis responsio super nonnullis articulis Catholice Ces. Maiestati hisce proximis diebus in Diaeta Imperiali Augustensi per Illustrissimos Electorem Saxoniae et alios quosdam principes

---

1) Ich versuche hier keine Skizze derselben, da wir (s. u. S. 149) auf eine baldige Lösung dieser Aufgabe hoffen dürfen.

2) Auf derselben Seite unmittelbar vor dieser Notiz nennt sich auch der Schreiber; doch weifs ich nicht, ob ich seinen Namen richtig gelesen habe: Claudino Osbone.

3) Beginnt: *Jussit sacrosancta Maiestas tua.*

4) *non fuit lecta. sed pór [? porrecta?].* Dazu (?) S. 409: *Quod sequitur non fuit exhibitum ob prolixitatem.* — Nach dem unten abgedruckten ‚Memoriale‘ ist übrigens Fabri der Hauptverfasser der Confutatio der Tetrapolitana. In Fabri's handschriftlichem Nachlafs auf der Wiener Hofbibliothek finden sich auch noch Entwürfe dieser Widerlegungsschrift.

5) Auf der letzten, bis S. 460 reichenden Lage steht nur noch S. 453—457 von der Hand eines vielfach in der Nuntiatura Germanica vorkommenden Schreibers ein Brief Ecks, der beginnt: *R.me Pater. In articulo vicesimo de bonis operibus concordavimus.*

6) Das Blatt 219/20 gehört sonst noch zu dem Vorhergehenden.

et civitates oblatis M.D.XXX. Paulus prima ad Timotheum 3°. Ecclesia est columna et firmamentum veritatis.

Hiermit erhalten wir augenscheinlich den ursprünglichen Titel samt dem Motto der nachfolgenden Confutatio.

Der Titel stimmt nun fast genau überein mit dem schon von Spalatin in seinen gleichzeitigen Aufzeichnungen [1] angegebenen der ihm zufolge am 13. Juli überreichten Widerlegung:

Catholica et quasi extemporanea Responsio super nonnullis Articulis catholicae Caesariae Maiestati hisce diebus in dieta Imperiali Augustensi per Illustrissimum Electorem Saxoniae et alios quosdam Principes et duas Civitates oblatis.

Daſs Bindseil [2] und andere zu diesem Titel als Bruchstücke der im übrigen angeblich verloren gegangenen Rezension die von Cochlaeus überlieferten Artikel gezogen haben, ist ohne Belang [3].

Die zu dem von Spalatin überlieferten Titel gehörige Schrift lernen wir vielmehr zum erstenmal aus der Vatikanischen Handschrift kennen, und falls Spalatin zutreffend unterrichtet war, liegt in ihr die erste und älteste Form der Widerlegung vor, welche dem Kaiser — eben am 13. Juli oder bereits am 12. [4] — überreicht ist.

---

1) Wittenb. Ausg. IX, 415^{b}. Vgl. Spalatin's ‚Annales‘ (ed. Cyprian) S. 144 f.

2) Corp. Ref. XXVII, 7 sqq.

3) Die Grundlosigkeit dieser Kombination hätte längst aus des Cochläus eigenen Worten erkannt werden können.

4) Die Angabe Spalatin's, daſs die Confutatio am 13. Juli dem Kaiser übergeben sei, scheint durch die Briefe Melanthon's bestätigt zu werden. Am 13. Juli schreibt er (an Camerarius): *Nondum nobis responsum est, verum audio paratum esse contumeliosissimum scriptum* (Corp. Ref. II, 192). Bereits am 14. Juli kann er Luther melden: *Eccius ... exhibuit nostrae confessionis confutationem Imperatori* (II, 193; vgl Melanthon an Luther 15. Juli II, 197). Spalatin stimmt aber mit sich selbst nicht überein; zwar die Nachricht, Bl 416^{a}, daſs die Widerlegung schon am 7. Juli dem Kaiser übergeben sei, beruhte, wie er selber weiter unten (Bl. 416^{a} unten) bemerkt, auf einem falschen Gerüchte. Dem Datum des 13. Juli, welcher sich auſser in dem Bl. 415^{b} an unrichtiger Stelle eingeschalteten lateinischen Abschnitt und dessen Bl. 417^{a} richtig eingefügter Übersetzung auch noch Bl. 417^{b} findet, widerspricht die Notiz Bl. 416^{b}: „*Dinstags nach Kiliani, den zwelfften des Hewmonds*, hat vnser Widerpart ir Antwort auf vnsers Glaubens vnd Lere Bekentnis Keiserlicher Maiestet geantwort“ Und dieses Datum dürfte doch den Vorzug verdienen, da es bestätigt wird durch Brenz' Brief vom 12. Juli (Corp. Ref. II, 186: *hodie absoluta est et Caesari oblata*) wie auch durch Kilian Leib in seinen „Historiarum sui temporis Annales“ (bei Döllinger, Beiträge zur politischen, kirchlichen und Kultur-Geschichte der sechs

Der Prolog (S. 221—224) richtet sich, wie man bei dieser Ausarbeitung der Confutatio nicht anders erwarten kann, an den Kaiser: *Serenissime, invictissime et augustissime Caesar. Quando superioribus diebus* u. s. w.

Aus den aufgenommenen Stellen der Augustana wird man vielleicht nicht unwichtige Schlüsse ziehen können inbetreff der den Konfutatoren zur Verfügung gestellten lateinischen Rezension des Bekenntnisses. So wird gleich zu Beginn der Anfang des ersten Artikels der Confessio angeführt:

Articulus primus fidei oblatus
per Principes et concionatores.
Ecclesiae apud nos magno consensu docent .... essentia divina.

Responsio.

Recte hic sentiunt ad normam fidei u. s. w.

Die Widerlegung des zweiten Teiles der Augustana, durch eine neue Anrede an den Kaiser eröffnet, beginnt S. 268, der *articulus ultimus de potestate eccles.* S. 316.

Hier findet sich S. 327 der Vermerk: *Hactenus D. Eckius. D. Faber quae sequuntur addita quorumdam aliorum lima* [1].

Hiernach wäre der bei weitem gröſste Teil dieser Confutatio von Eck verfaſst, und Melanthon's Nachricht vom 14. Juli [2]: *Eccius exhibuit nostrae confessionis confutationem Imperatori*

---

letzten Jahrhunderte II, Regensburg 1863, S. 547). Zwar hat Leib den betreffenden Teil seiner Annalen erst 1533 niedergeschrieben (s. S. 541); aber er berichtet hier von einem Vorgange, der sich auf das genaueste seinem Gedächtnis eingeprägt haben wird. Denn er befand sich in der Zahl der Theologen, welche das fertige Werk zuerst dem an Podagra daniederliegenden Campegi und sodann in dessen Auftrage und unter Führung des Bruders des Kardinals, Tommaso Campegi, Bischof von Feltre, dem Kaiser überbrachten (s. den interessanten Bericht S. 545 f.). Demnach wird, bis etwa aus gleichzeitigen Depeschen und Briefen der unmittelbar Beteiligten sich ein anderer Tag der Übergabe erweisen läſst, der 12. anzunehmen sein. — Die Theologen scheinen in der That ihre Arbeit ungemein beschleunigt zu haben, so daſs das ‚*intra paucos dies*' des Cochlaeus (Historia Bl. 194[b]) berechtigt ist. So dürfte die Nachricht begründet sein, welche nach Spalatin's Aufzeichnungen Bl. 416[a] am Abend des 8. Juli „ein fromer bekandter Man" (wohl der Hofprediger der Königin Maria) in die sächsische Herberge schickte, die Theologen hätten an diesem Tage „ir Antwort beschlossen". „Morgen wird man anfahen vmbzuschreiben, denn es ist von vielen zusammengetragen." Auf die Mahnung des Kaisers, ihn nicht länger warten zu lassen, hätten sie zugesagt, „sie wöllen es in dreien tagen fertigen".

1) Anfang: *Potuissent quidem, sanctissime imperator.* Schluſs: *fidei sinceritatem ac pacem reddat. Amen.*

2) S. oben S. 140, Anm. 4.

wäre durchaus zutreffend. Fabri[1] hätte nur den Schlufs geliefert und im übrigen seinen Fleifs in den Zugaben bethätigt, welche man dem Kaiser mit der ‚Catholica et quasi extemporanea Responsio‘ überreichte[2].

Und in der That, Eck ist, wie aus einer authentischen zeitgenössischen Angabe hervorgeht, der Hauptverfasser der Konfutation[3], und zwar der beiden Ausarbeitungen derselben, welche allein aus dem Schofse der Kommission an den Kaiser und die katholischen Stände gelangt sind: ‚*maiorem partem*‘, heifst es von Eck in dem unten S. 150f. abgedruckten ‚Memoriale‘ für den Kaiser, ‚*ambarum confutationum Ces. Maiestatis fecit*‘[4].

Dafs der jedenfalls vorzüglich unterrichtete Verfasser der

---

1) So und nicht Faber ist er zu nennen; in allen Briefen von ihm, welche ich im Wiener Staatsarchiv sah (sie umspannen die Jahre 1523—1537), unterzeichnet er sich: Joh. Fabri.

2) Das Verzeichnis derselben (ein solches war Melanthon schon am 15. Juli in der Lage an Luther zu schicken) giebt in zuverlässiger Weise Spalatin in den gleichzeitigen Aufzeichnungen Bl. 415ᵇ (und noch einmal deutsch Bl. 417ᵃ, aufgenommen in seine Annalen S. 144f.). Der „Catalogus librorum una cum responso theologorum Catholicorum ad Confessionem Augustanam Carolo V. Imperatori exhibitorum“ findet sich oft in den aus dem Nachlasse Fabri's stammenden Handschriften der Wiener Hofbibliothek. Gedruckt ist von diesen Schriften, welche wohl, soweit sie ad hoc verfafst sind, durchweg auf Fabri zurückgehen, meines Wissens nur eine: ‚*Antilogiarum Martini Lutheri Babylonia*‘ (Augsburg 1530 und sonst), aber ohne die Vorrede an Karl V., welche das handschriftliche Werk in dem 6. Bande von Fabri's ‚Adversaria‘ (Wiener Hofbibliothek Hd. 11823) aufweist. Dieselbe Handschrift bietet von den übrigen am 12. Juli dem Kaiser eingereichten Schriften: 1) ‚*Haereses et errores ex diversis Martini Lutheri libris in unum collecti*‘, 2) ‚*Monstra sectarum ex Luthero enata*‘ (doch unvollständig, vollständiger in der Hds. 11824) und 3) ‚*Haereses in sacris conciliis damnatae per Lutheranos iterum ab inferis reductae*‘. Genauere Mitteilungen als Bd. VII der ‚Tabulae Codicum MS.‘ bietet Denis, Codices manuscripti theologici Bibliothecae Palatinae Vindobonensis II (1794), 1794f. 1789.

3) Bekannt ist seine spätere Äufserung in der „Replica ad Buresum“ (1543): „Augustae ab omnibus theologis (eramus autem numero 26) fui delectus unanimiter, qui responsum pararem contra confessionem Saxonicam, et paravi“ (C. R. XXVII, 23).

4) Man könnte geneigt sein, hier an die beiden Widerlegungsschriften zu denken, welche im Namen des Kaisers der Augustana und der Tetrapolitana entgegengesetzt sind. Das verbietet aber das ‚Memoriale‘ durch seine Aufschlüsse über die Thätigkeit Fabri's. Es heifst nämlich gleich darauf: *Doctor Ioannes Fabri maiorem partem Confutationis civitatum suis laboribus fecit.* Darauf aber, dafs Fabri (mit Einschlufs der Widerlegung des Städtebekenntnisses?) nur drei Reinschriften von Konfutationen durch seine Amanuensen hat anfertigen lassen (s. unten S. 150), ist kein Gewicht zu legen.

kleinen Denkschrift sich der Wendung ‚*ambarum confutationum*‘ bedient, also nur von zwei verschiedenen Ausarbeitungen der ‚Confutatio‘ zu sprechen der Mühe wert hält, mufs denjenigen allerdings überraschen, welcher noch an der üblichen Zählung von fünf Rezensionen der Widerlegung [1] festhält. Indessen diese Zählung beruht nur auf dem blinden Glauben, welchen man [2] einer doch nur als Gerücht sich gebenden Mitteilung des Jonas an Luther [3] geschenkt hat.

Unser Verfasser hat abgesehen nicht blofs von den privaten Stilübungen, wie sie mehrfach in Augsburg geleistet sein mögen (allgemein bekannt ist die gemeinsame [?] Arbeit des Arnold von Wesel und Johann Cochlaeus [4]), sondern auch von derjenigen Vorarbeit, welche schon von den Theologen selber verworfen, d. h. für ungeeignet zur Vorlage an den Kaiser erklärt worden war und von der wir nichts kennen als was uns Cochlaeus in seinen „Philippicae quatuor in Apologiam Philippi Melanchthonis“ (Lips. 1534) aufbewahrt hat.

Cochlaeus teilt hier bekanntlich vier der Widerlegung der vier ersten Artikel der Augustana gewidmete Aufsätze mit [5]. Er hat sich in den Philippicae über die von ihm veröffentlichten Proben nicht stets ganz klar ausgedrückt: an einer Hauptstelle sind seine Worte fast so undurchsichtig, als ob er etwas zu verschleiern hätte, auch läuft ein Mal ein starker Irrtum mit unter. Es hält daher ungemein schwer, sich ein zutreffendes Urteil über die Bewandtnis, welche es mit der Widerlegung dieser vier Artikel hat, zu bilden — wenigstens so lange, als die ‚Catholica responsio‘ des 12. Juli nicht vorliegt.

Gehören die vier Artikel ein und derselben Widerlegungs-

---

1) S. Bindseil, C. R. XXVII, 5—24.

2) S. Bindseil, p. 12sq u. p. 13 Anm. 1.

3) Jonas an Luther, Augsburg 6. August, Briefwechsel ed. Kawerau I, 173: *Dixit nobis reginae Mariae sacellanus, quod quinquies emendarint* cet., was übrigens genau genommen auf sechs Rezensionen führen würde.

4) Coelestin. II, 234a—243a. Vgl. Bindseil, p. 71. — Cochlaeus hat die Arbeit, nachdem Arnold von Wesel bereits 1534 gestorben war, 1544 herausgegeben als „Brevis ad singula puncta Confessionis Protestantium Principum Responsio Augustae privatim scripta per Arnoldum Vuesaliensem et Ioannem Cochlaeum communi studio.“ Ausführlicher als im Druck liegt die Schrift nach Denis II, 2041 in dem Cod. 533 [heute 11833] der Wiener Hofbibliothek, einem Teile der ‚Adversaria‘ Fabri's, vor und der Titel der Schrift weifs nichts von einer Mitarbeit des Cochlaeus: „*Censura domini Licentiati Arnoldi Colonien. super confessione lutheranorum*“.

5) Zuletzt abgedruckt von Bindseil, C. R. XXVII, 85—87. 89sq. 91sq. 95—97.

schrift an?[1] oder sind es Fragmente aus (Entwürfe zu?) mehreren Konfutationen?[2]

Die C 2ᵇ sq. mitgeteilten Antworten auf den ersten und dritten Artikel gehören natürlich zusammen. G 2ᵇ sq. folgt die Antwort auf den zweiten, N 2ᵇ sq. die auf den vierten Artikel.

Die Widerlegung des zweiten Artikels giebt Cochlaeus in doppelter Form, und bei dieser Gelegenheit unterscheidet er mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit (G 2ᵇ sq.) von der ***Theologorum Responsio***, als welche *acrior extensiorque facta*, die ***Responsio Imperialis***, welche auf Befehl des Kaisers *mitior et brevior* ausgefallen sei[3]. Aus letzterer *(Responsio illa, ,quae Augustae iussu et autoritate M. T. data est ad eorum Confessionem')* bringt er nun den zweiten Artikel bei in einer Form, wie ihn (abgesehen von ein paar, von Bindseil aufseracht gelassenen, Varianten) die am 3. August verlesene Widerlegung aufzeigt. Daran schliefst nun Cochlaeus den zweiten Artikel der *,Theologorum Responsio'*, ihn mit der Bemerkung einleitend: „*Theologi vero sic **ad Caesaream Maiestatem tuam** super eo articulo Augustae **responderunt** ut sequitur*". Man sollte also erwarten, dieser Artikel sei aus derjenigen *,acrior extensiorque' confutatio*, welche dem Kaiser am 12. Juli überreicht worden ist. Dem Anfang und Schlufs nach deckt er sich nun keineswegs. Ist er trotzdem nur eine Variante der ,Catholica Responsio'? oder vertritt er eine selbständige Ausarbeitung? und wenn letzteres der Fall, gehört er einer früheren oder späteren Zeit als jene an? Darüber läfst sich

---

1) So die ältere Ansicht von Strobel bis auf Bindseil; vgl. C. R. XXVII, 10 sq.

2) Das hat Lämmer (De Confut. Pontif. p. 153—156; Die Vortridentinisch-katholische Theologie, S. 39—41) nachzuweisen unternommen. Der zweite Artikel gehört nach Lämmer der ,Responsio catholica' vom 13. Juli an, Art. 1 und 3 sind Überbleibsel einer zweiten, von Cochlaeus verfafsten Confutatio, der vierte Artikel endlich repräsentiert die dritte Ausarbeitung derselben.

3) Mit dieser Unterscheidung des Cochlaeus, wie er sie im Jahre 1531 macht (denn schon in diesem Jahre sind, laut einer Bemerkung auf dem Titel, die erst 1534 gedruckten vier Philippicae geschrieben), stimmt seine Erzählung in der „Historia de actis et scriptis Martini Lutheri", ed. Paris. 1565, Bl. 194ᵇ sq.: Die vom Kaiser mit der Widerlegung der Konfession beauftragten Theologen hätten binnen wenigen Tagen eine *,bene acris copiosaque responsio'* verfafst, „*in qua non solum quae erronea erant scripturis et rationibus confutarunt, verum etiam circa ea quae recta erant ostenderunt Lutherum suis cum complicibus antea longe aliter docuisse et scripsisse*". Diese sei von ihnen dem Kaiser, vom Kaiser den katholischen Ständen vorgelegt worden, von diesen aus Friedensliebe verworfen und darauf nun ein *,brevior modus'* überreicht. Vgl. Bl. 225ᵇ: „Caesaris aliorumque Principum ac Statuum Imperii responsio."

erst urteilen, nachdem die ‚Catholica responsio' gedruckt vorliegen wird [1].

Dasselbe ist von dem Bl. H 2[b] sqq. mitgeteilten vierten Artikel einer Widerlegung zu sagen. Bei diesem Stücke ist dem Cochlaeus ein Irrtum begegnet. Angeblich teilt er uns den Artikel in derjenigen Form mit, wie er öffentlich verlesen ist: zum Beweise dafür, daſs die katholischen Theologen, welche auf Befehl des Kaisers auf die Konfession geantwortet haben, dieses auf seine Weisung *(ad mandatum)* gethan haben *in omni patientia, mansuetudine et lenitudine,* will er beibringen *ipsius responsionis nostrae verba, quae publice iussu tuo recitata sunt* [2]. Man hat die befremdliche Notiz dahin ausgedeutet [3], sie sei „non de consessu publico omnium Principum Ordinumque Imperii, sed de Catholicorum consessu privato" zu verstehen. Indessen das *‚publice iussu tuo recitata'* ist ganz klar und kann nur auf die öffentliche Vorlesung der Confutatio am 3. August gehen [4]. Cochlaeus hat hier demnach einen Artikel der ‚Responsio Theologorum' anstatt eines der ‚Responsio Imperialis' zum Abdruck gebracht. Aber welcher ‚Responsio Theologorum' gehört er an? [5]

---

1) Doch macht dieser Artikel durchaus den Eindruck, daſs er mit dem ersten und dritten (s. unten) in dieselbe Reihe gehört. Ton und Art der Polemik sind hier genau dieselben. Und er wird wie diese zu jenen Vorarbeiten gehören, welche nur innerhalb der Kommission selbst gelegentliche Verwendung fanden. Darauf deutet das Miſsgeschick, welches dem Verfasser begegnet ist, daſs er nämlich einen Text der Augustana zugrunde legte, in welchem, wie in den Codd. Rat. und Wirc. (vgl. Corp. Ref. XXVI, 273) das *non* vor *(re)nascuntur* ausgefallen war. Daher dieser ganze vergebliche Abschnitt *Tertio* cet., Corp. Ref. XXVII, 90. In einem Aufsatze, welcher der gemeinsamen Besprechung unterzogen worden, wäre ein derartiges Versehen nicht denkbar.

2) Vgl. auch die dem Artikel folgende Bemerkung, Bl. H 3[b], daſs eben diese Antwort von Melanthon so heftig verleumdet sei: *Haec est, Auguste, nostra responsio, quam tam atrocibus iniuriis et calumniis insectatur.*

3) Bindseil, p. 9 Anm. 3.

4) Vgl. auch *‚responsio publica'*, Bl. P 4[b]; *‚Mitissime tamen et publice responsum est eis in conspectu M. T.'*, Bl. O 4[a].

5) Lämmer läſst, wie bemerkt (s. Vortrid. Theol. S. 40f.), diesen vierten Artikel zu einer dritten Konfutationsformel gehören, „die weniger umfangreich und maſshaltender in der Polemik war". Daſs aber dieser Artikel ein Stück aus einer sich über das Ganze erstreckenden Umarbeitung ist, somit eine selbständige Form der Confutatio repräsentiert, ist bisher wenigstens noch nicht bewiesen. Auch die Charakteristik dieses Stückes bei Lämmer ist nicht durchweg zutreffend. Aber für richtig halte ich seine Wahrnehmung, daſs die Methode dieser Widerlegung „merklich von derjenigen differiert", wie sie uns in den drei ersten Artikeln bei

Eine besondere Bewandtnis hat es jedenfalls mit den C 2ᵇsq. gegebenen Widerlegungen des ersten und dritten Artikels der Augustana. Sie stammen aus der Feder des Cochlaeus selbst und sind eine Vorarbeit, welche — offenbar zu seinem Schmerze — im Schofse der Kommission begraben ist [1]. „*Ea*“, lesen wir hier, „*recitanda exhibeo, quae in primum et tertium Confessionis eorum articulos .. Augustae ex Theologorum responsione conscripsi.*“ Das ‚*ex Theologorum responsione*‘ oder, wie es vorher heifst, ‚*ex communi Theologorum responsione*‘ ist dunkel. Soll es heifsen: er habe die Artikel zusammengeschrieben auf Grundlage von oder als eine Art von Auszug aus der Antwort der Theologen? [2] Oder haben wir ihn dahin zu verstehen, dafs er eben diese zwei Artikel (aus) der gemeinsamen Antwort der Theologen verfafst hat? Letzteres ist mir wahrscheinlicher. Aber wie dem sein mag, an den Kaiser ist seine Arbeit nicht gelangt, man hielt sie für inopportun: „*Nunc ea tantum subiungere libet, quae ego Augustae quorundam petitione ex communi Theologorum responsione, quam M. T. iussu in Luthericam Confessionem adornarant, ad M. T. referre volebam si non obstitisset quorundam consilium, qui indicabant eiusmodi responsionem fore nimis et acrem et prolixam. Metuebant enim, ne forte prolixior fieret quam ut absque fastidio perlegi tota uno in consessu publice possit. submonebant item, M. T. nolle, ut absurdis [illegible] Luthericorum erroribus aut percellerentur aures aut confunderentur vultus Principum Lutheranorum.*“

[illegible] entgegentritt. Das Fragment scheint einem späteren Stadium der Beratung der Kommission anzugehören, wo man den Kaiser [illegible] Lehrmeister der protestantischen Fürsten auf- [illegible]

[illegible] kann er es sich nicht versagen, sie noch in den Phi- [illegible] zu ziehen, wogegen er von der am 12. Juli über- [illegible] Responsio‘ überhaupt nicht redet! Denn mit [illegible] Theologorum‘ deckt sie sich auf keinen Fall.

[illegible] Lämmer verstanden (Vortrid. Theologie, S. 40): [illegible] vom Kaiser den Auftrag, eine neue Redaktion [illegible] vom 13. vorzunehmen. „Noch ehe die Kom- [illegible] Arbeit vollendet, erging von einzelnen Freunden und [illegible] Cochlaeus die Aufforderung, auf der Grund- [illegible] bis auf den zweiten Artikel verloren gegangenen [illegible] eine zweite Konfutation zu verfassen“ u. s. w. [illegible] p. 150: „Interim Cochlaeus ex prima ista [illegible] communi responsione iussu Caroli apparata ... [illegible] petitione confutationem alteram con- [illegible] Dafs er eine zweite Konfutation geschrieben [illegible] Eintragung Lämmer's. Cochlaeus redet blofs [illegible] die er verfafst *ex responsione*.

Es fragt sich, ob dieser Vorgang vor oder nach der Übergabe der ‚Catholica Responsio' sich ereignet hat. So weit man ohne Vergleichung mit dieser urteilen kann, wird man geneigt sein, sich für das erstere zu entscheiden. Ich stelle mir den Hergang in folgender Weise vor. Als, gleich Ende Juni, Anfang Juli, die Theologen sich an ihre Arbeit machten, hat auch Cochlaeus die Widerlegung einiger Artikel (des ersten und dritten) beigesteuert; doch wurden diese als undiplomatisch verworfen, vielleicht von einer gemäfsigteren Fraktion der Theologen selbst, welche unter dem Einflufs der kaiserlichen Staatsmänner und friedliebender katholischer Fürsten stand; wahrscheinlicher aber ist es, dafs der Widerspruch gegen die inopportune Leistung des Cochlaeus nicht von Mitgliedern der Kommission, sondern ausschliefslich von den Politikern erhoben worden ist [1]. Beachtenswert ist die Erzählung des Kilian Leib [2], dafs der Kaiser, als die Theologen noch mit den Vorarbeiten beschäftigt waren — somit lange vor der Übergabe der ‚Catholica Responsio' vom 12. Juli — *misso scripto brevi iussit, ut responsio illa sive confutatio quam succincte fieret ac citra amarulentiam* [3]. Sobald man sich überzeugt hatte, dafs viele Köche den Brei verderben, erhielt Eck von seinen Genossen den Auftrag, allein die Widerlegungschrift zu redigieren [4] — und das hat er, unter

1) Darauf spielt offenbar Cochlaeus an. — Auch Melanthon führte im Juli die „Linderung" der späteren Konfutation (vom 12. Juli) auf des „Kaisers Leute" zurück. C. R. II, 219. Ob auch Campegi jenen diplomatischen Erwägungen zugänglich gewesen ist, wissen wir bisher nicht.

2) a. a. O. S. 544.

3) Wenn Leib nicht gänzlich verworren erzählt (s. den Zusammenhang, in welchem der Satz steht, in der folgenden Anmerkung), kann dieser Vorgang nur in die angegebene Zeit fallen. Noch jüngst hat Hergenröther (Konziliengeschichte IX, 1890, S. 710) den Befehl des Kaisers bezogen auf den Auftrag der Umarbeitung der bereits eingereichten Widerlegung.

4) Eck war nach dem Berichte von Leib (S. 544) von vornherein der ständige Referent. Leib will den ‚processus' beschreiben, wie die Kommission, zu welcher man auch ihn freundschaftlich hinzugezogen hatte, ihre Aufgabe gelöst habe. Gleich die ersten Sätze gestatten uns einigermafsen einen Einblick in die Thätigkeit der Kommission: „*Omne scriptum illud* [die Augustana] *in articulos ferme XXV distinxere primum, et Joannes Eckius ...., quid ad singulos articulos respondendum videbatur, congessit et legit in doctorum consessu. Caesar autem, misso scripto brevi iussit, ut responsio illa sive confutatio quam succincte fieret ac citra amarulentiam. Joannes Faber, quoniam regis Ferdinandi nomine aderat et propterea in consilio praesidebat, cum legisset, Eckius id quod ad unum articulum videretur singulis, qui intererant, singillatim liberum esse ajebat, ut quisque diceret, quid ad ea* [Döllinger liest: *adeo*], *quae Eckius collegerat, addi posset ac deberet quidve rescindi.*"

geringer Mitbeteiligung Fabri's, welcher den Vorsitz in d
Kommission führte [1] — und selbstverständlich mit Benutzur
des durch die Beratungen der Kommission gewonnenen M
terials — gethan [2].

Wollen wir also mit dem Verfasser des Memoriales von de
Vorarbeiten der Kommission absehen, werden wir mit ihm nu
zwei Hauptrezensionen der Confutatio annehmen dürfen
1) die uns augenblicklich beschäftigende erste, am 12. Ju
dem Kaiser eingehändigte im Cod. Vat. und 2) die schliefs
liche, von welcher verschiedene (weder ihrer Anzahl noc
ihrem gegenseitigen Verhältnis nach bisher schwerlic
genügend festgestellte) Redaktionen vorhanden sind [3], wi
die von Müller aus den Papieren Pflugs herausgegebene, die ir
Cod. Monac., die oben besprochene im Cod. Vatic. und diejenig
Rezension, welche dem am 3. August verlesenen deutschen Text
zugrunde liegt [4].

---

1) S. Leib in der vorigen Anmerkung.

2) Das noch heute umgehende Märchen von Eck, Fabri Cochlaeus, Wimpina als den vier Hauptverfassern de Confutatio geht vielleicht zurück auf Joh. Wigand's 1574 zu Königsberg vorgetragene „Historia de Aug. Conf." (wiederabgedruck in Cyprian's Historia der Augsburgischen Confession, Beilager S. 115ff.). Hier hebt Wigand (S. 135) aus der Zahl der Theologen [illegible] vom Kaiser die Augsburger Konfession übergeben worden die vier genannten als die *praecipuos* hervor, *ut reliquos obscurioris [illegible] referam.*

3) Von den Mühen der Umformung der am 12. Juli vorgelegten [illegible] *per ridur quella resposta in piu brevità et gravità a nome* [illegible] spricht Campegi in seiner Depesche vom 29. Juli, Lämmer, Mon. Vat., S. 48. — Vermutlich hat man noch mehr Stadien in der [illegible] der schliefslichen Antwort anzunehmen, als [illegible] Formen von Prolog und Epilog vorliegen. Die abweichenden Formen dieser Stücke brauchen ja nicht gleichen Schritt zu halten mit den etwa von theologischer Seite ausgegangenen Änderungen oder auch mit jener wiederholten stilistischen Redaktion, [illegible] Kopfzerbrechen verursacht zu haben scheint, da es sich [illegible] politisch nicht ganz gleichgültige Frage handelte, in [illegible] im Verlaufe der Widerlegung der Kaiser einzuführen [illegible] dem Spiele zu lassen sei, und ob durchweg die pro[illegible] Fürsten zu berücksichtigen seien, vgl. Müller p. LIX sq. [illegible] fällt auch eine oder die andere derartige stilistische [illegible] nach dem 3. August). Dafs indessen Einleitung und [illegible] Wert sind für die Bestimmung der Reihenfolge der man[illegible] Gestalten der zweiten Hauptrezension, hat schon Förstemann Urkundenbuch II, 142f. gesehen.

4) Wo haben wir aber diese lateinische Rezension? Wo [illegible] deutschen Text, welcher am 3. August [illegible] Weder das eine noch das andere ist bisher fest[illegible] Die schon von Müller p. LIV sqq. aufgeworfene Frage, [illegible] nach der Vorlesung am 3. August in Augsburg selbst

Die in Rede stehende erste Form, welcher ich aufser im Vatikan in keinem Archive begegnet bin, findet sich übrigens, wie aus den gedruckten Handschriftenverzeichnissen mit Sicherheit geschlossen werden kann, auch noch unter den Fabri'schen Papieren der Wiener Hofbibliothek. Allerdings giebt diese Handschrift nur die Artikel 1—25 wieder [1]. Interessant ist es, dafs man bereits angefangen hat, diese erste dem Kaiser überlieferte Schrift auch deutsch wiederzugeben [2]. Denn in zwei weiteren aus der Hinterlassenschaft Fabri's stammenden Wiener Handschriften stofsen wir auf eine deutsche Widerlegung der ersten neun Artikel der Augustana [3], welche unzweifelhaft eine einfache Übersetzung der ‚Catholica et quasi extemporalis Responsio' ist [4].

Ich freue mich, die hier gegebene erste Nachricht von den Vatikanischen Handschriften der Confutatio und die daran geknüpften Bemerkungen mit der Mitteilung schliefsen zu dürfen, dafs wir bereits in nächster Zeit die bisher unbekannte Form der Confutatio vollständig erhalten werden. Denn Herr Dr. Johannes Ficker (in Halle a. S., früher in Rom), welchen ich im Herbst 1887 auf den wertvollen Inhalt der ‚Acta Augustana' des Vatikanischen Archivs und insbesondere auf die beiden Handschriften der Confutatio aufmerksam machte, hat die letztere vollständig kopiert und wird bei der Herausgabe der ‚Catholica

---

wenigstens der lateinische Text Veränderungen erfahren hat, werde ich weiter unten (im sechsten Abschnitte) noch zu streifen haben. Müller's Behauptung einer *confutatio variata et mutata* (p. LV) wird sich als durchaus begründet erweisen. Sogar der deutsche Text, wie ihn die Akten des Mainzer Archivs uns bieten, ist noch nach dem 3. August verändert worden (s. unten Abschnitt 5; anders Müller p. LXV).

1) Cod. 11824 (bei Denis Cod. 453), n. 15, Bl. 137ª—194ª. S. Tabulae Codicum manuscriptorum, T. VII, 57 und dazu Denis II, 1789.

2) Kilian Leib a. a. O. S. 545 erzählt, unter den Theologen, welche am 12. Juli Campegi die Confutatio überbrachten, habe sich auch Wolfgang Redorfer befunden, *qui .. ea, quae contra Lutheranos scripta tum fuerant, e latino in vernaculum Teutonicum sermonem verterat.*

3) Handschrift 11827, n. 3, Bl. 22ª—40ª und 11804, n. 25, Bl. 385ª—404ª.

4) Das geht schon aus dem Incip. hervor, wird aber zum Überflufs bestätigt durch die Bemerkung von Denis II, 1825 zu der zweiten Abschrift: „Eadem quae latine habetur Cod. 453 [= 11824] fol. 137."

Responsio' unzweifelhaft auch das Dunkel lichten, welches noch immer über der Entstehung der Widerlegung lagert.

Ich teile im Folgenden noch einige Einzelheiten mit, auf welche ich bei meinen archivalischen Studien hie und da gestoſsen bin.

2.

Aus einem ‚Memoriale' für den Kaiser.

Die Handschrift 11812 der Hofbibliothek zu Wien [1] enthält (als 11. Stück) Bl. 51^a—52^a von Gelehrtenhand geschrieben ein unzweifelhaft aus dem Nachlasse Fabri's stammendes ‚Memoriale', dessen Anfang lautet:

Considerandum est apud Caesaream Maiestatem agendum esse, ut hi qui in caussis Christianae relligionis in his comitiis Imperialibus prae caeteris se vindices veritatis euangelicae gesserunt [2] *atque immodicos labores in concipiendo orando proponendo scribendo atque huiusmodi aliis occupationibus tulerunt, quorum opera ulterius quoque opus erit pro republica Christiana, pro tantis eorum laboribus a Cesarea Maiestate ceterisque Imperii statibus benignitatis quibusdam exemplis afficiantur.* U. s. w.

Es folgt nun ein Vorschlag, wie die Gelder dafür zu beschaffen seien, und darauf Bl. 51^b ein

Catalogus eorum, qui in negociis religionis maiores labores tulerunt.

Doctor Joannes Eck Ingolstadiensis maiorem partem ambarum confutationum Ces. Maiestatis fecit atque ex utraque deputatorum senatu cum Statibus extitit.

Doctor Joannes Fabri maiorem partem Confutationis civitatum suis laboribus fecit. Confutationes item apud se per amanuenses suos ad mundum composuit ternisque vicibus exscribi collacionarique fecit inque negociis religionis ipse sua manu propria plus quam trecenta folia perscripsit, proinde [52^a] decem interdum etiam plures continuo amanuenses secum magnis sumptibus fouit. In qua porro re sumptus quos fecit quinquaginta aureos longe excedunt. Causas denique religionis in conuentu Statuum proposuit.

---

1) S. über dieselbe unten den dritten Beitrag.

2) Das gesperrt Gedruckte unterstrichen und dazu von derselben Hand an den Rand geschrieben: *vel occupati fuerunt.*

Cancellarius Badensis Doctor Veus tum septem tum trium deputatorum caussas egit, proinde omnia tum in congressu deputatorum ad partem alteram tum in conuentu Statuum ad Status retulit, Acta deinde deputatorum vtriusque partis atque Summarium denique conscripsit atque concepit, quod Cesarea Maiestas accepit. Doctor Leonhardus ab Eck et Nabeck magnam partem Cesareae Confutationis e Latino in Germanicum transtulit. Doctor Joannes Cochleus multa quoque in rebus religionis calamo excepit ex animi consilio atque magnos labores pro religione tulit [1].

3.

Ein Gutachten der Stände über Eingang und Beschlufs der Confutatio, 19. Juli 1530.

Am 12. Juli war die ‚Catholica et quasi extemporalis Responsio‘ samt ihren Beilagen dem Kaiser überreicht worden. Gleich in den nächsten Tagen, am 14. und 15., haben nach den Aufzeichnungen Spalatin's die katholischen Stände über die Religionssache beraten [2]. An einem dieser Tage, vermutlich am 15., wird der Kaiser ihnen die Widerlegung vorgelegt haben [3].

---

1) Von wem das ‚Memoriale‘ ausgegangen ist, können wir nicht sagen. Nach einer dem Scheurl'schen Familienarchiv entnommenen Notiz von Soden's hätten am Schlufs des Reichstages Fabri und Eck „von den Churfürsten und Fürsten für ihre viele Mühe und Arbeit eine Belohnung“ begehrt, worauf die Fürsten diese Ausgabe in der Weise unter sich geteilt haben sollen, dafs ein Kurfürst 15, ein Fürst 10 Kronen zahlte (s. von Soden, Beiträge zur Geschichte der Reformation, Nürnberg 1855, S. 338f.). Die Theologen sind in der That nicht leer ausgegangen. Nach Vierordt, Gesch. der Reformation im Grofsherzogthum Baden, Karlsruhe 1847, S. 293, wurden die Belohnungen am 19. November verteilt, und es erhielten Eck 100 fl., Veus 46, Wimpina 25, eine Menge anderer 20 fl. Letztere Summe empfing auch Dietenberger (s. Wedewer, Johannes Dietenberger, Freiburg 1888, S. 136). Vgl. auch Wiedemann, Joh. Eck, Regensburg 1865, S. 275. Von der Belohnung Fabri's und Eck's weifs schon Sleidan (ed. am Ende) I, 432.

2) Bl. 417 b. Die Versammlung vom 14. Juli ist aber vielleicht eine allgemeine Reichsversammlung gewesen. Vgl. die Ausdrucksweise Spalatin's a. a. O. und dazu Melanthon an Luther, 15. Juli, C. R. II, 197. Die Antwort der katholischen Stände vom 13. (s. oben S. 134 ff.) konnte natürlich die tags zuvor dem Kaiser eingehändigte Konfutation noch nicht offiziell berücksichtigen, obwohl sie einen verdeckten Tadel der Arbeit der Theologen enthält.

3) Wenn Brenz (C. R. II, 198) bereits am 15. zu erzählen weifs, der Kaiser habe die Konfutation ihren Verfassern zur Umarbeitung zurückgegeben, so eilt die Nachricht zwar den Ereignissen voraus, wird aber gleichwohl zeigen, welche Beurteilung die Widerlegung gleich anfangs am kaiserlichen Hofe gefunden hat.

Schon vorher, am 13., hatten sie sich dahin geäufsert, dafs der Kaiser und nicht die Gelehrten in ihr das Wort führen müsse. Die Antwort Karl's kennen wir nicht. Aber es geschah ‚*vf key*ʳ *Mat. begern*‘, wenn die Stände — bereits am 16. — nach dem von ihnen aufgestellten Grundsatze Eingang und Schlufs neu gestalteten. Darüber lesen wir in dem Vorbericht der Mainzer Akten [1]:

Auf Sampstag nach Margarethe [16. Juli] *haben Churfursten fursten vnd Stende, nachdem sie der doctor begrief gegen der funff Chur vnd fursten bekantnus vnd opinion haben horen lesen, auf key*ʳ *Mat. verbessern einen eingangk vnd beschluß gestelt, in namen key*ʳ *Mat., wie der hernach fo. 81 zu finden, vnd denselben Ir Mat. dinstag nach diuisionis Apostolorum* [19. Juli] *vberantwort, mit dem anhang, das Churfursten fursten vnd Stende bedencken were, das Ir key*ᵗ *Mat. etlich vber die schriefft verordnet, die das jhene* [2] *so hessig, gremig vnd* [3] *vberflussig herauß thetten vnd aufs zimlichst stelten. Das hat Ir. ke. Mat. gefallen lassen.*

Ich lasse jetzt das Aktenstück selbst folgen.

Wien, Erzkanzlerarchiv, „Handlung“ u. s. w., Bl. 81f. Ist, bereits von sauberer Schreiberhand mundiert, doch mit Verbesserungen und Zusätzen von zweiter Hand (derselben wie oben in I, 5) versehen. — Kanzleivermerk von dritter Hand: *Exhibitum Imperatori dinstags* [für das ausgestrichene *Mittwochs* gesetzt] *nach diuision. apostolorum. Anno 1530.* Von vierter Hand: „*Gestelt notel eines Ingangks in keys. Mat. confutacion*“. — Ist gefaltet gewesen [4].

Gestelt notel eins Ingangks in kais. Mat. confutacion [5].

Meiner gnedigsten hern der Churfurstenn vnd fursten vnd derselben Botschafften verordnete Rethe haben dem mehrern beuelh vnd bescheid nach geratschlacht, wie vnd welchermaß der eingang vnd beschlus der antwort oder widerlegung, so key. Mat. den funff chur vnd fursten, auch den zwo Stetten auff

1) Bl 17ᵃ des oben erwähnten sogen. Protokolls.
2) Das Protokoll liest: *das die Ihene.*
3) Das Protokoll liest: *auß.*
4) Eingang und Schlufs (nicht ganz korrekt) gedruckt von Müller p. XLIX sq. Vgl. v. Bucholtz III, 475.
5) Auf Bl. 81ᵃ ist von der zweiten Hand geschrieben, aber wieder ausgestrichen: [1] *Vf [Erst] Ire begeren haben* [2] *Bedencken meiner gnedigsten vnd gnedigen herrn Churfursten fursten vnd Stende vf key*ʳ *Mat. begern, welcher maßen der eingangck vnd beschluß der antwort vnd widderlegung etc.* [3] *ein vngeuerlich begrief gestelt, wie sie achten der eingangck vnd beschluß in der heilgen.*

ire opinion vnd bekandnus thun lassen wollen, gestalt werden soll.

Vnd souil belangt den eingangk vnd beschlus, wie die gelerten den an key. Mat. dirigirt vnd gestelt, achten die rethe derselbig stee vnd ruhe vff im selbs.

Aber der eingangk vnd beschlus, so in namen key. Mt. bescheen soll, weren vff verbesserung nachfolgender maß zustellen.

Der allerdurchleuchtigst großmechtigst vnuberwindlichst furst vnd her her Karl der funfft [1] [81ᵇ] Romischer keiser zu allen zeiten mehrer des Reichs ꝛc., vnser allergnedigster her, hat die entschuldigung, opinion vnd bekandnus, so die durchleuchtigsten, durchleuchtigen, hochgebornen fursten vnd hern, her Johans hertzog zu Sachssen churfurst ꝛc., her Jeorg Marggraue zu Brandenburg ꝛc., her Ernst hertzogk zu Lunenburg ꝛc., her Philips landgraue zu Hessen ꝛc., her Wolffgang furst zu Anhald, vnd die zwo Stet Nuremberg vnd Reudlingen jungst ires glaubens vnd irer prediger lere halber in schrifften vbergeben vnd in gegenward irer key. Mt., koniglicher durchleuchtikeid zu Hungern vnd Behem, auch der Churfursten fursten vnd Stende des Reichs offentlich verlesen worden, durch Bebstlicher heiligkheid Legaten, auch etlich hochgelerten vnd erfaren der heiligen schrifft, in guter anzale von allerlei Nacion versamelt, mit hochstem ernst vnd vleis, von artickeln zu Artickeln lassen [82ᵃ] besichtigen ermessen vnd erwegen,

Vnd als ein gnedigster milter keiser, got dem almechtigen zu lob, auch zu erhaltung Christlichs glaubens, frid vnd einickeid der kirchen, vnd denselben funff Churfursten fursten vnd zwo Stetten zu einer claren vnderricht vnd vnderweisung, einen gegenbericht oder widerlegung irer opinion vnd bekandnus, aus grund des Euangelij vnd der heiligen schrifft, durch obgemelte hochgelerten verfassen lassen, wie hernach volgt.

Beschlus.

Dieweil nun gedachte funf Chur vnd fursten, auch die zwo Stedt, ab sollichen furgelesen gegenbericht, auß rechtem warem grund der heiligen Euangelii vnd der heiligen schrifft bescheen,

---

1) Alles Bisherige ist durchstrichen und dafür am unteren Rande der Seite von der zweiten Hand geschrieben: *Vf der funff Churfursten fursten vnd zweyer Steet inbrachte bekandtnus, Bedencken, auf keyʳ Mat. gefellen vnd verbessern Churfursten fursten vnd Stende in der gegenbericht vnd antwort den eingangk vnd beschluß folgendermaßen zu stellen sein.*

Ingangk.

Der allerdurchleuchtigst großmechtigst vnvberwintlichst furst vnd her her karll der funfft Romischer keyser [verte.

one allen [82[b]] Zweiuell gnungsamlich verstanden vnd vernommen, das irer prediger lere dem Euangelio vnd heiliger schrifft zum theill nit gemeß, auch zum theill vor viel hundert Jaren verdampt worden ist, will sich Romisch key. Mt. als oberster vogt vnd beschirmer des christlichen glaubens vnd religion zu ihren churfurstlichen vnd furstlichen gnaden auch den zwo Stettenn versehen, sie werden solichs bei inen bedencken vnd gott dem almechtigen zu Ehr vnd lobe, auch zu trost irer vnd irer Vndertanen selen heyle vnd seligkheid, von solicher irer gefasten opinion vnd meinung gutiglich abweichen vnd bei der Vnion der heiligen Christlichen kirchen pleiben, vnd sich in dem mit irer Mat. auch andern Churfursten Fursten vnd Stenden des Reichs vereynen vnd vergleichen. Dorann beschicht irer Mat. sonder gefallens, mit gnaden zu bedencken vnd zuerkennen [1].

Daneben ist muntlich furgetragen, das der Churfursten fursten vnd Stende gutduncken were, das key[e] Mat. der V churfursten vnd fursten vnd der zwo Steet bekantnus, wes dem Euangelio vnd der heiligen schrieft gemeß [2] anneme vnd zum andern was in der widderlegung oder ir Mat. antwort hessig gremig vnd vberflussig wort weren, das etlich darzu verordent die dasselbig also verringerten.

Nachmals hat noch der Kardinal Campegi sich des Einganges und Schlusses der Confutatio annehmen zu müssen geglaubt und, um seine eigenen Worte zu gebrauchen, sie „in etwas gedüngt“, indem er unter anderem eine zweite Auflage des Wormser Ediktes einfügte [3]. Seine Hoffnung, man werde diese

1) Das Folgende von der zweiten Hand hinzugefügt.
2) Zusatz von derselben Hand.
3) S. seine Depesche an Salviati vom 29. Juli (Lämmer, Monum. Vatic. p. 48): seit er zuletzt geschrieben (die Nunz. Germ. 54 des Vatik. Archivs enthält Depeschen Campegi's vom 14. und 22. Juli), sei man unablässig bemüht gewesen, die Antwort zu kürzen und ihr größeres Gewicht zu verleihen ‚a nome di Cesare‘; wegen der Wichtigkeit bedürfe die Sache vieler Überlegung: er habe täglich wenigstens vier Stunden mit den Theologen zusammen daran gearbeitet; spätestens in zwei Tagen werde die Konfutation fertig sein; *ho ingrassato alquanto il principio et la fine della qual ne mandai copia, con aggiungerli etiandio la renovation del Mandamento Vuormatiense; credo la lasciaranno cosi et spero anco satisfara a Nostro Signore. Non ne posso mandar copia hora, ma con le prime la mandaro.* — Selbstverständlich ist Campegi von Anfang an beteiligt

durch ihn bereicherte Form, die er am 29. Juli mit seinem nächsten Briefe zu senden versprach (schon früher hatte er einen Entwurf von Prolog und Epilog nachhause geschickt), in Augsburg unverändert lassen [1], sollte nicht in Erfüllung gehen: die schliefsliche Redaktion des Vorwortes und Schlusses lautet nicht so scharf, wie man es bei der Mitwirkung eines Lorenzo Campegi erwarten sollte, und auf das Wormser Edikt wird nicht einmal angespielt. So mufste der Legat noch nach der Verlesung der Konfutation Abschrift der endgültigen Form von Vorrede und Schlufs nach Rom senden [2].

---

gewesen an der Herstellung der Antwort auf die Augustana, wie von ihm, wie es scheint, die allererste Anregung und der Plan der Widerlegungsschrift ausgegangen ist. Vgl. sein jedenfalls wenige Tage nach Übergabe der Konfession verfafstes Gutachten für den Kaiser (bei Lanz, Staatspapiere zur Geschichte des Kaisers Karl V.), S. 46f. Ja noch mehr, das Unternehmen der Theologen, nicht blofs die Irrtümer der Augustana aufzuzeigen, „verum etiam (um mit Cochlaeus, Hist. 194[b] zu reden) circa ea quae recta erant ostendere Lutherum suis cum complicibus antea longe aliter docuisse atque scripsisse", was sie in den Beilagen der am 12. Juli überreichten Confutatio ausführten, ist unzweifelhaft auf die Anregung Campegi's zurückzuführen, welcher eben dieses Verfahren schon in dem erwähnten Gutachten dem Kaiser als notwendig hinstellt (S. 47f.). Für des Legaten spätere Mitwirkung vgl. was der Kaiser darüber am 14. Juli an Clemens VII. schreibt: *En este medio el dicho Rmo Legado ha ententido y entiende con muchos teologos y letrados y personas nobles, en platicar y ordenar la respuesta que se les ha de dar.* Siehe Gotthilf Heine, Briefe an Kaiser Karl V., S. 522 (italienisch bei Sanuto-Thomas S. 175). S. auch die kaiserliche (von Alfonso de Valdés entworfene? [vgl. Ed. Böhmer, RE[2] XVI, 279f. u. Maurenbrecher, Gesch. der kathol. Reformation I, 408]) Staatsschrift „Pro Religione Christiana" in dem Abdruck bei Cyprian p. 89. In der korrespondierenden Stelle des Prologs der Confutatio ist des päpstlichen Legaten wohlweislich nicht Erwähnung gethan. Siehe C. R. XXVII, 81 sq. 189. Man vergleiche die Anrede Melanthon's an Campegi, Apolog. 186, 28ff.

1) Diese Campegi'sche Fassung von Prolog und Epilog scheint leider verloren gegangen zu sein.

2) Campegi an Salviati, Augsburg, den 10. August (Lämmer, Mon. Vat. S 50): *Vostra Signoria sapera come alli III di questo fu letta in Dieta la risposta di Sua Maestà, della quale ne mandai copia* [wohl mit seiner Depesche vom 1. August, welche sich Nunz. German. 54 findet], *vero che dipoi ancora fu in alcune cose mutato il principio et fine, come ella vedera per le copie che saranno con questa.*

4.

Bedenken der katholischen Stände inbetreff der Aushändigung der Confutatio an die Evangelischen. [Augsburg, 4. August 1530 [1].]

Wien, Erzkanzlerarchiv, „Handlung" u. s. w., Bl. 83—86. Konzept mit Korrekturen von zweiter Hand (derselben wie in der vorigen Nummer). Ist gefaltet gewesen [2].

Vff Ro keyr Mt. gnedigs begern zuratschlagen, ob den funff Churfursten fursten vnd den stetten der keyr Mt. schriefftlich verlesen widerlegung copey zuzustellen sei oder nit, haben mein gnedigste hern die churfursten vnd der abwesenden botschaft ir key. Mt. an heut dieß ir vnderthenig bedencken angetzeigt.

Das ir churfurstl. gn. beide wege, ob Copey zu geben sey oder nit, auß vilen treffenlichen vrsachen hoch beschwerlich achten. Bedencken doch auß vilen großen beweglichen vrsachen besser vnd nutzlicher sein, das den funff Chur vnd fursten auch den stetten abschriefft der keyn verlesen antwort mher mitzuteilen dan zuwaigern sey.

Doch nit der meynung, sich damit in einich gegenschrieft zu begeben, Sonder das ir f. g. vnd Stett darauß erlernen vnd vernemen, in welchen artickeln sie von gemeiner kirchen gewichen vnd sich widderumb in denselben voreinigen solten, wie dan dieselbige schrieft einen des gut form vnd maß giebt [3].

[83b] Vnd diß ires bedenckens vnd ratschlags in der summa folgende vrsachen angetzeigt.

Erstlich das dieser handel nit ein gerings oder das zeitlichs sonder das ewig antreffe vnd das doch die pillicheit vff ir selbs tregt. So in einer vhil geringern sachen der antworter des furtrags abschriefft begert, das ime solich nit geweigert, sonder mitgeteilt. Zudem es gemeinen geschrieben keyn rechten gemeß. Auch key. Mt. allen Churfursten fursten vnd Stenden woll anstee erhlich vnd rumlich were.

Zum andern soll den funff Churfursten fursten vnd stetten die abschriefft geweigert werden, mocht es bey meniglichen dahin

---

1) Dieses Datum ergiebt sich von selbst; vgl. **Brück**, in Förstemann's Archiv I, 1, 71 f.

2) Die gröfsere Hälfte gedruckt (doch sehr fehlerhaft) bei **Müller** p. XXXIV—XXXVI. — Vgl. v. **Bucholtz** III, 475 f.

3) Der letzte Satz: *Doch nit der meynung* u. s. w. Korrektur von Hand 2 am Rande. (Weiterhin gebe ich diese Korrekturen nicht erst an.)

zu versteen seyn, als het [1] schew die an tag [84ª] zuthun oder kont nit noch mocht nit ir opinion mit warheit vnd grundt der schriefft widderlegt werden. welichs dem gegentheil einen grossen merglichen zufall vnd babstlich heiligkeit und key. Mt nit geringen abfall geperen. Dauon kan vill vbells entsteen vnd sich Einer zurtrennung im Reich zu besorgen. Welchs alles mit vberantwortung der Copey zufurkommen.

Es mocht auch mit der Zeit darauß ensteen vnd folgen vnd die sach in solche beschwerung vnd weytherung wachssen, das alßdan nit gelegenheit vnd Zeit sein wurde, riegel vnderzuschieben vnd die sachen zum besten zu bringen, wie ytzund im anfang statlich vnd wol bescheen mocht.

Zu dem Es Ro. keyʳ Mt. auch den Churfursten fursten vnd stenden [84ᵇ] gegen Got vnd den menschen vil rumlich were, diese sach in fruntschaft vnd lieb vnder sich selbs, wie dan das außschreiben des reichstags inhelt, zuhandeln vnd ein theil dem andern hierin was zu frieden dienen moge fruntschafft zu beweissen, dan in widderwill vnd Zwitracht wachssen zu lassen.

Zum dritten, ob vermaint inen den funff Chur vnd fursten vnd stett derhalb nit Copey zu geben sey, das dardurch die sach in die leng getzogen wurde, Achten die Churfursten, das sie darumb alhie vnd besser sey mit guter gereumer Zeit darin zu handlen vnd etwas guts zu schaffen, dan scumpflich one endts abzuschieden vnd eins vnsichern endts zugewarten.

Vnd vber heutige vrsachen zeigen ir churfurstl. gnaden dieß auch nit fur ein geringwichtig an [85ª], das hochlich zu bewegen, wie dan offentlich vnd wißlich, das andere in teutscher nation, so dieser zeit das reich nit erkennen, in dieser sachen auch begriffen vnd darin etwas dieffer vnd weither verwickelt sein dan die funff Chur vnd fursten, vnd darumb pillich mit fleis gehandelt wurde. Damit wyther abfall anderer stett . . . . [2] vnd gemeinen Maus furkomen werden mocht [3].

Dieweil nun der Churfursten ratschlag dem vorigen nit zuwidder, Sonder dahin schleust, das den funff Chur vnd fursten vnd stetten die abschriefft keiner anderer meinung zugestelt werden soll, dan allein zu bericht, wes sie annemen vnd sich halten sollen, vnd das man sich in kein gegenschriefft mit inen begebe [85ᵇ], hat keyᵉ Mt. mit vberantworten der Copeyen iren churfurstl. vnd furstl. gnaden vnd stetten sollichs mit offentlichen worten anzuzeigen, Nemlich das ir Mt. nit gemeint sich

---

1) Müller schiebt *man* ein.

2) Ein Wort, das ich nicht sicher lesen kann; Müller hat: *Convent.*

3) So weit der Abdruck bei Müller.

in gegenschriefft mit inen einzulassen, sonder ir Mt. beger stunde noch, wie in der vbergegebener widderlegung begert wer.

Darauf hett ir Mat. desto stadtlicher von inen antwort zu fordern, mocht auch alßbald darzu verordnen, mit denselben funff Churfursten fursten vnd stetten zu handeln, sich mit inen des jhenen wes strittig zuuergleichen. Wo sie sich dan in dem gehorsamlicher antwort vernemen ließen, hett die sach schon ire entschafft, wo aber nit, das alsdan voriger bewilligung nach Churfursten fursten vnd stende mit iren chur vnd furstlichen gn. deßhalb als mit iren vettern, oheymen, schwegern ꝛc. weither handeln, [86b] key. Mt. gnedigen vnderricht anzunemen, Sich mit derselben ir Mt. vnd andern Churfursten fursten vnd stenden des glaubens halben mit der heiligen christlichen kirchen zuuergleichen.

Welichs sie, die Churfursten, als die nhesten furdersten glider key. Mat. vnd gantz [?] Romn reich zu erhe nutz vnd frommen, wie sie sich des schuldig erkennen, ires besten verstandts vnd bedachts ganntz guter trewer meinung in vnderthenigkeit antzeigen mit vndertheniger bit solchs nit anders aufzunemen vnd zuuersteen.

Von der zweiten Hand ist hinzugefügt:

Darauf ist Frytags nach vincula petrj [5. August] *durch keylich Mat. Churfursten, Fursten vnd Stende beschlossen, das man den funf Chur vnd fursten vnd Stetten der keylichen widderlegung copey zustellen solle, doch mit dem vnderschiedt vnd meynung, das sich ir Mat. in kein gegenschrieft inlassen wollen. sonder allein das sie darab vernemen, in was artikeln sie geirt, vnd in welichen sie sich widderumb mit der kirchen vergleichen sollen, das sie auch soliche widderlegung by sich behalten vnd in keinem druck außgeen lassen* [1].

1) Man sehe die Antwort des Kaisers vom 5. bei Brück S. 72f. (Die Darstellung des ‚Protocollum‘ hat Weber II, 440 abgedruckt.) — Zu vergleichen ist zu der ganzen Angelegenheit auch Pallavicini III, 3, 13 (ed. Rom 1656. I, 271). Nach ihm wäre es Campegi gewesen, welcher von vornherein geraten, die Widerlegung den Protestanten nicht einzuhändigen (dafs dies ursprünglich die Absicht gewesen, zeigt bekanntlich die Fassung des Prologs im Cod. Monac, s. C. R. XXVII, 83), sondern nur vorzulesen. Aber Pallavicini belegt diese Mitteilung nicht.

5.
Das Mainzer Exemplar der deutschen Confutatio.

Ich gebe noch einige Notizen über weitere Handschriften der Confutatio.

Der landläufige deutsche Text geht bekanntlich auf die Mainzer, jetzt in Wien befindlichen Akten zurück. Weber erhielt im Jahre 1784 eine beglaubigte Abschrift der Widerlegung [1]. Aber erst Müller gab sie 1808 aus dem Nachlasse Weber's zusammen mit dem Cod. Pflug. der Confutatio heraus [2]; diesen Druck hat Bindseil [3] mit allen Fehlern getreulich wiederholt.

Wie bei dieser Entstehungsart des Druckes nicht anders zu erwarten, zeigt denn auch schon eine flüchtige Vergleichung mit der Handschrift, dafs er ebenso wenig diplomatisch genau wie frei von groben Fehlern ist.

Die Mainzer Handschrift der Widerlegung findet sich in dem oft citierten Aktenbande des Erzkanzlerarchivs „Handlung zu Augspurg Anno MDXXX“ Bl. 87—140. Die 54 Blätter (alle von demselben Papier) waren ursprünglich von Bl. 2 ab foliiert (1—53). Wie die Beschaffenheit von Bl. 87ª und 140ᵇ zeigt, hat das Heft längere Zeit für sich bestanden. Blatt 87 ist nur Titelblatt:

Roʳ kcyʳ Mat. Confutacion
auf der funf Churfursten fursten
vnnd Stet obgemelt vbergeben
Opinion vnnd bekantnus.

Daneben links von anderer Hand:

lect. in presentia Imperatoris | Electorum et aliorum | principum [4].

Der Text beginnt Bl. 88ª und endet auf Bl. 139ᵇ (noch sieben Zeilen; Bl. 140 leer).

Die Abschrift ist von einer ganzen Reihe von Händen geschrieben oder doch von mehreren Schreibern zu verschiedenen Zeiten, dieselbe Hand kehrt öfter wieder [5]. Da augenscheinlich

1) Krit. Gesch. der Augsb. Konf. II, 442 u. Vorrede d 1ª.
2) S. 123-190.
3) Corp. Ref. XXVII, 189—228. Die Modernisierung des Müller'schen Textes durch Schöpff (Die Widerlegung der Augsb. Konfess., Leipzig 1830) bleibt aufser Betracht.
4) Darüber geschrieben noch (von dritter Hand) das halb verlöschte: „. . widderlegung“.
5) Meistens sind, was auf die Eile hindeutet, mit welcher diese Abschrift gemacht ist, von derselben Hand in einem Zuge nur zwei Bogen geschrieben (so Bl. 88—90 [wo das Titelblatt mitzurechnen].

verschiedene Schreiber zugleich gearbeitet haben, ist wiederholt ein gröfseres oder geringeres Stück der letzten Seite einer Lage unausgefüllt geblieben und durch Striche zur Fortsetzung auf dem neuen Bogen übergeleitet [1].

Es finden sich verschiedene Korrekturen, teils von der Hand des betreffenden Schreibers, teils von anderen Händen (vereinzelt auch eine Randbemerkung, Bibelstelle, von gleichzeitiger Hand).

Bei den ersten 24 Artikeln sind von gleichzeitiger Hand die Zahlen an den Rand geschrieben; die letzten Artikel sind nicht mehr gezählt.

Das hängt zusammen mit der Lücke dieser Handschrift, die bereits aus Müller [2] bekannt ist, indem aufser dem Schlufs des 24. Artikels (von der Messe) der 25. und 26. Artikel (von der Beichte und vom Unterschied der Speisen) fehlen.

Es läge die Annahme nahe, dafs zwischen Bl. 128, wo der Artikel von der Messe abbricht, und Bl. 129, wo der Artikel von den Klostergelübden beginnt, eine Lage (vermutlich von 6—8 Blättern) ausgefallen sei.

Aber hat sich denn der hier vermifste Abschnitt wirklich in der am 3. August verlesenen Confutatio befunden?

Auf Bl. 128^{b} findet sich nach den Worten: „*Das auch die meß ain Opfer sey, zeugen an die Außlegung dieses Worts ,Missa', welches nichts anderst dan ein Opffer ist, vnd die Altäre haben ihren Namen im Hebraeischen ,Mißbeach' vnd Griechschen Zungen ,Thisiastirion'* [3] *von wegen der opfferung entpfanngen*", mit denen der 24. Artikel hier aufhört, noch ein wieder ausgestrichener Abschnitt, der auch in der lateinischen Confutatio fehlt.

Vnd dweil Christus dises wort ,facite' gepraucht vnd dasselbig nach hebraischer Grieckischer vnd lateinischer sprache zu vil malen fur opffern verstanden vnd genomen als nemblich leuitic. am 23t. ,Et facietis hircum pro peccatis' [4]. *Das ist so viel ,Ir sollent opffern einen bock fur die Sunde', Ezechielis am 45ten ,faciet septem vitulos et septem arietes'* [5], *Das ist so viell ,er wirdet opffern siben kelber vnd 7 widder'. Deßgleichen auch geschrieben ist Ezechielis am 46. Vnd so sagt Manue*

91—94. 95—98. 99—102. 103—106. 115—118. 119—122. 129—132. 133—136 und am Schlufs die drei letzten Blätter 137—139. Eine Ausnahme machen nur die Bl. 107—114 und 123—128).

1) So Bl. 98^{b}. 102^{b}. 106^{b}. 114^{b}. (118^{b}). 132^{b}.

2) S. S. 177. Vgl. Bindseil S. 217.

3) Ich gebe diese Worte bis hierher nicht nach der Handschrift, sondern nach Müller wieder.

4) Levit. 23, 19: „Facietis et hircum pro peccato".

5) Ezech. 45, 23; vgl. 46, 7.

zu dem Engel ‚faciamus tibi hedum de capris‘, Judicum am 13ten [1], *vnd das sonst an vil orten ‚facere‘ fur ‚opffern‘ gnomen vnd verstanden wurdet, herumb die Apposteln, Consilien vnd lerer dieses Sacrament auf sollich grundt fur ein opffer gelert habenn.*

Obgleich dieser Abschnitt hier ausgestrichen ist, hat er unzweifelhaft in dem vor Kaiser und Reich vorgetragenen Exemplar gestanden. Wir ersehen das schon aus dem noch am 3. August niedergeschriebenen Bericht der Frankfurter Gesandten, denen die täppische Argumentation aus dem ‚facite‘ auffiel [2]. Und ebenso wird auf den Abschnitt Bezug genommen in den beiden Aufzeichnungen, welche auf lutherischer Seite während der Vorlesung gemacht worden sind [3], und noch Melanthon nimmt auf ihn in der ersten Ausarbeitung [4] der Apologie Rücksicht: „Defendunt Missam esse sacrificium, quia . . . Misba hebraice significet altare, graece thysiasterion, Postremo quia Christus dicit ‚Hoc facite‘, Facere autem sacrificare significat“ [5].

Dagegen schweigen die beiden Niederschriften und ebenso der erste Entwurf Melanthon's nicht blofs von dem nur in der lateinischen Confutatio vorhandenen Schlufs des Artikels von der Messe, sondern auch von den beiden folgenden Artikeln „von der Beichte“ und „vom Unterschied der Speisen“ [6].

---

1) Jud. 13, 15.

2) „*Daß die meß ein opher sey, vnd daß fast auß dem wortlin ‚facite‘, daß do bedeut zu latein vnd in andern sprachen so viel als ophere.*“ Schirrmacher, Briefe und Akten, S. 418.

3) So in der auf Joach. Camerarius zurückgeführten (vgl. Corp. Ref. XXVII, 67 ff. Wie diese Verzeichnisse zu Stande gekommen sind, ersieht man aus dem Briefe Hans Ehinger's vom 7. August bei Dobel, Memmingen im Reformationszeitalter IV [Augsburg 1878), S. 50) Corp. Ref. XXVII, 232: „*Item die Meß ist ein Opffer, denn also ists mehr denn vor 1000 jaren gehalten, So heisst Hebraisch vnd Grekisch ‚Missa‘ ein Altar, vnd Christus spricht ‚Hoc facite‘. Aber in der Hebreischen, Grekischen, Latinischen sprach heisst ‚facere‘ Opffern.*“ — Ebenso in dem von Förstemann aus den Markgräflich Brandenburgischen Akten (Urk.-Buch II, 133 ff.) veröffentlichten „Ungeuerlichen Behalt“: „*So heis ‚facere‘ an vil orten des alten testaments opfern, doher Christus gesprochen ‚hoc facite‘, i. e. opfern*“ (S. 140 = Corp. Ref. 238).

4) In der späteren, im Druck erschienenen nicht mehr.

5) Förstemann, Neues Urkundenbuch I, 370.

6) Die beiden Epitomae gehen, ganz wie die Mainzer Handschrift, von dem Referate über den durchstrichenen Schlufsabschnitt „von der Messe“ unmittelbar zum 27. Artikel über: Epit. I Corp. Ref. XXVII, 232, Epit. II ebenda 238. Ebenso schliefst die älteste Apologie an den Artikel von der Messe denjenigen „de votis“ S. 375. In der späteren Apologie ist Melanthon bekanntlich auch auf die beiden hier ausgelassenen Artikel eingegangen. Auch Cochlaeus in

Hieraus folgt 1) daſs die Lücke des Mainzer Exemplars nicht auf Nachlässigkeit der Abschreiber beruht, sich vielmehr auch in dem zur Verlesung gekommenen offiziellen Exemplar befunden haben muſs, und 2) daſs uns in der Mainzer Abschrift der ursprüngliche Schluſs des Artikels von der Messe aufbewahrt ist.

Wie es sich in dieser Hinsicht mit der einzigen deutschen Confutatio verhält, auf welche ich sonst in den zahlreichen Archiven, welche ich durchmustert habe, gestoſsen bin, vermag ich nicht zu sagen, da ich, als ich sie in Händen hatte, auf diesen Punkt noch nicht aufmerksam geworden war. Diese zweite deutsche Handschrift findet sich im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg unter den Mainz-Aschaffenburger Akten.

Ich stieſs zunächst in dem „Tomus primus Actorum mancorum das Religionswesen im Reich betreffend de ao 1521“ (Geistl. Schrank, Lade 19, n. 3) auf ein Heft von zehn Bogen, dessen Titel lautet:

> *Romischer Key. Mat. Confu: | tation auf der funff Churfursten Fursten | vnnd Stet vbergeben Opinion vnnd | Bekantnus.*

Bl. 1 enthält nur den Titel, die folgenden sind unten bezeichnet 1—19. Der Anfang lautet wie im Mainzer Exemplar: „Die Romisch ... Maj. als sie verruckter Tagen“. Die Widerlegung des zweiten Teiles der Augustana beginnt Bl. 18ᵃ. Das Heft bricht aber Bl. 19ᵇ ab in der Beantwortung des ersten Artikels mit den Worten: „vnd das keyner selig werden möcht, er em[illegible] dann“ [1].

Später fand ich offenbar den Schluſs dieser Handschrift in dem Konvolut „Allerhand Bedenken und Anmerkungen deren [illegible]-Catholischen und Augsburgischen Theologorum in puncto [illegible]“ (Geistl. Schrank, Lade 19, n. 1). Das mit den [illegible] 20—40 bezeichnete Heft beginnt mitten in der [illegible] des ersten Artikels des zweiten Teiles und geht bis [illegible] des Ganzen [2].

[illegible] lateinische Confutatio fand ich verzeichnet in der Biblio- [illegible] Vallicelliana zu Rom mit der Signatur: K 11, fol. 369:

[illegible] gedruckten „Summarium der kaiserlichen Antwort“ hat [illegible] Confutatio zugrunde gelegt (s. Corp. Ref. XXVII, [illegible]

[illegible] S. 156. C. R. XXVII, 205.

[illegible] mir allerdings aufgezeichnet: „behandelt den ersten [illegible] Artikel des zweiten Teiles“, möchte aber darum doch [illegible] behaupten, daſs auch der vierte und fünfte hier vor- [illegible]

„Augustanae Confessionis editae ab haereticis in Germania ao. 1530 confutatio“.

Reiche Ausbeute wird endlich der handschriftliche Nachlafs Joh. Fabri's in der Wiener Hofbibliothek gewähren; denn hier dürften sich, so weit nach den gedruckten Handschriftenverzeichnissen zu urteilen ist, aufser verschiedenen Handschriften der lateinischen und deutschen Widerlegung [1] auch noch viele Vorarbeiten, Konzepte, Bruchstücke [2] finden, mit deren Hilfe wahrscheinlich noch ein oder der andere dunkle Punkt aufgehellt werden könnte.

6.

Zu den Verhandlungen über den Druck der Confutatio 1530—1533.

Jahrelang haben über den Druck der Confutatio Verhandlungen stattgefunden, welche bisher wenig beachtet sind. Ich stelle im Nachfolgenden zusammen, was mir beiläufig begegnet ist.

Allgemein bekannt (und bereits von Walch [XVI, Vorbericht] registriert) ist, dafs schon zu Augsburg, nachdem noch vor Beendigung des Reichstages Drucke der Augustana dahin gekommen waren, die Absicht aufgekommen ist, auch die Confutatio zu veröffentlichen. Von den Verhandlungen, die hierüber zwischen dem

1) Ich zähle in der Wiener Hofbibliothek nicht weniger als acht Handschriften der Confutatio, vier lateinische und ebenso viele deutsche. Unter den lateinischen stellen drei jedenfalls eine Rezension der letzten Ausarbeitung dar (Hds. 11829, n. 1, Bl. 1ᵃ—40ᵇ; Hds. 11872, n. 4, Bl. 68ᵃ—100ᵇ und [doch ohne Prolog] Hds. 11825, n 1, Bl. 1ᵃ—46ᵇ — übrigens in allen drei Handschriften bezeichnet als „Responsio data Protestantibus 2. Aug. 1530“), die vierte ist, wie wir schon sahen (s. oben S. 149), von besonderer Bedeutung als aufser der Vaticana einzig bekannte Handschrift der Confutatio vom 12. Juli. Von den deutschen Konfutationen sind zwei Wiedergaben der ersten neun Artikel der ersten Ausarbeitung (s. oben S. 149), die beiden anderen (Hds. 11825, n. 2, Bl. 49ᵃ—107ᵇ und Hds. 11829, n. 2, Bl. 42ᵃ—95ᵇ) Abschriften der letzten Ausarbeitung. — Auch auf den Prolog stöfst man wiederholt und zwar auf verschiedene Fassungen desselben; s. Hds. 11824 n. 6, Bl. 75ᵃ—75ᵇ (unzweifelhaft der Prolog der Confutatio vom 12. Juli, — vgl. auch Hds. 11824, n. 7, Bl. 79ᵃ); Hds. 11833, n. 12, Bl. 213 (jedenfalls die letzte Fassung; s. Denis II, 2043).

2) Man vergleiche nur 11813, n. 4; 11827, n. 4. 5. 8. 11.

Kaiser und den katholischen Ständen geführt sind [1], ist bisher freilich nichts bekannt geworden. Aber Cochlaeus erzählt uns in seiner „Historia de actis et scriptis Martini Lutheri" [2], der Kaiser habe einigen Theologen (es war, wie wir aus einem gleichzeitigen Briefe des Cochlaeus erfahren, eine aus vier Theologen bestehende Kommission [3]) aufgetragen, die Schrift einem Augsburger Buchdrucker zu übergeben; schon habe er (Cochlaeus) mit Alexander Weifsenhorn darüber verhandelt, als sein Herr, der Herzog Georg, Augsburg verlassen habe, dem er wegen der Unsicherheit der Wege sich habe anschliefsen müssen [4]. Es war das im Oktober 1530 [5]. „Alii aliis occupati negotiis", schliefst Cochlaeus seine Entschuldigung, „aeditionem Confutationis omiserunt. Atque inde factum est, ut in hanc usque diem aedita non fuerit ea Confutatio, luce alioque non indigna". Cochlaeus hätte hinzufügen können, dafs bereits das kaiserliche Dekret aufgesetzt war, welches dem Druck vorangeschickt werden sollte — und dieses ist auf uns gekommen, aber freilich noch nicht gedruckt. Der Cod. Vindob. 11833 enthält (n. 13, Bl. 214ª—216ª) ein „*Decretum* [Caroli V.] *praemissum ut apparet confutationi Confessionis Augustanae*" [6].

---

1) Dafs solche stattgefunden haben, geht aus den weiter unten zu erwähnenden Mitteilungen des Kardinals Albrecht hervor.

2) Paris 1565, Bl. 202ᵇ.

3) S. unten Anm. 5.

4) Etwas anders, aber sicher unrichtig motiviert erscheint der Vorgang in dem interessanten Berichte, welchen der aus Leipzig ausgewiesene Nürnberger Bürger Peter Gengenbach über sein am 30. Mai 1533 mit ihm abgehaltenes Verhör hinterlassen hat. Hiernach hätte Cochlaeus auf den Vorwurf Gengenbach's, dafs die Konfutation nicht ans Licht gekommen sei, geantwortet: „ich sage euch, dass keiserl. Maj. den zweien Doctoribus Ecken und mir unser Bekäntniss hat uberantwortet, wir sollens in Druck geben. Als wirs in Druck geben, da brach Ihr keyserl. Maj. von Augspurg auf, da zog der Drucker auch weg, also blieb unser Bekäntniss dahinten." Siehe Kapp, Kleine Nachlese IV, 600 f. Vgl. schon Seckendorf, Hist. Luth. III, 56ᵇ.

5) Herzog Georg von Sachsen verliefs Augsburg am 21. Oktober (s. den Bericht der Nürnberger Gesandten, Corp. Ref. II, 415). Vgl. den Brief des Cochlaeus an Pirkheimer vom 18. Oktober 1530 bei Heumann, Docum. Litter., p. 87: *Post biduum abibit hinc Dominus meus . . ., quamvis instet R. D. Legatus, fortassis et Caesar petet, ut hic maneam, donec edantur omnia quae oportet (ego enim quartus sum et unus e quatuor, quibus illud negotii commissum est), non tamen intendo remanere, quia non video, quo pacto pateat mihi tutus transitus absque latere Domini mei. Quod si remanendum mihi sit (quod nolim), rescribo tibi cito.*

6) S. „Tabulae Codicum manu scriptorum . . in Bibliotheca Palatina Vindobonensi asservatorum", Vol. VII, Vindob. 1875, p. 60.

Genaueres hat Denis [1] verzeichnet: „postquam Confessionem illam dixisset praeter spem *multis millibus exemplaribus latina et alemanica lingua a Calcographis impressam longe lateque vulgatam* fuisse, addit: *nos maturo consilio Rmi patris ac Domini nostri Papae Cardinalis legati, Electorum principum ac statuum Imperii usi Confutationem nostram — etiam latine et Teutonice excudi et imprimi fecimus* etc. . . . Datum est Augustae, sed temporis notae abest". Das Dokument verdiente jedenfalls ganz mitgeteilt zu werden. Weshalb man es einfach zu den Akten gelegt hat, wissen wir nicht. Denn die zufälligen Gründe, welche Cochlaeus vorbringt, sind sicherlich nicht ausschlaggebend gewesen.

Schon im Laufe des nächsten Jahres brachte der Kardinal Albrecht die Sache bei dem Kaiser in Erinnerung [2]. Anlafs dazu gab ihm das Erscheinen der Apologie, von welcher er dem Kaiser ein Exemplar übersandte — es sei demnach, führt der Kardinal aus, an der Zeit, dafs der Beschlufs von Augsburg ausgeführt, die Konfutation unter kaiserlichem Namen und Titel gedruckt und veröffentlicht werde. Bei dieser Gelegenheit erhalten wir einige belangreiche Nachrichten über den Auftrag, welchen Kaiser, Kurfürsten und Stände des Reiches zu Augsburg der Kommission gegeben: Dr. Joh. Fabri, heifst es hier, habe samt anderen Doktoren während des Reichstages die Weisung erhalten, die Konfutation für ihre etwaige Veröffentlichung in eine knappere und durchsichtigere Form zu bringen [3]. Falls nun Fabri mit der Arbeit fertig geworden sei — und es sei zur Kenntnis des Kardinals gekommen, dafs dem so sei [4] —, so möge sie jetzt gedruckt werden. Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, dafs schon zu Augsburg eine Kommission, in welcher Fabri, Eck und Cochlaeus neben einem vierten, nicht genannten safsen, sich an die Überarbeitung der Confutatio für den Druck gemacht hat. Ob sie schon hier mit der Arbeit fertig geworden ist, oder ob erst später (1530/31) Fabri sie

---

1) Codices manuscripti Bibliothecae Palatinae Vindobonensis II (Vindob. 1794), 2043.

2) Albrecht an den Kaiser, 19. November 1531, gleichzeitiges Referat bei Lanz, Korrespondenz des Kaisers Karl's V., I, 602.

3) *rediger la confutacion de sa maieste jmperiale en plus estroicte et clere forme, pour affin que, en cas que aucuns vouldroient publier aucune chose contraire a ladicte confutacion et besoignye touchant la vraye foy et religion chrestienne, que icelle confutacion fust aussi publier.*

4) *en cas doncques que ledict docteur Fabrj fust prest avec ce quil a collige, comme dessus, et jl soit venu a la cognoissance dudict cardinal quil est prest* u. s. w.

absolviert hat, geht aus den Worten Albrecht's nicht hervor [1]. Da aber nach dem oben angezogenen Dekrete des Kaisers sowohl der lateinische als auch der deutsche Text gedruckt werden sollte, wird sich auch die Redaktion auf beide Texte bezogen haben [2].

Aufs neue kam es dann zu lebhaften Verhandlungen über die Ausführung des Augsburger Beschlusses auf dem Regensburger Reichstage des Jahres 1532. Die Frage hat im Juni gespielt.

Zuerst hat, so viel wir wissen, der päpstliche Legat — es war wiederum der Kardinal Campegi — in einem Gutachten vom ersten Juni bei dem Kaiser angeregt, die Confutatio sorgsam übersehen und drucken zu lassen, um den aus der Unterdrückung der Widerlegungsschrift geschöpften Übermut der Ketzer zu brechen [3]. Unmittelbar darauf bemächtigten sich auch die katholischen Stände der Sache; es wird der am 12. Juni in Regensburg angelangte [4] Brandenburger Kurfürst gewesen sein, welcher, vielleicht unter dem Einfluſs des Legaten oder Nuntius stehend, den Antrag stellte: heftig drang er auf die Veröffentlichung der Confutatio [5]; andere altkirchliche Fürsten, nicht bloſs

---

1) Daſs schon zu Augsburg eine Revision stattgefunden hat, zeigt auch eine Äuſserung des Churfürsten Joachim aus dem Jahre 1533. S. unten S. 173, Anm. 1.

2) Diese Augsburger Überarbeitung wird sich gewiſs, sobald das handschriftliche Material erst vollständig beschafft sein wird, noch ausfindig machen lassen. Vielleicht ist es die letzte Redaktion gewesen. Denn die späteren Verhandlungen über die Veröffentlichung der Confutatio scheinen es zu der geplanten neuen Revision nicht gebracht zu haben. Möglich, daſs nach dem Augsburger Tage Fabri die Verbesserung noch fortgesetzt hat (und diese Revision würde unter seinen Papieren in Wien [s. oben S. 149 u. 163] zu suchen sein). Möglich auch, aber mir nicht wahrscheinlich, daſs es in Rom 1532/33 zu einer letzten, offiziellen Redaktion gekommen ist (s. die weiter unten besprochene Instruktion für Briarde).

3) Lämmer, Mon. Vat., S. 127: „... manco male reputarci, che la Maestà V. comandasse, che le resposte fatte per li Catholici alla confessione delli Heretici in Augusta di novo si revedessero et con somma diligentia ogni cosa ben examinata, renovando un' altra fiata l'Editto Imperiale Wormatiense, tutte queste cose insieme congiunte [beide Konfutationen?] si publicassero et imprimessero in testimonio della verità et significatione apertissima della sincera nostra fede et catholica mente di V. Maestà et di tutta overo maggior parte della Dieta Augustense. Del che per non s'esser sin' hora publicata li heretici se ne hanno fatto molto gagliardi et persuaso alli popoli tutto il contrario della verità."

4) S. Campegi an Salviati, 22. Juni bei Lämmer, M. V., S. 137; vgl. Aleander an Sanga 18. Juni, ebenda S. 133.

5) Seckendorf III, 27 auf Grund eines Berichtes der säch-

der Bischof von Augsburg, sondern sogar Herzog Heinrich von Braunschweig, widersprachen dem Antrage: „es sei schon Unlusts genug“ [1]. Doch vergebens: die Mehrzahl der Stände beantragte — und zwar wiederholt — bei dem Kaiser die Veröffentlichung der Augsburger Widerlegungsschrift, welche fortan Glaubens- und Lehrnorm sein sollte [2]. Zugleich aber faſste man eine noch weitergehende Aufgabe ins Auge. Es war am 25. Juni, als Granvella im Auftrage des Kaisers die Ansicht des päpstlichen Legaten einholte über das Verlangen des Reichstages, daſs nicht bloſs die Konfutation gedruckt, sondern auch der Apologie der Augustana eine Entgegnung entgegengestellt werde [3]. Granvella fügte hinzu, daſs dieses, bei der Wichtigkeit der Sache, geschehen müsse im Namen und unter der Autorität des Papstes, daſs aber zu diesem Behufe die Confutatio zu revidieren und zu überarbeiten sei *(ma che detta confutatione si revedesse bene et si aliqua erant addenda vel detrahenda, che si facesse et fusse con più elegantia che fusse possibile)*. Campegi bemerkt in seinem Berichte darüber, daſs er stets dieser Ansicht gewesen sei und den Nuntius Aleander gleich bei dessen Kommen davon verständigt. Aleander sei bei seiner Gelehrsamkeit gewiſs am besten geeignet, diese ganze Aufgabe zu lösen; aber freilich, er bedürfe dazu Zeit und Bücher; deswegen werde sich vielleicht empfehlen, daſs der Papst die Arbeit von einigen tüchtigen Theo-

---

sischen Gesandten Planitz und Taubenheim, auf den Johann Friedrich am 20. Juni antwortet.

1) Seckendorf a. a. O.

2) S. Pallavicini III, 9, 9 (ed. Rom. 1656, I, 295): *con iterate repliche istavano che si desse in luce la confutazione stabilita in Augusta della Confession Luterana, e si costringessero tutti a credere ed operare secondo quella.* Pallavicini ist hier jedenfalls gut unterrichtet; er beruft sich wiederholt auf einen Aktenband des Vatikanischen Archivs: „Acta Conventus Ratisbonae celebrati et alia quaedam visu digna anno 1532“. — Dieser Antrag ist von den Ständen zweifelsohne schriftlich gestellt worden. Doch sind die betreffenden Aktenstücke meines Wissens noch nicht bekannt geworden, wie überhaupt die archivalische Forschung den Regensburger Reichstag mit seinen pikanten Verhandlungen zwischen Kaiser und katholischen Ständen stark vernachlässigt hat.

3) Auf die Notwendigkeit, die Apologie zu widerlegen, hat, so viel wir wissen, besonders nachdrücklich Cochlaeus in Regensburg hingewiesen. Sein Eifer ging so weit, daſs er dem Kardinal Campegi nicht weniger als drei Widerlegungen einreichte, deren letzte an Kürze nichts zu wünschen übrig lieſs. Campegi schickte sie zwar nach Rom, aber weder er noch Aleander fügten dem Lobe klingende Münze hinzu, welche dem Verfasser den Druck seiner Schrift ermöglicht hätte. S. Cochlaeus' Klage in seinem Briefe an Lorenz von Truchseſs, Mainz 6. Oktober 1532 bei Riederer I, 342f. Vgl. Campegi an Salviati, 1. Juni 1532 bei Lämmer, Mon. Vat., S. 122.

logen in Rom liefern lasse [1]. Nachdem Campegi am 26. Juni seinen Bericht bis hierher niedergeschrieben, schickte ihm Granvella die Antwort zu, welche der Kaiser den Ständen zu geben gedachte: in Betreff der Durchsicht der Confutatio und der Widerlegung der Apologie hiefs es hier, der Kaiser habe die Angelegenheit an den Legaten und den Nuntius weiter gegeben, die auch darauf eingegangen seien, sie werde demnach in gebührender Weise, mit Wissen und Willen des Papstes erledigt werden *(circa il capo de'l reveder la confutatione et reprobar l' Apologia, che Sua Maestà ha remesso la cosa al Legato et Nuntio Apostolici, quali hanno accettata la cosa, perche se facci con li debiti modi, con voluntà et saputa di Nostro Signore)* [2]. Wenn der Kaiser, woran nicht zu zweifeln, in diesem Sinne in den nächsten Tagen den Ständen geantwortet hat, so war damit die Sache anständig begraben. Vielleicht hat zu dieser Zurückhaltung der Widerspruch beigetragen, auf welchen der Gedanke, die Confutatio zu veröffentlichen, bei den als Vermittlern zu Nürnberg thätigen Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz stiefs [3]. Mit besonderer Entschiedenheit hätte, wenn wir

---

1) Dem Nuntius scheint die ihm vom Legaten zugedachte Arbeit nicht behagt zu haben. Zeit hätte er sonst sicherlich gehabt. Denn er klagte wiederholt, dafs er in Regensburg überflüssig sei (s. Aleander an Sanga, 31. Mai und 20. Juni, Lämmer, M. V., S. 114. 136), und bat um seine Abberufung (vgl. S. 130. 135), welche ihm auch bald darauf zuteil wurde (s. Salviati an Aleander, 13. August). Wenn auch Aleander schon damals der Meinung gewesen ist, welcher er in seiner oben (S. 137f.) mitgeteilten Niederschrift (aus dem Jahre 1536?) Ausdruck gegeben hat, dafs die Confutatio irreformabel sei, so hätte er doch wenigstens zur Widerlegung der Apologie, „la dolosa Apologia di Melanchthon", wie er sie nennt (s. Lämmer, M. V., S. 114), seine Feder schärfen können, um so mehr, als die nicht ungünstige Aufnahme, welche sie in Rom gefunden hatte, in seinen Augen nur ein Beweis für die Urteilslosigkeit der Theologen der Kurie war (a. a. O. S. 134).

2) S. Campegi's Depesche an Salviati, 26. Juni 1532, bei Lämmer, M. V., S. 140. Campegi fügt der Mitteilung über den Inhalt der kaiserlichen Antwort noch einmal hinzu, dafs seiner Meinung nach nun etwas geschehen müsse: „Si che maggiormente io iudico che sia necessario aut che postpositis omnibus et provisto de libri il Rever. Brundusini facci il bisogno, aut che Sua Santità lo facci a Roma, et se imprimi poi aut a Roma aut qui in Germania, secondo che serà più facile." — Vgl. Maurenbrecher, Geschichte der katholischen Reformation I, 343.

3) Nach v. Bucholtz IV, 44 schrieben die Vermittler nach Regensburg, „sie hörten, dafs durch Eck, Faber und andere die Apologie beantwortet werden und die Konfutation gedruckt werden solle — welche letztere jedenfalls einer weiteren Besichtigung und Bedenkens bedürfen werde; — sollte solches aber jetzt geschehen, so werde es die gütliche Verhandlung verhindern und ganz und gar zer-

einer erst später niedergeschriebenen Notiz Aleander's Glauben schenken dürfen [1], der Pfälzer durch seine Reichstagsgesandten dagegen protestieren lassen.

Aus einem Briefe des Cochlaeus vom Oktober 1532 erfahren wir, dafs, nachdem er mit seinem Herrn, dem Herzog Georg, Regensburg verlassen, daselbst eine Kommission von vier Theologen — von dreien derselben erfahren wir die Namen: es waren Eck, Fabri und der Dompropst zu Stendal, Wolfgang Redorfer — gebildet sei zum Zweck der Herausgabe der Confutatio; doch habe dieselbe nichts ausgerichtet [2]. Fällt die Bestellung dieser Kommission etwa noch in den Juni [3], so dafs die Stände auf eigene Hand sie ernannt haben? [4] Oder haben sie sich bei jener Antwort des Kaisers, welche ihnen in den letzten Tagen des Juni zugegangen sein mufs, nicht beruhigt (wir hörten bereits, dafs sie wiederholt die Sache vorgetragen haben) und bei einer erneuten Vorstellung wenigstens die Kommission durch-

rütten." Bucholtz giebt zwar kein Datum an, nach dem Zusammenhang seiner Darstellung mufs dieser Widerspruch aber noch im Juni erhoben sein.

1) S. oben S. 138.

2) Cochlaeus an Lorenz von Truchsefs, Mainz, 6. Oktober 1532 bei Riederer I, 342. Cochlaeus widerlegt die Behauptung des Bischofs von Würzburg, es sei bereits von Fabri und Eck (zu Regensburg) eine Antwort auf die Apologie verfafst worden, ja diese Entgegnung sei vom Kaiser dem Papst überschickt. Während seines Aufenthaltes in Regensburg hat er ungeachtet seines vertrauten Verkehres mit den beiden nichts von der Sache gehört. Inbetreff der Vorgänge nach seiner Abreise hat er später von dem Rate des Kurfürsten von Brandenburg, Dr. Wolfgang (Redorfer) gehört: „tractatum quidem fuisse per status imperii de responsione Augustae data contra confessionem Lutheranorum, ut in publicum ederetur, et eam ob rem fuisse deputatos quatuor commissarios, D. Fabrum, D. Eckium et nescio quem tertium ipsumque D. Wolfgangum supra dictum, nihil tamen fuisse attentatum ipso praesente et dictum fuisse, abesse Cochlaeum et nonnullos alios, qui ad rem illam potissime fuerint deputati, et ita abiit ille. Quid postea factum sit nescio, non tamen credo vel a D. Fabro vel a D. Eckio confutatam tum fuisse Apologiam". Bindseil, C. R. XXVII, 23 hat unter der ‚Apologia' die Augsburgische Konfession verstanden! Und auch Lämmer, De Confut. Pontif., p. 161 sq. verlegt (nach dem Vorgange Müller's p. LVI) den Vorgang auf den Augsburger Reichstag von 1530.

3) Genauer vor die Mitteilung der am 26. Juni dem Legaten vorgelegten Antwort des Kaisers. Die Abreise des Herzog Georg spräche nicht dagegen. Dieser ist, nach dem Ergebnis von Nachforschungen, welche Herr Dr. Gustav Wolf freundlichst im Dresdener Archiv für mich angestellt hat, zwischen dem 21. und 23. Juni in Dresden wieder eingetroffen.

4) Das müfsten wir annehmen, falls die von den Kurfürsten von Mainz und der Pfalz vorausgesetzte Thätigkeit der Eck und Fabri (s. oben S. 168, Anm. 3) mehr als ein blofses Gerücht war.

gesetzt? Wie dem auch sein mag, die Sache verlief diesmal ebenso im Sande wie zwei Jahre zuvor in Augsburg. Die politische Lage erlaubte es in der That nicht, gerade jetzt die Protestanten durch eine Veröffentlichung der Augsburger Confutatio und durch eine offizielle Widerlegung der Apologie [1] zu reizen.

Immerhin liefs sich der Gedanke, die Konfutation ans Licht treten zu lassen, auch in Zukunft noch vonseiten der Kurie wie des Kaisers zur Beruhigung der Heifssporne verwenden.

So kam man denn — meines Wissens zum letztenmal — noch 1533 auf ihn zurück.

Wir besitzen in einem Bande des Aleander'schen Nachlasses auf der Vatikanischen Bibliothek [2] ein anonymes Gutachten über die momentan vom Papste innezuhaltende Konzilspolitik, welches jedenfalls zu Anfang des Jahres 1533 zu Bologna von Aleander erstattet ist [3].

---

1) Cochlaeus wollte gehört haben, die (ausländischen, spanischen) Theologen des Kaisers hätten von ihrem Gebieter den Auftrag erhalten, die Apologie zu widerlegen: von diesen ewig auf der Reise liegenden, arbeitsscheuen, des Deutschen unkundigen Leuten verspricht er sich aber nichts. Und dennoch, wie notwendig ist es, dafs etwas gegen die äufserst schädliche Apologie geschieht! Er freut sich daher, dafs der Mainzer Domdechant Lorenz von Truchsefs dem Bartholomaeus von Usingen den Auftrag gegeben hat, eine Antwort auf die Apologie zu verfassen, und sich anheischig gemacht, sie auf seine Kosten drucken zu lassen (s. Riederer I, 343f. 340). Da Usingen bereits am 9. September 1532 starb, kam der Auftrag nicht zur Ausführung. — In Trient erzählte man sich Ende Juli: „Sua maestà ha ordinato, che sia impressa la confessione di Lutherani fatta in Augusta con la confutatione fatta per li catholici, il che li hanno molto a male, non solo li Lutherani, ma ancho li principi catholici". Das schreibt am 27. Juli der Trienter Dekan Jacob Banisius bei Sanuto-Thomas S. 220.

2) Cod. Vat. 3914, Bl. 142^a—147^b. Diese von Aleander angelegte Sammlung führt den Titel: „Varia ad Concilium spectantia. Tom. I."

3) S. Lämmer, Meletematum Romanorum Mantissa, Ratisbonae 1875, p. 139—143. Lämmer hat aber mehr als ein Drittel und darunter einige der interessantesten Stellen fortgelassen. Schon Lämmer hat als Verfasser Aleander vermutet. In Verbindung mit einigen sonstigen hier vorkommenden Merkmalen macht seine Autorschaft unzweifelhaft die bei Lämmer ausgelassene persönliche Notiz: *superiore anno ego ipse expertus sum Germaniam omnem licet maxima in parte his haeresibus contaminatam, tamen erga hospites et nostrates multo mansuetiorem factam quam ab initio huiusmodi abominationum non fuerat* (vgl. dazu Aleander's Depesche an Sanga vom 28. Februar 1532 bei Lämmer, Mon. Vat., p. 99f., vgl. auch S. 88f.). — Die Zeit der Abfassung ergiebt sich daraus, dafs die Sendung eines Nuntius nach Deutschland bereits beschlossen ist, inbetreff der Wahl desselben hier aber noch Vorschläge gemacht werden (s. Lämmer, Mantissa, p. 140). Der sodann ernannte Nuntius Rangone erhielt seine

Aus diesem Aktenstücke ersehen wir, dafs Campegi die Sache nicht hatte fallen lassen, unzweifelhaft auch in Rom für dasjenige eingetreten war, wozu er von Regensburg aus geraten hatte — freilich ohne dafs die römischen Theologen bisher ihres Auftrages sich entledigt hätten. Da Aleander sich, wie wir sahen, für eine Revision der Confutatio keineswegs zu begeistern vermochte, war es sicher ein Entgegenkommen des Erzbischofs von Brindisi gegen den Kardinal Campegi (dieser safs mit den Kardinälen Farnese und Cesi und mit Aleander in der zu Bologna für die Religionssache niedergesetzten Kommission [1]), wenn er in seinem Gutachten vorschlug, der nach Deutschland zu entsendende Nuntius solle den katholischen Ständen versichern: *Confutationem vero Lutheranorum Augustae compositam iussu Sanctitatis suae aliquibus viris doctis ac bonis ad recognoscendum esse traditam, et simul componendam antapologiam, quod ubi factum fuerit, esse utramque debitis modis et tempore maiore etiam cum auctoritate publicandam* [2].

Der Papst ging auf diesen Vorschlag ein. Clemens VII. selber beteiligte sich zu Bologna an den Verhandlungen über die Confutatio [3], welche nur diesen Vorschlag Aleander's zur Grundlage gehabt haben können.

Der Kaiser hatte zu Regensburg die Sache dem Papst überlassen. Er konnte jetzt nicht wohl umhin, diese Behandlung derselben zu billigen. Aber er that das doch mit einer bemerkenswerten Zurückhaltung.

Er war schlüssig geworden, den Nuntius Rangone auf seiner

Instruktion am 20. Februar (vgl. Cod. Vat. 3914, Bl. 138 a). Es ist unzweifelhaft das Memoriale, welches nach dem Bericht Briarde's der Nuntius zu Wien unter seinen Papieren fand (s. Lanz, Staatspapiere, S. 104).

1) Cod. Vat. 3914, Bl. 131 b lesen wir von einer Hand des 16. Jahrhunderts eine sich auf die Bl. 132 a ff. folgenden Aktenstücke aus dem Januar 1533 beziehende Notiz, in der es heifst: „Huius primae expeditionis in Germaniam autor fuit Hier. Archiep. Brundusinus, qui hoc proposuit in Congregatione, cui intererant Clemens VII. Pont., Carolus V. Imp., Rmi Cardinales Farnesius, Campegius, Cesius et Archiepiscopus Brundusinus pro parte pontificis, Archiepiscopus Bari, qui paulo post factus fuit Cardinalis, Commendator Covos, Ds. de Grandvelle et Doctor Maius Cesaris nuper Orator apud pontificem et mox in hoc secundo conventu Bononiensi factus a Cesare Vicecancellarius Aragoniae." Aleander habe das durchgesetzt trotz des Widerspruches des Erzbischofs von Bari, indem alle und besonders der Kaiser auf seine Seite getreten.

2) Cod. Vat. 3914, Bl. 146 b.

3) Siehe die oben S. 137 mitgeteilte handschriftliche Notiz Aleander's: es sei oft über die Confutatio beraten worden, zu Augsburg, zu Regensburg *et postremo Bononiae cum Pontifice Clemente*.

Rundreise durch Deutschland durch einen eigenen Abgesandten begleiten zu lassen: der kaiserliche Orator — es war Lambert de Briardo — sollte den Boten des Papstes unterstützen und zugleich beaufsichtigen [1]. Die öffentliche Instruktion für Briarde mufste sich in der Hauptsache mit derjenigen für den Nuntius decken [2]. So erhielt auch der Orator die Vollmacht, erforderlichenfalls eine offizielle Widerlegung von Konfession und Apologie in Aussicht zu stellen. Wir lesen hier [3]: *Similiter poteris dicere secundum ut tibi videtur necessarium, quod dictus Sanctissimus fecit revideri et poni in bona forma per viros doctos theologos et alios confutationem contra assertionem errantium et similiter apologiam* [sic!], *quae erunt parata ad imprimendum et publicandum, si fuerit necesse* [4]. Aber der Kaiser hält die Veröffentlichung allerdings nicht für opportun. Deswegen fährt die Instruktion fort: *Nihilominus quod videri potest magis expedire, ut hoc differatur, donec videatur quomodo negotium dicti Concilii succedet, ut non generentur maiores contentiones et divisiones inter status Germanicae.*

Schade, dafs es zu der officiellen Revision der Confutatio und zu der päpstlichen Widerlegung der Apologie nicht gekommen ist!

Übrigens hatte der kaiserliche Orator auf seiner Rundreise mit dem Nuntius wenigstens an einem deutschen Hofe Gelegenheit von dem betreffenden Passus seiner Instruktion Gebrauch zu machen. Am 17. Juni kamen beide in Berlin an: tags darauf gab der Kurfürst, wenn auch nicht bei dem offiziellen Empfang der Gesandten, so doch über Tische seinem Bedauern

---

1) S. Karl's geheime Instruktion für Briarde, Bologna 27. Februar 1533, bei Lanz, Staatspapiere, S. 100—102.

2) Auch sie führt das Datum des 27. Februar. Lateinisch findet sie sich im Cod. Vat. 3914, Bl. 154^{a}—156^{a} (einige Sätze daraus hat Lämmer, Mantissa, p. 143 sq. mitgeteilt). Im französischen Original hat Lanz sie gedruckt, Staatspapiere S. 96—99.

3) S. Lämmer, Mantissa, p. 144.

4) *Aussy pourrez dire, selon et que verrez besoing, que nostre dict saint pere a fait reuoir et mectre en bonne forme par gens doctz, theologiens et aultres, la confutacion contre l'assertion des desuoyez et aussy l'antapologie, que seront prestes a imprimer et publier, si sera besoing* (Lanz, Staatspapiere, S. 99). Ich weifs nicht, wie der betreffende Passus in der Instruktion für Rangone (Cod. Vat. 3914, Bl. 150^{a}—151^{b}, noch ungedruckt) gefafst ist. Jedenfalls stimmt aber die Fassung unseres Aktenstückes nicht ganz mit dem Wortlaut des Aleander'schen Gutachtens: hier gewinnt es den Anschein, als ob die Revision und Umarbeitung der Confutatio bereits vollzogen, die Antapologie bereits aufgesetzt sei; indessen das „quae erunt parata“ wird uns hindern, die voraufgehende Wendung ernst zu nehmen.

darüber Ausdruck, dafs die gegen die Schismatiker verfafste, auf dem Reichstage zu Augsburg übersehene Konfutation nicht gedruckt sei, da die Gegner aus diesem Umstande grofsen Mut schöpften: in seinen Augen war sie noch immer hinreichend, die ketzerischen Ansichten niederzuschlagen [1].

Das werden die letzten amtlichen Verhandlungen über den Druck der Confutatio gewesen sein [2] — und es sollten noch vierzig Jahre vergehen, bis sie als historisches Dokument veröffentlicht wurde. So lebhaft man auf katholischer Seite die Notwendigkeit fühlte, den Angriff auf das römische Kirchentum abzuwehren, welcher in der so überaus milden Augsburger „Apologie" und in deren Schutzschrift enthalten war, nicht minder lebhaft war in den einsichtigen Kreisen das Gefühl, dafs die Augsburger Widerlegungsschrift ihrem Zwecke nicht entspreche: die Evangelischen hatten letztlich Recht mit ihrem Vorwurf, dafs

1) S. den Bericht Briarde's über seine Mission, Mecheln 29. Juli 1533 (bei Lanz, Staatspapiere, S. 102—110, im Auszuge bei v. Bucholtz IX, 119—121), S. 106f.: „Le meisme jour estant au disner le dict seigneur electeur dit que les scismaticques prendoient grand couraige de ce que la confutacion faict entre [?] eulx, veue et visitee en la journee d'Auspourg, n'auoit este imprimee, disant qu'elle estoit souffisante pour debattre leurs oppinions, adjoustant qu'il eust bien voullu qu'elle fut este imprimee. Surquoy apres le disner, et que les gentilz hommes et autres s'estoient retirez, respondiz en presence du nunce selon la teneur de mes instructions, allegant les causes pourquoy la dicte confutacion se differoit a imprimer, et depuis n'en tint le dict seigneur marquis aucun propos." — Vgl. Maurenbrecher a. a. O. S. 367.

2) Der Dominikaner Peter von Ansbach, welcher Ostern 1532 aus Dessau weichen mufste und sich nun in Frankfurt a. O. niederliefs (s. Jöcher-Rotermund), kommt noch einmal auf die Sache zurück. S. „Antithesis Der Lutherischen Bekenthnis odder Beicht, ßo sie tzu Augspurgk vor Kayserlicher Maiestat vnd dem Heyligen Römischen Reich Im Dreyssigsten Jar, angegeben .. Durch Petrum Anspach" (a. E.: „Gedruckt zu Franckfurt an der Oder durch J. H." — ohne Jahr, aber 1532 oder 1533, vgl. Bl. D3ᵃ: „itzund nach dem Reichs tag zu Regenßburg"; Mensing erwähnt die Schrift in der vom 24. Juni 1533 datierten Vorrede zum ersten Teil seiner Antapologie), Bl. A1ᵇ: „Aber Got erbarmes, die vorlegung solcher artickel durch Sathanam vnd seyne lyst wirt gewaltig zu rugke gehalten, vnangesehen Das Keyserlich Ma. sampt allen gehorsamen des Reichs Stenden sie in truck zubrengen befholen, Hab ich vormerckt, das solcher verzug vnd vntherdruckung der selben vorgenanter bekentniß vorlegunge oder, wie eß die Lutherischen nennen, Confutation den gewissenn vieler frommer Christen sehr beschwerlich, ergerlich vnd schedlich, auch der ehre Christi, dem heyligen vnbefleckten glauben vnd gantzer gemeyner heyligen kirchen nachteylig, schimpflich vnd spöttlich ist, do durch sich die veynde der warheyt rhumen, als hetten sie gar vnd gantz gewunnen vnnd in yhrem synne eytel Gloria in excelsis singen."

die Gegner das Licht scheuten [1] — das zeigen gerade diese vielfachen Verhandlungen über den Druck der Widerlegung. Es hat ja in der That des grofsen, schweren Apparates eines ökumenischen Konzils bedurft, um das Bekenntnis von Augsburg wenn auch nicht zu widerlegen, so doch zu beantworten.

7.

Anhang.

Mensing's Mitteilungen aus der Konfutation der Theologen.

Schon in dem ersten Teil seiner „Antapologie" [2] kommt Mensing wiederholt auf „die Theologi zu Augspurgk" zu reden (so Bl. 8^b, 43^a, 60^a, 61^a). Stärker berücksichtigt er sie im zweiten Teile dieser Schrift [3], indem er mehrfach auf ihre Konfutation Bezug nimmt — und man sieht gleich bei der ersten Mitteilung aus dieser, dafs er, statt auf die zur Verlesung gekommene Widerlegungsschrift zurückzugehen, sich auf ein früheres Stadium derselben bezieht. Um so beachtenswerter sind die bisher übersehenen Bruchstücke aus der Widerlegung des vierten Artikels, welche der zu Augsburg wenigstens anfänglich an den Arbeiten der Kommission beteiligt gewesene Theologe aus seinen Papieren liefert.

Zum dritten Artikel der Konfession merkt Mensing Bl. 1^af.

1) Vgl z. B. Luther, Warnung an seine lieben Deutschen (1531), E. A. 25^2, 13f. 15f. 17—20. 21. Desgleichen Glosse auf das vermeinte kaiserliche Edikt, ebenda S. 55. Darauf antwortete Franciscus Arnoldi (1531): „Aber wahr ist es dennoch, wie man, ab Gott will, kürzlich sehen wird, dass man sich der Vorlegung mit den Evangelien und heiliger Schrift nicht wird schämen, wie Luther vorsetziglich leuget, sonder zu gelegener zeit wohl an tagk bringen." Ebenda S. 94.

2) „Antapologie | Erst teyl, des anderen artickels | Lutherscher confession, sampt der krafftlosen vnd vn | gegrundten Philippi Melanchtonis Apologiae | Die Erbsunde vnd etliche ander seyner falschen | lehrstuck belangend. Confutation." U. s. w. (1533).

3) „Vom vordienste vnd | rechtfertigungen: des glaubens: lie | ben, vnd guter werck, vnd vielen do zu dienstlich lehr stucken | Vnd auff den Drytten vnd Vierden artickel Lutherisch | er confession, Sampt Philip Melanthonis Apologia | vnsers gegenworths Ander teyll" u. s. w. A. E.: „Volendet Anno 1535. Vicesima Januarij."

an: „Hie rhumet sich Philips, das die vnseren diesen artickel vor recht angesehn vnd zugelassen haben, wie er dann an yhm selber recht vnd vnstrefflich ist. Aber er schweygt, das die vnsern haben angetzeygt zweyerley, Erstlich das die Lutherischen diesen artickel ane grundt bekennen, die nichtes gleuben dan alleine was mit hellen worten auß der heiligen geschrifft beweislich vnd verachten die heylige kirchen, alßo das sie auß dieser vrsachen allein vil stuck Christlicher lehr . . vorwerfen" u. s. w. Was Melanthon angeblich verschweigt, war aber in der öffentlich verlesenen Schrift mit keiner Silbe gesagt.

Bl. 3[b] lesen wir zum vierten Artikel: „Auff diesen artickel haben die Theologi geantworth vnd so vil ich noch wol ingedenck vnd etzliche vortzeychniß bey mir behalten, mher auff der Lutherischen vorige vnd vorfurische lehre gesehen, dan vff diese yhre worth, die fast anders lauten, dan sie biß her geleret, do sie die guten werck ßo gantz hönlich vorachtet vnd das einfeldig volck dar von abgeschreckt, alß weren sie zur seligkeyt nichts dinstlich, sondern schedlich dem glauben an Christum, darzu gantz vnuordinstlich zum ewigen leben. . . . . Derhalben haben zu Außpurgk die Theologi sich nicht vil an die wort dieses artickels gekeret, sundern von dem vordinst geantwort vnd beweyst, wie die schrifft sagt, das vnser guthe werck vordinstlich seyn, welche meynung wir hernach auch mith gottes hulff antzeygen wollen."

Bl. 5[a]: „Wer kanß doch den Theologen zu Außpurgk vordencken, ob sie diesen vierden artickel, do sie sagen: ‚Eß konde der mensche durch sein vordinst vor got nicht gerechtfertiget werden', nicht ßo schlecht vbergangen, ßo bey yhn noch vnuergessen, do die Lutherischen alle guthe werck gantz vnnütz zur seligkeyt geachtet, vff welche lere (wie ytzt gesagt) die Theologi yhre confutation geordnet. . . . Wiewol die Theologos Philips alhyr in seyner Apologien nach seyner weiße fast gröblich ane warheit beschwert."

Letzteres wird weiter ausgeführt und widerlegt, worauf es Bl. 6[a] heifst:

„Vnd das alle welt sehe, wie Phillips hie ane warheyt clagt, die vnsere haben yhre lere in dem vordampt, so sie sagen: wir werden ane vnseren vordinst vor got gerechtfertiget, setzen wir etliche worth, ßo ich stuckweyß behalten, der confutation dieses artickels.

Confutatio.

Zcum Ersten ist zu wissen, das keyn rechtglaubiger yhe gesagt habe, das wir durch vnseren vordinst ane gnaden selig

werden, sonderen eß muß die gnade vns sampt vnseren [Bl. 6[b]] *wercken fur ghen vnd nachfolgen, wie vns die heylige kirche im gebeth leret: ,Got kom vnß zu vor vnd gib vns guts zuthun vnd hilff volfuren, das alle vnsere werck von dyr ein anfang haben, vnd was angefangen durch dich, möge volendet werden.' Wyr wissen was Johannes saget: ,Der mensch kan nichtes haben, eß sey ihm dan von oben herab gegeben'* [1]. *Vnd ,alle guthe vnd volkommen gaben seindt von oben gegeben, nidersteygent vom vater der lychter'* [2]. *Wyr wissen, das vnser gnugsamkeyt auß Got ist* [3], *vnd der herre sagt: ,Nimandt kompt zu mir, eß tzyhe dan yhn der vater'* [4]. *Vnd Augustinus sagt: ,Wan got verlonet vnser vordinste, krönet er seyne gaben'. Darvmb sal niemandt meynen, er möge etwas bey got vordienen auß eygen krefften, ader gutes thun ane gottes gnade, wie die veynde der gnaden, die Pelagianer, gesagt haben* [5]. *Wan aber die gnade dem menschen furgeht vnd volendet seyn werck, wirt das werck, das sunst nichts were, auß beywesen der gnaden etwas vnd ist vordinstlich. Alßo reden die catholici, die gemeyne christen, vom vordinste, wiewol die newen dogmatisten sie hie wollen straffen.*

Dyß seynt die worth der confutation, do sie noch vnter der Theologen handen war, nicht weyß ich, wie sie darnach gemacht, Dar mit du offentlichen sehn mögest, wie die Theologi disen vierden artickel nicht vordammen, wie Phillips ane warheyt claget. Wer do wil halte diese worth der confutation gegen der Lutherischen vierden artickel, vnd erwege woll, wie weyt sie beyde voneinander seyn.....

Weyter sagt die selbige confutation:

Das aber vnser vordinst etwas sey bey got durch gnade vnd barmhertzikeyt vnd vordinst des leydens Christi, beweyst S. Paul. sprechend [6]: *Ich* [Bl. 7[a]] *hab ein guthen streyt erstritten, den lauff hab ich volendet, den glauben hab ich gehalden, hyn furt ist mir behalten die coron der gerechtikeyt, die mir geben wirt der herre in dem Tage, ein gerechter richter. So hat Christus die seligkeyt vorheyschen denen, die gutes thun. Vnd Paulus spricht* [7]: *,Wyr mussen alle erscheynen fur dem richterstul Christi, vff das ein itzlicher seyn lohn bekomme, wie*

1) A. R.: Johan. 3.
2) A. R.: Jacobi 1.
3) A. R.: 2. Cho. 3.
4) A. R.: Johan. 6.
5) A. R.: A Pelagianis procul sunt theologi catholici.
6) A. R.: 2. Thi. 4.
7) A. R.: 2. Cho. 5.

ehr eß getrieben hat. Das selbig betzeuget der Herr[1]. *Vnd zu Abraham sprach got: ,Forche dich nicht, ich bin deyn beschirmer vnd deyn lohn sehr groß'*[2]. *Deß gleichen sprach Godt zu Cayn: ,Wo du guts wirts thun, saltu eß nicht wider entphahen?'*[3] *Der haußvater dinget arbeyter in den weynbergk vnd sprach: hastu dich nicht mit mir vmb den teglichen groschen vortragen? Nym was dein ist*[4]. *Vnd S. Paul sagt: ,Ein itzlicher wirth seyn eygen lohn bekommen noch seyner arbeyt'*[5].

Hactenus confutatio ....

Weyter sagt die selbig confutatio, *Eß sey war, dz wir in der schrifft nicht eynerley meynunge der vordinste spüren dan etliche guthe werck seyn vordinstlich, die do geschehen auß gotlicher bewegung durch die gnade, die do heyst preueniens, die furgehende gnade, vnd ist noch nicht die gnade, durch welche der mensche got wolgefellig wirt, vnd darvmb wirt der selbige durch solche werck nicht wirdig der ewigen seligkeit. Alßo vordienet der häuptman Cornelius mith seynen almosen vnd gebethen, das der engel gottes zu yhm sprach: Dein gebeth vnd almosen seyndt kommen in gedechtniß vor got. Etliche thun guthe werck vnd seyndt wirdig zum ewigen leben nicht auß krafft der werck in sich, dan in dem wissen wir die stymme Christi: ,Wan yhr gethan habt alles was euch geboten ist, sprecht: wyr seyndt vnnütze knechte,* [Bl. 7ᵇ] *was wyr gethan, waren wyr schuldig.' Aber solche vordinste seindt wirdig auß der gnaden gottes, wie die gerechten fromen sich durch gute werck wirdig machen zum ewigen Leben, wie Johannes spricht: ,Sie werden mit mir wanderen inn weyssen kleyderen, dan sie seyndt eß wirdig.' Und S. Paul spricht*[6]*: ,Mit freuden dancksaget godt dem vater, der vnß wirdig hat gemacht zum teyl des erbfalles der heiligen im lichte'. Diß haben wir kurtzlich vom vordinst antzeygen wollen wider alle die, ßo wider solche offenbare schrifft vnser vordinst leugknen. Darvmb irret vngötlich Luther vnd Riger, die do sagen, das S. Paul sall niderstossen der Theologen meynunge vom vordinste, das sie heyssen congruum vnd condignum.*

Hactenus confutatio.

Hie hastu, christlicher leser, was die Theologi vff den vier-

---

1) A. R.: Math. 16.
2) A. R.: Geness. 15.
3) A. R.: Geness. 4.
4) A. R.: Math. 20.
5) A. R.: 1. Cho. 3.
6) A. R.: Colloß. 1.

den artickel [der] Lutherischen confession geantworth, do sie von dem vordinste gehandelt u. s. w.

Bl. 36[b] spricht Mensing seine Verwunderung darüber aus, dafs die zahlreichen Lügen der Apologie nicht von andern Lutrischen gestraft seien, „so doch der christlichen Theologen schrifft so heuffig vorhanden, do auß sie dyß anders hetten erlernen mögen“.

III.

Ein unvollendeter Entwurf eines kaiserlichen Ediktes gegen Luther.

Die Handschrift 11812 der Wiener Hofbibliothek, ein aus dem handschriftlichen Nachlafs Johann Fabri's stammender Sammelband, welcher den Titel führt: ‚*Johannes Faber episcopus Viennensis, Adversariorum ad religionis dissidia pars I*‘ und fast ausnahmslos auf den Augsburger Reichstag von 1530 bezügliche Aktenstücke enthält [1], bietet auch lateinisch und deutsch einen unvollendeten Entwurf eines Ediktes Karl's V. gegen Luther. Das Aktenstück ist zwar undatiert, fällt aber, wie man sofort sieht, nach 1525 und scheint die Abwesenheit des Kaisers aus dem Reiche als der Vergangenheit angehörig vorauszusetzen, so dafs wir es der Zeit des Augsburger Reichstages werden zuweisen dürfen.

Wann und unter welchen Umständen der Ratgeber Ferdinand's — denn auf diesen weisen die von Fabri's Hand herrührenden Verbesserungen des lateinischen wie des deutschen Entwurfes hin — hat auf den Gedanken kommen können, ein neues Edikt gegen den Wittenberger Ketzerkönig auszuarbeiten, ist bisher meines Wissens nicht bekannt.

Von einer Erneuerung des Wormser Ediktes ist ja in Augsburg wiederholt die Rede gewesen.

Nicht blofs rühmte sich der Legat Campegi, Eingang und Schlufs der Widerlegungsschrift durch ‚la renovation del Mandamento Wormatiense‘ bereichert zu haben [2] — allerdings dank

1) S. das genaue Verzeichnis derselben in ‚Tabulae codicum manu scriptorum .... in Bibliotheca Palatina Vindobonensi asservatorum‘, T. VII (Vind. 1875), p. 51 sq.

2) Bericht vom 29. Juli, Lämmer, Mon. Vat., S. 48; s. die Stelle oben S. 154.

der politischen Einsicht der übrigen Beteiligten ein vergebliches Bemühen —, sondern auch die altkirchlichen Stände haben wiederholt geglaubt, dafs eine Wiedereinschärfung und zeitgemäfse Erweiterung des Wormser Ediktes das Ende dieses Reichstages werde sein müssen. Schon Anfang Juli (nach dem 5., vor dem 10.) wiesen sie den Kaiser auf die Notwendigkeit hin, das Wormser Edikt ‚verrer zu ercleren vnd andere vncristenliche leren mit namen vnd vnterschidlich dorein zeziehen‘ [1]. Und einige Monate später, nachdem die Ausgleichsverhandlungen sich zerschlagen hatten, der erste Abschied von den Protestierenden abgelehnt war, kamen die Stände auf den Vorschlag zurück. Auf eine Anfrage des Kaisers vom 24. September befürworteten sie als Grundlage für ein strafrechtliches Vorgehen des Schirmvogtes der Kirche gegen die Abtrünnigen einen Abschied, welcher im Punkte des Glaubens auf das Edikt zu Worms gestellt werde, so dafs der Kaiser „ein neues Edikt oder Mandat auf vorige Masse ausgehen lassen möge“ [2]. Und der Abschied vom 19. November ist ja in der That eine Ausführung dieses Vorschlages [3].

Aber ein anderes ist eine gegen die reichsständischen Anhänger Luther's sich kehrende Erneuerung des Wormser Ediktes, ein anderes ein neuer Erlafs, der, wie der vorliegende Entwurf, die Person des Reformators so stark in den Vordergrund rückt und zum Ausgangspunkt macht. Was einen derartigen Erlafs nahe gelegt hat, wissen wir also nicht; auch Vermutungen darüber sind zur Zeit müfsig.

Immer aber ist dieser Anlauf, eine neue Verurteilung Luther's durch den Kaiser herbeizuführen, beachtenswert, beachtenswert auch der Ton, welchen der leider nicht zu Ende geführte Entwurf anschlägt.

Ich bringe das lateinische Edikt seinem ganzen Umfange nach zum Abdruck, während ich mich bei dem deutschen auf die Mitteilung eines Bruchstückes beschränke.

1.

Wiener Hofbibliothek, Hds. 11812, n. 12, Bl. 53—58. — 8½ Seiten mit vielen Austilgungen wie Verbesserungen am Rande. Bl. 57 b leer, desgleichen das dazu gehörige Bl. 58. Die Hand, welche das Ganze geschrieben hat, ist eine deut-

1) S. das oben abgedruckte Aktenstück S. 132.
2) S. v. Bucholtz III, 491.
3) Vgl. Ranke III, 210.

liche Gelehrtenhand (dieselbe, von welcher das ‚Memoriale' Bl. 51 [1] herrührt); viel flüchtiger ist die zweite Hand, von welcher die Verbesserungen sind, es ist die Fabri's. — Die sechs Blätter sind als Brief gefaltet gewesen, Bl. 58[b] befindet sich noch das Siegel (kleiner antiker Kopf).

Nos Carolus V.

Omnibus Constare atque recenti memoria teneri non dubitamus, quo pretextu ante aliquot annos quidam nomine Martinus Lutherus, quondam Augustinianus monachus, nunc vero apostata, falsa et ementita [2] angeli lucis transfiguratione [3] se variarit atque Germaniam, quae [4] multis seculis cum universa Christianitate [5] fidem Christianam catholicam [6] communem penitusque sibi similem habuit, prorsus aliena, leuitate sua abiectissima atque a Deo detestata religione inuertere [7] conatus sit, ob quam rem etiam multo studio atque assiduitate [8] diu noctuque tum sua tum aliorum leuissimorum hominum a religione et ordine apostatantium [9], quos sibi in hac re ministros adsciuit, varias tum inauditas tum antea damnatas hereses contionibus, libellis atque tractatibus in animos vulgi effudere non desijt. Quod cum nobis compertum fuit, nostro officio Christiani Imperatoris Summi Sacrae Romanae ecclesiae aduocati [10] atque tutoris [11] fungentes, in laudem omnipotentis dei nostrorumque atque Sacri Romani Imperij subditorum salutem, pacem concordiamque, tum in communem omnium rem in comitijs, quae statim post electionem nostram in nostra tum Sacri Imperij vrbe Vuormacia anno post Christum natum [53[b]] millesimo quingentesimo vicesimo primo celebrauimus, de his nouis inauditis gravissimis seductorijs erroribus cum communi scitu et voluntate omnium Electorum, principum atque aliorum statuum consultauimus. Cumque nobiscum consilioque predictorum Electorum, Principum atque statuum compertum habere potuimus, quod ad tuendam sacrosanctam fidem Christianam atque multa reipublicae mala, clades, seditiones, defectiones atque omnis honestatis ac magistratus suppressiones anteuertendas ne-

1) S. oben S. 150 f.
2) *et ementita* von Fabri eingeschoben.
3) Von Fabri am Rande statt des von ihm getilgten *figura*.
4) ausgestrichen: *hactenus*.
5) Von Fabri verbessert aus: *universo Christianismo*.
6) *catholicam* Zusatz Fabri's am Rand.
7) Die Hds. hat: *inuertiri*.
8) *assiduitate* von der Hand des Schreibers über das gestrichene *labore* gesetzt.
9) *a religione — apostatantium* Zusatz Fabri's a. R.
10) Vor *aduocati* vom Schreiber ausgestrichen: *prefecti atque*.
11) Vom Schreiber über das von ihm getilgte *satisfacere desideravimus* gesetzt.

cessarium foret, iisdem comicijs ad nos, tum ad communem conuentum statuum predictum Martinum Lutherum vocauimus nostro caduceatore sufficientique [1] Cesaris conductu preuisum. Cumque coram nobis comparuit, suos libros, qui suo titulo ac nomine prodierant, hereses atque errores sibi proposuimus atque Electores, principes aliosque viros aliquot optimos deputavimus, qui hunc admonerent in animumque eius inducerent, ut ab his denuo resuscitatis [2] erroribus, qui toties in sacris Conciliis damnati essent, desisteret atque Germaniam suis heresibus, discordijs, seditionibus atque alijs huiusmodi reipublicae pestibus inuertere minime conaretur, [Bl. 54a] hac admonitione nostra benigna hominem hunc [3] emendatiorem fore sperantes [4]; verum temeritate sua neglectis emendationibus cum incepta impietate perstitit, corde non minus quam Pharaonis erat obdurato erroribus; sibi nempe pertinaciter persuaserat, quod omnes hactenus verbi diuini interpretes atque doctores Sancti martyresque, qui suo ipsorum sanguine totiusque vitae probitate domini vineam probe coluerunt, hallucinati essent atque aberrassent, seque vnicum esse in quem solum spiritus dei sanctus alte cecidisset [5], atque preterea neminem preter se esse, cui munus probe interpretandi euangelium concessum esset; etiamsi suismet monumentis eo quoque tempore victus fuerit, doctrinam atque scripturae interpretandae consuetudinem suam, quae tunc constabat, non modo communi Christiano sensui, concilijs sanctisque patribus aduersarj, verum etiam non paucis locis neque sibi similem esse, sed per omnia contrariam [6], perinde hodie quoque solet, tanta in animi pertinacia perseuerabat, vt nec verbo errores suos in editis libris [7] emendare in animum inducere vellet. Quam pertinaciam postquam compertam habuimus, eum caduceatore nostro in tutum locum suum reduximus, fidem quam illi quoque minime debuimus observantes. Nihilo minus tamen nos cum Electoribus, principibus atque reliquis

---

1) Die Handschrift *sufficientientique*.

2) *denuo resuscitatis* von Fabri am Rande hinzugefügt. Übrigens ist auf dieser Seite mancherlei vom Schreiber selbst ausgestrichen und dann (in etwas anderer Fassung) neu geschrieben, so dafs man sieht, dafs er nicht blofser Abschreiber ist.

3) *hominem hunc* von Fabri am Rande hinzugefügt statt des ausgestrichenen: *nihil effecimus, sed cor eius lapide, sed instar Pharaonis cor eius immutatus est* [sic].

4) nach *sperantes* vom Schreiber getilgt: *verum ea spes nos prorsus fefellit, nihil tale contigit, neglectis.*

5) *dei sanctus* [dieses Wort unsicher] *alte cecidisset* von Fabri am Rande statt des ausgestrichenen *irruisset.*

6) *sed — contrariam* Zusatz Fabri's am Rande.

7) *libris* von Fabri am Rande statt des ausgestrichenen *monumentis.*

Imperij statibus caute perpendimus, [54b] nihil reipublicae Christianae cum his pestibus Luthero complicibusque suis tum doctrina eorum impia commune esse, a quibus nisi mature liberaretur atque conatus eorum impij nostra authoritate preuerterentur, augurari potuimus, his erroribus, quos tunc aduersus septem sacrosancta sacramenta ceterasque Christianas doctrinas atque consuetudines et ... ptissimas [1] ceremonias [2] ecclesiae temere effuderat, non contentos fore, sed longe maiora incommoda reipublicae qui [3] postea adciderunt minari videbantur, errores sc. longe peiores, inobedientiam subditorum, seditiones, prelia, predas, incendia, periuria, leuitatem atque similes reipublicae pestes, a quibus animus Christiani hominis merito abhorrere debet, natura nanque heresium constabat, quae cancri instar serpunt atque vi[ci]na [4] circum quoque infecta secum in perniciem trahunt. Quapropter in omnipotentis dei eiusque fidei sacrosanctae honorem, ne Germania a ceteris Christianitatis regnis atque potestatibus scismatica iudicaretur diceretur ue, verum vetusto nomine Germaniae pro vera ethymologia sua recte vti posset, vtque ea natio potiss. a seditionibus multisque alijs malis aliena seruaretur, edictum eo tempore cum scitu et voluntate Electorum, principum atque statuum aduersus predictum [55a] Martinum Lutherum suaeque factionis complices eorumque doctrinam edidimus, atque per vniuersum Romanum Imperium publicari fecimus, quemadmodum omnibus procul dubio constat. Cunque in asserenda relligione Christiana ab aduersariorum suorum impijs conatibus maiorum nostrorum Imperatorum atque regum, qui ante nos Romanum Imperium Christiana pietate administrarunt, velut Constantini, Theodosij, Gratiani, Valentiniani atque aliorum pietate insignium principum vestigia imitati simus, presertim cum non nostra solum authoritate, sed communi omnium Electorum, principum atque statuum consilio edictum publicauerimus, nobis persuasum fuerat, merito pro euangelij institutione huic edicto iusta obedientia omnes parere debuisse. Atque sepe antea certe edocti sumus, multos maioremque Electorum atque principum, tum nostrorum atque Ro. Imperij subditorum partem huic edicto nostro parere conatos fuisse, quod in nos studium benigno atque grato accepimus animo. Rursus vero edocti etiam sumus varijsque exemplis experti sumus [5], Martinum Lutherum suaeque factionis alios non sine patris

---

1) Die drei oder vier ersten Buchstaben des Wortes kann ich nicht entziffern. Man vermutet: *sanctissimas*.
2) *et* — *ceremonias* von Fabri am Rande.
3) So!
4) *ci* am Ende der Zeile nicht mehr zu erkennen.
5) *experti sumus* von Fabri am Rande für das ausgestrichene: *cum veritate compertum habemus*.

discordiarum Sathanae instigationibus non modo nostro edicto non paruisse, verum etiam hoc ipsum temere derisisse, contemsisse commentisque suis dehonestasse compertum habemus; licet preterea in vtrisque comitijs Norimbergae celebratis atque interim cum abfuimus sub nostro Caesareo titulo [1]. . . . . [55[b]] qua modestia atque pietate Euangelium tum vulgandum tum interpretandum esset, item quos libros excudere prelis atque vendere liceret. Nihil tamen eorum, quae talibus comicijs conclusa fuerunt, obseruatum est, sed neglecta atque contempta sunt, his potiss. locis vbi factiones huiusmodi increbruerunt. Quam porro inobedientiam non modo in veteri testamento, verum etiam filio suo vnigenito Jesu Christo perque nunctios eius Petrum atque Paulum detestatus est Deus atque admonuit, vt quam procul a Christianis abesset, perinde Euangelium multis locis docet. Causa enim extitit cladis reipublicae, quam Germania anno 25 preterito accepit. Cum nanque tot libelli aduersus nos omnemque potestatem tum spiritualem tum secularem editi publice circumferrentur, plebem tanta seditione commouere ceperunt, quantam nunquam per Germaniam extitisse ex omnibus omnium seculorum historijs [2] constare potest, in qua tot clades acceperit, totque prelio cecidisse legatur. Cum enim in hac seditione non modo aedes sacrae atque monasteria, verum etiam arces atque pleraque oppida devastata sint, potest quisque secum animo perpendere, quantam cladem Germania hinc inde a factiosis illis nouae religionis [56[a]] inceptoribus impijs acceperit. Ea porro seditione per vniversam Germaniam plus quam centum milia virorum commissis preliis desyderatos fuisse, testantur qui huius et tam cruentae calamitatis noticiam habent [3]; quanto plures, queso, viduae atque pupilli facti sunt; quomodo preterea aedes sacrae passim suis thesauris, quos non nisi dei honori adcommodare antea licuerat, spoliati sint, vtque sacramentis baptismi, altaris atque vnctionis horrendo despectu abusi sint constat. Quorum omnium Lutherus author extitit. Liquet enim, quam temere, quam ridicule quantoque despectu quantumque tandem seditiose primo in nos Imperatorem, reges, Principes, nobiles atque alios magistratus scribere ausus est. His minime contentus fuit, sed constat etiam tandem in eam furiam incidisse atque sanguinis humani ita sitibundum factum fuisse, vt prorsus abiecto Dei

---

1) So bricht hier der Text ab; der Schluſs der letzten Zeile der Seite leer. Es sind aber offenbar nur wenige Wörter ausgefallen.

2) *ex — historijs* Fabri am Rande für das ursprüngliche *omnium monumentis,* wovon jedoch nur *monumentis* durchstrichen ist.

3) *testantur — habent* Zusatz Fabri's am Rande für das auf *fuisse* folgende, aber nicht ausgestrichene *aiunt.*

timore omnes agricolas simul gladio extinguendos nullumque penitus vita superstitem relinquendum esse scripserit, neque animo perpendebat, quod suae impietatis ministri, monachi atque sacerdotes apostatae, seditiosorum doctores existebant, qui seditiones, latrocinia, incendia atque homicidia in castris pro contione sedulo in animos eorum inculcabant, quos ipsi authores seditionis commoverant. Multis proinde testimonijs et re ipsa [1] comperimus, Germaniam, quamdiu crucem atque nomen Christi professa est, perpetuo deuotione quadam singulari in rebus sacris extitisse celeberrimam [2]. [56[b]] Verum per illos hereticae impietatis contionatores, qui in perniciem animarum vnicam atque solam [3] fidem preter scripturam aduersus bona pietatis Christianae opera publicis contionibus extollunt, in orationibus, ieiunijs, eleemosynis largiendis ceterisque bonis operibus negligentissima [4] facta est. Licet proinde Germania sepe antea ingruentes hereses atque errores non modo non admiserit, verum etiam, vt Concilia sub Imperatore Carolo Magno, Constantiae, Basileae atque alibi celebrata testantur, huiusmodi hereses semper abhorruit damnauitque, et a Christianae ecclesiae concordia se nullius factionis importunitate auellere permisit, iam vero proh dolor! cum nostro Cesareo edicto quod Vuormaciae edidimus a plerisque non obsecutum est, comperimus non vnam aut alteram sed aliquot centurias heresium abominatorum errorum et impietatum [5] interim prodijsse, quarum aliquot damnatae aliquot etiam inauditae antea fuerunt [6]. Prorsus nulla [7] historia docere [8] potest, tam admirandas tamque varias rarasque hereses vno seculo increbruisse antea, vt hoc nostro increbruerunt seculo. Quae licet omnes Euangelium verbumque domini pro se iactitent, ita tamen dissectae sunt prorsus inter se [9], [vt] nihil commune habeant, sed plerumque rebus pene maximis pugnent vicissim; non modo a communi Christianismo alienae, sed sibi ipsis dissimiles, vsque adeo vt quotquot prouinciae, vrbes, villae, domus, [57[a]] totidem et fidei genera; imo in vna familia varias reperiri hereses licet. Vnde plerique pueros

---

1) *testimonijs et re ipsa* von Fabri am Rande für das ausgestrichene: *monumentis.*

2) *extitisse celeberrimam* von Fabri darüber geschrieben; ausgestrichen: *omnes alias nationes facile superasse. Verum per huiusmodi religionis.....*

3) *solam* von Fabri über das ausgestrichene *ieiunam* geschrieben.

4) Von Fabri für das ursprüngliche: *negligentior.*

5) *abominatorum — impietatum* Zusatz von Fabri am Rande.

6) Hierauf ausgestrichen: *Comperimus in quam tam admirandas tamque varias rarasque hereses, vt vno seculo increbruisse.*

7) Ausgestrichen: *porro.*

8) Von Fabri am Rande für das ausgestrichene *constare.*

9) *inter se* Zusatz von Fabri.

baptisare recusant, plerique priuatam baptismi formam excogitauerunt, plerique peccatum originale negarunt, plerique pro Lutheri institutis sacramentum sub vtraque specie primo [1] acceperunt [2], tandem cum Capharnaitis carneos oculos habentes .... mutare [3], litigare et inaudita ignominia sacrosanctum corpus domini pedibus conculcare .... [4] ad hec....

Hier bricht der Entwurf ab; tiefer hat Fabri links am Rande noch bemerkt:

Hic narrabuntur
impietates et
hereses principa
liores, et postea
dispositio sequitur.

2.

Wiener Hofbibliothek, Hds. 11812, Nr. 18, Bl. 72—76. — 6 Seiten (Blatt 76 leer). Sehr altertümliche Hand, dazu Korrekturen von der Hand Fabri's.

Wyr Carl Der funffte von Gottes genaden Romescher keyser.

Vns zueifelet nit yr seynt eynngedenck vnd tragent gutt wissenn, wie sich vor jaren eyner mit namen Martin luther, etwann eyn augustiner [5], ietzt aber eyn abtrunniger munch, vnter dem scheyn eynes liechtengels, wunderbarlich verwandelt, vnd die teutsche nation, ßo mit gemeyner Christennheit ainen [6] eynhelligen andechtige [so!] glauben [7] ye vnd allwech gehalten [8], in eyn andre [9], leichtfertig vnd warlich von gott verdamplich [10] zu

---

1) *primo* von Fabri eingeschaltet

2) Hier *deinde* ausgestrichen und das Folgende (bis zu Ende) von Fabri im Text.

3) Die ersten Buchstaben des Wortes habe ich nicht sicher entziffert; ich las: *intermutare*. Vermuten könnte man *interminari* oder auch *intermittere*.

4) Dieses sehr flüchtig geschriebene und vielleicht stark abgekürzte Wort habe ich nicht sicher gelesen; ich las anfangs *reperiunt*, wobei die Endsilbe nur erraten (der Bearbeiter des Handschriftenkataloges hat, wie sein Expl. zeigt, *reperire* gelesen). Vermuten kann man: *ceperunt*.

5) ausgestrichen: *munch*.

6) *ainen* von Fabri eingeschoben.

7) Von Fabri statt *religion* gesetzt.

8) *ye — gehalten* von Fabri am Rande.

9) *andre* eingeschoben.

10) Nach *verdamplich* ausgestrichen: *leben* und statt des nicht getilgten *verdamplich* am Rande *verdammte* von Fabri gesetzt.

bringen vnterstandenn hab. Des halb er durch sich selbs vnd seine mutwillige, des mehrenteils leichfertige leudt vnd junnger vielveltige new vnd vor lange vordampte ketzereyen in den gemeynen man mit predigen, bucher vnd tractatle eynzubilden tag vnd nacht sich bemut [1]. Vnd als wyr solchs erfharen, haben wyr als eyn Christelicher keyser, oberster vogt vnd aduocat vnd beschyrmer der heyligen romeschen kyrchen, Gott dem almechtigen zu lob, vnser vnd des heyligen [2] Romeschen reychs vnterdanen zu hail, fried, eynigkait vnd aller wolfart [3] auff dem reichstage, ßo wyr gleich nach vnser erwelung zu der Romische Cron [4] in vnser vnd des heyligen reichstat [5] wormbs nach Christi gepurt funffzhen hundert vnd eyn zwenstigsten [so!] gehalten, Diese newe eynreißende schwere vnd vorfurliche Irsal mit wissen vnd willen gemeyner [73^b] Cur vnd fursten auch stende beratschlagt, vnnd als wyr bey vns, dergeleichen bey itzt gemeldten Cur vnd fursten auch stend befunden, das zu erhaltung vnsers heyligen Christlichen glaubens vnd domit groß vbel als bluttvorgiessen, auffrur, abfall vnd niedertrugkung aller ober vnd erbarkeit mochten furkommen vnd vorhutt werden, haben wyr auff dem selben reichstag fur vns vnd gemeyne versamlung gedachten Marthen luther berufft, ynen mit vnserm herhalt auch genugsam keyßerlichem glaid fursehen; vnd als ehr vor vns kommen, haben wir ym seyne bucher, ßo vnter seynem titel vnd namen außgangen, dergleichen seyne schwere ketzereyen vnnd yrsal furgehaltenn vnd yne durch etliche vorordnete Curfursten vnd fursten dergleichen Erbar menner zu mehrmal ermanen vnd erinneren lassen, das er von solchem jrsal, der ßo offt in den heyligen Concilien vordampt, abstan vnd die gemeyne teutsche nation nit ye zu spaltung, vneynigkait, zurtrennung, auffrur vnd andern vnrath furen oder bringen wolle. Aber vber alle genedige ermanung vnd handlung ist seyn hertz steynich vnd wie pharao vorhert geweßen, sich beredet, das alle gottes leudt, lerer vnd marterer, die auch mit yrem eygenen blutt vnd erbarem leben Gottes weyngarten gepflanntzt [6], vnd alleyn ym sey gottes geist vnd die recht außlegung der heiligen euangelij gegeben; wie

---

1) *tag* — *bemut* statt des ausgestrichenen *vnderstanden* von Fabri am Rande.

2) *heyligen* von Fabri am Rande.

3) Nach *wolfart* von dem Schreiber durchstrichen: *mit wissen vnd wollen.*

4) *zu* — *Cron* Zusatz von Fabri am Rande.

5) So! *reichstat* verbessert aus: *reichstag.*

6) Hier ist etwas ausgefallen.

wol nu zu der selbigen zeit seyn lehr vnd außlegung der gschrifft u. s. w. u. s. w.

Der Schlufs Bl. 75^b^ lautet:

Do her etliche die kynder nit tauffen wellen, etlich ein sonder forme des tauffs erdacht, Etlich die erbsunde vorlouchenet, Etlich in anfange nach luthers lehr das sacrament in beyder gestalt empfangen, die selbigen itzt [*‚itzt‘ ausgestrichen und von der Hand Fabri's fortgefahren:*] aber nachfolgends vnd gar bald. . . . . . [*Hier bricht das Ganze ab.*]

Leipzig, Ostern 1890.

7.

Ungedruckte Briefe an Melanchthon.

Mitgeteilt

von

Dr. **Karl Hartfelder**

in Heidelberg.

Einer der gröfsten Mängel der sonst so wertvollen ersten zehn Bände des Corpus Reformatorum wird es bleiben, dafs nicht prinzipiell alle Briefe an Melanchthon aufgenommen wurden. Allerdings würde dadurch die Zahl der Bände mit den Korrespondenzen Melanchthon's beträchtlich vermehrt worden sein, aber die Sammlung der sämtlichen Briefe an Melanchthon würde uns seinen Briefwechsel bedeutend aufhellen. Einen kleinen Beitrag zur Ausfüllung dieser Lücke genannter Publikation bilden die unten folgenden Briefe, die meines Wissens hier zum erstenmal im Druck erscheinen. Sie enthalten Aufschlüsse über die verschiedensten Personen und Dinge von 1531—1557. Die Vorlagen derselben gehören sämtlich jener wertvollen und bändereichen Sammlung der Camerarii an, welche einen Hauptschatz der Handschriftensammlung der Münchener Hof- und Staatsbibliothek bil-

den, und über deren zum Teil bedauernswerte Schicksale Halm gehandelt hat [1]. Den Beamten genannter Bibliothek sage ich an dieser Stelle meinen besten Dank für die gütigst gewährte Erlaubnis der Benutzung dieser wertvollen Manuskripte.

Zeitz. 29. August 1531.

Julius Pflug an Melanchthon [2].

S. P. D. Cum Jacobus Tham [3] sacerdos nunciarit se istuc reversurum, sine meis ad te literis eum abire nolui, praesertim cum ad officium, quod tribuendum erat amicitiae nostrae, accederet etiam, quod ex te scire mea interesset. Res autem haec est: magno me antehac desyderio eius diei, cum sublata de religione controversia concors esset et bonus ecclesiae status, arsisse ipse, quicum saepe ea de re Augustae locutus sum, testis esse potes. Quem dierum si unquam videro, nae ego me uberem vitae huius fructum coepisse [4] arbitrabor. Itaque quociens mihi in mentem venit actorum Augustensium, et doleo sane et ipse me consolor. Doleo, quod concordia, a qua non ita longe aberatis, e manibus, nescio quo, elapsa sit. Consolor autem spe certa, cum ad eadem acta animum referens sencio leviora esse ea, de quibus disceptabitur quam quibus de Augustae quodammodo transactum est. Ac cum spes concordiae, cuius tam praeclara iacta sunt fundamenta, necdum adempta sit omnino, peto, me certiorem ut facias, quaenam sint ea, in quibus adhuc controversia potissimum resideat. Et quamquam ad apologiam [5] me

---

1) Über die handschriftliche Sammlung der Camerarii und ihre Schicksale (Sitzungsberichte d. bayer. Akademie der Wissenschaften. Philos.-hist. Kl. Bd. III, Jahrg. 1873, S. 241—272).

2) Zwei Briefe Melanchthon's an Pflug, aber aus späterer Zeit (1548 und 1550) stehen Corp. Ref. VII, 171. 627, zwei Briefe Pflug's an Melanchthon Corp. Ref. IV, 460; VII, 148. Ein Gedicht Melanchthon's an Pflug Corp. Ref X, 501, nr. 49.

3) Ein gewisser Valentinus Tham hat in Torgau den evangelischen Gottesdienst 1519 eingeführt. Vgl. Mencken, Script. rer. German. II, 583. Über einen Dominikaner Franciscus Tham, vgl. G. Kawerau, Joh. Agricola von Eisleben (Berlin 1881), S. 24. Ob dieselben Verwandte unseres Jakobus Tham gewesen, weiſs ich nicht zu sagen.

4) Jetzige Schreibung ist cepisse.

5) Es ist die von Melanchthon verfaſste Apologia Confessionis Augustanae gemeint, worüber Corp. Ref. XXVII, 245 und C. Schmidt, Ph. Melanchthon, S. 239 zu vergleichen ist.

tuam reicere potes, tamen, quia fere fit, ut ex scripto sedato facilius statuere liceat quam contentioso, desydero epistolam aliquam tuam eamque brevem, ut ne tibi homini minime ocioso nimium oneris imponam. Quare sic habeto, si hoc benefitium mihi datum fuerit abs te, id mihi fore tam gratum quam quod gratissimum, et cum ipse aut nihil omnino aut parum possim in ratione constituendae ecclesiae, tamen si cognovero, quinam sit rerum status, spes mihi ea fortasse ostendebat, ut ipsa cogitatione animum meum recreare possim. Jacobum Tham, hominem integrum sane et cupidissimum cum tui tum literarum, tibi commendo. Vale.

Citii IIII Cal. Septembr. anno XXXI.

Julius Pflug
praepositus.

Adresse: Doctissimo viro, Philippo Melanchtoni (sic), amico suo charissimo.

Orig. Nr. 11 in Bd. VIII der Sammlung der Camerarii zu München.

Meifsen. 4. Juni 1538.

Julius Pflug an Melanchthon.

S. P. D. Quod mihi misisti librum et literas Joachimi Camerarii, magno tuo benefitio affectus sum. Fuerit igitur offitii mei, ut gratias tibi referam, quibuscumque vobis possim. Ac mihi quidem Joachimi ipsius studium iudiciumque vehementer probantur. Quo maiorem e libro eius voluptatem caepi. Cum praesertim idem ipse provocet me ad amicitiam, quae inter nos superioribus annis constituta est, colendam. Quod mihi profecto tam gratum est quam quod gratissimum.

Tuos, mi Philippe, de ecclesia sensus ad moderationem proclivos iamdudum satis perspexi. Vellem igitur, qui sunt cum potestate, audirent salutares bonorum voces. Quod si contingeret, haberemus sane statum ecclesiae, si non omnino optimum, tamen satis bonum. Quod si concilium medicinam faceret rebus languentibus, esset profecto, quamobrem Deo immortali maximas gratias ageremus. Sed hoc mihi unum in optatis est maxime, ut boni prudentesque viri eo incumbant, ut non tam alienae quam suae partis vulnera tractent curentque, ut sublatis, si quae sunt in utraque parte, vitiis, causae offensarum atque dissidii tollantur, qua etiam ipsa ut in gratiam restitui facile possemus. Nam dum nobis indulgemus, aliena autem tantum insectamur, non tam Ecclesiae consulimus, quam inimicitias in ea alimus, et

quicquid ab alteris proficiscitur, id alteris est suspectum, et quod vetat ea nos capere consilia, quibus viva ac salutaris Ecclesiae concordia constitui possit. Sed de hac re considerabunt ii, qui valent cum prudentia, tum vero etiam authoritate; ego vero etsi sentio, quod possum, esse perexiguum, tamen in eiusmodi cogitationibus crebro libenterque versor, easque cum magnis viris saepe communico. Quod si impetravero, quod volo, magnum sane offitii mei fructum caepero, sin minus, consolabor tamen me ipsa recta voluntate. Confido enim deum nostrum conatum hunc meum approbare. Hic nisi nota mihi essent iuditia tua, hortarer te, ut idem faceres. Sed quia videris exhortationi nostrae nullum relinquere locum, longior esse nolo. Vale, meque, ut facis, ama.

Missa pridie Non. Junii anno MDXXXVIII.

T. Julius Pflug dr.

Dedi ad Joachimum nostrum literas bene longas, quas Bernhardus Hebraeus a me accepit.

Adresse: Magnifico rectori atque viro clarissimo doctissimoque d. Philippo Melanchtoni (sic), domino et amico suo cum primis observando.

Orig. Nr. 11 in Bd. VIII der Sammlung der Camerarii zu München.

Eperies. 8. Dezember 1543.

Andreas Batizius an Melanchthon.

Gratiam et pacem liberatoris nostri Jesu Christi, qui veram humanitatem diu conservet ecclesiae suae sanctae. Amen.

Etsi indignum iudico, humanissime ac in aeternum venerande domine praeceptor, meas indoctas ad te dare literas, tamen cum mihi discedenti a te diligentissime sit commissum, ut quicquid novarum rerum de turcica tirannide audiero, diligenter ad te persciberem, coactus sum vel invitus has meas sordes ad te mittere. Itaque statim, ut perveni ad limites Hungariae, intellexi a bono quodam viro christianos fratres, qui iam synceriori religione imbuti sub turca sunt, adhuc in pace vivere. Deinde a confinibus quinque ecclesiarum [1] venisse aliquot scolasticos ad partes Hungariae superioris caussa discendae religionis eosque ex voluntate

1) Wahrscheinlich Übersetzung für Fünfkirchen, ungar. Pécs, Hauptstadt des ungarischen Komitats Baranya.

turcici Imperatoris a Bassa, praefecto Budensi [1], habere literas, ut libere possint venire ad studia literarum et, cum voluerint, iterum ad suos redire. Nunc dicunt in oppido Szanto [2], post annum, ut audio, rursum redituri. Ad haec intellig(o) [3] praedictum Bassam nostram religionem magis approbare quam Papistarum. Nam cum sacrificuli Baal non procul ab oppido Tasz Bőlén [4] bonum quendam concionatorem quasi haereticum et conturbantem religionem Papisti(cam) detulissent, praefectus noluit eos audire, quamvis ingencia dona ex auro et argento illi offerentes, nisi eciam coram adveniret is, quem detulerant. Cum igitur hic coram Bassa constitisset, interroga(vit), quare conturbaret religiones? Respondit se non religionem conturbasse, sed errores reprehendisse, videlicet sanctos mortuos non invocandos esse, sed solum unicum aeternum ac verum deum, deinde imagines eiiciendas esse e templis, quod nihil aliud sint quam signa et portent(a) idolorum, tercio ignavos et ociosos sacerdotes, qui non docent tan(quam) fucos ab alvearibus removendos esse ab officio. Haec quia sunt magis subiecta rationi humanae, Turca approbavit. Sed non puto eum laturum fuisse, si quicquam aliud addidisset de divinitate filii dei et de redempcione per ipsum parta, quam dicuntur mirabiliter abhorrere et detestari tanquam rem absurdissimam, quod impossibile sit immortalem immortalis dei filium pati posse etc. Quamvis autem deriserit Papistarum religiones, attamen propter munera permisit illos ad sua redire, quibuscum etiam concionatorem sine impedimento remisit. Caeterum dederat quibusdam mercatoribus de Tasz Bőlén literas cum sigillo Turcici tiranni, quo possent cum suis mercibus ad Turcas et ad christianos sub Turca existentes libere venire. Cum autem mercatores pergerent in itinere, Turcae obviantes illis quendam ex mercatoribus abripuerunt, qui eciam hodie ignoratur, quanam perierit. Cum autem reliqui mercatores venissent ad praefectum, ut de illata iniuria et violata fide Turcici tiranni apud illum conquererentur, agnoverunt illos Turcas, qui iniuriam intulerant et unum eorum abripuerant, et cum praefecto illos ostendissent, promisit illos statim capite plectendos esse, quod violarint literas Imperatorias. Igitur cum iam tempus plectendi advenisset, quidam captivi Hungari vestibus Turcarum, qui latrocinium perpetrarant, induti coram mercatoribus decollati sunt et ita isti

---

1) Budensis, Adj. zu Buda, ungarischer Namen für Ofen.

2) Es wird schwer zu entscheiden sein, welches von den zahlreichen Szanto in Ungarn gemeint ist.

3) Die eingeklammerten Buchstaben sind Konjektur, da sie in dem am Rande beschnittenen Manuskripte fehlen.

4) Vielleicht die Stadt Bölön in Siebenbürgen Kr. Udvarhely.

amaro animo dimissi. Igitur non est confidendum Turcicae promissioni, quia apud illos violare fidem pro nihilo habetur. Imo aiunt, si quis vel septies violaverit fidem, tamen ieiunio unius diei posse iterum reparari fidem, ac si semper integra inviolataque mansisset.

Haec habui, mi humanissime domine praeceptor, quae ad te scribere volui. Postrema cum a vestra dignitate discederem, dixi me meis fratribus aliquot aureos debere, quos, sit deo optimo maximo gratia, iam persolvere possum, quia intellexi magnificum quendam principem mihi misisse sedecim aureos, quos praestantissimus vir Georgius Vernerius [1] simul cum literis ad vestram dignitatem misit. Obsecro igitur te, venerande praeceptor, ne graveris illos meis debitoribus dividere, Blasio Bihori aureos 8, Josepho Pestino 3, Caspari Passtai 1, Christophoro Sram unum aureum cum medio talero, Demetrio Batizio unum aureum cum talero atque eciam, quicquid residui fuerit, eidem Demetrio dare. Ego istis rebus leviculis non libenter vellem tibi alioqui multis negotiorum undis occupato molestus esse, sed quia audiebam meas pecunias literis tuae humanitati inscriptis esse a domino Vernero inclusas, igitur aliter facere non potui. Atque precor vestram dignitatem, ut hanc meam importunitatem aequiori animo ferat. Aeternus autem deus, pater domini nostri Jesu, te conservet simul cum tota familia et alma illa universitate ad gloriam nominis sui in multa secula. Amen.

Datae ex civitate Eperies in festo concepcionis Mariae anno domini 1543.

Andreas Batizius,
tuorum discipulorum minimus.

Adresse: Divinarum pariter et humanarum literarum summo restauratori, domino Philippo Melanthoni, in alma universitate Vitaebergensi, supremo gimnasiarchae etc. domino ac praeceptori suo in aeternum venerando etc.

Orig. Nr. 78 im Bd. XVI der Sammlung der Camerarii zu München.

(Strafsburg.) 12. März 1545.

Kaspar Hedio an Melanchthon.

S. D. Ex nundinis Francofordianis Eusebius meus Germanicus cum Tripartita prodit [2]. Quibus historiis ego XII libros

1) Georg Werner ist Rat des Königs von Ungarn; er stand mit Melanchthon in brieflichem Verkehr. Corp. Ref. III, 233. 487.

2) Es ist das Chronicon germanicum, d. h. wahrhaftige Beschrei-

adieci, magno sane labore, utinam magna utilitate, passim conquirens ex authoribus, quos habere potui, ut hii XII libri etiam titulum haberent Historiarum Ecclesiarum. Dedicavi reverendissimo nostro Coloniensi [1], et in epistola nuncupatoria consilio D. Buceri Apologiam erga clerum Coloniensem feci. Sub finem ex prophetia Hildegardis, quae tempore Friderici primi vixit, prophetico spiritu praedita, hec apposui: Clerici Colonienses honorem et gloriam querunt sine merito et meritum sine opere.

Si Illustrissimus princeps Elector [2] antea Germanicum Eusebium non legit, quem ex parte verteram, iam totum habebit, et in meis XII libris sane multa, quae puto antea Teutonice non fuisse lecta. Profuit et mihi lectio tuorum utilium librorum, ubi commoneo lectorem de legendis ecclesiae doctoribus. In declamationibus inveni etiam historias dignas, quae in omnibus liguis [3] legantur. Incepi autem ab anno, ubi Tripartita desiit, et deduxi ordine per Caesares usque in presentem annum, huc intendens, ut Ecclesiasticas historias potissimum adferrem et reliquas obiter inmiscerem, ut lectori Germanico iudicium augesceret et quisque pro sua mensura ad Christi gloriam, patriae utilitatem referret. En [4] Jacobi Vuimphelingi nuper manum in libris D. Keiserspergii repperi, qua ita scripserat: Esto Jesu pius mihi licet impio, Reipublicae tamen Christianorum concordiae, sacrarum literarum et probae purioris institutionis amatori.

Hos iuvenes Alsaticos Richenwilensos [5] sub Illustri Comite Georgio Vuirtenbergensi tibi commendo. Item Hieronymum Bop-

---

bung aller alten christlichen Kirchen. Strafsburg 1545. Es ist die zweite Auflage der „Chronica der alten christlichen Kirchen aus Eusebio, Ruffino, Sozomeno, Theodoreto, Tertulliano etc. durch D. Kaspar Hedio verteutscht" 1530. Vgl. Himmelheber, Kaspar Hedio (Studien der evangel.-protest. Geistlichen des Grofsherzogtums Baden VII [1881], S. 51). Fr. X. Wegele, Geschichte d. deutschen Historiographie, S. 215.

1) Hedio war Gehilfe bei dem Reformationsversuche des Erzbischofs Hermann von Köln gewesen.

2) Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen.

3) Wahrscheinlich verschrieben für linguis.

4) Die Worte Wimpfeling's hat Melanchthon am Rande angestrichen und die Worte hinzugefügt: Vide piam confessionem. — Über Wimpfeling und Geiler von Kaisersberg vgl. jetzt Ch. Schmidt, Histoire littéraire de l'Alsace I, 1 sqq. und 335 ff.

5) Die Überbringer dieses Briefes waren also Studenten aus dem Städtchen Reichenweyer im Elsafs, das württembergisch war und gemeinsam mit Mömpelgard von Graf Georg von Württemberg (1498 bis 1558), dem Bruder des im Hauptlande regierenden Ulrich, regiert wurde. Chr. F. v. Stälin, Wirtemberg. Geschichte IV, p. VII und 597.

pium Argentinensem, integerrimi viri filium. Salutant te mei, uxor Agnes, Eusebius, nunquam non memores Philippi [1].

Raptim, 12 Martii 1545.

Caspar Hedio.

Adresse: Ornatissimo viro, D. Philippo Melanchthoni, meo praeceptori charissimo.

Original nr. 55 (f. 68) in Bd. VIII der Sammlung der Camerarii zu München.

Krakau. 12. August 1546.

Andreas Tricesius [2] an Melanchthon.

Christum mediatorem nostrum. Literas tuas accepi, mi Philippe, una cum carminibus domini Stigellii [3], quae sunt inscripta domino Castellano Cracoviensi, bona fide transmittam (abest enim nunc a Cracovia). Quod tantam humanitatem exibes filiolo meo, habeo gratiam quam qui possum maximam studeboque omnibus obsequiis demereri. Nova haec apud nos sunt: Petrus Palatinus Valachiae non ita pridem diem suum obiit, Turcae hoc tempore arcem unam expugnaverunt versus Austriam sitam et alteram oppugnant. Locustae ex Ungaria iam ad nos penetrarunt apud Niepolomice arcem, ubi solet rex noster venationes exercere, magna damna foecerunt. Ego ab adversariis meis hoc semestri plus satis exercitus sum, sed deus, pater misericordiarum, me ex eorum faucibus eripuit per Christum dominum nostrum. Rex noster senior est commoda valetudine et iunior optime valet [4]. Doctor Leonardus concionator arcis Cracoviensis, electus in episcopum Camonecensem [5], nullis circuicionibus utitur, sed sin-

1) Eusebius war der einzige von sechs Söhnen, den die Pest verschonte. Himmelheber a. a. O. S. 20 und 41.

2) Andreas Tricecz, latinisiert, Sohn des Johannes Tricesius, einflufsreicher Pole in Krakau, Besitzer einer schönen Bibliothek. Vgl. Corp. Ref. 43 (15), 910.

3) Über Johann Stigel (1515—1562), einen Schüler Melanchthon's und lateinischen Dichter, vgl. C. Goettling, Vita J. St. Thuringi, Jenae 1858, wieder abgedruckt in Goettling's opusc. academica, p. 1—64.

4) Rex senior dürfte Sigismund I. von Polen (1506—1548) und iunior sein Sohn Sigismund II. (1548—1572) sein. Die gleich nachher erwähnte Regina ist dann Bona von Sforza, die zweite Gemahlin Sigismund's I. J. Herburtus, Chronica sive Historiae Polonicae, p. 365.

5) Leonard Slonczewski wurde 1546 zum Bischof von Caminiecz erwählt (gest. 27. März 1562). Cf. Gams, Series episc. s. v. Caminiecz (episcop. Camenecensis).

cere verbum annunciat et intrepide contra vicia omnium ordinum declamat. Regina bona eius partes tuetur et strenue defendit invitis ecclesiastici ordinis viris. Omnes pii hic invocant deum per Christum, ut evangelii causam non deserat foelicemque exitum principibus vestris precantur. Plura non sunt, quae scribam. Vale.

Cracovia 12 Augusto anno domini 1546.

Tuus ab animo

Andreas Tricesius.

Cum iam obsignaturus eram literas, venit ad me nuncius, qui retulit antichristum romanum nuncium Plutonis esse factum [1] et Cardinalem quendam per Germanos esse captum. Utinam haec vera sint.

Adresse: Clarissimo viro, domino Philippo Melanthoni, apud Wittebergam, suo.

Orig. Nr. 79 in Bd. XVI der Sammlung der Camerarii in München.

Basel. 1. Oktober 1547.

Sigismund Gelenius [2] an Melanchthon.

S. P. Incommode profecto ... [3] quoque accidit, Philippe, decus nostri seculi et praesidium, ut ... icio excusationem cogar quaerere. Ut enim taceam, quod ar... inscripsi tibi fortasse non satis conveniens, scriptoris interdum, ... (s)atyrizantis, quod eo tempore, quo nulli certam sedem relinquebat bellorum iniquitas [4], quale fuit, quod nec exemplar ad te missum est. Aberam tum forte in Gallia, cum Frobenius [5] proficisceretur

1) Diese Nachricht war ein leeres Gerücht; der Papst Paul III. starb erst den 10. November 1549.

2) Sigismund Gelenius aus Prag (1497—1554), Mitglied des erasmischen Kreises und Korrektor in der Froben'schen Offizin zu Basel, scharfsinniger Philologe. Vgl. K. Bursian, Gesch. d. klass. Philologie in Deutschland (München u. Leipzig 1883) I, 152. Melanchthon hatte ihn vergeblich als Lehrer für die Nürnberger Schule zu gewinnen gesucht. Vgl. H. W. Heerwagen, Zur Gesch. der Nürnberger Gelehrtenschulen (Nürnberg 1860), S. 19—21. Corp. Ref. I, 720. 806.

3) An den punktierten Stellen ist die Vorlage gänzlich zerrissen.

4) Zeit des Schmalkaldischen Krieges, der auch Melanchthon aus Wittenberg vertrieben hatte. Vgl. C. Schmidt, Ph. Melanchthon, S. 465.

5) Der Baseler Buchdrucker Hieronymus Froben, Sohn des Johannes Froben, welcher die Frankfurter Messe besuchte. Vgl. Stockmeyer und Reber, Beiträge zur Baseler Buchdruckergesch. (Basel 1840), S. 115. Das Buch, von dem Gelenius hier spricht, scheint seine im Jahre 1547 erschienene Aristophanesausgabe zu sein: Aristo-

Francofordiam, is praeter spem pluribus implicitus negotiis, oblitus est unum ad te mittere nec in praesens video melius remedium, quam ut a Christophoro bibliopola accipias: ipsi in mercatu proximo reddetur aliud. Quo minus culpa in me haeret, eo magis spero alienae negligentiae veniam ab amico omnium longe humanissimo, cui aliquantum tranquillitatis redditum gratulor [1], et sperare licet conquieturam brevi universam Germaniam translato bello in Italiam, ubi Germanici belli incentor praecipuus amisit filium, *κακοῦ κόρακος ὠὸν κάκιστον* [2] et nunc novam parare fertur gigantomachiam [3]. Sed haec melius cognosces ex aliorum literis. De meo animo constare tibi arbitror, quod is sim, qui semper, hoc est tibi addictissimus et si fortuna eo loco me esse voluit, ut nemini multum prodesse possit huius homunculi amicitia: sum tamen eroque semper ad omnia obsequia tibi paratissimas. Fruor nunc consuetudine tui Dryandri [4], apud quem pene quotidiana fit tui mentio iucundissima, si non contristaret hoc flagellum, nescio an necessarium. Bene vale et rem ut hactenus gere fortiter, quando nullum tempus aeque postulavit tuam operam. Idem a te precibus contendunt heic viri docti ac pii, Myconius [5], Volphangus [6], Amerbachius [7], Ber-

---

phanis Comoediae novem cum Commentariis antiquis admodum utilibus, duaeque sine commentarijs, adiecto copiosissimo indice omnium cognitu dignorum. Basileae in officina Frobeniana An. MDXLVII, welche Gelenius Melanchthon dediziert hatte. Vgl. Pöckel, Philol. Schriftstellerlexikon s. v. Gelenius.

1) Melanchthon war nach Beendigung des Schmalkaldischen Krieges den 25. Juli 1547 wieder nach Wittenberg zurückgekehrt. Vgl. C. Schmidt, Ph. Melanchthon, S. 473.

2) Eine sprichwörtliche Redensart der Griechen. Vgl. Suidas und Zenobius IV, 82.

3) Den 10. September 1547 war der Herzog Pietro Luigi Farnese, der Sohn des Papstes Paul III., durch eine vom kaiserlichen Statthalter Gonzaga geleitete Verschwörung in Piacenza getötet worden. Der incentor praecipuus ist also der Papst. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation V[6], 8.

4) Über den Spanier Franciscus Dryander (eigentlich Jayme Enzinas), der wegen seiner Übersetzung der Bibel ins Spanische in Spanien in Kerker geworfen worden war, vgl. die Nachweise Corp. Ref. X, 356.

5) Oswald Myconius, eigentlich Geifshüfsler (1488—1552), Antistes von Basel. Vgl. K. R. Hagenbach, Joh. Ökolampad und Oswald Myconius, die Reformatoren Basels (Elberfeld 1859) S. 309 ff. (Tl. II in „Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der reformierten Kirche"). R. Thommen, Gesch. der Univers. Basel (Basel 1889), S. 102.

6) Wahrscheinlich Wolfgang Wissenburgius (1496—1575), seit 1541 Nachfolger des Simon Grynäus in der Professur für das Neue Testament. Vgl. (Herzog) Athenae Rauricae (Basil. 1778), p. 72; Thommen, S. 114.

7) Über Bonifaz Amerbach, den berühmten Rechtslehrer, vgl.

nardinus [1], Cellarius [2], Caelius, Laelius, Castalio [3], Munsterus [4], Gastius [5], Mutius [6], ne dicam ipsa piorum respublica. His omnibus una mecum praecipuum votum est, ut incolumis diu res labantes sustineas, divinitus concessus nostro seculo ἀλεξίκακος. Cupio aliquid de Joachimo [7] quoque nostro cognoscere. Vale iterum cum caris omnibus.

Basiliae calendis octobribus anno salutis MDXLVII°.

Tibi addictissimus
Sig. Gelenius.

Adresse: Eximiae doctrinae ac pietatis viro domino Philippo Melanchthoni, amico suo plurimum colendo.

Orig. Nr. 98 in Bd. XVI der Sammlung der Camerarii zu München.

Basel. 9. März 1550.

Sigismund Gelenius an Melanchthon.

S. P. Ago gratias, doctissime Philippe, pro literato munere, quod me et carminis suavitate permulsit et certiorem fecit de amicorum alacritate quoque, non solum bona valetudine. Idem ἐκ τῆς μουσουργίας colligo. Fabricius [8] mihi iam tum, cum Argentinae degeret, innotuit Joachimi [9] memoria, ut tui quoque

---

die Litteratur bei Horawitz und Hartfelder, Briefwechsel des Rhenanus (Leipzig 1886), S. 5. Thommen, S. 143.

1) Der bekannte Bernardo Ochino. Vgl. Corp. Ref. 40 (12), 136 und sonst.

2) Eigentlich Martin Borrhaus, genannt Cellarius, Professor der Theologie in Basel. Vgl. Athenae Rauricae, p. 24. Ochs, Geschichte Basels VI, 385.

3) Laelius ist vielleicht Laelius Socinus. Sebastian Castellio aus Chatillon (1515—1563), tüchtiger Philologe und theologischer Schriftsteller. Vgl. Athenae Rauricae, p. 354. Thommen, S. 284.

4) Der bekannte Sebastian Münster, der seit 1529 in Basel hebräisch lehrte. Thommen, S. 269.

5) Joh. Gastius aus Breisach, Prediger zu St. Martin in Basel. Vgl. Corp. Ref. 38ᵇ (10ᵇ), 50. 151 und sonst.

6) Ist Udalricus Hugobaldus, seit 1541 Lehrer der Ethik, später auch der Rhetorik an der Universität in Basel. Athenae Rauricae, p. 425.

7) Camerarius.

8) Wahrscheinlich Georg Fabricius von Chemnitz (1516—1571), Lehrer an der Thomasschule in Leipzig, war 1544—1546 in Strafsburg gewesen. Vgl. F. A. Eckstein, Nomenclator philologorum (Leipzig 1871), S. 149.

9) Camerarius.

nunquam sine voluptate subit meum animum. Quoties vero et vos mei memores esse commoneor, coelum attingere mihi videor. Nam mentio nostri facta in tuis erotematis [1] affecit me mirifice. Ne autem vacuum remitterem nuncium, accepit ad vos perferendum quoddam Vergerii [2] vobis non ignoti scriptorum specimen. Is ante annum, ut audistis, opinor, Romanensium desertor in castra evangelicorum se contulit et qui ante unius Histriae fuit episcopus, nunc factus est totius pene Italiae, si rem expendamus, non inanes titulos. Fuit hic mensibus proxime praeteritis: apparet esse virum probum et relictae Babylonis ἐχθρὸν ὁμῶς ἀΐδαο πύλῃσιν [3]. De vestra constantia fortitudineque libenter audio, nostrates adhuc tranquillo pelago κυβερνῶσι, forte tutius, at vos gloriosius ταλαντουέτω κατ' εὐδοκίαν ταῦτα ὁ κύριος, modo meminerimus nos esse vasa figuli [4]. Sunt hic duo Bohemi ex tuis quondam auditoribus, quos Speratus [5] commendavit huic academiae. Nam Regiomonte [6] profugerunt ob pestis saeviciam. Eorum literas rogo cum tuis per occasionem ne graveris mittere in Borussiam ad tuos necessarios. Haec raptim vix scribere licuit per tumultuationem nobis solennem sub mercatum typographicum. Deus te diu servet incolumem, amicorum integerrime.

Basiliae nona Martii anno salutis MDL⁰.

Tibi deditissimus

S. Gelenius.

Adresse: Clarissimo viro domino Philippo Melanchthoni, patrono suo. (Darunter von anderer, vielleicht Melanchthon's Hand: Gelenii ex Basilea.)

Orig. Nr. 99 des Bandes XVI der Sammlung der Camerari zu München.

---

1) Vermutlich Melanchthon's Erotemata Dialecticces, über welch Corp. Ref. XIII, 507 nachzusehen ist.

2) Über den bekannten Paul Vergerius (1498—1565), den päpstlichen Nuntius und späteren Bischof von Capo d'Istria, hat Schot die Litteratur zusammengestellt in der Theolog. Realencyklopädi s. v. Vergerius.

3) Der Vers stammt aus einer Rede des Achilleus (Il. IX, 312 und lautet vollständig: ἐχθρὸς γάρ μοι κεῖνος ὁμῶς Ἀΐδαο πύλῃσιν.

4) Ein wiederholt im Alten Testament vorkommender Ausdruck Ps. 2, 9. Sir. 27, 6 und sonst.

5) Der bekannte Paul Speratus.

6) Königsberg.

Regensburg. 23. September 1554.

Martin Schalling [1] an Melanchthon.

S. D. Reverende vir, praeceptor observande. Cum rara sint principum exempla, qui literas magni faciunt et amant, ingens Dei benefitium est aliquos nobis hoc calamitoso tempore donari, qui caetus discentium sumptibus adiuvant. Quare praedicanda est Illustrissimi Principis D. Palatini Electoris [2] Liberalitas, qui hosce duos adolescentes Joannem Erber et Laurentium Weinel, intercedente Senatu Chammensi, stipendiis donatos ad Academiam mittit. Versati sunt in nostra Schola aliquot annis et cum aliis multis tum mihi quoque, postquam Scholae inspectionem mandato Senatus suscepi, utriusque diligentia et mores semper placuere. Quodsi posthac negligentiores fuerint, ipsi videant, quomodo neglecti officii rationem Deo redditurі sint. Existimo autem tuam adhortationem calcar ipsis additurum (sic), et ut id facias, reverenter peto.

Accepimus hisce diebus exemplum supplicationis alterae, quam Austriaci Ferdinando Regi obtulerunt, petentes, ne contra mandatum institutionis Christi et testimonium primae Ecclesiae et conscientiam ad unius speciei usum adigantur. Illi e contra mandatum magistratus et morem maiorum commemorant.

Rector Viennensis edicto mandavit omnibus Doctoribus, Nobilibus etc. et Gymnasii membris, ut 29 Julii intersint anniversariis exequiis Rodolphi Archiducis Austriae et Gymnasii Viennensis fundatoris.

Ibidem Hispani, qui in aula Regis sunt, cum aliis 15 die Augusti Processionem instituerunt, quam descriptam mitto, non quod dignam iudicem, quae legatur a bonis viris, sed ut videant, quomodo Sathan fascinatos detineat et ludibris habeat eos, qui veritati locum dare nolunt.

---

1) Vermutlich der Sohn des gleichnamigen Vaters, des Helfers von Butzer, über welchen die Litteratur jetzt bei Horawitz und Hartfelder, Briefwechsel des Beat. Rhenanus, S. 242. Über beide Schalling fehlt ein Artikel auch in der neuen Auflage der theolog. Realencyklopädie. Der junge Schalling ist wahrscheinlich derselbe, welcher 1578 durch den Kurfürsten von der Pfalz (als Superintendent von Amberg) zum Konvent von Schmalkalden entsendet wurde. Vierordt, Geschichte der evangelischen Kirche Badens I, 393; II, 115. 484. Er ist auch religiöser Dichter.

2) Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz (1544—1556), der übrigens ein schwankender Anhänger der Reformation war. Vgl. Häusser, Geschichte der rhein. Pfalz I, 598. Vierordt, Geschichte der evang. Kirche Badens I, 340. Senatus Chammensis ist der Rat der Stadt Cham in der Oberpfalz, welche damals noch pfälzisch war.

Episcopus Salisburgensis nuper electus, Michael a Rymburg a pontifice per legatos confirmationem petiit, sed non impetravit. Affirmat enim Pontifex non licuisse Ernesto D. Bavariae, Episcopatui non consulto Pontifice renunciare nec Canonicos alium eligere potuisse non audita pontificis sententia. Huic Pontificis responso astipulantur Ferdinandus Rex et Albertus D. Bavariae, qui a Canonicis ante electionem petierant, Episcopi Passawensis rationem haberi. Sed repulsam passi sunt, ideoque indignantur et impediunt modis omnibus, ne confirmationem a Pontifice impetret. Episcopus consilii inops ex Vienna aliquot Jesuitarum ordinis homines vocavit, existimans dignitatem adeptam sic se tueri posse, si Papatum fortiter propugnet et Christum in suis membris crudelius quam prior persequatur.

In proximo mercatu Lintzensi [2] mandaverat rex Magistratui, ut omnium bibliopolarum libri per quatuor deputatos inquisitores inspicerentur et suspecti Viennam mitterentur. Vix tantum impetrarunt salvum ad suos reditum, data fide, suspectos libros se posthac in Austriam neque allaturos neque missuros.

Disputata sunt Ingolstadii haec themata. Cumque Amerbachius [3] obiecisset iniuriam fieri tibi et Luthero, quod paenitentiae viam praecluderetis resque hinc inde diu esset agitata, tandem Praeses respondit rem non esse tanti momenti, ut ad eam quaestionem diiudicandam multis verbis opus sit, posse [illegible] [illegible] [illegible] vini facile componi arreptoque cyatho [illegible] [illegible]. [illegible] erat ad haec aliaque plurima obiecta [illegible].

[illegible] [illegible], quam per Lazarum Peuschelium ad te [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] hoc mercatu cum tua praefatione ad [illegible] [illegible] [illegible]. Deus te diu salvum et incolumem conservet. [illegible] vale cum [illegible] familia.

[illegible] [illegible] [illegible] an. 1554.

Te reverenter colens discipulus

Martinus Schallingius.

[illegible] Michael von Kuenburg und war Bischof [illegible] (gest. 17. November). Ernst von Bayern, [illegible] Salzburg transferiert worden, hatte 1554 [illegible] 1560). Cf. Gams, Series episcop. s. v.

[illegible]

[illegible] früher Lehrer an der Schule zu Eis[illegible] Wittenberg. Nachdem er sich mit [illegible] hatte, ging er von Wittenberg weg und [illegible] Ingolstadt an und kehrte zur katho[illegible] Corp. Ref. I, 564. 835; V, 232. Prantl, [illegible] Ingolstadt-Landshut-München II, 489.

Adresse: Reverendo viro, eruditione et virtute praestanti D. Philippo Melanthoni, Domino ac praeceptori suo perpetua observantia colendo. Vitebergae.

Orig. Nr. 343 (f. 458) in Bd. VIII der Sammlung der Camerarii zu München.

Königsberg. 11. Oktober 1554.

Johannes Aurifaber an Melanchthon[1].

S. Clarissime domine praeceptor. Scio D. Beurlinum[2] omnia, quae per hosce aliquot menses hic acta sunt, et vere et sapienter coram tibi expositurum, quomodo nimirum pacificatio harum ecclesiarum tentata ac suscepta et quousque deducta sit, quae impedimenta res, quominus ex sententia conficeretur, habuerit. Ideoque a me de iisdem rebus aliquid nunc scribi supervacaneum esse iudico. Quandoquidem autem vides in te iam et D. Brentio id totum, ut sic dicam, situm, ut tandem ecclesiae Prutenicae hoc pernicioso schismate liberentur et optatam, piam et solidam pacem recuperent, quaeso te per Deum, ne deesse nobis seu potius isti ecclesiae operam tuam ulla in re patiaris.

Cupivimus quidem certe et magnopere studuimus, rem hic in praesentia D. Beurlini penitus componere et transigere, non tantum, ut tibi aliisque parceretur, sed etiam quod istam moram cum magno periculo et detrimento coniunctam esse metuimus. Et potuisse hic inter partes dissidentes de forma ex... tionis (posteaquam iudicia ecclesiarum de Osiandro adprobata sunt) deque forma doctrinae (quarum utramque a vobis nunc petitur et expectatur) convenire non dubito, ni hoc unum vel maxime obstitisset, quod D. Brentius, cuius apud principem[3] praecipua quaedam autoritas est, cuique nos minime aliquid derogatum cupimus, in sua Declaratione aliisque, quae subinde ad principem

---

1) Dieser Brief ist ein Aktenstück für die Geschichte des Osiandristischen Streites. Vgl. C. Schmidt, Ph. Melanchthon, S. 555 bis 565. — Aurifaber aus Breslau war im Mai 1554 definitiv nach Königsberg übergesiedelt und bemühte sich sehr um die Beilegung der osiandristischen Streitigkeit. Derselbe ist wohl zu unterscheiden von dem Flacianer gleichen Namens. Vgl. Wagemann, Theolog. Realencyklopädie II², 2—8, wo auch die Litteratur verzeichnet ist.

2) Der württembergische Theologe Jakob Beurlin war zur Herstellung des Friedens in der osiandristischen Streitigkeit nach Preufsen geschickt worden.

3) Herzog Albrecht von Preufsen, der einen sehr lebhaften Anteil an der osiandristischen Streitigkeit nahm.

privatim mittit, scriptis adeo molles et ambiguas de Osian[illegible]ri dogmate dicit sententias, ut pleraeque tanquam merae adprob[illegible] tiones totius dogmatis Osiandrici aut certe principalis eius stat[illegible] ab iis, qui Osiandro addicti sunt, accipiantur eaedemque nob[illegible] adsidue obiiciantur et ad tedium usque decantentur. Nam ha[illegible] quidem in eius Declaratione diligenter notarunt verba, sententia[illegible] quidem Osiandri de iustificatione veram esse, sed in hoc tame[illegible] ab eo peccari, quod ex Paulo ad Romanos dicta quaedam [illegible] proposito aliena ad confirmandam illam suam sententiam accom- modet. Taceo nunc, quae in aliis ipsius scriptis minime ist[illegible] causae commoda continentur.

Ideoque ne plura inconvenientia committenda essent, visum nobis consultius est, in tuum Brentiique iudicium denuo eam rem reiici. Quodsi Brentius a te admonitus aliquanto dexterius et explicatius, quae de hoc negocio sentit aut certe sentire debet, ad principem perscripserit, id demum maximi ad perficiendam totam rem, quam agimus, momenti futurum est. Et spero non nihil in hac re etiam D. Beurlini commonefactionem apud D. Brentium valituram. Deum autem, ut hoc negocium clementer gubernet, toto pectore precor.

Quo in statu res nostrae sint, idem D. Beurlinus, si volet, referre poterit. Me apud multos in suspicionem adductum, quasi nescio cuius questus causa Osiandrizein, vehementer dolui. De tuo vero syncerissimo in me animo magnam semper spem habui, quod talibus obtrectationibus fidem non esses habiturus. Cumque ex Hessi [1] mei literis me hac mea spe non frustratum esse intelligerem, maiorem concepi animo laeticiam quam antea maesticiam conceperam, cum me publice in ecclesia Vitebergensi defectionis a syncera doctrina insimulatum comperi. Ignoscat illis Deus, qui talium scandalorum autores sunt. Qui et novit, quo animo semper fuerim, et quantopere defensam et illustratam simplicem veritatem voluerim, meque propterea iniustis istis verae sententiae reprehensionibus et corruptelis tum voce tum scriptis opposuerim. Neque profecto opus erat adflictionem addere adflicto, cum in tantis propter hanc causam ecclesiaeque Prutenicae utilitatem hucusque versatus sim aerumnis et subinde alias sustinendas et expectandas mihi esse videam. Augebit autem etiam nunc forsan multorum de me suspicionem et maledicentiam, quod nunc, cum D. Beurlinus discessurus esset, me prius publice renunciari Superattendentem harum Ecclesiarum passus sum. Id enim evidentissimum illis ambitionis et avariciae execrabilis vide-

---

1) Vermutlich Johannes Hessus aus Nürnberg, der seit 1523 Geistlicher in Breslau war und auch mit Melanchthon in regem Briefwechsel stand.

bitur argumentum. Sed, mi D. praeceptor, credas hoc mihi vere adfirmanti. Ego mihi ad mactationem potius ductus quam ad honores aut opes aliquas evectus esse visus sum, cum consentire me in eam vocationem, nescio qua inevitabili propemodum necessitate, oportuit. Qua ipsa de re etiam saepe cum D. Beurlino contuli eique meam sollicitudinem et pericula exposui. Quia autem tandem in vocationem, saepe (ut D. Beurlinus novit) a me recusatam, bono et simplici animo consensi, expecto nunc auxilium a Domino. Eumque, ut mihi mediocres successus largiri dignetur, indesinenter oro.

Nunc, mi domine praeceptor, neque plura propter temporis angustiam neque alia propter singularem animi moesticiam scribere potui. Te, ut pristinum in me animum retineas nobisque misere hic laborantibus quamprimum succurras, etiam atque etiam rogo. Retribuet ea tibi Dominus et in hac vita et in aeterna. Bene et feliciter vale. Salutem ex animo precor toti tuae familiae et omnibus collegis.

Regiomonte 11 Octobris anno 1554.

Johannes Aurifaber.

Adresse: Clarissimo viro, D. Philippo Melanthoni, praeceptori suo carissimo.

Orig. Nr. 142 (fol. 207) in Bd. VIII der Sammlung der Camerarii zu München.

(Nordhausen). Zwischen 1554 und 1564.

Andreas Fabricius[1] an Melanchthon.

Salutem a Christo. Post gravem ac diuturnam febrim, confirmata valetudine Dei beneficio, ad studia intermissa iampridem redeo: quod autem rarius et brevius scribo ad optime de me meritum, non id oblivione maximorum in me beneficiorum fit. Quomodo enim obliviscerer absque scelere summae erga me benevolentiae vestrae? Ego autem si gratitudinem literis non declaravi, precibus certe piis pro vestra incolumitate et salute declaro talem, qualem Northusae multi non exhibent, qui se

1) Andreas Fabricius, der Bruder des berühmten Georg Fabricius, war zuerst Rektor und dann (seit 1564) Prediger in Nordhausen und dann in Eisleben. Corp. Ref. IX, 163 steht ein Brief Melanchthon's an ihn, worin er ihm Glück zu seiner Eheschliefsung wünscht. 1554 hatte er ihn glänzend nach Nordhausen empfohlen. Corp. Ref. VIII, 264 Da er 1564 Pastor zu St. Petri in Nordhausen wurde und die Schule aufgab, so fällt dieser Brief zwischen 1554 und 1564.

existimationis Philippicae defensores perhiberi volunt et autoritate praeceptoris ad suam impietatem abutuntur. De Ant. Ottone [1] quid scribam? ad cuius vel mentionem scio quantopere commoveamini. Iussu scholarcharum epistolam Paulinam meis interpretatur. A me quaesitum est, cur hoc hactenus impedierim? Sed non impediam, quod impedire non debeo eoque magis, cum audiam cum admiratione, quam Legis divinae usum Apostolicum urgeat et demonstret fidem accipere a Christo ad salutem omnia, et quam fidei fructus ad testificationem acceptae salutis, ad Dei honorem proximique utilitatem accomodet. Adhibuit quaedam Lutheri de lege ἀξιώματα, non antinomica petulantia, sed provocatus ab antagonista, legem quoque divinam ad salutem necessariam clamante. Haec coram ipso Filio Dei testificabor. Inculco pietatem et literas meae fidei commissis, interdum loco exercitii habeo conciones publicas, si me forte dominus improviso extrudat in messem suam. Valete in Christo felicissime.

Andreas Fabricius.

Adresse: Clarissimo viro pietate, eruditione et sapientia praestanti D. Philippo Melanthoni, praeceptori suo summa observantia perpetuo colendo.

Aus Bd. XVIII (Nr. 263) der Camerarius - Sammlung zu München.

(Nürnberg.) 18. April 1556.

Moritz Heiling [2] an Melanchthon.

S. Reverende et clarissime d. praeceptor, patrone observande. Ante biduum Andreae tabellario literas ad vos perferendas dedi, nunc has subiungere iussus sum. Venit enim ad me optimus vir, M. Leonhartus Pfaler, huius templi diaconus, hunc adolescentem Cristophorum Burer, senatoris in Weisenberg [3] filium adducens, et nomine parentis amanter a me petivit, ut vobis eum commendem. Cumque ostenderet eum propter ingenium, erudi-

---

1) Antonius Otto (auch Otho) war Prediger in Nordhausen und Melanchthon abgeneigt. Corp. Ref. VIII, 460. Mehrere Briefe von ihm an Jonas bei G. Kawerau, Der Briefwechsel des Justus Jonas (Halle 1884 und 1885) I, 300; II, 261. 262. 265. 266. 272. 275—279. 288. 289. 299—304.

2) Jedenfalls identisch mit dem Mauricius Helingus aus Friedland in Preufsen, welchen Melanchthon 1555 nach Nürnberg empfohlen hatte. Vgl. Corp. Ref. X, 370.

3) Wahrscheinlich ist das Weifsenburg im Sande oder im Nordgau, bayer. Kreis Mittelfranken.

tionem et mores dignum esse honesto testimonio, nolui officium meum homini mihi amicissimo pro amico intercedente denegare. Versatus est antea quoque isthic, inde in patriam recurrens fuit in officio paedagogico integrum triennium et cantoris munus sedulo obivit. Visum est autem parenti consultius fore suis studiis ad vos migrare quam in illa conditione longius delitescere. Post copiosiorem in studiis profectum fortassis ad aliquod ministerium scholasticum se iterum conferet. Hac in re vestra opera indiget. Amanter igitur a vobis peto, ut hunc adolescentem amore amplecti, et si modo locus vacabit, in numerum vestrorum convictorum recipere dignemini. Adferet etiam literas a domino Paumgartnero [1], quae cum sine meis adiunctis satis magnum pondus habiturae sint, nolui tamen honesta a me petentibus reluctari. Bene valete.

18 Aprilis an. 56.

Mauricius Heiling.

Adresse: Reverendo et clarrissimo viro, pietate, virtute et eruditione praestanti d. Philippo Melanthoni, domino et praeceptori suo colendo.

Orig. nr. 314 (f. 422) in Bd. VIII der Sammlung der Camerarii zu München.

Frankfurt a. M. 17. Sep. 1556.

Justus Velsius an Melanchthon.

S. P. Mitto tibi, vir amicissime, Apologiae nostrae exemplar, simul autem et copiam literarum, quas Domino Calvino, cum huc venisset [2], cum subiectis propositionibus misi, quibus etiam adiunctae sunt tres nostris adversantes, non satis perite ab ipsis domini Horni Anglicanae ecclesiae pastoris opera extructas propositiones, quod sic inter nos convenisset, ut, quas ex nostris non probarent, iis contradictorias suas opponerent. Quomodo et quid utrinque sit disputatum, Deo volente non ita multo post publice bona fide evulgabo, ex quibus improbitas et impietas sophisticorhetoris Calvini, a Lasco et Horni *τῶν κατὰ φύσιν τὴν διεφθαρμένην ἔτι βιούντων, ὃ τοῦ οὐδέπω πεπιστευκότος εἶναι φησὶ Ἰουστῖνος*, omnibus ad Dei et veritatis gloriam et falsitatis

---

1) Wahrscheinlich der bekannte Hieronymus Baumgartner, Ratsherr in Nürnberg, Freund und Korrespondent Melanchthon's. Corp. Ref. X, 337.

2) Über diesen Aufenthalt Calvin's in Frankfurt a. M. vgl. jetzt die Annales Vitae Calv. Corp. Ref. 49, 647.

demolitionem, orisque loquentis mendacium obstructionem, conspicua evadet. Neque enim minus antichristianos sophistas hos esse, quam aut Gropperum aut Billikium existimo, ut qui, quae menti et sensui sunt evidentia, impudenter negent, scripturae apertos locos falsis et contortis explicationibus adulterent, ac sic cum ipsis omnem recte disserendi rationem prorsus praecidant. Caeterum in quo errent, liberum arbitrium funditus e medio ac proinde humanam naturam tollentes, omniaque ac Deum adeo ipsum immutabili et necessitati et plus quam fato Stoico subiicientes, quod nimirum in non minimo nostrae religionis, sed et omnis probitatis quasi fundamento, in quo aliquid certe est mentis et rationis facile perspexerit, ne levem quis aut contemnendam huiusmodi controversiam existimet. Et tamen, si Deo placet, ob haec eorum παράδοξα homines excommunicantur et exulatum a finibus his et latronibus non per ianuam in ovile ingressis, sed aliunde conscendentibus mittuntur, idque post unum aut alterum statim, subdolum et captiosum cum ipsis habitum colloquium, ut manifeste hos ex eorum numero esse constet, de quibus in Actis inquit Paulus [1]: Ego enim novi hoc, quod ingressuri sint post discessum meum lupi graves in vos, non parcentes gregi, et ex vobis ipsis exorientur viri loquentes perversa, ut abducant discipulos post se, ὑπὲρ τοῦ νεωτέρων τινὰ αἵρεσιν συστήσαντος. Haec ad te nunc scribere, vir piissime, visum est, ut quid hic actum sit, breviter intelligas, et συναγωνίζειν κακοπαθοῦντι τῷ εὐαγγελίῳ strenue pergas. Vale, frater in Christo charissime, et nos, ut facis, in Christo complecti pergito.

Francoforti ad Menum 15° Cal. Octob. anno 1556.

Tui amantissimus

Justus Velsius.

Adresse: Clarissimo doctissimoque viro, domino Philippo Melanchthoni, in Academia Wittenbergensi professori primario, domino et amico suo, Wittenbergae.

Orig. nr. 279 (f. 374) in Bd. VIII der Sammlung der Camerarii zu München.

Nockau. 11. August 1557.

Alexander Alesius [2] an Melanchthon.

S. D. Quod foelix faustumque sit. Dilectissima filia mea Anna, cui nomen in baptismo indidit bonae memoriae primogenita

1 Apg. 20, 29. 30.

2 Über den Schotten Alex. Alesius (1500—1565), der ein An-

vestra [1], desponsata est honesto iuveni Martino Luxsolario, nam solem etiam pro insigni habet, doctoris Martini filio, petente id sua matre per cognatos et affines, et suadentibus communibus amicis nostris. Dictus est autem dies nuptiarum ultimus Augusti, circa quod tempus vos ad colloquium [2] profecturum (sic) spero. Peto igitur reverenter et amanter, ut una cum honestissima coniuge vestra, genero, filia ac nepte nuptias vestra praesentia ornare velitis. Existimo autem magistrum Paulum [3], amanuensem vestrum, una venturum, sed tamen ut eum cum uxore invitetis meis verbis ad nuptias oro. Scitis autem summum sacerdotem et pontificem nostrum filium dei, qui primos parentes in paradyso copulavit, et non minore magnificentia quam sapientia et potencia suam ordinationem contra sophistica et tyrannidem diaboli et multiplicem ingratitudinem nostram defendit, ut totam actionem, ita etiam invitacionem hospitum et communia officia sua presentia et primo miraculo comprobasse ac monstrasse, quantum dilectetur (sic) istis congressibus. Nos autem parentes et amici, sponsi et sponsae, una cum eis pro hoc officio et molestia profectionis gratitudinem pollicemur per omnem occasionem.

Ex pago Nockau [4] postridie Laurentii 1557.

Alexander Alesius.

Adresse: Clarissimo et ornatissimo viro, d. Philippo Melanthoni, suo praeceptori carissimo.

Orig. Nr. 139 (f. 203) in Bd. VIII der Sammlung der Camerarii zu München.

---

hänger der deutschen Reformatoren geworden war, vgl. die Litteratur Corp. Ref. X, 332.

1) Über Melanchthon's Lieblingstochter Anna, die Frau des Sabinus, vgl. Muther, Anna Sabinus (Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation, S. 329—367).

2) In Worms. Vgl. C. Schmidt, Melanchthon, S. 603.

3) Wahrscheinlich der bekannte Paul Eber.

4) Ein Nockau konnte ich nicht finden. Sollte es vielleicht Rockau heifsen. Ein solches giebt es bei Dresden und ein anderes in Sachsen-Weimar, nördl. von Bürgel.

8.

Ein Schreiben Döllingers über die Entstehung der Pseudoisidorischen Dekretalen.

Mitgeteilt
von
B. von Simson.

Im Jahr 1886 erschien eine Schrift von mir unter dem Titel „Die Entstehung der Pseudo-Isidorischen Fälschungen in Le Mans“ (Leipzig, Duncker & Humblot), in welcher ich eine von mir bereits in der Zeitschrift für Kirchenrecht XXI (N. F. VI), S. 151 ff. angedeutete Ansicht näher auszuführen und zu begründen versuchte. Das Schicksal dieses libellus ist kein glückliches gewesen. Zwar haben einige französische Gelehrte, Paul Fournier in der Nouvelle Revue historique de droit (1887. 1888) etc., Viollet in der Bibl. de l'École des chartes 1889, L. Duchesne im Bulletin critique 1886, Nr. 120, sich zugunsten der von mir vertretenen Hypothese ausgesprochen, wenn auch teilweise nicht ohne Vorbehalt und nicht ohne Mängel meiner Ausführung zu rügen. Dagegen ist die Kritik in den deutschen Zeitschriften, wenn ich von einer, wie ich weifs, von sehr kompetenter Seite herrührenden Besprechung im Litterarischen Zentralblatt 1887, Nr. 20 und ein paar anderen kurzen Anzeigen absehe, vorwiegend eine abfällige gewesen. Löning schliefst seine Rezension in der Deutschen Litteraturzeitung 1887, Nr. 26, sogar mit dem bestimmten Ausspruch: „Wir können demnach unser Urteil nur dahin zusammenfassen, dafs die Schrift des Verfassers die Frage nach der Entstehung der pseudoisidorischen Dekretalen ihrer Lösung **nicht** entgegengeführt hat.“ Ähnlich hat auch noch jüngst H. Wasserschleben in der Historischen Zeitschrift (Bd. LXIV, S. 234—250) geurteilt.

Hoffentlich komme ich in nicht ferner Zeit dazu, meine Gegengründe gegen die erfahrenen Angriffe zu entwickeln und zugleich die weiteren charakteristischen Ähnlichkeiten nachzuweisen, welche ich noch nachträglich zwischen den pseudoisidorischen und den Fälschungen von Le Mans aufgefunden habe. Einstweilen darf ich wohl ein Urteil der Öffentlichkeit übergeben, welches kein Geringerer als der verewigte J. von Döllinger in einem an mich gerichteten Briefe vom 2. April 1887 über die pseudoisidorische Frage und meine Arbeit abgegeben hat. Bei

Lebzeiten des greisen Gelehrten nahm ich Anstand, ihn mit der Bitte um Erlaubnis zur Veröffentlichung dieses Schreibens zu behelligen. Nach seinem Hinscheiden dürfte ihr nichts im Wege stehen. Vielmehr wird es für weitere Kreise von Interesse sein, die Ansicht kennen zu lernen, welche der berühmte Kirchenhistoriker sich in dieser Frage, lange bevor ich eine Zeile darüber geschrieben, gebildet hatte. Döllinger's Brief ergiebt, dafs nach seiner Meinung an den falschen Dekretalen eine Mehrzahl von Personen gearbeitet hat. Insofern weicht sie von der in meiner Schrift entwickelten Ansicht ab und würde, da sie wohl zutreffend sein mag, eine erhebliche Modifikation der letzteren bedingen. Inbezug auf die Hauptsache jedoch, die Entstehung der pseudoisidorischen Fälschungen in Le Mans, im Kreise des Bischofs Aldrich, steht sie mit ihr in völligem Einklang. Wie Döllinger mitteilt, standen ihm für diese Annahme noch weitere Argumente zugebote, die er geltend zu machen gedachte. Nichts könnte mir erwünschter sein, als wenn die Schrift, deren sein Brief Erwähnung thut, sich etwa im Nachlafs des Verewigten vorfände und zur Veröffentlichung gelangte.

München 2. April 87.

Hochgeehrter Herr Professor!

Von Rechts wegen hätte ich Ihnen früher schon für Ihre höchst werthvolle Gabe danken sollen. Ich hatte Ihre Schrift eben gelesen, als das von Ihnen gütigst gesandte Exemplar ankam. Ich kann nur sagen, dafs ich ganz mit Ihnen übereinstimme; seit etwa zwölf Jahren war es mir gewifs, dafs Pseudoisidor in Le Mans entstanden ist, dafs mehrere zusammen so zu sagen fabrikmäfsig daran gearbeitet haben, und dafs Bischof Aldrich der intellectuelle Urheber, seine Canonici die Amanuenses, die nach seinen Weisungen arbeiteten, waren. In einer hoffentlich bald erscheinenden Schrift werde ich, meine ich, im Stande sein, so nebenbei die von Ihnen erkannte Thatsache noch mit einigen Bestätigungsgründen zu versehen. Selbstverständlich verbleibt Ihnen das volle Verdienst, das Wahre in dieser quaestio vexata zuerst klar hingestellt, und die Sache zur Entscheidung gebracht zu haben. Schon vor mehreren Wochen habe ich in einem Briefe an H. v. Schulte in Bonn meine völlige Zustimmung zu Ihrer Ansicht geäufsert, und ich denke, die Sache wird auch ihm einleuchten.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebenster

Döllinger.

9.

Miscellen.

---

1. Franz von Sickingen's „Gehülfen", welche bei der Einnahme des Schlosses Landstuhl am 6. Mai 1523 gefangen wurden.

Franciscus von Sickhingen
gehilfen.

Edelleut so in der besitzung des schlos Lannstall gefangen worden. Gescheen Mitwochs nach Cantate. Anno etc. XXIII°.

Wilhelm von Walldeckh.
Philippus von Rudigkhaim.
Melchior von Schaunnberg.
Eberhart von Berlichingen.
Balthasar von Newhausen.
Pauls von Guelltlingen.
Marsilius Veit.
Mathes von Mattenheim genant Kremter.
Ludwig von Eschemman.
Friderich von Hain.
Conrat von Helmstett.
Hanns Behem.
Hanns Fetzer.
Cristoffel von Oberstain.
Wilhelm von Seckhendorf.
Fabian Buttler.
Bernhart von Stainhaim an der Stras.

Raysig knecht.

Hanns von Erenbergs knecht.
Michell Frannckh.
Cristoffel Pawman.
Ott Frannckh.
Fritz Schmid.
Cristoffel Fotz.
Bastian Reyneckh.

Es sind etlich edelleut under den fußknechten, so auch darinnen gewest. Die hat man ledig geben, wie andre landßknecht. Aber die obgeschribne hat man betagt, und [sind] gleich auf dem feldleger mit gelait gen Lautter gefuert worden, auf weitern beschaid.

Registraturvermerk:

Verzeichnus der namen, wos vor edellenth ihn besitzung des schlos Landstall gefangen. Actum Mitwochs nach Cantate A° 1523.

Gleichzeitige Handschrift eines unbekannten Autors, in den Papieren des Hochmeisters Markgrafen Albrecht von Brandenburg, der sich 1523 in Nürnberg befand (Königl. Staatsarchiv Königsberg, unregistriert), aufgefunden und kopiert von

Paul Tschackert.

2. Ein neues Dokument über Beatus Rhenanus.

Die mustergültige Publikation: Briefwechsel des Beatus Rhenanus gesammelt und herausgegeben von A. Horawitz und K. Hartfelder, hat neuerdings wieder die Aufmerksamkeit auf den Schlettstadter Gelehrten gelenkt. Die Erwartung, dafs dieselbe ein neues Licht über seine Stellung zur Sache der Reformation verbreiten würde, hat sich indessen nicht erfüllt. Mögen in dieser Korrespondenz noch so viele Notizen über die religiöse Bewegung des 16. Jahrhunderts, über den Gang der Ereignisse und einzelne daran beteiligte Persönlichkeiten eingestreut sein, so lassen sich doch hieraus keine Fakten gewinnen, die das bisherige Urteil über die vornehm kühle Haltung des Humanisten zu ändern vermochten.

Eine Bestätigung findet allerdings, dafs er in den freundschaftlichsten Beziehungen zu den Hauptführern der Reformation in der Schweiz und im Elsafs stand. Interessant ist auch der Brief an Bonifaz Amerbach vom 9. Juli 1541, worin Rhenanus von einer anderthalbstündigen Unterhaltung mit Amerbach's Schwiegervater berichtet: *sermo fuit de variis rebus, sed imprimis de comitiis Ratisbonensibus et emendatione morum atque prolapsae religionis restitutione. Indicavi multa de pietate Caesaris eiusque propenso animo erga reformationem sanciendam, si per tergiversatores, quos nominavi, liceret, deque abusibus non pauca, ut audirem: Ergo et tu Lutheranus es?* Daraus aber den Schlufs zu ziehen, dafs Rhenanus der evangelischen Partei angehört habe, wäre nicht minder gewagt, als grofses Ge-

wicht auf den Umstand zu legen, dafs, wie Hedio am 29. Juli 1547 Mathias Erb mitteilt, Butzer und zwei andere evangelische Männer, Lenglin und Bathodius (Lucas Hakfurt), bei dem Tode des Rhenanus anwesend waren, zumal der Schreiber sein eigenes Urteil über den Verstorbenen in die Worte zusammenfafst: *Religionem veram haud dubie amavit, tametsi patriae ceremoniis se conformarit, forte Erasmi sententiam sequutus: Non est prudentis pugnare cum moribus sui seculi.*

Zwar weist die in Schlettstadt in ihrem ehemaligen Bestand noch erhaltene Bibliothek des Rhenanus zahlreiche reformatorische Schriften auf, von deren Gebrauch seitens des dereinstigen Besitzers die Anmerkungen von eigener Hand zeugen — so trägt ein Exemplar der Augsburgischen Konfession beim Artikel von dem Ehestand der Priester die Randglosse: *qui potest capere capiat* — und doch beweist auch dies nur, dafs Rhenanus, wie jeder Gelehrter seiner Zeit, blofs ein allgemeines Interesse den Erscheinungen, welche damals die Welt bewegten, entgegenbrachte, nach dem Terenzischen Spruch: *Homo sum, et nil humani a me alienum puto.*

Beachtenswert ist in dieser Hinsicht nachstehender Brief von Sapidus an Butzer. Derselbe wird hier zum erstenmal veröffentlicht, und zwar auf Grund einer Abschrift, die B a u m von dem in der Antistitiumsbibliothek zu Basel befindlichen Original für seinen *Thesaurus epistolicus reformatorum alsaticorum* genommen hat. Klar und deutlich zeigt uns dieses Schreiben, wie Beatus Rhenanus der theologisch - reformatorischen Bewegung gegenüber eine eminent kritisierende Richtung einnahm. Es scheint ihm aber ein tieferes Verständnis für die religiöse Frage, zu welcher es galt Stellung zu fassen, wie auch das Bedürfnis, mit sich selber darüber ins Klare zu kommen, fremd geblieben zu sein.

Sapidus Bucero.

Johannes Sapidus Martino Bucero salutem ac pacem christianam optat.

Soleo non raro convenire Beatum Rhenanum et quod me amico colloquio excipiat, et quia ab illo semper tamquam Aphrica novi aliquid domum mecum fero. Is cum pridie tui, Capitonis atque aliorum fratrum mentio fieret, coepit subito atque intempestivo quodam risu diffluere et cum rogarem causam risus et quid tam effuse rideret, respondit: quidni riderem, homines parum instituti sui memores, qui quod in aliis vel diris devovent, ipsi vel maxime utuntur; instabam quidnam id esset, ait, repraehendunt in Erasmo atque aliis optimis viris, qui Evangelico negotio non minus pro-

spectum esse cupiunt quam ipsi, prudentiam humanam, rationem et vires humanas ceteraque id genus, quum ipsi tamen nulla alia ope magis nitantur, atque huius gustum praebere epistolas vestras Zwinglio missas, quas nuper Faber Constansiensis vulgato sermone reddiderit, vos ibi nihil aliud crepare quam humana consilia, rationem, atque adeo miras nugas potius quam spiritum apostolicum praestare. Ego ibi pro mea reverentia erga vos solicite expurgavi, vos meos dominos ac fratres, sed quantum profuerim apud eum alioqui optimum virum facili conjectura colligere potestis. Volui vos admonere, si forte et eam cavillationem, potius quam calumniationem, cum aliis quae vobis ab hoste Fabro adsignantur propellere velitis. Vale cum fratribus. Festinanter.

M.D.XXVI. III. Augusti.

Auf der Inskription steht von Capito's Hand: „Ex litteris intercoeptis, Beatus Rhenanus ridet nos humana ratione niti.“

Strafsburg. *A. Erichson.*

3. Ein Brief Melanthon's.

Empfehlungsbrief Ph. Melanthon's für Heinrich Efferen.

Der folgende der Wolfenbüttler Handschrift 8. 7. Aug. fol. entnommene Brief Melanthon's ist meines Wissens bisher nicht gedruckt. Er ist an den Reformator der Klöster Lorch und Herbrechtingen, den im Jahre 1590 als Stadtpfarrer von Winnenden gestorbenen Heinrich Efferen (Efferhen) gerichtet.

S. D. omnibus lecturis has literas. Extat apud Clementem Alexandrinum versus Heracliti, in quo Clemens ipse ait proponi exemplum vitae philosophicae:

πολλὰ πλανηθῆναι διζήμενον ἔμμεναι ἐσθλον,

id est suscipiendas esse peregrinationes discendi causa et simul retinendam esse morum integritatem. Sic discendi causa multas Academias adiit hic Henricus Efferen natus in inclyta urbe Colonia Agrippina. Cum in Academia patriae linguam latinam et philosophiae initia didicisset et testimonio publico gradus Magisterii philosophici ornatus esset, Lutetiae eloquentes viros, Tornebum, Straselium, Ramum et alios, audivit amplius biennio. Audivit etiam Argentorati virum discretum Johannem Sturmium et graecae linguae interpetrem, virum integerrimum Andernacum Medicum. Deinde in Bavaria adolescentes natos in equestri familia docuit. Hac hyeme summa cum laude modestiae apud nos vixit. Cum igitur mores eius sint honesti, et vera pietate

Deum invocet et peregrinationes susceperit doctrinae causa, bona fide eum omnibus honestis viris commendo et oro, ut eum tueantur et iis commendent, quorum ei autoritas in itinere aut alias prodesse potest. Nam etiam Deo gratum officium est, honestos homines et propter honestas causas peregrinantes hospitalibus officiis iuvare. Poterit etiam hic Henricus usui esse rei publicae in docendis aliis, qua in re, si qua erit occasio, oro honestos viros, ne ei desint Bene vale, candide lector. Witebergae Anno 1554, die Matthiae, qui est dies natalis Caroli Augusti Quinti, quo nunc inchoat Annum 54, qui ut ipsi et rei publica sit faustus et foelix, faciet Deus.

(L. S.) Philippus Melanthon
manu propria.

Wolfenbüttel. *O. v. Heinemann.*

[illegible] anstalt vormals Friedr. Andr. Perthes, Actiengesellschaft in Gotha.

Die Entstehung der römischen Kirche im zweiten christlichen Jahrhundert.

Von

Prediger **Tschirn**

in Breslau.

Seitdem Ritschl in seinem bekannten Werke über die Entstehung der altkatholischen Kirche den Irrtum berichtigt hat, als sei die Entwickelung der jungen christlichen Religion bis ins 2. Jahrhundert vom Judaismus abhängig gewesen, erwächst der kirchenhistorischen Wissenschaft die Aufgabe, den Einfluſs der heidnischen Volksgeister, die national-griechischen und -römischen Momente in jenen ersten Zeiten des Christentums aufzusuchen und darzustellen [1]. Die Kirchen- und Religionsgeschichte neigt ja immer mehr dazu, die Völkerpsychologieen in ihr Gebiet zu ziehen. Wie verschieden trotz langer gemeinsamer Entwickelung die beiden groſsen Nationen des Altertums das Christentum aufgefaſst haben, lehrt schon die eine Thatsache, daſs schlieſslich jede eine Kirche für sich erschaffen hat. Der Gegensatz beider deutet sich schon Ende des 2. Jahrhunderts in der Bildung der spekulativen alexandrinischen und der realistischen abendländisch-römischen Schule an. Die Spuren des geistig beweglichen griechischen Wesens lassen sich von den neutestamentlichen Schriften an verfolgen, weil es sich hier von

---

1) Harnack, Dogmengesch. I², 43 f.: „Auf dem Boden des römischen Weltstaates und der griechischen Kultur hat sich die christliche Kirche entwickelt“ u. s. w.

vornherein um ausgesprochene Ideen handelt. Die Anfänge des römischen Einflusses, der schliefslich siegreich die Bischofskirche schuf, liegen noch im Dunkeln, weil dieser sich im unbewufsten, instinktiven Empfinden des ganzen Volkes äufserte, in Anschauungen, die angeboren sind und deshalb schwer ausgesprochen werden. Dieses Dunkel, das noch über dem Herkommen des römisch-katholischen Episkopats, der Hauptsäule dieser Kirche, ruht, kommt dem Glauben an seinen göttlichen Charakter zugute. Zwar läfst sich sonnenklar beweisen, dafs diese Form des Bistums nicht ursprünglich ist, aber zur Widerlegung der römischen Lehre über dasselbe fehlt noch der Nachweis seines natürlichen, nicht-göttlichen Ursprungs. Erst wenn nicht nur negativ die Unwahrheit nachgewiesen, sondern auch positiv die Wahrheit an ihre Stelle gesetzt ist, herrscht völlige Klarheit der Erkenntnis. Die Grundprinzipien der im 2. Jahrhundert sich bildenden römischen Bischofskirche sind nun die Successions- und Traditionslehre; sie also müssen aus dem antiken, altnationalen Vorstellen abgeleitet werden. Einen Hinweis auf den Einflufs der staatlichen und sonstigen Gestaltung des heidnischen Römertums auf die Kirche finden wir in der neuesten (dritten) Auflage der „Zeittafeln für Kirchengeschichte“ [1], herausgegeben von Professor Weingarten, den Verfasser als seinen Lehrer und Wegweiser verehrt. In der hier angedeuteten Richtung möchte vorliegender Versuch einen oder mehrere Schritte weiter gehen. —

Ehe wir an die Untersuchung der ins Christentum eindringenden römischen Ideen herantreten, müssen wir uns überzeugen, in welcher Gestalt dieses selbst dem fremden Volke entgegentrat. Da ist denn von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein Herkommen gerade aus dem Judentum. In einer Menge wichtiger Momente stimmt das römische Nationalempfinden mit dem jüdischen überein, so schroff und fremd es ihm in vieler Beziehung auch wieder gegenübersteht; diese Ähnlichkeit mag den Irrtum von dem über-

1) S. 12ff. Vgl. über die „Politisierung der Kirche“ Harnack. Dogmengesch. I², 402f. 345 Anm. 3.

großen Einfluß des Judaismus mit genährt haben, indem der Romanismus leicht hie und da mit ihm verwechselt werden konnte. Bei beiden Völkern war die Sittlichkeit eine kasuistische, ein „Katechismus erlaubter und unerlaubter Handlungen“ [1]. So vergleicht Mommsen [2] das jüdische Tempelkonsistorium nach seiner Befugnis mit dem römischen Pontifikalkollegium. Die Ähnlichkeit im Betonen des Ritus, der Tradition, des Kultus und Priesterdienstes liegt ja auf der Hand [3]. Der jüdische Staat ist eine religiöse, göttliche Stiftung, der römische auch, wie wir sehen werden und worauf von vornherein das größte Gewicht zu legen ist; daher bei beiden Völkern das intensive Nationalgefühl. Wie nun die Idee der Kirche eine Vergeistigung der nationaljüdischen Theokratie zum messianischen Reiche ist, so konnte und mußte sie in der römischen Welt die Formen des römischen Staatsbegriffes, der wie gesagt ebenfalls ein religiöser, theokratieartiger ist, mehr oder minder annehmen. Es ist kein Zufall, daß die Römer das Christentum in Form eines geistig-sinnlichen Reiches ausgestaltet haben, sondern ein innerstes Bedürfnis, weil es so ein Äquivalent für den antiken Staat bot, in dem alles Leben und Denken, auch das religiöse, aufging. Man darf wohl vermuten, daß ohne die Idee der Kirche das Christentum bei den Römern keinen sonderlichen Einfluß noch große Verbreitung erlangt hätte; in ihr wurde der römischen Nation der Hauptanknüpfungspunkt geboten. So geht denn die Romanisierung der christlichen Religion von der Übertragung der Staatsidee auf die Kirche aus, wozu letztere kraft ihres Ursprungs aus dem Begriffe des jüdischen Gottesstaates die Möglichkeit bot. Denn wie auch jede einzelne christliche Gemeinde innerhalb der römischen Welt sich selbständig organisieren und danach die ganze christliche Gemeinschaft vorstellen mochte, es schwebte stets unbewußt die Staatsidee vor, weil jede Kor-

---

1) Hausrath, Neutestamentl. Zeitgesch. I[1], 81 f.; Mommsen, Röm. Gesch. II[6], 415—417.

2) Röm. Gesch. III[3], 131; vgl. ebenda I[6], 863.

3) Vgl. Tertullian, de praesc. 40.

poration „ad exemplum rei publicae“ gestaltet war [1]. Doch nicht blofs der abstrakte Kirchenbegriff wurde den Römern entgegengebracht, sondern auch eine schon recht konkrete äufsere Form und Darstellung desselben, in der altjüdischer Ritualismus wieder aufgelebt und mächtig geworden war. Die hohe Geistesfreiheit, mit der Christus alle nationalen Schranken, alle kleinlichen Dogmen und Gesetze durchbrochen hatte, konnte sich schon unter seinen Jüngern nicht behaupten. Von Paulus in ihm eigentümlicher Weise wiederhergestellt, mufste sie dennoch abermals im Verlaufe der christlichen Entwickelung, in der nachapostolischen Zeit einem formalistischeren Geiste weichen. Die volkstümliche Wertschätzung alter nationaler Gebräuche, von denen selbst ein Petrus sich nicht hatte freimachen können, nahm überhand; das Amt und seine Zeremonieen, besonders die Salbung und Handauflegung, erhielten einen heiligen Charakter mit übernatürlicher Wirkung [2]. Für unsere Darstellung kommt es zunächst nicht darauf an, wie weit diese Veräufserlichung Platz griff, sondern dafs sie nur überhaupt zum Ausdruck kam und der sinnlichen Religiosität der Römer einzelne Anknüpfungspunkte bot. Die italische Volksreligion, so wie sie im Herzen von jedermann lebte, nähert sich am meisten dem Fetischismus. „Man würde den Götterglauben der Römer richtiger Pandämonismus nennen als Polytheismus“, sagt Preller [3]. Derselbe nennt den römischen Wunder- und Aberglauben so ausgebreitet, „wie er auf solcher Stufe der Zivilisation sonst unerhört ist“ [4]. Die Gottheiten waren ursprünglich und noch in historischer Zeit nur Symbole, Fetische, wie z. B. Mars im Speere verehrt und gesalbte Steine

---

1) Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht III, 77—87 u. 124.

2) *ὑμεῖς τὸ χρῖσμα ὃ ἐλάβετε, μένει ἐν ὑμῖν, καὶ οὐ χρείαν ἔχετε ἵνα τις διδάσκῃ ὑμᾶς, ἀλλὰ τὸ αὐτὸ χρῖσμα διδάσκει ὑμᾶς περὶ πάντων, καὶ ἀληθές ἐστιν καὶ οὐκ ἔστιν ψεῦδος, καὶ καθὼς ἐδίδαξεν ὑμᾶς μένετε ἐν αὐτῷ* 1 Joh. 2, 27. — *τὸ χάρισμα τοῦ Χριστοῦ, ὅ ἐστιν ἐν σοὶ διὰ τῆς ἐπιθήσεως τῶν χειρῶν μου* 2 Tim. 1, 6 vgl. 1 Tim. 4, 14. Act. 8, 17; 10, 38, ferner 2 Mos. 30, 22—33. 3 Mos. 8.

3) Röm. Mythologie I[3], 48 ff.

4) Ebenda I, 60.



angebetet wurden [1]. Eigentlich getrennt haben aber die Römer ihre numina niemals von deren Erscheinungsformen, Bildern, Statuen, ja selbst Namen [2]. In ihren Anrufungen und Bezeichnungen glaubte man die Gottheiten faktisch enthalten und gebunden, weshalb alles auf das rechte Wort ankam [3]. Damit hängt aufs engste die Reliquienverehrung zusammen, die der römischen Nation von altersher eigen ist. Man zeigte das strohgedeckte Haus des Romulus, den heiligen Feigenbaum, an dem der Kasten mit den Zwillingen gelandet war. Sogar des Äneas Fahrzeug war zu sehen, und die Sau, die ihm den Weg gewiesen, befand sich wohl erhalten in gepökeltem Zustande im Vestatempel. Der lituus des Romulus, mit dem er das Glückszeichen zur Gründung Roms gewonnen, sowie das troische Palladium wurden als heilig aufbewahrt [4]. Die Götter hatten einen niedrigen, naiven, innigen Charakter [5] und ragten nach uralter Vorstellung in den Kreis menschlicher Rechtsverhältnisse herein [6]; haben sie doch sogar ein eigenes Eigentums- und Erbrecht, das von ihren Priestern vertreten wird [7]. Daher schreibt sich auch die Gewohnheit, zu Kultuszwecken Schenkungen zu machen; desgleichen ist das Gelübde ein uralter römischer Brauch. Es gilt als ein Kontrakt, der die betreffende Gottheit bindet, zur Gegenleistung verpflichtet; denn die Götter sind Hilfsinstrumente, verhalten sich zum Menschen wie Gläubiger zum Schuldner [8].

1) Preller I, 114ff. 339; Marquardt, Röm. Staatsverwaltung III, 5; Döllinger, Heidentum und Judentum, S. 473. 633.

2) Friedländer, Sittengesch. Roms II³, 323f.; III³, 501ff.; Döllinger a. a. O., S. 631ff.; Preller I, 137ff. 339; II, 169ff.

3) Mommsen, Röm. Gesch. I, 172f.; Döllinger, S. 471. 475; Preller I, 94. 132. 135ff.; Jhering, Geist des röm. Rechts II, 463. 479 etc.

4) Mommsen, R. G. I, 48; II, 453; Preller I, 124; II, 169f.; Friedländer II, 168ff.

5) Mommsen, R. G. I, 164f.; Friedländer II, 38. 482; Preller I, 55.

6) Gierke, Deutsches Genossenschaftsr. III, 62.

7) Löning, Gesch. des deutschen Kirchenrechts I, 216f.

8) Preller I, 133; Mommsen, R. G I, 172f.; Döllinger S. 471. 477. 527; Ranke, Weltgesch. III, 122.

Die Ähnlichkeit all' dieser Vorstellungen mit der römisch-katholischen Religiosität und dem Heiligendienst fällt von selbst in die Augen, aber das überleitende, einheitliche Verständnis der inneren Verwandtschaft zwischen antik-heidnischem und christlichem Romanismus kann nur vermittelst des staatlichen Einheitsbegriffes gewonnen werden, wie oben bereits angedeutet wurde. Praktisch war das Wesen der Römer, praktisch auch ihre Religion, denn sie hatte im Grunde nur den Beruf, den Staat und seine Institutionen zu heiligen, zu durchgotten. Dazu war sie da, und dazu war sie gut mit ihrem sinnlichen Charakter. Der Staat galt als älter denn die Götter des Staates und die res divinae, wie der Maler älter ist als das Gemälde[1]. Der Staat ist die allererste Schöpfung, der allererste Ausdruck des absoluten göttlichen Willens und Wirkens; erst in ihm kann die Religion existieren, weil das Volk selbst, die Nation in ihm erst erschaffen wird. Darum also hatte die Reichsidee, wie sie in der Kirche gegeben war, samt ihrer Organisation in den judaistischen Formen solch ungeheuren Wert für den Römer; darum sagt Hermas[2]: *ἐκκλησία πάντων πρώτη ἐκτίσθη*. „Alle Auspicien werden zurückgeführt auf jenes grofse Zeichen, wodurch die Götter dem Romulus die Ermächtigung gaben, die Stadt zu gründen, das römische Volk zu stiften, und ihm das Königtum desselben übertrugen. Dieser Fideikommifs göttlichen Schutzes ging von Hand zu Hand durch die Könige und die Reihe der Konsuln und sonstigen Oberbeamten“, und ganz ähnlich: „Also wird ‚der hohe Göttersegen, unter dem die berühmte Roma gegründet ist‘, von dem ersten königlichen Empfänger in stetiger Folge auf den Nachfolger übertragen und die Einheit des Staates trotz des Personenwechsels der Machthaber unveränderlich bewahrt“[3]. Erstaunlich und frappant

1) Mommsen, R. G. II, 417; Preller I, 35; Marquardt III, 3.

2) vis. II, 4 vgl. vis. I, 1, 6 und Clem. Rom. im 2. Korintherbrief XIV etc.

3) Mommsen, Röm. Staatsrecht I[1], 15f. u. Röm. Gesch. I, 63.

ist die Übereinstimmung dieser antiken Vorstellung vom Staat mit der Successionslehre der römischen Kirche bis zur wörtlichen Ausdrucksweise in dem per manus tradere. Man könnte sich wundern, dafs noch niemand, selbst Mommsen nicht, sich durch obige Stellen zu weiterem Vergleichen angeregt gefühlt hat. Der Einheits- und Einigungsbegriff wird nach echt römischer Vorstellung gleichsam körperlich, materiell aufgefafst und geht schlechthin verloren, wenn seine sinnenfällige Darstellung unterbrochen wird. Staat und Volk, wie Kirche und Christenheit, sind göttliche Stiftungen und ruhen zunächst einzig in der Hand des von der Gottheit beauftragten Stifters, würden also mit diesem zerfallen, wenn er sie nicht einem anderen unmittelbar in die Hand legte [1]. Die Römer mufsten demnach bewufst oder unbewufst Christum an die Stelle des Romulus setzen, wenn sie aus ihrem antiken staatlichen und zugleich religiösen Reiche in das der Kirche hinübertraten. Wie nun die alte Stiftung des römischen Staates, sinnlich gedacht, nur durch die Weitergabe und Übernahme derselben seitens der Oberbeamten in unmittelbarer Aufeinanderfolge erhalten werden konnte, so mufste diese Vorstellung sich von vornherein auf den Begriff der Kirche übertragen. Entstand in dem „von Hand zu Hand geben“ auch nur die geringste Lücke, so war eben alles dahin, so stürzte die göttliche Stiftung durch diese Lücke ins nichts zurück. Diese Successionslehre finden wir in der römischen Nation seit den dunklen Zeiten ihrer eigenen Entstehung vor; sie durchdrang das ganze Volk, lebte in jedem einzelnen Volksgenossen. Schon im Königtum war dafür gesorgt, dafs das Oberamt nie erledigt werden konnte, weil stets das Zwischenkönigtum da war, in der Regel nur mit ruhender Befugnis [2]. „Damit die Götter dem königlosen Rom den alten Segen nicht entzögen, wurde das Königtum der Form nach beibehalten im rex sacrorum“ [3]. Dadurch

1) Mommsen, Staatsr. I, 157; II[1], 5f.; Löning, Deutsches Kirchenr. I, 21.

2) Mommsen, R. G. I, 77, 246. 250; Staatsr. I, 16.

3) Mommsen, Staatsr. II[1], 13.

sowie durchs Zwischenkönigtum war einerseits der königliche Name erhalten, und anderseits war das konsularische imperium vollständig mit dem königlichen identisch [1]. Die Rechtfertigung der Römer, daſs schon nach dem Tode des ersten Königs durch das Zwischenkönigtum die republikanische Ordnung hätte eingeführt werden können und daſs schon Servius die Königsherrschaft habe niederlegen wollen und Jahresherrscher einsetzen, ist staatsrechtlich fehlerlos und „gleichsam die Probe, daſs die groſse Aufgabe, aus dem Königtum die Republik herzuleiten, vollkommen gelöst war" [2]. Hier kann man ermessen, wie der Römer mit allen Fasern seines Empfindens an dem Successionsprinzip, an der Kontinuität hing, wenn die gröſsten Revolutionen, die ein Volk durchmachen kann, wenn der gewaltsame Umsturz der bestehenden Staatsform jene nicht im leisesten erschüttern konnte und durfte. Ebenso war ja die Entstehung des Kaisertums bekanntermaſsen nur die Kumulation verschiedener Ämter auf eine Person und führte zu jenem unwürdigen Spiel mit republikanischen Formen, als bestände die alte Verfassung noch [3]. Das Konsulat ward bis ins 6. Jahrhundert selbst von den Einsichtigsten und Besten als höchstes Gut und höchste Ehre der Sterblichen gepriesen. „Wenige Erscheinungen der späteren römischen Welt sind so merkwürdig wie diese, daſs selbst die kläglichen Schattenbilder der alten Gröſse jahrhundertelang in so hohem Grade statt des längst entschwundenen Wesens gelten, die alte Ehrfurcht erwecken, den alten, unwiderstehlichen Zauber üben konnte" [4]. Das macht eben, weil die ganze Religiosität der Nation sich auf das Amt konzentrierte. Von ihm ging Staat und Religion aus. Die Ämter und Beamten sind die Gesamtdarstellung und Tradition, gleichsam die kontinuierliche Urkunde der göttlichen Offenbarung, und gleichen deshalb in gewissem Sinne dem hebräischen Schrift-

1) Mommsen, Staatsr. I, 43; II^{3}, 88; R. G. I, 246.
2) Mommsen, Staatsr. II^{3}, 15.
3) Mommsen, Staatsr. II, 710; III^{2}, 530; R. G. III^{4}, 466 ff.
4) Friedländer I, 222.

wesen, das für den Judaismus Ausgangspunkt des Staats und Rechts wie der Religion war und ebenfalls den eigentlichen Bestand der Nation überdauerte. Wie in Palästina die heilige Schrift, so war in Italien das heilige Amt der Mittel- und Haltpunkt der Nationalität. Denn heilig war das Amt natürlich, da es doch in Ursprung und Fortsetzung eine göttliche Beauftragung, eine göttliche Inspiration vorstellte [1]. Dadurch erklärt sich auch die blinde Unterordnung, das auf die Spitze getriebene Autoritätsprinzip der Römer. Schon in obiger Darlegung der Successionslehre und des Staatsbegriffes überhaupt mufste die absolut passive, untergeordnete Rolle, welche die Volksgemeinschaft an sich spielt, auffallen. Die göttliche Gabe der Einheit entfaltet sich von oben nach unten zur niederen Magistratur und zum populus, zur geordneten Gemeinschaft [2]. Die Konsequenz der Römer ging bis zur Selbstvernichtung. Da der König die Gemeinde überhaupt erst erschaffen, so „ergab sich die Auffassung, dafs die Körperschaft ein an sich willensunfähiges Subjekt sei, dem in analoger Weise, wie einem Kinde oder Wahnsinnigen durch rechtlich geordnete Stellvertretung zu wirksamem Wollen und Handeln verholfen wurde [3]. Der Gesamtheit der Bürger mangelt durchaus die natürliche Handlungsfähigkeit, die jedem einzelnen zukommt. Durch „Fiktion“ wird als Handlung des Staates das amtliche Geschäft des Magistrats angesehen. „Der Staat kann nur handeln und wollen durch den Magistrat, welcher entweder für sich allein oder unter Mitwirkung der Gemeinde kompetent ist“ [4]. Das Volk schafft sich also nicht seine Beamten, sondern verdankt diesen seine eigene Existenz. Die Magistratur ist früher da als der populus und wird zu jedem Gemeindebeschlusse schon vorausgesetzt. „Durchaus widerstreitet die Herleitung des Imperiums aus dem Mandat der Bürgerschaft

---

1) Marquardt III, 38; Mommsen, Staatsr. I, 6. 14ff. 22f. 396ff. 503f.; II, 11, 18; R. G. II, 178 etc.

2) Mommsen, Staatsr. III, 110; I, 56.

3) Gierke III, 99.

4) Mommsen, Staatsr. III, 302ff.

der römischen Anschauung" [1]. Daraus erklärt sich auch die Notwendigkeit der Succession. Das imperium kann eben nur von einem Vorgänger oder Höherstehenden verliehen werden. Wird diese kontinuierliche Weiterverleihung unterbrochen, fehlt der Oberbeamte auch nur einen Augenblick, so kann seine Macht nicht wiederhergestellt werden, da das Volk hierzu unfähig ist. Die Richtung von unten nach oben, das Volks- und Gemeindeprinzip, ist der römischen Nation etwas vollkommen Unbekanntes, nur die von oben nach unten oder die gleichsam horizontal gehende Successionslinie war überhaupt denkbar. So galt denn die thatsächliche Wahl eines Beamten in der Volksversammlung verkehrterweise für die äufsere Form der Anerkennung seiner göttlichen Berufung, seines „Charisma", und die eigentliche Form, die Proklamation des Gewählten durch den abtretenden Oberbeamten, das war erst die Ernennung, die Übergabe des Imperiums; denn jeder höchste Beamte bestellt sich selbst seinen Nachfolger. Darum erforderte auch die Wahlleitung der Zenturiatkomitien stets einen Beamten gleichen oder höheren Ranges als der zu wählende war; sie stand nur dem Konsul, Diktator oder Interrex zu [2]. Man wird von selbst an die grundsätzliche Einführung und Weihe katholischer Geistlicher nur durch obere Kirchenbeamte erinnert [3]. Bis zu welchem Grade obige Vorstellungen jeden einzelnen Römer beherrschten und nicht etwa nur in der Theorie, sondern in der Praxis wirksam waren, wie unerschütterlich, unantastbar und unwandelbar sie galten, geht aus einzelnen geschichtlichen Beispielen hervor, die Mommsen im dritten Bande seiner „Röm. Gesch." giebt [4]. Als Cäsar, siegreich und Herr der Stadt und Italiens, in Rom weilte, konnte er nicht Diktator werden, wie er es wünschte, weil der anwesende Konsul Lentulus, auf den es nach römischer Auffassung ganz allein ankam, ihn nicht dazu ernennen mochte. — Der Zwischen-

---

1) Staatsr. III, 300f.
2) Mommsen, Staatsr. I, 159. 161. 476. 510; II, 76.
3) Löning I, 109; Hase, Kirchengesch. (10. Aufl.), S. 116.
4) S. 377. 321. 432. 173.

könig Lepidus weigerte sich einst, die Wahlen zu veranstalten, und das Volk, weit entfernt, selbständig ohne ihn zu handeln, wufste sich keinen anderen Rat, als sein Haus fünf Tage zu belagern. — Cato sprach in der letzten Not zur gröfsten Gefahr aller verfassungsgemäfs die Oberfeldherrnstelle dem höheren Offizier und Beamten zu, trotzdem selbst die Armee ihn forderte. Er liefs in seinem Rechtsformalismus lieber „die Republik von Rechts wegen zugrunde gehen, als dafs er sie auf irreguläre Weise rettete". — Die traditionelle Standeshierarchie wurde selbst in der revolutionären Bande des Catilina streng beachtet. Man wollte nur einen gewesenen Konsul oder Prätor als Oberbefehlshaber haben. — Interessant wäre es jedenfalls, von den grofsen Kennern des römischen Volks das Zeremoniell eines Beamtenwechsels resp. Amtsantritts genauer kennen zu lernen, weil es die Anschauung einer faktischen, sinnlichen Weitergabe der Staatseinheit vielleicht noch deutlicher illustrieren würde. — Hiermit haben wir nun einen durchaus neuen, sicheren Boden für die Beurteilung der römischen Kirche, ihres Ursprungs und Wesens, gewonnen. Der Katholicismus ist nichts als eine Verjüngung altnationaler Ideen und Vorstellungen in neuer, christlicher Form. Wann und wie die Romanisierung des Christentums vor sich ging in der Bildung der ecclesia catholica, ist gegenüber der Thatsache selbst minder wichtig. Es ist aber von vornherein klar, dafs sie sich vom Augenblick des Eintritts christlicher Ideen in die römische Welt an vollzog und allmählich zunahm, nicht etwa plötzlich am Ende des 2. Jahrhunderts in der Entstehung des Episkopats sich zum erstenmale und gleich in abgeschlossener Form äufserte. Wir begreifen jetzt, dafs der römische Einflufs nur instinktiv, unbewufst, aber mit ungeheuerer Kraft wirken mufste. Zum Bewufstsein seiner selbst, zum Ausdruck in Wort und Schrift konnte er nur durch den Gegensatz griechisch-demokratischer Auffassung der Kirche und durch den gnostisch-willkürlichen Abbruch von aller historischen Kontinuität gelangen. Den Beweis hierfür haben wir gleich im ersten Clemensbrief. Die Korinther wollten ihre Gemeindebeamten absetzen. So ein-

fach das klingt, so war es für römisches Bewufstsein eine gröfsere Revolution, als die Abschaffung des Königtums gewesen war; es erschien einfach als Wahnsinn, als Aufruhr wider die Natur. Die Presbyterbischöfe waren doch von den Aposteln eingesetzt und konnten ja nur von ihnen, als höheren und antecedierenden „Kirchenbeamten" das göttliche Imperium, den göttlichen Geist erhalten haben, so wie diese von Christus und Christus von Gott. Das war die doch so selbstverständliche, natürliche, notwendige Successionsreihe, die Clemens den „aufrührerischen" Korinthern entgegenhält [1]. Die Gemeinde hatte ja nur das formelle Recht der Zustimmung zur Wahl, da diese in letzter Linie von Gott ausging, der durch die Träger seines Geistes und Willens *τοὺς προειρημένους* einsetzen liefs. Mit dem Sturz der Gemeindebeamten durch die Menge brach ohne weiteres die Gemeinschaft an sich zusammen, vernichtete man in frecher, gotteslästerlicher Empörung das göttliche Geschenk der Kirche, verwarf man das göttliche Heil, das nun aus seinem Kanal trat. Darum erklärt Clemens den unzufriedenen Korinthern mit ihnen ganz unverständlicher Härte und Empörung, sie sollten sich wieder den Beamten unterwerfen, oder sie würden *ἐκριφῆναι ἐκ τῆς ἐλπίδος* [2]. Extra ecclesiam magistratualem nulla salus! Wir sehen demnach, dafs in die Succession — wie es gar nicht anders sein konnte — schon die Presbyter hineingezogen wurden; und in der That kam es auf Namen und Zahl der Träger eines Oberamts nicht an, wie die römische Geschichte beweist. In welcher Weise nun, dem Zuge der Zeit folgend [3], der Bischof monarchisch an die Spitze der Gemeinde trat und sich über die Presbyter erhob, und wie dann natürlich nur er als Oberbeamter die Nachfolge der Apostel und Christi übernahm, das können wir uns aufs deutlichste an der Entwickelung der Gesamtkirche zur Monarchie hin veranschaulichen. Wie die Bischöfe bis in unser Jahrhundert mehr oder weniger

---

1) XLII—XLIV.
2) LVII.
3) Gierke III, 77. 87. 99. 116. 49; Löning I, 214ff.

die selbständigen Träger der apostolischen Succession und Tradition waren und in ihren Konzilien den Willen des unfehlbaren heiligen Geistes zum Ausdruck brachten, und wie dagegen seit dem 18. Juli 1870 ausschliefslich die römischen Päpste durch Petrus die Stellvertreter Christi und unfehlbaren Autoritäten geworden sind mit Übergehung des Episkopats, ähnlich so gestaltete sich damals das Verhältnis zwischen Bischof und Presbyterium. Wie ferner der Gültigkeit des Unfehlbarkeitsdogmas die offenbaren geschichtlichen Widersprüche gegen dasselbe, die Ketzerei einzelner Päpste, ihre gegenseitige Verfluchung, die frühere Lehre von der absoluten Autorität der Konzilien, die z. B. einem Luther entgegengehalten wurde, u. s. w., durchaus keinen Abbruch thun, so nahm man auch im 2. Jahrhundert keine Rücksicht darauf, dafs das in die apostolische Successionsreihe einrückende neue Episkopat eben bisher noch nicht bestanden, am wenigsten in den apostolischen Zeiten. Die für andere unantastbare Vergangenheit der Geschichte hat sich den Römern stets sehr gefällig uud gefügig erwiesen. Das Ergänzen oder Unterdrücken derselben, das Corriger la fortune im wörtlichsten Sinne haben sie von jeher meisterhaft verstanden. Jede Lücke in der Überlieferung der alten offiziellen Stadtchronik wurde spielend überkleistert, Sonnenfinsternisse, Zensuszahlen, Geschlechtsregister ohne Anstofs vom laufenden bis aufs Jahr 1 zurückgeführt, Jahr und Datum der Himmelfahrt des Romulus und der Triumphe des Servius Tullius angeführt [1]. In „Fiktionen" war ja das Römertum stark. „Das ist überhaupt die dunkle Kehrseite jener einseitig juristischen Lebensauffassung, welche den Römer kennzeichnet und in der Technik der Juristen nur ihren höchsten Gipfelpunkt erreicht, dafs sie, indem sie die vorhandenen Verhältnisse rein vom Standpunkte ihrer juristischen Brauchbarkeit erfafst, sie als blofsen Apparat für beliebige Zwecke verwendet, zu jener Gleichgültigkeit gegen das wahre Wesen der Dinge, jenem formalistischen Nihilismus geführt hat, der schon früh einen Charakterzug

---

1) Mommsen, R. G. II, 453.

des römischen Volkes bildet" [1]. Also wie gesagt, so wenig die ausschliefsliche Succession der Päpste früher gelehrt wurde, so wenig ist diejenige der Bischöfe ursprünglich, sondern aus der Succession der Presbyter entstanden, die nach allem Vorangegangenen als selbstverständlich vorauszusetzen ist, aber auch von Clemens mit genügender Klarheit dargelegt wird. Die Auseinandersetzung dieses römischen mit den korinthischen Christen über prinzipielle Gegensätze ist nur ein kleines Vorspiel von dem gewaltigen Kampfe, der sich im 2. Jahrhundert zwischen dem Romanismus und dem Hellenismus innerhalb des Christentums erhob und mit dem Siege des ersteren endete. Die Gnosis nämlich mit ihrem Mysterienwesen und ihren Spekulationen war nichts anderes als der Versuch einer „akuten Hellenisierung des Christentums" [2], dem gegenüber nun der römische Geist seine ganze Kraft und Bedeutung geltend machte und das Bollwerk der Bischofskirche schuf [3], indem er seine unbewufsten Vorstellungen und angeborenen Ideen immer deutlicher aussprach und immer entschiedener durchsetzte. Aus dieser Zeit, aus der letzten Hälfte des 2. Jahrhunderts, liegen uns zur näheren Untersuchung die pseudo-ignatianischen Briefe vor, die sich zwar nicht wie der erste Clemensbrief als speziell römisches Schreiben charakterisieren, aber bei Betrachtung der damaligen Gemeindeverhältnisse und des entstehenden Episkopats niemals aufseracht gelassen werden können. Auch war ja der Romanismus nicht auf Rom oder Italien beschränkt, sondern wir können so gut in Britannien wie in Asien und Afrika auf Spuren von ihm stofsen. Waren doch schon um Christi Zeit alle fremden Nationen erloschen und nur die römische extensiv und intensiv im entschiedensten Aufschwung begriffen. Überall im ganzen Reiche lebten die Italiker in festgeschlossenen und organisierten Massen: die Soldaten in

---

1) Jhering, Geist d. röm. R. III, 259 vgl. I, 330.

2) Harnack, D. G. I, 194 Anm., vgl. Weingarten, Zeitt., S. 9[illegible].

3) Weingarten, Zeittafeln (3. Aufl.), S. 17; Hase, Kirchengeschichte (10. Aufl.), S. 86 u. 88; Harnack, D. G. I, 273 ff.

den Legionen, die Kaufleute jeder gröſseren Stadt als eigene Gesellschaften, die in den einzelnen Gerichtssprengeln weilenden conventus civium Romanorum mit eigener Geschworenenliste und gleichsam mit Gemeindeverfassung. Es lebte in allen Provinzen ein fester Stamm teils echt römischer, teils an diese sich anschlieſsender Mischbevölkerung, der sich immer mehr verstärkte [1]. So ist auch die ecclesia catholica, die Bischofskirche, vornehmlich das Werk nicht bloſs der engeren römischen, sondern auch der kleinasiatischen Christenheit [2], und wir dürfen uns keineswegs wundern, auch in auſseritalischen Schriften der christlichen Kirche das Walten des römischen Geistes und Einflusses zu finden. Unserer natürlichen Erwartung gemäſs erkennen wir in den pseudoignatianischen Briefen gegenüber dem Schreiben des Clemens einen bedeutenden Fortschritt zu der ausgesprochenen Auffassung des Beamtentums und der Gemeinde, wie wir sie oben als alt national dargestellt haben. So kehrt in ihnen der antike Grundsatz, daſs die Gemeinde ein an sich handlungs- und willensunfähiges Subjekt, eigentlich für sich allein gar nicht vorhanden sei, sondern durchaus in der Magistratur, in letzter Linie im Oberbeamten beruhe, viel schärfer wieder als bei Clemens. Dieser bemüht sich eben klar zu machen, daſs die Korinther sich der Ordnung fügen müssen, daſs sie sonst von Gott und aus der Gemeinschaft des Heils verworfen sind u. s. w. Ignatius drückt sich mit gröſstmöglicher Schärfe aus: ὑμᾶς μακαρίζω τοὺς ἐγκεκραμένους τῷ ἐπισκόπῳ und folgerichtig: ὥστε με τὸ πᾶν πλῆθος ὑμῶν ἐν ἐπισκόπῳ θεωρεῖσθαι [3]. Die Gemeinde ist im

1) Mommsen, R. G. II, 405f. vgl. 127 u. III, 535.

2) Weingarten S. 12; Harnack I, 403.

3) ad Eph. V u. ad Trall. I. In diesem selben altrömischen, uns nun verständlichen Sinne ist neuerdings geschrieben worden: „Wie Gott Vater den Sohn gezeugt hat, und vom Vater und dem Sohne der heil. Geist ausgeht, so zeugt der Papst die Bischöfe, und vom Papst und den Bischöfen geht aus der heilige Geist und bezeugt sich in unfehlbaren Satzungen, durch welche die Herde zurechtgewiesen und geleitet wird.“ Louis Veuilot bei Schlottmann, Der deutsche Gewissenskampf gegen den Vatikanismus (Halle 1882), S. 52.

Bischof enthalten. So ist weiterhin ebenfalls nach antiker Anschauung der jedesmalige Oberbeamte ganz selbstverständlich der Stellvertreter und Nachfolger des Stifters der Gemeir aft. Diesem wird die göttliche Vollmacht eben als in die Hände gelegt, und dann wandert sie weiter in ıerbrochener Reihe. *Τὸν οὖν ἐπίσκοπον δῆλον ὅτι ὡς τὸν κύριον δεῖ προςβλέπειν* etc. etc. Diese Erhebung hofs auf den Platz Christi zieht sich ja durch alle te hindurch und ist für sie charakteristisch. Damit die neue bischöfliche Successionsreihe mit Ausschliefsung ıbyter eröffnet. Dafs die Stellvertretung Christi nur ccession, durch Vermittelung der Apostel und der ıe h sich folgenden Vorsteher erreicht werden konnte, tillschweigende Voraussetzung, die sich allerdings leise ınd da schon andeutet und später im Laufe der Entıg jedenfalls ausgesprochen werden mufste [1]; der egende Vergleich des Bischofs mit Christus herrscht vor, und um das Presbyterkollegium in eine unterte Stellung herabzudrücken, wurde das persönliche ıis Christi zur Apostelschar auf Bischof und Presıum angewendet [2]. Denn so lange ihr Herr und Meister e waren nach römischen Begriffen die Apostel natürlich n nicht seine gleichwertigen Stellvertreter, sondern seine empfangende, untergeordnete Jüngerschar, und die Benutzung dieses Verhältnisses im Interesse der monarchischen Zuspitzung der Magistratur war der sofortigen bewufsten Ausbildung der neuen apostolischen Successionsreihe hinderlich. Erst die nächsten Jahrzehnte, die letzten des 2. Jahrhunderts, brachten die römischen Ideen zum völlig klaren Ausdruck in ihrem Entscheidungskampf mit der hellenistisch-orientalischen Gnosis. Die spielende Willkür, die Christus zu einem Äon verflüchtigte und ihm einen beliebigen Platz und Charakter in den Engelreihen anwies, zwang die römischen Christengemeinden,

---

1) *πρέπει ἀναψύχειν τὸν ἐπίσκοπον εἰς τιμὴν πατρὸς Ἰησοῦ Χριστοῦ καὶ τῶν ἀποστόλων.* ad Trall. XII, vgl. VII. ad Magn. XIII, 1. ad Eph. XI.

2) ad Magn. VI. XIII, 2. ad Trall. III. ad Smyrn. VIII etc.

ihren Ursprung von Christus als einer historischen Person, ihre Gründung durch Apostel, die Gefährten und Bekannten Jesu, und ihre seitdem ununterbrochene Existenz und Tradition aufs nachdrücklichste zu betonen und nachzuweisen. Es war nun natürlich, und für Römer ganz besonders, dafs sie das Dasein der einzelnen Gemeinden bis in die apostolischen Zeiten zurückführten und an apostolische Namen anknüpften durch Verzeichnisse der einander ununterbrochen folgenden Vorstände, Beamten. Nachdem aber das Episkopat einmal aufgekommen war und als ursprüngliche Institution galt, wurden solche Verzeichnisse eben zu Successionsreihen monarchischer Vorsteher, der Bischöfe. Die Konstruktion einer derartigen Liste, sowie die entschiedene Aufstellung der apostolischen Successionslehre ist zuerst für die Stadt Rom nachweisbar, was nach unseren obigen Bemerkungen über die Romanisierung des ganzen Reiches nicht notwendig zu erwarten stand, zumal die monarchische Zuspitzung der Gemeinde mehr vom Orient ausging, immerhin aber doch ein charakteristischer Zug ist [1]. Als diese Listen in den letzten Zeiten des Jahrhunderts einem allgemeinen und natürlichen Bedürfnis entsprechend in den verschiedenen Gemeinden aufgestellt waren, da konnten die Römisch-katholischen den Gnostikern triumphierend zurufen: edant ergo origines ecclesiarum suarum; evolvant ordinem episcoporum suorum, ita per successiones ab initio decurrentem, ut primus ille episcopus aliquem ex apostolis vel apostolicis viris habuerit auctorem et antecessorem. Hoc enim modo ecclesiae apostolicae census suos deferunt. Tert. de praescr. XXXII und: habemus annumerare eos qui ab apostolis instituti sunt episcopi in ecclesiis et successores eorum usque ad nos. Irenäus III, cap. 3, 1.

1) Harnack I, 402.

Bischof enthalten. So ist w[…]
Anschauung der jedesmalige[…]
lich der Stellvertreter und […] Successionsbegriff geht der ihm
meinschaft. Diesem wird die […] Traditionsbegriff. Ehe wir
erstem in die Hände gelegt, […] altrömischen Nationalität suchen,
ununterbrochener Reihe. Τὸν […] verfolgen, inwieweit der Judaismus
αὐτὸν τὸν κύριον δεῖ προς[…] und welchen Einfluſs die
des Bischofs auf den Platz […] christlichen Zeiten gehabt hat.
Briefe hindurch und ist […] der mündlichen Weitergabe
wurde die neue bischöfliche […] innerhalb der judaistischen Welt
der Presbyter eröffnet. L[…]entlichen Schriften überall an-
durch Succession, durch […]oriker giebt Beispiele, daſs ein-
kontinuierlich sich folgende[…] können, die ganze Heilige Schrift
war stillschweigende Vor[…] angesehenen *δευτερώσεις* wur-
hie und da schon ande[…] Exil bis 200 n. Chr. mündlich
wickelung jedenfalls au[…] Eigentümlichkeit des jüdischen
grundlegende Vergleich […] Gewährsmänner und Lehrer einen
durchaus vor, und um […] hebräische Geschichtschreibung
geordnete Stellung hera[…] Successionen der Lehrer ist. Be-
Verhältnis Christi zur […] Gebot sein: verba praeceptoris
byterium angewendet [2]. […] ab illo fuerant, erant reci-
lebte, waren nach röm[…] sententia [2]. Da die Phari-
noch nicht seine gleich[…] innigsten Zusammenhang mit
empfangende, untergeo[…] Sachwalter, Richter etc. und
dieses Verhältnisses im […] seine entferntesten und unbe-
der Magistratur war […]gierten, so muſsten ihre Tra-
der neuen apostolische[…] Menge übergehen [3]. Wie tief
nächsten Jahrzehnte. […] mündlichen Weitergabe des Ge-
die römischen Ide[…] der jüdischen Nation ein-
Entscheidungskam[…] ermessen, daſs er sich auch
Die spielende Wi[…] zurückgezogenen, beschaulich leben-
tigte und ihm ei[…] vorfindet. In ihrem Eide war
Engelreihen anwi[…]

1) *πρέπει ἀνε*[…] […]stehung und frühsten Schicksale der
Χριστοῦ καὶ τῶν […] […] 7. Aufl., Vorrede, S. 27, vgl.
XIII, 1. ad Eph. […]
2) ad Magn. VI […] II. 421 f.

Forderung enthalten: Die Lehre der Gesellschaft den Jün-gern nicht anders mitzuteilen, als sie von den Älteren gehört sei [1]. So war denn das ganze Volk durchdrungen von der Gewohnheit der Tradition, die grofsenteils etwa die Stelle unserer Lehrbücher vertrat, und wir dürfen uns nicht wundern, wenn in den Evangelien, also unter durchaus einfachen Männern, die *παραδόσεις τῶν φαρισαίων* u. a. öfters erwähnt werden als in der Umgangssprache gebräuchlich. Es bedarf auch nur des Nachdenkens, nicht des Beweises, um einzusehen, dafs diese nationale Eigenheit unbedingt zur jahrzehntelangen Erhaltung der christlichen Grundwahrheiten unter ungebildeten Haufen notwendig war. Dafs eben Christi Worte so lange und so genau hauptsächlich durch mündliche Fortpflanzung erhalten worden sind, dies Faktum bildet in seiner Gesamtheit einen neuen Beweis und ein deutliches Beispiel von der Macht der jüdischen Tradition. Die Spuren derselben lassen sich hie und da in den neutestamentlichen Schriften erkennen. Paulus hat als ehemaliger Pharisäer sicher die Aussprüche Christi, seines Meisters, sowie die Nachrichten über sein Leben mit gewohnter Sorgfalt seinem geübten Gedächtnis eingeprägt; aber er ist weit entfernt, im Wortglauben unterzugehen; er macht sich — vielleicht gerade durch seine pharisäische Schulung — mit Leichtigkeit zum Herrn der Überlieferung und diese zu seinem innersten Eigentum. Es finden sich also in seinen echten Briefen nur flüchtige Andeutungen jener national-jüdischen, speziell pharisäischen Formen und Ausdrücke der Tradition: 1 Kor. 15, 3 *παρέδωκα ὑμῖν, ὃ καὶ παρέλαβον· ὅτι χριστὸς ἀπέθανεν, ἐτάφη* etc. Hier werden also die historischen Thatsachen, betreffend die Person Christi, in ihrer Wanderung von Mund zu Mund, wie man sie beständig *παρέλαβε* und *παρέδωκε*, von Paulus, an den sie auch gekommen, schriftlich fixiert [2]. In späteren Briefen hat die *παράδοσις* fast schon das Wesen einer regula fidei, eines Kanons, ange-

---

1) Hausrath I, 146.

2) 1 Kor. 11, 2: *καθὼς παρέδωκα ὑμῖν τὰς παραδόσεις κατέχετε* und V. 23: *ἐγὼ γὰρ παρέλαβον ὃ καὶ παρέδωκα ὑμῖν ὅτι* etc.

nommen. *Παραγγέλλομεν — στέλλεσθαι ὑμᾶς ἀπὸ παντὸς ἀδελφοῦ ἀτάκτως περιπατοῦντος καὶ μὴ κατὰ παράδοσιν ἣν παρελάβετε ἀφ᾽ ἡμῶν* [1]. Lukas beruft sich gleich am Anfang seines Evangeliums auf die Tradition: *καθὼς παρέδοσαν ἡμῖν οἱ ἀπ᾽ ἀρχῆς αὐτόπται καὶ ὑπηρέται γενόμενοι τοῦ λόγου* [2]. Bei Barnabas finden wir geradezu eine Anspielung auf die oben angeführte pharisäische Regel: *φυλάξεις, ἃ παρέλαβες, μήτε προστιθείς, μήτε ἀφαιρῶν* [3]. Hierher dürften auch jene vielbesprochenen und noch nicht genügend erklärten Stellen über das „Binden und Lösen im Himmel und auf Erden“ gehören, an welche die römische Kirche bis heutigen Tages ganz besonders gern anknüpft. „Binden und Lösen“ sind bekanntlich Ausdrücke aus der Schulsprache der Pharisäer. Jede Handlung im Leben sollte für den Juden entweder erlaubt oder unerlaubt sein, und das beständige Einordnen alles Thuns und Treibens unter das Verbotene oder Gebotene hiefs „binden“ oder „lösen“, d. i. gleichsam verschliefsen, entziehen oder freigeben [4]. Christus stellt also in jenen höchst gebräuchlichen Worten Matth. 16, 18; 18, 18. Ev. Joh. 20, 23 seine ewig wahre Sittenlehre, wie sie die Jünger der Welt verkünden sollen, jener pharisäischen Kleinigkeitskrämerei, dem Schritte zählen, Mücken seigen u. s. w. gegenüber und spricht in erhabener Begeisterung, in freudig-sicherem Selbstbewufstsein aus, dass seine sittlichen Verbote und Gebote für Zeit und Ewigkeit, für Himmel und Erde gültig und verbindlich sind. Indem er die Jünger aus der kleinlich-beschränkten Gesetzlichkeit der Pharisäer in das Gebiet seiner Sittenlehre einführt und sie dieselbe heraus den anderen Menschen zu erschliefsen heifst, verleiht er ihnen eben die Schlüssel des Himmelreichs, welches Bild gleichfalls pharisäischen Gebräu-

---

1) 2 Thess. 3, 6 vgl. [illegible]

2) [illegible]

3) [illegible]

4) [illegible]

chen und Anschauungen entnommen ist [1], und auch bei den Römern in ähnlicher symbolischer Bedeutung bekannt war [2]. Wie gefährlich es war, jene üblichen Ausdrücke mit solcher Freiheit und Kühnheit zu gebrauchen, beweisen die Evangelisten, indem sie durch die Art ihrer Wiedergabe eine persönliche Vollmacht für die Apostel, eine Art pharisäischen Lehr- und Richtamts daraus herleiten. Diese Auffassung sehen wir mit der fortschreitenden Zeit im Wachsen begriffen; denn während bei Matthäus der eigentliche Sinn noch erkennbar ist, weil dort sachlich, unpersönlich steht: *ὅσα ἂν δήσητε*, was ihr für erlaubt oder unerlaubt erklärt, so hat das spätere Johannesevangelium die Worte so persönlich als möglich gewendet: Wem ihr die Sünden erlasset, *ἄν τινος ἀφῆτε* etc. und dadurch den ursprünglichen Sinn vollständig verdunkelt. So sehen wir überall deutlich, wie schon innerhalb des Judentums in der nachapostolischen Zeit die christliche Lehre und Sittlichkeit veräufserlichte, als traditioneller Kanon von einzelnen berufenen Personen zur Geltung gebracht wurde. Dafs das Römertum fortfahren würde, die christliche Religion in diesem Sinne zu verhärten, stand zu befürchten, weil auch seine Sittlichkeit, wie oben erwähnt, ein Katechismus erlaubter und unerlaubter Handlungen war, die, wie dort vom Tempelkonsistorium, so hier vom Pontifikalkollegium beständig bis in die kleinsten Einzelheiten dirigiert wurde [3]. Jede Handlung, die man im Leben zwischen Geburt und Tod nur vornehmen kann, hatte ihren bestimmten, benannten Genius oder Gott. Nicht blofs das Ackern, Säen, Ernten, auch Handgriffe wie das Öffnen und das Schliefsen der Scheuer hatten jeder seinen Geist für sich, und zum Heiraten beispielsweise brauchte der Römer Dutzende von Gottheiten, die sich bei dem geringsten Fortschritte der Gesamthandlung ablösten [4]. Jedes

---

1) Hausrath I, 88.

2) Jhering II, 595f.

3) Mommsen, R. G. I, 169ff.; Döllinger S. 469 u. 517.

4) Mommsen, R. G. I, 27; Marquardt III, 8ff.; Preller in längeren Ausführungen.

neue Moment oder Bedürfnis im Leben des Volkes wie des einzelnen erhielt durch die Pontifices sogleich seinen neuen Genius, und es ist daher selbstverständlich, dafs der gemeine Mann über Zahl und Namen aller seiner Gottheiten niemals orientiert sein konnte. Dafür waren eben die Pontifices da [1]. Wie also der Staat selber, so war in ihm das gesamte Volksleben eine ununterbrochene, kontinuierliche religiöse Tradition, und diese Form mufste auch die christliche Sittlichkeit und Lehre eingehen. Das römische Volk nahm ebenso, wie seine staatliche Gemeinschaft aus den Händen der Magistrate, so seine Moral aus den Händen der Pontifices entgegen. Die Presbyter und Bischöfe vertraten demnach sowohl die Stelle staatlicher Beamter als antiker Priester, welche Vereinigung der Funktionen allerdings auch im Römertum die ursprüngliche und in der Kaiserzeit wieder aufgekommen war [2]. Der Inhalt der pontificischen Rechtsdisciplin ist also zunächst die Tradition der bisherigen Praxis, die durch die Mitglieder des Kollegiums mündlich und schriftlich fortgepflanzt wurde. Pomponius, der unter Hadrian und Antoninus Pius lebte, giebt an, dafs man von dem ersten plebejischen Pontifex Max. Tib. Coruncanus aus dem dritten Jahrhundert vor Christus zwar keine Schriften, aber eine Reihe wichtiger Responsen kenne, die also doch mündlich erhalten waren [3]. Aber die Bewahrung der bisherigen Praxis ist eben nur die eine Seite des römischen Traditionsprinzips, die andere, ebenso wichtige und für uns ganz besonders bedeutungsvolle ist die produktive, schöpferische Thätigkeit, die aus dem Alten und im strengsten Anschlufs an dasselbe Neues hervorbringt. „So vertritt denn die alte Interpretation des Rechts für ihre Zeit in der That dasselbe Prädikat, das man später dem Prätor beilegte, das einer viva vox juris civilis, eines lebendigen Organs des Rechts, nicht eines bloßen Sprachrohrs desselben" [4]. „Die römische Staatsordnung hat die Magistratur nie, wie die heutigen

[illegible]

es thun, auf die bloſse Handhabung und Anwendung der Gesetze beschränkt, sondern ihnen daneben das Recht beigelegt, wo das Gesetz schweigt, die Lücke nach Ermessen zu ergänzen" [1]. Der Beamte war selbst das verkörperte Gesetz. Diese Rechtsanschauung ist die Grundlage des katholischen Traditionsprinzips geworden; sie entspricht der blinden Ehrfurcht und Unterordnung der Römer gegenüber ihren Beamten und dem Gedanken, daſs eben jedes Glied der Successionsreihe voll und ganz in die Stelle des Vorgängers einrückt, daſs nicht etwa der Stifter oder ein Reformator mit seinen Gesetzen einen besonderen Platz einnimmt. „Nicht das Genie des einzelnen herrschte in Rom und durch Rom in Italien (und im ganzen Reiche), sondern der eine, unbewegliche, von Geschlecht zu Geschlecht im Senat fortgepflanzte politische Gedanke" [2]. In der fortlaufenden Reihe der Magistratur setzt sich der Staat selbst, sowie sein Recht und seine Sittlichkeit fort. Der vorhin gezogene Vergleich zwischen der Heiligen Schrift bei den Juden und dem heiligen Amt bei den Römern drängt sich hier wieder auf. Wie dort durch die Haggada und Halacha die Schrift der Ausgangspunkt und die Quelle der Tradition war, so hier die Beamten, von denen das Volk sie widerspruchslos wie Offenbarungen entgegennahm. Letzteres hatte geradezu das tiefste Bedürfnis nach unantastbarer Autorität; eine bequeme geistige Unselbständigkeit war durch die lange Gewohnheit zur zweiten Natur geworden. „Nicht ein devotes, ängstliches, anspruchsloses Auftreten, sondern ein gebieterisches, königliches Benehmen wünschte das Volk von seinen Beamten", es bestellte sich in ihnen nicht Diener, sondern Herren. Sowie sie ihr Amt angetreten, änderte sich ihr Verhältnis zum Volk völlig; kurz vorher noch hinaufblickend zu ihm, blickten sie jetzt auf dasselbe hinab. Wie günstig der Boden für das Gedeihen der Beamtenmacht war, zeigt sich darin, daſs es den Magistraturen leicht war, ihr ursprüngliches Machtgebiet ohne Hilfe der Gesetzgebung

---

1) Mommsen, Staatsr. I, 517 vgl. R. G. I, 259.

2) Mommsen, R. G. I, 455 vgl. Friedländer I, 222.

blofs durch eigene Kraft im weitesten Mafse auszudehnen[1]. Auch die Stellung der römischen Philosophen, soweit sie als Lehrer und Seelsorger wirkten, wirft ein Licht auf die moralische Unselbständigkeit und das geradezu lächerliche Autoritätsbedürfnis der Römer. Diese Philosophen schrieben ihren alten ergrauten, meist vornehmen Schülern vor, wie sie ihr tägliches Leben einzurichten hätten, wie sie schlafen, sich kleiden, ihren Körper pflegen sollten. Nach Gellius XIII, 22 verwies es der Rhetor T. Castricius einigen Senatoren, gleich als wären sie Schulknaben, dafs sie an einem Feiertage öffentlich nicht in standesgemäfser Tracht erschienen waren. In diese uns unwürdig erscheinende Abhängigkeit wurden sogar die Familien der alten Schüler hineingezogen, auf welche die Lehrer ihre Vorschriften ebenfalls ausdehnten. Und dafs dies alles keine Anmafsung von ihnen war, geht schon daraus hervor, dafs sie von ihren kleinen Schulkindern in Senatorentracht über jene wichtigen Gegenstände der Sittenlehre, wie Toilette, die Art der Schlafstätte u. s. w. es doch unzweifelhaft sind, beständig mit Fragen bestürmt wurden[2]. So läfst sich auch leicht ermessen, wie die römisch-christlichen Gemeinden die Handhabung und Weiterbildung der christlichen Lehre, der Tradition, den Beamten zugedrängt haben, so wie diese sie im gleichen Triebe an sich rissen. Vorsteher und Gemeinden kamen sich in diesem Bestreben durchaus entgegen. Bei dem rücksichtslosen Aufrechterhalten der Kontinuität war es selbstverständlich, dafs alle Einrichtungen und Wandelungen des Christentums, die der judaistische Geist hervorgebracht hatte und die dem Romanismus nur allzu willkommen waren, mit derselben Energie festgehalten wurden, wie Christi Worte selbst. „Nicht das Genie des einzelnen herrschte in Rom, sondern der eine unbewegliche Gedanke.“ So mufste auch Christi Persönlichkeit herabsteigen von ihrer einzigartigen Höhe auf das Niveau der römischen Successions- und Traditionsreihe. Er war nur der erste, der Eröffner, und wurde

1) Jhering II, 272 ff.
2) Friedländer III, 598.

in seinen Nachfolgern völlig ersetzt. Der Geist, den er getragen, ging auf diese über und gab ihnen die gleiche Vollmacht, die er besessen. So konnten sie auf dem Grunde seiner Lehre immer neue Lehren und Einrichtungen schaffen, die den seinen vollkommen gleichwertig waren. Das ist das echt römische, uralte, nationale Traditionsprinzip. Obige Gedankenreihe wurde dem römischen Christen noch besonders erleichtert durch die sinnliche Darstellung des heiligen Geistes schon in den neutestamentlichen Schriften selbst. Das Stärkste in dieser Richtung findet sich wohl bei Lukas, der dem auch in den anderen Evangelien enthaltenen Bericht von der Taubengestalt des heiligen Geistes ausdrücklich hinzugefügt: σωματικῷ εἴδει, gleich als ob er ihn in seinen Händen gehalten und befühlt hätte. Doch man erinnere sich auch der Schilderung, wie Jesus den Jüngern im Hauche seines Mundes den Geist zublies, wie letzterer beim Pfingstfest rauschend und sichtbar in Feuerzungen niederfiel, wie Christus ferner mit Geistern, Dämonen verhandelt, sie bedroht und in Säue fahren heiſst u. s. w. Ein von den Aposteln so äuſserlich empfangener Geist kann auch ebenso weitergegeben werden; so steht eben τὸ χρῖσμα geradezu für πνεῦμα, wie wir oben sahen. Das waren alles willkommene Anhaltspunkte für die fetischistische Religiosität der Römer, bei denen ja nach uralter Vorstellung das Göttliche unmittelbar in den Zeremonieen, Formeln, Worten lag. Wie hätten sie nach jüdischem Vorbilde nicht ebenfalls den heiligen Geist in den rituellen Handlungen suchen sollen! Überdies war ihnen die Beseelung des Menschen durch einen göttlichen Genius, der ihn in seinem sittlichen Thun leitete, durchaus schon eigen. Letzterer wurde geradezu für die guten wie für die bösen Thaten des Menschen verantwortlich gemacht, was ganz zu der sonstigen sittlichen Passivität und horrenden Unselbständigkeit der Römer paſst [1]. Schon daraus geht hervor, wie der Geist etwas von der eigenen menschlichen Individualität gänzlich Verschiedenes ist und von ihr sich ohne weiteres lösen kann. Jeder Amts-

---

1) Döllinger S. 634; Preller I, 76ff.; II, 198.

antritt war die Übernahme einer solchen göttlichen Inspiration, und unter den symbolischen Gebräuchen war das Salben nicht unbekannt [1], das Fassen und Berühren mit der Hand von der allergröfsten, alltäglichsten und umfassendsten Bedeutung. Bei Einweihung eines Tempels mufsten dessen Pfosten, bei Anrufung der Mutter Erde der Erdboden, beim Eid und Opfergebet der Altar berührt werden. Der Pontifex Maximus „griff“ die zum Vestadienst bestimmte Jungfrau, der Bräutigam die Braut. Bei der manumissio hielt der Herr die Hand an den Sklaven, während er die Formel sprach, zum Zeichen, dafs er ihm noch gehöre; dann zog er die Hand zurück zum Zeichen, dafs seine Macht jetzt aufgehoben sei [2]. „Ich meine“, sagt Ihering, „es ist dieselbe Idee, die dem Handauflegen bei Erteilung des Segens zugrunde liegt. Bei dem letzten Akt soll die Hand gewissermafsen den Leiter abgeben, durch den der Segen auf das Haupt des Empfängers strömt; der spirituelle Rapport, die rein geistige Einwirkung wird durch das Verhältnis der physischen Berührung nicht blofs symbolisch angedeutet, sondern für die sinnliche Auffassung dadurch überall erst ermöglicht, ähnlich wie zur Fortpflanzung des elektrischen Stromes die Berührung nötig ist.“ Diese Worte treffen die Sache aufs Haar. Die impositio manuum galt den Römern thatsächlich als Übertragung „des elektrischen Stromes“ des heiligen Geistes seitens höherer Geistlicher auf niedere, jüngere, so dafs derselbe im wörtlichsten Sinne per manus weitergegeben wurde, und mit dem Besitze desselben waren nun die Beamten die unfehlbaren Autoritäten, die Verkörperungen der christlichen Tradition. Die Spuren dieser Anschauungen lassen sich in den römisch-christlichen Schriften leicht verfolgen, wie uns die Entstehung des Traditionsprinzips auch von vornherein verständlicher und natürlicher ist als die der Successionslehre. *Ἔλθωμεν*, ruft Clemens 1 Kor. VII, *ἐπὶ τὸν εὐκλεῆ καὶ σεμνὸν τῆς παραδόσεως ἡμῶν κανόνα* und

---

1) Döllinger S. 633. Gesalbte heilige Steine.

2) Jhering II, 595—602.

XL πάντα τάξει ποιεῖν ὀφείλομεν ὅσα ὁ δεσπότης ·εῖν ἐκέλευσεν κατὰ καιροὺς τεταγμένους. — ποῦ τε καὶ ·νων ἐπιτελεῖσθαι θέλει, αὐτὸς ὥρισεν τῇ ὑπερτάτῳ βουλήσει, ἵν' ὁσίως πάντα γενόμενα ἐν εὐδοκήσει ·δεκτα εἴη τῷ θελήματι αὐτοῦ. Οἱ οὖν τοῖς προσ- μένοις καιροῖς ποιοῦντες τὰς προσφορὰς αὐτῶν εὐ- ·δεκτοί τε καὶ μακάριοι· τοῖς γὰρ νομίμοις τοῦ δε- ·ου ἀκολουθοῦντες οὐ διαμαρτάνουσιν. — τῷ γὰρ ἀρ- · ἴδιαι λειτουργίαι δεδομέναι εἰσίν, καὶ τοῖς ἱερεῦσιν ὁ τόπος προστέτακται· ὁ λαϊκὸς ἄνθρωπος τοῖς λαϊ- ·προστάγμασιν δέδεται. Echt römischer Geist weht ·iesen Worten. Die Sittlichkeit ist eine durchaus äufser- , sehr bequeme; die rituellen Handlungen und Personen von Gott bestimmt durch seinen höchsteigenen Willen, ·liese nur kommt es an, sie brauchen nur respektiert zu ·en, „dann kann man nicht sündigen“. Gott hat die ..nisation, den Kultus selbst festgesetzt und durchdringt ·. „Streiten wir wie Soldaten in militärischer Ordnung.“ XVII. Dieser kontinuierlich sich weiterbildende κανὼν τῆς ·ιδόσεως wird fortwährend als der göttliche Wille selber ·ugt: οἱ οὖν παρὰ τὸ καθῆκον τῆς βουλήσεως αὐτοῦ ·ῦντες τι, θάνατον τὸ πρόστιμον ἔχουσιν (XLI, 3). Da sich : die Tradition in den Beamten verkörpert, so stellen ·, vom heiligen Geist erfüllt, in ihrem amtlichen Thun Reden den Willen Gottes dar. So ermahnt Clemens die ·ührerischen Korinther, sich ihren Presbytern zu unter- ·fen als τῷ θελήματι τοῦ θεοῦ, τῷ θεῷ etc.[1]. Der bi- ·fliche Schreiber selbst scheut sich nicht zu sagen: ἐὰν ·πειθήσωσι τοῖς ὑπ' αὐτοῦ (Jesus) δι' ἡμῶν εἰρημένοις — und εἰς τὸ εἶξαι αὐτοὺς μὴ ἡμῖν ἀλλὰ τῷ θελήματι τοῦ ·[2], denn solche νουθέτησις κολλᾷ ἡμᾶς τῷ θελήματι τοῦ ·. In den späteren pseudo-ignatianischen Briefen ist auch ·er Gedanke wieder viel schärfer ausgedrückt, da ja ı der Bischof geradezu Gott und Christum vertritt. ·δάσωμεν οὖν μὴ ἀντιτάσσεσθαι τῷ ἐπισκόπῳ, ἵνα ὦμεν

1) XIV, 1; XXXIV, 5; XXXVI, 6; L, 5; LVIII.
2) LIX und LVI.

θεῷ ὑποτασσόμενοι [1]. Ἔῤῥωσθε — ὑποτασσόμενοι τῷ ἐπισκόπῳ ὡς τῇ ἐντολῇ, wie der verkörperten unfehlbaren Tradition, συνευρύθμισται γὰρ ταῖς ἐντολαῖς, ὡς χορδαῖς κιθάρα [2]. Das Stärkste findet sich wohl ad Smyrn. VIII: Man darf nichts ohne den Willen und das Wissen des Bischofs thun, ἀλλ' ὃ ἂν ἐκεῖνος δοκιμάσῃ, τοῦτο καὶ τῷ θεῷ εὐάρεστον, ἵνα ἀσφαλὲς ᾖ καὶ βέβαιον πᾶν ὃ πράσσεται. Energischer kann das charisma veritatis doch nicht ausgedrückt werden, als wenn Gott die Autorität des Bischofs und seine Lehre stets billigen mufs, damit ein unerschütterlich fester Halt und Grund vorhanden sei, und damit der einzelne sich nicht erst abzuquälen braucht, um zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden [3]. — Eine Schrift ist uns noch übrig zu betrachten, die einen tiefen Blick in die sinnliche Religiosität der Römer thun läfst: der Hirt des Hermas. Sie ist von keinem Gesichtspunkt aus geschrieben, wie die Briefe des Clemens und Ignatius; sie ist, wenn man bei einem Römer so sagen darf, eine beschauliche, spekulative Betrachtung über christliche Ideen. Zu höheren Spekulationen, als diese albernen Bilder es sind, die in der Regel des notwendigsten inneren Zusammenhangs entbehren, kann sich eben ein Durchschnitts-Römer nicht aufschwingen. Wie der Verfasser des Hirten die Kirche in ihren verschiedenen Gestalten handgreiflich, fühlbar und sichtbar vor sich stehen sieht, können wir ihm aus seinen Vergleichen nachempfinden. Sie ist ein festgefügter, glatter Bau ὡς ἐξ ἑνὸς λίθου, ὥστε τὴν ἁρμογὴν μὴ φαίνεσθαι. ἐὰν δὲ τελεσθῇ ἡ οἰκοδομή, οὐκέτι ἔχουσι τόπον [4]. Der allgemeinste Eindruck, den wir von den Mitgliedern der Kirche, den Bausteinen u. s. w., bekommen, ist der einer absoluten

---

1) ad Eph. V, 3 vgl. ad Trall. II, 1; ad Polyc. V, 2.

2) ad Trall. XIII, 2 und ad Philad. I, 2.

3) In ähnlicher Weise wurde noch neuerdings behauptet, der Papst könne sagen: „Ich bin der heilige Geist", oder wie ein katholisches Blatt ausspricht: „Wenn der Papst denkt, so denkt Gott in ihm". Schlottmann S. 52. Aus dem allen redet uraltes römisches Empfinden.

4) vis. III, 2. 5. 8. 9; sim. IX, 9. 18. 26. 32.

Passivität, wie das nach allem Vorangegangenen bei einem römischen Morallehrer zu erwarten war. Die Steine werden zum Bau getragen, behauen, eingefügt, weggeworfen wie richtiges totes Material. Jenes Abwälzen aller eigenen Verantwortlichkeit auf den Genius finden wir bei Hermas aufs schroffste ausgedrückt Mand. VI, 2: Auch der Gläubigste und Beste, vom bösen Engel erfaſst, *δεῖ ἐξαμαρτῆσαι τι*, und der Schlechteste, vom guten Engel besessen, *ἐξ ἀνάγκης δεῖ ἀγαθόν τι ποιῆσαι.* Hermas selbst ist das glänzendste Beispiel für das absolut unthätige, unselbständige Verhalten in Sachen der Sittlichkeit, indem er die einfachsten, alltäglichsten Thatsachen und Regeln gleichsam staunend mit offenem Munde als Offenbarungen des heiligen Geistes oder seines Spezialengels hinnimmt. Von sittlichem Kämpfen und Ringen, von eigenem Suchen und Erkennen ist dies der gröſstmögliche Gegensatz, so daſs uns jene alltäglichen Offenbarungen, zu denen erst der heilige Geist erscheinen muſs, einfach lächerlich vorkommen. Das römische Wesen ist gerade unserem deutschen diametral entgegengesetzt, aber deshalb ebenso gut vorhanden und als in der Geschichte wirksam zu erkennen, wie unser eigenes. Nicht nur in der praktischen Moral ist nun der Mensch bei Hermas so vollständig passiv, ein leeres Gefäſs, das von irgendeinem Geiste erfüllt wird, auch den rechten Verstand, die Einsicht und Vernunft erhält er ohne eigene Mühe. Wer den heiligen Geist hat, der spricht, wie Gott will. *Πᾶν γὰρ πνεῦμα ἀπὸ θεοῦ δοθὲν οὐκ ἐπερωτᾶται — λαλεῖ γὰρ πάντα*[1]. Diese Stelle klingt sehr an 1 Joh. 2, 27 an: *οὐ χρείαν ἔχετε ἵνα τις διδάσκῃ ὑμᾶς, ἀλλὰ τὸ αὐτὸ χρῖσμα διδάσκει ὑμᾶς περὶ πάντων* und erläutert wieder, wie *χρῖσμα*, die Weihe, schlechthin für *πνεῦμα* gilt. Ferner mand. X, 1: *ὅπου γὰρ ὁ κύριος κατοικεῖ, ἐκεῖ καὶ σύνεσις πολλή. κολλήθητι οὖν τῷ κυρίῳ καὶ πάντα συνήσεις καὶ νοήσεις* und sim. IX, 2: *ἐρώτα τὸν κύριον, ἵνα λαβὼν σύνεσιν νοῇς αὐτά*[2]. Alle individuelle

---

1) mand. XI, 9 vgl. ebenda 5.

2) Daſs Stellen, wie die beiden letzten nicht in dem tiefen Sinne aufgefaſst werden dürfen, den wir ihnen ohne weiteres unterlegen

Freiheit und Selbständigkeit, alle eigene Willensthat ist dem Römer völlig fremd, mag ihm ebenso unsittlich — weil gefährlich und zum Zweifel verführend — erscheinen, wie uns seine blinde geistige Unterordnung und seine daraus folgende furchtbare Veräuſserlichung der Moral. *Τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον τὸ προόν, τὸ κτίσαν πᾶσαν τὴν κτίσιν, κατῴκισεν ὁ θεὸς εἰς σάρκα, ἣν ἐβούλετο*, und dieses auserlesene, prädestinierte Fleisch wandelt dann eben fromm, wie Puppen von Gott dirigiert [1]. Daſs der heilige Geist zuerst von den Aposteln empfangen wurde und von den Vorstehern und Lehrern ausgeht, findet sich hier nur andeutungsweise, ein Beweis, wie nötig der Gegensatz war, um das römische Bewuſstsein in klare Worte und Ausdrücke zu fassen. *Ἀπόστολοι καὶ διδάσκαλοι — διδάξαντες σεμνῶς, καθὼς καὶ παρέλαβον τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον.* sim. IX, 25. Es ist hier wohl zu beachten, daſs nicht etwa steht: *καθὼς παρέλαβον τὴν διδασκαλίαν* oder ähnlich. Das würde eine bloſse sklavische Weitergabe des Empfangenen bedeuten, aber mit dem Hinweis auf den Besitz des heiligen Geistes ist gemeint, daſs die Apostel und Lehrer die Tradition auf dem rechten Grunde selbständig weiter entwickelt haben, wie es der römischen Anschauung und Successionslehre entsprach. Im selben Gleichnis IX, 15 heiſst es ferner: *οὗτοι* (nämlich die beiden ersten *γενεαὶ ἀνδρῶν δικαίων*, Propheten, Apostel und Lehrer) *πρῶτοι ταῦτα τὰ πνεύματα ἐφόρεσαν, καὶ ὅλως ἀπ' ἀλλήλων οὐκ ἀπέστησαν, οὔτε τὰ πνεύματα ἀπὸ τῶν ἀνθρώπων, οὔτε οἱ ἄνθρωποι ἀπὸ τῶν πνευμάτων, ἀλλὰ παρέμειναν τὰ πνεύματα αὐτοῖς μέχρι τῆς κοιμήσεως*

---

würden, braucht kaum erwähnt zu werden, weil sie eben bei Hermas stehen. Man sieht ja, wie und wofür er Verständnis sucht bei seinem Genius in Hirtengestalt. Pius IX charakterisiert diese Art von „passivem Verständnis" trefflich durch seine Worte an einen greisen französischen Bischof (Juli 1870), welcher ihm erklärt hatte, daſs sein Gewissen ihm gebiete, wider das neue Dogma zu stimmen: „Nein, ihr werdet nicht dagegen stimmen, der heilige Geist wird euch in der Entscheidungsstunde [illegible] erleuchten, und ihr werdet alle Placet sagen." Quirinus, Röm. Briefe vom Konzil, S. 606 f.

1) sim. V, 6 vgl. VIII, 6.

αὐτῶν. Aus dieser Stelle, wie überhaupt aus dieser ganzen Schrift, ergiebt sich wieder, wie äufserlich die Einwohnung des Geistes gedacht wird und wie diese Vorstellung der Inspiration, dem charisma veritatis der Beamten zugute kam. So mufste eben jeder Bischof bei anderen und bei sich selbst als unmittelbarer Sprecher der Gottheit gelten und seine Worte als Ausdruck des göttlichen Willens. In diesem Sinne darf man vielleicht noch Ausdrücke wie: ὁ πλούσιος τὸν πλοῦτον, ὃν ἔλαβεν ἀπὸ τοῦ κυρίου, παρέχει τῷ πένητι sim. II, 7 oder das häufige κολλᾶσθαι τοῖς δούλοις τοῦ θεοῦ, welche Worte Clemens den aufrührerischen Korinthern beständig zuruft, vornehmlich auf die Gemeindebeamten beziehen, jedenfalls nur noch auf solche, die der Ordnung und den Presbytern gehorsam sich fügen. Durch Hermas wird die unglaubliche Unselbständigkeit und das fast lächerliche Autoritätsbedürfnis der Römer im reichsten Mafse auch für die römisch-christliche Welt bezeugt, und es konnte infolge dessen, wie schon erwähnt, gar nicht anders kommen, als dafs eben den Presbytern und Bischöfen die „authentische Interpretation“ und produktive Weiterentwickelung der Tradition von der Menge zugedrängt wurde. Gerade aus Hermas' Schrift ersehen wir, wie natürlich dem Römer der Bischof als ein gotterfülltes Gefäfs erscheinen mufste, das nicht aus menschlicher Vollmacht, sondern durch Gott erleuchtet die christliche Lehre handhabt. Wie nahe der Traditionsbegriff der Successionslehre verwandt ist, wie beide auf den Besitz und das Weitergeben des göttlichen Geistes hinauskommen, liegt auf der Hand. Presbyteris obaudire oportet his, qui successionem habent ab apostolis, qui c u m e p i s c o p a t u s s u c c e s s i o n e c h a r i s m a v e r i t a t i s certum secundum placitum patris acceperunt. Ir. IV, 26. Damit haben wir die Entwickelung dieser merkwürdigen, spezifisch römischen Ideen bis an den Ausgang des zweiten Jahrhunderts begleitet und sie an die bekannten Aussprüche von Irenäus und Tertullian angeknüpft, die zuerst jene Prinzipien in vollster Schärfe und Klarheit verkünden. Die Wurzeln derselben liegen, wie wohl genügend ersichtlich geworden, schon in den dunkeln, sagenhaften Zeiten, da die

Stadtgemeinde Rom sich bildete und noch keine Ahnung von einstiger doppelter Weltherrschaft hatte.

Nach dem Gesamteindruck alles Bisherigen dürfen wir wohl sagen, daſs das Wesen der katholischen Kirche schlechterdings unverstanden bleibt, wenn man sie nicht als nationale Schöpfung des römischen Geistes im groſsartigsten Sinne kennt und betrachtet. Sie stellt das zweite Römerreich dar, an Macht und Gröſse des ersten würdig. Wie einst Rom die Nationen zermalmte, wie es keine neben sich duldete, mit keiner einen Kompromiſs schloſs, so erträgt die römische Kirche keine andere Meinung, keine andere Religion neben sich, setzt sie alle Zeit unerschütterlich dem „Abtrünnigen“ ihr anathema sit entgegen. Toleranz ist selbst mit dem gröſsten Fluche bedroht. Es hat in der Weltgeschichte viele Völker mit groſsem Nationaldünkel gegeben, die alles Ausländische verachteten, aber solch unbeugsamen, unerträglichen, diamantharten Hochmut, wie er den Römern eigen, findet man wohl nicht wieder. Diese verachteten die fremden Nationen nicht, nein, dieselben waren ihnen als solche gar nicht vorhanden; sie konnten nur Teile, Unterthanen des römischen Reiches, oder überhaupt nicht sein. Mit den Waffen in der Hand bewiesen die Römer allen Völkern, daſs sie keine eigene Existenzberechtigung hätten, bis diese Beweisführung an der ebenbürtigen Kraft des Germanentums furchtbar scheiterte. Als Sklaven mochten die Deutschen dem römischen Geist sich nicht unterwerfen, aber als Freie und Sieger haben sie sich willig der überlegenen Bildung und Kultur des vom Schauplatz der Geschichte abtretenden Volkes gebeugt und auch das Christentum von ihm angenommen. Als diese Herrschaft des Romanismus wiederum durch die Ansprüche des Papsttums zum drückenden Joche werden sollte, da bewies Deutschland abermals, daſs es keinerlei Knechtschaft vertrage; durch die Reformation machte es sich geistig frei, bewies es seine Mündigkeit. Nach jahrtausendelangem sieglosen Kampfe wird der Romanismus sich nun doch drein fügen müssen, als nationaler Volksgeist neben und unter anderen zu gelten. Sein Anspruch, der universelle „Katholicismus“ im eigentlichen Sinne

des Wortes zu sein, hat in der Politik wie in der Religion keinerlei thatsächliche Berechtigung mehr, seit in beidem eine andere Nationalität sich siegreich gegen ihn behauptet hat. So gut wie der Romanismus seine eigene Kirche geschaffen hat und sie festhält und sogar unberechtigte Ansprüche für sie erhebt, so gut hat doch gewifs auch der Germanismus, das Deutschtum, sein Recht, die Religion nach deutscher Weise aufzufassen und zu gestalten. Das Volk hat sich dies Recht nicht nehmen lassen, und die Wissenschaft rechtfertigt es, indem sie auch „die alleinseligmachende" als eine fremde Nationalkirche nachweist.

Über Archiv und Register der Päpste.

Von

J. v. Pflugk-Harttung.

Das Archiv der Päpste in Rom war lange Zeit hindurch nicht nur ein Archiv, sondern das Archiv. Alles Wichtigere, was sich in der Welt zutrug, hinterliefs in ihm seine Niederschläge; es wurde zum Spiegelbilde der päpstlichen Machtentfaltung und für den späten Forscher zur unerschöpflichen Fundgrube. Doch leider nur teilweis, die Bestände vor Innocenz III., vor 1198, gingen fast alle verloren, und mühsam mufs man durch weite Reisen von Ort zu Ort, von Land zu Land das Zerstörte wenigstens in Bruchstücken ergänzen.

Im älteren Papstarchive verwahrte man Originalurkunden, Bannbullen, Edikte, eingegangene Briefe, Präcepte, Privilegien, Bittschriften, Gesetze, Relationen, Registerbände, Konzilsakten, Pacht-, Tausch-, Leih- und sonstige Verträge, Rechnungen und Akten, Güterverzeichnisse und manches andere; zeitweise auch mehr oder weniger offizielle Geschichtsaufzeichnung, wie schon Gregor I. von „gesta publica“ sprechen konnte, denen ein Erlafs einzufügen sei (J. 1871)[1]. Früh scheint man Kanzleiexcerpte aus den Registern und anderen Dokumenten gemacht zu haben, Kanon und Dekretalsammlungen, beschränktere Register-

1) Hierher gehören auch die „annosa memorialis sacri scrinii historia“ zur Zeit Agapets II. (De Rossi, De Origine hist. indic. scrinii et bibl. S. A. p. LXXXII).

texte, wie das Hadrianische Register Gregor's I. (N. A. III, S. 440) u. a.

Die Menge der Originalurkunden mufs bald sehr bedeutend gewesen sein. Sie zerfielen in zwei bzw. drei Hauptgruppen; in solche, die von auswärts kamen, in Erlasse der Päpste für Rom und Patrimonium und in Konzilsakten, wogegen die Bullen und Breven mit fremden Adressaten verschickt wurden.

Die Spuren des päpstlichen Archives reichen weiter hinab als die irgendeines anderen im Mittelalter. Bereits Papst Anterus (235—236) soll die Märtyrerakten in der Kirche niedergelegt haben [1]. Sicheren Boden gewinnt man erst mit einer Inschrift des Papstes Damasus I. (366—384), in der er sagt, dafs er beim Theater des Pompeius, bei der Kirche S. Lorenzo in Prasina (in Damaso) ein neues Archivgebäude errichtet habe. Von nun an findet sich das Archiv (scrinium) öfters erwähnt, ohne dafs wir wissen, wo es sich befunden hat. Seine Bezeichnung als „scrinium" rührt daher, dafs die Schriftstücke in Schreinen und Kisten verwahrt wurden.

Im Jahre 649 befand sich das päpstliche Archiv im Lateran, wie man aus dem Verhalten bei der damaligen Lateransynode mit Sicherheit schliefsen darf. Dies und die Notiz über Papst Anterus scheinen anzudeuten, dafs das Lateranische wohl von jeher das Hauptarchiv, wie die Laterankirche seit Konstantin Hauptkirche gewesen. Es ist am natürlichsten und mithin am wahrscheinlichsten, dafs jede der fünf Patriarchalkirchen (Lateran, S. Pietro, S. Paolo, S. Lorenzo und S. Maria Maggiore) je ihre Akten aufbewahrte; daraus ergäbe sich der Bau bei S. Lorenzo, daraus das sichere Vorhandensein eines alten Archivs von S. Peter, und daraus das Überwiegen von S. Johann im Lateran: die Hauptkirche wurde zur Papstkirche und sein Archiv das eigentlich päpstliche für mehr als ein halbes Jahrtausend.

---

1) Das bahnbrechende Werk für die Geschichte von Archiv und Bibliothek ist das bereits citierte von G. B. De Rossi, Rom 1886, im ersten Bande der Cod. Pal. Lat. Bibl. Vat. Weitere Litteratur: Brefslau, Urkundenlehre I, 120.

Längere Zeit wird das Archiv mit der Bibliothek vereinigt gewesen sein, welch letztere mehr Codices enthielt, Kirchenväter, häretische Schriften, Bibeln, Liturgieen etc.; doch auch Dinge, die ebenso gut im Archiv hätten untergebracht werden können. Später standen beide Institute wenigstens unter derselben Oberleitung, zunächst unter der des Primicerius notariorum. Es fragt sich nun, wann sie getrennt, wann sie verschiedenen Räumlichkeiten überwiesen wurden [1].

---

1) Zuletzt hat Brefslau in seiner Urkundenlehre über die für diese Abhandlung in Betracht kommenden Fragen gehandelt. Jeder, der sich die Mühe des Nachprüfens giebt, wird sehen, wie wenig derselbe seinen Gegenstand vertieft hat. Auf die gehässige und unredliche Polemik, die er durch das ganze Buch gegen mich befolgt, ist hier nicht der Ort einzeln einzugehen: eine Polemik, die teils im Verschweigen von Leistungen, teils im Aburteilen über solche besteht. Brefslau gebärdet sich, als ob er erst kommen mufste, um etwas in Papsturkunden zu leisten, während er thatsächlich durchaus auf meinen Schultern steht. In seinem Bücherverzeichnisse vergifst er nicht seine eigenen dünnen und zweifelhaften Diplomata centum zu nennen, meine drei Bände Acta Pontificum mit ca. 1400 Papsturkunden und unzähligen Urkundennotizen, meine Specimina Pontificum mit ca. 150 grofsen Tafeln, die die ganze päpstliche Urkundenentwickelung im Bilde, meine „Urkunden der päpstlichen Kanzlei“, welche zum erstenmal das Wagnis einer Verarbeitung des Gesamtmaterials enthalten, alle diese Bücher kennt er hier nicht, wohl aber das Supplement eines westfälischen Urkundenbuches, Urkundenbücher von Hildesheim, Speyer, Hamburg u. dgl. Als Brefslau S. 69 von der Skriptumzeile spricht, nennt er natürlich seine Arbeit über Pergament, meine Arbeit über die Skriptumformel aber, die den Gegenstand speziell auf Grund von lauter Originalen behandelt, existiert nicht für ihn. S. 39 meint er kühn: „dafs die Schriftvergleichung auch auf die Papsturkunden wenigstens der älteren Zeit Anwendung finden mufs, habe ich in meinen, in jüngster Zeit vorgenommenen archivalischen Studien feststellen können“. Dies benutzt er, um in einer Anmerkung über meine Specimina herzufallen, denn je mehr er sie hinabsetzt, um so gröfser mufs sein eigenes Verdienst erscheinen, die Hauptsache aber ignoriert er wohlweislich, dafs jene Schriftvergleichung längst von mir gemacht und veröffentlicht ist in „Die Schreiber der päpstlichen Kanzlei“. S. 72 wird mir vorgeworfen, ich sei über meine Urkundenklassifizierung ganz unsicher und weise ein und dasselbe Stück in immer wiederholter Selbstberichtigung bald der einen bald der anderen Gruppe zu. Wo sich dieser immer

In meiner Arbeit über die Register Gregor's VII. (N. A. VIII, S. 241) sprach ich die Vermutung aus, dafs dies zur Zeit Urban's II. (1088—1099) wohl schon der Fall gewesen. Ich dachte mir das Verhältnis ungefähr dem des heutigen Vatikans entsprechend, wo Bibliothek und Archiv in dem gleichen Gebäudekomplex aber in getrennten Zimmerabteilungen untergebracht sind; wie hier im Vatikan, so damals im Lateran. Meine Vermutung hat Widerspruch erfahren, weswegen etwas auf die Angelegenheit eingegangen werden mag. Gerade neuerdings hat man dem älteren päpstlichen Archivwesen grofses Interesse entgegengebracht.

Noch jetzt sind eine nicht unbedeutende Anzahl alter Archiv- und Bibliotheksräume in Italien erhalten. Bei wichtigeren Stiftern finden sich dort gewöhnlich beide getrennt. Wir erinnern an das Archiv von S. Ambrogio zu Mailand und die Ambrosianische Bibliothek, an das von S. Lorenzo in Florenz und die Laurenziana, an das Kapitelarchiv und die Kapitelbibliothek von Lucca. Oder es überwiegt eine Richtung so stark, dafs man füglich nur von ihr sprechen kann. So das Kapitelarchiv in Pisa oder die Klosterbibliothek in Casa Mari. Vereinigte Bibliotheken und Archive treten in alt überlieferten Räumen entschieden zurück. Um wie viel mehr darf man es für Rom am Ende des 11. Jahrhunderts annehmen, wo der Aktenbestand durch tausend-

---

wiederholte Vorgang findet, wird nicht gesagt. Es handelt sich um zwei bis drei Stücke unter etwa 4000, die ich früher anders als nachher einreihte. Sich bestimmter auszudrücken, wie in meiner Originalliste des hist. Jahrbuchs und in den Spec. ist absolut unmöglich. S. 66 heifst es: es sei ganz unzulässig mit J. v. P. H. die äufseren Merkmale als den mafsgebenden Einteilungsgrund für die Papsturkunden auch der früheren Jahrhunderte zu betrachten. In Klammer werden meine diesbezüglichen vier Arbeiten angeführt. Damit hat Brefslau sich der an diesem Orte absolut notwendigen Verpflichtung des Citierens entledigt, das Ganze aber von vornherein in die gewünschte Beleuchtung gerückt. Dies ist um so gehässiger, weil meine Arbeiten auf die Originale fufsen, diese erst mit 788 beginnen, ich also die „äufseren Merkmale" für die „früheren Jahrhunderte" gar nicht benutzen konnte, einfach, weil es keine giebt. Solche Dinge vermag ich Brefslau zu Dutzenden, zu Hunderten nachzuweisen!

jähriges Sammeln trotz starker Verluste ganz enorm gewesen sein mufs und wo man ihn nachweislich für Politik, Verwaltung, kirchliche und gelehrte Zwecke stets brauchte, ihn also möglichst übersichtlich und in Ordnung erhalten mufste. De Rossi hat einen Katalog von nachweislich im 7. Jahrhundert erhaltenen Büchern aufgestellt (p. LXVIII), aus dem man sieht, dafs die römische Bibliothek allein an theologischen Werken, lateinischen und griechischen, nicht blofs eine Bibliothek, sondern geradezu die Bibliothek des Abendlandes gewesen sein mufs, welche auch nach auswärts zahlreiche Mitteilungen ergehen liefs (p. LXXII sq.). An und für sich erscheint unwahrscheinlich, dafs man für solch wichtige Einrichtung keinen festen Namen besafs, es bald als Archiv, bald als Bibliothek bezeichnete.

Im 11. Jahrhundert werden die Bullen meistens von Bibliothekaren datiert, welche Scriniare, mithin Archivbeamte als Urkundenschreiber unter sich hatten [1]. Hieraus ist klar, dafs die Verwaltung beider Institute noch in derselben Hand lag, aber keineswegs, dafs man sie für identisch hielt. Im Gegenteil, wenn unter Leo IX. Udo als „primicerius cancellarius et bibliothecarius" vorkommt (J. p. 529) und wir im Primicerius den alten Vorstandstitel von Kanzlei und Archiv zu sehen haben [2], so spricht dies dagegen, denn wozu setzte er diese Amtsbezeichnung, wenn sie in der des Bibliothekars einbegriffen gewesen wäre? ja sein Voranstehen könnte darauf gedeutet werden, dafs man damals noch den Primiceriustitel als den höheren ansah [3]. Niemals

1) Trotz Brefslau, Urkb. I, S. 161 ist klar, dafs notarius und scriniarius nicht identisch sein kann, schon deshalb nicht, weil beide Titel nebeneinanderstehen; und dafs neben notarius das scriniarius in erster Linie auf das Archiv deutet, sollte für die in Betracht kommende Zeit kaum bestritten werden können. Als S. Bonifaz über einen Brief, den er im päpstlichen Archiv vermutete, Mitteilung wünschte, stellten Nachforschung für ihn an die „scriniarii" (Jaffé, Bibl. III, 96). Für ältere Zeit vgl. Mommsen in N. A. XIV.

2) De Rossi p. LXVI; Brefslau 123. 168. 177.

3) Doch darf hierauf nach damaligem Kanzleibrauch nicht viel gegeben werden; gern stellte man namentlich den geistlichen Grad voran.

kommt vor, daſs der Bibliothekar als solcher einfach den Archivtitel führt, dieser statt jenes gesetzt worden.

Freilich ist hiermit wenig gewonnen, doch wenn wir die ziemlich häufigen Erwähnungen von Archiv und Bibliothek ansehen, die Art dieser Erwähnungen, so deutet es auf Raumtrennung eher als Vereinigung.

Die meisten Citate hat De Rossi zusammengestellt und mögen dort nachgeschlagen werden. Für das 11. Jahrhundert sind sie leider äuſserst dürftig, die Hauptquelle hier ist der Kardinal Deusdedit, der Ende des Jahrhunderts eine Kanonsammlung verfaſste.

Bereits in der vorne genannten Abhandlung verwies ich auf die Nennung der Lateranbibliothek vor und hinter einem Passus innerhalb dieses Werkes (vgl. auch Stevenson p. 30 sq., De Rossi p. XCII). Sieht man näher zu, so bemerkt man, daſs die Zwischenangaben nicht dazu stimmen. Nur durch wenige Worte getrennt von „quae secuntur sumpta sunt ex tomis Lateranensis bibliothecae“ heiſst es: „itque in alio carticio thomo inveni iuxta Palladium“. Nun war das Palladium nicht mit dem Lateran identisch, sondern ziemlich weit davon entfernt, ein Kloster bei S. Maria Novella am Fuſse des Palatins. Etwas nachher heiſst es noch bestimmter: „in quodam tomo carticio, qui est in cartulario iuxta Palladium“ (Deusd. p. 317, vgl. Stevenson p. 40). De Rossi will diese Stellen dahin verstehen, daſs jener „turris chartularia“ zur Verwaltung des „patriarchium Lateranense“ gehört habe und ein Teil oder ein Repositorium der Bibliothek gewesen sei (De Rossi p. XCIV). Das wird gewiſs richtig sein, aber damit ist die Schwierigkeit doch nur umgangen und nicht gelöst, denn man kann verständigerweise nicht erst sagen: man entnehme etwas der Lateranensischen Bibliothek, und thatsächlich entnimmt man es ihr nicht, sondern dem Palladium. Die rechtliche Zubehörigkeit pflegt dem Benutzer ziemlich gleichgültig zu sein, wichtig für ihn ist der Fundort. Es käme obiges ungefähr darauf hinaus, als wenn man mitteile, man habe etwas dem Münchener Reichsarchive entnommen, während man es doch im Würzburger Provinzialarchive fand, jenes bloſs, weil dem bayerischen Archiv-

direktor auch das Würzburger unterstellt ist. Uns dünkt, die Sache mufs anders erklärt werden. Deusdedit machte anfangs nur Mitteilungen aus der Lateranbibliothek und richtete seine Angaben demgemäfs ein, nachher aber fand er etwas im Palladium und schob dies einfach dazwischen, ohne seine frühere Schreibweise zu beachten, daher der jetzige Widerspruch im Texte. Das übertrieben lange Kapitel und seine ungewöhnlich zahlreichen Bruchstücke zeugen für längere Bearbeitung, eine sachliche Gruppierung (Stevenson p. 43) nicht dagegen. Das Ganze entspräche durchaus der Art, wie die Sammlung offenbar hergestellt ist.

Nun findet sich in unserem Abschnitte noch ein anderes Citat: „sicut legitur in tribus cartis armarii Lateranensis Palatii“ (Deusd. p. 319). De Rossi will dies auch von der Bibliothek verstanden wissen. Ich mufs gestehen, dafs ich dafür keinen Grund absehe; wenn Deusdedit die Bibliothek und nicht das Archiv meinte, warum nannte er sie nicht wie sonst? Hinzu kommt, dafs er ausdrücklich sagt, er entnehme den „tomis“ der Bibliothek, es sich hier aber nicht um Bände handelt, sondern um drei Urkunden. Aufserdem hätte das Citat keinen rechten Sinn, wenn die Bibliothek gemeint wäre, denn vorn und hinten, war ja schon mitgeteilt, der Passus sei der Bibliothek entlehnt. Da er ausdrücklich citiert, so mufs dies doch etwas anderes gewesen sein [1]. Das Armarium steht also mit dem Palladium auf gleicher Stufe und wird unter gleichen Umständen in den Text gekommen sein. Bestätigt wird dies durch eine Angabe im nächsten Kapitel. Dort sind Mitteilungen aus dem Register Gregor's VII. gemacht, dann heifst es (p. 331): „ex synodo habita in Dalmatia ... quae synodus habetur in archivio sacri Palatii Lateranensis“. Wieder handelt es sich um eine Urkunde, um eine Synodalakte. Uns dünkt, deutlicher kann Deusdedit sich kaum aussprechen.

Überblicken wir die lange Reihe Erwähnungen von Archiv und Bibliothek, so finden wir, dafs fast immer gesagt worden,

---

1) Vorher heifst es auch noch speziell: „in alio carticio tomo Lateranensi“ also der Lateranbibliothek.

Urkunden seien im Archive. Nur einige deutliche Fälle. Von Papst Vigilius heifst es: er habe seine Gutachten nach einigen Tagen in das kaiserliche Palais zu Konstantinopel befördert und die Seinigen mit dem betrügerischen Vorgeben zu beschwichtigen gesucht, er wolle diese gegen das Konzil von Chalkedon abgegebenen Vota dem römischen Archive nicht einverleiben (Langen, Gesch. d. röm. Kirche II, 361). Oder: Gregor I. benachrichtigte den Bischof von Lyon: bezüglich dessen, was ihr wünschtet, liefsen wir im Archive nachforschen, aber es wurde nichts gefunden (De Rossi p. LXXII); offenbar handelte es sich um eine Urkunde. Pelagius II. schrieb den istrischen Bischöfen: er habe ihren Gesandten einige Aktenstücke aus dem römischen Archive vorgelesen (Langen S. 407); oder wenn Bonifaz II. das Original der Bannbulle gegen Dioskur im Archive niederlegen liefs, von woher es später wieder entnommen wurde (N. A. X, S. 421); oder Bonifaz V. und Innocenz I. wegen einiger Briefe „ad scrinii monimenta et instructionem chartarum archivorum“ rekurrierte, und Bonifaz II. beauftragte, die Glaubwürdigkeit desselben im apostolischen Archive nachzusehen (De Rossi p. XLIV). Oder wenn Johann VIII. in Erlassen für S. Gilles sagt: aber als wir in unserem Archive die Urkunden suchten, so fanden wir jenes dem heil. Aegidius verliehene Präcept [1]. Ähnlich konnte der heil. Bonifaz nach Canterbury berichten, dafs ihm die Archivare (scriniarii) versichert hätten, gewisse Urkunden Gregors I. hätten sich im Archive (scrinium) der römischen Kirche trotz des Suchens nicht finden lassen (Jaffé, Bibl. III, p. 96). Die Akte des Damasischen Konzils von 369 mit den eigenhändigen Unterschriften wurde ebenfalls im Archive verwahrt (De Rossi p. XLIII) [2]. Einmal ist die Rede von einem unechten Briefe, der im „chartarium“ der römischen Kirche zu suchen sei (De Rossi p. XLVIII). Uns bedünkt

1) Jaffé 3179. Nach einer anderen Lesart „preceptum a beato Egydio traditum“. Es war damals, nebenbei bemerkt, 200 Jahre alt.

2) Über einen Katalog der Anwesenden auf der Synode des Symmachus unter Clemens II. Jaffé p. 4141.

es nicht zufällig, dafs hier immer vom Archive geredet wird, um so weniger, als keine gleichwertigen Fälle vonseiten der Bibliothek gegenübergestellt werden können. Bonifaz I. und Innocenz V. sprachen gar von einer „instructio chartarum archivorum" (De Rossi p. XLIV).

Danach scheint, als ob die Originalurkunden hauptsächlich im Archive aufbewahrt wurden. Ebenso die Register, wie eine Stelle des Diakonen Johann ausdrücklich (N. A. III, S. 437) zur Zeit Papst Johann's VIII. angiebt. Auch einige der obigen Citate werden sich auf dieselben beziehen; auf einen anderen Umstand verwies ich bereits früher (N. A. VIII, S. 241). Die Register hingen besonders eng mit den Originalurkunden zusammen. Ebenfalls barg das Archiv Codices, wie manche Angaben zeigen, doch befand sich die Mehrzahl der Codices in der Bibliothek (vgl. namentlich De Rossi p. LXVI sq.). Caietanus Cenni berichtete vom apostolischen Archive: „Duas in partes percommode illud divisum esse comperio; quarum altera spiritualem universae ecclesiae administrationem distinctis cum dioeceseon seu tractuum singulorum nominibus prae suis quorumvis pluteis, ut quaerenti praesto esset quidquid ferret occasio; altera vero documenta omnia donationum seu patrimoniorum et quaecumque ad ea pertinebant, quae infinitum esset enumerare, tam multiplex praeceptorum, privilegiorum aliarumque chartarum genus occurrit in pontificiis litteris, quibus de eorum administratione agitur" (De Rossi p. XLVII).

Eine eigentümliche Stelle bringt der Liber Pontificalis im Leben des Gelasius; da heifst es: „qui hodie in bibliothecae ecclesiae archivio reconditi tenentur" (De Rossi p. LIV), also: im Archive der Kirchenbibliothek. Leider ist die Stelle zu knapp, um zu entscheiden, ob hier das eigentlich päpstliche Archiv oder nur ein untergeordnetes Archiv der Lateranbibliothek gemeint ist.

Aber selbst wenn jenes der Fall, so erkennt man Archiv und Bibliothek als gesonderte Abteilungen, und bedenkt man die Massenhaftigkeit des Vorhandenen und die für den Gebrauch notwendige Übersichtlichkeit, so

spricht entschieden die Wahrscheinlichkeit gegen den gleichen Raum. Ja, wenn wir eine Angabe des Liber diurnus (lit. 2) heranziehen, so scheint obige Stelle in ein neues Licht zu treten; sie lautet: „decretum ... in archivo dominico nostrae S. R. E., scilicet in sacro Lateranensi scrinio, pro futurorum temporum cautela secondi fecimus“. Hier wird vom archivum dominicum gesprochen, welches noch genauer als das eigentliche Lateranarchiv präcisiert wird. Dies legt die Vermutung nahe, dafs es dann daneben noch andere Archive gab, wovon das der Lateranbibliothek eines sein könnte. Jedenfalls pafst die hier und in der vorigen Stelle gewählte Ausdrucksweise so schlecht wie möglich, um sie zu identifizieren. Auch Gregor I. spricht einmal von „in nostris ... scriniis“, also ebenfalls von einer Mehrheit. Möglich wäre natürlich, dafs wir hier schon an das Archiv von S. Peter u. dgl. denken müssen. Aus der ersten Angabe erklärt sich übrigens zugleich, weshalb beide Teile verwechselt und zusammengeworfen werden konnten.

Ein eigentlicher Fall, wo direkt Archiv und Bibliothek identifiziert wurden, ist mir nicht bekannt, und doch wäre gerade dies bezeichnend. Alles in allem dürfte sich mindestens ebenso viel gegen als für Vereinigung geltend machen lassen, wenn nicht gar mehr. Auch dies, dafs die ältesten päpstlichen Einrichtungen sich eng an die kaiserlichen und die der kaiserlichen Beamten lehnten, und hier das Urkundenaufbewahrungsinstitut ein Archiv war. Thatsächlich tritt dies für die ältere Zeit in den Vordergrund, obwohl man obige Stelle zugunsten der Bibliothek auslegen könnte, später zeigt die Bedeutung des Bibliothekartikels das gröfsere Ansehen auf dieser Seite. Wann die etwaige Trennung erfolgt ist, läfst sich bei dem vorhandenen Materiale nicht entscheiden.

Archiv und Bibliothek werden in einer für damals auffallend starken Weise benutzt worden sein: einerseits für praktische, anderseits für gelehrte Zwecke. Bereits zu Beginn des fünften Jahrhunderts konnte der heil. Hieronymus einen Gegner, der die Echtheit eines Briefes anzweifelte,

es nicht zufällig, [illegible]
wird, um so wenig [illegible] Kirche verweisen. Für Güter-
seiten der Bibli[illegible] namentlich die „tomi“ in
Bonifaz I. und In[illegible] bei den häufigen Synoden wur-
chartarum archiv[illegible] Akten und Bücher heran-
Danach sch[illegible] und politische Korrespondenz
lich im Archiv [illegible] ausgiebig, sei es um die Echtheit
wie eine Stell[illegible] Ansprüche nachzuweisen oder zu
III, S. 437) [illegible] früherer Ereignisse, den Wortlaut
einige der [illegible] und vieles andere zu
auf einen [illegible] auswärts beantworten zu können
(N. A. VII [illegible] Fällen abgesehen, schrieb Ha-
mit den [illegible] registris exaratos“ (Mansi
Archiv [illegible] VII: „quod a nobis factum ne-
sich die [illegible] registro nostro huius causae lit-
mentlich [illegible] (Jaffé, Bibl. II, p. 507); Gela-
vom [illegible] palatii tomis reperimus, quod
illud [illegible] “ (J. 6663). Sind hier die Re-
univ[illegible] Grofsen genannt, so waren sie
seon [illegible] Lateran enthalten. Auch S. Boni-
vis [illegible] hätte einen Brief Gregors I. „cum
casio[illegible] dicti pontificis quaesita“ nicht
[illegible] „exemplaria“ wohl das Register ver-
[illegible] S. 438).
[illegible] ersieht man, dafs die Registertexte
[illegible] Demgemäfs heifst es noch in der
[illegible] III. vom Jahre 1278: „Item litterae
[illegible] pontificum, quae in litteris apo-
[illegible] — Legatur idem de bonis, quae inveniun-
[illegible] pontificum“ (Pitra, An. Nov.
[illegible] I. liefs den Registern eine Auslese
[illegible] für Karl den Grofsen entnehmen, für
[illegible] Sammlungen wurden sie excerpiert, so
[illegible] Exiguus, Deusdedit, dem Verfasser der bri-
[illegible] und anderen, bald mehr, bald weniger
[illegible] Liber diurnus und der Liber Pontificalis
[illegible] von Archivalien hergestellt.
[illegible] gingen auch auswärtige Schriftsteller darauf
[illegible] brachte der Angelsachse Nothelm aus dem

päpstlichen Archive Briefabschriften Gregors I. nach England, welche Beda seiner Kirchengeschichte einverleibte [1]. Die Mitteilung hierüber erweist sich zugleich für die damalige Archivbenutzung ausgiebig; sie geschah nämlich mit Permeſs des Papstes, wie noch heutigen Tages. Auf diese Weise war einer übermäſsigen oder unliebsamen Benutzung vorgebeugt, denn das Archiv war kein öffentliches im jetzigen Sinne, sondern ein Geheimarchiv, ein Privatarchiv des römischen Stuhls.

Verwahrt wurden die Stücke offenbar gut. Doch konnte Deusdedit klagen, daſs „tomi charticii" ganz oder teilweise durch Alter zerstört seien (Stevenson p. 384). Vorher vernehmen wir von Agapet II. (948), daſs das Pergament einiger Urkunden durch Alter sehr gelitten habe; freilich handelt es sich hier um das Archiv von S. Peter (De Rossi, p. LXXXII).

Früh sind Verluste eingetreten. Schon Martin I. konnte berichten, daſs Codices aus der Bibliothek fortgenommen seien (J. 2059). Die unruhigen und verwilderten Zeiten nach Formosus und vor allem die des Investiturstreites mit seinen Gegenpäpsten und Straſsenkämpfen setzten das Zerstörungswerk fort. Man scheint damals ratsam erachtet zu haben, Urkunden auch auſserhalb Roms aufzubewahren, zunächst, so viel wir wissen, am Berge Sorakte, gewiſs in dem dortigen Kloster S. Silvestro, später in Perugia, Assisi und Avignon (De Rossi, p. XCV sq.). Innocenz III. errichtete für die Kanzlei neue Bauten bei S. Peter, wohin ein Teil der Archivalien gebracht wurde. Da mit ihm die erhaltenen Registerbände beginnen, so wird nun das päpstliche zum Weltarchive.

Als älteste Päpste, von denen man nachzuweisen unternahm, daſs einzelne ihrer Briefe in der uns erhaltenen Gestalt auf die Register und nicht auf Originale oder sonstige Abschriften zurückgehen, hat man Zosimus (417—418) und

---

1) N. A. III, S. 438. Daſs Beda schlieſslich statt der römischen Abschriften doch die Originale zurate zog, wies Ewald nach N. A. III, S. 542 ff.

Cölestin I. (422—432) genannt [1]. Die Annahme stützt sich auf die Wendung „a pari" oder „a paribus", welche als Kanzleinotiz allen denjenigen Briefen beigefügt sein soll, welche in gleichlautenden Ausfertigungen an mehrere Adressaten gerichtet, ins Register nur einmal eingetragen wurden. Diese Notiz zeige also mit Sicherheit, daſs mittelbar oder unmittelbar aus dem Register geschöpft sei. Da sie in zwei Urkunden von Zosimus und einer von Cölestin vorkommen, so ist der Beweis auch für die Register geliefert.

Ganz so einfach liegt die Sache leider nicht. Zunächst wissen wir über derzeitige Register doch nichts und eine Zurückverweisung auf vorangehende Texte geschah auch mit anderen Ausdrücken, wie „uniformis, pariter", später „in eundem modum" u. dgl. Sie sind nichts besonders Päpstliches und beweisen deshalb nur, daſs die betreffende Abschrift auf einen Abschreiber zurückgeht, dem verschiedene gleichlautende Stücke vorlagen; ob jener Abschreiber nun der Verfertiger der Register oder jemand anders gewesen, läſst sich nicht feststellen. Es wäre möglich, im besten Falle wahrscheinlich, mehr aber nicht. Wir werden noch sehen, wie man früh inoffizielle Brief- und Excerptsammlungen angelegt hat.

In einem Briefe an Hilarius von Narbonne sagte Papst Zosimus: „gestis apud nos habitis, multorum consacerdotum testimoniis approbatur" — sei erwiesen, daſs S. Trophinus Arles gegründet habe (J. 332). Der heil. Trophinus lebte im letzten Drittel des ersten Jahrhunderts, da die „consacerdotes" im fünften nicht wohl etwas über ihn bezeugen konnten, so bleiben die Gesten übrig. Ob dies Regesten oder etwas anderes, etwa historische Aufzeichnungen waren, muſs dahingestellt bleiben. Entschiede man sich für ersteres, so hätte Zosimus schon ältere Bände nachschlagen lassen, wie es seine Nachfolger unzähligemal gethan haben.

Von späteren Päpsten lassen sich Register annehmen; wahrscheinlich von Leo I., aus Jaffé, Reg. 525 und seiner

1) Breſslau in Zeitschrift d. Savigny-Stiftung, Rom. Abtl. VI, S. 244; Urkl. I, S. 93.

groſsen Briefzahl; sicher von Gregor I., aus dessen Pontifikat ca. 850 Briefe und Briefstücke erhalten blieben und dessen Register auch öfters erwähnt wird. Dann blieben im Vat.-Archive 308 excerpierte Briefe aus den letzten sechs Jahren Johannes VIII., im 11. Jahrhundert niedergeschrieben. Eine Handschrift im British Museum des 12. Jahrhunderts (Londoner Sammlung) enthält Bruchstücke und Auszüge, teils ausdrücklich den Registern entlehnt, teils wahrscheinlich darauf zurückgehend von Gelasius I., Pelagius I. und II. (?), Leo IV., Johann VIII., Stefan V., Alexander II. und Urban II.; dazu noch Varien, bei denen sich freilich Registerbenutzung nicht nachweisen läſst, die aber teilweise ihnen entstammen können. Von pseudo-isidorischen Stücken abgesehen, haben wir Zosimus, Leo I., Hilarius, Symmachus, Hormisda, Pelagius, Nikolaus I., Johann VIII., Alexander II., Gregor VII. u. a. Doch läſst sich hiermit nichts für die Register machen, auſser wo es heiſst ex registro Gregorii VII., ex registro Johannis VIII., ex registro Stephani VI. (N. A. V, p. 587. 590. 591). Ende des 11. Jahrhunderts verfaſste Kardinal Deusdedit eine Kanonsammlung, für die er ebenfalls die Register ausgiebig benutzte. Er nennt Register Gelasius' I. [1], Pelagius' I., Gregor's I., Honorius' I., Gregor's II., Zacharias', Johann's VIII. [2], Stefan's V., Alexander's II. und Gregor's VII. In seinem Libellus contra simoniacos sind genannt: Gelasius I., Pe-

---

1) Die Art, wie das Register Gelasius I. und Pelagius I. je einmal citiert sind und das kleine Stück, welches ihnen entnommen ist, machen freilich nicht unmöglich, daſs das Citat nicht den Registern direkt, sondern schon einer anderen Sammlung entnommen ist. Gerade die Briefe jener beiden Päpste waren überreich an brauchbarem Materiale, so daſs man meinen sollte, bei Selbstgebrauch würden sie stärker benutzt sein. Die Stelle des Gelasius findet sich z. B. auch in der Coll. Britt., bei Ivo und Gratian (Jaffé p. 668, N. A. V, S. 517). Doch vgl. das aus dem Libellus mitgeteilte.

2) Stevenson, Osservazioni sulla Coll. Can. di Deusdedit. Archivio della R. Soc. Rom. VIII, p. 23 (Separatabzug), Nr. 5 sagt in der Coll. Can. I, c. 209 sei das Register Nikolaus I. citiert. In Martinuccis Druck p. 136. 137 ist dies nicht der Fall, ob es am Schlusse in den Worten „in regnum" steckt?

lagius I., Gregor I., Hadrian I., Leo IV., Nikolaus I., Alexander II. und Urban II. (Stevenson, Osservazioni, p. 23).

Anders als Deusdedit hat es der ältere Burchard von Worms in seinem Decretum gehalten. Er kennt hier nur das Register Gregor's I., und zwar so ausschliefslich, dafs er direkt von ihm als „Register" spricht, so lib. I, c. 97: „ex reg. ad. Desiderium episcopum Galliae c. 84", bis lib. XV, c. 17: „ex regist. ad Iustinum imperatorem Siciliae, c. 2". Ein wenig anders steht es mit Ivos Decret. Das Register Gregors I. benutzte er in äufserst ausgedehnter Weise. Daneben kommen ganz vereinzelt anderweitige Registerangaben vor. Pars VI, c. 43 besagt: „ex registro Gelasii papae"; X, c. 83: „ex registro Leonis IV" und IX, c. 53: „ex registro Urbani papae II". Es ist sicher, dafs diese Notizen nicht auf die Originalregister zurückgehen.

Unvergleichlich wichtiger erweist sich das im Vatikane erhaltene Register Gregor's VII., von dem freilich die neuere Forschung ergeben hat, dafs es nicht das Originalregister, sondern ein wenig jüngerer Auszug ist [1]. Eine Casineser Handschrift des 13. Jahrhunderts enthält 38 Briefe aus den Registern Anaklet's II., und eine Cambridger des 12. Jahrhunderts 70 aus den Alexander's III. Daneben sind Briefe aus dem dritten Buche des Registers dieses Papstes erhalten (J. 11 865 sq.). Ferner finden sich im Cod. Vall., c. 23 zu Rom (Iter p. 102) Stücke aus den Registerbriefen Urban's II., Paschal's II., Gelasius' II., Calixt's II., Innocenz' II., Lucius' II., Eugen's III., Anastasius' IV., Alexander's III. und Urban's III. Das Dasein jener Register von Urban II. an wird auch sonst mehrfach bezeugt, namentlich in Urkunden Honorius' III [2]. Von zwei anderen

1) Meiner und Ewalds Ausführung schlossen sich De Rossi und Stevenson gegen Löwenfeld an. Stevenson bemerkt noch in seinen Osservazioni p. 89, dafs die Ziffern der Register bei Deusdedit Spezialzeichen sind, die der römischen Kursive entlehnt wurden. Bei dem erhaltenen Register ist das unseres Wissens nicht der Fall.

2) Pertz, Archiv V, S. 30; Iter und Acta passim; Jaffé, Reg. Praef., p. V. VI; De Rossi, De origine hist. ind. scrinii et bibl.

in Betracht kommenden Codices, dem des Albinus (Iter p. 139) und des Cencius Camerarius hat Stevenson nachgewiesen [1], dafs Albinus Partieen eines besseren Exemplares des Deusdedit benutzt hat, als das, welches uns überliefert ist, während Cencius wieder aus Albinus schöpfte. Dennoch gewähren sie manches in den unabhängigen Teilen: neben den Registern älterer Päpste die Alexanders' II., Gregors' VII. und Paschals II. Mit Innocenz III. beginnt dann bekanntlich die erhaltene Registerreihe, welche uns hier aber nicht näher angeht.

Überblicken wir das Dargethane in seiner Gesamtheit, so ergiebt sich: sicher nachweisbar sind Register von Gelasius I. (492—496) bis Stephan V. (885—891), doch nur von einzelnen der zahlreichen Päpste. Dann folgt eine grofse Lücke bis auf Alexander II. (1061—1073), seit dem Registernachrichten ziemlich von jedem Papste verbleiben. Näher betrachtet ist dies auffallend, zumal bei Deusdedit, der den älteren Registern ganz unverhältnismäfsig weniger entnahm, als er an Material bringt. Von späteren Päpsten macht er Mitteilungen „ex tomis Lateranensis bibliothecae" (N. A. VIII, S. 240, De Rossi p. XCII.), die er auch „carticii thomi" und „cartularii" nennt. Er schliefst den betr. Passus ab: „haec ex tomis patriarchii Lateranensis" und fährt fort (p. 321): „Honorius vero in suo registro", dem sich ununterbrochen weitere Registerauszüge der Päpste Honorius' I., Gregor's II., Zacharias' und Gregor's VII. anreihen. Hier ist klar, dafs jene vorhin genannten „tomi" keine Registerbände waren; geradezu im Gegensatz zu den für diese üblichen knappen Citaten sagt er p. 319: „item in alio carticio tomo legitur, VII. Gregorium papam", oder: „item in alio tomo carticio in quo prescriptus est II. Alexander papa (p. 320). Hinzu kommt der Inhalt des Mitgeteilten:

---

sedis Apostol., p. XCVI sq.; die Praefatio der Ausgabe des Registers Clemens V., p. XXIII sq. etc.

1) Archivio della Soc. Rom. VIII (85), p. 305 sq. Separatabzug p. 50 sq. 64 sq.

es handelt sich um Grundbesitzverhältnisse des heil. Stuhles, um Lokationen, Kontrakte u. dgl.

Solche hat man nun auch, wie die angegebenen Namen zeigen, den Registern entlehnt. Sieht man näher zu, so finden sich aber die präcisen Angaben, namentlich die von Zahlen und Grenzen unverhältnismäfsig ausgeprägter in den älteren Registerauszügen, während die Gregors' VII. in der Mehrzahl von Fällen nur mitteilen, der und der Ort gehöre zum Recht des heil. Petrus, wobei zweimal bemerkt, wie viel er dafür zu entrichten habe. Nur vom Kloster Schaffhausen, welches ebenfalls dem heil. Petrus unterstand, ist blofs die Zahlung verzeichnet, Grenz- oder spezielle Ortsangaben fehlen oder sind doch anders gehalten. Es kann kaum einen gröfseren Gegensatz geben, als die kurzen Excerpte aus den Registern Gregors und die breite wörtlich aufgenommene Lokationsurkunde aus seinem „carticius tomus“ (p. 319). Nach alledem scheint es, dafs in der älteren Zeit die Lokations-, Zins- und sonstigen Verträge der Päpste mit in die Regestensammlung aufgenommen, später aber eigenen „tomi carticii“ überwiesen wurden, offenbar, um sie, die zur alljährlichen Verwaltung gehörten, beisammen zu haben und leichter nachschlagen zu können (N. Arch. VIII, S. 241, De Rossi p. XCIII). Hierhin gehören bisweilen auch Bullen für Stifter römischen Rechtes, sofern sie den Güterbestand aufzählen (z. B. die Alexander's II. p. 320).

Bestätigt werden wir in der Annahme zweier sich allmählich abzweigender Sammlungen durch die für die „carticii tomi“ genannten Päpste, es sind solche des 10. und 11. Jahrhunderts: Bonifaz VII., Agapet II., Johann XII. und XV., Leo IX. [1]; ferner dadurch, dafs das freilich nicht in Originalgestalt erhaltene Register Gregor's VII. nicht für Bullen und eigentliche Lokationen eingerichtet ist, dafs ebenso die zahlreichen Citate aus späteren Registern durchweg nur auf Breven oder doch Bullen für nicht römische Klöster weisen und dafs es ebenso mit den noch vorliegenden Re-

1) Über die Lesart IV. statt IX. vgl Stevenson p. 89.

gistern seit Innocenz III. steht. Wie später das historische, bzw. richtiger das politische Interesse in den Registern seit Gregor VII. überwog, zeigt unter anderm der Umstand, dafs man dort auch historische Mitteilungen aufnahm, wofern sie für die Kurie ausgiebig werden konnten (N. A. V, S. 365, De Rossi p. XCVI, Stevenson p. 273).

Wie aber verhält es sich mit den grofsen Lücken in der Registerreihe, hat es Register in fortlaufender Folge gegeben, oder sind thatsächliche Unterbrechungen eingetreten? Bisher hat man die Frage nach jener Richtung hin bejaht.

Die ältesten Regesten waren auf Papyrus geschrieben, welches kein sehr widerstandsfähiges Beschreibmaterial ist. Vierzehn derartiger Bände Gregor's I. sollen im 9. Jahrhundert noch erhalten gewesen sein. Doch schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts müssen sich Lücken gezeigt haben, was De Rossi p. XCV scharfsinnig dargethan hat. Der gröfste Teil, zumal die Regesten seit Gregor VII., existierten noch Ende des 12. Jahrhunderts, wie die Kollektaneen des Albinus und Cencius Camerarius beweisen. Die letzten Erwähnungen jener Originalregister vor Innocenz III. machte Honorius III. (1216—1227). Bald nach ihm werden sie verloren gegangen sein. Für die Annahme einer fortlaufenden Registerreihe haben wir hier ebenso wenig einen Anhalt wie in den Einzelcitaten. Beweisen läfst sie sich nicht. Es mufs deshalb gefragt werden: zeugt nichts gegen eine solche? Und das scheint fast der Fall zu sein.

Schon oben sahen wir, dafs Deusdedit bereits zu Ausgang des 11. Jahrhunderts die Register der Päpste des 10. Jahrhunderts nicht gekannt, oder doch wenigstens nicht benutzt hat, sondern statt dessen bis auf Leo IX. Lokationsbücher. Dafs wirklich keine Register in Rom vorhanden waren, dafür läfst sich sein 161. Kapitel im vierten Buche geltend machen, wo er von dem Eide Otto's I. sagt: „hoc sacramentum invenit scriptor huius labri in Saxonia in monasterio quod dicitur Luineburg“, während er im folgenden Kapitel vom Eide Heinrich's IV. einfach angiebt: „ex IIII libro pape Gregorii VII cap. VI“; dann noch vier Eide aus dem Register Gregor's VII. mitteilt und einen

aus dem Alexander's II. Hier ist klar, hätten Register Johann's XII. vorgelegen, wäre der Eid Otto's ihnen entlehnt und nicht dem fernen Lüneburg. Nun ist kaum wahrscheinlich, dafs schon damals die Register Leo's IX. verloren gewesen seien, solche, die bis vierzig Jahre vor Deusdedit's Arbeit hinabreichen. Der erste Papst dieser Zeit, dessen Register er wieder erwähnt, ist Alexander II., dem sofort das Gregor's VII. folgt. Es bliebe die Vermutung, Deusdedit habe die noch vorhandenen Register jener Zeit zufällig oder absichtlich nicht benutzt. Das ist natürlich möglich, aber auffallend bleibt doch, dafs auch nicht von einem einzigen Papste seit Stephan V., also während 170 Jahre, ein Register erwähnt wird, wogegen für weit ältere eine ganze Anzahl Nachrichten und Beweise vorliegen und wir auch von dem Alexander's II. sofort breite Spuren besitzen. Jenes erscheint um so bemerkenswerter, wenn man bedenkt, dafs eine umfangreiche Briefsammlung einer jener Männer zusammengestellt wurde, die Gerberts bzw. Silvester's II., ohne dafs die sonst doch einfachste Quelle, die Register, benutzt wären. Hinzu kommt noch eine äufsere Thatsache: während für die Zeit, aus welcher uns Regestennotizen überliefert sind, zugleich verhältnismäfsig zahlreiche Briefe vorliegen, ist es in dieser Zwischenperiode nicht der Fall; sie bilden sogar eine auffallend geringe Zahl im Vergleich zu den Bullen. Dafs nicht etwa nur wenig Briefe geschrieben wurden, sondern wirklich mangelhafte Erhaltung obwaltet, beweisen z. B. die zahlreichen Briefexcerpte des Formosus und Stephan's VI. bei Flodoard von Reims.

Somit scheint uns das Wahrscheinlichere, dafs die Registersammlung eine Zeit lang aufgehört hat und dann erst wieder mit Alexander II. einsetzte, um von nun an ununterbrochen fortgeführt zu werden. Da man aber für die Verwaltung notwendig genaue Aufzeichnungen gebrauchte, so legte man die „carticii tomi“ an. Dafs diese unter Nikolaus II. existierten, zeigt ein Kapitel des Deusdedit, welches anfangs den Regesten Alexander's II. und Gregor's VII. entlehnt worden, dann mitteilt (p. 333): „in quodam tomulo Lateranensi“, stehe, dafs Papst Nikolaus dem Böhmenherzoge

das Recht verliehen, die Mitra zu tragen, wofür dieser jährlich 100 Pfund Silber versprochen habe. Von dem Vorhandenbleiben dieser Bände auch unter Alexander II. und Gregor VII. wurde schon oben gesprochen.

Eine andere Frage ist, wie weit die Verwaltungsbücher nach vorne reichen, und die läfst sich, so weit ich bisher absehe, nicht entscheiden. Unmöglich wäre nicht, was bereits gesagt, dafs sie und die Register anfangs ganz oder doch im wesentlichen zusammenfielen, sie dann aber, als die knapperen und notwendigeren allein fortgeführt wurden, zeitweise vielleicht dürftig, zeitweise, zumal unter Leo IX., ausführlicher. Es wären wohl ähnliche Sammlungen wie später zur Zeit Innocenz' IV. und Urban's IV. die litterae beneficiorum. Die Anordnung scheint chronologisch, oder es doch bis zu gewissem Grade gewesen zu sein, bisweilen war vor den betr. Verfügungen des Papstes der Name eingetragen zur leichteren Übersicht, bisweilen aber fanden sich auch wohl die Sachen mehrerer Päpste zusammen (Stevenson, Osservazioni p. 40 sq.), Albinus spricht von „scedulas et protocolla quaternis“ (Stevenson in Arch. VIII, p. 357). Marini meint, und dem scheint De Rossi (p. XCIII) beizustimmen, die tomi seien Papyrusrotuli gewesen; die Originale wurden ausgegeben und die Protokolle zurückbehalten. Da die tomi bis Gregor VII. erwähnt werden, so könnten nur die älteren Teile Papyrus gewesen sein, und da sie gerade im 10. Jahrhundert stark hervortreten, wo man sonst schon allgemein Pergament gebrauchte, so dürfte die gröfsere Wahrscheinlichkeit für dieses stärkere und billigere Material zeugen, ganz abgesehen von dem Bedenken, dafs man Rotuli doch nicht wohl tomi nennen kann. Auch das Wort „carticius“ deutet darauf, es heifst nicht „papyraceus“, sondern die tomi führen dasselbe Beiwort, wie eine Urkunde Leo's IX., von der auch gesagt ist, es sei ein „carticium privilegium“ (Martinucci p. 318). Da es nur Pergamenturkunden Leo's IX. giebt, so ist klar, was der Autor meinte. Ob das Aufbewahrte zusammengeheftete Konzepte, Abschriften oder Auszüge waren, mufs dahingestellt bleiben. Uns scheinen die Angaben des Deusdedit auf wirk-

liche Bücher zu deuten, die teils Abschriften, teils Excerpte enthalten haben mögen, je nachdem die Beamten fleifsiger oder träger waren.

Der Grund für das Aufhören der Regesten ist leicht zu finden: er liegt in den fürchterlich verwilderten Zuständen, welche sich seit dem Zerfalle des Frankenreichs über Italien ausbreiteten, und in Rom namentlich seit Papst Formosus die gröfsten Erschütterungen und Unruhen herbeiführten. Das Aufhören der Register zu dieser Zeit entspricht nur dem Aufhören der päpstlichen Machtbefugnis, des eigentlichen Papsttums, wie es Nikolaus I. hergerichtet hatte.

Von selber drängt sich nun die Frage auf, ob denn vor Stephan V. regelmäfsig Regesten geführt sind. Uns steht auch das keineswegs fest. Es wäre sehr möglich, dafs man sich bisweilen die Mühe sparte, nur Excerpte machte, die Konzepte zusammenheftete oder noch weniger that.

Hierfür lassen sich bis zu gewissem Grade die Worte des Diakonen Johann über Gregor I. anführen (N. A. III, S. 438), wo er von ihm sagt: „ab exponendis epistolis, quamdiu vivere potuit, nunquam omnino cessavit". Wäre es selbstverständlich gewesen, dafs alle Päpste ebenso handelten, so bieten sie keinen rechten Sinn; es wird mithin nicht der Fall gewesen sein. Ausführlicher kommen wir S. 275 auf die Stelle zurück.

Nach den vorne gegebenen Mitteilungen werden beglaubigt als älteste Register: vielleicht von Zosimus, Cölestin I. und Leo I., sicher von Gelasius I., Pelagius I., Gregor I., Honorius I., Gregor II., Zacharias, Hadrian I., Leo IV., Nikolaus I., Johann VIII., Stephan V.[1]. Blicken wir weiter umher, so finden wir das Register des Gelasius bestätigt in einem jetzt wohl verlorenen Manuskripte des französischen Klosters Josaphat, aus der Zeit Ivo's von Chartres (Pitra, Analecta Novissima I, p. 34). Hadrian I. sprach in einem

1) Maasen, in den Wiener Sitzungsberichten 85 (1877), S. 241 machte wahrscheinlich, dafs mehrere Briefe Innocenz I. auf das päpstliche Archiv zurückgingen. Für die Register bieten sie keinen Anhalt.

Briefe an den Bischof von Elvira von „nostra registra“ (Mansi, Coll. XII, p. 807). In einer seiner Urkunden wuſste Gelasius II. von den „Lateranensis palatii tomis“, worin er etwas über Kaiser Karl den Groſsen fand (J. 6663). Wenn hier mit den tomi das Register gemeint ist, so wäre es wohl das Leos III., über welches wir sonst nichts wissen. Doch ist dies unsicher und die ganze Angabe zu unbestimmt. Möglicherweise gilt die Bezeichnung nur allgemein, und die Urkunde war schon zu Karl's Königszeit ausgestellt, womit wir wieder das Register Hadrian's I. hätten. Von Johann VIII. besitzen wir die Notiz: „Ex autographo regesto literarum apostolicarum felicis recordationis Johanis papae VIII., quod adservatur in tabulariis S. R. E.“ (Pitra A. N., p. 114, vgl. Bresslau, Urkl. I, S. 94.) Wie man sieht, wird durch solche meistens wertlose Notizen so gut wie nichts dem obigen Bestande hinzugefügt.

Die gegebene Hauptgruppe der Namen von Gelasius bis Stephan gehört Deusdedit an. Freilich die Art einzelner Registermitteilungen ist so, daſs man zweifeln kann, ob er wirklich die Abschriftmassen vor sich gehabt hat, um ihnen schlieſslich ein kleines Fragment zu entnehmen, oder ob ihm nicht schon Excerpte vorlagen, wie sie nachweislich früh gemacht sind. Vergleichen wir seine Namen mit denen der Londoner Sammlung, so haben wir genau dieselben, hier nur einige weniger, nämlich Honorius I., Gregor II., Zacharias, Nikolaus I. und Gregor VII., die bei Heranziehung der Londoner Varien bis auf Gregor II. herabsinken, auch da, wo Deusdedit nicht vom Varienbearbeiter benutzt wurde [1]. Diese Übereinstimmung von 7 bzw. 11 Namen unter mehr als ihrer 100 ist entschieden auffallend, besonders, wenn sich so wenig hervortretende Päpste darunter finden, wie Leo IV. und Stephan V. Die einfachste Erklärung wäre, daſs zur Zeit des Deusdedit und des Verfassers der britischen Sammlung, die ganz nahe beieinander

1) Mit N. A. V, S. 591: „ex registro pontificali“, wo im Martinuccischen Texte steht p. 493: „ex tomo pontificali“ läſst sich für Anastasius nichts machen.

liegt: Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts (N. A. V, S. 583), dafs damals Excerpte oder Sammlungen vorlagen, welche beide gemeinsam benutzten, dafs sie nicht, oder doch nicht immer auf die etwaigen Originalregister zurückgingen, bezw. dafs nur von gewissen Päpsten Originalregister vorlagen, die man benutzen konnte. Bereits oben bemerkten wir, wie auch Ivo in seinem unermefslich reichen Drekretum blofs die Register des Gelasius, Leo's IV. und Urban's II. erwähnt, also nicht das geringste Neue hinzubringt.

Es darf als sicher gelten, dafs Deusdedit die Register vieler Päpste der ältesten Periode nicht gehabt hat, nicht die von Symmachus, Leo I., Hilarius, Simplicius, Innocenz I. u. a. Obgleich er zahlreiche Auszüge ihrer Erlasse mitteilt, nennt er nie deren Register, sondern führt sie bemerkungslos ein, oder mit: „ex decreto, epistola, concilio, synodo“ u. dgl.. Oder gar „ex prima epistola papae Urbani et Lucii, ex secunda epistola“ (Deusdedit p. 253), also eine Zusammenfassung, die der Registereintragung nicht entspricht; oder: „ex epistola papae Leonis primi cap. XLV“ (p. 254), wo nicht anzunehmen ist, dafs der Brief im Register schon eine Kapiteleinteilung besafs. Oder wenn ein Abschnitt bringt (p. 369): „Innocentius papa. — Eleuther — Pius papa — Pelagius in regesto — Fabianus — Clemens — Leo — Gregorius in XXI libro moralium — Item Gregorius in omelia XL“ etc. Hier ist klar, dafs die Bruchstücke der übrigen Papstbriefe aufser Pelagius nicht den Registern entlehnt sind, denn sonst wäre es bei ihnen gewifs ebenfalls vermerkt; aber freilich müssen wir anderseits in diesem Zusammenhange bezweifeln, ob das Pelagiusfragment denn wirklich aus dem Register flofs, oder der Verfasser hier nicht eine gemeinsame Vorlage excerpierte, bzw. ihrer nur einige, und nicht die sonst notwendige kolossale Masse von Briefen durchging. Der mittelalterlichen Arbeitsart entspricht jenes entschieden besser.

Bereits im N. Arch. XI, S. 167 that ich dar, dafs sich von Gregor I. an bis auf Gregor VII. als Datierungsschema der Regesten nachweisen läfst: Tag und Indiktion, wozu

sich im Laufe der Zeit der Ort gesellte. Treten wir mit diesem Ergebnisse an die von Deusdedit sonst noch überlieferten Daten, wir meinen: Daten von Papstbriefen, bei denen nicht angegeben ist, dafs sie dem Register entnommen sind, so zeigt sich, dafs sie nicht zum Schema stimmen. Es fehlt nämlich die Indiktion, die aber bei den Registerbriefen regelmäfsig steht, wofern das Datum mitgeteilt ist (z. B. p. 127, 129, 294, 295, 296, 297). In einem Gelasiusbriefe haben wir nur: „Data Idib. Aprilis“ (p. 285), in einem anderen: „Dat. XIII Kal. Aug.“, in einem Vermerk des Gelasius: „Notavi die V Kal. Aug.“ (p. 288), in einem Pelagiusfragmente: „Notavi die III Kal. Maii post consulatum Basilii viri clarissimi“ (p. 291); also überall fehlt gerade das für die Regesten Bezeichnende, wogegen dieses schon mit dem Register des Honorius eintritt (p. 294). Damit man aber nicht glaube, es sei hier nur zufällig die Indiktion weggelassen, so haben wir einen Gelasiusbrief in ganz anderem Zusammenhange wieder mit: „Data V Kal. Martias“ (p. 380).

Diesem Zusammentreffen von Nichtregister-Angabe und Fehlen der Indiktion mufs doch wohl wieder die tiefere Ursache zugrunde liegen, dafs die Briefe eben nicht dem Register entnommen sind. Wir scheinen hier sogar noch weiter gehen zu müssen: dafs sie nicht einmal darauf zurückgehen. Da nun aber bei Deusdedit ganze Reihen von Gelasius- und Pelagiusbriefen aufeinander folgen, so müssen sie Sammlungen entlehnt sein. Als nächste Annahme bliebe: das Zusammenheften oder doch Aufbewahren der Konzepte.

Aus solchen und den teilweisen Registern wurden schon früh Excerpte, Abschriften, ja offizielle Publikationen gemacht (vgl. auch N. A. V, S. 295), wie von Dionysius Exiguus, in den drei Sammlungen von Briefen Gregor's I. u. a. Freilich, mit diesen Ergebnissen an die Britische Sammlung getreten, können wir etwas irre werden. Nur die Erlasse der Päpste Leo IV., Stephan V., Alexander II. und Urban II., d. h. also wesentlich die jüngeren, tragen den Vermerk „ex registro“, bei denen von Gelasius, Pelagius und Johann VIII. fehlt er. Dies kann Zufall, aber auch

darin begründet sein, dafs der Excerptor wirklich nicht die Register benutzt hat, und da der Vermerk bei den zuerst genannten regelmäfsig und in bestimmter Form auftritt, so erscheint letztere Annahme als wahrscheinlicher. Sie wird dadurch bestärkt, dafs der Excerptor auch sonst Nichtregisterbücher in umfangreichster Weise benutzte, so die Bonifazische Briefsammlung und Deusdedits Collectio (für die Varien), ferner dadurch, dafs gerade von jenen Päpsten früh Publikationen gemacht sind; für Pelagius und Gelasius beweisen es die massenhaften, in den verschiedensten Werken verstreuten Fragmente und deren Formulierung, für Johann das noch erhaltene Bruchstück einer Veröffentlichung.

Jedenfalls werden wir zugestehen müssen, dafs die Anhaltspunkte für Annahme einer ununterbrochenen Registerreihe nicht ausreichen. Teilweise mag sie bestanden haben, wurde aber durch die handlicheren Excerpte in den Hintergrund gedrängt, vernachlässigt und verloren, teilweise wird der unhaltbare Beschreibstoff des Papyrus zu ihrem Untergange mitgewirkt haben, teilweis und wohl hauptsächlich wirkte die Unordnung und Verwilderung des Ausganges des 9. und fast des ganzen 10. Jahrhunderts. Sind doch auch keine vatikanischen Codices älter, als das 8. Jahrhundert (De Rossi p. LXXXVIII), trotz der gewaltigen Anzahl, die ursprünglich in Rom aufbewahrt und nachweislich benutzt wurde. Sowohl Deusdedit als die Londoner Sammlung scheinen auf frühe Verluste zu deuten. Jener wird für die ältere Zeit durchweg die handlicheren Excerpte und Sammlungen herangezogen haben, für die späteren Päpste die Originaltomi und Originalregister.

Die Anordnung der Register war die der Zeitfolge. Eingetragen sollte prinzipiell alles, oder doch alles Wichtige werden; freilich ersicht man aus den späteren Registern, dafs es weder mit der Vollständigkeit noch mit der chronologischen Folge immer genau genommen wurde. Die Register Gregor's I. sind nach Jahren geordnet gewesen, je ein Papyrusband für ein Indiktionsjahr, die Johann's VIII. gleichfalls nach Indiktionsjahren (N. A. V, S. 295). Die Gregor's VII. wurden hingegen nach Pontifikatsjahren grup-

piert und das gleiche Prinzip zeigt die lange Reihe der erhaltenen Register.

In der Zwischenzeit mufs also eine Änderung eingetreten sein. Uns scheint am wahrscheinlichsten durch Gregor VII. selber, womit zugleich eine genaue Absonderung in Büchern und Kapiteln zusammenhängen wird Wir finden nämlich im Deusdedit die eigentümliche Thatsache, dafs er von allen übrigen Registern nur dieses als solches nennt, bei Gregor VII. dagegen in der Regel auch Buch und Kapitel, oder doch wenigstens das Buch. Das Register Gregor's I. ist als „ex regesto" oder „ex registro" angeführt p. 127. 195. 282 [1], das Gelasius' I. „in regesto" p. 189, das Pelagius' I. „in regesto" p. 370; das Honorius' I. p. 127. 293, das Gregor's II. p. 129. 295, das Johann's VIII. p. 202 und auch p. 297 f. ex eodem), das Stephan's V. p. 131. 419 und Alexander's II. p. 320. 328. 503 gehören dahin. Ferner alle des Libellus Stevenson, Osservazioni, p. 23). Solchen Angaben gegenüber steht eine gröfsere Anzahl derer Gregor's VII. in übiger Weise (vgl. N. A. VIII, S. 317). Noch auffälliger ist dies, wenn wir den Zusammenhang im einzelnen nehmen: p. 131 heifst es: „ex regesto VI Stephani", unmittelbar dahinter p. 132: „ex reg. Gregorii cap. LXVII et LXVIII in lib. VII", oder p. 326: „Zacharias vero in suo item registro — idem in eodem — Septimus vero papa Gregorius in VI libro sui regesti dicit", oder p. 328: „in eodem regesto Alexandri", unmittelbar gefolgt von: „ex registro Gregorii VII papae, lib. VIII, cap. XXIII", oder p. 419: „ex regesto VI Stephani papae" und dann: „ex regesto VII Gregorii, lib. VIII", oder p. 503: „ex IIII libro papae Gregorii VII, cap. VI — ex reg. papae Alexandri — ex registro VII papae Gregorii pag. (cap.?) XVIIII, lib. III". Man sieht, diese verschiedene Art der Citierung kann nicht auf Zufall beruhen.

Genau dieselbe Thatsache finden wir bei Albinus (Iter

1) Doch sind hier schwerlich die Originalregister gemeint, sondern eine der späteren Verarbeitungen, wovon drei schon mit dem 9. Jahrh. einsetzten. Ewald. N. A. III, S. 433.

p. 139), so weit ich abzusehen vermag: es heifst da nur „in eodem registro Alexandri“, aber „ex registro Gregorii VII, lib. VIII, cap. XXIII“ u. s. w. und so auch bei Paschalis: „ex registro Paschalis, lib. XIII, cap. XII, ex registro Paschalis, lib. XII, cap. III“ etc.

Ebenfalls Ivos Dekret citiert für Gelasius und Leo IV. blofs „ex registro“, doch ebenso für Urban II. Dies besagt aber nichts, denn er ist in seinen Angaben vielfach übertrieben kurz und aufserdem nicht unabhängig; hier nicht direkt auf die Register zurückgehend.

Ziehen wir die Londoner Sammlung herzu, so findet sich: „ex registro Leonis IIII“ (N. A. V, 376), „ex registro Stephani (V)“ (S. 400), „ex registro Alexandri pape II“ (S. 327), aber auch blofs „ex registro Urbani pape II“ (S. 352), „ex registro eiusdem“ (S. 365), wodurch sich nichts folgern läfst. Doch ist zu bemerken, dafs man Urban's Excerpte auf das gleiche Verhältnis gedeutet hat, denn sie gehören in die ersten zwei Pontifikatsjahre des Papstes, und jenes „ex registro eiusdem“ scheint gerade am Beginne der neuen Indiktion (S. 368) zu stehen.

Deutlicher sehen wir in dem leider sehr unordentlich geführten Cod. Vall. C. 23 (Iter p. 102 sq.): da haben wir „in registro Urbani pape lib. II und lib. IX, in registro Paschalis lib. II, in registro Eugenii III lib. VII, in registro Anastasii IV lib. II, in registro Alexandri III lib. I“. Auch sonst lassen sich noch Beweise beibringen; so sind z. B. eine Anzahl Briefe Alexander's III.: „ex registri libro III“ (J. 11865—11872) entnommen u. dgl. m.

Danach darf angenommen werden, dafs sich die späteren Päpste dem Brauche Gregor's VII. angeschlossen haben. Nur eine Schwierigkeit entsteht: das zweite „ex registro“ Urban's scheint auf den Indiktionsanfang zu weisen, nicht auf den des Pontifikatsjahres. Freilich hat schon Löwenfeld weniger bestimmt als Ewald die betr. Stücke nicht c. Sept. 1, sondern Juli bis Sept. gesetzt (J. I, p. 664) doch für das Pontifikat, welches im März beginnt, ist auch damit nichts gewonnen. Es wird deshalb jenes „ex registro“ nicht in dem Sinne Ewalds als Buchanfang zu fassen, sondern

auf eine mehr zufällige Art in den Text geraten sein. Dafs die Nachfolger Gregor's ihre Bücher wirklich nach Pontifikatsjahren und nicht nach Indiktionen berechneten, läfst sich auch sonst erweisen. So hat der Brief Urban's II. vom 15. Juli 1096 (J. 5653) im neunten Buche des Registers gestanden (Iter p. 104), was nur für das Pontifikat pafst, denn nach Indiktionszählung wäre es das achte, oder der Brief Eugen's III. vom 27. April 1148 (J. 9255), der im vierten Buche des Registers gestanden (Iter p. 104); das pafst wieder nur für das Pontifikat, denn nach Indiktionseinteilung hätte das dritte gesetzt werden müssen u. dgl. m.

Inwiefern die älteren Register Kapiteleinteilungen besafsen, läfst sich nicht bestimmen; die oben angeführten Thatsachen scheinen anzudeuten, dafs solche fehlten oder ungenügend waren, statt ihrer wohl blofs etwa das Datum oder kurze Inhaltsangaben oder beides gesetzt wurde. Die Handschriften der Gregorbriefe bieten allerdings Nummern. Burchard citiert in seinem Decretum fortlaufend nach Kapiteln. Ivos Hauptcitierung scheint eine gleiche zu sein, woneben nach dem mir vorliegenden Drucke (Migne 161) auch eine nach Büchern und Kapiteln vorzukommen scheint. Doch da es sich hier nicht um die Originalregister, sondern um Separatsammlungen handelt, innerhalb welcher ohne Rücksicht auf das Originalregest gezählt ist, so lassen sie keine Folgerungen zu.

Ob nach vorne hin die Einteilung in Indiktionsjahren, d. h. je ein Buch für eine Indiktion immer beibehalten ist, mufs fraglich erscheinen. Um 872 verfafste der Diakon Johannes auf Wunsch Papst Johannes VIII. eine Lebensbeschreibung Gregor's I. Er sagt einmal: „Ab exponendis epistolis, quamdiu vivere potuit, nunquam omnino cessavit: quarum videlicet tot libros in scrinio dereliquit, quot annos advixit. Unde quartum decimum epistolarum librum septimae indictionis imperfectum reliquit, quoniam ad eiusdem indictionis terminum non pertingit.“. Hieraus ersieht man: Gregor liefs seine Briefe in vierzehn Büchern (Registerbände) abschreiben, je eine Indiktion umfassend. Ein andermal drückt Johann sich ähnlich aus; wenn man auf

das Archiv Johann's VIII. zurückgehe, so enthülle es so viele „charticios libros“ von Briefen Gregor's, als er Jahre gelebt habe [1]. Dies legt die Vermutung nahe: wenn es üblich gewesen, dafs jeder Papst so die Register führe, dann wäre es den Zeitgenossen als selbstverständlich erschienen, und brauche kaum erwähnt zu werden, am wenigsten in so ausgesprochener Form. Solche Ansicht stimmt vortrefflich zu den allgemeinen Angaben des Deusdedit. Bemerkt mag noch werden, dafs Ewald von den Handschriften der Briefe Gregor's I. hohen Alters sagt, dafs sich nirgends in ihnen eine eigentliche Bucheinteilung finde (N. A. III, 439), die Hauptsammlung hatte eine solche in Indiktionen, aber nicht in Büchern (p. 443), das Original hatte eine nach Indiktionen und Monaten (Ed. Epist. und N. A. 525. 556 sqq.), doch erscheint möglich, dafs einmal zwei Jahre zusammengefafst sind (p. 559), was sehr bezeichnend wäre.

Die Eintragung in die Register geschah offenbar nach den Konzepten, denn die ausgefertigten Originalurkunden konnten nicht längere Zeit liegen bleiben, sondern mufsten verschickt werden, wogegen die Registerführung dort, wo wir sie kontrollieren können, keineswegs immer sogleich geschah, sondern ziemlich oft gruppenweis, wenn sich Stoff gesammelt und man Zeit hatte. Aufserdem finden sich nachweisbare Verschiedenheiten zwischen Original- und Registertexten [2], am stärksten in Adresse und Datum.

Im Datum wurden die Registerabschriften nämlich, wie schon angedeutet worden, auf ein bestimmtes Schema eingerichtet, mit Tagesdatum und Indiktion. War die Vorlage hier ausführlicher, so wurde die Datierung auf das Schema verkürzt; war dort keine vorhanden, so wurde sie doch gesetzt, meistens wohl nach [illegible]. Der Grund, weshalb man die Registerabschriften mit Daten versah, die sie im

1) N. A. III, S. [illegible]. Auch muss in Erwägung gezogen werden, dass Johannes [illegible] nicht die Originalregister, sondern die [illegible] Sammlung benutzt hat. N. A. III, S. [illegible].

2) Näheres in meinen beiden Arbeiten im N. A. VIII, S. [illegible], XI, S. [illegible] und Ewald, N. A. III, S. [illegible]. Vgl. auch Bresslau, Zeitschrift [illegible] VI, S. [illegible].

Originale nicht besafsen, wird darauf zurückzuführen sein, dafs die Register als offizielle Nachschlagebücher galten und es oft wichtig werden konnte, dafs man wufste, wann ein Stück ausgegeben war. Freilich der Wert der Registerdaten erscheint durch ihre Einseitigkeit gemindert, was namentlich für Gregor VII. wichtig ist.

Aus dem Verlaufe unserer Untersuchung ergab sich, dafs neben den Registern noch Lokationsbücher und andere Werke mehr oder weniger offiziell von der Kurie geführt wurden. Unter diesen stehen in erster Linie: Dekretsammlungen, die man auch mehr oder weniger veröffentlichte, als beste Stütze päpstlicher Machtansprüche. Stücke dieser Dekrete sind namentlich in die Kanonsammlungen übergegangen, von denen sich die Isidor's, Burchard's, Deusdedit's, Ivo's und Gratian's am ergiebigsten erwiesen. Danach waren Dekrete ziemlich aller älteren Päpste verbreitet: solche von Alexander, Anaclet, Bonifaz, Calixt, Clemens, Cölestin, Damasus, Eugenius, Eusebius, Eutychianus, Evaristus, Fabianus, Felix, Gelasius, Gregor, Hadrian, Honorius, Hormisda, Hyginus, Innocenz, Johannes, Julius, Leo, Marcellus, Marcus, Marinus, Melchiades, Pelagius, Pius, Silverius, Silvester, Soter, Urban, Stephan, Zephyrinus u. a. Neben der Benennung „ex decreto“ oder „ex decretis“ findet sich besonders häufig „ex epistola“. In den Dekretsammlungen sind mehr Stücke aus Briefen und Verfügungen, in den Briefsammlungen jene mehr ganz mitgeteilt, oder es wurde doch das allgemein Verbindliche nicht so ausgewählt. Vielfach freilich lag wohl kein besonderer Unterschied vor, und die Kanonisten scheinen im Citieren nicht immer unterschieden, sondern trotz abweichender Bezeichnungen mitunter dasselbe gemeint zu haben.

Auch die Konzilsakten scheint man schon sehr früh zusammengestellt zu haben; sei es gleichzeitig, sei es, was wahrscheinlicher ist, später, wobei nach vorne zurückgearbeitet wurde. Dieselben Quellen, wie für die Dekrete, kommen hier in Betracht. Deusdedit z. B. sagt (p. 259 sq.): „Item Symmachus in synodo episcoporum 218; ex concilio Gregorii I papae cap. III; ex concilio Gregorii II cap. XIII; ex concilio Leonis IV, episcoporum 67; ex eodem concilio

[illegible] papae cap. XV episco-
[illegible] cap. VI ex concilio eius
[illegible] und so noch weiter
[illegible] Deusdedit diese Konzilsakten
[illegible] — bis auf Gregor VII.
[illegible] „ex concilio Gregorii VII
[illegible] wo, wie man sieht, nicht
[illegible] wichtig solche Konzilsakten
[illegible] es für Kirchenzucht u. dgl.,
[illegible] Synoden, liegt auf der Hand.
[illegible] auch Zuschriften, z. B. kaiser-
[illegible] mitgeteilt zu sein (vgl. z. B. Deus-
[illegible] wurde wohl gerne das für das je-
[illegible] zusammengestellt.

Die Wertheimer Bibelübersetzung vor dem Reichshofrat in Wien.

Von

D. Gustav Frank.

Auf die Wertheimer Bibelübersetzung und ihren Verfasser ist neuerdings wieder von G. A. Koellreuther in der „Protestantischen Kirchenzeitung 1877", Nr. 31 und von P. F. Schattenmann in einem Programm der kgl. bayer. Studienanstalt Schweinfurt — „Johann Lorenz Schmidt, der Verfasser der Wertheimer Bibelübersetzung. Schweinfurt 1878" — hingewiesen worden. Dem letzteren standen die Schweinfurter Ratsprotokolle und Gymnasialakten jener Zeit, sowie der handschriftliche Nachlafs des Johann Laurentius Schmidt zur Verfügung, daraus er aufhellende Mitteilungen beigebracht hat. Allerdings sind diese Manuskripte schon einmal ausgebeutet worden in der von Schattenmann wahrscheinlich nicht gekannten und darum auch nicht citierten „Geschichte der gerichtlichen Inquisition gegen den Wertheimer Bibelübersetzer" (abgedruckt in den „Blättern aus dem Archiv der Toleranz und Intoleranz 1797", 3. u. 4. Lieferung, Nr. X, S. 166—326). Dunkelheiten sind nur noch übrig geblieben bezüglich des vor dem Reichshofrat gegen Schmidt und seine Übersetzung eingeleiteten Prozesses. Dieselben schwinden durch Einsichtnahme in die bezüglichen Akten, welche im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu

Wien erliegen [1]. Zugleich wird aus ihnen hinreichend klar, wie eine reichsfiskalische Aktion, mit so hohem Ernst begonnen, überall auf Schwierigkeiten stofsen und schliefslich im Sand verlaufen konnte. Es waren aber nicht ausschliefslich kleine oder kleinliche Motive, welche hemmend sich geltend machten: es war zuletzt das protestantische Bewufstsein eines Brandenburger Markgrafen, welches ein drohendes Gericht vom Haupte eines von seinen orthodoxen und pietistischen Glaubensgenossen verfehmten protestantischen Gelehrten fern hielt.

Der Prozefs begann mit folgender Anzeige, welche der Reichshoffiskal Dominicus Joseph Hayeck von Waldstätten unter dem 10. Dezember 1736 Kaiser Karl VI. unterbreitete:

„Allergnädigster Kaiser und Herr! Obwohl in des h. römischen Reichs Abschieden, sonderlich in der zu Frankfurt A. 1577 errichteten Polizeiordnung, namentlich in deren 35. Titul ausdrücklich enthalten, dafs bei allen Buchdruckereien und Buchhandlungen vornehmlich darauf gesehen werde, dafs in die von ihnen druckende oder verlegende Bücher nichts einfliefse, so entweder schmählich oder aber der Lehre der allgemeinen christlichen Religion zuwider sein möchte: dannenhero auch daselbst vorsichtiglich angeordnet, dafs von ihnen, Buchdruckern und Verlegern, unter Niederlegung ihres Gewerbes und anderweiter schwerer Strafe, hinfüro nichts herausgegeben werden solle, so nicht vorher durch die Obrigkeit einen jeden Orts oder deren dazu Verordnete besichtiget und der christlichen Lehre, auch Reichsabschieden gemäfs befunden und approbirt worden: So hat doch Ew. k. Maj. unterzeichnet alleruntherthänigster Reichshof-Fiscalis in Erfahrung gebracht, dafs im vorigen 1735er Jahr durch Johann Georg Nehr, Hof- und Kanzleibuchdrucker zu Wertheim, ohne Anzeige des Verfassers Namens, auch ohne gebührende obrigkeitliche, sonst allzeit den Büchern vor- und beigedruckte Censur, unter dem Titel ‚Die göttlichen Schriften vor den Zeiten des Messie Jesus etc.‘ eine, wie es der Verfasser selbst erklärt, nach einer freien Übersetzung eingerichtete deutsche Bibel zum Druck befördert und verkauft worden, auch noch immer daselbst zu haben sei. Was sich nun bei diesem Werk der Übersetzer für eine zaumlose Freiheit angemafset und wie dasselbe innerlich

1) Die Benutzung dieser Akten wurde von Sr. Excellenz Herrn Geh. Rat v. Arneth mit dankenswertester Bereitwilligkeit gestattet.

dergestalt beschaffen, dafs dadurch fast die vornehmsten Grundfesten unserer christlichen Lehre unterbauet werden, folglich daraus die gefährlichsten Folgerungen billig zu besorgen seien; davon hat Dr. Joachim Lange, d. Z. Professor ordin. Theologiae zu Halle, in seinem Tractatu, den er den philosophischen Religionsspötter inscribirt, weitläufig und gründlich gehandelt. Auch der gelehrte k. preufs. Consistorialrath Johann Gustav Reinbeck hat in seinen herausgekommenen so intitulirten ‚Betrachtungen über die in der Augsb. Confession enthaltenen göttlichen Wahrheiten', und zwar in der Vorrede des 3. Theiles a § 7 usque ad § 11 gründlich bewiesen, wie unrecht der Autor sothanen Wertheimischen Bibelwerks in seiner, von den vorigen Übersetzungen in den nachdrücklichsten passibus scripturae abweichenden, freien (aber nur allzu freien) Verdeutschung gehandelt habe, und wie wenig also dieselbe der Lehre der christlichen Kirchen gemäfs und verträglich sei [1]. Ein noch weiteres Zeugnifs davon giebt die Universität zu Jena in der A. 1735 verfafsten Meditatione natalitia, exhibente breves in Pentateuchum Wertheimensem depravatum stricturas, woselbst sogleich im Eingang folgendergestalt geurtheilt wird: ‚Proximis Lipsiensium nundinis autumnalibus [2] prodiit eheu! in christiani nominis dedecus et ignominiam liber in nostram salutem a benignissimo Numine per Moysem datus, sed adeo misere depravatus, deturbatus, dilaceratus, ut sui non amplius sit similis. Horrescit pius animus dum vel memoriam subit scelestus ac nefandus hic conatus. Tam impium, tam periculosum scriptum Orbis, ex quo stat fides et religio christiana, non vidit, quod iugulum omnis christianae religionis ac fidei petit.' Dem gesellet sich hinzu die wohl ausgearbeitete Censur des kursächsischen Kirchenrats sub litt. A. in Abdruck, und zwar von darum allein und ohne vorerwähnte andere Stücke hiemit allergehorsamst eingelegt wird, weil der Reichshof-Fiscalis diese letzte nur allein ad statum perlegendi et inspiciendi überkommen hat, folglich dieselben wiederum dem Eigenthümer getreulich zurückstellen hat müssen. Was nun in gemeldeter Censur enthalten,

---

1) In einem Brief vom 16. Juli 1733 an den Wertheimischen Kammerrat Höflein hatte Reinbeck allerdings anders geurteilt. Da erklärte er das Vorhaben, die H. Schrift nach der ihm mitgeteilten Probe zu übersetzen, für eine löbliche Bemühung, die schon ihre Liebhaber finden werde. Der Herr Autor solle sich nur weiter dahin aussprechen, dafs, wenn schon ein Schriftort, der diesen oder jenen Lehrsatz zu beweisen pflege angeführt zu werden, dazu nicht mehr hinlänglich sein sollte, so werde doch deswegen der Lehrsatz selbst nicht geleugnet, indem derselbe aus anderen deutlichen Orten genugsam zu erweisen stehe.

2) Thatsächlich war das Werk bereits zur Ostermesse 1735 erschienen.

giebt der Augenschein von selbsten, dieses je dennoch kann Fiscalis daraus besonders hier anzuregen nicht umhin, wie nämlich auch dieses die Gefährlichkeit und Schädlichkeit des wiederholten Wertheimischen Bibelwerks mehr und mehr bekräftige, dafs, nach wörtlichem Inhalt schon angeregter Censur, die darin durch Verfälschung des reinen biblischen Textes enthaltene grobe Irrthümer und erschreckliche Greuel die Veranlassung gegeben, solches Bibelwerk, als allen drei Religionen im h. röm. Reich höchst anstöfsig und ärgerlich, in den kurfürstl. sächsischen Landen wirklich confisciren und dessen fernere Einfuhr und Verkaufung öffentlich unter 100 Reichsthaler Strafe verbieten zu lassen. Gleichwie nun aber bei solcher, der Sachen, Bewandtnifs zu Aufrechthaltung der unverfälschten christlichen Religion und zu Abwendung aller aus derlei Neuerungen leichtlich entspringen könnender Seelen und zeitlichen Ruhestands verderblicher Folgerungen allerdings nöthig sein will, dafs diesem Unwesen in Zeiten gesteuret und das Übel mittelst Vorkehrung reichsconstitutionsmäfsiger Mittel gleichsam in der Geburt ersticket, auch die Fortsetzung dieses Wertheimischen gefährlichen Bibelwerks ab- und eingestellet werde: der Reichshof-Fiscalis auch sich seines Amts hierunter gebührend zu gebrauchen nicht nur aus gerechtem Religionseifer, sondern auch von darum sich allerdings schuldig befindet, weil ihm Eingangs erwähnte Polizeiordnung zusammt dem von Ew. k. Maj. der Bücher halber A. 1715 besonders publicirten gemessenen Patent dazu sonderlich in jenem Fall auf das nachdrucksamste anweiset, wenn in Erkundig- und Bestrafung derlei Dingen die ordentliche Obrigkeit sich, wie hier beschehen zu sein scheinet, saumselig erweiset: Als gelanget an Ew. k. Maj. seine, des Reichshof-Fiscalis, allerunterthänigste Bitte hiemit,

1) Allen weitern Verkauf und Verschleifs des oft gehörten Wertheimischen Bibelwerkes unter Straf 10 Mark löthigen Goldes, auch nach Beschaffenheit der Umstände noch schwererer Ahndung, wo nicht durch litteras Patentes per longum in's Reich (welche auch auf alle dermalige Inhaber lauten, ihnen die Extradirung anbefohlen, und somit der hinter dem Buch steckende Greuel und Gefährlichkeit vollends aus dem Mittel geräumet werden könnte), dennoch vermittelst eines an das k. Bücherkommissariat erlassenden Rescripti zu verbieten, dafs es aller Orten, wo dasselbige in Erfahrung bringen wird, dafs ein Exemplar von diesem schädlichen Opere anzutreffen, solches autoritate Caesarea mittelst Beistand der ordentlichen Obrigkeit confisciren, besonders aber allen Buchführern desselben Einliefer- und Aushändigung ernstlich und unter obiger Strafe ankünden, und überhaupt sich aller dienlichen Mittel und Wege eifrigst gebrauchen solle, wo-

durch die weitere Distrahirung aller Orten eingestellet und so viel möglich dieses Buch unterdrücket und vertilget werde.

2) Den Anfangs erwähnten Buchdrucker und Verleger dieses schädlichen, ärgerlichen und ohne Censur zum Druck gebrachten Werks dem Inhalt der Polizeiordnung gemäfs nicht allein mittelst Confiscirung aller noch vorräthigen Exemplarien, sondern auch mittelst Niederlegung seines Gewerbes nnd überdiefs mittelst Condemnirung in eine wohlverdiente poenam von 10 Mark löthigen Goldes allergerechtest zu bestrafen, auch ihm die Namhaftmachung des Autoris alles Ernstes anzubefehlen.

3) An den Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim in folgenden terminis allergnädigst zu rescribiren, wie nämlich Ew. k. Maj. mit ganz besonderem Mifsfallen vernehmen hätten müssen, dafs in des Herrn Fürsten eigener Wohnstatt, mithin nicht wohl ohne von demselben davon überkommene Nachricht, oftgehörtes, die Hauptgründe der christlichen Religion durch eine verfälschte Verdolmetschung der Bibel so gefährlich unterbauendes Opus ohne gebührende Censur zum Vorschein gekommen und ungeahndet verkauft worden sei. Es hätte also der Herr Fürst sich über seine bei diesem so nachtheiligen und nunmehr berüchtigten Werk unterlassene obrigkeitliche Einsicht nicht nur allein gebührend zu verantworten, sondern auch ohne allen Verzug seines Hof- und Kanzleibuchdruckers J. G. Nehr's Buchladen visitiren, ihm alle annoch vorhandene, ad Fiscum verfallene Exemplaria autoritate Caesarea hinwegnehmen zu lassen und hierher einzusenden, wie nicht weniger sich, dem weitern Inhalt mehr angeregter Polizeiordnung gemäfs, dessen Person zu versichern, ihn zu Namhaftmachung der Person des Autoris anzuhalten, auch ehender nicht des Arrests zu entlassen, bis er die Straf von 10 Mark löthigen Goldes erleget haben und eine anderweite k. Verordnung erfolget sein wird.“

Dieser seiner Anzeige liefs der Reichshoffiskal unter dem 18. Dezember 1736 einen Nachtrag folgen:

„Nachdem bei Ew. k. Maj. der Reichshof-Fiscalis wegen des nunmehro so beschrieenen Wertheimer Bibelwerks seine allerunterthänigste Vorstellung den 10. dieses übergeben, vernimmt derselbe annoch folgende, ihm vorhin unbekannt gewesene Umstände:

1) dafs dieses Buch nicht allein vorhin angezeigter Mafsen in den kursächsischen, sondern auch in den gesammten k. preufsischen Landen allschon höchstens verboten, ja von diesem letzten Hof von solcher Nachdrücklichkeit angesehen worden sei, dafs man die in Abschrift hiebei liegende, alles Aufsehns würdige Rescripta ergehen zu lassen höchst nöthig und dienlich befunden;

2) soll sich der Autor Schmidt nennen und seinen Aufenthalt in Wertheim selbst haben;

3) soll allem äufserlichen Ansehn nach er nicht so viel von dem Herrn Fürsten, als von den mitregierenden Herrn Grafen, deren Comtessinnen er ehedessen in ein und anderen Wissenschaften unterwiesen haben soll, geschützt und unterstützet werden.

Alle diese Umstände hat gehörter Reichshof-Fiscalis hiemit ferners allergehorsamst anzuzeigen seiner Amtsschuldigkeit befunden, Ew. k. Maj. zugleich allerunterthänigst bittend:

1) gegen erwähnten Schmidt als Autorem dieses, der Polizeiordnung zuwiderlaufenden, von so gefährlicher Folge sein könnenden, ohne vorläufige obrigkeitliche Censur herausgegebenen Buches nach Schärfe der in gemeldeter Reichssatzung Art. 36 enthaltenen Verordnung zu verfahren, wohlfolglich sich dessen Person versichern und dieselbe solange in gefänglicher Haft verwahren zu lassen, bis nach eingelangt seiner etwa haben mögenden Verantwortung Ew. k. Maj. circa poenam ipsam et modum poenae des Weitern allergerechtest erkannt haben werden; indessen auch ihm bei unvermeidlich noch schwererer Strafe die Feder niederzulegen und die fernere Fortsetzung und Herausgebung dieses Buchs auf das allernachdrucksamste zu untersagen;

2) mit Auslassung dessen, was wegen von dem Buchführer Nehr abzuverlangen seiender Namhaftmachung des Autoris im vorigen Exhibito gebeten worden, das daselbst angesuchte Rescriptum auch auf die Herrn Grafen von Löwenstein-Wertheim allergnädigst zu extendiren."

Das reichshofrätliche Konklusum über diese fiskalische Anzeige war: „Fiant Patentes in das ganze h. röm. Reich". Das vom 15. Januar 1737 datierte kaiserliche Patent [1], gerichtet an alle Kurfürsten, Fürsten, geist- und weltliche Prälaten, Grafen, Freie Herren, Ritter, Knechte, Landvoigte, Hauptleute, Pfleger, Verweser, Amtleute, Landrichter, Schultheifse, Bürgermeister, Richter, Räte, Bürger, Gemeinden und alle Reichsunterthanen, befiehlt die Konfiszierung der bei den Buchführern und sonst vorrätigen Exemplarien der Wertheimer Bibel und deren Ablieferung an den Kaiser, untersagt ihren weiteren Verkauf bei Strafe zehn Mark lötigen Goldes und ordnet die sichere Verwahrung und protokollarische Vernehmung ihres Verfassers an. Besondere Wei-

---

1) Es findet sich abgedruckt z. B. in den „Acta historico-ecclesiastica" (1737) VII, 166 ff.

sungen ergingen an den Reichsbücherkommissarius in Frankfurt und an den Fürsten zu Löwenstein-Wertheim.

Aber schon die Konfiskation in Frankfurt stiefs auf Schwierigkeiten, wiefern der Magistrat sich saumselig erwies, überdies für den benötigten Protokollauszug eine Taxe einzuheben sich vermafs, und auf „eine höchst strafbarliche Renitenz“. Der Reichsbücherkommissarius Johann Jacob v. Grünwald berichtet am 30. März 1737: Franz Varrentrapp, Buchführer zu Frankfurt, habe 3 Ballen und 27 Stück der Wertheimer Bibel zu dasiger Kanzlei geliefert.

„Dafs aber ich diese 3 Ballen und 27 Stück dieser confiscirten Bibel noch zur Zeit allergehorsamst nicht einschicken können, daran ist des widerspänstigen Franz Varrentrapp's frevelmüthiges Provociren und des Magistrats der Stadt Frankfurt allzu gütige und gegen die ausdrückliche allergnädigste Verordnung beschehene Deferirung der einzige Aufenthalt und Hindernifs. Ob nun diese Einschickung von mir auf wessen, Magistratus oder des Übertreters Varrentrapp's oder Fisci Caesarei, Kosten zu besorgen, auch des hierinnen gebraucht und bemüht gewesenen kais. Büchercommissions-Actuarii deservita herzunehmen seien, beruhet auf Ew. k. Maj. fernerer allerhöchster Verordnung. Anbei kann alleruntherthänigst anzufügen nicht unterlassen, welchergestalt der Actuarius Commissionis pro Extractu Protocolli Audientiae consularis, dessen Protestation ungeachtet, 20 Kreuzer erlegen müssen. Um nun Ew. k. Maj. allerhöchsten Vorrechten nichts zu begeben, so habe mit dem k. Fiscali am hochpreislichen Cammergericht hierinnen communicirt und ein Protestationsschreiben an wohlgedachten Magistrat gemeinschaftlich abgehen lassen. Nachdem aber besagter Magistrat dieses neuerliche Attentatum als eine wohlbefugte Gerechtsame behaupten und in's Künftige beibehalten will, also beruhet solches gleichfalls auf dero k. allerhöchste Verordnung.“

Daraufhin erging am 12. Juli 1737 ein k. Reskript an den Frankfurter Magistrat des Inhalts, dafs die bei dem Buchhändler Varrentrapp in Beschlag genommenen und zur Kanzlei gebrachten Exemplare bis auf weitere k. Verordnung wohlverwahrlich aufzubehalten seien. „Nachdem vorgekommen, dafs Ihr von unserer k. Büchercommission für die Protokollextracten, so sie zu Beobachtung ihres Amtes benöthiget, einige Taxen abzufordern beginnet, als werdet Ihr Euch in Zeit zweier Monate unterthänigst vernehmen

zu lassen haben." Bürgermeister und Rat von Frankfurt berichten am 21. September 1737, daſs die beschlagene Wertheimer Bibelbücher-Exemplaria bis zu fernerem allerhöchsten Befehl verwahrlich aufbehalten werden.

„Bezüglich der Taxe hat es folgende Beschaffenheit, daſs, als in vorigen Zeiten dergleichen Besorgung vor das ehemalige hiesige Scholarchat gehörig gewesen, und dessen Deputierte unseres Mittels diese in Selbstperson verrichtet, für die Extractus Protocolli nichts abgefordert worden. Nachdem aber nach der anno 1726 dahier publicirten allerhöchsten k. Verordnung zu den bürgermeisterlichen Audienzen besondere Actuarii bestellet worden und unserer Stadtkanzlei sowohl als diesen die Extractus Protocolli pro parte Salarii allergnädigst geordnet, mithin nach Verwandlung des ehemaligen Scholarchats in ein förmliches Consistorium die Besorgung dergleichen Büchercommissariats-Angelegenheiten vor nur berührte bürgermeisterliche Audienzen mehrenteils gediehen sind und daselbst besorgt zu werden pflegen, so hat der Actuarius, mit eigener anfänglicher Zufriedenheit und bei selbstiger Erklärung des Büchercommissariats-Actuarii, daſs er es lieber vor sich entrichten wolle, bei Aushändigung des quästionirten Extracts die in einem geringen Quanto, nämlich 16 Kreuzer nur, bestehende Taxe zu fordern sich befugt zu sein erachtet."

Die Hauptverhandlungen spielten sich in Wertheim ab. Hier wurde zunächst der Hof- und Kanzleibuchdrucker Nehr am 22. Februar 1737 vor einer fürstlichen Kommission, an deren Spitze der Geh. Rat v. Früheauff stand, ins Verhör genommen, und, nachdem er die abverlangten Angaben über Verfasser, Anzahl der gedruckten Exemplare u. s. w. gemacht, mit dem Bedeuten dimittiert, ohne habende Erlaubnis von hiesiger Regierung nicht zu verreisen. An demselben Tage wurde Schmidt, der sich freiwillig stellte, verhört, alsdann in einem dazu präparierten Zimmer der fürstlichen Residenz interniert und vor dasselbe eine Grenadierwacht gestellt. Das mit ihm aufgenommene Protokoll und eine Reihe gedruckter und geschriebener Defensionsschriften desselben wurden am 19. März 1737 an den Reichshofrat nach Wien gesandt. Wie bei Schattenmann S. 39 und in den „Blättern aus dem Archiv der Toleranz" S. 269 des weiteren nachzulesen, berief sich Schmidt auf die bei den Protestanten hergebrachte Freiheit, den Verstand der heil.

Schrift und die Sätze der Religion selbst zu prüfen. Im gegenwärtigen Falle handele es sich jedoch gar nicht um Glaubenspunkte, sondern um die Auslegung gewisser (bisher auf den Messias oder die Trinität bezogener) Stellen, ob die in diesen Stellen als vorhanden angenommenen Sätze sensu literali — was Schmidt leugnete — oder nur sensu mystico enthalten seien. Übrigens unterwerfe er sich Ihro Kais. Majestät und erleuchteter Theologen Dijudicatur. Den Verteidigungsakten sind Auszüge aus Briefen gelehrter Zeitgenossen beigegeben, welche, weil ihre Verfasser und die damalige Zeit charakterisierend, auch hier mitteilenswert erscheinen [1].

Abt Mosheim schreibt (Helmstädt, 9. Februar 1736) an den Gräflich Löwenstein-Wertheimischen Kammerrat Johann Wilhelm Höflein, den Hauptförderer des Bibelwerkes:

„Ich bedauere, dafs meine Weissagung von dem Schicksale Ihres gelehrten Bibelübersetzers genauer eingetroffen, als ich es selbst geglaubet. Das Feuer ist aufgegangen, und ich fürchte, dafs gewisse Leute die Flamme desselben weiter ausbreiten möchten, als es die gerne sehen', die Bescheidenheit und Liebe zu üben bemüht sind. Wenn der Herr Übersetzer seine starke Neigung zu der Philosophie und Lehrart des Herrn Regierungsrathes Wolfen etwas besser hätte verbergen können, möchte der Aufruhr, den er erreget, etwas mäfsiger sein. Ich weifs nicht, ob es bei diesen Umständen nicht vieler Ursachen halber rathsam wäre, wenn man dieser angefangenen Arbeit einen Anstand auf eine Zeit lang gäbe. Ew etc. werden am besten urtheilen, was sich thun lasse. Man mag es machen wie man will, so werde ich stets gegen den Herrn Übersetzer die Hochachtung behalten, die seine Geschicklichkeit und Wissenschaft verdienet, und mich in Acht nehmen, dafs ich der Sanftmuth und Liebe, die ich berufen bin zu beobachten, nie zu nahe trete. Ich lege ihm keine bösen Absichten bei, allein sonst bleibe ich in einigen Dingen anderer Meinung" [2].

---

1) Diese Briefe sind — ausgenommen denjenigen Wolff's vom 4. März 1736 — mit geringen Varianten schon in den „Blättern aus dem Archive der Toleranz" gedruckt, aber sie verdienen aufs neue ans Licht gezogen zu werden.

2) In zwei vorhergehenden Briefen an Höflein (6. Juli 1733 und 17. Juni 1735) hatte Mosheim den Verfertiger der Bibelübersetzung einen Mann von Vernunft genannt, der beider Sprachen dabei mächtig

Mosheim an Höflein (Helmstädt, 24. April 1736):

„Was der Übersetzer zu seiner Vertheidigung gegen Herrn D. Langen geschrieben, wird ihm bei mir und Allen, die billig sein wollen, leicht von dem Verdachte gottloser und gefährlicher Absichten lossprechen. Ich bin von der hochgräflichen Vormundschaft zu Rede gesetzt worden [1], und habe darauf redlich alles zurückgeschrieben, was mir von dem ganzen Werke bewufst ist. Vielleicht wird dieser Brief zum Vorschein kommen, der den Herrn Übersetzer von meiner Aufrichtigkeit und Bescheidenheit überführen und aller Welt zeigen wird, wie wenig ich geneigt sei, Jemanden zu kränken."

Mosheim an Schmidt (Helmstädt, 26. September 1736):

„Soviel ich aus Ew. etc. mir zuletzt übersandten Schrift ersehen kann, wollen Sie Grotii, Simons, Calixti und vieler anderer berühmten Leute Art, die Weissagungen und Stellen des A. T. zu erklären, zu der ihrigen machen. Ich wollte, dafs Sie gleich im Anfang sich darüber deutlich erkläret hätten. Vielleicht wären die Anfälle einiger von ihren Widersachern etwas gelinder gewesen."

Regierungsrat Wolff an Höflein (Marburg, 24. September 1733):

„Dafs dergleichen Arbeit (wie die Wertheimische Übersetzung oder Paraphrasis der Bibel) nicht ohne Nutzen sein könne, bin völlig überführet: ob aber nicht viele dagegen bellen dürften, dafür will eben nicht gut sein. Ich habe längst für nöthig erachtet, dafs man die Begriffe, welche zu den biblischen Redensarten gehören, genau zu determiniren und in Deutlichkeit zu setzen suchte: allein es gehöret Verstand und Mühe dazu, an deren ersten es dem Autori nicht fehlet, das andere aber selbst seine Unternehmung bekräftiget. Wie die Tübinger ihre grofse Bibel herausgaben, war mein Wunsch, dafs sich jemand finden möchte, der solche Anmerkungen machte, darinnen der Verstand durch Begriffe erkläret würde, wie ich in einem und dem andern dessen Möglichkeit in dem Capitel de usu Logicae in interpretanda

---

und das, was er denket, geschickt und deutlich auszudrücken weifs. „Die Übersetzung ist zierlich, fliefsend und angenehm. Man macht sich beim Lesen einen klaren und vollkommenen Begriff von der Sache. Das Werk bleibt in den Augen vernünftiger Leute wert und schätzbar und ein Beweis der Geschicklichkeit seines Urhebers."

1) Jedenfalls wegen seiner günstigen Beurteilung des ihm zugesandten Probeheftes der Bibelübersetzung. Der Vormund der jungen Grafen war ein Graf von Langenburg.

Scr. s. in der lateinischen Logik gezeigt [1]. Wenn demnach der Autor so fortfährt, wie er die Probe gemacht, so halte seine Arbeit für sehr nützlich."

Wolff an Höflein (Marburg, 4. März 1736):

„Ich weifs gar wohl, dafs, wenngleich Beweisthümer als ungegründet wegfallen, deswegen die Wahrheit wohl bestehen kann, ob mir gleich bekannt, dafs Leute von Herrn Langen's Art nicht leiden können, wenn man nicht für kräftig und überzeugend halten will, darinnen nicht die geringste Kraft ist, einen nur zu überreden, der ein wenig die Logik verstehet und zu practicieren weifs. Auch bin ich gewifs, dafs man den Frommen vor Christi Geburt keinen solchen Begriff von dem Messia zueignen kann, wie wir aus den Schriften des N. T. erhalten. Denn die Jünger Christi selbst, als sie schon lange in seiner Schul gewesen waren, konnten sich darein nicht finden, und fiel ihnen schwer, ihren Begriff von dem Messia zu ändern. So ist mir auch bekannt, dafs Theologi unserer Kirche davor gehalten, man hätte im A. T. gar keinen Begriff von der Dreieinigkeit gehabt, als welches Geheimnifs ihnen zu wissen noch nicht nöthig war."

Chr. Wolff an Höflein (Marburg, 6. Mai 1736):

„Herr Lange ist erst kürzlich in Potsdam bei dem Könige von Preufsen gewesen und hat bei Sr. Maj. meine Philosophie anzuschwärzen gesucht, als worin die feinsten Principia atheismi zu finden wären, die ich mit Vorsatz auszubreiten suchte, um alle Religion über den Haufen zu werfen. Von der Wertheimer Übersetzung der Bibel habe zwar nicht erfahren, was er vorgebracht, allein ich zweifle nicht, er werde es an seinen ihm gewöhnlichen Lästerungen und Verleumdungen nicht haben fehlen lassen."

Wolff an Höflein (Marburg, 8. November 1736):

„Ob Herr Lange zu Halle zwar selbst nicht schreiben darf, so stiftet er doch andere an, die nach seiner Pfeife tanzen, und verleget ihre Lästerschriften mit beliebigen Zusätzen, wobei er allerhand Intriguen spielet, die einem ehrlichen Mann nicht anstehen. Die Zeit wird lehren, wie lange er noch Zeit hat, bis das Mafs der Bosheit erfüllet ist."

---

1) Nachgehends hat Wolff die Verwandtschaft seiner Philosophie mit der Wertheimer Bibelübersetzung in Abrede gestellt. „Der Übersetzer gründet sich in dem Verstand der hebräischen Sprache, wie vor ihm Grotius und Simon, wie kann nun dieses eine Frucht meiner Philosophie sein?"

Samuel Christian Hollmann, Professor der Philosophie und natürlichen Theologie in Göttingen [1], an Höflein (17. März 1735):

„Ich habe die Vorrede mit grofsem Vergnügen zuerst durchgelesen, um von der Absicht des ganzen Werks mich daraus um so viel besser zu informiren, und mufs ich gestehen, dafs ich darinnen eine solche Richtigkeit der Gedanken, Gründlichkeit und Bündigkeit im Schliefsen und Annehmlichkeit des Ausdrucks angetroffen, dafs mich nicht besinne, so was schönes jemals in dieser Materie gelesen zu haben. So philosophisch und gründlich die Vorrede geschrieben, so philosophisch und höchst vernünftig ist die Übersetzung zusammt den beigefügten Anmerkungen abgefafst. Ich bin gewifs versichert, dafs, wenn das ganze Werk wird fertig sein, kein Philosoph sich in Zukunft mehr Mühe geben werde, die Auflösung seiner Zweifel in Calovii bibliis illustratis oder andern dergleichen Büchern zu suchen, sondern von unserer Übersetzung sich vielmehr werde belehren lassen, was man den Stellen der Schrift für eine Deutung geben müsse, wenn sie mit den unstreitigsten Wahrheiten der Vernunft eine Übereinstimmung haben sollen."

M. Friedrich Wilhelm Stübner (gest. 1736), der philosophischen Fakultät in Leipzig Assessor, welcher in Mencke's „Leipziger gelehrten Zeitungen" (1735, S. 622) die Wertheimer Bibelübersetzung gelobt hatte [2], und von „den Herren Consistoriales in Dresden" zur Zurücknahme des gespendeten Lobes verhalten wurde, an Schmidt (24. Februar 1736):

„Ich habe mich sowohl in Dresden als hier entschuldigt, dafs ich nicht wüfste, was ich mit gutem Gewissen widerrufen könnte. Überhaupt müfste Herrn Hofrath Mencke, in dessen Namen ich die Zeitungen verfertiget hätte und der meine Recension nunmehro für seine Arbeit gleichsam angenommen habe und auch vertreten müfste, der Widerruf auferlegt werden, wenn einer geschehen solle. Sie werden mir hoffentlich zutrauen, mein Herr, dafs ich mich nicht nur zum Scheine auf mein Gewissen berufen habe, nachdem ich aus dero Vertheidigung gegen Herrn D. Langen die Unschuld Ihrer Absichten habe genauer und besser als vorhero einsehen können. Wie froh war ich nicht dahero, als sich

1) Wagenmann in der „Allgem. Deutschen Biographie" XII, 760.

2) Siehe „Acta historico-eccles." 1736, Anhang S. 13.

Herr Mencke in's Mittel schlug und auf sich nahm, den Widerruf zu thun[1]. Der Herr Jöcher, D. Theol. und Prof. histor. allhier, mag ganz anders denken, als er geschrieben hat. Ist ein Theologus der Vernunft in der Welt gut, so ist er es gewifs. Aber man kann nicht immer wie man will. Er erzählte mir öffentlich, er werde stark angetrieben, das Buch auch in seinen deutschen Actis zu recensiren; er wisse selbst noch nicht, wie er es machen werde, dafs er nicht verstofse"[2].

Christian Gottlieb Jöcher an Schmidt (Leipzig, 22. April 1736):

„So viel bezeuge ich, dafs ich ein unveränderlicher Freund der Wahrheit bin und solche, wo ich sie finde, mit Dank annehme, mich auch durch eine sorgfältige und langwierige Übung des Verstandes in den Stand zu setzen gesucht, mit eignen Augen zu sehen und zu unterscheiden, was richtig oder falsch sei. Was das Ihnen nicht gefällige Excerpt anbelanget, so versichere ich aufrichtig, dafs ich solches nicht selbst verfertiget, sondern dasselbe mit vielem Bedacht einem gewissen Manne aufgetragen. Ich zweifle, ob er etwas gegen dero Schrift erinnern werde."

Johann Peter Kohl, damals Privatgelehrter und Herausgeber der „Hamburgischen Berichte von neuen gelehrten Sachen"[3], an Höflein (20. Februar 1736):

„Ew. etc. ist mehr als zu bekannt, wie behutsam man in diesen Jahren verfahren und wie man fast alle Worte und Gedanken auf die Wagschale legen müsse, damit man den Herrn Theologis nicht Gelegenheit gebe, die sonst unschuldige Absicht verdächtig zu machen, ja oftmals öffentlich zu schaden. Wir leben hier an einem Orte, da man es in diesem Stücke gar leicht versehen und in die Censur der Herrn Theologorum verfallen

---

1) Die Lobsprüche wurden zurückgenommen in Nr. XIV (1736), S. 128 der Leipz. neuen Zeitungen von gelehrten Sachen. Siehe „Acta historico-eccles." 1736, Anhang S. 42. Auch J. L. Fröreisen in Strafsburg zog seinen Schmidt in einem Privatbrief vom 15. Nov. 1736 gespendeten Beifall, als dieser Brief wider sein Vorwissen veröffentlicht wurde, zurück („Acta historico-eccles." X [1738], 655 und Anhang S. 1145).

2) Die Rezension findet sich in den deutschen „Actis Eruditorum", Tl. 200, S. 533. Stübner bemerkt dazu: „Nun ist es vollends gewifs, dafs Herr D. Jöcher nicht aus freiem Triebe so geeifert habe."

3) R. Hoche in der „Allgem. Deutschen Biographie" XVI, 425.

kann. Wo sonst irgend einer die Wahrheit und Unparteilichkeit liebet und hochschätzet, so sind es die bisherigen Verfasser der ‚Berichte', und wünschten sie dahero nichts mehr, als daſs sie alles, was pro et contra eingesandt wird, zu desto besserer Entdeckung der Wahrheit, ihren Wochenblättern einfügen könnten, allein dieses läſst sich rebus sic stantibus nicht thun."

Gottsched an Schmidt (Leipzig, 10. Januar 1737):

„Ich muſs es für eine unverdiente Gewogenheit erkennen, daſs Ew. etc. mir zu zweimalen Dero gelehrte Vertheidigungsschriften zuzusenden beliebet haben. Ich habe dieselben mit Vergnügen gelesen und wünsche, daſs sie bei Andern so viel Beifall finden mögen, als sie bei mir gewirket haben. Was hier in Leipzig von D. Hofmann wider Ew. etc. herausgekommen, würde nicht zum Vorschein gekommen sein, wenn es in Leipzig allein Druckereien gäbe. Ich habe dem Manuscripte meine Censur abgeschlagen, als es mir in der Absicht gebracht wurde. Indessen ist es anderwärts herausgekommen. Der Mann ist aus Heuchelei ein Eiferer, und aus Armuth, die ihm seine närrische Lebensart zugezogen, zum Heuchler geworden. Vorhin hat er nichts geglaubet, nun thut er, als ob er Alles glauben wollte, und das nur, um durch gewisse Geistliche, die ihn zum Werkzeug ihrer Bosheit brauchen, ein Stück Brod zu verdienen. Ew. etc. thun am besten, wenn Sie sich von der Ausführung Dero Vorhabens durch solche kleine Kläffer nicht abhalten lassen. Herrn D. Jöchern habe ich die Einschlüsse allemal abgeben lassen, und er scheinet mit Ew. etc. Verantwortungen wohl zufrieden zu sein."

Bevor der Hauptbericht der Wertheimer Untersuchungskommission in Wien eingelangt sein konnte, war auf den Vorbericht derselben die Hauptuntersuchung den ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises [1] (d. i. dem Fürstbischof von Bamberg und dem Markgrafen von Ansbach) übertragen worden. Sie erhielten unter dem 15. März 1737 den kaiserlichen Auftrag: „Besagten Laurentium Schmidt von dem Fürsten zu Löwenstein abzufordern und gegen ihn inquisitorie zu verfahren, sodann, wann er mit seiner Defension genüglich gehört und der Prozeſs vollkommen in-

1) Ausschreibende oder kreisausschreibende Fürsten waren nach dem deutschen Staatsrechte die Fürsten, welche in einem Reichskreise die Kreisversammlungen ausschrieben.

struiert sein wird, an Uns die vollständigen Inquisitions-Acta nebst ihrem standhaften, rechtlichen Gutachten fördersamst einzusenden."

Da dieser Auftrag ohne Wirkung blieb, richtete der Reichshoffiskal unter dem 26. Juni 1737 folgende Eingabe an den Kaiser:

„Ungeachtet das von Ew. k. Maj. an die ausschreibenden Herrn Fürsten des Fränkischen Kreises allschon unterm 15. März erlassene Rescriptum gehörigen Orts insinuirt worden, auch die darin zu Erstattung des abgefordert gutachtlichen Berichts angesetzte zweimonatliche Frist fast schon zum andersten Mal verstrichen, hat doch der Reichshof-Fiscalis noch zur Zeit nicht vernommen, daſs dem Inhalt desselben gebührend nachgelebet worden wäre, und will es vielmehr verlauten, es sei zu der aufgetragenen Inquisition so wenig ein Anfang gemacht worden, daſs sogar der beklagte Schmidt noch immer in Wertheim sich befinde, und von dort noch nicht abgeholet worden sei. Wie zumalen aber allerdings unverantwortlich wäre, wenn diese mit so nachdenklichen Umständen begleitete Angelegenheit unter dem Staub der Vergessenheit erliegen bleiben sollte, als gelanget an Ew. k. Maj. vorerwähnt Dero Reichshof-Fiscalis allergehorsamste Bitte hiemit, Dero vorig allergerechteste Verordnung mittelst Erkennung eines nachdrücklichen Rescripti excitatorii allermildest zu wiederholen."

Das beantragte Excitatorium erging am 12. Juli 1737 [1]. Die Folge desselben war nachstehender Bericht, welchen Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg und Würzburg, auch Herzogs zu Franken verordnete Vizekanzler, Geheimen und Hof-Räte am 25. September 1737 erstatteten:

„Zu allergehorsamster Befolgung Dero allergerechtesten, 10. April nuperi dahier insinuirten Verordnung haben wir, auf den von unsers gnädigsten Herrns hochfürstl. Gnaden hierüber erhaltenen gemessenen Befehl, nicht nur sogleich vermittelst eines unterm 13. eiusd. an die Regierung zu Onolzbach erlassenen Schreibens mit dem dasigen fürstlichen Haus Brandenburg-Onolzbach, so dermalen ein Mitausschreibamt ist, zu der Sachen möglichster Beförderung die gewöhnliche Communication daraus gepflogen, sondern auch sub eodem das nach dem buchstäblichen Inhalt Dero k. Commissorialis an die fürstliche Regierung zu Löwenstein-Wertheim verabfaſste gemeinschaftliche Schreiben zur Mitausfertigung des wesentlichen Inhalts beigeleget, daſs letzt-

1) Es ist abgedruckt in „Acta historico-eccles." IX (1737), 482.

erwähnte Regierung mehrgedachten Lorenz Schmidt zur allhiesigen Fronveste durch einen vertrauten Officier und etliche Gemeine in einem Fuhrwerk auf des Inquisiten Kosten wohlverwahrlich liefern lassen, zugleich auch von dessen Vermögenszustand die zuverlässige Nachricht, dann die bishero in Sachen verhandelte Acten und Protokolle sammt einigen Abdrücken des zu öffentlichem Vorschein gekommenen fälschlichen Bibelwerks fördersamst mittheilen möge. So gewifs wir uns nun der wirklichen Mitantretung obbemeldeten Inquisitionsgeschäfts auf die vorgeschlagene Art gegen die fürstliche Regierung zu Onolzbach versehen hatten, desto unvermutheter haben wir aus dem von derselben in Rückantwort anhero erlassenen Schreiben zu entnehmen gehabt, wie sie zwar sothaner Commission mit anzugehen entschlossen wäre, dahingegen keineswegs zugeben könnte, dafs 1) ersagter Schmidt hieher nach Bamberg, und 2) in einen so schweren Arrest geliefert werde, sondern Ew. k. Maj. allerhöchster Intention gemäfser zu sein erachtete, wenn Inquisit in einen andern sichern dritten Ort, so der Augsburgischen Confession zugethan, und zwar in eine der Reichsstädte im Fränkischen Kreise, also etwa Nürnberg, Rothenburg oder Windsheim, auch noch zur Zeit in eine ehrliche Gefängnifs ohne Kette und Banden gebracht würde (nämlich damit man die Inquisition nicht ab executione anzufangen scheinen möchte). Gleichwie wir aber in das Onolzbach'sche Gesinnen, ohne Ew. k. Maj. ausdrücklichen allergnädigsten Befehl zugehehlen [1] billiges Bedenken tragen, anerwogen ad I. in Dero k. commissorialischen Auftrag weder von einem dritten Ort einige Meldung geschiehet, noch auch die allhiesige hochfürstliche Residenzstadt Bamberg zur Vornehmung der allergerechtest anbefohlenen Schmidtschen Inquisition darinnen ausgeschlossen ist, über dieses auch wir keine erhebliche Ursach finden, warum der berüchtigte Schmidt in einen der Augsburgischen Confession zugethanen Ort gebracht werden müsse; welchemfalls der noch weiters besorgliche Anstand erreget werden dürfte, dafs, wann aufser den Onolzbachscherseits vorgeschlagenen drei Orten ein anderer, und zum Beispiel Schweinfurt, erwählet werden sollte, einestheils Onolzbach selbst, anderntheils aber diejenige Stadt, welcher man die schwere Verwahrung des Beschuldigten, dem äufserlichen Vernehmen nach gar wenig in Vermögen haben sollenden Schmidts zumuthen würde, wegen der für denselben ohnentbehrlich zu verwendenden Sitz- und Atzungskosten, ohne der anderen hiehero zu gedenken, wiederum nur Schwierigkeiten erwecken dürfte, welche grofsentheils vermieden bleiben, theils auch das Inquisitionsgeschäft selbst merklich befördert werden würde,

1) gehehlen = einwilligen.

wann ad II. öfters bemeldeter Schmidt in die Fronveste der hiesigen alten Hofhaltung, so ein ganz leidentliches Gefängniſs ist, in ein für ihn zubereitetes Zimmer eingeliefert und daselbst bei Gelegenheit der ohnehin dort befindlichen Wacht wohlverwahrlich niedergesetzet würde: da zumal dessen höchst ärgerliches, gegen die göttliche Majestät ohnmittelbar laufendes Verbrechen, so wie es schon dermalen in offenem Druck zu Tage lieget, von der bösen Art und Eigenschaft ist, daſs nicht wohl abzusehen, warum mit demselben, der Polizeiordnung vom Jahre 1577 Art. 35 wie auch der von Ew. k. Maj. im Jahre 1715 erlassenen Bücher-Constitution und Dero Commissorial-Rescripten entgegen, so gar gelind, wie der Markgräfische Commissionshof darauf anzutragen scheinet, verfahren werden solle: worüber demselben, der Sachen Wichtigkeit und deren mitbeitretenden beschwerenden Umständen nach nicht nur, sondern auch nach dem von Ew. k. Maj. ergangenen Excitatorio (sub. praes. 27. August), fernerweite begreifliche Vorstellung, wiewohl vergebens und fruchtlos, geschehen ist. Solchem nach stellen zu Ew. k. Maj. höchst erleuchteter Entscheidung wir in Unterthänigkeit anheim: 1) an was für einen Ort eigentlich der Inquisit gebracht, dann in was für einen Arrest 2) derselbe verwahrlich niedergesetzt, auch woher 3) die erforderlichen Inquisitions-Commissionskosten zu nehmen seien, als worüber Dero allergnädigste Willensmeinung und fernerweite gemessene Verordnung wir uns zu diesseitiger Nachachtung allergehorsamst ausbitten, sammt Ew. k. Maj. in die allgewaltige Obhut Gottes zu Dero allerhöchst k. Hulden und Gnaden aber uns in tiefster Erniedrigung empfehlen."

Nun trat aufs neue der Reichshoffiskal mit einer beweglichen Eingabe vom 7. November 1737 in Aktion:

„Ew. k. Maj. unterthänigster Reichshof-Fiscalis hat zwar das (12. Juli nuperi) an die ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises allergnädigt erlassene Rescriptum excitatorium an seine Behörde richtig bestellet, es vernimmt derselbe aber zuverlässig, daſs demungeachtet dennoch zu der aufgetragenen Inquisitionscommission so wenig der Anfang gemacht worden, daſs vielmehr der beklagte Schmidt noch immer unter fürstlich Löwensteinischer Verwahrung zu Wertheim befindlich sei. Da nun solcher Verzug auf nachfolgende zwei Ursachen einzig und allein beruhen soll, weil nämlich einestheils die beiden fürstlichen Commissionshöfe sich cira locum, wohin der Inquisitus zu bringen und wo die Inquisitio zu vollführen, nicht vereinigen können, und anderntheils weil beide Höfe bei des arrestirten Schmidt's bekannter Unvermögenheit zu vorderistweg der Commissions-Unkosten sicher sein wollen, von wem und woher ihnen solche zu seiner Zeit würden

ersetzet werden: als bittet Ew. k. Maj. gehöret Dero Reichshof-Fiscalis am Ersten hiemit allerunterthänigst, dieses Obstaculum mittelst allerhöchst oberhaupt- und oberrichterlich selbsteigener Benennung des Orts aus dem Weg zu räumen. Im andersten aber kann wiederholter Reichshof-Fiscalis Ew. k. Maj. allgehorsamst vorstellig zu machen nicht umhin, und ist es dem höchstpreislichen k. Reichshofrat ohnedem mehr als zu viel bekannt, dafs, obzwar an häufigen bei diesem höchsten Reichsgericht anhängigen causis Fiscalibus gar kein Abgang, dennoch aus Mangel der Execution und anderer hier eben nicht erwähnen wollender Ursachen halber die Cassa Fiscalis sich in so unglücklichen Umständen befinde, dafs, da in älteren Zeiten es gleichsam zum Gesetz geworden, quod fiscus semper praesumatur locuples, man es vielmehr jetzo umkehren und wegen der unleugbaren, gewifslich aber aus des Reichshof-Fiscalis Schuld gar nicht herrührenden Notorietät pro regula gelten lassen müsse, quod Fiscus Caesareus semper praesumendus sit pauper, indem es leider dahin gekommen, dafs sogar die Inquisitionskosten er, der Reichshof-Fiscalis, da er doch dazu nicht verbunden, blofs aus unterthänigstem, auf das k. höchste Interesse allein gerichteten Diensteifer aus eigenem Beutel zu bestreiten sich bemüfsiget findet, dafs nun bei solcher Bewandtnifs die allhiesige Cassa aufser Stande sei, die nicht geringe ad praesentem causam erforderliche Commissionskosten darzuschiefsen oder über sich zu nehmen, solches werden Ew. k. Maj. von selbsten allerunterthänigst erkennen. Allein, allergnädigster Kaiser und Herr, weil doch gegenwärtige Angelegenheit in supremam curam religionis einschläget, mithin allerdings bedenklich wäre, dieselbe um der Unkosten willen erliegen zu lassen, so ist Fiscalis auf andere Wege und Mittel bedacht gewesen, solche Ew. k. Maj. allerunterthänigst vorschlagen zu können, und zwar 1) ergiebt sich aus den bisher in hac causa vorhandenen actis, insonderheit aus dem fürstlich Löwenstein'schen 19. März d. J. eingeschickten Commissionsprotokolle, und insonderheit aus dessen Beilage, dafs an diesem schändlichen Druck die Herrn Grafen von Löwenstein und Wertheim [1] fast die einzig und gröfste, zu seiner Zeit ohne gebührende Ahndung nicht zu belassen seiende Schuld haben, da sie nicht allein die zu dem Druck erforderlichen Unkosten selbst dargeschossen, die Exemplarien zu sich genommen und debitiren lassen, sondern auch statt der sonst erforderlichen

---

1) Es waren die Grafen Vollrath und Ludwig Friedrich. Da beide als Jubelgreise starben, so werden sie im „Archiv für Toleranz" als redende Werke angeführt, dafs unter Schmidt's Leitung seine Zöglinge nicht in Wüstlinge und Gesundheitszerstörer ausgeartet waren.

ordentlichen Censur dem unter ihrer Mitherrschaft stehenden Buchdrucker Nehr dero obrigkeitlichen Befehl dergestalt haben dienen lassen, dafs, da die fürstliche Regierung diesen Bibeldruck wirklich untersagt gehabt, sie daraus die Veranlassung genommen haben, sich mit ihrem Sammtherren, dem Herrn Fürsten, dahin zu setzen, dafs jeder Theil, ohne Vorwissen oder Bewilligung des andern, dasjenige drucken lassen möge, was er sich zu verantworten getraue, worauf denn der Druck auf ihren Befehl wiederum continuirt worden. Da nun, wie gesagt, diese Herrn Grafen an dem ganzen Werk die vornehmste Schuld haben, will es wohl nicht unbillig scheinen, eben sie zu Erstattung der erforderlichen Commissionsunkosten anzuhalten. Sollten aber Ew. k. Maj. diesen allerunterthänigsten Vorschlag noch zur Zeit für zu früh oder sonst nicht thunlich anzusehen und gleichwohl auch den fürstlichen Commissionshöfen die Tragung der Unkosten zumuthen zu wollen nicht geruhen, so könnte 2) ihnen, den ausschreibenden Fürsten, dahin unmafsgebig describirt werden, dafs, gleichwie Ihro k. Maj. sich zu denselben billig versäheten, die Herrn Fürsten würden in Ansehung des in causa obwaltenden boni religionis communis et publici, auch Ew. k. Maj. zu gehorsamsten Ehren wegen der den Subdelegatis sonsten zu reichen gewöhnlichen Diäten und anderer dergleichen Unkosten keine Anregung zu thun gemeinet seien, also wollten hingegen Ew. k. Maj., soviel die Atzung des Inquisiti und andere baare unentbehrliche Auslagen beträfe, solche aus Dero fiscalischen Gefällen zu ersetzen auch ihres allerhöchsten Orts unvergessen sein; wollten auch Ew. k. Maj. zugleich die in causa Pflumern dem Magistrat der Stadt Überlingen andictirte Strafe von 5 Mark löthigen Goldes einstweilen an- und die fürstlichen Commissionshöfe darauf per Expressum um so mehr verweisen, weil der Herr Fürst zu Bamberg selbst als Coadministrator des Herzogthums Würtemberg zum Executionscommissario in causa angeordnet ist: So beruhet es bei Dero allergnädigsten Wohlgefallen."

Diesem Antrage entsprechend erging am 14. März 1738 an die ausschreibenden Fürsten des fränkischen Kreises eine k. Verordnung[1], in welcher die Fronveste Bamberg als Verwahrungsort des Inquisiten „zu Ersparung besonderer Verwahr- und Atzungskosten" bestimmt, an die beiden Fürsten aber, da Inquisit wenig oder gar nichts in Vermögen besitze, das Ansinnen gestellt wurde, „Uns zu unterthänig-

1) Abgedruckt in „Acta historico-eccles.", Tl. XIII (1738), S. 155.

sten Ehren und aus Liebe zur Gerechtigkeit, sich diesem Geschäft einstweilen gratis zu unterziehen und mit selbigem sobald möglich den Anfang zu machen, welches nicht nur Uns zu besonderem höchsten Wohlgefallen, sondern auch Ew. etc. zu distinguiertem Ruhm gereichen wird".

Die mitgeteilte Eingabe der Bamberger Regierung an den Kaiser veranlaſste den Markgrafen Karl zu Brandenburg-Onolzbach zu einer Rechtfertigung (14. April 1738).

„Nun wäre es mir, schrieb er, ganz nicht entgegen gewesen, wann, ehebevor Ew. k. Maj. weiters in der Sache behelliget worden, die Bambergische Regierung mit meiner Regierung weiters communiciren und näher de concert gehen, allerwenigstens aber die diesseitigen vorgelegten Considerationes mit vorstellen wollen. Nachdem ich aber aus dem erfolgten widrigen Affect beurtheilen kann, daſs Ew. k. Maj. eine ganz andere Repräsentation, als der bisherige Verlauf indigitiret, beschehen sein möchte, so sehe ich mich bemüſsigt, Ew. k. Maj. vorzutragen, daſs die Bambergische Regierung am 13. April 1737 auf die Schmidtische Auslieferung in Ketten und Banden dirigiret, ich den 27. eiusdem sothanes Commissionsgeschäft mit einzugehn die antwortliche Erklärung alsofort thun lassen, bei der mit einer beschwerlichen Clausel conditionirten Auslieferung aber nach Bamberg den billigen und bestgegründeten Anstand so mehrers gefunden habe, als Ew. k. Maj. Intention am convenablsten zu sein ermessen, die in dem gemeinbündigen Instrumento pacis mit groſser Circumspection und unabtreiblicher Verbindlichkeit etabliert und zu ewigen Zeiten festgestellte Parität in unvergeſsliche Attention zu nehmen, folglich den sichersten Weg nach klarer Disposition der vorgeschriebenen Sanctionum Imperii auszuwählen, anmit einen locum tertium mit der in der natürlichen Billigkeit und den praeceptis iuris fundierten Maſs vorzuschlagen, daſs schon mentionirter Schmidt dahin einstweilen in einen leidentlichen Arrest gebracht werden und dieses beneficii so lange fähig sein sollte, bis bei der anstellenden Inquisition er sich etwa zu einem engeren Arrest qualificiren dürfte. Es sind also die allertriftigsten Ursachen und Gründe vorhanden, warum von Seiten meiner Regierung auf dem loco tertio, und absonderlich einem solchen Ort, wo religio mixta recipirt ist, mithin beiderseits Subdelegati ihren cultum und exercitium religionis ungehindert besuchen können, beständig beharret worden."

Wie endlich die Ansbacher Regierung der Kommission ihre Mitwirkung entzog, ist aus dem Bericht der Bamberger Regierung vom 9. Juli 1738 zu ersehen:

„Ew. k. Maj. geruhen allerunterthänigst Sich vortragen zu lassen, was zu allmöglichster Beförderung dieses heilsamen Inquisitionsgeschäfts wir der Regierung zu Onolzbach zu vernehmen gegeben und wie wir dieselbe zu dereinstiger Vollziehung Dero k. allermildesten Auftrags wiederholt erinnert haben. Nachdem aber sich am Ende veroffenbaret hat, daſs gedachte Markgräfliche Regierung in dieser, derselben empfindlich anscheinenden Religionssache an deren bei noch fürwährenden Reichstag zu Regensburg versammelten und der Augsburgischen Confession zugethanen Ständen-Gesandtschaften sich zu wenden und dessenhalben Ew. k. Maj. eine allerunterthänigste Vorstellung zu thun gemeint sei: So haben Ew. k. Maj. mir all dieses hiemit allergehorsamst zu berichten nicht umgehen und Dero höchst erleuchtesten Urteil und Befehl lediglich überlassen sollen.“

Während also die zur Vornahme der Inquisition ohne weiteres bereite Bamberger Regierung sich zu beklagen hat, daſs ihre verschiedene Male erlassenen Schreiben und Vorstellungen weder Statt noch Gehör gefunden, sondern sich vielmehr jedesmal einer widrigen Meinung ausgesetzt haben finden lassen müssen, erblickte die Regierung zu Ansbach, klagend, daſs die Bamberger mit Präterierung des miternannten Kommissionshofes eine einseitige Anzeige beim Reichshofrat gemacht hätten, in Schmidt vor allem den unter den Schutz der Reichsgesetze gestellten Protestanten.

Während dieser ganzen Verhandlungen erging von der Wertheimer Regierung ein fortwährendes „Sollicitieren“. Bereits unter dem 26. März 1737 bat Fürst Karl zu Löwenstein, da Schmidt die Arrestkosten zu tragen unvermögend sei, um allermildeste Beschleunigung der allerhöchsten Resolution. Am 16. September 1737 schrieb der fürstlich Löwenstein-Wertheimsche Anwalt Johann Niclas v. Vogel an den Kaiser:

„Man stehe diese ganze Zeit her in allergehorsamster Bereitschaft, und es fehle nur an der nöthigen Requisition, ohne welche man weder den eigentlichen locum, wohin er zu liefern, noch den modum wissen, vielweniger die Auslieferung vor sich gehen kann, da unterdessen die Unkosten sich täglich vermehren, ratione deren man den Regreſs keineswegs vor sich siehet: Als gelanget an Ew. k. Maj. unterschriebenen Anwalts allerunterthänigstes Anlangen und Bitte, Allerhöchst dieselben in k. Gnaden geruhen möchten, in dieser Sache die weitere allermildeste Verordnung

ergehen zu lassen, damit man dieses allerunterthänigsten Orts der Sache einmal entlediget und indemnisirt werden möge."

Schmidt selbst richtete folgendes Memorial an den Fürsten zu Löwenstein:

„Ob nun wohl die Acta bereits am 19. März d. J. an den hochpreislichen Reichshofrath eingeschickt, auch nach der Zeit noch Verschiedenes nachgesandt worden, woraus der völlige status causae und die Unschuld meines Verfahrens zur Genüge kann ersehen werden, so scheint es doch gewifslich, dafs weder höchstgedachter Reichshofrath sobald zu einem Concluso in der Sache schreiten, noch auch die ausschreibenden Fürsten des fränkischen Kreises sich nach dem von k. Maj. beschehenen Auftrag der Sache zu unterziehen eine reichsconstitutionsmäfsige Veranlassung finden werden. Inzwischen und da ich bereits beinahe ein völliges Jahr einen beschwerlichen Arrest ganz unschuldigerweise erdulden mufs und während der Zeit nicht die geringste suspicionem fraudis et fugae von mir verspüren lassen, als gelangt an Ew. Durchlaucht die unterthänige Bitte, höchstdieselben wollen geruhen, sich in's Mittel zu schlagen und, nach nunmehr vollbrachtem k. Befehl, bei Ihro k. Maj. Vorstellung dahin aufzuwenden, dafs ich unter genugsamer Versicherung de me toties quoties sistendo des Arrests endlich einmal entlassen und wieder auf freien Fufs möge gestellt werden."

Dieses Memorial unterbreitete Vogel am 16. Januar 1738 dem Kaiser mit folgendem Bericht:

„Ew. k. Maj. soll unterschriebener Anwalt zu allerhöchster Wissenschaft allerunterthänigst bringen, wie flehentlich der bis dato noch zu Wertheim arrestirte und verwahrte Lorenz Schmidt um Relaxation sub cautionis iuratoriae oblatione seines Arrests angesuchet. Wenn nun auch die längere Continuation sothanen Arrests in der That nicht nur wegen der Kosten an Verpflegung mit Kost, Holz und Lichtern, als auch selbst wegen des engen Raumes in dem hochfürstlichen Schlofs zu Wertheim bei Anwesenheit der gnädigsten Herrschaft fast unmöglich fallen will, und daher bemeldeter Arrestatus aufser der fürstlichen Hofhaltung in ein anderes Haus gebracht werden müfste, wo sodann nunmehro die Schlofswacht, so auf wenige Mann reducirt worden, nicht sufficient ist, so viele Posten als vonnöthen zu versehen, und dahero die Grenadiers mit alltäglichen Wachen, wovon sie keine Respiration geniefsen, dermafsen fatiguirt, dafs einige schon wären beinahe desertirt, die andern fast durchgehends mifsvergnügt, ihre Montur bei dem nächtlichen Wachen sehr ruinirt, als getröstet sich Anwalt in tiefster Submission, Ew. k. Maj.

itung aller dieser vorwaltenden
re Verordnung und Verhaltungs-
tus unter anerbotener Cautions-
get wird, allezeit zu sistiren, zu
wiesen werde, oder aber an ein
lie Auslieferung geschehen dürfe."
Februar 1738 eidlich gelobt
re Verordnung, ohne Erlaub-
von hier nicht weichen, son-
in Wertheim sicherlich halten
mich jedesmal wieder in den
ich, wohin Ihro k. Maj. oder
rfordern möchten, unweigerlich
woferne ich zu Ersetzung bis-
rs auflaufender Unkosten (wie
r Unschuld und da ich wissent-
verbrochen zu haben glaube,
kannt würde, solche, wenn bei
ch hiezu die Mittel auszufinden
ezahlen" — so erstattete Vogel
letzten Bericht:

m 15. März 1737 die allermildeste
eten Arrestatum an das Fränkische
tionem auszuliefern, so hat man
von dergleichen Requisition nichts
lst sei Schmidt immerhin auf Kosten
der Wache kämen, zu welcher, um
eine nebst einem Unterofficier erfor-
lle aber die Unkosten, die ihm auf
ch mehr vergrößern lassen. Daher
geren Personalarrests in einen Stadt-
lten auf solche Maße derselbe jedes
ädigsten Befehl wieder zur Hand ge-
an Ort und Ende sich zu sistiren
Wie nun Ew. k. Maj. hieraus den
nd nach allem Vermögen geleisteten
g Dero allerhöchsten Befehl genugsam
irter Anwalt Instruction erhalten, um
Verordnung zu bitten, woher die bis-
wa ferner verursachende Unkosten [1] zu

[1] ich bis zum 13. März 1738 auf 758 Gulden.

nehmen und zu tilgen sein sollten, unter Getröstung einer baldigsten allergerechtesten k. Resolution und Erhörung in fufsfälligsten Respect verharrend.“

Ein Ansuchen Schmidt's (vom 31. März 1738) um Intercession bei den kreisausschreibenden Fürsten schlug die fürstliche Regierung ab, ihm freistellend, sich selbst an die Kommissionshöfe zu adressieren. Von der gräflichen Regierung mit 20 Gulden Reisegeld versehen, beschliefst er zum Markgrafen von Ansbach, als miternannten Kommissarius, sich zu begeben. Den Prozefs schliefst ein den Reichshofratsakten aufgeklebter Zettel d. d. 17. Mai 1738 folgenden Wortlauts ab: „Dixit Exc. D. Praeses, der Inquisit seie entwichen, man solle also die Sache liegen lassen“.

Schmidt gelangte, nachdem er eine Zeit lang als Korrektor und Übersetzer in Holland, Hamburg und Altona sich durchgeschlagen [1], unter dem Namen Schröder am 18. März 1747 zur Stelle eines Hofmathematikus und Pagenlehrers in Wolfenbüttel. Über sein Todesjahr schwankten die Angaben zwischen 1749 (Jöcher), 1750 (Guericke, E. Reufs in Herzog's RE., 1. Aufl.), 1751 (Fuhrmann, Neudecker u. a.), obschon bereits 1826 von Strombeck durch Kirchenbuchsextrakt festgestellt war, dafs er in Wolfenbüttel vom 19. auf den 20. Dezember 1749 einer Herzkrankheit erlegen ist [2].

1) Er übersetzte: Tindal's Beweis, dafs das Christentum so alt als die Welt sei mit J. Forster's Widerlegung (Frankfurt 1741), Spinoza's Sittenlehre, widerlegt von dem berühmten Weltweisen unserer Zeit, Herrn Chr. Wolff (Frankfurt 1744) u. Demetr. Kantemir's Geschichte des Osmanischen Reiches (Hamburg 1745).

2) F. K. v. Strombeck, Über die letzten Schicksale des Verfassers der Wertheimer Bibelübersetzung, J. L. Schmidt (in G. Seebode's Neuer krit. Bibliothek für das Schul- und Unterrichtswesen. Jahrg. 8 [1826], Nr. 4, S. 440—442).

ANALEKTEN.

1.
Nachträge zu den Notitiae Episcopatuum.

Von
Dr. Carl de Boor
in Bonn.

I.

Die Notitiae Episcopatuum der orientalischen Kirche, d. h. die nach den Rangverhältnissen geordneten Verzeichnisse der dem Patriarchen von Konstantinopel unterstehenden Metropolitansitze, der von den Metropoliten unabhängigen (autocephalen) Erzbistümer und der jedem einzelnen der Metropoliten untergebenen Bistümer, sind längst als ebenso wichtig für die Erforschung der weltlichen und kirchlichen Geschichte des oströmischen Reiches, wie für die Kenntnis der mittelalterlichen Geographie [1] anerkannt. Trotzdem ist bisher wenig geschehen, um das in den Handschriften zerstreute Material bekannt zu machen und systematisch zu sichten. Parthey in der mit seiner Ausgabe des Synecdemus des Hierocles verbundenen Sammlung von Notitiae (Hieroclis Synecdemus et Notitiae graecae episcopatuum. Ex recognitione Gust. Parthey, Berolini 1866) hat sich nur das eine Verdienst erworben, die bis dahin an verschiedenen Stellen gedruckten Stücke übersichtlich zusammenzustellen und durch einen Index leicht benutzbar zu machen; aber an neuem Stoffe bringt

1) The Byzantine ecclesiastical lists (including Hierocles' Synekdemos) must be the foundation of any systematic investigation of Anatolian antiquities lautet der kürzlich von einem hervorragenden Forscher auf dem Gebiet der kleinasiatischen Topographie ausgesprochene Grundsatz. S. Ramsay, The cities and bishoprics of Phrygia im Journal of Hellenic studies VIII, p. 461.

er so gut wie gar nichts, ebenso wenig trägt er zur kritischen Verbesserung der alten Ausgaben bei. Auch die für die richtige Verwertung der Notitien wichtigsten Fragen nach dem Alter der einzelnen und ihrem Verhältnisse zueinander, so weit sich darüber aus dem vorliegenden Material Schlüsse ziehen lassen, waren bis vor kurzem nur flüchtig gestreift worden. Erst in jüngster Zeit hat diese Fragen Gelzer in den Jahrbüchern für protestantische Theologie XII (1886), S. 337 ff. und S. 529 ff. einer grundlegenden Untersuchung unterzogen und zugleich durch die Entdeckung einer Notitia, welche die wahrscheinlich von Kaiser Leo dem Weisen festgestellte und in ihren Grundzügen für alle Folgezeit maſsgebend gebliebene Diöcesanordnung in ihrer ursprünglichen Form darstellt, einen höchst wichtigen Beitrag zur Bereicherung des Materials geliefert. Mit gleicher Anerkennung darf man hervorheben, daſs Gelzer in feiner Weise den toten statistischen Listen Leben eingeflöſst und an einzelnen Beispielen den Weg gezeigt hat, dieselben in interessanter Weise auch für die allgemeine Geschichte des Ostreichs fruchtbar zu machen.

Obgleich wir so ein festes Gerüst haben, dessen Gefüge weitere Untersuchungen nicht nur nicht erschüttern, sondern schwerlich auch nur in wesentlichen Punkten verändern werden, bietet sich doch dem Forscher auf diesem Gebiete noch reiche Aussicht auf lohnende Arbeit. Denn das bisher publizierte Material erlaubt uns doch im wesentlichen, und mehr noch als die Resultate Gelzer's voraussetzen lassen, nur, die Entwickelungsphasen an bestimmten Punkten, die um Jahrhunderte auseinanderliegen, zu fixieren, die allmählichen Übergänge von einer Phase zur anderen kennen wir bisher nur sehr wenig, und die Konjektur hat unter Benutzung vereinzelter Notizen noch einen sehr weiten Spielraum. Die Hoffnung, diese weiten Zwischenräume ausfüllen und der Entwickelung dieser Verhältnisse im einzelnen näher nachgehen zu können, beruht auf der Eigentümlichkeit des Materials. Solche tabellarischen Übersichten sind von den mittelalterlichen Schreibern nicht wie andere litterarische Erzeugnisse betrachtet worden, deren Bestand sie sich unverändert wiederzugeben verpflichtet fühlten. Wie Listen von Kaisern und Patriarchen selten in zwei Handschriften ganz übereinstimmend überliefert sind, sondern vielfach aus dem dürftigen Wissen der Schreiber mit allerlei Notizen ausgestattet, meistens, je nach dem Können bald in knappster Form, bald in ausgiebiger Weise bis auf ihre Zeit von denselben fortgesetzt wurden, so dürfen wir etwas Ähnliches auch bei den Notitien zu finden hoffen, wenn wir ein jedes derartige handschriftlich überlieferte Dokument näher prüfen. Wenn auch viele derselben keine wesentlichen Abweichungen

bieten werden, so wird doch kaum eins ganz ohne Nutzen sein, sei es auch nur, daſs wir aus einem Scholion die Schicksale eines einzelnen Bistums erfahren, oder einige Zusätze über im Laufe der Zeit eingetretene Namensveränderungen; manche aber werden sicher von einem verständigeren und gründlicheren Manne nach den Zuständen seiner Zeit überarbeitet uns über bisher nicht hinreichend bekannte Zwischenstufen zwischen den überlieferten Phasen sehr erwünschten Aufschluſs geben. Im Folgenden will ich die Berechtigung dieser Hoffnungen an einigen Beispielen nachweisen, zunächst jedoch einige Punkte der Gelzerschen Auseinandersetzungen besprechen, an denen ich glaube, durch genaue Nachprüfung des vorhandenen Materials zu einer noch schärferen Bestimmung des Verhältnisses der älteren Gruppe der publizierten Notitien und des Wertes der einzelnen Bearbeitungen gelangt zu sein.

Die Resultate [1] seiner Untersuchung über diejenigen der bisher publizierten Notitien, welche vor die Regierungszeit Leo's des Weisen fallen, faſst Gelzer S. 556 in folgende Sätze zusammen:

1) Die älteste Notitia ist die des sogen. Epiphanius von Cypern (Notitia VII bei Parthey). Sie gehört spätestens in den Anfang des 8. Jahrhunderts.

2) Der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts gehört die Redaktion von Notitia I durch Georgius Cyprius an.

3) Wahrscheinlich unter Patriarch Nicephorus (806—815) entstand das in Not. V, VI und IX (welche ein Ganzes bilden) und in wenig jüngerer Fassung in Not. VIII erhaltene Elaborat.

4) Der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts gehört die Bearbeitung von Not. I durch Basilius an.

Zunächst bedarf die dritte These einer Berichtigung. Der einzige Grund, aus welchem Gelzer S. 371 schlieſst, daſs Not. VIII jünger sei als Not. VI ist der, daſs in der Autocephalenreihe der Not. VIII zwischen die Erzbischöfe von Trapezunt und Athen der Erzbischof von Theben eingeschoben ist, welcher in Not. VI fehlt. Wir würden damit ein ziemlich genaues Datum für die Eximierung dieses Bistums gewinnen. Allein der ganze Unterschied beruht, wie der Vergleich der beiden Stellen zeigt, auf Nachlässigkeit und Miſsverständnis der Abschreiber. Die Liste in Not. VIII lautet:

Ἐπαρχία Πόντου Πολεμωνιακοῦ.	*ὁ Τραπεζοῦντος.*
Ἐπαρχία Ἑλλάδος.	*ὁ Θηβῶν.*
Ἐπαρχία Ἀχαΐας.	*ὁ Ἀθηνῶν.*

1) Im allgemeinen stimmen damit die Resultate von Ramsay, Journ. of Hel. stud. VIII, p. 463.

In Not. VI:

Ἐπαρχία Πόντου Πολεμωνιακοῦ. ὁ Τραπεζοῦντων.
Ἐπαρχία Ἑλλάδος ἤτοι Ἀχαΐας. ὁ Ἀθηνῶν.

Offenbar hatte der Schreiber einer Handschrift für θηβῶν, welches mit der alten Form des β geschrieben dem Worte θηνῶν sehr ähnlich ist, falsch das ihm bekanntere ἀθηνῶν geschrieben, sich selber aber nachträglich korrigiert, sodafs in der Handschrift stand:

θηβῶν.
Ἐπαρχία ἑλλάδος ἤτοι ἀχαΐας ὁ ἀθηνῶν.

Der Schreiber von Not. VI vernachlässigte die Korrektur, während der Schreiber von Not. VIII, um jede der beiden von ihm für autocephale Erzbistümer gehaltenen Städte unterzubringen, die eine Provinz Ἑλλὰς ἤτοι Ἀχαΐα (vgl. Hierocles p. 9 ed. Parthey) in zwei Provinzen zerlegte. So erklärt es sich auch, dafs in den beiden Notitien Athen sowohl im Metropoliten- wie im Autocephalenverzeichnis vorkommt; fällt es in letzterem fort, so braucht man nicht mehr mit Gelzer S. 371 anzunehmen, dafs die beiden Abteilungen in den Notitien zu verschiedenen Zeiten entstanden seien. Not. VIII ist also nicht nur nicht jünger als VI, sondern sogar aus demselben Archetypus abgeschrieben. Damit stimmt, dafs beide den Namen der Provinz, zu welcher der eximierte Bischof von Garella früher gehörte, auslassen, und in den gleichen Worten zum Namen von Odessus beifügen, dafs es identisch sei mit Varna. Auch bei den Provinzialverzeichnissen der Bistümer in Not. VIII und Not. IX finden sich so auffallende Übereinstimmungen, dafs die Herleitung aus derselben Handschrift höchst glaublich erscheint. Beide haben den Bischofsitz Zela, welcher zur Provinz Helenopontus gehört, unter den Bistümern der Provinz Pamphylien, ja sogar an erster Stelle noch vor der Metropolis Side, wohin er sich offenbar nur vom Rande einer gemeinsamen Quelle verirrt haben kann; beide haben aus dem Bistum Θεοδοσιούπολις ἤτοι Περπερίνη der Provinz Asien zwei Bistümer Theodosiupolis und Perperine gemacht; beide haben an vierter Stelle in der Provinz Pisidien ein sonst unerhörtes Bistum Atonia oder Atenoa.

Diese handschriftlichen Beziehungen der Notitien lassen sich aber noch weiter verfolgen. Zwischen Not. VIII und Not. IX findet sich ganz am Schlusse bei der Eparchie des Metropoliten von Hierapolis ein bemerkenswerter Unterschied. Jede derselben nennt vier Bistümer, von diesen sind jedoch nur drei identisch; als vierten nennt Not. VIII Anastasiupolis, Not. IX Dionysupolis. In Wahrheit hatte nun jener Metropolit fünf Suffragane, da sowohl Anastasiupolis wie Dionysupolis ihm unterstellt waren. Offenbar liegt die Sache ähnlich wie oben; im gemeinsamen Arche-

typus der beiden Notitien war einer der beiden Namen vom Schreiber übersehen, aber nachträglich am Rande beigefügt; von den Abschreibern beachtete der eine diesen Nachtrag nicht, der andere hielt ihn fälschlich für eine Emendation und setzte den einen Namen an die Stelle des anderen ein. Auffallenderweise hat nun auch die im Zeremonialbuch des Kaisers Konstantin Porphyrogennetus, leider fragmentarisch, erhaltene Notitia VII in der Provinz Phrygia, obgleich sie in der Überschrift die Gesamtzahl von fünf Suffraganbischöfen nennt, nur vier Städtenamen; es fehlt wie in der Not. IX Anastasiupolis. Dazu kommt noch eine nicht minder sonderbare Übereinstimmung zwischen den Not. VII und VIII; bei beiden ist der Name der *Φρυγία Καπατιανή*, wie die Phrygia Pacatiana durchweg bei den Byzantinern heifst, in *Φρυγία Καππαδοκία* korrumpiert, ein Versehen, welches gewifs nicht so nahe liegt, dafs man es zwei voneinander unabhängigen Schreibern zutrauen könnte. Es ist vielmehr aus diesen Verhältnissen der Schlufs zu ziehen, dafs das Exemplar des Kaisers Konstantin und die Handschrift, welche der Zeitgenosse des Patriarchen Nicephorus überarbeitete, aus derselben Quelle geflossen seien. Das ist auch ganz glaublich. Die Not. IX beruft sich auf ein Exemplar des Patriarchalarchivs: ist es nicht durchaus wahrscheinlich, dafs sich der Kaiser, wenn er sich nach einer Notitia für sein offiziellen Zwecken dienendes Buch umsah, zunächst an das Archiv wandte, um einen authentischen Text zu erhalten? Die Notitia des sogen. Epiphanius und die des Patriarchalarchivs sind offenbar identisch. Ob dieselbe bereits im Archiv den Namen des Epiphanius trug und wirklich um die Wende des 7. Jahrhunderts von einem cyprischen Erzbischof des Namens verfafst war, oder ob die Beamten sie für den Kaiser mit diesem Namen ausstatteten, um sie als Werk des ehrwürdigen Cypriers des 4. Jahrhunderts diesem noch wertvoller zu machen, lasse ich dahingestellt, glaube aber das letztere, da die Nott. VIII und IX von Epiphanius nichts wissen und der Kaiser ihm das Beiwort *θεσπέσιος* giebt, selber also an jenen alten Epiphanius als Verfasser dachte.

Die Unterschiede in den Provinzialbeschreibungen der drei behandelten Notitien sind, soweit sich aus den Fragmenten der Not. VII ein Urteil darüber gewinnen läfst, bei den alten Provinzen des byzantinischen Patriarchats nur gering. Dafs bald in dieser, bald in jener ein Bistum [1] fehlt, ist nicht auffällig; beim Abschreiben solcher Listen überspringt das Auge des Schreiben-

1) In VII sind ausgefallen: *ὁ Ἀνέων* (Asien), *ὁ Ἀδρανείας* (Hellespont), *ὁ Μαγύδου* (Pamphylien), *ὁ Ὕδης* (Lycaonien); in Not. VIII *ὁ Πούγλων* (Pamphylien); in Not. IX *ὁ Λιμένων* (Pisidien).

den gar leicht eine oder mehrere Linien. Zweimal (Not. VII, Nr. 201—2, VIII, 135—6) ist der Name eines Bistums fälschlich zu zwei Namen zerlegt, zweimal (VII, 224 ff. und IX, 456 bis 457) finden sich kleine Abweichungen in der Reihenfolge. Aufser diesen reinen Schreiberversehen finden wir folgende gemeinsame Erweiterungen der alten Provinzialbeschreibung in Nott. VIII und IX: Das schon erwähnte Bistum Atenoa oder Atenia als vierten Suffragan von Pisidien; da dieser Name sonst nie vorkommt, so möchte ich glauben, dafs derselbe als ein sonst nicht überlieferter Doppelname eines anderen Bistums neben der Liste angemerkt war und von dieser Stelle fälschlich als besonderes Bistum in dieselbe eindrang. Anders verhält es sich mit den drei Bistümern, um welche das Verzeichnis der Eparchioten von Heraclea am Ende verlängert ist. Diese finden sich in den jüngeren Notitien und in Konzilsakten, aber nicht vor dem Nicänum II, sind also mit grofser Wahrscheinlichkeit als Schöpfungen des 8. Jahrhunderts anzusehen. Hier hat also der Bearbeiter der Not. VIII und IX offenbar eine nach der Zeit der Notitia des Epiphanius eingetretene Neuerung berücksichtigt, der einzige derartige Fall, welchen wir aufser der teilweisen Einschiebung der von Rom losgerissenen Provinzen im Provinzialverzeichnis jener Notitien konstatieren können. Den auffallenden Umstand, dafs die Namen der alten pisidischen Sitze Parlaos und Bindaeum nur in Not. IX erhalten sind, werde ich gleich unten berücksichtigen. Die Unterschiede innerhalb der Nott. VIII und IX in denjenigen Stücken, welche wir mit Not. VII nicht vergleichen können, verdanken ihre Existenz lediglich den Abschreibern [1].

Die von Gelzer S. 371 gegebene Bestimmung also, dafs die Beschreibung der einzelnen Provinzen in Nott. VIII und IX älter als das 7. ökumenische Konzil sei [2], ist genauer so zu fassen, dafs

1) Abgesehen von der grofsen Verwirrung in Not. IX in den Provinzen Asien und Cappadocien sind in Not. VIII die Bistümer Dalde und Stratonicea (Lydien) und Lemissos (Lycien) übersprungen; in IX, 284—285 und 287—288 fälschlich ein Name in zwei zerlegt. Das sonst absolut unbekannte Bistum Adrancia unter Heraclea in Not. IX ist offenbar nur Doublette der Stadt im Hellespont. Da der Name in Not. VII dort ausgefallen ist, so war er wohl ursprünglich vom Schreiber am Rande nachgetragen und vom Abschreiber der Not. IX zuerst falsch eingetragen.

2) Damit stimmt allerdings nicht die Äufserung Gelzer's p. 362, Kotyacion, welches noch auf dem 7. Konzil als Suffragan von Synnada auftrete, sei in keiner der erhaltenen Notitien mehr an dieser Stelle, jedoch ist diese Angabe irrig. Sowohl in Not. VIII wie in Not. IX steht es als erster Suffragan von Synnada, nur in korrumpierter Form, *Κοτιαίου* in VIII (Nr. 424 Parthey), *Κομιτίου* in IX (Nr. 334 P.).

dieselbe, nach Abzug der späteren Zusätze über die neugewonnenen Provinzen und die drei letzten Bistümer von Heraclea nichts sei als eine Abschrift der alten Notitia des Epiphanius.

Zu einem ähnlichen Resultat werden wir bei eingehender Betrachtung für die Notitia I gelangen. Dafs dieselbe unter Hierapolis sämtliche Suffragane aufführt, widerspricht dieser Behauptung nicht, da der Bearbeiter den fünften Namen vom Rande seiner Vorlage aus einfügen konnte. Beweisend dagegen sind die Verhältnisse des zweiten Teils der Phrygia Pacatiana unter der Metropole Laodicea, wie sie in den Notitien I, VIII und IX (Not. VII fehlt hier) überliefert sind. Übereinstimmend haben dieselbe eine Zahl von 18 Suffraganen; der einzige Unterschied besteht darin, dafs an 8. Stelle in Nott. VIII und IX Iluza, in Not. I Caria genannt wird. Da ein Bistum Caria in Phrygien gänzlich unbekannt ist, so ist dieser Name offenbar nur eine korrumpierte Wiederholung des unmittelbar vorhergehenden Icria, welche den Namen Iluza verdrängt hat. In den jüngeren Notitien ist die Phrygia Pacatiana anders eingeteilt. Hierapolis hat in ihnen zehn, in den jüngsten elf Suffragane unter sich, nämlich aufser den fünf alten deren vier, welche in den älteren Verzeichnissen unter Laodicea stehen, aufserdem das in diesen ganz fehlende Synaos und in den jüngsten einen sonst unbekannten *ἐπίσκοπος Φόβων*. Unter Laodicea aber haben die jüngeren Notitien nun nicht nur die 14 übrig bleibenden Suffragane der älteren Listen, sondern 21, also in der ganzen Phrygia Pacatiana 31 (resp. 32) Bistümer, während die älteren nur 23 Namen aufführen. Und diese acht überschüssigen, in den älteren Verzeichnissen weder in Phrygien noch in irgendeiner anderen Provinz vorkommenden Namen gehören keineswegs erst in später Zeit gegründeten Sitzen an, sondern sind bereits früh, lange vor der Zeit Leo VI nachweisbar. Bischöfe von Cidissus finden sich auf dem Konzil von Chalcedon und auf dem Nicänum II, von Dioclia in Ephesus und Chalcedon, von Aristia in Chalcedon und der Photianischen Synode; die Namen von Colossae, Ceretapa, Acmonia, Synaos werden in fast allen Konzilsakten genannt. Da es völlig unglaublich ist, dafs diese Bistümer sämtlich für kurze Zeit aufgehoben und später wiederhergestellt seien, so sind offenbar die Namen in den älteren Verzeichnissen zufällig ausgefallen, und da nicht die gleichen Namen in zwei unabhängig

---

Parthey hat dies ebenfalls übersehen und daher im Index nicht, wie er sonst pflegt, diese korrupten Formen bei der richtigen mit aufgeführt. In Not. VII fällt der Anfang der Provinz Phrygia Salutaris noch in die grofse Lücke, sonst würden wir auch in ihr ohne Zweifel den Namen des Bistums finden.

voneinander aufgestellten Listen übergangen sein können, so bleibt nur die Annahme eines engen handschriftlichen Zusammenhanges zwischen Not. I und Nott. VIII und IX übrig. Eine Handschrift der letzteren kann der Bearbeiter der Not. I nicht benutzt haben, denn es fehlen alle jener Redaktion eigentümlichen Zusätze, folglich haben beide Bearbeitungen eine gemeinsame Quelle gehabt, und da die Quelle für Nott. VIII und IX die Notitia des Epiphanius war, so war sie es auch für Not. I.

Das Provinzialverzeichnis der Not. I weicht von dieser Quelle stärker ab als jene Notitien, weil der Bearbeiter derselben konsequenter diejenigen Bistümer an ihrer alten Stelle strich, welche er anderweitig genannt hatte, so die unter die Autocephalen versetzten aufser Trapezunt, die der jungen Metropole Amorium zuerteilten aufser Amorium selbst, Sylaeum, welches mit der Metropole Perge vereint worden war. Ob der Bearbeiter selbst die Metropole Chalcedon übergangen hat, weil sie keinen Suffragan hatte, oder ob ein Abschreiber sie übersprang, ist nicht auszumachen. Andere Unterschiede fallen sicher den Abschreibern zur Last, so die Verschiebung der Provinz Rhodope hinter Haemimontus und die Änderung ihres Namens, das Fehlen von Anastasiupolis in der Eparchie Haemimontus (Adrianopel) und von Sebastupolis in Thracia hinter sehr ähnlichen Namen. Sehr merkwürdig sind die Verschiedenheiten der vier Notitien inbezug auf den Schlufs der Provinz Pisidien. Das Verhältnis derselben ist folgendes:

Not. I.	Not. VII und VIII.	Not. IX.
ὁ Τομάνδου	ὁ Τυμάνδου	ὁ Τομάνδου
ὁ Κονάνης	ὁ Ἰουστινιανουπόλεως	ὁ Ἰουστινιανουπόλεως
ὁ Μάλου		
ὁ Σινιάνδου		
ὁ Τιτιασσοῦ		
ὁ Μητροπόλεως	ὁ Μητροπόλεως	ὁ Μητροπόλεως
ὁ Πάππων	ὁ Πάππων	ὁ Πάππων
ὁ Παράλλης		ὁ Παρλάου
ὁ τοῦ Βινδέου		ὁ τοῦ Βινδαίου

Also nur in I und IX finden sich die beiden letzten Bistümer, obwohl Parlaos aus mehreren älteren Synodalakten nachweisbar ist (Lequien I, 1057), Bindäum wenigstens schon auf dem Quinisextum. Zwischen Tymandus und Metropolis hat Not. I vier Bistümer, welche alle in den jüngeren Notitien vorkommen, die drei letzteren zu den verschiedensten Zeiten auf den Konzilien vertreten sind. Nur Conane kommt in Synodalakten nie vor. Der einzige Name Justinianupolis, den die Nott. VII, VIII und IX dafür bieten, findet sich bei Hierokles, aber weder auf

·hört also wohl als zeit-
einer der anderen Städte,
es nicht kennt. Offenbar
die Provinz Pisidien stark
l'eil der Städte am Rande
st in Not. VII ganz über-
tändig aufgenommen, wäh-
on VIII und IX nur die
lerholt und vom Abschreiber
wurden. Ähnlich ist es zu
ia der Provinz Hellespont
·hlt, sich dagegen in Nott.

ialverzeichnisses, welches in
nüber von Nott. VIII und
rschiedenen Charakters. Der
Ἀλώπηξ erweist sich schon
satz, ὁ Προμισοῦ am Ende
am Schlusse von Pamphylien
namigen Bistümer unter Syn-
in jenen Provinzen sonst nie
mit Orcistus; dies ist ein alter
allen jüngeren Notitien vor-
so offenbar nur durch Nach-
.ige fehlt. Ganz andersartig da-
tropolen Nicomedien und Nicäa.
ıedien fehlt Neocäsarea, dafür
'riste zugefügt. Letzteres ist
·äsarea identisch, erst in den
·ht es neben diesem als beson-
nusia dagegen ist offenbar jün-
ıodalakten finden wir den Sitz
en I, 629), in den Notitien zu-
ichenden, welche kurz vor das
ıat Not. I wie die Notitien seit
dreier, sie fügt Numerica, Talon
·iden letzten kennen die Konzils-
dem 8. Konzil (Lequien I, 661).
Notitia ist ὁ τοῦ Στίλου zu den
·ffenbar korrupte Lesart für ὁ τοῦ
ı dürfen wir wohl annehmen, dafs
die beiden anderen zwischen diesem
ıen Dynastie in der ersten Hälfte
n sind.
;en ergiebt sich, dafs die beiden

„Bearbeitungen“ der Notitia des sogen. Epiphanius inbetreff der alten Provinzen des Patriarchats von Byzanz nur aufserordentlich geringfügige Neuerungen kennen — Nott. VIII und IX drei Sitze unter Heraklea, Not. I drei Sitze unter Nicäa, einen unter Nicomedien. Da jede derselben die von der anderen berücksichtigten übergeht, so würde schon hieraus folgen, dafs wenigstens einer der Bearbeiter nicht die Mittel oder den Willen gehabt hat, von den Zuständen seiner Zeit ein getreues Bild zu entwerfen, selbst wenn die Veränderungen des 8. Jahrhunderts sich wirklich in so bescheidenen Grenzen gehalten hätten. Dafs dies jedoch keineswegs der Fall ist, werde ich unten nachweisen; es wird sich dann zeigen, dafs die „Bearbeitung“ in Nott. VIII und IX nicht einmal in den Zuständen der Provinz Europa, der einzigen, in welcher sie Neugründungen kennt, ordentlich Bescheid weifs, denn aufser den drei von ihr genannten Bistümern stimmen auf dem 7. Konzil unter Heraklea noch folgende, vorher nie genannte, also offenbar ganz junge Sitze, Chariupolis, Daonium, Chalcis, Brysis, Metra, Nicäa, Lithoprosopon. Charakteristisch ist es, dafs die wenigen neuen Bistümer, welche die Bearbeiter überhaupt kennen, den Provinzen angehören, welche unmittelbar vor den Thoren von Konstantinopel liegen.

Nicht besser liegen die Verhältnisse inbezug auf die Behandlung der neu erworbenen Provinzen. In Not. I ist gar kein Versuch gemacht, dieselben im einzelnen dem Provinzialverzeichnis einzufügen, das Ungenügende und Eilfertige des Versuchs in der anderen Bearbeitung hat bereits Gelzer S. 372 hervorgehoben. In der That ist der Einschub aber noch weniger gut geraten, als es nach Gelzer's Ausführungen scheint. Dieser hat S. 551 die in Nott. VIII und IX überlieferte Liste der Bischöfe von Kreta so verwertet, dafs er den Bestand derselben, als Darstellung der kirchlichen Verhältnisse der Insel vor dem Einbruch des Islams, dem Bestande in späteren Notitien, als den Verhältnissen nach der Wiedereroberung Kretas entsprechend, entgegengestellt hat. Sehr auffallend ist es jedoch, dafs von den 20 Namen, welche jene beiden Notitien als kretische Bistümer unter Gortyn als Metropole aufzählen, neun sonst nie vorkommen. Lequien II, p. 256 ff. hat aus den Konzilsakten und sonstigen Hilfsmitteln 13 Sitze ermittelt. Von diesen finden sich in jener Liste elf Namen, Apollonia (nur aus den Akten von Chalcedon belegt) und Heracliupolis (nur Nicänum II) könnten, wie so oft, unter anderem Namen vorkommen; immerhin blieben nicht weniger als sieben Bistümer, von denen jede sonstige Spur fehlt. In der unten veröffentlichten, jedenfalls vor dem Nicänum II zusammengestellten, Notitia finden sich elf kretische Bistümer; es fehlen von den Lequien'schen ebenfalls Apollonia und Heracliupolis

und Phönice, dagegen tritt ein auch den jüngeren Verzeichnissen bekanntes Bistum Sitia ein. Es ist somit sehr unwahrscheinlich, daſs Kreta jemals mehr Bistümer gehabt, und der Zustand vor und nach der saracenischen Eroberung wesentliche Unterschiede gezeigt habe. Wenn nun die Liste der Nott. VIII und IX sich fast genau mit der des Hierokles (p. 13 Parth.) deckt — es fehlt nur das gleich hinter Gortyne genannte Inatos —, so ist klar, daſs dem Bearbeiter nicht eine kirchliche, sondern eine weltliche Liste vorlag. Dagegen scheint derselbe für Sicilien ein kirchliches Verzeichnis gehabt zu haben, da die von ihm genannten Städte sich mit den sonst bekannten Bistümern decken, die weltliche Liste in Not. I dagegen von der seinigen erheblich abweicht.

Daſs wie für die Provinzialbeschreibung so auch für die Metropoliten- und Autocephalen-Listen den Bearbeitern die alte Notitia vorgelegen habe, ist eine an sich wahrscheinliche Annahme, der nichts im Wege steht. Wenn man bei den Metropolen in Nott. VI und VIII die 8 eingeschobenen occidentalischen Sitze ausscheidet, so haben sämtliche Listen 33 Metropolen in der gleichen Reihenfolge. Bei den eximierten Erzbischöfen zeigt der gemeinsame Fehler von Nott. VI und VIII, welche die Provinz von Sebastupolis Amasia statt Abasgia nennen, auch hier den engen Zusammenhang. Die Unterschiede zwischen Nott. VII und den beiden Bearbeitungen beschränken sich, wenn man die späteren Zusätze hinter Sebastupolis streicht, auf je einen Sitz; bei näherer Betrachtung erweisen sich jedoch auch diese als jüngere Einschübe. In Nott. VI und VIII finden wir an 16. Stelle Selge [1], aber schon die Zuteilung dieses Bistums zur Provinz Lycaonien, zu welcher es nie gehört hat, zeigt, daſs wir es mit einer jungen, flüchtigen Zuthat zu thun haben. Sehr bemerkenswert ist in Notitia I das Erscheinen des armenischen Roïnoi an der richtigen Stelle zwischen Cotrada und Carpathus, während alle anderen jüngeren Autocephalien am Ende angehängt sind, noch bemerkenswerter, daſs dieser einzige Zusatz innerhalb des alten Autocephalenregisters wenigstens in e i n e r mir bekannten Handschrift, dem Monac. Graec. 380, fehlt. Diese giebt unter anderen Notitien ein Metropolen- und Autocephalenverzeichnis [2],

1) Gelzer p. 371 giebt irrig an, es fehle.

2) Auſserdem steht hinter der Metropolenliste, also an der einzig verständigen Stelle, und in verständigerer und einfacherer Form als im Druck, die Notiz über die *ἀποσπασθέντες*: *Εἰσὶ δὲ οἱ ἀποσπασθέντες ἐκ τῆς ῥωμαϊκῆς διοικήσεως, νῦν δὲ τελοῦντες ὑπὸ τὸν θρόνον Κωνσταντινουπόλεως διὰ τὸ ὑπὸ τῶν ἐθνῶν κατέχεσθαι τὸν πάπαν τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης. α'. ὁ Θεσσαλονίκης. β'. ὁ Συρακούσης. γ'. ὁ Κρήτης. δ'. ὁ Κορίνθου. ε'. ὁ τοῦ Ῥηγίου. ϛ'. ὁ Νικοπόλεως. ζ'. ὁ Ἀθηνῶν.*

welches unzweifelhaft aus einer Handschrift der Not. I entnommen sein mufs, da hinter Sebastupolis genau dieselben zufällig zusammengewürfelten 7 Autocephalien folgen, wie in dieser Notitia. Daraus ergiebt sich, dafs Rolnoi nicht der ursprünglichen Bearbeitung angehört, sondern erst später eingeschoben ist. Bedenken wir, dafs es eine armenische Stadt ist, welche allein eine Ausnahmestellung hat, und dafs in manchen Handschriften ein Armenier Basilius als an der Notitia I thätig genannt wird, so läfst sich schwer der Gedanke abweisen, dafs eben dieser aus Lokalpatriotismus den eximierten Bischof seiner Heimat in richtiger Rangstellung nachträglich einfügte. Daraus würde folgen, dafs *ὁ τὴν παροῦσαν φιλοπονήσας βίβλον Βασίλειος* nicht der Bearbeiter selbst, sondern nur der Schreiber des Archetypus der meisten erhaltenen Handschriften war; ob dann vielmehr der Cyprier Georgius, *ὁ γράψας τὴν βίβλον ἐξ ἧς ταῦτα μετελήφθησαν* der Bearbeiter war, mufs zweifelhaft bleiben, da auch dieser Ausdruck sich auf eine Handschrift beziehen kann, welche in einer Subskription den Georg als Schreiber nannte. Jedenfalls ist festgestellt, dafs beide Bearbeiter der Not. I wie der Nott. VI und VIII den alten Bestand der Autocephalenliste intakt gelassen und nur am Ende einige Namen angefügt haben.

Über den Charakter dieser Zusätze zu den Listen der Metropolen und eximierten Bischöfe hat sich zum Teil schon Gelzer abfällig geäufsert. Er hat S. 369 darauf aufmerksam gemacht, dafs in den Listen der von Rom losgerissenen Provinzen nicht nur solche übergangen sind, welche faktisch vollständig in Feindeshand waren, sondern auch solche, deren Vertreter auf sämtlichen Konzilien des 8. und 9. Jahrhunderts erscheinen. Die in Not. I aufgeführten Autocephalen erklärt er S. 371 für inkorrekte Zusätze des Basilius, wobei er allerdings irrig angiebt, dafs Mesine dort übergangen sei. Der Name steht vielmehr richtig mit dem von Drizipera uniert (I, 73 *ὁ Δριζιπάρων ἤτοι Μεσήνης*), den er in den jüngeren Notitien ganz verdrängt hat, und wenn er in den Zusätzen der Nott. VI und VIII als selbstständige Autocephalie erscheint, so spricht dies nur gegen die Brauchbarkeit dieser Zusätze. Bei den in Nott. VI und VIII eingeschobenen Metropolen ist besonders auch der ungeschickte und nicht sachgemäfse Ausdruck zu beachten: *Ἐπαρχία Νήσου — ὁ Κρήτης* und *Ἐπαρχία Νήσου — ὁ Σικελίας*, offenbar ursprünglich *ἐπαρχία νήσου Κρήτης* und *ἐπαρχία νήσου Σικελίας*, zu denen die Namen der Metropolen hätten hinzugefügt werden

---

η'. ὁ Πατρῶν. Also auch *Νέαι Πάτραι* des Drucks ist, wenn nicht reine Dittographie eines Abschreibers, späterer Zusatz, für die Erigierung dieser Metropole also aus Notitia I nichts zu erschliefsen.

müssen. Berücksichtigen wir dabei, dafs, wie in den Provinzialbeschreibungen, so auch in den beiden diesen vorausgehenden Listen grofse Verschiedenheit herrscht, obwohl beide Bearbeitungen einander zeitlich nahe stehen, und dafs doch beide höchst unvollkommen sind, so werden wir zu dem Resultate kommen, dafs in beiden auch nicht einmal der beabsichtigte Versuch vorliegt, die Entwickelung der hierarchischen Ordnung ihrer Zeit wiederzugeben. Wenn daher Gelzer die Einschiebung der früher römischen Sitze in die Metropolenliste als eine wenn auch nur provisorische doch offizielle „Ordnung" behandelt (S. 368), Not. VI als die „Ordnung unter Patriarch Nicephorus" bezeichnet, so halte ich diese Bezeichnungen für durchaus irreführend. Wie Gelzer dies für die Diöcese Amorion in Not. I nachgewiesen hat, so machen auch alle anderen Zusätze den Eindruck, als seien sie ursprünglich nach zufälligem Wissen eines Lesers am Rande notiert worden und später in den Text eingefügt, und man thut diesen erweiterten Notitien eigentlich zu viel Ehre an, wenn man sie als Bearbeitungen bezeichnet. Irgendwelche Schlüsse auf die Verhältnisse in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, sei es für die Einordnung der früher römischen Provinzen oder für die Anzahl und Reihenfolge der Autocephalien, oder für die Anzahl und Einteilung der Bistümer in den einzelnen Diöcesen lassen sich absolut nicht daraus machen. Der einzige sichere Schlufs, der sich auf sie begründen läfst, ist der, dafs die in ihnen genannten neuen Autocephalien damals bereits wirklich eximiert waren, im übrigen befinden wir uns für den Zeitraum zwischen der Notitia des Epiphanius und den νέα τακτικὰ Leo's des Weisen durchaus im unklaren über die Entwickelung, welche allmählich von der ersteren Phase zu der zweiten hinüberführte; nur die Akten der Konzilien geben uns einige Aufschlüsse, doch befinden wir uns bei ihnen nach der Natur dieser Dokumente und den Verwirrungen, die durch die Abschreiber in ihnen angerichtet sind, stets auf sehr unsicherem Boden.

Die Gelzer'schen Thesen sind also so zu fassen: Wir besitzen aus der Zeit vor Leo VI. eine einzige aus dem Ende des 7. oder dem Anfange des 8. Jahrhunderts stammende offizielle Notitia. Rein ist der Text derselben nur in der fragmentarisch erhaltenen Notitia VII überliefert, dagegen haben wir zwei Rezensionen derselben, in denen zu verschiedener Zeit der alte Text mit einigen Zusätzen versehen ist, nämlich die aus derselben Handschrift hergeleiteten Notitien VIII und V + VI + IX aus der Zeit des Patriarchen Nicephorus (806—815) und die um 2—3 Jahrzehnte jüngere Notitia I. Ein künftiger Herausgeber wird also alle diese Notitien, unter Berücksichtigung der oben näher dargelegten Verstümmelung der Überlieferung in den einzelnen,

nur als Handschriften einer Urschrift behandeln, welche er aus dem ihnen Gemeinsamen, dasselbe zu einer Notitia zusammenziehend, herstellt, während er die Interpolationen der jüngeren Rezensionen anhangweise mitteilt.

Bevor ich versuche, die 200jährige Lücke zwischen den Notitien des sogenannten Epiphanius und des Kaisers Leo durch die Mitteilung einer höchst interessanten Notitia aus einer Pariser Handschrift auszufüllen, will ich mit Hilfe einer gleichfalls bisher noch nicht benutzten Handschrift in München, welche ich dank der bekannten Liberalität der Münchener Bibliotheksverwaltung an meinem Wohnorte genauer studieren konnte, auch für die spätere Zeit Nachträge und Berichtigungen zu den Gelzer'schen Ausführungen geben.

Die in der Notitia II Parthey's enthaltene sogenannte *διατύπωσις* Leo's des Weisen, von der Gelzer schlagend nachgewiesen, dafs sie in dieser Form nicht der Zeit des Kaisers angehören kann, wird in manchen Handschriften durch eine Verordnung eingeführt, welche in den Drucken (vgl. Parthey, p. 321) überschrieben ist: *τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου κυρίου* περὶ τῆς κατὰ τὴν καθέδραν τάξεως τῶν μητροπολιτῶν καὶ ἀρχιεπισκόπων καθὼς ἐν τῷ χαρτοφυλακίῳ ἐπαναγράφονται.* Der Name des Patriarchen ist in den bisher zurate gezogenen Handschriften verloren, und da auch der Name des Kaisers im Dokument nicht genannt wird, so war die Zeit der Verordnung nicht mit Sicherheit festzustellen. Gelzer hat dieselbe (S. 529 A. 2) zweifelnd der Zeit Leo's des Weisen zugewiesen, weil darin gesagt wird, es würden zum erstenmale die von der römischen Diöcese losgerissenen Sprengel unter die orientalischen eingereiht. Der Name des Patriarchen ergiebt sich nun aus dem Monac. Graec. 380 und aus dem (von Hardt im Katalog der griechischen Münchener Handschriften, T. IV, p. 174 genannten) Marcianus CLXIX Zan. [1]. In dem ersteren folgt auf *Νικολάου πατριάρχου τοῦ παλαιοῦ περὶ τοῦ τὰς πατριαρχικὰς ἐπιστολὰς ἀμισθὶ δεδωθῆναι τοῖς αἰτοῦσι ὡς γέγραπται ἐν τῷ χαρτοφυλακίῳ* auf p. 525 die Verordnung unter dem Titel *τοῦ αὐτοῦ περὶ τῆς κατὰ* (wie oben) ... *καθὼς ἐν τῷ χαρτοφυλακίῳ νῦν ἀναγράφονται.* Der Zusatz *τοῦ παλαιοῦ*, der ohne Zweifel, wie Hardt annimmt, den ersten Patriarchen des Namens, den Nicolaus Mysticus bezeichnen soll, stammt jedenfalls aus einer Konjektur des Schreibers, der das Aktenstück, in dem natürlich nur der Name genannt war, im Archiv kopierte; und diese Konjektur ist höchst wahrscheinlich richtig, wenigstens pafst die An-

1) Vgl. Morelli Bibl. p. 97, welcher den Text des Codex für besser und vollständiger als den des Bonefidius erklärt.

gabe über die erstmalige Einreihung der früher occidentalischen Metropoliten unter die Orientalen für die Zeit des Nikolaus II. (982—995) absolut nicht mehr. Denn wenn auch die von Gelzer entdeckten νέα τακτικά nur mit hoher Wahrscheinlichkeit, nicht mit absoluter Gewifsheit, auf die Thätigkeit des Kaisers Leo VI. zurückgeführt werden können, so fallen sie doch sicher nicht viel später; und in ihnen war die Einordnung bereits vollzogen. Nach dieser Angabe mufs also die Verordnung von Nikolaus I. ausgegangen sein, welcher in zwei durch ein Exil unterbrochenen Abschnitten a. 901—907 unter Leo VI., a. 912 bis 925 unter Alexander, Konstantin Porphyrogennetus und Romanus Lacapenus regierte. Welcher dieser Herrscher unter dem φιλόχριστος πανευσεβὴς βασιλεὺς des Dokuments gemeint sei, ist wiederum nicht ganz sicher, denn, da der Name nicht genannt ist, so beruht die Nennung des Kaisers Leo an Stelle des Patriarchen in einer Handschriftengruppe der διατύπωσις, welche die Verordnung ausläfst, ebenfalls nur auf der Konjektur eines Schreibers, welcher von dem berühmten Streit des Nikolaus I. mit diesem Kaiser wufste und dem cäsaropapistischen Zuge der späteren Zeit folgend den Namen des Herrschers für den des geistlichen Oberhauptes einsetzte. Doch ist es, wie bei den νέα τακτικά, sehr wahrscheinlich, dafs Leo gemeint sei, und dafs die Verordnung also in die Jahre 901—907 fällt.

Wie verhält sich nun die διατύπωσις in ihrer ursprünglichen Gestalt zu den νέα τακτικά? Gelzer hält sie offenbar für identisch, da er S. 538 die letzteren direkt als die echte διατύπωσις des Kaisers Leo bezeichnet. Nach ihm hätte also die einleitende Verordnung eigentlich im Codex Coislinianus, in dem er jene gefunden, den Listen vorangehen müssen. Dies scheint mir unmöglich zu sein. Denn in der Verordnung werden die Episkopate mit keinem Worte erwähnt, sondern in der Überschrift wie im Aktenstücke selbst nur die Metropolen und eximierten Bistümer; ebenso wenig spricht dasselbe von einer Neuordnung der gesamten kirchlichen Organisation, sondern nur von der Herstellung einer festen Rangliste jener beiden Kategorieen. Auf diese Einleitung kann also unmöglich eine vollständige Notitia folgen, sondern nur die Listen der beiden direkt der Jurisdiktion des Patriarchen unterstehenden Gattungen von Prälaten. Dem entspricht auch der Befund der Handschriften. Da wo die Einleitung erhalten ist, wie in den von Bonefidius und Rhalles benutzten Codices, folgen nur die beiden Verzeichnisse der Metropolen und Archiepiskopate, wo diese zu einer vollständigen Notitia erweitert sind, fehlt ganz folgerichtig, weil nicht mehr passend, die Verordnung des Patriarchen. Auch der Inhalt des Monacensis bestätigt dies, obwohl mehr als die beiden zu erwar-

tenden Listen folgt. Auf je eine Liste der Metropolen und Erzbistümer folgt je eine zweite, welche, wie oben nachgewiesen ist, einem Exemplar der Notitia I Parthey's entnommen sind. Darauf folgt eine ganze Notitia, also zunächst zum drittenmale die Listen der Metropolen und Erzbistümer, unter der Überschrift: *τάξις τῶν μητροπόλεων καθὼς ἐν τῷ χαρτοφυλακίῳ ἀναγέγραπται*, also ein zweites dem Archiv entnommenes Aktenstück. Da in der ersten und dritten Metropolenreihe die ursprüngliche Ordnung bis zur 59. Stelle (Pompeiupolis), also gleichzeitig, erweitert ist, so müssen dieselben gleichzeitig nebeneinander gestanden haben. Wenn aber bereits auf die Verordnung des Nikolaus eine vollständige Notitia gefolgt wäre, so hätte sich der Schreiber offenbar nicht die Mühe gemacht, ein zweites Aktenstück hervorzuholen und die Listen der Metropoliten und Erzbischöfe zweimal zu schreiben.

Die Verordnung des Patriarchen Nikolaus über die Rangordnung der beiden höchsten Klassen seiner Geistlichkeit, und die Neuordnung der gesamten Diöcesan-Verhältnisse in den *νέα τακτικὰ* waren also zwei nicht blofs sachlich, sondern auch zeitlich verschiedene Akte, von denen der erstere dem zweiten voraufgegangen sein mufs. Offenbar wollte man mit der Beseitigung der schreiendsten Übelstände nicht warten, bis das umfassende Reorganisationswerk vollendet war, und beseitigte daher einstweilen die häfslichen Rangstreitigkeiten unter denjenigen Geistlichen, deren häufiges Zusammentreten zu den Sitzungen [1] der immer mehr zu einer stehenden Institution werdenden „heiligen Synode“ zu stets erneuten Reibungen Anlafs gab.

Das weitere Interesse des Monac. 380 liegt darin, dafs die in ihm enthaltenen Stücke zu einer Zeit bearbeitet sind, als Pompeiupolis jüngste Metropole war, nach den Berechnungen Gelzer's S. 539 ff. etwa zwischen 1022 und 1035, während die übrigen jüngeren Notitien, die bisher publiziert sind, Zustände späterer Zeit aufweisen. Für die Metropolen lernen wir, da wir keinen Anhaltspunkt haben, die Zeit der Bearbeitung genau zu fixieren, nichts aus der Handschrift. Die erste Liste derselben giebt die der *νέα τακτικά*, vermehrt um die neun Namen, welche auch sonst darauf folgen; die dritte Liste hat zwar eine wesentliche Abweichung, indem sie an 13. Stelle Sicilien statt Melitene nennt, allein diese Veränderung ist willkührlich nach dem folgenden Verzeichnis der einzelnen Diöcesen gemacht. Verschieden sind die beiden Listen der Erzbistümer behandelt. Die erste weist nur 45 Nummern auf, da alle diejenigen, welche mittler-

1) Auf diese *καθέδραι* bezieht sich wohl besonders der Ausdruck *ἡνίκα καθέδρας καιρὸς ἐκάλει* in der Verordnung.

weile zum Range einer Metropolis erhoben sind (Amastris, Chonae, Hydrus, Keltzene, Colonia, Theben, Serrae, Pompeiupolis) gestrichen sind, Rhyzaeum fehlt und als Suffragan von Neocaesarea auftritt; dagegen folgen auf Corcyra noch *τὰ Φάρσαλα* und *τὰ Ταμάταρχα* [1]. In der dritten Liste sind die Korrekturen nicht vorgenommen, sie zählt 51 Erzbistümer bis incl. Corcyra [2] auf, dann folgen wieder Pharsalus und Tamatarcha. Als Gewinn aus der Übereinstimmung beider Listen dürfen wir die Erkenntnis verzeichnen, dafs bereits zur Zeit, als Pompeiupolis jüngste Metropole war, also jedenfalls vor 1035, Pharsalus und Tamatarcha eximiert waren. Somit ist der von Gelzer S. 543 aufgestellte Satz, dafs bis gegen 1060 keine Vermehrung der Autokephalien eingetreten sei, falsch.

Die Provinzialbeschreibung im Monacensis hat ebenfalls ihr Interesse darin, dafs sie zwischen den *νέα τακτικά*, so weit sich aus den Angaben Gelzer's über diese ein Urteil bilden läfst, und den jüngeren Notitien in der Mitte steht. Dafs sie ein direktes Mittelglied bildet, ergiebt sich daraus, dafs sie die Interpolation der sicilischen Bischöfe mit den jüngeren gemeinsam hat, und zwar haben dieselben, wie in Notitia X, die Provinz Melitene verdrängt. Dagegen fehlt ihr vollständig die Liste der kretischen Bischöfe, welche in den jüngeren Notitien an die Stelle der isaurischen getreten sind; am 30. Platze finden wir wie in den *νέα τακτικὰ* die Metropole Seleucia, aber nicht wie dort (nach Gelzer S. 550) mit 24 Suffraganen, sondern nur mit 22; von den 23 Bischöfen der Nott. III und X fehlt am Ende ὁ Σβίδης, vielleicht nur durch Schuld des Schreibers. Am Ende fehlt alles, was auf die 51. Provinz Euchaita mit ihren vier Bistümern in den Nott III [3] und X folgt. In den übrigen Provinzen hält

---

1) *τὰ Ταμάταρχα* lautet der Name in der dritten Liste, und so ist er in der ersten Liste vom Schreiber selbst aus *τὰ μάταρχα* hergestellt. Dieselbe Form findet sich zweimal im Text der Schrift des Constantin Porphyr. de adm. imp. (cap. 42, p. 181, 7 Bonn und cap. 53, p. 268, 22 B) ist also die ursprüngliche und echte. Die Formen *Μάταρχα* (so in der Überschrift von Const. de adm. imp. cap. 42, p. 177, 8), *Μάτραχα*, *Μέτραχα*, *Μέτραλα* der gedruckten Notitien sind entweder einfache Korruptelen oder jüngere Formen.

2) Wie sich diese Liste zu der der *νέα τακτικὰ* verhält, vermag ich nicht zu sagen, da Gelzer im Widerspruch mit sich selbst auf p. 535 Corcyra als 50., auf p. 543 als 51. Erzbistum der Liste bezeichnet. Jedenfalls ist im Mon. wie nach Gelzer p. 532 Rhyzaeum der 45. Autocephal; es folgen im Mon.: 46 Gothia, 47 Sugdaea, 48 Phullos, 49 Sebastupolis, 50 Aegina.

3) Aus der Vergleichung von Not. X und dem mit ihr übereinstimmenden Mon. folgt, dafs das Stück Not. III, Nr. 666—673, ebenso wie das aus dem Paris. 1361 von Gelzer p. 555 mitgeteilte Stück Produkt von Verwirrung und Interpolation in einer Handschriften-

der Monacensis in merkwürdiger Weise die Mitte. Inbezug auf die kleinasiatischen Bistümer, über welche, nach Gelzer's Schweigen zu urteilen, zwischen den jüngeren Notitien und den *νέα τακτικά* keine Verschiedenheiten bestehen, bietet auch der Monacensis nur geringe Abweichungen, welche offenbar lediglich auf Rechnung des Abschreibers kommen; in denen der europäischen Diöcese, des eigentlichen Griechenlands und Unteritaliens finden sich thatsächlich kleine Unterschiede gegenüber den Nott. III und X, ob in Übereinstimmung mit den *νέα τακτικά* läſst sich bei Gelzer's Schweigen nicht konstatieren. Sehr wichtige Verschiedenheiten zeigen sich aber in den vielumstrittenen Grenzprovinzen, sowohl im Westen wie im Osten. Im Norden Griechenlands haben die beiden Sprengel am Adriatischen Meere, Naupaktus und Dyrrhachium, noch genau denselben Umfang wie in der Ordnung Leo's ohne die späteren Erweiterungen, in Thessalien unter Larissa sind sogar nur die ersten acht von den zehn Sitzen, welche diese Ordnung kennt, aufgezählt, wohl nur durch Lässigkeit des Schreibers, welchem es auch sonst begegnet, die letzten Bistümer eines Sprengels zu überspringen. Dagegen ist die Zahl der Sitze unter Thessalonich schon von der Fünfzahl unter Leo auf elf, wie in den jungen Notitien, gestiegen; der letzte ist in folgender Form bezeichnet: *ια΄: ὁ Λυκοστόμου ἤτοι Θετταλικῶν Τέμπων: — ὁ Τούρχων*, hat also den alten Namen bewahrt und die Bezeichnung der jüngeren Notitien in Form eines Scholion beigefügt. Ähnlich liegen die Verhältnisse an der östlichen Grenze. Inbezug auf die Metropolen Mocissus und Neocaesarea ist ein sicheres Urteil nicht möglich, weil Gelzer über ihren Bestand in den *νέα τακτικά* keine Angaben macht, jedenfalls sind sie geringer an Umfang als in den Nott. III und X. Unter Mocissus fehlt Matiana, Neocaesarea hat noch keine zehn Bistümer, sondern auſser den drei alten, Cerasus, Polemonium und Comana, nur noch Rhizaeum, welches seine eximierte Stellung verloren hat. Der Sprengel von Trapezunt stimmt im Umfange genau mit der Ordnung Leo's ohne die spätere Erweiterung auf den doppelten Bestand. Dagegen hat die Metropole Kamachos schon den Umfang der späteren Notitien, und stimmt hier der Monac. genau mit dem von Gelzer S. 554 angeführten Parisinus 1361, mit Keltzene [1] an erster, dem wieder-

[illegible] ist Marmaritzana gehört nicht unter die Suffragane von Mi[illegible] sondern als einziger Suffragan zu *Νέαι Πάτραι*; die vier dieser Metropole zugeteilten Bistümer gehören dem äuſsersten Osten an unter [illegible], und das „*θρόνος ὑποκείμενος οὐκ ἔστιν*“ hinter dem Namen von [illegible] ist interpoliert.

1) [illegible] ist also doppelt aufgeführt, als Metropole wie als Bistum.

holt genannten Barzanisse an letzter Stelle [1]. Die Provinz Keltzene mit ihren zahlreichen Bistümern fehlt noch ganz.

Gelzer hat aus den gedruckten Notitien wiederholt nachgewiesen, wie mit der weltlichen Organisation der dem byzantinischen Reiche einverleibten Eroberungen die Organisierung der geistlichen Provinzen Hand in Hand ging, und wie wir somit in den Notitien ein Spiegelbild der politischen Erfolge und Mifserfolge der Herrscher von Byzanz vor uns haben. Wenden wir diesen Grundsatz auf die Münchener Notitia an, so werden wir in eine Zeit geführt, in welcher die byzantinische Macht seit den Zeiten Kaiser Leo's nur sehr bescheidene Fortschritte gemacht hatte; im Westen haben sich die Rhomäer nur von ihrer Zentralfeste Thessalonich aus ein wenig ausgebreitet, im Osten ist die Provinz Kamachos ein wenig erweitert, und durch die Erhebung des Bistums Keltzene zur Metropolis ein Kernpunkt geschaffen, an den sich in Zukunft neue Eroberungen ankrystallisieren können. In jedem Falle mufs also diese Notitia vor die Zeit fallen, in der der gewaltige „Bulgarentöter" Basilius die drohende Macht des Bulgarenreiches zertrümmerte und längst verlorene Provinzen dem Machtbereiche von Byzanz wieder unterwarf, d. h. vor die ersten Jahrzehnte des 11. Jahrhunderts. Da nun auch aus a. 992 ein glücklicher Krieg des Basilius gegen Armenien erwähnt wird (Muralt. Chron. byz. S. 573), der die bescheidene Ausdehnung im Osten erklären würde, so werden wir nicht fehl gehen, wenn wir die Notitia den letzten Jahren des 10. Jahrhunderts zuschreiben. Da damals der Patriarch Nikolaus II. (982—995) entweder noch lebte oder wenigstens noch im frischesten Andenken seiner Zeitgenossen stand, so ist es um so erklärlicher, dafs der Verfasser dem Namen des ersten Patriarchen Nikolaus den Zusatz *τοῦ παλαιοῦ* gab, um leicht mögliche Mifsverständnisse seiner Leser zu verhüten.

Dies Resultat, welches die Erhöhung des Erzbistums Pompeiupolis zur Metropole spätestens etwa auf a. 1000 setzen würde, stimmt nicht zu dem von Gelzer S. 539 gewonnenen Ansatze, welcher diese Erhöhung der Zeit nach a. 1022 zuweist. Dieser Ansatz basiert darauf, dafs in diesem Jahre Basilius II. einen Teil, bald darauf sein Nachfolger Constantin Monomachus ganz Armenien dem byzantinischen Reiche inkorporiert, und dafs mit dieser Inkorporierung die Erhöhung von Keltzene zur Metropolis, welche der von Pompeiupolis vorherging, in Verbindung gesetzt wird. Allein so wahrscheinlich es auch ist, dafs diese Eroberungen die Erklärung dafür geben, dafs in den jüngeren Notitien

---

1) Im Mon. ist es durch den Zusatz *ἤτοι Θαλλουάσης* von dem ersteren unterschieden.

eine umfangreiche Provinz Keltzene mit vielen Bistümern erscheint, so wenig zwingend ist es, die Einrichtung dieser Provinz mit der Erigierung der Metropole zeitlich zu identifizieren. Es ist auch ohne räumliche Erweiterung vollständig erklärlich, daſs man den moralischen Einfluſs und das Ansehen eines solchen Grenzbistums durch eine Rangerhöhung stärkte, um so mehr, als die orthodoxe Geistlichkeit unter der vorwiegend ketzerischen Bevölkerung jener Gegenden sicher einen schweren Stand hatte. Ich glaube somit inbezug auf die Metropolen als festes Resultat der Untersuchung bezeichnen zu dürfen, daſs Keltzene, Colonia, Theben, Serrae, Pompeiupolis zwischen a. 968, dem Jahre der Erigierung von Hydrus, und a. 1000 zu diesem höchsten Range der byzantinischen Hierarchie erhoben worden sind.

2.

Über die Statuta Murbacensia.

Von

Dr. O. Seebaſs in Stuttgart.

In der für die Monumenta Germaniae von Boretius veranstalteten Neuausgabe der Kapitularien findet sich auch das auf der Reichssynode von 817 zu Achen erlassene Capitulare monasticum, welches für die Geschichte der inneren Entwickelung des Mönchtums von hervorragender Bedeutung ist. Als Grund, weshalb er die von Baluze und Pertz nach dem Cod. Paris. 4638 aufgestellte Anordnung der Kapitel beibehalten habe, giebt Boretius (S. 344) an, daſs dieselbe auch der Reihenfolge der Statuta Murbacensia am nächsten komme, welche letztere einen Auszug aus Bestimmungen einer älteren Synode, „vermutlich der vom Jahre 802“, darstellen sollen. Mit der letzteren Annahme stützt sich Boretius vornemlich auf die Schrift von Nicolai: Der heil. Benedikt, Gründer von Aniane und Cornelimünster. Der Verfasser derselben hat S. 74, den Andeutungen von Mansi und Binterim folgend, zuerst mit vollkommener Bestimmtheit die Identität der Murbacher Statuten mit den Beschlüssen der Synode von 802 behauptet. So viel ich sehe, ist ein Widerspruch gegen

diese Annahme bisher nur von Simson in den Jahrbb. Karls des Grofsen II, 275 ausgesprochen, der an dieser Stelle seine früher gegebene Zustimmung zurücknimmt, ohne zu sagen weshalb [1].

Auf den ersten Blick ergiebt sich eine enge Verwandtschaft des Capitulare monast. mit den Murbacher Statuten [2].

Cap. mon. (Boretius, l. c.).	Statuta Murbac. (Hartzheim, Concilia Germ. I, 378).
1. Ut abbates mox ut ad monasteria sua remeaverint, regulam per singula verba discutientes pleniter legant et intelligentes, Domino opitulante, efficaciter cum monachis suis implere studeant.	Primo enim capitulo denuntiatum est, ut cum abbates ad propria loca remeassent, regulam per singula discutientes relegerent et adimplerent.
2. Ut monachi omnes qui possunt memoriter regulam discant.	Secundo: Ut qui possunt regulam memoriter discant.
3. Ut officium juxta quod in regula S. Bendicti continetur celebrent.	3°. Ut omnes officium s. Benedicti faciant.
4. Ut in coquina, in pistrino	5°. Ut fratres in coquina,

1) Eben nach Vollendung der vorliegenden Arbeit geht mir die zweite Hälfte des zweiten Teiles der Kirchengesch. Deutschlands von Hauck zu, der auf S. 532f. Zweifel nicht nur an der Beziehung der Statuten auf die Synode von 802, sondern auch an der Autorschaft S. Simperts äufsert.

2) Die Murbacher Statuten sind zum erstenmal veröffentlicht von Pez im Thesaurus anecdot. noviss. 1721, T. II, p. III, Sp. 371ff., und zwar aus einer Handschrift von St. Ulrich und Afra in Augsburg, von welcher ihm eine Kopie zugegangen war. Die Augsburger Handschrift selbst stammt aus Murbach und ist hier im Jahr 1500 nach einem Manuskript, welches als vetusta rotula seu charta pergaminea bezeichnet wird, getreulich ausgefertigt, wie uns der aus Konstanz zugezogene kaiserliche Notar Wilhelm von Hohenheim mit vielen Worten bezeugt. Wenn hieraus hervorgeht, in wie hohem Ansehen damals noch die Statuten S. Simperts in Murbach standen, so ist es um so auffallender, dafs die beiden Kataloge, welche von der Murbacher Klosterbibliothek erhalten sind (der ältere bei Matter, Lettres et pièces rares ou inédites, p. 42—69, aus dem Jahr 1462, der jüngere aus dem 16. Jahrh. bei Montfaucon, Bibliotheca biblioth. II, 1176) keine Spur von unserem Dokumente mehr liefern; unter den geringen Überresten der herrlichen Bücherei von Murbach, welche auf der Stadtbibliothek zu Colmar aufbewahrt werden, findet sich dasselbe ebenso wenig noch vor, wie die vielgesuchte Sammlung der carmina theotisca, die zu Reichenau und Murbach vorhanden gewesen sein soll. (Ersteres nach einer mir gütigst erteilten Auskunft des Herrn Stadtbibliothekar Walz zu Colmar.)

et in caeteris artium officinis propriis operentur manibus et vestimenta sua oportuno tempore lavent.	in pistrino et in caeteris officiis artium propriis manibus laborent et vestimenta sua lavent.

In ähnlicher Weise lassen sich alle noch übrigen Kapitel der Murbacher Satzungen mit Kapiteln der Achener Synode von 817 zusammenstellen; die Übereinstimmung ist nahezu vollständig dem Inhalte nach, während in der Form sich natürlich diejenigen Verschiedenheiten zeigen, welche dadurch bedingt sind, dafs die Murbacher Statuten nur eine Rekapitulation der Beschlüsse einer kurz vorher abgehaltenen Synode Punkt für Punkt geben wollen. Nur für das 16. und 17. Kapitel der Statuten läfst sich die Gegenüberstellung nicht durchführen, da der Murbacher Gesetzgeber es für unnötig erklärt, auf die entsprechenden Beschlüsse der Synode einzugehen. Ein einziger Punkt bleibt übrig, in welchem sich sachliche Verschiedenheit offenbart. Das Achener Kapitular enthält in § 7: Ut balnearum usus in arbitrio prioris consistat. Die entsprechende Bestimmung der Murb. Statuten dagegen lautet (§ 21): Usus balnei interdictus omnino est, excepto quibus necessitas infirmitatis insistit. Es ist nun auffallend, dafs gerade in diesem Punkte der Wolfenbüttler Codex des Cap. mon. eine ganz abweichende Lesart: Ut balneis generaliter tantum in nativitate et in pascha Domini, verumtamen separatim utantur. Diese Auffassung begegnet späterhin mehrfach, wie z. B. in der Concordia regular. des h. Dunstan, Erzbischofs von Canterbury um 975, Kap. 3 (Reyner: Apostolatus Benedictinorum in Anglia, 1626, S. 88) von dem Baden der Mönche am Tage vor Ostern die Rede ist und in den Constitt. Hirsaug. (Herrgott: Vetus disciplina monastica, S. 530) ausdrücklich die Zeit vor Weihnachten und Ostern als solche bezeichnet wird, da es den Mönchen auch ohne besondere Erlaubnis gestattet ist, ein Bad zu nehmen. Die strengere Ansicht, welche von Bädern für Gesunde überhaupt nichts wissen wollte, findet sich bei den alten Vertretern des Mönchtums namentlich im Orient nicht selten (S. die Anm. Menards zur Concord. regg. S. Bened. Anian. bei Migne Patrologia 103, Sp. 1084f.), und ihr huldigte für seine eigne Person auch Benedict von Aniane (Vita 56, Mabillon: Acta IV, a, S. 205), der als Abt von Inden den Hauptanteil an der Aufstellung der Achener Beschlüsse gehabt hat [1]; um so mehr bleibt

1) Das Capitulare monast. wird in der Relatio episcoporum ad imperatorem (Nr. 179, 8 bei Boretius) geradezu „regula beatae recordationis Benedicti abbatis“ genannt, — was Nicolai entgangen ist.

immerhin das strenge Verbot der Bäder in den Murbacher Statuten auffallend [1].

Die nahe Verwandtschaft zwischen dem Achener Cap. monast. und den Murbacher Statuten wird, wie bemerkt, von Nicolai so erklärt, daſs ersteres die 27 auf der Oktobersynode zu Achen 802 angenommenen Sätze, von welchen der heil. Simpert, Abt von Murbach und Bischof von Augsburg in den Murbacher Statuten eine kurze Zusammenfassung gegeben hatte, in neuer Zusammenstellung wiederholt haben soll. Eine Begründung dieser Erklärung sucht man jedoch vergebens bei Nicolai; ohne jeglichen Nachweis stellt er die Behauptung auf: „Der heil. Simpert, Bischof von Augsburg, war einer der Prälaten, die auf der Synode (von 802) zugegen waren. Da er zugleich Abt von Murbach war, so wohnte er in letzterer Eigenschaft den Sitzungen der Synode bei und teilte bei seiner Rückkehr seiner klösterlichen Genossenschaft die dort gefaſsten Beschlüsse mit."

Oder sollte Nicolai wirklich stillschweigend die Überschrift der Statuta Murb. [2] als Beweis für seine obige Behauptung angesehen und nicht gemerkt haben, daſs dieser lange Titel nichts weiter ist als ein aus der Einleitung der Statuten entnommener, später willkürlich hinzugefügter Vorsatz? In demselben wird zunächst Karl d. Gr. Patritius Romanus genannt, — ein Titel, der seit Annahme der Kaiserkrone nicht mehr gehört ward (Simson: Karl d. Gr. II, 237) und sicherlich gerade in Murbach während der Kaiserzeit Karls d. Gr. und seines Nachfolgers nicht mehr gebraucht wurde [3]. Der weitere Zusatz regis Romanorum, der

---

1) Neben den oben besprochenen Differenzen tritt in formeller Hinsicht noch eine nicht unbedeutende Verschiedenheit zwischen den Stat. Murb. und dem ersten Teil des Achener Kapitulars in der Anordnung der Kapitel zutage. Dieselbe verliert aber dadurch an Gewicht, daſs die von Boretius vollständig aufgezählten Codd. des Achener Kapitulars untereinander auch sehr bedeutende Abweichungen hinsichtlich der Stellung der einzelnen Kapitel aufweisen. Wenn Boretius behauptet, daſs die Anordnung der Murbacher Statuten der im cod. Par. 4638 am nächsten komme, so trifft dies nicht völlig zu, da die des cod. Guelf jener noch näher steht. Man vgl. die bei Boretius angegebene Ordnung des letzteren mit der der Stat. Murb.: 1—3. 25. 4. 5. 8. 23. 26. 10. 11. 24. 20. 22. 6. 40. 30. 34. 7. 27. 29. 28. 16. 14, wobei nicht nur die Stellungen 5. 8 und 16. 14, sondern auch der Ausfall von 21 zu beachten ist.

2) Hartzheim l. c.: Regularia decreta a sancta synodo in Francia, jussu Caroli magni Patritii et regis Romanorum celebrata, ad memoriam verbo et scripto praesentibus fratribus monasterii Murbacensis patefacta per Simpertum abbatem ejusdem loci et episcopum Augustensem, cui synodo interfuit personaliter.

3) Vier Urkunden des Klosters Murbach (Schöpflin, Alsatia diplomatica, 1772, p. 57 sqq.) aus den Jahren 794—796 sprechen von Karl als dem Patricius Romanorum, aber sofort im Jahre 801 heiſst

für jene Zeit überhaupt unerhört (statt regis Francor. et Longobárd.), erhebt es zur Gewifsheit (vgl. Sickel: Acta reg. et imp. I, 257 ff.), dafs die Überschrift der Statuten nicht aus der Kaiserzeit Karls stammt. Wenn dieselbe also für die zeitliche Bestimmung der Statuten nicht in Betracht kommen kann, so wird zunächst die Frage zu stellen sein, ob wirklich die Persönlichkeit, welcher in dem Titel die Aufstellung der Statuten zugeschrieben wird, als Verfasser derselben anzusehen sei. Ohne Frage gehören dieselben und die Synode, auf welche sie sich beziehen, der Zeit nach Aufrichtung des Kaisertums an (Hartzheim l. c. S. 380[b] oben: quandoque a tributis Caesaris nos absolvat; 382[a].. decrevit imperiali censura). St. Sindbertus aber (gest. 809 als Bischof von Augsburg), hat allerdings von 789—791 die Abtswürde zu Murbach bekleidet (S. Rettberg, Kirchengesch. Deutschl. II, 151 f.; 160 f.) und wird in 4 Urkunden aus diesen Jahren episcopus atque abbas genannt (Schöpflin: Alsatia diplomatica S. 54 ff.); vom Jahre 794 an aber erscheinen, nachdem in einer Urkunde dieses Jahres König Karl selbst als interimistischer Vorsteher des Klosters erwähnt worden, anderweitige Äbte von Murbach, und zwar 794 Aigilmarus, monachus vel abbas, 795 und 796 Gerohus episcopus vel abbas, 801 Fridericus, 805 Kerhohus episcopus, 811 und 816 Guntramnus. Wenn es hiernach kaum noch als möglich erscheint, den Bischof Sindbert von Augsburg als im Jahre 802 oder 803 mit der Würde eines Abtes von Murbach ausgestattet anzusehen, so geht aus dem folgenden meines Erachtens unwiderleglich hervor, dafs St. Sindpert die Murbacher Statuten nicht aufgestellt haben kann. Der Verf. derselben beruft sich, nachdem er die Rekapitulation der Synodalbeschlüsse beendet, auf die usus et consuetudines einer Schule von Mönchen, nach deren Beispiel alle Klöster im Reich zu reformieren seien (.. juxta quorum exempla nos informandi sumus S. 381[a] und S. 382[b].. ad quorum exempla informandos per universa regni sui coenobia monachos decrevit imperiali censura). Unter dieser schola monachorum kann — worin ich Nicolai vollkommen beistimme — nur Benedict von Aniane und Kornelimünster mit den Seinen verstanden werden. Es wird nun aber von Ardo, dem Biographen Benedikts kein Wörtlein darüber berichtet, dafs Kaiser Karl d. Gr. schon die Anordnung getroffen habe, nach welcher alle Klöster des Reiches nach dem Vorbilde von Aniane umzugestalten seien. Erst unter Ludwig d. Fr. wurde dieses Gebot erlassen (Vita Bened. An. 50, Mab. l. c. S. 211: Praefecit eum (sc. Ben.) quoque imperator

---

es: Carolo imperatore — caesare Augusto ..., 805 (S. 60): imperii sui, ebenso 811; vom Patriziat keine Spur mehr.

cunctis in regno suo coenobiis; ut sicut Aquitaniam Gotiamque norma salutis instruxerat, ita etiam Franciam salutifero imbueret exemplo. Wäre schon von Karl d. Gr. Benedikt in dieser Weise ausgezeichnet worden, so hätten wir ohne Frage eine Notiz davon bei Ardo. — Auch aus inneren Gründen läfst es sich unschwer darthun, dafs die Murbacher Statuten der Zeit Karls d. Gr. nicht angehören können.

Ohne dafs ich hier nötig habe, auf eine Untersuchung über die chronologische Verteilung der Kapitulare Nr. 33 bis 38 bei Boretius mich einzulassen, stelle ich nur fest, dafs unter den mannigfachen Bestimmungen klösterlicher Natur derselben nur eine Vorschrift sich findet, auf welche etwa die Murbacher Statuten zurückweisen könnten, nämlich die, dafs die Äbte völlig den Mönchen gleich nach der Regel leben sollen. S. Cap. missor. gener. 12 (S. 93), Cap. missor. item speciale 33 (S. 103), womit zu vgl. Stat. Murb. 4: Ut abbates communes esse debeant ejus monachis in manducando in bibendo in dormiendo seu in ceteris quibuslibet causis — eine allgemeine, keineswegs wörtlich anklingende Ähnlichkeit. Anderseits müfsten doch, falls die Murbacher Gesetze wirklich auf eines der in der Kaiserzeit Karl's abgehaltenen grofsen Konzilien sich bezögen, diejenigen Verordnungen in denselben sich vorfinden, welche in der Mehrzahl der Aktenstücke jener Periode gleichmäfsig begegnen und so nachdrücklich eingeschärft werden. Es sind dies folgende Punkte:

1) Äbte und Mönche sollen den Bischöfen unterworfen sein. Cap. miss. gen. 15 (S. 94) Abbates autem et monachis . . precipimus, ut episcopis suis . . sint subjecti . . Et monachi ab episc. provinciae ipsius corripiantur. Cap. 17: abbas cum episcopi sui licentiam et consilium ordinet. Capit. de examin. ecclesiasticis 17. Für das Mainzer Konzil von 813 die Akten desselben bei Hartzheim l. c. S. 408; Nr. 12 volumus, ut monachi ad saecularia placita nullatenus veniant neque ipse abbas sine consilio episcopi sui. Letzterer Satz wird auch zu beachten sein für Punkt

2) Allen Insassen der Klöster wird eingeschärft, dafs sie sich nicht aufserhalb des Klosters aufhalten dürfen und durchaus aller weltlichen Geschäfte zu enthalten haben. S. bes. Cap. miss. gen. 17 S. 94: Foris monasterii nequaquam progrediendi licentiam habeant nisi maxima cogente necessitate; quod tamen episcopus . . . praecuret . . Quaestum vero saeculare vel concupiscentia mundanarum rerum omnis modis devitent . . Cap. miss. speciale II, 4 (S. 102). Capit. de exam. eccl. 17 (S. 111). Mainzer Synodalbeschlüsse 12 (Hartzheim, S. 408): In eorum claustro permaneant, nullusque ex eis foras vadat, nisi per necessitatem ab abbate mittatur in obedientiam . . Nec foris manducent neque bibant. — Von den angegebenen Verordnungen, welche offenbar

bei allen Beratungen über klösterliche Gegenstände in der Kaiserzeit Karl's d. Gr. in erster Linie gestanden hatten, wiederholen die Murbacher Statuten nichts; man müfste denn etwa den 10. Satz derselben hierher ziehen, welcher doch in seiner speziellen Fassung einen ganz anderen Ausgangspunkt zuläfst: Ut abbates frequenter villas (sc. monasterii) non circumeant, nisi causa necessitatis nec fratribus illas custodiendas comittant. Gerade hier vermifst man den Zusatz, dafs die Besuche nur mit Erlaubnis des Bischofs stattzufinden haben, und der Mangel aller derartigen Einschaltungen ist charakteristisch für die Bestimmung des Verhältnisses der Murb. Statuten zu den Synodalbeschlüssen aus der Zeit Karl's d. Gr. [1].

Wenn aus den angeführten Gründen nicht daran zu denken ist, die Murbacher Verordnungen als aus den Beschlüssen der Synoden von 802 oder 813 hervorgegangen anzusehen, so werden wir ihre Entstehung über die Zeit Kaiser Karl's hinauszurücken und in Abhängigkeit von einer der ersten unter Ludwig d. Fr. gehaltenen grofsen Synoden anzunehmen haben. Ob dies die Reichssynode von 817 sein kann, deren Beschlüsse im Achener Cap. monast. vorliegen? Ohne Zweifel wäre diese Annahme in Rücksicht auf die nachgewiesene Übereinstimmung die nächstliegende, wenn nicht ein Umstand gegen sie spräche. Der Verf. der Murb. Statuten läfst keinen Zweifel darüber, dafs die Zahl der Synodalverordnungen, welche er in kurzer Zusammenfassung wiederholen will, sich auf 27 belief; er geht sie einzeln der Reihe nach durch, und das 26. und 27. Kapitel nennt er ausdrücklich ultima duo capitula. Wenn nun auch die Anzahl der Kapitel des Cap. monast. in den codd. nicht unbeträchtlich differiert, so können doch unmöglich die 27 Murbacher Kapitel auf ein Synodalstatut mit mindestens 72 Kapitel zurückgeführt werden. Da es auch nicht wohl angeht, ihre Entstehung auf eine nach 817 gehaltene „grofse Synode" zurückzuführen [2], so bleibt nur übrig, die Kirchenversammlungen von 814 bis 817 ins Auge zu fassen und darauf hin zu prüfen, ob in einer der-

1) Die in den Murbach. Stat. ausführlich erörterte Forderung, dafs das Officium nach der Regel zu halten sei (Nicolai a. a. O.), begegnet in keinem der uns erhaltenen Kapitulare Karl's d. Gr. und wird einzig von dem unzuverlässigen Chron. Moissiacense auf die Synode von 802 zurückgeführt. Simson, Karl d. Gr. II, 276f.; Mühlbacher, Regesta imp., p. 151e.

2) Denn abgesehen davon, dafs uns in der annalistischen und urkundlichen Litteratur kein Anhaltspunkt dafür gegeben ist, wäre es doch kaum denkbar, dafs eine zweite grofse Synode gerade nur diese 27 Punkte aus der Zahl jener anerkannten allgemein verbreiteten Synodalbeschlüsse wiederholt und alles Übrige übergangen haben sollte.

selben diese 27 Kapitel aufgestellt sein und alsdann auf der Achener Synode 817 wiederholt werden konnten.

Boretius hatte in den Beiträgen zur Kapitularienkritik S. 144 die Entstehung der grofsen Regel für Kanoniker und Nonnen (Formula institutionis) dem Achener Konzil von 816 zugewiesen, das von den Ann. Laur. min. auf den Monat August d. J. angesetzt wird. Simsons Widerspruch (Ludw. d. Fr. I, 90, A. 5) gründet sich hauptsächlich auf die Worte des Prooemium generale (Kap. Nr. 137), nach welchen die kanonischen, regularen und weltlichen Erlasse, auf welche sich die „allgemeine Vorrede" bezieht, gleichzeitig (also 817) gegeben sein sollen [1]. Nun hat Boretius darauf hingewiesen, dafs nach einer neuen Untersuchung der einzigen Handschrift das Prooemium in das 5. Jahr der Regierung Ludwig's (818—819) fällt, mithin auf die gesamte gesetzgeberische Thätigkeit des Kaisers bis zur angegebenen Zeit zurückblickt. Es nötigt demnach nichts, die Regeln für die Kanoniker und die für die Mönche gleichzeitig entstanden zu denken. Ganz richtig bemerkt auch Mühlbacher (Regesten I, Nr. 602[a]), dafs für eine so umfangreiche Arbeit die Zeit (im Juli 817) zu kurz gewesen wäre. Freilich stimmt die Datierung der Formula instit. nicht völlig; zweimal liest man anno incarnationis 816 ... anno tertio Lud. (Hartzheim I, S. 430, 514), beidemal aber auch dazwischen indictione X, wo man doch indict. IX erwarten sollte. Zum Nachweis, wie leicht gerade hier ein Irrtum eintreten konnte, verweisen wir auf Sickel, Acta II, 313ff. Hier wird nämlich gezeigt, dafs eine Reihe von Urkunden die nämliche fehlerhafte Datierung aufweisen (anno III [scil. imp. Ludov.] ind. X) und wahrscheinlich gemacht, dafs die Indiktionszahl falsch und mit IX zu vertauschen sei. Ein ganz analoger Fall liegt im Eingang der Formula institutionis vor. — Nun enthält die letztere zwar nur Beschlüsse, welche die Synode für kanonische Kleriker und Nonnen gefafst hat und von einem Statut dieser Synode für Regulare ist nichts erhalten. Gleichwohl haben wir eine Angabe der glaubwürdigen Ann. Laur. min. zum Jahre 816 (Mon. Germ. Scr. I, 122): Anno tertio Lud. factum est concilium magnum in Aquisgrani in mense Augusto et praeceptum est, ut monachi omnes cursum s. Benedicti cantarent ordine

---

1) Irrtümlich behauptet Hauck, Kirchengesch. II, 538 Anm., dafs nach den Lorscher Annalen die Bestimmungen über Mönche und Kanoniker gleichzeitig erlassen seien. (Die Behauptung von Hauck scheint doch keine irrtümliche zu sein. Man vergleiche den Wortlaut der Ann. Lauriss. min. p. 122: Praeceptum est, ut monachi omnes cursum s. Benedicti cantarent ordine regulari, et duo codices scripti sunt, unus de vita clericorum et alter de vita nonnarum. *Brieger.*)

regulari, woraus hervorgeht, dafs auf jener Synode auch über die Angelegenheiten der Regular-Klöster verhandelt wurde. Die Beschlüsse, welche die Synode auf diesem Gebiete fafste, liegen, wie sich aus dem Gange unserer Untersuchung schon vermuten läfst, in den 27 Kapiteln der „Murbacher Statuten" in nuce vor und sind ein Jahr später in das Capitulare monasticum mit aufgenommen worden. Zur weiteren Begründung unserer Annahme machen wir auf folgende Punkte aufmerksam:

1) Die in den Ann. Laur. min. angegebene Forderung findet sich in Nr. 3 der Murb. Statuten wiederholt. Es scheint, als ob unter Karl d. Gr., der so eifrig für den römischen Gesang beim Klerus eingetreten war (Simson II, 276 f.) auch in den Klöstern vielfach der Psalmengesang nach römischer Weise stattfand (S. d. Murb. Statuten zu Nr. 3 und den Brief des Theutmar von M. Casino bei Jaffé, Bibliotheca IV, 358). Unter Ludwig d. Fr. und seit dem Hervortreten Benedicts v. Aniane wird auf strengere Innehaltung der Regel gedrungen.

2) Was die formula institutionis dem Klerus zur Pflicht gemacht, sollte binnen einem Jahre überall eingeführt und in Beobachtung genommen werden. Denn nach Jahresfrist, vom 1. September 817 an, sollen kaiserliche Sendboten dieserhalb die Kirchenprovinzen visitieren. S. Capit. 169. S. 349, Sp. a und b, Mitte. Ebenso schreibt auch der Verf. der Murb. Statuten vor, dafs bis zu den kommenden Kalenden des September im Kloster alles darauf hin vorbereitet werde, dafs der 5. Forderung der Synode (ut fratres in coquina, in pistrino et caeteris officiis artium propriis manibus laborent) Genüge geschehe. Und im 10. Abschnitt bestimmt er, dafs alle diejenigen, welche vom Kloster in verschiedenen Diensten ausgesandt seien, bis zur Mitte des Monats August zurückkehren sollen.

3) Die oben (S. 4) besprochene verschiedene Haltung, welche die Murb. Statuten und die Achener Satzungen zu dem Baden der Mönche einnehmen, erklärt sich nun ungezwungen damit, dafs in diesem Punkte im Jahre 817 eine mildere Auffassung durchgedrungen war.

Man könnte versucht sein, auch noch den Umstand geltend zu machen, dafs der Abt, welcher im Jahre 816 dem Kloster Murbach vorstand, wahrscheinlich im August 816 in Achen anwesend war. S. die beiden Urkunden bei Sickel II, 111, Mühlbacher, S. 236. Auffallend bleibt aber dann, dafs Abt Guntramnus nicht auch als Bischof in denselben bezeichnet wird, — was bei den Äbten, welche mit dieser Würde versehen sind, gewöhnlich in den Urkunden geschieht —, während doch der Verf. der Murb. Statuten unzweifelhaft Bischof und Abt in einer Person

war. (Nr. 10: dum inter curas episcopatus et palatinas ordinationes nulla ad providendas possessiones nostras nobis licentia suppetit.) Ich habe nun über den Abt Guntram von Murbach nichts weiter in Erfahrung bringen können und mufs mich bescheiden, als positives Resultat der vorliegenden Untersuchungen festzustellen: die sogen. Murb. Statuten gehören nicht der Zeit Karl's des Grofsen, sondern jedenfalls der Regierung Ludwig's d. Fr. an und enthalten höchst wahrscheinlich eine summarische Angabe der verloren gegangenen Regular-Verordnungen der Achener Synode vom August 816 [1]. Ob Abt Guntram ihr Verf., ob sie

---

1) Manches möchte darauf hinweisen, dafs wir als Verfasser den Abt Haito von Reichenau, Bischof von Basel, anzusehen hätten. Auf niemand anders dürften die Worte der Statuten (Nr. 10) „... dum inter curas episcopatus et palatinas ordinationes ..." in dem Mafse passen, als auf Abtbischof Haito, der nicht allein unter Karl d. Gr. in hohem Ansehen stand (Ann. S. Galli maj. in Mon. Germ., Scr. I, 75e: Haito in consilio Karoli clarus habetur) und z. B. mit einem Auftrag an den griechischen Hof betraut wurde (Herim. Aug. Chron., M. G., Scr. V, 102), sondern auch noch in den Angelegenheiten Kaiser Ludwig's beschäftigt war (Oheims Chronik von Reichenau, ed. Barack, S. 51: Hatto als er von Rom kam und darnach uff empfelin Kaiser Ludwigs ettliche geschäft und bottschaften in unseren landen geendot hatte, begraiff ihn ain schnelle krankheit). Haito kam nach Walafrid Strabo (Visio Wettini bei Migne 114, 1065C) schon als fünfjähriger Knabe in das Kloster Reichenau („ab infantia suave Domini jugum subivit", Egon, Liber de viris ill. Aug. bei Pez, Thesaurus I, 636), und dies stimmt zu der persönlichen Bemerkung des Verfassers der Murb. Statuten: Nos vero, qui ab ipsis pene cunabulis a majoribus nostris eruditi in eadem (scil. regulari) dispositione viximus (Nr. 3). Wenn derselbe fernerhin (Nr. 18) die sofortige Erbauung eines heizbaren Karzers mit den Worten ablehnt: iste quem hactenus habuimus sufficiat. Usque dum plus necessaria aedificia, quae igne consumpta sunt, restaurantur — so mag daran erinnert werden, dafs eben ins Jahr 816 (Aug. Chron. l. c.) die Vollendung und Einweihung der Marienkirche zu Reichenau fällt (Oheim, l. c., p. 50). Das kraftvolle, selbstbewufste Wesen, welches der Verfasser in dem eben angeführten Kap. der Statt. und besonders auch in Kap. 4 (In hoc quippe negotio uti regulari potestate volo, cui non praejudicat alicujus novae constitutionis censura) kund giebt, kommt gut überein mit dem Charakter der von Haito als Bischof von Basel erlassenen Verordnungen an den Diöcesanklerus (Boretius: Capit. 364, siehe bes. Kap. 18, auch 13, und vgl. 15: nos vero hac potestate uti nolumus).

Wichtig erscheint endlich noch Folgendes. Am Schlufs der Statuten heifst es: Interim providendi sunt unus aut duo, qui in unum quodlibet ex his coenobiis mittantur ad speculandam vitam et habitum illorum qui nos in omnibus ... certiores reddant. Es kann dabei nur an die von Benedikt von Aniane reformierten Klöster gedacht werden, denn nur auf diese lassen sich die unmittelbar vorhergehenden Worte ad quorum exempla informandos per universa regni sui coenobia monachos decrevit imperiali censura (s. ob. S. 326) beziehen. Nun ist uns ein nach Reichenau gerichteter Brief zweier Mönche erhalten (Baluze, Capitul. II, 1186 [aus dem Cod.

ursprünglich für das Murbacher Cönobium bestimmt waren, bleibt zweifelhaft.

3.

Beitrag zum Hexenglauben im Mittelalter.

Von

L. Weiland.

Nachstehende Ermahnung an die Priester fand ich von einer Hand des ausgehenden 12. oder des beginnenden 13. Jahrhunderts geschrieben [1] auf fol. 126 der Bamberger Handschrift P. I. 9. Die Aufzeichnung zeigt einerseits einen im Volke weitverbreiteten Glauben an die Existenz von Hexen, welche nächtlicher Weile

---

Sangall. 914]; s. auch Mitt. der antiqu. Ges. zu Zürich VI, 37 unter Nr. 11 des dort besprochenen Codex eines Necrolog. Aug.), welche zum Besuch eines Klosters ausgesandt waren, dessen Vorsteher sie als „venerabilem illum abbatem" bezeichnen, und mit welchem sie nach allgemeiner und zutreffender Annahme (Mabill. Annal. II, 448; Herrgott, Vet. disc. 18) Benedikt, damals Abt von Inden, gemeint haben. Die beiden Mönche übersenden nun ihrem Abt den gewünschten Bericht mit der Aufforderung, man möge die geschilderten Einrichtungen schon jetzt in Reichenau zur Einführung bringen: „ne dum regulares monachi venerint, qui jussu imperiali tota coenobia gentis nostrae ... regulariter instruere debebunt, imparatiores vos inveniant ad ea informanda ... Man kann sich doch kaum der Annahme entziehen, dafs hier die Antwort auf den in den oben angeführten Worten der Murbacher Statuten ausgedrückten Wunsch vorliegt. Wen aber noch bedenklich machen sollte, dafs wir eine in Reichenau vom Abtbischof Haito erlassene Regularordnung in Murbach und als Murbacher Statuten wiederfinden, der möge bedenken, dafs zwischen Murbach und Reichenau, Stiftungen eines und desselben Heiligen, die innigste Gemeinschaft (Verbrüderung, S. Mone, Anzeiger 1835, S. 18) obwaltete, in welcher man auch die Schätze der Bibliothek behufs Abschriftnahme gegenseitig austauschte. Näheres hierüber s. bei Pertz, Archiv VIII, 257; Holtzmann in der Germania I, 472f.; Müllenhoff und Scherer, Denkmäler, 2. Aufl., S. 530.

1) Das Stück folgt unmittelbar auf das von derselben Hand geschriebene Breve des Papstes Clemens III. („episcopo Civitatensi") über die Ehen bekehrter Juden; Jaffé-Löwenfeld 16595.

auf Tieren reitend weite Länderstrecken durchfliegen können, anderseits aber, daſs die Geistlichkeit diesen Glauben nicht teilte, denselben vielmehr als Abfall vom wahren Glauben, als Einwirkung des Teufels verdammte. Die altheidnische Grundlage des Hexenglaubens erweist die „Diana paganorum dea" (wohl Frija, schwerlich eine Mondgöttin, Sinthgunt), welche die Hexen als ihre Gebieterin betrachten, die sie in gewissen Nächten zu ihrem Dienste aufruft. Interessant ist der Vergleich dieser mit der von mir im IX. Bande, S. 592 veröffentlichten Aufzeichnung des 11. Jahrhunderts.

Episcopi episcoporumque ministri omnibus viribus elaborare studeant, ut pernitiosam et a diabolo inventam sortilegam et maleficam artem penitus ex parrochiis suis eradicent, et si [1] aliquem virum aut feminam huiusmodi sceleris sectatorem invenerint, turpiter dehonestatum de parrochiis suis eiciant. Ait enim apostolus: Hereticum post unam et secundam ammonitionem devita, sciens quia subversus est qui eiusmodi est. Subversi sunt et a diabolo capti tenentur qui derelicto creatore suo a diabolo suffragia querunt, et ideo a tali peste mundari debet aecclesia.

Illud etiam non ommittendum, quod quaedam sceleratae mulieres retro post sathanan conversae, demonum illusionibus et fantasmatibus seductae credunt se et profitentur, nocturnis horis cum Diana paganorum dea et innumera multitudine mulierum super quasdam bestias equitare et multa terrarum spacia intempestae noctis silentio pertransire, eiusque iussionibus velut dominae et certis noctibus ad eius servicium evocari. Sed utinam heae solae in perfidia sua perissent et non multos secum in infidelitatis interitum pertraxissent. Nam innumera multitudo hac falsa opinione decepta, haec vera esse credit et credendo a recta fide deviat et in errorem paganorum revolvitur, cum aliquid divinitatis aut numinis extra unum deum esse arbitratur.

Quapropter sacerdotes per aecclesias sibi commissas populo omni instantia predicare debent, ut noverint, haec omnimodis falsa esse, et non a divino sed a maligno spiritu talia fantasmata mentibus infidelium [2] irrogari [3]. Siquidem ipse sathanas, qui transfigurat se in angelum lucis, cum mentem cuiuscumque mulierculae ceperit et hanc sibi per infidelitatem et incredulitatem subiugaverit, ilico transformat se in adversarum personarum species atque similitudines et mentem captivum tenet in somnis deludens, modo leta, modo tristia, modo cognitas, modo incognitas

---

1) si *fehlt im cod.*
2) *corr. aus* fidelium.
3) *Darüber von derselben Hand* immitti.

personas ostendens, per devia queque deducit. Et solus spiritus hoc patitur; infidelis mens haec non in animo sed in corpore evenire opinatur. Quis enim non in somnis et nocturnis visionibus extra se ipsum educitur et multa videt dormiendo, quae nunquam viderat vigilando? Quis vero tam stultus et hebes sit, qui haec omnia quae in solo spiritu fiunt, etiam in corpore accidere arbitretur? cum Ezechiel propheta visiones domini in spiritu, non in corpore vidit et Johannes apostolus apocalypsis sacramenta in spiritu, non in corpore vidit et audivit, sicut ipse dicit: Statim fui in spiritu. Et Paulus non audet dicere, se raptum in corpore. Omnibus itaque publice annunciandum est, quod qui talia et his similia credunt, fidem perdunt. Et qui fidem rectam in deo non habet, hic non est eius, sed illius in quem credidit, id est diaboli. Nam de deo nostro scriptum est: Omnia per ipsum facta sunt. Quisquis ergo aliquid credit posse fieri aut aliquam creaturam in melius aut in deterius immutari aut transformari in aliam speciem vel similitudinem, nisi ab ipso creatore, qui omnia fecit et per quem omnia facta sunt, procul dubio infidelis est.

4.

Analekten zur Geschichte des Reichstags zu Speier im Jahre 1526.

Mitgeteilt

von J. Ney, Dekan in Landau.

III [1].

Seit dem Erscheinen des zweiten Stückes meiner Analekten in dieser Zeitschrift ist das seit Jahren vorbereitete, auf sorgfältigem Studium des ganzen in Bibliotheken und Archiven erreichbaren Quellenmaterials beruhende ausführliche Werk von Friedensburg über den Speierer Reichstag von 1526 der Öffent-

1) Dieser Schlußartikel reiht sich an Bd. VIII, S. 300 u. Bd. IX, S. 137 und wurde bereits vor längerer Zeit geschrieben. Inzwischen habe ich in Heft 75 der Virchow'schen Sammlung wissenschaftlicher Vorträge eine gedrängte Darstellung des Reichstags von 1526 mit kurzen Quellennachweisen herausgegeben. Vgl. J. Ney, Der Reichstag zu Speier 1526. Hamburg 1889. 44 Seiten.

lichkeit übergeben worden [1]. Da in diesem gediegenen Werke neben anderen auch die von mir eingesehenen und ausgezogenen Akten und Korrespondenzen aus den Augsburger, Bamberger, Karlsruher, Memminger, Münchener, Strafsburger, Stuttgarter und anderen Archiven benützt und, soweit ihr Inhalt auf allgemeineres Interesse Anspruch machen kann, nahezu vollständig verwertet sind, so ist ein Abdruck des gröfsten Teiles derselben, wenn er auch dem Spezialforscher teilweise willkommen wäre, doch entbehrlich geworden. Auch die in das Auge gefafste Mitteilung einer nicht unbedeutenden Anzahl von Korrekturen des von Ranke [2] nach einem fehlerhaften und schlecht geschriebenen Exemplare abgedruckten „Ratschlages des grofsen Ausschusses der Mifsbräuche und Beschwerung halb der Unterthanen" vom 18. August 1526 kann füglich unterlassen werden, nachdem auch Friedensburg (S. 435 ff.) auf die Mangelhaftigkeit jenes Abdruckes hingewiesen und in dem von ihm gegebenen Auszuge sinnstörende Fehler stillschweigend verbessert hat. Ich beschränke mich darum im Nachstehenden auf die wortgetreue Mitteilung von zwei Aktenstücken, deren erstes die „Beschwerden der Geistlichen wider die Weltlichen" enthält und eine charakteristische Ergänzung zu den in Bd. IX abgedruckten Beschwerden der Weltlichen wider die Geistlichen [3] bildet, während das zweite, ein aus altgläubigen geistlichen Kreisen stammendes Gutachten über die Suspension des Wormser Edikts die hier herrschenden Anschauungen noch näher kennzeichnet und das in jenen Beschwerden hervortretende Bild in wünschenswerter Weise vervollständigt.

Die Beschwerden der Geistlichen wider die Weltlichen wur-

---

1) Der Reichstag zu Speier 1526 im Zusammenhang der politischen und kirchlichen Entwickelung Deutschlands im Reformationszeitalter. Von Walter Friedensburg. Berlin 1887. R. Gärtner's Verlagshandlung. 602 Seiten.

2) Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Bd. VI, S. 41—61. Als Beispiele der Fehler dieses Abdruckes seien angeführt: S. 43, Z. 16 u. 29 mufs es statt vaneren heifsen: vaciren, S. 49, Z. 21 statt Ceremonien: Terminirer, S. 57, Z. 18 v. u. statt messen: niessen.

3) Um Mifsverständnisse zu vermeiden, sei noch besonders bemerkt, dafs die in Bd. IX, S. 140ff. abgedruckten „Beschwerden" nicht blofs von S. 158—181 den zweiten Teil des Gutachtens der Achterkommission enthalten, den Friedensburg S. 357ff. auszieht, sondern auch S. 140—158 den von demselben S. 350—357 ausgezogenen ersten Teil derselben, welcher am 14. Juli übergeben wurde und die Überschrift trägt: Ratschlag der acht verordneten Räte über den ersten Artikel der kaiserlichen Kommission, die wohlhergebrachte christliche Übung und wiederum die Mifsbräuche belangend. Letztere von Friedensburg S. 349 Anm. 1 gegebene Überschrift findet sich in dem von mir kopierten Exemplare des Würzburger Archives nicht.

den, wie Friedensburg auseinandersetzt, in demselben von dem fürstlichen Kollegium gewählten Achter-Ausschusse beraten, welcher auch das Gutachten über die Beschwerden der Weltlichen gegen die Geistlichen ausgearbeitet hatte, und sollte den dritten Teil desselben bilden. Ein vierter von dem Ausschusse noch beabsichtigter Teil, der die Beschwerden der Unterthanen wider ihre Herrschaften behandeln sollte, kam in dem Ausschusse überhaupt nicht mehr zur Beratung [1]. Doch auch jene Beschwerden der Geistlichen scheinen nicht zum Abschlusse gekommen zu sein. Zwar wurden sie am 30. Juli „in comitiis“ verlesen und demnach der fürstlichen Kurie zur Kenntnis gebracht. Aber noch am 31. Juli beantragten die geistlichen Fürsten, daſs die acht verordneten Räte in der Beratung der Beschwerden der Geistlichen fortfahren sollten. Da sich die weltlichen Fürsten gegen diesen Antrag erklärten, weil die betreffenden Räte bei den Verhandlungen des inzwischen eingesetzten „groſsen“, aus Abgeordneten der drei Kollegien zusammengesetzten Ausschusses unentbehrlich seien, so wurde am 1. August beschlossen, die Beschwerden, wie sie der fürstliche Ausschuſs bis dahin festgestellt hatte, jenem allgemeinen Ausschusse zu übergeben [2], in dessen Schoſse sie dann begraben wurden. Die Ausarbeitung der Beschwerden der Geistlichen in dem Achter-Ausschusse war gewiſs nicht ohne Mitwirkung der vier weltlichen Mitglieder desselben erfolgt, wenn es auch in der Natur der Sache lag, daſs man hierbei den Geistlichen ebenso die maſsgebende Stimme einräumte, wie umgekehrt bei Beratung der Beschwerden der Weltlichen diesen [3]. Einen Auszug aus der Klageschrift der Geistlichen

1) S. Friedensburg a. a. O. S. 349ff. Vgl. den Eingang des in Bd. IX mitgeteilten Gutachtens, wo es S 141 heiſst, es solle in dem Ausschusse weiter davon geredet werden, „wie die unbilligen Beschwerden des gemeinen Mannes bedacht und in Leichterung mögen gestellt werden“.

2) S. die Relation in Bd. VIII dieser Zeitschrift zum 31. Juli und 1. Aug., S. 312f.

3) Die Namen der Ausschuſsmitglieder s. Bd. VIII, S. 138. Zur Ergänzung des dort von mir und von Friedensburg S. 273f. Bemerkten mögen noch folgende Notizen dienen: Der Würzburger Kanzler Dr. „Hann“ ist Dr. Nicolaus Geiſs (auch Geys) von Hanau, welchen Bischof Konrad von Würzburg bereits am 21. Mai mit einer Vollmacht von diesem Tage nach Speier abgefertigt hatte. S. Kreisarchiv Würzburg. Reichstagsakten Bd. XII, Fol. 19. Dr. Laux oder Lux ist der Rat des Pfalzgrafen Friedrich, Lucas Hugonis (auch Haug oder Hug) aus Herlisheim, immatrikuliert zu Heidelberg 31. Aug. 1500, Dr. jur. utr. daselbst 17. Febr. 1517, zum Rektor der dortigen Universität erwählt 23. Juni 1518, von Pfalzgraf Friedrich später häufig zu wichtigen Staatsgeschäften verwendet, gestorben als „consiliarius principis“ 17. Mai 1551. S. Töpke, Die Matrikel der Uni-

giebt Friedensburg S. 360ff. Gedruckt wurde dieselbe meines Wissens niemals. Dafs ein Teil der hier vorgebrachten Beschwerden der Berechtigung nicht entbehrte, mufs gewifs zugegeben werden. Eingriffe und Gewaltthätigkeiten, wie die im vorletzten Abschnitte anschaulich geschilderten einzelner weltlicher Obrigkeiten gegen Jungfrauen- und andere Klöster, wird niemand entschuldigen wollen. Aber eben der Umstand, dafs man es für gut hielt, diese zuerst gegen die weltlichen Obrigkeiten überhaupt gerichtete Klage durch nachträgliche Einschiebung des Wortes „etlicher" auf einzelne einzuschränken, beweist, dafs es sich hier um Übergriffe handelt, wie sie schon vor der Reformation seitens einzelner gewaltthätiger Herren vorgekommen sein mögen. Infolge der schwierigen Zeitläufe mögen dieselben dann häufiger geworden sein, aber dafs gerade reformfreundliche Fürsten und Stände mehr als andere dabei beteiligt gewesen seien, wird in der Schrift selbst nicht behauptet. Die gröfsere Zahl der Beschwerden veranschaulicht indessen, wie Friedensburg mit Recht bemerkt, nicht übel die immer noch von dem Klerus erhobenen Ansprüche, welcher es z. B. als einen unverantwortlichen Eingriff in seine Rechte betrachtete, wenn eine weltliche Obrigkeit überhaupt evangelische Prediger duldete oder verheiratete ehemalige Priester nicht den Bischöfen zur Bestrafung auslieferte. Ich gebe die Beschwerden nach der im Würzburger Kreisarchive befindlichen Abschrift, welche mit einer Friedensburg unbekannt gebliebenen in dem Karlsruher Archive fast vollständig übereinstimmt.

---

versität Heidelberg I, S. 438, II, S. 535f. und 616. Bezüglich des hervorragendsten geistlichen Ausschufsmitglieds, des Speierer Domsängers Philipp von Flörsheim, verweise ich auf meinen Artikel Philipp II., Bischof von Speier, in der allgemeinen deutschen Biographie. Den Namen des bischöflich Strafsburger Kanzlers habe ich in den Akten nicht gefunden. Doch war es wohl bereits Dr. Eitelhans Rechberger, welcher im November 1526 bei einer zu Speier begonnenen und wegen der dort ausgebrochenen Pest in Landau fortgesetzten Beratung über eine „Reformation der Geistlichkeit" den Bischof Wilhelm vertrat. Die ersten Verabredungen zu dieser „Reformation" scheinen bei dem Reichstage getroffen worden zu sein. Die Bischöfe von Speier und Worms hatten zu der Beratung eingeladen, die Bischöfe von Strafsburg, Bamberg, Würzburg, Chur, Konstanz und Eichstädt ihre Räte gesandt. Auch die Bischöfe von Augsburg und Basel waren eingeladen worden, hatten sich aber nicht vertreten lassen. Ob die zu Landau getroffene Vereinbarung, welche in einem im Würzburger Kreisarchive (Reichswesen Fasc. 67, R 1043) sich findenden Abschiede formuliert wurde, schliefslich angenommen und irgendwo eingeführt wurde, ist mir unbekannt. Die übrigen vier Ausschufsmitglieder, Georg Truchsefs, Balth. von Schrautenbach, Hieron. Vehus und Graf Bernh. von Solms, sind allgemeiner bekannt.

Auch von dem Gutachten über die Suspension des Wormser Edikts giebt Friedensburg (S. 405 f.) einen Auszug. Dasselbe war durch die Bitte veranlaſst worden, welche der groſse Ausschuſs in seinen am 12. August dem Plenum übergebenen Entwurf der Instruktion für die an den Kaiser abzuordnende Gesandtschaft aufgenommen hatte. Hiernach sollte der Kaiser gebeten werden, mit der Exekution und Vollstreckung des Wormser Edikts bis zu dem künftigen Konzile gegen niemand zu handeln, sondern dieselbe gnädiglich in Ruhe zu stellen. Die in der ersten Fassung dieser Bitte enthaltene und bei der endgültigen Redaktion der Instruktion wieder aufgenommene Einschränkung, wonach die Suspension des Edikts, „soviel die Strafe desselben Edikts belangte", erbeten werden sollte, war in dem Ausschusse unter dem Einflusse der evangelischen Mitglieder desselben fallen gelassen worden [1]. Gegen diese Bitte richtete sich nun das unten an zweiter Stelle mitgeteilte kurze Gutachten, dessen Verfasser nicht genannt ist, aber ohne Zweifel unter den Beratern der geistlichen Fürsten und Stände zu suchen ist. In demselben erscheint das offene Bekenntnis besonders bemerkenswert, daſs viele, welche bisher noch aus Furcht vor den im Wormser Edikte angedrohten Strafen bei dem alten Glauben verblieben seien, im Falle der Suspension des Edikts abfallen würden. Ich gebe das Gutachten nach dem einzigen mir bekannten Exemplare im Würzburger Kreisarchive.

3. Gutachten des fürstlichen Ausschusses über die Beschwerden der Geistlichen wider die Weltlichen.

Aus bischöflich Würzburger Akten des k. b. Kreisarchivs zu Würzburg [2].

Beschwerden der geistlichen wider die weltlichen.

Wie die geistlichen an den straffen gegen den straffwidrigen verhindert worden.

Erstlich so die geistlichen obrigkeiten, wie sich geburt vnd

1) Vgl. Friedensburg a. a. O. S. 397 f. 403 ff. u. 566.

2) Reichswesen Fasc. 67. Am Rande ist bemerkt: „Lectum Spire in comicijs montag nach Jacobj anno etc. 1526. — Dise beschwerden sient nit in reichsrate geben worden." Das Heft ist von derselben Hand geschrieben, wie die Beschwerden der Weltlichen

sie als gehorsame fursten vnd glider des heiligen reichs, auch ires geistlichen ampts halben zuthun schuldig sind, die predicanten, so wider die heiligen sacramenta, auch die heiligen evangelien vnd gottes wort mit neuen vnd inen selbst erdichten vnd vnbestendigen außlegungen wider den waren rechten verstandt deren (von gemeiner christlichen kirchen angenommenen) lerern vnd mer zu auffrur, ergernus des gemeinen mans, dan zu lob gottes das volck vnterweisen, citiren vnd furfordern, auch straffen wollen, so werden sie von etlichen weltlichen obrigkeiten in solcher straff verhindert, dardurch bemelte predicanten in irem posen furnemen gesterckt vnd also fur vnd fur zu verfurung des gemeinen volcks geduldt.

Gleicherweiß geschicht auch, so die geistlichen straff furnemen wollen wider die offenbaren ergerlichen vnd beharlichen todsundern, auch wider priester, munch vnd nonnen, so auß iren clostern vnd geistlicher zucht mutwilliglichen wider ire pflicht, orden vnd regel lauffend vnd sich eelichen verheyraten vnd also dem gemeinen man nit zu geringer ergernus bey einander sitzen pleiben, an deren straffe sie auch verhinderet, das alles nit die geringst vrsach verganger emporung vnd auffrur, vnd woe solchs nit abgestelt, kunfftiger auffrur vrsach geben mocht. Derhalben die notturfft erfordert, das solchs abgestelt werd.

Die beschwerden, so von den weltlichen wider ire der geistlichen personen furgenomen werden.

It. zum ersten, so tringen die weltlichen obrigkeiten die geistlichen, bey inen burger zu werden vnd alle burgerliche beschwerde vnd dinstbarkeiten anzunemen, irem weltlichen gerichtszwang actiue vnd passiue zuvnterziehen, vmb ire mißhandlung sich in straff gemelter weltlicher obrigkeit, wie ein anderer purer ley, zu begeben, alles wider recht, alt loblich herkomen vnd gemeiner clerisey freyheiten, auch wider vertrege an etlichen ortten zwischen geistlicher vnd weltlicher obrigkeit vffgericht.

Der weltlichen ambtleut vnd vogt schicken auch an manchem ort den priesteren leichtfertig personen zu, die on vrsachen mit denselben priestern einen widerwillen anfahen, also das die bemelten personen die Priester betrohen, beschicht auß dem grundt, das darnach die priester, sollen sie anderst frid erlangen, sich dem amptman, vogt oder anderen weltlichen gewalt in schutz

---

gegen die Geistlichen. Die geringfügigen Abweichungen in dem aus bischöflich Strafsburger Akten des grofshgl. bad. Generallandesarchivs in Karlsruhe stammenden Exemplare (06, 133, IV, 1. 8) sind in den Anmerkungen mit K. bezeichnet.

vnd schirm begeben vnd dauon jerlich schutzgelt reichen müssen.

So schicken etlich weltlich obrigkeiten alle jar ire jeger vnd hundt von einem pfarher oder closter zu dem andern, vnd welcher pfarher oder closter die nit einlest oder enthelt, der mufs ein genant gelt, darnach ein pfarher aufhebens hat, jerlich darfur geben, nennen solchs das jeger gelt, welches ein besondere beschwerde ist, die sich auch teglich meret.

So dan ein ley ein geringe vrsach, die nit eins guldens werth (zugeschweigen anders) wider die capittel, closter vnd andere geistliche persone zu haben vermeint, alspald vnd ehe er seine sache verclagt hat oder das ime auch je rechts geweigert, begibt er sich zu einem edelman zu dienst oder helt sich in seinem geschloß oder behausung, der ine dan in seinen schutz auffnimbt, verthaidingt vnd furscheubt ine wider die geistlichen, vber das sie demselben edelman ir leben lang weder mit worten noch wercken zu nachteil nie [1] gewesen, sonder alwegen das freuntlichst vnd pest bewisen haben. Wan sich dan die geistlichen zu recht erpotten, die erkantnus zu dem edelman selbs stellen, mussen sie an die ende ime gelegen volgen, vnd will der cleger nit handlen, sein junckherr sey dan bey ime, vnd so man nit alspald dem vnrechten, vngegrundten furgeben des clegers stattgibt, so pleibt er auff furgesetzter maynung, beschediget die capittell vnd closter, auch sonderliche personen, verletzt ire vnterthanen, die doch der sachen nit zu thun haben, mit hendeabhauen, prunst, beraubung irer kue, pferd, schwein vnd schaff, werden darzu von den vnterschlaiffern geezet, gedrenckt, behaust vnd beherberigt, dringen damit zu zeiten die geistlichen, so doch weder ichts noch etwas zu thun oder verpflicht, das sie sich mit disen mutwilligen vertragen auch abtrag ires gefallens gewartten mussen.

Wie die gaistlichen von den weltlichen mercklich verhinderung, irrung und eintrag geschicht, auch [2] erhaltung gottlichs dienst, predigern, die zuwidder des reichs abschiedes predigen, an kirchen gesang, meßlesen, gottlichen ämptern vnd gewonlichen ceremonien.

It. es werden auch an etlichen ortten die heiligen messen vnd lobliche althergebrachte ceremonien in der kirchen vnd andere gute werck vnd vbung von den weltlichen obrigkeiten nit

1) K.: ye.
2) K.: richtiger: an.

allein veracht, sonder gantz abgethan vnd neue vngehorte ceremonien an derselben stat vffgericht vnd geordnet.

Es geschicht auch schier allenthalben, das man die christenlichen prediger das euangelium vnd gotteswort nach dem verstandt der christenlichen vnd von der kirchen approbirten vnd angenommenen lerer nit mer wil predigen lassen, werden dagegen verfurerische munch vnd pfaffen auffgestelt, die dem volck fursagen, das lieplich vnd ainmuttig [1] zu horen, dardurch das volck zu vngehorsame, entporung vnd leichtfertigem wesen (wie vor augen) gezogen wurdet, schneiden auch damit den christenlichen predigern ire zugeordnete vnd bestete leibsnarung ab vnd wenden dieselbigen vff die vermelten verfurerische munch vnd pfaffen, das sie also in iren verkerten leren verharren mogen, mit denselben soll der ordinarius (wie die weltlicheit furnimbt) nichts zu schaffen haben. Desgleichen werden die pfarheer vnd peichtueter, so sie beyweilen ire peichtkinde auch in todsnotten peicht horen wollen, von obgemelten munchen vnd pfaffen das verhindert vnd zu peichten gantz abgewont. Ob solchs in die lenge gute christenliche ainigung vnd ordnung wurcken thue, mag ein yeder bedencken.

It. ist mer dan einmal zu fallen komen, das ein mensche in offentlichen todsunden verstorben, also das derselb zu osterlicher zeit nit bus gewurckt noch das heilig sacrament entpfangen hat, oder in offentlichen eebruch entleibt worden, derhalben der geistlich richter ime die christlich begrebtnus wie pillich nit erlauben wollen, in dem der weltlich gewalt zugefaren, des verstorbnen corper in pfarrhof tragen lassen vnd den pfarherr gezwungen, solchen corper zu anderen fromen christenmenschen zu legen vnd zubestatten. Wie das christlicher ordnung gemes ist, verstet ein yede erbarkeit.

It. so werden die pildnussen vnd sonderlichen vnsers schopffers vnd seligmachers in kirchen vnd vff dem velde mit erschreckenlichen gedurstigen fursatz verdilget vnd verspottet, dem allen man zusieht, gestattet vnd etwa selbs verordnet. Zu was christlichen leben vnd ordnung das dienet, auch kunfftiglichen daraufs zugewartten ist vnd volgen mag, thue ein yeder selbs behertzigen.

Wie den gaistlichen von den weltlichen an iren freyheiten, rechten, gerechtigkeiten vnd vertregen, die sie an etlichen orten haben, eintrag beschicht.

It. so werden den vertregen, so zwischen geistlichen vnd weltlichen obrigkeiten an etlichen ortten vffgericht, von den

1) K.: anmutig.

weltlichen obrigkeiten nit nachkomen oder gelebt, dan allein an denen ortten, da sie inen den weltlichen obrigkeiten dienlich sein.

Die weltlichen fursten, herren, stette vnd communen ziehen die geistlichen geweichte personen als antwurtter an weltliche gericht, straffen dieselbe vmb ire verhandlung, nemen sie zu zeiten gefencklichen an vnd behalten sie in irer gefencknis lenger dan inen gemeins rechtens vnd gewonheit halber gepurt.

Vnd ob gleich wohl der cleger einen geistlichen als beclagten vor dem geistlichen, als seinem rechten ordenlichen richter, rechtlich furnimbt, auch die sache aygener natur halben vor geistlichem gericht zu tractiren vnd zu handlen sich gezimpt, so will doch die weltlich obrigkeit solchs nit gestatten, sonder vntersteht durch vil vnzimliche mittel, als abkundung des schirms vnd dergleichen, die sach fur sich oder ire rethe, die sie in einem schein die geistlichen oder gelerten rethe nennen, zu ziehen, welches ye hoch beschwerlich.

Zu dem werden die geistlichen, vber das sie vnd ire guter, so sie zu irer notturfft gebrauchen vnd vnterhaltung haben mussen, von allem rechten, zolls vnd aller anderer beschwerdt zu wasser vnd landt sonderlich gefreit sind, getrungen, von iren wein, korn vnd anderer lifferung, so inen zu zeiten selbs erwachsen, zu zins gefallen oder sye zu irer notturfftiger vnterhaltung erkaufft haben, zoll, mauth vnd andere aufflegung zu geben, auch zu zeiten in dem hoher vnd mehr dan andere beschwerdt.

Es wollen auch die von der weltlichen obrigkeit den geistlichen personen ire wein vnd frucht, so inen vff iren geistlichen oder erbguttern gewachsen oder sunst zu zehend gefallen seind, zu uerkauffen oder offentlich zu uerschencken nit gestatten, hindern sie daran vnd verpietens mit der that.

Darzu tringt die weltlich obrigkeit ire pfarherr vnd andere geistliche personen (vber das sie von rechts wegen frey vnd aller beschwerlichen burde enthaben sein sollen) jerlich vnerhorte steuer, datz (sic), mauth, beth vnd geschos von iren gutern vnd heusern, die vber menschen gedencken allzeit frey gewesen, auch ire gesinde, haubtgelt vnd das mer ist, von iren geistlichen einkomen vnd zinsen den zehenden pfennig oder das hundert gelt zu geben.

Müssen auch an etlichen ortten die geistlichen male, schlacht vnd vngelt gleich den weltlichen vnterthanen geben, dergleichen alle burgerliche beschwerungen mit wachen, huten, fronen vnd anderem tragen vnd sein dannoch bei den herschafften irer laib vnd gutter nit wol sicher. Darzu wurdet inen pier zu irer notturft zu preuen, wie das herkomen, nit mer gestattet, sonder die

prauheuser vnd pfannen zerschlagen vnd verderbt; etliche potestates vnd herschafften beschatzen die capittel, closter, arme pfarherr, priester vnd geistlich belehende, das sie große merckliche schatzung geben mussen, tringen die vber ir vermogen, vnd wan sie vff bestimpte zeit die schatzung (darumb sie dan das ir verpfenden vnd versetzen mussen) nit pringen, vnd derhalben bestendige vrsachen anzaigen, hilfft sie das alles nit, sonder verpieten inen wasser vnd wayde. Zu zeiten nemen sie auch die faisten rinder vnd lassen die schlagen, werden auch vber das vmb solche kleine versaumnus an gelt oder sunst sonderlich zu abtrag vnd bus genottigt, dazu an etlichen ortten ire gutter bekumert vnd verpotten, damit sie die nit einpringen mogen.

Etlich weltliche obrigkeiten vnterstehn, so es zu der wale der ebbt vnd ebbtissin kompt, iren gewalt zu vben, verhinderen die ordenlichen freyen election, gedencken ebbt vnd ebbtissin ires gefallens zu machen, desgleichen so in closteren vnordenlich wesen vor augen vnd der ordinarius dieselben vnordnung durch visitation vnd andere erbere wege abzustellen furhat, wollen die weltlichen solch visitation nit gestatten, sonder nemen fur sich selbs zu irem vorthail vnd genies visitation an vnd verkunden dem ordinario so kurtz darzu, das er darbey nit geschickt erscheinen mag oder kan.

Vnd das nit genug, sonder vnterzeucht sich dieselb weltlich obrigkeit, alspald ein abbtey oder prelatur vacirt oder ein abbt, ebbtissin oder prelat erwelt wurdt, solcher digniteten, nemen sie zu iren handen die schlussel, welche die erwelten prelaten nachmalen mit ansehenlichem gelt erlangen mussen.

So vnterstehn vil der weltlichen obrigkeiten die mißhandler vnd vbertretter [1], so in die kirchen vnd geweihte stete (in hoffnung der freyheit zugenissen) fliehen, aigens gewalts heraufs zu nemen vnd zu inen zu richten, vnangesehen das die gedachter freiheit dem rechten vnd der that nach vehig sind, verpieten auch zu zeiten iren vnterthanen, damit nyemandt denselbigen speis oder dranck mitteyle, alles gemeinem rechten vnd freyheit der kirchen zuentgegen.

Darzu begibt sich vilmalen, so einer freuenlich handt an einen priester legt, das derselbig priester vber solche zugefugte schmach mit hefftiger betrohung gezwungen, ime ein absolution vff seine des beschedigten chosten zuuerschaffen, darinn dan die weltlich obrigkeit, ob sie wol deren [2] vmb schirm angerufft, die pilligkeit zuuerfugen seumig vermerckt wurdet.

Etlich weltlich obrigkeiten nemen yn zu zeiten einen priester

1) K.: vbeltheter.
2) K.: darein.

vmb gantz geringschatzig sachen gefencklichen an, vberantwortten den dem ordinario mit auffwendung grosses vnnützen chostens vnd ernstlicher betrohung, wo solcher wider anheims keme, alsdan ine selbs zu straffen oder keinen mer zuuberanttwortten, vnd wiewol solcher priester vmb die begangen that weder peinlichen gestrafft, noch mit recht zu ewiger gefencknus erkent mag werden, yedoch will die weltlich obrigkeit den zu seiner pfrunde nicht mer komen lassen, das dan den ordinariis, so ire priester bey recht zu schirmen vnd zu handthaben schuldig, auch nit wenig beschwerlich.

So dan ein priester in irer obrigkeit freuelt, nemen sie den gefencklichen an, behalten inen in der gefencknus so lang, bis er mit inen des freuels halben ires gefallens vnd willens vberkompt.

So ordnen etliche von der weltlichen obrigkeit allen rechten vnd freiheiten zuentgegen, das (wan ein weltlicher ein testament zumachen furhat) kein geistlicher zu testamentarj oder auch zu zeugen des testaments angenommen oder gefordert werden soll, vnbedacht das sie sich in alle testament der geistlichen, zu geschweigen der weltlichen, schlagen.

It. vnangesehen das die clerisey in rechten gefreyet, müssen sie dannach in irem abziehen an vil ortten den weltlichen oberherrn abzuckgelt geben, zugeschweygen anderer beschwerungen, so inen in solchem mit abforderung zoll vnd gleite gelt begegnet.

Nachdem auch die kirchen, closter vnd geistlich personen von etlichen weltlichen fursten, grauen, herren, denen von der ritterschafft, steten, burgern vnd andern zu erhaltung vnd volbringung gotlicher dienst vnd ampten mit jerlichen renten, gulten, zinsen vnd gefellen begabt vnd versehen, so widersetzen sich nu dieselben, solch gefelle ferner zu entrichten, behalten inen die selbs, als ob sie der erben vnd inen zustendig seyen, wider versigelte verschreibungen.

Das den gaistlichen mercklicher abbruch vnd verirrung begegnet an vbung vnd erhaltung irer jurisdiction, obrigkeiten, regierungen vber geistlich personen, gaistlicher vnd kirchen ordnung in der kirchen, gegen der kirchen dienern, geistlichs vnd weltlichs stands, dergleichen an iren lehenschafften vnd inuestituren, an sendhaltung, arresten, execution vnd bannungen.

It. es werden auch die geistlichen lehen, so jurispatronatus sein vnd sunst ordenlichen lehensherren zuuerleyhen zustehend, an etlichen ortten von den weltlichen obrigkeiten, denen des orts kein gerechtigkeit zusteht, on wissen, willen vnd gehele der

rechten lehen herren aigens furnemens verleihen, zu abbruch der rechten lehen herren gerechtigkeiten, wider recht vnd maynung der stiffter.

It. so haben auch die geistlichen obrigkeiten vff den stifften vnd clostern, vnter irer obrigkeit gelegen vnd begriffen, etliche dienstbarkeit vnd gerechtigkeit vnd darzu von altem herbracht, das inen dieselbige stifft vnd closter yeder zeit in des reichs anlagen zu hilff vnd steuer komen sollen, wie solchs des reichs ordnung vermag vnd dermassen auch also herbracht, geubt vnd gebraucht worden, an dem aber inen von etlichen weltlichen obrigkeiten nit allein verhinderung vnd eintrag begegnet, sonder vnterstehn dieselbigen mit neuen vnpillichen schatzungen, steuren, fronen, atzungen vnd anderen dergleichen selbs zu belegen vnd zu beschweren. Gleicher maß vnternemen sich auch gemelter closter schirmherrn vnd kastvogt, also das die denselbigen clostern mer, dan sie von recht oder gewonheit zuthun schuldig, beschwerden vfflegen.

It. so die geistlichen in sachen sich geburt mit dem bann procediren vnd derselbig durch die gebanten beharlich veracht, also das man vermog der rechten sich der inuocation brachij secularis behelffen will, so wirdt solchs durch die weltlich obrigkeit abgeschlagen vnd kein weitere weltliche hilff dem geistlichen rechten zugelassen.

It. die weltlichen obrigkeiten vnterziehen sich an vil orten aigens furnemens on ainige erlangt recht der geistlichen gutter, gerechtigkeiten, ober vnd herligkeiten, so inen den geistlichen von recht, freiheiten vnd alten hergebrachten vnuerdechtlichen gewonheiten zugehorig gewesen vnd noch sein sollen.

Wiewol der ertzbischouen, bischouen, archidiaconen vnd anderer prelaten geistliche obrigkeit im rechten gegrundt, auch aufs alter gewonheit vber vil hundert jar herbracht, dergleichen von bebstlicher heiligkeit vnd ro^r kay^r Mt verliehen, confirmirt vnd bestetigt vnd also desselbigen ires gerichtszwangs nit allein in geistlichen sonder auch in weltlichen sachen, so sich [1] durch die leyen vmb recht inen das mitzuthailen ersucht, in geruiger possession, gewer vnd besitz gewesen vnd noch sein, so vnterstehn doch diser zeit die weltlichen von den obristen, mitlen vnd vndersten stenden dasselbig zuuerhindern, verpieten in iren obrigkeiten, das man hinfuro ainigen brieff, so von wegen der geistlichen obrigkeit außgeht, wie der sey, vnd wan sie oder ire amptleut schon vmb hilff oder beistandt ersucht werden, mag inen kein gepurlich hilff widerfaren.

1) Bei K. richtig: sie.

It. sie gepieten auch iren pfarhern (so doch den ertzbischouen, bischouen vnd anderen prelaten als iren ordinarien schuldig sein gehorsam zu leisten), das dieselbigen geistliche brieff, proceß vnd andere mandata nit annemen oder verkunden durffen. Welcher oder welche pfarher aber das zuthun vnterstehn, mussen irer leib, hab vnd gutter in nit geringer far vnd sorgen stehn.

Dergleichen mussen die geschwornen gerichtsbotten, so zu zeiten mit geistlichen processen abgefertigt werden, ires leibs vnd lebens nit minder in sorgen stehn, etliche werden gefangen, offentlich, etlich heimlich entleibt, vmbgebracht, gelemet, etliche gedrungen, die brieff zu essen, dardurch solche scheuhung furgefallen, das schwerlich imandts mer zubekomen, der solch brieff tragen will, vnd ob gleich wol die vermelten botten kein proceß, sonder allein freuntlich brieff an die weltlich obrigkeit bringen, pleiben sie doch nit vnangefochten, sonder müssen banbrieff getragen haben, es sey also oder nit.

Geth dan ainiger proceß per edictum auß, wurdet den citirten vnd furgeforderten durch ire weltlich obrickeit den angesetzten gerichtstag nit zu uerstehen oder auch der ende zu erscheinen zum ernstlichen vnd hochsten verpotten.

Es werden auch die verbanten (vngeachtet ob sie schon solchs auß ordenlichem gerichtlichen proceß geuolgt) durch die weltlich obrickeit nit allein nit gemitten, sonder gehandthabt vnd darzu die pfarherr gedrungen, in beysein derselbigen verbanten die gotliche ämpter zu celebriren vnd zuuolbringen, auch inen die sacramenta gleich den gehorsamen zu ministriren.

Darzu tringen sie mit gewalt die bennische pfarherr vnd caplen, vber das inen solchs wissent, messen vnd andere gotliche ämpter in kirchen vnd sunst zu celebriren, zu halten vnd sacramenta zu ministrieren, auch die, so im bann ersterben, oder denen sunst von rechts wegen die begrebnus verpotten, vff das geweicht zu bestatten, dabey sie dann vnd also wider herbrachte christliche ordnung der kirchen geschutzt, geschirmt vnd gehandthabt werden.

So dan eine oder mehr personen auß freyem guten willen der geistlichen jurisdiction sich vnterworffen, vor den geistlichen richtern bekantnus thun, in krieg williglich ergeben, die end vrtheil in crafft gangen vnd zu pillicher execution gegriffen, wirdot offtmalen der richter, desgleichen der clagendt theil, so vrtheil erhalten oder den gerichtlich bekantnus beschehen, von der weltlichen obrigkeit, darunter er gesessen, mit gewalt getrungen, die verlustige parthey vff sein des clegers chosten aussern bann zuuerschaffen vnd also die furgenomen execution fallen zu lassen, alles zu vercleynung vnd vernichtung geistlichs gerichtszwangs

vnd zu vnterdruckung behabten rechtens vnd mercklicher beschwerung der clagenden partheyen.

Dergleichen begibt sich offtermals, das die geistlichen, so ire schuldner vmb die vngehorsame, das sie inen ire zehenden, zins, gult vnd rentten nit bezalen, zu bann bracht, von der weltlichen obrigkeit gedrungen werden, absolution vff iren aigen chosten zu geben, mit betroung, woe das nit geschicht, nach iren leiben vnd guttern zu trachten, auch schutz vnd schirm auffsagen, darauß dan volgt, das die geistlichen nit allein ire narung vnd gult einzubringen nit wissen, sonder auch den auffgewenten chosten darzu verlieren mussen, vnd des nit genug, sonder gestatten die weltlichen, das ire vnderthanen, so gerichtlicher weise in bann komen, mit offnen waffen vnd weren in die gerichtsheusser trutzlich lauffen, die richter mit gewaltsame zwingen, sie der bans beschwerung on entgeltnus, auch on wissen vnd verwilligung des hauptsechers zuentledigen, vnd so die weltlich obrigkeit vmb straff solcher begangenen freuelen angesucht, wurdt nichts darzu gethan.

Wan auch die geistliche richter der weltlichen obrickeit zu erkennen geben, wie das in iren pflegen bennische vnd andere vberfarer christenlicher ordnung wohnendt vnd sich enthalten etc., mit bit dieselbigen dahin zu weisen, sich des banns beschwerung zu entledigen vnd der christlichen kirchen gepurliche gehorsame zulaisten, so wurdet doch solchs verachtet, die angeregten personen geduldet, haben gewerb vnd gemeinschafft mit inen, vnd volgt kein straff, sonder stercken vnd verthaidingen dieselben, alles der geistlichen obrigkeit vnd christenlicher gehorsame zuwidder.

Zu dem vntersteht die weltlich obrigkeit, vilmalen ehe, desgleichen beneficial vnd andere geistliche sachen, als ob einer eelicher geburt sey oder nit vnd dergleichen etc., zu verthaidingen, fordern die partheien fur sich vnd vber beschribene recht richten, erkennen vnd sprechen sie darinnen, machen auch ihres gefallens vertrege und tranßactiones.

Desgleichen, wiewol der geistlich richter (so vnd wan der weltlich in mitthailung der erforderten gerechtigkeit lessig oder seumig erfunden wurdet) in weltlichen sachen auch jurisdiction hat vnd die rechts halben gebrauchen mag, so will doch solchs die weltlich obrigkeit nit gedulden.

It. so offt vnd vil irrung, spen oder zwitracht zwischen einem leyen vnd priester sich begeben, derhalben bede thail oder ir ainer rechts begeren, ordnet vnd gepeut die weltlich obrickeit, das die sach vor dem weltlichen stab, darinn der antwortter gesessen ist, verrechtiget werden, vnd soll der priester sich seins ordenlichen richters begeben vnd verzeyhen, mit der betrohung,

welcher priester dem nit nachkombt vnd dem weltlichen richter im selben gehorsam vnd gewertig ist, soll lugen, was ime darauß entstehe, alles wider recht, geistliche freiheiten, alt herkomen vnd etlicher ort sonderliche auffgerichte vertrege.

So wollen sie, das die priester vor inen als weltlicher obrigkeit actiue vnd passiue recht geben vnd neinen (sic), nemen vnd geben sollen, alles wider recht, der loblichen stiffte freyheiten vnd sonderlich wider etlicher ort gelobte ainigung vnd vertrege, von bebstlicher heiligkeit vnd kaiserlicher Mt bestettigt.

Daneben begibt sich offtermals, so ein sach zwischen zweyen leyischen personen vor dem geistlichen richter auß crafft langherbrachter vbung angefangen vnd dieselbig sach vff bitlich ersuchen für die weltlich obrigkeit mehr dan einist [1] gewisen, wirdet doch dem cleger nit rechts verholffen, dardurch er verursacht, den geistlichen richter vmb verhelffung außtreglichens rechtens wider anzusuchen, vnd so derselbig auß schuldiger pflicht in der sach zu procediren vntersteht, beschwert sich die weltlich obrigkeit darob, vermeint das nit zu gestatten.

Es verpeut vnd will auch die weltlich obrigkeit ein gewonliche send oder visitation hinfurtter mer zu halten oder zu gebrauchen, noch auch das ire vnderthane, geistlich vnd weltlich, daselbst bey vermeidung schwerer vngnad vnd straff erscheinen oder denselbigen besuchen, nit mer gestatten, turbiren vnd beeintrangen damit aigens gewalts die geistliche obrickeit an iren herbrachten gerechtigkeiten, lassen also solchen send oder visitation außerhalb der kirchen durch ire amptleut selbs halten vnd beschweren die armen leuth mit abtrangung der straff vil hoher vnd weiter, dan sich wol gezimpt.

Vnd so man schon den vermelten sennd oder visitation an etlichen ortten zulesset, wirdet doch den vnderthanen zum hochsten verpotten, den oder die zu besuchen oder auch zu rugen, sonnder nit allein, souil die kirch belangt, des orts gehandlet. Darzu werden ye zu zeiten die sendherren oder visitatores, vber das ire vergleitet, gehochmuttet, geschmehet vnd tetlich verletzet vnd angetastet.

It die weltlichen fursten breiten ire landtgericht durch aigene constitutiones weiter vnd ferrer auß, dan ine ire kayserliche freiheiten zugeben, ziehen dahin sachen, so der ende nit gehoren, vnd darumb die cleger das recht an orten sich geburt nie ersucht oder ine versagt worden, darauß der geistlichen vnderthanen mercklicher vnd vnleidlicher schade teglichen erwechst. Dergleichen wirdet zugesehen vnd gestattet, das der geistlichen vnterthanen mit westfälischen vnd andern frembden

[1] l. eins

außlendischen gerichten vmbgezogen vnd in mercklichen vnnutzen chosten gefurt werden.

So dan personen, die einander mit freuntschafft, sypschafft oder geuatterschafft verwant seind, zu der ehe greiffen vnd von dem geistlichen richter propter impedimentum von einander gerichtlich geschieden werden, pleiben sie nicht destominder bey ayn, vnd so er wider sie mit penen der rechten zu procediren vntersteht, geben sie nichts darauff, werden auch durch die weltlich obrigkeit darzu gesterckt, vnd der geistlich richter auß forcht zu procediren alles dem rechten zu entgegen abgewendet.

Die weltlichen vnterstehn auch die arresta ecclesiastica aigener that alles geistlicher jurisdiction zu nit geringer schmelerung zu violiren.

Wan auch die geistlichen richter zu bereitung der visitation oder des sennds oder sunst zu außrichtung anderer irer gescheﬀten die weltlich obrigkeit vmb gewonliche sicherung vnd geleit ansuchen, wurdet inen solchs versagt vnd abgeschlagen, im schein als ob sie dieselbigen richter nit wisten oder getrautten zuuerwaren, vnd doch sunst der iren in hohern vnd wichtigern sachen wol mechtig sein.

Vnterstet auch der weltlich gewalt an etlichen ortten alle geistliche lehen in quorumque mense, vnd ob sie schon sonderlich reseruiert weren, zuuerleyhen, entsetzen den geistlichen clostern ire elegirte probst vnd ebbt, so von den bischouen confirmirt seind, versehen die mit andern personen inen gefellig widder des bischoffs vnd des closters willen.

Die weltlichen fursten nemen auch ye zu zeiten die geistlichen personen nit allein mit burgerlichen, sonder auch mit peinlichen rechten an vnd enthalten dieselbigen vil mer zeit, dan inen von rechten zugelassen, fragen sie peinlich vnd so (villeicht vnschuld halber) kein bekantnus von inen getrungen, werden sie jemerlich gemarttert, so lang vntz die obrigkeit iren willen erlangt, volgends schicken sie allererst dieselbigen dem ordinario, mit begere, mit inen laut irer bekantnus, sie in der marter gethan, furzufaren.

It. wiewol von vnseren voreltern nit on bewegliche vnd stathafftige vrsachen angesehen, das alle die, so offentlichen sunden vnd anderen fromen christen zu ergernus leben, irer verhandlung halben ad ordinarium (damit vermelt sunden nit also, so sie vngestrafft pliebe, gemein wurden) geschickt sollen werden, so begibt sich doch teglich, das, obwol etlich pfarherr irer schuldigen pflicht nach die vnterthanen in erzelten fellen ad ordinarium weisen, sie an andern ort, als zu den Johannitern, teutschen herren vnd dergleichen, daselbst dan nit vnpillich gezweyfflet wurdet, ob sie solch absolution mitzuteilen gewalt haben

oder nit, lauffen, beschicht auch nit allein in den mindern fellen, als ist fornicatio vnd dergleichen, sonder mit offentlichen eebrechern, todschlegern vnd denen, so freuenlich hende an die priester vnd andere geweicht person legen, non seruata forma juris, nec pensata qualitate lesionis, auß dem dan volgt, das obuermelt vnserer vorfaren hochwichtig eehafft ansehen vnd gesatz gantz zuruck geschlagen, auch vil on alle forcht vnd schame sich mit offentlichen sunden zuuerwicklen vrsach schopffen, vnd bischofflicher gewalt vntergedruckt vnd gentzlich veracht wurdet.

Beschicht auch offtermalen, das der weltlich gewalt einen priester oder clericken dem ordinario mit schrifftlicher instruction seiner verhandlung vberantwurt, vnd so demnach das recht wider solchen angefangen vnd der fiscal (als in dergleichen sachen cleger) die gethat oder den leumbden beweisen soll, mogen er oder die den priester oder clericken geantwurt haben, solchs zu rechten genugen nit beweisen, darauß dan dem ordinario ein boß geschrey erwechst, als ob er den inquisiten wider recht thue, vnd obwol in gleichformlichen sachen solche person inhalt der rechten actore non probante, mit recht ledig erkant wurdet, will doch die weltlich obrigkeit dieselbig person nit mer gedulden, welches aber dem ordinario nit vnpillich fur ein hohe beschwerd vorstetth.

Begibt sich auch, das grauen, herren vnd andere weltlichen, so geistliche lehen zuuerleyhen haben vnd ire diener damit versehen, die gewonliche biannales, subsidia vnd andere jura episcopalia vnd archidiaconalia zu entrichten sich widersetzen, auch das nit gestatten wollen, sagende, sie seyen glider vnd herren des reichs vnd darfur gefreit, deren priuilegia sie doch keins darthun, halten also den ertzbischoffen, bischoffen vnd prelaten ire gepurende gerechtigkeit mit gewalt beuor.

So wollen auch vil der weltlichen obrickeit nit gestatten, das die geistlichen richter vnd prelaten die geistlichen personen, so bey inen verbrechen oder mißhandlen, angreiffen oder zu hafft annemen oder auch vom land in deren stete, flecken oder merckte furen lassen, sie seyen dan zuuor darumb ersucht, auch durch sie, ob das pillich beschehen soll, erkant, dardurch das vbel offtermals vngestrafft pleibt, die geistlichen an irer gerechtigkeit verhindert vnd offentlich vertrege, brieff vnd siegel nit gehalten werden.

Wiewol zu erhaltung christlicher ordnung vnd gotlichs diensts auß notturfft von alter verordnet, das in allen steten, flecken vnd dorffern erbare frome weltliche personen anhere zu sendschopffen, kirchen oder heiligen pfleger oder baumeistern erwelt, die auch beaydigt werden, der kirchen vnd irem beuelhe treulich vorzustehn vnd jerlichen irem geistlichen prelaten gepurlich rech-

nung zuthun, so widdersetzen sich nunmehr an etlichen ortten der weltlichen stende vnderthane, gedencken das nit mer zu thun, vnd mag der kirchen kein hilff in dem von der weltlichen obrickeit begegnen, sonder werden die vnderthanen in solchem, alles zu abbruch gotlichs wesens, gehalssterckt vnd gehandthabt.

So werden etliche geistlichs stands on vorhergehende rechtliche erforderung von den weltlichen zu hochster peen vnd weltlichen straffen erkant vnd denselbigen also mit dapfferem ernst, alls weren die im rechtlichen schein außgangen, zu der execution getrachtet, auch dermassen und so beschwerlich gehandlet, das dardurch der geistlich stand (wo dem nit gepurlichs einsehens begegnet) zu grundt vntergedruckt werde vnd gentzlich verderben muß.

Sovil aber die weltlichen lehen belangend, wiewol im rechten außdrucklich versehen, welcher massen vnd gestalt dieselbigen lehen entpfangen vnd getragen sollen werden, so tregt sich doch zu, das die lehen treger sich befleissen, ine solche lehen gutter zuzuaignen, mit widersetzung, dem geistlichen vnd rechten lehen herren geburliche lehenspflicht zu thun, vnd obschon die lehen der gebur entpfangen vnd anffgeholt vnd dieselben lehenmanne volgends in der not zuuerkumung des stiffts schadens vermant vnd gefordert werden, erscheint vnd volgt doch kein oder wenig gehorsame. Auß was grundt solchs beschicht, auch wie erlich es dem lehenmanne ansteht, das richt sich selbst.

Vil der weltlichen lehenmanne schlagen sich zuhauff, richten vngeburliche vnd vncrefftige pact, conuention vnd verpuntnus wider ire geistliche lehenherren auff, die sie auch mit gewalt vnd dem schwerdt zu handhaben vnterstehn. Etliche schreiben den lehenherren ire lehen auff, bepheden sie vnd behalten nit destoweniger die nutzung derselbigen lehen.

Wie sich die weltlichen einmuschen in sachen die pfrunden vnd jus patronatus antreffend, sich auch vnterziehen verwaltungen der closter, spital, stifftungen, auch wie dieselbigen zu leyischen henden gezogen werden.

It. es geschicht offt vnd an vil ortten, das die collatores die verledigten pfrunden vnd pfarhen, darauff sie zu presentiren haben, nyemands weiters daruff presentiren, wie sie von recht vnd vermoge der stifftungen zuthun schuldig, sonder vnterziehen sich derselbigen pfrunden oder pastoreyen nutzungen vnd einkomens, dardurch die geistlichen lehen vnd gotsgaben also in die hend der leyen komend, zu abmanung vnd wider art des gotsdienst, auch wider den willen vnd maynung der stiffter vnd alle alte Erbarkeit.

It. es werden der geistlichen gutter der clostern, auß

denen die munch vnd nunnen geloffen, so zu vnterhaltung des gotsdienst vnd der jhenen, so sich in geistlichem oder closterlichem zutigen[1] leben zu enthalten begeben, von den weltlichen obrickeiten wider pilligkeit vnd gemeine recht vnd der stiffter maynung infiscirt vnd eingezogen, darzu etliche closter auch biß vff den boden geschlaifft. Ist daruf der geistlichen begern, das solche closter, mit denen dermassen gehandlet, widerumb in iren vorigen standt vnd wesen sampt iren gefellen vnd gutern gestelt vnd restituirt werden.

It. etlich der weltlichen obrickeit nemen auß den pfarhen, kirchen, clostern, capellen vnd hospitalen alle ir barschafft, so durch frume leuth zum paue vnd erhaltung der kirchen vmb gots willen gegeben oder sunst von einkomen vnd langzeit zusamen gespart worden, dergleichen was an kelchen, monstrantzen, silber sergen vnd bilden, golt, berlein[2], edelgestein vnd hochwirdig in der kirchen, so zu gottes dienst, ere vnd glorj verordnet sein, aigens gewalts vnd on ainige verschreibung oder versicherung, das zu widderlegen, hinweg, gebrauchen das zu ihrem nutz, alles ires gefallens.

Es vnterstehen auch die weltlichen herschafften die, so vber aller menschen verdencken bey der kirchen dienern gewesen, aigner that iren weltlichen vnterthanen zuuerleyhen vnd zuzustellen.

Der kirchen arme leuth, die vorhin allwegen dienstfrey oder eins theils mit geringem dienst anher besetzt gewesen, werden ytzundt mit so hohen vnd schweren diensten benotigt, das sie keinen zins mer geben konnen, sonder die gutter verkauffen mussen.

Die weltlichen obrigkeiten vnterziehen sich der geistlichen closter, wie oben auch zum theil vermeldet, mit visitiren, ire habe vnd guter, ligende vnd farende, darzu alle ir einkommen vnd gefelle zu inuentiren vnd ordnungen in geistlichem vnd weltlichem wesen zu geben.

So tringen die weltlichen potestaten die pfarherr, alltarleuth vnd kirchenpfleger auff den dorffen, das sie einen solchen vorrath von gelt, den die kirch hat, leyhen vnd furstrecken mussen, geben aber kein verschreibung oder sicherung daruber, dardurch auch zu uilmalen kein bezalung oder widerlegung geschicht, darauß entsteth, das die kirchen von zins vnd hauptgut zeitlich komen, an paw vnd sonst gentzlich abgehn, vnd so sie ye zu zeiten brieff oder bekantnus daruber geben, so pringen sie doch

---

1) K.: zuchtigen.

2) K.: perlin.

aygens gewalts on vorgehender bezalung der

pfarre oder andere pfrund, die ein weltlicher furst zuuerleyhen hat, sich verledigt, geschicht die pre- der so presentirt soll werden, hab dan zuuor die vngeachtet das es allein vmb gotts willen beschehen ist, vnd dannocht nit mit geringer summa, darnach einkomens hat, vber das, so vorhin auff vnd von durch die amptknecht vnd andere bestelte diener, angezeigt, vnnutzlich verzert vnd auffgangen ist.

hen, wiewol im rechten genugsam versehen vnd auß- zu was zeit ein yeder weltlicher patron die pfrunden angeschafften verleihen oder daruff presentiren soll, je- etliche patronj, die solche pfrunde mer vnd lenger, en rechtshalben zusteth, vaciren lassen, demnach inen in tung irer saumlessigkeit die hende pillich beschlossen vnd nferendj vermog gemeiner recht one meniglichs verhin- ng dem ordinario heimgefallen vnd deuoluirt geacht werden Aber die weltlichen gedencken den ordinarijs solchs nit gestatten, sonder betrohen die, so die pfrunden besitzen, mussen s vnd lebens in fare stehn oder die pfrunde verlassen. Was chs minderung vnd schwechung an gottes dienst vnd der selen il geperet, hat ein yede obrigkeit zuerwegen.

Es seyen auch nit wenig der weltlichen, die in hinleyhung der pfrunden vnd sonderlich der pfarrkirchen neue erschatz aigener vermessenheit vnd zuzeiten nit weniger, dan dem ordinario für sein gepurend gerechtigkeit, aufflegen, darauß dan volgt, das die priester, so daruff presentirt werden, ir gepurlich vnterhal- tung nit haben, die vnterthane nach notturfft nit versehen vnd jura episcopalia der gepur nit bezalt mogen werden.

Zaigt die geschrifft an, einem ochsen, der da wercket, solt du sein maul nit verpinden, vnd ein jeglicher werkman ist wir- dig seines lones, aber des vngeachtet sein etlich lehenherren, die von neuem vnd aigens gewalts kast vogtey gelt vff die pfrundt legen, auch vilmals den zehenden gar oder zum thail entpfahen, on das sie einem pfarherr, so doch alle purden tragen muß, zimlich portion verlassen, wollen darzu keins wegs ge- statten, sie oder yemands von irent wegen darumb rechtlich zu ersuchen.

Unterfahn sich vil weltlicher herren, stet vnd communen aigens furnemens die priester irer pfrunden zu entsetzen, die sie auch vilmalen tringen, von inen zu resigniren, demnach sie on ainige rechtliche erkantnus auff vermelt pfrund ainen andern inen gefellig presentiren, mit beger, denselben zu inuestiren, vn- geachtet das die resignation nit beschehen, noch der, so die

pfrund vorhin besessen, der pilligkeit nach berufft oder auch sunst mit rechtlicher erkantnus vnd in vermog derselben nit entsetzt oder priuirt worden.

Begibt sich auch offtmalen, das etliche weltliche lehenherren den priestern, so zu zeiten ire pfrunden permuttiren, verwechslen oder sunst resigniren, gestatten, jerliche pensionen vnter iren aigen insigeln zuuerschreiben, vermaynen auch sie dabej (wie wol sie des weder fug noch recht) zu handthaben, welches nit gering zu vnterdruckung vnd nachteil in geistlicher ordenlicher jurisdiction reichet, zudem das auch vilgemelt pensiones sine symonie nota weder gegeben, noch entpfangen werden mogen.

So dan etliche priester von iren pfrunden allerhandt vrsachen halben abzihen, lassen vil der lehenherren solche pfrunde vnuersehen, wiewol sie die fruchten vnd nutzungen nit desterminder einnemen vnd haimschen, vnd ob sie schon die durch andere priester versehen, so behalten sie doch die vberigen frucht inen selbst, wenden die nit an der pfrundt, sonder iren aigen nutz, das sie dan aigens gewalts on sondern beuelhe oder indult gaistlicher ordenlicher obrigkeit thuen.

Vil der weltlichen lehenherren, so ire pfrunden den geschickten, gelerten priestern, die eins guten erbaren wandels vnd wesens weren, solch zustellen sollten, so erfindt sich teglich, das die vnuerstendigen vnwissenden waidleuten, kriegsknaben vnd zudrinckern, damit die in praß ligen, auch ander vngeburlich sachen, so priestern nit zugehoren, volbringen mogen, geliehen werden, vnd obwol der ordinarius der ende mit gepurender straff offt gern sich erzaigte, so werden doch solche vnnutze priester durch die lehenherren vnd weltliche obrickeit dermassen gehandthabt vnd beschirmet, das billiche straff nit mag stat finden, welches doch zu grosser ergernus der vnderthanen vnd geuerligkeit der selen raicht.

Es sein auch vil der weltlichen lehenherren, die von denjhenigen, so sie zu zeiten mit pfrunden begaben, gantz vnzimlich obligation vnd villerley geschrifftlichen verpindungen, so lang zu erzelen weren, erforderen, die dan gemeinem rechten gantz verhast vnd widerig seind.

So vnterstehn etliche weltliche patron in verleihung der gotslehen den pesten zehenden vnd andere gefelle derselbigen lehen fur sich selbst zubehalten, richten mit dem presentirten vnzimliche verpottene geding, pact vnd conuention auff, dardurch den kirchen das ire vnbillich entzogen vnd die fundation vernicht wyrdet.

Der weltlich gewalt vnd desselben vnterthanen pflegen zum dickern mal das juspatronatus der gotslehen in iren flecken vnd

gepiet gelegen den geistlichen prelaten vnd pfarherrn, welchen es von rechts wegen zugehoret, mit gewalt abzutringen.

Das den gaistlichen verhinderung vnd entsatzung begegnet an iren zehenden, zinsen, gulten, gult gutern, auch an einziehung der subsidien, cathedraticken, bienalen, fertonen vnd anderen iren herbrachten rechten vnd gerechtigkeiten.

Es ist auch in beden rechten nemlich versehen vnd gebrauchlich herbracht, welcher in besitz eins dings ist vnd solche possession beweist, das der nit entsetzt, sonder zuforderist on ainige weitere rechtfertigung bey der possession gelassen vnd derhalben vor denselben yeder zeit geurtelt werden soll. Aber des vngeachtet werden der kirchen vnd den geistlichen ire gefelle, zins, renten vnd gulten aigens willens vnpillicher weiß furgehalten vnd inen vff ir beweiste, lang herbrachte possession keins rechtens mer gestattet oder verholffen, sonder wurdet vnterstanden, die geistlichen dahin zu tringen, außerhalb irer bewisner gerechtigkeit briefflich vrkunt vnd verschreibungen furzubringen, dan one solchs gedenckt man inen nichts mer zu geben, dardurch die gotlichen ämpter geschwecht, in abnemen gericht vnd der geistlich standt zu gantzem verderben wider alle pilligkeit, erbarkeit vnd recht gefurt werden.

It. wiewol die weltlich obrigkeit auß keinem rechten in die geistlichen personen oder ire gutter ainigen zwang oder anlegung haben, so verpieten sie doch den geistlichen personen, auch closteren, hospitalen vnd dergleichen, so in iren herschafften vnd obrickeiten gelegen, bej straff leibs vnd guts iren rechten geistlichen obrigkeiten subsidia, biannales, nit residentz, ferton, commend, cathedratica, procuration vnd andere jura archiepiscopalia, episcopalia vnd archidiaconalia, desgleichen anlegung, daruon die ertzbischoue, bischoue vnd prelaten iren furstlichen vnd gepurenden standt vndterhalten, auch ro^r kay^r Mt vnd dem reich mit nachraisen vnd anschlegen yeder zeit gewertig sein mussen vnd inen also von recht vnd herbrachter gewonheit aygnet vnd gepurt, nit mer zu entrichten oder zubezalen, werden dabey geschutzt vnd geschirmt, vnd nicht destominder besetzen sie solche geistlichkeit mit jerlichem tribut vnd anderen auffsatzungen vnter dem schein eins schutz gelts, alles wider gotlich, gaistlich vnd kaiserlich recht.

Den personen der kirchen werden auch ire zehende, dorffer vnd gerechtigkeit mit gewalt furgehalten, darauß nit allein die besonderen personen, sonder die gantz geistlichkeit gemeinlichen irer presentzen vnd administration entraubet vnd der gotsdienst verkurtzt vnd geschwecht wurdet. So setzen sie auch aigens

furnemens marckstein marstein [1] vnd richten hochgericht vff, etwa vff der geistlichen obrigkeit, vnerfordert derjhenen, die darzu gehoren.

Wollen etliche weltlichen nit mer gedulden, das ein priester seine geistliche zins mit geistlichem gericht einpringe, beschonen sich yederman furderlich hilff mitzutheilen [2], lassen die armen priester einmal vier, funff lauffen oder botten schicken, wirdet inen doch nit geholffen, mag also on vorgende schenck ichts schwerlich erlangen oder zu wegen bringen, bedarff dannocht guts glucks, ob ime bezalung alspald widerfar, sonder werden aller erst von neuem zill durch auffwendung ferrers kostens vnd bottenlons angesetzt, also das manchen zwirnet alsuil daruff geth, als die hauptsum ertregt. Ist auch derhalben mit warheit offentlich erfunden, das mancher armer priester des zins gantz geraten mussen vnd den aufs erzelten vrsachen nit einzupringen gewist hat, des er doch am geistlichen gericht mit geringeren chosten, beden thailen leidlich, wol het mogen gepurlichen außtrag erlangen.

It. die pauren, so ecker oder andere ligende gutter von den geistlichen ein zeit lang vmb einen jerlichen zins ingehabt haben vnd der herr das gut selbs eren [3] (sic) oder pauen oder einem anderen, dauon er pessern nutz gehaben mocht, einthun wil, achten sie, das es ir erb sey, vnd gedencken das gut mit gewalt inzubehalten, in dem sie auch von iren potestaten gesterckt werden.

Dyeselben weltlichen beschweren dises fals solch gut mit dienst vnd geschos, das doch sonst frey gewesen, damit das solch pauren ir furnemen becrefftigen vnd ires thuns ein schein haben mogen.

Wiewol von allen zehentbarn guttern biß vff diese zeit der gepurend zehenden on alles widersetzen jerlich geraicht vnd gehaben worden ist, so wirdet doch dem numehr aigner that vnd gewaltsame widerstanden, gedencken die weltlichen etlicher orth keinen zehenden mer zu geben, wie oben zum theil angeregt, wollen oder mogen auch daruber kein rechtlich erkantnus dulden oder leiden. Es beschonen sich auch die vom adel mit anzaig, das sy darin gefreit seind, wirdet aber doch kein schein desselbigen herfur gethan.

Vber das so verpieten die weltlichen ye zu zeiten iren vnderthanen, das sie der geistlichen zehenden nit bestehn dorffen, vnd

1) In K. fehlt marstein.

2) Hier folgte der auch in K. später durchstrichene Satz: „so doch offenbar, wie der weltlich dem geistlichen stand genaigt“.

3) K.: eheren.

so [1] schon etwa zugelassen, wurdet doch zugesehen vnd gestattet, das die vnderthanen der bestentnus halben buntnus vnd pact vffrichten, darinn sie ihren mercklichen vorthail suchen vnd gebrauchen, setzen auch peen vnd straff darauff, dem also nachzugehn. Und so die geistlichen solchen zehenden vmb das furgenomen geringschetzigk gelt nit hinleihen wollen, verpeut die oberhandt den vnderthanen, dieselbige frucht nit zu bestehn, zu behausen, zu schneiden, einzufuren oder außzudreschen, dardurch die zehenden offtmalen im veld pleiben vnd verderben mussen, wie auch beschehen.

Wyrdet auch gestattet, das die vnderthanen sich miteinander vergleichen vnd verainen, hinfur nit mer dan den zweintzigsten oder dreissigsten thail zu zehenden zuraichen.

It. wiewol nach außweysung der recht der zehenden von den noualibus, das ist neueroth [2], fallend der baptißmal pfarkirchen, vnder deren district solch noualia erstanden, sonst [3] nyemandt anderst aygnet vnd zusteth, so vnterzeucht der weltlich gewalt sich doch desselbigen, nimbt angeregten zehenden aigens gewalts zu seinen handen, wendet vnd braucht den in seinen nutz, zu schaden der kirchen vnd abbruch gottesdienst.

Also auch die zehendherren den paue der pfarkirchen, von welcher sie die zehenden entpfahen, zu vnterhalten schuldig sein. So sich dan zutregt, das die weltlichen solchen zehenden allein oder mit einer geistlichen personen in gemein haben, widersetzen sie sich ichts irs theils zuthun oder zu dem paue, wiewol sie mit recht darzu gewisen werden, zu contribuiren.

So werden die vnderthanen in dem argen furnemen, das sie den gepurenden zehenden hinfurtter mer zu geben sich sperren, gesterckt vnd gehandthabt, dermassen will der geistlich den zehenden erlangen, mufs er der weltlichen obrickeit den achten oder zehenden thail dauon widerfaren lassen.

Wan auch etwa die weltlich obrigkeit vnd sonderlich die, so den kirchensatz der gotslehen haben, guter erkauffen oder sunst an sich bringen, die demselben gotslehen zinßbar sein, vermaynen sie denselbigen zins nit mer zu entrichten.

Wie sich die weltlichen aygens furnemens gegen den gaistlichen irer gutter halben bey iren, der geistlichen, leben vnd tod vnbillichs furnemens gebrauchen.

It. es geschicht auch an etlichen ortten vnd zu etlichen malen, das sich die weltlichen in der verstorben priester ver-

1) K.: so es.
2) K.: nuwrodt.
3) K.: vnd sonst.

lassen gutter schlagen, theilen die vnter sich vnd andere, denen es von rechts wegen nit zugehort. So geschichts auch, das die testamentarien der verstorbenen priestern mer von solchen gutern nemen vnd behalten, dan inen von recht vnd in crafft des testaments mit entziehung das der obrigkeit des orts derhalben mit rechtmessigem tittel zusteht, vnd werden dabej von der weltlichen obrigkeit gehandthabt.

Wan auch ein geistlich person tods abgeth, schickt der weltlich oberherr sein amptknecht oder ander diener in des verstorbnen hauß, darinn zu zeren, so lang ein anderer angehender pfarherr oder priester inuestirt vnd eingesetzt wurdet. Dieselben verzeren offtermalen mer dan die pfarre oder pfrunde jerlichs einkomens hat, vnd muß der nachkomend der pfarre oder pfrunde das zu bezalen sich obligiren vnd verpflichten, darauß verfallung der pfrundtheuser vnd anderer vnrath erwechst. Die vermelten ampt oder andere knecht schlagen auch im hauß hernyder alles das lebt vnd enteusseren den haußrath zuuor vnd ehe er inuentirt wurdet, dardurch zuzeiten des verstorbnen letzter will nit mag vollstreckt werden.

Zu dem wirdt von etlichen obrickeiten furgenomen, das sie sich der geistlichen verlassen habe vnd gutter selbs weltiglich [1] zu vnterziehen, furnemlich in dem, das sie den priesteren, so von inen belehnet oder sunst vnter irer obrigkeit gesessen, zu succedieren vnd die on zulassung ainigs testaments zuerben vermaynen, derhalb dan die arm priesterschafft mit weltlicher obrickeit des orts sich zuuertragen vnd abzukauffen gedrungen wurdet.

Die obrigkeit vnd auch etliche vom adel beschweren auch die closter mit hofflegern vnd teglichen herberigen, sagen, ire voreltern vnd freundt habens gestifft, sein also nit zufriden, das sie des jars etliche zeit die besuchung thuen, sonder bestellen in der brunst das gejegte, desgleichen so offt sie mit frembden zuhandlen haben, vber das jhar, die tege vnd malstat darinn. Da ligen die jeger mit iren hunden, vnd die reutter sauffen vnd zeren, vnd wiewol sie inen das pest thuen, sein sie doch daran nit benugig, wollen die außgedruncken vnd lere vaß darzu bezalt haben, vnd so das nit geschicht, so zerhauen sie lere vnd volle vaß, nemen auch beyweilen pferde, viehe vnd anders, das ist das drinckgelt. Vntersteth dan der obrist des closters sich des zu beclagen, wirdet ime alspald der schutz auffgesagt. Dise pesserung haben ytzundt die armen junckfrawen vnd andere closter von etlicher [2] weltlicher obrigkeit.

---

1) K.: gewaltiglich.

2) Das Wort „etlicher" ist in beiden Handschriften mit anderer Tinte darüber geschrieben.

Hat dan ein geweichter oder geistlicher ein erb zuuordern, lassen ime die leyen das nit volgen, er entricht dan dauon den dritten pfening, sprechen, es sey bey inen ein gesetze, gewonheit vnd wilkur. An etlichen ortten wird gar nichts geuolgt.

Wan auch ein leye vor langst oder neulich sein letzts geschefft oder testament gemacht hat oder machet, so widersetzen sich die freundt, so dem verstorbenen im vierten oder funfften grad angehoren, das zu halten, vnd so solch testament allgeraid in gottesdienst gewandt, das man teglichen in der kirchen dauon dient, oder den armen leuten zugestelt worden ist, tribulieren sie doch die priester vnd geistliche, auch arme leuth, das sie inen dasselbig legatum wider heraußgeben mussen, wenden fur, es sey ir erbe, so doch im rechten nyemandt, dan die in der nidersten oder auffsteigender linien, de inofficioso queruliren mogen, aber bruder vnd schwester beseits halben turpi persone instituta (sic), haben des auch bey den weltlichen richtern einen beyfall, betrachten aber nit, das der letzt will gleich dem geschribnen rechten zuhalten ist vnd das wir menschlicher art nit mer verpflicht sein, dan iren letzten willen zu halten, verhindern auch dardurch die gottliche dienst.

Die weltlich obrigkeit an vil orten nemen zu sich vnd ziehen ein aigens gewalts der verstorbenen priester verlassen habe vnd gutter, wenden fur, sie haben vff dem lehen spolium, das ist, es gehore inen zu.

Stirbt dan ein priester vnd hat ein testament hintter ime gelassen, wollen die weltlichen dasselbig vor dem geistlichen richter nit volziehen noch bestetigen lassen, halten solchs dem richter mit gewalt vor vnd vnterstehn sich das zu bestetigen, wiewol ine wissend, das sie weder mit der person, noch gutern eins priesters zu schaffen haben, sonder solten des loblichen kaiser friderichs milter gedechtnus constitution, die sich anhebt cassa, pillich ingedenck sein vnd sich der erbern rechtlichen ordnungen vnd gesetz halten vnd beuleissen.

Wan auch etwan auß erhaischung scheinbarlichen notturfften der kirchen gutter, flecken, stete vnd anders den weltlichen obrigkeiten verpfendet werden, vnterstehn dieselben weltlichen volgends die vnderthane, in solche pfandschafft gehorig, an sich fur aigen leut zu kauffen, bringen die also zu aigen an sich, hinter vnd one wissen der aigenthumber solcher pfandschafft, alles zu hoher beschwerde der geistligkeit.

Der gaistlichen bithe [1].

Vnd wiewol die geistlichen obrigkeiten noch vil ander beschwerden, so inen fur vnd fur ye lenger ye mer begegnen,

1) K.: bitt.

hetten mogen irer geburender notturfft nach weiters anzeigen vnd zu erkennen geben, so haben sie doch solchs guter wolmaynung vnd aufs bewegenden vrsachen diser zeit vnterlassen vnd vmbgangen, freuntlich vnd gnediglich bittend vnd begerende, dieweil obangezeigte beschwerde geistlichen vnd weltlichen rechten, auch alten loblichen wolherbrachten freyheiten, gebreuchen, gewonheiten vnd vertrege hochlich zu widder vnd in allen der christenheit nationen die geistlicheit vor solchen beschwerden verhut, geschirmpt vnd gehandthabt werden, das dann hierinn geburend einsehens beschehe, damit ein yeder geistlichs stands bey seinem alten loblichen herkomen, rechten, freiheiten, vertregen vnd guten gewonheiten pleibe vnd nit weniger dan die weltlich obrigkeit bey iren gerechtigkeiten, freiheiten vnd begnadigungen zu pleiben begert, gehandthabt werden, dadurch zwischen bayden wesen, geistlichs vnd weltlichs stands, frid, rue vnd ainigkeit, zu lob gottes vnd seiner wirdigen hochgelobten mutter Marie vnd allem himelischen here, vnd dem gemeinen nutz im heiligen reich vnd sonderlich teutscher nation, auch zu trost, fraide vnd friden aller gehorsamen vnderthanen erhalten werde, vnd die teutsch nation bey irem vnuerdechtlichen lob, preiß vnd eren, mit denen sie fur andere nationen gezirt, pleiben vnd dieselben meren moge.

---

4. Gutachten über die Suspension des Wormser Ediktes.

Aus bischöflich Würzburger Akten des k. b. Kreisarchivs in Würzburg [1].

Die suspension des kayserlichen edicts ist nit zu billigen vnd noch vil weniger zu bitten durch geystliche fursten vnd stenden.

Erstlich darumb, daß die jhenen, so bißhere aus forcht der peenen vnd straffen im kayserlichen edict verleybt bey dem alten herprachten christenlichen glauben beliben, der on zweiuel ein grofse zall ist, wo das edict suspendirt, auch abfallen wurden.

Item das daraus genomen vnd argumentirt werden mocht, berurt edict were ein vrsach der vergangen vffrur gewesen, we-

1) Reichssachen, Fasc. 67. Auf dem betreffenden Blatte findet sich noch die mit anderer Tinte geschriebene Bemerkung: „Speyer vff dem reichstag anno etc. 26 gehandelt worden."

lichs doch, wo das der gepur volzogen, damit on zweiuel furkomen were worden.

Item das solich bitt der suspension den stenden, zw Wormbs berurt edict als recht formlich bewilligt vnd volgend vf dem reichstag zw Nurmberg approbirt vnd ratificiert, bei kaiserlicher Mayestet nit allein als schympflich, sonder on zweyuel gantz verweislich angezogen.

Item das die weltlichen obrigkeyt daraus vrsach nemen, den geistlichen ir obrigkeit in der geistlichkeit gar zuentziehen, auch newe ordnung vnd ceremonien vffzurichten vnd die alten gar niderzudrucken, das sich dan etlich berait vernemen haben lassen.

Item das bey kay^r Mt aus solicher der geistlichen bitt vermutten vnd presummiren wurd, sie seyen auch zum thail abgefallen vnd mogen leyden, das die newe lere iren furgang habe vnd gewinne.

Item das solichs der geistlichen zuschreyben jungst dem bischoue von Strasburg als kayserlichen commissarj gethan gantz widerwertig ist.

Item das die geistlichen solich bitt vnd stilschweigend verwilligung one bebstlicher heyligkeit vorwissen zuthun nit macht haben, in bedencken, das berurt edict nit allein inen, sonder der gantzen christenheit vnd allen darin wesenden bischouen, prelaten vnd stenden ausgangen ist, den allen die suspension zu nachtail raichen wurdt.

Dieweil aber vil der weltlichen fursten vnd stende so hart darauff dringen vnd villeicht, wo das gewaigert, man sich vffrur vnd beschedigung zu besorgen hett, mocht gut sein, das die stende von der geistlichen banck zusamen komen, soliches alles bedechten vnd bewegten, vnd sonderlich ob gut sein solt, das den berurtten weltlichen gesagt, sie mochten solichs durch ein furderlich [1] potschafft werben lassen.

Item das die geistlichen sich eines verstands vnd hilffe, so sie angetast wurden, vergiichen, auch daneben bey kay^r Mt umb notturftigen schutz vnd schirm ansuchen lassen.

---

1) Sic. Es sollte wohl heifsen: sonderlich.

5.

Briefe Leibnizens und offizielle Aktenstücke zur Geschichte der Antoinette Bourignon.

Mitgeteilt
von
Dr. **Eduard Bodemann.**

Antoinette Bourignon [1] war 1616 als Tochter eines Kaufmanns zu Lille geboren, so häſslich, daſs man sie beinahe als Miſsgeburt getötet hätte. Aber um so schöner entwickelten sich schon frühe ihre Geistesanlagen. Durch das Lesen vieler mystischen Schriften erhitzte sie ihre Einbildungskraft, lebte in schwärmerischen Phantasieen und Visionen, und glaubte sich berufen, das Christentum zur ursprünglichen Reinheit zurückzuführen. Als sie, 20 Jahre alt, sich verheiraten sollte, floh sie in ein Kloster zu Cambray, ward aber, als sie mehrere Nonnen überredete, mit ihr davonzugehen, von dort ausgewiesen. Nach dem Tode ihres Vaters im Besitze eines beträchtlichen Vermögens ward sie 1662 Vorsteherin eines Hospitals zu Lille. Ihrer Schwärmerei wegen auch von hier bald verwiesen, wanderte sie hin und her, und ging im folgenden Jahre mit einem Jansenistischen Priester, de Cordt, und einer Nonne nach Amsterdam, um hier ihre Visionen drucken zu lassen. Dort entsagte sie dem katholischen Kultus, verkehrte viel mit den Labadisten, Comenius und andern Chiliasten, auch mit Cartesianern, konnte aber, da sie selbst „die Mutter der Gläubigen" und Stifterin einer eigenen neuen Kirche sein wollte, mit keiner Sekte sich einigen. Auch von dort dann ausgewiesen, begab sie sich nach der Insel Nordstrand bei Schleswig, wo jener de Cordt starb und sie zur Erbin einsetzte. Aber auch von da muſste sie bald wieder weiter ziehen und lebte dann abwechselnd in Harlem, Schleswig, Husum [2], Hamburg und zuletzt zu Lütetsburg in Ost-

---

1) Vgl. über sie C. Schmidt in RE² II, S. 580 f.

2) Der Kgl. dän. Reg.-Rat F. A. Hansen zu Glückstadt schreibt in einem bisher ungedruckten Briefe vom 12. April 1677 an Leibniz: „Cette Antoinette [de Bourignon], dont vous faites mention, a vescu longtemps à Husum, et pendant que j'étois à Gottorp, ses livres furent confisqués; je vis alors tout leur ouvrage, qui consisoit en

friesland, wo sie (1682) starb. Überall gewann sie einige Anhänger; die eifrigsten derselben waren La Coste und Peter Poiret, welcher das Leben der Bourignon schrieb, ihre Werke sammelte und in 25 Bänden herausgab, Amsterdam 1676—1684 (2. Aufl. 1717).

Was ihre Lehre betrifft, so wollte sie, wie schon gesagt, die Kirche in ihrer ersten Reinheit wiederherstellen; an die Stelle des äufseren Kultus sollte ein innerer treten und das innere Licht das geschriebene Wort ersetzen. Die Bibel hielt sie für unzulänglich, dagegen liefs sie sich von ihren Anhängern für eine reichere Quelle der Offenbarung, für „die Mutter der Gläubigen" und vierte Person in der Gottheit halten. An die Stelle der religiösen Erkenntnis und der Sittlichkeit setzte sie dunkele, überschwengliche Empfindungen und verachtete die Wissenschaften, besonders die Theologie.

Ich veröffentliche hier nun aus den Handschriften der Kgl. öffentl. Bibliothek zu Hannover zunächst unter I. vier bisher unbekannte interessante Schreiben Leibnizens mit seinen Ansichten und Urteilen über die Bourignon; und unter II. vier Aktenstücke der ostfriesischen Regierung über die letzte Lebenszeit und den Tod der Antoinette Bourignon, woraus wir ersehen — was bisher unbekannt war —, dafs dieselbe im April 1680 in dem ostfriesischen Flecken Hage Aufnahme fand, sich dann später heimlich in Hamburg aufhielt, von wo sie ein Dodo von Kniphausen, nach ihren Schätzen lüstern, auf sein Gut Lütetsburg in Ostfriesland zu locken wufste, und dafs dann im Jahre 1682 nach dem Tode der Bourignon ihr hinterlassenes Vermögen als das einer Ketzerin von der ostfriesischen Regierung mit Beschlag belegt wurde. Die Akten über den Ausgang der Sache fehlen leider.

---

5 divers traités, je lûs encore en même temps un manuscrit, dans lequel étoit marqué les principaux fondements de sa nouvelle doctrine. Le bruit courroit dans ce temps là, qu'on faisoit bruler ces livres par la main du bourreau, mais je n'ai pas oui dire, qu'on l'ait executé. Le Procureur fiscal, qui étoit le bourgemaitre de Slesvic Kirchman, ruina par betise l'imprimerie, en mettant dans un même sac les lettres Grecques, Latines, Françoises, Allemandes, Flamandes etc.; on estimoit cette perte de plus de dix mille écus. Ces livres furent transporté de Husum à Slesvic et j'y en ai vû 8 chariots; on les y a mis dans un coin de la bibliothèque."

5.

Briefe Leibnizens und offizielle Aktenstück Geschichte der Antoinette Bourigno

Mitgeteilt
von
Dr. Eduard Bodemann.

Antoinette Bourignon [1] war 1616 als Tochte
manns zu Lille geboren, so häfslich, dafs man
Mifsgeburt getötet hätte. Aber um so schöner
schon frühe ihre Geistesanlagen. Durch das Le
stischen Schriften erhitzte sie ihre Einbildung
schwärmerischen Phantasieen und Visionen, und
rufen, das Christentum zur ursprünglichen Reinhe
Als sie, 20 Jahre alt, sich verheiraten sollte,
Kloster zu Cambray, ward aber, als sie mehr
redete, mit ihr davonzugehen, von dort ausgew
Tode ihres Vaters im Besitze eines beträch
ward sie 1662 Vorsteherin eines Hospitals
Schwärmerei wegen auch von hier bald verwie
hin und her, und ging im folgenden Jahre
nistischen Priester, de Cordt, und einer Nonn
um hier ihre Visionen drucken zu lassen.
dem katholischen Kultus, verkehrte viel m
Comenius und andern Chiliasten, auch mit C
aber, da sie selbst „die Mutter der Gläu
einer eigenen neuen Kirche sein wollte, mi
einigen. Auch von dort dann ausgewiesen,
der Insel Nordstrand bei Schleswig, wo jener
sie zur Erbin einsetzte. Aber auch von
wieder weiter ziehen und lebte dann ab
Schleswig, Husum [2], Hamburg und zuletzt

1) Vgl. über sie C. Schmidt in RE[3] II,
2) Der Kgl. dän. Reg.-Rat F. A. Hansen
in einem bisher ungedruckten Briefe vom 12.
„Cette Antoinette . Bourignon, dont vous
longtemps à Husum, et pendant que j'étois
furent confisqués: je vis alors tout leur ou

plus
je ne
mêmes
rdiesse
i la di-
dinaires,
. dont on
e la Coste
oinette, di-
A dans la
ques [1]. Mais
ont esté com-
découvert ce
s curieux pour
ivre à deux ou
s'en mocquerent
aisons. J'en fus
à trouver la qua-
e, que cette mar-
nnées à cette fille
e toutes ces jolies
Il me semble aussi
e son livre, ou elle
des juifs, qui se ren-
s par là, si elle a le
cide pas, si elle est
: des circonstances la
claircir exactement sur
aison avec elle. Mais
ur avoir besoin de mon
vés à present la même
viés avant que de l'avoir
stre sentiment et je vous

efe vom 24. Februar 1696
Bourignonia esset in Hol-
Hamburgensi Bertrando de
et quae contra Academiam
libellum Bourignonianae in-
ram circuli, quanquam, ut
perspectum habuerit, quid
m notat: nomini Antoniae
Bertrandi Costaei esse B et
esse Beta in mathesi, et
enso arcanum illud a geo-

asseure qu'elle sera deja moitié justifiée en mon esprit, si vous l'estimés avec connoissance de cause.

Je suis

Monsieur etc.

Leibniz.

2 [1].

Je n'ay receu la vostre qu'hier au retour de mon voyage, qui m'a rejouy par la bonne nouvelle de vostre reconvalescence. Je suis bien aise d'apprendre, que vous ne soûtenés pas absolument l'écrit de vostre amy et même que Mlle A[ntoinette] n'y a point de part, non plus qu'à la dedicace de Bertrand de la Coste. Je croy que vous et moy, Monsieur, nous sommes d'accord sur la plus part des points de ma lettre. Il reste seulement à examiner, si Mlle Antoinette a receu du ciel des graces extraordinaires, dont vous paroissés plus persuadé que moy. Les graces du ciel peuvent consister dans l'entendement et dans la volonté. Comme le feu a deux vertus, celle d'éclairer et celle d'échauffer. C'est pourquoy il faudroit voir ses lumieres et sentir sa vertu. Je sçay bien, qu'elle a écrit de la solide vertu, mais je ne sçay, si elle la possede, et tout ce que j'ay veu ou bien ouy dire d'elle, bien loin de m'en convaincre, me semble persuader, qu'elle a les mêmes foiblesses que les autres, qui s'erigent en chefs de party.

Pour ce qui est de ses lumieres qui doivent paroistre dans ses écrits, je vous repete encor, Monsieur, que j'y ay trouvé quantité de bonnes choses, telles qu'on rencontre par tout dans les livres des pères et d'autres bons auteurs; mais je n'ay veu encor aucune verité dans ses livres que j'ay lûs, qui ne puisse tomber aisément dans l'esprit de tout homme raisonnable. C'est pourquoy je m'imagine, que ses autres écrits, que je n'ay pas veus et que je tacheray de voir, seront de même. Quoyqu'il en soit, je ne veux pas decider là dessus et je vous prie, Monsieur, de m'indiquer quelque chose de particulier qui fasse connoistre les graces extraordinaires qu'elle pretend d'avoir. De dire qu'elle a renoncé à la nature corrompue plus que les autres: c'est ce dont il faudroit voir des marques plus seures. Je voudrois donc sçavoir, si elle ne prefére pas un bon morceau à un mechant,

---

1) Konzept von Leibnizens Hand. Der Brief ist ohne Datum [1680] und ohne Angabe des Adressaten, aber wieder an Braydlongne gerichtet.

si elle ne cherche pas d'estre louée, si elle n'affecte pas de commander et d'estre crue plus éclairée et plus sainte que les autres, si elle dit du bien de ses ennemis, si elle s'expose à des grands dangers et souffre des grandes douleurs pour l'amour de Jesus Christ et pour le salut des ames, enfin si elle fait des choses que quelqu'un de nous autres miserables pêcheurs ne puisse imiter aisément, sans devenir plus saint qu'il n'est.

Au reste, vous poussés l'estime bien loin, quand vous défiés les lecteurs de monstrer la moindre erreur dans ses écrits. Elle est donc infallible. Mais ayés la bonté, Monsieur, de me faire copier le passage, que vous me montrâtes un jour à Osnabrug, où il me sembloit qu'elle parloit du faux Messie des juifs (car ce livre ne se trouve point icy). Et je tacheray de vous faire juger, que je ne me suis peutestre pas tant trompé.

Mais après tout nous pourrons laisser là ce qui touche sa personne, pourveu que nous suivions ce qu'elle dit de bon après tant d'autres. Nous n'avons pas besoin pour cela de nous separer des autres chrestiens. Au contraire, puisqu'il y a encor quantité de bonnes ames par cy et par là, tachons de les connoistre et d'entrer en liaison avec elles sans former aucun nouveau party. Cette demangaison ambitieuse ou interessée, de se separer et de condamner les autres, gaste tout et empêche même les bien intentionnés de s'entendre et de concourir à une même fin.

Je suis avec passion

Monsieur

vostre tres humble et tres obeissant serviteur

Leibniz.

P. S. Je serois bien aise de sçavoir, si un nommé Mr. Poiret [1] ne se trouve point avec Mlle Bourignon ou au moins entre ses approbateurs?

---

1) Über diesen und über die Bourignon schreibt Veit Ludwig v. Seckendorf in einem bisher ungedruckten Briefe vom 30. August 1686 an Leibniz: „Surrexit isque immitior Actorum Lips. Aristarchus, cui bilem movit relatio de Antonia Burgnonia, ex qua ille, caetera non indoctus, Deam facit. Illi fortasis respondebitur. Occultavit nomen, sed sunt qui Poiretum vocant, scriptis aliis notum. Mihi fateor foeminae illius scriptis, quanquam multam spirent pietatem, nihil tamen dicacius, superbius aut omnibus christianorum coetibus sive sectis iniquius, quod legerim, occurrisse. Vitia mira detexit libertate, sed id facilius est quam remedia afferre. Et quae illa proposuit, nescio an non malis ipsis graviora longe haberi debeant.“

exciter les hommes de leur lethargie; il faut quasi un coup de foudre pour les eveiller, et cela fait que j'excuse d'autant plus aisément le style trop aigre de Mad^{lle} Antoinette. Car je voy, que les hommes n'ont pas assés d'attention, quand on ne leur parle d'un ton de voix un peu fort. Nous reconnoissons tous nos foiblesses, mais nous ne prenons pas de resolutions vigoureuses pour les corriger, et nous traitons les affaires de salut trop cavalierement. Cela fait que j'estime beaucoup tous ceux qui font des efforts pour rompre les liens mondains et qui se mettent au dessus des considerations du siècle; je reconnois en eux une grande force d'esprit et je leur souhaite de la prudence à proportion. J'entends cette prudence que Jesus Christ même nous recommande, qui a pour bout la gloire de Dieu et la perfection des ames et qui choisit des bonnes voyes pour y reussir. Il y auroit bien des choses à dire là dessus, mais le temps qui presse ne me permet à present que de vous dire, que je suis

Monsieur

vostre etc.

4 [1].

Monsieur.

J'ay lû enfin à mon retour la lettre, qu'un sectateur de Mlle Antoinette de Bourignon vous a écrite. J'y ay pris grand plaisir, à cause des raisonnemens que j'y ay trouvés, qui sont les plus jolis du monde, et Mr. de la Barre Matthei a grand tort de les mépriser. Car il faut admirer tout ce qui est fort extraordinaire. Pour moy je n'aurois jamais deviné ces consequences, que vostre amy tire de quelques passages de la sainte Écriture, et je demeure d'accord, qu'il falloit des yeux comme les siens pour les y trouver. Par exemple pour justifier la mission de Mlle Antoinette, il nous fait remarquer, que dans les derniers temps il n'y aura pas un seul homme (au genre masculin), qui fasse bien (Ps. 14, v. 3), que les veritables et les droituriers seront defaillis entre les fils des hommes (Ps. 12, v. 2), car pour les filles c'est autre chose. Or l'église devant tousjours subsister, il s'ensuit qu'elle ne subsistera que dans le sexe feminin, et même dans une seule femme et non pas dans plusieurs: car quant à la generalité des femmes l'Écriture marque, que ce seront elles qui detourneront et auront detourné les hommes arriere de Dieu. Et partant il est incontestablement visible par les écritures, que dans les derniers temps une vierge

---

1) Konzept von Leibnizens Hand. Ohne Datum und Adresse.

l'alliance de Dieu et ses merveilles
. L'église sera reproduite par son
hors d'un seul tronc (Isa. 11, v. 1),
seul petit grain de moûtarde (Matth.
quoy le Cantique de Salomon parle de
fille: elle sera solitaire et n'enfantera
sera vierge, Isai. 1, v. 8); mais neant-
fans (Isai. 54, v. 1), parcequ'elle a Dieu
paroist quelque contradiction entre Isaie
le l'Apocalypse (12, v. 5): l'un disant, que
douleurs d'enfantement, et l'autre disant,
teur de la lettre les met d'accord par un
Jean dans son evangile (16, v. 21), qui
seront tenues pour nulles, parce qu'on ne
quand l'enfant sera mis au monde. N'est
quer l'Écriture par l'Écriture? Taut cela n'est
de ce qui suivra. Le dessein de Dieu en
fut de donner une aide à l'homme. Ce
fut rendu frustratoire en la personne d'Eve et
qui firent plus de mal que de bien à l'homme.
ayant detourné Adam par Eve et croyant d'avoir
de Dieu, fut bien trompé luy même, car il
près, que Dieu se serviroit de la femme et de sa
écraser la teste au Satan, c'est à dire, que Dieu
les hommes à luy par cette nouvelle et seconde
pâque il falloit un agneau mâle pour representer
mais dans le 4. du Levitique la cendre d'une
tache encor entiere et sans avoir porté joug, menée
hors du camp servoit à la purification du peuple.
que pas mal, que dans la nouvelle église des derniers
vierge ayant abandonné le monde (marqué par le
S. Paul, Hebr. 13, v. 11—14) consumée dans le
l'amour de Dieu et des persecutions, donneroit aux
des moyens de se nettoyer. Il seroit trop long de re-
belles figures ou types de Mad[lle] Antoinette, qu'elle [2]
dans les personnes de Sara, de Debora, de Judith, de
du 9. et 10. chapitre du 4[me] livre d'Esdra, qu'elle [3]
[4] estre canonique. Et lorsque Dieu a dit: „Je mettray
é entre toy et la femme", il parloit du diable et de
Antoinette, aussi bien que S. Jean (ch. 12), lorsqu'il ra-

1) Hdschr.: deuura.
2) Hdschr.: qu'il.
3) Hdschr.: qu'il.
4) Hdschr.: soutint.

porte la vision du dragon, qui se tient devant la femme. Après ces predictions l'auteur de la lettre ne croit pas, qu'on puisse douter de la mission de Mad[lle] Antoinette, et le titre de „mère des vrais croyans" luy appartient sans contredit. Je me souviens d'avoir vû un livret d'un certain mathematicien pretendu qu'il avoit dedié à Mad[lle] Antoinette et se croyoit tellement éclairé par ses lumieres, que la quadrature du cercle, cherchée inutilement par tant d'esprits, n'avoit pû luy échapper. Il s'appeloit Bertrand et disoit dans sa dedicace, qu' Antoinette estoit l'A de la theologie et luy, Bertrand, le B dans les mathematiques. Je consultay là dessus quelques mathematiciens, qui passent pour fort habiles. Ils se mocquerent de cette quadrature, et quoyque j'eusse parlé à chacun separément [1], ils ne laisserent pas d'alleguer tous les mêmes raisons pour la rejetter. J'en fus bien faché, car je vous avoue, que si cet homme avoit trouvé la quadrature par l'inspiration de Mad[lle] Antoinette de Bourignon, j'aurois reconnu cette marque de sa mission presque pour aussi convainquante que les explications susdites des passages de l'Écriture, que je n'ay garde de refuter. Ce seroit mal employer son temps, d'autant que j'ay sujet de douter, que vous donniés la dedans, et je n'écris qu'en vostre consideration. Quand vous m'aurés éclairci là dessus, nous en pourrons parler d'avantage. Cependant je doute fort de ce que vostre amy avance sçavoir, que Mad[lle] Bourignon aye les plus belles graces, les plus beaux talens, les plus beaux dons de Dieu, qui fussent au monde. Il faut vous avouer sincerement, que cela ne se reconnoist point dans ses écrits, où je ne trouve rien de fort surprenant et ce n'est pas merveille, qu'une fille a force d'entendre parler des choses spirituelles, contracte quelque habitude d'en parler raisonnablement, puisqu'un cordonnier d'Allemagne il y a peu d'années a pû attirer à luy par ses écrits, qui ont quelque chose d'assez particulier, grand nombre de personnes sages et spirituelles, et que le nombre de ses sectateurs s'est plustost augmenté que diminué après sa mort. Mais au bout du compte il nous importe peu de sçavoir l'histoire de M[lle] Antoinette, si elle a des talens extraordinaires ou non, et si elle est prédite ou non. On n'entend pas bien les propheties qu'après l'accomplissement, mais j'ay peur, que l'accomplissement des siennes ne soit comme celuy de la prophetie, qu'elle fit touchant le dernier faux Messie des juifs, qu'elle avoit pris pour l'Antichrist, ou le precurseur de l'Antichrist ou quelque chose de semblable, se promettant, que l'affaire de ce Messie pretendu auroit des suites,

1) Hdschr.: separérement.

r dans son livre; cependant il n'en

ne et ne considerons que sa doctrine,
tant qu'elle ne fera que precher les
qu'il ne faut point de mission pour
schismatique, faussaire, trompeuse ou
ieuse, on pourra tousjours profiter de
s'attacher plus particulierement à sa
que je ne voudrois conseiller à qui
est un peu suspecte, si ce n'est
'éclaircir sur les lieux et de faire
Comme vous y avés esté, à ce
bien aise de sçavoir ce que vous en
croyés de pouvoir mieux faire vostre
: pourtant se souvenir dans une ma-
qu'il est aisé de s'engager et difficile
e. Au reste je voudrois qu'on vous
s de ma premiere lettre, car vostre
Il s'imagine, que j'ay suivi les senti-
je n'avois jamais parlé auparavant de
vés, Monsieur, qu'il y a bien de la
ns de la personne dont il veut parler,
y je vous laisse le soin de detromper
verité, il ne manquera pas de se re-
ille aussi passer pour prophete; car
noistre qu'il s'est trompé, et ce seroit
presser là dessus. La contradiction
re; ont peut blâmer la conduite de
r pourtant un peu. Mais on n'ap-
cuse; et il ne faut pas se prevaloir
moy même; car estant d'un naturel
s du bon costé, il m'arrive souvent
elque personne pour en retirer ceux
suivent jusqu'à ses defauts et d'ex-
même personne pour moderer l'em-
irent. Si c'estoit une contradiction,
remités y tomberoient necessairement.
e, que j'avois agi en cette rencontre
o que j'ay d'etre etc.

Monsieur etc.

II.

Aktenstücke der ostfriesischen Regierung, die Bourignon betreffend.

1.

Von Gottes Gnaden Christine Charlotte[1] etc. Wir mugen Euch hiemitt gnädigst nicht verhalten, was gestalten Vns Anthoinette de Burignon demütig zu erkennen gegeben, daſs sie, wenn es mit Vnserm gnädigsten Willen vnd permission, auch vnter Vnserm landeshoheitlichen Schutz vnd Schirm geschehen konte, entschlossen wäre, in Vnserm Furstenthumb vnd Landen vnd insbesondere in Vnserm Flecken Hage sich häuslich niederzulaßen vnd nebenst den Ihrigen furderlichst sich dahin zu begeben, mit hinzugefugtem vnterthänigstem Suchen, Wir gnädigst geruhen wolten, dieselbe vnd die Ihrigen wider alle ohnbillige Gewalt zu schutzen.

Wan Wir dan nun sothanem ihrem demuetigsten Ansuchen aus Vns darzu bewegenden Vrsachen in Gnaden deferirt, sie, Supplicantinne, auch gesinnet, dero domicilium mit ihren Guetern dahin zu transferiren: So befehlen Wir Euch gnädigst hiemitt vnd wollen, daß Ihr besagte Anthoinette de Burignon zusampt bey sich habenden Persohnen vnd Guetern in gemeltem Vnserm Flecken Hage ruhiglich bis anderweite Unsere Verordnung wohnen laßet vnd wider alle molestationen vnd Handhaben schutzet, jedoch dabey gute Achtung geben sollet, daß auch von derselben nichts Vngebührliches vorgenommen werden muge.

Ihr verrichtet daran Vnsern gnädigsten Willen, vnd Wir bleiben Euch mit Gnaden woll gewogen. Geben auff Vnserm Residentzhause Aurich den 19. Aprilis 1680.

Äuſsere Aufschrift:

Befehlschreiben an den Amtman zu Behrum.

2.

Conclusum in cancellaria d. 15. Aprilis 1682, betr. die von Anthoinette Burignon vnd Johan Tielens in Behrumer vnd Norder Ampt, sodan bey dem Hause Lutzburg[2] hinterlassenen Gueter, nomina, jura et actiones.

1) Nach dem Tode des Fürsten Georg Christian 1665 folgte ihm sein noch unmündiger Sohn Christian Eberhard unter der Vormundschaft seiner Mutter Christine Charlotte.

2) = Lütetsburg.

Gehet das collegirte Conclusum, vorbehältlich Serenissimae Vnserer gnädigsten Fürstinnen vnd Frawen gnädigste approbation, dahin, daß, weylen obangeregte Gueter, jura et actiones ex crimine notoriae haereseos dem fürstlichen Ostfriesischen fisco nach Anleytung sowoll geyst- als weltlicher Rechte, des heyligen Reichs Constitutionen, vblichen Herkommen vnd daneben vorhandener praejudicien ohnzweiffentlich verfallen, der Landesfürst auch das jus confiscandi seinen Landsassen ebenso wenig gestehet, als der hierunter obgenanter verstorbener Erben diesfals einige action competiren kann, vnd dan bey diesen Sachen periculum in mora obhanden:

dafs 1. eine Commission auf einen ex consilio vnd jedes Orts Beambten zu ertheilen, gestalt selbige der verstorbenen Debitoren für sich bescheyden vnd denselben Nahmens der hohen Landesobrigkeit ansagen sollen, was gestalten die bey jedem individuo ausstehende Schulde dem fürstlichen fisco verfallen, mitt deme Bedeuten, daß sie debitores darneben keine Gelder an der verstorbenen Ketzerin hinterlassene Anverwandten vnd vermeinte Erben, noch den etwa sich angebenden Cessionarien vnd Participanten sub poena duplicis solutionis vnd bey Straffe jeglichem 100 Goldgl. auszahlen vnd dieselben zu Herausgebung einer schrifftlichen recognition, welche zu protocolliren, gestalten sie solche entweder gerichtlich deponiren oder aber der Fürstlichen Ober-Rentcammer gegen genugsahme Versicherung de indemnisando vnd Milterung der versessenen vnd järlichs weiter aufflauffenden Zinsen bezahlen oder aber verzinsen vnd hiernechstens auff beschehene fiscalische halbjährige Loskundigung auffbringen wollen, mit gueter manier bewegen, sonsten aber die commissionem c., fiscalium actionum et jurium halber, in die vorschriebene hypothecquen per notarium et testes nehmen, vnd wan solches geschehen, nochmals zum Überflus von offener Canzel ein mandatum intimatorium et respective inhibitorium de non solvendo in praejudicium fisci, sub poena duplicis solutionis vnd obiger Straffe manniglichen zur Nachrichtung publiciren laßen sollen.

2. Die bey dem Herrn von Lützburg ausstehende Schulden betreffend, weylen deren quantitaet mehrenteils unbekant, die Activactionen auch in den Amtsbüchern nicht protocolliret sein mochten, werden darüber wider denselben respective mandatum de edendo solvendo die dem Fürstlichen fisco heimbgefallene jura, Schulde vnd actionen auszubringen sein. Salvo etc.

J. H. St[amler]. H. G. P[alm]. F. B[aleman]. C. B[olenio].

O. P. v. S[chiffart].

3.

Commissions-Schreiben an den Vice-Kanzler Stamler, sodan Amtman Kettler zu Behrum samt vnd sonders, et mut. mutand. an die beyde Regierungs-Räthe Pauli vnd Palms, gleichfals samt vnd sonders, wegen der Anthoinette Bourignon. 1682.

Von Gottes Gnaden Christine Charlotte etc. Veste, auch hochgelehrte, liebe Getreue. Aus dem copeylichen Einschluß ersehet ihr in Unterthänigkeit mit mehren, was wegen der von weyland Anthoinetta Bourignon vnd Johan Tielens in Behrumer- vnd Norder-Ambt hinterlaßenen, Vnsers hertzliebsten Sohnes, Fürst Christian Eberhards zu Ostfrießland Liebden fisco ex capite haereseos verfallener Güter Vnsere Hoff-Canzelley ein gehorsamstes Collegial-Gutachten vnd Conclusum unterthänigst übergeliefert. Wann dann Vns obliegen will, hochmentionirtes Vnsers Hern Sohns Liebden Interesse darunter nach Möglichkeit zu beobachten, so committiren vnd befehlen Wir euch sampt vnd sonders gnädigst hiemit, daß ihr sothanes Conclusum, soviel die in dem euch, Vnserm Ambtman Doctori Kettler anvertrauten Ambt Behrum ausstehende vnd daselbst protocollirte Schulden betrifft, bey eures, Vnsers Vice-Canzler Stamlers dahin vorhabenden Reise förderlichst zu effectuiren suchet, auch zu deßen Behueff die daselbst wohnende Creditoren für euch bescheidet vnd denenselben Vnsere gnädigste Resolution vnd Meinung eröffnet. Ihr werdet davon eure unterthänigste schrifftliche Relation gehorsamst einschicken, vnd Wir bleiben euch mit Gnaden wohl gewogen. Geben auff Vnserm Residenz-Hause Aurich den 19. Aprilis 1682.

4.

Relatio auß denen Actis in Sachen Hesling et Consorten contra Ostfrießland appellationis etc. der Anthoinette Bourignon Erbschafft betreffendt [1].

So ist zuvorderst zu wissen, daß eine Ertz- und überall beschriehene Ketzerin Anthoinette Bourignon sich vor 20 und mehr Jahren in der Welt hervor gethan, wie aber dieselbe auß der Römischen catholischen Kirche entsproßen und ihre gotteslästerliche Lehre erstlich in Brabandt und Flandern angefangen und bekand zu werden, alß hat man an denen Öhrtern solche verdambt und die Ketzerin von dannen deslogiret und gebannt,

---

1) Von des bekannten ostfries. Geschichtschreibers Brenneisen Hand ist dazu am Rande bemerkt: „Vom Fürstl. Kantzelley- und Cammer-Raht Schiffart auffgesetzet".

welches nachgehendts an unterschiedenen andern Öhrtern mehr geschehen. Darauff hat sie sich im Königlichen Holstein häußlich niedergelaßen und daselbst gleiche fortuin empfunden, außer daß noch überdeme von vielen tapfferen Theologis ihre Schriffte refutiret und darauf dieselbe Regia auctoritate verbrennet und die Anthoinette von allen dasigen consistoriis, wie auch zu Lübeck, Hamburg und andern vor eine offenbahre Ketzerin declariret und auch auß den Königl. Ländern zu entweichen verdammet worden, gleich die in probanti forma bey den actis befindliche sententz und deren execution solches breiter anzeiget.

Da sie nun nirgends hin gewust und der Herr Dodo von Kniphaußen, Herr zu Lützburg etc., mein sonderbahrer Patron und Gönner, si Diis placet, solches alles in Erfahrung gebracht, vorauß daß sie viel Geldes, auch viele Leute umb sich hätte, welche ihr sehr große Capitalien zugebracht und noch täglich zubrächten, und wolermeldter Herr deßen suivant son naturel zwar ein besonderer Liebhaber ist, aber über deme dero Zeit zu Erbauwung dieses Haußes zu Lützburg und andere ihm auf den Halß liegenden Schwührigkeiten einer ansehnlichen Summen Geldes höchstbedürfftig war, alß hat er's der Mühe wehrt geachtet, solches zu erhaschen eine Reiße nach Hamburg zu thun, woselbst sich sothane Ketzerin dero Zeit höchst bedrengt und heimlich enthielte und umb so viel leichter in die ihr stellende Stricke und Garn zu führen gewesen. Dem Dinge so viel bessere Farbe anzustreichen, hat der Herr von Lützburg eine sehr andechtige Gestalt angenommen, alß wozu ihm seine angebohrne Ahrt und Gesicht insonderheit sehr großen Vortheil geschaffet, alß wenn er alle ihre Bücher und Schrifften bereits in succum und sanguinem vertiret und mit ihrem Geist, welchen sie unmittelbahr von Gott zu haben, auch alß wan sie von Angesicht zu Angesicht mit Gott redete, treumete, gäntzlich beschwängert ginge, daß es bey der Ketzerin eine feste opinion gesetzet, es würden von ihm nichts anders als genuini discipuli und getrewe Fortpflanzer und Verfechter ihrer Lehre gebohren werden, sich dabey anstellend, alß wenn ihn die Gebährenszeit und Wehen bereits ankähmen, indem die Tränen alß auß einem Waßerbach ihm die Backen hauffenweise heruntergefloßen; dergestalt daß alle solche feintes capables gnug gewesen, der Ketzerin hocherleuchtigten Geist zu hintergehen, dan er mit keiner Andacht oder Geist beschwängert, sondern seinen Beutel mit ihrem Gelde zu schwängern und zu denen vorhabens gewesen, gleich auch selbiges nach seinem Wunsch angegangen und er alle Tage frische Gebuhrten oder einen Vorrath nach dem andern heraußnehmen können und ein schönes Hauß etc. darauß erwachsen.

Wie er nun ermeldte Anthoinette in seiner Herrlichkeit einige

Zeit gehabt und ihr meistes Geldt in seine Gewalt gebracht, auch hin und wieder in denen Ämbtern Behrum und Norden sehr große Capitalien von ihr außgethan, und offt erwehnter Herr gesehen, daß der Brunn erschöpffet, er seinen Zweck erreichet, hat er andere mesures begonnen zu nehmen und sie zeitig gnug verspüret, weß Geistes Kint er war, haben sie sich haubtsächlich brouilliret und sie auf andere securität angefangen zu gedencken. Solches zu verhindern, seyn allerhand Mittel und Wege erdacht und angewand, so offtgedachten Herrn so lange angegangen, biß endlich der Todt alles gehemmet und sie, da sie doch in ihren Schrifften hin und wieder rotunde gesetzet, auch von allen asseclis beglaubet worden, daß sie unsterblich wäre, der Sterblichkeit einverleibet und in die Erden befordert worden. Davon ist auch wunderlich und zu Zeiten nicht ohne fundament geredt worden, welches ich dahin will gestellet seyn laßen, und wie wir zum Rechtstreit gelanget, vorstellen.

Nach ihrem tödtlichen Hintritt ist den 19. April 1682 in die Ämbter und überall gnädigste Commission abgegangen, umb sich von all ihren Gütern und Effecten zu versichern, und zwar aus landesobrigkeitlicher Macht, weil allen Reichsfürsten und Ständen das jus confiscandi bona haereticorum zustehet. Da nun Solches vollenbracht, hatt sich D. Heßling als angegebener Bevollmächtigter der Erben ab intestato, weil die Anthoinette noch Halbbrüder und Schwester nachgelaßen, und Harmen Tieden, des vermeinten Lützburgischen Gasthaußes Vorsteher, sich auf ein testament fundirend bey dem Hochfürstlichen Ostfr. Hoffgerichte angegeben, und beschweret, daß sie in possessione vel quasi der Anthoinetten Nachlaßenschafft turbiret würden, da sie doch legitimi haeredes wären und de jure communi das dominium rerum haereditarium ipso jure, wie auch nach den Ostfrieß. Accorden die possessio auf sie fortgestammet und verfallen; dabey docirten sie apprehensionem oder immixtionem haeredidatis, begehrten also manutenentz, worauff das Hoffgericht ein decretum gegeben, daß, wann sie auch die apprehension der effecten und noch einiger andern Stücken würden darthun, daß alßdan ferner ergehen solte, waß Rechtens. Wovon von Hochfürstl. Ostfrieß. Seiten an die Cammer zu Speyer, und von Heßling an Ihrer Kayserl. Mayestät Reichshoffrath appelliret worden. Zu Speyer ist declariret, daß Ihr. Hochfürstl. Durchl. durch das decretum a quo nicht graviret, auch die processus zu erkennen unnöhtig gewesen; zu Wien aber hat Heßling processus obtiniret, insinuiren und debite per omnia reproduciren laßen. Im gegentheiligen libello gravaminum ist erstlich angezeiget, daß die Anthoinette heredes ab intestato nachgelaßen und daß dieselbe dero Erbschafft adiiret, welche aditio auch documentis vermeintlich wil bescheiniget werden,

wobey des Heßlings Vollmachten zu befinden, daß er von den Erben bevollmächtiget gewesen, die possession der Erbschafft zu mainteniren, auch noch zu defendiren. Worauff diesseits geantwortet, daß der Anthoinette Erben nicht mehr in rerum natura zu finden und die Vollmachten erdichtet wären; es hätte sich auch umb eine so ample Erbschafft kein Mensch angegeben und wären die bona jacentia und vacantia gewesen, biß sie der fiscus apprehendiret hat. Worauff setzt der Gegentheil in secundo gravamine, daß nach gemeinen Rechten und Ostfrieß. Accorden die possessio ipso jure auf die Erben fortgestammet auch apprehensa unius rei haereditatis possessione, tota haereditas sit occupata. Diesseits ist aber sowohl auß den gemeinen Rechten alß Accorden genugsahm angewiesen, daß beydes falsch und widerrechtlich ist, gleichwie solches alles breiter auß nebengehender exceptionschrifft zu ersehen, worein die diesseitigen Gründe mehrentheils beruhen. Ferner ist in gegentheiliger replicq und diesseitigen duplicq nichts alß Behaubt- und Bestärkung des libelli gravaminum und exceptionum respective enthalten und gar wenig neues vorgebracht worden. Mittlerweile dießes hinc inde in instantia appellationis disputiret worden, ist wegen Genießes und possession einiger Güter, insonderheit Frerich Onnem Heerdts, großer Streit und Irrung entstanden, dergestalt, daß, obgleich Ihro Hochfürstl. Durchl. allezeit ihre Leute und Bediente auf dem Heerdt gehabt und vor langer Zeit die possession rite et solenniter apprehendiren laßen und an den Heurman Johan Vlfferts verheuret gehabt, auch über 3 Jahren in geruhiger possession geseßen, hat erstlich der Herr von Lützburg selbst deßen allen ungeachtet, pendente appellatione turpiter attentando et enormiter innovando, nachgehendts mit longstand der Kayßerlichen in Ostfrießland subsistirenden militz, solche possession turbiret, Ihrer Hochfürstl. Durchl. Leute deslogiret und so große Gewalt gebrauchet, daß er biß 200 Mann nach Lützburg und erwehnten Heerdt geführet und gleichsam Alles auf die Spitze gesetzet. Da man sich nun gebührend darüber bey Ihrer Kayserl. Mayestät beklagt und um ein mandatum poenale de ulterius non turbando et revocandis attentatis etc. allerunterthänigst suppliciret, so ist doch darauf nichts verfolget, sondern es ist zwischen Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht und Ihrer Kayserl. Mayestät Obristlieutenant von Gerds ein Vergleich getroffen, daß des Heerdts possession gleichsahm solte requestriret und die Heure jährlichs bey Ihrer Hochfürstl. Durchl. Hoffgericht deponiret werden; welcher Vergleich an Gegenseiten sofort eingebrochen und wird vom Herrn von Lützburg jährlichs die Heure gehoben; und weil er dem Heurmann jährlichs etwas remittiret, so colludiret er mit ihm. Das Jahr hernacher, da man vermeinet, alles wäre still,

ist Ihrer Hochfürstl. Durchl. procuratori generali vom Gegentheil ein mandatum attentatorum revocatorium sine clausula insinuiret worden. Diesseits war darumb suppliciret und en faveur der Gegenpartey selbiges erkant, welches auch reproduciret und diesseits nebengehende causales dawider eingegeben, worauff von Gegenseiten beynahe nichts Erhebliches wieder eingebracht, sondern Alles sicco pede praeteriret worden, dahero man auch an Hochfürstl. Seiten nur schlechts denen causalibus und supplication pro mandato paenali inhaeriret und erwiedert, worauf die Sache ad referendum verstellet worden.

Ich meine, auß diesen allen wird sattsahme Nachrichtung genommen werden können. Der allerhöchste Gott, ut justitiae omnis fons, verleihe, daß Alles zu des Hochfürstl. Ostfrieß. Haußes Besten außschlagen möge; welches ich von Grundt der Seehlen wünsche und hoffe [1].

---

1) Die weiteren Akten fehlen.

Druck von Friedr. Andr. Perthes in Gotha.

Das sogenannte Edikt von Mailand.

Von
Otto Seeck in Greifswald.

„Im Jahre 313 gewährte Konstantin durch das Edikt von Mailand den Christen im römischen Reiche gesetzliche Toleranz.“ So haben wir alle es auf der Schulbank gelernt, und doch ist kein Wort davon wahr. Denn gesetzliche Toleranz erhielten die Christen nicht erst 313, sondern schon 311, der Urheber dieser Mafsregel war nicht Konstantin, sondern Galerius, und ein Edikt von Mailand, das sich mit der Christenfrage beschäftigte, hat es nie gegeben. Eine Urkunde, welche man mit diesem Namen zu benennen pflegt, ist uns zwar noch im Wortlaut erhalten; aber diese ist erstens kein Edikt, zweitens nicht in Mailand erlassen, drittens nicht von Konstantin, und viertens bietet sie nicht dem ganzen Reiche gesetzliche Duldung, welche die Christen damals schon längst besafsen, sondern ihr Inhalt ist von viel beschränkterer Bedeutung.

Ein Edikt beginnt in der Regel mit den Worten: *Imperator Caesar* (Name und Titulatur) *dicit.* Sind mehrere Kaiser vorhanden, welche sich gegenseitig anerkennen, so werden ihrer aller Namen in der Reihenfolge der Anciennität aufgezählt und das Zeitwort *dicit* natürlich in den Plural verwandelt. Im Texte des Gesetzes, welcher auf diese Eingangsformel folgt, wird keine Person angeredet. Neben dieser ältesten und einfachsten Art steht eine zweite, in der die Form des Briefes angewandt wird. Als Adressaten er-

scheinen hier bald die Unterthanen des Reiches in ihrer Gesamtheit, bald die Einwohner einzelner Diöcesen, Provinzen oder Städte. Die Überschrift lautet also: *Imperator Caesar* (Name und Titulatur des Kaisers oder der Kaiser) *provincialibus suis salutem* oder *Afris suis salutem* oder *Antiochensibus suis salutem*. Allen Formen des Ediktes aber ist es gemein, dafs sie sich ohne Vermittelung eines Einzeladressaten direkt an das Publikum wenden.

Wie man sieht, trifft dies bei unserer Urkunde nicht zu. Lactanz (de mort. pers. 48) sagt ausdrücklich, sie sei nicht ein Edikt, sondern ein Brief an den Statthalter von Bithynien *(litterae ad praesidem datae)*, und der Text, in welchem der Adressat mehrfach angeredet wird, bestätigt dies. Wie oft in ähnlichen Fällen steht zwar am Schlusse der Befehl, das Schreiben durch öffentlichen Anschlag, d. h. in der Form des Ediktes, zur allgemeinen Kenntnis zu bringen; aber was Edikte eines Beamten dem Publikum kund thun, ist darum noch kein Edikt der Kaiser.

Doch dies ist unwesentlich, da die Edikte sich wohl durch ihre solennere Form, nicht aber durch gröfsere Kraft der gesetzlichen Geltung von derartigen Briefen unterschieden. Wichtiger aber ist das Folgende. Als Konstantin und Licinius in Mailand zusammentrafen, konnten sie noch gar keine Befehle an den Statthalter von Bithynien erlassen, da dessen Provinz nicht zu ihrem Machtbereich gehörte, sondern dem Maximinus Daja unterthan war. Die Annahme, dafs das Gesetz in Mailand gegeben sei, liefse sich also nur unter den folgenden Voraussetzungen aufrecht erhalten. Es kommt sehr häufig vor, dafs dieselbe Verordnung, bald gleichlautend, bald in der Form mehr oder minder abweichend, an eine gröfsere Zahl von Beamten gerichtet wird. Die Kaiser könnten also von Mailand aus Schreiben gleichen Inhalts zunächst an die Statthalter ihrer Reichsteile versandt und dann nach der Besiegung des Maximinus in jeder seiner Provinzen, welche in die Hände des Licinius fiel, den Oberbeamten entsprechende Briefe zugestellt haben. Diese Vermutung wird dadurch unterstützt, dafs die Übersetzung der Urkunde bei Eusebius (Hist. eccl. X‘ 5) von dem Texte des

Lactanz Abweichungen zeigt, welche sich kaum alle durch Fehler und Auslassungen des einen oder des anderen genügend erklären lassen. Es scheinen hier wirklich zwei verschiedene Redaktionen des Briefes vorzuliegen, von denen die eine an den Konsularis Bithyniens, die andere wahrscheinlich an den Statthalter von Eusebius' Heimatsprovinz gerichtet war. Ist aber das Gesetz, wie es hiernach scheint, erst nach und nach an die Präsides des Orients verschickt worden, so kann es leicht vorher in derselben Weise über den Occident verbreitet sein. Ob wir dies annehmen müssen, wird sich aber erst entscheiden lassen, nachdem wir die Formalien und den Inhalt der Urkunde genauer geprüft haben.

Die Überschrift ist uns leider nirgend erhalten, und gerade auf diese würde sehr viel ankommen. Alle Gesetze und Verordnungen, auch wenn sie nur von einem Herrscher ausgingen, wurden damals mit den Namen sämtlicher Kaiser überschrieben, welche einander als legitim anerkannten. In unserem Falle kann es also nur fraglich sein, ob an der Spitze des Briefes Konstantin und Licinius allein genannt waren oder noch Maximinus Daja als dritter hinzutrat. Es steht fest, daſs Konstantin den Tyrannen des Orients nicht gleich nach dessen Besiegung als abgesetzt betrachtete. Die Zahl der erhaltenen Denkmäler, welche ihn noch nach dem Tode des Maxentius als Mitregenten nennen, ist zu groſs [1], als daſs sie alle in der kurzen Zeit vom 28. Oktober 312 bis zum 30. April 313 entstanden sein könnten. Licinius aber konnte kaum wagen, ohne Konstantin's Zustimmung seinen Feind für des Thrones verlustig zu erklären. Es ist also recht wohl möglich, daſs die Überschrift die Namen aller drei Kaiser nannte.

1) Cohen, Médailles impériales VII², Maximin II Daza Nr. 184, 185. Beide Münzen sind nach den Buchstaben im Abschnitt in Rom, also im damaligen Machtgebiete Konstantin's geschlagen. CIL. V, 8021. 8060. 8963; VI, 507. Daſs diese Inschriften erst nach dem Tode des Maxentius gesetzt sind, zeigt die Reihenfolge der Namen. Vgl. Mommsen zu CIL. III, 5565. Noch im Herbst 313 redet Eumenius (Paneg. IX, 2) zu Konstantin von *imperii tui sociis* im Plural, was er gewiſs nicht gethan hätte, wenn der eine der beiden Mitregenten damals schon für illegitim erklärt worden wäre.

Volle Gewifsheit bietet der Text der Urkunde. In der Redaktion des Lactanz lauten gleich die Eingangsworte: *cum feliciter tam ego Constantinus Augustus quam etiam ego Licinius Augustus apud Mediolanum convenissemus.* Warum sind hier mit solcher Weitschweifigkeit die Namen genannt? Wenn die Überschrift nur Konstantin und Licinius allein nannte, so würde doch ein einfaches: *cum feliciter apud Mediolanum convenissemus* ganz dasselbe sagen. Die Erklärung bieten einige Parallelstellen. In einer Urkunde aus der Zeit der diocletianischen Tetrarchie bei Eumenius (Paneg. IV, 14) reden die Kaiser immer von sich im Plural; nur einmal heifst es: *qui hilaro consensu* m e u m *Constantii Caesaris ex Italia revertentis suscepere comitatum.* Wie man sieht, ist dem singularischen *meum* der Name hinzugefügt, offenbar damit unter den vier Kaisern der Überschrift derjenige kenntlich gemacht werde, dessen besonderes Erlebnis hier erwähnt ist. Ebenso heifst es in einem Erlasse des Konstantin und Licinius bei August. contra Cresc. III, 70, 81 = epist. 88, 4: *unde volumus eundem ipsum Ingentium sub idonea prosecutione ad comitatum meum Constantini Augusti mittas.* Der Befehl, als von der Gesamtheit der Herrscher ausgehend, steht im Plural *(volumus)*, dagegen ist *meum* wieder singularisch, und wieder steht der Name dabei, damit man wisse, von welchem der beiden Kaiser das Hoflager gemeint sei. Endlich lesen wir in einer Verordnung von Konstantius und Julianus Cod. Theod. VI, 4, 10: *die natali meo Constantii Augusti, idibus Augustis, ac deinceps designationibus curiam operam dare sancimus.* Auch hier das *sancimus* im Plural, auch hier das *meo* von dem Namen begleitet; es mufste eben deutlich gemacht werden, dafs von dem Geburtstage des Konstantius, nicht auch des Julianus, die Rede war. Wir sehen also, dafs im Texte der Urkunden die Kaisernamen nur da genannt sind, wo nicht von allen, welche in der Überschrift stehen, zugleich gesprochen wird, sondern aus ihrer Zahl einzelne hervorgehoben werden. Wenn folglich in dem Toleranzedikte *tam ego Constantinus Augustus quam etiam ego Licinius Augustus* statt des schlichten *nos* steht, so folgt

daraus, daſs die Überschrift mehr Namen als diese beiden enthielt.

Dies ist für die Interpretation der Urkunde von höchster Wichtigkeit. Wenn die Kaiser darin von sich im Plural sprechen, ohne ihre Namen hinzuzufügen, so sind damit nicht die Personen des Konstantin und Licinius, sondern das gesamte Herrscherkolleg gemeint. *Nostrae leges, nostra scripta* bedeuten daher Gesetze und Verordnungen, deren Überschrift sie nannte und die daher formell auch ihnen angehörten, selbst wenn sie thatsächlich von Galerius oder Maximinus allein ausgegangen waren.

Hieraus erklärt sich zunächst eine bisher ganz unbegreifliche Stelle des Briefes: *quare scire dignationem tuam convenit, placuisse nobis, ut amotis omnibus omnino condicionibus, quae prius scriptis ad officium tuum datis super Christianorum nomine [continebantur et quae prorsus sinistrae et a clementia nostra alienae] videbantur, nunc caveres, ut simpliciter unus quisque eorum, qui eandem observandae religioni Christianorum gerunt voluntatem, citra ullam inquietudinem ac molestiam sui id ipsum observare contendant* [1]. Es ist ganz unmöglich mit Keim anzunehmen, daſs die Kaiser Erlasse, welche sie selbst gegeben hatten, für unheilvoll und der Menschlichkeit widersprechend sollten erklärt haben. Zudem waren sie nach den Worten: *scriptis ad officium tuum datis* gleichfalls an den Statthalter von Bithynien gerichtet gewesen, und mit diesem konnten Licinius und Konstantin vor dem Siege über Maximinus gar nicht in Korrespondenz stehen. Es können also nur Verordnungen des Daja gemeint sein, und welche? darüber giebt die Einleitung Auskunft, welche nur in der Übersetzung des Eusebius erhalten ist. Hier heiſst es, die Kaiser hätten ihren Unterthanen schon längst die Freiheit gewährt, sich nach ihrem Willen zum Christentum zu bekennen. Aber das Re-

---

1) Die eingeklammerten Worte fehlen bei Lactanz, doch lehrt der Zusammenhang, daſs sie nur durch das Homoteleuton von *continebantur* und *videbantur* ausgefallen sind und nach der Übersetzung des Eusebius ergänzt werden müssen.

skript (ἀντιγραφή), durch welches diese Duldung verliehen sei, habe Bedingungen [1] hinzugefügt, welche nach kurzer Zeit viele wieder vom Christentum abgeschreckt hätten. Nun erinnere man sich, daſs Maximinus in seinem Reichsteil das Toleranzedikt des Galerius gar nicht publiziert hatte, sondern nur durch ein Rundschreiben seines Präfekten den Statthaltern hatte mitteilen lassen, daſs die Verfolgungen aufhören müſsten. Bald darauf aber waren Reskripte von ihm ausgegangen, welche zwar formell das Galerische Gesetz als zu Recht bestehend anerkannten, aber die Ausführung desselben in solcher Weise regelten, daſs sie es dadurch thatsächlich wieder aufhoben. Prüft man nun den Text des sogenannten Ediktes von Mailand genauer, so wird man finden, daſs es keinen anderen Zweck hatte und haben konnte, als jene chikanösen Bestimmungen des Maximinus Daja wieder zu beseitigen. Im ganzen übrigen Reiche waren ja die letzten Befehle des sterbenden Galerius loyal ausgeführt worden; eine weitere Sicherung der religiösen Toleranz war also hier ganz überflüssig. Nur im Orient hatte durch den Fanatismus seines Beherrschers die Verfolgung fortgewütet. Dem trat Licinius durch unseren Erlaſs entgegen, sobald er in Nikomedia, der Hauptstadt der ersten Provinz, welche er dem Maximinus entrissen hatte, als Sieger eingezogen war.

Das Gesetz betraf also nicht das gesamte Reich, sondern nur den Orient; es ist nicht von Konstantin, sondern von Licinius ganz allein gegeben, und wenn man dafür einen Namen haben will, so darf man es künftig nicht mehr das Edikt von Mailand, sondern nur den Erlaſs von Nikomedia nennen.

1) Das Wort *αἱρέσεις* ist hier für das lateinische *condiciones* gesetzt, wie dies auch X, 5, 6 geschieht, wo das *amotis omnibus omnino condicionibus* des Originals bei Lactanz durch *ἀφαιρεθεισῶν παντελῶς τῶν αἱρέσεων* wiedergegeben ist. Das hat schon Keim richtig erkannt.

Die Arnoldisten.

Von

Dr. **Robert Breyer,**

Oberlehrer in Halle a. S.

Wenn man die Entwickelungsgeschichte des Christentums im 12. und 13. Jahrhundert überblickt, so findet man als charakteristische Erscheinung des religiösen Geistes in dieser merkwürdigen Zeit die Bildung zahlreicher Sekten und ihre schnelle Verbreitung. Das Recht der Entstehung des vielseitigen und vielfachen häretischen Widerstandes gegen das herrschende Kirchentum war begründet in dem tiefen sittlichen Verfall des Klerus in allen seinen Schichten [1], in dem Abscheu sittlich ernster und religiös erregter Personen vor dem Treiben der Geistlichen und in der daraus hervorgehenden Abwendung zahlreicher Klassen von der Kirche selbst, die ja freilich von der Verwirklichung ihrer Idee sehr weit entfernt war [2].

Durch die Verquickung politischer und geistlicher Interessen seit den Zeiten Gregor's VII. [3], durch die Doppel-

---

1) Über die Verweltlichung und Entsittlichung des Klerus im 12. Jahrhundert hat die fleifsige Dissertation von K. Sturmhöfel, Gerhoh von Reichersberg und die Sittenzustände der zeitgenössischen Geistlichkeit, Leipzig 1888, zahlreiches Material zusammengestellt.

2) Aus dem Passauer Anonymus bei Preger, Beiträge zur Geschichte der Waldesier im Mittelalter, in den Abhandlungen der historischen Klasse der bayerischen Akademie XIII (München 1877), 1. 223 und 242 ff.

3) Gerhoh von Reichersberg nennt ausdrücklich Gregor VII. als

stellung der Bischöfe, die nicht nur Kleriker, sondern auch Reichsfürsten waren, als solche einen kostspieligen Hofstaat zu unterhalten, Kriegsmannschaften aufzustellen, am Hofe des Kaisers zu leben gezwungen waren, ja häufig selbst als Feldherren an die Spitze eines Heeres traten [1], war das Bedürfnis grofser materieller Mittel entstanden. Da nun die Einkünfte der bischöflichen Sprengel dazu nicht ausreichten, so nahm man zu den unkirchlichsten Mafsregeln seine Zuflucht. Besonders traurig lagen die Verhältnisse in der römischen Kurie. Allgemein war die Klage über die römische Habsucht, und offen wurde ausgesprochen, dafs sich die Laster der römischen Kurie über alle Glieder der Kirche verbreitet hätten [2].

Diese klerikale Verirrung hatte aber auch einen bösen Einflufs auf die Praxis der Kirche. Er zeigt sich hier in einem rein äufserlichen Wesen von verderblichster Wirkung. Das Bufs- und Ablafswesen, die mirakulöse Wertschätzung der Sakramente, die Heiligen- und Reliquienverehrung, alle diese Dinge, welche, der alten Kirche unbekannt, mehr und mehr auch dogmatisch begründet wurden, beförderten einen roh sinnlichen Aberglauben. Und das Schlimmste war, dafs alle diese Irrtümer im Interesse habsüchtigen Geldgewinnes unter dem betrogenen Volke verbreitet wurden. Man darf nicht glauben, dafs niemand warnende Worte gegen diese Veräufserlichung des kirchlichen Lebens erhob. Aber diese Ergüsse einer geistigen Richtung, wie sie in einem Abälard, in einem Guibert von Nogent uns begegnen [3], verhallten

---

den Urheber der klerikalen Habsucht. De investig. Antichr. ed. Scheibelberger, Linz 1875, p. 53.

1) Gehohi Reichersb. de aedific. Dei bei Migne, Patrol. lat. CXCIV, 1209 ff. Comm. ad ps. 64 a. a. O. S. 29 ff.

2) Gesta di Federico I in Italia ed. Monaci (Roma 1887), p. 798 ff.:

A capite in corpus vitium fluxisse malignum
Cunctaque membra sequi pretium munusque benignum,
Omnia cum pretio fieri divinaque vendi,
Quod precio careat, despectum prorsus haberi.

3) Abael. sermo de sancto Joanne bapt. bei Migne, Patrol. CLXXVIII, 582 ff. Guiberti Novigent. de pignoribus sanctorum

wie die Stimme eines Predigers in der Wüste. War es ein Wunder, dafs sich viele Kreise von der verweltlichten Kirche trennten, in antikirchliche Sekten abschlossen und über Italien, Frankreich und Deutschland verbreiteten? Mehr als vierzig, zum Teil sehr sonderbare Namen für ketzerische Kreise treten uns gegen Ende des 12. Jahrhunderts entgegen [1], und man begreift, wenn Ricchini unmutig ausruft: „Qui vero eorum nominum interpretationem instituunt, hi divinatione magis agunt et conjecturis quam certis verisque argumentis.... Nec enim vacat singula persequi aut incertis dubiisque etymologiis tempus et operam ludere“ [2]. Doch wird sich eine befriedigende Darstellung der Ketzergeschichte im Mittelalter nicht früher herstellen lassen, als bis alle diese Sekten einer genauen Durchforschung unterzogen sind.

Zu den unbekanntesten Sekten nach Ursprung, Lehre und Verbreitung gehören nun jedenfalls die Arnoldisten, und es dürfte sich wohl verlohnen, die Mitteilungen der sehr spärlichen Quellen über diese Ketzer, über welche die Ansichten der Kirchengeschichtschreiber so sehr auseinandergehen, einmal zusammenzustellen. Schon über die Abstammung der Arnoldisten stimmen die Forscher nicht überein; man kann dieselben in zwei Gruppen teilen, von denen die eine Arnold von Brescia, die andere irgendeinen anderen Arnold als Begründer dieser Sekte aufstellt [3].

---

a. a. O. CLVI, 611 ff. Dazu Neander, Der heilige Bernhard und sein Zeitalter, 3. Aufl. (Gotha 1865), S. 290 ff.

1) Hahn, Geschichte der Ketzer im Mittelalter (Stuttgart 1846 bis 1850) I, 49.

2) Moneta adv. Catharos et Valdenses ed. Ricchinius (Roma 1743), XVII.

3) Zu der ersten Gruppe gehören: Leger, Histoire des églises vaudoises (Amsterd. 1680) I, 155; Füefslin, Neue und unparteiische Kirchen- und Ketzerhistorie der mittleren Zeit (Frankfurt u. Leipzig 1770) I, 262; Muratori, Antiq. Italic. med. aevi V, 90; Dieckhoff, Die Waldenser im Mittelalter (Göttingen 1851), S. 163; Preger, Beiträge zur Geschichte der Waldesier, S. 220; Tocco, L'eresia nel medio evo (Firenze 1884), S. 187 u. 258; Keller, Die Reformation und die älteren Reformparteien (Leipzig 1885), S. 17. Un-

Der Grund für diese Spaltung liegt einerseits in dem mangelhaften Quellenmaterial, anderseits aber auch in der Thatsache, dafs bisher die Frage nach diesen Ketzern nur beiläufig berührt, noch nie aber einer eigenen Untersuchung unterzogen worden ist.

Zunächst fragt es sich also, wer der Stifter dieser Sekte gewesen ist, ob sie auf Arnold von Brescia oder irgendeinen anderen Arnold zurückgeführt werden mufs. Die gleichzeitigen Quellen geben darüber keine bestimmte Auskunft. Wenn sich aber darthun läfst, dafs Arnold von Brescia wirklich der Stifter einer Sekte gewesen ist, und dafs die später in Italien auftretenden Arnoldisten in ihrer Lehre mit Arnold's Bestrebungen übereinstimmen, dann, glaube ich, ist der Beweis für die Behauptung erbracht, dafs allerdings diese Sekte nicht nur nach Arnold von Brescia ihren Namen hat, sondern von ihm geradezu ihren Ausgang genommen hat.

Nun berichtet die historia pontificalis, die von W. v. Giesebrecht und R. Pauli als ein Werk des Johannes Saresberiensis nachgewiesen ist [1], dafs Arnold von Brescia während seines Aufenthaltes in Rom, wo er ungefähr seit 1145 erscheint [2], Anhänger um sich gesammelt habe, welche noch

---

bestimmt ist Ch. Schmidt's Artikel „Arnoldisten" in Herzog's Realencyklopädie, in der 1. und 2. Auflage gleichlautend. — Zur zweiten Gruppe gehören: Gottfried Arnold, Unparth. Kirchen- u. Ketzerhistorie (Schaffhausen 1740), S. 378 u. 395; Guadagnini, Vita d'Arnaldo in Niccolini, Arnaldo da Brescia (Firenze 1852), S. 9 ff.; Giesebrecht, Arnold von Brescia (München 1873), S. 34. Hahn erwähnt die Arnoldisten in seiner Ketzergeschichte nicht, wahrscheinlich weil er ihren Ursprung in Arnold von Brescia findet, dessen Häresieen als mehr politischer Art er aus seiner Darstellung ausschliefst.

1) Giesebrecht, Arnold von Brescia, S. 4 ff.; Pauli, Über die kirchenpolitische Thätigkeit des Joh. Saresberiensis in der Zeitschrift für Kirchenrecht XVI, 265 ff.

2) Ott. Fris. gesta Frid. 2, 20: Circa principia pontificatus Eugenii Urbem ingressus. In demselben Kapitel aber datiert Otto Arnold's Wirksamkeit in Rom von Cölestin's II. Tode. Die hist. pontif. erzählt, dafs Arnold nach dem Tode des Papstes Innocenz II., der am 24. September 1143 starb, nach Italien gekommen sei.

zu des Verfassers Zeit, etwa 1164, die Sekte der Lombarden genannt worden seien und wegen der Ehrbarkeit, Strenge und Frömmigkeit ihres Lebens bei dem Volke Gefallen und bei frommen Frauen die gröfste Unterstützung gefunden hätten [1]. Dies ist freilich die einzige Nachricht, welche uns die Thatsache einer Sektenbildung durch Arnold von Brescia überliefert, aber sie läfst sich nicht in Zweifel ziehen, denn Johannes Saresberiensis ist selbst zur Zeit der Wirksamkeit Arnold's in Rom gewesen [2]; er hat also diese Ereignisse aus der nächsten Nähe zu beobachten Gelegenheit gehabt und stand auch später mit dem Papste Hadrian IV., seinem Landsmanne, in Verbindung, so dafs er über die römischen Verhältnisse teils als Augenzeuge berichtet, teils die besten Quellen zu benutzen vermochte [3].

Es ergiebt sich demnach die historisch beglaubigte Thatsache, dafs Arnold von Brescia allerdings als Stifter einer Sekte angesehen werden mufs. Dieselbe wird in ihrer Lehre

---

1) Mon. Germ. hist. scr. XXII, 538: Hominum sectam fecit (Arnoldus), que adhuc dicitur heresis Lumbardorum.

2) Er sagt selbst in seinem 59. Briefe: Eram enim Romae praesidente beato Eugenio, quando prima legatione missa in regni sui initio, d. h. zur Zeit, als der neue deutsche König Friedrich I. 1152 durch eine Gesandtschaft dem Papste seine Erwählung anzeigte. Vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 136.

3) Preger zieht a. a. O. S. 200 als Beweis für die Begründung einer Sekte durch Arnold von Brescia eine Stelle des Geschichtsschreibers von Lodi, Otto Morena, heran, der in seinen annales Laudenses (Mon. Germ. hist. scr. XVIII, 611) berichtet, ihm hätten Augenzeugen aus Crema nach der Eroberung dieser Stadt durch Friedrich I. häufig erzählt, dafs sich an der Belagerung 1159 auch ein grofser Haufe armer und bedürftiger Menschen beteiligt habe, welche spöttisch Arnoldssöhne genannt wurden und den Cremasken grofsen Schaden zufügten. Dafs diese vollständig unbekannten filii Arnoldi Anhänger Arnold's von Brescia gewesen sein sollen, ist eine Vermutung, die durch nichts bewiesen werden kann: der Name kann ebensogut mit einem anderen, unbekannten Arnold in Zusammenhang gebracht werden, von dem die Annalen von Brescia weiter nichts melden, als dafs er aufgehängt worden sei. Ann. Brix. ad. a. 1153 in der Mon. Germ. hist. scr. XVIII, 813.

mit derjenigen Arnold's Übereinstimmung gezeigt haben. Was lehrte Arnold? Seine Bestrebungen verfolgten eine dreifache Richtung, eine schismatische, eine häretische und eine politische, und zwar sehen wir ihn zuerst als Schismatiker und später erst gegen das Ende seines Lebens als Häretiker von der Kirche verfolgt; politische Fragen beschäftigten ihn sein ganzes Leben hindurch [1]. Es ist nun von verhängnisvoller Bedeutung für die Auffassung Arnold's, dafs wir von seiner Hand keine Aufzeichnung besitzen; obgleich er in dem schreibelustigen 12. Jahrhundert lebt, hat er es wahrscheinlich überhaupt verschmäht, seine Ideen auf schriftstellerischem Wege zu verbreiten [2]. Wir sind also für die Darstellung seiner Thätigkeit auf Zeugnisse seiner Gegner, die zum Teil seine bittersten Feinde waren, angewiesen. Aus dem, was der heftige Bernhard von Clairvaux, der gemäfsigte Otto von Freising und der von ihm abhängige Dichter des Ligurinus, der zuerst freimütige, dann aber klerikal gesinnte Gerhoh von Reichersberg, der gut unterrichtete, aber unbekannte Verfasser der gesta di Federico I in Italia, der unbefangene Johannes Saresberiensis und der wohlwollende Walter Map über Arnold berichten, geht hervor, dafs es ihm in erster Linie darauf ankam, die in tiefe Entsittlichung und Verweltlichung verfallene Kirche zu apostolischer Einfachheit und Lauterkeit zurückzuführen. Zu diesem Zwecke stellte der vornehme [3], gelehrte, von Selbst-

1) Was G. Paolucci, L'idea di Arnaldo da Brescia nella riforma di Roma in der Rivista storica Italiana IV (1887), 669 ff. von der Thätigkeit Arnold's in Rom sagt, ist zum gröfsten Teil unhistorisch.

2) In einem Briefe vom 16. Juli 1141 befiehlt freilich Innocenz II., Abälard und Arnold einzukerkern und ihre Bücher zu verbrennen. Jaffé, Regesta pontif. Rom. ed. II, 8149. Die Worte „libros eorum igne comburi" werden sich wohl auf Abälard allein beziehen, denn es giebt sonst kein Zeugnis für eine schriftstellerische Thätigkeit Arnold's, vielmehr behauptet Walter Map, dafs Arnold non ex scripto, sed ex predicacione verurteilt sei. De nugis curialium M. G hist. scr. XXVII, 65.

3) Walter Map a. a. O. Secundum sanguinis altitudinem erat Ernaldus nobilis et magnus.

vertrauen erfüllte Mann in seiner eigenen Person das Muster eines mäſsigen, einfachen, streng sittlichen, in freiwilliger Armut lebenden, kurz — eines asketischen Geistlichen dar. Das Leben des Lehrers befolgten seine Schüler; sie waren arm wie er und gingen von Haus zu Haus betteln, um für sich und ihren Lehrer den Lebensunterhalt zu erwerben. Die Wurzeln des Übels fand er in Rom, wo Recht und Gerechtigkeit käuflich war und von wo sich das Übel über alle Glieder der Kirche verbreitet hatte. Wie den Papst, so griff er auch die Prälaten an, die eitlen und irdischen Dingen nachstrebten, für Geld weltliche Rechtshändel untersuchten und ihre geistlichen Pflichten vernachlässigten. Bitter tadelte er den gesamten Klerus wegen seiner Habsucht und seines schmutzigen Lebens und klagte ihn an, daſs er die Kirche Gottes auf Blut erbaue. Er lehrte, daſs kein Kleriker, welcher Eigentum, kein Bischof, welcher Regalien, kein Mönch, welcher Besitz habe, selig werden könne. Dies alles sei Eigentum des Kaisers, durch den es nur an Laien zum Gebrauch verliehen werden dürfe. Der Unterhalt der Geistlichen sollte durch die Erstlinge und den Zehnten der Landesfrucht und durch freiwillige Gaben der Gemeinden bestritten werden. Aber auch die Laien verschonte er nicht; er tadelte ihren Geiz, ihre Habsucht, Unverträglichkeit, Eifersucht, Verschwendung, Unwahrhaftigkeit, Roheit, Unsittlichkeit und zeigte, daſs ihr Leben der heiligen Schrift nicht entspräche. Indem er so den Klerus von allen weltlichen Interessen loszulösen und zu einem wahrhaft geistlichen Leben nach dem Muster der Apostel geschickt zu machen versuchte, hoffte er durch das Beispiel eines reformierten Klerus die gesamte Christenheit einem besseren Leben zuzuführen, freilich ohne zu ahnen, daſs die Mittel, mit denen er sein Ziel zu erreichen suchte, bei weitem nicht ausreichten, eine so groſsartige Umwälzung auf kirchlichem und sozialem Gebiet zu ermöglichen.

Aber die Beschäftigung mit Fragen nach einer sittlichen und sozialen Reform des Klerus füllte sein Leben nicht aus; er ist auch von der römischen Dogmatik abgewichen und hat seinen eigenen Weg in der Kirchenlehre eingeschlagen.

Und zwar hängt seine häretische Richtung enge zusammen mit seinem Streben nach einer besseren Kirchenzucht und Kirchenverfassung.

Während seines Aufenthalts in Rom griff er vorzugsweise die Kardinäle und den Papst an. Er schmähte öffentlich die Kardinäle und behauptete, ihr Kollegium sei wegen ihres Übermuts, ihrer Habsucht, Heuchelei und Schändlichkeit nicht eine Kirche Gottes, sondern ein Kaufhaus und eine Räuberhöhle; sie selbst spielten die Rolle der Pharisäer und Schriftgelehrten in der Christenheit. Der Papst sei nicht, wie er sage, ein apostolischer Mann und Hirt der Seelen, sondern ein Mann des Bluts, der seine Würde zu Brandstiftungen und Mordthaten benutze, ein Folterknecht der Kirchen, ein Mörder der Unschuld, der nur seinen Leib nähre und seine eigenen Schränke fülle, fremde aber leere. Ja, Arnold behauptete, dafs die verweltlichte Kirche nicht mehr das Haus Gottes und ihre lasterhaften Vorsteher keine Bischöfe seien, und ermahnte die Laien, den verweltlichten Prälaten weder Verehrung noch Gehorsam zu zeigen. Aber er ging noch weiter. Er eiferte gegen unwürdig und simonistische Priester im allgemeinen und lehrte das Volk, weder von solchen Klerikern die Sakramente zu empfangen, noch ihnen zu beichten; er riet vielmehr wohl mit Rücksicht auf Jak. 5, 16 sich gegenseitig die Sünden zu bekennen [1]. Indem Arnold so die Wirkung der Sakramente von dem persönlichen Verhältnis des fungierenden Priesters zu der Gnade Gottes abhängig machte und das Urteil über den Gnadenstand des Priesters der Gemeinde überliefs, verbreitete er einen Grundsatz, welcher nach verschiedenen Richtungen von grofser Gefahr war. Einmal wurde dadurch die für die römische Kirche so wichtige Lehre von der Indelebilität

1) Bernardi ep. 195; Otton. Fris. gesta Frid. II, 20; Ligurinus III, 265 ff.; Gerhohi Reichersberg de investig. Antichr, p. 88; Hist. pontif., p. 538; Gesta di Federico I in Italia ed. Monaci p. 762 ff.; Walter Map, De nugis curialium, p. 65. Vgl. Breyer, Arnold von Brescia, in Maurenbrecher's historischem Taschenbuch 1889, S. 123 ff.

des priesterlichen Charakters aufgehoben, dann wurde aber auch die objektive Wirkung der Sakramente in Zweifel gezogen und die Gewiſsheit des Heils dem bereuenden Sünder unmöglich gemacht.

Im innigsten Zusammenhang mit den schismatischen und häretischen Zügen seiner Bestrebungen stand Arnold's Teilnahme an den politischen Ereignissen seines Vaterlandes. In Ober- und Mittelitalien erstrebte man die Selbständigkeit der städtischen Gemeinden, indem man einerseitss sich über die kaiserlichen Rechte hinwegsetzte, eigene Ansprüche auf die kaiserlichen Regalien erhob, anderseits aber auch den Bischöfen, die im Laufe der Zeit ebenfalls in den Besitz einer Reihe von kaiserlichen Rechten gelangt waren, die weltliche Herrschaft über ihren kirchlichen Sprengel zu entreiſsen suchte [1]. Mit diesem Streben befand sich Arnold in voller Übereinstimmung; forderte er doch die Aufgabe jeden weltlichen Besitzes vonseiten des gesamten Klerus, der ja durch die Erstlinge, den Zehnten und freiwillige Gaben seinen Unterhalt finden sollte. So nahm er regen Anteil an der Bewegung, welche sich in seiner Vaterstadt gegen den Bischof Manfred richtete [2].

Indem er die Forderungen, welche er an den Klerus stellte, auch auf den Papst ausdehnen muſste, der sich ebenfalls der weltlichen Herrschaft entäuſsern und auf sein geistliches Amt beschränken sollte, strebte er nach demselben Ziel, welches die aufständischen Römer erreicht zu haben glaubten, als sie eine bürgerliche Herrschaft aufgestellt hatten. Es war also kein Wunder, daſs Arnold, der in Rom allein Sicherheit vor der Verfolgung des Klerus suchte und auch für einige Zeit fand, sich der römischen Revolution anschloſs und durch seinen Feuereifer und seine hinreiſsende Beredsamkeit bestimmenden Einfluſs auf dieselbe gewann [3].

---

1) Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien II, 286 und 293.

2) Bernardi ep. 195; Otton. Frising. gesta Frid. II, 20; Hist. pontif., p. 537; Odorici, Storie Bresciane IV, 238; V, 92.

3) Breyer a. a. O. S. 159 ff.

Wir haben keine bestimmte Nachricht, wie Arnold seine Lehre begründete; wir besitzen aber einen Brief, welchen ein gewisser Wezel, ganz sicher ein Anhänger Arnold's, also ein Mitglied der „haeresis Lumbardorum“ [1], an den neugewählten König Friedrich I. richtete und in welchem Arnoldische Lehren mit biblischen, patristischen und juristischen Beweisstellen enthalten sind [2]. Da man aus dem Berichte der hist. pontificalis, nach dem Arnold als Nachfolger Abälard's auf dem Berge der heiligen Genoveva zu St. Hilarius seinen Schülern die heilige Schrift erklärte, schliefsen mufs, dafs Arnold eine genaue Bibelkenntnis besafs [3], anderseits auch anzunehmen ist, dafs die im 12. Jahrhundert beginnende Pflege des römischen Rechts in Oberitalien nicht ohne Einflufs auf ihn gewesen ist [4], so darf man vielleicht die von Wezel angeführten Stellen aus dem neuen Testamente, dem heiligen Hieronymus, den pseudoisidorischen Dekretalen und dem Justinianischen Rechtsbuch als von Arnold selbst zur Begründung seiner Lehren angewandte Beweise ansehen. Danach hätte sich Arnold für seine Lehre von der Notwendigkeit eines armen, von weltlichen Angelegenheiten befreiten, nur seinen geistlichen Pflichten lebenden Klerus auf diejenigen Stellen bezogen, in denen Christus und die Apostel von der vergänglichen Lust der Welt abmahnen, zur Bescheidenheit, Geduld und Liebe auffordern, vor falschen Propheten und ihrem verführerischen Wandel warnen, ihren Mangel an irdischen Schätzen betonen, den geistlich Armen aber das Himmelreich zuerkennen, in den Jüngern das Salz der Erde erblicken, die Nachahmung Christi im Leben und Glauben verlangen und die guten Werke als Frucht des Glaubens und Kennzeichen eines wahrhaften Christen bezeichnen [5]. Er beruft sich auch auf den Ausspruch des

1) Breyer a. a. O. S. 164 ff.

2) Wibaldi ep. 404 bei Jaffé, Bibl. rer. Germanic. I (Monum. Corbeiensia).

3) Hist. pontif. p. 537.

4) Breyer a. a. O. S. 134.

5) 2 Petr. 1, 4—7; 2, 1—3. 13—14. 17. Matth. 5, 3. 13—14.

h. Hieronymus, dafs man einen Kleriker, der durch weltliche Unternehmungen aus Armut zu Reichtum oder aus niedriger Stellung zu hohen Ehren gelangt sei, wie die Pest vermeiden möge [1]. Insbesondere stützt er sich für seine Behauptung, dafs weltliche und geistliche Macht unvereinbar seien, auf Stellen in den pseudoisidorischen Dekretalen [2]. Die donatio Constantini, auf der der Anspruch des Papstes, dafs alle weltliche Macht von alten Zeiten her ihm gehöre und von ihm durch die Krönung dem Kaiser übertragen werde, beruht, wird als allbekannte lügnerische Fälschung und ketzerische Fabel zurückgewiesen; die kaiserliche Gewalt mit Beziehung auf den Grundsatz der Imperatoren „Quod principi placuit, legis habet vigorem“ [3] wird vielmehr aus der Anschauung abgeleitet, dafs das römische Volk alle seine Macht und Herrschaft dem Kaiser übergeben habe.

Mit diesen Lehren Arnold's von Brescia stimmt nun das überein, was über die Glaubenssätze der Arnoldisten überliefert ist. Wenn wir von Gerhoh von Reichersberg absehen, der in seiner Schrift „De novitatibus hujus saeculi ad Adrianum IV papam“ mitteilt, dafs in Rom zur Zeit des Papstes Eugen III., also wohl 1149, zwischen ihm und einem sehr gelehrten Arnoldisten eine öffentliche Disputation stattgefunden habe, über welche Dokumente im päpstlichen Archive niedergelegt seien [4], so erscheint zum erstenmal der Name „Arnoldisten“ in einem Dekret des Papstes Lucius III. vom Jahre 1184, in welchem dieser im Einverständnis mit dem Kaiser Friedrich I. auf der Synode zu

---

19, 27. Apg. 3, 6. Joh. 5, 44; 10, 37; 20, 21. 1 Joh. 2, 4. 6. Jak. 2, 17.

1) Clericum negociatorem, vel ex inope divitem vel ex ignobili gloriosum, quasi pestem fuge.

2) Decretales Pseudoisidorianae ed. Hinschius (Lipsiae 1863), p. 32 u. 247—248.

3) Justin. institut. prooem.

4) Mitgeteilt von Grisar in der Zeitschrift für katholische Theologie IX (Innsbruck 1885), S. 549. Vgl. auch Gerh. Reichersb. de investig. Antichr. ed. Scheibelberger p. 383 und Ribbeck, Forschungen zur deutschen Geschichte XXV, 559.

Verona alle Ketzer seiner Zeit, insbesondere die Katharer und Patariner, Humiliaten oder Arme von Lyon [1], Passagianer, Josephiner und Arnoldisten mit dem Banne belegt [2]. Bald darauf hören wir von Bonacursus, einem Apostaten der katharischen Sekte, der um das Jahr 1190 öffentlich zu Mailand eine Rede gegen die Katharer hielt, dafs die Arnoldisten gelehrt hätten: Pro malitia clericorum sacramenta ecclesiae esse vitanda [3]. Aus diesen Worten geht zunächst hervor, dafs die Arnoldisten ebenso wie Arnold von Brescia die Wirkung der Sakramente abhängig machten von der Würdigkeit des administrierenden Priesters und die Darreichung der Sakramente durch römische Priester zurückwiesen, weil ihnen der gesamte Klerus sittlich entartet und deshalb unfähig zur Verwaltung der Sakramente erschien. Die Worte des Bonacursus sagen aber nicht, dafs die Arnoldisten die Sakramente überhaupt für unnütz hielten; es ist vielmehr zu folgern, dafs sie einander die Sakramente darreichten, wie ja Arnold seinen Anhängern geraten hatte, sich gegenseitig die Beichte abzunehmen.

Dieser Bericht des Bonacursus über die arnoldistische Lehre von den Sakramenten wird nun bestätigt durch einen hervorragenden Kanonisten des 13. Jahrhunderts. Wilhelm Durandus oder Durantis, Bischof von Mende, vollendete im Jahre 1286 sein Rationale divinorum officiorum; in dieser ersten vollständigen Darstellung des sogen. jus liturgicum werden zweimal Lehren der Arnoldisten erwähnt. Nach der

---

1) Auch die Waldenser werden hier zum erstenmal erwähnt.

2) Jaffé, Reg. pontif. Rom. ed. II, 15108 u. 15109; Watterich, Vitae pontif. Rom. II, 658; Hefele-Knöpfler, Konziliengeschichte V, 726 f.; Dieckhoff, Die Waldenser, S. 157 und 168 datiert diese Bulle aus dem Jahre 1181.

3) Bonacursus, Vita haereticorum s. manifestatio haeresis Catharorum bei d'Achéry, Spicileg. vet. aliquot script. I (Paris 1723), p. 214. Vgl. damit die Stelle, welche Döllinger, Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters (München 1890) II, 328 aus Cod. Ottobon. in Rom über die Arnoldisten abdruckt: Adversus Arnaldistas, qui pro malitia clericorum sacramenta ecclesiae dicunt esse violanda.

einen Stelle wiesen die Arnoldisten auf die Thatsache hin, dafs Christus unreinen oder wollüstigen Priestern weder das Wächteramt in seiner Kirche noch die Verwaltung der heiligen Mysterien, weder die Schlüssel des Regiments noch die Gewalt zu binden oder zu lösen übertragen habe; die damit beauftragten Apostel hätten vielmehr in ihrem Glauben und Leben der christlichen Lehre entsprochen. Aus diesen Vordersätzen zogen die Arnoldisten den Schlufs, dafs die von gottlosen Priestern gespendeten Sakramente weder Kraft hätten, noch zum Heile nützten [1]. An der anderen Stelle berichtet Durandus, dafs nach der Lehre der Arnoldisten durch die Wassertaufe die Menschen keineswegs den heiligen Geist empfangen, der erst durch Handauflegung mitgeteilt werde [2]. Von dieser Stelle fällt nun Licht auf eine Mitteilung des Bischofs Otto von Freising, der in seiner Geschichte Friedrich's I. auch eine kurze Übersicht über Leben nnd Streben Arnold's giebt und erzählt, dafs dieser nicht nur über das Sakrament des Altars, sondern auch über die Kindertaufe falsch gelehrt haben soll [3]. Diese Mitteilung wird also in ihrem ersten Teile von Durandus und Bonacursus, dann aber auch von dem unbekannten Dichter

1) In der mir hier zugänglichen ersten, von Fust und Schöffer 1459 in Mainz gedruckten Ausgabe lib. IV, fol. XXXVI: Arnaldistae tamen perfidi heretici dicunt nusquam legi, quod immundis et luxuriosis ministris Christus sponsam suam ecclesiam tradiderit custodiendam vel potestatem sacrorum misteriorum peragere vel claves regni vel potestatem ligandi et solvendi, quia illi soli, ut ait Gregorius, et justi in hac carne positi potestatem habent ligandi atque solvendi sicut apostoli, qui vitam vel fidem illorum cum eorum doctrina tenent. Unde, ut dicunt, a talibus sacramenta prestita nec valent nec proficiunt ad salutem.

2) Lib. I, fol. XVI: Arnoldiste . . . asserunt, quod nunquam per baptismum aquae homines spiritum sanctum accipiunt, nec Samaritani baptizati illum receperunt, donec manus impositionem acceperunt. Durandus ist wohl schon vom alten Arnold a. a. O. S. 381 citiert, dem Verfasser des Artikels über die Arnoldisten in der Herzog'schen Realencyklopädie jedoch unbekannt geblieben.

3) 2, 20: Praeter haec de sacramento altaris, baptismo parvulorum non sane dicitur sensisse.

der gesta di Federico in Italia [1], in ihrem zweiten Teile von Durandus allein bestätigt und ergänzt und darf jetzt nicht mehr als unbegründet zurückgewiesen oder als eine Verwechselung mit den Petrobrusianern angesehen werden [2].

Das bis jetzt bekannte Material über die Arnoldisten läfst freilich nur die Behauptung zu, dafs diese Sekte in der Abweichung vom kirchlichen Dogma mit Arnold von Brescia übereinstimmt; es berichtet aber nicht ausdrücklich, dafs die Sekte auch die ökonomischen und politischen Gedanken, ohne deren Verwirklichung Arnold eine gründliche Reform der klerikalen Disziplin nicht für möglich hielt, zu ihren eigenen gemacht habe. Aber dieser Mangel ist ohne wesentliche Bedeutung. Denn auch die Arnoldisten wiesen auf das Leben der Apostel als das Vorbild für den Klerus hin; auch sie sahen in der gesamten römischen Geistlichkeit das gerade Gegenteil von einer Verwirklichung der christlich-ethischen Idee, wie sie im Leben Christi und seiner Apostel so vollendet zum Ausdruck kam. Eine Reform des Klerus konnte also auch den Arnoldisten nur dann möglich erscheinen, wenn die Kirche und ihre Diener jeder weltlichen Macht entsagten, wenn insbesondere der Papst auf das dominium temporale gänzlich verzichtete und hoher und niedriger Klerus sich einzig und allein seinen geistlichen Pflichten widmete. So ergiebt sich eine völlige Übereinstimmung der Sekte der Arnoldisten mit Arnold von Brescia. Nun habe ich freilich a. a. O. darauf hingewiesen, dafs seine Ideen zum Teil gar nicht neu waren, sondern schon andere bedeutendere Geister beschäftigt hatten, aber unter ihnen befindet sich kein Arnold, und da der Brescianer als Sektenstifter bezeugt ist, so läfst sich der Schlufs nicht abweisen, dafs Arnold der Begründer dieser Sekte gewesen ist. Dieses Ergebnis wird nun noch durch das Zeugnis des Dominikaners Stephan von Bourbon bestätigt, der ausdrücklich be-

1) ed. Monaci p. 784 f.:

Nec debere illis populum delicta fateri,
Set, magis alterutrum, nec eorum sumere sacra.

2) Giesebrecht a. a. O. S. 9; Hefele-Knöpfler, Konziliengeschichte V, 443; Breyer a. a. O. S. 158.

merkt, dafs neben anderen Sekten auch die Arnoldisten den Namen von ihrem Stifter haben [1].

Wenn dies so ist, dann ist die eine Quellenstelle, welche von einem Untergange der Lehren Arnold's zugleich mit seinem Tode spricht [2], unbegründet. Sie steht auch im Widerspruch mit der ausdrücklichen Behauptung des hier selbständigen Ligurinus, dafs zu seiner Zeit, also 1186, eine Hinneigung zu Arnold's Lehren in Alemannien und der Lombardei wahrzunehmen ist [3], und läfst sich nur durch die Annahme einer mangelhaften Unterrichtung des Schriftstellers erklären.

Die Lehren, denen die Arnoldisten anhingen, waren durchaus nicht ihnen allein eigentümlich, sondern sie teilten sie mit anderen Sekten, die ja alle auf dem gemeinsamen Boden des Widerstandes gegen die römische Kirche entstanden waren. So zeigt sich zunächst eine grofse Ähnlichkeit zwischen den Arnoldisten und den unter dem Namen der Katharer zusammengefafsten Sekten. Auch diese verwarfen die römische Kirche als die ungöttliche; die Verweltlichung derselben leiteten sie von der sittlichen Verwilderung des hohen Klerus ab [4]; die Verwaltung der Sakramente durch unwürdige, besonders römische Priester hielten sie für wirkungslos; sie leugneten die Kraft der Wassertaufe und lehrten, dafs nicht durch die Taufe, sondern durch die Handauflegung, das sogen. Konsolament, die Sündenvergebung

1) Anecdotes historiques, légendes et apologues, tirés du recueil inédit d'Étienne de Bourbon dominicain du 13. s. publiés pour la société de l'histoire de France par A. Lecoy de la Marche (Paris 1877), p. 281: Item Arnaldiste, Speroniste, Leoniste . . . a suis inventoribus sic dicti.

2) Gesta di Fed, p. 888:

> Dogma perit, nec erit tua mox doctrina superstes.

3) Lig. III, 310ff.:

> Unde venenato dudum corrupta sapore,
> Et nimium falsi doctrina vatis inhaerens
> Servat adhuc uvae gustum gens illa paternae.

4) Moneta p. 431: Praelatus ecclesiae caput ejus est; quomodo ergo membra sana erunt, si caput est languidum.

und die Mitteilung des h. Geistes bewirkt werde [1]. In den Bewegungen der Pataria in Oberitalien wurde häufig der Grundsatz ausgesprochen, dafs unwürdige Priester die Sakramente nicht verwalten dürfen. Ja, selbst Gregor VII. sah sich in seinem Streben, die Simonie aus der Kirche auszurotten und den Cölibat streng durchzuführen, genötigt, auf der Synode von 1075 das Verbot gottesdienstlicher Verrichtungen durch simonistische oder unkeusche Priester auszusprechen und den Laien zu befehlen, den kirchlichen Funktionen derartiger Priester nicht beizuwohnen. Diese Verordnung Gregor's wurde von Gerhoh von Reichersberg als durchaus gerechtfertigt anerkannt, der in der jüngeren Periode seiner Entwickelung ebenfalls der Meinung war, dafs die Sakramente, welche von simonistischen Priestern verwaltet würden, unwirksam seien [2]. Ähnliches predigte in Cambray ein Mann namens Ramihrdus [3], über dessen Bestrafung durch den Feuertod Gregor VII. seinen ernsten Tadel aussprach [4]. Am Anfang des 12. Jahrhunderts redete der Laie Tanchelin in Amsterdam gegen den entsittlichten Klerus, dem man keinen Gehorsam schuldig sei; seine Behauptung [5], dafs das hl. Abendmahl zum ewigen Seelenheil nicht nötig sei, hing wahrscheinlich mit seiner an einer anderen Stelle überlieferten Lehre zusammen, dafs die Wirkung

---

1) Moneta p. 280. 431. 433; Rainer Sacchoni in Martène et Durand, Thes. nov. Anecd. V, 1762; Ecbertus, Sermones contra Catharos in der Bibl. max. patr. et antiq. script. XXIII, 601; Molinier's handschriftliche Mitteilungen aus italienischen Archiven im Archive des missions scientifiques et littéraires XIV (Paris 1888), p. 286; Tocco a. a. O. S. 73ff.; K. Müller, Die Waldenser und ihre einzelnen Gruppen bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts (Gotha 1886), S. 137; C. Schmidt, Histoire et doctrine de la secte des Cathares ou Albigeois, 2 Bde., Paris 1849 a. v. O.; Döllinger a. a. O. I, 186. 194. 204. 220.

2) Breyer a. a. O. S. 156f.

3) Chronicon S. Andreae castri Camerac. III, 3 in den M. G. h. scr. VII, 540.

4) Gregor's Brief an den Erzbischof Josfred von Paris in Jaffé, Bibl. rer. Germ. II, 270.

5) Vita Norberti archiep. Magdeb. in den M. G. h. scr. XII, 691.

der Sakramente von der Frömmigkeit des administrierenden Priesters abhängig sei [1]. Unter den häretischen Lehren des gegen den römischen Klerus in Südfrankreich auftretenden Peter von Bruys nahm die Verwerfung der Kindertaufe die erste Stelle ein [2]. Die Sekte der Apostoliker am Rhein betonte ebenfalls vor Arnold von Brescia die Notwendigkeit der Rückkehr zur Armut und Einfachheit der apostolischen Kirche [3].

Wichtiger als das Verhältnis zu den genannten Sekten sind die Beziehungen, in welchen die Arnoldisten zu den Waldensern standen und über welche die Ansichten der Kirchenhistoriker weit auseinandergehen [4]. Beide Richtungen boten eine Reihe von Anknüpfungspunkten; sie hatten beide aus genauer Bekanntschaft mit Bibel und Kirchenvätern [5] die Überzeugung gewonnen, dafs die Kirche Gottes im Laufe der historischen Entwickelung verweltlicht sei und zur apostolischen Einfachheit zurückgeführt werden müfste. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden zum Teil dieselben Mittel gebraucht. Es wurde ein streng sittliches Leben, die Entäufserung des Klerus von jeder weltlichen Macht und die Beschränkung seiner Einnahmen auf freiwillige Gaben ver-

1) Ep. Trajectensis eccl. ad Fridericum archiep. Colon. bei Eccard, Corp. hist. medii aevi (Lips. 1723) II, 289. Vgl. Döllinger a. a. O. I, 105.

2) Petr. Venerab. Clun. abb. adv. Petrobrus. haeret. bei Migne, Patrol. lat. CLXXXIX, 722. Döllinger a. a. O. I, 80.

3) Evervini abb. Steinfeld. ad S. Bernardum epist. in Bern. opp. ed. Mabillon IV, 1490. Vgl. Vacandard, Arnauld de Brescia in der Revue des questions historiques XXXV (Paris 1884), p. 61; Döllinger I, 98.

4) Vgl. Dieckhoff a. a. O. S. 163; Herzog, Die romanischen Waldenser (Halle 1853), S. 271 ff. und „Waldenser“ in RE[1] XVII, 509; Preger, Beiträge, S. 220; Tocco a. a. O. S. 183. 185. 187. 255. 258; Keller a. a. O. S. 17; K. Müller a. a. O. S. 58; Comba, Histoire des Vaudois d'Italie (Paris et Turin 1887), I, 85.

5) Étienne de Bourbon p. 291: Similiter multos libros Biblie et auctoritates sanctorum multas per titulos congregatas, quas sentencias appellabant. Über die Bekanntschaft der Waldenser mit den Kirchenvätern vgl auch Herzog a. a. O. S. 137. Inbetreff der Arnoldisten vgl. Wezel's Brief.

langt. Ja, von beiden Parteien wird derselbe Zug berichtet, dafs sie vorzugsweise bei frommen Frauen Unterstützung und Anhang fanden [1] und sich zur Verbreitung ihrer Ideen der Predigt und der Laienbeichte bedienten [2]. Es waren somit die Bedingungen gegeben, unter welchen sich beide Richtungen vereinigen konnten.

In Italien waren aber auch die Humiliaten in ihrer äufseren Erscheinung sowohl, wie in ihren Bestrebungen den Waldensern verwandt. Wie diese, so verwarfen jene Lüge, Eid und gerichtliche Prozesse, lebten in der einfachsten Weise und suchten durch religiöse Versammlungen und öffentliche Predigten für die Ausbreitung ihrer Ideen zu wirken. Dazu kam, dafs beide Sekten ein gleiches Schicksal traf. Dasselbe Laterankonzil (1179), welches Waldes und seinen Genossen die Predigt verbot [3], erlaubte wohl den Humiliaten die religiöse Ordnung ihrer Lebenseinrichtung, gestattete ihnen aber nicht eine Wirksamkeit durch Versammlung und Predigt [4]. Die Annahme liegt nahe, dafs sich auf diesem Konzile die Vertreter beider so nahe verwandten, von einem gleichen Verbote betroffenen Vereine kennen lernten; es war natürlich, dafs sie sich zu gemein-

---

1) Für die Waldenser a. a. O.: Multos homines et mulieres ... ad se convocando firmans eis evangelia und die bei K. Müller S. 73 Anm. 3 angeführten Stellen. Für die haeresis Lumbardorum hist. pontif. p. 538.

2) Für die Waldenser Alanus ab Insulis de fide cathol. contra haereticos sui temporis bei Migne, Patrol. lat. CCX, 385: Praefati haeretici dicunt, quod non est necesse hominem confiteri peccata sua sacerdoti, si praesto sit laicus, cui possit confiteri. Für Arnold Gesta di Fed. p. 784 sq.; Walter Map a. a. O. S. 65.

3) Ex chronic. univ. anon. Laudun. in den M. G. h. scr. XXVI, 449; Walter Map a. a. O. S. 66; Reuter, Geschichte Alexander's III, III, 778 f.; K. Müller a. a. O. S. 9 f.

4) Chron. Laudun. p. 449 sq. Dieser Bericht über die Humiliaten steht im engsten Zusammenhang mit dem Bericht über das Schicksal des Waldes auf dem Laterankonzil von 1179, welches der Verfasser freilich 1178 setzt. Daraus ergiebt sich wohl mit Notwendigkeit, dafs nach Ansicht des Verfassers sowohl die Angelegenheit der Waldenser wie die der Humiliaten auf demselben Konzil zur Verhandlung gekommen ist.

schaftlicher Arbeit verbanden und dem Verbote des Konzils den Gehorsam verweigerten, da ihnen das Gebot Gottes, das Evangelium aller Kreatur zu predigen, über jedem menschlichen Befehl stand. Diese Annahme wird durch die Exkommunikationsbulle des Papstes Lucius III. von 1184 bestätigt, in welcher die Humiliaten und die Armen von Lyon oder die Waldenser [1] identifiziert werden. Es ergiebt sich also die interessante Thatsache, dafs bereits 1184 das Waldensertum über die Pässe der Westalpen seinen Weg nach Italien gefunden und hier zunächst nicht auf die Arnoldisten, sondern auf bestimmte Kreise der Humiliaten [2] einen solchen Einflufs gewonnen hat, dafs beide Gruppen als eine erscheinen konnten.

Durch diese Verbindung der französischen Armen mit italienischen Humiliaten hat sich ein neuer Zweig des Waldensertums gebildet, der unter dem Namen der lombardischen Armen erscheint und über dessen Verhältnis zur französischen Stammgenossenschaft das von Preger in den Münchener Handschriften des sogen. Passauer Anonymus aufgefundene, 1877 unter dem handschriftlichen Titel „Rescriptum heresiarcharum Lombardie ad pauperes de Lugduno, qui sunt in Alamannia“ herausgegebene [3] und von K. Müller a. a. O. nochmals untersuchte Schriftstück Auskunft giebt. Aus demselben geht hervor, dafs Franzosen und Lombarden einen einheitlichen Verband unter Waldes bildeten, sich aber noch bei Lebzeiten des Waldes trennten und dafs sich die Lombarden jetzt gewisse, dem Standpunkt der Franzosen

---

1) Étienne de Bourbon p. 290: Waldenses . . . dicuntur etiam pauperes de Lugduno.

2) Es waren diejenigen, welche nicht in klösterlicher Abgeschiedenheit lebten. Zöckler, RE² s. v. Humiliatenorden. Vgl. Burchardi et Cuonradi Ursperg. chron. M. G. h. scr. XXIII, 377.

3) Beiträge S. 234 ff. Auch von Döllinger a. a. O. II, 42 ff. nach zwei Münchener und einer Wiener Handschrift abgedruckt. Dieses Schreiben benachrichtigt bekanntlich die deutschen Brüder von den Ausgleichsverhandlungen, welche zwischen den französischen und italienischen Reisepredigern 1218 bald nach dem Tode des Waldes zu Bergamo stattfand, aber nicht zur Einigung führte.

widersprechende Ansichten aneigneten, welche sich hauptsächlich auf dies Abendmahl und die Taufe bezogen. Bei dem hl. Abendmahl hielten die Franzosen die Wirkung des Sakraments für unabhängig von dem Verhältnis des Spendenden zur göttlichen Gnade, während nach Ansicht der Lombarden die Wirkung des Abendmahls abhängig war von der Würdigkeit des Administrierenden. Was die Taufe betrifft, so gaben die Lombarden, welche ausdrücklich die Kindertaufe anerkannten, eine der französischen Ansicht entsprechende Erklärung, dafs nämlich niemand ohne die Wassertaufe selig würde [1]. Und doch wissen wir aus Alanus von Lille [2] (gest. 1202) und Moneta [3], dafs es unter den Waldensern eine Richtung gab, welche die Kindertaufe verwarf und nur die Taufe Erwachsener annahm; ja, eine andere Richtung führte die Wirkung der Taufe auf die Handauflegung zurück [4]. Rainer Sacchoni teilt als Waldenserglauben die Ansicht mit, dafs die Kinder auch ohne Taufe selig werden [5]. Diese Auffassungen von der Taufe müssen wir dem lombardischen Zweige des Waldensertums zuschreiben, da die französischen Waldenser bis zur Reformation die Sakramente der römischen Kirche nicht zurückgewiesen haben [6]. Wenn nun auch diese Berichte über die lombardische Tauflehre mit dem Reskriptum im Widerspruch stehen, so können sie doch nicht falsch sein, da sie von verschiedenen Personen unabhängig voneinander zu verschiedenen Zeiten mitgeteilt sind. Da nun Alanus schon vor 1202 seine

1) Rescriptum No. 4. 5. 6. 16. 17. 18. 19. 20. 8.

2) a. a. O. S. 345: Dicunt enim baptismum non valere homini ante annos discretionis.

3) a. a. O. S. 283: Parvuli ante annos discretionis per baptismum salvari non possunt.

4) Ermengardus contra Waldenses in den Max. bibl. vet. patr. et antiq. script. XXIV, 1609: Sacramentum baptismi aquae sine manus impositione . . . nihil prodest adultis nec etiam parvulis.

5) a. a. O. S. 1775: Item dicunt, quod infantes salvantur sine baptismo. Vgl. damit den Anonymus bei Martène et Durand, Thes. nov. Anecd. V, 1754: Item quod pueri baptizati a sacerdotibus ecclesiae Romanae non salvantur.

6) K. Müller a. a. O. S. 49. 80.

Schrift verfafst hat, so müssen in dem lombardischen Zweige schon früh verschiedene Auffassungen in der Tauflehre zutage getreten sein, die jedoch, wie das Reskriptum deutlich zeigt, nur von wenigen Mitgliedern der Genossenschaft geteilt wurden. Später aber gewann die Verwerfung der Kindertaufe, vielleicht auch der Gebrauch der Handauflegung immer mehr Raum und verdrängte die ältere Ansicht [1].

Es ist höchst wahrscheinlich, dafs diese den Franzosen fremden Lehren der Abhängigkeit der Abendmahlswirkung von dem Gnadenstande des Priesters, der Verwerfung der Kindertaufe und des Gebrauchs der Handauflegung durch den Einflufs der Arnoldisten in die Genossenschaft der Lombarden hineingekommen sind [2], und zwar wird dieser Einflufs auf die Lombarden schon zu Lebzeiten des Waldes stattgefunden haben, nachdem die Trennung von dem französischen Stamme eingetreten war. Die lombardischen Reiseprediger müssen auf ihren Wanderungen mit Anhängern der arnoldistischen Sekte, die doch auch in der Poebene Verbreitung gefunden hatte, zusammengetroffen sein. Die Verwandtschaft beider Richtungen, mehr noch die gemeinsame Not des päpstlichen Bannes und der kirchlichen Verfolgung wird beide Verbände in derselben Weise zu einander geführt haben, wie 1179 Waldes und Humiliaten sich zu gemeinsamer Thätigkeit vereinigt hatten.

Die Annahme eines Einflusses der Arnoldisten auf die lombardischen Armen wird dadurch bestätigt, dafs die schon öfter beobachtete [3], aber noch nicht erklärte strengere Oppo-

---

1) Auch David von Augsburg in seinem Traktat über die Waldenser, herausgegeben von Preger in den Abh. der hist. Klasse der bayer. Akad. der Wissensch. XIV, 2 (München 1878), S. 297, sagt von seinen dem lombardischen Zweige angehörigen Waldensern: Baptismum non valere parvulis, quia nunquam actualiter possunt credere.

2) Über den Einflufs der Katharer auf die Waldenser vgl. K. Müller a. a. O. S. 136 ff.

3) K. Müller a. a. O. S. 93 und 108; Haupt, Waldensertum und Inquisition im südöstlichen Deutschland in Quiddes deutscher Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1889, S. 286.

sition der Lombarden gegen Rom durch das arnoldistische Element veranlafst worden ist, da sich die wichtigsten Züge dieses schrofferen Widerstandes schon im Arnoldismus vorfinden.

Es ist bekannt, dafs die Lombarden die Entfernung der Kirche von dem apostolischen Leben und somit ihre Verweltlichung und Entsittlichung aus der Zeit des Papstes Sylvester I. herleiten, der vom Kaiser Konstantin Reichtümer und weltliche Macht erhalten habe [1]. Die Sage von der donatio Constantini spielt bereits in den Gründen der Arnoldisten eine Rolle; der Brief Wezel's an Friedrich I. erwähnt dieselbe, und wenn auch Wezel ihre Unwahrheit betont, so haben die Lombarden doch vollkommen recht, dafs sie die weltliche Macht des Papsttums von der Verlegung der kaiserlichen Residenz von Rom nach Konstantinopel durch Konstantin d. Gr. hervorgehen lassen. Zur Begründung der Anschauung, dafs nur solche Personen zur Verwaltung des priesterlichen Amts tauglich seien, welche sich im Glauben und Leben nach apostolischem Vorbilde verhielten, beriefen sich die Arnoldisten auf einen Ausspruch Gregor's [2]. Desselben Wortes bedienten sich nach Alanus auch die Lombarden, um dieselbe Lehre zu beweisen, dafs man nur solchen Priestern Gehorsam schuldig sei, welche in ihrer Thätigkeit die Wirksamkeit der Apostel nachbildeten [3].

Der Beobachtung, dafs die lombardischen Brüder sich derselben Bibelstellen zur Begründung ihres Widerstandes

---

1) Rainer Sacchoni a. a. O. S. 1775. Der Anonymus bei Martène et Durand a. a. O. V. 1754 ff. Das Inquisitionsformular, welches Molinier in Italien gefunden und a. a. O. S. 295 f. veröffentlicht hat. Moneta p. 412 (vgl. dazu Müller S. 96 Anm. 2); David v. Augsburg S. 214; Der Passauer Anonymus bei Flacius, Catal. test. veritatis (Lugd. 1597), p. 544.

2) Durandus a. a. O.

3) Alanus p. 383: Quod autem illis solis potestas ligandi et solvendi data sit, qui doctrinam simul et vitam apostolorum servant, variis conantur auctoritatibus probare . . . Item Gregorius: „Illi soli habent in carne positi ligandi et solvendi potestatem sicut sancti apostoli, qui illorum exempla simul cum doctrina tenent.“

gegen Rom bedienen wie die Arnoldisten [1], wollen wir keine zu grofse Wichtigkeit beilegen, da ja beiden Teilen eine genaue Bibelkenntnis zugeschrieben werden mufs und deshalb beide selbständig zum Gebrauch derselben Stellen gelangt sein können. Dagegen ist für die Stellung des arnoldistischen Elements im lombardischen Waldensertum die Thatsache von Bedeutung, dafs die Lombarden die römische Kirche nicht als Kirche Christi anerkannten. Sie nennen sie die Kirche der Übelthäter, das Tier aus der Apokalypse, die babylonische Hure; ihre Kleriker heifsen Pharisäer und Schriftgelehrte und sind nebst ihren Anhängern von der Seligkeit ausgeschlossen [2]. Diese Worte zeigen eine überraschende Übereinstimmung mit Arnold von Brescia, der auch der römischen Kirche den Charakter der Kirche Gottes absprach, den Klerus auch Pharisäer und Schriftgelehrte nannte und der besitzenden Geistlichkeit ebenfalls die Seligkeit aberkannte. Unter dem Einflufs der Arnoldisten machten die Lombarden das Papsttum für die Verweltlichung der Kirche verantwortlich; sie suchten in Rom den Hauptsitz aller Übel und Irrtümer und verwarfen die Disziplin, politische Macht und ökonomische Lage der Kirche und des Klerus [3].

So dürften die Arnoldisten ihre Selbständigkeit aufgegeben und sich unter den lombardischen Waldensern, ihnen das Gepräge ihres Geistes aufdrückend, verloren haben. Wann und wie dies geschehen ist, läfst sich wegen des mangelhaften Quellenmaterials nicht nachweisen; nur soviel scheint gewifs, dafs die Verschmelzung der Arnoldisten mit den lombardischen Armen allmählich vor sich gegangen ist, und zwar haben sich beide Sekten bereits zur Zeit des

1) Vgl. Wezel's Brief mit Moneta p. 433 und 446. Darauf hat zuerst Tocco S. 250 Anm. 3 hingewiesen.

2) Rainer Sacchoni p. 1775: Ecclesia Romana est ecclesia malignantium et bestia et meretrix, quae leguntur in Apocalypsi. David Augsb. p. 206 (c. 4): A scribis et pharisaeis . . . ejecti. c. 5: Rom. ecclesiam dicunt esse meretricem Babylon et omnes ei obedientes damnari. Vgl. Molinier p. 284.

3) Passauer Anonymus bei Flacius a. a. O. S. 544 ff.

Alanus genähert. Bis zum Kongreſs von 1218 muſs die Vereinigung schon ziemlich weit vorgeschritten gewesen sein, denn hier erscheint der lombardische Zweig des Waldensertums erfüllt vom Geiste der arnoldistischen Sekte, so daſs wir wohl mit Recht behaupten können, daſs im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts die Anhänger Arnolds unter den waldensischen Gegnern der Kirche in Oberitalien aufgegangen sind.

Und doch finden wir in den Quellen des 13. Jahrhunderts noch mehrmals die Arnoldisten als selbständige Ketzer genannt. Als Friedrich II. aus politischen Rücksichten die glaubenseifrigen Sekten dem Papsttum auszuliefern für gut fand und an dem Tage seiner Kaiserkrönung, am 22. November 1220, zum erstenmal die Ketzer mit dem Banne belegte, werden unter anderen auch die Arnoldisten erwähnt [1]. Die Wiederholungen dieser Verordnung vom 22. Februar 1232, 14. Mai 1238, 26. Juni 1238 und 22. Februar 1239 [2] richten sich jedesmal auch gegen die Arnoldisten, die in derselben Lage auch in der Exkommunikationsbulle Gregor's IX. aus dem August 1229 erscheinen [3]. In allen diesen Verordnungen werden stets eine Reihe von Sekten namentlich erwähnt, doch sind nicht nur die genannten, sondern sämtliche Ketzer gemeint, denn es heiſst ganz bestimmt, daſs omnes haeretici utriusque sexus, daſs omnes alii, quocunque nomine censeantur, getroffen werden sollen. Man sieht, daſs die Ausfertiger dieser Urkunden gerade nur diejenigen Sekten aufführten, welche ihnen eben im Gedächtnis waren. Ja, sie waren über das gegenseitige Verhältnis der von ihnen genannten Sekten selbst mangelhaft unterrichtet, denn sonst hätten sie die Leonisten und Waldenser, zwei Bezeichnungen für dieselbe Sekte, nicht als zwei verschiedene Verbände ansehen können. Demnach

---

1) Böhmer-Ficker, Regesten des Kaiserreichs unter Friedrich II. (1881), S. 268 f.; Mon. Germ. h. leg. II, 244.

2) Böhmer-Ficker a. a. O. S. 385. 471. 474. 485.

3) Mon. Germ. h. ep. s. XIII ed. Rodenberg I, 318; Potthast, Reg. pontif. Rom. No. 8445.

kann dem Text dieser Ketzergesetze keine Bedeutung für die Stellung der Arnoldisten zugeschrieben werden.

Ferner werden die Arnoldisten als selbständige Sekte von Stephan von Bourbon erwähnt. Der Herausgeber Lecoy de la Marche weist in der Einleitung darauf hin, daſs Stephan sein Werk zwischen 1249 und seinem Tode 1261 verfaſst habe, daſs seine Nachrichten aber über die Ketzer der Zeit zuzuschreiben sind, in welcher er etwa fünfundzwanzig Jahre vorher als Prediger und Inquisitor im östlichen und südöstlichen Frankreich gewirkt hat [1]. Stephan erzählt, daſs ein in Jonvelle an der Saône im heutigen Departement Saône-haute gefangener Waldenser der französischen Stammgruppe, der achtzehn Jahre von seiner Heimat abwesend war, um in der Gegend von Mailand die waldensische Lehre zu studieren, ihm mitgeteilt habe, daſs er siebzehn verschiedene Sekten in der Umgebung Mailands kennen gelernt habe. Unter den elf namentlich bezeichneten [2] befinden sich auch die Arnoldisten. Die auffällige Unterscheidung der pauperes de Lugduno, der pauperes de Lumbardia und der Leonistae in diesem Berichte wollen wir keiner Kritik unterwerfen [3]; aber die hier vertretene Auffassung von der Selbständigkeit der Arnoldisten gegenüber den pauperes de Lumbardia kann nichts gegen unsere Ansicht beweisen, denn die Mitteilung des Waldensers bezieht sich auf eine Zeit, als der Vorgang der Vereinigung zwischen Arnoldisten und lombardischen Armen sich eben vollzog, die Auffassung der Arnoldisten als selbständiger Sekte also immerhin noch möglich war.

---

1) Vgl. was Stephan S. 294 selbst sagt: Cum ego praedicarem in civitate Valenciae, antequam ego multum scirem de factis eorum et antequam mihi esset commissum officium inquisicionis eorum, jam viginti quinque annis elapsis.

2) S. 279: Prima, de qua ipse erat, dicebatur pauperes de Lugduno . . . Item pauperes de Lumbardia . . . Item alii dicti Tortolani . . . Alii communicati dicebantur . . . Alii rebaptizati . . . Item Arnaldiste, Speroniste, Leoniste, Cathari, Paterini, Manichei sive Burgari.

3) Vgl. Haupt, Waldensia in dieser Zeitschrift für Kirchengeschichte X (1889), S. 312.

Dagegen stimmt mit unserer Auffassung der zwischen 1256 und 1272 von dem wohlunterrichteten Franziskaner David von Augsburg auf Grund seiner als Ketzerrichter gemachten Erfahrungen für Inquisitoren niedergeschriebene Traktat überein, in dem die Arnoldisten neben den Ortliebern und Runkariern ganz bestimmt nur als Zweig der Waldenser bezeichnet werden [1].

Auffallend ist es, dafs in dieser Schrift der Name der Arnoldisten in das sinnlose Arnostuste verwandelt erscheint. Demnach war dem Schreiber der Handschrift diese Sekte unbekannt, und es ist anzunehmen, dafs die Sekte als solche überhaupt keine Verbreitung in Deutschland gefunden habe, wenn auch der Schüler David's von Augsburg, der Minorit Berthold von Regensburg in seiner Predigt „Saelic sint die reines herzen sint" neben anderen auch die Arnolder nennt [2], deren Namen er vielleicht, wie Charles Schmidt vermutet [3], aus den Ketzergesetzen Friedrich's II. kennen gelernt hat.

Wie kommt es aber, dafs Durandus, dessen Werk zu einer Zeit, da die Arnoldisten sich längst mit den lombardischen Armen vereinigt hatten, vollendet wurde, noch von Arnoldisten sprechen konnte? K. Müller führt die Ansicht aus, dafs unter diesen Arnoldisten vielleicht die lombardischen Armen mit ihren Verzweigungen überhaupt zu verstehen seien [4]. Abgesehen davon, dafs diese Ansicht durch keinen Quellenbeweis gestützt werden kann, Durandus vielmehr, wenn er die Eigentümlichkeiten der Lombarden darstellen wollte, doch gewifs noch von anderen Dingen als von der Taufe und Wirkung der Sakramente allein zu reden gehabt hätte, widerspricht sie auch der Thatsache, dafs des Durandus' Bericht mit dem übereinstimmt, was

---

1) S. 216: Cum olim una secta fuisse dicantur Pouver Leun et Ortidiebarii et Arnostuste et Runcharii et Waltenses et alii. Auch bei Döllinger II, 317 ff. abgedruckt.

2) Pfeiffer-Strobl, Berthold von Regensburg (Wien 1862 u. 1880) I, 208.

3) a. a. O. II, 293.

4) a. a. O. S. 58.

Otto von Freising, der unbekannte Dichter der gesta di Frederico I über Arnold selbst und Bonacursus über die Arnoldisten mitteilen. Es ist nicht anders, wenn Durandus die Arnoldisten erwähnt, so redet er von der durch Arnold von Brescia gestifteten Sekte. Die Antwort auf die Frage mufs also anders lauten; sie ist gegeben, wenn wir uns über den Zweck klar werden, welchen Durandus mit seinem Buche verfolgte. Er giebt eine Darstellung des sogen. jus liturgicum; dabei kann er geschichtliche Rückblicke nicht vermeiden, und wenn er von den Arnoldisten spricht, so ist die Annahme, dafs er von einer zu seiner Zeit noch verbreiteten Sekte redet, nicht nötig. Er teilt eben Anschauungen über sakramentale Handlungen mit, welche durch die Arnoldisten unter der abendländischen Christenheit verbreitet worden sind. Daraus folgt, dafs Durandus die Existenz der arnoldistischen Sekte zu seiner Zeit nicht behauptet, unserer Ansicht also nicht im Wege steht.

Die mangelhafte Beschaffenheit des Quellenmaterials hat die Beantwortung aller Fragen, welche sich über die Arnoldisten aufdrängen könnten, nicht ermöglicht. Doch hat die Untersuchung ergeben, dafs die in den Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts mehrfach erwähnte Sekte der Arnoldisten unzweifelhaft von Arnold von Brescia und zwar in Rom gestiftet worden ist. Von hier verbreitete sie sich auch über Oberitalien, wo Arnold durch seine frühere Thätigkeit bereits Anhänger erworben hatte. Hier wurden durch ähnliche Bestrebungen und gemeinsame Not gewisse Kreise der Humiliaten veranlafst, sich nach 1179 dem Verein des Waldes anzuschliefsen. Aus dieser Verbindung entstand ein neuer Zweig, der sich von der französischen Stammgenossenschaft trennte. Während der vor sich gehenden Trennung nahm der Zweig der lombardischen Armen die Arnoldisten in sich auf, indem er dieses Element nicht einfach aufsog, sondern von demselben ein bestimmtes Gepräge empfing und in eine noch schroffere Stellung gegen Rom gedrängt wurde.

Antonius von Padua.

Von

Eduard Lempp,

Pfarrer in Oberiflingen, Württemberg.

III[1].

Leben und Wirken.

1.

Jugend und Zeit der Verborgenheit.

Als im Jahr 1231 der Bruder Antonius von den Minoriten in Padua starb, wufste man über seine Herkunft und seine Familienverhältnisse wohl fast nichts, als dafs er aus dem fernen Lissabon stammte. Seit seinem Eintritt in den Orden hatte die Heimat für Antonius nicht mehr existiert. Man wandte sich daher nach seinem Tode an den Bischof von Lissabon, Soeiro Viegas II., der damals gerade in Italien bei der Kurie weilte, und konnte dort einiges erfahren, aber offenbar wufste auch er wenig: die ältesten Nachrichten, die wir über Antonius' Jugend haben, sind kurz.

In einem durch die Maurenkämpfe und vor allem damals durch die grofsen Siege bei Santarem und Navas de Tolosa leidenschaftlich erregten Lande ist Antonius geboren und aufgewachsen. Seine Eltern gehörten dem vornehmen Ritterstande Portugals an[2]. Überliefert ist uns von ihnen nur

1) S. diese Zeitschrift Bd. XI, S. 177 ff. und 503 ff.

2) Rolandin (Muratori, Ser. it., T. VIII) l. III, cap. 5: „qui fuit de genere nobilium“, vgl. Legende S. c. I.

der Name des Vaters Martin und der Mutter Maria[1], sowie einer Schwester des Heiligen, Maria Martini. Über das Todesjahr der Eltern besteht keine Tradition (vom Grab der Mutter nur eine sehr unsichere), aber sicher ist, daſs sie sehr frühe starben; die Schwester ist 1235 gestorben und in S. Michael zu Lissabon begraben[2]. Ob die auf undatierte Einträge in Lissaboner Anniversarien und eine späte portugiesische Quelle gegründete Vermutung, daſs der Name des Geschlechts Bulhom (portug. Form für Bouillon) gewesen sei, historischen Grund hat, ist kaum auszumachen[3]. Ein

---

1) Legende S. c. I. Es ist freilich die Frage, aus welcher Zeit diese Notiz stammt, doch dürfte in solchen einfachen Zusätzen auch einer eventuell etwas späteren Tradition zu glauben sein.

2) Azevedo hat der zweiten Auflage seines Buches S. 425 ff. die Arbeit eines portugiesischen Domherren über die Genealogie des Antonius angehängt, in welcher verschiedene Dokumente aus Totenbüchern und Jahrzeitbüchern Lissabons beigebracht sind. In derselben wird eine Grabinschrift der Mutter des Antonius aus der alten Kathedrale zu Lissabon erwähnt, die aber durch einen falschen Bischofsnamen verdächtigt wird. Nach Pacheco war das Grab der Mutter des Heiligen im Augustinerkloster, s. Salvagnini S. 9 Anm. 1. — Daſs die Eltern des Antonius schon frühe gestorben waren, dafür spricht schon das Fehlen jeder Tradition über sie und ihr Grab, es wird aber noch ausdrücklich bezeugt durch Leg. B., c. I, num. 1: „venerabiles B. Antonii parentes non longe manentes". Wenn Sicco Polentone bei dem im 15. Lebensjahr des Heiligen erfolgten Übertritt ins Augustinerkloster sagt „jam diem parentes obierant", so kann er dafür vielleicht noch eine andere Quelle als B gehabt haben. Jedenfalls sind die Gründe, mit denen Azevedo Diss. XXXVII die Behauptung Sicco's bestreitet, nicht der Widerlegung wert (vgl. Azzoguidi fol. XLII, not. 12). — Über die Schwester des Antonius s. Azevedo S. 433 den Eintrag im Totenregister zu S. Michael: duodecimo Kal. Martii obiit Maria Martini, soror Sancti Antonii, Era MCCLXXIII.

3) Das Patronym Martini (port. Martins) scheint mir für Antonius genügend bezeugt durch die Chronik der XXIV Generale (ca. 1374), s. die Stelle bei Salvagnini S. 13 Anm. 1 und den Namen seiner Schwester. Es findet sich nun nach der angeführten Arbeit in Azevedo S. 426 ein Anniversar an der Kathedrale zu Lissabon für einen Vincenz Martins, genannt Bulhom, gestiftet von seinem Sohn Martin Bulhom. Auſserdem sind in den Kirchenbüchern der Kathedrale Einträge, welche einen Martin Martins und seinen Bruder Do-

Zusammenhang zwischen diesen Bouillon und dem flandrischen Geschlecht des Eroberers von Jerusalem wird seit Cornejo behauptet, hängt aber an einem sehr dünnen Faden [1].

Antonius, oder wie sein Taufname lautete, Ferdinand, war der Erstgeborene. Die Zeit der Geburt des Heiligen läfst sich daraus, dafs er im Jahre 1231, 36 Jahr alt, starb [2], auf etwa 1195 (1194—1196) berechnen; näheres ist unbekannt [3]. Die erste Bildung empfing Ferdinand in der Schule

---

minikus Martins betreffen (s. Azev. S. 427. 431. 433, aber es fehlt überall die Jahreszahl!). Die Eltern des Antonius hatten gerade gegenüber der Kathedrale „dignum iuxta conditionis sue statum domicilium" (MP). Wenn man nun diese Martins mit unserem Antonius in Zusammenhang bringen will, so liegt es nahe, den Beinamen der vornehmen Ritter Bulhom von einem Stammgut herzuleiten, und es würde also der Vater unseres Heiligen Martin Martins von Bulhom geheifsen haben. Marcus von Lissabon L. V, c. 1 ist der erste, der bestimmt sagt, der Vater des Heiligen habe Martin von Bouillon und die Mutter Theresa Taveira geheifsen. — Arbusti freilich, der c. I als Familiennamen des Antonius den Namen „Dason" angiebt, kann sich auf eine Quelle stützen, die noch ein Jahrhundert älter ist als Markus von Lissabon, nämlich auf Ongarello von Padua (schreibt 1441). Über die Unmöglichkeit dieses Namens aber s. Azevedo Diss. III.

1) Cornejo, Chronica seraphica 1684; die Stelle s. Salvagnini S. 8. Bei der Eroberung von Lissabon 1147 halfen belgische und flandrische Kreuzfahrer, die gerade unterwegs nach Jerusalem waren (Mon. Port. Scr. I, 15. 91. 92), sie fuhren nachher weiter ihrem Ziele zu; da müfste also ein Ritter Bouillon im Land geblieben sein. Azevedo will die Tradition stützen durch die mir unkontrollierbaren Behauptungen, dafs der Name Bulhom früher in Portugal nicht vorkomme (Diss. IV) und dafs noch zu seiner Zeit ein Landgut Bulhom bei Lissabon existiert habe (Diss. III).

2) Freilich auch das wissen wir erst aus L. M. n. 37 (Acta SS. S. 732), aber das sind ja Dinge, die sicher festgestellt worden sind und in denen man darum auch einer späteren Quelle (übrigens der einzigen unter den Legenden) glauben darf.

3) Nach den Angaben in Antonin. Florent., die ich aber, wie Bd. XI, S. 265 Anm. 3 bemerkt, nicht habe finden können, sowie in der 1480 verfafsten Legende der fünf Märtyrer Mon. Port. Scr. I, S. 116 kämen wir aufs Jahr 1196, nach Mark. von Lissabon V, cap. 2 ins Jahr 1194 als Geburtsjahr, je nachdem eben der gänzlich unbekannte Tag der Geburt gesetzt wird.

der seinem Vaterhaus gegenüber gelegenen Kathedrale [1]. Mit fünfzehn Jahren trat er in das Vincenzkloster vor der Stadt Lissabon, in welchem die regulierten Chorherren wohnten. Er trat damit in eine Laufbahn, welche gerade die Söhne des Adels nicht ungerne einschlugen, da sie nicht unbedeutende Aussichten bot. Inwieweit eigener religiöser Trieb bei Ferdinand mitbestimmend war, ist natürlich schwer zu sagen. Die älteste Legende meint, er habe die bei ihm besonders stark sich regende Sinnlichkeit durch die Weltflucht bezwingen wollen [2].

In diesem Chorherrenstift blieb er aber nur zwei Jahre, dann bat er seine Oberen um die Erlaubnis, in das Augustinerkloster Santa Cruz zu Coimbra übersiedeln zu dürfen — die vielen Besuche seiner Freunde, die seinen Seelenfrieden störten, haben ihn weggetrieben, meint die Legende. Wenn man diese Erlaubnis ihm nur ungern gab, so ist das ein Beweis dafür, dafs man den Jüngling hochschätzte und gerne behalten hätte. Für Ferdinand war es aber ein guter Tausch, den er da machte. Coimbra war Residenz der Könige von Portugal und S. Cruz von der freigebigsten Gunst der Könige getragen. Es war das erste und vornehmste Stift des Landes, ein wahrhaft königliches Kloster, in dem auch der erste König von Portugal begraben lag [3]. Noch existierte die Universität von Coimbra nicht, aber der Wissenschaft ward vonseiten der Augustiner

1) Vielleicht bei einem Verwandten, dem „Magister Ferdinand“, einem regulierten Chorherrn, dessen Neffe Vasgo Martins 1267 ein Testament zugunsten seines Bruders und des Chorherrenstifts macht, s. die Urkunden in Azevedo S. 431. 433f. Dafs dieser Vasgo Martins und damit auch der Magister Ferdinand in die Verwandtschaft gehört, wird auch wahrscheinlich gemacht durch einen Testamentszeugen Dominicus Petri Mercator dictus Bulhom.

2) M. P. S. 117. Es ist freilich solchen Phrasen, die lediglich zu dem stereotypen Lebensbild eines kleinen Heiligen gehören, keinerlei geschichtlicher Wert beizulegen. Waren die Eltern gestorben und der Magister Ferdinand ein Verwandter, so liegen Motive des Eintritts nahe. — Über das Chorherrenstift s. das Indiculum fundationis monasterii S. Vincentii Mon. Port, Scr. I, S. 90ff.

3) Über S. Cruz s. die Vita Theotonii in den Mon. Port

eifrige Pflege zuteil, dazu waren sie schon durch ihre Regel verpflichtet [1], und Studienanstalten, wie die zu S. Viktor in Paris waren ja der Stolz des Ordens. Was aber in der That in Coimbra gelernt wurde, davon legt eben der junge Ferdinand das glänzendste Zeugnis ab; denn er kann seine grofse Belesenheit nur in den acht Jahren erworben haben, die er in der Stille unter den Chorherren zu S. Cruz zugebracht hat. Mit glühendem Eifer warf sich hier Ferdinand auf das Studium, vor allem auf das Studium der heiligen Schrift, er lebte sich dabei völlig in die damals gebräuchliche allegorische Auslegungsweise ein, wozu ihm eine ausgedehnte Sprachkenntnis insbesondere dienlich sein mochte. Dazu studierte er die Kirchenväter, um durch deren Aussprüche das Verständnis der Schrift zu fördern und sich gegen Irrtümer zu wappnen, und ein überaus glückliches Gedächtnis half ihm, all das massenhaft gelesene Material festzuhalten, so dafs es zu jedem Gebrauche bereit. Das sagt nicht nur die Legende, sondern davon legen auch die uns überlieferten Schriften des Heiligen ein beredtes Zeugnis ab. Eine unerschöpfliche Menge entlegener Citate aus der heiligen Schrift beweist in ihnen, wie er sie gründlich studiert und in erstaunlichem Mafse im Gedächtnis gehabt hat. Daneben werden Stellen aus Augustin, Gregor, Hieronymus, Beda, Paschasius, Bernhard und anderen Kirchenvätern reichlich angeführt, welche zum gröfseren Teil vielleicht den häufig citierten biblischen Glossenwerken entstammen mögen; die überaus reichlichen Etymologieen und Benützung fremdsprachlicher Worte weisen auf Kenntnis der grammatikalischen Glossarien eines Isidor, Huguccio u. a. hin. Philosophischen Unterricht scheint er nicht genossen zu haben [2].

Da vollzog sich plötzlich eine Wendung.

Es war im Jahre 1220. Ferdinand mochte jetzt fünf-

S. 79 ff. und Vita Tellonis ib. S. 62 ff., übrigens Schäfer, Gesch. von Portugal (Hamburg 1836) I, 99.

1) S. Denifle, Archiv f. L. u. K.G. I, 185 f.

2) Vgl. zu dem Gesagten die Ergebnisse der Untersuchung über die Schriften des Antonius XI, 505 ff. 530 ff., sowie das Zeugnis des Thomas v. Vercelli, s. unten S. 439, Anm. 4.

undzwanzig Jahre alt sein und hatte damit das Alter zur Priesterweihe, doch hatte er dieselbe noch nicht empfangen, als die entscheidende That seines Lebens erfolgte.

Veranlafst war dieselbe durch den Märtyrertod der fünf Minoriten in Marokko. Im Jahre 1219 hatte die noch lose Genossenschaft der Minoriten [1] unter dem mächtigen Impuls ihres feurigen Stifters beschlossen [2], unter Christen und Ungläubigen eine grofsartige Mission zu beginnen. Der Gedanke der Mission unter den Ungläubigen war schon früher von Franz von Assisi lebhaft ergriffen worden, weniger aus Begierde nach Bekehrung der Saracenen, als aus Verlangen nach der Märtyrerkrone. Franz hatte auch schon teils selbst Versuche gemacht, die aber in der Ausführung gescheitert waren, teils einzelne seiner Brüder ausgesandt (Ägidius nach Tunis, Elias von Cortona nach Syrien), jetzt begab sich Franz mit einigen Genossen nach dem Orient, fünf andere Brüder sollten nach Marokko gehen [3]. Diese begannen ihre Mission in dem maurischen Teil Spaniens; auch sie hatten es von vornherein darauf angelegt, Märtyrer zu werden, und schon am 16. Januar 1220 ereilte sie in Marokko das ersehnte Schwert. Ihre Gebeine, die bereits Wunder zu thun begannen, brachte der Infant Don Pedro [4], der sich infolge von Zerwürfnissen mit seinem Bruder, dem König Alfons II. von Portugal, in der Hauptstadt des Erbfeindes aufhielt, an den Hof nach Coimbra, wo sie im Chorherrenstift S. Cruz ihre Ruhestätte fanden, doch nicht ohne den jungen Augustiner Ferdinand zur Nacheiferung zu reizen. Plötzlich stand ihm die Märtyrerkrone als höchstes Ziel vor Augen: „O wenn der

1) S. über dieselbe K. Müller, Die Anfänge des Minoritenordens und der Bufsbrüderschaften. Freiburg 1885.

2) Über das Jahr der Aussendung s. den Exkurs unten S. 426ff.

3) Nach Jordan von Giano c. 7 könnten die fünf Märtyrer auch schon im Jahr 1218 ausgesandt worden sein. Über die Mission in Marokko vgl. den von Müller a. a. O. S. 204ff. zuerst veröffentlichten Augenzeugenbericht

4) Über ihn siehe Schäfer, Geschichte von Portugal I, 186; Schirrmacher, Geschichte von Spanien IV, 567; Potthast, Reg. pont. Rom. 8411.

Höchste mich würdigte, an der Krone seiner heiligen Märtyrer teil zu erhalten! O wenn ich für den Namen Jesu mein Haupt dem Schwerte des Henkers darbieten dürfte! Werde ich's erleben dürfen? Wird sich diese herrliche Zeit erfüllen?" So spricht die Legende die Gedanken des Chorherrn aus und redet damit nur im Geist jener Zeit. Das thatenlose Leben hatte er satt. „Plötzlich wie ein Elefant beim Anblick von Blut in die Schlacht stürzt, plötzlich wurde er völlig von der Glut des Glaubens erfaſst", sagt eine Legende [1].

Es traf sich gut, daſs gerade in der Nähe von Coimbra ein Häuflein der neuen Genossenschaft weilte, welcher die Märtyrer angehört hatten. Sie gehörten ohne Zweifel zu der 1219 ausgesandten spanischen Mission der Minoriten [2] und waren ungebildete Laien [3], die nach der Weise der Brüder in einsamen Hütten wohl bei einer verlassenen Kapelle des h. Antonius (von Ägypten) lebten [4] und von da-

1) Leg. B. n. 3.

2) Über den Erfolg und Gang der spanischen Mission wissen wir nichts. Die Darstellung in der Chron. XXIV Gen., Markus von Lissabon, Wadding, Azevedo charakterisiert sich schon an sich als Sage. Danach sollten schon 1216 und 1217 in Coimbra, Alenguer u. a. Orten von der Königin Mutter Urracca Franziskanerklöster gegründet worden sein!

3) „litteras nescientes".

4) Über das Leben in Eremitorien s. Müller S. 50, Ehrle im Archiv III, 560 ff. Daſs unter dem „locus qui S. Antonius appellatur" in V. v. B. (s. oben Bd. XI, S. 185) nicht ein Franziskanerkloster gemeint sein kann, was später allerdings mit locus ausgedrückt wird, ist klar. Wenn das später dort errichtete Minoritenkloster den Namen S. Antonio de Olivares erhielt, so kann daraus vielleicht geschlossen werden, daſs einige Ölbäume dort standen vielleicht bei einer Antonskapelle. Zwischen den Chorherren von Santa Cruz und den Minoriten entstanden später scharfe Streitigkeiten, die ein Eingreifen Gregor's IX. im Jahr 1233 zugunsten der Franziskaner nötig machten, weil die Augustiner die Minoriten plagen und in dem nahen Lerena nicht Konvent und Kirche bauen lassen wollen, s. Wadding ad 1233, n. 30. 31. Der Streit hat aber nichts mit der Eifersucht wegen des Heiligen zu thun, wie zuerst Pacheco meinte, sondern ist, wie aus dem päpstlichen Schreiben unbestreitbar hervorgeht, lediglich durch die

aus ihre Bettelgänge in die Stadt machten; so kamen sie auch wiederholt zu dem reichen Chorherrenstift Santa Cruz. Diese Bettler selbst hätten den vornehmen und gebildeten Chorherrn wohl kaum angezogen, allein hier sah er die Möglichkeit, zu seinem Ziel zu gelangen, hier konnte er hoffen, bald und ohne viel Umstände nach Marokko gehen zu dürfen. Kurz entschlossen nahm er daher eines Tages die bettelnden Brüder beiseite und bot ihnen seinen Eintritt in ihre Genossenschaft an gegen das Versprechen, ihn sofort nach dem Eintritt in das Land der Saracenen ziehen zu lassen, um die Märtyrerkrone zu erlangen. Die Brüder willigten hocherfreut ein und schon am anderen Morgen zogen sie ihm noch im Kloster selbst die ärmliche Kleidung der Brüderschaft an und eilten in beschleunigten Schritten mit dem neugewonnenen Bruder ihren Hütten zu. Die Einwilligung seines Priors hatte Ferdinand mit Mühe erhalten, der Spott seiner Genossen: „Geh, geh und werd ein Heiliger!" erschütterte ihn nicht. Draufsen vertauschte er seinen Namen und nannte sich nach dem Heiligen, dessen Namen jener Ort führte, Bruder Antonius. Wenn nun etwa seine Verwandten ihn aufsuchen und wieder zurückziehen wollten, so gab es keinen Ferdinand Martins mehr, und der Bruder Antonius war schon über Berg und Thal.

Eine höchst merkwürdige Sache, dieser Übertritt! Heutzutage wäre zum Übertritt vom Augustiner- in den Franziskanerorden direkte päpstliche Erlaubnis nötig, aber auch damals hätte dieser Schritt unmöglich so schnell geschehen können, wenn er als ein Übertritt von einem Mönchsorden in den andern angesehen worden wäre [1]. Ganz besonders auffallend ist, dafs das Votum de stabilitate, das auch den

---

Predigten und die Beichtpraxis der Bettelmönche hervorgerufen. Ob die „villa Lerena" iden isch ist mit dem Olivarez, weifs ich nicht, ist mir aber wahrscheinlich.

1) Man sieht eben aus diesem Übertritt, dafs die Genossen des Franz von Assisi noch nicht als Mönchsorden galten, sondern als eine freie Vereinigung, der auch Kleriker aller Art beitreten konnten.

Augustinerchorherrn an sein Kloster fesselte [1], hier kein Hindernis bildete, sondern kurzweg durch den Prior aufgehoben werden konnte. Nicht minder auffallend ist die sofortige Einkleidung Ferdinands durch die Brüder. Dagegen ist seine unmittelbare Aufnahme als Vollbruder [2] in der Ordnung, wenn die Einrichtung einer Probezeit und des Noviziats noch nicht erfolgt war. Daraus erhellt zugleich die Zeit der Aufnahme Ferdinands. Da das Martyrium am 16. Januar 1220 erfolgt ist, die Gebeine also jedenfalls nicht vor März 1220 in Coimbra eingetroffen sein können, da anderseits die Bulle, welche das Noviziat bei den Minoriten einführte, am 22. September 1220 erlassen wurde, so mufs der Übertritt Ferdinand's im Sommer oder Herbst 1220 geschehen sein.

Die Erfüllung seiner Bedingung, welche Antonius beim Eintritt gestellt hatte, sofort zur Mission unter den Ungläubigen ausziehen zu dürfen, war an die Ermächtigung des Ministers der Brüder gebunden und verzögerte sich deshalb [3]. Als er endlich in Afrika anlangte [4], sah er sich doch noch weit vom Ziel des Martyriums: vom Fieber befallen, mufste er den ganzen Winter still liegen und beschlofs daher, da Gott sein Blut nicht wolle, heimzukehren. Nie wieder hat er nach der Märtyrerkrone die Hand ausgestreckt, nie mehr nach Marokko begehrt [5].

1) S. die Profefsformel für Augustiner im Archiv f. L. u. K.G. I, 178 Anm. 2.

2) Dafs er als Vollbruder angesehen wurde, das wird schon durch seine sofortige Entsendung nach Marokko bewiesen. Kein Orden kann Novizen allein zur Mission unter die Ungläubigen ausziehen lassen.

3) M. P. sagt zwar nur: „Unde factum est, ut iuxta promissum data sibi licentia terram saracenorum festinus adiret“, aber B. n. 5 sagt deutlicher: „... nullatenus ab hoc proposito requiescere potuit, donec tandem, iuxta permissam sibi licentiam ad terram Saracenorum transivit“.

4) Woher Wadding die Nachricht von dem Laienbruder Philipp hat, der den Antonius begleitet haben soll, weifs ich nicht, vielleicht aus Gonzaga, den er citiert (ad 1221, n. 10). In den Legenden ist nicht das mindeste davon angedeutet, auch ist es in Anbetracht der Verborgenheit des Antonius in Assisi kaum möglich.

5) Das hätte er können, da der Papst selbst 1225 eine Mission

Auf der Heimreise im Frühjahr 1221 wurde Antonius durch einen Sturm nach Sicilien verschlagen und erfuhr in Messina von Brüdern, dafs auf Pfingsten (30. Mai) ein Kapitel in Assisi angesagt sei, auf welches zum letztenmal nach alter Weise alle Brüder samt den Novizen geladen waren. Die Bedeutung dieses Kapitels, das unter dem Namen Mattenkapitel berühmt geworden ist, ist von anderer Seite erörtert worden. Antonius, der allein erschienen und bei der lockeren Organisation der Genossenschaft völlig unbekannt geblieben war, wurde, als alle Brüder nach und nach mit ihren Ministern abzogen, von keinem Minister begehrt und wandte sich schliefslich an den Minister der Brüder in der Romagna, den Bruder Gratian, mit der Bitte, ihn zu sich zu nehmen und ihm, der sich nach der neuen Ordnung der Dinge wieder als Novize ansehen mufste [1], den Unterricht in der Ordensdisziplin zu erteilen, der nach der eben ergangenen Regel (c. 2) Sache des Ministers war [2]. Seine ganze Bildung und bisherige kirchliche Erziehung verschwieg er aus Demut. Aber es entsprach seinem Wunsch, dafs ihn der Minister in ein Eremitorium auf dem Monte Paolo, wahrscheinlich südwestlich von Forlì zwischen den Flüssen Lamone und Montone in den Vorbergen des Apennins [3], sandte, wo er — wir wissen nicht, wie lange — in der Weise der dor-

aus Franziskanern und Dominikanern nach Marokko sandte (Wadding II, 123. 161), welche durch die inneren Wirren des Almohadenreichs und die dadurch 1229 erzwungene Duldung (s. Schirrmacher, Gesch. von Spanien IV, 362) begünstigt, 1230 sogar mit dem Bau einer Kirche beginnen konnte, und durch welche dort länger dauernde Beziehungen zu der christlichen Welt vermittelt wurden (Wadding I, 355; II, 296. 351; Schirrmacher IV, 427).

1) Daher heifst er auch in M. P. noch ausdrücklich homo nouicius auf diesem Kapitel.

2) Antonius bittet nach M. P., dafs Gratian ihn „discipline spiritualis rudimentis" informiere, oder wie B. sagt „disciplinis regularibus", das ist nun nicht blofs die neue Regel, sondern auch die ganze Summe der in der Regel nicht niedergelegten, überlieferten Satzungen, Ordnungen, Gewohnheiten.

3) Vgl. die ausführlichen Erörterungen bei Azzoguidi, not. 32 und Azevedo, Diss. XVIII.

tigen und der älteren Brüder überhaupt [1] mit Gebet, Betrachtung und niederer Arbeit [2] beschäftigt war. Sein Körper litt unter der strengen Askese, der er sich hingab, derart, dafs er einst, als er zum Essen gehen wollte, ohnmächtig zusammenbrach. Da er, obwohl er sein Wissen und seinen Stand immer noch verbarg, dennoch schon durch sein Breviergebet als Kleriker kenntlich war [3], so wurde er zuletzt mit einer Anzahl Brüder seines, wie des Predigerordens nach Forlì zum Empfang der Priesterweihe geschickt [4]. Hier kam durch einen Zufall seine Rednergabe

---

1) Es giebt eigene aus der ältesten Zeit des Ordens stammende Vorschriften für die „qui volunt stare in heremis", s. Ehrle im Archiv I, 484.

2) Spülen von Kochgeschirr u. dgl. — das einzige Mal, dafs wir hören, dafs Antonius mit der Hand gearbeitet hat.

3) Nach M. P. war dem Guardian in Forlì bekannt, dafs Antonius wenigstens gelesen hat, „que ad officium ecclesiasticum spectant", d. h. eben das Breviergebet. Nach c. 3 der Regel von 1221 durften nur Kleriker überhaupt ein Brevier haben.

4) Die Darstellung stellt sich ganz auf die Seite von M. P. gegen P[1] (s. oben Bd. XI, S. 186 ff.). Der Streit ist folgender: Es fragt sich, ob Antonius schon Priester war, als er in den Orden trat, oder ob er erst in Forlì die Weihe empfing. Der Wortlaut in M. P., B. und V. v. B. erweckt zunächst ohne Zweifel für jeden Unbefangenen die Meinung, dafs Antonius in Forlì unter den Ordinationskandidaten war, doch schliefst allerdings der Ausdruck „affuit" eine zufällige Anwesenheit des Antonius aus anderen Gründen nicht völlig aus. Als solchen anderweitigen Grund giebt P[2] (S. 87) ein Provinzialkapitel an, allein was sollten Predigermönche bei einem Minoritenkapitel thun? — Weiter, wenn alle Legenden sagen, dafs man Antonius für einen ganz ungebildeten Menschen gehalten habe, der besser spülen als das Wort Gottes auslegen oder lateinisch reden könne, so pafst das offenbar wenig, wenn Antonius als Priester auf dem Monte Paolo fungiert und täglich Messe gelesen hat, wie P[1] will. Dazu kommen folgende Erwägungen: 1) Der formelle Charakter der Korrektur ist (vgl. oben Bd. XI, S. 188), sehr verdächtig, 2) die Minoriten auf dem Monte Paolo konnten unmöglich sich von einem Priester, der ihnen täglich die Messe las, Schüsseln spülen lassen, das ging gegen die dem Priesterstand schuldige Ehrfurcht, ja gegen das kanonische Recht. 3) Erst durch die Bulle vom 3. Dezember 1224 hat Honorius III. erlaubt,

an den Tag. Der Minoritenguardian [1] nämlich forderte beim Essen die anwesenden Predigermönche auf, einige Worte der Erbauung an die Versammelten zu richten; als diese sich alle, weil nicht vorbereitet, weigerten, befahl er dem Antonius zu reden, was ihm der Geist eingebe. Antonius begann dann nach anfänglichem Sträuben mit solcher Kraft, Tiefe und Klarheit zu sprechen, daſs alle, aufs höchste erbaut, die Demut und Gelehrsamkeit des bisher so unbeachteten Bruders anstaunten. Damit war die Zeit der Verborgenheit zu Ende. Der Minister ernannte Antonius zum Prediger. Die öffentliche Wirksamkeit begann [2].

---

daſs die Minoriten in ihren Oratorien und ihren immer noch als vorübergehend gedachten Wohnungen auf Wanderaltären Messe und sonstigen Gottesdienst feiern dürfen. Gratian durfte also 1221 gar keinen Priester auf den Monte Paolo schicken, um den Brüdern dort Messe lesen zu lassen. War aber dort vorher schon eine im Gebrauch befindliche Kirche oder Kapelle, was gänzlich unwahrscheinlich ist, so gehörte auch ein Priester dazu, und man muſste nicht erst einen senden. — Als Kanoniker hatte Antonius jedenfalls die niederen Weihen, da auſserdem in den meisten Augustinerklöstern das volle Stimmrecht an den Empfang der Subdiakonatsweihe geknüpft war, so ist wahrscheinlich, daſs Antonius auch diese, vielleicht selbst die Diakonatsweihe empfangen hatte, ehe er Minorit wurde. Die Priesterweihe empfing er dann in Forlì. (So schon Cornejo, Wadding und Papebroch S. 708 Anm. 2; die Ansicht der P[1] vertreten P[2], Pellegrino von Bologna [Anfang des 14. Jahrhunderts], die Chron. XXIV gener., Sicco Polentone, Marianus, Markus von Lissabon und ihm nach die späteren Italiener.)

1) „Minister loci" ist der Name für Guardian (vgl. in Bernhard von Bessa herausgg. von Ehrle in der Zeitschr. f. kath. Theol. VII (1883), S. 339, wo zwei Parallelhandschriften beide Ausdrücke für dasselbe Amt brauchen). Daſs es schon damals Guardiane im späteren Sinne gegeben hat, bezweifle ich. Aber es waren eben die Vorgesetzten der einzelnen Gruppen, die sich da und dort niederlieſsen, mit gemeint. Wir dürfen also annehmen, daſs die Ordinanden der Franziskaner und Dominikaner während der Vorbereitungszeit zusammenwohnten und dann jede Genossenschaft für ihre Brüder einen Oberen mitgab.

2) Wann das geschehen, ist nicht zu bestimmen; denn die in der Quellenuntersuchung der Kürze halber gebrauchte Zahl 1222 sollte nur den frühesten Termin bezeichnen, der meines Erachtens

Exkurs zu S. 419 Anm. 2 über das Datum der ersten allgemeinen Mission der Minoriten.

Ehrle hat in der Zeitschrift für kath. Theol. XI, 727 ff. das von Müller und Voigt aufgestellte Datum für die Eröffnung der Missionen wieder angefochten. Aber es geht denn doch nicht an, wie er thut, den zeitgenössischen Berichten andere, die 150—300 Jahre später geschrieben sind, gegenüberzustellen, als wären sie Zeugen von selbständigem, am Ende gar gleichem Wert. Die Sache steht vielmehr so, dafs die Zeitgenossen (Jordan und 3 Soc., im ganzen auch Thomas v. Celano) die Jahreszahl 1219 haben, die späteren haben andere Zahlen. Unter diesen späteren ist die älteste die Chron. XXIV Gen. von 1374. Ehrle selbst meint nicht, dafs diese Chronik ihre Darstellung aus einer aus den Anfängen des Ordens stammenden, für uns verlorenen Quelle geschöpft, sondern dafs sie dieselbe vielmehr aus anderen Anhaltspunkten erschlossen habe. Mir scheint sehr wahrscheinlich, dafs die Chron. zu ihrer Angabe gekommen ist durch die Chronica anonyma (Analecta Franciscana I, 279 sqq.), einer Überarbeitung des Jordan, die so, wie sie vor uns liegt, freilich erst aus dem 16. Jahrhundert, deren erster Teil aber wohl (frühestens) aus dem Jahr 1280 stammt (so auch im Archiv für Litt. u. K.-Gesch. I, 630). Alle anderen von Ehrle citierten Quellen sind nichts als wertlose Abschriften oder Bearbeitungen der genannten. Es ist also die Frage die, ob man den zeitgenössischen Berichten glauben soll oder einer mindestens zwanzig Jahre nach Jordan, sechzig Jahre nach den beschriebenen Ereignissen entstandenen Bearbeitung Jordan's oder gar einer 150 Jahre später geschriebenen Chronik. Die Wahl kann unmöglich schwer fallen. Nun haben freilich die Herausgeber der

angesetzt werden kann. Die Zeitbestimmung von Angelico da Vicenza I, c. 6 beruht lediglich auf lebhafter Phantasie, und doch haben alle Folgenden von Azzoguidi n. 33 bis Salvagnini S. 85, auch wenn sie die Konjektur selbst verwerfen, das Resultat derselben, für das es gar keinen sonstigen Anhalt giebt, ohne weiteres angenommen! — Da die Legenden alle (aufser M. P.), den General als den anführen, von dem die Ernennung zum Prediger ausging, so könnte man schliefsen wollen, dafs diese Ernennung erst nach der Bestätigung der neuen Regel, d. h. nach dem 29. November 1223 geschehen sei, da nach der Regel von 1221, c. 17 die Ernennung der Prediger Sache des Provinzials, nach der von 1223, c. 9 Sache des Generals war. Allein die Worte der Legenden dürfen um so weniger so geprefst werden, als schon beim Mattenkapitel von einem Generalminister geredet wird; auch wäre meines Erachtens die Zeit, die übrig bliebe, zu kurz für das, was Antonius noch gethan hat.

Analecta Franciscana, T. II, praef. XXIX—XXXV das Zeugnis Jordan's zu entkräften, bzw. mit der Chron anon. in Einklang zu bringen gesucht, in dem sie Voigt's Korrektur in Jordan c. 3 verwarfen, welcher aus der Stelle „A. D. 1219 et anno conversionis decimo frater Franciscus misit etc." gemacht hatte „anno conversionis decimo tertio Franciscus". Allein 1) die Chron. anon., indem sie zwischen Jordan c. 5 und c. 6 einen Zwischenraum von zwei Jahren legt, widerspricht dem klaren Zusammenhang und der deutlich ausgesprochenen Meinung Jordan's. Man kann also auf keinen Fall beide Quellen vereinigen, sondern man mufs wählen, ob man dem gewissenhaften Jordan oder dem späteren Überarbeiter folgen will. 2) Jordan spricht zweifellos von c. 3 bis c. 8 ausschliefslich von der „prima missio ad nihilum deducta" (c. 8), dabei ist ihm zweifelhaft das Jahr der Aussendung der spanischen Brüder und des Elias, von welchem dann c. 9 handelt. Wenn nun c. 10 fortfährt: „his itaque dispositis . . . eodem anno, quo alios fratres misit videlicet anno conversionis XIII", so kann diese Zeitbestimmung (eodem anno) auf gar nichts anderes gehen, als auf die unmittelbar vorher erzählte erste Mission, jedenfalls nicht auf eine zweite Mission, von der mit keiner Sylbe etwas angedeutet war. Dabei mufs man in Betracht ziehen, dafs das Jahr 1219 für die im c. 10 erzählte Orientreise Franzens jedenfalls feststeht aus Jakob von Vitry und Thomas von Celano. 3) Überdies würde die Lesart der Analecta (anno conversionis decimo in Jord. c. 3) ja gar nicht auf das Jahr 1217, sondern 1216 führen (cf. Jord. c. 2 u. 10 und Chron. anon. p. 279), wofür unter allen allein der aus dem 15. Jahrhundert stammende Johann von Komorow anzuführen wäre. 4) Die Behauptung Voigt's, dafs „frater" als Bezeichnung für Franz im Munde Jordan's (c. 3) unmöglich sei, wird durch die einzige Anwendung in c. 17, wo ja diese Bezeichnung im Munde des Elias als auffallend besonders motiviert wird, nicht widerlegt, sondern gerade bestätigt. Es ist also die Korrektur Voigt's in c. 3 wohlbegründet und das Zeugnis Jordan's für 1219 nicht zu bestreiten.

Die begonnene und in Florenz beendigte Reise Franzens nach Frankreich aber gehört meines Erachtens nicht in die Frage nach der Eröffnung der Missionen, und die von Ehrle S. 733 und den Herausgebern der Anal. Fr. II, p. XXVIII berührte Erzählung der drei Genossen geht gar nicht auf die Bulle vom 11. Juni 1219, sondern auf die Bestätigung der Regel von 1223, wie die Hausgeber der Anal. Franc. selbst zugestehen müssen. Sollten aber die Brüder nicht die Folgen einer Laienpredigt ohne jegliche Legitimation haben voraussehen können? Und sollten bei den vielen Operationen mit gefälschten Briefen, die damals vorkamen, die Brüder nicht trotz des päpstlichen Erlasses haben erdulden können, was Jord. c. 4—6 erzählt ist?

Ich glaube also das Recht zu haben, bei der Jahreszahl 1219 bzw. für Spanien 1218 stehen zu bleiben, vgl. auch die bestimmte Angabe in Mon. Port. Scr. I, 113.

2.

Die Zeit des öffentlichen Wirkens.

Mit der Zeit des öffentlichen Wirkens des Heiligen bis 1230 versagen merkwürdigerweise die sicheren Quellen fast ganz. Das reiche Material, das die Quellen des 14. Jahrhunderts bieten, giebt nicht Geschichte, sondern ein schablonenhaftes Heiligenbild, entbehrt zudem jedes chronologischen Fadens.

Von festen Anhaltspunkten aus dieser Zeit haben wir nur folgende: 1) Der Aufenthalt des Antonius in Frankreich, der nach Thomas von Celano in die Lebenszeit des heiligen Franz, also vor Oktober 1226 fällt, ist damit auch für Ende November 1225 (Eröffnung der Synode von Bourges[1]) wohl bezeugt. 2) Seine Ankunft in der Mark Treviso, speziell Padua im Herbst 1229 und sein Aufenthalt daselbst bis zum Frühjahr 1230, wo er zu dem am 25. Mai eröffneten Generalkapitel erst nach Assisi, dann nach Rom gerufen wurde, ist ebenfalls sicher[2]. In die Zwischenzeit mögen die Stationen fallen, daß Antonius Guardian in Puy, Custos in Limoges war[3], daß er in Montpellier, vielleicht auch in Toulouse als Lektor wirkte[4], während das Lektorat in Bologna[5] noch in die Lebenszeit Franzens, also wohl vor den französischen Aufenthalt zu

1) Bei dieser war Antonius anwesend nach L. M. c. [illegible].
2) Rolandin. [illegible]
3) S. c. XI u. XXVI; L. M. c. [illegible]
4) L. M. c. [illegible]; S. c. XX. XXVI.
5) S. c. XI; L. M. c. [illegible]; L. Conf. 8.

äre, das etwaige Studium in Vercelli [1] aber [an
ich nicht glaube] noch vor dieses Lektorat fiele.
ıng endlich als Provinzialminister hat Antonius bis
Generalkapitel von 1230 eingenommen [2] und angeb-
ere Jahre bekleidet [3], darum ist er Provinzial wohl
ıde der zwanziger Jahre geworden [4]. Also: Er-
zum Prediger, Lektorat in Bologna, französischer
t — als Lektor in Montpellier (Toulouse), Guardian
Kustos in Limoges —, Provinzialminister in der
Virksamkeit in der Mark Treviso, das wäre etwa
ıd Aufeinanderfolge dieser Periode im Leben des
Allein auch hier bleiben immer noch Unsicher-
ınd namentlich der chronologische Aufbau der
des vorigen Jahrhunderts mit seinem Detail zeugt
ıng bis zum Ende nur von liebevoller Phantasie,
kloser und willkürlicher Zusammenstellung luftiger
ıgen und leerer Klosterüberlieferungen. Eine sichere

S. 90

P.: Tempore namque capituli generalis, quo sacratissime
s Francisci reliquie ad locum, ubi debita ueneratione re-
translate sunt, solutus ab aministratione fratrum seruus
is . . . .

s. XI: „permultis annis" (!).

nn Antonius etwa 1226 Kustos in Frankreich war, so war
r Ordensregel verpflichtet, zu dem Generalkapitel in Assisi,
27, zu erscheinen, aber die von den Biographen ohne wei-
istorische Thatsache angenommene Vermutung, dafs er auf
pitel Provinzialminister geworden sei, ist durchaus unsicher.
s von Giano c. 31. 52. 54. 57. 58. 61 erhellt, dafs man in
n zwar gelegentlich wohl auf einem Generalkapitel die
ng der Provinziale vornahm, dafs aber der General auch
mindesten Anstand nahm, wenn es sonst nötig war, aus
echtvollkommenheit zu jeder Zeit die Ernennung zum Pro-
nehmen; erst eine ziemlich spätere Zeit erblickte darin
örigkeit und verlangte vom General, dafs er bei Ernennung
nzials das Generalkapitel höre (s. Bernhard von Bessa's
. das Generalat des Elias: „Tunc quidem generalis minister
passim et destruebat provinciales ministros non exspectato
nerali", Zeitschr. f. kath. Theol. VII, S 339).

chronologische Verfolgung des Lebens des Heiligen in dieser Periode ist unmöglich; ich begnüge mich daher im folgenden mit sachlicher Zusammenstellung der hervorstechendsten Züge aus dieser Zeit, wobei ich die Besprechung der Predigtthätigkeit des Antonius in den folgenden, die letzten anderthalb Jahre umfassenden Abschnitt verlege, da wir aus dieser letzten Zeit die eingehendsten Nachrichten über sein Wirken als Prediger haben. Für die Zeit von 1222—1230 bleiben daher drei Punkte zu erörtern: 1) was Antonius als Bekämpfer der Ketzer, 2) was er als Lektor, 3) was er als Beamter im Minoritenorden geleistet hat.

a) Antonius als Ketzerhammer.

Der Kampf mit den Sekten lag dem Minoritenorden ursprünglich ferne; allein es war sicher nicht erst der Wetteifer mit den Dominikanern, was sie in diesen Kampf trieb, sondern es mufste sich bei der Art der Wanderpredigt ganz von selbst geben, dafs die Vertreter der kirchlichen Reform mit den häretischen Pseudoreformern zusammenstiefsen, wobei sie auch ihre anfangs oft bezweifelte Treue gegen die Kirche am besten beweisen konnten.

Antonius ist jedenfalls eines der ersten und hervorragendsten Glieder des Minoritenordens, die den Kampf aufgenommen haben, und er hat mit solcher Energie eingegriffen, dafs man ihn wenigstens später den „unermüdlichen Hammer der Ketzer“ [1] nannte.

Es mag etwa 1224/25 gewesen sein, als Antonius nach Toulouse kam, um hier die Ketzer in ihrem Hauptquartier zu bekämpfen [2]. Soeben hatte die Friedenssynode zu Mont-

---

1) S. c. XVI.

2) Die Notiz in S. c. XXVI, aus der auch der L. Conf. und Wadding 1228 n. 34 geschöpft haben, wonach Antonius als Universitätslehrer gegen die Ketzer gewirkt habe, ist jedenfalls unrichtig. Antonius war nie Universitätslehrer, und die Aufforderung des Papstes Honorius III. vom 18. Januar 1217 an die Magister von Paris wurde erst 1228 ausgeführt. Ob Antonius als Lektor unter den Minoriten gegen die Ketzer in Toulouse gewirkt hat, dafür ist gar kein Anhalt da; auch nicht in seinen Schriften.

pellier im August 1224 dem langen Albigenserkrieg ein vorläufiges Ende gemacht, da Raymund von Toulouse schwur, die Ketzer aus seinem Land auszurotten, nach Rom 20000 Lire zu zahlen und alle Kirchen und geistlichen Stellen zu restituieren, und nun, da die Katharer von ihren Beschützern preisgegeben waren, konnte man versuchen, unter dem Beistand der Landesobrigkeit die Ketzer niederzuwerfen. Die Katharer waren aber durch diesen Frieden keineswegs entmutigt, traten vielmehr nur um so kühner auf. Seit 1224 wohnte ihr Bischof, Guillalbert de Castres, wieder in Toulouse selbst; ja gerade jetzt hatten sie den Mut, aufs neue öffentliche Disputationen mit den katholischen Priestern zu halten [1].

Auch Antonius hat sich zu Toulouse auf Disputationen mit den Ketzern eingelassen. Die Legenden vom 14. Jahrhundert an wissen von grofsen Wundern zu sagen, die Antonius zur Widerlegung der Ketzer vollbracht habe [2]. Allein wenn man auch im allgemeinen damals noch den Ketzern gegenüber sich gern auf die Wundermacht der Kirche berief [3] und häufig genug durch solchen Wunder-

1) Vgl. Schmidt, Histoire et doctrine des Cathares I, 276ff. 289. 291.

2) S. c. XVII; L. M. n. 5. Hier wird die schöne Geschichte vom Maultier erzählt, welches nach dreitägigem Fasten das vorgehaltene Futter verschmäht, um sich auf des Antonius Geheifs vor der geweihten Hostie niederzuwerfen und so den Ketzer, mit dem Antonius sich lange herumgestritten hatte, von der Transsubstantiation und der Wahrheit der Kirche zu überzeugen. Die Geschichte wird vom L. Conf. nach Rimini zur Illustration der Bekehrung des Bonovillo verlegt, von Wadding 1225, 15, der Pierre Rosset (von Paris 1514) folgt, nach Bourges. Da nach Paci, Vasari, Clementi das Maultierwunder früher in S. Francesco zu Rimini in Fresken von Giotto, die schon 1310 gemalt worden seien, zu sehen war, so scheint diese alte Erzählung, der Villani 1667 ein eigenes Büchlein gewidmet hat, in der That in Rimini als Ausmalung der Bekehrung Bonovillos entstanden und erst später auf Toulouse, den Hauptherd der Ketzerei, übertragen worden zu sein.

3) S. Reuter, Gesch. der rel. Aufklärung im Mittelalter II, 313 Anm. 2.

schwindel [1] den Ketzern Anlafs zum Abfall gab [2], so genügen für Antonius aufser dem Schweigen der älteren Legenden schon seine eigenen Worte über Mark. 16, 16—18: „Damals (d. h. zu der Apostel Zeiten) geschahen Wunder zur Bekehrung der Ungläubigen, jetzt aber, weil der Glaube gewachsen ist, haben die Wunder aufgehört" [3]. Antonius hat also auf diesen Wunderbeweis sich nicht eingelassen, sondern, wie später Innocenz IV., das Aufhören der Wunder zugegeben und dogmatisch gerechtfertigt [4]. Wie weit Antonius an dem fernen Gang der Dinge in diesem Ketzergebiet beteiligt war, wissen wir nicht, wir hören nur von seinem Verhalten gegen die Ketzer im allgemeinen, dafs man in jener Zeit nach dem eigenen Geständnis des Antonius kaum jemand gefunden habe, der so heftig und unaufhörlich die Ketzer verfolgt und einen so beständigen Platzregen von Verfolgung wieder sie erregt habe [5]; er mag also auch an dem Betrieb des Kreuzzugs und allen den Mafsregeln des Hasses gegen den Beschützer der Ketzer, den Grafen Raymund von Toulouse, beteiligt gewesen sein [6].

Auf italienischem Boden finden wir den Antonius auf Strafsen und freien Plätzen predigen und sich mit Ketzern in Redegefechten herumschlagen [7]; so in Rimini [8], wo ihm

1) Die Kirche selbst erkennt an, dafs solcher vorkam, vgl. die Beschlüsse des Laterankonzils von 1215 c. 62 ff., sowie die oben Bd. XI, S. 192 Anm. 3 angeführte Stelle der Legende B.

2) Vgl. die Occasiones errorum haereticorum des Passauer Anonymus, herausgegeben von Preger in den Abhandlungen der histor. Klasse der K. bayer. Akademie der Wissenschaften 1877, Bd. XIII, 1. Abschn., S. 243 ff.

3) In der zu den unzweifelhaft echten gehörenden Himmelfahrtsfestpredigt J. S. S. 130.

4) Reuter a. a. O. II, 283.

5) S. c. XVII.

6) Doch geht Schmidt, Histoire des Cathares I, 281 zu weit, wenn er die „persecutionis procella" mit „il fait brûler un grand nombre" wiedergiebt.

7) M. P. S. 119.

8) In Rimini hatten die Minoriten ein Eremitorium vor der Stadt, s. den Nachweis in L. Tonini, Rimini III, 317 f.

nach der späteren [1], der Schwalbenpredigt des h. Franz nachgebildeten Legende seine wunderbare Predigt vor den Fischen Gehör verschaffen mufs [2] und wo er nach sicherer Überlieferung den Bonovillus, einen „Vollkommenen" der Katharer [3], der dreifsig Jahre lang der Sekte angehört hatte, und infolge dessen noch mehrere Ketzer [4] bekehrte [5]; so nach

1) L. M. n. 2—4. Da die Ketzer den Heiligen nicht hören wollen, geht er an die Mündung der Marecchia (d. h. nach dem damaligen Flufslauf an den gerade damals viel umstrittenen Hafen) und fängt an, den Fischen zu predigen von den Wohlthaten, die Gott ihnen erweise, was die zahlreich versammelten Fische mit vernehmlichem (!) Beifall aufnahmen.

2) Die Erzählung ist ihrem Kern nach sehr alt, denn sie fand sich nach Tonini III, 345 ff. mit dem Maultierwunder unter den von Giotto 1310 gemalten Fresken in S. Francesco. Die Beurteilung der Geschichte in Hase, Franz v. Assisi (Leipzig 1856), S. 98 Anm., wonach ein thatsächlicher Kern derselben zugestanden wird, teile ich im Hinblick auf die Geschichte der Stadt (s. unten Anm. 5), denn Antonius hatte jedenfalls Mühe, in der der Kirche feindlich gesinnten Stadt sich Gehör zu verschaffen, und doch ist's ihm nach M. P. gelungen.

3) „heresiarcha" M. P.

4) M. P.; besondere Spuren weist Salvagnini S. 91 Anm. 1 nach aus einer „legenda scritta da frà Roberto dei Minori in Verrucchio in un Codice membr. appartenente all' archivio di S. Francesco di Rimini", worin es heifst: „In la ecclesia de li frati minori de la bella città de Arimano li vingtiotto zugno 1292 fo sepulto el beato corpo de religioso patre F. Giohanne de dicta città de Arimano, figliuolo de Bartolo, quale foe convertido dal beato Antonio de Lisbona, perche era servo de Bonville eretico et foe facto incontineute buono et castigato de costumi poi foe concionatore bravo con dicto sancto et facto prete" etc.

5) Die Geschichte der Stadt Rimini zwischen 1220—1230 bietet verschiedene mögliche, aber keinen sicheren Anknüpfungspunkt für diese Geschichte. Nach Tonini III, Doc. XXXVIII—XL u. CI war ca. 1224/26 ein heftiger Streit entbrannt zwischen dem Domkapitel und der Stadt, welcher gewisse Einkünfte aus dem Hafen betraf und wobei (vgl. bes. die Predigt des h. Aldebrand) die Ketzerei ausdrücklich als mitspielend genannt wird; der Streit hatte ein jahrelanges Interdikt und wiederholtes päpstliches Eingreifen zur Folge. Als dann infolge des Erscheinens Friedrichs II. (März 1226) auch die ghibellinisch gesinnte Stadt dem kaiserlichen Programm ent-

einer Notiz in Mailand [1]; so besonders in der Mark Treviso, speziell in Padua [2], welches durch seinen Gegensatz gegen den Ketzerbeschützer Ezzelin von Romano [3] schon an sich eifrig hinter den Ketzern her war [4]. Nach einer freilich

---

sprechend gegen die Katharer vorging und der Podestà Ingram die kaiserlichen Ketzergesetze in Rimini einführen wollte und einige katharische Frauen zum Verbrennen dem Kaiser auslieferte, da machten die Verwandten der Unglücklichen einen Anschlag auf das Leben Ingrams, was wieder ein Einschreiten des Papstes (Tonini III, Doc. XLIII) hervorrief; und nochmals als während der Abwesenheit des gebannten Kaisers dem Papst alles daran lag, alle Städte gegen den Kaiser zu vereinigen, hatte Rimini 1228 einen Krieg mit Pesaro angefangen und war darüber vom Papst mit dem Interdikt belegt worden (Tonini III, Doc. LIV). Man sieht aus dem allem die kühle Stellung der Stadt zur Kirche und die Macht der Katharer, die noch 1259 eigene Häuser in der Stadt hatten (Tonini III, 815). Ob aber die Bekehrungsgeschichte des Bonovillus vor oder nach dem französischen Aufenthalt des Antonius zu setzen ist, dafür giebt es keinerlei Sicherheit, denn die Vermutung Salvagnini's S. 91 f., daſs der Name Bonovillus mit dem „Ariminus de Bonfiletto“, der mit anderen den Anschlag auf das Leben Ingrams gemacht hat, in Verbindung zu bringen sei, bringt es nicht über bloſse Möglichkeit hinaus.

1) S. c. XVII.

2) Eigentümlich ist, daſs in den sicher echten Predigten des Antonius aus seiner Paduaner Zeit jede Polemik gegen die Ketzer fehlt (s. oben Bd. XI, S. 534), in den zweifelhaften H. D., H. T. und H. Q. ist solche Polemik zu finden, aber auch verhältnismäſsig selten. Salvagnini hat c. XVI ziemlich vollständig die gegen die Ketzer gerichteten Stellen dieser Predigten angeführt.

3) Ezzelin war nicht selbst Ketzer, wie ihm der Papst ohne jeden Beweis in dem Schreiben vom 1. September 1231 vorwirft, sondern er war ein Freigeist und Astrolog; aber er beschützte die Ketzer als Feinde seiner Feinde, s. Verci, Storia degli Eccelini, Bass. 1779.

4) Der Papst belobt deshalb die Stadt Padua am 2. September 1231, s. Verci a. a. O., T. III, Doc. CXXV (Potthast 7276 aber gehört ins Jahr 1287). Die Minoriten hatten in Bassano eine Niederlassung, deren Hauptzweck nach dem päpstlichen Schreiben vom 20. Oktober 1227 (Verci III, Doc. CX) die Bekämpfung der Ketzerei auf diesem Boden war, und so groſs war die Macht und Freiheit der Ketzer in jenem Lande, daſs der Papst sagt, die Minoriten setzen sich um der Verteidigung des Glaubens willen Gefahren, ja dem Tode aus. Wenn Antonius, was ja wohl möglich ist, auf dem General-

nicht ganz zweifellosen, aber doch recht wahrscheinlichen Angabe hat Antonius dort auch die von ihm bekehrten Ketzer in einer Bufsbrüderschaft, die später den Namen der Kolumbiner geführt hat, vereinigt [1].

---

kapitel von 1227 Provinzial in Oberitalien geworden ist, so standen schon die Bemühungen dieser Minoriten in Bassano um Verteidigung des Glaubens unter seiner Aufsicht und Leitung.

1) Arbusti (c. XIII, S. 39 Anm. a) hat in dem (jetzt nicht mehr vorhandenen s. Salvagnini S. 176) Archiv der Bufsbrüderschaft die Stelle entdeckt und abgedruckt, darin heifst es: Patavii autem circa annum 1227 idem B. Antonius Minorita nonnullos haereticos et peccatores convertit .... jussit hominibus illis inter alia idem pater sanctus emptionem cujusdam sediminis garbi in eadem civitate, in quo aedificaverunt Aediculam ab eo dicatam B. Mariae Virgini a Columba .... Sexto Calendas Januarii hoc in loco primum induit eosdem Poenitentes habitu talari cinericio aspero, cinxitque eorum lumbos fune sicut ipsemet indutus et praecinctus erat. Et sic ortum habuit Fraternitas Poenitentium vocata S. Mariae Columbinorum de Padua. Die Jahreszahl 1227 ist hier ganz unsicher (die Urkunde sagt ja selbst nur „circa“, während der Stiftungs tag genau bekannt ist), ja unmöglich, weil die Zeit für Antonius zu kurz, überdies die Jahreszahl mit der ganz sicheren Angabe Rolandin's, der die Ankunft des Antonius in Padua ins Jahr 1229 setzt, streitet. Aber die sonstige Angabe der Urkunde ist im wesentlichen nicht zu bezweifeln. Ob das von Scardeonius, De antiquitate urbis Patavii (Basel 1560), p. 99 angeführte reiche Laienkollegium des h. Antonius identisch ist mit den Kolumbinern, weifs ich nicht. Nach Salvagnini S. 177 war in der 1609 vorgenommenen Statutenreform der Brüderschaft auch „des h. Antonius, des Bekenners und ersten Gründers unserer Brüderschaft“ gedacht. Sonstige Spuren der Kolumbiner habe ich nicht gefunden. — Über die Bufsbrüderschaften siehe Müller, Anfänge, S. 115 ff. 133 f. — Wie die Sage entstehen konnte (S. c. XVI), dafs Antonius die Geifslerzüge veranlafst habe, ist ganz rätselhaft. Dafs in Padua keine Flagellanten existierten zur Zeit des Antonius und dafs Antonius nichts Derartiges in Scene gesetzt hat, dafür ist ein vollgültiger Zeuge der Monachus Patavinus in Muratori, Scr. it. VIII, p. 712, der ein Zeitgenosse unseres Heiligen und ein durchaus klerikal gesinnter Mann war, also die Geifslerzüge in seiner Vaterstadt gewifs auch beachtet hätte; er hat aber nichts derart in Padua gesehen, sondern findet in der 1260 von Perugia ausgehenden Bewegung, ebenso wie der Minorit Salimbene, eine völlig unerhörte, ganz und gar neue Sache. Vielleicht ist diese Sage eben aus der Gründung der Bufsbrüderschaft entstanden.

b) Antonius als Lektor.

Kam im Dominikanerorden, dessen Zweck die Bekämpfung der Häresie war, der Pflege der Wissenschaften von Anfang an die hervorragendste Stellung zu, so war es bei der Stiftung des Franz von Assisi ursprünglich ganz anders [1]. Franz selbst wollte „nichts wissen, als Jesum den Gekreuzigten" und wollte auch, „dafs seine Brüder lieber beten, als lesen". Nicht einmal das durch die Regel den Laien allein gestattete Psalterbuch wollte er den Novizen gerne lassen, denn, meinte er, wer ein Buch habe, wolle mehr haben und lieber von Thaten anderer lesen, als selbst löbliche Thaten vollbringen. „Die Brüder, die sich vom Wissensdrang leiten lassen, werden am Tage der Vergeltung meine Hände leer finden", sagte er und sah einen Tag der Wehen kommen, an dem man die unnützen Bücher alle zum Fenster hinauswerfen werde.

Auch die Predigtaufgabe, die Franz seinen Jüngern stellte, setzte ursprünglich durchaus keine theologische Bildung voraus, sondern es handelte sich da nur um volkstümliche Ermahnung zur Bufse, Mildthätigkeit, Gottesfurcht, und noch aus den späteren Legenden ist ersichtlich, wie Franz, als die Wissenschaft in den Orden eingeführt wurde, eben nur einer Strömung nachgab, der er nicht widerstehen konnte; klagte er doch über die vielen Brüder, die sich in ehrgeiziger Weise zu Lehrämtern drängen, und wollte noch in den letzten Zeiten wieder Aussätzige pflegen, um diesen Brüdern ein Beispiel zu geben [2]. Und wie Franz dachten auch später noch viele Genossen.

1) Vgl. Müller, Anfänge, S. 102 ff. und Ehrle im Archiv III, 576 ff.

2) S. Müller, S. 104. 108; Ehrle S. 580, sowie die Klagen der Spiritualen, im Archiv III, 72 ff. 176 ff. Unbegreiflich ist der Schlufs, den Ehrle a. a. O. S. 577 aus der angeführten Stelle zieht, dafs Franz „das Studium durchaus nicht aus seinem Orden verbannt wissen wollte, vielmehr die Notwendigkeit desselben für das Predigtamt wohl erkannte". Ehrle nimmt das eigentlich gleich wieder zurück, wenn er fortfährt: „Jedoch wollte Franz es auf das unumgänglich notwendige Mafs beschränken, ... dazu schien ihm ... viel be-

Wenn also Antonius anfangs im Orden seine wissenschaftliche Bildung verborgen hat, so geschah das durchaus in Übereinstimmung mit den damals dort herrschenden Anschauungen, da man auf Wissenschaft und Bildung wenig hielt. Seine eigene Anschauung aber war eine andere. Er hielt Studium und wissenschaftliche Bildung für ein notwendiges Korrelat zum Predigtamt, er war nicht undankbar für das, was er in Coimbra gelernt hatte. „Deshalb“, meint er in einer Predigt [1], „weil in unserer Zeit die Hirten der Kirche das Licht der Wissenschaft nicht haben und es ihnen an den Werken der Tugend fehlt, deshalb zerstreut der Wolf, d. h. der Teufel, die Schafe, deshalb reifst der Dieb, d. h. der Ketzer, sie an sich“; und in dem Psalmwerk, falls das von Antonius ist, ist unter den mancherlei Anforderungen an die Prediger wesentlich auch die, dafs sie „ein lichtvolles Wissen“ haben, insbesondere, dafs sie die heilige Schrift genau studiert haben [2]. Antonius hat dabei allerdings wohl das kirchliche Predigtamt im Auge, aber das ist es ja gerade: wer die wissenschaftliche theologische Bildung für ein so wesentliches Erfordernis eines Predigers hält, der steht in anderen Anschauungen als Franz, der kann den schlichten Laienpredigten, auf die Franz hielt, nur eine untergeordnete Bedeutung zugestehen. Jene Bemerkung des Antonius, dafs der Mangel an theologischer Bildung der Prediger eine Ursache sei, welcher die Häretiker zum Teil ihre Erfolge verdanken, legt aber noch eine andere Vermutung nahe: so lange nämlich die Minoriten sich in gut katholischen Gegenden bewegten, hatten

---

trachtendes Gebet, wenig Lesen und weniger Studium erforderlich. Von ausgiebigem Betrieb der Wissenschaften befürchtete er ernstliche Gefährdung der Innerlichkeit, Demut und Armut, in denen er seine Richtung begründet wissen wollte.“ Der ganze Versuch Ehrles, den von Müller konstatierten Abfall des Ordens von Franzens ersten Zielen zu verdecken, beruht auf der Methode, alles, was schliefslich aus den Anfängen herausgewachsen ist, als in diesen Anfängen schon mitgesetzt und von Franz darum mitgewollt darzustellen.

1) J. S. S. 167.

2) Vgl. Sermo CLXVII.

jene einfachen Predigten auf Strafsen und freien Plätzen keine Gefahr; wenn sie aber in Gegenden kamen, wie die von Rimini, wo die Ketzer zahlreichen Anhang hatten, so war's etwas anderes. Die philosophisch und theologisch trefflich ausgebildeten Prediger der Katharer [1] liefsen sich gewifs die Gelegenheit nicht entgehen, solch einem katholischen Prediger auf freiem Felde Einwürfe zu machen, und wenn sich die ungebildeten Prediger auf ein Disputieren einliefsen, so zogen sie den kürzeren. So können es Erfahrungen, die Antonius selbst und seine Genossen gemacht haben, gewesen sein, die ihn von der Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Ausbildung der Prediger im Orden überzeugt hatten. Gleiche Erfahrungen haben ja Dominikus zu gleichen Überzeugungen geführt.

Übrigens wäre Antonius für sich allein ohne Zweifel damals nicht imstande gewesen, diese ganz neue Sache in den Orden hineinzutragen. Er war ja in der Zeit, um die es sich allein handeln kann, etwa 1223 oder 1224, ein noch kaum gekannter, kaum in den Orden eingetretener Bruder, von dem Franz sich gewifs nicht in die neue, ihm unbehagliche Richtung hätte drängen lassen. Die Geschichte des Johannes v. Stiacchia in Bologna zeigt jedenfalls, wie man — und offenbar mit Recht — sich die Stellung des Stifters zu derartigen Versuchen dachte: unerbittlich wegwerfend, jedenfalls wenn sie von eigenmächtigen Neuerern ausgingen. Wer vielmehr der eigentliche Urheber der Einführung des Studiums in den Orden war, das sagt Salimbene, der dem Elias von Cortona, an dem er sonst keinen guten Faden läfst, das eine Verdienst zugesteht, dafs er das Theologiestudium in den Orden eingeführt habe [2]. So mag denn er es gewesen sein, der den leidenden Franz dazu vermocht

1) S. Schmidt, Histoire des Cathares I, 144. 150; II, 158f.

2) Salimbene p. 405. Ich glaube nicht, dafs das auf die Thätigkeit des Elias während seines Generalats einzuschränken ist, wie Ehrle a. a. O. S. 579 anzunehmen scheint, vielmehr geht es nach dem deutlichen Wortlaut auf die Einführung des Theologiestudiums in den Orden, die ja zweifellos noch zu Lebzeiten des h. Franz stattgefunden hat.

hat, daſs dieser an Antonius den uns erhaltenen Brief schrieb: „Meinem lieben Bruder Antonius wünsche ich, Bruder Franziskus, Heil in Christus! Es gefällt mir, wenn du den Brüdern die heilige Theologie liesest, wenn du nur durch derartiges Studium den Geist nicht auslöschest, wie er in der Regel enthalten ist, Lebewohl!“ [1] Der Brief, obwohl wir ihn nur aus später Quelle haben, ist meines Erachtens so charakteristisch für die Stellung Franzens zu der neuen Sache, daſs er das Siegel innerer Wahrheit in sich trägt. Er zeigt, wie ängstlich Franz dabei zumute war; die Hauptsache war ihm die Erhaltung des ursprünglichen Geistes unter den Brüdern, für ihn fürchtet er. Durch den Brief ist dann bewiesen, was wir auch aus späteren Legenden wissen [2], daſs Antonius der erste Lektor im Orden war, daſs mit ihm erst die Pflege der Wissenschaften in den Orden aufgenommen wurde.

Daſs Antonius seine theologische Bildung aus Coimbra gebracht habe, kann nicht zweifelhaft sein. Der alten Angabe, daſs er vor Antritt des Lektorenamts in der Schule des Abtes Thomas von Vercelli mit Adam de Marsh Theologie studiert habe [3], liegt nur die Thatsache zugrunde, daſs Antonius in vertrautem Verkehr mit Thomas von diesem in die viktorinische Mystik eingeführt worden ist [4].

---

1) So im L. M. n. 20, welche Lesart mir die älteste scheint.

2) P² S. 91 u. S. c. XI.

3) Das sagt nicht nur L. M. n. 19 in einer Erzählung voll von inneren, sachlichen und chronologischen Unmöglichkeiten, sondern schon P² S. 90 und auch die Historia septem tribulationum ord. min. v. Angelus Clarenus bringt Antonius mit Adam de Marsch in Verbindung. Adam de Marsch nun stand allerdings in Verbindung mit dem Viktoriner Thomas v. Vercelli (gest. 1246), vgl. seinen Brief an letzteren in den Monum. Franciscana ed. Brewer I, S. 206. Allein wenn Adam ein Schüler des Thomas war, so ist er's sicher in der Zeit gewesen, als Thomas in Paris Lehrer der Theologie war (siehe Denifle, Universitäten I, S. 730 Anm. 216); daſs ein Engländer in Vercelli hätte studieren sollen, ist ja gänzlich unwahrscheinlich. Ebenso unwahrscheinlich ist aber überhaupt jede Beziehung zwischen Adam und Antonius, kommt doch auch in der ganzen reichen Briefsammlung Adams der Name des Antonius gar nicht vor.

4) Thomas sagt in seinem Buch, auf welches P² hinweist: „Multi

Antonius hat also Erlaubnis erhalten, den Brüdern theologische Vorlesungen zu halten, und er begann damit in Bologna [1]. Dort hatte Franz von Assisi selbst schon im Jahr 1220 gepredigt, ja schon vorher soll der Sage nach den Minoriten die Kapelle und das Haus vor der Stadt draufsen eingeräumt worden sein, worin sie bis 1236 blieben [2]. Wann Antonius nach Bologna ging, ist nicht zu bestimmen [3], nur soviel wissen wir, dafs es zu Lebzeiten des

penetrarunt arcana sanctissimae Trinitatis sicut expertus sum in Antonio ex Minorum ordine in familiari consuetudine, quam habui secum: qui parum instructus disciplinis saecularibus, tam brevi mysticam theologiam est adeptus, ut coelesti amore intus perustus, foris divina scientia illuminaret." Diese Stelle aus den Extractiones de coel. hierarchia s. im Supplementband der Acta SS. zum Juni VI, S. 124, ebenso in De la Haye; ausführlichere, offenbar spätere Variationen geben L. M. 19 und Markus von Lissabon V, cap. 5. Ein Studium des Antonius in Vercelli könnte ja nur den Zweck gehabt haben, vor Antritt des Lektorats etwaige Lücken seiner Bildung auszufüllen. Solche Lücken hatte zwar Antonius: „parum instructus disciplinis saecularibus", d. h. es fehlte ihm an der philosophischen Bildung (so auch M. P.: „qui philosophorum non nouerat argucias", ja sie nennt ihn: „uirum pubetenus ydiotam"), auch seine Schriften verraten so gut wie keine Beziehung zur Philosophie (vgl. oben Bd. XI, S. 511. 534); aber nach dem Zeugnis des Thomas hat er ja nicht diese Lücken bei ihm ausgefüllt, sondern nur die Mystik sich angeeignet, und da ist nicht abzusehen, warum er gerade Mystik studiert haben sollte, ehe er Lektor wurde. Die wenigen Spuren der Mystik, welche seine Schriften zeigen (s. oben Bd. XI, S 512f. 532. 534), können uns nicht nötigen, die Stelle aus Thomas anders, als in dem nächstliegenden Sinn einfacher Freundschaftsverbindung zu verstehen. Die zwei Angaben der P² und L. M. sind Mifsverständnis dieser Stelle, vgl. Azzoguidi fol. XC und Müller S. 103 Anm. 3.

1) Legende S. c. XI.

2) Vgl. über diese Niederlassung, S. Maria della Pugliola genannt, wohl ein Eremitorium, die wichtigen Urkunden in Azzoguidi not. 32, fol. LXXXII bis LXXXIV. Woher Ehrle im Archiv III, 578f. etwas von einer Niederlassung der Minoriten in der Stadt Bologna wissen will, ist mir unbekannt; eine solche ist vielmehr ausgeschlossen durch die Urkunden Azzoguidi's.

3) Gegenüber der grofsartigen Verwirrung, in welche hier alle Geschichtschreiber seit Azzoguidi not. 37, Arbusti c. VI, S. 19 und

h. Franz geschah und ehe Antonius sich nach Frankreich begab. Man darf nun aber natürlich die Niederlassung und Thätigkeit des Antonius in der Universitätsstadt Bologna nicht in Parallele setzen mit dem späteren Eindringen der Bettelorden in Paris. Denn in Bologna war damals noch keine theologische Fakultät, und Antonius war nicht Universitätslehrer, sondern er hat als erster Lektor der Minoriten theologische Vorlesungen nur für die Minoriten gehalten.

Dafs Antonius gerade Bologna gewählt hat, wird mit der berühmten Rechtsschule nichts zu thun haben, wenigstens wenn die Stelle aus den Sonntagspredigten wirklich von ihm ist, wo er die Juristen und zwar „die Legisten, Dekretisten und Advokaten“ in eine Linie stellt mit den Kaufleuten, welche mit falscher Ware die Leute an sich locken, und mit den verfluchten Wucherern [1]. Der Grund kann vielmehr nur der gewesen sein, dafs sich dort den Brüdern Gelegenheit bot, die Vorschule jeder höheren Wissenschaft, auch der Theologie, die Artes [2], durchzumachen; hierfür war innerhalb des Ordens selbst noch kein Personal vorhanden [3]. Wie lange Antonius in Bologna gewirkt hat,

---

Azevedo Diss. XXVIII inbetreff der Zeitbestimmung sich stürzen, ist nur darauf hinzuweisen, dafs dabei die Hauptsache gänzlich aus der Luft gegriffen ist, nämlich das, dafs die Berufung des Antonius nach Bologna mit der Predigt des Franz im Jahre 1220 oder mit dem Erdbeben anno 1222 irgendwie zeitlich oder ursächlich zusammenhänge.

1) H. D. 3 Adv. S. 105a. Auch haben ja Dominikaner und Franziskaner das Studium selbst des kanonischen Rechts nur ausnahmsweise und nebenbei gestattet, s. Denifle, Universitäten I, S. 699—702.

2) S. Denifle a. a. O. S. 97 ff.

3) Aus den unscheinbaren Anfängen dieses Unterrichts für Brüder ist indes bald eine Unterrichtsgelegenheit für Bologneser Kleriker und Scholaren geworden, vgl. das Schreiben Gregor's IX. an Bologna von 1236, Azzog. not. 32, fol. LXXXII, wonach die Minoriten damals im Begriff waren, ihre Niederlassung vor der Stadt mit einem Wohnort in der Stadt zu vertauschen, „da die Niederlassung so weit von der Stadt weg sei, dafs die Kleriker und Scholaren, welche

wissen wir nicht; lange kann es aber nicht gewesen sein, da er sich bald nach Frankreich wandte. Dort soll er in Montpellier ebenfalls als Lektor gewirkt haben [1], einer Stadt, die wie eine katholische Insel aus dem von der Häresie rings überfluteten Land hervorragte; nach noch späterer Quelle [2] würde er ebenso in Toulouse, ja zuletzt gar in Padua Lektor gewesen sein. Letzteres ist jedenfalls unmöglich, ersteres unwahrscheinlich.

c) Antonius als Vorgesetzter im Orden.

In der Reihe der Verwaltungsämter des Ordens hat Antonius, wenn wir der gelegentlichen Notiz einer späteren Legende glauben dürfen [3], zuerst das des Guardian, d. h. Vorstands der einzelnen Niederlassung [4], bekleidet und zwar in Puy an der oberen Loire. Das Amt des Kustos, d. h. Bezirksoberen [5], soll er in Limoges verwaltet

---

dort die Schulen und Predigten besuchen, ... nicht leicht und bequem zu jenem Ort gelangen können".

1) S. c. XX; L. M. n. 8. 21; vgl. oben Bd. XI, S. 503. 508.

2) L. Conf.: „Lector fuit Tolosanus, Bononiae, Paduae".

3) S. c. XI und XXVI. Von den übrigen Legenden weifs nur L. M. n. 27 wenigstens von einer Anwesenheit des Antonius in Puy. Ob aus der Angabe in S: „cum beatus vir ex Tolosano lectore et Podiensi Guardiano factus esset custos Lemovicensis" auch auf die Zeitfolge der Stationen Toulouse-Puy geschlossen werden darf, ist mir zweifelhaft.

4) Guardian = minister loci, s. oben S. 425 Anm. 1. Solche finden wir in Jordan v. Giano seit 1223 (s. dort c. 33) immer an einzelnen Niederlassungen (Speier s. Jordan c. 33, Mainz ib. c. 38, Erfurt ib. c. 49), als nächste Vorgesetzte der einzelnen Brüder (so will Franz selbst nach seinem Testament einen eigenen Guardian haben) mit der Aufgabe der Verwaltung und Beaufsichtigung der Brüder betraut (Jordan c. 47).

5) Kustos, jedenfalls über dem Guardian stehend (s. Jordan c. 47), ist Zwischenstufe zwischen Guardian und Provinzial und hat ziemlich grofse Sprengel unter sich (bis 1223 gab es in Deutschland nur einen Kustos, aber dann wurden dort vier Kustodien errichtet Jordan c. 30. 33). Unter General Haymo wollte man den Versuch machen, die

haben [1]. Über die Zeit dieser Stellungen ist nichts zu sagen, als dafs sie in den allgemeinen Rahmen des französischen Aufenthaltes, also etwa 1224/27 fallen [2]. Von seiner Thätigkeit als Guardian weifs die späte Legende nur ein Wunderstück zu erzählen [3].

Als Kustos finden wir den Antonius bald da, bald dort im Limusinischen, in S. Junien [4], S. Léonard [5], Brives, Solignac [6], Donzenac [7], Nontron [8]. Er zieht also offenbar in seinem Bezirk, der im ganzen das Limousin umfafst haben mag, von Station zu Station. Sein Wirken ist dabei vom Liber miraculorum durch lauter Wunder bezeichnet: in Limoges predigt er im Freien, während ein heftiges Gewitter losbricht, und die Zuhörer bleiben trocken [9]; in S. Junien

---

Kustoden als überflüssige Beamte zu beseitigen, s. Thomas v. Ecleston, c. XII, S. 48.

1) S. c. XXVI und L M. c. II.

2) Die Italiener des vorigen Jahrhunderts (natürlich auch Salvagnini!) behaupten freilich, dafs Antonius auf einem Provinzialkapitel, September 1225, zum Guardian, auf einem zweiten, im September 1226 in Arles gehaltenen, zum Kustos gewählt worden sei. Sie gehen von der völlig grundlosen Voraussetzung aus, dafs damals Guardian und Kustos durch Wahl des Provinzialkapitels ins Amt gekommen sei. (Die Ordensregel sagt nichts darüber, aber Jordan v. Giano ernennt als Kustos von Thüringen ohne weiteres brieflich den Bruder Nikolaus zum Guardian in Erfurt c. 47, der Provinzial von Deutschland ernennt 1222 einfach den Kustos für die Rheinlande c 30, ebenso wird 1225 der Kustos von Sachsen zum Provinzial ernannt c. 49, vgl. oben S. 429 Anm. 4.) Die Zeitangabe wird von dem Kapitel zu Arles aus (s. unten S. 446 Anm. 2) konstruiert, auf welches die Wahl zum Kustos willkürlich verlegt wird, s. Azzoguidi not. 34 u. 36. Angelico da Vicenza I, c. 10. 12. 13. Jede geschichtliche Unterlage fehlt diesen Konstruktionen.

3) S. c. XI. Antonius weissagt einem Notar den Märtyrertod, in L. M. n. 27 ist statt des Notars ein noch ungeborenes Kind gesetzt.

4) L. M. n. 14.

5) L. M. n. 12.

6) L. M. n. 10.

7) Wadding II, 252.

8) ibid.

9) L. M. n. 16.

bricht ein Holzgerüste zusammen, während er predigt, ohne dafs jemand Schaden nimmt [1]; doch treten in diesen Wundergeschichten auch weitere Züge seines seelsorgerlichen Wirkens hervor: er schlichtet Ehestreitigkeiten [2], tröstet Betrübte [3], stärkt Ordensbrüder, die in ihrem Gelübde wankend werden wollen [4]; nur sind sie alle in die Wundergeschichten so verwoben, dafs der geschichtliche Kern schwer zu fassen ist. Besonders vorsichtiger Aufnahme bedürfen die Berichte über Klostergründungen, die Antonius vollzogen haben soll. Von solchen kann nun im eigentlichen Sinn damals noch keine Rede sein; wohl aber gehörte es zu den Aufgaben des Kustos, die Gründung von Ansiedelungen nach Kräften zu fördern. Dabei zeigen die Wundergeschichten, dafs Antonius auch jetzt noch für die Niederlassungen zum Teil Einöden wählt [5].

Eine Erzählung über sein Auftreten in Bourges [6] bei der Synode, die am 29. November 1225 eröffnet worden ist, zeigt, wie er genötigt ist, den Kampf für den neuen

---

1) L. M. n. 14.

2) L. M. n. [illegible]

3) L. M. n. 22. 23. Freilich besteht der Trost nach den Legenden aus lauter Zauberstückchen: Einer Frau fällt ihr Kind in siedendes Wasser, während sie einer Predigt des Minoriten nachgelaufen ist, aber durch des Antonius Wundermacht findet sie das Kind im siedenden Bad lustig plätschernd. Einer andern macht Antonius ihr Kind, das sie in der Wiege hatte ersticken lassen, wieder lebendig. Einer Frau, der ihr eifersüchtiger Gatte sämtliches Haar herausgerissen hatte, setzt Antonius ihr Haar einfach wieder ein u. s. f.

4) L. M. n. [illegible]

5) L. M. n. 12. In Brives erbaut sich Antonius in einer Höhle eine Zelle, wo er in strenger Askese ein Einsiedlerleben führt. Als es den Brüdern an Nahrung fehlt, bittet er eine Frau, die Mutter des Chorherrn, aus dessen Mund die Geschichte stammt, um etwas Gemüse aus ihrem Garten, welches deren Magd unter strömendem Regen holt, wobei ihr die Wundermacht des Antonius als Regenschirm dient.

6) L. M. n. [illegible]

Orden gegen den Widerwillen des französischen Episkopats zu führen. Dieser Widerstand hat sich in Frankreich schon früh erhoben [1]; die Bulle des Papstes vom 29. Mai 1220, womit derselbe gebrochen werden sollte, hielt nicht lange vor; denn in einem Schreiben vom 29. August 1225 an den Erzbischof von Rheims [2] muſs der Papst tadeln, daſs der französische Klerus das Privileg des Minoritenordens, eigene Gottesdienste zu halten (vom 3. Dezember 1224), durch böswillige Auslegung illusorisch mache, und am 17. September 1225 nimmt sich der Papst in einem Schreiben an den Bischof von Paris [3] wieder der Minoriten an, die über einige Prälaten jener Gegend Klage führen, weil sie die Brüder belästigen, ja mit dem Bann belegen, wenn sie von ihrem Privileg Gebrauch machen. Der Papst erneuert das Privileg in seiner vollen Bedeutung mit Nachdruck und verbietet den Prälaten, die Minoriten mit dem Bann zu belegen. Gleich darauf tritt Antonius auf der Synode von Bourges auf, auf welcher von den vierzehn französischen Provinzen neun vertreten waren [4], und hat abermals Klage zu führen, diesmal über den Erzbischof von Bourges, Simon von Sully [5], und auf Grund der neuen päpstlichen Erlasse

---

1) S. Müller, Anfänge, S. 71f.

2) S. Wadding II, 600.

3) ibid.

4) S. Hefele, Konziliengeschichte² V, 932.

5) Der L. M. erzählt nur, Antonius habe in öffentlicher Predigt den Erzbischof von Bourges „um gewisser Fehler" willen aufs schärfste angegriffen, der Erzbischof habe es sich gefallen lassen und sei dann devoter gegen Gott und die Brüder geworden. Eine solche Geschichte, die ihre Spitze gegen den höchsten Klerus kehrt, wird in späterer Zeit einem Kirchenheiligen schwerlich frei angedichtet. Welches waren denn die „Fehler" des Erzbischofs? Simon v. Sully, der 1218—1232 regierte, war ein Vertrauensmann des Königs, wie des Papstes, s. die Belege in Potthast, Regest. 7112. 7121. 7145. 7185. 7914 und Hahn, Geschichte der Ketzer im Mittelalter I, 337f. Er hat also jedenfalls nicht zu dem nichtsnutzigen französischen Klerus gehört, über den schon Innocenz III. klagte; eine spätere Klage über ihn wegen Nachlässigkeit in Visitationen ist anno 1231

scheint er auch zum Ziel gelangt zu sein: die Legende berichtet, von nun an sei der Erzbischof gegen die Brüder devoter geworden. Daran hat's also gefehlt.

Das Sicherste endlich, was wir aus der ganzen Zeit des Aufenthaltes des Antonius in Frankreich hören, ist seine Predigt auf dem Provinzialkapitel in Arles. Als Prediger, als Lektor, als Guardian, wie als Kustos hatte Antonius das Recht, an dem Provinzialkapitel teilzunehmen, das in der Provence, Bonaventura [1] sagt in Arles, gefeiert wurde. Er predigte hier über die Inschrift des Kreuzes: Jesus, Nazarenus, Rex Judaeorum [2]; da erschien während der Predigt der damals noch lebende Franz einem besonders frommen Bruder Monald, wie er gleichsam die Predigt billigend die Arme in Kreuzesform ausstreckte und die Brüder mit dem Kreuzeszeichen segnete [3].

---

vom Kapitel zu S. Antonin in Rhodes energisch als Verleumdung zurückgewiesen worden, s. Martène, Thes. nov. anecd. I, p. 966. Es ist darum die im Text gegebene Darstellung schon durch den angegebenen Erfolg des Auftretens des Antonius gerechtfertigt. Daher mag auch gehören, wenn P² S. 91 etwas rätselhaft von Antonius sagt: Hoc insuper a fratribus praecipue memoriter est tenendum, quod sicut vere gratissimus pro Religionis suae sincere zelans honore, ubicunque audiebat fratrum simplicitatem ab aemulis despici vel gravari, corpori non parcens . . . mox fratribus gravatis refigerium praesentiae exhibebat; sicque ubique caninos aemulorum rictus retundebat prudentia serpentina, ut superbos mendaces, pariter et mordaces civitatem domini oppugnantes sanctus pauper et humilis sapientia confutans, tranquillitatem civibus exhiberet.

1) In der Leg. major c. IV.

2) Daraus schliefst Azzoguidi not. 36, dafs der Tag das Fest der Kreuzerhöhung der 14. September gewesen sei; das Jahr 1226 will Azzoguidi aus den letzten Worten der Erzählung Bonaventura's (Franz „bajulus et minister crucis Christi“) entnehmen, woraus sich ergebe, dafs die Geschichte nach Empfang der Wundenmale falle.

3) Dieses Gesicht, aus der Vita I des Thomas von Celano n. 48, wo Antonius noch als wenig bedeutender Bruder hinter Monald zurücktritt, in die Antoniuslegenden übergegangen (erst seit V. v. B. und Leg. B., während sie in M. P., P¹, A noch fehlt), wird auch von dem Zeitgenossen Bartholomäus von Trient angeführt offenbar als

Am 3./4. Oktober 1226 starb Franz von Assisi. Elias von Cortona, als Vikar des Ordens, schrieb für Pfingsten (29. Mai) 1227 das zur Wahl eines neuen Generals nötige Kapitel nach Assisi aus. Als Kustos war auch Antonius zum Erscheinen verpflichtet; wir werden also seine Anwesenheit annehmen dürfen, obgleich alle Quellen völlig schweigen [1]. Die Italiener des vorigen Jahrhunderts wollen nun wissen, daſs Antonius auf diesem Kapitel zum Provinzial der Emilia oder eigentlich von Oberitalien ernannt worden sei, in welchem Amt er bis 1230 geblieben sei. Daſs Antonius Provinzial in Oberitalien war, ist zweifellos, obwohl es unmittelbar nur in einer späteren Quelle bezeugt ist [2].

---

das einzig Wunderbare, was ihm aus dem Leben des Antonius bekannt war.

1) Die Phantasie hat bei den Hagiographen an diesem Punkt des Lebens unseres Heiligen besonders üppig gewuchert. Den nächsten Ausgangspunkt bildeten Wadding's verwirrte Angaben. Man braucht aber nur das Itinerar des Heiligen zusammenzustellen, das sich aus Wadding für die Jahre 1222—1230 ergiebt, um die ganze Unmöglichkeit dieser Chronologie einzusehen, welche eben durch die Klostergründungsberichte des Marianus, Rodulfus, Gonzaga ganz beherrscht ist. Dem Marianus folgt Wadding in der gänzlich unbegründeten Annahme einer zweiten unglücklichen Seefahrt, die den Heiligen wieder nach Sicilien führt. Da die Tradition und Rodulfus die Gründung der dortigen Klöster Patti, Lentini, Noto und Cephalù ins Jahr 1225 setzt und diese Klöster von Antonius gegründet sein wollen, so muſs ja Antonius zweimal nach Sicilien verschlagen worden sein, vgl. Azevedo I, c. 16 und Azzoguidi not. 21 und 35. Ebenso grundlos ist die Annahme eines zweimaligen Aufenthalts des Antonius in Rom; der einzige Grund dieser Behauptung ist das von S. c. XIX berichtete Sprachenwunder, eine genaue Kopie von Apostelgeschichte 2, 6—12, das zur Osterzeit geschehen sein soll. Da nun Antonius 1230 erst nach Pfingsten nach Rom kam, schloſs man auf eine frühere Anwesenheit und wählte dazu das Kapitel von 1227. Aber die Verlegung dieses Wunders auf Ostern scheint nur eine Korrektur der noch unmöglicheren Behauptung des L. M. n. 1, das Wunder sei zur Zeit eines Konzils geschehen. Man suchte eben eine Zeit, wo möglichst viele Fremde nach Rom kommen. Aus diesem Schatz Wadding's hat nun von den Biographen des Antonius jeder herausgelesen, was ihm gefiel.

2) Angedeutet wird diese Thatsache schon in M. P., wo gesagt

Wenn in jener Quelle gesagt ist, Antonius sei Provinzial der Emilia gewesen, so ist das ohne Zweifel im weiteren Sinn zu verstehen. Denn damals bildeten Deutschland [1], Frankreich [2], England [3], Spanien [4] noch je nur eine Provinz; da könnte wohl die Behauptung [5] im Recht sein, die Provinz des Antonius habe alles Land zwischen Alpen und Apenninen umfafst. Eine gröfsere Spaltung der Provinzen versuchte zuerst Elias von Cortona, welcher zweiundsiebzig Provinzen errichten wollte [6], aber nach seiner Absetzung wurde die Zahl wieder auf zweiunddreifsig herabgesetzt [7]; unter General Haymo wurde dann 1239 eine neue Einteilung gemacht [8], wonach zwischen Alpen und Apenninen vier Provinzen sein sollten: Bologna, St. Antonsprovinz, Genua und Mailand. Diese Provinzen erhielten unter Bonaventura 1260 eine bestimmtere Abgrenzung und nach dieser

---

wird. Antonius sei auf dem Generalkapitel von 1230 „ab aministratione fratrum“ gelöst worden; ausschlaggebend wäre, wenn wir's hätten, das Zeugnis des Minoriten Lukas, der 1266 Lektor und Kustos in Padua war (gest. 1272), und der nach der Aussage Arbusti's c. XII Anm. in einem seiner Sermone sage, dafs Antonius Provinzial gewesen sei. Diese Sermone liegen in Padua (s. Josa, I codici manoscr. della Antoniana, p. 164, Nr. 466) und sind noch nicht gedruckt, lagen aber Arbusti zweifellos vor. Die Legende S. c. XI sagt dann ganz bestimmt: Idem autem ipse etiam in Aemilia provincia permultis annis fratrum minister cum laude fuit. Das unmögliche „permultis annis“, das sonst das ganze Zeugnis verdächtigen könnte, scheint mir unter diesen Umständen nur eine Übertreibung. Dagegen konnte ich im L. Conf. trotz der Behauptung Arbusti's nichts von einer derartigen Angabe finden.

1) Erst 1230 wurde Deutschland in zwei Provinzen geteilt. Jordan c. 57.

2) Elias zeigt den Tod des Stifters dem Provinzial von Frankreich an. Wadding II, 149.

3) Agnellus war Provinzial von England 1225—1235.

4) Johannes Parens war Provinzial von Spanien.

5) Azzoguidi not. 26.

6) Thomas von Eccleston c. VIII. Mon. francisc. p. 31 sq.

7) Ibid. p. [illegible]

8) Wadding ad 1239.

begriff dann die Provinz des h. Antonius, deren Name ja zunächst auf den Schauplatz der ehemaligen Thätigkeit des Heiligen als Provinzial hinweist, vier Kustodien unter sich, nämlich die von Padua, Venedig, Friaul und Verona [1]. Über die Zeit seines Amtsantrittes ist nichts überliefert [2]. Auch über seine Verwaltung der Provinz wissen wir so gut wie nichts [3].

---

1) L. Conf. conf. 11.

2) S. oben S. 429 Anm. 4.

3) Erst die Italiener des 18. Jahrhunderts bringen plötzlich eine Fülle von Nachrichten über diese Jahre 1227—1230, auch chronologisch trefflich geordnet. Angelico da Vicenza hat zuerst das Material aus Klostertraditionen zusammengetragen, Azzoguidi, Arbusti, Azevedo haben die Sammlung erweitert und besonders die Chronologie verbessert. Da nun auch die neueste Arbeit über Antonius (Salvagnini S. 124—129. 144—146. 153—160. 175—177) sich fast alle Resultate dieser Italiener aneignet, ohne sich die Mühe zu nehmen, sie auf ihren Ursprung und geschichtliche Berechtigung zu prüfen, so mufs ich sie wenigstens in Kürze anführen: Danach sind die drei Jahre durch eine oder, wenn man will, zwei grofse Visitationsreisen in der Provinz ausgefüllt. Vom Generalkapitel nach 1227 geht Antonius nach Rimini, dann zu Schiff über Aquileja nach Triest, von da nach Görz, wo er das Kloster und die Kirche der h. Katharina gründet; dann nach Udine, Gemona, Conegliano. Die Minoriten von Treviso bewegen ihn sodann erst nach Treviso, dann nach Venedig zu gehen. Für alle diese Stationen weifs man die Thätigkeit des Heiligen zu schildern, Wunder zu erzählen, Predigt, Klostergründungen, Totenerweckungen u. s. w. Aber schon im November 1227 betritt Antonius die ruhmvolle Stadt seiner Zukunft, Padua, stiftet die Kolumbiner, übernimmt die Leitung des Klarissenkonvents, insbesondere der Helena Enselmini, übernimmt zugleich das Lektorat, schreibt die Sermones Dominicales, erlebt im Schlofs Tiso's von Camposampiero die Vision mit dem Jesuskindlein und vollbringt eine ganze Reihe von Wundern. Im Gefolge seiner Fastenpredigten im Frühjahr 1228 entsteht die Flagellantenbewegung. Den Ezzelin weifs er zur Herausgabe eines Raubes zu bewegen, den dieser an Tiso von Camposampiero begangen hatte. Von Padua geht Antonius nach Ferrara, wo auf sein Geheifs ein Wochenkind dem eifersüchtigen Vater, der es nicht als sein Kind anerkennen wollte, die Ehre seiner Mutter bezeugen mufs, dann nach Bologna, wo er als Lektor der Theologie den Sommer zubringt, weiter auf Befehl des Generals nach Florenz, um von Advent 1228 bis Frühjahr 1229 als Fest- und Fasten-

prediger zu wirken. Von da über den Monte Alverno nach Ostern 1229 nach Mailand zum Kampf gegen die Ketzer, dann nach Vercelli, Varese, Cremona, Bergamo, Brescia, ins Val Camonica nach Breno, über Garda, Riva, Trient nach Verona, von da wieder nach Padua. Darauf visitiert Antonius weiter in Bassano, Vicenza, Verona, Mantua, und von hier aus endlich begiebt er sich zum Pfingstkapitel des Jahres 1230. — Betrachten wir nun zuerst die lokale und chronologische Aufeinanderfolge, so kann bei dem gänzlichen Fehlen gegebener historischer Stützpunkte kein Zweifel sein, dafs sie nichts anderes ist, als das Produkt freier Phantasie, mit Geschick um die zwei vermeintlich festen Punkte, den Aufenthalt des Antonius in Padua im Winter und Frühling 1227—1228 und den in Mailand Frühjahr 1229, gruppiert. Im übrigen sind eben alle Überlieferungen, die sich in Oberitalien über den Heiligen fanden, nach der Landkarte aneinandergereiht. Jene beiden vermeintlich festen Daten aber sind gerade ganz unmöglich. Für jene Paduaner Zeit sind zwei Stücke datiert, die Stiftung der Kolumbiner am 27. Dezember 1227 und die Intervention bei Ezzelin im Frühjahr 1228. Von der Stiftung der Kolumbiner ist aber oben S. 435 Anm. 1 schon erwiesen, von der Einwirkung auf Ezzelin wird noch erwiesen werden, dafs sie nicht in diese Zeit fallen können; überdies sagt der zeitgenössische Paduaner Rolandin bestimmt, dafs Antonius erst 1229 in die Mark Treviso gekommen sei (s. Muratori, Scr., T. VIII, l. II, c. 19; vgl. auch die Mantissa zum Monach. Patav. ibid. p. 736: S. Antonius venit Paduam anno Domini 1229). Der Aufenthalt des Antonius in Mailand aber ist gerade für jene Zeit nirgends bezeugt und wird nur aus der damaligen Durchführung der vom Papst geforderten Ketzerverfolgung ganz willkürlich geschlossen. Damit wird der ganze Faden jener Erzählung der Visitationsreisen des Antonius zunichte. — Dazu kommt, dafs die Thätigkeit eines Provinzials in diesem Bild unrichtig gezeichnet ist: er kann nicht zugleich Lektor sein (s Jordan c. 54); er ist zwar mit der Visitation der Brüder beauftragt (c. X der Regel), aber diese kann nicht seine Zeit ganz füllen, wie es hier vorausgesetzt ist, hat er doch die Aufnahme jedes einzelnen Bruders vorzunehmen (c. II der Regel), mufste er doch auch von den Brüdern um der disziplinaren Behandlung bestimmter Sünden willen aufgesucht werden (c. VII der Regel), was ja eine feste Residenz voraussetzt, und wurden doch schon 1229 eigene Visitatoren vom General in die Provinzen ausgesandt (Jordan c. 56). — Die Quellen, aus denen die Italiener des 18. Jahrhunderts schöpfen, sind nahezu in allen Fällen festzustellen, als solche, die keinen geschichtlichen Wert beanspruchen können: Es würde zu viel Raum einnehmen, wollte ich hier alle die Quellen nachweisen: da ist ein altes Gemälde, dort eine unerklärliche Kanzel in einer Hofmauer, dort der alte Name „Antoniuszelle“, dort ein guter Brunnen Veran-

lassung gewesen, die frühere Anwesenheit des Heiligen zu vermuten, und man weifs ja, dafs die Mönche wenig skrupulös gewesen sind, wo es galt, ihrem Kloster die Ehre zuzuschreiben, von einem Heiligen besucht oder gegründet gewesen zu sein, in vielen Fällen giebt aber der Urheber Angelico als Quelle auch einfach eine „ferma tradizione" oder „valide conghietture" an; die eigene Phantasie war jedenfalls für ihn die fruchtbarste Quelle, vgl. z. B. die Schilderung l. I, c. 15.

Über Hans Denck

von

Dr. **Ludwig Schwabe** [1].

Die letzte umfassendere Monographie, welche sich mit dem Leben und den Schriften des reformationszeitalterlichen Wiedertäufers Hans Denck befaſst, ist die von Ludwig

1) Der Verfasser dieses mir am 15. November v. J. übersandten Beitrages, Sekretär am königl. Hauptstaatsarchiv in Dresden, ist uns am 2. Januar durch einen frühen Tod entrissen. Geboren am 16. Juli 1861 als Sohn des Diakonus Wilhelm Schwabe zu Theuma bei Plauen i/V., bezog er 1880 die Universität Leipzig, wo er unter der Leitung von Karl von Noorden und Wilh. Arndt Geschichte studierte. Nach Abschluſs seiner Studien erhielt er als Privatsekretär Anstellung bei dem Prof. Freiherr Karl von Richthofen in Berlin, dem er bei Fertigstellung seiner „Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte" an die Hand gehen sollte. In dieser Stellung blieb er über zwei Jahre, während er zugleich an den historischen Übungen Julius Weizsäcker's teilnahm. 1886 promovierte er in Leipzig mit seinen wertvollen „Studien zur Geschichte des zweiten Abendmahlsstreites" (s. diese Zeitschrift X, 485). Dem Hauptstaatsarchiv in Dresden gehörte er seit dem Jahre 1887 an. Das „Dresd. Journ." schreibt unter dem 5. Januar: „Pflichttreue im Amte, stete Bereitwilligkeit, wo es galt, wissenschaftliche Bestrebungen zu unterstützen, vielseitige Bildung, persönliche Liebenswürdigkeit — solche Züge werden sein Andenken allen denen wert bleiben lassen, die dienstlich oder auſserdienstlich mit ihm in Verkehr traten. Ein gröſseres wissenschaftliches Werk, welches das urkundliche und aktliche Material zur Geschichte Herzogs Georg des Bärtigen enthalten sollte, hat er leider unvollendet hinterlassen. Daſs er auf dem Gebiete der kirchlichpolitischen Geschichte Sachsens im 16. und 17. Jahrhunderte in hohem Grade zuhause war, beweisen seine Aufsätze ‚Kursachsen und die

Keller, Ein Apostel der Wiedertäufer, Leipzig 1882. Keller giebt S. 253 diejenigen Archive und Bibliotheken an, die er nach Schriften Denck's und sonstigen Materialien zu seiner Geschichte durchforscht hat: unter ihnen fehlt die Königliche Öffentliche Bibliothek zu Dresden. Der Zweck der folgenden Blätter ist, nach den dortselbst vorhandenen Drucken Denck'scher Schriften die bibliographischen und sonstigen Angaben Keller's zu ergänzen und teilweise zu berichtigen, und namentlich einen von Keller zur Zeit der Abfassung seiner Monographie noch nicht gekannten, in mancher Hinsicht jedoch besonders wichtigen Traktat Denck's dem Wortlaut nach bekannt zu machen.

Auf der Dresdener Bibliothek werden im ganzen vier Bändchen aufbewahrt, welche Drucke Denck'scher Schriften enthalten. Davon können wir zwei unerörtert lassen, sie sind beide bereits nach anderweiten Exemplaren von Keller benutzt und eingehend beschrieben. Das eine (Hist. eccles. E. 251, 4) ist eine Einzelangabe des im Jahre 1526 erschienenen Traktats „Vom gsatz gottes“ (vgl. Keller a. a. O. S. 242, No. 4), das andere jener Sammelband vom Jahr 1550, welcher neben dem soeben genannten Traktat auch die Schrift „Von der waren Liebe“ und den kleinen Aufsatz „Wellicher die warhait warlich lieb hatt mag sich hierinn brüfen“ enthält (vgl. Keller a. a. O., S. 241—243, No. 1. 4 und 5).

Wichtiger ist ein drittes Bändchen (Theol. cath. B. 862), welches drei Ausgaben Denck'scher Schriften in sich vereinigt, die nach Druckweise, Orthographie und Format offenbar derselben Offizin entstammen. Sie sind mit drei Traktaten eines anderen Wiedertäufers, des Johannes

---

Verhandlungen über den Augsburger Religionsfrieden‘ und ‚Kursächsische Kirchenpolitik im Dreifsigjährigen Kriege‘ im 10. und 11. Bande des N. Archivs für sächs. Geschichte, die dauernden Wert beanspruchen können. Die vaterländische Geschichtsforschung hat den Verlust des jungen Gelehrten schmerzlich zu beklagen.“ Ihm ist auch sonst ein dankbares Andenken gesichert.

Leipzig, den 12. Januar 1891. *Th. Brieger.*

Bünderlin von Linz [1], zusammengebunden und ebenso wie diese durchweg von einer Hand des 16. Jahrhunderts mit Randbemerkungen in niederdeutscher Sprache versehen. Mehrere Notizen auf den Titelblättern beweisen, dafs das Bändchen im 16. und 17. Jahrhundert sich in Besitz der niederdeutschen Theologenfamilie Baring befand: im Jahre 1651 besafs es Henning Baring, vielleicht ein Bruder, jedenfalls ein Verwandter des als Bekämpfer der Mennoniten bekannten Pfarrers Nicolaus Baring in Hannover [2]. Die in dem Sammelband enthaltenen Ausgaben Denck'scher Schriften sind folgende:

1. Ein Oktavbändchen von sechs Bogen (48 Blättern) mit der Aufschrift:

Innhalt diss büchlins.
Ob Gott eyn ursach sei des bösens.
Wie das Gesatz auffgehabenn sei
und doch erfüllet werden muss.
Hans Dengk.

Ordnungk der ankunfft des waren
glaubens.
Jörg Haugk von Juchsen.
M.D.XXVII.

Es enthält also die von Keller S. 241f. unter 2 und 4 angeführten Schriften „Was gered sei, das die Schrifft sagt, Gott thue und mache guts und böses" und „Vom Gesatz Gottes", aufserdem die gleichfalls von Keller p. 246 angeführte Schrift des Jörg Haugk von Juchsen „Eyn Christliche Ordenung eynes warhafftigen Christen | zu verantwurten die ankunfft seines glaubens". Soviel ich erkennen kann,

1) Es sind die drei schon bekannten Bünderlin'schen Schriften, darunter der Traktat über die Taufe, welcher, so viel ich sehe, bislang nur in einem einzigen Exemplar, dem auf der Universitätsbibliothek zu Utrecht, benutzt worden ist. Vgl. Zur Linden, Melchior Hofmann (Leipzig 1885), S. 25, Note 2. — Zur Litteratur über Bünderlin s. Keller, Joh. v. Staupitz, S. 339, Note 1.

2) Über die Barings vgl. Schmersahl, Zuverlässige Nachrichten von jüngstverstorbenen Gelehrten (Zelle 1748), I, p. 199 ff.

ist Keller dieser Druck unbekannt geblieben. Von Wichtigkeit ist er insofern, als hier wohl zum erstenmal das Werkchen des Jörg Haugk, das sonst des öfteren dem Denck selbst zugeschrieben worden ist, mit Schriften des letzteren zugleich genannt und abgedruckt wurde. Keller, Johann von Staupitz und die Anfänge der Reformation, S. 212, giebt an, daſs die erste Ausgabe der Haugk'schen Schrift im Jahre 1526 erschien.

2. Ein Einzeldruck der von Keller S. 242 unter Nr. 3 genannten Schrift Denck's: „Ordnung Gottes und der Creaturen werck". Es scheint dieselbe Ausgabe zu sein, die Keller beschreibt: wenigstens stimmt der von ihm angegebene Titel und die Blätterzahl mit der des Dresdener Exemplars überein.

3. „H. Dencken wid'ruff", vgl. Keller, S. 244, Nr. 6. Der Titel stimmt mit dem von Keller angegebenen nicht buchstäblich überein: ich vermute, daſs wir es hier mit der von ihm erwähnten aber nicht eingesehenen Augsburger Ausgabe von 1532 zu thun haben. Es ginge daraus hervor, daſs auch die beiden anderen Drucke unseres Sammelbandes einer Augsburger Druckerei entstammten, eine Annahme, für die auch sonstige Anhaltepunkte sprechen dürften. —

Das nach dem heutigen Stand unserer Kenntnisse über Denck ungleich wichtigste Stück der Dresdener Bibliothek ist nun aber ein viertes Bändchen (Sect. Christ. 958), welches eine vollständige Sammlung aller bis jetzt bekannt gewordenen Schriften Denck's enthält, zugleich mit dem soeben erwähnten Schriftchen des Jörg Haugk von Juchsen, und auſserdem jenen verloren geglaubten Traktat Denck's, von dem wir schon oben sprachen. Es erschien im Jahr 1680 angeblich in Amsterdam und führt den Titel: „Geistliches Blumengärtlein | bestehend in sechs erbaulichen alten Theologischen Tractätlein | deren Verzeichnus auf folgendem Blat zu finden. Ambsterdam | Gedruckt im Jahr 1680". Direkt benutzt worden ist es bisher nur durch Füſslin, Beiträge zur Reformationsgeschichte des Schweizerlandes I, 298; III, 317 und V, 371 und von Arnold, Kirchen-

und Ketzerhistorie I, 735 (resp. 835). Keller hatte es bei Abfassung seiner Monographie über Denck noch nicht einsehen können (vgl. S. 246), dagegen ist später ein Exemplar der Sammlung in seinen Besitz gelangt, wie er selbst angiebt in seiner letzten Schrift: „Staupitz und die Anfänge der Reformation" (1888), S. 212, Note 1. Mitteilungen daraus hat er nicht gemacht, ob er schon solche in seiner Schrift über Denck S. 247 als „sehr erwünscht" bezeichnet hatte. Vielleicht fehlt in seinem Exemplar gerade das Wichtigstè, eine Möglichkeit, die, wie wir sehen werden, sehr nahe liegt.

Das „Geistliche Blumengärtlein" giebt zunächst auf 184 Seiten die bisher schon bekannten fünf Denck'schen Traktate und die mehr berührte Schrift des Jörg Haugk. Auf dem ersten Blatte findet sich folgende Inhaltsangabe: „Inhalt dieses Büchleins. I. Ordnung Gottes und der Creaturen Werck. II. Von der wahren Liebe. III. Erklärung etlicher Glaubenspuncten [1]. IV. Ausführung der Frage: Ob Gott ein Ursach des Bösen sey. V. Vom Gesätz Gottes, wie dasselbige aufgehaben und doch erfüllet werden muſs. VI. Christliche Ordnung eines warhaften Christens | zu Verantwortung die Ankunfft seines Glaubens." — Es folgt sodann eine „Vorrede an den Gottseeligen und unpartheyischen Leser": der Herausgeber, der das Büchlein nur „denen himmlisch Gesinnten und Warheits-Liebenden" zugeeignet haben will, warnt die „unbeschnittenen Herzen" vor seinem Inhalte; „für solche wird hier keine Erbauung noch erquickende Blummen oder Speise, sondern nur Anstoſs, Gifft und Dornen anzutreffen seyn". Über die Herkunft der Traktate und den Anlaſs ihrer Veröffentlichung äuſsert sich die Vorrede folgendergestalt: „Belangend gegenwärtiges Büchlein, so dienet dem guthertzigen Leser zur Nachricht, daſs solches von seinem Authore, dessen Name mit H. D. bemercket worden, schon vor mehr als 120 Jahren zum Druck befördert worden ist, jedoch sonder Benennung des

1) Es ist dies der oben angeführte sogenannte „Widerruf", der hier einen angemesseneren Titel gefunden hat.

Orts und des Jahrs, wo und wann solches geschehen. Solches Alterthumb ist auch etlicher massen aus der Schreib Art und etlichen alten Wörtern zu ersehen; welche man aber an einigen Orten, wo es vonnöthen gewesen, nach Vermögen erläutert und ersetzet hat. Was aber weiter von dieser Schrifft zu halten, und was Nutzen daraus zu hoffen, auch wessen Geistes Kind der Author gewesen seye, solches werden die jenigen bald erkennen, welchen die Augen des Gemüths in und durch die Gnade Gottes im Leben des neuen Menschens seynd eröffnet worden, und die den Geist der Prüffung erlanget haben; Diese werden seine unumbstöſsliche Zeugnüsse, die ernstliche Bestraffungen, und die wolgemeinten Unterweisungen gerne annehmen, und nicht achten die dunckele Schreibart und Wörter, wohl wissend, daſs die Speisen, die einem Gesunden und Hungerichen vorgetragen werden, nicht nach den schlechten Gefässen sondern nach ihrem lieblichen Geschmack und Krafft angenohmen, und geschätzet werden müssen. Und weilen dergleichen Seelen erquickende Speise unlängsten eine Gottseelige, Hochfürstliche nunmehro im HErrn ruhende Person, zeit wehrender schmertzlichen Kranckheit auch in diesem Büchlein angetroffen, und dahero ein sonderbares Gefallen getragen haben, solches (sonderlich das Tractälein (sic!) handlend von der wahren Liebe Gottes) öffters vorlesen zu lassen, auch Anstalt und Befehl gethan, daſs es so wol in teutscher, als ausländischer Sprach, denen himmlisch gesinnten zu liebe, wiederumb von neuen aufgeleget, und also gemein gemacht werden solle; als hat man solches hiemit werckstellig machen wollen, welches einem jeden zur Nachricht, den Frommen aber zur Aufmunterung dienen kan, damit sie in ihren Lauff der Gottseeligkeit nicht stille stehen, sondern fortgehen, und endlich, mit dem lieben Paulo, einen guten Kampff kämpffen etc.“ Dann folgen noch einige Verse erbaulichen Inhalts ohne besonderes Interesse und dann die in der Inhaltsangabe angeführten sechs Traktate.

Bis hierhin würde uns das Bändchen wenig Neues bieten, obschon der Neudruck immerhin zur Textkritik der schon bekannten Denck'schen Schriften — insbesondere, wie

sogleich zu erörtern, zu dem Büchlein „Von der wahren Liebe" — manchen willkommenen Anhalt liefern dürfte. Allein das Merkwürdige und Wichtigste ist, wie schon angedeutet, dafs hinter jenen sechs noch eine siebente Abhandlung abgedruckt ist, deren Titel in der Inhaltsangabe verschwiegen wird. Er lautet: „Schrifftmässiger | Bericht und Zeugnusse | Betreffend | Der rechten Christen | Tauffe, Abendmahl, Ge | meinschafft, Obrigkeit etc. und | Ehestande etc. | Samt einer | Bekandtnus der Artickuln | des Christlichen Apostoli | schen Glaubens. | Erstlich geschrieben Anno 1526 | von | H. D." Nun könnte man zwar um so mehr annehmen, dafs der so betitelte Traktat nur zufällig dem „Geistlichen Blumengärtlein" in dem Dresdener Exemplar angebunden worden sei, als er sich in der Paginierung nicht dem Vorhergehenden anschliefst, sondern seine Blätter wieder mit der Seitenzahl 1 beginnt. Dem ist jedoch nicht so, wie aus einer dem Traktat angedruckten sogleich mitzuteilenden „Nachrede" hervorgeht; vielmehr ist das Ganze offenbar von allem Anfang an so eingerichtet gewesen, dafs man das Bändchen je nach Gutbefinden mit oder ohne den „Schrifftmäfsigen Bericht" ausgeben konnte. Und allerdings war, wie alsbald erhellen wird, genügender Grund vorhanden, den letzteren nicht in jedermanns Hände gelangen zu lassen.

Die erwähnte „Nachrede" hat folgenden Wortlaut: „Dem Christlichen Leser dienet zur Nachricht, wegen der vorhergehenden sechs Tractätlein, dafs die fünff erste vom Hans Denck, das sechste aber, von einem genannt, Georg Haugk von Juchsen, vorzeiten verfertiget worden sind, und ist des ersten Name nur mit H. D. in der Vorrde (sic!) angezeiget, der letztere aber gar verschwiegen worden. Solches aber ist mit Fleifs, wegen sonderbaren Ursachen geschehen: Auch ist zu wissen, dafs dieser gegenwärtige Schrifftmäfsige Bericht etc. ein Manuscriptum des obengedachten Hans Denck's seye, welches man, weil es noch niemals in den Druck kommen, seinen andern Schrifften, denen Liebhabern zu gefallen, hier beyfügen wollen." Es geht hieraus zweifelsohne hervor, dafs wir es in dem „Schrifftmäfsigen Bericht" mit einer Nieder-

schrift Denck's zu thun haben, die dieser selbst aus irgendwelchen Gründen von der Veröffentlichung zurückbehalten hatte: es ist dieselbe, aus der schon Füſslin, wenn auch nur sehr kurze und unbedeutende Auszüge mitteilte, und die Keller, der sie nur aus diesen Auszügen Füſslin's kannte, dem Denck absprechen zu müssen glaubte. Die Wiederauffindung der kleinen Schrift dürfte um so willkommener sein, als sie uns in bündigster und unverblümtester Weise über Denck's Ansichten hinsichtlich der auf dem Titel genannten Punkte Auskunft giebt — Ansichten, die ihn freilich in einem sehr anderen Licht darstellen, als das, in dem ihn uns Keller erscheinen läſst. Schon hiermit dürfte ein erneuter Abdruck des „Schrifftmäſsigen Berichts“ an dieser Stelle gerechtfertigt sein.

Vorher jedoch sei es erlaubt, auch über den Traktat „Von der wahren Liebe“ an der Hand des Abdrucks im „Geistlichen Blumengärtlein“ und unter Hinweis auf die in dem „Schrifftmäſsigen Bericht“ vorgetragenen Ansichten Denck's einige Bemerkungen einzuschalten. Keller S. 243 No. 5 giebt an, daſs er zwei Ausgaben des Traktats „Von der wahren Liebe“ in den Händen gehabt habe: eine aus dem Jahr 1527 und eine spätere von 1550, also wohl diejenige, welche in dem oben erwähnten Sammelbändchen (Dresdener Bibl. Theol. cath. B. 863) neben den Schriften „Vom Gsatz Gottes“ und „Wer die Wahrheit warlich lieb hat etc.“ abgedruckt ist. Beide Ausgaben weichen nach Keller stark voneinander ab: die von 1527 enthält einen letzten Abschnitt, welcher in der von 1550 fehlt. Keller hält die Form von 1550 für die authentische, den letzten Abschnitt der Ausgabe von 1527 „aus inneren Gründen“ für wahrscheinlich unecht.

Welches sind diese „inneren Gründe“? Keller giebt sie nicht an und schweigt überhaupt über den Inhalt des von ihm hinsichtlich seiner Echtheit bezweifelten Abschnitts. Ich bin nun zwar nicht in der Lage, diesen Inhalt nach der mir nicht zugänglichen Ausgabe von 1527 mitzuteilen, allein auch der Abdruck in dem „Geistlichen Blumengärtlein“ enthält ein Mehreres, das in der Ausgabe von 1550 nicht

vorhanden ist, und ich gehe gewifs nicht fehl in der Annahme, dafs der Zusatz hier derselbe ist, wie der in dem Druck von 1527. Es besteht dieser Zusatz in drei Abschnitten, die der Reihe nach über die Kindertaufe[1], die Erlaubnis des Eidschwurs und das Verhältnis des Christen zur Obrigkeit handeln und hat folgenden Wortlaut:

Von der Kinder-Tauff etc.

Aus diesem allem mag leicht ermessen werden, wie es stehe umb die Kindertauff, schweren oder geloben, über die bösen herrschen, und dergleichen, nemlich, die GOtt umb bessers willen bey der Welt geduldet (wiewol er in die Kinder-Tauff nie bewilliget hat) aber bey denen, so die Warheit erkennen, oder vermessen sich, als ob sie es erkennen, lasset er sie anders nicht geschehen, dann wie er alles Ubel geschehen lässet. Dass aber die Kinder-Tauff unrecht sey, das bezeuget die Warheit kräfftig, in dem, dieweil das erste und nöthigste Geschäfft der Botten JEsu Christi ist, dafs sie lehren und dem HErrn Jünger machen, dafs Reich Gottes fürnemlich zu suchen, also soll man es auch halten. Wer nun jemand tauffet, ehe dass er ein Jünger ist, der bezeugt mit seinem Werck, dass die Tauff nöthiger sey, dann die Lehre und Erkantnus, welches ist ein Greuel vor den Augen Gottes. Ist nun die Lehr nöthiger dann die Tauff, so lass man die Tauff stehen, und treibe die Lehr vor. Will man aber je die Tauff vor haben, so muss man je sagen, sie sei nöthiger, welches eine Widerchristische Lehr ist. Wo aber jemand sagen wolt, er handle die Lehr vor, mit denen, die sie hören mögen; diss heist den Befelch Christi zerspalten und zerreissen, als ob Er befohlen hätte, dass man zu den Juden gieng und predigte, zu den Heyden aber, dass man tauffete, oder dass man Isaac tauffet, wo nun sein Vater Abraham ein Jünger worden wäre, so doch also befohlen ist: Gehet hin und lehret, oder macht alle Völcker zu Jüngern, tauffende sie (nemlich, die ihr zu Jüngern gemacht habt) im Namen des Vaters, der sie ge-

1) Hinsichtlich der Anschauungen Denck's über Taufe und Abendmahl vgl. auch sein „Bekenntnis" vor dem Magistrat zu Nürnberg, mitgeteilt von Keller, Denck, S. 55ff. und Staupitz, S. 404ff., desgleichen von Kolde, Kirchengeschichtliche Studien, Hermann Reuter gewidmet (Leipzig 1888), S. 231. — Man wird den Nürnbergern hiernach nicht Unrecht geben können, wenn sie meinten, dass Denck in seinem Bekenntnis mit seinen wahren Meinungen hinterm Berge hielte.

zogen hat, und des Sohns, unter welches Joch sie sich begeben, und des Heiligen Geists, durch welches Krafft sie verharren, und des Vaters Willen vollenden sollen. Summa, gleichwie Christus Christus ist, ehe man es glaubet, also ist die Lehr ein rechte Lehr, ehe man getaufft ist, aber Glaub ist kein Glaub, wo kein Christus ist, also ist auch Tauff kein Tauff, wo kein Lehr ist.

Von Gelübten und Eyd schweren.

Gelübd und Gelübds-Eyd stehet in keines Menschen Hand zu halten, sondern was ein Freund Gottes für recht erkennet, soll er ohne Gelübd und ohne Verheissung thun, so viel ihm möglich ist. Was ihm mangelt am Vollbringen, soll er den HErrn darumb bitten, dass Er ihm gebe, und nicht vermessentlich verheissen, als ob er ihm geben must, dann wo ein Mensch gelobet, dessen er nicht mächtig ist (wie er dann keines Härleins mächtig ist), da muss entweder Vermessenheit seyn ohn Verstand, oder aber Heucheley mit Verstand, das ist, dass man sich stelle, als ob man etwas vermöge, so man doch im Hertzen nicht (sic!) anders verstehet. Diese zwo Ursachen hat auch die Schrifft gesetzt, da sie sagt: Dann du kanst kein Härlein weiss oder schwartz machen, und dass ihr nicht in Heucheley fallet.

Dass man aber sagen wolt, schweret doch Gott selbst und ist nicht unrecht, darum dörffen wir es auch thun, dann es stehet geschrieben: Seyd vollkommen wie euer Vater im Himmel. Antwort: Wo wir sein gewiss wären, dass wirs vermöchten zu halten, wie Er, so möchten wir auch schweren wie Er. Also wäre es auch mit dem Todschlagen und Herrschen, wo wirs bloss ohne Rache und Eigengesuch thun möchten, wie GOtt, aber diss ist nicht also, sondern der es warlich hätte mögen thun, der hat es uns zu einem Exempel hinterlassen, biss zu seiner Zeit. Wie vielmehr sollen wir uns des gern verwegen (?), und dem nachfolgen, durch den wir zu dem Vater kommen sollen, den wir doch ohne Mittel nicht erkennen mögen. Es soll sich auch niemands mit Ja oder Nein übereilen, dieweils nun Erlaubtnus ist: dann wer jemands mit Ja gantz vergewissen und versichern will, der hat schon geschworen, darumb, dass er Gottes Willen vorkommen will, sonst wurde man auch Meineydig, wo man es nicht hielte, welches doch nicht ist, so mans recht handlet; wie sich auch Paulus wol mit GOtt entschuldigt, gegen denen von Corintho, da er nach seinem Zusagen, nicht wieder zu ihnen kommen war. Diss ist alles auf künfftige Ding nicht zugeloben, geredet. Wer etwas vergangenes nach des Herrn Lehr bezeugen will, der thue es einfältig, und brauche so wenig Wort, so wenig er immer mag, das ist Ja oder Nein, dann was darüber ist, muss vor GOtt ver-

rechnet werden. Hat jemand GOtt zu einem Zeugen seiner Rede, dass sie Ja sey, das mag er anziehen, wie Paulus auch gethan hat, alleine dass er ingedenck seye, dass er Gottes Namen nicht vergebens führe, dann diss ist auch im Gesatz verbotten, so wol als es im Neuen Testament verbotten ist: Aller dings nicht zu schweren. Gottes Namen zu führen, ist an ihm selbst nicht verbotten, und unrecht gewesen, ja die Liebe gebeut es allen ihren Kindern, auf dass er erkennet, allein geliebet und gelobet werde in Ewigkeit.

Von der Christen Obrigkeit, und Krieg etc.

Mit Gewalt fahren und herrschen, ist gantz keinem Christen erlaubt, der sich seines HErrn berühmen will. Dann das Reich unsers Königs stehet allein in der Lehr, und in der Krafft des Geists: wer Christum warlich für seinen HErrn erkennet, der soll auch nichts thun, dann das Er ihm befielet. Nun befielet Er aber allen seinen Schülern, nicht weiters mit den Uebelthätern zu handlen, dann dass man sie lehre und ermahne zur Besserung. Wo sie nicht hören, sol man sie Heyden lassen seyn, und meiden, dann die draussen seynd (das seynd die Unglaubigen) gehen die Gemein Christi nichts an, dann nur allein, wo sie ihnen mit der Lehre dienen möchten. Nicht dass der Gewalt an ihm selbst unrecht sey, die böse Welt angesehen, dann er dienet GOtt zu seiner Rach, sondern dass die Liebe noch ein bessers lehret allen ihren Kindern, nemlich: dass sie GOtt zu seiner Gnad dienen sollen. Dann es ist die Art der Liebe, dass sie nicht will oder begehrt jemand schädlich zu seyn, sondern jederman zur Besserung zu dienen, so viel es ihr möglich ist. Wer aber ein Hausvater ist, der handle mit Weib und Kind, Knecht und Mägd, wie er wolte, dass GOtt mit ihm handle, das wehret ihm die Liebe nicht. Und so ferrn es möglich wäre, einer Obrigkeit, auch also zu handlen, so möcht sie auch wohl Christlich in ihrem Stand seyn. Dieweil es aber je die Welt nicht leiden mag, so soll und mag ein Freund Gottes nicht in die Obrigkeit, sondern daraus wachsen, will er anders Christum für einen HErrn oder Meister halten. Wer den HErrn liebet, der liebet ihn, er sey in was Stand er wolle Doch soll er nicht vergessen, was einem wahren Liebhaber zustehet, nemlich, dass er sich umb des HErrn willen alles Gewalts verzeihe und sich nicht widere, jederman unterthan zu seyn als dem Herrn. Saget aber jemand: Hat doch Johannes der Tauffer den Kriegsknechten ihren Stand nicht abkündet und verworffen, da sie ihn fragten, was sie thun solten? Antwort: Das Gesatz und Propheten hat gewehret biss auf Johannem; Johannes aber ist nicht kommen, dass er das Gesatz

aufheben solt, dann diss gebührt sich allein dem Liecht selbst zu thun, so ferrn und viel es geschehen solte. Johannes aber war nicht das Liecht, sondern nur ein Zeuge des Liechts. Wer die Sünd hinweg nimmet, der mag auch das Gesatz hinweg nemmen, dass ist das Lamm Gottes, JEsus Christus, darauf Johannes gewiesen hat. Er hat den Zorn Gottes über alle, so nicht in des Gesätzes Worten bleiben, verkündiget, auf dass sie sich bekehrten. Christus aber hat solchen erst Gnad verkündiget und umbsonst feil geboten, dadurch sie möchten ohne Tadel, nach dem Wolgefallen Gottes leben. Alles was hie oben geschrieben ist, fleust aus der vollkommenen Liebe Christi, daraus mans auch erkünden mag, wer des HErrn Geist hat. Der es verstehet und anders lehret, der ist ein rechter Widerchrist, wers nicht verstehet, der hat den HErrn Christum noch nicht erkennt. Und ob schon die gantze Welt diese Lehr nicht leiden wolte, oder möchte, wie sie sich stellet, so ist diss aller Kinder Gottes Trost, dass ihr Vater stärcker und mächtiger ist, dann die gantze Welt samt ihrem Fürsten den Teufel; ja, dass Er auch so getreu ist, dass Er nicht zu schanden werden läst, alle die sich auf ihn verlassen. Wehe dem, der die Warheit sparet, umb Aergernus willen, und dennoch recht haben will; dann diss ist des Teuffels liebe, damit er seine kinder verblendet, und die Kinder Gottes auch begehret zu verblenden, dass sie sich mehr förchten wider die Menschen, dann wider Gott zu thun. Wer ärgernus im HErrn verhüten will, der sehe zuvor, was der HErr gebeut, dass er dasselbe umb keiner Ursach willen unterlasse; dann ein solcher stehet nicht auf den Felsen, sondern hat sich selbst an den Felsen gestossen.

Dieser gibt recht ärgernus, der ein Gebot des HErrn lehret, und löset es wieder auf, das ist, dass ers selbst nicht thut oder andern nicht erlaube zu thun, darum er auch der Kleinste heissen wird im Himmelreich. Was wird dann dieser seyn, oder genennet werden, der viel Gebot oder allsamt auflöset, die Er lehret? Wer in des HErrn Namen lehret, der vergess nicht, dass er auch ein Schüler Christi seyn soll, wer aber ein Schüler Christi ist, der soll nichts ohne Erlaubnus thun, und des Meisters Gebot nicht versaumen.

O ihr alle! die lust und liebe zu der Liebe haben, suchet die Liebe, dieweil sie zu finden ist; dann Gott der HErr beut sie umsonst feil, allen denen, so ihr von Hertzen begehren. Wer ihrer begehrt, der butze sich auf die Hochzeit, hat er kein Kleid, der Bräutigam wird ihn wohl versehen, allein dass er ihms Scham halben nicht verhalte, dann wehe dem, der im alten Kleid auf die Hochzeit kommet, ob es schon gebutzet ist.

Fallen nun wirklich die hier geäufserten Ansichten Denck's

— darauf zielen doch wohl Keller's „innere Gründe“ ab — aus dem Kreis seiner Gedanken, wie sie uns in den anderen Schriften überliefert und als die seinen verbürgt sind? Was die Kindertaufe anlangt, so geht auch aus seinen sonstigen Traktaten und namentlich aus dem sehr mit Unrecht so bezeichneten „Widerruf“ aufs klarste hervor, dafs er sie bis zu seinem Ende als verwerflich betrachtet hat. In dem „Widerruf“, den auch Keller mit Recht als den unverfälschtesten Ausdruck seiner Überzeugungen betrachtet, äufsert er sich folgendergestalt: „Der Tauff ist eyn einschreibung in die gemeyn der glaubigen, nit das sie all glaubig seind vor Gott, die getaufft werden, sundern dass sie allein für glaubig erkennet werden, so vil es müglich ist zu erkennen. Darumb ist der kindertauff nit nach dem befelh Christi, dann bei jnen wirt nit gespürt, welchs eyn Jacob oder Esau ist, welches doch eyn diener Christi fürnemlich prüfen sol, nachdem (sic) und ers erkennen mag. Kindertauff ist eyn menschen gebott unnd der christen freiheyt. Es schadt keynem Glaubigen, dass er inn der kindtheyt getaufft ist und Gott fragt nach keynem andern Tauff, so man nur die ordnung hielt, die eyner christlichen gemeyn zustunde, so aber nit: weyss ich nit was Gott machen wirt etc.“ Über den Sinn dieser Worte kann kein Zweifel obwalten: Denck hält die Kindertaufe für den Befehlen Christi entgegen, erklärt die Taufe überhaupt für das äufsere Zeichen der Zugehörigkeit zur Gemeinde der Gläubigen, leugnet den sakramentalen Charakter der Kindertaufe sowohl wie der Spättaufe und zählt beide zu den unwesentlichen Zeremonien. Es sind dieselben Gedanken, die, in ähnlichen Wendungen sogar, in dem oben abgedruckten Schlufskapitel der Schrift „Von der wahren Liebe“ wiederkehren. Nicht anders verhält es sich mit dem Abschnitt „Von Gelübten und Eyd schweren“. Man vergleiche dazu den entsprechenden Paragraphen des „Widerrufs“ und man wird hier wie dort die gleichen Meinungen vorgetragen finden: der Eid ist als Vinkulation für die Zukunft insofern zu verwerfen, als er die Gewifsheit einer künftig zu leistenden Handlung verbürgen soll; wer des Herrn Sinn und Geist hat, der gelobt nur,

was er mit gutem Gewissen darf, also nicht, was er thun wird, sondern was er thun will. Als Zeugnis für etwas Vergangenes ist der Eid erlaubt, jedoch nur im Notfall und mit gröfster Vorsicht zu verwenden. An beiden Stellen wird auf peinliche Wahrhaftigkeit gedrungen.

Wenn sich sonach für diese beiden Punkte aus den schon bisher bekannten Schriften Denck's ihre Übereinstimmungen mit seinen anderweit geäufserten Anschauungen ohne weiteres ergiebt, so ist dies für den dritten „Von der Christen Obrigkeit und Krieg" nicht der Fall: meines Wissens hat sich Denck in den zu seinen Lebzeiten in Druck gegebenen Schriften über diesen Gegenstand nirgends mit Deutlichkeit ausgesprochen. Um so wertvoller, dafs sich in dem sogleich mitzuteilenden „Schrifftmäfsigen Bericht" ein Abschnitt befindet: „Von der wahren Christen Obrigkeit, ihrem Recht, und derselben Krieg führen", der die in dem oben abgedruckten Stück ausgesprochenen Grundsätze durchweg reproduziert. Es genügt, auf denselben einfach zu verweisen, und es liegt nunmehr wohl kein „innerer Grund" mehr vor, den Schlufsabsatz der Schrift „Von der wahren Liebe" dem Denck abzusprechen. Vielmehr dürfte in der Ausgabe von 1527, die ja höchst wahrscheinlich noch zu Denck's Lebzeiten herausgegeben worden ist, die originale Form der Schrift zu erkennen sein, und nicht in dem späten Abdruck von 1550. Es mufste dies in Ansehung der Zeitverhältnisse allerdings auch abgesehen von den im Obigen angeführten Gründen von vornherein wahrscheinlich sein.

Was nun schliefslich den „Schrifftmäfsigen Bericht" selbst anlangt, so giebt er, abgesehen von den erörterten Punkten auch noch Auskunft über Denck's Ansichten über das Abendmahl, welches er als blofses Erinnerungsmahl auffafst, und vor allem über seine Anschauungen hinsichtlich der Gütergemeinschaft und der Ehe. Es erhellt aus seinen Äufserungen unzweifelhaft, dafs er durchweg auf dem Standpunkt der späteren mährischen Brüder steht: er verlangt in ersterer Beziehung einen durchgeführten Kommunismus, in letzterer statuiert er für den Ehegatten das Recht, ja die Pflicht, sich von dem ungläubigen anderen Teile zu schei-

den (die mennonitische Echtmiding). Man sieht, alle die Ansichten, die ihm Keller S. 41 absprechen zu können glaubt, waren ihm gleichwohl eigen, und es mufs ihm sonach eine durchaus andere Stelle im Kreis der deutschen Wiedertäufer angewiesen werden, als es bisher geschehen ist.

Wir lassen nunmehr den Text der kleinen Schrift folgen.

Schrifftmässiger | Bericht und Zeugnusse | Betreffend Der rechten Christen | Tauffe, Abendmahl, Ge | meinschafft, Obrigkeit etc. und | Ehestande etc. | Samt einer Bekandtnus der Artickuln | des Christlichen Apostolischen Glaubens. | Erstlich geschrieben Anno 1526 von | H. D.

I.

Von der Christlichen Tauffe und derselben Unterschied.

Der Evangelist Matthäus beschreibt am 28. Cap. Dass Christus zu seinen Jüngern gesagt hat: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden, darumb gehet hin und lehret alle Völcker, und tauffet sie im Namen GOttes des Vaters, Sohns und Heiligen Geistes, sie lehrende halten alles, was ich euch befohlen hab. Da stehet am ersten Lehren, darnach Tauffen, darum sollen vorhin, die unterrichtet und gelehret seyn, darnach getauffet werden, welche die Lehr selbst willig bekennen, selbst wissen, und gern annehmen, sonst gilt es nichts.

Marc. 16. Spricht Christus zu seinen Jüngern: Gehet hin in alle Welt und prediget das Evangelium allen Creaturen, wer da glaubt und getaufft wird, der wird seelig, wer aber nicht glaubt, der wird verdammt. Da stehet abermals, am Ersten soll man Predigen, darnach Glauben, zum dritten die da glauben, die soll man Tauffen; die Kindlein können nicht glauben, sie wissen nichts von GOtt, von Christo, vom Evangelio, oder vom Sterben Christi, darumb gehet sie die Tauff nicht an. Man fordert auch keinen Glauben von ihnen, so lang sie Kinder seynd, und zwischen der rechten und lincken Hand keinen Unterscheid wissen, dessgleichen auch kein Tauff, weil sie nicht wissen, was der Tauff ist.

Matth. 3. Marc. 1. Luc. 3. Johannes der Tauffer führet und brauchet den Tauff des Reuens (Buss) und dass man in dem glaubet, welches alles die Kinder nicht thun können.

Matt. 3. Marc. 1. Luc. 3. Christus selbst unser Vorbild, der erst getaufft ist worden, da Er bey dreyssig Jahren war, und sein Amt anfahen wolt uns zum Exempel, dass wir auch erst sollen getaufft werden, so wir zu unserm guten Verstand kommen, und den Willen Gottes zu thun anfahen können, sonst gilt es nichts.

Luc. 14. Spricht Christus: Welcher ist unter euch, der einen Thurn bauen will, und überschlägt nicht zuvor den Kosten, also auch, wer sich Gott in der Tauff ergeben will, muss auch den Kosten überschlagen können.

Actor. 2. Petrus der Apostel prediget dem Volck, da zerstach sich ihr Hertz und sie sprachen: Lieben Brüder! was sollen wir thun? Petrus sprach: Thut Buss, und lass sich ein jeder tauffen in dem Namen Jesu Christi, zur Vergebung der Sünden. Also soll es sein, dass man am ersten Buss thun soll.

Actor. 8. Philippus der Apostel prediget zu Samaria, da sie nun seiner Predig glaubten, von dem Reich Gottes, und von dem Namen Jesu Christi, wurden getaufft Männer und Weiber. Da stehet aber nicht Kinder, dann es auch keines Kindes Werck ist. Nach dem prediget er auch den Verschnittenen und Gewaltigen, der Königin Candaces Kämmerling aus Morenland am ersten das Evangelium von JEsu, und, da er den Tauff begehret, da fraget ihn der Apostel und sprach: Glaubst du von gantzem Hertzen, so mag es wohl seyn. Als wolt er sagen: Glaubst du aber nicht, so mag es nicht seyn; also soll es noch seyn und geschehen, sonst gilt es nichts.

Actor. 16. Ein andächtiges Weib mit Namen Lidia eine Purpurkrämerin, aus der Stadt der Thiatirer, höret dem Wort Pauli zu, welcher thät der HErr das Hertz auf, dass die darauf acht hätte, was von Paulo geredet war, darnach ward sie und ihr Haus getaufft. Hie folget auch am ersten lehren, aus demselben Glauben, zum dritten Tauffen. Der Kerckermeister fiel Paulo und Silo zu den Füssen, und sprach: Lieben Herren, was soll ich thun, dass ich seelig werde? Sie sprachen: Glaub in den HErrn JEsum, so wirst du und dein Haus seelig, und sagten ihnen das Wort des Herrn, und die in seinem Haus waren, und er liess sich und die seinen tauffen von Stund an, und freuet sich mit seinem gantzen Haus, dass er in Gott war glaubig worden. Dann die Kindlein können sich nicht freuen, dass sie in GOtt seyn glaubig worden: wann sie es aber thun, wie dieser Kerckermeister, so tauffe mans.

Actor. 19. Paulus tauffet die zwölff Jünger Johannes zu Epheso wiederumb in dem Namen des HErrn JEsu, die allein im Tauff Johannis, getaufft waren, dann sie hätten den Heiligen Geist nicht empfangen, und nicht gehört, ob ein Heiliger Geist sey. Hat nun der Tauff Johannis nicht genugsam golten, viel weniger so gilt jetzt der Kindstauff etwas.

Rom. 6. Paulus sagt: Wisset ihr nicht, dass alle, die wir in JEsum Christum getaufft seynd, die seynd in seinem Tod getaufft, so seynd wir je mit ihme begraben, durch den Tauff in seinem Tod, dass gleichwie Christus ist auferweckt von den Todten durch die Herrlichkeit des Vaters, also sollen auch wir in einem neuen Leben wandeln. Die Kindlein wissen und verstehen von dem allen nichts, wie sollen sie dann darinn getaufft werden?

1. Cor. 1. Unter des Stephani Hausgesind, welches getaufft worden, seynd auch keine Kinder getaufft, dann Paulus 1. Cor. 16. Das Hausgesind Stephani hab sich selbst verordnet zum Dienst der Heiligen. Wann das die Kindlein in der Wiegen thun können, so tauffe mans hin.

Gal. 3. Spricht Paulus: Wie viel euer getaufft seynd, die haben Christum angezogen. Die Kinder können Christum nicht anziehen, sie wissen nicht, was Christus ist, darumb ists nur von Verständigen und Alten geredet.

1. Petr. 3. Spricht Petrus: Der Tauff ist nicht das Abthun des Unflats am Fleisch, sondern die gewisse Zuversicht eines guten Gewissens mit Gott, durch die Auferstehung JEsu Christi. Die Kinder wissen von einem guten Gewissen mit Gott so viel, als ein Gans, darumb ist ihnen der Tauff nicht verordnet, biss sie zum Wissen und Erkändtnus kommen. zum Ephes. 4. Cap. stehet geschrieben: Es ist nur ein Glaub und ein Tauff. Rom. 6. Cap. Paulus sagt: Ergebet euch GOtt, als die aus dem Tod seynd lebendig worden, und eure Glieder zu Waffen der Gerechtigkeit. Die Kinder können sich selbst Gott nicht ergeben, anderer Ergeben gilt nichts.

Actor. 24. Stehet geschrieben: Die Glaubigen blieben beständig in der Apostel Lehr in der Gemeinschafft, und im Brotbrechen, und im Gebet. Haben die Kinder das auch gethan, so seynd sie getaufft worden, sonst nicht.

Rom. 14. Spricht Paulus: Ein jeglicher wird für sich selbst rechenschafft geben. Darumb muss auch im Tauff ein jeglicher selbst sein Ergeben und Bewilligung thun.

Matth. 16. Lehret Christus, und spricht: Will mir jemands nachfolgen, der verlaugne, sich selbst, und nehm sein Creutz auf sich, und folge mir nach. Die Kinder aber können sich selbst nicht verlaugnen, sie wollen auch selbst nicht, aber beym Kinds-

Tauff müssen sie, so es doch Christus in eines jeden Willen setzen thut.

Rom. 10. Stehet geschrieben: Der Glaub kommt aus dem Gehör der Predigt, das Predigen aber aus dem Wort Gottes.

Ebre. 11. Der Glaub ist eine gewisse Zuversicht, des das zu hoffen ist. Die Kinder wissen von keiner Zuversicht, was zu hoffen sey, wie sollens dann einen Glauben haben.

Johan. 15. Spricht Christus: Alles, was ich von meinem Vater gehört, hab ich euch kundt gethan. So hat Er uns je vom Kinds-Tauff nicht kundt gethan, darum hat Er ihn vom Vater nicht gehört, desswegen bleiben die Kinder billich, als ein Geschöpff Gottes in ihrem Stand stehen, sie seynd vorhin des HErrn, wann sie schon nicht getaufft werden, weil sie weder Gutes noch Böses wissen.

II.
Vom Gedächtnus oder Abendmahl Christi.

MAtth. 26. Marc. 14. Luc. 22. 1. Corint. 11. Der HERR JEsus, da Er in der Nacht verrathen ward, nahm Er das Brod, dancket, und sprach: Nehmet, esset, das ist mein Leib, der für euch gebrochen wird; desselben gleichen auch den Kelch, und sprach: Trincket alle daraus, das ist mein Blut des Neuen Testaments, welches vergossen wird, für die Menge, das thut zu meinem Gedächtnus. Siehe! zu seiner Gedächtnus sollen wir es thun, das Brod hat Er seinem Leib nach genennt, und den Wein seinem Blut nach, dieweil es seinen Leib und Blut bedeut, das Er für uns dahin hat geben und vergossen, welches wir auf ein Neues dabey gedencken, zu Hertzen führen, und ihm danck sagen sollen, dass Er uns Verlohrne wiederbracht, und erlöset hat. Zum andern, zeigen wir auch an, dass wir gleich gesinnet, und dass wir Glieder am Leib Christi seyn, wie Paulus sagt 1. Cor. 10. Das Brod das wir brechen ist die Gemeinschafft des Leibs Christi, dann wir die viele seynd ein Brod und ein Leib, dieweil wir alle eines Brods theilhafftig seynd.

Matth. 26. Marc. 14. Luc. 22. Christus Leib ist nicht ein Brod gewesen, da Er das Abendmahl mit seinen Jüngern hielte, sondern blieb bei ihnen am Tisch sitzen und sprang nicht von einem stücklein Brods in das ander, viel weniger thut Ers jetzo, so hat Er auch nicht zween Leib gehabt, dass der eine im Brod wäre gewesen, und der ander habe das Brod gereicht.

1. Cor. 11. Schreibet Paulus: So offt ihr von diesem Brod esset, und von diesem Tranck trincket, solt ihr des HErrn Tod verkündigen, biss dass Er kommt. Wann er nun leiblich im

Brod wäre mit Fleisch und Bein, mit Händen und mit Füssen, so hätte der Apostel nicht sagen dörffen: Biss dass er komme.

Luc. 22. 1. Cor. 11. Lucas und Paulus schreiben, dass Christus im Nachtmahl sprach: das Neue Testament ist in meinem Blut; so muss der Wein im Blut seyn, und nicht das Blut im Wein, wo ist dann der Kelch, wann mans äusserlich verstehen soll?

Matth. 26. Ich sage euch, spricht Christus, nach gehaltenem seinem Abendmahl: Ich werde von jetzund an hinfüro nicht mehr trincken von dem Gewächs des Weinstocks, biss an den Tag, da ichs Neu trincken will mit euch in meines Vatern Reich, da heist er den Wein noch Wein und dass man wohl verstehe, ein Gewächs des Weinstocks, und nicht sein wesentliches Blut, welches es wol bedeut.

Johan. 15. Christus spricht: Ich bin ein rechter Weinstock; Er wars nicht leiblich. Er wird ein Lamm genennt; Er wars auch nicht leiblich. Er nennet Simon Petrum einen Felsen; er wars auch nicht leiblich, sondern war auch ein natürlicher Mensch blieben.

Gal. 4. Sagt Paulus von den zweyen Weibern Sara und Hagar: Diese zwey Weiber seynd die zwey Testament. Solten die Weiber Testamenter seyn? Nein, sie bedeutens nur.

Johann. 10. Christus sagt: Ich bin die Thür und der Weg in den Schaafstall. Solte es dann wesentlich und leiblich seyn? O nein! Also auch, dass Christus bey dem Brod, das ist mein Leib, und bey dem Wein, das ist mein Blut, will Er auch nicht, dass es wesentlich und Er leiblich darinn sey, sondern es seye nur eine Bedeutung.

Act. 2. Schreibt Lucas: Die Glaubigen blieben beständig in der Lehr der Apostel, in der Gemeinschafft, und im Brod brechen. Siehe! Brodbrechen, und nicht das Sacrament, oder Leib Christi sey.

Matth. 24. Marc. 13. Luc. 17. Spricht Christus: So jemand zu euch wird sagen: Siehe, hie ist Christus, oder da, so solt ihrs nicht glauben, dann es werden falsche Propheten auferstehn, und grosse Zeichen thun, dass verführet würden in den Irrthumb auch die Auserwählten, so es möglich wäre.

Matth. 24. Spricht Christus: Ich habs euch zuvor gesagt, wann sie zu euch werden sagen: Siehe! Er ist in der Wüsten, so gehet nicht hinaus, Er ist in der Camer, so glaubts nicht; das ist nichts anderst, dann wann sie jetzt sagen: Er ist im Brod, oder Er ist dort im Wein, oder da ist Er im Sacramenthäusel, so solt ihrs nicht glauben.

Johan. 15. Spricht Christus: Ihr habt mich nicht erwählet, sondern ich hab euch erwählet, dass ihr hingehet, und Frucht

bringet. So erwählen sie Christum, und setzen ihn, dass Er im Brod seyn solle mit seinem Leib, und im Wein mit seinem Blut; dass Er hingehe, und ihnen Frucht bringe im Sacrament, dass sie ihne verkauffen mögen, und ein Gelt-Kautzen haben an ihm.

Hebr. 2. Spricht Paulus: Er nimmt nirgent die Engel an sich, sondern den Saamen Abraham nimmt Er an sich. So aber der Leib Christi im Brod wesentlich wäre, so müste folgen, dass Christus und auch GOtt das Brod hätte in seine Mutter genommen.

Psalm 16. Du HErr wirst nicht zugeben, dass dein Heiliger die Verwesung sehe. Wo nun Christus im Brod wäre, so wäre Er viel zersterlicher dann die Menschen, dann was leiblich gessen wird, das wird verdauet.

Actor. 1. Christus ward aufgehaben zusehens, und eine Wolck nahm ihne vor ihren Augen zusehens, und die Engel sprachen: Ihr Männer von Galilea, was stehet ihr hie, und sehet an den Himmel? Dieser Jesus, wie ihr ihn sehet in Himmel fahren, also wird Er wieder kommen. Und so ist er nicht im Brod gen Himmel gefahren, Er wird auch nicht ins Brod herab kommen, dann unser Christlicher Glaub spricht: Christus ist auf gefahren gen Himmel, sitzt zur Gerechten seines himmlischen Vaters, von dannen Er künfftig zu richten die Lebendigen und die Todten. Er ist nicht künfftig ins Brod, wann Christus ins Brod käme, so essen sie den Richter der Lebendigen und der Todten.

Psal. 40. Hebr. 10. Der Prophet David sagt in der Person Christi, und der Apostel nach ihm, also: Einen Leib hastu mir zubereitet, dass ich komme zu thun deinen Willen. Er sagt einen Leib hastu mir zubereitet, und nicht zween oder drey, so hat Er auch nicht so viel tausend Leiber gehabt, wie die Pfaffen sagen, sie wandlen allweg seinen Leib ins Brod.

Matth. 28. Christus Leib, sagt uns die H. Schrifft, sey allweg nur an einem Ort, auch nach der Auferstehung, dann die Engel sprachen zu den Weibern: Er ist nicht hie, Er ist auferstanden.

Matth. 15. Spricht Christus: Alles was zu dem Mund eingehet in den Bauch, das wird durch den natürlichen Stulgang wiederumb ausgeworffen.

Matth. 26. Marc. 14. Spricht Christus: Die Armen habt ihr allezeit, mich aber habt ihr nicht allezeit. So haben ihn die Pfaffen allweg, wann es wahr wäre, aber es ist nur nicht wahr.

Rom. 14. Das Reich Gottes ist nicht Essen und Trincken, sondern Fried, Freud und Gerechtigkeit im H. Geist.

Hebr. 13. Es ist gut durch die Gnade das Hertz zu be-

festigen, und nicht mit Speiss und Tranck, durch welches keinen Nutz empfangen haben, die darinnen gewandelt haben.

Johan. 6. Spricht Christus: Ich bin das Brot des Lebens, wer zu mir kommt, der wird nicht hungern, und wer an mich glaubt, den wird nimmermehr dürsten. Sehet! da gehet Kommen für Essen, und Glauben für Trincken. Und im selben Kapitel durchaus, ist das Fleisch essen, und Blut trincken nichts anders, dann in Christum glauben, der für uns gelitten hat, und uns verschonet; und ist gar kein Essen und trincken mit dem Maul.

Ephes. 3. Christus wohnet durch den Glauben in unserem Hertzen, und nicht durch leibliches Essen und Trincken.

Johan. 14. Spricht Christus: Wer mich liebet, der wird mein Wort halten, und wir werden kommen und Wohnung bey ihm machen. Er sagt nicht, durchs leibliche Essen.

Johan. 10. Spricht Christus: Ich bin ein guter Hirt. So essen die, so Sacrament essen, den Hirten, und wollen dannoch Schaafe seyn, ja wohl Schaafe seyn! aber die Wölffe essen die Schaaf, die rechten Schaaf essen weder Hirten noch Schaaf.

Matth. 23. Einer ist euer Meister, Christus. Also thun die Pfaffen ihren Meister essen, also folgt, dass Er ihr Meister nicht ist, weil sie ihne meistern.

Johann. 1. Spricht Johannes der Tauffer: Nach mir kommt ein Mann. Item, Nach mir kommt einer, der ist stärcker dann ich. So nun Christus einer ist, so lügen die Pfaffen abermals, dass so viel Christus seyn, so viel sie Sacrament essen und haben. Item, ist der Leib Christi allenthalben, wie wird er denn in des Menschen Mund empfangen, empfähet ihn der Mund gar, so ist Er nicht allenthalben, empfähet Er ihn zum Theil, so ist Christus nicht leiblich, wie Er am Creutz gelitten hat, derhalben ist der Pfaffen Sacrament ein grausamer Greuel und Verführung.

Ein schön altes Dancklied vom Abendmahl Christi[1].

Wir dancksagen Dir, HErr GOtt der Ehren | der Du uns alle thust ernehren | du gibst uns von dem Himmel die Speisen | darumb wir dich, HErr, ewig preisen | durch Christi sterben | uns Heyl erwerben | dass wir nicht ewiglich verderben.

---

1) Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied III, p. 444, Nr. 507 giebt den ursprünglichen Text nach einem Druck von 1529. Nach dem Salminger'schen Gesangbuch ist Thomas Münzer der Verfasser.

Da ward das Wäitzkörnlein gemahlen | das unsere Sünde thät bezahlen | da ward das wahre Brod gebrochen | von dem die Propheten sprachen | das Brod zum Leben | ward uns gegeben | da Christus an dem Creutz thät schweben.

Allen Menschen mitzutheilen | die unter das Creutz thun eilen | nach seinen Willen hie auf Erden | darin ihm gleichförmig zu werden | mit unsern Leiden in dem HErrn | des Vaters Reich zu erwerben.

Also solt ihr die Speiss' vernehmen | der Geist Christi thut es bekennen | die Menschheit Christi muss hie sterben | solt Er uns Heyl beym Vater erwerben | dass Ers beweise mit der Speise | darumb er ewig wird gespeiset.

Das Brod gab Er in der Fügur | die Menschen leben in der Natur | dabey soll man sie unterweisen | dass im Geist sey die wahre Speise | den Tod des HErrn soll man erkennen | den Leib Christi unterscheiden lernen.

Darumb hat Er das Brod gebrochen | und hat nemlich darbey gesprochen | so offt ihr hie das werdet essen | solt ihr meines Leidens nicht vergessen | ihr solt gedencken | was ich euch schencke | darumb ich an dem Creutz muss hencken.

Also isset man den Leib des HErrn | als wir von dem Heiligen Geist thäten lernen | dass wir Gott warhafftig bekennen | Göttliche Lieb soll in uns brennen | die macht uns zu Erben | der Geist giebt das Leben | also wird uns der Leib Christi geben.

III.

Von der wahren Gelassenheit, und der rechten Christen Gemeinschafft.

ESaias der Prophet schreibt am 27. Capit. wie GOtt die Völcker heimsuchen wird: Es werde all ihr Gewerb und Gewinn dem HErrn geheiliget, da werden sie nichts hinter sich, oder zu hauffen legen, sondern ihr Gewerb wird der Burger des HErrn seyn, zur Nahrung und Aufenthalt der Hungerigen, und Bekleidung der Alten.

Luc. 3. Johannes der Täuffer sprach zum Volck, welches ihn fraget, was sie thun solten: Wer zween Röck hat, der mittheile dem, der keinen hat, und wer Speise hat, der thue auch also.

Matth. 4. Der HErr JEsus berufft Simon Petrum, und Andream seinen Bruder, auch Jacobum, den Sohn Zebedei, und Jo-

hannem, seinen Bruder, und sprach: Folget mir nach, und sie verliessen ihr Netz und ihren Vater, und folgten ihm nach.

Matth. 5. Seelig seynd die, die da geistlich arm seynd, dann das Himmelreich ist ihr.

Matth. 6. Luc. 16. Niemand kan zweyen Herren dienen, entweder er wird einen hassen, und den andern lieben, oder er wird einen anhangen, und den andern verachten, ihr könnt nicht zugleich GOtt dienen und dem Mammon. Welches ist das zeitliche Gut, Eigenthumb und Reichthumb. Item, unser Christlicher Glaub sagt: Ein heilige Christliche Kirche, und ein Gemeinschafft der Heiligen. Wer nun mit dem Mund bekennet eine Gemeinschafft der Heiligen, und aber nicht Gemeinschafft hält, der ist falsch.

Matth. 13. Das Himmelreich ist gleich einem verborgenen Schatz im Acker, welchen ein Mensch fand, und gieng hin, vor Freuden über denselben, und verkaufft alles was er hatte, und kauffte den Acker, also sollen auch die thun, die den Schatz Göttlicher Warheit finden. Das Himmelreich ist gleich einem Kauffmann, der gute Perlein sucht, und da er ein köstliches Perlin fand, gieng er hin, und verkauffte alles, was er hatte, und kauffte dasselbige. Also sollen abermals die thun, die den Schatz Göttlicher Warheit finden.

Matt. 19. Christus sprach zum reichen Jüngling, der sonst alle Gebot Gottes von Jugend auf gehalten hätte: Wilt du vollkommen seyn, so gehe hin, und verkauffe alles, was du hast, und giebs den Armen, so wirstu einen Schatz im Himmel haben, und komme, und folge mir nach.

Item, Wie schwerlich werden die Reichen ins Reich Gottes gehen, ich sage euch, es ist leichter, dass ein Camel durch ein Nadelöhr gehe, dann ein Reicher ins Himmelreich.

Matth. 19. Petrus sprach zum HErrn: Sihe! wir haben alles verlassen. Sihe alles! und sind dir nachgefolget, was wird uns darfür? Der HErr sprach: ein jeglicher, der da verläst Häuser, oder Vater, oder Mutter, oder Schwester, oder Weib, oder Kind, oder Aecker, um meines Namens willen, der wirds hundertfältig nehmen und, das ewige Leben ererben.

Matth. 21. Marc. 11. Luc. 19. Joh. 2. JEsus gieng in den Tempel, und trieb heraus alle Verkauffer und Kauffer im Tempel, und stiess um der Wechsler Tisch, und die Stül der Tauben-Krämer, zum anzeigen, dass er solche in seiner wahren Gemein nicht haben will.

Matth. 22. Marc. 12. Luc. 20. Du solt GOtt deinem HErrn dienen von gantzem Hertzen, von gantzer Seele, das ist das fürnehmste Gebot, das ander ist dem gleich, du solt deinen Nächsten

lieben als dich selbst. Wer nun das thun will, der muss je mit seinem Nächsten gleich theilen, sonst ists nicht geliebt, wie sich selbst.

Matth. 25. Wird Christus zu den seinen sprechen, ihr habt mich gespeist, ihr habt mich geträncket, denn was ihr gethan habt, einen unter meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir gethan, gehet hin in das ewige Leben, die andern aber, die solches nicht gethan haben, die werden zur lincken Hand gestellt, und in die ewige Verdammnuss bescheiden werden.

Luc. 14. Ein jeder unter euch, der nicht absagt allem das er hat, kan nicht mein Jünger seyn.

Luc. 16. Wer im Geringen treu ist, der ist auch im Grossen treu, und wer im geringsten untreu ist, der ist auch im grossen untreu. Item, macht euch Freund mit dem ungerechten Mammon, so ihr in dem unrechten Mammon nicht treu seyt gewesen, wer will euch geben oder trauen das warhafftig.

Marc. 12. Luc. 21. Christus gabe acht im Tempel zu Jerusalem, auf die Reichen, wie sie ihre Opfer einlegten in den Gotts-Kasten, und viel Reichen legten viel ein, er sahe aber auch ein arme Witwe, die legte zween Scherffling ein, und JEsus sprach: Warlich, warlich, ich sage euch, diese arme Witwe hat mehr eingelegt, dann sie alle, dann diese haben aus ihrem Uberfluss eingelegt, zu dem Opffer Gottes, sie aber hat aus ihren Mangel, all ihr Nahrung eingelegt, darum erfordert der HErr das gantze Vermögen, und gantze Hertz zu Christlicher Gemeinschafft von dem reichen Jüngling.

Matth. 19. Wie sie das ihr einlegen sollen, damit die Armen nicht sagen, ich hab wenig, lernet er sie gleichfalls also thun, darum sollen wir alle also die Christliche Gemeinschafft üben, dann je keiner aermer ist, dann diese arme Wittib war.

Joh. 7. Sagt Christus: Vater, alles was mein ist, das ist dein, und was dein ist, das ist mein, also solle es auch unter den Kindern Gottes seyn, in den zeitlichen Gütern.

Joh. 12. 13. Christus unser Vorbild, hat selbst mit seinen Jüngern Gemeinschafft gehalten, und haben einen gemeinen Seckel gehabt, dessen ward Judas ein Schaffner. Da er aber vom Geitz-Teuffel besessen ward, ist Matthias an seine statt geordnet und gestellt worden.

Act. 2. Da der heilige Geist kam, richtet er vollkommlich die Gemeinschafft an, also, dass die drey tausend und fünff tausend zu Jerusalem, ja alle die da glaubig waren worden, waren beyeinander, und hielten alle Ding gemein, ihre Güter und Haab verkaufftens, und theilten sie aus unter alle, nachdem jeden Noth war.

Act. 4. Der Menge aber der Glaubigen, war ein Hertz und ein Seel, auch keiner sagt von seinen Gütern, dass sie sein wären, sondern es war ihnen alles gemein. Es war auch keiner unter ihnen der Mangel hätte, dann wie viel ihrer waren, die da Aecker oder Häuser hatten, verkaufften sie es, und brachten das Gelt des verkaufften Guts, und legten es zu der Apostel Füssen, und man gab einem jeden, was ihm noth war.

Act. 8. Der andern aber dorfft sich keiner zu ihnen thun. Da aber Ananias und sein Weib ihr Haab verkaufften, und ein Theil Gelt den Aposteln zustellten, ein Theil aber behielten sie, des musten sie beyde des jähen Tods sterben.

Act. 5. Die sein Wort gern annahmen, die liessen sich tauffen, und wurden hinzugethan bey drey tausend Seelen, und blieben beständig in der Apostel Lehr, in der Gemeinschafft, und im Brot-brechen, und im Gebet.

2. Cor. 8. Nach allem Vermögen, und über Vermögen, waren sie selbst willig, baten uns erstlich mit viel Ermahnens, die Wolthat und Hand-Reichung der Gemeinschafft zu empfahen, und ergaben sich erstlich dem HErrn, darnach uns, nach dem Willen Gottes.

2. Thes. 3. Paulus schreibt den Thessaloniern: welche unordentlich wandeln, dieselben sollen ihr eigen Brot essen, die da nit arbeiten wollen, sondern treiben zu viel Fürwitz, auf dass sie schamroth werden. Desshalben haben die andern ein Gemeinschafft Brod gessen.

Rom. 12. Wir seynd ein Leib, und Glieder unter einander. Bedenck einer, was die Beweisung. Wie Glieder eines Leibs seyen, kein grössere Lehr Christlicher Gemeinschafft kanst du haben.

1. Cor. 10. Niemand such seinen eignen Nutz, sondern eines andern. Soll das seyn, so müssen wir uns ein jeder gleich theilen, und gemeinen Nutz suchen.

1. Cor. 13. Die Lieb sucht ihren Nutz nicht, so sucht sie gewifslich die Gemeinschafft.

1. Joh. 1. So wir im Liecht wandeln, wie er im Liecht ist, so haben wir Gemeinschafft unter einander.

Matth. 6. Wo euer Schatz ist, da ist auch euer Hertz.

1. Joh. 4. Das Gebot haben wir vom HErrn, dass wer GOtt liebet, dass der auch seinen Bruder Liebe.

Syrach am 2. Gleichwie das Gold im Feuer, also werden die Menschen im Ofen der Gelassenheit bewehret.

Summa Summarum, wer eins will han,
Der muss das ander fahren lahn.
Gottes Wort wär nit so schwer,
Wann nur der Eigennutz nit wär.

IV.

Von der wahren Christen Obrigkeit, ihrem Recht, und derselben Krieg führen.

Gen. am 9. zur Zeit Noa, sprach Gott zu ihm: ich will eures Leibs Blut rechen (darinn die Seel ist) und wills von allerley Thieren Gewalt erfordern, und will die Leben des Menschen rächen von eines jeglichen Händen. Wer Menschen Blut vergeust, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden, dann GOtt hat die Menschen zu seinem Bildnuss gemacht. Jacob der Patriarch prophezeyet auch dahin, Gen. 49. dass der Scepter von den Juden, die dazumal Gottes Volck waren, entwendet soll werden, wenn der Held, das ist, Christus kommen wird. Dieweil nun das Jüdische Regiment in Christo sich endet, und aufhöret, und von ihnen genommen wird, so ist offenbar, dass es in Christo und bey den Seinigen nicht mehr seyn soll, und nun hinfüro das rechte Volck Gottes, das Weltliche Schwerdt nicht mehr führen, brauchen, noch damit regieren, sondern Christus allein unter seinem Volck mit seinem Geistlichen Schwerdt regieren soll.

Im Buch der Richter am 9. und 10. Capitel haben wir ein Geheimnuss und Abbildung im Hause Gedeon, welcher zu Israel sprach: Ich will nicht Herr seyn über euch; aber der Abimelech, seiner Magd Sohn gieng hin, und ward König. Da redet sie Jothan in einem Gleichnuss an, wie der Oel-Baum, da er von den Bäumen erfordert ward, nicht König hat wollen werden, auch der Feigen-Baum nicht, dessgleichen der Wein-Stock auch nicht, aber der Dorn-Busch nimmt das Ambt gern an. Aus welchem wir sehen und lernen, dass vielmehr ein Christ ist, welche in der Schrifft allenthalben den Oel-Bäumen, Feigen-Bäumen, und Wein-Reben vergliechen werden, kein weltliche Obrigkeit seyn mag. Dann ein Christ hat ein christliche Frucht, das ist, Friede, Sanfftmuth, Demuth, und dessen mehr, die kan er nicht lassen, und hingehen, sich mit der Welt kratzen, hadern und zancken, wie der Dorn-Busch pfleget. Wir aber lieben Brüder, sollen nicht also seyn, sondern an unserm Ort soll, wie Esaias sagt, für Dorn, Dannen, und Wirtus an statt der Hecken wachsen. 1. Reg. 8. Als Israel einen König begehrt, der ihre Krieg führete, wie alle Heyden hätten, da gefiel es Samuel übel, und der HErr sprach, sie haben nicht dich, sondern mich verworffen, dass ich nicht König über sie seyn soll, und also im Grimm einen König gab.

Paralipom. 18. 19. David wolt dem HErrn ein Haus bauen, aber das Wort des HErrn kam zu ihm und sprach: du bist ein

Kriegs Mann, und hast Blut vergossen, und grossen Krieg geführet, darum solt du meinem Namen nicht ein Haus bauen, dieweil du so viel Blut auf Erden vergossen hast, vor mir. Sihe der Sohn, der dir geboren wird, der wird ein ruhiger Mann seyn, und will ihme Ruhe über Israel geben, sein Leben lang, der soll meinem Namen ein Haus bauen. Welches uns anzeiget, das Haus Gottes soll gantz friedsam seyn, unbefleckt von allem Blut.

1. Reg. 6. Und da Salomon den Tempel, oder Haus des HErrn, welches ein Bild ist auf die Christlich Versammlung, bauete, ward er aus gantz gebrochnen Steinen zusammen gefüget, dass man keinen eisenen Zeug, Hammer, oder Pickel gehört hat. Welches uns figurirt und anzeigt, dass die Kirch Christi nicht mit Gepolder, oder mit Gewalt zum Glauben gezwungen, und solches Haus gebauet soll werden, sondern allein wie David prophezeit hat, dein Volck wird willig da seyn, am Tag deiner Macht.

Psalm 46. Da David von der Kirchen Christi weissaget, sprach er: Zu Salem ist sein Zelt und seyn Wohnung zu Zion, daselbst zerbricht er die Pfeil des Bogens, Schilt, Schwerdt und Krieg.

Esa. 2. Mich. 4. Esaias und Micheas propheceyen einhelliglich vom Haus der Gemein Christi; dass das Gesatz wird von Zion ausgehen, und das Wort Gottes von Jerusalem, und wird recht sprechen unter den Heyden, und herfür ziehen die Menge der Völcker, also dass sie ihre Schwerdter zu Hauen, und ihre Spiese zu Rebenmessern und Sicheln verschmieden werden, dann hinführo werden sie nicht lernen kriegen, noch ein Volck wider das ander Waffen aufheben. Sihe! wie wird das Volck Christi ein friedsam Volck seyn, da wird der Wolff beym Lämmlein wohnen, der Leopard beym Böcklein niederliegen, Rinder, Löwen und Viech wird beyeinander seyn, also, dass sie ein kleines Kind treiben wird, die Kühe und Beern werden bey einander weiden, und ihre Jungen zusammen legen, der Löw wird Halm essen wie das rinder Vieh, niemand wird dem andern übels thun, niemands den andern verderben, am gantzen Berg meines Vaters Heiligthumbs. Darumb wo Hauen, Schlagen und Stechen und mancherley Verderbnus ist, da Hadern, Schiessen und Blutvergiessen ist, da ist des Teufels unreiner Berg und Platz.

Hosea. 13. Sagt Gott durch den Propheten: In meinem Zorn gab ich dir, O Israel! einen König, in meinem Grimmen nimm ich ihn wieder. Was nun im Zorn geben ist, will sich in Christo dem Segen und Gnad weder fügen noch schicken. Darumb kan des Segens Kind der Rach oder Kinds des Zorns Diener nicht seyn. Christus sagt: Seelig seynd die Sanfftmütigen, seelig die barmhertzigen, seelig die Friedfertigen, seelig seynd

auch die umb der Gerechtigkeit willen verfolgt werden. So ist nun das Ambt des Schwerdts, dem allen entgegen. So sagt Er auch: Ihr habt gehört, dass zu den Alten gesagt war, du solt nicht tödten, wer aber tödtet, der soll des Gerichts schuldig seyn; Ich aber sage euch: wer mit seinem Bruder zörnet, der ist des Gerichts schuldig, Matth. 5. Im Alten Testament war ja gesagt, als zu einer einigen Person: Du solt nicht tödten, wer aber tödtet, der soll des Gerichts schuldig seyn. Ich aber sage euch: Wer mit seinem Bruder zörnet, der ist des Gerichts schuldig. Als durch eigenen Rath, Willen und Verstand, aber durch die Richter und Ambtleute hat es sollen ausgerichtet werden, an denen so es verschulden nach Gottes Geheiss und Willen. Aber Christus spricht: Ich aber sage euch (welches nicht zu einer Person oder in particulari geredet ist) sondern auf alle Christen insgemein, keinen ausgenommen, das soll sich auch ein jeder, der ein Christ will seyn, nach Christi Lehr und Gebot verhalten, darumb das weltliche Schwerd im Haus Christi aufgehebt ist, der Welt bleibt es für und für.

Weiter spricht Christus: Ihr habt gehört, dass gesagt ist, Aug umb Aug, Zahn umb Zahn. Ich aber sage euch: Dass ihr nicht solt widerstreben dem Ubel, sondern so dir jemand ein Streich gibt auf den rechten Backen, dem beut den andern auch dar. Das ist so viel geredt, ehe du solches an ihme rechen solst, und Schläg umb Schläg geben, ehe solstu noch ein grössers Ubel leiden, das gebühret einem jeden Christen durchaus. Der Obrigkeit Ambt aber ist gantz darwider, dann es ist ein Ambt der Rach. Und so jemand mit dir rechten will umb deinen Rock, dem lass auch den Mantel. So nun die Christen nicht rechten sollen, so ist Gerichts-Händel zu treiben, und besitzen im Christenthumb schon aufgehebt und abgestellet. Auch so sagt Christus: Ihr habt gehört, dass gesagt ist: Du solt deinen Nächsten lieben, und deinen Feind hassen. Ich aber sage euch: Liebet eure Feinde, thut wohl denen die euch beleidigen und hassen. Das gebühret einem jeden Christen, das Ambt der Obrigkeit und des Schwerdts ist nur das Gegentheil, dann je kein Christ kein weltliche Obrigkeit seyn kan oder mag.

Christus lernet weiter die seinigen beten und sagen: Vergieb uns unser Schuld, wie wir auch unsern Schuldigern vergeben. Derohalben so müssen je die Christen keine Rach brauchen, dann so einer dem Unbild und Ubel bezahlt mit Rach, Schwerdt, Gefängtnus und Todschlag, der thut eben, als wann er spreche: Wie ich meinem Nächsten gethan hab, also thue mir Gott auch. Item: Richtet nicht, auf dass ihr nicht gerichtet werdet, dann mit welcherley Gericht ihr richtet, werdet ihr gerichtet werden, und mit welcherley Maass ihr messet, soll

euch wieder gemessen werden. Darumb mag das Schwerd, Gericht und Rach in der Kirchen Christi nimmermehr eingemischet werden.

Matth. 10. Spricht Christus zu den Seinigen: Sihe! Ich sende euch wie die Schaaf mitten unter die reissende Wölffe. Nun so ist ein Schaaf ein einsames Thier, das kein Errettung vor seinem Feind hat, anderst, dann durch die Flucht, so weit es mag; das vergleicht sich zur Obrigkeit und dem Schwerd gar nicht, so wenig als ein Schaaf zum Wolff.

In der Gleichnus vom Unkraut auf dem Acker, da die Knecht sprachen: HErr, wilt du, dass wir hingehen, und es ausjetten, da sprach Er nein, auf dass ihr nicht zugleich den Waitzen mit ausjettet; lassets beede miteinander wachsen, biss zur Ernde zeit. Welches Christus allein darumb sagt, dass Er Krieg und Blutvergiessen hat wollen verhindern. Doch verbeut Er nicht, dass man das Unkraut, durch gegebenen Gewalt seinen Jüngern, und Schlüssel des Himmelreichs von seiner Gemein hinaus thun soll, was böse ist. Aber mit dem Schwerd hinwegzuthun, erwürgen und umbbringen, dasselb verbeut Er den Seinigen auch, spricht aber viel mehr: Will mir jemand nachfolgen, der verlaugne sich selbst, und nemm sein Creutz auf sich. Er sagt nit das Schwerd, dann dasselbige hat keyn Platz bey dem Creutz, sie fügen sich nicht zusammen, wie Christus mit Belial nicht stimmen kan, also auch das weltliche Schwerd mit dem Creutz Christi.

Matth. 16. Christus gibt dem Apostel Petro in seiner Gemein und Kirchen den Schlüssel des Himmelreichs, und spricht auch weiter: Nemmet hin den H. Geist, welchen ihr die Sünd erlasset, denen seynd sie erlassen, und welchen ihr sie behaltet, denen seynd sie behalten. Diesen Gewalt hat Er seinen Aposteln und seiner Kirchen geben; Aber den Gewalt des Schwerds hat Er nie keinem Apostel gegeben, befohlen oder zugelassen. Nun so ist der Bann der Gewalt und der Schlüssel, so in die Kirchen Christi gelegt ist, gar weit unterscheiden, wie Abend und Morgen, und seynd so unvergleichlich als Tod und Leben, derhalben sie nit mögen vermenget werden, dann das Ambt und das Gericht der Gemein Christi thut und schneidet ab, was böss ist, und derselb der Bessers gethan hat, kan und mag durch Gottes Gnad Buss thun, und seelig werden.

Dan. 11. Matth. 10. 24. Marc. 13. Luc. 12. Daniel und auch Christus bezeugt durch die Evangelisten, da Er sagt: Man wird euch für Könige und Fürsten führen, auch in ihre Rahthäusern und geisseln in ihren Schulen, und das umb meines Namens willen. Sie werden euch auch aus ihren Versammlungen schliessen, und es kommt die Zeit, dass wer euch tödtet, wird

meinen, er thue Gott einen Dienst daran. Darbey ist zu mercken, ob die Christen Obrigkeit seyn mag.

Matth. 20. Da die zween Söhne Zebedei, durch ihre Mutter an Christo supplicirten, zu sitzen in seinem Reich, einen zu seiner Rechten, den andern zu seiner Lincken, und also die obristen Oerter und Sitz begehrten, weil sie es auch für ein weltliches Reich verstunden, da führet sie Christus davon ab, und vermahnet sie zu Creutz und Leiden, dass sie auch zu Besitzung seines Reichs zuvor den Kelch sollen trincken.

Matth. 20. Marc. 10. Luc. 22. So will sie Christus auch erinnern, wie es im weltlichen Regiment zugehe, sprechende: Ihr wisset, dass die weltliche Könige die Völcker beherrschen, und die Oberherren fahren mit Gewalt; aber also soll es nicht seyn unter euch, so sich nach mir Christen nennen wollen, und rühmen. Sihe! da führet Er die Obrigkeit und Herren der Welt ein, und spricht deutlich: Also soll es nicht seyn unter euch. Da vermeint Er nicht allein seine zwölff Apostel, sondern einen jeglichen Christen, und Glied Christi seiner Kirchen.

Matth. 26. Marc. 14. Luc. 22. Und wie sie Christum fiengen, und Petrus ein Schwerd hätte, der schlug des Hohenpriesters Knecht ein Ohr ab, da straffet ihn der HErr, und sprach: Thue das Schwerd an seinen Ort, dann alle die das Schwerd nehmen, werden mit dem Schwerd umbkommen. Mit welchen Er es gantz abstellet, weil dann nun das Geistliche gehört in die Gemein Christi, und das weltlich in die Welt, die Bösen mit zu straffen, so findet man nacherwerts nicht an keinem Ort, dass es Petrus oder ein anderer Apostel mehr hat ausgezogen, geführt oder gebraucht, sondern habens an seinem Ort stecken lassen.

Luc. 19. Und da die Jünger mit Christo in einen Flecken der Samariter kommen, dass sie ihm Herberg bestelten, und sie ihn nicht wolten aufnehmen, dass seine Jünger Jacobus und Johannes sprachen: HErr! wilt du, so wollen wir sagen, dass Feuer vom Himmel falle, und verzehre sie, wie Elias thät; da wendet sich Jesus umb, beschalt sie, und sprach: Wisset ihr nicht, welches Geistes Kinder ihr seyd? des Menschen Sohn ist nicht kommen, der Menschen Seelen zuverderben, sondern zu erhalten. Dahero es nicht viel Wort bedarff, sondern ist offenbar, dass die Rach nicht ins Reich Christi gehört, und dass ein Christ weder Kriegen noch Rach brauchen darff; wer es aber thut, der hat Christum, seine Art und Eigenschafft verlassen und verlaugnet, und hilfft nicht, das zu sagen und fürgeben: David sey ein König gewesen, dergleichen viel Fromme, die haben den Gewalt des Schwerds und Krieg geführt. Es haben die Jünger Christi auch den Eliam eingeführt, und anzeigt, aber Christus spricht: Wisset ihr nicht, welches Geistes Kinder ihr seyd.

Luc. 12. Da einer aus dem Volck zu Christo sprach: Meister! sage meinem Bruder, dass er mit mir das Erb theile. Er aber sprach zu ihm: Mensch! wer hat mich zum Richter und Erbtheiler über euch gesetzt. Ebenfals kan noch keiner seiner Jünger, der ein Christ seyn will, und sich des Geistes Christi rühmt, der hat sich des Ambts und Besitzung des Gerichts nicht anzumassen, über das Zeitliche zu richten.

Johann. 6. Als auch Jesus merckte, dass das Volck ihne zu einem König haschen wolte, entweicht Er, und flohe. Welches Er uns zu einem Exempel und Vorbild ihme nachzufolgen gethan, in seinem Fussstapff einher zu gehen. Welche Gott beruffen hat, sagt der Apostel Paulus, die hat Er auch verordnet, dass sie gleichförmig seyn solten dem Ebenbild unsers HErrn JEsu Christi. Daher eigentlich und klar erscheinet, und erwiesen wird, welcher ein weltliche Obrigkeit seyn will, hat den Geist Christi nicht.

Johan. 8. Christus hat zu seiner Zeit übers Blut des Weibes, im Ehebruch begriffen (wiewol es das Gesätz gebotten hat) nicht wollen richten. Also kan heut noch kein Christ solches thun, dann Christus sagt: Gleichwie mich mein Vater gesandt hat, also sende ich euch.

Joh. 18. Mein Reich ist nicht von dieser Welt, sprach Christus zu Pilato, dann wo das wäre, so wurden meine Diener für mich kämpffen, streiten und fechten. Also ist der wahren Christen Reich nicht von dieser Welt, sondern es ist bei Christo, die Obrigkeit aber ist weltlich, und kan sich nicht zusammen schicken, noch reimen.

Rom. 12. Paulus der Apostel lehret die Christen also: Vergeltet niemands Böses mit Bösem, fahret nicht hoch her, sondern lasset euch nieder, dann Gott widerstehet den Hoffärtigen; ists möglich, so viel an euch ist, so habt mit allen Menschen Fried, rächet euch selber nicht, meine Liebsten, dann es stehet geschrieben: Die Rach ist mein, ich wills vergelten, spricht der HErr. Darumb ist ja das Ambt der Rach den Christen verbotten, und nicht zugelassen.

Die Apostel lehren und sagen Rom. 13. 1. Pet. 2. Tito. 3. Jedermann sey unterthan der Obrigkeit und dem Gewalt, dann es ist kein Gewalt dann von Gott. Also lehren die Apostel wol fleissig, dass die Christen der Obrigkeit unterthan seyn sollen, aber das lehren sie nicht, dass sie Obrigkeit sein sollen oder mögen. Dann Paulus sagt: Was gehn mich die draussen an, 1. Corinth. 5, dass ich sie richten soll. Darumb auch kein Jünger oder Nachfolger Christi die Welt regieren kan. Die Glaubigen oder Christen seynd ein Leib in Christo Jesu, und alle zu einem Leib getaufft, so ist nun unzimlich, dass ein Leib ein

Schwerd habe und fecht gegen ihm selbst. Es ist der Verzweiffelten Art, und weiss sich selbst zu beschädigen, entleiben oder erwürgen, also will es sich auch gar nicht gebühren in der Gemein Christi, dass sie das Schwerd unter ihnen gebrauchen und führen, dann sie seynd, wie gesagt: Ein Leib in Christo. Wäre es nicht unsinnig und närrisch, wann beede Hände des Leibes jede ein Schwerd hätte, und einander stechen, schliegen, und miteinander uneins wären, Also hats ein Gestalt und Form, so du sagst, die Christen mögen kriegen, und das Schwerd führen.

Paulus, der ausserwählte Rüstzeug Gottes und Apostel JEsu Christi, beschreibt, 1. Cor. 13 die Göttliche Liebe, ohne welche niemand Gott gefallen, viel weniger seelig werden kan, was ihr Art und Eigenschafft ist, und spricht: Die Liebe ist langmütig und freundlich. Aber das Schwerd und ihre Diener seynd bald auf, gäh, rauch, und feindseelig. Die Liebe ist nicht verbittert; das Schwerd thuts bald vergelten. Die Liebe ist nicht widerbellend; das Schwerd aber und ihre Diener widersprechens bald, und bläen sich auf mit grosser Gewalt. Die Liebe sucht ihren Nutzen nicht; das Schwerd beschirmet seinen eignen Nutzen. Die Liebe lässt sich nicht zu Zorn reitzen; das Schwerd ist ein lauterer Zorn, und ein Geschier und Instrument des Zorns. Die Liebe mischt sich nicht zum Argen, und verträgt alles; das Schwerd ist rach, und widergilt alles. Die Liebe duldet alles; das Schwerd leidet nichts, sondern giebt streich um streich derhalben so mag die Christliche Liebe und das weltliche Schwerd nicht beysammen stahn.

Christus erscheint dem H. Johanni in Apoc. 19. Dass Er hätte ein zweyschneident Schwerd in seinem Mund, daraus zu lernen, dass uns das Schwerd nicht in die Hand, sondern in den Mund gehöret, nämlich das Schwerd des Geistes, und nicht das Blut-Schwerd, damit zu fechten.

Apoc. 4. Die vier und zwantzig Eltesten, die umb den Stul Gottes erscheinen, wurffen ihre Cronen für den Stul. Wo wollen nun die bleiben, die ihre Cronen nicht wollen von ihnen werffen, sondern von allen Menschen wollen geehret und gecrönet werden, und sich umb die Cronen beissen und reissen, sie werden in diesem Fall und mit der Weiss zum Stul Gottes und seinen Eltesten nicht gehören, sondern zum Stul Lucifer und seinem Reich.

Apoc. 13. Hat nun jemand Ohren, der höre: So jemand in die Gefängnus führet, der wird in das Gefängnus geführet werden. Wer mit dem Schwerd tödtet, der muss mit dem Schwerd getödtet werden. Will man aber sprechen: Die Obrigkeit sey von Gott geordnet, und sey ein Dienerin Gottes, warumb sollen sie nicht Christen seyn? Antwort: Wann umb dieses Namens willen, ein Oberer wäre zu einem Christen gemacht, so müsten

die Römischen Käyser Claudius und Nero auch Christen seyn gewesen, wie sie Paulus nennt, mit ihren Scepter auch Diener Gottes seyn. Und wo nun Paulus sagt von dem Gewalt der allenthalben ist, so ist der Türck auch ein Diener Gottes, solte er darumb ein Christ seyn? es hat aber die Meinung gar nicht, dann Gott nennt durch den Propheten den König Nebucadnezar seinen Knecht, dessgleichen den Zirum, noch seynd sie nur Heyden gewesen. Dann gleichwie zweyerley Engel seyn, gute und böse, also hat Gott zweyerley Diener auf Erden. Darumb mag kein Christ ein weltliche Obrigkeit seyn, aber ein Obrigkeit mag wol ein Christ werden, NB. so sie sich ihres Prachts mit Christo aeussert, sich mit ihm niedriget, das Schwerd hinlegt, und sein Creutz auf sich nimmt, und ihme nachfolget. So hat nun der Gewalt des Schwerds unterschiedliche Namen, also dass sie genennt wird, in weltliche Obrigkeit, welche in der Christlichen Kirchen nicht gefunden wird. So ist nun unter der Glaubigen Sinn und Willen, nit ein weltliche Obrigkeit abzuthun, oder auch ihr ungehorsam zu seyn in guten und billichen Sachen. Dann ein Obrigkeit soll und muss seyn in der Welt unter den Menschen, so wol als das tägliche Brod, und so wol als ein Schulmeister die Ruthen muss haben unter den Kindern; dieweil sie der grosse Hauff dieser Welt Gottes Wort und seinen Geist nicht will ziehen lassen, so muss sie das Schwerd ziehen und regieren, dass die Buben und Schälck oder Kinder dieser Welt, welche doch kein christliche Frombkeit führen will, dass er doch ein Galgen-Frombkeit führen und beweisen muss, und also im Zaum unter den Sporn gezämbt werden, sonst wäre niemand zu Weg noch Haus sicher vor demselben, und die Erd mit Blut verschittet. Desshalben ist die Obrigkeit ein Ordnung Gottes, dass wir auch billich von Ambts wegen in Ehren haben, ihnen lieb und gutes beweisen, und ihr unterthänig seyn, und ihr Ambts-Gebühr verordnet hat, also hat Er auch der Obrigkeit in der Welt, weil sie auch anderer Arbeit nicht obliegen kan, auch ihr Gebühr willig und treulich geben und verrichten. Dann wie GOtt den Dienern seines Worts und Kirchen ihr Ambts-Gebühr verordnet, als Zehent, Zinss-Dienst, Robath, und dergleichen. Das wider den Glauben und wider Gott nicht ist, das thut ein Christ billig und gern, was aber wider Gott und das Gewissen ist, das ist ein Frommer nicht schuldig. Petrus und die Apostel habens auch nicht gethan. Dann wiewohl er lehret und gesagt: Seyd unterthan aller menschlichen Ordnung, aber da man ihme das Recht verbott, und das, was unrecht und unbillich fodert und gebott, da sagt er: Man ist Gott mehr schuldig, gehorsam zu seyn, dann den Menschen. Wie auch Sadrach, Mesach und Abednego thäten vor dem König Nebucadnezar, des-

gleichen Macabeus und die Seinigen, zur Zeit des Königs Antiochi, dann man soll dem Käyser und der Obrigkeit geben, was ihr ist, und Gott was Gottes ist. Darinn ein Christ ein Unterscheid haben soll, und auch der Obrigkeit nicht geben soll die Ehr, die Gott gehört, mit Kniebiegen, gnädigen Herrn heissen, Durchleucht, Weiss, unüberwündlich, und dergleichen eitele Ehr mehr, wie das Namen haben mag, und bey der Welt bräuchig, und unwarhafftig erscheinen thut, damit die Welt der Obrigkeit schmeichlet, und heuchlet, mit naigen, kniebiegen und fussfallen, welches alleine gott zugehöret, der ist allein weiss, und gnädig, ihme sollen auch alle Knie gebogen werden, und der ist derselbige, der seine Ehr keinem andern gibt, daher es auch ein Christ nicht thun kan. Dem sey auch von mir Ruhm, Preiss, Lob, und ewiger Danck, Erhöhung und Benedeyung, mit samt seinen himmlischen Heerscharen, von nun an biss in Ewigkeit, Amen.

V.

Vom Ehestande der Christen und derselben Ehescheidung zwischen Glaubigen und Unglaubigen.

Gen. 12. Da Abraham ein Vater aller Glaubigen von Gott beruffen ward, dass er solte ausgehen von seinem Heimath und Vaterland, und von seiner Freundschafft, wann ihme nun sein Weib Sara nicht hätte folgen wollen, so hätte er sich je von ihr scheiden müssen, wolte er anderst Gott gefolgt und gehorsam seyn gewesen. Zwischen Eheleuten ebendermassen. Und da Genes. 19 die Töchter Männer Loths nicht glaubten, als er ihnen die Meinung und Willen des HErrn anzeiget: sie solten sich aufmachen, und von Sodoma ausgehen, dann der HErr will und wird diese Stadt verderben, da war es ihnen nur ein Gelächter; nichts desto weniger führet er seine zwo Töchter heraus, und das nach der zu ihm eingekehrten Engeln ernstlichen Befehl.

Apoc. 18. Also spricht noch die Stimm vom Himmel: Gehet aus von ihnen, mein Volck! dass ihr nicht theilhafftig werdet ihrer Sünden, auf dass ihr nicht empfahet etwas von ihren Plagen, dann ihre Sünd haben gefolgt biss in Himmel, und der HErr hat an ihren Frevel gedacht. Aus der Ursach hat der Glaubige Ehetheil so wol Macht als ein anders auszugehn, dass es nicht theilhafftig werde der Wort, und des Unglaubigen Ehetheils Sünden, auf dass es nicht empfahen möge etwas von ihrer Plag.

Deut. 13. Gott sagt durch Mosen zu Israels Kindern: Wann dich dein Bruder deiner Mutter Sohn, oder dein Sohn, oder dein Tochter, oder das Weib in deiner Schoss, oder dein Freund, der bey dir ist, wolt heimlich überreden, und sagen: Lass uns gehen, und andern Göttern dienen, so bewillige ihm nicht, auch soll

dein Auge sein nicht schonen, und solt dich sein nicht erbarmen, sondern solt ihn erwürgen, dein Hand soll die erste auf ihm seyn, dass man ihn tödte, dann er begehrt dich auszustossen von dem HErrn deinem Gott. Haben nun solche ihre Weiber, die sie haben von Gottes Gesatz abfällig wollen machen, tödten sollen, so müssen wir uns je billich von derselben absondern, und ausgehn, wo sie uns ärgerlich und hinderlich seyn wollen.

Exod. 34. Im Alten Testament dem Gesatz nach dörffte keiner ein unglaubiges Weib nehmen oder haben, der HErr sprach zu Mosen: Werdet ihr euren Söhnen frembde Töchter nehmen, oder eure Töchter frembden Söhnen geben, so werden sie eure Söhne von mir abfällig machen, dass sie andern Göttern dienen, so wird dann des HErrn Zorn über euch ergrimmen, und euch bald vertilgen.

1. Reg. 2. Salamon, der weiseste König unter allen, da er dieses Gesatz und Gebot aus der acht liess, und ihm selbst zu wohl vertrauete, ward er durch frembde Weiber in Thorheit, und in grosse Straff eingeführet, und brachten ihn zum Fall und Schaden, desgleichen der König Achab, durch die Jesabel, dass er Baals-Pfaffisch wurde, und den Baal dienen liess. Daher es dem Volck Gottes nicht besserlich, zimlich, oder zulässig gewesen ist, mit frembdglaubigen Ehetheilen zu hausen.

Im Buch Esdra am 10. Da sich das Volck am HErrn vergriffen hatte, mit ausländischen Weibern, und sich wiederumb zum HErrn bekehren, musten sie sich sauber von ihnen scheiden, so sie es doch auch zu der Ehe genommen hätten, und schon Kinder von ihnen gezeugt, dannoch musten sie es wegthun, und von ihnen treiben: Und sie bestelten Männer aus den Obristen in der gantzen Gemein, dass sie es ausrichten an alle Männer, die frembde Weiber bey ihnen hätten, dass sie es scheiden solten.

Nahem. 13. Es waren Juden, die frembde Weiber zu Haus satzten, von Asdot, Amon, und Moab, und ihre Kinder redeten das halb theil abgöttisch, und konten nicht Jüdisch reden, sondern an der Sprach merckte man ein jegliches Volck, und Nahemias beschalt sie, flucht ihnen, raufft und schlug sie, und nahm einen Eyd von ihnen bey Gott: Ihr sollet eure Töchter nicht geben euren Söhnen, oder euch selbst nehmen. Hat nicht Salomon der König Israel gesündiget, und er war seinem Gott lieb, und einen solchen machten die ausländischen Weiber zu sündigen. Haben nun die Alten einen solchen Ernst hierinnen gebraucht, und auf den Bund Gottes mehr acht gehabt, dann auf die zeitliche Ehe der Unglaubigen, viel mehr sollen wirs Christen thun, den Bund mit Gott den Menschen weit fürziehen, (so wir sehen, dass deren Kinder weltliches Reden ungöttlich ist, und nichts Christliches reden können, sondern die Bossheit der Welt üben)

und lernen, dass wir sie von Unglaubigen abweisen und abtheilen.

Matth. 5. Sagt Christus: So dein Hand, Fuss, oder Aug dich ärgert, so reiss es aus und wirffs von dir, es ist besser, dass du lamb, krippel, oder einäugig in das ewige Leben eingehest, dann dass du mit allen Gliedern verdammt werdest. Damit er aber die äusserlichen Glieder des Leibes nicht vermeinet, sondern durch die Händ, Füss und Aug, bedeudet er die uns zugethane Glieder des Leibs Christi und, die uns verwandt, und nicht wol entbehren können, dannoch so sie uns verhindern wolten, sie abhauen sollen, derhalben so ein Mann dem Weib, oder das Weib dem Mann verhinderlich und ärgerlich wäre, wie dann ein unglaubig Ehetheil mächtig verhindern kan, und wo also kein Artzney und Fleiss an ihm helffen will, wendet sich das glaubige Ehetheil billig von dem unglaubigen, nach des HErrn Wort. Damit aber niemand Ursach nehme, umb anders, dann allein der Seelen Erhaltung willen, sich zu scheiden und auszugehen, so spricht Christus: Wer sich von seinem Weibe scheidet, es sey dann umb des Ehebruchs willen, und wer die Abgescheidene nimmt, der bricht auch die Ehe. Derhalben es alles mit gutem Bedacht und Forcht Gottes zu thun gebühret.

Matth. 10. Sagt Christus zu den Seinigen: Wann sie euch aus einer Stadt verfolgen, so fliehet in ein andere. Warlich, warlich, ich sage euch, ihr werdet die Städt Israel nicht ausrichten, biss dass des Menschen Sohn kommt. Der gegebenen Freyheit von Christo nach, hat der Glaubige von dem Unglaubigen, zur Zeit der Verfolgung, Macht zu seines Glaubens-Genossen zu ziehen und fliehen.

Matth. 10. Luc. 12. Weiter sagt Christus: Ihr solt nicht meinen, dass ich kommen sey, Friede zu senden auf Erden. Ich bin nicht kommen Friede zu senden, sondern das Schwerd, dann ich bin kommen den Menschen zwiträchtig zu machen, wider seinen Vater, und die Tochter wider ihre Mutter, und die Schnur wider die Schwieger, und des Menschen Feind werden seine eigne Hausgenossen seyn. Hier siehet man, dass nicht wir, sondern Christus und sein Wort, solchen Zwitracht anrichtet. Auch, so sagt Er weiter: Wer Vater und Mutter mehr liebet dann mich, der ist mein nicht werth. Nun so ist je Vater und Mutter zu lieben in den zehen Gebotten befohlen, und ist so wohl zu halten als die Ehe, und ist so wol ein Band der Natur die Kinder zu lieben, als das Weib, noch spricht Er: Wer die mehr liebet, der ist mein nicht werth, und wer nicht sein Creutz auf sich nimmt, und folgt mir nach, der ist mein nicht werth.

Matth. 19. Spricht Christus wol: Was Gott zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Hie hat man

wol am ersten zu fragen, und zu bedencken, solche, die Gott nach Anzeigung des Engels zum frommen Tobia zusammen gefüget, da der Teufel Asmodeus, nach der Welt Lauff und Gebrauch, wie man in der Welt zusammen kommt, das siehet man offt und viel nach der Huren und Buben Art und Weiss, ob man etwas geschmeidiger auch bey vielen damit umbgehet, und es der Pfaff, der offt auch ein solcher Bub ist, zusammen thätiget. Hat doch auch der Teufel über solche Menschen Gewalt, die Gott in ihrer Heyrath nicht ansehen, welche nun ansehen die schöne Gestalt, wie zu der Zeit Noa, auch auf Reichthum, Pracht und Geitz, und dass sie allein des Leibes Muthwillen verbringen. Dem sey nun wie ihm wolle, was umb des Glaubens willen, die Seele zuerretten, sich scheidet oder scheiden muss; die scheidet nun kein Mensch, sondern Christus thut es durch sein Wort und Geheiss. Wo nun dieses also geschiehet, und ein Ehescheidung genennet wird, und aber doch keine ist, weil sich das, so das ander Mitglied verlast, mit keinem andern Theil sich vermischt, weil das Gegentheil lebt. Was aber nun Christus und sein Wort also nicht scheidet, sondern der Mensch umb eines Unwillens wegen, wie offt die Buben in der Welt thun, die desshalben auch in den Krieg auf eignen Nutz und Geitz von ihrem Gegentheil lauffen, das ist unrecht und sünd, und ist nicht allein in den zehen Gebotten verbotten, sondern auch von Christo und seinen Aposteln.

Matth. 19. Marc. 10. Luc. 9. Christus spricht: Ein jeglicher, der da verläst Häuser, Brüder, Vater, oder Mutter, Weib (Sihe Weib) oder Kind, oder Aecker umb meines Namens willen, der wirds hundertfältig nehmen, und das ewige Leben erwerben. Sihe! wo läst Er hie den Spruch und Ursach von dem Ehebruch, dass nichts ausser derselben die Ehe scheiden soll, er siehet solchen in diesem fall nicht an.

Luc. 14. Da auch Christus von der Versammlung und Beruffung seiner Kirchen redt, spricht Er in einer Gleichnus: Es war ein Mensch, der machte ein gross Abendmahl, und lude viel darzu, und sandte seine Knecht aus zur stund des Abendmahls, zu sagen den Gästen, kommet, es ist alles bereitet, da sie sich aber ausredeten, der erste mit seinem Acker, der ander mit seinen Joch Ochsen, der dritte mit seinem Weib, das er genommen hat, und kunten darumb nicht kommen, da sagt der HErr: Er war zornig über sie, mit einem schröcklichen Ausspruch, dass sie sein Abendmahl nicht versuchen sollen.

1 Cor. 7. Paulus der Apostel schreibt zu den Corinthiern: Wo beede Theil im Glauben stehen, so gebeut nicht ich, spricht er, sondern der HErr, dass sich das Weib nicht scheiden lasse von dem Mann, so sie sich aber scheiden läst, dass sie unehelich

bliebe, oder sich mit dem Mann versöhne, und der Mann das Weib nicht von ihm lasse, den andern aber sage ich, als will er sagen: aus Mitleiden und Barmhertzigkeit, menschlicher Schwachheit, weil es daselbst nit Gelegenheit hätte, aber nicht der Herr, das ich etwan ein solches Gebot darum hätte, dass das Glaubige bey dem Unglaubigen seyn müste: So ein Bruder ein unglaubig Weib hätte, und dieselbige lässet es ihr gefallen, bey ihme zu wohnen, der scheide sich nicht von ihr. Sihe! da ist Paulus, vom H. Geist, dessen er sich berühmet, eines Unterscheids berichtet gewesen, dass es sich zwischen denen, da eines glaubig, das ander aber unglaubig, anderst halte, als mit den Beed-Glaubigen, und dass darinnen etwas milderung und freylassung sey, sonst hätte er sie so wol als mit dem Beed-Glaubigen im Ehestand gebunden mit des HErrn Befehl, und hätte gesagt: Du glaubiges Weib, weil du mit deinem Willen dich in die Ehe gegeben, und damit verbunden hast, must bey ihm bleiben, es gehe wie es wolle. Nein, er thuts nicht, sondern er gibt diesen Rath, und stellt es darnach aufs Gefallen: Wo nun dasselbige vorhanden ist, so mag das Glaubig bleiben, nemlich wo es dem unglaubigen Weib gefällt, und lust hat, dass er bey ihr wohne und nicht wie vor im Alten- sondern im Neuen-Leben nach Christlicher Art, und wahren Glaubens-tugend, in der Kinderzucht, und guten Wercken. So er ihr also gefällt, und ihm nicht hinderlich seyn will, so scheide er sich nicht von ihr, sagt der Apostel, so fern es Gelegenheit, Fug, und statt hat, dass sie der Tyranney halber zu bleiben hätten, und die Gemein sonst auch im Land hauset, und wohnet, und so ein Weib hat einen unglaubigen Mann, und er läst es ihm gefallen, (Sihe! aber gefallen) bey ihr zu wohnen, die scheide sich nicht von ihm, das ist also wie vorgemelt, so es dem glaubigen Mann gefällt und geliebt, dass das glaubige Weib, so ein Schwester ist, bey ihm wohne nach dem Glauben, dass sie mag zum Wort Gottes gehen, sich zu den Glaubigen halten und der Welt entschlagen, und dem, was ihrem Glauben und Gewissen zuwider ist, dass sie auch die Kinder von der Welt abziehen lassen, und zur Heiligung und Frömkeit weisen mögen. Dann sonst wären und wurden ihre Kinder unrein, und dergleichen, was der Glaub mitbringet, so ein solches Gefallen da ist, bey dem unglaubigen Mann, der ihr nicht hinderlich und abführlich, oder zuwider seyn thut, so solle sich das Weib nicht scheiden von dem Mann, sondern mag bleiben. Daraus folgt, wo das Gefallen vorhanden, davon Paulus sagt, ist, wo aber das nicht ist, sondern er setzt ihr zu mit mancherley Listigkeit, sie abzuführen im Glauben, oder sie poldert, murret, schilt, wüt, lästert, und schlegt, stets übel handelt, ihrer kein Gnad mehr haben will, oder sonst ungebührlich mit ihr verfährt,

und so sie Kinder haben, und sie der Mann also bald nimmet, wolt sie nach der Welt-Lauff führen und erwachsen lassen, oder aber, so es Tyranney halber und andern ungöttlichen Dingen, die Gelegenheit einem Jungen, im Glauben sich sicher zu bewahren, nicht haben will, so weicht der glaubige Theil billich von dem Unglaubigen hinweg, und gehet von ihm hinweg, oder aus, es ist der Bruder oder Schwester in solchen Fällen nicht gefangen, als will Paulus sagen: Der Bund mit Gott ist tausend mal mehr und höher zu achten als der Bund der Ehe mit dem Menschen, und die Pflicht mit Gott soll man vor allen Dingen bewahren den Bund des Friedens, und krafftloss machen, Gott ob allen Dingen lieben und anhangen, und sich von demselben weder Hohes noch Tieffes, noch kein andere Creatur abscheiden lassen. Darumb redet Paulus der Apostel das glaubige Theil, so bey dem unglaubigen Theil wohnet oder hausen will, ernstlich darumb an, und redet ihm zu, und spricht weiter: Was weist du aber, du Weib, ob du den Mann werdest seelig machen, oder du Mann, was weist du, ob du das Weib werdest seelig machen, ob du dich gleich lang mit ihme gedultest, und mancherley mit ihm versuchest, ob du ihn möchtest zum Glauben gewinnen, soltest wohl nicht allein ihn gewinnen, sondern dich samt ihr verliehren, wie meisten theil offt geschehen thut. Aus dem allen ist nun klar, dass nur die Apostel in der ersten Kirchen aus dem gehörten Wort und Evangelion Christi, auch ein Verlassung und Ausgang von den unglaubigen und eigensinnigen Ehetheilen nicht ein geringen Kampff gehabt hab, und also hats die jetzige Kirche und kleine Heerd Christi auch noch billich also, es schrey, klag, lästere die Welt und falschen Propheten, wie sie wollen, wer kann dafür. Wer der Welt Freund ist, und ihr gefält, der ist kein Knecht Christi; Welcher Christlichen Lehr aber an allen Enden widersprochen wird. Es ist uns nicht lieb, dass eines das ander verlassen muss, könnens auch ohne grossen Ernst keinem leichtlich rathen, wolten viel lieber, dass sich das ander auch, und alle beede mit einander dem HErrn begeben, bekandter im Glauben nachzufolgen. Weil aber der Glaub nicht jedermans ist, so thut billich ein jedes, was es erkennt, seinem Glauben in Christo nach recht zu seyn, zuerhalten, und last das ander seinen Gegentheil in seinem Stand stehen. Wann Christus ein Richter der Lebendigen und der Todten kommen wird, da wird der Mann nicht für das Weib, oder das Weib für dem Mann, sondern jedes für sich selbst müssen Rechenschafft geben, und jedes seinen Last tragen.

1. Cor. 10. Lehret auch Paulus und spricht: Ziehet nicht an frembdem Joch mit den Unglaubigen, dann was hat die Frommkeit für ein Gemeinschafft mit der Bossheit, was hat das

Liecht für ein Gemeinschafft mit der Finsternus, wie stimmet Christus mit Belial, oder was für einen theil hat der Glaubige mit dem Unglaubigen, was hat der Tempel Gottes für ein Gleichnus mit den Götzen? Wir aber seynd der Tempel des lebendigen Gottes; wie Gott spricht: Ich will in euch wohnen und wandeln, und will euer Gott seyn, und ihr solt mein Volck seyn; gehet aus mitten von ihnen, absondert euch, spricht der HErr, und rühret kein unreines an, so will ich euch annehmen, und euer Vater seyn, und ihr sollet meine Söhne und Töchter seyn, spricht der allmächtige HErr. Von diesem Ausgang oder Beschneidung ist je das glaubige Ehetheil nicht ausgenommen, sondern gleich mit einander begriffen, solches zu thun. Wilt du aber sagen, dass das Ausgehen geistlich geschehen solle, und nicht mit den Füssen sondern mit dem Hertzen, so wisse, dass welcher Geist von der Welt und ihrem gottlosen Leben auskehret, und sich mit dem Volck Gottes vereinbahret, der wird mit den Füssen dasselb auch nicht spahren, weil sich gleich und gleich zusammen gesellet, auch ein jeder gleichet zu seinem Nächsten. So wird ein solcher Mensch sich auch zum Volck Gottes verfügen, so viel er kan und mag; hat er nun das grössest geistlicher weiss gethan, so wird er leiblich, als das kleinest auch nicht unterlassen, weil es zusammen gehöret, und beedes beysammen seyn muss; wie dann auch Abraham thät, da er von Gott beruffen ward, ob er schon mit dem Hertzen vorhin von den Caldeischen Götzen sich abgewendet, und ein Scheu vor denselben gehabt hat, dessgleichen Loth an dem Leben der Sodomiter, wie auch der Apostel Paulus an dem falschen Gottesdienst der Epheser und ihren Aberglauben, welche als die Verstockten wider die Lehr Christi und Pauli übel redeten und lästerten, da giengen sie alle aus, und absonderten die Jünger; welches je noch seyn soll und muss. Will man nach Gottes Geheiss und Willen leben, und seelig werden, so müssen sich die Glieder des Leibs Christi zusammen halten und mit ihm gen Himmel fahren. Das ist der Grund heiliger Schrifft aufs kürtzest dieses Artickels halben, und hat, wie auch vorgemeldet diesen Beschluss: Dass der Bund mit GOTT tausendmal mehr gilt, dann der Bund mit der Ehe, zwischen den Menschen.

VI.

Eine schöne Bekandtnus der drey Artickeln des Christlichen Apostolischen Glaubens, Gesangsweiss [1].

Wir glauben in den einigen GOTT | und lieben ihn von Hertzen | der in den Himmel Wohnung hat | sih't allen unsern

1) Wackernagel a. a. O. III, S. 548, Nr. 597. 598 giebt den

Schmertzen | der alle Ding allein erhält | vor ihm muss alles seyn gütig und mild | gegen aller Welt ein Vater aller Frommen | niemand der je auf Erden kam möcht seinem Gwald entrinnen; | Allmächtig ist sein hoher Nam | kein Stärck thut ihm zerrinnen. | Er siehet des Hertzens Heimligkeit | gar tieff in das verborgen | ja tausend Jahr vor ihm geraith | ist wie der gesterig Morgen; | Mit einem Wort hat Er gemacht | den Himmel und die Erden | das Meer wie Er das hat bedacht | und was immer mocht werden | das Firmament zu allerhöchst | der Wasser unterscheiden | alles was aus der Erden wächst | das Blümlein auf der Heyden | auch Sonn und Mond und alle Stern | die Tag und Nacht beleuchten | was fliegt und schwimt im Wasser gern und wohnet in der Feichten | das Vieh und die menschlich Figur | wie uns die Schrifft versehen | die Geist- und Englisch Creatur | und was man nicht kan sehen | ist als von ihm geschehen.

Wir glauben auch in JEsum Christ | den HERRN auserkohren | der warlich ein Sohn Gottes ist | und heist der Eingeboren | sein Ursprung längst vom Vater war | eh dass die Welt angefangen | vom Liecht ein Glantz gar hell und klar | von GOtt ist er ausgangen | geboren, doch beschaffen nie | dem Vater gleich im Wesen | durch den alle Ding gemachet je | in ihm solt alles genesen | Er kam vom Himmel auf die Erd | umb unser aller Willen | niemand hat das von ihm begehrt | den Jammer wolt Er stillen; | Er ward ins Fleisch vom Heiligen Geist aus Maria der Reinen | in armer Gestalt am allermeist | ein Mensch wie andere gmeine | für unser Sünd ans Creutz gehenckt | bei Pontio Pilato | gestorben in ins Grab gesenckt | und wieder von dem Tod erstanden | an dem dritten Tag | wie das vorhin geschrieben | gestiegen auf, wie Er vermag | gen Himmel und da blieben. | Er sitzt zu des Vatern rechten Hand | bald wird Er wieder kommen | herrlich zu richten alle Land | die Bösen und die Frommen | seins Reichs wird seyn kein Sonnen.

Wir glauben auch in Heiligen Geist | die heimlich Gottes Kraffte | der aller Heiligen Hertzen weist | gibt ihn geistlichen Saffte. | Er kommt vom Vater und dem Sohn | und würkt in uns das Leben | dass wir zugleich anbeten thun | Göttliche Ehr ihm geben | Er ist, der etwan hat geredt | durch die heiligen Propheten | vom Heyl das jetzt auf Erden geht | durch Christum den getödten. | Bekennen auch in allgemein | ein Apostolische

---

ursprünglichen Text des Liedes unter dem Titel: „Der Gelaub gesangs weyss". Es entstammt nach ihm der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, der Autor ist unbekannt: in veränderter Form ist es in das Gesangbuch der Wiedertäufer übergegangen. Unser Text steht der ursprünglichen Fassung bedeutend näher wie der Überarbeitung des wiedertäuferischen Gesangbuchs.

die durch den Heiligen Geist allein | besteht | und last
ken | ein Glaub, ein Tauff, durch den wir seyn | ge-
von den Sünden | mit gutem Gewissen gehen einher |
; wir seyn verbunden | ein Leib, ein Geist, ein HErr,
' | durch seine Wort, die zarten | zu einer Hoffnung be-
t | uns all, die wie wir jetzt warten | auf die verheissne
it | nach der thut uns verlangen | den wird der Tod in
| verschlungen und gefangen; | die Todten werden auf-
die in der Erd allsammen | jetzt liegen, werden fürher
r erkennt all ihr Namen | und ewiges Leben, Amen.

Wiklif als Bibelübersetzer.

Von
Cand. theol. **Erich Förster**
in Berlin.

Lechler hat bekanntlich in seiner Wiklifbiographie behauptet, dafs Wiklif in seiner Beurteilung und Anwendung der heiligen Schrift wenigstens in der letzten und bedeutsamsten Periode seines Lebens fast völlig auf dem Boden der lutherischen Reformation gestanden habe. Er meint, es finde sich bei Wiklif unverkennbar schon das formale Prinzip des Protestantismus ausgesprochen, er lasse sich bei der Auslegung der Schrift weniger durch den consensus patrum als durch die Leitung des heiligen Geistes bestimmen, d. h. er lege die Schrift aus der Schrift aus u. s. w. [1]. Lechler hat diese Behauptung durch eine grofse Zahl von Citaten aus Wiklif's Schriften zu begründen gesucht.

Abgesehen von der Frage, ob diese Betonung des Schriftprinzips als des formalen Grundprinzips des Protestantismus ganz ohne Rücksicht auf den Inhalt der aus der Schrift geschöpften Erkenntnis wirklich ein richtiges Bild von der reformatorischen Schätzung der Schrift giebt, dürfte es zweifelhaft sein, ob Lechler's Urteil dem Sachverhalt entspricht. Ist Wiklif's Auffassung von der Schrift wirklich eine neue, von der der „Väter" und der mittelalterlichen Gegner des Papsttums prinzipiell unterschiedene, oder ist sie

---

1) Johann von Wiklif und die Vorgeschichte der Reformation I, 478ff. Leipzig, Fleischer, 1873.

 t wesentlich nur eine aus verschiedenen Elementen der Mittelalter herrschenden Schriftauffassung zusammengefügte, o im Grunde katholische?

Auf diese Frage wird man auf drei verschiedenen Wegen ntwort zu suchen haben. Erstens werden alle die Stellen u sammeln und zu beurteilen sein, an denen Wiklif selbst ber die Schrift handelt. Das ist im ganzen der Weg, den Lechler verfolgt hat. Zweitens wird man sich fragen müssen, inwieweit der praktische Schriftgebrauch Wiklif's seiner Theorie entspricht, d. h. ob er die Schrift anders anwendet und auslegt als die Väter. Es giebt aber noch einen dritten Weg: Man wird Wiklif's Bibelübersetzung zu prüfen haben, ob sich nicht daraus eine neue Erkenntnis einzelner Schriftstellen ergiebt. Dieser Weg wäre freilich dann wenig aussichtsvoll, wenn Wiklif's Bibelübersetzung nur eine wörtliche Übertragung der Vulgata wäre, denn dann böte sie keinen Raum für Wiklif's eigenes Urteil. In Wahrheit ist es aber nicht so. Sondern die Wiklif'sche Bibelübersetzung ist, wie wir noch genauer sehen werden, überaus reich an erläuternden Zusätzen, in denen sich des Übersetzers eigenes Bibelverständnis klar wiederspiegelt.

Es ist das Verdienst eines römischen Theologen, W. Bender, in einer zum Wiklifjubiläum erschienenen Schrift [1] diesen letzten Weg zur Beantwortung der Frage nach dem Charakter des Wiklif'schen Schriftverständnisses eingeschlagen zu haben. Das Ergebnis, zu dem er so gelangt, ist im wesentlichen dasselbe, wie das Lechler's: Er findet in der Bibelübersetzung, wie Lechler in den anderen Schriften ein neues, von den Lehren der Väter und der mittelalterlichen Kirche völlig abweichendes Schriftverständnis niedergelegt. Nur darin weicht er von Lechler ab, daſs er gemäſs seinem ultramontanen Standpunkte diese neue Anschauung als revolutionär und äuſserst verderblich, ja, als eine dem richtigen Schriftverständnis straks zuwiderlaufende absichtliche Fälschung Wiklif's kennzeichnet, während der evangelische

1) Der Reformator Johann Wiklif als Bibelübersetzer. Mainz, Kirchheim.

Historiker sie als reformatorisch, d. h. christlich, und wahrhaft schriftgemäfs beurteilt.

Dieses Lob und jenen Tadel dahingestellt sein lassend, wollen wir im folgenden lediglich den Thatbestand untersuchen, ob die Bibelübersetzung Wiklif's in der That Spuren eines von dem mittelalterlichen abweichenden Schriftverständnisses enthält.

Da wir uns jedoch mit der Bender'schen Untersuchung hierüber auseinandersetzen wollen und ihm soeben als ein Verdienst zugestanden haben, dafs er in ihr einen bisher nicht gegangenen Weg verfolgt hat, so wird es billig sein, wenn wir vorerst einen kurzen Blick auf das Ganze seiner Schrift werfen. Denn diese enthält in allen ihren Teilen einen so scharfen Widerspruch gegen die bisherige protestantische Darstellung von Wiklif's Verdiensten als Bibelübersetzer, dafs wir sie nicht unwidersprochen lassen dürfen, ohne den Schein einer wenigstens teilweisen Zustimmung auf uns zu laden. Es wird sich dabei freilich herausstellen, dafs das einzige, was in dieser Schrift ernsthafter zu nehmen ist, eben das über den Charakter des in der Bibelübersetzung spürbaren Schriftverständnisses ist.

Im ersten Teile seiner Schrift sucht Bender zu erweisen, dafs die Lechler'sche Behauptung, vor Wiklif habe es noch keine englische Bibelübersetzung gegeben, irrig sei. Vielmehr habe der katholische Klerus schon viel früher die ganze Bibel und gröfsere Teile derselben ins Englische übersetzt. Der Beweis wird teils durch eine grofse Zahl willkürlich und unkritisch zusammengehäufter Citate aller möglicher Schriftsteller älterer und neuerer Zeit teils durch unkontrollierte Behauptungen geführt. Nur drei davon ermangeln nicht ganz des Eindrucks auf den aufmerksamen Leser. In ihnen wird behauptet, erstens, dafs Beda die ganze heilige Schrift übersetzt habe [1], zweitens, dafs etwa um 1200 eine zweite [2], und drittens, dafs wenig später eine dritte [3] Bibelübersetzung entstanden sei.

1) S. 11.
2) S. 15.
3) Ebenda.

Bei näherer Prüfung fallen auch diese Stützen. Denn aus zeitgenössischen Zeugnissen läfst sich nicht erweisen, dafs Beda wirklich die ganze heilige Schrift übersetzt hat. Hat er es aber auch gethan, so jedenfalls nicht ins Englische, sondern ins Sächsische, dessen Verständnis sehr bald nach ihm auf englischem Boden erloschen ist. — Die zweite Behauptung stützt sich auf eine ganz unsichere Angabe einer zwei Jahrhunderte später geschriebenen Flugschrift und läfst uns gleichfalls nicht erkennen, in welchem Idiom die flüchtig erwähnte Bibelübersetzung verfafst gewesen sein soll. Endlich die dritte Behauptung ist offenbar falsch, denn die dort erwähnte Bibelübersetzung ist nach Benders eigener Angabe noch heute vorhanden und entpuppt sich als eine französische aus der Zeit der Normannenherrschaft; nur Schrift und Dialekt lassen vermuten, dafs sie „in England" entstanden sei [1]!

Diesen vagen Behauptungen Benders steht nun überdies der Beweis entgegen, durch den die Herausgeber der Wiklif-Bibel, Forshall und Madden, festgestellt haben, dafs vor Wiklif eine englische Bibelübersetzung nicht existiert hat. Sie haben sich dafür erstens darauf berufen, dafs trotz sorgfältiger Nachforschungen auch nicht die leiseste Spur älterer englischer Bibelübersetzungen zu entdecken gewesen sei — während die beiden von Wiklif mittelbar oder unmittelbar herrührenden Übersetzungen in einer sehr grofsen Zahl von Exemplaren auf uns gekommen seien. Zweitens, dafs Wiklif und seine Zeitgenossen — Anhänger wie Gegner — wiederholt das Unternehmen einer Übersetzung der ganzen heiligen Schrift als ein Neues und noch nicht Dagewesenes bezeichnet haben. — Es ist Bender nicht gelungen, diese beiden Gründe irgendwie zu erschüttern. Er hat zwar versucht, es erklärlich zu machen, dafs jene alten Bibeln später vernichtet worden sind und die Schuld daran den Gründern des englischen Protestantismus zugeschoben [2]. Aber wie kommt es denn, dafs diese fanatischen Bibelzerstörer gerade

1) S. 19.
2) S. 19. 26.

die Wiklif'sche Bibelübersetzung geschont haben? — Die Angaben des Thomas More aus dem 16., und des Thomas James aus dem 17. Jahrhundert, daſs sie vorwiklifitische englische Bibelübersetzungen in Händen gehabt hätten, hat Lechler in ihrem Unwerte bereits erwiesen [1], sie gewinnen durch ihre Wiederholung nicht an Gewicht.

Im zweiten Teile seiner Schrift will Bender beweisen, daſs das Motiv, das Wiklif zu seiner Bibelübersetzung getrieben habe, nicht fromme Verehrung der heiligen Schrift oder Liebe zu seinem Volke gewesen sei, sondern daſs er sie nur als Stütze seiner eigenartigen theologischen und sozialen Lehren habe verwenden wollen und in dieser Tendenz auch nicht vor absichtlich falschen Übersetzungen zurückgescheut sei.

Bender erleichtert sich diesen Beweis dadurch, daſs er Wiklif kurzerhand die Urheberschaft des Alten Testaments wie der neutestamentlichen Briefe und der Offenbarung abspricht und ihn nur als Übersetzer der vier Evangelien gelten läſst. In echt katholischer Weise pocht er hier darauf, daſs ein Beweis aus äuſseren Autoritäten sich nicht führen läſst, und schiebt die Gründe, die Forshall und Madden aus dem einheitlichen Sprachgebrauch im ganzen Neuen und einem Teile des Alten Testamentes hergeleitet haben, ohne weiteres als unzureichend beiseite. Indessen ist zuzugeben, daſs es für die Frage nach dem Charakter der Bibelübersetzung nicht nötig ist, alle Teile derselben gleichmäſsig zu berücksichtigen. Es genügt, die vier Evangelien zugrunde zu legen, um so mehr als bekannt ist, daſs Wiklif gerade auf Stücke aus diesen, namentlich die Bergpredigt, das gröſste Gewicht gelegt hat, und als ein Verständnis des Paulinismus von vornherein nicht zu erwarten ist. Wir werden deshalb in unserer Untersuchung uns auch auf die Evangelien beschränken.

Die ganze Unzuverlässigkeit dieser eben gekennzeichneten katholischen Methode zeigt sich nun aber darin, wenn Bender die Fälschung der Schrift durch Wiklif dadurch be-

1) Bd. I, S. 430f.

weisen will, daſs er das Urteil dreier Männer zu Zeugen dafür aufruft und den Lesern immer wieder die Frage stellt, ob sie glaubten, daſs diese ehrenwerten Männer gelogen haben? Daſs diese drei, Knighton, Thomas Netter von Walden und Thomas More, fanatische Anhänger der katholischen Kirche, zwei davon auch erbitterte persönliche Gegner Wiklif's gewesen sind, — das freilich unterläſst Bender seinen Lesern mitzuteilen. Geradezu ungeheuerlich aber berührt es schlieſslich, wenn er die Ächtung der Wiklif'schen Bibelübersetzung durch die römische Kirche als einen Beweis für die Fälschung heranzieht. Natürlich, was in aller Welt hätte denn auch sonst die römische Kirche veranlassen sollen, gegen sie einen Vernichtungskampf zu führen?

Was sollen uns Zeugen, wo wir selbst sehen können? Wer wird, dicht vor einem von hellem Sonnenglanz umflossenen Denkmal stehend, die Augen zudrücken und einen anderen fernstehenden fragen, wie es aussieht? Die Übersetzung der vier Evangelien, deren Urheberschaft selbst Bender dem Wiklif nicht abzusprechen wagt, ist ja in zahlreichen Manuskripten auf uns gekommen. Die allein können uns sichere Kunde über die Art und Weise der Wiklif'schen Übersetzerthätigkeit geben. Alles andere aber ist wertlos.

Ganz hat freilich auch Bender diese nicht unberücksichtigt gelassen. Im letzten Kapitel seiner Schrift sucht er nachzuweisen, daſs einzelne Stellen daraus falsch und zwar absichtlich falsch übersetzt sind. Und damit sind wir wieder auf dem einzigen beachtenswerten Punkte der Bender'schen Schrift angelangt. Ist ihm dieser Nachweis einer Fälschung aus der Bibelübersetzung gelungen, so ist seine Behauptung richtig, mögen auch die anderen Kapitel seiner Schrift geringen oder keinen Wert haben. Erweist er sich als unhaltbar, so fällt damit auch seine Behauptung ganz dahin.

Es sind im ganzen vierzehn Stellen, die Bender zum Beweise heranzieht: aus dem Evangelium Matthäus 5, 45; 7, 15; 8, 20; 10, 9. 39; 11, 5; 13, 12; 25, 29; aus dem Evangelium Markus 6, 8; aus dem Evangelium Lukas

7, 22; 9, 3. 24; aus dem Evangelium Johannes 1, 3 u. 4; 12, 25. Keineswegs soll nun aber Wiklif alle diese Stellen in seiner Übersetzung gefälscht haben, von vieren behauptet Bender nur, dafs Wiklif sie in seinen Schriften in einem falschen Sinne ausgelegt und angewandt habe. So bleiben zehn; aber auch diese Zahl verringert sich noch, da mehrere davon synoptische Stellen sind, nämlich Matth. 10, 39 = Luk. 9, 24 = Joh. 12, 25; Matth. 13, 12 = Matth. 25, 29; Matth. 11, 5 = Luk. 7, 22. Es schrumpfen also jene vierzehn auf im ganzen sechs Stellen zusammen, — in der That eine etwas schwache Unterlage für den schwerwiegenden Vorwurf, den Bender darauf gründet.

Wir werden, da es uns ja nicht sowohl darauf ankommt, Bender's Vorwurf zurückzuweisen, als die von ihm aufgeworfene Frage zu beantworten, ein etwas reicheres Material sammeln müssen.

1.

Eduard Reufs sagt einmal: „Man kann behaupten, dafs die streng buchstäbliche Methode der Übersetzung nur langsam sich Bahn brach und erst im Jahrhundert der Reformation sich absolut geltend machte. Vieles von dem, was bis jetzt von mittelalterlichen Bibeln untersucht ist, . . . ist nicht sowohl genau übersetzt als historisiert, d. h. teils abgekürzt, teils ausgeführt, teils mit apokryphischer Zuthat oder doch mit Glossen versetzt“ [1].

Eine solche historisierte Übersetzung ist auch die Wiklifs. Blättern wir nur flüchtig die Ausgabe durch, die Forshall und Madden hergestellt haben, so fällt auf, dafs die einzelnen Kapitel in der älteren Form, die auf Wiklif zurückgeht, erheblich umfangreicher sind als in der zweiten, späteren, die verbessert und gereinigt ist. Der Grund ist, dafs in die ältere Übersetzung eine grofse Zahl von Glossen eingereiht ist, die der Überarbeiter später grofsenteils wieder beseitigt hat. So im Evangelium Matthäus Kap. II 2; III 4; IV 3;

1) RE., Bd. VI, S. 166: „Historienbibel“.

V 9; VI 2; VII 4; VIII 5; IX 7; X 8; XII 18 u. s. w. Ebenso finden wir's in den anderen Evangelien. Im ganzen sind es mehr als 400 Glossen, — ein auffallendes Miſsverhältnis zu jenen sechs Stellen, die Bender dem Wiklif vorgeworfen hat.

Sehen wir uns diese Zusätze ein wenig genauer an, und greifen zu diesem Zwecke einige beliebige Kapitel aus den Evangelien heraus. Matth. 1 finden wir sechs Einschaltungen, nämlich V. 2: gendride *or bigate*, V. 3: of that *womman*, that was Uries *wyf*, V. 19: iust man *or reztful* und pupliche hir *or lede hir ferther*, V. 20: sleepe *or sweven*, V. 23: interpritend *or expounid*. Jeder sieht, daſs alle diese Zusätze nichts anderes bezwecken, als den Sinn möglichst deutlich zu machen und einzelne Worte näher zu erläutern. Nicht anders ist es in den folgenden Kapiteln. Nehmen wir Matth. 5 mit neun Glossen: V. 17: gesse *or deme* und to undo *or distruye*, V. 18: oon i, *that is leste lettre*, V. 19: undith *or breketh*, V. 22: Racha, *that is a word of scorn* und fool, *that is a word of dispisynge*, V. 24: to be recounseilid, *or accordid*, V. 31: a libel, *that is a litil boke of forshakyng*, V. 47: greten *or saluten*. Besonders klar ist Wiklif's Streben, das Verständnis möglichst zu erleichtern, hier bei den Zusätzen Racha und fool „ein Spottwort", „ein Wort der Verachtung", und zu oon i und a libel „der kleinste Buchstabe", „eine Schrift über die Ehescheidung". So könnten wir es nun alle Kapitel der vier Evangelien hindurch beobachten. Jedoch wird es mehr als genug sein, wenn wir aus jedem der drei anderen ein Kapitel herausgreifen. Wir wählen dazu allemal das, welches die gröſste Zahl von Einschaltungen aufweist: Mark. 15. Luk. 21. Joh. 4.

Mark. 15 enthält vierzehn Zusätze: V. 7: seducioun, *that is debaat in cytee*, V. 13: crucifie hym, *or put hym on the cros*, V. 15: smyten *or betun*, V. 22: interpretid *or expowned*, V. 25: the tridde our, *that men clepen vndrun*, V. 28: gesside *or ordeyned*, V. 32: wrong *or fals repref*, V. 33: the sixte our *or mydday* und the nynthe our *that is noon*, V. 34: whi *or wherto*, V. 37: deiede *or sente out the breth*,

V. 38: down *or bynethe,* V. 43: decurion *that hadde ten men vndir him,* V. 45: aseid to *or browzt to.* Alle diese Zusätze bestätigen, was wir oben gefunden haben; kein anderes Motiv, als die Erleichterung des Verständnisses kann Wiklif veranlaſst haben, die Stundenzahl nach der in seiner Zeit üblichen Zählung umzurechnen und die fremden Ausdrücke seducioun und decurion zu umschreiben.

Luk. 21 enthält vier Zusätze: V. 3: tweie little moneys, *ethir a ferthing,* V. 12: kepingis *ether prisouns,* V. 17: *summe* of zou, V. 20: oost *of batel.* Wieder tritt, namentlich in der Umrechnung der Münzen, dasselbe Bestreben wie oben zutage.

Joh. 4 ist durch neun Glossen bereichert: V. 5: manere *or fuld,* V. 6: maad wery *or feynt* und the our was as the sixte *or vndurn,* V. 21: preye *or worschipe,* V. 31: Raby *or maistir,* V. 35: regiouns *or cuntrees,* V. 36: hyre *or mede,* V. 44: honour *or worschip,* V. 45: faste day *or haliday.* Auch hier erläutert Wiklif fremde Ausdrücke, rechnet die Zeitangabe um, kurz, bemüht sich, das Verständnis der Übersetzung zu fördern.

In der groſsen Zahl von Einschaltungen, die wir bisher überblickt haben, ist uns noch keine einzige entgegengetreten, in der sich irgendeine besonders auffallende Erklärung, geschweige denn „eine Fälschung“ erkennen lieſse. Die bisher aufgeführten Zusätze hat Wiklif offenbar alle lediglich aus Rücksicht auf das praktische Bedürfnis der Leser seiner Übersetzung eingeschaltet. Es erhebt sich da nun die Frage, ob man in diesen Zusätzen nicht irgendein festes Prinzip, ein bestimmtes Gesetz auffinden kann. Ein alle Zusätze umfassendes Gesetz läſst sich aber nicht entdecken. Wiklif hat offenbar ganz willkürlich überall da Zusätze eingeschaltet, wo ihm selbst das Verständnis einer Stelle Schwierigkeiten bereitete oder wo er durch seine Wiedergabe irgendeines Ausdrucks nicht voll befriedigt war. Vielleicht hat ihn dabei auch noch ein anderes Moment beeinfluſst, nämlich die Erklärungen, die er in einer Vorlage fand. Daſs das thatsächlich der Fall gewesen, wird sich später ergeben.

Immerhin lassen sich aus der groſsen Zahl willkürlicher

Zusätze vier Gruppen aussondern. Erstens erläutert Wiklif alle fremdländischen Ausdrücke, z. B. baptise *cristen,* Racha *that is a word of scorn,* margaritis *preciouse stoanys,* presidentis *meyris,* mysterie *privyte,* temporal *that is it lastith bot, a litil tyme,* tetrarcha *that is prince of the fourthe part,* transfigured *or turnyd into an other likenesse,* tribut *rent,* Osanna *i preie save,* Cesar *emperour,* unportable *that mown nat be born,* talentis *or besauntis,* singular *by hym self,* decapoli *a cuntree of ten citees,* decurion *that hadde ten men vndir him,* evangelise *telle,* August *noble,* sudarie *sweeting cloth,* questioun *axing,* purificacioun *clensing,* honour *worschip,* signe *myracle,* Golgatha *place of Calvarie* [1]. Es ist klar, daſs keine Erklärung dieser Gruppe irgendwelchen Anlaſs bietet, ein anderes Motiv zu ihrer Einschaltung anzunehmen als das praktische Bedürfnis der Leser.

Zweitens bemüht sich Wiklif, so oft er auf Sitten oder Einrichtungen stöſst, die er bei seinen Zeitgenossen nicht als bekannt voraussetzen darf, sie durch Umschreibung oder Erklärung verständlich zu machen. Z. B. a libel *that is a litil boke of forshakyng,* oa scribe *or a man of lawe,* loouis of propositioun *or puthynge forth,* filateries *that ben smale scrowis,* proselit *that is a conuertid to zoure-ordre,* saboth *or haliday,* sandalies *that ben opyn aboue,* therf looues *with ouzten sourdowz,* biys *ethir whit silk,* little moneys *ethir a ferthing,* scenofegia *that is a feeste of tabernaclis,* oon of the saboth *that is of the woke* [2]. Von dieser Gruppe gilt in vollem Umfange das von der ersten Gesagte. Wie lediglich ein anerkennenswerter Eifer, das Verständnis der Bibel zu erleichtern, Wiklif zur Einschaltung seiner Glossen geführt hat, zeigt nun besonders deutlich die dritte Gruppe.

Wenn nämlich das lateinische Wort, das er in der Vulgata fand, eine doppelte Bedeutung hatte oder ein ganz

1) Matth. 3, 11; 5, 22; 7, 6; 10, 18; 13, 11. 21; 14, 1; 17, 2; 17, 24; 21, 9; 22, 17; 23, 4; 25, 15. Mark. 4, 10; 5, 20. Luk. 1, 19; 2, 1; 19, 20. Joh. 3, 25; 4, 44; 10, 41.

2) Matth. 5, 31; 8, 19; 12, 4; 23, 5. 15; 28, 1. Mark. 6, 9; 14, 1. Luk. 16, 19; 21, 3. Joh. 2, 8; 7, 2; 20, 1.

gleichbedeutendes englisches nicht vorhanden war, so giebt auch Wiklif eine doppelte Übersetzung, meistenteils so, dafs er die wörtliche voranstellt. In somnis [1] übersetzt er mit in sleepe or sweven, ventilabrum [2] mit wynwing cloth or fan, dimisit eum [3] mit leete hym or leeft hym, foveas [4] mit dichis or borowis, utres [5] mit botelis or wyn vesselis, weil er richtig bemerkt, dafs der Herr nicht eine gläserne Flasche gemeint haben kann, suave [6] mit sweve or softe, leve [7] mit lizt or eisy, faber [8] mit smyth or carpenter, dimisit eum [9] mit leete hym or suffride hym, mansuetus [10] mit homly or meke, quae graviora sunt [11] mit grenouser or of more charge, weil „gravis“ ebenso gut das Schwerwiegende wie das Bedeutungsvolle bezeichnen kann, caro [12] mit fleisch or mankynde, digito [13] mit fyngir ether spirit, weil fyngir nicht, wie digitus eine bildliche Anwendung gestattet, substantia [14] mit substaunce ethir catel, weil substaunce einen zu allgemeinen Sinn hat, dispersio gentium [15] mit scateringe or distroying. Hier ist auch anzufügen, dafs W., wenn er dasselbe lateinische Wort in verschiedenem Sinne gebraucht findet, es gleichfalls zweifach übersetzt. Er stellt dann gewöhnlich die allgemeinere Bedeutung voran und die engere, gerade passende, an zweite Stelle; z. B. praeses, Matth. 27, 2 meire or chef iustice, 27, 11 meyre or domysman, 28, 14 presedent or iustise.

1) Matth. 1, 20.
2) Matth. 3, 12.
3) Matth. 3, 15.
4) Matth. 8, 20.
5) Matth. 9, 17.
6) Matth. 11, 30.
7) Ebenda.
8) Matth. 13, 55.
9) Matth. 18, 27.
10) Matth. 21, 5.
11) Matth. 23, 23.
12) Mark. 13, 20.
13) Luk. 11, 20.
14) Luk. 15, 12.
15) Joh. 7, 35.

In den Zusätzen dieser Gruppe drückt sich eine fast ängstliche Zurückhaltung und Scheu vor dem Wortlaute der Vulgata aus: Wiklif vermeidet es so peinlich, nur sein eigenes Verständnis dem Leser aufzudrängen, daſs er statt dessen ihm gleichsam die Wahl läſst, wie er die betreffenden Stellen verstehen will. Wir werden Wiklif diese Zurückhaltung als ein Verdienst anrechnen. Bender freilich urteilt anders. Er macht es Wiklif zum Vorwurf, daſs er diese Übersetzungsmethode angewandt hat. Sein Tadel richtet sich auf zwei Stellen, nämlich Matth. 10, 39 = Luk. 9, 24 = Joh. 12, 25 [1] und Matth. 11, 5 = Luk. 7, 22. In der ersten Reihe Stellen hat Wiklif das lateinische Wort anima übersetzt soule that is temporal lyf oder auch soule that is lyf, in der anderen hat er evangelizantur übersetzt ben taken to prechynge of the gospel or ben maad keepers of the gospel. Es verlohnt sich, beide etwas genauer zu prüfen, — sie gewähren uns noch einen tieferen Einblick in das Bestreben Wiklif's, bei seiner Ubersetzung möglichst dem Sinne der Vorlage gerecht zu werden und ihr Verständnis zu erleichtern.

Noch an anderen Stellen als den aufgeführten übersetzt Wiklif das lateinische anima in der gleichen Weise, nämlich Matth. 20, 28. Mark. 10, 45. Luk. 10, 27. Joh. 10, 11; 13, 37; 15, 13. Daneben finden sich mehrere Stellen, an denen Wiklif anima lediglich mit soule übersetzt, nämlich Matth. 10, 28; 16, 26. Mark. 3, 4. Luk. 6, 9; 9, 56. Endlich giebt es auch eine Stelle, wo er anima schlechtweg mit lyf wiedergiebt, Matth. 6, 25. Diese Verschiedenheit der Übersetzung ist kein Zufall. Vielmehr veranlaſste Wiklif dazu die Einsicht, daſs Hieronymus in der Vulgata das Wort anima in sehr verschiedenem Sinne gebraucht habe. An allen den Stellen, wo Wiklif es wiedergiebt durch soule, bezeichnet es das, was wir Seele nennen, jenes Innerste im Menschen, das unvergänglich und zur Ewigkeit bestimmt ist und um dessen willen der Mensch alles andere drangeben muſs. Nolite timere eos,

1) und, von Bender nicht erwähnt, = Matth. 16, 25. Mark. 8, 35. Luk. 14, 26 und 17, 33. An den letzten beiden Stellen bietet die Ausgabe offenbar falsche Lesarten.

qui occidunt corpus, animam autem non possunt occidere Matth. 10, 28. Quam dabit commutationem homo pro anima sua? Matth. 16, 26. Licet sabbatis animam salvam facere an perdere? Mark. 3, 4. Luk. 6, 9. Filius hominis non venit, animas perdere sed salvare Luk. 9, 56. — Ferner, an allen den Stellen, wo Wiklif anima mit soule, that is lyf oder ähnlich übersetzt, ist darunter der Inbegriff der Güter zu verstehen, die wir preisgeben müssen um des Heils der Seele willen, oder die Christus für die Christen dahingegeben hat, — das Leben. Filius hominum venit, dare animam suam Matth. 20, 28. Mark. 10, 45. Bonus pastor animam suam dat Joh. 10, 11. Animam meam pro te ponam Joh. 13, 37. Maiorem dilectionem nemo habet, ut animam suam ponat Joh. 15, 13. Hierher gehört nun auch jene erste von Bender inkriminierte Stellenreihe: Qui voluerit animam suam salvam facere, perdet eam; qui autem perdiderit animam suam propter me et evangelium, salvam faciet eam. (So Mark.) Hier aber ist die doppelte Übersetzung soule und lyf ganz besonders gerechtfertigt, denn den feinen Doppelsinn des lateinischen anima, den wir oben kennen gelernt haben, und ohne den die Stelle nicht verständlich ist, giebt soule nicht völlig wieder (ebenso wenig wie das deutsche Seele). Anima ist hier in dem zweiten Sinne = Leben gebraucht, während das darauf hinweisende Pronomen es = Seele versteht. So verrät es nur die Sorgfalt des Übersetzers, wenn er nicht schlechtweg soule oder lyf dafür einsetzt. Das ist die einfache Erklärung dieser Glosse, hinter der Bender die Tendenz wittert, Wiklif habe dadurch seine Eigentumslehre stützen wollen. Die Stelle endlich, an der Wiklif anima schlechtweg durch lyf wiedergiebt Matth. 6, 25: Ne solliciti sitis animae vestrae, quid manducetis . ., zeigt klar, daſs hier anima eine andere Bedeutung hat, als an den bisher geprüften, nämlich = Lebensunterhalt. Und so ist es ganz berechtigt, daſs Wiklif auch seinerseits auf eine dritte Art und Weise sinngemäſs übersetzt.

Wenden wir uns nun zu jener anderen hierher gehörigen Stelle: pauperes evangelizantur Matth. 11, 5 und Luk. 7, 22. Auch hier zeigt sich, daſs Wiklif mit Eifer um das Verständnis

des Wortlauts der Vulgata bemüht gewesen ist, wenn sein Bemühen auch nicht von gleichem Erfolge gekrönt ist, wie bei den eben gemusterten Stellen. Hieronymus hat in der Vulgata das griechische Wort εὐαγγελίζεσθαι, das im Evangelium Lucä sowohl medialen wie passiven Sinn hat, auf doppelte Weise übersetzt: einmal durch das Aktivum evangelizare; 4, 18 evangelizare pauperibus misit me; 4, 43 oportet me evangelizare; 2, 10 evangelizo vobis magnum gaudium, zweitens durch das Passivum: 16, 16 regnum Dei evangelizatur und nun eben 7, 22 pauperes evangelizantur. Jeder sieht, daſs diese letztere Übersetzung den übrigen nicht entspricht; gemäſs dem sonst befolgten Gebrauch hätte er setzen müssen: paup*eribus* evangeli*zatur*, denn der Inhalt der Predigt muſste in den Nominativ kommen, nicht die, denen gepredigt wird. Um diese Dunkelheit zu klären, hat Wiklif doppelt übersetzt, einmal, vermutend, daſs Hieronymus das Passivum in medialem Sinne, wie sonst das Aktivum gebraucht habe: þore men ben taken to prechynge of the gospel „Arme werden herangezogen, das Evangelium zu predigen"; das anderemal, in der Annahme, daſs der Nominativ thatsächlich den Inhalt der Predigt anzeige, wie 16, 16 regnum Dei: þore men ben maad keepers of the gospel „Arme werden gemacht zu Empfängern des Evangeliums" = die Armut wird selig gepriesen, was übrigens dem Sinne des griechischen Originals ziemlich entsprechen würde. Aus der Schwierigkeit der Vulgatastelle erklärt sich somit die immerhin auffallende Übersetzung Wiklif's, und wir haben keinen Grund zu der Annahme, daſs er damit seine Lehre über die Schädlichkeit vom Privateigentum habe stützen wollen. Weit entfernt also, daſs wir in den von Bender verdächtigten Stellen eine Fälschung erblicken dürfen, haben wir vielmehr gerade an ihnen erkannt, wie sorgfältig Wiklif bestrebt ist, den Sinn des Originals genau wiederzugeben.

Wir kommen zu der vierten Gruppe von Glossen. Es finden sich einige Stellen — nicht viel —, wo Wiklif angenommen hat, daſs hinter dem einfachen Wortsinn noch ein anderer, mehr sagender verborgen liege. Da haben seine Einschaltungen den Zweck, die Leser zu einem tieferen

Nachdenken und zum Erfassen jenes geheimnisvollen Sinnes zu reizen. So Matth. 16, 17 Barjona *that is the sone of culver*; 21, 16 children, *that kunnen nat speke*; 23, 33 fruytis of eddris, *that sleen her modris*; Joh. 1, 1 the word, *that is Goddis sone*; 2, 8 architriclyn *that is prince in the hous of thre stagis*; 8, 25 the beginning *or the first of al thing*. Es wird sich weiterhin zeigen, wodurch Wiklif veranlaſst ist, hier hinter dem buchstäblichen Sinne noch mehr zu suchen. Aber schon aus einem flüchtigen Überblick ergiebt sich, daſs diese Einschaltungen lediglich dem Wunsche dienen, Wiklif's eigenes — wir lassen hier noch dahingestellt, woher geschöpftes — Verständnis der angeführten Stellen auch den Lesern zu vermitteln. Von einer neuen in Beziehung zu seinen sonstigen Lehren stehenden Erkenntnis kann keine Rede sein, ebenso wenig von einer Fälschung.

Neben diesen vier Gruppen von Glossen finden sich nun, wie schon oben gesagt, eine groſse Zahl, — die Mehrzahl — solcher, die sich unter keine Regel einordnen lassen. Von ihnen sind schon oben Beispiele in Hülle und Fülle gegeben. Sie sind gänzlich harmlos und unverdächtig. Aber Bender hat doch auch aus ihnen zwei herausgefunden, die das Gepräge einer Fälschung an sich tragen. Er wirft Wiklif vor, daſs er Matth. 7, 15 attendite a falsis prophetis übersetzt habe perceyue *and flee* for fals prophetis, während doch die Vulgata ein fugite nicht enthalte. Aber was soll dadurch am Sinne geändert werden? Vielmehr würde das bloſse perceyue eine erhebliche Abschwächung enthalten und namentlich den in der Präposition a ausgedrückten Gedanken der Abkehr auslassen. Diesen ergänzt trefflich der Zusatz.

Sodann, daſs er Matth. 13, 12: qui autem non habet, et quod habet, auferetur ab eo übersetzt who that hath nat, that thing, that he *semeth* to have, shal be taken awey from hym. Das ist freilich ein Zusatz, aber daſs er schriftgemäſs ist und nur in Erinnerung oder Anlehnung an die Stelle Matth. 25, 29: ei autem, qui non habet, et quod v i d e t u r habere, auferetur ab eo, wo ja auch die Vulgata das videtur bietet, entstanden ist, ist gleichfalls zu klar, um daraus einen Vorwurf gegen Wiklif erheben zu können.

Doch wir halten hier inne und schauen zurück. Der bisherige Gang unserer Betrachtung hat uns gezeigt, daſs keiner der vielen Zusätze, die Wiklif in der Bibelübersetzung eingeschaltet hat, irgendwelchen Anlaſs zu dem Argwohn bietet, Wiklif habe dadurch tendenziös das Verständnis der Leser in einem bestimmten, von der Schrift abweichenden Sinne, beeinflussen wollen. Vielmehr haben wir darin das sorgfältige und peinliche Bemühen Wiklifs erkannt, den Lesern seiner Übersetzung ein klares und schriftgemäſses Verständnis zu erleichtern. Weder revolutionäre noch überhaupt besonders ausgeprägte Lehren haben wir darin gefunden, sondern lediglich den Wunsch, dem praktischen Bedürfnis der Leser entgegenzukommen.

Im Anschluſs daran ist es nötig, noch einer kleinen Eigentümlichkeit der Übersetzung, abgesehen von den Zusätzen, Erwähnung zu thun, weil Bender wieder dahinter allen möglichen Unrat sucht. Bender behauptet nämlich, Wiklif übersetze an einigen Stellen statt des futurischen Sinnes den imperativischen. Nämlich Matth. 25, 29 und 13, 12 (= Luk. 19, 26): omni habenti dabitur et abundabit, ei autem, qui non habet, et quod videtur habere, auferetur ab eo: for to euery man hauynge it *shal* be zouen, and he *shal* haue plente, and to hym, that hath nat, and that, that he semeth to have, *shal* be taken fro hym. Hier übersetzt Wiklif scheinbar wirklich das Futurum der Vorlage durch das imperativische Hilfszeitwort shal. Das heiſst nach Bender: er macht daraus ein Gesetz, das die Gläubigen veranlassen solle, offenbaren Sündern ihre Güter zu entreiſsen! Matth. 8, 20 behauptet Bender, Wiklif habe den Satz filius hominis non habet, ubi caput reclinet übersetzt: Mannes sone hath nat, wher he *shal* reste his heed. Die wahrscheinlichere Lesart ist einfach wher he reste, aber wenn auch, — hätte Wiklif wirklich in seiner Übersetzung, wie Bender meint, die Lehre de necessitate paupertatis Domini zum Ausdruck bringen wollen, so hätte er schreiben müssen: Mannes sone shal nat have etc.; der Imperativ im Nebensatz giebt schlechterdings g a r k e i n e n Sinn.

Die richtige Erklärung dieses Gebrauchs des Wortes shal finden wir auch ohne tieferes Eindringen in die mittelenglische Grammatik durch eine einfache Vergleichung dessen, wie Wiklif in anderen Fällen das Futurum zu übersetzen pflegt. Schlagen wir irgendein beliebiges Kapitel auf, etwa Matth. 5. Hier heifst es V. 11: cum maledixerint — persecuti fuerint — dixerint when shulen curse — shulen pursue — shulen say; V. 13: quodsi evanuerit — salietur shal vanysche awey — shal be saltid; V. 18: praeteribit shal passe; V. 19: vocabitur shal be clepid; V. 20: abundaverit shal be more plentenouse; V. 21: occides thou shal nat slea; V. 22: dixerit shal say, erit shal be u. s. w. Daraus ergiebt sich, dafs das Wort shal bei Wiklif noch gar nicht imperativischen, sondern einfach futurischen Sinn hat, und dafs man daher auch nicht in jener oben genannten Stelle Matth. 25, 29 einen Befehl, sondern nur eine futurische Aussage, wie im Original, finden darf. Was aber die zweite Stelle Matth. 8, 20 betrifft, so hat Wiklif wahrscheinlich den Konjunktiv recli*net* für ein Futurum gehalten. So ist Bender's Behauptung auch hinsichtlich dieser Stellen hinfällig: ebenso wenig wie in den Glossen, läfst sich in diesem Sprachgebrauch eine Absicht, eine Fälschung nachweisen. —

2.

Schon eingangs ist erwähnt worden, dafs die Wiklif'sche Bibelübersetzung durch ihre vielfachen Zusätze und Glossen eine äufsere Verwandtschaft mit den im Mittelalter üblichen Historienbibeln erkennen läfst. Diese Bibeln enthielten nach dem Vorbilde der historia scholastica des Petrus Comestor eine fortgesetzte, in den Text verarbeitete Erklärung. Schöpfte diese jedoch mehr aus der Profangeschichte oder der Legende ihren Stoff, so enthielt die postilla perpetua des Nicolaus Lyrensis und die catena aurea des Thomas von Aquino eine Reihe von Erklärungen aus den alten Vätern, die in der erstern in den Text hineingeschrieben, in der letzteren wenigstens Vers für Vers an ihm aufgereiht sind.

Es läſst sich nun zeigen, daſs Wiklif bei seiner Bibelübersetzung von dieser Art mittelalterlicher Bibelerklärungen in hohem Maſse abhängig gewesen ist, und ihnen nicht nur in der Sitte der Einschaltung von Glossen gefolgt ist, sondern auch den Inhalt derselben ausschlieſslich daraus entnommen hat.

Dies läſst sich am sichersten an der vierten Gruppe von Zusätzen erkennen, als deren Zweck wir oben angegeben haben, die Leser auf einen hinter dem Buchstabensinn verborgenen, sozusagen mystischen Sinn hinzuweisen. Matth. 16, 17 fügt Wiklif zu der Namensangabe Barjona hinzu *that is the sone of culver*[1]. Dazu bemerkt Hieronymus — und diese Erläuterung hat die catena aurea übernommen —: Barjona in nostra lingua sonat „filius columbae". Alii simpliciter accipiunt, quod Simon id est Petrus sit filius Joannis juxta alterius loci interrogationem: Simon Joannis, diligis me? Qui respondit: Domine, tu scis; et volunt scriptorum vitio depravatum, ut pro Bar Joanna (hoc est filius Johannis) Barjona scriptum sit, una detracta syllaba. Joanna autem interpretatur „Domini gratia". Utrumque autem nomen mystice intelligi potest, quod et columba Spiritum sanctum et gratia Dei donum significat spirituale. Man sieht, Wiklif hat die erste Erklärung des Hieronymus übernommen und deshalb zugesetzt: das heiſst Sohn der Taube. Er befindet sich mit dieser Erklärung übrigens im Einklang auch mit Beda, der in seinem Kommentar sagt: barjona Syriace, latine dicitur filius columbae. Hic simplicitas Petri ostenditur, qui filius gratiae spiritualis appellatur. —

Matth. 21, 16: Nunquam legistis, quia ex ore infantium ... perfecisti laudem setzt Wiklif zu children hinzu *that kunnen nat speke*. Er meint offenbar, der Herr habe damit ein besonderes Wunder andeuten wollen, daſs Kinder, die noch nicht sprechen können, mit ihrem Munde ihn loben sollen. Ganz dasselbe hebt eine in der cat. aur. enthaltene Anmerkung des Chrysostomus hervor.

Matth. 23, 3 übersetzt Wiklif genimina viperarum *fruytis*

1) Von יוֹנָה = Taube.

of eddris und fügt hinzu *that sleen her modris.* Diese Glosse stammt gleichfalls aus einer Erklärung des Chrysostomos: Genimina viperarum dicuntur, quoniam talis est viperarum natura, ut filii rumpant uterum matris et sic procedant: sic et Judaei semper parentes condemnant, reprehendentes eorum facta. Derselbe sagt zu Matth. 3, 7, wo der gleiche Ausdruck steht: viperarum natura est, rumpere viscera matrum suarum et sic nasci; quoniam ergo Judaei assidue persequentes prophetas corruperunt matrem suam synagogam, ideo progenies viperarum nuncupantur; und zu Luk. 3, 7: Ferunt, viperam marem coeundo necare, cujus foetus excrescens perimit matrem et sic prodit in lucem, scisso parentis utero in vindictam quodam modo perempti genitoris, itaque parricida est proles vipera. Tales erant Judaei, qui patres spirituales eorum atque doctores occidebant. Die Abhängigkeit des Wiklif'schen Zusatzes von diesen Erklärungen des Chrysostomos ist mit Händen zu greifen.

Joh. 1, 1 schiebt Wiklif hinter *the word* ein: *that is Goddis sone.* Es bedarf keines Nachweises, dafs auch dieser Zusatz durchaus mit den Erklärungen der Väter übereinstimmt.

Joh. 2, 8: architryclin *that is prince in the hous of thre stagis* weist zurück auf Beda (expos. in S. Joh. evang.): Bene in domo harum nuptiarum, quae Christi et Ecclesiae sacramenta figurarent, triclinium, id est, tres ordines discumbentium altitudine distantes inesse describuntur, quia nimirum tres ordines fidelium sunt, quibus Ecclesia constat, conjugatorum videlicet, continentium et doctorum.

Joh. 8, 25: Tu quis es? Dixit eis Jesus: Principium, qui et loquor vobis schiebt Wiklif hinter *the beginning* ein *or the first of al thing.* Für diesen Zusatz stützt er sich auf Augustin: credite, me esse principium, quia, ut hoc credatis, non solum sum principium, sed et loquor vobis. . . .

Diese deutlichen Beispiele für die Abhängigkeit der Wiklif'schen Zusätze von den Erklärungen der Väter lassen sich unschwer um eine Menge solcher vermehren, die minder schlagend dasselbe zeigen. Ja, man kann sagen, dafs, wenn

man die Wiklif'sche Bibelübersetzung an der Hand der catena aurea oder der postilla perpetua oder anderer mittelalterlicher Erklärungen durchmustert, man fast bei jedem Zusatze Wiklif's in jenen das Stichwort findet, das dazu Anlaſs und Stoff geboten hat. Nur einige Stellen mögen das zeigen; ich wähle solche, wo Wiklif ein fremdländisches Wort durch seinen Zusatz erläutert hat.

Matth. 5, 22 heiſst es Racha *that is a word of scorn,* — eine fast wörtliche Übersetzung der Bemerkung des Chrysostomus: Racha est verbum contemptus et vilipensionis. — Matth. 14, 1: Herodes tetrarcha, *that is prince of the fourthe part* stammt von Remigius von Auxerre: Caesar Augustus jussit dividi illud regnum in tetrarchias et tres partes dedit filiis Herodis . . . et, ut hoc ostenderet, Evangelista addidit „Tetrarcha“. — Matth. 21, 9: *Osanna that is I preie save* rührt her von Beda, der seinerseits auf Hieronymus zurückweist: Notandum sane, quod Hosianna verbum hebraicum compositum est ex duobus, corrupto et integro. „Salva“ namque, sive „sanctifica“ apud eos dicitur „hosi“, „anna“ vero interjectio est deprecantis, quomodo apud Latinos interjectio est dolentis „heu“ et interjectio admirantis „papae“. Denique in psalmo [1], ubi LXX interpretes transtulerunt: O Domine, salvum me fac, in Hebraeo scriptum est: hosanna anna Adonaj, quod interpres noster Hieronymus diligentius elucidans ita transtulit: obsecro, Domine, s a l v a o b s e c r o. Eandem namque significationem habet ipsum verbum obsecrationis. Hosanna itaque: s a l v a, o b s e c r o significat. — Matth. 22, 17: Caesar, *that is emperour* stützt sich auf Chrysostomos: omnes reges Romani a primo Cajo Caesare, qui imperium arripuerat, Caesares appellantur. — Matth. 8, 19: *scribe or a man of lawe* auf denselben: scriba, qui est unus ex doctoribus legis.

Genug, wir sehen, Wiklif bemüht sich in seiner Bibelübersetzung aufs eifrigste, nicht nur den Wortlaut der Vulgata, sondern auch die Erklärungen der Väter — und zwar ohne Bedenken in den Text eingeflochten, also ohne jede

---

1) 118.

Wertunterscheidung — seinen Lesern zu vermitteln. Von einer Abweichung, geschweige von einem Widerspruche gegen die Väter keine Rede; er fühlt sich in seinem Schriftverständnis völlig eins mit ihnen. Bender behauptet jedoch, wie wir schon gehört, das Gegenteil. Wir haben oben zu zeigen gesucht, dafs die Zusätze, die er verdächtigt, ganz harmloser Natur und nicht aus besonderen lehrhaften Tendenzen, sondern aus der auch sonst von Wiklif befolgten Übersetzungsmethode zu erklären sind. Da aber die Autorität des gesunden Menschenverstandes bei einem ultramontanen Historiker nicht sonderlich hoch angeschlagen zu werden pflegt, so ist es recht gut, dafs wir uns für die Unschädlichkeit jener Zusätze auch auf die Autorität der mittelalterlichen Väter stützen können. Ich übergehe hier jene Stellen Matth. 8, 20 und 13, 12, wo Bender die Übersetzung des Futurums durch das Hilfszeitwort shal angreift, da der hier vorliegende Irrtum zu klar ist, und prüfe nur die Stellen Matth. 10, 39 nebst Parallelen (anima = *soule, that is lyf* oder *temporal lyf*), Matth. 7, 15 *(perceyue ze and flee for fals prophetis)* Joh. 1, 3. 4 — bisher noch nicht erwähnt — und Matth. 11, 5 *(pore men ben taken to prechynge of the gospel or ben maad Keepers of the gospel).*

Für die Auslegung anima = *temporal lyf* oder *lyf* kann sich Wiklif stützen 1) auf Remigius: anima in hoc loco non substantia est intelligenda sed haec vita praesens. 2) auf Origenes: „Si quis amator vitae praesentis parcit animae suae, timens mori . . . . si quis contemnens vitam praesentem u. s. w. (zur Parallelstelle Matth. 16, 25). 3) auf Chrysostomos: Dulcis quidem est praesens vita his, qui affixi sunt ei, si vero quis ad coelum respexerit, videns quae ibi sunt bona, cito contemnet vitam praesentem (zur Parallelstelle Joh. 12, 25). 4) auf Beda: animam dic[illegible] praesentem vitam. 5) auf Nikolaus von Lyra: qui inve[illegible] animam suam, id est vitam praesentem (oder periente[illegible] quae causatur ab anima existente in corpore.

Für *perceyue ze and flee for fals prophetis* ist anzu[illegible] führen Chrysostomos: non dixit [Christus] „aspicite“ se[illegible] „attendite“, ubi enim res certa est, aspicitur, ubi autem i[illegible]

certa est, attenditur. Item dicit: attendite, quia firma tutela salutis est, scire, quem fugias.

Drittens ist auch die Interpunktion, die Wiklif Joh. 1, 3. 4 anwendet, durchaus keine Neuerung oder Fälschung. Er übersetzt nämlich die Worte der Vulgata: sine ipso factum est nihil, quod factum est. In ipso vita erat, et . . . *(all thingis ben maad by hym,) and with outen him is maad nogth. That thing is maad, was lyf in him* [1] . . . . Aber Bender mufs ja selbst zugeben, dafs sich diese Interpunktion und Erklärung „auch bei orthodoxen Auslegern findet“. Allerdings, denn nicht nur einige alte griechische Handschriften und die meisten Übersetzungen (die äthiopische, Syr. Curet., B und F der Itala, einzelne Ausgaben der Vulgata), sondern auch Clemens Alexandrinus, Origenes, Cyprian, Augustin, Hilarius, Beda, Hugo von St. Viktor, Nikolaus von Lyra haben so gelesen und erklärt. Ja, Augustin hat sogar diese Interpunktion gegen die Manichäer, die teilen wollten quod factum est in illo, vita erat, ausdrücklich verteidigt (in Joh. evang. tract. II, cap. 1; Migne Bd. XXXV, S. 1387) [2].

Viertens die Übersetzung von pauperes evangelizantur. Hier ist Wiklif freilich nicht gerade von den älteren Vätern abhängig. Aber neu ist seine Übersetzung darum dennoch nicht. Vielmehr erklären sich beide Übersetzungen Wiklif's an dieser Stelle aus seiner Vertrautheit mit den Schriften der sogen. Franziskanerbewegung, wie ja überhaupt seine ganze Lehre von der Armut der Kleriker daher stammt. In der Biblia pauperum erklärt Bonaventura die Stelle, die er fälschlich Matth. 12, 5 statt 11, 5 citiert: Inter cetera Domini miracula unum ponit, quod pauperes evangelizabant eo, quod antea adventum Domini ita fieri non solebat. Und zu Matth. 4 — der Geschichte der Jüngerberufung — fügt

---

1) Die Herausgeber haben zwar anders abgeteilt. Indessen hat Wiklif wohl in der That so geschrieben, wie Bender meint.

2) Auch die anderen mittelalterlichen Bibelübersetzungen haben so, z. B. Matthias von Beheim und le nouveau testament, traduit en XIII siècle en langue provençale.

er hinzu: discipuli Domini pro maiori parte de statu paupertatis fuerunt assumpti. Das ist also dieselbe Anschauung, die Wiklif in seiner ersten Übersetzung ausdrückt: *pore men ben taken to prechynge of the Gospel,* während die zweite sich stützt auf die Erklärung des Nikolaus von Lyra: denunciantur habere regnum caelorum, sicut et dictum est: beati pauperes. Das ist dasselbe, wie *ben maad keepers of the Gospel.* Wie wenig beide Übersetzungen originales Eigentum Wiklif's waren, wie sehr sie der allgemein herrschenden Auffassung entsprachen, zeigt z. B. wieder des Matthias von Beheim Historienbibel, der Matth. 11, 5: di armen werden êwangêlizîrende und Luk. 7, 22: di armen werden geevangelizîret sagt.

Aus dem allen ergiebt sich also mit völliger Sicherheit, dafs Wiklif bei seiner Bibelübersetzung sich vollständig mit den Vätern in Einklang wufste. Nicht die geringste Spur eines neuen Schriftverständnisses findet sich hier, vielmehr eine absichtliche Abhängigkeit von den Vätern. Damit ist die eingangs aufgeworfene Frage, ob Wiklif's Schriftverständnis wirklich ein neues, von dem der Väter und der mittelalterlichen Kirche abweichendes gewesen ist, auf einem der drei Wege, die zu einer Auskunft darüber führen, nämlich durch Untersuchung der Bibelübersetzung, beantwortet: Hier wenigstens hat sich Wiklif als durch und durch mit der mittelalterlich-katholischen Auffassung in Einklang stehend erwiesen, und es ist ebenso unrichtig, aus dieser Bibelübersetzung auf revolutionäre, wie auf reformatorische Ideeen zu schliefsen.

Aber ausdrücklich ist zu betonen: es giebt noch zwei andere Wege, auf denen man Auskunft suchen mufs. Es ist ja nicht von vornherein ausgeschlossen, dafs, wenn Wiklif auch in der Bibelübersetzung in den Bahnen der Väter geblieben ist, er nicht doch in seiner Lehre über die Schrift und in ihrem Gebrauch sich über den mittelalterlichen Standpunkt erhoben hat. Dies zu untersuchen, mufs vorbehalten bleiben. Ehe jedoch Buddensieg die von ihm vorbereitete Ausgabe der Schrift Wiklif's de veritate sacrae scripturae vollendet hat, wird es überhaupt nicht möglich

sein, von Wiklif's Lehre über die Schrift ein klares Bild zu gewinnen.

Nur um die Schrift Bender's gänzlich abzuthun, wollen wir schliefslich noch auf einen Punkt des Schriftgebrauchs Wiklif's eingehen. Bender macht es Wiklif zum Vorwurf, dafs er die Stelle Matth. 10, 9 = Mark. 6, 8 = Luk. 9, 3 = 10, 4 als eine bindende Verpflichtung zur Eigentumslosigkeit für alle Kleriker aufgefafst wissen wollte. Die Stelle lautet bei Matthäus: Nolite possidere aurum, neque argentum, neque pecuniam in zonis vestris: non peram in via neque duas tunicas, neque calceamenta, neque virgam. Wiklif legt diese Stelle (de civ. dom. cap. 9) so aus: certum itaque tenendum est ex fide, quod Christus Matth. 10. Mark. 6. Luk. 9 precepit apostolis, nihil ferre in via, quod precepit expropriationem omnium perpetuam. Wenn Bender sich hier daran stöfst, dafs dieser Auftrag als ein Befehl, als ein praeceptum aufgefafst wird, so ist dagegen zu sagen, dafs die Rede des Herrn ja bei Markus thatsächlich mit einem precepit eis eingeleitet ist. Und wenn er weiter es als eine gefährliche Irrlehre Wiklif's bekämpft, dafs er aus dieser Stelle gefolgert habe, der Kleriker dürfe kein Privateigentum besitzen, so ist das allerdings richtig, denn dieser Gedanke findet sich nicht nur de dom. civ. cap. 12 und 14, sondern wiederholt auch mit einer scharfen Spitze gegen den Papst und den weltförmigen Klerus seiner Tage in Wiklif's polemischen Schriften, so de diabolo et membris suis cap. 4, de Christo et s. adv. Antichr. cap. 15, purgat. sect. Chr. cap. 7 [1].

Aber eine neue, von Wiklif erst aufgebrachte Auslegung der Stelle ist es nicht; er befindet sich in ihrem Verständnis durchaus in Einklang mit der vulgären mittelalterlichen Anschauung. Ein orthodoxer Ausleger, Hugo von St. Viktor, schliefst aus jenem Auftrag Christi an die Apostel (Luk. 10), der Prediger solle sein ganzes Vertrauen auf Gott setzen und weder mit Gold, noch mit Silber sich ausrüsten. Franz von Assisi empfing gerade durch diese Stelle die Anregung

1) Streitschriften, ges. von Buddensieg: S. 369. 691. 310.

zur Gründung seines Ordens, und seine Schüler und Anhänger haben diese Stelle ganz ebenso als ein den Klerikern gegebenes Gebot gefaſst, so Nikolaus von Lyra, Bonaventura, Wilhelm von Ockam. Erinnern wir uns doch, daſs diese Stelle eine von denen war, über die der Armutsstreit entbrannte. Also auch der Gebrauch dieser Schriftstelle bei Wiklif zeigt, wie wenig berechtigt es ist, Wiklif darin ein neues, originales Schriftverständnis zuzuschreiben. Er ist auch hier abhängig von der Bewegung, die wohl überhaupt seine philosophische, theologische und kirchenpolitische Stellung erzeugt hat, von der franziskanischen.

ANALEKTEN.

1.

Nachträge zu den Notitiae Episcopatuum.

Von

Dr. Carl de Boor

in Bonn.

II [1].

Ich lasse nun die Besprechung einer unedierten Notitia folgen, welche, unzweifelhaft jünger als die Notitia des Epiphanius, älter als das siebente ökumenische Konzil, der Zeit der ersten Bilderstürmer angehört. Dieselbe ist im Paris. Reg. 1555 A [2], fol. 23^{v}ff. aufbewahrt. Wegen der starken Abweichungen derselben von den gedruckten Notitien gebe ich zunächst den Text wieder, dessen Abdruck die folgenden Ausführungen verdeutlichen wird, ohne den Umfang des Aufsatzes zu vergröſsern; denn die sonst notwendige ausführliche Beschreibung der Verschiedenheiten würde nicht weniger Raum eingenommen haben. Die Namen sind in der Handschrift vielfach stark korrumpiert wiedergegeben, doch habe ich meistens die Überlieferung im Texte belassen und die voraussichtlich richtige Form in den Noten angegeben; stillschweigend korrigiert habe ich nur solche Formen, bei denen jeder Zweifel ausgeschlossen und die Angabe der Variante wertlos war, wie *Εὐρόπης*, *'Ελάδος*, *'Ελισπόντου*, *'Απολωνίας* u. dgl. Wo ich Lücken der Handschrift ausgefüllt habe, habe ich die Zusätze durch spitze Klammern bezeichnet. Sehr unzuverlässig ist die Handschrift inbezug auf die Accentuierung, namentlich

---

1) S. oben S. 304.

2) Über die Handschrift ist der Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae Regiae, T. II, p. 621 zu vergleichen.

liebt sie das Paroxytonon statt des Perispomenon zu setzen; doch ist ihr auch der entgegengesetzte Fehler nicht fremd. Die Schriftzüge des Codex sind deutlich und leicht lesbar, nur in vereinzelten Fällen kann man zweifelhaft sein, ob man β oder μ, σσ oder σπ vor sich hat.

---

1. Τάξις προκαθεδρίας τῶν ὁσιωτάτων πατριαρχῶν μητροπολιτῶν καὶ αὐτοκεφάλων.

2. α΄. ὁ Ῥώμης
3. β΄. ὁ Κωνσταντινουπόλεως
4. γ΄. ὁ Ἀλεξανδρείας
5. δ΄. ὁ Ἀντιοχείας
6. ε΄. ὁ Ἱεροσολύμων
7. Μητροπολῖται ὑπὸ τὸν Κωνσταντινουπόλεως
8. α΄. Ἐπαρχία Καππαδοκίας . . . . ὁ Καισαρείας
9. β΄. Ἐπαρχία Ἀσίας . . . . . . ὁ Ἐφέσου
10. γ΄. Ἐπαρχία Κύπρου . . . . . ὁ Κωνσταντίας
11. δ΄. Ἐπαρχία Εὐρώπης . . . . . ὁ Ἡρακλείας Θράκης
12. ε΄. Ἐπαρχία <Γαλατίας> . . . . ὁ Ἀγκύρων
13. ς΄. Ἐπαρχία <Ἑλλησπόντου> . . . ὁ Κυζίκου
14. ζ΄. Ἐπαρχία Λυδίας . . . . . ὁ Σάρδης
15. η΄. Ἐπαρχία Βιθυνίας . . . . . ὁ Νικομηδείας
16. θ΄. Ἐπαρχία Κρήτης . . . . . ὁ Γορτύνης
17. ι΄. Ἐπαρχία Βιθυνίας . . . . . ὁ Νικαίας
18. ια΄. Ἐπαρχία Μακεδονίας . . . . ὁ Θεσσαλονίκης
19. ιβ΄. Ἐπαρχία Βιθυνίας . . . . . ὁ Χαλκηδόνος
20. ιγ΄. Ἐπαρχία Παμφυλίας . . . . ὁ Σίδης
21. ιδ΄. Ἐπαρχία . . . . ὁ Σαρδηνίας
22. ιε΄. Ἐπαρχία Ἠπείρου α΄ . . . . ὁ τοῦ Δυρραχίου
23. ις΄. Ἐπαρχία Καππαδόκων β΄. . . . ὁ Τυάνων
24. ιζ΄. Ἐπαρχία Ἑλενοπόντου . . . . ὁ Ἀμασείας
25. ιη΄. Ἐπαρχία Καππαδοκῶν β΄. . . . ὁ Μωκησῶν
26. ιθ΄. Ἐπαρχία Παφλαγονίας . . . . ὁ Γαγγρῶν
27. κ΄. Ἐπαρχία Ὀνοριάδος . . . . . ὁ Κλαυδιουπόλεως

7. Μητροπολιτῶν. 12. Γαλατίας und 13. Ἑλλησπόντου fehlen. 18. σαλωνίκης. 19 χαλκηδῶν 21. ἐπαρχία Σαρδινίας. ὁ Καράλεως 22. ὁ ὁ τοῦ δυρραχίου. 24. ἑμεσιας. 26. γαγρῶν.

Επαρχία Πόντου Πολεμωνιακοῦ . ὁ Νεοκαισαρείας
Επαρχία Γαλατίας β' . . . . ὁ Πισινούντων
Επαρχία Λυκίας . . . . . ὁ Μύρων
Επαρχία Φρυγίας Καπατιανῆς . ὁ Λαοδικείας
Επαρχία Φρυγίας Σαλουταρίας . ὁ Συνάδων
Επαρχία Πισιδίας . . . . . ὁ Ἀντιοχείας
Επαρχία Καρίας . . . . . ὁ Σταυροπόλεως
Επαρχία Λυκαονίας . . . . ὁ Ἰκονίου
Επαρχία Παλαιᾶς Ἠπείρου . . ὁ Νικοπόλεως
Επαρχία Παμφυλίας . . . . ὁ Πέργης
Επαρχία Ἀρμενίας β' . . . . ὁ Σεβαστείας
Επαρχία Ῥοδόπης . . . . . ὁ Τραϊανουπόλεως
Επαρχία Νήσων . . . . . ὁ Ῥόδου
Επαρχία Λαζικῆς . . . . . ὁ Φάσιδος
Επαρχία Αἰμιμόντου . . . . ὁ Ἀδριανουπόλεως
Επαρχία Φρυγίας Καπατιανῆς . ὁ Ἱεραπόλεως
Επαρχία Γοτθίας . . . . . ὁ Δώρου
Επαρχία Σικελίας . . . . . ὁ Συρακουσῶν
Επαρχία Καλαβρίας . . . . ὁ τοῦ Ῥηγίου
Επαρχία τῆς δευτέρας Θετταλίας . ὁ Λαρίσσης
Επαρχία Θράκης . . . . . ὁ Φιλιππουπόλεως
Επαρχία τῆς αὐτῆς . . . . . ὁ Μαρκιανουπόλεως
Επαρχία Μεσοποταμίας . . . ὁ Φιλίππων
Επαρχία . . . . Σερδικῆς
Επαρχία Αἰμιμόντου . . . . ὁ Μαρκιανουπόλεως
Επαρχία Ἠπείρου πρώτης . . ὁ Κεφαληνίας
Επαρχία Πελοποννήσου . . . ὁ Κορίνθου
Επαρχία Ἑλλάδος . . . . . ὁ Ἀθηνῶν
Επαρχία Κεφαλίας . . . . . ὁ Δελματίας

Οἱ αὐτοκέφαλοι.

Επαρχία Ἑλλάδος . . . . . ὁ Πάτρων
Επαρχία Πελοποννήσου . . . ὁ Ἀρκαδίας
Επαρχία Εὐρώπης . . . . . ὁ Βιζύης
Επαρχία Ἀρμενίας α' . . . . ὁ Εὐχαΐτων
Επαρχία Παφλαγονίας . . . . ὁ Πομπηϊουπόλεως
Επαρχία Ἀσίας . . . . . . ὁ Σμύρνης
Επαρχία Σικελίας . . . . . ὁ Κατάνης
Επαρχία Ἰσαυρίας . . . . . ὁ Λεοντουπόλεως
Επαρχία Ῥοδόπης . . . . . ὁ Μαυρονίας

—

ροπόλεως. 40. νησσῶν. 41. λαζίκης — φασίδος. ιυ. 43. ἡραπόλεως. 44. γοτείας. 50 u. 51. Wohl ία Μακεδονίας . ὁ Φιλίππων. μδ'. ἐπαρχία Δακίας μεσο- ερδικῆς. 52. ἐμιμόντου. 60. βηζύης. 61. εὐχαήτωρ r Hand in εὐχαήτων korrigiert. 62. Παμπιουπόλεως. ίας zu lesen.

67. ι'. Ἐπαρχία Βιθυνίας. . . . . ὁ Ἀπαμείας
68. ια'. Ἐπαρχία Ῥοδόπης. . . . . ὁ Μαξιμιανουπ λεως
69. ιβ'. Ἐπαρχία Γαλατίας β' . . . ὁ Γερμίων
70. ιγ'. Ἐπαρχία Ἰσαυρίας. . . . . ὁ Σελευκείας
71. ιδ'. Ἐπαρχία Εὐρώπης . . . . ὁ Ἀρκαδιουπόλ
72. ιε'. Ἐπαρχία Θράκης . . . . . ὁ Βερόης
73. ιϛ'. Ἐπαρχία νήσου Λέσβου . . . ὁ Μυτιλήνης
74. ιζ'. Ἐπαρχία Καλαβρίας . . . . ὁ Νικοπόλεως
75. ιη'. Ἐπαρχία Ἑλλησπόντου . . . ὁ τοῦ Παρίου
76. ιϑ'. Ἐπαρχία Καρίας . . . . . ὁ Μιλήτου
77. κ'. Ἐπαρχία Θράκης . . . . . ὁ Νικοπόλεως Βουλέρου
78. κα'. Ἐπαρχία Ἑλλησπόντου . . . ὁ Προκοννήσου
79. κβ'. Ἐπαρχία Εὐρώπης . . . . ὁ Συλυμβρίας
80. κγ'. Ἐπαρχία Ῥοδόπης . . . . . ὁ Ἀχιλοῦ
81. κδ'. Ἐπαρχία Λέσβου . . . . . ὁ Μεθύμνης
82. κε'. Ἐπαρχία Βιθυνίας . . . . ὁ Κίου
83. κϛ'. Ἐπαρχία Εὐρώπης . . . . ὁ Ἄπρου
84. κζ'. Ἐπαρχία Ῥοδόπης . . . . ὁ Κυμψάλων
85. κη'. Ἐπαρχία Ζηκχίας . . . . . ὁ Χερσῶνος
86. κϑ'. Ἐπαρχία τῆς αὐτῆς . . . . ὁ Βοοσπόρου
87. λ'. Ἐπαρχία τῆς αὐτῆς . . . . ὁ Σουγδάων
88. λα'. Ἐπαρχία Ἰσαυρίας . . . . ὁ Κοτράδων
89. λβ'. Ἐπαρχία Ἀσίας . . . . . ὁ Καρπάθου
90. λγ'. Ἐπαρχία Ῥοδόπης . . . . . ὁ Αἴνου
91. λδ'. Ἐπαρχία Θράκης . . . . . ὁ Χαριουπόλεω
92. λε'. Ἐπαρχία Ἀβασγίας . . . . ὁ Νικόψεων
93. λϛ'. Ἐπαρχία Εὐρώπης . . . . ὁ Δέρδων
94. λζ'. Ἐπαρχία Μυσίας β' . . . . ὁ Δριζουπάρων
95. λη'. Ἐπαρχία Αἱμιμόντου . . . . ὁ Μεσημβρίας
96. λϑ'. Ἐπαρχία Ἀρμενίας . . . . ὁ Πιδαχθόης
97. μ'. Ἐπαρχία Ἀβασγίας . . . . ὁ Σεβαστοπόλει
98. Οἱ ὑπὸ μητροπολίτας.
99. α'. Ἐπαρχία Καππαδοκίας α'. Καισάρεια μητρόπολις ἐπισκοπὰς ϛ'
100. α'. ὁ τῶν Βασιλικῶν Θερμῶν
101. β'. ὁ Νύσης
102. γ'. ὁ Θεοδοσιουπόλεως
103. δ'. ὁ Καμουλιάνων

---

67. ἀπαμίας. 68. μαξιανουπόλεως. 69. γερμιῶν. 70 λευκίας. 75. πάρου. 76 μηλίτου. 86. βοας οροῦ. 89. παθοῦ. 95. ἑμιμέντου — μισιμβρίας. 98. οἱ ὑπομητροπολ: ποὶ 99. καππαδοκίας: α'. καισάρεια.

ε΄. ὁ Κισκίσου.
ϛ΄. ὁ Τριφυλίου
ϑ΄. Ἐπαρχία Ἀσίας.
Ἔφεσος μητρόπολις
ἔχει πόλεις μ΄
α΄. ὁ Μένδρων
β΄. ὁ Τράλλεων
γ΄. ὁ Μαγνησίας
δ΄. ὁ Ὑπέπων
ε΄. ὁ Ἐλαίας
ϛ΄. ὁ Ἀδραμοτίου
ζ΄. ὁ Ἄσσου
η΄. ὁ Γαργαρσῶν
ϑ΄. ὁ Μασταίρων
ι΄. ὁ Καλόης
ια΄. ὁ Βριούλλων
ιβ΄. ὁ Πιττάνης.
ιγ΄. ὁ Μυρίνης
ιδ΄. ὁ Φωκίας.
ιε΄. ὁ Αὐριλλουπόλεως
ιϛ΄. ὁ Νύσσης
ιζ΄. ὁ Μαχακόμης
ιη΄. ὁ Μητροπόλεως
ιϑ΄. ὁ Βαρέττων
κ΄. ὁ Μαγνησίας τῆς ἀνηλίου
κα΄. ὁ Ἀνινάτων
κβ΄. ὁ Περγάμων
κγ΄. ὁ Ἀνέων
κδ΄. ὁ Πριύνης
κε΄. ὁ Ἀρκαδιουπόλεως
κϛ΄. ὁ Διὸς Ἱεροῦ
κζ΄. ὁ Νέας Αὐλῆς
κη΄. ὁ Αὐγάζων
κϑ΄. ὁ Σιών

136. λ΄. ὁ Κολοφώνης
137. λα΄. ὁ Λεβέδου
138. λβ΄. ὁ Τέου
139. λγ΄. ὁ Ἐρυθρῶν
140. λδ΄. ὁ Κλαζομενῶν
141. λε΄. ὁ Ἀτάνδρου
142. λϛ΄. ὁ Θεοδοσιουπόλεως.
143. λζ΄. ὁ Κύμης
144. λη΄. ὁ Παλαιουπόλεως
145. λϑ΄. ὁ Θυατήρων
146. μ΄. ὁ Λικαρνασοῦ
147. γ΄. Κύπρος νῆσος ἔχει πόλεις ιε΄
148. α΄. Κυρίνη μητρόπολις ἤτοι Κωνσταντία
149. β΄. ὁ Πάφου
150. γ΄. ὁ Ταμάσου
151. δ΄. ὁ Ἀρσινόης
152. ε΄. ὁ Σόλου
153. ϛ΄. ὁ Λαπήθου
154. ζ΄. ὁ Κυρινίας
155. η΄. ὁ Καρπάσου
156. ϑ΄. ὁ Κύθρων
157. ι΄. ὁ Λεύκου
158. ια΄. ὁ Κήτις
159. ιβ΄. ὁ Ἀμάθου
160. ιγ΄. ὁ Νεαπόλεως
161. ιδ΄. ὁ Κόρης
162. ιε΄. ὁ Τριμηθούντων
163. δ΄. Ἐπαρχία Εὐρώπης. Ἡράκλεια τῆς Θράκης ⟨μητρόπολις⟩ ἔχει πόλεις ιδ΄
164. α΄. ὁ τοῦ Πανίου

—109. Zu schreiben: α΄. ὁ Τράλλεων. β΄. ὁ Μαγνησίας πρὸς ...ιον. 112. ἀδραμωτίου. 113. Ἀσσοῦ? 114. Γαργάρων ...ργαρέων? 118. πιπάνης. 123. Μασχακώμης? 126. μα- ... 127. ἀριμάτων. 130. πρίνης. 140. κλαζόμεννος. 141. ...ρου? 148. Κυρίνη] Wohl Σαλαμίνη. — κωνσταν (τπ). 150. Τα- ... 153. Λαπίθου? 154. Κυρηνίας? 157. Wohl Λευκουσίας ...ierocles 707, 8 (p. 39 Parth.). 158. Κιτίου oder Κίτης? ...ύρης? 162. Τριμιθούντων?

165. β'. ὁ Καλλιπόλεως
166. γ'. ὁ Δαονίου
167. δ'. ὁ Τουρούλου
168. ε'. ὁ Βρύσης
169. ς'. ὁ Μέτρων
170. ζ'. ὁ Χαλκίδος
171. η'. ὁ Χαριουπόλεως
172. ϑ'. ὁ Μηδείας
173. ι'. ὁ Αἵμου
174. ια'. ὁ Χερονήσου
175. ιβ'. ὁ Κύλας
176. ιγ'. ὁ Ῥαιδεστοῦ
177. ιδ'. ὁ Λιζίκου.
178. ε'. Ἐπαρχία Γαλατίας πρώτης. Ἄγκυρα μητρόπολις ἔχει πόλεις ιβ'
179. α'. ὁ Ταβίας
180. β'. ὁ Ποιμαμνοῦ
181. γ'. ὁ Ἰουλιουπόλεως
182. δ'. ὁ Ἀσπόνης
183. ε'. ὁ Βηρινουπόλεως
184. ς'. ὁ Μνίζου
185. ζ'. ὁ Κίννης
186. η'. ὁ Ἀναστασιουπόλεως
187. ϑ'. ὁ Ζαλίχου
188. ι'. ὁ Καλίσπου
189. ια'. . . . .
190. ιβ'. . . . .
191. ς'. Ἐπαρχία Ἑλλησπόντου ἔχει πόλεις ιγ'
192. α'. Κύζικος μητρόπολις
193. β'. ὁ Γέρμης
194. γ'. ὁ Ποιμανίνου
195. δ'. ὁ Ὤκης
196. ε'. ὁ Βάρεως
197. ς'. ὁ Ἀδασθήρων
198. ζ'. ὁ Λαμψάκου
199. η'. ὁ Ἀβύδου
200. ϑ'. ὁ Δαρδάνου
201. ι'. ʽ Ἰλίου
202. ια'. ὁ Τρωάδος
203. ιβ'. ὁ Πιονίας
204. ιγ'. ὁ Μελίτου
205. ζ'. Ἐπαρχία Λυδίας ἔχει πόλεις κς'
206. α'. Σάρδη μητρόπολις
207. β'. ὁ Φιλαδελφίας
208. γ'. ὁ Τριπόλεως
209. δ'. ὁ Λάμπης
210. ε'. ὁ Σέττων
211. ς'. ὁ Αὐριλλιουπόλεως
212. ζ'. ὁ Γόρδων
213. η'. ὁ Τράλλεως
214. ϑ'. ὁ Σάλων
215. ι'. ὁ Σιλάνδου
216. ια'. ὁ Μαιονίας
217. ιβ'. ὁ Ἀπόλλωνος Ἱεροῦ
218. ιγ'. ὁ Ὀρκανίδος
219. ιδ'. ὁ Μουστίνης
220. ιε'. ὁ Ἀκρασοῦ
221. ις'. ὁ Ἀπολλωνιάδος
222. ιζ'. ὁ Ἀτταλίας
223. ιη'. ὁ Βάγης
224. ιϑ'. ὁ Βαλάνδου
225. κ'. ὁ Μεσοτυμόλου
226. κα'. ὁ Ἱεροκαισαρείας
227. κβ'. ὁ Κλάδης
228. κγ'. ὁ Κρασέων

---

166. ἀδωνίου. 167. τοῦ ῥούλου. Viell. Τζουρούλου. 170. χαλκιδοῦ. 173. Αἴνου? 176. ῥεδέστου. 178. γαλατία: πρώτη ἄγκυρα. 181. ἰουλιουπόλεως. 182. ἀπόνης. 196. ἀβάριως. 197. Ἀδριανουθήρων? 198. κυμψάκου. 200. δαρδάνου. 201. ἐλίου. 202. τρωάδος. 203. πιονείας. 204. Μελιτουπόλεως? 212. μεονείας. 217. ἀπολλώνιος. 220. κράσου. 223. βάγις. 224. βλαύνδου. 227. Λάδης? 228. Κερασέων?

κδ'. ὁ Σατταλέων
κε'. ὁ Γαβάτλων
κϛ'. ὁ Ἑρμοκαπηλίας
η'. Ἐπαρχία Βιθυνίας
ἔχει πόλεις ιγ'
α'. Νικομήδεια μητρόπολις
β'. ὁ Προύσης
γ'. ὁ Πραινέτου
δ'. ὁ Ἑλενουπόλεως
ε'. ὁ Βασιλινουπόλεως
ϛ'. ὁ τοῦ Δασκυλίου
ζ'. ὁ Ἀπολλωνιάδος
η'. ὁ Νεοκαισαρείας
θ'. ὁ Γάλλου
ι'. ὁ Ἀδριανῶν
ια'. ὁ Ἀρίστης
ιβ' ὁ Δαφνουσίας
ιγ'. ὁ Λόφων
θ'. Ἐπαρχία Κρήτης
νήσου ἔχει πόλεις ιβ'
α'. Γορτύνη μητρόπολις
β'. ὁ Ἀρκαδίας
γ'. ὁ Κνωσσοῦ
δ'. ὁ Χερονήσου
ε'. ὁ Σιτίας
ϛ'. ὁ Γηρπέτρας
ζ'. ὁ Σουάριτος
η'. ὁ Λάπης
θ'. ὁ Κατάνου
ι'. ὁ Κισάμου
ια'. ὁ Κυδωνίας
ιβ'. ὁ Ἐλευθέρου
ι'. Ἐπαρχία Βιθυνίας
ἔχει πόλεις ϛ'
α'. Νίκαια μητρόπολις

261. β'. ὁ Μοδρίνης
262. γ'. ὁ Μέλης
263. δ'. ὁ Λινόης
264. ε'. ὁ Γορδουσέρβων
265. ϛ'. ὁ τοῦ Στύλου
266. ια'. Ἐπαρχία Μακεδονίας. Θεσσαλονίκη μητρόπολις ἔχει πόλεις ιθ'
267. α'. ὁ Διοκλητιανουπόλεως
268. β'. ὁ Νίκης
269. γ'. ὁ Ἡρακλείας
270. δ'. ὁ Κέλλης
271. ε'. ὁ Ἐδέσης
272. ϛ'. ὁ Κάστρων
273. ζ'. ὁ Πέλλης
274. η'. ὁ Εὐδοξιουπόλεως
275 θ'. ὁ Ἀπολλωνίας
276. ι'. ὁ Ἀπαλοῦ
277. ια'. ὁ Παρθικοπόλεως
278. ιβ'. ὁ Καλλίκου
279. ιγ'. ὁ Κυπέρου
280. ιδ'. ὁ Σέρρας
281. ιε'. ὁ Ἀμφιπόλεως
282. ιϛ'. ὁ Φιλιπποπόλεως
283. ιζ'. ὁ Νεαπόλεως
284. ιη'. ὁ Δελέβου
285. ιθ'. ὁ Κίτρου
286. ιβ'. Ἐπαρχία Παμφυλίας ἔχει πόλεις ιζ'
287. α'. Σίδη μητρόπολις
288. β'. ὁ Σέλγης
289. γ'. ὁ Ἀσπένδου
290. δ'. ὁ Ἐτένης
291. ε'. ὁ Ὀρύμνης

9. σατταλαίων. 230. Γαβάλων? 237. βασινουπόλεως. 238. ίου. 240. Καισαρείας? 247. α'. ὁ γορτύνης μητρ. 248. αδίας. 249. κνόσσου. 252. Ἱερᾶς Πέτρας? 253. Σουβρί- 254. Λάμπης? 255. Καντάνου? 261 u. 262. ὁ Μοδρινῆς Ιέλης? 266. σαλωνίκη. 277. παθηκοπόλεως. 282. ὁ Φι- ,? 285. κήτρου. 288. σέργης. 289. ἀσπέρδου. 290. ς? 291. ε'. ὁ ῥύμνης.

292. ϛʹ. ὁ Κάσσων
293. ζʹ. ὁ Σεμνέων
294. ηʹ. ὁ Καριλλίων
295. ϑʹ. ὁ Κορακισίου
296. ιʹ. ὁ Συέδρων
297. ιαʹ. ὁ Οὐαμάνδων
298. ιβʹ. ὁ Ἰουστινιανουπόλεως
299. ιγʹ. ὁ Ἰσβών
300. ιδʹ. ὁ Δαλισάνδου
301. ιεʹ. ὁ Λύρβης
302. ιϛʹ. ὁ Κολυβράσου
303. ιζʹ. ὁ Μαναύγων
304. ιγʹ. Ἐπαρχία παλαιᾶς Ἠπείρου
305. αʹ. Νικόπολις μητρόπολις
306. βʹ. ὁ Ἀδρανουπόλεως
307. γʹ. ὁ Εὐρόσου
308. δʹ. ὁ Ἀγκιασμοῦ
309. εʹ. ὁ Βυϑιπότου
310. ϛʹ. ὁ Δωδωνίας
311. ιδʹ. ἐπαρχία Ἠπείρου αʹ
312. αʹ. Δυρράχιον μητρόπολις
313. βʹ. ὁ Θάμνης
314. γʹ. ὁ Σκάμπης
315. δʹ. ὁ Λυκνίδου
316. εʹ. ὁ Ἀμανϑίας
317. ϛʹ. ὁ Βύλης
318. ζʹ. ὁ Ἀτράδου
319. ηʹ. ὁ Αὐλωνίας
320. ϑʹ. ὁ Ἀκροκεραυνίας
321. ιεʹ. Ἐπαρχία Καππαδοκίας βʹ
322. αʹ. Τύανα μητρόπολις
323. βʹ. ὁ Κυβίστρων
324. γʹ. ὁ Φαυστινουπόλεως
325. δʹ. ὁ Σασίμων
326. ιϛʹ. Ἐπαρχία Ἑλενοπόντου
327. αʹ. Ἀμάσεια μητρόπολις
328. βʹ. ὁ Ἀμισοῦ
329. γʹ. ὁ Σινώπης
330. δʹ. ὁ Ἐβόρων
331. εʹ. ὁ Ἀνδράπων
332. ϛʹ. ὁ Ζαλίχου ἤγουν Λεοντοπόλεως
333. ζʹ. ὁ Ζήλων
334. ηʹ. ὁ Ἀκαλμιζήνων
335. ιζʹ. Ἐπαρχία Ἀρμενίας βʹ
336. αʹ. Σεβάστεια μητρόπολις
337. βʹ. ὁ Σεβαστουπόλεως
338. γʹ. ὁ Νικοπόλεως
339. δʹ. ὁ Σαττάλων
340. εʹ. ὁ Κολωνίας
341. ϛʹ. ὁ Βερίσσης
342. ιηʹ. Ἐπαρχία Παφλαγονίας
343. αʹ. Γάγγρα μητρόπολις
344. βʹ. ὁ Ἰουνοπόλεως
345. γʹ. ὁ Ἀμάστριδος
346. δʹ. ὁ Δαδιβρων
347. εʹ. ὁ Σόρων
348. ιϑʹ. Ἐπαρχία Ὀνοριάδος
349. αʹ. Κλαυδιούπολις μητρόπολις
350. βʹ. ὁ Ἡρακλείας τοῦ Πόντου
351. γʹ. ὁ Προυσιάδος

---

293. σεμναιῶν. 294. Καραλλίων? 297. οὐαμάνδρων. 298. ὁ τη ἰουλιανουπόλεως. 303. Μαναύων? 304. πάλαι. 305. νεάπολις. 306. Ἀδριανουπόλεως? 307. Εὐροίας? 310. δοδονίας. 312. δυρραχίου. 315. λυκηνίδου. 316. ἀβανϑίας. 317. Βούλης? 324. φαυστιανουπόλεως. 328. ἰαμισοῦ. 330. Ἰβόρων? 331. ἀδράπων. 333. ζίλον. 344. ἰοβυοπόλεως.

δ'. ὁ Τίου
ε'. ὁ Κρατίας
ς'. ὁ Ἀδριανουπό-
λεως
κ'. Ἐπαρχία Καππαδο-
κίας
α'. Μωκισὸς μητρό-
πολις
β'. ὁ Ναζιανζοῦ
γ'. ὁ Κολωνίας
δ'. ὁ Παρνασοῦ
ε'. ὁ Δωάρων
ς'. ὁ Μαγίδων
ζ'. ὁ Ἀνδίδων
κα'. Ἐπαρχία Πόντου Πο-
λεμωνιακοῦ
α'. Νεοκαισάρεια μη-
τρόπολις
β'. ὁ Τραπεζοῦντων
γ'. ὁ Κερασοῦντων
δ'. ὁ Πολεμωνίου
ε'. ὁ Κομάνων
κβ'. Ἐπαρχία Γαλατίας
α'. Πισινοῦντα μη-
τρόπολις
β'. ὁ τοῦ Ἀμωρίου
γ'. ὁ Κλανέου
δ'. ὁ Εὐδοξιάδος
ε'. ὁ Πετανίσσου
ς'. ὁ Τροκνάδων
ζ'. ὁ Γερμοκολονίας
η'. ὁ Παλίας
κγ'. Ἐπαρχία Λυκίας
ἔχει πόλεις μ'
α'. Μύρα μητρόπολις
β'. ὁ Μασταύρων
γ'. ὁ Τελμησοῦ
δ'. ὁ Λιμύρων

383. ε'. ὁ Ἀράζης
384. ς'. ὁ Ἀπρόλλων
385. ζ'. ὁ Ποδαλίας
386. η'. ὁ Ἀρυκάνδων
387. θ'. ὁ Τάτων
388. ι'. ὁ Ἀρνέων
389. ια'. ὁ Σιδύμων
390. ιβ'. ὁ Ζηνουπόλεως
391. ιγ'. ὁ Ὀλύμπραυχος
392. ιδ'. ὁ Τλῶν
393. ιε'. ὁ Κορυδάλων
394. ις'. ὁ Κάμναν
395. ιζ'. ὁ Κράσου
396. ιη'. ὁ Ξάνθου
397. ιθ'. ὁ Βουβουιτῆς
398. κ'. ὁ Σοφιανουπό-
λεως
399. κα'. ὁ Μαρκιανῆς
400. κβ'. ὁ Ὑμνούδων
401. κγ'. ὁ Χώματος
402. κδ'. ὁ Κανδήρων
403. κε'. ὁ Φελλοῦ
404. κς' ὁ Ἀντιφέλλου
405. κζ'. ὁ Φασηλίδος
406. κη'. ὁ Ῥοδιαπόλεως
407. κθ'. ὁ Ἀκαλισσοῦ
408. λ'. ὁ Λεμησοῦ
409. λα'. ὁ Ἀχάνδων
410. λβ'. ὁ Παλαιωτῶν
411. λγ'. ὁ Εὐδοκιάδος
412. λδ'. ὁ Πατάρων
413. λε'. ὁ Κομβῶν
414. λς'. ὁ Νήσσων
415. λζ'. ὁ Βαλβούρων
416. λη'. ὁ Μιλοΐστων
417. λθ'. ὁ Κυανέων
418. μ'. ὁ Τραγαλασοῦ
419. κδ'. Ἐπαρχία Φρυγίας

52. πίου. 357. ναυζιαζοῦ. 359. παρανάσου. 377. Σπαλίας? ιμήσου. 384. Ἀπρίλλων? 385. παδαλίας. 386. Ὀρυκάνδων? λύμπου? 394. Καύνου? 395 Ἀκρασοῦ? 397 u. 398. ἤτοι Σοφιανουπόλεως zu schreiben. 398. σοφιανπόλεως. Μαρκιάνης. 400. Ὑνούνδων? 405. φασιλίδος. 407. ἀκαλ- . 408. λεμήσου. 409. Αὐκάνδων? 410. Παλιωτῶν. 414. ν? 416. Μηλοΐτῶν? 417. κοιανέων. 419. καπατίας — ιβ'.

Καπατιανῆς ἔχει πόλεις κβ'
420. α'. Λαοδίκεια μητρόπολις
421. β'. ὁ Ἀκμονίας
422. γ'. ὁ Ἀππίας
423. δ'. ὁ Πέλτων
424. ε'. ὁ Ἰκρίων
425. ς'. ὁ Ἰλούζων
426. ζ'. ὁ Διοκλείας
427. η'. ὁ Εὐμενίας
428. θ'. ὁ Σεβαστῆς
429. ι'. ὁ Τιμενουθήρων
430. ια'. ὁ Ἀγαθῆς Κώμης
431. ιβ'. ὁ Ἀλίων
432. ιγ'. ὁ Ἀρδίδων
433. ιδ'. ὁ Ἀτανασοῦ
434. ιε'. ὁ Τραπεζουπόλεως
435. ις'. ὁ Βασιαλίως
436. ιζ'. ὁ Κολασσῶν
437. ιη'. ὁ Κιδισσοῦ
438. ιθ'. ὁ Χαρετόπων
439. κ'. ὁ Ἀριστείας
440. κα'. ὁ Ὀράκων
441. κβ'. ὁ Συναός
442. κε'. Ἐπαρχία Φρυγίας Σαλουταρίας
443. α'. Σύναδα μητρόπολις
444. β'. ὁ Κοτυαείου
445. γ'. ὁ Δορυλαίου
446. δ'. ὁ Νακολίας
447. ε'. ὁ τοῦ Δοκιμίου
448. ς'. ὁ τοῦ Μηδαίου
449. ζ'. ὁ Ἰψοῦ
450. η'. ὁ Προμισσοῦ
451. θ'. ὁ Μήρου
452. ι'. ὁ Ὄτρου
453. ια'. ὁ Σιμίνδου
454. ιβ'. ὁ Πολυβότου
455. ιγ'. ὁ Φυτείας
456. ιδ'. ὁ Ἱεραπ'λεως
457. ιε'. ὁ Εὐκαρπίας
458. ις'. ὁ Λυσιάδος
459. ιζ'. ὁ Αὐγουστοπόλεως
460. ιη'. ὁ Βρύζου
461. ιθ'. ὁ Λυκάωνος
462. κ'. ὁ Στεκτορίου
463. κα'. ὁ Κιννεβορίου
464. κβ'. ὁ τῆς Δημητριουπόλεως
465. κγ'. ὁ Σκορδαππίας
466. κδ'. ὁ Νικουπόλεως
467. κε'. ὁ Αὐρόκλων
468. κς'. Ἐπαρχία Πισιδίας
469. α'. Ἀντιόχεια μητρόπολις
470. β'. ὁ τοῦ Φιλομηλίου
471. γ'. ὁ Σαγαλασσοῦ
472. δ'. ὁ Σωζουπόλεως
473. ε'. ὁ Τυραίου
474. ς'. ὁ Ἀπαμείας τῆς Κιβωτοῦ
475. ζ'. ὁ Βάρεως
476. η'. ὁ Ἀδριανουπόλεως
477. θ'. ὁ Λιμένων
478. ι'. ὁ Νεαπόλεως
479. ια'. ὁ Λαοδικείας τῆς Κεκαυμένης
480. ιβ'. ⟨ὁ Σελευκείας τῆς Σιδηρᾶς⟩
481. ιγ'. ⟨ὁ Ἀδάδων⟩

421. Ἀκμωνίας? 423. τέλτων. 424. ἰκαρίων. 427. Εὐμωνίας? 430. κωμης. 433. τανάσου. 435. Σιβλίως? 436. κολάσσων. 437. κιδιώσου. 438. Χαιρετάπων? 441. Σανάους? 444 κουτιάγίου. 445. δορυλέου. 446. ἀνακολίας. 450. ἀπρομισσου. 452. τρου. 453. Σιβίνδου? 463. Κινναβορίου? 465. Vielleicht σκορδαπανίας in der Handschrift. 470. φιλομιλίου. 473. τοῦ ῥαίου. 476. ἀδρανουπολεως.

ιδ'. ⟨ὁ Ζορζήλων⟩
ιε'. ὁ Τιμβριάδων
ις'. ὁ Τυμάνδου
ιζ'. ὁ Ἰουστινιανουπόλεως
ιη'. ὁ Μητροπόλεως
ιθ'. ὁ Πάππων
κ'. ὁ Φόγλων
κη'. Ἐπαρχία Καρίας
α'. ὁ Σταυροπόλεως
β'. ὁ Κιβύρας
γ'. ὁ Ἐρίζων ἤτοι Τυράων
δ'. ὁ Ἡρακλείας Σαλβάκης
ε'. ὁ Ἀπολλωνιάδων
ς'. ὁ Ἡρακλείας Λατίμων
ζ'. ὁ Τάβων
η'. ὁ Λάρβων
θ'. ὁ Ἀντιοχείας τῆς Μαιάνδρου
ι'. ὁ Ταπάσσων
ια'. ὁ Νεαπόλεως
ιβ'. ὁ Ἁρπασσῶν
ιγ'. ὁ Ὀρθοσιάδος
ιδ'. ὁ Τετάρτης
ιε'. ὁ Ἀλαβάνδων
ις'. ὁ Στρατονικείας
ιζ'. ὁ Ἀλίνδων
ιη'. ὁ Μυλάσσων
ιθ'. ὁ Μαζόνων
κ'. ὁ Ἰάσσου
κα'. ὁ τοῦ Βαρβυλίου
κβ'. ὁ Ἁλικαρνασοῦ
κγ'. ὁ Ὑλαρήμων
κδ'. ὁ Κνίδου
κε'. ὁ τοῦ Ἱεροῦ

515. κς'. ὁ Κινδράμων
516. κζ'. ὁ Κεράμου
517. κη'. ὁ Σταδίας
518. κθ'. Ἐπαρχία Λυκαονίας
519. α'. Ἰκόνιον μητρόπολις
520. β'. ὁ Λύστρων
521. γ'. ὁ Οὐσάδων
522. δ'. ὁ Ἀμβλάδων
523. ε'. ὁ Οὐμαναδῶν
524. ς'. ὁ Μισθίων
525. ζ'. ὁ Λαράνδων
526. η'. ὁ Βαρέτης
527. θ'. ὁ Δέρβης
528. ι'. ὁ Ὕδης
529. ια'. ὁ Σανάτρων
530. ιβ'. ὁ Κάννου
531. ιγ'. ὁ Βηρινουπόλεως
532. ιδ'. ὁ Γαλβανῶν
533. ιε'. ὁ Ἰλίστρων
534. ις'. ὁ Πέρτων
535. λ'. Ἐπαρχία Ἰσαυρίας
536. α'. Σελεύκεια μητρόπολις
537. β'. ὁ Κελεύδου
538. γ'. ὁ Διοκαισαρείας
539. δ'. ὁ Προκάνης
540. ε'. ὁ Ὄλβης
541. ς'. . . . . . .
542. ζ'. ὁ Κλαυδιουπόλεως
543. η'. ὁ Δαλισανδοῦ
544. θ'. ὁ Σιέλης
545. ι'. ὁ Φιλαδελφίας
546. ια'. ὁ Εἰρηνουπόλεως
547. ιβ'. ὁ Σύκης
548. ιγ'. ὁ Θεοδοσιουπόλεως

---

3. τιμαριάδων. 484. τυμάνδρου. 491. κηώρας 492. ἐρ-
υ τυράων. 493. ἀλβάκης. 498. μενάνδρου. 501. ἀρπασ-
502. ὀρθοδοσιάδος. 503. Ἀνατετάρτης? 504. λαβάνδων.
τρατονιαίας. 508. Ἀμυζόνων? 511. λιβαρνάσου. 512. υλ-
. 517. ταδίας. 521. συσάδων. 522. μαβλάδων. 528.
529. σαναρῶν. 530. κανίου. 532. γαλμανῶν. 536.
ία. 537. Κελένδου? 540. ἔλβης. 543. δαλισένδου.

549. ιδ'. ὁ Ἰντιοχείας
550. ιε'. ὁ Τελουβίτου
551. ις'. ὁ Λέστρας
552. ιζ'. ὁ Λαμούσας
553. ιη'. ὁ Μανοδολούδας
554. ιθ'. ὁ Νεαπόλεως
555. κ'. ὁ Μελύας
556. κα'. ὁ Γερμανικίας
557. κβ'. ὁ Ἰαίδου
558. κγ'. ὁ Δομετιουπόλεως
559. κδ'. ὁ Λαβιζάδας
560. κε'. ὁ Ζηνουπόλεως
561. κς'. ὁ Μουσάδων
562. λα'. Ἐπαρχία Παμφυλίας
563. α'. Πέργη μητρόπολις
564. β'. ὁ Ἀτταλείας
565. γ'. ὁ Μαγύδου
566. δ'. ὁ Εὐδοξιάδος
567. ε'. ὁ Τελμησοῦ
568. ς'. ὁ Ἰσίνδου
569. ζ'. ὁ Μαξιμιανουπόλεως
570. η'. ὁ Παλαιουπόλεως
571. θ'. ὁ Κορμινοῦ
572. ι'. ὁ Κοδροΐλων
573. ια'. ὁ Πελτινισσοῦ
574. ιβ'. ὁ Δικαταναίρων
575. ιγ'. ὁ Ἀρμασοῦ
576. ιδ'. ὁ Ποίγλων
577. ιε'. ὁ Ἀδριανῆς
578. ις'. ὁ Σαρδιδῶν
579. ιζ'. ὁ Βάρδης
580. ιη'. ὁ Σελλαίου
581. ιθ'. ὁ Περθέντων
582. λβ'. Ἐπαρχία Ῥοδόπης
583. α'. Τραϊανούπολις μητρόπολις
584. β'. ὁ Πήρου
585. ὁ Μαυρονίας
586. γ'. ὁ Ἀναστασιουπόλεως
587. δ'. ὁ Περβέρου
588. ε'. ὁ Σκοπέλου
589. ς'. ὁ Μαξιμιανουπόλεως
590. ζ'. ὁ Αἴνου
591. η'. ὁ Τένου
592. θ'. ὁ Παμφύλου
593. ι'. ὁ Γαριάλων
594. λγ'. Ἐπαρχία Νήσων ἔχει πόλεις ια'
595. α'. Ῥόδος μητρόπολις
596. β'. ὁ Σάμου
597. γ'. ὁ Χίου
598. δ'. ὁ Κώου
599. ε'. ὁ Ναξίας
600. ς'. ὁ Θήρας
601. ζ'. ὁ Πάρου
602. η'. ὁ Λέρου
603. θ'. ὁ Ἄνδρου
604. ι'. ὁ Μήλου
605. ια'. ὁ Πισσύνης
606. ιβ'. ὁ Τήνου
607. λδ'. Ἐπαρχία Λαζικῆς
608. α'. Φάσις μητρόπολις
609. β'. Ῥοδοπόλεως
610. γ'. ὁ Σαϊσίνου
611. δ'. ὁ Πέτρων
612. ε'. ὁ Ζιγανέων
613. ς'. ὁ Ῥίζου
614. λε'. Ἐπαρχία Αἱμιμόντου
615. α'. Ἀδριανούπολις <μητρόπολις>

551. λεστρας? 555. μελ[illegible]ας? 559. λαυζαδας? 561. Μουσαδων? 564. αττελ[illegible]ας 565. μαγειδιν. 567. τελμησου. 571. [illegible] 573. πελτ[illegible] 574. δ[illegible]καταραιρων 575. αρμάσου. 580. [illegible] 584. [illegible] 586. [illegible] 604. [illegible]λου. 605. πισ[illegible] 606. [illegible] 607. λαζικης. 608. φιασις. 610. σαισίρου. 611. [illegible] 612. ζιγανεων. 614. ιμμοντου.

β'. ὁ Μεσημβρίας
γ'. ὁ Σωζοπόλεως
δ'. ὁ Πλουτινοπόλεως
ε'. ὁ Τζοΐδων
ς'. ὁ Ἀχιλοῦ
ζ'. ὁ Δεβέλτου
η'. ὁ Νικαίας
θ'. ὁ Προβάτου
ι'. ὁ Βουλγαροφύγου

λς'. Ἐπαρχία Φρυγίας Καπατιανῆς. Ἱεράπολις ⟨μητρόπολις⟩
α'. ὁ Τιβεριουπόλεως
β'. ὁ Μετελλουπόλεως
γ'. ὁ Διονυσουπόλεως
δ'. ὁ Ἀναστασιουπόλεως
ε'. ὁ Ἀγκυροσυναοῦ
ς'. ὁ Ἀττούδων
ζ'. ὁ Μοσύνων
η'. ὁ ⟨Ἀζάνων⟩
θ'. ὁ Συναοῦ
ι'. ὁ Κάχδους

λζ'. Ἐπαρχία Μυσίας α'
α'. Ὀδυσὸς μητρόπολις
β'. ὁ Νοβάς
γ'. ὁ Ἀπιαρίας
δ'. ὁ Δωροστόλου
ε'. ὁ Μαρκιανουπόλεως
ς'. ' Ἀβρίτου
ζ'. ὁ Νικοπόλεως
η'. ὁ Παλαιστίνης

645. λη'. Ἐπαρχία Γοτθίας
646. α'. Δόρος μητρόπολις
647. β'. ὁ Χοτζήρων
648. γ'. ὁ Ἀστὴλ
649. δ'. ὁ Χουάλης
650. ε'. ὁ Ὀνογούρων
651. ς'. ὁ Ῥετέγ
652. ζ'. ὁ Οὔννων
653. η'. ὁ Τυμάταρχα
654. λθ'. Ἐπαρχία Σικελίας
655. α'. Συρακοῦσα μητρόπολις
656. β'. ὁ Λεοντίου
657. γ'. ὁ Ταυρομενίας
658. δ'. ὁ Μεσίνης
659. ε'. ὁ Τυνδάρεως
660. ς'. ὁ Λίπαρις
661. ζ'. ὁ Κεφαλουδίου
662. η'. ὁ Θέρμης
663. θ'. ὁ Πανόρμου
664. ι'. ὁ Καρίνης
665. ια'. ὁ Λιλυβαίου
666. ιβ'. ὁ Τροχάλεως
667. ιγ'. ὁ Μελίτης
668. μ'. Ἐπαρχία Καλαβρίας
669. α'. Ῥήγιον μητρόπολις
670. β'. ὁ Κυριακῆς
671. γ'. ὁ Σκυλακίου
672. δ'. ὁ Βοθράτου
673. ε'. ὁ Κροτονήσου
674. ς'. ὁ Ἀμανθείας
675. ζ'. ὁ Τοῦρις
676. η'. ὁ Βιβόνων
677. θ'. ὁ Νικοτέρων
678. ι'. ὁ Ταυριανῆς
679. μα'. Ἐπαρχία Σκυθίας

---

9. τροΐδων. 625. καπετιανῆς — ἱεροπό (λ above). 626. τιβεροπόλεως. ελουπόλεως. 628. διονυσσουπόλεως. 630. ἀγκι'ρωσυναον. ναόυ. 635. Κάδους? 636. μουσίας — β'? 637. ὀδύσος. οβάς. 640. δωροσόλου. 647. Χοτζίρων? 652. οὔνων. 'εοντίνου? 659. τιναθάρεως. 665. λυλββόυ. 668. κα-τς. 670. κυριάκης. 673. Κροτώνης? 678. ταυριάνης.

κ'. ὁ Δρυμίας
κα'. ὁ Ὕττου
κβ'. ὁ Κηρονίας
κγ'. ὁ Κοπονίας
κδ'. ὁ Ὄλας
κε'. ὁ Ἐπίας
κς'. ὁ Θηθήπου
κζ'. ὁ Λιβαδίας
κη'. ὁ Πλατίας
κθ'. ὁ Τλεσίνας
λ'. ὁ Δαυλίας
λα'. ὁ Μεδάπας
λβ'. ὁ Ἀμφησίας
λγ'. ὁ Δελφῶν
λδ'. ὁ Ἀμβροσίας
λε'. ὁ Ἀμπισύρας
λς'. ὁ Στίπης
λζ'. ὁ Θησάβας
λη'. ὁ Ἐδοσθήνας
λθ'. ὁ Πάδου
μ'. ὁ Μεδύρας
ιε'. Ἐπαρχία Αἱμιμόντου β'
α'. Μαρκιανούπολις μητρόπολις
β'. ὁ Τραιμαρίσκων
γ'. ὁ Νόβων
δ'. ὁ ⟨Ζεκεδέπων⟩
ε'. ὁ Σκάρις
ις'. Ἐπαρχία Πελοποννήσου
α'. Κόρινθος μητρόπολις
β'. ὁ Ἐδίου
γ'. ὁ Ἐδίρας
δ'. ὁ Σικίου
ε'. ὁ Κινκιπέως
ς'. ὁ Ἐπιδάμπας
ζ'. ὁ Μαθηάνας
η'. ὁ Τρυζίμας
θ'. ὁ Ἐπιδάπας

782. ι'. ὁ Σελίκου
783. ια'. . . . . . .
784. ιβ'. ὁ Ἄργου
785. ιγ'. ὁ Λακεδέου
786. ιδ'. ὁ Ἀκπέας
787. ιε'. ὁ Ἀσώπου
788. ις'. ὁ Βόας
789. ιζ'. ὁ Ἐπιδύβρων
790. ιη'. ὁ Γενασνήσου
791. ιθ'. ὁ Κυθερᾶς νήσου
792. κ'. ὁ Πηγνοίσης νήσου
793. κα'. ὁ Πάτρας
794. κβ'. ὁ Βύρας
795. κγ'. ὁ Κλίτου
796. κδ'. ὁ Φλίου
797. κε'. ὁ Ἕλις
798. κς'. ὁ . . . . . .
799. κζ'. ὁ Συλλέου
800. κη'. ὁ Κυπαρίσιας
801. κθ'. ὁ Μαθηνίας
802. λ'. ὁ Θιελπούσης
803. λα'. ὁ Μοθόνης
804. λβ'. ὁ Φιαλίας
805. λγ'. ὁ Ἀσίνας
806. λδ'. ὁ Κίδνας
807. λε'. ὁ Μοσσίνας
808. λς'. ὁ Μεδάλας
809. λζ'. ὁ Τεδέας
810. μζ'. Ἐπαρχία Ἠπείρου α'
811. α'. Κεφαληνία μητρόπολις
812. β'. ὁ Κερκυρίων
813. γ'. ὁ Τρυζίνης
814. δ'. ὁ Μονοβασίας
815. ε'. ὁ Ἐγένης
816. ς'. ὁ Πόρθμου
817. ζ'. ὁ Ὡραίου
818. η'. ὁ Ζακύνθου.
819. λζ'. Ἐπαρχία Γοτθείας
820. α'. ὁ Χοτζίρων σύν-

5. δαύμας. 767. μαρκιανύπολις. 768. Τραμαρίσκων? 820. — μαῦρον νερόν?

εγγυς Φούλων καὶ τοῦ Χαρασίου ἐν ῷ λέγεται τὸ μάβρον ναιρῶν	821.	β΄. ὁ Ἀστὴλ ἐν ᾧ λέγεται ὁ Ἀστὴλ ὁ ποταμὸς τῆς Χαζαρίας, ἔστιν δὲ κάστρον.

(Schlufs folgt.)

2.

Ein Gutachten Tetzels nebst anderen Briefen und Instruktionen den Ablafs auf St. Annaberg betreffend 1516 17.

Von

Dr. **Fel. Gefs** in Leipzig.

Die hier abgedruckten Briefe und Instruktionen, welche sämtlich, sofern kein anderer Fundort angegeben ist, dem im Dresdener Hauptstaatsarchiv befindlichen Aktenstück Locat 9827 „die Stadt Annaberg und besonders deren Privilegia betreffend“ 1497 bis 1528 Volumen I entnommen sind, scheinen ein allgemeines Interesse beanspruchen zu dürfen.

In den Jahren 1516 und 1517 — im letzten Augenblick vor Luther's Auftreten gegen das Ablafsunwesen — sind sie geschrieben, und sie haben hauptsächlich „die römische Gnade“ zum Gegenstand; den Ablafsvertreiber Tetzel selbst, der als gewiegter Fachmann um ein Gutachten angegangen worden ist, finden wir als Verfasser von einem dieser Stücke; aus mehreren anderen — den unbefangenen Berichten des Nikolaus von Hermestorff [1] — lernen wir Brauch und Mifsbrauch der römischen

---

1) Nach dem „Sächsischen Archiv“ Bd. II, S. 111 findet man in dem „liber confraternitatis B. M. V. de anima teutonicorum de Urbe“, im Hospital S. Maria dei Teutonici all' Anima zu Rom, auf Seite 96 den Eintrag: „Nicolaus de Hermestorff, J. u. doctor, Clericus Misnens. diocs. Illustrissimi principis dmi Georgii Saxonie ducis in urbe sollicitator huic laudabili confraternitati sancte Marie de anima inscriptus dedit VIII ducatū in auro. Act. XXIII mensis Augusti

Kurie kennen, ihr Handeln und Feilschen, Steigern und Nachlassen; und bringen die den römischen Briefen beigegebenen „Zeitungen" uns auch nichts wesentlich Neues, so rufen sie uns doch einige der merkwürdigsten Vorgänge damaliger Zeit in die Erinnerung zurück.

Einer besonderen Einleitung oder Einführung bedarf es für den aufmerksamen Leser der ersten beiden Schreiben nicht.

I.

Rom, 21. August 1516.

Nikolaus von Hermestorff an den herzoglich sächsischen Obermarschall von Schleynitz.

Adressat werde die Gründe, „worvmb Her Niclas von Schonberg [1] mit der von Sanct Anneberg sachen ßo lange vorzcogen, eyns teyls aus seynem schreyben, eyns teyls aus der vnderricht [2], ßo her hern Georgen Posch [3], a. g. zcuthun, befolen, sunderzcweyfel vornommen" haben.

„Domit aber nicht lengerer vorzcogk geschege, den ich a. g. vnd denen von Sanct Annebergk villeicht misfellig zcuseyn besorget, habe ich vil vnd manchfeldig bey egemeltem hern Niclaßen angereget vnd mit seynem, och hern Georgen Poschs, den ich hirzcu och gebraucht, roth die supplicaciones nach vormogen der instruction [4], ßo mir zcugeschickt ist worden, machen lossen, welcher copien ich a. g. hiermit schicke.

Anno MDXVII". — Über seine Persönlichkeit vermochte ich sonst nichts aufzufinden; er unterschreibt sich in den Briefen meist: „Niclaß von Hermestorff, Kißling gnant, doctor".

1) Generalprokurator des Predigerordens, später Erzbischof von Capua und Kardinal; über seinen Verkehr mit Herzog Georg und seine Gesinnung vgl. meine „Klostervisitationen des Herzogs Georg von Sachsen" (Leipzig 1888), S. 23.

2) „schreyben" und „vnderricht" finden sich nicht im Aktenstück.

3) Hermestorff nennt ihn „Doctor und Probst"; er scheint einer der Prokuratoren Georg's in Rom gewesen zu sein.

4) Auf Grund der vom Annaberger Rat geschickten „instruction" oder „artickel" (siehe diese unter II) verfaſste Hermestorff drei „supplicaciones": eine „groſse" eine „andere" und eine „kleine"; die Kopie der „groſsen" befindet sich in unserem Aktenstück, die Kopie der „andern" in dem Aktenstück Locat 9827 „Acta die Kirchen, Capellen und Hospitäler zu Annaberg bel" 1526 ff. — Einen Abdruck derselben verbietet ihr Umfang und machen die rekapitu-

Die große supplicacion habe ich dermoß, wie a. g. jren jnhalt befinden werden, auffgegeben, die den von Bebstlicher heylickeyt gesignirt worden; was man aber dorjnne zcugeben gewegert, habe ich mit der feder, doch alßo, das mañ es leßen mag, durchczogen, was och dorjnne geandert vnd gemessiget worden, habe ich auff den rant gezceichent, domit a. g. vnd die von Sanct Anneberg zcuermessen haben, was dorjnne zcuthun ader zculossen seyn moge.

Erstlich hat der Datarius mir vnd hern Georgen Posch, der mit mir bey jm geweßen, vorgehalden, das die Zcal der personen, ßo sich in der bruderschafft Sanct Anne solchs ablas teylhafftig machen vnd des Confessionals gebrauchen wolden, bis in funffhundert namhafftig gemacht vnd vor itzliche persone eyn Ducaten gezcalt werden solde; wiewol der Datarius fast vff diser meynung gestanden, das hers nur auff funffhundert personen zculossen vnd dorvmb funffhundert Ducaten haben wolde, dach habe ich gutte hoffnunge durch fleys hern Niclaßen, ßo es a. g. vnd denen von Sanct Anneberg meher gefellig seyn wirt, es villeicht mit der selbigen summa geldes vor die ganze stat vnd die jhenigen, ßo der stat zugehorig, zcuerlangen.

Den Jubileum vnd indulgencias plenarias wil man nicht auff ewig, sunder auff xxv Jor geben vnd werden dorvon vor composicion funffhundert Ducaten gefordert mit deme anhange, das alhie durch eyn banck ader official caucion vnd vorsicherung gegeben werde, das der halbeteyl des jhenigen, was in ansehen diser Indulgencien zcu egedochter kirchen Sanct Anne gefallen ader gegeben wirt, alle Jor hieher zcu Sanct Peters baw geantwort werden solle.

Ab wol von dem datario vnd och dem Cardinal quatuor sanctorum, bey deme wir och derhalben mehr den eynsmols geweßen, von dem halben teyl zcuvor gewissen rede geschehen, dach werde ich von vilen bericht, das gewonlich ist, den dritteteyl zcu vorsichern, dorauff man es och, als ich vorhoff, entlich wirt brengen mogen.

Wo aber denen von Sanct Anneberg fuglicher vnd gefelliger sein worde, solchs mit eyner summa geldes, eynsmols zcubezcalen, abzculoßen (= abzulösen), solden sie mit tausent Ducaten sich des freyhen vnd entledigen mogen. Szo ich aber mit andern vorstendigen dorvon geredet, befinde ich nicht, das gerathen werde, das man es zcu eynem mol bezcale vnd abeloße aus vrsach, so jerlich etwas hieher zcu Sanct Peter geantwort worde, worde solcher ablas vnd begnadung diste ehr in seynen krefften

lierenden Randbemerkungen Hermestorff's zur Kopie der „instruction" (s. II) überflüssig.

mentes subtus horribile periculum. Also nicht blofs die Gegner, d. h. also die „Observanten“, leben im Vertrauen auf ihre guten Werke dahin, sondern auch Luther. Wo ist nun der leidenschaftliche Ausfall gegen die „Observanten“? Und nicht nur Luther und seine Gegner leben in der verurteilten Weise, sondern ganz schlechthin nos stultissimi, d. h. wir törichten Menschen. Wer mag jetzt kirchenpolitische oder persönliche Gegnerschaft in diese Predigt eintragen und nicht vielmehr ein schlichtes, religiöses und seelsorgerliches Urteil in diesem Satz niedergelegt sehen? Und wenn nun Luther sofort mit den Worten: haec ideo iam commemoro zu den „feinen Übertretern“ des Gebotes Gottes überleitet, so sind wir schlechthin genötigt, auch hier den Gedanken an einen persönlichen Kampf preiszugeben. Luther läfst ja seine Hörer ausdrücklich wissen, dafs er auf derselben Fläche wie bisher sich bewegt. Die subtiliores homines und invisibiles transgressores praecepti dei sind also Typen gottwidrigen Verhaltens, nicht persönliche Gegner Luthers. Zum Überflufs wird noch gesagt, dafs sie ihre Pfeile auf die recti corde schiefsen. Luther denkt also gar nicht daran, in dieser Predigt von seiner Person als dem Mittelpunkt eines erbitterten Kampfes zu sprechen und zugleich zu einem neuen Angriff überzugehen. Auch die recti corde sind Typen, genau so wie die transgressores. Wer Grisars Behauptung aufnimmt, tut es auf eigene Gefahr, d. h. auf Kosten des Wortlautes, des Sinnes und des Zusammenhanges der Sätze Luthers.

Auch der unmittelbar folgende, von Grisar übersehene Schlufs des Bruchstücks hält sich innerhalb der religiös typischen und seelsorgerlichen Betrachtung. Luther wendet sich hier der Heiligenverehrung seiner Tage zu, die die Heiligen zu Patronen der Hoffart und der Habsucht macht und in schwerere Sünde führt, als die zuvor besprochene Sünde [1]. Hier fehlt jede Beziehung auf das von

1) Sed prius residuum de sanctis expediamus. Aliud igitur portentum praecipue nostris seculis invaluit, ut sanctos quidam colant et patronos habeant superbiae et avaritiae, qui gravius peccant quam illi praedicti.

Grisar aufgestellte Thema. Und verweilt man nun nur noch einen kurzen Augenblick bei dieser Bemerkung Luthers, so erkennt man auch sofort den Sinn der Anspielung auf die Zeitlage, mit der das Bruchstück beginnt [1]. Wie die Gefährlichkeit der Zeit darin sich offenbart, daſs die Heiligen zu Patronen der Unheiligkeit gemacht werden, so auch darin, daſs man auf gute Werke sein Vertrauen setzt und in gleisnerischer Frömmigkeit einhergeht. Entwickelt wird das Ganze im Anschluſs an Luk. 18, 10 ff. und 2 Tim. 3, 5. Aus den Anfangsgedanken einen Angriff auf persönliche Gegner zu machen, den Schluſsgedanken aber unbeachtet zu lassen, zeugt nicht gerade von sicherer Methode. Man kann dies Predigtfragment wohl kaum ärger miſsverstehen als Grisar. Hier, wo wir wieder auf kontrollierbarem Boden stehen, bleibt auch nichts übrig, das Grisar für seine Darstellung in Anspruch nehmen könnte.

Noch willkürlicher und unmethodischer ist die Verwertung der zweiten Predigt desselben Tages [2]. Hier müssen angeblich die „Opponenten" es sich gefallen lassen, im Anschlusse an das Sonntagsevangelium vom Pharisäer und Zöllner im Tempel zu echten „Pharisäern" gestempelt zu werden, die „wegen ihrer vermeintlichen Heiligkeit und Verdienste auf menschlichen Ruhm ausgehen", während sie doch in Wirklichkeit mit ihrer Eigengerechtigkeit nur einen Abgott in ihrem Herzen aufgerichtet haben [3].

Angesichts dieses Zitats [4] muſs zunächst folgendes festgestellt werden. Nirgends in der ganzen Predigt findet sich das Wort pharisaei, geschweige denn die Wortverbindung echte Pharisäer, geschweige vollends die Einführung der

1) Vere ista sunt perdita periculosa illa tempora, in quibus impletur illud apostoli: Erunt homines speciem quidem pietatis habentes, virtutem autem eius abnegantes. (II Tim. 3. 5)

2) Ist es wirklich eine zweite Predigt und nicht ein Stück der ersten?

3) Grisar S. 63.

4) Die Anführungsstriche sind von Grisar übernommen und wollen die ins Deutsche übertragenen Sätze und Satzteile der Predigt bezeichnen.

„Opponenten" unter diesem Titel. Ob überhaupt Grisar dies Zitat einem Text entnommen hat, braucht nicht untersucht zu werden. Dem vorliegenden Text kann er es nicht entnommen haben. Auch das zweite Zitat kann dieser Predigt nicht entstammen. Denn in der ganzen Predigt findet sich kein Satz, der auch nur an dies Zitat anklänge. Nicht einmal das Wort meritum ist in der Predigt enthalten. Hat nun Grisar dies „Zitat" einer anderen Quelle entnommen und versehentlich einen falschen Fundort angegeben? Keineswegs. Er hat vielmehr die Überschrift der Predigt frei übersetzt und nun als einen von Luther in der Predigt gesprochenen, gegen die Opponenten gerichteten Satz seinen Lesern bekanntgegeben. Die Überschrift der Predigt lautet: contra opinionem sanctitatis et meriti. Nicht mehr und nicht weniger. Wie aus dieser Überschrift Grisars Zitat mit der Spitze gegen die „Observanten" werden kann, das bleibt dem verborgen, dem kein Geheimwissen von Luthers Stil zur Verfügung steht. Ihm bleibt auch verborgen, wie man aus dieser Predigt die Erkenntnis gewinnen kann, daſs die „Observanten" mit ihrer Eigengerechtigkeit einen Abgott in ihrem Herzen aufgerichtet haben. Freilich ist diesmal etwas Ähnliches in der Predigt gesagt. Es wird aber nicht von den „Observanten" oder sonst irgendwelchen Gegnern Luthers behauptet [1], sondern vom Pharisäer des Gleichnisses, an dem Luther die Eigenart [2] des Hoffärtigen seinen Hörern entwickelt hatte. Und nachdem nun Luther den Pharisäer des Gleichnisses charakterisiert hat, fährt er seelsorgerlich, nicht als Kämpfer in eigener persönlicher Sache, fort: Sed nunc etiam quilibet sibi ipsi prospiciat, qui odit hunc pharisaeum atque despicit, ne talis ipse fiat supra pharisaeum, qualis hic factus est supra publicanum [3]. Luther will einer Gefahr begegnen, die das Gleichnis selbst heraufführen könnte. Die Haltung des Pha-

1) Patet nunc, quod iste pharisaeus primum praeceptum non fecit, sed habuit deum alienum (si non habuisset deum alienum, utique iustus fuisset), idolum scilicet iustitiae suae in corde statutum. WA I 64 $_{35}$ ff.

2) Disce ergo hic superbi hominis proprietates, I 63 $_{30}$; also nicht die proprietates der Observanten, sondern des typisch Hoffärtigen.

3) WA I 64 $_{38}$ ff.

risäers erscheint so verdammenswert, dafs man ein solches pharisäisches Gebaren weit von sich weisen und im Zöllner sein Spiegelbild erblicken könnte. Das aber ist der feine und gefährliche Hochmut, vor dem man sich hüten soll. Quis enim tam superbus est, qui se omni superbia vacuum glorietur et huius publicani summam sibi arroget humilitatem [1]? Und nun zieht Luther aus allem Vorangegangenen die Schlufsfolgerung, indem er sich selbst und seine Hörer auffordert, sich als einen Pharisäer im Sinne des Gleichnisses anzuerkennen und demgemäfs zu verurteilen [2]. Und trotzdem wagt Grisar die Behauptung, Luther habe die Observanten „Pharisäer" gescholten; und Meissinger unterstützt ihn auf Grund seiner besonderen Kenntnis des Lutherschen Stils.

Solange also Grisar wirkliche Beweise zurückhält und statt dessen entweder auf jede Quellenangabe verzichtet oder die von ihm benutzten Quellen vollständig um ihren Sinn bringt, ja sogar Sätze mitteilt, die in den von ihm angegebenen Quellen so nicht enthalten sind, anderseits gerade die Sätze nicht beachtet, die das Verständnis des Ganzen erschliefsen, so lange wird er nicht erwarten können, dafs man seine Entdeckung als Bereicherung unseres geschichtlichen Wissens anerkennt. Der Julikampf des Jahres 1516 gegen die Observanten ist alles andere, nur keine geschichtliche Tatsache. Denn auch die „gewagte Herausforderung" der Predigt vom 6. Juli, die die Angegriffenen zu „mächtigem Widerspruch" gegen Luther einte, ist Phantasie, nicht Wirklichkeit. Schon in der Christlichen Welt hatte ich das bewiesen. Kawerau hat sodann den gleichen Nachweis geführt [3]. Vielleicht hat aber gerade im Hinblick auf diese Predigt Meissinger seine bessere Kenntnis der Sprache Luthers Grisar zur Verfügung gestellt. Darum mag wenigstens kurz das Satzbild

1) WA I 65$_1$ ff.

2) Quare potius agnoscamus nos esse tales, qualis erat pharisaeus, et gemamus atque odiamus nos ipsos magis quam illum, et non praesumamus securi, quod publicano similes simus. WA I 65$_8$ ff.

3) Kawerau a. a. O. S. 43. „Also nicht von Observanten redet er, sondern er erwähnt die bekannte Tatsache, dafs Ketzer und Schismatiker oft äufserlich ehrbare und fromme Leute waren!"

samt Grisars Übersetzung und Deutung hier vorgeführt werden.

Luther legt Matth. 7, 15: „Attendite a falsis prophetis“ zugrunde und sagt nun im Anschluſs daran: „Quaestio hic digna movetur: cum falsi prophetae multis et magnis operibus appareant, quomodo ex operibus possint cognosci, ut haeretici et schismatici observantes sunt magnorum operum et valde bonorum [1].“ Dazu schreibt Grisar: „Das Evangelium des siebten Sonntags nach Dreifaltigkeit gibt ihm mit den Worten: ‚Hütet euch vor den falschen Propheten‘ allzu verführerische Gelegenheit zu einem Vorstoſse wider die Gegner. Er nimmt sie am 6. Juli vom Standpunkte seiner neuen Gedanken über Gerechtigkeit aufs Korn. ‚Vieles Fasten und langes Beten‘, ruft er, ‚Studieren, auch Predigen, Nachtwachen und ärmliche Kleidung, das sind nur fromme Lammfelle, mit denen sich reiſsende Wölfe bedecken.‘ Es sind nur ‚Scheinwerke bei ihnen‘. ‚Häretiker und Schismatiker‘ sind diese ‚Observanten‘ [2] eines äuſserlich groſsen und heiligen Tuns. So poltert er mit einer verständlichen Anspielung auf die Mitbrüder der Observantenpartei, die unter seinen Kritikern die ersten gewesen sein mögen [3].“ Daſs die Predigt mit den von Grisar zuerst zitierten Worten nicht beginnt, sondern mit den oben abgedruckten Worten, vergiſst Grisar mitzuteilen. Desgleichen unterläſst er es, zu bemerken, daſs das Wörtchen „diese“ vor „Observanten“ eine von ihm für nötig erachtete Erläuterung ist, durch die die aktuelle Beziehung auf die vorher geschilderten Frommen hergestellt wird. Der Text könnte ja schon deswegen dies Wörtchen nicht enthalten, weil keine Charakteristik der Faster und Beter vorangegangen ist, auf die hätte Bezug genommen werden können. Endlich hat es Grisar für überflüssig gehalten, seinen Lesern zu sagen, daſs die von ihm an den Anfang der Predigt gestellte und auf die aktuelle Gegnerschaft bezogene Charakteristik in der Predigt selbst einen ganz anderen Zusammenhang und dem-

1) WA I 61_{14} ff. 2) Von Grisar gesperrt.
3) Grisar S. 62.

gemäfs auch einen anderen Sinn hat. Luther analysiert nämlich den Begriff der guten Werke, also nicht das Verhalten seiner „Gegner". Und das erste Moment dieser Begriffsanalyse ist die erwähnte Charakteristik [1]! So steht der Anfangssatz der Predigt, der den eigentlichen Beweis bringen soll, da er ja die Observanten unverhüllt anredet, in einem Zusammenhang, der solche Apostrophe gar nicht erwarten läfst. Sie ist auch nicht vorhanden. Denn wer Latein, auch Luthersches Latein versteht, weifs, dafs hier von den Observanten überhaupt nicht die Rede ist, sondern von Häretikern und Schismatikern als solchen, die auf grofse Werke acht zu geben pflegen (observantes sunt) [2]. Angesichts solcher Beweise — und es sind die einzigen, die gebracht werden — wird jeder, sofern er noch die allgemeinen Grundsätze der philologischen und historischen Kritik teilt, wissen, was er von der Behauptung eines „harten Zusammenstofses" im „Hochsommer 1516" zu halten hat [3]. Sie ist von Anfang bis Ende unbegründet und ungeschichtlich.

Das gleiche gilt von den Zusammenstöfsen auf dem Ordenskonvent zu Gotha 1515 und in den Weihnachtspredigten von 1515 (1514?) [4]. Die überaus lässige Analyse des Textes, die Gleichgültigkeit gegen den Wortlaut, die ‚freie' Weise des Zitierens, die der Darstellung erst die Lichter gebenden Einschaltungen in den Text, kurz alles,

---

1) Quaestio hic digna movetur. ... Respondetur, quod duplicia sunt opera bona apparentia, ut sunt multum ieiunare, orare, studere, praedicare, vigilare, habitum humilem portare: haec non sunt nisi lana ovium, sub quibus lupi rapaces teguntur.

2) Kawerau S. 43: „Was hat aber Grisar gemacht? Er hat das Subjekt des Satzes zum Prädikat und das Prädikat zum Subjekt gemacht, und hat dadurch fertig bekommen, dafs das Prädikat observantes sunt magnorum operum (gleich: observare solent) nun als Stachelwort gegen die Partei der Observanten verwendet werden kann." — Scheel, Chr. W. Sp. 541: „Aber Grisar macht aus dem Zeitwort des Satzes das Subjekt, und aus dem Subjekt eine Apposition."

3) Grisar S. 62.

4) Grisar S. 52f. 61; WA I 44—52, IV 675—683, sermo contra vitium detractionis (vom 1. Mai?), und I 30—37, sermo de propria sa-ia et voluntate, vom 26. Dez. 1514 (?) (1515?).

was bisher an flüchtiger Methode festgestellt werden konnte, findet sich auch hier, und mufs aufgeboten werden, um einer Behauptung, die vollkommen gegenstandslos ist, ein geschichtliches Gewand umzuhängen. Durfte man in der Darstellung des „Abfalls“ Luthers zu Staupitz sehen, wie Grisar aus trüben Quellen (Cochläus, Oldecop) ein helles und farbiges Geschichtsbild zu entwickeln vermochte, so darf man hier, wo ähnliche Quellen wie dort ihm nicht zur Verfügung stehen, beobachten, wie er gute Quellen unermüdlich mifshandelt und nun mit weitreichenden Entdeckungen auf den Plan tritt.

Man wird einen eingehenden Beweis für diese Behauptung wohl nicht verlangen. Ich bin freilich jederzeit in der Lage, ihn haarscharf zu liefern. Vorläufig aber nehme ich davon Abstand. Die vorangegangenen Proben dürften ein ausreichendes Bild von der Methode Grisars und von der Zuverlässigkeit seiner Entdeckung erbracht haben. Einiges zur Beleuchtung des angeblichen Observantenstreites aus dem Jahre 1515 ist in meinem Artikel in der Christlichen Welt herausgehoben. Zum Teil dasselbe, aber auch willkommene und durchschlagende Ergänzungen bietet Kawerau. Er beschäftigt sich auch ausführlich mit dem angeblichen Kampf Luthers gegen die Observanten in seinen Vorlesungen über die Psalmen [1] und den Römerbrief. Wenn Grisar erklärt, Luther wolle im Hörsale die jungen Augustiner, die seine Zuhörer seien, gegen die Verteidiger der überlieferten

1) Nach Grisar (S. 51) versteht Luthers Psalmenkommentar unter den Observanten bald offen, bald versteckt Mitglieder der deutschen Augustinerkongregation, d. h. Anhänger der seit seiner Rückkehr von der Romreise durch ihn befeindeten Ordenspartei. Wenige Zeilen später, noch auf derselben Seite, zitiert Grisar eine Äufserung Luthers, die die Befürchtung ausspricht, es möchten zu den in ihrem fleischlichen Sinn Aufgeblähten alle Observanten, alle exemten und privilegierten Ordensleute gehören. Und trotzdem versteht Luther unter den Observanten nur die ihn befeindende Partei seines Ordens. Aber freilich, „Observanten“ und „exemten und privilegierten Ordensleute“ druckt Grisar gesperrt, während das beide Male vorangestellte Wörtchen „alle“ in Normaldruck erscheint. Dies Wörtchen ist natürlich ganz belanglos. Grisar wird als guter Kenner des Lutherschen Stils es mit Fug und Recht ignoriert haben!

Statuten einnehmen, und statt den Nachwuchs des Ordens zum Streben nach der Vollkommenheit auf der ergriffenen und bewährten Bahn ihrer Kongregation anzueifern, ergebe er sich in Deklamationen gegen die anderen, den Beruf in seiner überkommenen Gestalt ernst nehmenden Mönche [1], so braucht darüber hier kein Wort verloren zu werden. Diese Behauptung Grisars ist nicht richtiger als die frühere. Die ganze, mit so weittragenden Folgerungen verknüpfte Entdeckung Grisars schwebt also völlig in der Luft. Wir wissen nicht mehr als bisher über das Verhältnis Luthers zu den „Observanten". Wohl aber wissen wir, daſs Luthers Kampf gegen die „Observanten" nicht das Element gewesen ist, das seine reformatorische Erkenntnis begründet hat [2]. Davon ist im folgenden Abschnitt zu sprechen.

III.
Ort, Zeit und Inhalt des reformatorischen Erlebnisses Luthers.

1. Fast möchte man vermuten, daſs Grisar seiner überraschenden Entdeckung doch weniger Gewicht beigelegt habe, als er versichert. Denn obwohl er zur Schilderung des Kampfes gegen die „Observanten" mit dem Satz überleitet, daſs es gelte, das erste, bis 1517 währende und das entscheidende Erlebnis der Heilsgewiſsheit noch nicht kennende Stadium der Entwicklung Luthers mit einer sorgfältigen Berücksichtigung der eingreifenden Momente psychologischer, theologischer und ethischer Ordnung darzustellen [3], vermiſst man doch den Versuch ‚einer genetischen Ableitung der neuen Auffassung von der Gerechtigkeit aus dem Kampf gegen die „Observanten" seines Ordens. Denn Grisar berichtet des öfteren über die Ausfälle Luthers gegen die „Observanten" so, daſs seine „neuen Gedanken über Gerechtigkeit" die Voraussetzung sind, also das Motiv, nicht das Resultat. Von diesem Standpunkt aus nimmt z. B. Luther in der Predigt vom 6. Juli 1516 seine Gegner aufs Korn [4].

1) Grisar S. 51. 2) Grisar S. 29.
3) Grisar S. 50. 4) Ebd. S. 62.

Aber schon für die zweite Hälfte der Psalmenvorlesung, also zwei Jahre früher, ist die Erkenntnis „von der Gerechtigkeit, die Gott durch den Glauben gibt", der „tiefe Grund" seines Geplänkels mit den sog. Selbstgerechten [1]. Die Anschauung von der „neuen" Gerechtigkeit müfste also vor dieser Zeit sich gebildet haben. Das etwa könnte Grisar mit folgender Äufserung gemeint haben: „Oft schilt er im Psalmenkommentar zugleich auf die Selbstgerechten und Werkheiligen im allgemeinen und auf die Partei seines Ordens, mit der er im Kampfe liegt, so dafs die Getadelten, die er im Auge hat, nicht klar zu unterscheiden sind. Er zeigt hierbei bereits eine gewisse Neigung, den Wert der christlichen Werkübung zu unterschätzen und die Kraft und Wirksamkeit des Glaubens, sowie die Zuwendung der Verdienste Christi einseitig darzustellen [2]." Aber Grisar wird diese Äufserung doch nicht so gemeint haben. Denn auch für die späteren Teile der Psalmenvorlesung stellt er eine Unterschätzung der Werkübung und eine einseitige Darstellung der Kraft des Glaubens fest [3], d. h. aber, beides läuft noch nebeneinander her. Eine besondere Bedeutung für das Verständnis des Werdens der neuen Erkenntnis besitzt also diese Bemerkung Grisars nicht. Vielmehr setzt auch sie die Erkenntnis schon voraus. Eine „gewisse Neigung" zu einseitiger Darstellung ist die Folge. Da sie aber am ganzen Psalmenkommentar beobachtet werden kann und in der Tat sofort auf die Auslegung von Ps. 4, 1 Bezug genommen wird [4], liegt die neue Erkenntnis zeitlich vor dem Beginn der Vorlesung über die Psalmen.

Nun aber gerät Grisar in eine einem Historiker unangenehme Lage. Denn sein Versprechen, die innere Entwicklung der werdenden Erkenntnis zu schildern, hat er nicht eingelöst. Er zeigt ja nur das Negative, die Verdrängung des katholischen Elements, der Werkübung. Auf eine Entwicklung des Positiven, des Auftauchens des neuen Gedankens, hat er sich nicht eingelassen, obwohl er doch hier sein Wissen

1) Grisar S. 55. 2) Ebd. S. 53f.
3) Ebd. S. 55 u. a. 4) Ebd. S. 54.

und Können hätte bekunden müssen. Denn auf diese positive Entwicklung war man nach seiner wiederholten Ankündigung gespannt. Statt dessen mutet er uns nun tatsächlich zu, einer von ihm abgegebenen Versicherung zu glauben. Denn die positive Entscheidung ist ja nach Grisar in der Zeit nach der Rückkehr von Rom und vor dem Beginn der Vorlesung über die Psalmen erfolgt, also in einer Zeit, aus der wir keine unmittelbaren Dokumente besitzen. Aber auch mittelbare Zeugnisse kennt Grisar nicht. Denn er hat schon vor der Darstellung des Kampfes Luthers gegen die „Observanten" uns belehrt, dafs der Mönch des Wittenberger Klosters nicht durch eine aufserordentliche religiöse Erfahrung in seinem Innern zu seiner neuen Lehre geführt sei. „Dieses sog. innere Erlebnis, das man als ‚Gotteserfahrung' und ‚Gotteserlebnis' an die Spitze seines Umschwungs zu setzen gewohnt war, mufs — aus der Geschichte verschwinden [1]." Die Möglichkeit also, mit Hilfe einer Selbstaussage Luthers die Zeit vor dem Beginn der Psalmenvorlesung aufzuhellen, scheidet Grisar aus. Um also „die neuen Gedanken über Gerechtigkeit", die sofort in der Vorlesung vorgetragen werden, geschichtlich und psychologisch zu erklären, verweist er auf eine durch keine Quelle bezeugte Tatsache, d. h. auf seine Versicherung, dafs Luthers Schwenkung in der Observantenfrage für seine Entwicklung höchst bedeutsam war. Und eben diese schliefslich blofs übrig bleibende Versicherung vollendet die Unbehaglichkeit seiner Lage. Denn kurz vorher erklärte er, dafs die Bedeutung des Observantenstreites für Luthers „weitere Entwicklung" sich „im folgenden herausstellen" würde [2]. „Im folgenden" wurde aber die Tatsache dieser Bedeutung vorausgesetzt. Noch ärger wird natürlich die Lage dadurch, dafs weder der Abfall zu Staupitz noch der aus der Psalmenvorlesung und gleichzeitigen Predigten bewiesene Observantenstreit in dem von Grisar bestimmten Sinn geschichtlich sind. Die „Legende" des an die Spitze des Umschwunges Luthers gesetzten inneren Erlebnisses mufs aus

1) Grisar S. 46. 2) Ebd. S. 29.

der Geschichte verschwinden; dagegen eine ganz unkontrollierbare und durch nichts gestützte Behauptung soll historisch und psychologisch das Werden der neuen Gedanken Luthers erklären.

2. Da Grisar also das von ihm gegebene Versprechen nicht einmal innerhalb der eigenen Voraussetzungen einlöst und seine Entdeckung höchst nachlässig behandelt, so fehlt uns jeder Anlafs, diese Linie weiter zu verfolgen. Statt bei dem in undurchdringliche Nacht gehüllten „bedeutsamen" Erlebnis Luthers im Observantenstreit ergebnislos zu verweilen, wird man dem „sog. inneren Erlebnis" Luthers mit besseren Aussichten sich zuwenden dürfen. Denn dafs man es hier mit einem geschichtlich fafsbaren Erlebnis zu tun hat, leugnet auch Grisar nicht. Nur darf man es nicht mit der Lutherlegende an den Anfang des Umschwungs stellen. Es ist vielmehr der Abschlufs der ganzen Entwicklung. Auf dem Klosterturme, genauer auf dem Abtritt eines Mauerturmes des Wittenberger Klosters [1] hat Luther im Jahre 1518/19, ganz entsprechend der Zeitangabe der praefatio zu seinen gesammelten Werken aus dem Jahre 1545, kraft einer auf Gott selbst zurückgeführten, die absolute Heilsgewifsheit bekanntgebenden [2] Erleuchtung die noch in der Römerbriefvorlesung bezeugte „Unsicherheit bezüglich der Ergreifung des Heils" [3] überwunden. „Das trügende Zauberbild absoluter Heilsgewifsheit war das Resultat der zweiten Stufe seiner Entwicklung" [4] und der Inhalt seines Erlebnisses.

In der Begründung dieses Satzes ist Grisar jedoch nicht glücklicher als bisher. Er hat ihm eine breite Unterlage gegeben. Doch sie bricht durch, sobald man sie betritt. Das erfährt man sofort, wenn man seiner Angabe über den Ort des Erlebnisses nachgeht. Eine nicht ganz klare Mitteilung einer Tischrede, eine nicht ganz durchsichtige Bemerkung eines Briefes Luthers an den Kurfürsten aus der Mitte des Monats Mai 1519 und die auf Grund der Vorrede von 1545 erfolgte Fixierung der göttlichen Erleuchtung auf

1) Grisar S. 324. 2) Ebd. S. 50.
3) Ebd. S. 310. 4) Ebd. S. 326.

das Jahr 1519 geben ihm die Beweise für den Satz: „Man mufs sich also als Schauplatz der Entdeckung das von Luther ausdrücklich genannte geheime Gemach auf einem Mauerturm denken [1]."

So hätte aber ein Historiker, der gewissenhaft die Bedeutung der einzelnen Nachrichten abwägt, nicht schreiben dürfen. Zunächst hätte er durch Vorführen eines brieflichen Dokumentes aus dem Jahre 1519 nicht den Eindruck erwecken dürfen, gewissermafsen dokumentarisch die Örtlichkeit belegen zu können. Denn mit diesem Briefe läfst sich herzlich wenig anfangen. Grisar hat ihn auch, freilich ohne es zu merken, mit seiner Darstellung nicht zu verarbeiten vermocht. Dafs das Gemach, von dem der wahrscheinlich um Mitte Mai geschriebene Brief [2] redet, das „geheime Gemach" sei, kann keineswegs mit Sicherheit behauptet werden. Der Text spricht nur von einem „Gemach" und einem „Notbau". Will man sich darunter etwas Bestimmteres vorstellen, so kann man der Phantasie freien Lauf lassen. Lediglich an einen Abtritt zu denken, ist man nicht genötigt. Der Ausdruck „Notbau" weist vollends nicht darauf hin. Dafs an der östlichen Seite des Klosters Kloaken sich befanden, die 1853 abgebrochen wurden [3], beweist nichts. Denn wir wissen nicht, ob dort das „Gemach" hingelegt werden sollte. Ebenfalls wissen wir nicht, ob überhaupt Luthers Bitte vom Kurfürsten erfüllt wurde. Wir stehen also auf ganz unsicherem Boden; nicht vor Tatsachen, wie Grisar es voraussetzt.

Man kann aber überhaupt nicht klar erkennen, was dieser Brief im Zusammenhang der Schilderung der Örtlichkeit des Erlebnisses Luthers zu bedeuten hat. Nach Grisar hat Luther im Winter 1518/19 auf dem Klosterturm das Erlebnis gehabt. Der Brief aber stammt aus dem Frühjahr 1519. Damals trug man sich erst mit dem Gedanken, den „Notbau" zu errichten, „aus der Mauer auf den Graben". In

1) Grisar S. 324.

2) EA 53, 9; vgl. Enders 2, 35.

3) So Grisar S. 324 nach Enders, der auf H. Stein, Geschichte des Lutherhauses 1883, S. 19 verweist.

diesem „Gemach“, wenn es überhaupt errichtet wurde, hat das Erlebnis also nicht stattgefunden. Wozu denn die Erörterung dieses Briefes in diesem Zusammenhang? Doch wohl nicht, um zu beweisen, dafs es ein „geheimes Gemach“ im Kloster gab? Das würde selbst Grisar zurückweisen. Denn nicht die Existenz eines geheimen Gemaches überhaupt ist zu beweisen, sondern dafs es, wie die Tischreden es fordern, in dem von Luther bezeichneten Turm sich befunden hat. Das aber kann dem Briefe nicht entnommen werden. Denn dort liest man eben nicht, dafs Luther den Kurfürsten gebeten habe, es möchte das bisherige [1] „geheime Gemach“ aus dem Turm entfernt und über den Graben gelegt werden. Da Luther nur auf dem „bisherigen“ Abort sein Erlebnis gehabt haben kann, der Brief aber nirgends diesen Abort im Turm lokalisiert, so weifs man wirklich nicht, warum denn eigentlich Grisar hier mit diesem Brief sich befafst.

Oder vielmehr, man sollte es eigentlich nicht wissen. Denn Beziehungen sind ja nicht vorhanden. Grisar hat aber doch aus diesem Brief eine nähere Bestimmung der Örtlichkeit gewonnen. Denn das Ergebnis seiner Besprechung des Briefes zusammenfassend schreibt er: „Man mufs sich also als Schauplatz der Entdeckung das von Luther ausdrücklich genannte geheime Gemach auf einem Mauertum denken, der wohl die Ostflanke des Klosters bildete. An der Aufsenseite des Turmes angebracht, ragte es in gewisser Höhe über den Graben hinaus [2].“ Diese Bemerkung entlehnt er dem Briefe Luthers („aus der Mauer auf den Graben“), vergifst aber nun, dafs im Mai 1519 der „Notbau“ noch gar nicht erbaut war, dafs er selbst mitgeteilt hat, der Erfolg der Bitte Luthers sei unbekannt, dafs er wenige Zeilen vorher es mit Cordatus — dessen Bemerkung noch zu erörtern ist — im Turm, nicht an der Aufsenseite befindlich sich vorgestellt hatte, und dafs endlich Luther im Frühjahr 1519 die abschliefsende Erkenntnis schon gefunden hatte. Mit anderen Worten: Grisar merkt gar nicht, welche Verwirrung der Wunsch, die anrüchige Örtlichkeit möglichst genau zu schil-

1) So Grisar S. 324, ohne Textstütze! 2) Ebd.

dern, seiner Darstellung gebracht hat, und wie schlecht er den Brief in seine Schilderung hineingearbeitet hat. Dieser Brief beweist rein gar nichts.

Aber Luther erklärt doch „ausdrücklich“ [1] in einer Tischrede, dafs er sein Erlebnis in dem „geheimen Gemach“ oder nach einer anderen Überlieferung „auf der Kloake“ gehabt habe. Andere werden weniger zuversichtlich urteilen als Grisar. Denn wir haben es hier mit zwei Angaben zu tun, die durchaus nicht eindeutig sind, auch keineswegs mit Sicherheit als authentisch nachgewiesen werden können. Die „ausdrückliche“ Erklärung Luthers stammt wahrscheinlich gar nicht von Luther [2]. Grisars Hauptteхte sind Cordatus, Khumer und Bindseils Text, während Schlaginhaufen nur nebenher beachtet wird. Doch nicht genug damit, er kümmert sich auch nicht peinlich genau um die Textform. Das ist um so belastender, als er ja unbedingt versichert, Luther habe das geheime Gemach ausdrücklich genannt. Nach Grisars Wiedergabe des Zitats mufs man dies auch glauben. Denn er übersetzt den Text des Cordatus folgendermafsen: „Als ich einmal auf diesem Turme, wo der geheime Ort der Mönche war, über die Worte spekulierte [3].“ Grisar tut also, als ob der entscheidende Satz nicht eingeklammert

---

1) Grisar S. 324.

2) Es handelt sich um folgende Tischreden: Bindseil I 52; Khumer in der Ausgabe von Seidemann, Lauterbachs Tagebuch, S. 81; Cordatus in der Ausgabe von Wrampelmeyer S. 423; Schlaginhaufen in der Ausgabe von Preger S. 108. Vgl. meine Textausgabe: Dokumente zu Luthers Entwicklung Nr. 33. 39. 48. 69. Es handelt sich namentlich um folgende Sätze. Bindseil: „Sed dei gratia cum semel in hac turri et [Rebenstock vel] hypocausto specularer de istis vocabulis ... die schriefft hat mir der heilige geist in diesem thurn offenbaret.“ — Khumer: „Sed cum semel in hac turri speculabar de istis vocabulis ... dise khunst hat mir der Heilig geist aüff diser Cloaca aüff dem Thorm gegeben.“ — Cordatus: „Sed cum semel in hac turri (in qua secretus locus erat monachorum) specularer de istis vocabulis ... diese kunst hat mir der heilige geist auf diesem turm gegeben.“ — Schlaginhaufen: „Dise kunst hatt mir der Spiritus sanctus auf diss Cl: eingeben.“ Tischreden von K. E. Förstemann, Bd. II 170: „Diese Kunst hat mir der Heilige Geist alleine eingegeben.“

3) Grisar S. 323.

wäre. Die Klammer gibt aber entweder ohne weiteres den Satz als einen Zusatz des Schreibers zu erkennen, oder sie läſst zum mindesten mit groſser Wahrscheinlichkeit den Satz als späteren Zusatz vermuten. Unter allen Umständen darf man aber nicht sagen, Luther habe ausdrücklich das geheime Gemach genannt. Ferner ist die Übersetzung des secretus locus mit Abtritt keineswegs ganz selbstverständlich. Denn secretus bedeutet nicht bloſs geheim, sondern auch abgelegen. Und ein abgelegener Ort braucht nicht unbedingt ein geheimes Gemach im Sinne eines Abtritts zu sein. Man wird, wenn man das Wort übersetzt, doch auch fragen müssen, ob Cordatus es im Sinne eines Aborts habe verstanden wissen wollen. Das ist mehr als unwahrscheinlich. Denn der zusammenfassende Schluſssatz weiſs nichts von einem Abort. Hier wird nur der Turm als die bezeichnende Örtlichkeit angegeben. Erwägt man nun noch, daſs dem Satz der Hinweis auf die „Cloaca“ des Khumerschen Textes fehlt, so wird man wohl vermuten dürfen, daſs der Schreiber von einem Abort nichts weiſs. Die Klammer wird nun einen ganz anderen Sinn haben wie bei Grisar. Cordatus will offenbar die Tatsache erklären, daſs Luther im Turm nachsann. Es gab dort, so teilt die Klammer mit, einen abgelegenen Ort, ein „Studierzimmer“. Zwingend ist diese Deutung freilich nicht. Aber sie ist nicht nur möglich, sondern auch wahrscheinlicher als diejenige Grisars.

Verstärkt wird die Wahrscheinlichkeit durch die von Bindseil nach Rebenstock wiedergegebene Rezension. Grisar hat freilich auch diese Überlieferung seiner Darstellung dienstbar gemacht. Das Hypokaustum sei eine Wärmevorrichtung oder ein Wärmeraum unter oder vor dem „geheimen Gemach“ gewesen, wie üblich in den Klöstern [1]. In seiner Zelle habe Luther keinen Ofen gehabt [2]. Dies Hypokaustum wird nun aber in keiner der überlieferten Tischreden mit der „Kloake“ in Verbindung gebracht. Eine Nötigung, Hypokaustum und „geheimes Gemach“ als zwei

1) Grisar: „wie sie den Klöstern gemeinsam waren“.

2) Grisar S. 324.

neben- oder untereinanderliegende Räume zu betrachten, besteht also nicht. Nur Bindseils Text kennt das Hypokaustum, aber kein „geheimes Gemach“ und keine „Kloake“. Wohl aber sind in diesem Text Turm und Hypokaustum zueinander in Beziehung gebracht. Der Schlufssatz aber nennt nur den Turm, der also auch in dieser Textrezension die entscheidende Örtlichkeit ist, darum auch als die von Luther genannte wird angenommen werden dürfen. Die nähere Bezeichnung des Turmes zu Beginn der Rede könnte demnach ein Zusatz des mit den Örtlichkeiten im Kloster bekannten Bearbeiters sein. Dann würde also in dieser sowohl wie in der von Cordatus überlieferten Tischrede Luther überhaupt nur vom Turm gesprochen haben. Das ist nun freilich eine Vermutung; aber wenn man den Bindseil-Rebenstockschen Text mit der Niederschrift Schlaginhaufens vergleicht, nicht gerade eine unwahrscheinliche Vermutung.

Doch auch wenn hier kein nachträglicher, erklärender Zusatz vorausgesetzt werden darf, wenn vielmehr Luther selbst ihn gemacht hat, so ist damit Grisars Darstellung nicht gerettet. Denn auf einen Abort ist nirgends angespielt. Das Wort selbst enthält auch keine solche Anspielung. Es ist völlig neutral. Nun aber wissen wir aus einer anderen Tischrede [1], dafs der Mönch Luther im Klosterturm über eine Stube, also einen heizbaren Raum [2], verfügte; und wir wissen ebenfalls, dafs Luther sein Arbeitszimmer sein hypocaustum nannte [3]. So werden wir das hypocaustum dieser Tischrede als Luthers Studierzimmer deuten und davon uns überzeugen dürfen, dafs weder der Redner noch der Bearbeiter dieser Rede an einen Abort gedacht haben. Diese Tischrede führt also auf denselben Gedanken wie die von

1) Vgl. Kawerau a. a. O. S. 62; Cordatus Nr. 671, in der Förstemann-Bindseilschen Sammlung IV 474.

2) Kawerau S. 62.

3) Kawerau S. 62. 63; vgl. Enders VI 117, de Wette V 791; ferner Kawerau a. a. O. S. 70. Anm. 88: „Erasmus nennt die Gaststube in den Wirtshäusern hypocaustum Colloquia, ed. Ulmae 1747 p. 272f.: Stube mit Kaminfeuer. Über das hypocaustum, die Studierstube des Jesuiten Canisius in Dillingen, vgl. Preufs. Jahrbb. 1911, Bd. 144. 223.“

Cordatus überlieferte. Wir müssen also bis jetzt annehmen, dafs Luther den Turm angegeben hat; sodann, dafs diese Ortsbezeichnung entweder durch Luther oder durch den Bearbeiter näher bestimmt worden ist. Endlich, dafs die Bearbeiter nicht an den Abtritt, sondern an Luthers Arbeitsstube gedacht haben.

Doch Grisar macht auf den Khumerschen Text aufmerksam. Hier wird freilich zunächst blofs von dem Nachdenken Luthers im Turm erzählt, aber im Schlufssatz heifst es ausdrücklich, dafs „auf dieser Kloake auf dem Turm" der Heilige Geist Luther die Kunst eingegeben habe. Hier sind also endlich Kloake und Turm miteinander in Verbindung gebracht. Doch hier fällt die doppelte Ortsbezeichnung des Schlufssatzes auf, die keine andere Rezension enthält. Und ebenfalls macht das doppelte „auf" stutzig. Dafs die frei fliefsende Rede eine so harte Verbindung geschaffen habe, ist nicht gerade sehr wahrscheinlich. Natürlicher wäre eine andere Verbindung gewesen: „auf der Kloake dieses Turmes". Nicht auf „dieser Kloake des Turmes", wie der Wortlaut der Tischrede nahelegen müfste. Dann nämlich wäre das Demonstrativum falsch gestellt. Denn es kann sich natürlich nur um die Kloake eines bestimmten Turmes handeln („die Kloake dieses Turmes"), nicht um die bestimmte Kloake eines Turmes („diese Kloake des Turmes"). Erst mufs doch der Turm bestimmt sein, ehe die Kloake bestimmt werden kann. Der Text des Cordatus und Bindseil redet darum auch ganz richtig von „diesem" Turm.

Ein Bedenken nach dem anderen erhebt sich also gegen den Khumerschen Text. Die Vermutung liegt darum nicht ganz fern, dafs wir es hier überhaupt nicht mit einer authentischen Wiedergabe zu tun haben, sondern vielmehr mit einer dem Sammler zur Last zu legenden Kombination. Er kann zwei Rezensionen verarbeitet haben, eine, der er die Kloake entnommen hat, eine andere, in der er den Turm fand. Um nun jedoch dem kurzen Satz nicht drei Demonstrativa zu geben (diese Kunst, diese Kloake, dieser Turm), wäre das letzte Demonstrativum vom Sammler durch den bestimmten Artikel ersetzt. Das ist freilich nur ein Lösungsversuch; aber immerhin ein Versuch, der auf vorhandene

Schwierigkeiten Rücksicht nimmt. Denn falls nicht der sichere Beweis des Gegenteils geführt wird, mufs man den Wortlaut des Schlufssatzes beanstanden, zumal die übrigen Sätze dieser Tischrede keine auffallenden Varianten enthalten, auch den Turm als Ort [1] des Nachsinnens angeben.

Und dies macht nun ebenfalls mifstrauisch gegen die Kloake. Der Schlufssatz nämlich („dise khunst“ usw.) greift zurück auf den Satz, der das Erlebnis einleitet (Sed cum semel in hac turri speculabar). Dieser einleitende Satz kennt aber nur den Turm, ohne jede nähere Bestimmung, als Ort des Nachsinnens. Grisar wird auch nicht meinen wollen, dafs die ganze Zeit, während deren Luther nachsann, auf der Kloake verbracht wurde. In der von Grisar für besonders zuverlässig gehaltenen praefatio aus dem Jahre 1545 sagt Luther sogar, er habe Tage und Nächte über das Wort Pauli nachgedacht, bis es Gottes Barmherzigkeit gefallen habe, ihm den Zusammenhang der Worte und damit das rechte Verständnis zu offenbaren. Bei dieser Bemerkung denkt man natürlich an alles andere eher, als an ein nur zu ganz vorübergehendem Aufenthalt benutztes „geheimes Gemach“. Grisar legt darum auch in seiner Schilderung kein Gewicht auf das immerhin etwas unbequeme speculabar, sondern auf die Erleuchtung durch den Heiligen Geist, die natürlich plötzlich, also auch auf dem Abort möglich war. Aber die praefatio deutet keinen Ortswechsel an. Nachsinnen und Erkenntnis haben in Luthers Satz dieselbe Szene. Doch nicht nur in der praefatio, auch in der Khumerschen Tischrede. Denn hier heifst es: Sed cum semel in hac turri speculabar de istis vocabulis ... mox cogitaveram Zwischen dem cum semel und mox einen Ortswechsel anzunehmen, zwingt nichts in dem ganzen, das Erlebnis erzählenden Satz. Der Kern der Tischrede kennt also nur den Turm als Ort des Erlebnisses. Er verlangt ferner für Nachsinnen und Erkenntnis denselben Raum. Da nun der Ort des Nachsinnens nicht die „Kloake“ ist, so werden wir auch den

1) Die symbolische Deutung des Turms als das geistige Gefängnis des Papsttums, in dem Luther bis zum Augenblick der Erleuchtung gefangen safs, hat keinen Halt am Text. Grisar lehnt sie mit Recht ab.

Ort der Erkenntnis nicht dort zu suchen haben. Der Schlufssatz aber betont, auf den Kern der Tischrede zurückgreifend, noch einmal die Örtlichkeit und hebt zugleich die Offenbarung durch den Heiligen Geist heraus. Das heifst nun aber: auch auf diesem Wege kommen wir nur zum Turm, nicht zur Kloake, die vielmehr zu einem störenden Moment im Satz wird. Nur der Turm hält kritischer Prüfung stand. Der Hinweis auf die Kloake im Schlufssatz widerspricht dem Kern der Tischrede. Grisar war zu unkritisch, als er an der „Kloake" der Khumerschen Tischrede seine Entdeckung machte.

Mit diesem Ergebnis ist allerdings die Frage, wie die Kloake in den Khumerschen Text eingedrungen ist, nicht erledigt. So unzweifelhaft mir die Erkenntnis ist, dafs der Schlufssatz der Tischrede seine Geschichte gehabt hat und im Khumerschen Text eine spätere Kombination zu erblicken ist, so unsicher ist angesichts des heute bekannten Tatbestandes eine positive Beantwortung der Frage. Dafs die Kloake des Khumerschen Textes mit der Abbreviatur des Schlaginhaufenschen Textes zusammenhängt, wird man als sicher annehmen dürfen. Aber keineswegs sicher ist die Auflösung dieser Abkürzung. Auch sie hat, wie der Satz selbst, eine kleine Geschichte. Denn im Text Förstemanns liest man: „Diese Kunst hat mir der Heilige Geist alleine eingegeben [1]." Das wird nun freilich nur ein Versuch sein, die rätselhafte Abkürzung zu deuten. Aber dieser Versuch zeigt doch, dafs keine sichere Tradition hinsichtlich des Verständnisses der Abkürzung bestand. Statt Cl: las man sl:, und übersetzte dementsprechend. Oder es wurde die Ortsbezeichnung dieser Tischrede bildlich verstanden [2]. Diese Lösung ist freilich noch weniger glücklich als die andere. Aber auch sie weist auf eine bestehende Unsicherheit. Grisar ist freilich wieder vermöge seiner objektiven Methode in der Lage, das Rätsel zu lösen. Weil der Khumersche Text die „Cloaca" enthält, erklärt sich die Abbreviatur bei Schlaginhaufen ohne weiteres [3]. Doch der Khumersche

1) So auch EA 58, 397. 2) Vgl. S. 554. 3) Grisar S. 323.

Text forderte starke kritische Bedenken heraus. Ein kritisch verdächtiger Satzteil ist aber nie ein selbstverständlich einwandfreier Zeuge. Wir brauchen also auf Khumers Auflösung nicht grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Preger, der Herausgeber der Sammlung Schlaginhaufens, schlägt darum in methodisch zulässiger Weise die Auflösung „Kapitel" vor. Grisar weist dies zurück. An den Kapitelsaal sei nicht zu denken [1]. Als ob Preger daran gedacht hätte und nicht an das erste Kapitel des Römerbriefes oder an das Kapitel von der Gerechtigkeit Gottes. Harnack [2] hält diese Auflösung für sehr wahrscheinlich. Denn Schlaginhaufens Text sei verstümmelt [3]. Es fehle der notwendige Satzteil „über jene Worte [des Römerbriefes spekulierte]", wenn man ihn nicht eben in der Abkürzung „auf dies Cl:" zu suchen habe. Sehr wahrscheinlich aber habe man ihn hier zu suchen; denn die Abkürzung lasse sich am besten also ergänzen: „(diese Kunst hat mir der spiritus sanctus) auf dies Capitulum (eingegeben)." Eine ganz befriedigende Erklärung ist dies allerdings nicht [4]. Denn durch diese Abkürzung am Schlufs wird die Lücke zu Beginn der Schilderung des eigentlichen Erlebnisses nicht ausgefüllt. Es fehlt eben bei Schlaginhaufen der ganze Satz: „Sed cum semel in hac turri specularer de istis vocabulis." Ihn hat, wie Preger vermutet, die Handschrift ausgelassen. In der Abkürzung „auf diss Cl:" wird man dann nicht mit Harnack den fehlenden notwendigen Satzteil suchen dürfen, sondern nichts anderes, wie im Schlufssatz der übrigen Zeugen. Auch Schlaginhaufens Schlufssatz wird also auf den einleitenden Satz cum semel zurückgreifen; und da auch Schlaginhaufen sofort zum mox cogitabam übergeht, werden wir in der Abkürzung das Wort Kloake nicht suchen dürfen. Hier gilt etzt natürlich genau dasselbe wie in der Untersuchung des Khumerschen Textes. Dann aber erweckt die Auflösung „Kapitel" Bedenken, obwohl sie an sich einen vortrefflichen

1) Grisar, ebd.
2) Harnack, Th.L.Ztg. 1911, Sp. 302.
3) Vgl. auch Preger S. 109.
4) Harnack betrachtet sie auch nicht als abschliefsend.

Sinn gibt [1] und besser als jede Ortsangabe mit dem akkusativischen und neutrischen „diss“ sich verträgt. Kommt man aber vom Schlufssatz der anderen Texte her, so erwartet man auch hier eine Ortsangabe. Sie könnte in der Tat in der Abkürzung enthalten sein, sofern man Cl: in claustrum oder cella auflöst. Cella würde natürlich den Vorzug verdienen. Da cella nicht blofs die Klosterzelle, sondern auch ein Dachstübchen bezeichnet, Luther aber eine Turmstube im oberen Stock besafs, eben sein hypocaustum, so wäre sachlich gegen diese Deutung nichts einzuwenden. Besteht also keine Nötigung, die Abbreviatur durch „Cloaca“ aufzulösen, ist anderseits diese Ortsangabe den stärksten kritischen Bedenken ausgesetzt, ja im Grunde unmöglich, so wird kein gewissenhafter Forscher mit ernster Miene den Abtritt als den Ort bekanntgegeben, an dem Luther seine neue Erkenntnis gewann. Die einzige, wirklich gesicherte Ortsangabe ist der Turm. Luther selbst kann, wie der Kern der Tischrede unzweideutig zeigt, nicht gesagt haben, dafs er die Erleuchtung auf dem Abort gehabt habe. Eine parenthetische Bemerkung, die Cordatus und Schlaginhaufen mifsverstanden hätten [2], ist aber höchst unwahrscheinlich. Sie hätte ja gar keine Beziehung zur Erzählung. Die Klammer des Cordatus liefs auch ungezwungen eine andere Deutung zu. Weder mit dem „Wärmeraum“ vor der Kloake noch mit dieser selbst ist also etwas anzufangen. In den Khumerschen Text mag sie eingedrungen sein auf Grund einer Kombination der fälschlich auf den Abtritt gedeuteten Klammer des Cordatus mit der Abkürzung Schlaginhaufens.

Ich verkenne nicht, dafs diese Darstellung nicht gegen alle Fragezeichen gefeit ist. Aber gesichert dürfte folgen-

1) Auch Kawerau möchte sie ablehnen. (S. 70, Anm. 82.) Freilich aus einem anderen Grunde. Ihm erregt es Bedenken, dafs eine solche Abkürzung für Capitulum sonst nicht bekannt ist. Cl: als Abkürzung für Cloaca wäre als ein nur andeutendes Schreibverfahren zu beurteilen, bei dem man aus Schicklichkeitsgründen das Wort nicht ausschreibe. Aber Kaweraus Annahme, Cordatus und Schlaginhaufen nötigten uns vorauszusetzen, dafs Luther (parenthetisch) vom Abort gesprochen, ist, wie gezeigt, nicht zwingend.

2) So Kawerau.

des sein. Einmal, dafs die Textüberlieferung ein Problem enthält, an dem man nicht mit Grisar achtlos vorübergehen darf. Sodann, dafs Luther in keiner Tischrede, aber auch sonst niemals, als den Ort, wo er die neue Erkenntnis gewann, den Abtritt angibt oder vermuten läfst. Endlich, dafs Grisar auch hier mit erstaunlicher Willkür Quellen interpretiert und kombiniert hat und gerade auf das Unsicherste seine Behauptung stützt.

3. Kaum minder überraschend als die eben besprochene Entdeckung ist die Entdeckung des Inhalts und der Zeit des Erlebnisses Luthers. Obwohl Grisar hier besonders fest überzeugt ist [1], die Quellen auf seiner Seite zu haben, versagen sie ihm doch den Dienst. Eine Hauptstütze seiner Darstellung ist die praefatio Luthers aus dem Jahre 1545. Im Lichte dieser Stelle, der einzigen, die in so ausführlicher und anschaulicher Weise sich über seine Entwicklung verbreitet, müssen seine übrigen Äufserungen betrachtet werden [1]. Sie weist auf das Jahr 1519 als das Jahr des Erlebnisses hin und pafst mit ihrer Schilderung des Inhaltes des Erlebnisses ganz auffällig auf die Zeit der neubeginnenden Psalmenarbeit 1518/19. Denn damals hatte Luther, wie Grisar im Anschlufs an Loofs ausführt, den Unterschied von Gesetz und Evangelium als den Unterschied der Lohn- und Gnadenordnung erkannt und die im Evangelium geoffenbarte Gerechtigkeit Gottes (Röm. 1, 17) als die Offenbarung der Gnadenordnung verstanden. Auch der Irrtum der sola fides wurde schon von ihm vorgetragen. Seine Vorlesung über den Galaterbrief hatte diesen Fortschritt gebracht. Aber aus dem unruhigen, ängstlichen und ungewissen Suchen, das in bezeichnenden Formen die Römerbriefvorlesung Luthers enthüllt, aus dem Abgrund der Verzweiflung, wie Grisar mit einem Wort aus der Schrift über den verknechteten Willen [2] die Lage schildert, wurde Luther herausgeführt, als er durch „die Aufstellung der Heilsgewifsheit durch den Glauben“ [3] glaubte gelernt zu haben, wie heilsam die

1) Grisar S. 316. 2) WA 18, 719; Grisar S. 306.

3) Grisar S. 306. Die Sperrung von Grisar.

Verzweiflung sei und wie nahe sie der Gnade stehe. Der Fiduzialglaube mit der Heilsgewifsheit war der Ausweg aus seinen Nöten [1]. Dem Begebnis einen früheren Zeitpunkt anzuweisen, etwa, wie es noch neuestens geschehen, vor der ersten Auslegung der Psalmen, ist gar nicht angängig, falls man nicht sorglos über die ältesten Urkunden der Entwicklung Luthers sich hinwegsetzen und Luthers ausdrückliche Zeitangabe in der praefatio als Irrtum brandmarken will [2]. Grisar betrachtet es als einen Vorteil seiner Schilderung, dafs er der Versicherung der praefatio unbedingt Glauben schenkt [3]. Die Annahme, Luther habe die erste Psalmenvorlesung mit der zweiten verwechselt, sei sehr bedenklich. Denn während er die erste der Vergessenheit überantwortete, schätzte er die zweite sehr hoch ein [4]. Ganz ohne Verwechslungen kommt freilich auch Grisar nicht aus. Sie sind aber eine nebensächliche Irrung [5]. Denn „eine Verwechslung in bezug auf die Gedankenreihen, die nach und nach in der Frühzeit auf ihn Eindruck gemacht, ist für sein Alter viel leichter anzunehmen, ebenso wie die Verwechslung der Zeit, wo er sich mit Autoren (in unserem Falle Augustinus) während der Entwicklungsjahre bekannt machte“ [6]. Da ferner nach anderen Berichten „die Psalmen die eigentliche Anknüpfung zu der von ihm gemachten Entdeckung“ boten, wird seine Zeitangabe in der Vorrede von 1545 bestätigt [7].

Doch auch hier läfst Grisars Methode sehr viel zu wünschen übrig, und seine „positive“ Anerkennung der praefatio ist recht unkritisch, ja geradezu eine Preisgabe des Berichts. Denn die „nebensächliche Irrung“ umfafst den ganzen Bericht mit Ausnahme des einleitenden Satzes. Die positive Anerkennung beschränkt sich also auf die Anerkennung der Tatsächlichkeit eines Erlebnisses und der Zuverlässigkeit der Zeitangabe des einleitenden Satzes. Das ist nicht gerade überwältigend viel, auch nicht geeignet, Vertrauen zur praefatio zu erwecken. Denn nicht nur werden zwei Verwechs-

---

1) Grisar S. 307. 2) Ebd. S. 320. 3) Ebd. S. 322 Anm. 2. 4) Ebd. 5) Ebd. S. 320. 6) Ebd. S. 322. 7) Ebd.

lungen gegen die eine eingetauscht, sondern auch zwei erhebliche gegen eine unerhebliche. Denn es ist keine „nebensächliche Irrung", wenn Luther in seiner Schilderung des Erlebnisses die Hauptsache, nämlich den Inhalt der neuen Erkenntnis, falsch oder undeutlich mitteilt. Und es ist keine unerhebliche Täuschung, wenn Luther meint, in Augustins Schrift de spiritu et litera eine Bestätigung seiner neuen Erkenntnis gefunden zu haben, tatsächlich aber diese Schrift vor dem Erlebnis kannte und benutzte. Diesen beiden „Irrungen" gegenüber ist der Irrtum bezüglich der Zeit des Erlebnisses klein, zumal auch gezeigt werden kann, wie Luther diesem Irrtum verfiel [1]. Wenn Grisar aus Luthers Urteil über die erste und zweite Psalmenvorlesung die Folgerung ableitet, eine Verwechslung der einen Vorlesung mit der anderen sei schwer anzunehmen, so darf man sagen, dafs gerade die umgekehrte Folgerung richtiger wäre. Gerade weil Luther seine erste Psalmenvorlesung sehr bald abfällig beurteilte, anderseits in der ihm gedruckt vorliegenden zweiten Psalmenvorlesung die beiden Hauptpunkte seiner religiösen und theologischen Erkenntnis klar vorgetragen fand und demgemäfs sie bewertete, war eine Verwechslung möglich. Der ersten Vorlesung traute er eine Erkenntnis, wie sie sein Erlebnis voraussetzte, überhaupt nicht zu. Um so weniger, als er, wie die von Grisar offenbar nicht in ihrem Zusammenhang erwogene praefatio bezeugt, bis zum Jahre 1517 ein echter Papist gewesen zu sein glaubte. Erst im Verlauf des Ablafsstreites fand er die primitiae fidei, ohne freilich sofort deren Konsequenz, die Erkenntnis, dafs der Papst der Antichrist sei, sich deutlich zu machen [2].

1) Vgl. Scheel, Luthers Rückblick auf seine Bekehrung in der praefatio zu seinen gesammelten Schriften. Zeitschr. f. Theol. u. Kirche, 1911.

2) Ich möchte nicht bestimmt behaupten, dafs Luther das Erlebnis während der unmittelbaren Vorbereitung auf die zweite Psalmenvorlesung gehabt zu haben glaubt; wohl aber, dafs er es in die Zeit zwischen der Hebräerbriefvorlesung und der zweiten Psalmenvorlesung verlegt und nun auf Grund alles Vorangegangenen sich gerüstet fühlte, zum zweitenmal die Psalmen auszulegen. Die erste Annahme hat keinen sicheren Halt am Text der praefatio.

Dieser Irrtum ist also begreiflich. Viel weniger begreiflich wären die von Grisar konstatierten Irrtümer. Vor allem bleibt unverständlich, wie Luther eine so falsche Schilderung des Inhalts des Erlebnisses geben konnte, wie es nach Grisars Behauptung der Fall sein mufs. Luther will das Erlebnis des Jahres 1519 schildern, unterläfst es aber vollständig, den nach Grisar springenden Punkt herauszuheben, und berichtet statt dessen, wie eine Erkenntnis in ihm auftauchte, die er schon längst besafs. Und nicht genug damit, dafs Luther in der praefatio nur noch die nackte Tatsache eines Erlebnisses zuverlässig mitteilt, er verknüpft diese Mitteilung sofort mit dem chronologischen und sachlichen Irrtum, dafs er später durch Augustins Schrift de spiritu et litera seine neue Erkenntnis bestätigt fand. Denn war die Heilsgewifsheit der Inhalt des Erlebnisses, so durfte er sich nicht auf Augustin berufen. Enthält die praefatio wirklich solche Irrtümer, so eignet sie sich recht wenig zu einer historisch sicheren Grundlage für den Aufbau der Darstellung. Denn alles Bestimmte und Bezeichnende ist verschwunden; nur eine dürftige und in ihrem Wert zum mindesten höchst zweifelhafte Zeitangabe bleibt übrig.

Das wäre freilich auch Grisar zu wenig. Darum versucht er den Nachweis, dafs in der Schilderung des Erlebnisses mehrere Gedanken undeutlich ineinanderfliefsen. „Er sagt erstens: die Gerechtigkeit Gottes, wodurch Gott (Christus) gerecht ist, wird im Neuen Bund gelehrt, wie auf sie auch schon in den Psalmen hingewiesen ist, und diese Gottesgerechtigkeit wird uns als unsere Gerechtigkeit angerechnet. Zweitens: wir ergreifen sie allein durch den Glauben, und so kommt unser Leben, dessen wir mit Freude ganz gewifs sein sollen, aus dem Glauben (Fiduzialglauben mit Heilsgewifsheit). Drittens: die seelenbedrückende Schwierigkeit, die der Gedanke an Gottes Strafgerechtigkeit macht, mufs also mit Entschiedenheit niedergekämpft werden. Von diesen drei Elementen hatte Luther das erstere schon früher bei sich festgestellt; im Römerbriefkommentar kommt es zuerst, schon am Anfang, zum Ausdruck; so auch in dem bekannten Brief an Spenlein vom 7. April 1516. Es hätte

also von ihm nicht als Gegenstand der neugewonnenen Erkenntnis genannt werden sollen. Das zweite Element war dagegen wirklich neu und gab ihm die Antwort auf die bange Frage: Wie soll die zu imputierende Gerechtigkeit Gottes Eigentum des Menschen werden? Nicht durch die Selbstvernichtung, die humilitas, das sehnsüchtige Gebet und andere Leistungen, die er bisher noch gelegentlich aufgeführt hatte, sondern durch die Sola-Fides, die ihn der ‚Wiedergeburt', der Offenbarungen des Himmels usw. versichert. Vom dritten Elemente braucht hier nicht mehr gesagt zu werden, wie begierig er in der Tat den Schein des Trostes, den ihm die Entdeckung gewährte, umfafst haben mag, um endlich nach den Stürmen der Krisis seine Seele in einem vermeintlichen Hafen der Ruhe zu bergen [1]."

Diese Erkenntnis hat Grisar aber nicht der praefatio entnommen. Sie ist nachträglich auf Grund seiner Anschauung von der Entwicklung Luthers an die praefatio herangetragen. Denn die Vorrede enthält wie alle anderen Berichte Luthers über das Erlebnis im Wittenberger Klosterturm nur einen Gedanken: die neue Erkenntnis von der iustitia dei. Grisars Analyse wird schon durch den von ihm gar nicht beachteten ersten Hinweis der praefatio auf die neue Erkenntnis widerlegt. In diesem kurzen Hinweis bezeichnet Luther als entscheidend die opera und die fides Christi (non operibus, sed fide Christi nos iustos et salvos fieri). Mit der Erkenntnis, dafs wir durch die fides Christi gerecht und selig würden, waren die primitiae cognitionis et fidei Christi gewonnen. Der Abschlufs dieser Erkenntnis ist nun nach Luthers eigener Darstellung nicht die Heilsgewifsheit auf Grund der Sola-Fides, sondern: papam necessario esse ex diabolo. Luther selbst weifs also nichts von Grisars Linien. Er kennt nur die eine: das neue Verständnis der Gerechtigkeit als Glaubensgerechtigkeit im Unterschiede von der Werkgerechtigkeit des Papismus. Hat er aber wenige Zeilen vor der jedem bekannten Schilderung seines Erlebnisses als das entscheidende Moment das neue

1) Grisar S. 321.

Verständnis der iustitia herausgehoben, dann wird er schwerlich wenige Zeilen später etwas anderes gesagt haben. In der Tat decken sich der kurze und der lange Bericht der Vorrede. Denn auch im grofsen Bericht steht die iustitia dei im Mittelpunkt, und auch hier ist es die fides, die das neue Verständnis bringt und die „Wiedergeburt“ begründet. Grisar übersieht ganz, dafs Luther seine „Wiedergeburt“ damit begründet, dafs er hinfort nicht mehr die iustitia als iustitia formalis und activa zu verstehen genötigt war, sondern sie als iustitia passiva deuten durfte. Ob Luthers Schilderung der Wirklichkeit entspricht, ist eine andere Frage. Sie ist mit der Analyse des Berichts natürlich nicht beantwortet. Wohl aber kann diese Analyse zeigen, ob wirklich mehrere Gedanken undeutlich ineinanderfliefsen. Die Undeutlichkeit ist in diesem Fall nicht Luther, sondern Grisar zur Last zu legen, der den entscheidenden Punkt nicht gesehen hat, dagegen die „Wiedergeburt“ auf einen Gedanken zurückgeführt hat, der Luther hier in dieser Form ganz fremd ist. Ein einziger Gegensatz, und eine einheitliche, geschlossene Angabe beherrscht den ganzen Bericht [1]. Genau so verhält es sich auch mit den anderen Berichten [2].

---

1) Im übrigen vgl. meinen schon zitierten Aufsatz in der Zeitschrift für Theologie und Kirche.

2) Man hat sich neuerdings deren Verständnis unnötig erschwert, indem man Linien, die man auf Grund der Urkunden meinte ziehen zu müssen, in sie hineintrug, und nun Verschiebungen, Zusammenschiebungen u. dgl. m. annahm. Ist dies nötig, dann wird man methodisch richtiger verfahren, wenn man überhaupt von ihnen keinen Gebrauch macht. Von da bis zur Lutherlegende und zur Leugnung eines „Klostererlebnisses“ (so Denifle und Braun) ist freilich immer noch ein weiter Schritt. Denn dafs Luther die Erinnerung an ein Erlebnis hatte, kann nicht wohl stillschweigend übergangen werden. Doch es zu deuten, würden die späteren Selbstaussagen nicht ausreichen. Sind sie aber klarer, als man neuerdings mannigfach anzunehmen geneigt ist, so wird man die grundsätzliche Skepsis nicht als historisch berechtigt ansehen können. Der Beweis ist aber nicht schwer zu führen, dafs im Hauptpunkt alle Berichte übereinstimmen. Ich führe folgendes an. Im Jahr der praefatio hat Luther in seiner Vorlesung über die Genesis den entscheidenden Umschwung seines Lebens darauf zurückgeführt, dafs er des Unterschiedes der aktiven und passiven Gerechtigkeit innewurde. (EA opp.

In allen ausführlicheren Mitteilungen handelt es sich um das Verständnis der iustitia dei, um die Entdeckung ihrer evangelischen Bedeutung infolge der Erkenntnis des exegetischen Zusammenhangs der iustitia dei und des Habakukwortes, und dementsprechend um den gerecht und selig

---

ex. lat. X 155.) In derselben Vorlesung hat er ungefähr vier Jahre früher genau dasselbe ausgeführt. (EA opp. lat. ex. VII 74.) In zwei Tischreden aus dem Winter 1542/43 wird wiederum die Erkenntnis des Unterschiedes der Gerechtigkeit des Evangeliums und des Gesetzes als die entscheidende hingestellt und als das Mittel dieser Erkenntnis das Habakukwort Röm. 1, 17 angegeben. (E. Kroker, Tischreden, Nr. 585. 607.) In einer Tischrede vom Jahre 1540 wird zwar mit einer ganz augustinisch-katholischen Formel die neue Gerechtigkeit als die donata iustitia in Christo Jhesu bezeichnet (E. Kroker Nr. 393); wer aber die Terminologie Luthers kennt, weiſs, daſs diese Formel die Glaubensgerechtigkeit darstellen will (vgl. die ausdrückliche Erklärung in der praefatio. Denifle und andere, die von ihm sich bestimmen lieſsen, hatten völlig unrecht, als sie behaupteten, was Luther als Inhalt seines Erlebnisses schildere, sei nichts anderes wie die augustinisch-hochmittelalterliche Auffassung von der Gerechtigkeit und Rechtfertigung Gottes). Zum Überfluſs ist sie hier auch noch der richtenden Gerechtigkeit gegenübergestellt, also der iustitia formalis, so daſs ein Zweifel über den Sinn der iustitia dei nicht möglich ist. In der schon besprochenen Tischrede Schlaginhaufens samt ihren Parallelen liegen die Dinge wie in der praefatio. Auch hier denkt Luther nicht daran, die Heilsgewiſsheit als den ausschlaggebenden Inhalt seines Erlebnisses zu nennen. Ebensowenig in der Tischrede vom 12. Sept. 1538, die fast wie eine verkürzte Parallele zur praefatio erscheint, auch die nachträgliche Bestätigung durch Augustins Schrift de spiritu et litera erwähnt (Lauterbachs Tagebuch, ed. Seidemann, S. 130). In einer Predigt über Joh. 1, 17 aus dem Jahre 1537 bekennt er, er habe über 30 Jahre den Unterschied des Gesetzes und Evangeliums nicht gekannt (EA 46, 78). Die Erkenntnis des Unterschiedes bedeutet also die groſse Wendung. (Vgl. die Predigt vom 21. Mai 1537; G. Buchwald, Ungedruckte Predigten D. Martin Luthers aus den Jahren 1537—1540, S. 61 f.). Im Jahre 1532 äuſsert er sich in der Auslegung des 51. Psalms, daſs das Wort iustitia ihn viel Schweiſs gekostet habe; im folgenden stellt er dann der katholischen Deutung die evangelische gegenüber, das donum remissionis peccatorum, und dem iustus iudex den pater ignoscens. Das dürfte genügen. Einige Zeugnisse vor 1530 sind besonders zu erörtern. Von Grisars Antithesen und Verschiebungen ist in den hier angeführten Zeugnissen keine Spur. Sie haben alle einen Hauptpunkt: das Verständnis der iustitia dei und die „Wiedergeburt“ Luthers auf Grund des neuen Verständnisses der iustitia.

machenden Glauben im Gegensatz zu den gerecht oder angenehm machenden Werken, die grundsätzlich das richtende Urteil Gottes, die iustitia formalis herausfordern. Und diese neue Erkenntnis bedeutete nach den Berichten den vollständigen Übergang vom katholischen zum reformatorischen Verständnis. Für die Annahme von Zwischenstufen bieten die Texte keinen Anhalt. Man mag sie auf Grund der urkundlichen Dokumente behaupten. Das wäre eine Frage und eine Untersuchung für sich. Man kann aber nicht ein solches Ergebnis durch die Selbstzeugnisse stützen, oder die Selbstzeugnisse dem anpassen. Grisar selbst zitiert [1] übrigens auch die Bemerkung aus der Auslegung des Psalms 51, in der der Glaubensbegriff überhaupt fehlt, eine Beziehung des Erlebnisses auf die Entdeckung der Heilsgewifsheit also unmöglich ist. Er hebt auch in diesem Zusammenhang die Beziehung der den Ausdruck Gerechtigkeit Gottes enthaltenden Bibelstellen auf diesen Begriff selbst hervor [2]. Da es sich aber hier um das bekannte Erlebnis handelt, so bringt Grisar mit dieser Anerkennung eine Spannung in die eigene Darstellung. Luthers Aussagen aber kennen als Inhalt des Erlebnisses nur die neue Erkenntnis der iustitia dei.

Grisars Deutung der Selbstaussagen Luthers trifft aber auch nicht die geschichtlich erkennbare Wirklichkeit. Das im einzelnen zu begründen, ist hier natürlich weder möglich noch nötig. Ich darf auf meine Untersuchung über die Entwicklung Luthers verweisen [3], sowie auf die Abhandlung Holls [4]. Die Differenz beider Untersuchungen ist gering. Sie beschränkt sich auf die Frage, ob Luther zur Zeit der Römerbriefvorlesung eine theologisch sichere Formulierung der Heilsgewifsheit gefunden hat. Dafs er praktisch-religiös sie besafs, wird in beiden Untersuchungen anerkannt. Eine Widerlegung hat Grisar nicht gebracht. Er meint nur, ich stütze meine Ansetzung des Erlebnisses auf sog. „reforma-

1) Grisar S. 317. 2) Ebd. S. 317/18.

3) O. Scheel, Die Entwicklung Luthers, Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 100, 1910.

4) K. Holl, Die Rechtfertigungslehre in Luthers Vorlesung über den Römerbrief, ZThK. 1910.

torische" Gedanken Luthers vor der Zeit des Römerbriefkommentars [1]. In früherem Zusammenhang gibt er allerdings zu, daſs ich eine Anzahl von Stellen aus der Römerbriefvorlesung beigebracht hätte, die mit dem [von Grisar betonten] bloſs äuſserlichen Charakter der Rechtfertigung bei Luther nicht recht vereinbar seien und eine innerliche Erneuerung vorauszusetzen scheinen. Aber dies erkläre sich daraus, daſs Luther wiederholt in die wahre katholische Anschauung oder in nominalistische Ideen umbiege. Hinsichtlich der Frage der Heilsgewiſsheit will Grisar nur so viel zugeben, daſs die Lücken im System des Kommentars Luther später dazu einluden, zu den vielen Irrungen auch die der absoluten Heilsgewiſsheit durch den Fiduzialglauben hinzuzufügen [2]. Im übrigen verweist Grisar auf seine Darstellung. Da sie aber das Schema Denifles zugrunde legt [3], ist eine Erörterung überflüssig. Hier genügt ein Blick auf die besondere Frage, wie die Farben der praefatio und der verwandten Berichte mit Grisars und mit dem wirklichen Geschichtsbild sich vertragen.

Luther bekennt angeblich, durch das Erlebnis aus den groſsen Nöten der Heilsungewiſsheit befreit worden zu sein, „aus dem Abgrund der Verzweiflung", wie Grisar im Hinblick auf eine Äuſserung Luthers in der Schrift de servo arbitrio sagt [4]. Aber Luther selbst führt diese Nöte auf sein unzutreffendes Verständnis der iustitia dei zurück. Nichts

1) Grisar S. [illegible] Anm. 2. Als ob nicht der Psalmenkommentar, verglichen mit den [illegible] Randbemerkungen Luthers zum Lombarden, eine neue Auffassung von der iustitia dei enthielte (vgl. auch unten S. 568 ff. die Ergänzungen zu meinem früheren Nachweis). Grisar selbst läſst ja Luther in seiner Psalmenvorlesung eine neue Anschauung von der Gerechtigkeit Gottes [illegible]. Daſs sie noch nicht die theologische Formulierung der Heilsgewiſsheit kennt, behaupte ich sowohl wie Grisar. Inwiefern also Grisar [illegible] Einwand gegen mich als eine Widerlegung [illegible] verständlich. Seine Widerlegung wird beurteilen kann [illegible], wenn man sich dessen erinnert, daſs er Luthers [illegible] Inhalt gab. Selbstzeugnissen [illegible]

2) [illegible] S. [illegible]

3) Vgl. [illegible] in der Christl. Welt.

4) [illegible] S. [illegible]

berechtigt Grisar, diese Bemerkung Luthers, in schroffem Gegensatz zum Wortlaut, seinem Entwicklungsschema einzugliedern. Auch die Römerbriefvorlesung berechtigt nicht dazu. Denn sie liegt schon hinter diesen von der Vorrede erwähnten Nöten [1]. Und eben diese Vorlesung zeigt mitsamt einer ungefähr gleichzeitigen Äufserung einer Predigt, dafs die den Rechtfertigungsgedanken entwickelnde Infusionstheorie des mittelalterlichen Katholizismus es war, die ihn der Verzweiflung nahe brachte, und auf die er jetzt, im Besitz der neuen Auffassung von der Gerechtigkeit und Sündenvergebung, als etwas Vergangenes hinblickt [2]. Grisar hat die humilitas und das Suchen der Gerechtigkeit im Römerbriefkommentar merkwürdig mifsverstanden. Es ist kein Sichbescheiden und kein ängstlich ungewisses Fragen und Suchen, geschweige denn Verzweiflung. Humilitas und fides sind vielmehr Korrelatbegriffe geworden, da beide die schrankenlose Aufrichtigkeit gegen Gott zum Ausdruck bringen. Wer sich dem Urteil des heiligen Gottes in voller Wahrhaftigkeit und mit Preisgabe aller Ansprüche beugt, findet Gnade. Und wiederum, wer alles eigene Werk verurteilt und die Barmherzigkeit Gottes durch Christus in vertrauendem Glauben ergreift, ist angenehm und gerecht vor Gott. Fides (fiducia) und humilitas bedingen und ergänzen sich gegenseitig. Da aber bei dieser Lösung der religiösen Kardinalfrage der Mensch nie mit Ansprüchen vor Gott hintreten kann, nie sich bewufst sein kann, nichts Verdammliches zu haben, also nie Rechtfertigung geltend machen kann, für den ist das Suchen nach Rechtfertigung und das Gebet um Rechtfertigung selbstverständlich, lediglich der Ausdruck seiner bleibenden Grundhaltung gegen Gott. Von Grisar, der in der mittelalterlichen, durch Luther überwundenen Informationstheorie (Infusionstheorie) lebt, wird man nicht verlangen dürfen, dafs er dieser Antinomie wirkliches Verständnis entgegenbringt. Aber er hätte doch wohl sehen können, dafs Luthers Suchen und Bitten in der Römerbrief-

1) Ed. Ficker I 2, S. 273.

2) Ed. Ficker I 2 S. 106; WA IV 665.

vorlesung nicht der beunruhigenden, einen Weg nicht sehenden Angst und Not entspringt, sondern im Gegenteil den gefundenen Zugang zu Gott zur Voraussetzung hat. Demgegenüber ist die Frage nach der Formulierung der Heilsgewifsheit eine solche zweiter Ordnung; und ebenfalls die Frage, ob später der Glaube Luthers trotziger, gewisser und überzeugungssicherer geworden ist. Denn die Rechtfertigungsgewifsheit ist der Römerbriefvorlesung nicht fremd; und das „Gebet um Rechtfertigung" ist auch dem Reformator nach 1519, also nach der angeblichen Entdeckung der absoluten Heilsgewifsheit, bekannt. Wesentliche Verschiebungen haben in der Folgezeit nicht stattgefunden. So scheitert an Luthers Verurteilung der Infusionstheorie und an der tatsächlichen Bedeutung der Bitte um Rechtfertigung Grisars Darstellung der Rechtfertigungslehre der Römerbriefvorlesung wie die Beziehung des Berichts der praefatio auf diese Zeit. Was aber das Zitat aus der Schrift de servo arbitrio beweisen soll, ist nicht zu erkennen. Denn Grisar wird doch gesehen haben, dafs dies Zitat die Prädestination zum Inhalt hat, und er wird doch wissen, dafs die Erwählungsgewifsheit nicht dasselbe ist, wie die Rechtfertigungs- und Heilsgewifsheit. So knüpft sich ein Mifsverständnis ans andere, und es ist schliefslich nicht auffallend, dafs Luther Unklarheit vorgeworfen wird. Doch sie fällt nicht ihm, sondern seinem Biographen zur Last, der die Schilderung der inneren Nöte in der praefatio von 1545 falsch bezogen und die Bitte um Rechtfertigung im Römerbriefkommentar falsch verstanden hat.

Schliefslich bestätigen auch recht frühe Bemerkungen und vollends die Psalmenvorlesung Luthers späteren Bericht, so dafs nun Inhalt und Zeit seines Erlebnisses ganz sicher festgestellt werden können. Luther redet nicht erst nach 1530 von seinem Erlebnis. Auch betont er nicht erst in seinen späten Jahren die Originalität seiner Entdeckung. Schon im Jahre 1519 hält er in zwei bezeichnenden Sätzen seine originale Auffassung von der iustitia dei seinen Zeitgenossen vor. In den Resolutionen zu den Leipziger Thesen bekennt er, von der scholastischen Theologie keine Anlei-

Fürsten nicht daran denken konnte, dem Mandat zu trotzen, so suchte man in dieser schwierigen Lage nach einem Ausweg und glaubte diesen zu finden, indem man Brömse zurückrief. Dieser, meinte man, würde auch wohl die Macht haben, das Mandat abzuwenden. Einem hierauf gerichteten Antrag des Rates gab die Gemeinde am 14. August ihre Zustimmung. Die 64 und 100 legten definitiv ihr Amt nieder. Noch im Laufe des Monats, während der Abwesenheit Wullenwevers schlossen die neuen Ratsmitglieder sich ihnen an, und diesem blieb schliefslich nichts anders übrig, als ihrem Beispiel zu folgen. Am 28. August kehrte Brömse zurück und nahm alsbald wieder seine frühere Stelle als erster Bürgermeister der Stadt ein.

Brömse und seine Parteigenossen dürsteten nach Rache und wünschten, dafs der politischen Restauration bald die kirchliche folgen möge. Eher als sie es hoffen durften, schien dieser Wunsch in Erfüllung gehen zu sollen.

Wullenwever suchte auch nach Niederlegung seines Amtes für seine früheren Verbündeten, die dänischen Städte Kopenhagen und Malmö und die in ersterer eingeschlossenen Fürsten, den Grafen Christoph von Oldenburg und den Herzog Albrecht von Mecklenburg, zu wirken. Um diesen Hilfe zuzuführen, wollte er mit den Hauptleuten einiger Haufen Landsknechte in Verbindung treten, welche sich südlich der Elbe gesammelt hatten. Als er bei diesem Unternehmen das Gebiet des Bischofs von Bremen berührte, wurde er gefangen genommen und auf das Schlofs Rothenburg geführt, wo man ihm den Prozefs machte. Auf der Folter prefste man ihm das Geständnis ab, er habe jene Knechte in Sold nehmen wollen, um mit ihnen Lübeck zu erobern, Brömse und die alten Ratsmitglieder zu erschlagen und sich selbst zum Herrn der Stadt zu machen. Aufserdem wollte er widertäuferische Bestrebungen verfolgt haben, deren er auch die Lübecker Prediger Peter von Friemersheim zu St. Jacobi und Johann Flachsbart beschuldigte. Als Mitwisser seiner Pläne nannte er: Hinrich Möller, Borchert Wrede, Harmen Stüver, Johann v. Elpen, Harmen Israhel, Johann von Acheln, Ludwig Taschemaker und Harmen Sickman. Alle diese Männer hatten eine mehr oder weniger bedeutende Rolle in der kirchlichen oder popularen Bewegung gespielt: Taschemaker war zusammen mit Wullenwever Bürgermeister gewesen, Elpen hatte mit ihm im Rat gesessen, Israhel, Wrede, Acheln und Möller waren Mitglieder der 64 gewesen. Stüver wird unter denen genannt, welche die alten Ratsmitglieder verspotteten und ängstigten, als Brömse und Plönnies die Stadt verlassen hatten. Sickmann endlich hatte in der Versammlung der Gemeinde, durch welche der Rat autorisiert wurde, mit Brömse in Unterhandlung zu treten, darauf gedrungen,

dafs bei der bevorstehenden Änderung der evangelische Glaube gesichert und die abtretenden Ratsmitglieder vor Verfolgung geschützt würden.

Die Aussagen Wullenwevers kamen Brömse und seinen Genossen sehr gelegen. Wurden die Männer, welche die kirchliche Reform mit hatten durchführen helfen, des Landesverrats schuldig befunden, so mufste das auch auf Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse zurückwirken. Es konnte für den Bestand der evangelischen Lehre in Lübeck verhängnisvoll werden. Trotz der Ungeheuerlichkeit der Aussagen Wullenwevers schenkte die Gemeinde ihnen in der ersten Aufregung Glauben. Nach Verlauf einiger Zeit indes, nachdem man die Sache mit ruhigerem Blut überlegt hatte, wurden doch Zweifel laut, und diese verstärkten sich, als Abgeordnete aus der Bürgerschaft einem zweiten Verhör Wullenwevers beigewohnt hatten. Die Abgeordneten stellten deswegen nach ihrer Rückkehr bei dem Rat den Antrag, die Verhafteten gegen Bürgschaft in ihre Häuser zu entlassen, und der Rat hat dies nach anfänglicher Ablehnung auch bald darauf bewilligt (2. April 1536) Indes blieben die aus der Haft entlassenen Bürger auch ferner wegen des auf ihnen ruhenden Verdachtes in ihren Häusern interniert. Damit war die evangelische Bürgerschaft ihrer Führer beraubt und stand dem in seiner Mehrheit am Alten hängenden Rat fast wehrlos gegenüber. Sehr bald sollten sich die Folgen hiervon bemerkbar machen.

Auf der Versammlung der evangelischen Bundesstände in Schmalkalden im Winter 1535 war die Erneuerung des 1537 ablaufenden Bundes auf zehn Jahre beschlossen worden. Weder zu dieser noch zu der folgenden Versammlung, welche im April des folgenden Jahres in Frankfurt stattfand, waren die Lübecker erschienen. Wahrscheinlich schon unter dem Einflufs des restaurierten Rates suchte die Stadt sich erneuten Verpflichtungen gegen den Bund zu entziehen. Da aber die evangelischen Bundesstände den gröfsten Wert auf die Teilnahme Lübecks legten, so erhielten Herzog Ernst von Lüneburg und die Städte Hamburg und Bremen den Auftrag, dem Rat von Lübeck die Beschlüsse der beiden letzten Versammlungen mitzuteilen und ihn zu einer endgültigen Erklärung zu veranlassen, ob er in die Verlängerung des Bundes willige oder nicht. Am 21. Juni des Jahres entledigten die Gesandten des Herzogs und der Städte sich ihres Auftrags. Aber ihre Bemühungen, den Rat zu einer zustimmenden Erklärung zu bewegen, waren umsonst. Man sei bereit, so lautete die Antwort, bei Gottes Wort und der Wahrheit zu bleiben; doch seien dies wichtige Sachen, und die Stadt befinde sich infolge der Mafsregeln der vorigen Regierung in einer sehr schwierigen Lage. Man könne ohne weitere Überlegung und

Beratung mit der Gemeinde keinen Beschlufs in dieser Angelegenheit fassen und bitte deswegen um Bedenkzeit bis Michaelis. Mit diesem Bescheid mufsten sich die Gesandten zufrieden geben; indes gewährten sie die Bedenkzeit nur bis auf Jakobi (25. Juli) [1].

Während dieser Verhandlungen hatten die evangelisch Gesinnten in der Stadt Gelegenheit gefunden, den Gesandten Johann Forster, Kanzler des Herzogs von Lüneburg, über die Lage der Dinge in Lübeck zu unterrichten, und die internierten Bürger selbst liefsen ihn bitten, die evangelischen Stände zu veranlassen, sich für sie beim Rat zu verwenden. Der Kanzler entsprach diesem Wunsche in Briefen an den Landgrafen und den Kurfürsten, in denen er nach den ihm gewordenen Informationen ausführlich die Lage in der Stadt schilderte. Obwohl er hierin bemerkt, er könne nicht wissen, ob sich alles so verhalte, wie man ihm berichtet habe, so war doch das ganze Schreiben an den Kurfürsten (dieses allein liegt vor), so gehalten, dafs letzterem die Rehabilitierung jener Bürger nicht nur für den Bestand der evangelischen Lehre in Lübeck, sondern auch für die Aufrechterhaltung der Verbindung Lübecks mit den evangelischen Bundesständen von der gröfsten Wichtigkeit erscheinen mufste. Der wiederhergestellte Rat, so schrieb der Kanzler, wolle die evangelische Lehre in Lübeck beseitigen und das Papsttum wiederherstellen. Deswegen suche er auch die Stadt vom Schmalkaldischen Bunde abzuziehen, und um dies leichter ausführen zu können, habe er die Aussagen Wullenwevers benutzt, um jene acht Bürger ins Gefängnis werfen zu lassen. Denn diese hätten sich um die Einführung der evangelischen Lehre und um den Anschlufs Lübecks an den Schmalkaldischen Bund am meisten verdient gemacht. Aus demselben Grunde halte er sie auch noch jetzt in ihren Häusern fest, ja er erschwere ihnen sogar ihre Rechtfertigung, indem er ihnen untersagt habe, sich dafür auswärtiger Gelehrter zu bedienen. Durch dieses Verfahren des Rates sei die evangelische Bürgerschaft so in Angst und Schrecken versetzt, dafs niemand mehr öffentlich für das Evangelium und das Bündnis einzutreten wage. Der Kanzler kommt daher zu dem Schlufs, dafs es zur Aufrechterhaltung des Evangeliums und des evangelischen Verständnisses mit Lübeck notwendig sei, dafs die evangelischen Stände in dieser Sache intervenierten [2].

---

1) Herzog Ernst von Lüneburg an den Kurfürsten, Celle Dinstags nach Johannis baptistae (27. Juni) a. etc. 36. W. G. A. Reg. H., p. 112, Nr. 50.

2) Der Kanzler an den Kurfürsten, Celle Dinstags nach Johannis baptistae (27. Juni) 36. W. G. A. Reg. H., p. 112, Nr. 50.

Da der Kanzler in dem Briefe bemerkt hatte, Bugenhagen werde am besten darüber Auskunft geben können, wie sich jene Bürger „zu furdernusse des evangelions auch zum teil zu wirkunge des friedes erzeigt und gehalten“, so wurde dieser zur Berichterstattung aufgefordert. Bugenhagen entsprach der Aufforderung durch Abfassung des auf den folgenden Blättern abgedruckten Briefes [1], der nicht nur das Verhältnis Bugenhagens zu dem Führer der popularen Bewegung in erwünschter Weise erhellt, sondern auch wegen der darin enthaltenen Charakteristik Wullenwever's und der klaren Beurteilung der Lübecker Verhältnisse ein gröfseres Interesse für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

Auf Grund des Urteils Bugenhagen's hat dann der Kurfürst in Gemeinschaft mit dem Landgrafen und Herzog Ernst von Lüneburg ein Schreiben an den Rat von Lübeck gerichtet, worin dieser aufgefordert wird, jene Bürger, welche nach Bugenhagen's Aussage „zu christlicher und rechtschaffener lere alzeit geneigt geweßen“ und sie treu und fleissig gefördert hätten, zu billiger Verantwortung kommen zu lassen und auch zu gestatten, dafs sie sich dazu notdürftigen Beistandes bedienen dürften. Hieran war die Mahnung gehängt, der Rat möge sich inbezug auf die Verlängerung des Schmalkaldischen Bundes willfährig erzeigen. Das werde sowohl zur Erhaltung des göttlichen Wortes als auch für ihn selbst zum besten sein. Denn andernfalls stünde Aufruhr und andere Widerwärtigkeit zu befürchten, und die Feinde des Evangeliums würden über die unter den Evangelischen entstandene Trennung frohlocken [2]. Bekanntlich ist diese Mahnung unbeachtet geblieben. Lübeck hat trotz der gröfsesten Anstrengung der evangelischen Fürsten nicht in die Verlängerung des Bundes gewilligt. Dagegen war die Verwendung für die internierten Bürger erfolgreich. Denn wir gehen wohl nicht irre, wenn wir annehmen, dafs infolge hiervon der Rat selbst am 14 August bei der Bürgerschaft auf Entlassung der Gefangenen antrag.

1) Er befindet sich in dem bereits einige Male angeführten Fascikel des Weimarer Archivs, welches über die Beziehungen der evangelischen Fürsten zu der Stadt Lübeck in der zweiten Hälfte des Jahres [illegible] handelt und den [illegible] Nachforschungen von Georg W[illegible] [illegible] ist.

2) Das Konzept des Briefes vom 24 Juli W. G. A. Reg. H., p. [illegible] Nr. [illegible]. Die Aufforderung des Kurfürsten an den Landgrafen, das Original des Briefes mit zu versiegeln, ibidem mit dem Datum [illegible] Margarethe [illegible]. Der Landgraf meldet [illegible] Marburg am tage Jacobi (25. Juli), dafs er den Brief an Lübeck [illegible] und an Herzog Ernst senden werde. W. G. A. Reg. H. p. [illegible] Nr. [illegible]

Wir lassen jetzt den Brief selbst folgen. Die hier gegebene, auf Waitz' Wullenwever und auf Akten des Weimarer Archivs zurückgehende Übersicht der einschlägigen Verhältnisse wird das Verständnis desselben erleichtern.

Bugenhagen an den Kurfürsten Johann Friedrich.

(6. Juli 1536.)

Orig. Weim. G. A. Reg. H., p. 112, Nr. 50.

Gnad und frid von gott unserm vater und von Jesu Christo unserm herrn. durchleuchtigster, hochgeborner churfurste. gnedigster herr. in der lubischen sachen, wie e. c. f. g. begeret, thu ich unterteniglich diesen bericht. do ich zu Lubeke schyr ein halbsjar gewest, und das evangelion frey seinen laūff gewonnen hette, verliessen zwe burgermeister heimelich die stad auff ostern, niemand kan noch heūtiges tags gute ursachen sagen worumb. darumb wūrd der gantze radt den ostern uber verstrickt auff dem radthäuse, das die stad wolte wissen, wie sie mit dem rade daran stunde, und wurd bey dem rade, gott sei lob, keine schuld gefunden. Der ein burgermeister sturb in seiner landtstadt zu Münster, zuvor ehe denn das widderteuffische regiment anging. der ander heisset er Nicolaus Bromse, und ist nū wedder eingesetzt zu Lubeke in seinen stul mit allen ehren. weil er aber fleisch und blut ist und unserm evangelio abgunstig, kans wol sein, das er mit seinem anhange gedenke etwas wedder die evangelischen und besondern wedder die verstrickte burger furzunehmen, so es unter einem andern scheine konte geschehn. den das er offentlich furnehme das evangelion auszustossen, dazu halt ich in zu schwach. on allein das wir uns müssen furchten fur gots gerichte. den weil die gantze stad in kriegsnot gekommen ist durch einen auffrurischen man, Jurgen Wullenwever, so konte auch got wol einen schaden lassen thūn durch etliche tyrannische etc. aber da sei got fur, ich hoffs besser. Christus hat da die seinen, die werden je betten, und wir armen sunder auch. der radt zu Lubeck und besondern die wedder eingesetzten haben gar keine ursachen zu thun wedder die, so eingesetzt waren, den sie seind willig abgetretten, oder wedder die LXIIII bürger, wilche auch schyr fur II jaren haben williglich all ire macht dem rade resigniret und haben sich radt und stad auffs freundlichste vertragen und zusamen geschworen, wie mir auff das mal geschriben ist.

aber g. h. von den gefangenen oder verstrickten burgern berichte ich also: Jurgen Wullenwever, wilchen got selbs gefangen hat bei dem bisschoff zu Bremen, ist alzeit ein wunderlich kopff gewesen, weil er burger zu Lubeck ist geworden, den er ist nicht da geboren, und hat fur langer zeit, ehe man des evangelii gedencken konte auch bei uns, alda unlustig gewest, offt wedder burgermeister und radt und andere mit fluchen, lestern und schenden unter augen und hinter rüggen, das den radt und die stad und zwar mich auch aus der massen wundert, das er so lange lebet hat, das er müste land und leute in so grosse not bringen. derselbige war zu meyner zeit hefftig zornig wedder die pfaffen und das pfaffen volck, und wen etwas zu handelen war des evangelien halben oder nicht des evangelien halben, so lies er sich gerne gebräuchen, und niemand hette das wort evangelion so viel im munde als er. kam doch selten zur predige, war wol getrüncken, wen die andern zu gots worte gingen. ging auch nicht zum sacramente, also das in noch die prediger noch ander fromme leüte recht fur evangelisch halten konten. ich habe mich offt mit im eingelegt und sere wol zuhadert, aber heimelich und unter einander. er hat mir ein mal in meyner schlaffkamer müst zusagen und hat mir gerne, wie es geberde, die hand darauff gegeben, das er sich nimer dazu wolte gebrauchen lassen, das er radtman oder burgermeister wurde. was er aber gesucht hat, nemlich nicht die eher des evangelii Christi, ist leider alzuseer am tage.

Diesem Jurgen thaten beystand in der sachen des evangelii die andern LXIIII burger, den er war einer unter inen, wilche von der gantzen stad, ehe denn ich hin in kam, zu der sachen erwelet waren, unter wilchen diese verstrickten nicht die geringesten waren, besondern die ich kenne. den irer vier kenne ich wol und velichte mehr, wen ich sie siehe. die vier hiessen: Johan Achelen, Taschenmacher, Borchart und Stüve. der erste ist ein junger vernünfftiger und reicher man, mir seer wol bekant, der einer war von denen, die mich hin zü Lubeck holeten, und ich würd in sein haus aller erst zur herberge gelegt. der ander auch reich, wilcher ist burgermeister gemacht nach meynem abreysen, velichte on seinen willen. der dritte ist ein schmit, der vierde handtieret, und haben beide ire narunge, aber sind nicht reich. diese besondern neben iren gesellen, wie gesagt, haben offt, als ich wol weis, dem Jurgen wedderstrebet, wen er zu weit wolte. und g. h. ich achtes da fur, das Jurgen Wullenwever diesen mannen mit seiner bekenntnisse, oder wer sulchs aurichtt, grosse gewalt und ungerecht thut. den ich hore, er sol auch bekant haben, das diese die wedderteüfferey sollen sampt im fur haben gehat, und sol auch II prediger mit be-

schuldiget haben, wilche im doch feind waren und billich. wilche prediger der radt nicht darumb angesprochen hat, darumb das sie es selbs fur lugen hielten, und war dazu seer spottisch und lechelich.

wie sich aber der krieg oder durch wilche zugetragen hat, kan ich nicht wissen, on wie ich verstendiget, das jderman klaget uber genanten Jurgen. aūs diesem alle kan e. c. f. g. wol abnemen und verstehn, das gotlich und den frommen verstrickten burgern ein christlich dienst were, so e. g. dazu konte helffen, das sie zu verhor kemen.

den ich furchte, das man inen alleine darumb wil zusetzen, das sie das evangelion fur andern ernstlich erfoddert haben, und darnach weiter suchen. item so man konte untersetzen (das wort halte myr e. g. gnediglich zu gute in dieser guten sachen), das die zu Lūbek mūsten im būnde bleiben, das achte nicht alleine zu andern sachen gut, da inne ich e. g. nicht bedarff zu leren, sondern meyns verstandes wer es auch gut fur die gute stadt lubek etc.

Christus sei mit e. g. ewiglich, wilches wir auch bitten, wie wir schuldig. Scr. zu Pretz auff dem schlos MDXXXVI donnertags in octava Petri et Pauli unter d. Martini signeten.

e. c. f. g.

unterteniger
Joannes
Bugenhagen
Pomer. d.

Aufschrift: dem durchleuchtigsten hochgeborn fursten und herrn, herrn Johans Fridrichen, hertzogen zu Sachssen, des heiligen romischen reichs ertzmarschalck und churfursten, landgraffen in Duringen und marggraffen zu Meissen, meinem gnedigsten herrn.

5.

Zu den Anfängen protestantischen Eherechts im 16. Jahrhundert.

Mitteilungen aus gleichzeitigen Akten

von

G. Schleusner,
Archidiakonus in Wittenberg.

III.

Verschiedene Formeln und Gutachten [1].

1. Formula Testimonii de facta proclamatione (von Joh. Pfeffinger) [2].

„Ich Johan Pfeffinger doctor itziger zeyt pfarherr vnd Superintendens zu Leybtzig bekenne vor jedermenniglich mit diesem offenen brieff, das der Erbar vnd wolweise Johan Göris, Richter vnd Burger tzu Leybtzig, mit der thugentsamen Jungfrauen Margareta Christian Golthans seligen nachgelasene eheliche tochter nach brauch vnserer kirchenordnung in den ehestandt ordentlich, offentlich drey sontag nach einander in meiner bevohlenen kirchen proclamiret vnd auffgebothen ist worden. Vnd bitt solchem meinem gezeugnus mit meiner handt geschrieben vnd petschaft bekrefftiget glauben tzugeben. Datum Leybtzig montag nach Trium Regum 1545."

---

1) Vgl. Bd. VI, S. 390—428. — Aus der a. a. O. S. 391 ff. beschriebenen Handschrift „Wittenbergisch Consistorium" lassen wir jetzt auf die beiden ersten Abschnitte unserer Mitteilungen (I. „Zwei sächsische Eheordnungen. Der Entwurf des Celleschen Konventes von 1545 und die Dresdener Beschlüsse der drei sächsischen Konsistorien von 1556", II. „Judicia Luther's und anderer, meist Wittenberger Theologen 1529 ff.") zunächst verschiedene Formeln und Gutachten folgen. Die a. a. O. S. 412 für den dritten Abschnitt in Aussicht genommenen Entscheidungen des Wittenberger Konsistoriums werden sich im vierten und letzten Abschnitte anschliefsen.

2) Bl. 31a.

2. Forma Citationis, cum quis deseruit desponsatam ante nuptias[1].

Nachdem vns Verordenten dieser kirchen N. Superintendenten vnd pfarhern N. Margaretha N. alhie bürgerin vnd pfarkindt nuhn zum offtermals berichtweise vnd auch sonsten mit gantz beschwertem gewissen flelichen vnd clagend furbracht wie das ihr N. N. mit vorgehendem guthen bedacht, recht vnd redlich eine ehe gelobet vnd zugesaget, welchs sie genugsam weis dartzuthun vnd tzubeweisen, derwegen sie in auch beide mundlich durch ihre freunde vnd schriefftlich durch ihre seelsorger hatt erinnern lassen, das er solchem seinem gethanen ehegelubde wolde folge thun. Do entgegen gemelter N. ohne alle grund vielfeltige ausflucht gesuch vnd gemelte ehe, wie er doch vor Gott in alle rechte schuldig tzuvoltziehen sich alletzeyt gewegert, Vnd wir vns aber gedachter verlassen Frauen als vnserm pfarkinde nach gelegenheit in dieser sachen vnd damit beide part ihrer gewissen dieses fals in ferlickeit vnd weiter beschwerung nicht gefuhret werden, zuradten vnd zuhelffen schuldig erkennen, So thun wir dich gemelten N. auch diejenigen so dir vorwandt vnd tzugethan, vermanen, das du dem gethanen ehegelubde nach, gemelter Margaretha ehrlich vnd christlich beytzuwohnen, weiter kein vertzug machen wollest, Im fall aber do du vrsach vorzuwenden meintest, worumb du der zusage volge zuthun nicht schuldig oder dis dein verlassen kein desertio geacht werden sollt, Thun wir dich hiemit vnd in krafft dieser offenen angeschlagenen schriefft, vor das erste, ander vnd dritte mal, vnd also peremptorie alhier vor vns in 2 Monats frist zuerscheinen, erfordern vnd citiren, dieselben Vrsachen, die du tzuhaben vormeinst, bestendig mit grund vnd vnvertzoglich ohn alle weiter vnbillich ausflucht furtzuwenden. Dann du erscheinest oder nicht, so wissen wir gleichwol obberurte vnser pfarkindt als ohne trost vnd rettung ihres gewissen mit der gesuchten anderweit vorehelichung christlicher ordnung nach disfals nicht zulassen; dornach du dich zurichten vnd hiermit verwarnet sein sollest.

Actum Sonnabents nach Chiliani Anno domini 1545.

N. N. doctor Superintendens
ecclesiae N.

N. N. Magister pastor
ad N.

1) Bl. 31ᵃf.

3. Forma citationis, qua citatur desertor post nuptias [1].

Wir hernach benante N. Superattendens vnd N. pfarher Thun in dieser offenen Schriefft jedermenniglich tzuwissen, nachdem wir zu der seelsorge vnd predigampt ordentlich beruffen vnd vns schuldig erkennen diejenigen so vns vmb trost in sachen die conscientz vnd gewissen betreffend, als in ehehendeln vnd dergleichen ansuchen, ohne hulff und radt nicht zulassen, das vns offt vnd viel angesucht hatt N. N., vns angetzeigt, das N. N. gegen ime durch ehebruch, vntreu vnd flüchtig worden sich in offentliche vntzucht vnd ehebruch begeben, wie er des eines Erbarn radts der Stadt N. gegeben versigelt glaubwirdig kuntschafft hie vorgelegt, fleich vns gebethen ime in dieser conscientz vnd gewissenssachen nit ohne trost vnd hulffe zulassen. Item das vns gleicher gestalt mit demütigem emsigem anhalten vnd bitten angesucht N. N. alhie burger, vormeldet, das sein eheweib N. in deserirt auch von ihme gelauffen, in etlich jhar ehelicher beywohnung beraubt vnd entsatzt, vnd nach vielem mannigfeltigen gehabtem nachforschen arbeit, erkundung vnd vleis haben sich gedachte N. vnd N. zu iren ehemennern nicht wieder gehorsamlich begeben wollen, Dieweil denn ir bitt do sie aus grund des ehebruchs vnd desertion in vermug Gottlicher schriefft anderweit verehelichens zuvergonnen gesucht, wir vor billich vnd gleich achten, Nachdem gemelte flüchtige weiber nirgendgewis anzutreffen, wollen wir inen vnd den jenigen so sie angehoren kundt gethan haben zum ersten, andern, dritten mal vnd peremptorie hiermit sie gefordert haben sich in tzweiher monatsfrist, von dato antzurechnen anher gen N. zuverfugen, do soll ihr entschuldigung (ob sie der etwo wusten furtzuwenden) in diesen ehesachen der gemelten conscientz vnd gewissen belangend von vns gehort werden. Es komen nun gemelte beklagte part oder nicht, erscheinen oder bleiben außen, wissen wir gemelte vnsere pfarkinder ohne trost vnd rettung ihrer gewissen nittzulassen. Des wir gemelte beklagte parth hiermit wollen zum vberflus verwarnet haben. Datum.

N. N. Superattendens.

4. Formula Mersbergensis [2].

Wir N. N. entbietten allen vnd jeglichen So mit diesem offenen brieff ersucht vnsern willige dienst, vnd fugen euch

1) Bl. 32ᵃf.
2) Bl. 32ᵇ—33ᵇ.

iemit zu wissen, das N. heut dato klagendt vorbracht, wie sie
ngeverlich vor 13 Jharen einen N. genant burger zu N. zur
he genommen, mit demselben in stehender ehe ein kindt er-
euget, als hatt gemelter N. an ir Eheliche treue vnd glauben
ırgessen, von ihr hinweggelauffen vnd sie mit einem kleinem
ıertzogenem kindlin nuhn bis in das zehendt Jhar im ehe-
ndt sitzen lassen, vnd noch bis vff den heutigen tag außen-
ıblieben, Welchs vnchristlich weglauffen vnd langwierigs N. ab-
esen gedachter N. nicht zu geringer gefahr vnd beschwerung
res gewissens thut reichen. Derwegen sie denn vorursacht
en vmb solch weglauffen rechtlich zu beklagen vnd nach ord-
ung des Consistorii N. wider in bis zu rechtlicher erklerung
ıvorfahren vnd zu erklagen, das er ir wiederumb ehelich bei-
ohnen solte oder aber vrsach antzeigen, warumb er solches
u thun nicht schuldig. Dieweil denn wir den beschwerten ge-
issen zuradten vnd jedermann vnser Jurisdiction zugethan rechts
ıvorstadten schuldig, So ist vnser guttlichs gesinnen vor vnser
erson, freundtlich vnd dienstlich bittende, ihr wollet zu Steuher
er gerechtigkeit per subsidium juris gemelten N. von der Cantzel
ffentlich citirn vnd laden, Den wir auch vormittelst euher Hulffe
ntlich vnd peremptorie heischen vnd citirn, das er mitwoch
ach N. nechstkommende, welchs ist der N. tag des monats N.
es N. Jhars minderzal, alhie zu N. vor vns zu fruer tagetzeyt
ie recht erscheine zusehen vnd zuhöhren das inen vielberurte
f. sein Eheweib vmb sein weglauffen rechtlich wirt beklagen,
as er darauff sein antwort thue vnd ferners bescheidts gewarte,
lit vorsicherung, er komme oder bleib außen, so soll auff sein
ngehorsam vnd sonst ergehen was recht ist. Wir wollen auch
f. hiermit vorgewist haben, das er zu allen vnd jeglichen recht-
chen termin nirgend anderswo, dann zu N. an der Kirchenthor
urch offentliche edicta soll citirt vnd geladen werden, Darnach
r sich entlich zurichten. Ir wollet auch diese vnsere offene
itation, nachdem sie auff der Cantzel verlesen, an die Kirch
ler das Radthaus da es am bequemsten ist anschlagen vnd
lda ein zeytlang stehen lassen, das im dieselbe oder seinen
eunden möcht zuwissen werden vnd dem boten oder der sie
ısinuirt von der execution auff der Cantzel geschehen vnd das
e an der kirchen oder sonst angeschlagen sey, ein schriefftlich
ekentnus geben. Solches geschieht zu Steuer der gerechtigkeit.
o sein wir vor vnser person einem jeden in sonderheit hin-
ieder zu dienen gantz willig vnd gevlißen.

Zu Vrkund mit N. insigel besiegelt.

Geben N. N. nach N. des N. tags Aprilis Anno etc.

5. Forma Citationis Consistorii Wittenbergensis, qua citatur desertor, qui deseruit post nuptias[1].

Wir die verordente Commissarien des Consistorii zu Wittenberg fügen dir N. hiemit zuwissen das vns N. dein eheweib klagende anbracht, wiewohl du sie vor achtzehen Jharen nach christlicher ordnung zur ehe genohmen vnd zwey kinder in stehender ehe mit ihr ertzeuget, So werestu doch darnach von ihr gegangen vnd hettest sie nuhn in die viertzehen Jhar lang im ehelendt vnd vnversorget deserirt vnd verlassen. Derwegen sie bedacht sich ihres rechten wieder dich tzugebrauchen vnd vns vmb vorstattung desselben angelangt. Domit nuhn in dem dein antwort gehoret, So heischen vnd laden wir dich hiemit entlich vnd peremptorie durch dis vnser offen edict auff N. schirstkunfftig zu fruher tagetzeyt alhie zu N. vor vns an gewonlicher gerichtsstadt zuerscheinen, die vrsachen deines abwesens anzuzeigen vnd auff weitere klage die berurte dein eheweib datzumal widder dich anstellen wirt dich tzuverandtworten vnd des rechten zugewarten, vorsichern dich hiemit, do du vngehorsamblich außenbleiben würdest, das wir vorursacht dich als einen muthwilligen desertorem deines eheweibs zuerkleren vnd ferner ergehen vnd geschehen zulassen, so viel sich datzumal in recht eigen vnd gebuhren wirdet. Darnach du dich wissest zurichten. Zu vrkundt etc.

6. Von Sypschafft vnd Mogschafft, so die ehe verhindern.

Hieronymus Schurff.

Philippus Melanthon[2].

Welche Sypschafft vnd Mogschafft, nach vermögen vnd ordnung keiserlicher recht die ehe verhindern, Auch der gestalt wann personen in solchen vorbothenen graden vber verbietung berurter recht tädlich zur ehe greiffen, So ist auch solche ehe vnbundig das die fraw nicht ein eheweib, vnd der mann nicht ein eheman genannt werden.

Zum ersten so ist den personen, so einander in der auff-

---

1) Bl. 33ᵇ f.

2) Bl. 34ᵇ—35ᵇ f.

steigenden vnd niedersteigenden linien verwandt, die ehe In infinitum verboten.

Zum andern, Bruder vnd Schwester mögen sich nicht voreheligen. So mag auch einer seines Bruders oder Schwester tochter oder einnigkell [= enkel] nicht nemen.

Deßgleichen ist verboten seines vaters, großvaters, der mutter oder großmutter schwester zur ehe zunehmen.

Mogschafft.

Zum ersten mag keiner seines sohns weib oder stieffschwester Schwiger oder stieffmutter nehmen.

Es mag auch der man die tochter seiner verlasenen frauen das ist die von Ihme geschieden, welche sie von einem andern mann getzeuget, nicht nehmen.

Es geburt auch keinem seines Sons oder Vatters vermehelte, wiewohl sie noch nicht fleischlich von inen erkand nemen, vmb offentlicher zucht willen propter publicam honestatem.

Sypschafft.

Vnd wiewol Im gesetz Moisi der grad nicht verbothen ist, so jemand seines bruders vnd Schwester tochter zur ehe nimpt wie das Levit. 18 wol weiset, vnd die exempel der heyligen ertzuetter Abraham vnd Nahor bestetigen, welche alle beide ihres Bruders Haran töchter namen, Nemblich Abraham die Sara vnd Nahor Milca Gene. 12 wie das auch zuuor D. Martinus hett in schriefften angetzeigt, vmb derwillen allermeist die solchen grad zu der zeit musten vom Bapst vmbs geldt keuffen vnd doch kein guth gewissen hatten, Nuhn wir aber vorgenohmen gemeinen vnterricht zugeben wie die pfarrer hierinnen handeln vnd lheren sollen, achten wirs fur das beste, das wir vns in dem nach keiserlichen rechten halten, nicht das wir damit die verdammen So vielleicht bishero vom Bapst bruder oder Schwester thochter genohmen hetten, sondern das wir hinfurt in solchen den keiserlichen rechten eintrechtiglich zu leben billich ergeben sollen, vnd auch des vorzeihen, des wir nach dem gesetz Moisi recht vnd macht hetten zu dienst der liebe gegen die so tzugleich mit vns vnter keiserlichen gesetzen leben [1].

---

1) Hieran schliefst sich Bl. 35^{b}—37^{a} ein Abschnitt: „Ex Andreae Osiandri libello de gradibus“ deutsch — über 50 Personen, die zur Ehe zu nehmen verboten ist u a., sowie jenes bezügl. Stück von Luther, de Wette II, 277 f. (Bl. 37^{a}—38^{a}); darauf folgt ohne Angabe des Verfassers das Stück, welches wir unter Nr. 7 folgen lassen.

5. Forma Citationis Consistorii qua citatur desertor, qui deserui

Wir die verordente Commissarien des G berg fügen dir N. hiemit zuwissen das klagende anbracht, wiewohl du sie vor ac christlicher ordnung zur ehe genohmen stehender ehe mit ihr ertzeuget, So werest ihr gegangen vnd hettest sie nuhn in die im ehelendt vnd vnversorget deserirt vnd sie bedacht sich ihres rechten wieder dicl vns vmb vorstattung desselben angelangt. dein antwort gehoret, So heischen vnd la entlich vnd peremptorie durch dis vnser schirstkunfftig zu fruher tagetzeyt alhie zu wonlicher gerichtsstadt zuerscheinen, die wesens anzuzeigen vnd auff weitere klage d weib datzumal widder dich anstellen wirt di vnd des rechten zugewarten, vorsichern dich gehorsamblich außenbleiben würdest, das wir einen muthwilligen desertorem deines ehew ferner ergehen vnd geschehen zulassen, so v recht eigen vnd gebuhren wirdet. Darnach richten. Zu vrkundt etc.

6. Von Sypschafft vnd Mogschafft, hindern.

Hieronymus Schurff.
Philippus Melanthon

Welche Sypschafft vnd Mogschafft, nach nung keiserlicher recht die ehe verhindern, wann personen in solchen vorbothenen grade berurter recht tädlich zur ehe greiffen, So is vnbundig das die fraw nicht ein eheweib, vr ein eheman genannt werden.

Zum ersten so ist den personen, so eins

---

1) Bl. 33[b] f.
2) Bl. 34[b]—35[b] f.

andlungen des
g 1532.

forschten Geschichte
die Veröffentlichung
Schriftstücke, bisher
er Kürze verwertet [2],
handlungen zwischen
bis zur Diskussion
n den ersten Tagen

te vereint in einem
. und k. Haus-, Hof-

Originalkonzepten er-
acht kommenden Ur-
ve als Konzept aufbe-

ke ich der treuen Hilfe

Trento (ed. Rom.[2] 1664),
vs, den er wiederholt an-
t alia quaedam visu digna
llungen über das Konzil
nur an. Seckendorf,
, ganz kurz die Weimarer

genden ist die Gelehrten-
worfen hat, kurzweg als

wahrt sind, enthalten die Reichstagsakten im Reichsarchive des Wiener Staatsarchives in dem Bande [1]:

Reichshandlung de Anno
zu Augspurgk 15 { 30 32 33

Die Verhandlungen über die kirchlichen Angelegenheiten wurden in Regensburg erst aufgenommen, nachdem man sich über die Vorkehrungen für den Kampf gegen die Türken geeinigt hatte. Der Glaubenssache sich anzunehmen hatte der Kaiser in seiner Eröffnungsrede (17. April) besonders versprochen. Angesichts der heraufziehenden Kriegsgefahr aber beantragte er, zuerst über die Rüstungen gegen den Feind zu beraten. Sein Vorschlag fand bei den Ständen williges Gehör [2]. Auch die Protestanten

1) Reichstagsakten 4. Ich kürze mit RTA, Erzkanzlerakten mit EKA. In dem angezeigten, nur zu Anfang paginierten Bande der letzteren haben die mitgeteilten Schriftstücke ihren Platz nach den Verhandlungen über die Türkenhilfe, vor den Erörterungen über den Abschied, und zwar unter sich nach inhaltlicher Ordnung: 3, 5, 7, 9; 1, 2, 4 (diese drei in RTA Bl. 104—108. 123—125a. 125a—126); folgt 1 Bl.: Eingabe der Reichsstädte in Religionssachen; 2½ Bl.: Eingabe der Kölner Gesandten über Benefizien; danach: 6, 8, 10, 11, 12.

Nur teilweise habe ich die Aktenstücke in den Archiven wiedergefunden, die ich noch auf sie hin befragt habe, im Dresdener Archiv zerstreut in zwei Bänden: Reichstag zu Regensburg 1532, und: Reichs-Tags-Händel A° 1532 zu Regensburg (im Folgenden bezeichnet mit: Dresden II). Das Marburger Archiv hat einen Band Regensburger Akten. Im Weimarschen Gesamtarchiv enthält der Ergänzungsband der „Acta den Reichs-Tag zu Regenspurg betr." die Religionsakten. Lateinisch (von lateinischer Übersetzung einer kaiserlichen Antwort für die kaiserlichen Gesandten spricht auch Aleander, Lämmer, Monumenta Vaticana, p. 132) sah ich die Ausschnitte der Verhandlungen über das Konzil und über die Konfutation (mit Ausnahme von 1 und 6) nach den Materien zusammengestellt, und alles mit dem Vermerke: Actum V Julii in Venedig (Archivio dei Frari, Germania, Dispacci ai Capi del Consiglio di Dieci, 1501—1636, F. I e II) als Beilagen zu Contarinis Depesche vom 16. Juli 1532. Überall fehlen hier die Auseinandersetzungen des Kaisers und der Stände über die Schweinfurter und Nürnberger Unterhandlungen, sowie das erste Schreiben der Stände über die Konfutation: 3, 5, 6, 7, 9. Gemeinsam haben die verschiedenen Sammlungen die Schriftstücke über die Konzilsfrage, die vollständigen 1, 2, 4, die durch „legatur omnibus" in EKA ausgezeichneten Sonderstücke aus den übrigen. Die Ergänzungen dazu hat bei 8 und 10 nur Dresden (II), bei 11 aufser diesem auch noch Marburg, teilweise Weimar und einzelne Absätze noch einmal Dresden (II), von 12 haben diese drei Archive den weitaus gröfsten Teil gemeinsam, Dresden (II) hat aufserdem noch ein grofses Bruchstück mit anderem Anfange.

2) Antwort der Stände vom 20. April. Ich gebe diese Daten nach dem Bande der Erzkanzlerakten.

erklärten sich zur Heerfolge bereit, wenn ihnen ein beständiger Friede zugesichert werde. Karl war von guten Hoffnungen über den Ausgang des Reichstages erfüllt. Binnen kurzem gedachte er den Feldzug zu eröffnen, auch die konfessionellen Differenzen glaubte er in befriedigender Weise beilegen zu können [1]. Aber langsam schritten die Verhandlungen vorwärts. Schwierig und immer schwieriger wurden die katholischen Stände dem Drängen des Kaisers gegenüber. Über die Eingabe der Protestanten holt Karl den Rat der Stände ein, zugleich aber dringt er auf Steigerung der Heeresstärke und des Proviantes und beantragt im Interesse schnellerer Erledigung die Wahl eines Ausschusses (21. April). Dieser wird bewilligt (22. April), ihn drängt nun der Kaiser, die Türkenhilfe zu beschleunigen und zu steigern, ungehalten, daſs die nötigen Vollmachten nicht sogleich gegeben sind (29. April). Als der Ausschuſs sich zu derartigen Bewilligungen nicht ermächtigt erklärt, giebt der Kaiser bestimmte Vorschläge über die gewünschte Stärke (5. Mai). Ablehnend antworteten die Stände (16. Mai), daſs sie über die auf dem Augsburger Reichstage festgesetzte Zahl hinaus nicht bewilligen könnten. Sogleich am Tage darauf verlangt der Kaiser, ehe er Antwort gebe, darüber wenigstens bestimmte Auskunft „ob die hilf, in irer schrift benent, bereit und fertig sein würd biſs auf den letzten tag nechstkhunftigen monats Junii oder in welcher andern gewissen zeit, und welcher gestalt“ [2]. Wenig entgegenkommend äuſserten sich die Stände nun auch über den Termin. Sie hätten damit alles gesagt, daſs der oberste Kriegshauptmann Befehl haben solle, wann nötig auszurücken. „Auſs dem artickel erscheinde clar und lauter, auf was maſs, form und zyt ein yder sein volk schicken und die hilf geleist werden soll“ [3]. Unter dem Ausdrucke nicht geringen Befremdens erwiderte der Kaiser mit dem Hinweise auf die Dringlichkeit der Lage, der erneuten Forderung, den verlangten Termin einzuhalten, und mit der Anzeige der Bereitschaft etlicher protestantischer Stände zur Türkenhilfe (29. Mai). Als ihm darauf entgegengehalten wurde, dass Sachsen und seine Glaubensverwandten auf der Protestation verharren, drängte er voller Ungeduld zum Abschlusse (30. Mai). Er will die Hilfe nicht gesteigert haben und will sich begnügen, sie bis Ende Juli versammelt zu sehen, den Ständen giebt er auf, die Mittel und Wege zu bedenken, wie Sachsen und die anderen zu gleichförmiger Beteiligung an den Rüstungen heran-

1) Brief an seine Gemahlin, 21. April, Heine, Briefe, S. 249 Anmerk.
2) EKA f. 57, bloſs Zettel.
3) a. a. O. f. 59b.

zuziehen seien, und erinnert sie an die zu erledigenden Geschäfte des Reichstages [1]. Mit neuen Schwierigkeiten antworteten die Stände [2]. Der Kaiser hatte als Musterplatz Regensburg vorgeschlagen. „Ganz ungelegen und unratsam“ erscheint diese Wahl. Die Verhandlungen mit den Protestanten über die Beteiligung am Feldzuge aber empfahlen sie dem Kaiser mit den Protestanten selber zu führen. Karl konnte hierauf die Antwort geben, dafs er schon Anstalten getroffen, die Unterhandlungen mit den Evangelischen wieder aufzunehmen, indem er die beiden Kurfürsten von Mainz und Pfalz nach Nürnberg gesendet habe, zum Beweis, dafs er geneigt sei, „alles das zu thun, das seiner Majestät als ainem christlichen Kaiser zu thun geburt“. Aufs neue spricht er die Hoffnung aus, dafs der Irrung wegen die Türkenexpedition nicht möge aufgehalten werden (7. Juni).

Mit der Antwort, welche die Stände in Kenntnisnahme der Anzeige des Kaisers gaben (8. Juni), waren die Verhandlungen über die Türkenhilfe in der Hauptsache erledigt. Sofort nun nahmen die Stände die Behandlung der kirchenpolitischen Aufgaben in Angriff mit der energischen Forderung eines allgemeinen Konziles und der Erledigung der Beschwerden gegen Rom. Wolle der Papst nicht, so habe der Kaiser das Konzil zu berufen, scheitere auch dieser Antrag, so stellen sie eine Nationalversammlung in bestimmte Aussicht (1) [3].

Nicht unvorbereitet fand der bestimmt gefafste Antrag den Kaiser. Über die Wahrscheinlichkeit, dafs er eingebracht werde, wie über die Undurchführbarkeit seiner Forderungen hatte er sich schon vorher mit dem Legaten verständigt. Trotzdem kam er ihm überraschend. Erst am 20. Juni gab er seine Antwort, nicht ohne sie vorher Legaten und Nuntius zur Begutachtung vorgelegt zu haben [4]. Er berichtet über seine bisherigen Be-

1) „Die Kays. Mt. ermant auch gnediglich die gmaine stende, das sy sich auf solchs alles wie obsteet genzlich und austrugklich entschliefsen, damit, so dises bescheen und erledigt ist, das man verrer zu andern sachen, darumb dieser reichstag furgenomen und aufsgeschrieben ist, greife und darin handeln möge“ (in RTA f. 72).

2) 1. Juni nach EKA, 2. Juni nach RTA.

3) Der 9. Juni ist in den EKA als Tag der Übergabe vermerkt, die RTA notieren zu dem Aktenstücke den 7. Juni, wahrscheinlich als den Tag, an dem die Eingabe von den Ständen beraten worden ist. Den Inhalt dieser Eingabe giebt auch Aleander an. Lämmer S. 128.

4) Lämmer S. 132. Granvella legte es mit dem vorausgehenden Schreiben der Stände Campegi und Aleander im französischen Konzepte vor; am selben Tage — 18. Juni — sollte er noch ins Deutsche übersetzt werden; daher ist der 20. Juni als Tage der Übergabe (so EKA) wahrscheinlicher als der 22. (so RTA).

mühungen wegen des Konzils mit dem Vorschlage, die Stände möchten selber darüber mit dem Papste verhandeln, wie er sie auch wegen der Beschwerden an den Legaten weist (2). Noch am selben Tage legte er die in Schweinfurt und Nürnberg formulierten protestantischen Forderungen zur Beratschlagung vor (3)[1].

Mit striktester Opposition begegneten die Stände dem Kaiser in ihren Antworten vom 22. Juni. Sie beharren auf allen ihren Forderungen betreffs des Konziles und der Beschwerden (4). Die protestantischen Propositionen schlagen sie rundweg ab und beantragen bis zu einem Konzile Erneuerung des Augsburger Abschiedes (5)[2]. Und trotz dem Widerspruche, der sich dagegen in ihrer Mitte erhob, bereiten sie dem Kaiser eine neue Schwierigkeit: ihn ebenfalls an einen in Augsburg gefafsten Beschlufs erinnernd, verlangen sie die Revision und Herausgabe der Konfutation (6).

Nahe berührte den Kaiser die Ablehnung der protestantischen Vorschläge. Wie denn unter diesen Umständen Friede im Reiche herzustellen und die Hilfe der Protestanten zu erlangen sei, fragt er die Reichsstände (7). Geht er nach reiflicher Überlegung mit dem Legaten[3] auf ihren Vorschlag wegen der Konfutation ein, so bleibt er doch in den anderen Fragen auf seinem ersten Bescheide (8)[4]. Die katholischen Stände verharren nicht nur in dem Punkte der Konzessionen an die Protestanten auf dem früheren Stande (9), sie spannen ihre Forderung betreffs der Konfutation noch höher, indem sie ungesäumten Druck beschliefsen, und auf das nachdrücklichste verlangen sie bestimmte Entscheidungen. Jetzt sind sie es, die ungeduldig zum Ende mahnen (10). Umständlich in der Darlegung, scharf in den Ausdrücken ist des Kaisers Antwort, eine zusammenfassende Erneuerung seiner bisherigen Vorschläge mit scharfem Verweise des eigenmächtigen Beschlusses der Stände über die Konfutation, ausdrücklicher Ablehnung einer Nationalversammlung (11).

Am 5. Juli wurde von den Ständen die abschliefsende Antwort beraten. Besondere Aufmerksamkeit wandte man noch einmal der Berufung des Konziles zu[5].

---

1) Lämmer S. 131: Die päpstlichen Gesandten erhalten ebenfalls am 18. Einblick darein. Vgl. Lämmmer S. 137.

2) Lämmer S. 139 und 138.

3) Lämmer S. 140.

4) Das französische Konzept lag dem Legaten vor, Lämmer S. 140.

5) Es wurden die auf das Konzil sich beziehenden Verhandlungen öffentlich verlesen. Vgl. die Vermerke „legatur omnibus" in 8, 10, 11 (EKA); die Notiz: lectum 5 die Julii in den Marburger Akten

Mit dem Ausdrucke hohen Befremdens über den vom Kaiser angeschlagenen Ton erwidern sie. Nur in einem weichen sie: sie überlassen die Konfutation dem Willen des Kaisers. In allem Weiteren bleiben sie unnachgiebig, in der Konzilsangelegenheit wiederholen sie mit nachdrücklichster Bestimmtheit ihren ersten Antrag (12) [1].

Unbeugsamem Widerstande sah sich der Kaiser gegenüber. Im Begriffe zum Feldzuge aufzubrechen durfte er einer Verweigerung von Konzessionen an die Protestanten nicht Gehör geben. Dem Widerspruche der katholischen Stände setzte er den Separatvertrag mit den Protestanten entgegen. Der Konzilsforderung, die in einmütiger Geschlossenheit und mit stürmischem Eifer erhoben war, konnte er nicht in gleicher Weise begegnen, durfte sie nicht umgehen. Er fügte sich der unausweichlichen Bestimmtheit, mit welcher die Reichsstände ihre Forderung gestellt hatten. Es ist der einzige Artikel, der von dem Programme der Religionsverhandlungen in den Reichstagsabschied gekommen ist. Vermied der Kaiser als das letzte Mittel das Nationalkonzil ausdrücklich zu nennen, so war doch der Weg zur Erfüllung dieses Wunsches der Nation offen gelassen.

– –

1.

Die katholischen Stände an den Kaiser über das Konzil und die Beschwerden gegen Rom.

(7.–9. Juni 1532.)

Wien, RTA 4 „[illegible]“ u. s. w., Bl. 104—108 mit der Überschrift Artickel den zwispalt Cristlichs glaubens Betreffendt. Am Rande Septima Junij Schreiberhand. Gefaltet gewesen.
Wien, RTA. Konzept von der gelehrten Konzepthand geschrieben, am Rande von derselben Hand mit c bezeichnet, darunter ist von einer anderen, gleichzeitigen Hand bemerkt: Praesentatum imperatori 9. junii.
Auch in Dresden, Marburg, Weimar.

Allergnedigster Römischer Kayser. Nachdem der churfursten [illegible] [illegible] und stende mit Eur Kay. Mt. des artigkels der [illegible] [illegible], den K. Mt. zuvordrist fur hand ze nemen

1) [illegible] Die Venetianer Akten geben unter „Actum V Julii“ auch die [illegible] Antwort der Stände über die Konfutation (12) und weisen [illegible] [illegible] darauf, dass die am 7. Juli übergebene Antwort am [illegible] [illegible] ist.
2) Vgl. Lammer S. 142.

und davon ze ratslahen begert, veraint und verglichen, also das derselb numer sein endschaft hat, steet vermog Eur Mt. ausschreiben difs reichstags der ander artigkl den zwispalt unsern heiligen cristlichen glauben belangend als der höchst und furnemlichist, daran gemainer cristenheit und teutscher nacion am meisten gelegen, zu beratschlagen. Wellichen der churfursten potschaft, fursten und stende fur hand genommen, den zum treulichisten beratschlagt, und so die stende hinder sich bedenkhen und ermessen, wefs sich im glauben und sonst vil übls anfang des zwispalts bisher zuegetragen, befinden sy anfenglich[1] im glauben und sonst in manicher hand zwispalt, secten und ketzerei, dergleichen [104b] in vil hundert jaren nie erhört und als ze sagen unmenschlich aufgestanden. Welhe sect, zwispalt und ketzerei sich von tag zu tag und dermasen gemert und überhand genommen, wo dem nit zeitlich furkommen, das noch weiter unfal des glaubens und cristlicher religion zu besorgen, darneben auch volgen, das alle zucht, gehorsam und andere guete tugent in geistlich und weltlichen genzlich fallen werd, wie dann bisher meniglich wissend und unverporgen.

Und wiewol hievor in Eur Kay. Mt. abwesen zu vil gehalten reichstagen, nemlich Nuermberg, Speyer, auch jungst in Eur Kay. Mt. persönlich beisein zu Augspurg davon nach aller nodturft geratschlagt und zu stillung difs schwärn handls des zwispalts nichts fruchtperlichs bedacht noch angesehen hat werden mögen, dann das ain gemain cristenlich concillium durch bäpstliche heiligkait furgenomen und ausgeschriben würd, wie dann vor zeiten vil [105a] geringer zwispalten auch nit anderst geholfen werden mögen. Deshalb gemaine stände zu vorgehalten reichstagen Euer Kay. Mt. aufs undertenigist ersuecht und gebetten, bei bäbstlicher heiligkait ze vordern, damit sölch concilium zum ehisten ausgeschriben werden möcht. Und wiewol churfursten, fursten und ständ des ye zu zeiten von Eur Kay. Mt. auch bäbstlicher heiligkeit orator zu Speyr gnedigiste zuesage empfangen, so ist doch solches bisanher verpliben und hat difs beschwerung von ainem reichstag zu dem andern ye länger ye mer überhand genommen und numer dahin gewachsen. Wo die christlich religion und glaub im reich teutscher nacion desgleichs frid und ainigkait gehalten und zerstörung ganzer teutscher nacion furkommen werden, das die eusserist not wil ervordern mit zeitigem tapferm rat, einsehung ze thun, welliches nachmals die stende ermessen, durch kainen nehnern[2] und bestendigern und gewissern weg bescheen khan oder mag, dann durch ain gemain concilium

1) anfenngklich, *so hier und im Folgenden.*
2) *so.*

[105b]. Dieweil sich dann Eur Kays. Mt. jungstgehalten reichstags zu Augspurg auf churfursten, fursten und ständ undertenigist und vleissigist ansuechen und bitten, gnediglich bewilligt, bei bäbstlicher heiligkeit ze furdern und zu versuegen [1], das durch ir heiligkeit ain gemain cristlich concilium innerhalb sechs monaten nach endung desselben reichstags an gelegen malstat ausgeschriben, und das zum furderlichisten und auf das lengst in ainem jar nach sollicher ausschreibung angefangen und gehalten werden sol, so ist der churfursten potschaften, fursten und stend undertenigist bitt, E. Kay. Mt. geruechen sy gnedigclich zu verstendigen, wes E. Kay. Mt. deshalb bey bäbstlicher heiligkeit und andern potentaten gehandlt, auch darauf difsmals berueth. Wo aber Eur Kay. Mt. bey bäbstlicher heiligkait davon noch nicht gehandlt, so thun die stend Eur Kay. Mt. abermals zum undertenigisten ersuechen und bittn [106a], Eur Kay. Mt. wellen in betrachtung der hohen nodturft und ferlicheit, darin teutsch nacion steet, nochmals zum allerfurderlichisten die weg bei bäbstlicher heiligkait furnemen und suechen, damit das concilium in sechs monaten nach enderung difs [2] reichstags gewislich in teutschen landen ausgeschriben und volgents in jarsfrist entlich angefangen und gehalten werde.

Und im fal, das bäbstlich heiligkait in das concilium nit willigen oder im ausschreiben desselben seumig oder lässig sein würde, das E. Kay. Mt. in betrachtung, das E. Mt. das haubt, schutzer und schirmer gemainer cristenheit und des heiligen römischen reichs und durch göttliche fursehung darzue geordent sei, gnediglich wol bedenkhen, das aus verzug oder nit ausschreiben des concilii nichts gewissers volgen werde, dann ain zerruttung cristlichs glaubens, des ganzen römischen reichs und teutscher nacion, und bedenkhen curfursten, fursten und stende obschon durch E. Kay. Mt. auf die [106b] underhandlung, so Meintz und Phaltz aus Eur Kay. Mt. bevelch mit dem churfursten von Sachssen und seinen mitverwanten [3], haben dieselben, sovil ir geprechen belangt, diser zeit in rue gestellt, das doch damit den ganzen sachen nit [4] geholfen und die vilfeltig schwer sect damit nit ausgereut und furkommen werden, zudem wol vermuetlich, das sollichs nit lang beständig und doch zuletst durch ain gemain concilium geörtert werden muesst. Dieweil dann in cristlicher religion herkommen, das römisch kayser in gleichen fällen auch cristlich concilia ausgeschriben und gehalten und dann yetzunt

1) zuversuegen.
2) ditz.
3) mituerwonnten.
4) mit.

die eusserst not ains conciliis aus erzelten ursachen offentlich und scheinparlich verhanden und kainen lengern verzug erleiden mag, zudem es von allen thailen gesuecht und gebetten wirdet [1], so ist der churfursten, fursten und stând underthenigist höchst erindern und bitt, Eur Kay. Mt. geruechen [107a] in betrachtung des alles als römischer kayser ain gemain concilium zum furderlichisten fur sich selbs auszeschreiben und daselbs wie obgemelt in das werkh ze pringen, auch bäpstliche heiligkeit und ander cristenliche potentaten, wie sich das geburt, darzue ervordern. On zweifl bäbstlich heiligkait, auch ander potentaten werden hierin nichts anders bedenken, dann das sollichs zu underhaltung christlichs glaubens und aus höchster nodturft beschehen, und sollichs inen gevallen lassen, darauf auch onzweiflich aigner person erscheinen, furdern und helfen, damit die gemain cristnheit wider in verainigung cristlichs glaubens und ain beständige guete ainigkait und frid pracht werde,

Wo aber söllich gemain concilium ye nit erhebt oder gehalten werden möcht, des sich doch gemaine teutsche nacion nit versehen sol, so haben sich gemaine reichsständ entslossen, bitten auch Eur Kay. Mt. [107b] undertenigist, die welle ir nit zewider sein lassen, das sich die stende yetzt alhie ainer nacionalversamblung verainen und vergleichen, tag und malstat ernennen, darauf sy zesamen khummen [2] und davon ratslagen und handlen, die irrigen puncten in cristlich guet ainigkait und vergleichung ze pringen. Und ist darumb der churfursten potschaft, fursten und stende undertenigiste bitt, Eur Kay. Mt. wellen difs anzaigen und erinnern kainer andern maynung, dann aus grosser hoher nodturft beschehen, ermessen und daneben gnediglich bedenken wellen, churfursten, fursten und ständ ir selb ehr, leib und guet, weib und kinder sollichs beschwärlichen einfalls enthaben, das sy in sollicher sorg und far nit steen khunnden ader mögen. Darumb nyemants sy pillicher oder enderen [3] [108a] ersuechen und anruefen söllen, dann E. Kay. Mt. als den öbristen vogt und beschirmer der cristenheit, der tröstlichen zuversicht, E. Kay. Mt. werde sich hiein als ain cristenlicher löblicher kayser in allen gnaden erzaigen und gemaine stende in den grossen nöten, widerwertigkaiten und verderben nit also ersitzen lassen. Das wellen der churfursten potschaft, fursten und ständ in aller undertenigkait verdienen.

Dergleichen haben churfursten, fursten und ständ Eur Kay. Mt. auf irem ersten reichstag zu Wormbs und volgents jungst

---

1) würdet.
2) khunnen.
3) anderen.

zu Augspurg underteniglich in schriften etlich artickl, wellichermassen teutsch nacion vom stuel zu Rom beschwärt werden, mit undertenigister bitt, gnedigs einsehen ze thun, damit teutsch nacion sollicher hoher beschwärd [108b] entlediget werden mög. Darauf Eur Kay. Mt. sich mit gnedigister antwort vernemmen lassen, das E. Kay. Mt. durch iren orator bei bäbstlicher heiligkait mit höchstem vleifs ze handlen und die sach dahin ze richten understeen wölt, damit söllich beschwerd abgestellt und der stände in sollichem irem billichen begern stat geben werde, davon aber die ständ bisanher was gehandlt nichts vernomen. Demnach steet ir undertenigist bitt, E. Kay. Mt. geruechen die stende gnedigist zu berichten, was deshalb gehandlt.

2.

Der Kaiser an die katholischen Stände über das Konzil und die Beschwerden gegen Rom.

(20. Juni 1532.)

Wien, EKA, 2 Bl. Schreiberhand. War gefaltet. Die Konzepthand giebt Überschrift, Eingangs- und Registraturvermerk: Kayr. Mt. Antwort das general concilium und die Babstlich beschwerung betreffend. Am Rande: B, darunter: Praesentatum 20. Junij Auch in RTA. Schreiberhand. Hier am Rande: 22 Junij 1532. Auch in Dresden, Marburg, Weimar.

Die übergeben schrift antreffend das concili hat die Kay. Mt., unser allergenedigister herr, von des reichs stenden vernomen und gibt ir Mt. darauf dise underricht, was ir Kay. Mt. mit bepstlicher heyligkait von wegen des concili, auch der beswerten und missprauch halb, so die stende zu Augspurg auf dem reichstag ubergeben haben, gehandlt hat. Und ist ir Kay. Mt. des willens gewesen, den stenden zu versten zu geben den vleys und anhalten, so sein Mt. des generalconcili halb gethan hat, und mit denselben stenden zu ratslagen, was weiter von desselben concili wegen auch in sachen, unsern heyligen glauben belangend, als ain haupt und furnemisten puncten, von desswegen dann diser reichstag ausgeschriben ist, zum besten furgenomen und beschehen mochte, welcher haubtarticl bisher verzogen und angestellt ist von des Turkhen anzugs wegen zu beschirmung der teutschen nacion.

Und damit der gemelten stende begern gnueg beschehe, hat ir Kay. Mt. über die mue, arbeit und vleys, so sein Mt. mit den

enden auf dem reichstag zu Augspurg gehabt hat der religion
lb, derselben zeit treffenlich personen zu unserm heyligen
tter dem babst und dem collegi der cardinel geschigkt mit
iefen und bevelh, zu bitten, zu ersuechen und anzuhalten, da-
t das gemelt general concili ausgeschriben und gehalten würde.

Auf welches ir Mt. ansuechen die gemeltn unser heyliger
tter babst und cardinal haben den bischof von Tortona, guber-
tor zu Palanien [1], zu seiner Mt. geschigkht, sich mitsambt dem
bstlichen legaten Campegio [2] und bischoffen von Vastion [3], zu
rselben zeit nuncio apostolico, zu irer Mt. zu fuegen [4], welche
ch zu seiner Mt. [1b] in die stat Lutich komen und seiner Mt.
gezaigt haben, das der stuel zu Rom des willens were, das
ncili zu indicieren und zu halten, doch sein Mt. zuvor bericht
d anzaigt die puncten und beswerden, auf was form und ma-
r, auch aus was ursachen, zu welcher zeit und malstat sölhe
ncili berueft, damit solhes, wie sich geburt, wurklich gehalten
rden solt [5], auf welhe angezaigten puncten hat ir Mt. fur not-
rftig angesehen, mit dem kunig von Frangkreich davon zu redn
d zu handlen, und hat desshalb ein ansehnliche [6] potschaft zu
mselben kunig von Frangkreich geschigkht, die mit im allerlay
den gehalten, und hat derselbe [7] kunig die unvermeidliche not-
rft des concili verstanden. Aber am letsten ist die sach un-
slossen bliben, sovil das die form und manier des gemelten
ncili zu beruefen und sonderlich der malstatt halb antrifft.

Und so nun die Kay. Mt. sicht und vermerkht, das die be-
efung des concili an diesem [8] zweyfl und beschwernus ruwet,
t Kayserlich Mt. dazumal fur guet angesehen, selhs den sten-
n auf dem angesetzten reichstag zu Speyer anzuzaigen und,
o sych die sachen zugetragen, das ir Kay. Mt. nach volendung
sselben reichstag zu bepstlicher heyligkhait komen were, das
sdann ir Kay. Mt. mit rat der stende solh concili weiter ver-
lgen wolt. Welhes aber durch die verhinderung, so furgefallen
in, wie die stende wissen, bisher nit hat stat haben mugen.

Und ist ir Kayserlich Mt. noch des genedigen willens, bei
pstlicher heyligkait zu furdern und daran zu sein [2a] und alles
s darin zu handlen, das beqwem und nutzlich sein wirdet, damit
s gemelt generalconcili gehalten werde, wie dann die gemelten

1) *RTA:* Bollonien.
2) *RTA:* Compeis.
3) *RTA:* Bischoff zu fasscion.
4) *EKA:* zufuegung.
5) *RTA:* solt *om.*
6) *RTA:* ansehenliche.
7) *RTA:* derselbig.
8) *EKA:* disen.

stende solhes begern. Dann ir Mt. kan wol erkennen, wie die notturft teglich sich meret und zunimpt und auch die gevarlichait und unrat sich in gemainer cristenhait und sonderlich in teutscher nacion erzaigen, on das wie auch die stende selhes weislich bedenkhen, der zwispalt, so in teutscher nacion des glaubens halb und was daher fleust, hinzulegen ist.

Und hoft ir Mt., das die bebstlich heyligkait werde guet einsehen haben, die gemelten beschwerden und difficulteten zu erledigen, und werde darauf nit verharren, sonder alles das thun, das seinem ambt zuegehert, damit solh concili indiciert, bestimbt und gehalten werde. Und sicht sein Kay. Mt. fur guet an, das uber das, so sein Kay. Mt. darin handlen wirdet, die stende ain potschaft zu bebstlicher heyligkhait geschigkht heten, jetzund [1] von stund oder wann ir Mt. nach besser einrichtung der sachen des heylig reich und disen Turkhenzug belangen [2] zu seiner heyligkhait komen wirdet, das concili zu begern.

Die Kayserlich Mt. stelt auch in der stend bedenkhen, ob sy dessbalben zum kunig von Frangkreich und andern cristenlichen kunigen und potentaten schigkhen wellen.

Und berurend [3] die missbreuch und beschwerden, so die stende gegen den stuel zu Rom furgewendt haben, [2b] ist Kay. Mt. wol eingedenk, das die stende selich ir beswerungen dem legaten zu Augspurg übergeben haben und das desshalben etlich personen zu demselben legaten veror[d]net gewesen sein, die sich mit ime davon unterreden solten, hat der gemelt legat auf sich genomen, bebstlich heyligkhait selhes zu berichten. Von welhem legatn mag man vernemen, was er desshalben von bebstlicher heyligkait in bevelh hat und demselben nach auch, was die gemelten stende fur guet und not ansehen werden [4], wie ir Mt. dem genediglichen ob sein.

---

1) *nur* jetz *EKA*.

2) *RTA:* des heylligen Reichs vnnd disem Turckenn Zug belanngendt.

3) berurnd *EKA*.

4) wirdet.

3.

Der Kaiser an die katholischen Stände über die Schweinfurter und Nürnberger Verhandlungen.

(20. Juni 1532.)

Wien, EKA 2 Bl. Schreiberhand. War gefaltet. Überschrift und Eingangsvermerk von der Konzepthand: Was bede Churfursten Meintz vnd pfaltz mit hertzog Johannszen vonn Sachsen Churfursten vnd seinen churfurstlich g(naden) mituerwandten zu Sweinfurt vnd Nurenberg gehandelt. Am Rande: praesentatum per Imperatorem 20 Junij 1532.

Die Römisch Kay. Mt., unser allergenedigister herr, hat durch die zween churfursten Maintz und Phaltz mit herzog Hans Fridrichen in stat und von wegen seines vatters, des churfursten zu Sachssen, und seinen zuegewanten erstlich zu Schweinfurt und yetzo zu Nurmberg mit allem vleifs handlen lassen, ob die irrung der religion halben durch etliche pilliche christenliche und leidliche mitel hingelegt oder angestellt, dardurch dann ain gemainer gueter, bestendiger frid in teutschen landen möcht gewurkt werden.

Nach vil geuebter handlung, an benannten beiden orten beschehen, verharren berurten herzog zu Sachssen und seine zue[ge]wanten ungeverlich auf nachvolgend puncten.

Nemlich auf irer confession, zu Augspurg übergeben, und apologi, auch was denselben gemefs und denen nit zuwider ist, bifs zu ainem kunftigen gemainen, freyen cristenlichen concili in teutscher nacion zu halten, darin allain nach gottes rainem wort zu determiniern.

Zumb andern, das sy denen, die von baiden sacramenten der tauf und des leibs und pluet Cristi anderst, dann [1b] bemelt ir confession und apologi inhalt und [l]eer, meg[en] [1] offentlich lernen oder predigen lassen werden, sovil die leer irer confession zuwider, weder anhengig noch beistendig sein wellen. Im fall aber, so dieselben iren irtumb verlassen und ir bekannte ler und confession, wie die zu Augspurg ubergeben sein, annemen wollten, das alsdan sy in dem vertrag, so jetzo mecht aufgericht werden, mit eingezogen und begriffen sein sollen.

Es wellen auch derselbig herzog von Sachssen und seine zugewandten anderer fursten underthanen, so in Sachssen und seiner

---

1) inhalt und eer meg *ist geschrieben. Die entsprechende Stelle in der Instruktion des Kaisers für die Kurfürsten von Mainz und Pfalz lautet: — si n'est en cas que iceux Zuynglions et Anabaptistes veullent delesser leur erreur et accepter l'opinion et assertion . . . selon ladit confession et assertion d'Augsbourg (v.* Bucholtz, *Ferdinand I., IX, 28).*

zugewandten landen und gebieten je zuzeiten das gotswort heren und die communion des leibs und pluet Christi in beder gestalt emphahen wolten, oder so sy der sachen halben verfolgt wurden und sunst anderer verhandlungen unschuldig, darumb sy sich auch zu gleich und recht erputen, entwichen, oder so clester oder ander gaistliche mans- und frauenpersonen irer gewissen halb aus irem orden giengen und sich forcht halben in ir land und gepiet an andere verhandlung begeben, selliches nit verhindern, sonder gestatten, desgleichen inen irer gelerten rat in des glaubens sachen mittailen und, wo begert wurden christliche prediger, dieselbig auf ir gefar volgen lassen.

Sy beswern sich auch denjenigen [1], so anderst von der communion sub utraque speecie [2] leren und halten, dann in [3] irer confession ausgetrugkht, ausserhalb der lere sunst kain gunst [2a] noch furderung zu erzaigen und sich irer zu entslahen.

Auch bestan sy auf dem, das sy auf den reichstegen und veldlegern das wort gottes [4] nit allain slecht nach dem text on alle auslegung und an ainem besonderen ort und allain fur die, so [5] ires anhangs sein, sonder andern, die es auch heren wollten, mit auslegung predigen und verkunden, auch das sacrament unter baider gestalt empfahen wellen lassen.

Die geistlichen gueter belangend, sein sy der maynung, das ain jeder bei dem seinem, das er yetzo hat und gepraucht, bleib und gelassen werd, auch der geistlichen jurisdiction halben wider die bekannte leer und yetzige auch kunftige cermonien nit verunruebigt [6] noch malistiert [7] werden.

Begern, das man sy bifs zu gemainem cristlichen freyen concilium diser sachen halb in schein des rechtens urtailn, erkanntnuss, abschid oder sunst mit der that nit molestiern und inen solher furderlich und entlich antwurt geben well. Im val aber wo gemelte mitl nit angenomen und man zu diser vergleichung nit kumen, ob dann auf andern weg ein gemainer frid gemacht werden mecht mit angehengter protestacion, im val sy kaines gemaines frides versichert werden, darzue sy sich erpieten, das sy in die Turckhenhilf nit zu willigen wusten.

Die Kay. Mt. hat die stend obgeschribner artigkel und punkhten und warauf die sachen ruen mit der kurz genediglich perrichten wellen, damit sy die sach erwegen, wie die in ir selbs hoch und

1) den jhenigen.
2) *so.*
3) jr.
4) gettes.
5) se.
6) *so.*
7) *so.*

wichtig ist und beratslagen, was darauf ferner zu thun am nutzlichisten und das pest sei, und solhes ir guetbedunkhen und rath seiner Kay. Mt. mitailen.

4.

Die katholischen Stände an den Kaiser über das Konzil.

(22. Juni 1532.)

Wien, RTA, Bl. 125. 126. Schreiberhand.

Wien, EKA, Konzept, 2 Bl., mit: C bezeichnet; überschrieben: Der Stende widderantwort das general Concilium betreffend. Am Rande: praesentatum Imperatorj 22 Junij. Auf der Rückseite des zweiten Blattes: Concilium vnnd bebstlich beschwerung betreffend. Alles von der gelehrten Konzepthand.

Auch in Dresden, Marburg, Weimar.

Allergenedigister Herr Kayser.

Eur Kay. Mt. antwort [1] das concillium betreffend haben gemeine stende underthäniglich vernomen und daraufs verstanden, was fleifs Eur Kay. Mt. nit allein bey bebstlicher heyligkait, sonder auch bey andren cristlichen potentaten furgewendt und zu antwort empfangen haben, und wern gemeine stende woll undertheniglich genaigt, in dem allem, was zu ainigkait cristlicher religion dienstlich sein möcht, nicht zu underlassen, so gedenken doch curfursten, fursten und stende, das inen diser zeit und so in geringer anzal nit zusteen well, das so durch Eur Kay. Mt. curfursten, fursten und stende in merklicher anzal auf etlichen gehalten [125b] reichstagen und sonderlich jungst zu Augspurg beslossen ist, in andere weitleufig und verzugig weg zu andren oder auch das aus gemainer stende des reichs handlung bey bebstlicher heyligkeit, Franckreich und andern etwas furderlichs, wie dieser sachen notturft erfordert, erfolgen möcht, so doch Eur Kay. Mt. auf iren gehabten vleys und durch ir Mt. geschigkten podschaften an demselben ort nichts endlichs verrichten haben mögen. Dieweil dann Eur Kay. Mst. und meniglich sicht, das di(e) [2] zwispalt, irthumb und widerwillen numer [3] in teutscher nation dermassen gewachsen, das dieselben nit fueglicher dann durch ein gemein concilium abgelegt werden mögen und dann Eur

---

1) antwort *fehlt RTA.*
2) dj, *wie auch im Folgenden.*
3) nwmer *von anderer Gelehrtenhand für* Nymer *eingesetzt.*

Kay. Mst. desgleichen bebstliche heyligkait di(e) teutsch nation des conciliums vertröst und bewilligt haben, demnach ersuechen, bitten und ruefen gemeine stende, Eur Kay. Mst. wellen als ein cristlicher kayser pey bebstlicher heyligkayt und andern cristlichen potentaten das gemain concilium dermassen fordern, das dasselbig in 6 monaten den negsten ausgeschriben und in jarsfrist gewislich und entlich gehalten werde, wie sich gemaine stende zu Eur Kay. Mst. und bebstlicher heyligkayt als den cristlichen [126a] heubtern genzlich und unabsleglich vertrösten wellen, oder aber was Eur Kayserlich Mt. in beschwerd sein wöllen, wo di(e) bebstlich heyligkayth in den lessig sein wollt, das sich aus cristlicher wolmaynung di(e) stende nit versehen kynnden, das dann Eur Kay. Mt. in obgemelter zeyt fur sich selbs das concylyum ausschreibn und halten lassen wöllen, wie dann durch Eur Kay. Mt. vorfern am reich auch in geringern sachen vormalls beschehen ist. Oder aber zum dritten, das Eur Kays. Mst. ir genediglich gevallen lassen, das gemeine stende sich jetzund ainer nationalversamblung tag und malstatt vergleichen und in der sachen cristlich ainigkeit und frid bedenken und furnemen mög, wie dann Eur Kay. Mjt. jungst auch gepetten worden ist, damit der abfal in [1] dem cristlichen glauben, pluetvergiessen und zerruttung teutscher nation und des heyligen römischen reichs furkomen und abgewendt werden möcht. Darzu an zweyfl Eur Kay. Mt, als unser allergenedigister herr, geneigt und di(e) stende umb Eur Kay. Mt. in underthenigkait verdienen wellen.

Verrer haben gemeine stende auf gehalten reichstag zu Augspurg di(e) beschwerd gegen dem stuel zu Rom Eur Kay. Mst. angezaigt, welche sy auch genediglich [126b] angenomen haben, dieselben durch iren oratoren zu Rom bebstlicher heyligkaith anzutragen und umb entledigung und wendung [2] anhalten lassen, und wiewol Eur Kay. Mt. gemeine stende an [3] bebstlicher heyligkeyt legaten alhie weysen, achten doch gemaine stende, das der end nichts beslieslich erhalten werden mög.

Bitten demnach gemaine stende, Eur Kay. Mt. wellen nachmals di(e) sachen durch iren orator zu Rom bey bebstlicher heyligkait handln und erörtern lassen.

---

1) Der abfal in *korr. von derselben Hand wie S. 597, n. 3 aus* offtmal In.
2) *korr. wie n. 1 aus* wendung.
3) *so.*

5.

Die katholischen Stände an den Kaiser über die Nürnberger Verhandlungen.

(22. Juni 1532.)

Wien, EKA, 1 Bl. Konzept. Gefaltet gewesen. Von der Konzepthand am Rande der Vermerk: B, darunter: praesentatum Imperatorj 22 Junij 1532 und die Überschrift: Der Stende antwort die Nurenbergisch handlung betreffend.

Allergnedigster Her Kayser,

E. K. Mt. schrift und handlung, wie die durch bede churfursten Meintz und Pfaltz zu Sweinfurt und itzo zu Nurenberg mit herzog Hansz Friderichs anstadt und von wegen seines vatters, des churfursten von Sachsen und seiner mitverwanten sumario [1] ergangen, haben churfursten, fursten und stende undertheniglich verlessen und gehort und aufs derselben ouch aller hievor ergangnen handlung E. K. Mt. cristlich, gnedig und mild gemuth offentlich gespurt, das ouch bede obgemelte churfursten allen vleifs furgewent und irer person halben nichts underlassen haben. Nun seindt aber die uberschickten artickel etwas hoch beschwerlich und hievor aufsgangen E. K. M. und gemeine stend abschiede, auch den alten concilien, satzungen und loblichen hergebrachten gepreuchen zuwidder, darzu an inen selbst so weitleuftig, das gemeine stende besorgen, das daraufs nichts fruchtbars ervolgen moge. Neben dem so wissen E. K. Mt., das difse schrift und artickel die furnemlichst he[u]btstuck und fundament unsers heiligen cristlichen glaubens und religion betreffen, darin dann nit allein uns, so itzo in geringer anzal von churfursten, fursten und gemeinen stenden alhie, sondern obgleich die teutzsch nation volkomen versamelt, nit gepieten woll erwegen disen artickeln nachzulassen, endrung zu thun oder ouch von dem, das bifsher loblich gebraucht ist, abzutretten, setzen aber in kheinen zweifel, E. K. M. werden sich hirin als ein cristlicher keyser mit auch bebstlicher heylickait und andern dermassen bewegen und erzeigen, damit difse irrung und spaltung abgelegt und teutzsch nation in ganz cristlich einikeit gebracht und erhalten wirdt. Wiewol gemeine stende fur sich difser zeit kheinen miltern weg bedenken mogen, dadurch difse zwyspaltungen beigelegt und zufridengestellt werden mochten, dan durch ein gemein generalconcilium, wie dan E. K. Mt. oft hievor derhalben von gemeinen stenden mermals ersucht und gebeten worden ist und im andern uff die nechst E. K. Mt. schriften das concilium belangend ferner

1) *Dies Wort ist nicht sicher.*

gebetten und vernewern werden. Und mitlerzeit gedenken gemeine stende, das der religion und gemeins frides sachen durch E. k. M. und gemeine stende des reichs zu Augsburg in irem abschidt gnugsam versehen sei und das E. K. M. ob denselben halten und pleiben mog, in diesen abschied widderumb vernewern lassen wellen.

6.

Die katholischen Stände an den Kaiser über die Konfutation.

(22. Juni 1532.)

Wien, EKA, 1 Bl., Konzept. War gefaltet. Überschrieben: Confutation. Am Rande: Presentatum Imperatorj 22 Junj. Darüber: d. Alles von der Konzepthand.

Allergnedigster Her Kayser,

E. K. Mjt. mogen sich gnedigst erinnern, das uff jungst gehalden reichstag zu Augspurg E. K. Mjt. an den churfursten von Sachsen und sein zugewanten, auch die Zwinglischen gnediglich haben begeren und gesynnen lassen, ir confession, so sie E. K. Mjt. ubergeben, in truck nit aufsgehn zu lassen, welchs sie aber E. K. Mjt. nit haben bewilligen, sonder vernemen lassen, sich in dem unverweislich zu halten. Derhalben E. K. Mjt. sich mit churfursten, fursten und stenden, der alten cristlichen religion anhengig, und sie hinwidderumb mit E. K. Mjt. vereinigt und verglichen, wo der churfurst von Sachen und seine zugewanten oder die Zwinglischen ir confession ausgeen lassen werden, das E. K. Mjt. die confutation, darauf gstelt, dargegen auch in truck solten komen lassen. Nun sein aber, nit die allein [1], die confession, sonder auch etlich assertion und appollogi(e) [2], darin E. K. Mjt. confutation vilfeltiglich angezogen, in truck komen. Darumb die stende fur notturftig bedenken, das die confutation mit vleifs ferner besichtigt und furter in E. K. Mjt. und der stende namen [3] auch in druck gehe, damit nit geacht mocht werden, E. K. Mjt. und die stende hetten derselben confutation selbst abschewen und die nit bedorftig an tag komen zu lassen. Bitten derhalben die stende underthenig, E. K. Mjt. welten zu besichtigung solcher confutation etlich trefflich gelert doctores

1) *so.*
2) appologj, *so auch im Folgenden etlichemal geschrieben.*
3) jn E. K. Mjt. vnd der Stende namen *am Rande.*

ueber dem bebstlichen legato und nuntio verord[n]en, darzu die stende auch verordnen wellen, nemlich Hn. Johan, bischoffen zu Wien etc., und Johannem Ecken, bede doctores [1], und nach vleyssiger erwegung dieselbe, wie gemelt, in druck aufsgehen und komen lassen. Darzu das die assertion und appologi(e) durch obgemelt doctores mit vleifs besichtigt und in irem [2] namen dieselben abzuleynen und auch in druck komen zu lassen [3].

7.

Der Kaiser an die katholischen Stände über die Nürnberger und Schweinfurter Verhandlungen.

(25. Juni 1532.)

Wien, EKA, 1 Bl. Schreiberhand. War gefaltet. Die gelehrte Konzepthand giebt den Vermerk: C, am Rande das Datum der Übergabe: praesentatum nomine Imperatorj (*sic*) | 25 Junij 1532, und die Überschrift: Kay. M. Antwort vff der Stende gutbeduncken die handlung der zweyer Churfursten Meintz vnd pfalz betreffend.

Auf die antwurt, so die stende auf die handlung, die zu Nurmberg und zuvor zu Sweinfurt zwischen baiden churfursten von Mentz und der Phaltz [4] mit herzog Johanns Fridrichen von Sachsen und seinem anhang von wegen der religion und friden geubt ist, gegeben haben,

Zweifelt Kay. Mt. nit, die stende versten und verkhen wol, was desshalben durch ir Kay. Mt. und die zwen churfursten gehandlt, das ist aus gueter, getrewr maynung und cristenlicher liebe beschehen. Das sich auch auf ain gemainen frid und ainigkhait im heyligen reich strecket und sonderlich damit dasselb reich ainhelliglich dest bas handlen mög, dem Turgken, gemainen veind unsers heyligen cristenlichen glaubens, zu beschirmung teutscher nation widerstand zu thun, und nemlich nachvolgend das die gemelten stende kürzlich in schrift seiner Kay. Mt. ubergeben haben zu erstattung der bewilligten hilf wider den Turgkhen, dagegen dann der herzog von Sachsen protestiert hat.

---

1) *Danach ist ausgestrichen* der heiligen schrifft.

2) jn jrem *korr. für* dargegen jn etlicher doctor.

3) dieselbig — lassen, *am Rande korr. für*: dieselbig appologia abzuleynen vnd auch (*korr. aus* In) etc. *Im Texte stand vorher und ist getilgt:* geschrieben dargegen widderumb geschrieben vnd appologia gemacht vnd jn druck bracht wirde.

4) *so.*

Und nachdem die gemelten stende fur guet ansehen, zu underlassen alle weiter handlung und mitl des frids furzuslahen und verharren auf dem abschid zu Augspurg, begert ir Kayserlich Mt. mit besonderm vleis an die gemelten stende, sy wellen bedenkhen, was hernach des glaubens halben gevolgt ist und auch wider den gemelten abschid zu Augspurg dienet und das sy in selhen zimlich mittl und weg furnemen zu underhaltung den gemelten abschid, damit gueter frid sey und underhalten werde im heyligen reich und auch fursehen, das gemelter herzog von Sachsen und seine mitverwanten, die dann, wie vorstet, protestiert haben, ir hilf erfillen und erstatten, unangesehen, das sy furtragen mechten etwas wider die gemelten hilf wider den Turkhen, in betrachtung, das dise zween puncten obgemelt ganz notturftig sey zu fursehen, wie dann die gemelten stende und meniglich vernemen megen. Und darauf verharret ir Kay. Mt. von den gemelten stenden so guete und sichere antwurt zu haben, wie dann selhes [1] die merglich notturft ervordert [2].

8.

Der Kaiser an die katholischen Stände über das Konzil, die römischen Beschwerden und die Konfutation.

(27. Juni 1532.)

Wien, EKA, 1 Bl. War gefaltet. Schreiberhand. Die Konzepthand giebt die übrigen Notizen, auch die Randnotiz im Texte. Überschrift: Das Concilium, babstlich beschwerung und die confutation betreffend. Registraturvermerk am Rande: E, darunter: praesentatum 27 Junij 1532.

Die Romisch Kayserlich Maiestat, unser allergenedigister herr, hat der churfursten, fursten und der abwesenden botschaften und gemeiner stende guetdunkhen, belangen die confutacion im drugkh usgen zu lassen [3], wider des churfursten von Sachsen und seiner zuegewandten, auch der Zwinglischen confession, assertion und apologie genediglich verstanden. Und als die Stende beslieslich in derselben schrift bitten, das sein Kay. Mt. wolle zu besich-

1) *so.*
2) eruerdet.
3) *Am Rande:* Confutatio.

tigung selcher confutacion zu der stend deputirten etlich trefflich gelert doctores neben dem bebstlichen legatn und nuncio verordnen und nach vleissiger erwegung dieselb im druck ufsgen und komen zu lassen: ist darauf ir Kay. Mt. aufs vil gueten erwegungen und ursachen genedigs bedenken und meynung, das diese sach wolbedechtlich und mit zeitigem Rat beschecht, wie dann gelegenhait derselben sach fur sich selbs sellichs erfordert. Derhalb ir Kay. Mt. den bepstlichen legatn und nuncium ersuechen hat lassen, das sie sich dieses thuns undernemen und nach desselben wichtigkheit mit hechstem vleis darob seyen, welches sy beide guetwilliglich bewilliget. Darin zu raten und das ganz werk mit wissen bebstlicher heyligkait und des stuels zu Rom zu examiniern und in ein guete gestalt und form zu pringen, und solchs uff das allerbeldest, so imer mit fueg gescheen mag [1].

Betreffend des gemain concilli [2] het ir Mt. wol mugen leidn, das die stend irs tails irn fleis gethon heten, zu schigkhen zu bebstlicher heyligkhait, zu verfolgen die beruefung desselbigen concilli, damit es gehallten werdt, wie sy dann selhes begern, in bedenkhung, das sy augenscheindlich sehen selches hechlich und zum maisten teutsche nation berurt, wie dann solchs in schriftn selbs anzaign beruerend das [1b] gemelt concilli und auch darob zu sein, damit die mifsbreuch in teutscher nacion abgethan und bebstlicher heyligkhait defshalben guet ursachen angezaigt werden. Dieweil dann die sachen dermassen sten, wie dann die stende selbs merkhen megen, das kain potschaft noch ander, so nit von teutscher nacion ist, noch die sachen solher beschwerung halb gruntlich vorsten mag, guete underricht und so mit guetem fueg als selhes die notturft ervordert, damit den stenden gnueg beschehe, tun mechten. Welches alles ir Kay. Mt. den gemelten stenden anzaigt, damit dieselben stende bei bebstlicher heyligkait anhalten, das berurt general concili auszuschreiben, zu beruefen und zu halten, wie dann ir Kay. Mt. inen am letsten desselben concilli halb und zu abstellung der missbreuch auch fur antwurt geben hat.

---

1) *Dieser erste Abschnitt auch in Dresden (II). Über dem nun folgenden Abschnitte stand — jetzt ausradiert — von gleichzeitiger Gelehrtenhand:* Ir Mā antwort. *Der Abschnitt bis zum Ende findet sich auch in Marburg; hier* (f. 275a) *mit der Notiz am Rande:* Lectum 5 die Julij A°. 1532 kay^r Mt Annthwort. *Ebenso in Dresden (II), aber gesondert von dem voraufgehenden Abschnitte, und Weimar.*

2) *Die Konzepthand fügt am Rande hinzu:* legatur omnibus. *Darunter:* Concilium.

9.

Die katholischen Stände an den Kaiser über die Nürnberger Verhandlungen.

(27. Juni 1532.)

Wien, EKA, 1 Bl. Schreiberhand. Über dem Texte der Vermerk: d, und darunter: Praesentatum Imperatorj 27 Junij, beides von der Konzepthand.

Allergnedigster Her Keyser.

Ewer Key. Mat. schrieften, die religion und handlung zu Nuremberg belangend, haben gemeine stende undertheniglich vernommen und zweiveln nit, so E. Key. Mat. iren abschidt zu Augspurg gnediglich und mit vleifs ersehen lassen, E. Key. Mat. werden darin befinden, das in demselben abschidt diesse zweyvel alle bedacht und erledigt sein, dan darin nit allein die stuck die religion on mittel betreffen, sonder auch der fride des glaubens, auch gemeiner landfride, darein die protestierenden chur und fursten und ire zugewanten nit eingezogen sein [1] und des alles handhabung und execucion aufsgedruckt worden ist, den gemeine stende, was in irer jungsten antwort vermerkt ist, noch nit wissen zu endern? Und ob E. K. Mat. vermeinten zu furkommen, das die Lutherischen, Zwingelischen und andere irthumb nit weither inreissen solten, achten die stende aufs dem vergangen, das solicher abfal und zwispalt furnemlich in zween wege furkomen werden moge. Erstlich durch ein gemeine concilium wie dan E. K. Mat. hievor gnugsamlich angezaigt und gebetten, auch hie und zu Augspurg in vill wege disputirt worden ist. Oder aber durch handhabung und execution des vergangen Augspurgischen abschids, welche gemeine stende achten bey E. K. Mat. als bey dem heupt stee, ires teils bifsher demselben gelebt haben und an inen furter vermoge des Augspurgischen abschids nichts erwinden lassen

Aber der Turcken hilf halber, das die protestierenden vermeinen, dieselben nit zu leisten, haben sich E. K. Mat. und gemeine stende zu erinnern, das sie dieselben protestirenden stende vor E. Key. Mat. mermals [2] zugesagt und bewilligt, E. Key. Mat. in allen sachen aufsgescheiden die religion und ir gewissen gepurlichen gehorsam zu leisten. Darauf man sich [1b] nit vermuten kan, dieweil dieser zugk die religion und ire gewissen nit be-

---

1) landtfride — sein *am Rande von der Konzepthand für* fride *zugefügt*.

2) mhermals.

trieft, sonder ein gegenwer [1] wider den Turcken als einen gemeinen veind [2] der kristenheit und zu beschirmung teutscher nacion furgenommen ist, das sie ursachen haben, sich von E. Key. Mt., gemeinen stenden des reichs und beschutzung ires vatterlands abzuziehen. Die stende setzen auch in keinen zweivel, der churfurst von Sachsen und andere protestirende stende, so sie derhalben durch E. Key. Mat. mit irem aufsschreiben wie andere fursten und stende erfordert und ersucht, es werde an irer hilf keyn mangel erscheinen, wie algereit nit die wenigsten unter inen solich hilf zu thun bewilligt und zugesagt haben.

10.

Die katholischen Stände an den Kaiser über Konfutation und Konzil.

(28. Juni 1532.)

Wien, EKA, 2 Bl. Konzept. War gefaltet. Von der Konzepthand auch die andern Vermerke, über wie neben dem Texte. Überschrift: Der Stende ferner antwort das concilj vnd confutation betreffend. Am Rande der Registraturvermerk: ff (ursprünglich stand da: E). Darunter: presentatum commissarijs 28 Junj 1532.

Allergnedigster Her Kayser.

E. K. Mjt. antwort die confutation und concili belangen haben die stende vernomen und damit dieselben stende nit lenger ufgehalten werden, wellen sie E. K. Mjt. auf difse zween artickel ir entlich antwort und resolution hiemit geben haben.

Erstlich, [3] dieweil zu Augspurg durch E. K. Mjt., churfursten, fursten und stende der alten religion [4] beschlossen und bewilligt worden ist, das dieselbige confutation in namen E. K. Mjt. und gemeiner stende in druck aufsgehn soll, welche auch nach offentlicher verlesung durch die gelerten ersehn und zum teil gebessert, und solchs alles mit wissen und wolgefallen babstlicher heilikeit legaten gescheen, so ist gemeiner stende underthanige bit und irerhalben beschlossen, das E. K. Mjt. solich confutation, wie vorangezeigt ist, on ferner ratschlagung oder uffzugk und in ansehung, was solicher verzugk vercleinerung und abfall geperen

1) gegenwher.
2) vheindt.
3) *Am Rande:* Confutatio.
4) *geschrieben* relugion.

moge [1] zu furdrlichstem in druck aufsgehn zu lassen gewisslich verschaffen wollen, das auch E. K. Mjt. gnediglich zulassen und ordnung geben, dass der bischoff von Wien, Doctor Johan Eck ader andre gelerte auf die aufsgangen appologie des widderteils antworten und schreiben mogen [2].

Dan ferner [3] das concilium belangen haben gemeine stende dieselbige antwort nit wol versteen mogen. Wo es aber die meynung haben soll, das E. K. Mjt. das ansuchen des gemeinen concili auf die reichsstende schieben und von E. K. Mjt. abwenden wolten, das hette gemeine stende nit wenig beschwerde, in ansehung, das solich concilium auf den gehalten reichstegen zu Nuremberg, [1b] Speyer und jungst zu Augspurg entlich aufszuschreiben und zu halten [4] zugsagt, bewilligt und in den [5] abschied komen ist. Dordurch dan by den churfursten, fursten und stenden der alten religion der gemeine man vor abfal, spaltung und zerruttung [6] bifsher erhalten worden. In dem haben sich E. K. Mjt. zu erinnern, das E. K. Mjt. in difsen tagen gemeinen stenden auch gnedige und andere antwort geben, nemlich das er erst das concilium by babstlicher heylikeit furdern und wolten sich versehen, babstlich heylikeit [7] werde irem ampt in dem gnug thuen etc. Solten nun uber so vilfeltig zusagung und verwilligung, darzu auch uber gemeyner stend jungsten ratschlagen des concilii halber, auf difsen reichstag khein concilii entlich furgenommen oder bewilligt, sondern also weitleuftig und mit gemeinen worten geschoben werden, so haben E. K. Mjt. abzunemen, was sich alle stende der alten religion by dem gemeynen man zu besorgen hetten, dieweil E. K. Mjt. selbst erfarn haben, was erst in verschiebung des concilii von einem reichstag auf den andern mit schwerem abfall und reissung der zwispalt und irthumb auch in E. K. Mjt. personlich beywesen und angesicht [8] ervolgt ist.

Neben dem wollen E. K. Mjt. bedenken, wo also dem gemeynen man in der religionsach khein trost und sicherheit des concili gegeben und sich deshalben ferrer spaltung, zwitracht, aufruer und emporung [2a] zutragen solten, wie man sich dem aufs ergangen fellen nichts gewifses versehen moge, das vielleicht der

---

1) on — moge *am Rande.*
2) *Bis hierher auch in Dresden, II, f. 97. Das Folgende bis zum Schlusse ebenfalls in Dresden, aber an anderem Orte (f. 82b bis 83b), in Marburg und Weimar.*
3) *Am Rande:* legatur omnibus, *darunter:* Concilium.
4) entlich — zuhalten *am Rande. Zuerst stand im Texte dafür* erlich, *dann* entlich.
5) die.
6) zurruttung.
7) helikeit.
8) auch — angesicht *am Rande.*

widerteil stende betragt [1] werden, ire hilf und vermogen daselbst mehr dan gegen den Turken zu richten und also difses [2] eylich Turkenzugk verhinderung beschehen must. Das alles E. K. Mjt. zeigen wir hiemit aufs cristlicher wolmeynung an, wollen sich auch churfursten und fursten in difsem fall, wo es anderst zu weitern irrungen, spaltung und abfall komen soll [3], vor got und der welt protestirt haben, das an inen das concili und gute einigkeit und versehnung halber in der religion nichts gemangelt haben soll, dan gemeiner stenden in der religionsachen und einigkeit im glauben zu warten und zu halten, vilmehr gegen got, iren selen und gewissen gelegen ist, dan an dem Turkenzugk. Dieweil dan das concili aufszuschreiben und zu halten, durch E. K. Mjt., desgleichen die babstliche heiligkeit, wie angezeigt, bewilligt, zugesagt und versprochen und genugend teutscher nation heil irer selle und wolfart irr ganzen vermogens daran gelegen und E. K. Mjt. in irem jungsten aufsschreiben difses reichstages die religionsachen fur den furnemlichsten punkt gesetzt, wie gemeine stende auch demselben fur den trefflichsten achten und erkennen, so ist gemeyner stende aufruffen, bitten und vlehn, dieselb E. K. Mjt. wolle als vogt der cristenheit und romischer kayser irem merermaln beschehn bewilligung und zusagen nach mit dem concilio entlichn verfaren, wie jungst durch gemeyne stende gebeten ist Und ob E. K. Mjt. defshalben zu babstlicher heylikeit zu schicken und [anzusuchen oder ein concili wie gebeten ist furzunemen [4]] etlicher trefflicher, gelerten, erfarnen person [2ᵇ] mangel haben, so mogen doch E. K. Mjt. solich gelerte, erfarne, trefflich menner einen uberflufs in teutzscher nation und teutscher zungen bekomen, an denen auch one zwifel auf E. K. Mjt. ansuchen khein mangel sein wirdt.

E. K. Mjt. wollen auch gemeyne stende auf alle andre übergeben artickel und beschwerungen ire entlich forderlich beschlufslich antwort geben, dan gemeine stende sich aufs ursachen, E. K. Mjt. selbst bewust, damit nit lenger ufhalten lassen mogen.

---

1) betragt, *die Dresdener Kopie:* bedranngt.
2) difsen.
3) zu weiterm — soll *am Rande.*
4) anzusuchen — furzunemen *ist im Konzepte durch Unterpunktierung gestrichen, findet sich aber in den Kopieen.*

11.

Der Kaiser an die katholischen Stände über Konfutation, Konzil, Türkenhilfe und allgemeinen Frieden.

(2. Juli 1532.)

Wien, EKA, 6 Bl. Schreiberhand. War gefaltet. Die Konzepthand giebt die Vermerke, auch im Texte. Am Rande: G. Darunter: Praesentatum coram Statibus in praesentia imperatoris in aula sue residentiae 2 Julij 1532. Darunter: legatur omnibus. Überschrift: Kais. antwort Concilium Confutation Turckenhilff vnd gemeinen Frid betreffend. Das ganze auch in Dresden (II) und Marburg.

Nachdem die Romisch Kayserlich Maiestat, unser allergenedigister herr, der stend jungst ubergeben schrift, die confutacion wider die assercion und apologi(e) des herzogen von Sachssen und seiner zugewandten, auch dafs concili belangend, besichtiget und erwegen hat, kan ir Mt. nit gedenken, wo die stende die erst und andere seiner Kay. Mt. antwurt, diser sachen halben ubergeben, gesehen und verstanden, auch irer ersten schrift eingedenkh gewesen weren, das sy die stend, wie sich geburt, bey einander versamblet und des ganzen inhalt irer letsten schrift bericht emphangen hetten, dafs sy denselbign inhalt bewilligt hetten, so unerbietlich und weit von der observierung ist, die die stend gegen irer Kay. Mt. erzaigen schuldig, in ansehung auch dafs [1] solicher inhalt zu gemelter irer erstn schrift referiret [2] und gezogen wirdt, sy inen selbs widerwertig sein [3].

Deshalb dann sein Kayserlich Maiestat die stende gemelter irer ersten schrift und seiner Maiestat gegeben antwurt, darauf ir Mt. noch verharret, hiemit erinnern will, und sollen die stend eingedenkh sein, dafs sy durch soliche ir erste schrift begert haben, dafs etzlich furtrefflich und wolgelerte doctores von Kayserlicher Maiestat und iretwegen bey dem legatn und nuncio apostolico versamblet wurden, die confutacion, so vorlengst gemacht, zu besichtigen und nachdem sy dieselben confutation woll examiniert, besehen und erwegen hetten, in trugkh [1b] ausgehen zu lassen, auch wider gemelter herzogen von Sachssen und seiner zugewandten apologi(e) ain antapologi(e) zu machen.

Welichem der stend begern genug zu thun, hat ir Kay. Mt.

---

1) *danach ist getilgt:* so.
2) reforiret.
3) *Bis hierher auch* Weimar. *Danach am Rande:* Confutatio. *Dieser folgende Abschnitt bis* beschliefsen wollen, *Dresden II, 98. 99, in EKA durch Strich am Rande eingeschlossen.*

unverzogenlich vleifs furwenden lassen bey gemeltem legaten und nuncio, welche, wie berurt, Kay. Mat. antwurt inhalt soliches also zu thun und mit vleifs darzue zu versteen angenomen. Des unangesehen verharren die stend austrugkhlich in ir letsten schrift under dem schein, dieweil gemelt confutacion vorhin besichtiget und zum tail gebessert ist worden, dafs si(e) von stenden on weiter examiniern getrugkht soll werden, mit dem anhang, dafs sy die stend ires tails also beslossen haben. Welihes ain vast gehe enderung ist on alle furgevallen ursach und zum uberflufs ist solih resolucion in diser sach, daran sovil gelegen und daraufs vil volgen, wie meniglich dafs woll schetzen mag, vast aufstrugkenlich und entlich beschehen, ausserhalb der Kay. Mt. zuthun, welihes sich mit dem aufsehen, dafs die stend gegen ir Kay. Mt. haben sollen und mit dem einmutigen willen und einhelligkait, so zwischen irer Kay. Mt. und inen, den stenden, in beratslagen und besliessen solicher wichtiger sachen billich sein sollt, nit woll vergleihet. [2a] Und ist nit an das die Khayserlich Mayestat fur guet achten und befinden fast von nöten sein, das gemelte confutation und antapologi(e) geschehen und zum allerfurderlichisten, so es muglich, am besten sey, wie auch ir Khay. Mat. genuegsam geantwurtt hat, doch das des ganz werkh durch verstendig und gelerte menner mit zuthuen beruerten bebstlichen legaten und nuncien wol besichtiget, examiniert und mit vleys gestellt werdt, wie die stend das anfenglich auch furgeben haben, damit die sach beschech, wie sich geburdt und die notdurft erfordert, und man dem beruerten gegentail durch andere schriften zu calunniern dester weniger ursach geb, auch sonst nit mer confusion daraus erfolg. Und wo die stend dise sach anderst üeben und precipitiern wollten, wollen ir Khay. Mat. darzue nit gehellen, und damit sein Kay. Mat. irer thails genueg thue, erinner sy abermals die steend, das sie in diser [1] sachen [2], daran so vil gelegen, wie gemelt ist, rechtgeschaffen thuen, und so solichs rechtgeschaffen beschiecht, mag der verzug nit fur beschwerlich geachtet werden. Und das die stend mit guetem grund aufmerkhen, on ir Khay. Mat. solichen entlichen beschlussen nit nachzugan, dieweil die steend in andern vast notdurftigen sachen, darin der verzug [2b] und anstellung ain unwiderbringlichen nachtail geberen möcht, under dem schein, das sy in clainer anzal seien, sich entschuldiget haben, darzue zu verstan und vil weniger darin zu beschliessen wollen.

[3] Und so vil belangt das concilium, achten ir Mat. und

1) disem.
2) *für* thuen *am Rande von der Konzepthand korrigiert.*
3) *Am Rande:* Concilium, *darunter:* legatur omnibus. *Von hier*

versteen auch wol aus den bewegungen, so in gemelter geschrift angezogen sein, und andern mer die grosse und betrengliche notdurft desselbigen concili, und ist ir Mat. alzeit sonderlich wol eingedenkh gewest, desjenen [1], so zu Augspurg gehandlt und durch den abschid zuegesagt ist, der beruefung, aufsschreiben und haltung halben desselbigen concili, demselben ir Mat. genzlich getrewlich und bisheer irem verhaissen genueg gethan, dermassen das ir Mat. all ander bedenkhen, daran ganz vill gelegen, zurukh gestellt hat. Und durchaufs hat ir Mat. ferner und durch mer mitl demselben genueg gethan, dann sy in irer ersten antwurt hat wellen anzaigen lassen. Und ist on not so oft und aufsdrucklich ire Mat. anzuziehen irer verhaissung halben, dieweil [2] ir Mt. derselben genueg gethan gegen gott und der welt, und wirt noch clerlicher erscheinen, wo es von noten sein wurt, uber das, das die stend selbs solichs bekhent [3ª] haben und in sonderhait wissen es der merer thail aus inen selbs.

Und belangend die ander irer Mt. antwurt, welhe die stende irem anzaigen nach nit wol sollen verstanden haben, und wollen einfuern, wie darin endrung und anders sein soll, dann in der ersten, so kan ir Mt. nit abnemen, das sy ainig ursach darzu haben, angesehen sonderlich das am [3] und der andern antwurt man sich auf die erste aufsdrugklich zeucht und refferiert.

Und zu verfolgen den inhalt derselbigen schrift, so sollen die gedachten stend bedenkhen, ob darin ursach oder schein gewesen sey, das sy derhalben so verdechtlich in zweyfel stellen sollten die versehung der eylenden hilf gegen dem Turkhen, auf welher hilf vertröstung ir Mt. schon in grossen costen eingetretten ist, selbs die stenden und teutsche nation zu beschirmen. Und dieweil in derselben schrift gesagt und erhebt ist in zwayen artikeln, das umb der obgemelten ursach willen verhindernufs einfallen möcht, so will ir Mt. von stund an [4] weiter furfaren, entlich wissen, ob die stend so den gepurlichen beslufs der hilf solang aufgehalten haben, dieselbige hilf gedenkhen entlich und gewislich zu laisten oder nit, und das sy aufsdrucklich solhes declariern, damit [3ᵇ] ir Mt. ir furnemen zu verfolgen oder sich sunst darnach zu richten wissen [5].

Und dieweil es also furfelt, so kan sych ir Mt. nit gnuegsam

---

bis zum Ende auch in Weimar, in EKA bis zu dem Abschnitte „Gemeiner frid“ *durch Strich am Rande eingeschlossen.*

1) des jhenen.

2) Dhieweil.

3) *so; es fehlt wohl etwas.*

4) an *doppelt geschrieben.*

5) *Es folgt am Rande:* Turckenhilff des Churfursten von Sachsen od seiner ch. f. g. zugewanten.

verwundern, das die gemelten stend in andern iren schriften, darinn sy auf dasjenig [1], so ir Mt. an sy begert hat, mit dem herzogen zu Sachssen und seinen mitverwanten dermassen zu handlen, das sy iren gepurenden teil der hilf halben laisten wolten, antwurt geben, sy verhoffen, das es daran nit mangln soll, so man inen wurd schreiben, wie andern, dieweil doch die beruerten stend selbs ein schrift an ir Mt. gegeben haben, inhaltend, das sovil belangt die versehung der gemelten hilf, der beruert herzog zu Sachssen und sein anhang haben clarlich fur inen protestiert, das sy es nit thun wellen, in bedenkhung desselben, und das die berurt der stend antwurt ganz dermassen nit ist, wie sy nach gestalt der sachen in ir selbst und der betrenglichen notturft nach sein solt, sonderlichen gegen irer Mt., welhe sich an leib und guetern des reichs halben so hoch angreift, umb hanthabung und beschirmung desselben reichs, und behart ir Mt. noch wievor, das die stend irr Mt. antwurten, wie gemelt ist.

[4ᵃ] Und [2] damit man nach gestalt irer schrift, widerumb auf das concilium kom, so kan ir Mt. nit sehen noch versteen, dieweil sy fur ir gebur sovil und genueg gethan hat, wie sich das in irer antwurt befindt und ir Mt. noch erbittig ist, ires vermugens darin zu beharren, das die stend ursach ires schreibens an ir Mt. gehabt haben, darin vermelt wirdt, das sy wellen gegen got und der welt protestiert haben, das der feel des conciliums nit von inen herkumpt. Es achten auch ir Mt., das solhes nit wol stee noch bequemblich noch leidlich sey, sovil ir Mt. belangt, und ir Mt. kan auch nit glauben, das die stende in rechter versamlung solhes gewist oder zum wenigsten wol verstanden und erwegen haben und vil weniger das sy darin sollten wellen verharren.

Sonder ir Mt. hat dargegen mer ursach zu protestiern, nachdem durch ir Mt. und von irentwegen des gedachten conciliums halben sovil vleyss und gepuer beschehen, und irer Mt. maynung noch ist zu verharren, wie sy die gemelten stende so oft ersuecht hat, das sy zum wenigisten ansehenliche potschaft verordneten, zu bebstlicher heyligkhait yetzt gleich oder nachdem ir Mt. mit hilf des allmechtigen wurd zu den furfallenden und des heyligen reichs sachen gethan und ordnung gegeben haben und sych bey bebstlicher heyligkhait nachfolgends finden [4ᵇ] wirdet. Und als die stend sich entschuldigen und nit erwegen wellen, das sovil daran gelegen ist, damit sy auch ires thails anhielten, das das berurt concilium berufet und gehalten wurde und das

1) das jhenig.
2) *Daneben am Rande*: Concilium.

man mit irer Mt. namentlich [1], oder wie das fur das best an- gesehen wurd, bey bebstlicher heyligkhait anzaigte die notturft des concili, so teglich wegst und zunimpt, und das der verzug desselben concili untreglich sey, sonderlich im heyligen reich, auch das man taglich dester pafs mug anzaigen und zu versteen geben die beschwernussen und missbreuch, derhalb sich das heylig reich beclagt, welher [2] beschwernussen und missbreuch ander nit so wol bericht und informiert sein kunden, als die, so teutscher nacion sein, und kan ir Mt. nit wol versten noch begreifen, wie die stend, dieweil sy solhe sach inen anzaigen noch seer zu herzen gezogen, als sy in warhait auch pillich thun sollen, sich der entschlahen wellen durch die gemaine antwurt, wen man zu dem concili notturftig wer dreffllicher gelerter leut, das man die in teutscher nacion findt, dann es ganz offenbar, das von noten sein wurdt, leut darzu zu haben aus teutscher [5a] nation und von andern örtern. Aber solichs ist nit genueg entschuldigt, auch nit, das man mitler zeit beruert notwendige potschaften mit irer Mat. gesandten, damit das concili wurklich berueft mug werden, nit schikhen solle. Beschliefslich die Kay. Mat. verharret und referiert sich gar auf ir gegebne antwurt und zeigt abermals den stenden an, das irer Mayestat mainung und genzlicher will sey, sich getrewlich und alles vermugens zu undernemen, das solich concilium geschriben und gehalten werdt, und begert wider- umb genediglich und verharret auf dem, das die stend potschaften verordnen, die ires thails auch darob halten und gezewgen seyen des getrewlichen thuns und gebur irer kay. Mat., so hie [3] in kunftiglich irem zuesagen nach nit manglen wurdet, wie dann an irem zuesagen bisheer auch khain mangl gewesen, doch das die stend auch ires teils darzue verstehen, wie die billichait das erfordert, und das sy soliche potschaften schikhen, in welichem der sachen notdurft und wichtigkait nach bey inen khain fel sein sol und sich nit entschuldigen, das sy in clainer anzal seyen, solichs zu beschliessen und wirklich zu thuen [4]. Dieweil sie in diser anzal selbs haben [5b] beschliessen wellen, im fal wo das generalconcilium nit sein furgang het, alsdann ain national zu beruefen, und sie khunden wol aus vil gueten und grossen be- wegungen ermessen, wie vil pesser und mer notturftig sey das generalconcilium, [5] uber solichs ermant ir Kay. Mat. genediglich die stend, das sy betrachten, wie notwendiglich daran gelegen

1) samentlich.
2) welhher.
3) sie *für* hie *am Rande korrigiert.*
4) das sy in — thuen *auf Rasur.*
5) *Am Rande:* Gemeiner frid. *Dieser Abschnitt, von* uber solichs — generalitet zu entschlagen, *auch Dresden II, 99b—100.*

sey, das man ain gemainen friden hab, guete, rechtgeschaffen ainigkait im heiligen reich und unter allen stenden desselben, von wegen der offenbaren not gemainlich in allen sachen der teutschen nation und sonderlich zu gueter schikhung und furderung des gemelten concili, und das die stend wellen noch wol besehen und erwegen ir jungst gegeben antwurt auf die Nurembergische handlung, ob dieselb antwurt, wie die in gemain und generaliter gestellt ist, genuegsam sey zu wirklicher wirkhung oberzelten sachen, weliches ain furnemlicher punct ist dises aufsgeschriben reichstags und wirt pesser sein wol darzue zu verstan und sich insonderhait deshalb zu entschliessen, dann sich des mit ainer generalitet zu entschlagen, [6a] und in allem, dafs die reichsstend hierin ansehen werden, ersliesslich sein zu der wurkhlichait aines gemainen frides und gueter ainigkait. Ir Kay. Mt., die yederzeit darzue geratten und insonderhait solichs begert hat, wil sich des genediglich und vast gern undernemen. Und so die stend darin ir gebur thun werden, soll an irer Kay. Mt. person und guetern nichts manglen, wie dann yederzeit beschehen ist zu underhaltung und beschiermung des heiligen reichs, zum allersorgfeltigisten und mit vast grosser muhe und untreglichem costn. Desshalb auch dafs ubrig aller ir. Mt. ander gescheftn zurugkh gestellt ist wordn, wie solches den stenden woll bewisst ist. Dafs si(e) auch bedenkhen sollten mit aufsehen und eererbietung, auch mit der gebur und guetern willen und naigung, wie sich gegen ir. Mt. als ainem guetigen, milten, senftmuetigem, wolmainenden kayser und guttthatter zu thun woll aignet und geburt.

12.

Die katholischen Stände an den Kaiser über Konfutation, Konzil, Türkenhilfe, allgemeinen Frieden.

(7. Juli 1532.)

Wien, EKA, 4 Bl. Schreiberhand. War gefaltet. Die Konzepthand gibt den Vermerk: h und die Überschrift: Der Stend antwort Exhibitum Imperatorj 7mo Julij. Die Marburger Akten haben (p. 282) die Notiz: Der Stende Annthwort vf kayr Mt. Ca(usa) durch D. Mathias Held secunda Julij furgelesen.

Allergnedigster Herr Keyser.

Ewer Key. Mat. haben vergangener tag gemeinen stenden ein mündlichen und schrieftlichen furtrag thün lassen, darob gemeine stende hoch beschwerde entpfangen, dan dergleichen schrieften

gemeinen stenden von E. Key. Mat. und iren vorfordern bifshere nit begegnet, auch zu solichen schrieften ires erachtens kein ursach geben und ungern thūn wolten, haben sich auch gegen E. Key. Mat. in zeit irer regirung in aller underthenigkeit und dermassen erzeigt, darob sie von E. Key. Mt. gnade erlangt zu haben verhoffen. Aber gemeine stende wollen E. Key. Mat. person herin entschuldigt haben und mer [1] gedenkhen, das etliche E. K. Mat. rethe, so [2] zūm teyl [3] unserer sprach und handlung unerfarn und villeicht unserer nacion nit gewegen sein mochten, zwischen E. Key. Mat. und gemeinen reichsstenden unwillen erwecken wollen. Gemeine stende sein aber der underthenige[n] hoffnung, E. Key. Mat. seyen des hohen verstands, das dieselb das romisch reich nit anderer gestalt, dan E. Key. Mat. vorfarn in gnaden und bey irem altem herkommen und freyheiten pleiben lassen werden. Dagegen sich E. Key. Mat. unzweivelich versehen sollen, das gemeine stende E. Key. Mat. als irem rechten hern allen underthenigen gehorsam, wie sie bifs anher auch gethan, erzeigen und beweisen wollen, und wiewol gemeine stende gut ursach und grund hetten, auf E. Key. Mat. schrieften andern und nottūrftigern bericht zu thun, wollen doch gemeine stende E. Key. Mat. zu underthenigem gefallen und eren solichs alles dieser zeit umbgeen, undertheniglich bitten, E. Key. Mat. [1b] wollen solichs alles bedenken und gemeine stende itzo und hinfuro auch in gnedigem bevelch haben.

[4] Und erstlich die confutacion belangend, haben gemeine stende aufs unvermeidlichen notturftigen ursachen E. Key. Mat. undertheniglich angezeigt, was hievor durch E. Key. Mat. eigener person, defsgleichen churfursten, fursten und gemeine stende in treffenlicher anzale zu Augspurgk beschlossen worden, aufs dem sich erfindet, das gemeine stende nichts widerwertigs, sonder allein, das hievor bewilligt, ires teils beschlossen haben. Welichs sie auch noch zur zeit nit zu endern und zu verbessern wissen. Und bitten E. Key. Mat. undertheniglich, wollen sich auch nit beschweren, das gemeine stende der alten religion solichen beschlus E. Key. Mat. erinnert haben, dan durch sie nichts anders gehandelt worden, dan wie es im heiligen reich und uff allen reichstegen herkommen ist. Gemeine stende mogen sich auch

---

1) mher.

2) (da)s — so *auf Rasur*; etliche *von anderer Hand am Rande zugefügt*.

3) zum teyl *von derselben korrigierenden Hand überschrieben*.

4) *Das Folgende bis zum Schlusse Dresden II (f. 93b—95b) mit der vorausgeschickten Notiz (f. 93):* Als diese Nachfolgennd schrifftenn vorlesenn habenn der protestirenden Stende schreiber ennthweichenn mussen.

erinnern, das solich confutacion durch bebstlicher heiligkeit legaten, E. Key. Mat. rethe, nemlich den hern Waldefs und Grandefele, auch anderer gelerten und von gemeinen stenden darzu verordenten person ubersehen und fur gut und gerecht geacht worden. Und wiewol gemeine stende neben dem allem leyden hetten mogen und E. Key. Mat. in iren schrieften lauther angezeigt worden ist, das solich confutacion nochmals durch bebstlicher heiligkeit legaten, nuncien und andere [2ᵃ] ersehen und erwegen worden were, haben doch gemeine stende in erfarung, das der legat solich newe ubersehen, fur ein uberflufs und unnotturftig ansehen und demnach gemeine stende lengerung und verzugk umbgeen haben wollen und bedacht, das solich confutacion, uber solich hievor bescheen bewilligung und notturftig besichtigung allererst bebstlicher heiligkeit zugeschickt solt werden, dardurch nichts anders dan ein grosser verzugk und mitlerzeit abfall vill frommer christlicher menschen [1] ervolgen mocht, und algereit nach jungstem reichstag bescheen ist. Aufs dem allem abzunemen, das gemeine stende in diesem fall inen nit widerwertig gewest, sonder allein das gesucht haben, das gemeiner christenheit zu gut, defsgleichen E. Key. Mat. und gemeiner reichsstende reputacion erhalten wurde. Ob aber E. K. Mat. ye vermeinten, das von notten sein solt, dieselb confutacion ferrer zu ersehen, bitten gemeine stende, E. Key. Mat. wollen aufs oberzelten ursachen die gemelt confutacion dem bebstlichen legaten, nuncio und andern gelerten zu ferrer besichtigung zustellen und nochmals zum furderlichsten alhie, wie das ymmer gescheen mag, in druck zu bringen verschaffen lassen. Wie solichs alles der christlichen religion, E. Key. Mat. achtung und gemeines christlichs volks notturft erfordert, und das durch E. Key. Mat. auch bevolhen wurde, auf des widerteils apologi(e) ein antapologi(e) durch die gelerten, wie hievor gebetten, auch verordent, aufs furderlichst gemacht und in der gelerten namen in druck bracht wurde.

Dan das concilium betreffend, sovil gemeine stende dieselb [2ᵇ] E. Key[l]. Mat. anzeig und schrieften versteen haben mogen, darin E. Key. Mat. vermelden, als solten gemeine stende E. Key. Mat. mermals angezogen, und doch das E. Key. Mat. allen vleifs darinnen furgewendt hetten etc., bekenten, darzu geben E. K. Mat. die stende diefs antwort und wollen nit widersprechen, setzen auch in keinen zweivel, das E. Key. Mat. allen muglichen vleifs bey bebstlicher heiligkeit und sunst deshalben furgewent haben, aber noch zur zeit kein ursach vernommen, warumb, aufs was ursachen oder durch wene solich bewilligt und notturftig con-

1) mentschen.

cilium verhindert oder verzogen worden. Demnach wissen gemeine stende nochmals niemants anders in diesen grossen obligenden, dan E. Key. Mat. als iren hern, vogt und beschirmer der cristenheit anzusuchen und darneben zu erinnern, was durch E. Key. Mat. stadthalter und commissarien auf etlichen vergangen reichstegen und sonderlich auf jungstem reichstag zu Speyer im ersten furtrag und volgends von bebstlicher heiligkeit wegen aufs eygener irer bewegung, durch hern Johansen Tomasium graven zu Merandula ein generalconcilium fur hoch notturftig angesehen und erwogen, damit aufrur, krieg und emporung in teutscher nacion [abgewendet], auch solich treffenliche nacion im glauben und religion wider zu einigkeit pracht wurde, und von stund an nach E. Key[1]. Mat. und des konigs von Frankreichs vertrag solich generalconcilium zu halten zugesagt und durch E. Key. Mat. jungst zu Augspurg bewilligt worden ist. Von dem allem gemeine stende noch nit abweichen mogen, sonder bitten und ruffen, E. Key. Mat. wollen mit dem concilio gewifslich furfaren — uff die drey furgeschlagen wege. Nemlich das bebstlich heiligkeit [3a] das concilium aufsschreib; oder wo bebstlich heiligkeit das generalconcilium nit aufsschreiben, das E. key. Mat. alsdan dasselbig thun oder ufs wenigst ein nacionalversamlung bewilligen und zulassen wolten, wie vor dieser zeit, als die stende in grosser anzale zugegen gewest, gebetten ist, in ansehung, das nach solicher bebstlicher heiligkeit und E. Key. Mat. bewilligung noch beschwerlicher und beweglicher ursachen und zwispaltung zugefallen und fur und fur zu besorgen. Daraufs gemeine stende verhoffen und sich nit anderst versehen mogen, bebstlich heiligkeit werde auf E. Key. Mat. ansuchen und erzelten ursachen vil mer [1] zu einem concilio geneigt sein, dan hievor bescheen ist. Das aber gemeine stende des conciliums halben zu bebstlicher heiligkeit schicken sollen, achten gemeine stende nit allein aufs vill trefflichen ursachen fur unaufstreglich, sonder auch das solichs E. Key. Mat. als unserm heupt vercleinerung geberen mocht. So ist auch gantz von unnotten, das die geschickten solten gezeugnus geben E. Key. Mat. vleifs, darin doch gemeine stende bifshere in keinen zweivel gesetzt noch hinfurter gesetzt haben wollen, zu dem das bebstlich heiligkeit hievor dieser zwispalt, irrung und obligender not uberflussig bericht und irer heiligkeit legaten und nuncii soliche in das vierde jar selbst gesehen und erfaren haben und durch obgedachte botschaft die zwispalt im glauben und das derselben ein concily von notten selbs angezeigt und sich bebstlich heiligkeit zu einem concily willig erpotten hatt.

1) mher.

Das aber E. Key. Mat. diesem artickel anhengen [1], als solten
ine stende die Turkenhilf verdechtlich in zweivel [3b] gestelt
n, das konnen sich gemeine stende aufs irer schrift, daran
sich referiren [2], nit erinnern. Dan gemeine stende haben
. Mat. die eylende Turkenhilf, wie die zu Augspurg bewilligt,
auf E. Key. Mat. furtragen one einiche weigerung und von
l an zu leisten zugesagt, wie sie auch dieselben zu volziehen [3]
nken, und an inen deshalb gar kein mangel gewest ist. Wo
diefs verlengerung diefs reichstags nit eingefallen, achten
ine stende, das zum teil derselben hilf albereit in zūgk
it sein mocht.
Gemeine stende haben auch irer pflicht nach nit umbgeen
n die geverlicheit, so aufs nithaltūng des concilii erwachsen
t, E. Key. Mat. anzuzeigen, weliche selbst gnediglich zu be-
en haben, wo durch solich nithaltung oder gewifslich ver-
und zuversicht des concilii unruhe und emporung entsteen
der almechtig verhutten well), das ein yder stend mer [4]
ingen und ursachen haben wurde, seinen inlendischen dan
aufslendischen veind [5] zu begegenen und sein ganz macht
gen zu richten. Ob nun durch diefs trewlich und under-
g fursorg und bedenken die Turkenhilf E. Key. Mat. ge-
ert oder dermassen verstanden werden soll, wie E. Key. Mat.
eft aufsweiset, wollen E. K. Mat. selbst gnediglich erwegen.
Der churfursten von Sachssen und seiner mitverwandten pro-
cion [4a] belangend hat gemeinen stenden gepurt, E. Key. Mat.
n protestacion anzuzeigen. Aber darneben haben sich ge-
e stende nit versehen mogen, das der churfurst von Sachssen
seine zugewandten uff der protestacion verharren und sich
dem gemeinen guten christlichen werk abziehen wurden,
ursachen, in der stende schrieften angezeigt, wie sich auch
ine stende noch nit anders versehen konnen und sich nit
geringsten derselben in die hilf begeben und algereit zum
geschickt haben, darin E. Key. Mat. die stende ires erachtens
s widerwertiges, sonder die notturft angezeigt haben [6].
Zum letsten was den gemeinen fride belangt, haben gemeine

1) anhengen.
2) Daran sie sich referiern *fügt die Konzepthand am Rande zu* las gegenspiel wieder sich aufs allen jren antworten erfinden.
3) zuuoluziehen.
4) mher.
5) vheindt.
6) *Bis hierher findet sich der Text in den Marburger und Wei-r Akten und in Dresden II (f. 90b).*

stende E. Key. Mat. nit also generaliter oder in gemein, wie villeicht E. Key. Mat. in der transferirten schrieften angezeigt sein mocht, geantwort, sonder allein das angezeigt, was durch E. Key. Mat. und gemeine stende des reichs in treffenlicher anzale jüngst zu Augspurgk wolbedechtlich und nach lang gehapter disputacion beschlossen und angenommen und lauther aufsgedruckt ist, wie es in der religionsachen, auch in sonder und gemeinem friden und mit der handhabung desselben gehalten werden soll, davon gemeine stende und von jüngster irer antwort nit abweichen mogen. Ob aber E. Key. Mat. vermeint, von notten zu sein und fur gut ansehen wolt, das die protestirenden chur und fursten und derselben verwandten in dem gemein landfriden noch mit leutherern worten, doch in alwege dem vorgemelten Ausgpurgischen abschid gemeinem landfriden und dem rechten unabbruchlich [4b] genommen werden solten, darinnen haben sich E. Key. Mat. zu ercleren. Welchs auch gemeinen stenden nit zuwider sein soll, doch das sich die protestirenden chur und fursten dem gemeinen landfriden und dem rechten gemefs halten.

Ewer Key. Mat. wollen auch diefs und vorige der stende antwort gesettiget sein und nit darfur achten oder halten, das E. key. Mat. in dem allem ichts anders angezeigt oder gehandelt, das hievor durch gemeine stende nit beschlossen und fur gut angesehen worden sey.

Und bitten abermals gemeine stende, E. Key. Mat. wollen uff alle andere artickel (wie sie nechst in eigener person die stende haben gnediglich vertrosten lassen,) antwort geben und furderlich diesen reichstag beschliessen, damit gemeine stende verreiten und die Turkenhilf desto statlicher in das werk bringen mogen.

7.
Miscellen.

1. Eine Episode aus Luther's Mönchszeit.

In der Zwickauer Ratsschulbibliothek (IV, IX, 8) befindet sich ein Exemplar der im Jahre 1545 von Melanchthon veranstalteten Textausgabe von „Oratio Lycurgi contra Leocraten" (Wittenberg, Hans Lufft; vgl. C. R. XVII, p. 941). Das Exemplar war einst im Besitze Andreas Poach's. Ein Brief Bonifatius Heyn's, Predigers zu Neustadt, aus dem Jahre 1548 an Poach ist beim Einbinden mit verwandt worden. Angebunden ist aufserdem, von Poach geschrieben: „Oratio Lycurgi contra Leocraten enarrata a philip. Melant. 1546, antequam dimitteretur Academia in exilium". Ohne Zweifel hat Poach die 1548 von Melanchthon herausgegebene lateinische Übersetzung der oratio contra Leocraten und eine ihm vorliegende Nachschrift seiner Vorlesung benutzt. In dem vorliegenden Manuskript wechselt immer Textus und Expositio, beides sorgfältig geschrieben, ab.

In der expositio zu c. 8, 23 (Ausgabe von Nikolai, Berlin 1875): „*πέντε καὶ τριάκοντα μνῶν*" sagt Melanchthon nach Poach's Manuskript:

„Drachma habet nomen a manipulo, est graecum nomen, valet ein V-ort. Denarius idem valet. Denarii seu drachmae octo faciunt unum aureum Renanum. Mina est hebraicum vocabulum et significat computationem, ein zal. Jnde mena zelen. Mina valet 10 coronatis, grecis dicitur *μνᾶ*. Sepe etiam apud latinos legitur scriptum his literis Mna quod cum indocti non intelligant admodum ridicule pronunciant. S i c u t a u d i v i f a b e l l a m r i d i c u l a m s e p i u s r e c i t a r i a D. D o c t o r e M a r t i n o p i a e m e m o r i a e. D. M a r t i n u s c u m a d h u c m o n a c h u s g u b e r n a r e t p a r o c h i a m i n D o b r u n, i n e a g u b e r n a t i o n e h a b e r e t c o l l e g a m e c i a m m o n a c h u m. C o l l e g a i n l e c t i o n e E v a n g e l i i d e d u o b u s t a l e n t i s v e n i t a d d i c t i o n e m M n a, c u m q u e e a m d i c t i o n e m n o n i n t e l l i g e r e t l e g i t M u a. C u m v e r o v o x r e c u r r e r e t, j u d i c a t M u a n i h i l s i g n i f i c a r e, c o n s t e r n a t u s l e g i t M i n i m a [1]. Q u a e l e c t i o m a g n u m r i s u m m o v i t D. D o c t o r i."

---

1) Falls das u mit zwei Strichen (ü) geschrieben wird, kann es

Wann mag jene Pfarrverwaltung in Dobrun stattgefunden haben? Stehen mit ihr etwa die Worte (de Wette-Seidemann VI, 328): „90 fl. beiden pfarher zu Rokit und Dobrun fur getreide da sie weg zogen“ in Zusammenhang?

Zwickau. *Georg Buchwald.*

2. Luther, Jonas und Melanchthon an Herzog Heinrich von Sachsen,

Wittenberg, den 25. November 1539.

(Dresdener Hauptstaatsarchiv III, 113, 25, Nr. 25, fol. 175, Kopie.)

Durchleuchtiger, hochgeborner furst, ewrn furstlichen gnaden sind vnser vndterthanigk dienst zuvor an bereytt. Gnediger furst vnd herr. Es hett vns Peter Tymmich [1], wilcher ettwa burgermeyster zu Zorbeck [2] gewesen, in eyner schriefft angezeigt, das er zu herzogk Jorgen, e. f. g. bruder, zeytten neben andern dorumb auss Zorbeck vortrieben, das er des gottlichen wortts ist anhengig gewesen vnd das heylig sacrament nach des herren Christi eynsetzung entpfangen. Vnd so er dann sunst ganz unvorschuldt,* auch allein das er dem evangelio vorwandt gewesen, seyns burgermeyster ampts entsetzt ist, vnd solchs seins weychens halben aus Zorbeck auch sunst zu nachteyll vnd schulden kommen, also das anderthalb hufe landt sampt zugehorendem wysewachs, die seins abwesens aus seinem gute erzeugett vnd erwurben worden sind, ime wollen entfrembdet werden etc., hatt er mitt vleyssigen bitt vns angelangt inen an e. f. g. vndterthanig zu vorbitten, do nur des ehr bey e. f. g. sein sache foderung haben muge. Sodan gnediger furst vnd herr zu hertzog Jorgen zeytten viel gottfurchtig from lewte betrubt sindt ane alle vorschuldung allein der religion halben, ist an e. f. g. vnser gantz vndterthanig vleyssig bitt, e. f. g. wollen dem evangelio zu ehren dem armen man in sein ampt, darvon er entsezt,

leicht für Doppel-i gelesen werden. Der Mönch las also Miia, welches (allerdings mit zwei Querstrichen über ii) „minima“ bedeuten konnte.

1) Vgl. Seidemann, Die Reformationszeit in Sachsen, Bd. I, p. 143.

2) Zörbig.

gnedigklich bevhelen zu restituieren, auch sunst ime gnedig schutz vn̄d schirm (wie e. f. g. ane das zu thun ane zweyffel geneigt) mytteylen vn̄d also in gnedigen befelh haben, domitt er dieser vndterthanigen bitt vnd vorschriefft genossen empfunden muge. Das wird Gott belhonen. So sind wir e. f. g. vndterthanig dienst zuerzeygen geflissen willigk.

Datum Wittembergk. Dornstag[1] nach Elisabeth Anno dni. 1539.

E. f. g. willige diener

Martinus Luther d.

Justus Jonas d.

Philippus Melanchthon.

Darunter: Ist anthwort geben, wo er sunst keiner andern sachen halben weichen mussen, das er sich wider dahin begeben muchte.

Dresden. *Paul Vetter.*

3. Melanchthon's Entwurf zu einem Briefe Kurfürst August's an die Königin Elisabeth.

In dem Calendar of State Papers Foreign Series 1559/60, no. 1 und 2 ist ein Brief des Kurfürsten August von Sachsen an die Königin Elisabeth von England, d. d. 1. Oktober 1559, verzeichnet, in welchem der Wunsch nach Einigung der Kirchen, sowie die Freude darüber ausgesprochen wird, dafs die Königin die Augsburgische Konfession vor allen anderen hochschätzt. Derselbe ist die Antwort auf ein Schreiben der Königin vom 2. Juli 1559 (State Papers 1558/9, no. 916), in welchem neben dem Danke für eine frühere kurfürstliche Zuschrift vom 23. Mai (a. a. O. no. 730) der Augsburgischen Konfession grofse Anerkennung gespendet und die Notwendigkeit des Zusammenhaltens der evangelischen Fürsten ausgesprochen wird. Die Entstehungsgeschichte des erstgenannten kurfürstlichen Briefes ist nicht ohne Interesse. Kaum durfte man annehmen, dafs er mit dem von Melanchthon an Joachim Camerarius am 8. Oktober 1559 übersandten Entwurfe (Corp. Reff. IX, 942, no. 6838) identisch ist, der für den Kurfürsten bestimmt, in seinem zweiten Teile nicht die Billigung des Hofes gefunden hatte und um dessen Begut-

1) 25. November.

achtung und Übersendung an D. Mordeisen der Verfasser seinen Freund bat. Und doch wird der Beweis hierfür durch einen Fund geliefert, den Herr Archivrat Dr. Diestel gemacht und mir zur Veröffentlichung überlassen hat.

In dem Königlichen Hauptstaatsarchive zu Dresden (III, 32, fol. 14, no. 1ᵇ, Bl. 12—15) befindet sich nämlich die Urschrift Melanchthons, in welcher der Satz über die Teilnahme fremder Gelehrten an einer Generalsynode durch einen Strich an der Seite eingeklammert ist. Genau dieselben Worte fehlen in der dem Kopial (Cop. 300, Bl. 142) einverleibten Abschrift, auf Grund welcher der Brief an Elisabeth ausgefertigt worden ist. Schon äufserlich zeigt sich deutlich, dafs diese Korrektur nicht von dem Verfasser selbst, der sonst mehrfach an dem Texte geändert hat, sondern von einer fremden Hand herstammt. Denn während die Schrift Melanchthon's auch hier, wie sonst, an den breiten Haarstrichen kenntlich ist, ist die Klammer mit einer feinen Feder gezogen.

Aber auch der Inhalt ist ein Beweis dafür, dafs diese Korrektur am kurfürstlichen Hofe vorgenommen worden ist. Tritt doch hier der Gegensatz offen zutage, welcher zwischen den Anschauungen Melanchthon's und der Dresdener Räte, bzw. des Kurfürsten selbst bestand. Und gerade dieser Umstand verleiht dem kurzen Briefe neben dem eingehenden Urteile des Verfassers über die fast 30 Jahre früher entstandene Augsburgische Konfession einige Bedeutung. Unermüdlich war Landgraf Philipp und sein Anhang in diesen Jahren im Werben um einen engeren Zusammenschlufs der evangelischen Fürsten Deutschlands, wobei sich der Blick auch nach dem Auslande, und namentlich seit der Thronbesteigung Elisabeths nach England richtete (vgl. Heidenhain, Die Unionspolitik Landgraf Philipp's von Hessen 1557—1562. Halle 1890). Während nun Kurfürst August diesen Werbungen hartnäckigen Widerstand entgegenstellte (a. a. O. S. 67 u. ö., vgl. auch Schweitzersches Museum IV [Zürich 1788], S. 834), ja Kurfürst Joachim von Brandenburg für seine Anschauungen zu gewinnen wufste, war Melanchthon den Gedanken des betriebsamen Fürsten zugänglicher gewesen (Heidenhain, S. 122 u. ö.; Corp. Reff. IX, 916 u. ö.; C. Schmidt, Philipp Melanchthon [Elberfeld 1861], S. 646 ff.). Noch in einem Gutachten vom 18. Dezember 1559 schrieb er: Sollte es auch ein ernstlicher (andere Lesart: christlicher) Synodus seyn, so wäre zu bedenken, ob auch gelehrte Männer aus den ausländischen Kirchen zu erfordern und zu hören sein sollten (Corp. Reff. IX, 992).

Von Interesse wäre es zu erfahren, wer Melanchthon ins Konzept korrigiert hat. Man darf wohl in erster Linie an

D. Mordeisen denken, dem jener später auch die angebliche Rückkehr der Gesandten meldet (Corp. Reff. IX, 919, no. 6821; 978, no. 6873). Hans Jenitz wird kaum in Frage kommen, welcher bei vertraulichen Angelegenheiten eine Rolle spielte und auch in kirchlichen Fragen verwendet wurde. Das Kopial ist allerdings als des „Cammer Secretarien Hansenn Jenitzenn Concepta" bezeichnet, aber es ist nicht gewifs, ob er überhaupt lateinisch verstanden hat. Jedenfalls ist der Brief ein neuer Beweis dafür, in wie mannigfacher Weise der Praeceptor Germaniae, den man sich so gern in der traulichen Stille des Studierzimmers denkt, zu den verschiedensten Aufgaben von den fürstlichen Kanzleien herangezogen wurde. (Vgl. auch sein Gutachten über einen Ochsenprozefs für Kurfürst Johann Friedrich 1536. Dresdener Hauptstaatsarchiv.)

Ein Zeugnis für das hohe Ansehen, welches Melanchthon in dieser Zeit bei den mafsgebenden Persönlichkeiten Englands genofs, findet sich in dem anerkennenden Urteile des ersten Staatssekretärs, Wilhelm Cecil, in einem Briefe an Calvin vom 22. Juni 1559 in Calvini opera ed. G. Baum etc. XVII, 566. Vgl. auch den Brief Melanchthon's an die Königin von England vom 1. März 1559 (State Papers 1558/9, no. 372), sowie den eingehenden Bericht des Alesius vom 1. September 1559 (a. a. O. no. 1303, 9, Abschnitt 6. 7. 31. 33).

Der Entwurf Melanchthon's wird im folgenden genau nach der Urschrift abgedruckt, der von der Kanzlei gestrichene Passus ist in eckige Klammern eingeschlossen. Die Änderungen im Kopial sind unwesentlich. Das Original umfafst vier Folioblätter, wovon Bl. 1—3ª beschrieben ist, die Adresse steht auf Bl. 4ᵇ.

S. D. Serenissima Regina, et cognata carissima. Vt pii Reges et gubernatores consolatione diuina confirmentur, et se a Deo adiuuari sciant, sepe Deus hanc dulcissimam adseuerationem repetit, quod Legitima potestas Regia opus dei sit, et diuinitus diuuetur. Ac præcipue Potestatibus eum recte inuocantibus auxilium promittit. Quare et nos intuentes horrendas generis humani confusiones, et Europae pericula, et de Imperiis multa cogitantes adsiduis gemitibus a Deo petimus, vt in hac languida mundi senecta non prorsus extingui in genere humano veram ipsius innocationem sinat, sed semper æternam Ecclesiam voce Euangelii colligat, et multos Reges et principes ei adiungat, vt cœtus talis sit, deo placens, qualem psalmus describit his verbis: Vt conueniant Reges et populi consentientes, vt seruiant Deo. In his cogitationibus et gratias agimus deo, qui Regiam Dignitatem vestram ad veram inuocationem vocauit, et precamur eum, vt eum pia gubernatio verissime sit opus dei, ipse clementer tribuat Regiae Dignitati vestrae longa et foelicia vitæ spacia,

foelix et foecundum coniugium et salutarem gubernationem. Maxime autem optamus, vt pius consensus sit omnium Ecclesiarum vestrarum et Nostrarum, vt sint vere vnum in Deo, et prosit hic consensus multis gentibus. Quare gaudemus Regiam dig. v. genus doctrinæ purum, simplex, et perspicuum confessionis nostrarum Ecclesiarum exhibitae Carolo Quinto Imp. in Conuentu Augustano Anni 1530 anteferre multis aliis disputationibus, quæ his quadraginta annis motae sunt. Manifestum est enim nos sine sediciosis et sine monstrosis opinionibus recte et perspicue summam doctrina Ecclesiae catholicae dei recitare, sicut in scriptis propheticis et Apostolicis, et Symbolis tradita est, et taxare errores contumeliosos contra Deum, et perniciosos hominibus. Et quidem congruere nostram confessionem cum probatis scriptoribus Ecclesiae veteris vicinæ Apostolorum temporibus non dubitamus. [Et tamen sicubi Explicatio desideratur, maxime optamus, vt colloqui viri eruditi et pii ex multis regnis quæ veritatem quærunt possent, vt rebus deliberatis una· consentiens omnium Ecclesiarum confessio extaret, et propter alias gentes et propter posteritatem: qua in re nostri labores non defuturi essent vniversæ Ecclesiae saluti.] Precamur autem Filium Dei dominum nostrum Jhesum Christum sedentem ad dextram æterni patris ac dona largientem hominibus, vt omnis veritatem expetentes doceat et Regiae dignitatis vestrae consilia gubernet. Ac si qua in re gratificari Regiæ Dignitati vestræ poterimus, officia nostra sincera benevolentia ei deferimus. Bene et foeliciter valeat Regia Dignitas v. Datae Cal. Octobris 1559.

Regiae dignitatis vestrae Consanguineus et Amicus
Augustus Dux Saxoniae
Elector etc.

Auf der Rückseite: Ad Reginam Angliae.

Dresden. *Georg Müller.*

4. Ein Brief Joh. Aurifaber's an Achilles Pirmin Gasser,

Weimar, 28. November 1559 [1].

Gratiam et pacem in Christo. Clarissime domine doctor: patrone et amice longe charissime et colendissime. Mitto domino Moecenatj reliquas conciones, quas vir dej Lutherus in

1) Das Original befindet sich auf der Vatikanischen Bibliothek

24. caput Matthei habuit. sunt autem duae priores conciones, quę in his chartis continentur, admodum insignes, ac nunc accingar ad describendas conciones super 23. caput, quod ualde illustres conciones complectitur. quarum ingens usus his nostris temporibus esse posset. His addidi conciones quatuor in quartum caput Joannis. nam cum ex Dania eodem tempore Doctor Pommeranus reuerteretur, ulterius in Ioanne Lutherus non est progressus.

Mitto etiam quasdam contiones, quas diebus dominicis anno 1.5.3.8 Lutherus habuit. ac bręui eiusdem anni plures conciones mittam. diligenter enim pergam in descriptione istarum concionum. ita ut meo officio non sim defuturus.

Adiunxi his chartis etiam aliquot paginas colloquiorum Lutherj.

Anno 1.5.3.2 Lutherus Wittenbergę pro concione interprętatus est sextum, septimum & octauum caput Joannis. Hæ conciones nondum prodierunt in lucem. et vtile esset, pręsertim propter Sacramentarios, vt explicatio sexti capitis tipis committeretur. Si igitur aliquantulum ocij nactus fuero, accingar ad descriptionem istarum contionum. & habeo in promptu exemplaria. ex quibus descriptionem parare potero. videlicet Viti Theodorj, M. Georgij Rorarij et aliorum, qui summa diligentia et bona fide ex ore Lutherj eas contiones exceperunt.

Sarcerius discessit a comitibus Mansfeldensibus & urbis Magdeburgensis constitutus est superintendens. Cumque Wigando et cęteris ministris verbj cum eo non bene conveniat. suasit enim Sarcerius senatuj Magdeburgensj receptionem sacrificulorum. Quare Wigandus ac M. Judex cum omnibus cooperarijs Historię ecclesiasticę ex Magdeburga urbe discedunt ac Jhenam se conferunt, ubi reliquam partem Historię Ecclesiasticę contexent ac erunt Wigandus ac Judex eo in loco professores Theologię.

D. Hesshusius ex Palatinatu discessit ad Bremenses, ubi superintendentem aget: ibique egregiam operam nauabit contra D. Hardenbergium sacramentarium, qui in Bremensi ecclesia maximas turbas mouit.

Exoritur etiam dissidium inter Landgrauium et Archiepiscopum Coloniensem propter quasdam fodinas metallicas, ac colligit clam equites Landgrauius ac se ad bellum instruit. hocque bellum forsitan fons et origo nouj belli Germanicj inter papistas et protestantes esse posset.

His bene et foeliciter V. E. ualeat, cuj me totum commendo

Cod. Pal. 1902. Die hier zum Abdruck gebrachte Abschrift hat Wilhelm Crecelius angefertigt. Über Gasser s. die Allg. Deutsche Biogr. VIII, 396f.

ac V. E. omnia mea studia et paratissima obsequia et officia defero. Datę Vinarię die 28. Nouembris. Anno 1.5.5.9. Domino Moecenatj meaque [?] studia commendabis.

V. E. deditis.

Joan. Aurifaber.

Clarissimo ac doctissimo uiro. pietate doctrina et prudentia excellentj prædito. Domino doctorj Achillj Periminio Gassaro Lindoensj. Vrbis Augustę celeberrimo Medico, Domino et patrono suo colendissimo

Auguste.

Auf einem beigehefteten Blatte:

Paro alia, quę circa tempus nouj annj domino Moecenatj mittenda erunt. Jam aduentum Tabellarij excusabis apud dnm̄ Moecenatem. quem ideo ablegauj, ut stipendium adferat. opus enim habeo pecunia. Nam hisce diebus prope Vinariam prędiolum emj, pro quo intra quatuor annos septingentj florenj mihi exponendi erunt, habet prędiolum illud amęnissimum hortum, agros et alia ad rem oeconomicam necessaria, unde aliquando ego grandaevus uel miseri mej infantes uitam mediocriter sustentare possent. Oro etiam ut aliam monetam quam cruciatos dominus Moecenas mittat; oderunt enim Thuringi eiusmodi monetam, nec apud nos est in ualore.

Leipzig. *Th. Brieger.*

8.

Berichtigung.

Das von mir oben S. 333f. aus der Bamberger Handschrift abgedruckte Stück über die Hexen ist, wie mich Richard Dove belehrt, gleich Regino Liber de synodalibus causis II. 371 und hieraus übergegangen in Burchards Dekret X, 1. Ivos Dekret XI. 30, Panormia VIII. 75 und Gratian c. 12, C. XXVI, q. 5.

Göttingen. *L. Weiland.*

9.

Erklärung.

In dem oben S. 248ff. abgedruckten Aufsatze von Pflugk-Harttung's „Über Archiv und Register der Päpste“ findet sich S. 250f. eine Auslassung gegen die Polemik H. Brefslau's (in seiner Urkundenlehre). Die hier vorkommende Wendung Z. 4f. ist nur infolge eines Versehens, das mir begegnete, stehen geblieben. Ich hatte am 15. Mai v. J. den Verfasser des Aufsatzes um die Erlaubnis gebeten, diese wie eine andere Stelle streichen zu dürfen, und er hatte sie mir sofort erteilt, ohne damit die sachlichen Einwendungen zurücknehmen zu wollen.

Leipzig, April 1891.

Th. Brieger.

REGISTER.

Von

cand. theol. **Paul Müller** in Leipzig.

I.

Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke.

II.

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

III.
Sach- und Namenregister.



